



**Wertpapierbeschreibung vom 14. Januar 2025 für einen Basisprospekt
(die "Wertpapierbeschreibung")**

für

A. Optionsscheine

bezogen auf Aktien, Indizes, Währungswechselkurse, Edelmetalle, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte

Discount-Optionsscheine

bezogen auf Indizes, Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere

Power-Optionsscheine

bezogen auf Währungswechselkurse, Edelmetalle

B. Turbo-Optionsscheine

bezogen auf Aktien, Indizes, Währungswechselkurse, Edelmetalle, Terminkontrakte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere

C. Open End-Turbo-Optionsscheine

mit Kündigungsrecht des Emittenten

bezogen auf Aktien, Indizes, Währungswechselkurse, Edelmetalle, Terminkontrakte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere

D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate

mit Kündigungsrecht des Emittenten

bezogen auf Aktien, Indizes, Währungswechselkurse, Terminkontrakte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere

E. Down-and-out-Put-Optionsscheine

bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH

Düsseldorf

(der "**Emittent**")

garantiert durch

HSBC Continental Europe S.A.

Paris, Frankreich

(die "**Garantin**")

handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany
(**"HBCE Germany"**)

Diese Wertpapierbeschreibung vom 14. Januar 2025 über Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine des Emittenten bildet zusammen mit dem Registrierungsformular des Emittenten vom 11. Oktober 2024, in seiner jeweils geltenden Fassung, einen Basisprospekt. Die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts beginnt mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung und endet mit Ablauf des 14. Januar 2026. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

Diese Wertpapierbeschreibung vom 14. Januar 2025 über Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine des Emittenten ist der Nachfolger der Wertpapierbeschreibung vom 16. Januar 2024 über Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine des Emittenten. Sie tritt die Nachfolge für die Wertpapierbeschreibung vom 16. Januar 2024 an, wobei die Gültigkeitsdauer des Vorgänger-Basisprospekts mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung vom 16. Januar 2024 begonnen hat und mit Ablauf des 16. Januar 2025 endet.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms / Allgemeine Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Prospekt	13
II. Risikofaktoren	16
1. Kategorie: Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere und im Zusammenhang mit der Garantin ergeben	16
1.1 Verlust aufgrund eines Ausfalls der Garantin	16
1.2 Risiken in Bezug auf die Garantin	17
2. Kategorie: Risiken, die sich aus den Einlösungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben	17
2.1. Verlustrisiken bei den Wertpapieren	17
A. Verlustrisiken bei den Optionsscheinen bzw. Discount-Optionsscheinen bzw. Power-Optionsscheinen	17
B. Verlustrisiken bei den Turbo-Optionsscheinen bzw. X-Turbo-Optionsscheinen bzw. Day Turbo-Optionsscheinen	18
C. Verlustrisiken bei den Open End-Turbo-Optionsscheinen bzw. X-Open End-Turbo-Optionsscheinen	20
D. Verlustrisiken bei den Mini Future Zertifikaten bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten	23
E. Verlustrisiken bei den Down-and-out-Put-Optionsscheinen	26
2.2. Währungsrisiken bei den Wertpapieren	27
(1) Risiken bei Wertpapieren mit Währungsumrechnungen	27
(2) Risiken bei Wertpapieren, deren Emissionswährung nicht Euro ist	28
3. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen	28
4. Kategorie: Risiken im Falle der Kündigung durch den Emittenten / Wiederanlagerisiko	28
5. Kategorie: Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko) / Marktpreisrisiken	30
6. Kategorie: Liquiditätsrisiko bei den Wertpapieren	30
7. Kategorie: Risiken bei Mistrades	31
8. Kategorie: Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung	31
9. Kategorie: Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften des Wertpapierinhabers	31
10. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften	31
11. Kategorie: Risiken hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere	32
12. Kategorie: Risiken bei Erwerb der Wertpapiere mittels eines Kredits	33
13. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit den Basiswerten	33
13.1. Risiken im Zusammenhang mit der Basiswertart	33
(1) Risiken bei Aktien	33
(2) Risiken bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren	34
(3) Risiken bei Indizes	36
(4) Risiken bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten	38
(5) Risiken bei Währungswechselkursen	40
(6) Risiken bei Edelmetallen	40
(7) Risiken bei Terminkontrakten	41

13.2. Risiken bei Interessenkonflikten des Emittenten, der Garantin bzw. den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen	42
III. Weitere Informationen zur Wertpapierbeschreibung	43
1. Einsehbare Dokumente	43
2. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen	43
3. Verkaufsbeschränkungen	48
IV. Beschreibung der Garantin und der Garantie gemäß Anhang 21 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegierten Verordnung	50
1. Art der Garantie	50
2. Umfang der Garantie	50
3. Offenzulegende Angaben zum Garantiegeber	55
4. Verfügbare Dokumente	55
V. Wertpapierbeschreibung für Nichtdividendenwerte für Kleinanleger gemäß Anhang 14 der Delegierten Verordnung	56
1. Verantwortliche Personen, Angaben von Seiten Dritter, Sachverständigenberichte und Billigung durch die zuständige Behörde	56
1.1. Verantwortung für die Angaben in der Wertpapierbeschreibung	56
1.2. Erklärung der für die Wertpapierbeschreibung verantwortlichen Personen	56
1.3. Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen	56
1.4. Angaben von Seiten Dritter	56
1.5. Erklärung zur Billigung der Wertpapierbeschreibung	56
2. Risikofaktoren	56
2.1. Wesentliche Risiken, die den angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren eigen sind	56
3. Grundlegende Angaben	57
3.1. Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind	57
3.2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge	57
4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere	57
4.1. Angaben über die Wertpapiere	59
a) Beschreibung der Art und der Gattung der Wertpapiere, die öffentlich angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen	59
b) Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (International Security Identification Number) (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)	60
4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden	60
4.3. Form der Wertpapiere	60
4.4. Gesamtemissionsvolumen der öffentlich angebotenen/zum Handel zugelassenen Wertpapiere	61
4.5. Währung der Wertpapieremission	61
4.6. Relativer Rang der Wertpapiere	61
4.6.1. Art der Verbindlichkeit	61
4.6.2. Garantie und Rückgriff auf den Emittenten	61
4.6.3. Gläubigerbeteiligung im Hinblick auf Verpflichtungen der Garantin	62

4.7. Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich etwaiger Beschränkungen und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte	63
A. Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine	63
B. Turbo-Optionsscheine	63
C. Open End-Turbo-Optionsscheine	64
D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate	64
E. Down-and-out-Put-Optionsscheine	65
4.8. Nominaler Zinssatz; Bestimmungen zur Zinsschuld; Datum, ab dem die Zinsen fällig werden; Zinsfälligkeitstermine; Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen	65
4.9. Fälligkeitstermin; Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren	65
a) Fälligkeitstermin	65
A. Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine	65
B. Turbo-Optionsscheine	66
C. Open End-Turbo-Optionsscheine	66
D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate	66
E. Down-and-out-Put-Optionsscheine	66
b) Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren	66
A. Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine	66
B. Turbo-Optionsscheine	66
C. Open End-Turbo-Optionsscheine	66
D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate	67
E. Down-and-out-Put-Optionsscheine	67
4.10. Angabe der Rendite; Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite	67
4.11. Vertretung der Inhaber von Nichtdividendenwerten	67
4.12. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen	67
4.13. Emissionstermin	67
4.14. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere	67
4.15. Warnhinweis zur Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers	67
4.16. Angabe des Anbieters der Wertpapiere	69
5. Konditionen des öffentlichen Angebots von Wertpapieren	70
5.1. Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung	70
5.1.1. Angebotskonditionen	70
A. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine	72
[A.1. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] mit amerikanischer Ausübungsart:]	72
[A.2. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] mit amerikanischer Ausübungsart:]	83
[A.3. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] mit amerikanischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:]	94
[A.4. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] mit amerikanischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:]	106
[A.5. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte [(Exchange Traded Funds (ETFs))] [alternativer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswert: •]] mit amerikanischer Ausübungsart:]	118
[A.6. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte [(Exchange Traded Funds (ETFs))] [alternativer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswert: •]] mit amerikanischer Ausübungsart:]	129
[A.7. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte [(Exchange Traded Funds (ETFs))] [alternativer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswert: •]] mit amerikanischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:]	140
[A.8. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte [(Exchange Traded Funds (ETFs))] [alternativer indexähnlicher oder	

<i>indexvertretender Basiswert: •]] mit amerikanischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:]]</i>	152
[A.9. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart:]	164
[A.10. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart:]	172
[A.11. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:]	180
[A.12. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:]	189
[A.13. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit amerikanischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:]	198
[A.14. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit amerikanischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:]	206
[A.15. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf Edelmetalle mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung:]	214
[A.16. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf Edelmetalle mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung:]	221
[A.17. Emissionsbedingungen für Power-Optionsscheine (Call) bezogen auf Edelmetalle mit europäischer Ausübungsart, [mit Währungsumrechnung:]	228
[A.18. Emissionsbedingungen für Power-Optionsscheine (Put) bezogen auf Edelmetalle mit europäischer Ausübungsart, [mit Währungsumrechnung:]	235
[A.19. Emissionsbedingungen für Power-Optionsscheine (Call) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit europäischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:]	242
[A.20. Emissionsbedingungen für Power-Optionsscheine (Put) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit europäischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:]	249
[A.21. Emissionsbedingungen für Discount-Optionsscheine (Call) bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart:]	256
[A.22. Emissionsbedingungen für Discount-Optionsscheine (Put) bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart:]	264
[A.23. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit europäischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:]	272
[A.24. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit europäischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:]	279
[A.25. Emissionsbedingungen für Discount-Optionsscheine (Call) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung:]	286
[A.26. Emissionsbedingungen für Discount-Optionsscheine (Put) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung:]	297
B. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine	308
[B.1. Emissionsbedingungen für Day Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf den DAX®-Future mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung:]	308
[B.2. Emissionsbedingungen für Day Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf den DAX®-Future mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung:]	316
[B.3. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung:]	324
[B.4. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung:]	336
[B.5. Emissionsbedingungen für X-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf den DAX® mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung:]	348

[B.6. Emissionsbedingungen für X-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf den DAX® mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:]	357
[B.7. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:]	366
[B.8. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:]	376
[B.9. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Edelmetalle mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:]	386
[B.10. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Edelmetalle mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:]	394
[B.11. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit europäischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:]	402
[B.12. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit europäischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:]	409
[B.13. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf [Index-][Zins-]Terminkontrakte mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:]	416
[B.14. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf [Zins-][Index-]Terminkontrakte mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:]	426
C. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine	436
[C.1. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] mit Kündigungsrecht des Emittenten:]	436
[C.2. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] mit Kündigungsrecht des Emittenten:]	449
[C.3. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Währungsumrechnung:]	462
[C.4. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Währungsumrechnung:]	477
[C.5. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Indizes mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]	492
[C.6. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Indizes mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]	505
[C.7. Emissionsbedingungen für X-Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf den DAX® mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]	518
[C.8. Emissionsbedingungen für X-Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf den DAX® mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]	530
[C.9. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Edelmetalle mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]	542
[C.10. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Edelmetalle mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]	552
[C.11. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Währungsumrechnung:]	562
[C.12. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Währungsumrechnung:]	571
[C.13. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Zinsterminkontrakte (hier Euro-BUND-Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]	580
[C.14. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Zinsterminkontrakte (hier Euro-BUND-Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]	593
[C.15. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Zinsterminkontrakte (hier 10 Year Treasury Note Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]	606

[C.16. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Zinsterminkontrakte (hier 10 Year Treasury Note Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]	619
[C.17. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Indexterminkontrakte (hier EURO STOXX 50® Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]	632
[C.18. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Indexterminkontrakte (hier EURO STOXX 50® Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]	644
[C.19. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Indexterminkontrakte (hier Nikkei 225 Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]	656
[C.20. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Indexterminkontrakte (hier Nikkei 225 Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]	670
[C.21. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Indexterminkontrakte (hier E-mini S&P 500® Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]	684
[C.22. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Indexterminkontrakte (hier E-mini S&P 500® Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]	698
[C.23. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte (hier Gold-Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]	712
[C.24. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte (hier Gold-Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]	726
[C.25. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte (hier Silber-Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]	740
[C.26. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte (hier Silber-Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]	754
[C.27. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte (hier Brent Crude Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]	768
[C.28. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte (hier Brent Crude Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]	781
[C.29. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte (hier WTI Light Sweet Crude Oil Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]	794
[C.30. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte (hier WTI Light Sweet Crude Oil Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]	807
[C.31. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Terminkontrakte mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]	820
[C.32. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Terminkontrakte mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]	833
[C.33. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Kursindizes mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]	846
[C.34. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Kursindizes mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]	859
D. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate	873
[D.1. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] mit Kündigungsrecht des Emittenten:]	873
[D.2. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] mit Kündigungsrecht des Emittenten:]	887

[D.3. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Währungsumrechnung:]	902
[D.4. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Währungsumrechnung:]	919
[D.5. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Indizes mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]	936
[D.6. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Indizes mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]	950
[D.7. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Währungsumrechnung:]	964
[D.8. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Währungsumrechnung:]	974
[D.9. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Zinsterminkontrakte (hier Euro-BUND-Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]	984
[D.10. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Zinsterminkontrakte (hier Euro-BUND-Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]	998
[D.11. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Rohstoff-Future- Kontrakte (hier Brent Crude Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]	1012
[D.12. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Rohstoff-Future- Kontrakte (hier Brent Crude Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]	1027
[D.13. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Rohstoff-Future- Kontrakte (hier WTI Light Sweet Crude Oil Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]	1042
[D.14. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Rohstoff-Future- Kontrakte (hier WTI Light Sweet Crude Oil Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]	1057
[D.15. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Terminkontrakte (Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]	1072
[D.16. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Terminkontrakte (Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]	1086
[D.17. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Terminkontrakte (Nicht-Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]	1100
[D.18. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Terminkontrakte (Nicht-Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]	1115
[D.19. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Edelmetall-Future- Kontrakte (hier Gold-Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]	1130
[D.20. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Edelmetall-Future- Kontrakte (hier Gold-Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]	1146
[D.21. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Edelmetall-Future- Kontrakte (hier Silber-Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]	1162
[D.22. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Edelmetall-Future- Kontrakte (hier Silber-Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]	1178
[D.23. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Terminkontrakte (Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten:]	1194
[D.24. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Terminkontrakte (Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten:]	1207
[D.25. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Terminkontrakte (Nicht-Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Währungsumrechnung:]	1220

[D.26. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Terminkontrakte (Nicht-Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Währungsumrechnung:]	1234
[D.27. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] mit Kündigungsrecht des Emittenten:]	1248
[D.28. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] mit Kündigungsrecht des Emittenten:]	1263
[D.29. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Indizes mit Kündigungsrecht des Emittenten:]	1278
[D.30. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Indizes mit Kündigungsrecht des Emittenten:]	1290
[D.31. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Zinsterminkontrakte (hier Euro-BUND-Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten:]	1302
[D.32. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Zinsterminkontrakte (hier Euro-BUND-Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten:]	1316
[D.33. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Kursindizes mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]	1330
[D.34. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Kursindizes mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]	1345
E. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Down-and-out-Put-Optionsscheine	1361
[E.1. Emissionsbedingungen für Down-and-out-Put-Optionsscheine bezogen auf Aktien mit europäischer Ausübungsart:]	1361
[E.2. Emissionsbedingungen für Down-and-out-Put-Optionsscheine bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart:]	1370
[E.3. Emissionsbedingungen für Down-and-out-Put-Optionsscheine bezogen auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (Exchange Traded Funds (ETFs)) mit europäischer Ausübungsart:]	1379
Formular für die endgültigen Bedingungen	1388
5.1.2. Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - innerhalb derer das Angebot gilt; Beschreibung des Antragsverfahrens	1398
5.1.3. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen; Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner	1398
5.1.4. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung	1398
5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung	1398
5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse	1398
5.1.7. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte	1398
5.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan	1398
5.2.1. Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden	1398
5.2.2. Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist	1398
5.3. Preisfestsetzung	1398
5.3.1. Angabe des Preises, der Kosten und Steuern	1398
a) Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden (anfänglicher Ausgabepreis)	1398
b) Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung und des Verfahrens für die Veröffentlichung des anfänglichen Ausgabepreises, sofern eine Angabe des anfänglichen Ausgabepreises nicht möglich ist	1400
c) Angabe der Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden; Aufnahme der im Preis enthaltenen Kosten	1400
5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)	1400
5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots; Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots, sofern dem Emittenten oder Anbieter bekannt	1400
5.4.2. Name und Anschrift etwaiger Zahlstellen und Verwahrstellen in jedem Land	1400

5.4.3. Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission aufgrund einer festen Zusage zu zeichnen; Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne feste Zusage oder zu den bestmöglichen Bedingungen zu platzieren	1401
5.4.4. Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird	1401
6. Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten	1401
6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel sind oder sein werden und auf einem geregelten Markt, auf sonstigen Drittlandsmärkten, KMU-Wachstumsmarkt (kleinere und mittlere Unternehmen - KMU) oder multilateralen Handelssystemen (multilateral trading facilities - MTF) platziert werden sollen	1401
6.2. Angabe aller geregelten Märkte, Drittlandmärkte, KMU-Wachstumsmärkte oder MTFs, an denen nach Wissen des Emittenten bereits Wertpapiere der gleichen Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere zum Handel zugelassen sind	1401
6.3. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und über An- und Verkaufskurse Liquidität zur Verfügung stellen; Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage	1402
6.4. Emissionspreis der Wertpapiere	1402
7. Weitere Angaben	1402
7.1. Beteiligte Berater	1402
7.2. Geprüfte Angaben	1402
7.3. Angabe der Ratings, die im Auftrag des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren für Wertpapiere erstellt wurden	1402
7.4. Wird die Zusammenfassung teilweise durch die in Artikel 8 Absatz 3 unter den Buchstaben c bis i der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genannten Angaben ersetzt, müssen all diese Angaben offengelegt werden, soweit dies noch nicht an anderer Stelle in der Wertpapierbeschreibung geschehen ist.	1402
VI. Weitere Angaben zu den Wertpapieren (Angaben gemäß Anhang 17 der Delegierten Verordnung – "Wertpapiere, die zu an einen Basiswert gekoppelten Zahlungs- und Lieferverpflichtungen führen")	1403
1. Risikofaktoren	1403
1.1. Angabe der Risikofaktoren, die für die Bewertung des mit den anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren verbundenen Marktrisikos von wesentlicher Bedeutung sind	1403
2. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere	1403
2.1. Angaben zu den Wertpapieren	1403
2.1.1. Einfluss des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere	1403
A. Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine	1403
B. Turbo-Optionsscheine	1404
C. Open End-Turbo-Optionsscheine	1404
D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate	1405
E. Down-and-out-Put-Optionsscheine	1406
2.1.2. Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere und ihr Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	1406
2.1.3. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere	1408
2.1.4. Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise	1408
2.1.4.1. Einlösungsmodalitäten der Wertpapiere, Berechnungsweise	1408
A. Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine	1408
B. Turbo-Optionsscheine	1409
C. Open End-Turbo-Optionsscheine	1410
D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate	1412
E. Down-and-out-Put-Optionsscheine	1415
2.1.4.2. Sonstige Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere	1415
(a) Wertpapiere mit Währungsumrechnungen	1415

(b) Wertpapiere, deren Emissionswährung nicht Euro ist	1416
(c) Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten - gilt bei Open End-Turbo-Optionsscheinen und Smart-Mini Future Zertifikaten bzw. Mini Future Zertifikaten	1416
(d) Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten	1417
2.1.4.3. Zahlungs- oder Liefertermin	1418
2.2. Angaben zum Basiswert	1418
2.2.1. Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	1418
2.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts	1418
2.2.3. Beschreibung aller etwaigen Kreditereignisse oder Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen	1426
2.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen	1426
3. Weitere Angaben	1426
3.1. Veröffentlichung von Informationen (Bekanntmachungen)	1426
VII. Zustimmung gemäß Anhang 22 der Delegierten Verordnung	1427
1. Angaben zur Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts zuständigen Person	1427
1.1. Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Basisprospekts	1427
1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird	1427
1.3. Angabe der Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann	1427
1.4. Angabe der Mitgliedstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen	1428
1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind	1428
1.6. Hinweis für die Anleger	1428
2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten	1428
2A.1. Auflistung und Angabe der Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen	1428
2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts unbekannt waren, zu veröffentlichen sind, und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind	1428
2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten	1428
2B.1. Hinweis für Anleger	1428
VIII. ISIN-Liste	1429
LETZTE SEITE.....	L.1

I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms / Allgemeine Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Prospekt

Wertpapierbeschreibung

Diese Wertpapierbeschreibung vom 14. Januar 2025 (die "**Wertpapierbeschreibung**") über Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine des Emittenten bildet zusammen mit dem Registrierungsformular des Emittenten vom 11. Oktober 2024, in seiner jeweils geltenden Fassung, (das "**Registrierungsformular**") einen Basisprospekt (der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**"). Die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts beginnt mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung am 14. Januar 2025 und endet mit Ablauf des 14. Januar 2026. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

Die Wertpapiere werden unbedingt und unwiderruflich durch die HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich, welche als Garantin unter den Wertpapieren agiert, (die "**Garantin**" oder "**HBCE**" oder "**HSBC Continental Europe**") garantiert (die "**Garantie**"). Die Garantin handelt unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("**HBCE Germany**"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf. Die Garantin ist eine Aktiengesellschaft nach französischem Recht (*société anonyme*) und besitzt eine Banklizenz. Der satzungsgemäße Sitz der Garantin ist 38 avenue Kléber, 75116 Paris, Frankreich.

Die Rechtsträgererkennung (LEI) der Garantin lautet F0HUI1NY1AZMJMD8LP67.

Diese Wertpapierbeschreibung wurde gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 vom 14. Juni 2017 (die "**Prospekt-Verordnung**") in Verbindung mit den Anhängen 14, 17, 21 (in Verbindung mit Anhang 6) und 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1129 (die "**Delegierte Verordnung**") erstellt.

Die Wertpapierbeschreibung und das Registrierungsformular wurden durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") in ihrer Eigenschaft als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne der Prospekt-Verordnung in der Bundesrepublik Deutschland gebilligt. Die Billigung erfolgt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß Prospekt-Verordnung.

Bei den in dieser Wertpapierbeschreibung beschriebenen Wertpapieren handelt es sich um:

- A. Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine,
- B. Turbo-Optionsscheine,
- C. Open End-Turbo-Optionsscheine,
- D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate,
- E. Down-and-out-Put-Optionsscheine.

(zusammen die "**Wertpapiere**").

Die Wertpapiere können als Sammelurkunden oder als Zentralregisterwertpapiere begeben werden.

- Sind die Wertpapiere durch eine Sammelurkunde verbrieft, stehen den Inhabern eines Wertpapiers (die "**Wertpapierinhaber**") Miteigentumsanteile an der Inhaber-Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") zu.
- Werden die Wertpapiere als elektronisches Wertpapier in Gestalt des Zentralregisterwertpapiers (das "**Zentralregisterwertpapier**") verbrieft, ist die Hinterlegungsstelle bzw. der Zentralverwahrer im Sinne des Gesetzes über elektronische Wertpapiere ("**eWpG**") als Inhaber der Zentralregisterwertpapiere in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "**Wertpapierinhaber**"), ohne selbst Berechtigter im Sinne von § 3 Abs. 2 eWpG zu sein.

Lesehinweise:

- Die Abschnittsnummerierungen der in dieser Wertpapierbeschreibung beschriebenen Risiken, die auf die Wertpapiere zutreffen, und Funktionsweise und der wesentlichen Merkmale der Wertpapiere, welche mit dem entsprechenden Großbuchstaben (A, B, C, D oder E) beginnen, beziehen sich ausschließlich auf die betreffende Produktkategorie:
 - A. Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine,
 - B. Turbo-Optionsscheine,

- C. Open End-Turbo-Optionsscheine,
 - D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate,
 - E. Down-and-out-Put-Optionsscheine.
- Nicht mit A, B, C, D oder E gekennzeichnete Abschnitte beziehen sich auf sämtliche Wertpapiere und somit sowohl auf Optionsscheine, Discount-Optionsscheine, Power-Optionsscheine, Turbo-Optionsscheine, Open End-Turbo-Optionsscheine, Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate sowie Down-and-out-Put-Optionsscheine.

Die Wertpapiere beziehen sich auf einen Basiswert.

Mögliche Basiswerte sind, in Abhängigkeit der betreffenden Produktkategorie, Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Währungswechselkurse, Terminkontrakte und Edelmetalle.

Unter dem Basisprospekt kann die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH (der "**Emittent**") mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3,

- neue Wertpapiere begeben,
- ein erneutes öffentliches Angebot bereits begebener Wertpapiere vornehmen,
- das Angebotsvolumen bereits begebener Wertpapiere erhöhen (Aufstockung) bzw.
- die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt beantragen.

Die Wertpapierbeschreibung enthält sämtliche Angaben, die zum Datum der Wertpapierbeschreibung bekannt waren. Insbesondere enthält die Wertpapierbeschreibung

- die Risiken, die auf die Wertpapiere zutreffen (die "**Risikofaktoren**") und
- eine umfassende vollständige Beschreibung der Funktionsweise und der wesentlichen Merkmale der Wertpapiere.

Das Registrierungsformular enthält

- eine Beschreibung des Emittenten (Herausgeber der Wertpapiere) und
- die Risiken, die auf den Emittenten zutreffen.

Etwaige wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf im Basisprospekt, d.h. im Registrierungsformular und/oder in der Wertpapierbeschreibung, enthaltene Angaben werden gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung in Nachträgen zum Basisprospekt genannt. Diese Nachträge werden von der BaFin gebilligt. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

Endgültige Bedingungen

Für die Wertpapiere werden jeweils endgültige Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") gemäß Artikel 8 der Prospekt-Verordnung erstellt. Diese enthalten die Informationen, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission von Wertpapieren unter dem Basisprospekt festgelegt werden können. Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Bei einem Angebot der Wertpapiere werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, bei der BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde hinterlegt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung werden nicht von der BaFin gebilligt. Sie werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit durch diese unterzogen.

Veröffentlichung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen

- (i) Der Basisprospekt, d.h. das Registrierungsformular und die Wertpapierbeschreibung, und etwaige Nachträge werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.
- (ii) Die Endgültigen Bedingungen werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht.

Durch Eingabe der jeweiligen WKN in das Suchfeld oder über den Reiter "Produkte" gelangt man zu der Einzelproduktansicht. Dort können unter "Downloads" die entsprechenden Endgültigen

Bedingungen zu den einzelnen Produkten, die die für das jeweilige Wertpapier allein geltenden Angebotsbedingungen inklusive der maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten, abgerufen werden.

Die Wertpapierbeschreibung enthält Hyperlinks zu verschiedenen Websites. Die Informationen auf den hierin genannten Websites sind nicht Teil der Wertpapierbeschreibung. Sie wurden nicht von der BaFin gebilligt. Unbeschadet des Vorstehenden sind Informationen Teil dieser Wertpapierbeschreibung, wenn sie mittels Verweis aufgenommen werden und in einem von der BaFin gebilligten Dokument bzw. in einem bei der Autorité des Marchés Financiers ("**AMF**") hinterlegten Dokument enthalten sind.

Mögliches Angebot in Österreich (Notifizierung)

Die Wertpapiere können zudem in Österreich angeboten werden.

In diesem Zusammenhang wird die BaFin die entsprechende Bescheinigung und die gebilligte Wertpapierbeschreibung an die Finanzmarktaufsicht in Österreich (die "**FMA**") als zuständige Aufsichtsbehörde übermitteln (Notifizierung). Das Registrierungsformular ist bereits notifiziert worden, dazu hat die BaFin die entsprechende Bescheinigung und das gebilligte Registrierungsformular an die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt.

Bei einem Angebot der Wertpapiere in Österreich, werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, der FMA als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung werden nicht von der FMA gebilligt. Sie werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit durch diese unterzogen.

Notwendigkeit umfassender Information und Prüfung

Dem Anleger wird geraten, sich bei jeder Entscheidung über eine Anlage in die Wertpapiere auf den gesamten Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung zu stützen.

Der Anleger sollte seine eigenen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnisse bewerten. Er sollte dabei berücksichtigen, über welche Kenntnisse oder Erfahrungen er bezogen auf die Wertpapiere verfügt, um die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und angemessen beurteilen zu können.

Wenn der Anleger Unterstützung bei seiner Eignungsprüfung bzw. der Anlageentscheidung benötigt oder wünscht, sollte er sich vor der Kaufentscheidung durch seinen Anlageberater oder einen anderen qualifizierten Berater beraten lassen.

II. Risikofaktoren

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die für die Wertpapiere spezifisch und im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind. Die Wesentlichkeit eines Risikos bestimmt sich dabei nach dem erwarteten Umfang der negativen Auswirkung auf die Wertpapiere sowie der Wahrscheinlichkeit seines Eintretens.

Die Risiken sind in folgende Kategorien unterteilt:

1. Kategorie: Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere und im Zusammenhang mit der Garantin ergeben
2. Kategorie: Risiken, die sich aus den Einlösungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben
3. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen
4. Kategorie: Risiken im Falle der Kündigung durch den Emittenten / Wiederanlagerisiko
5. Kategorie: Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko) / Marktpreisrisiken
6. Kategorie: Liquiditätsrisiko bei den Wertpapieren
7. Kategorie: Risiken bei Mistrades
8. Kategorie: Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung
9. Kategorie: Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften des Wertpapierinhabers
10. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften des Emittenten
11. Kategorie: Risiken hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere
12. Kategorie: Risiken bei Erwerb der Wertpapiere mittels eines Kredits
13. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit den Basiswerten

Diese Risiken können einzeln oder auch zusammen auftreten. Die Risiken können auch zusammenwirken und sich gegenseitig verstärken.

In jeder Kategorie wird mindestens ein wesentliches Risiko aufgeführt und entsprechend beschrieben. Die Darstellung der einzelnen Risiken erfolgt bei zwei Risiken in einer Kategorie auf der nächsten Gliederungsebene. Beispielsweise werden in der 1. Kategorie zwei Risiken genannt und sind unter der Gliederungsebene 1.1. sowie 1.2. aufgeführt. Nach Bewertung des Emittenten sind die beiden innerhalb einer Kategorie genannten Risiken stets die wesentlichsten Risiken. Dementsprechend werden vom Emittenten diese beiden wesentlichsten Risiken nicht weiter nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

Tritt eines der nachstehend beschriebenen Risiken ein, erleidet der Wertpapierinhaber einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb dieser Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten, im Folgenden zusammen das "**Aufgewendete Kapital**").

1. Kategorie: Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere und im Zusammenhang mit der Garantin ergeben

Diese Kategorie enthält zwei wesentliche Risiken. Die beiden beschriebenen wesentlichen Risiken sind gemäß der Bewertung des Emittenten auch die beiden wesentlichsten Risiken dieser Kategorie. Dementsprechend werden diese beiden wesentlichsten Risiken nicht nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

1.1 Verlust aufgrund eines Ausfalls der Garantin

Alle Zahlungs- und Lieferverpflichtungen unter den Wertpapieren werden durch die Garantin garantiert. Jedoch besteht auch bei diesen Wertpapieren das Risiko eines erheblichen Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals aufgrund eines Ausfalls der Garantin. Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals bei einer Anlage in die Wertpapiere ist auch in einem solchen Fall nicht gesichert. Die Wertpapiere werden auch nicht durch die Tochtergesellschaften der Garantin garantiert. Zudem sehen die Emissionsbedingungen der Wertpapiere vor, dass die Ansprüche der Wertpapierinhaber unter den Wertpapieren gegen den Emittenten herabgeschrieben werden können, für den Fall, dass die maßgebliche Abwicklungsbehörde, die *Autorité de contrôle prudentiel et de résolution – ACPR*, der Garantin von ihrer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie in den Emissionsbedingungen der Wertpapiere definiert) Gebrauch macht.

Eine Absicherung gegen diese Verlustrisiken durch den französischen Einlagensicherungsfonds "*Fonds de Garantie des Dépôts et de Résolution*", den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes

deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für diese Wertpapiere nicht.

1.2 Risiken in Bezug auf die Garantin

Die Risiken, die in Bezug auf die Garantin bestehen, werden per Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieser Wertpapierbeschreibung (siehe Abschnitt IV. "Beschreibung der Garantin und der Garantie gemäß Anhang 21 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegierten Verordnung", "3.Offenzulegende Angaben zum Garantiegeber"). Die Risiken können die Fähigkeit der Garantin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aus der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern zu erfüllen. Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals bei einer Anlage in die Wertpapiere ist nicht gesichert. Damit besteht für den Wertpapierinhaber ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

2. Kategorie: Risiken, die sich aus den Einlösungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben

Diese Kategorie enthält zwei wesentliche Risiken. Die beiden beschriebenen wesentlichen Risiken sind gemäß der Bewertung des Emittenten auch die beiden wesentlichsten Risiken dieser Kategorie. Dementsprechend werden diese beiden wesentlichsten Risiken nicht nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

2.1. Verlustrisiken bei den Wertpapieren

Es folgt eine Risikobeschreibung der Verlustrisiken, die auf Optionsscheine, Discount-Optionsscheine, Power-Optionsscheine, Turbo-Optionsscheine, Open End-Turbo-Optionsscheine, Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate sowie Down-and-out-Put-Optionsscheine zutrifft. Werden Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Produktkategorie zutreffen, ist dies durch die Großbuchstaben A, B, C, D bzw. E gekennzeichnet. Die mit Großbuchstaben A, B, C, D bzw. E gekennzeichneten Abschnitte beziehen sich nur auf die genannte Produktkategorie:

- A. Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine,
- B. Turbo-Optionsscheine,
- C. Open End-Turbo-Optionsscheine,
- D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate,
- E. Down-and-out-Put-Optionsscheine.

Nicht mit A, B, C, D oder E gekennzeichnete Abschnitte beziehen sich auf sämtliche Wertpapiere und somit sowohl auf Optionsscheine, Discount-Optionsscheine, Power-Optionsscheine, Turbo-Optionsscheine, Open End-Turbo-Optionsscheine, Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate sowie Down-and-out-Put-Optionsscheine.

Die Wertpapiere verbriefen kein Recht auf einen bereits bei Emission festgelegten Einlösungsbetrag. Die Wertpapiere verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Kapitalschutzbetrags.

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Im Folgenden werden die Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Produktkategorie zutreffen. Da es sich um verschiedene Produktkategorien handelt, sind diese nicht der Wesentlichkeit nach geordnet.

A. Verlustrisiken bei den Optionsscheinen bzw. Discount-Optionsscheinen bzw. Power-Optionsscheinen

Der Kurs des Basiswerts hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Optionsscheine, Discount-Optionsscheine und Power-Optionsscheine.

Ein wesentliches Merkmal dieser Wertpapiere ist ihre Hebelwirkung. Anleger sollten beachten, dass der Hebel in beide Richtungen wirkt. Das heißt, dass eine nur geringe Veränderung des Kurses des Basiswerts zu einer überproportionalen prozentualen Veränderung des Werts dieser Wertpapiere führt und sich somit zum Nachteil des Anlegers auswirken kann. Mit steigendem Hebel eines Wertpapiers wächst folglich das mit ihm verbundene Verlustrisiko. Aufgrund dieses Hebeleffektes sind die mit dem Erwerb dieser Wertpapiere verbundenen Verlustrisiken überproportional und können bis zur Wertlosigkeit der Wertpapiere und damit zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Call-Optionsscheine, Discount-Call-Optionsscheine, Power-Call-Optionsscheine: Bei diesen Wertpapieren führen Kursrückgänge des Basiswerts regelmäßig zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags. Die Höhe eines etwaigen Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weniger der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Ausübungstag überschreitet. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der etwaige Einlösungsbetrag. Dementsprechend besteht bei diesen Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag bzw. am letzten Tag der Ausübungsfrist dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet.

Put-Optionsscheine, Discount-Put-Optionsscheine, Power-Put-Optionsscheine: Bei diesen Wertpapieren führt ein Kursanstieg des Basiswerts regelmäßig zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der etwaige Einlösungsbetrag. Die Höhe eines etwaigen Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weniger der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Ausübungstag unterschreitet. Dementsprechend besteht bei diesen Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag bzw. am letzten Tag der Ausübungsfrist dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Der mögliche Einlösungsbetrag bei Put-Optionsscheinen ist in jedem Fall begrenzt, da der Referenzpreis des Basiswerts maximal null betragen kann. Ferner kann sich der Basiswert nicht weiter negativ entwickeln.

Zusätzliche Risiken bei Discount-Optionsscheinen: Der Einlösungsbetrag entspricht maximal dem Höchstbetrag. Der Wertpapierinhaber nimmt nicht an Kursentwicklungen des Basiswerts teil, die zu einem höheren Einlösungsbetrag führen würden.

Zusätzliche Risiken bei Power-Optionsscheinen: Der Einlösungsbetrag entspricht maximal dem Höchstbetrag. Der Wertpapierinhaber nimmt nicht an Kursentwicklungen des Basiswerts teil, die zu einem höheren Einlösungsbetrag führen würden.

Power-Optionsscheine sind aufgrund der Quadrierung des inneren Werts durch eine sehr starke Hebelwirkung charakterisiert. Dies führt dazu, dass sich negative Kursbewegungen sehr zum Nachteil auf die Höhe eines etwaigen Einlösungsbetrags und auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Des Weiteren treten starke Kursschwankungen insbesondere dann auf, wenn der Kurs des Basiswerts in der Nähe des Kurses liegt, bei dem der Höchstbetrag erreicht wird, und die Restlaufzeit des Power-Optionsscheins gering ist. Der Anleger hat ferner zu beachten, dass die Quadrierung der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz dann nicht zu einer Erhöhung des Einlösungsbetrags führt, wenn dieses Produkt kleiner als 1,00 ist (beispielsweise 0,50). In diesem Fall ist das Ergebnis geringer als die ermittelte Differenz (beispielsweise $0,50 \times 0,50 = 0,25$) und der Einlösungsbetrag kleiner als bei einem vergleichbaren Standard-Optionsschein.

B. Verlustrisiken bei den Turbo-Optionsscheinen bzw. X-Turbo-Optionsscheinen bzw. Day Turbo-Optionsscheinen

Der Kurs des Basiswerts hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Turbo-Optionsscheine, X-Turbo-Optionsscheine und Day Turbo-Optionsscheine.

Ein wesentliches Merkmal dieser Wertpapiere ist ihre starke Hebelwirkung. Anleger sollten beachten, dass der Hebel in beide Richtungen wirkt. Das heißt, dass eine nur geringe Veränderung des Kurses des Basiswerts zu einer überproportional starken prozentualen Veränderung des Werts dieser Wertpapiere führt und sich somit zum Nachteil des Anlegers auswirkt. Mit steigendem Hebel eines Wertpapiers wächst folglich das mit ihm verbundene Verlustrisiko. Aufgrund dieses starken Hebeleffektes sind die mit dem Erwerb dieser Wertpapiere verbundenen Verlustrisiken überproportional und können bis zur Wertlosigkeit der Wertpapiere und damit zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Turbo-Call-Optionsscheine, X-Turbo-Call-Optionsscheine, Day Turbo-Call-Optionsscheine: Bei diesen Wertpapieren führen Kursrückgänge des Basiswerts (vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses) regelmäßig zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags.

Aufgrund des bei diesen Wertpapieren vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswerts (bei X-Turbo-Optionsscheinen des Basiswerts (DAX®) oder des X-DAX®) bereits vor der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. Das Knock-out-Ereignis tritt ein, sobald irgendein von der Relevanten Referenzstelle (beispielsweise Wertpapierbörse oder Indexsponsor) festgestellter Kurs des Basiswerts den Basispreis erreicht oder unterschreitet. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ. Er führt zum wirtschaftlichen Totalverlust bei Call-Wertpapieren mit Knock-out-Betrag bzw. zu einem Totalverlust bei Call-Wertpapieren ohne Knock-out-Betrag.

mit Knock-out-Betrag: Mit Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Der Emittent zahlt dem Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag je Wertpapier. Der Knock-out-Betrag beträgt 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Wertpapier, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

ohne Knock-out-Betrag: Mit Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig und sie verfallen wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

Neben dem Knock-out-Risiko trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag nur knapp über dem Basispreis notiert. Dies führt zu einem erheblichen Verlust (nahezu Totalverlust) des Aufgewendeten Kapitals.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der etwaige Einlösungsbetrag. Dementsprechend besteht bei diesen Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Turbo-Put-Optionsscheine, X-Turbo-Put-Optionsscheine, Day Turbo-Put-Optionsscheine: Bei diesen Wertpapieren führt ein Kursanstieg des Basiswerts (vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses) regelmäßig zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags.

Aufgrund des bei diesen Wertpapieren vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei steigenden Kursen des Basiswerts (bei X-Turbo-Optionsscheinen des Basiswerts (DAX®) oder des X-DAX®) bereits vor der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. Das Knock-out-Ereignis tritt ein, sobald irgendein von der Relevanten Referenzstelle (beispielsweise Wertpapierbörse oder Indexsponsor) festgestellter Kurs des Basiswerts den Basispreis erreicht oder überschreitet. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ. Er führt zum wirtschaftlichen Totalverlust bei Put-Wertpapieren mit Knock-out-Betrag bzw. zu einem Totalverlust bei Put-Wertpapieren ohne Knock-out-Betrag.

mit Knock-out-Betrag: Mit Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Der Emittent zahlt dem Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag je Wertpapier. Der Knock-out-Betrag beträgt 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Wertpapier, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

ohne Knock-out-Betrag: Mit Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig und sie verfallen wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

Neben dem Knock-out-Risiko trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag nur knapp unter dem Basispreis notiert. Dies führt zu einem erheblichen Verlust (nahezu Totalverlust) des Aufgewendeten Kapitals.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der etwaige Einlösungsbetrag. Dementsprechend besteht bei diesen Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Der mögliche Einlösungsbetrag bei Turbo-Put-Optionsscheinen, X-Turbo-Put-Optionsscheinen und Day Turbo-Put-Optionsscheinen ist in jedem Fall begrenzt, da der Referenzpreis des Basiswerts maximal null betragen kann. Ferner kann sich der Basiswert nicht weiter negativ entwickeln.

Wichtige Hinweise im Zusammenhang mit einem Knock-out-Ereignis: Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind in der Regel die von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des Basiswerts maßgeblich. Sofern die Relevante Referenzstelle Handelszeiten hat, die nicht mit der üblichen Handelszeit des Emittenten übereinstimmen, kann das Knock-out-Ereignis auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten eintreten, so dass Wertpapierinhaber möglicherweise nicht durch Veräußerung der Wertpapiere auf ein drohendes Knock-out-Ereignis reagieren können und den damit verbundenen Totalverlust bzw. wirtschaftlichen Totalverlust realisieren müssen.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Knock-out-Ereignis eintritt. Dieses wirkt sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere aus. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ. Er kann zum wirtschaftlichen Totalverlust führen.

Nähert sich der Basiswert dem Basispreis an, können Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht veräußern, bevor der Basispreis erreicht oder durchbrochen wird. Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des Basiswerts während dieser Zeit verändern und den Basispreis erreichen oder durchbrechen.

Erhöhtes Knock-out Risiko bei X-Turbo-Optionsscheinen: Bei X-Turbo-Optionsscheinen ist zu beachten, dass das Knock-out-Ereignis durch irgendeinen Kurs des Basiswerts (DAX®) als auch durch irgendeinen Kurs des X-DAX® herbeigeführt werden kann. Das Knock-out-Ereignis kann nicht nur eintreten, solange der DAX® berechnet wird, sondern auch in der Zeit in der der X-DAX® berechnet wird. Aus diesem Grund spielen die jeweiligen Börsenhandelszeiten der Relevanten Referenzstelle, während derer der Basiswert (DAX®) und der X-DAX® berechnet werden, eine entscheidende Rolle. Beide Indizes können nacheinander oder auch gleichzeitig berechnet werden. Bereits der Kurs eines der beiden Indizes kann zum Knock-out-Ereignis führen.

In jedem Fall ist der Zeitraum, in dem das Knock-out-Ereignis eintreten kann erheblich länger als bei herkömmlichen Turbo-Optionsscheinen auf den DAX®. Das Risiko des Knock-out-Ereignisses ist dadurch erhöht. Beim X-DAX® ist aufgrund der ereignisgesteuerten Berechnung zudem die Wahrscheinlichkeit für Kursausschläge und deren Stärke und damit das Risiko des Knock-out-Ereignisses höher. Die höhere Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bedeutet für den Wertpapierinhaber ein höheres Risiko, einen wirtschaftlichen Totalverlust bei X-Turbo-Optionsscheinen zu erleiden.

Zusätzliche Risiken bei Day Turbo-Optionsscheinen: Bei Day Turbo-Optionsscheinen müssen Anleger beachten, dass für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses am Ausübungstag die von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse, einschließlich des Referenzpreises, für den Basiswert maßgeblich sind. Das Risiko, dass das Knock-out-Ereignis eintritt, kann sich während des Knock-out-Zeitraums jederzeit realisieren. Der Knock-out-Zeitraum entspricht dem Handelszeitraum des Basiswerts und beginnt mit der Feststellung des Eröffnungspreises des Basiswerts (einschließlich), derzeit um ca. 8:00 Uhr, und endet mit der Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts (einschließlich), der in der nachbörslichen Phase, derzeit nach 22:00 Uhr, durch die Relevante Referenzstelle festgestellt wird. Der Referenzpreis wird ebenfalls für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses herangezogen.

C. Verlustrisiken bei den Open End-Turbo-Optionsscheinen bzw. X-Open End-Turbo-Optionsscheinen

Lesehinweis:

In nachfolgender Darstellung wird zwischen Basiswert (bei Aktien, aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren, Währungswechselkursen, Indizes und Edelmetallen als Basiswert) und Maßgeblicher Basiswert (bei Terminkontrakten als Basiswert) nicht unterschieden.

Der Kurs des Basiswerts hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. X-Open End-Turbo-Optionsscheine.

Ein wesentliches Merkmal dieser Wertpapiere ist ihre starke Hebelwirkung. Anleger sollten beachten, dass der Hebel in beide Richtungen wirkt. Das heißt, dass eine nur geringe Veränderung des Kurses des Basiswerts zu einer überproportional starken prozentualen Veränderung des Werts dieser Wertpapiere führt und sich somit zum Nachteil des Anlegers auswirkt. Mit steigendem Hebel eines Wertpapiers wächst folglich das mit ihm verbundene Verlustrisiko. Aufgrund dieses starken Hebeleffektes sind die mit dem Erwerb dieser Wertpapiere verbundenen Verlustrisiken überproportional und können bis zur Wertlosigkeit der Wertpapiere und damit zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der etwaige Einlösungsbetrag bei wirksamer Ausübung durch den Wertpapierinhaber. Dementsprechend besteht bei diesen Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Open End-Turbo-Call-Optionsscheine, X-Open End-Turbo-Call-Optionsscheine: Bei diesen Wertpapieren führen Kursrückgänge des Basiswerts (vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses) regelmäßig zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags.

Aufgrund des bei diesen Wertpapieren vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswerts (bei X-Turbo-Optionsscheinen des Basiswerts (DAX®) oder des X-DAX®) bereits vor dem nächsten Ausübungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. Das Knock-out-Ereignis tritt ein, sobald irgendein von der Relevanten Referenzstelle (beispielsweise Wertpapierbörse oder Indexsponsor) festgestellter Kurs des Basiswerts den Maßgeblichen Basispreis erreicht oder unterschreitet. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ. Er führt zum wirtschaftlichen Totalverlust bei Call-Wertpapieren mit Knock-out-Betrag bzw. zu einem Totalverlust bei Call-Wertpapieren ohne Knock-out-Betrag.

mit Knock-out-Betrag: Mit Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere. Der Emittent zahlt dem Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag je Wertpapier. Der Knock-out-Betrag beträgt 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Wertpapier, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

ohne Knock-out-Betrag: Mit Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

Neben dem Knock-out-Risiko trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag nur knapp über dem Maßgeblichen Basispreis notiert. Dies führt zu einem erheblichen Verlust (nahezu Totalverlust) des Aufgewendeten Kapitals.

Open End-Turbo-Put-Optionsscheine, X-Open End-Turbo-Put-Optionsscheine: Bei diesen Wertpapieren führt ein Kursanstieg des Basiswerts (vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses) regelmäßig zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags.

Aufgrund des bei diesen Wertpapieren vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei steigenden Kursen des Basiswerts (bei X-Turbo-Optionsscheinen des Basiswerts (DAX®) oder des X-DAX®) bereits vor dem nächsten Ausübungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. Das Knock-out-Ereignis tritt ein, sobald irgendein von der Relevanten Referenzstelle (beispielsweise Wertpapierbörse oder Indexsponsor) festgestellter Kurs des Basiswerts den Maßgeblichen Basispreis erreicht oder überschreitet. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ. Er führt zum wirtschaftlichen Totalverlust bei Put-Wertpapieren mit Knock-out-Betrag bzw. zu einem Totalverlust bei Put-Wertpapieren ohne Knock-out-Betrag.

mit Knock-out-Betrag: Mit Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere. Der Emittent zahlt dem Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag je Wertpapier. Der Knock-out-Betrag beträgt 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Wertpapier, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

ohne Knock-out-Betrag: Mit Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

Neben dem Knock-out-Risiko trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag nur knapp unter dem Maßgeblichen Basispreis notiert. Dies führt zu einem erheblichen Verlust (nahezu Totalverlust) des Aufgewendeten Kapitals.

Der mögliche Einlösungsbetrag bei Open End-Turbo-Put-Optionsscheinen und X-Open End-Turbo-Put-Optionsscheinen ist in jedem Fall begrenzt, da der Referenzpreis des Basiswerts maximal null betragen kann. Ferner kann sich der Basiswert nicht weiter negativ entwickeln.

Wichtige Hinweise im Zusammenhang mit einem Knock-out-Ereignis: Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind in der Regel die von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des Basiswerts maßgeblich. Sofern die Relevante Referenzstelle Handelszeiten hat, die nicht mit der üblichen Handelszeit des Emittenten übereinstimmen, kann das Knock-out-Ereignis auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten eintreten, so dass Wertpapierinhaber möglicherweise nicht durch Veräußerung der Wertpapiere auf ein drohendes Knock-out-Ereignis reagieren können und den damit verbundenen Totalverlust bzw. wirtschaftlichen Totalverlust realisieren müssen.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Knock-out-Ereignis eintritt. Dieses wirkt sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere aus. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ. Er kann zum wirtschaftlichen Totalverlust führen.

Nähert sich der Basiswert dem Maßgeblichen Basispreis an, können Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht veräußern, bevor der Maßgebliche Basispreis erreicht oder durchbrochen wird. Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des Basiswerts während dieser Zeit verändern und den Maßgeblichen Basispreis erreichen oder durchbrechen.

Erhöhtes Knock-out-Risiko aufgrund Anpassung des Basispreises:

- *Call-Wertpapiere:* Durch die regelmäßige Anpassung des Maßgeblichen Basispreises um die entsprechenden Finanzierungskosten (bei Terminkontrakten werden diese über eine feste Marge berücksichtigt) erhöht sich dieser in der Regel. Dies erfolgt zu Lasten der Wertpapierinhaber von Call-Wertpapieren. Falls sich der Kurs des Basiswerts nicht ebenfalls um mindestens die Differenz des alten Maßgeblichen Basispreises zum dann geltenden Maßgeblichen Basispreis erhöht, vermindert sich der Wert von Call-Wertpapieren entsprechend und das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses steigt.
- *Put-Wertpapiere, alle Basiswerte außer Terminkontrakte:* Durch die regelmäßige Anpassung des Maßgeblichen Basispreises um die entsprechenden Finanzierungskosten, erhöht sich dieser in der Regel. Beträgt im Falle von Put-Wertpapieren der Referenzzinssatz weniger als die Marge, entstehen "negative" Finanzierungskosten, die dem Wertpapierinhaber börsentäglich durch eine entsprechende Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises belastet werden. Der Ausgleich von negativen Finanzierungskosten durch die Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises geht zu Lasten der Wertpapierinhaber von Put-Wertpapieren. Falls sich der Kurs des Basiswerts nicht ebenfalls um mindestens die Differenz des alten Maßgeblichen Basispreises zum dann geltenden Maßgeblichen Basispreis verringert, vermindert sich der Wert von Put-Wertpapieren entsprechend und das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses steigt.
- *Put-Wertpapiere, nur Terminkontrakte:* Durch die regelmäßige Anpassung des Maßgeblichen Basispreises um die entsprechenden Finanzierungskosten, die über eine feste Marge berücksichtigt werden, reduziert sich dieser in der Regel. Der Ausgleich der Finanzierungskosten durch die Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises geht zu Lasten der Wertpapierinhaber von Put-Wertpapieren. Falls sich der Kurs des Basiswerts nicht ebenfalls um mindestens die Differenz des alten Maßgeblichen Basispreises zum dann geltenden Maßgeblichen Basispreis verringert, vermindert sich der Wert von Put-Wertpapieren entsprechend und das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses steigt.

Der Emittent kann gegebenenfalls seinen Handel der entsprechenden Wertpapiere während der Anpassung aussetzen. In dieser Zeit trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass er seine Wertpapiere nicht veräußern kann.

Erhöhtes Knock-out-Risiko bei X-Open End-Turbo-Optionsscheinen: Bei X-Open End-Turbo-Optionsscheinen ist zu beachten, dass das Knock-out-Ereignis durch irgendeinen Kurs des Basiswerts (DAX®) als auch durch irgendeinen Kurs des X-DAX® herbeigeführt werden kann. Das Knock-out-

Ereignis kann nicht nur eintreten, solange der DAX® berechnet wird, sondern auch in der Zeit in der der X-DAX® berechnet wird. Aus diesem Grund spielen die jeweiligen Börsenhandelszeiten der Relevanten Referenzstelle, während derer der Basiswert (DAX®) und der X-DAX® berechnet werden, eine entscheidende Rolle. Beide Indizes können nacheinander oder auch gleichzeitig berechnet werden. Bereits der Kurs eines der beiden Indizes kann zum Knock-out-Ereignis führen.

In jedem Fall ist der Zeitraum, in dem das Knock-out-Ereignis eintreten kann erheblich länger als bei herkömmlichen Open End-Turbo-Optionsscheinen auf den DAX®. Das Risiko des Knock-out-Ereignisses ist dadurch erhöht. Beim X-DAX® ist aufgrund der ereignisgesteuerten Berechnung zudem die Wahrscheinlichkeit für Kursausschläge und deren Stärke und damit das Risiko des Knock-out-Ereignisses höher. Die höhere Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bedeutet für den Wertpapierinhaber ein höheres Risiko, einen wirtschaftlichen Totalverlust bei X-Open End-Turbo-Optionsscheinen zu erleiden.

D. Verlustrisiken bei den Mini Future Zertifikaten bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten

Lesehinweis:

In nachfolgender Darstellung wird zwischen Basiswert (bei Aktien, aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren, Währungswechselkursen, Indizes und Edelmetallen als Basiswert) und Maßgeblicher Basiswert (bei Terminkontrakten als Basiswert) nicht unterschieden.

Der Kurs des Basiswerts hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate.

Ein wesentliches Merkmal dieser Wertpapiere ist ihre starke Hebelwirkung. Anleger sollten beachten, dass der Hebel in beide Richtungen wirkt. Das heißt, dass eine nur geringe Veränderung des Kurses des Basiswerts zu einer überproportional starken prozentualen Veränderung des Werts dieser Wertpapiere führt und sich somit zum Nachteil des Anlegers auswirkt. Mit steigendem Hebel eines Wertpapiers wächst folglich das mit ihm verbundene Verlustrisiko. Aufgrund dieses starken Hebeleffektes sind die mit dem Erwerb dieser Wertpapiere verbundenen Verlustrisiken überproportional und können bis zur Wertlosigkeit der Wertpapiere und damit zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der etwaige Einlösungsbetrag bei wirksamer Ausübung durch den Wertpapierinhaber. Dementsprechend besteht bei diesen Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Mini Future Zertifikate (Long), Smart-Mini Future Zertifikate (Long): Bei diesen Wertpapieren führen Kursrückgänge des Basiswerts (vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses) regelmäßig zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags.

Mini Future Zertifikate (Long): Aufgrund des bei diesen Wertpapieren vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswerts bereits vor dem nächsten Ausübungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ und kann zum wirtschaftlichen Totalverlust führen. Das Knock-out-Ereignis tritt ein, sobald ein von der Relevanten Referenzstelle (beispielsweise Wertpapierbörse oder Indexsponsor) festgestellter Kurs des Basiswerts die Maßgebliche Knock-out-Barriere erreicht oder unterschreitet.

Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere. Der Emittent zahlt dem Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag (Restbetrag) je Zertifikat.

Mini Future Zertifikate (Long) mit Mindestrestbetrag: Der vom Emittenten ermittelte Knock-out-Betrag beträgt im für den Wertpapierinhaber ungünstigsten Fall 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals entspricht.

Mini Future Zertifikate (Long) ohne Mindestrestbetrag: Im für den Wertpapierinhaber ungünstigsten Fall, d. h. sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen diese Wertpapiere wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

Smart-Mini Future Zertifikate (Long): Aufgrund des bei diesen Wertpapieren vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswerts bereits vor dem nächsten Ausübungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ und kann zum wirtschaftlichen Totalverlust führen.

Das Knock-out-Ereignis tritt ein,

(i) sobald irgendein von der Relevanten Referenzstelle (beispielsweise Wertpapierbörse oder Indexsponsor) festgestellter Kurs des Basiswerts den Maßgeblichen Basispreis erreicht oder diesen unterschreitet oder

(ii) sobald ein bestimmter Kurs (beispielsweise Schlusskurs) des Basiswerts die Maßgebliche Knock-out-Barriere erreicht oder diese unterschreitet.

Smart-Mini Future Zertifikate (Long) mit Mindestrestbetrag: Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses gemäß (i) endet die Laufzeit der Smart-Mini Future Zertifikate und der Emittent zahlt dem Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag in Höhe von 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses gemäß (ii) endet die Laufzeit der Smart-Mini Future Zertifikate (Long) und der Emittent zahlt dem Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag (Restbetrag) je Zertifikat. Der vom Emittenten ermittelte Knock-out-Betrag (Restbetrag) beträgt im für den Wertpapierinhaber ungünstigsten Fall 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals entspricht.

Smart-Mini Future Zertifikate (Long) ohne Mindestrestbetrag: Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses gemäß (i) verfallen die Smart-Mini Future Zertifikate (Long) wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses gemäß (ii) endet die Laufzeit der Smart-Mini Future Zertifikate (Long) und der Emittent zahlt dem Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag (Restbetrag) je Zertifikat. Im für den Wertpapierinhaber ungünstigsten Fall, d. h. sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen diese Wertpapiere wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

Mini Future Zertifikate (Short), Smart-Mini Future Zertifikaten (Short): Bei den Wertpapieren führt ein Kursanstieg des Basiswerts (vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses) zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags.

Der mögliche Einlösungsbetrag bei den Wertpapieren ist in jedem Fall begrenzt, da der Referenzpreis des Basiswerts maximal null betragen kann. Ferner kann sich der Basiswert nicht weiter negativ entwickeln.

Aufgrund des bei diesen Wertpapieren vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei steigenden Kursen des Basiswerts bereits vor dem nächsten Ausübungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ und kann zum wirtschaftlichen Totalverlust führen. Das Knock-out-Ereignis tritt ein, sobald ein von der Relevanten Referenzstelle (beispielsweise Wertpapierbörse oder Indexsponsor) festgestellter Kurs des Basiswerts die Maßgebliche Knock-out-Barriere erreicht oder überschreitet.

Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere. Der Emittent zahlt dem Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag (Restbetrag) je Zertifikat.

Mini Future Zertifikate (Short) mit Mindestrestbetrag: Der vom Emittenten ermittelte Knock-out-Betrag beträgt im für den Wertpapierinhaber ungünstigsten Fall 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals entspricht.

Mini Future Zertifikate (Short) ohne Mindestrestbetrag: Im für den Wertpapierinhaber ungünstigsten Fall, d. h. sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen diese Wertpapiere wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

Smart-Mini Future Zertifikate (Short): Aufgrund des bei diesen Wertpapieren vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei steigenden Kursen des Basiswerts bereits vor dem nächsten

Ausübungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ und kann zum wirtschaftlichen Totalverlust führen.

Das Knock-out-Ereignis tritt ein,

(i) sobald ein von der Relevanten Referenzstelle (beispielsweise Wertpapierbörse oder Indexsponsor) festgestellter Kurs des Basiswerts den Maßgeblichen Basispreis erreicht oder diesen überschreitet oder
(ii) sobald ein bestimmter Kurs (beispielsweise Schlusskurs) des Basiswerts die Maßgebliche Knock-out-Barriere erreicht oder diese überschreitet.

Smart-Mini Future Zertifikate (Short) mit Mindestrestbetrag: Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses gemäß (i) endet die Laufzeit der Smart-Mini Future Zertifikate und der Emittent zahlt dem Wertpapierinhaber 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses gemäß (ii) endet die Laufzeit der Smart-Mini Future Zertifikate (Short) und der Emittent zahlt dem Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag (Restbetrag) je Zertifikat. Der vom Emittenten ermittelte Knock-out-Betrag (Restbetrag) beträgt im für den Wertpapierinhaber ungünstigsten Fall 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals entspricht.

Smart-Mini Future Zertifikate (Short) ohne Mindestrestbetrag: Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses gemäß (i) verfallen die Smart-Mini Future Zertifikate (Short) wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses gemäß (ii) endet die Laufzeit der Smart-Mini Future Zertifikate (Short) und der Emittent zahlt dem Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag (Restbetrag) je Zertifikat. Im für den Wertpapierinhaber ungünstigsten Fall, d. h. sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Smart-Mini Future Zertifikate (Short) wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

Wichtige Hinweise im Zusammenhang mit einem Knock-out-Ereignis: Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind in der Regel die von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des Basiswerts maßgeblich. Sofern die Relevante Referenzstelle Handelszeiten hat, die nicht mit der üblichen Handelszeit des Emittenten übereinstimmen, kann das Knock-out-Ereignis auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten eintreten, so dass Wertpapierinhaber möglicherweise nicht durch Veräußerung der Wertpapiere auf ein drohendes Knock-out-Ereignis reagieren können und den damit verbundenen Totalverlust bzw. wirtschaftlichen Totalverlust realisieren müssen.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Knock-out-Ereignis eintritt. Dieses wirkt sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere aus. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ. Er kann zum wirtschaftlichen Totalverlust führen.

Mini Future Zertifikate: Nähert sich der Basiswert der Maßgeblichen Knock-out-Barriere des betreffenden Mini Future Zertifikats an, können Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht veräußern, bevor die Maßgebliche Knock-out-Barriere erreicht oder durchbrochen wird. Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des Basiswerts während dieser Zeit verändern und die Maßgebliche Knock-out-Barriere erreichen oder durchbrechen.

Smart-Mini Future Zertifikate: Nähert sich der Basiswert der Maßgeblichen Knock-out-Barriere bzw. dem Maßgeblichen Basispreis des betreffenden Smart-Mini Future Zertifikats an, können Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht veräußern, bevor die Maßgebliche Knock-out-Barriere bzw. der Maßgebliche Basispreis erreicht oder durchbrochen wird. Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des Basiswerts während dieser Zeit verändern und die Maßgebliche Knock-out-Barriere bzw. den Maßgeblichen Basispreis erreichen oder durchbrechen.

Erhöhtes Knock-out-Risiko aufgrund Anpassung des Basispreises:

– *Long-Wertpapiere:* Durch die regelmäßige Anpassung des Maßgeblichen Basispreises um die entsprechenden Finanzierungskosten (bei Terminkontrakten werden diese über eine feste Marge

berücksichtigt) erhöht sich dieser in der Regel. Dies erfolgt zu Lasten der Wertpapierinhaber von Long-Wertpapieren. Falls sich der Kurs des Basiswerts nicht ebenfalls um mindestens die Differenz des alten Maßgeblichen Basispreises zum dann geltenden Maßgeblichen Basispreis erhöht, vermindert sich der Wert von Long-Wertpapieren entsprechend und das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses steigt.

- *Short-Wertpapiere, alle Basiswerte außer Terminkontrakte:* Durch die regelmäßige Anpassung des Maßgeblichen Basispreises um die entsprechenden Finanzierungskosten, erhöht sich dieser in der Regel. Beträgt im Falle von Mini Future Zertifikaten (Short) bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten (Short) der Referenzzinssatz weniger als die Marge, entstehen "negative" Finanzierungskosten, die dem Wertpapierinhaber börsentäglich durch eine entsprechende Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises belastet werden. Der Ausgleich von negativen Finanzierungskosten durch die Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises geht zu Lasten der Wertpapierinhaber von Short-Wertpapieren. Falls sich der Kurs des Basiswerts nicht ebenfalls um mindestens die Differenz des alten Maßgeblichen Basispreises zum dann geltenden Maßgeblichen Basispreis verringert, vermindert sich der Wert von Short-Wertpapieren entsprechend und das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses steigt.
- *Short-Wertpapiere, nur Terminkontrakte:* Durch die regelmäßige Anpassung des Maßgeblichen Basispreises um die entsprechenden Finanzierungskosten, die über eine feste Marge berücksichtigt werden, reduziert sich dieser in der Regel. Der Ausgleich der Finanzierungskosten durch die Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises geht zu Lasten der Wertpapierinhaber von Short-Wertpapieren. Falls sich der Kurs des Basiswerts nicht ebenfalls um mindestens die Differenz des alten Maßgeblichen Basispreises zum dann geltenden Maßgeblichen Basispreis verringert, vermindert sich der Wert von Short-Wertpapieren entsprechend und das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses steigt.

Der Emittent kann gegebenenfalls seinen Handel der entsprechenden Wertpapiere während der Anpassung aussetzen. In dieser Zeit trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass er seine Wertpapiere nicht veräußern kann.

Erhöhtes Knock-out-Risiko aufgrund Anpassung der Knock-out-Barriere: Die regelmäßige Anpassung der Maßgeblichen Knock-out-Barriere, die in einem festen prozentualen Abstand zum jeweils angepassten Maßgeblichen Basispreis liegt, kann zum Knock-out-Ereignis und damit im ungünstigsten Fall zum wirtschaftlichen Totalverlust bzw. Totalverlust für den Wertpapierinhaber führen.

E. Verlustrisiken bei den Down-and-out-Put-Optionsscheinen

Der Kurs des Basiswerts hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Down-and-out-Put-Optionsscheine.

Ein wesentliches Merkmal dieser Wertpapiere ist ihre Hebelwirkung. Anleger sollten beachten, dass der Hebel in beide Richtungen wirkt. Das heißt, dass eine nur geringe Veränderung des Kurses des Basiswerts zu einer überproportionalen prozentualen Veränderung des Werts des Down-and-out-Put-Optionsscheins führt und sich somit zum Nachteil des Anlegers auswirkt. Mit steigendem Hebel eines Down-and-out-Put-Optionsscheins wächst folglich das mit ihm verbundene Verlustrisiko. Aufgrund dieses Hebeleffektes sind die mit dem Erwerb von Down-and-out-Put-Optionsscheinen verbundenen Verlustrisiken überproportional und können bis zur Wertlosigkeit des Down-and-out-Put-Optionsscheins und damit zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Bei Down-and-out-Put-Optionsscheinen führt ein Kursanstieg des Basiswerts regelmäßig zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der etwaige Einlösungsbetrag. Dementsprechend besteht bei diesen Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Die Zahlung eines Einlösungsbetrags ist nur dann vorgesehen, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag oberhalb der Knock-out-Barriere und unterhalb des Basispreises liegt. Damit ist der Einlösungsbetrag der Höhe nach faktisch begrenzt.

Der Kurs des Basiswerts darf während der Beobachtungsperiode nur so weit sinken, dass er knapp über der Knock-out-Barriere liegt. Entwickelt sich der Kurs des Basiswerts ferner weiter negativ, d. h. entspricht oder unterschreitet er die Knock-out-Barriere, tritt das Schwellenereignis ein. Die Laufzeit der

Down-and-out-Put-Optionsscheine endet und die Wertpapiere verfallen wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

Für die Ermittlung des Schwellenereignisses sind in der Regel die von der Relevanten Referenzstelle (beispielsweise Wertpapierbörse oder Indexsponsor) festgestellten Kurse des Basiswerts maßgeblich. Sofern die Relevante Referenzstelle Handelszeiten hat, die nicht mit der üblichen Handelszeit des Emittenten übereinstimmen, kann das Schwellenereignis auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten eintreten, so dass Wertpapierinhaber möglicherweise nicht durch Veräußerung der Wertpapiere auf ein drohendes Schwellenereignis reagieren können und den damit verbundenen Totalverlust realisieren müssen.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt. Dieses wirkt sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere aus. Der Eintritt des Schwellenereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ. Er führt zum Totalverlust.

Nähert sich der Basiswert der Knock-out-Barriere an, können Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht veräußern, bevor die Knock-out-Barriere erreicht oder durchbrochen wird. Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des Basiswerts während dieser Zeit verändern und die Knock-out-Barriere erreichen oder durchbrechen.

2.2. Währungsrisiken bei den Wertpapieren

Die Wertpapiere können in Fremdwährungen oder auf Basiswerte, die in Fremdwährungen notieren, begeben werden. Der Wertpapierinhaber dieser Wertpapiere hat nicht nur die Risiken, die sich aus den Einlösungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben, zu beachten. Zusätzlich ist er einem Währungsrisiko ausgesetzt: Sehen die Wertpapiere beispielsweise eine Währungsumrechnung vor, hat der Wertpapierinhaber zusätzlich die Währungsrisiken zu beachten. So können beispielsweise ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt den Wert der Wertpapiere (weiter) mindern und das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen.

Im Folgenden werden Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Produktvariante (gekennzeichnet durch die Gliederung (1) und (2)) zutreffen. Diese Risiken können auch zusammen auftreten und das Verlustrisiko für den Wertpapierinhaber entsprechend erhöhen. Beispiel: Risiken bei Wertpapieren mit Währungsumrechnungen und Risiken bei Wertpapieren, deren Emissionswährung nicht Euro ist. Entsprechend sind die Risiken nicht der Wesentlichkeit nach geordnet.

(1) Risiken bei Wertpapieren mit Währungsumrechnungen

Für den Wertpapierinhaber bestehen im folgenden Fall Währungsrisiken: Die Wertpapiere sehen eine Währungsumrechnung vor und der Kurs des Basiswerts wird in einer von der Emissionswährung abweichenden Währung ausgedrückt.

Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dann nicht nur an die Kursentwicklung des Basiswerts gekoppelt. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können den Wert der Wertpapiere mindern und das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen.

Währungswechselkurse werden durch Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt. Diese sind volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass das Währungsrisiko eintritt.

Auch bei positiver Kursentwicklung des Basiswerts kann ein Anstieg des Umrechnungskurses dazu führen, dass der Wertpapierinhaber einen Verlust erleidet. Beispiel: Die Währung des Basiswerts (beispielsweise US-Dollar) fällt gegenüber der Emissionswährung (beispielsweise Euro). Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der aus der Umrechnung resultierende Betrag niedriger als sein Aufgewendetes Kapital ist.

Die Umrechnung des entsprechenden Betrags kann abweichend vom Ausübungstag zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise am darauffolgenden Bankarbeitstag, erfolgen. In dieser Zeitspanne kann sich der Umrechnungskurs für den Wertpapierinhaber negativ entwickeln. Dies hätte zur Folge, dass sich der in die Emissionswährung umgerechnete Betrag entsprechend reduziert.

Kann der entsprechende Betrag nicht direkt in die Emissionswährung umgerechnet werden, erfolgt die Umrechnung in die Emissionswährung über eine weitere (dritte) Währung. Diese zusätzliche Währungsumrechnung erhöht das Währungsrisiko und damit das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers.

Ferner besteht die Gefahr, dass Geldzahlungen in der Fremdwährung vorgenommen werden müssen. Beispiel: Aufgrund eingetretener Devisenbeschränkungen ist die Fremdwährung nicht mehr in die Emissionswährung konvertierbar. Eine Absicherungsmöglichkeit gegen dieses Länder- bzw. Transferrisiko gibt es nicht.

(2) Risiken bei Wertpapieren, deren Emissionswährung nicht Euro ist

Diese Wertpapiere sehen als Emissionswährung nicht den Euro vor. Die Wertpapiere werden in einer anderen Währung emittiert und angeboten. Emissionswährung kann beispielsweise US-Dollar sein. Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt ebenfalls in der Emissionswährung. Daraus können sich Währungswechselkursänderungsrisiken für den Wertpapierinhaber ergeben. Beispiel: Der Wertpapierinhaber verfügt nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto. Sowohl bei Erwerb als auch bei Einlösung der Wertpapiere erfolgt eine Währungsumrechnung.

Folglich besteht das Risiko, dass sich aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung der Währungswechselkurse Gewinne oder Erträge vermindern. Verluste können sich entsprechend ausweiten. Steigt der Umrechnungskurs, d.h. der Euro fällt gegenüber der Emissionswährung, fällt der aus der Umrechnung resultierende Betrag niedriger aus, als bei einer für den Wertpapierinhaber positiven Wechselkursentwicklung.

3. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen

Marktstörungen

In den jeweiligen Emissionsbedingungen sind bestimmte Ereignisse festgelegt, die zur Feststellung einer Marktstörung führen, die spezifisch den Basiswert der Wertpapiere betreffen. Eine Marktstörung liegt beispielsweise vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt werden kann. Dies kann dazu führen, dass der Ausübungstag verschoben wird oder der Emittent einen Ersatzkurs bestimmt. Somit kann der Referenzpreis oder der Ersatzkurs im Falle einer Marktstörung erheblich von dem Referenzpreis abweichen, der ohne Eintritt einer Marktstörung festgestellt worden wäre. Dadurch kann sich die Höhe der Einlösung verringern. Es besteht das Risiko, dass der Wertpapierinhaber aufgrund einer Marktstörung einen Verlust erleidet oder dass sich sein Verlustrisiko erhöht.

Anpassungsmaßnahmen

In den jeweiligen Emissionsbedingungen sind bestimmte Ereignisse, die den Basiswert der Wertpapiere betreffen, festgelegt, die dazu führen, dass der Emittent Anpassungsmaßnahmen in den Wertpapieren vornimmt. Beispiel bei Aktien als Basiswert: Die entsprechende Aktiengesellschaft führt eine Kapitalmaßnahme durch. Dies kann wesentliche negative Auswirkungen auf die basiswertbezogenen Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich solche Anpassungsmaßnahmen im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend erweisen. Ebenso kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wertpapierinhaber durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand. Durch eine Anpassungsmaßnahme kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, einen Verlust zu erleiden.

4. Kategorie: Risiken im Falle der Kündigung durch den Emittenten / Wiederanlagerisiko

Außerordentliche Kündigung

Das außerordentliche Kündigungsrecht steht dem Emittenten bei den nachfolgend aufgeführten Wertpapieren, jeweils in Abhängigkeit des jeweiligen Basiswerts, zu:

- Optionsscheine bezogen auf Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte und Indizes,
- Discount-Optionsscheine bezogen auf Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere und Indizes,
- Turbo-Optionsscheine bezogen auf Terminkontrakte, Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere und Indizes,
- Open End-Turbo-Optionsscheine bezogen auf Terminkontrakte, Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere und Indizes,

- Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate jeweils bezogen auf Terminkontrakte, Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere und Indizes,
- Down-and-out-Put-Optionsscheine bezogen auf Aktien, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte und Indizes.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Emittent zahlt dann einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Kündigungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Auch ein Totalverlust ist möglich. Der Kündigungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Einlösungsbetrag, der am (nächsten) Ausübungstag bzw. am letzten Tag der Ausübungsfrist ohne Kündigung ermittelt worden wäre.

Der Anleger trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer Kündigung der Wertpapiere besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des Basiswerts teilzunehmen.

Wertpapiere mit Knock-out-Ereignis ((X-)Turbo-Optionsscheine, (X-)Open End-Turbo-Optionsscheine, Smart-Mini Future Zertifikate, Mini Future Zertifikate): Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. Bei Wertpapieren mit Knock-out-Betrag bzw. mit Mindestrestbetrag erhält der Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag, der im ungünstigsten Fall 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Wertpapier beträgt. Wirtschaftlich betrachtet entspricht dies einem Totalverlust. Bei Wertpapieren ohne Knock-out-Betrag bzw. ohne Mindestrestbetrag verfallen die Wertpapiere im ungünstigsten Fall wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

Wertpapiere mit Schwellenereignis (Down-and-out-Put-Optionsscheine): Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Schwellenereignis eintritt. In diesem Fall verfällt das Wertpapier wertlos; das Optionsrecht erlischt mit Ablauf des Tags, an dem das Schwellenereignis eingetreten ist und der Einlösungsbetrag entspricht null. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch den Emittenten kann kurzfristig erfolgen. Der Wertpapierinhaber hat gegebenenfalls keine Möglichkeit mehr, seine Wertpapiere zu verkaufen.

Der Anleger trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Kündigungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

Ordentliche Kündigung – gilt bei (X-)Open End-Turbo-Optionsscheinen und Smart-Mini Future Zertifikaten bzw. Mini Future Zertifikaten

Diese Wertpapiere sind grundsätzlich mit einer unbestimmten Laufzeit vorgesehen. Diese kann jedoch im Falle einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten verkürzt werden. Der Emittent zahlt dann einen Einlösungsbetrag. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Auch ein Totalverlust ist möglich. Der Einlösungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Einlösungsbetrag, der am nächsten Ausübungstag ohne Kündigung ermittelt worden wäre.

Der Anleger trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer Kündigung der Wertpapiere besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des Basiswerts teilzunehmen.

Zudem hat der Wertpapierinhaber zu beachten, dass eine erklärte Kündigung als nicht erfolgt gilt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt:

- Bei (X-)Open End-Turbo-Optionsscheinen mit Knock-out-Betrag erhält der Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag in Höhe von 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Wertpapier, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Bei (X-)Open End-Turbo-Optionsscheinen ohne Knock-out-Betrag verfallen die Wertpapiere wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

- Bei (Smart-)Mini Future Zertifikaten mit Mindestrestbetrag erhält der Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag, der im ungünstigsten Fall 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Wertpapier beträgt, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Bei (Smart-)Mini Future Zertifikaten ohne Mindestrestbetrag verfallen die Wertpapiere im für den Wertpapierinhaber ungünstigsten Fall wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

Die Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts durch den Emittenten kann kurzfristig erfolgen. Der Wertpapierinhaber hat gegebenenfalls keine Möglichkeit mehr, seine Wertpapiere zu verkaufen.

Der Anleger trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Einlösungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

5. Kategorie: Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko) / Marktpreisrisiken

Im Folgenden werden die Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Produktvariante (gekennzeichnet durch die Gliederung (1) und (2)), d.h. Call-/Long- bzw. Put-/Short-Wertpapiere, zutreffen. Da es sich um verschiedene Produktvarianten handelt, sind diese nicht der Wesentlichkeit nach geordnet.

(1) Call-/Long-Wertpapiere

In der Regel haben

- fallende Kurse des Basiswerts,
- sinkende Volatilitäten des Basiswerts,
- ein sinkendes allgemeines Zinsniveau,
- *Basiswert Aktien bzw. Aktienvertretende Wertpapiere*: die steigende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividendenzahlungen durch die jeweilige Gesellschaft,
- *Basiswert Kursindex*: die steigende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Komponenten oder
- *Basiswerte, deren Kurse in einer Fremdwährung ausgedrückt werden*: steigende Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt sowie ein steigender Währungswechsellkurs einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere.

(2) Put-/Short-Wertpapiere

In der Regel haben

- steigende Kurse des Basiswerts,
- sinkende Volatilitäten des Basiswerts,
- ein steigendes allgemeines Zinsniveau,
- *Basiswert Aktien bzw. Aktienvertretende Wertpapiere*: die sinkende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividendenzahlungen durch die jeweilige Gesellschaft,
- *Basiswert Kursindex*: die sinkende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Komponenten oder
- *Basiswerte, deren Kurse in einer Fremdwährung ausgedrückt werden*: steigende Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt sowie ein steigender Währungswechsellkurs einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere.

6. Kategorie: Liquiditätsrisiko bei den Wertpapieren

Eine Realisierung des Werts der Wertpapiere vor dem (nächsten) Ausübungstag bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist ist nur durch eine Veräußerung möglich. Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass nicht immer oder kein liquider Markt für den Handel mit diesen Wertpapieren besteht. In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Erwerb bzw. Verkauf der Wertpapiere erschwert oder nicht möglich sein.

Der Emittent und/oder HBCE Germany oder ein von ihnen beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als sogenannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten eines Wertpapiers regelmäßig Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufspreise) stellen. Eine Garantie, dass zu jeder Zeit Kauf- und Verkaufspreise gestellt werden, besteht nicht. Der

Emittent und/oder HBCE Germany bzw. die Garantin übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

Die vom Market-Maker gestellten Kauf- und Verkaufspreise entsprechen gegebenenfalls nicht den Preisen, die sich ohne Tätigkeit des Market-Maker in einem liquiden Markt gebildet hätten. Der Market-Maker kann zudem die Methode zur Festsetzung der jeweiligen Kurse, beispielsweise die Höhe des Spread, jederzeit ändern.

Auch bei Durchführung eines Market-Making besteht das Risiko, dass Wertpapierinhaber die Wertpapiere nicht, nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußern können.

7. Kategorie: Risiken bei Mistrades

Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen für diese Wertpapiere sogenannte Mistraderegeln vor. Die Geschäftsbedingungen anderer Marktteilnehmer (z.B. Online-Broker) können ähnliche Regelungen für diese Wertpapiere vorsehen. Durch einen Mistradeantrag kann ein Handelsteilnehmer Geschäfte in einem Wertpapier aufheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass Geschäfte, die er in einem Wertpapier getätigt hat, auf Antrag eines anderen Handelsteilnehmers aufgehoben werden. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass er seine Wertpapiere nicht, nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußern kann.

8. Kategorie: Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung

Beim Kauf oder Verkauf der Wertpapiere können Gebühren, Provisionen und andere Erwerbs- und Veräußerungskosten sowie Folgekosten anfallen. Zudem können sich diese während der Laufzeit der Wertpapiere erhöhen.

Diese Nebenkosten vermindern die Chancen des Anlegers, einen Gewinn zu erzielen bzw. mindern einen Gewinn oder vergrößern die Verluste. Bei einem niedrigen Anlagebetrag fallen feste Kosten stärker ins Gewicht.

9. Kategorie: Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften des Wertpapierinhabers

Der Wertpapierinhaber kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus den Wertpapieren abgesichert, ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Ein entsprechendes Geschäft kann gegebenenfalls nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden. Dem Wertpapierinhaber entsteht in diesem Fall ein Verlust. Absicherungsgeschäfte verursachen weitere Kosten. Sie können ihrerseits zu erheblichen Verlusten führen.

10. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften

Die Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren sichert der Emittent und/oder HBCE Germany fortlaufend durch Sicherungsgeschäfte ab. Der Emittent und/oder HBCE Germany tätigt dabei u.a. Geschäfte im Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten. Die Auflösung solcher Sicherungsgeschäfte kann sich negativ auf den Kurs des Basiswerts auswirken. Beispielsweise ist dies bei niedriger Liquidität des Basiswerts möglich. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte kann einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben.

Wertpapiere mit Berücksichtigung eines Knock-out-Ereignisses: Bei diesen Wertpapieren kann die Auflösung der Sicherungsgeschäfte den Eintritt des Knock-out-Ereignisses auslösen. Bei Wertpapieren mit Knock-out-Betrag bzw. mit Mindestrestbetrag beeinflusst dies die Höhe des Knock-out-Betrags (Restbetrag) negativ. Dies führt zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Wertpapiere mit Berücksichtigung eines Schwellenereignisses: Bei diesen Wertpapieren kann die Auflösung der Sicherungsgeschäfte den Eintritt des Schwellenereignisses auslösen. In diesem Fall verfällt das Wertpapier wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

11. Kategorie: Risiken hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere

Im Falle eines Steuerabzugs bzw. einer Einbehaltung von Steuern an der Quelle kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, Verluste zu realisieren. Dies ist der Fall, wenn der vom Emittenten auszahlende Betrag je Wertpapier geringer ist als das Aufgewendete Kapital je Wertpapier.

Ferner ist die Einführung einer europäischen Finanztransaktionssteuer geplant. U.a. in Deutschland soll zukünftig eine Finanztransaktionssteuer Käufe und Verkäufe von Aktien betreffen. Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer ist sehr weit gefasst und könnte nach ihrer Einführung auf Transaktionen mit diesen Wertpapieren Anwendung finden.

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sich die steuerliche Beurteilung der Wertpapiere während ihrer Laufzeit ändert. Dies kann einen negativen Einfluss auf den Wert dieser Wertpapiere haben. Ebenso kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen. Es kann zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Steuerrecht und -praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken. So kann sich die steuerliche Beurteilung der Wertpapiere gegenüber ihrer Beurteilung zum Zeitpunkt des Kaufs der Wertpapiere ändern. Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sie möglicherweise die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere falsch beurteilen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass sich die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere zum Nachteil der Wertpapierinhaber verändert.

Risiken hinsichtlich der Besteuerung im Hinblick auf einen Einbehalt der US-Quellensteuer gemäß des Abschnitts 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code – "IRC") – Ausschließlich anwendbar bei Turbo-Optionsscheinen (Call), Open End-Turbo-Optionsscheinen (Call), Mini Future Zertifikaten (Long) und Smart-Mini Future Zertifikaten (Long)

Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass Zahlungen auf die Wertpapiere der US-Quellensteuer gemäß des Abschnitts 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code – "IRC") unterliegen.

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code – "IRC"*) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei Turbo-Optionsscheinen (Call), Open End-Turbo-Optionsscheinen (Call), Mini Future Zertifikaten (Long) und Smart-Mini Future Zertifikaten (Long)) einen Steuereinbehalt (von bis zu 30 % je nach Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)) vor, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Finanzinstrumente durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird. Nach diesen US-Vorschriften werden bestimmte Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) unter bestimmten eigenkapitalbezogenen Instrumenten (*Equity-Linked Instruments*) (wie bei Turbo-Optionsscheinen (Call), Open End-Turbo-Optionsscheinen (Call), Mini Future Zertifikaten (Long) und Smart-Mini Future Zertifikaten (Long)), die US-Aktien bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende US-Wertpapiere bzw. bestimmte Indizes, die US-amerikanische Aktien beinhalten, jedoch nicht nach Abschnitt 871(m) IRC qualifizierte und von der Quellensteuer ausgenommene Indizes, als Basiswert abbilden, als Äquivalente zu Dividenden ("**Dividendenäquivalente**") behandelt und unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30 % (oder einem niedrigeren DBA-Satz).

Dabei greift die Steuerpflicht grundsätzlich auch dann ein, wenn nach den Emissionsbedingungen der Wertpapiere keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder eine Anpassung vorgenommen wird, und damit ein Zusammenhang mit den unter den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen für Anleger nur schwer oder gar nicht zu erkennen ist.

Bei Abführung dieser Quellensteuer durch den Emittenten wird dieser regelmäßig den allgemeinen Steuersatz in Höhe von 30% auf die nach den US-Vorschriften bestimmten Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) anwenden, nicht jedoch einen eventuell gegebenenfalls für den Anleger individuell niedrigeren Steuersatz nach gegebenenfalls anwendbaren DBA. Die individuelle steuerliche Situation des Anlegers kann bei Abführung dieser Quellensteuer durch den Emittenten nicht berücksichtigt werden.

Gemäß Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 23.12.2016 ist die US-Quellensteuer nach Abschnitt 871(m) IRC nicht auf die deutsche Kapitalertragsteuer anrechenbar (§ 43c Abs.6 i.V.m. 32d Abs. 5 S. 2 Einkommensteuergesetz (EStG)).

Der Emittent ist nicht verpflichtet, einen eventuellen Steuereinbehalt nach Abschnitt 871(m) IRC gegenüber dem Wertpapierinhaber durch Zahlung eines zusätzlichen Betrags auszugleichen.

12. Kategorie: Risiken bei Erwerb der Wertpapiere mittels eines Kredits

Sofern der Wertpapierinhaber eine entsprechende Anlage in die in dieser Wertpapierbeschreibung beschriebenen Wertpapiere tätigt, erhöht sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers, wenn er den Erwerb der Wertpapiere über Kredit finanziert. Im ungünstigsten Fall erleidet er einen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals und muss ferner den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Den Kredit muss er in jedem Fall verzinsen und zurückzahlen. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht sich demnach, wenn er ferner im Zusammenhang mit den Wertpapieren einen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals erleidet.

13. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit den Basiswerten

Diese Kategorie enthält zwei wesentliche Risiken. Die beiden beschriebenen wesentlichen Risiken sind gemäß der Bewertung des Emittenten auch die beiden wesentlichsten Risiken dieser Kategorie. Dementsprechend werden diese beiden wesentlichsten Risiken nicht nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

13.1. Risiken im Zusammenhang mit der Basiswertart

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts ab. Somit trägt der Wertpapierinhaber zusätzlich ähnliche Risiken, die mit einer Direktanlage in den Basiswert verbunden sind. Im Folgenden werden die Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Basiswertart zutreffen (gekennzeichnet durch die Gliederung (1), (2), etc.). Darunter fallen Risiken, die sich auf den Kurs des betreffenden Basiswerts auswirken. Da es sich um verschiedene Basiswertarten handelt, sind diese nicht der Wesentlichkeit nach geordnet.

(1) Risiken bei Aktien

Bei Aktien als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaft und deren Kursentwicklung an der Wertpapierbörse (Relevante Referenzstelle). Eine ungünstige Entwicklung des Aktienkurses hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese kann ferner den Eintritt des Knock-out-Ereignisses bzw. Schwellenereignisses auslösen. Dies hat ebenfalls einen negativen Einfluss auf den Wert dieser Wertpapiere. Ebenso kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses führt zum wirtschaftlichen Totalverlust bei Wertpapieren mit Knock-out-Betrag bzw. zu einem Totalverlust bei Wertpapieren ohne Knock-out-Betrag. Der Eintritt des Schwellenereignisses führt zum wertlosen Verfall der Wertpapiere.

Die Entwicklung von Aktienkursen ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Unternehmens- sowie Marktrisiken, die sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung des Aktienkurses auswirken können.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. Auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft können sich negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Die Entwicklung von Aktienkursen hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Aktienkurse ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und der Lage der Aktiengesellschaft eigentlich zu erwarten wäre.

Ferner können Aktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein. Dies kann den Aktienkurs negativ beeinflussen.

Aufgrund von Kapitalmaßnahmen und anderen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen oder infolge von Unternehmenstransaktionen kann es zu Veränderungen der Aktien oder der Anteilsstruktur der Aktiengesellschaft kommen. Diese können durch Anpassungsmaßnahmen gegebenenfalls nicht oder nicht vollumfänglich ausgeglichen werden. Dies kann sich nachteilig auf den Aktienkurs auswirken.

Turbo-Call-Optionsscheine: Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses durch Dividendenzahlungen: Das Knock-out-Ereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs der Aktie. Durch den meist niedrigeren Kurs der Aktie nach einer Ausschüttung kann es zu einem Berühren oder Unterschreiten des Basispreises kommen.

Down-and-out-Put-Optionsscheine: Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses durch Dividendenzahlungen: Das Schwellenereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs der Aktie. Durch den meist niedrigeren Kurs der Aktie nach einer Ausschüttung kann es zu einem Berühren oder Unterschreiten der Knock-out-Barriere kommen.

Open End-Turbo-Put-Optionsscheine, Mini Future Zertifikate (Short) und Smart-Mini Future Zertifikate (Short) mit Berücksichtigung eines außerordentlichen Knock-out-Ereignisses: Risiko des Eintritts des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses durch eine Dividendenanpassung oder eine außerordentliche Anpassung: Das außerordentliche Knock-out-Ereignis tritt ein, wenn während der Laufzeit dieser Wertpapiere der maßgebliche Basispreis entsprechend den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen durch eine Dividendenanpassung oder eine außerordentliche Anpassung kleiner oder gleich null wird. Mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere.

- Bei Open End-Turbo-Optionsscheinen (Put) mit Knock-out-Betrag zahlt der Emittent dem Wertpapierinhaber den außerordentlichen Knock-out-Betrag in Höhe von 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Wertpapier, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.
Bei Open End-Turbo-Optionsscheinen (Put) ohne Knock-out-Betrag verfallen die Open End-Turbo-Put-Optionsscheinen wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.
- Bei Mini Future Zertifikaten (Short) mit Mindestrestbetrag zahlt der Emittent dem Wertpapierinhaber den außerordentlichen Knock-out-Betrag in Höhe von 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.
Bei Mini Future Zertifikaten (Short) ohne Mindestrestbetrag verfallen die Mini Future Zertifikate (Short) wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.
- Bei Smart-Mini Future Zertifikaten (Short) mit Mindestrestbetrag zahlt der Emittent dem Wertpapierinhaber den außerordentlichen Knock-out-Betrag in Höhe von 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust des Aufgewendeten entspricht.
Bei Smart-Mini Future Zertifikaten (Short) ohne Mindestrestbetrag verfallen die Smart-Mini Future Zertifikate wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

(2) Risiken bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren

Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (beispielsweise Genussscheine oder Depositary Receipts ("DRs", beispielsweise American Depositary Receipts ("ADRs") bzw. Global Depositary Receipts ("GDRs")), zusammen die "**Aktienvertretenden Wertpapiere**") als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an der Wertpapierbörse (Relevante Referenzstelle). Eine ungünstige Entwicklung des Kurses der Aktienvertretenden Wertpapiere hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese kann ferner den Eintritt des Knock-out-Ereignisses auslösen. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses führt zum wirtschaftlichen Totalverlust bei Wertpapieren mit Knock-out-Betrag bzw. zu einem Totalverlust bei Wertpapieren ohne Knock-out-Betrag.

Die Entwicklung der Kurse von Aktienvertretenden Wertpapieren ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Unternehmens- sowie Marktrisiken, die sich jeweils

ungünstig auf die Entwicklung des Kurses der den Aktienvertretenden Wertpapiere zugrundeliegenden Aktien und somit auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere auswirken können.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. Auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft können sich negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Die Entwicklung der Kurse von Aktienvertretenden Wertpapieren hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Kurse von Aktienvertretenden Wertpapieren ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und der Lage der Aktiengesellschaft eigentlich zu erwarten wäre.

Ferner können Aktienvertretende Wertpapiere von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein. Dies kann den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere negativ beeinflussen.

Aufgrund von Kapitalmaßnahmen und anderen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen oder infolge von Unternehmenstransaktionen kann es zu Veränderungen der Aktienvertretenden Wertpapiere oder der Anteilsstruktur der Aktiengesellschaft kommen. Diese können durch Anpassungsmaßnahmen gegebenenfalls nicht oder nicht vollumfänglich ausgeglichen werden. Dies kann sich nachteilig auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere auswirken.

Bei Aktienvertretenden Wertpapieren können Gebühren und Kosten bei der Depotbank bzw. dem Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere anfallen. Diese können sich negativ auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere auswirken.

Zudem besteht neben den Risiken im Hinblick auf die zugrundeliegende Aktie das Risiko einer Insolvenz der die Aktienvertretenden Wertpapiere begebenden Depotbank, einer Einstellung der Börsennotierung oder einer Kündigung der Aktienvertretenden Wertpapiere durch die begebende Depotbank. Dies kann jeweils einen erheblichen negativen Einfluss auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere haben.

Turbo-Call-Optionsscheine: Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses durch Dividendenzahlungen: Das Knock-out-Ereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs der Aktienvertretenden Wertpapiere. Durch den meist niedrigeren Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere nach einer Ausschüttung kann es zu einem Berühren oder Unterschreiten des Basispreises kommen.

Open End-Turbo-Put-Optionsscheine, Mini Future Zertifikate (Short) und Smart-Mini Future Zertifikate (Short) mit Berücksichtigung eines außerordentlichen Knock-out-Ereignisses: Risiko des Eintritts des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses durch eine Dividendenanpassung oder eine außerordentliche Anpassung: Das außerordentliche Knock-out-Ereignis tritt ein, wenn während der Laufzeit dieser Wertpapiere der maßgebliche Basispreis entsprechend den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen durch eine Dividendenanpassung oder eine außerordentliche Anpassung kleiner oder gleich null wird. Mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere.

- Bei Open End-Turbo-Optionsscheinen (Put) mit Knock-out-Betrag zahlt der Emittent dem Wertpapierinhaber den außerordentlichen Knock-out-Betrag in Höhe von 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Wertpapier, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. Bei Open End-Turbo-Optionsscheinen (Put) ohne Knock-out-Betrag verfallen die Open End-Turbo-Put-Optionsscheine wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.
- Bei Mini Future Zertifikaten (Short) mit Mindestrestbetrag zahlt der Emittent dem Wertpapierinhaber den außerordentlichen Knock-out-Betrag in Höhe von 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je

Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Bei Mini Future Zertifikaten (Short) ohne Mindestrestbetrag verfallen die Mini Future Zertifikate (Short) wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

- Bei Smart-Mini Future Zertifikaten (Short) mit Mindestrestbetrag zahlt der Emittent dem Wertpapierinhaber den außerordentlichen Knock-out-Betrag in Höhe von 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust des Aufgewendeten entspricht.

Bei Smart-Mini Future Zertifikaten (Short) ohne Mindestrestbetrag verfallen die Smart-Mini Future Zertifikate wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

(3) Risiken bei Indizes

Bei einem Index als Basiswert resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren hinsichtlich der im Index enthaltenen Bestandteile. Insbesondere die Kursentwicklung der Indexbestandteile an den Finanzmärkten hat maßgeblichen Einfluss auf den Kurs des Index. Eine ungünstige Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile führt zu einer nachteiligen Entwicklung des Indexkurses. Bereits die ungünstige Kursentwicklung nur eines Indexbestandteils kann sich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken. Eine ungünstige Kursentwicklung des Index hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese kann ferner den Eintritt des Knock-out-Ereignisses bzw. Schwellenereignisses auslösen. Dies hat ebenfalls einen negativen Einfluss auf den Wert dieser Wertpapiere. Ebenso kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses führt zum wirtschaftlichen Totalverlust bei Wertpapieren mit Knock-out-Betrag bzw. zu einem Totalverlust bei Wertpapieren ohne Knock-out-Betrag. Der Eintritt des Schwellenereignisses führt zum wertlosen Verfall der Wertpapiere.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Marktrisiken sowie – beispielsweise bei Aktien – Unternehmensrisiken. Diese können sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. So können sich beispielsweise auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Kurse der Indexbestandteile ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

Aufgrund der Indexzusammensetzung oder der Ausgestaltung der Berechnungsformel des Index können einzelne Indexbestandteile stärker gewichtet sein. Eine ungünstige Kursentwicklung solcher Indexbestandteile kann sich überdurchschnittlich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken.

Der Index bildet möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen ab. In diesem Fall sind Wertpapierinhaber einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Beispiel: Indexbestandteile sind Aktien in einem bestimmten Land. Im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Land kann sich diese Entwicklung nachteilig auf den Indexkurs auswirken. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Index aus Aktien von Unternehmen derselben Branche zusammensetzt. Hier wirken ungünstige wirtschaftliche Entwicklungen der Branche in der Regel auch negativ auf den Kurs des Index.

Der Index wird vom Index-Administrator ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber zusammengesetzt und berechnet. Die angewendeten Berechnungsmethoden in Bezug auf den Index können vom Index-Administrator in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die den Kurs des Index negativ beeinflussen.

Ein als Basiswert eingesetzter Index steht möglicherweise nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung. Der Index wird gegebenenfalls eingestellt, ausgetauscht oder vom Emittenten selbst weiterberechnet. Auch kann der Index-Administrator während der Laufzeit der Wertpapiere neuen gesetzgeberischen Anforderungen an die Veröffentlichung und Verwendung eines Index unterliegen. Gegebenenfalls kann eine Zulassung oder Registrierung des Betreibers des Index bzw. der für die Zusammensetzung des Index zuständigen Person erforderlich werden. Zudem kann eine Indexänderung zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben notwendig werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass ein Index inhaltlich geändert, nicht mehr fortgeführt wird oder verwendet werden darf. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Zulassung oder Registrierung eines Index nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt. Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Index entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Index. Ein Wegfall des Index wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe der Einlösung aus.

Die Höhe eines *Kursindex* wird ausschließlich anhand der Kurse der im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen für diese werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt. Sie wirken sich regelmäßig negativ auf den Kurs des Index aus. Denn die Indexbestandteile werden nach der Auszahlung von Dividenden in der Regel mit einem Abschlag gehandelt.

Handelt es sich bei dem Index um einen "Referenzwert" (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**"), hat der Anleger zu beachten, dass die Benchmark-Verordnung wesentliche Auswirkungen auf die Wertpapiere hat, die sich auf einen Referenzwert beziehen. Ein Emittent darf solch einen Referenzwert nur dann als Basiswert verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator eine Zulassung oder Registrierung des Referenzwerts beantragt hat und diese nicht abgelehnt wurde. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein. Die Verwendung des Referenzwerts als Basiswert ist abhängig von der Erfüllung der rechtlichen Vorgaben durch den Administrator, der den Referenzwert bereitstellt.

Ein den Wertpapieren als Basiswert zugrundeliegender Referenzwert kann gegebenenfalls aufgrund regulatorischer Vorgaben zukünftig nicht in gleicher Weise fortgeführt werden bzw. bis zur Fälligkeit der Wertpapiere fortbestehen. Der Referenzwert kann ferner ersetzt werden oder ganz wegfallen. Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Referenzwerts entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Referenzwert. Ein Wegfall des Referenzwerts wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe der Einlösung aus.

Turbo-Call-Optionsscheine: Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses durch Dividendenzahlungen: Das Knock-out-Ereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Indexbestandteile (z.B. Aktien) eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des Indexbestandteils. Durch einen infolgedessen niedrigeren Kurs des Index kann es zu einem Berühren oder Unterschreiten des Basispreises kommen.

Down-and-out-Put-Optionsscheine: Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses durch Dividendenzahlungen: Das Schwellenereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Indexbestandteile (z.B. Aktien) eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des Indexbestandteils. Durch einen infolgedessen niedrigeren Kurs des Index kann es zu einem Berühren oder Unterschreiten der Knock-out-Barriere kommen.

(X-)Open End-Turbo-Put-Optionsscheine, Mini Future Zertifikate (Short) und Smart-Mini Future Zertifikate (Short) mit Berücksichtigung eines außerordentlichen Knock-out-Ereignisses: Risiko des Eintritts des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses durch eine Dividendenanpassung, Dividendenadjustierung oder eine außerordentliche Anpassung: Das außerordentliche Knock-out-Ereignis tritt ein, wenn während der Laufzeit dieser Wertpapiere der maßgebliche Basispreis entsprechend den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen durch eine Dividendenanpassung, Dividendenadjustierung oder eine außerordentliche Anpassung kleiner oder gleich null wird. Mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere.

– Bei (X-)Open End-Turbo-Optionsscheinen (Put) mit Knock-out-Betrag zahlt der Emittent dem Wertpapierinhaber den außerordentlichen Knock-out-Betrag in Höhe von 0,001 Einheiten in der

Emissionswährung je Wertpapier, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. Bei (X-)Open End-Turbo-Optionsscheinen (Put) ohne Knock-out-Betrag verfallen die (X-)Open End-Turbo-Put-Optionsscheinen wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

- Bei Mini Future Zertifikaten (Short) mit Mindestrestbetrag zahlt der Emittent dem Wertpapierinhaber den außerordentlichen Knock-out-Betrag in Höhe von 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. Bei Mini Future Zertifikaten (Short) ohne Mindestrestbetrag verfallen die Mini Future Zertifikate (Short) wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.
- Bei Smart-Mini Future Zertifikaten (Short) mit Mindestrestbetrag zahlt der Emittent dem Wertpapierinhaber den außerordentlichen Knock-out-Betrag in Höhe von 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust des Aufgewendeten entspricht. Bei Smart-Mini Future Zertifikaten (Short) ohne Mindestrestbetrag verfallen die Smart-Mini Future Zertifikate wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

X-Turbo-Optionsscheine, X-Open End-Turbo-Optionsscheine: Erhöhtes Knock-out Risiko: Bei diesen Wertpapieren kann das Knock-out-Ereignis durch irgendeinen Kurs des Basiswerts (DAX®) als auch durch irgendeinen Kurs des X-DAX® herbeigeführt werden. Das Knock-out-Ereignis kann nicht nur eintreten, solange der DAX® berechnet wird, sondern auch in der Zeit in der der X-DAX® berechnet wird. Aus diesem Grund spielen die jeweiligen Börsenhandelszeiten der Relevanten Referenzstelle, während derer der Basiswert (DAX®) und der X-DAX® berechnet werden, eine entscheidende Rolle. Beide Indizes können nacheinander oder auch gleichzeitig berechnet werden. Bereits der Kurs eines der beiden Indizes kann zum Knock-out-Ereignis führen. Beim X-DAX® ist aufgrund der ereignisgesteuerten Berechnung zudem die Wahrscheinlichkeit für Kursauschläge und deren Stärke und damit das Risiko des Knock-out-Ereignisses höher. Die höhere Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bedeutet für den Wertpapierinhaber ein höheres Risiko, einen wirtschaftlichen Totalverlust zu erleiden.

(4) Risiken bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten

Bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten (beispielsweise Exchange Traded Funds ("ETFs")) resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren hinsichtlich der im abgebildeten Index enthaltenen Bestandteile. Insbesondere die Kursentwicklung der Indexbestandteile an den Finanzmärkten hat maßgeblichen Einfluss auf den Kurs des Index. Eine ungünstige Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile führt zu einer nachteiligen Entwicklung des Indexkurses. Dies wirkt sich unmittelbar nachteilig auf den Kurs des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts aus. Bereits die ungünstige Kursentwicklung nur eines Indexbestandteils kann sich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken. Eine ungünstige Kursentwicklung des Index und damit des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese kann ferner den Eintritt des Schwellenereignisses auslösen. Dies hat ebenfalls einen negativen Einfluss auf den Wert dieser Wertpapiere. Ebenso kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses führt zum wirtschaftlichen Totalverlust bei Wertpapieren mit Knock-out-Betrag bzw. zu einem Totalverlust bei Wertpapieren ohne Knock-out-Betrag. Der Eintritt des Schwellenereignisses führt zum wertlosen Verfall der Wertpapiere.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Marktrisiken sowie – beispielsweise bei Aktien – Unternehmensrisiken. Diese können sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. So können sich beispielsweise auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Kurse der Indexbestandteile ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

Aufgrund der Indexzusammensetzung oder der Ausgestaltung der Berechnungsformel des Index können einzelne Indexbestandteile stärker gewichtet sein. Eine ungünstige Kursentwicklung solcher Indexbestandteile kann sich überdurchschnittlich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken.

Der Index bildet möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen ab. In diesem Fall sind Wertpapierinhaber einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Beispiel: Indexbestandteile sind Aktien in einem bestimmten Land. Im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Land kann sich diese Entwicklung nachteilig auf den Indexkurs auswirken. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Index aus Aktien von Unternehmen derselben Branche zusammensetzt. Hier wirken ungünstige wirtschaftliche Entwicklungen der Branche in der Regel auch negativ auf den Kurs des Index.

Der Index wird vom Index-Administrator ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber zusammengesetzt und berechnet. Die angewendeten Berechnungsmethoden in Bezug auf den Index können vom Index-Administrator in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die den Kurs des Index negativ beeinflussen.

Ein indexähnlicher oder indexvertretender Basiswert steht möglicherweise nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung. Der Index oder der indexähnliche oder indexvertretende Basiswert wird gegebenenfalls eingestellt, ausgetauscht oder vom Emittenten selbst weiterberechnet. Auch kann der Index-Administrator während der Laufzeit der Wertpapiere neuen gesetzgeberischen Anforderungen an die Veröffentlichung und Verwendung eines Index unterliegen. Gegebenenfalls kann eine Zulassung oder Registrierung des Betreibers des Index bzw. der für die Zusammensetzung des Index zuständigen Person erforderlich werden. Zudem kann eine Indexänderung zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben notwendig werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass ein Index inhaltlich geändert, nicht mehr fortgeführt wird oder verwendet werden darf. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Zulassung oder Registrierung eines Index nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt. Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Index entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Index. Ein Wegfall des Index oder des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe der Einlösung aus.

Die Höhe eines *Kursindex* wird ausschließlich anhand der Kurse der im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen für diese werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt. Sie wirken sich regelmäßig negativ auf den Kurs des Index aus. Denn die Indexbestandteile werden nach der Auszahlung von Dividenden in der Regel mit einem Abschlag gehandelt.

Handelt es sich bei dem indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswert um einen "Referenzwert" (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**"), hat der Anleger zu beachten, dass die Benchmark-Verordnung wesentliche Auswirkungen auf die Wertpapiere hat, die sich auf einen Referenzwert beziehen. Ein Emittent darf solch einen Referenzwert nur dann als Basiswert verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator eine Zulassung oder Registrierung des Referenzwerts beantragt hat und diese nicht abgelehnt wurde. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein. Die Verwendung des Referenzwerts als Basiswert ist abhängig von der Erfüllung der rechtlichen Vorgaben durch den Administrator, der den Referenzwert bereitstellt.

Ein den Wertpapieren als Basiswert zugrundeliegender Referenzwert kann gegebenenfalls aufgrund regulatorischer Vorgaben zukünftig nicht in gleicher Weise fortgeführt werden bzw. bis zur Fälligkeit der Wertpapiere fortbestehen. Der Referenzwert kann ferner ersetzt werden oder ganz wegfallen. Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Referenzwerts entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Referenzwert. Ein Wegfall des Referenzwerts wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe der Einlösung aus.

Turbo-Call-Optionsscheine: Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses durch Dividendenzahlungen: Das Knock-out-Ereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Indexbestandteile (z.B. Aktien) eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des Indexbestandteils. Durch einen infolgedessen niedrigeren Kurs des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts kann es zu einem Berühren oder Unterschreiten des Basispreises kommen.

Down-and-out-Put-Optionsscheine: Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses durch Dividendenzahlungen: Das Schwellenereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Indexbestandteile (z.B. Aktien) eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des Indexbestandteils. Durch einen infolgedessen niedrigeren Kurs des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts kann es zu einem Berühren oder Unterschreiten der Knock-out-Barriere kommen.

(5) Risiken bei Währungswechselkursen

Bei Währungswechselkursen als Basiswert resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren. Eine ungünstige Entwicklung des Währungswechselkurses hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese kann ferner den Eintritt des Knock-out-Ereignisses auslösen. Ebenso kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses führt zum wirtschaftlichen Totalverlust bei Wertpapieren mit Knock-out-Betrag bzw. zu einem Totalverlust bei Wertpapieren ohne Knock-out-Betrag.

Die Entwicklung von Währungswechselkursen ist nicht vorherzusehen. Sie hängt u.a. von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen hinsichtlich folgender Faktoren ab, die sich jeweils nachteilig auf die Entwicklung des Währungswechselkurses auswirken können:

- Zinsentscheidungen der Notenbanken,
- Zinsdifferenzen zum Ausland,
- die Inflationsrate der jeweiligen Volkswirtschaft,
- die jeweilige Konjunkturentwicklung,
- die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere,
- Geschäfte in der Handelswährung oder der Preiswährung in Drittwährungen,
- politische Ereignisse,
- politische und regulatorische Maßnahmen (beispielsweise Verschärfung oder die Lockerung von Devisenkontrollen oder die Einschränkung der Konvertierbarkeit der betreffenden Währung), und
- anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke).

Die Entwicklung von Währungswechselkursen hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Währungswechselkurse ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

Wertpapiere mit Berücksichtigung eines Knock-out-Ereignisses (Turbo-Optionsscheine, Open End-Turbo-Optionsscheine, Mini Future Zertifikate und Smart-Mini Future Zertifikate): Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses: Zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses werden an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelte Kurse des Basiswerts herangezogen. Währungswechselkurse werden nahezu rund um die Uhr gehandelt. Das Knock-out-Ereignis kann so fast jederzeit eintreten. Es kann auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten eintreten. Folglich kann der Wertpapierinhaber gegebenenfalls nicht oder nicht rechtzeitig auf nachteilige Entwicklungen an den Devisenmärkten reagieren, bevor das Knock-out-Ereignis eintritt.

(6) Risiken bei Edelmetallen

Bei Edelmetallen (beispielsweise Gold oder Silber) als Basiswert resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren. Eine ungünstige Entwicklung des Edelmetallkurses hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese kann ferner den Eintritt des Knock-out-Ereignisses auslösen. Dies hat ebenfalls einen negativen Einfluss auf den Wert dieser Wertpapiere. Ebenso kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum

Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses führt zum wirtschaftlichen Totalverlust bei Wertpapieren mit Knock-out-Betrag bzw. zu einem Totalverlust bei Wertpapieren ohne Knock-out-Betrag.

Die Entwicklung von Edelmetallkursen ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von bestimmten Marktgegebenheiten sowie u.a. von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen hinsichtlich folgender Faktoren ab, die sich jeweils nachteilig auf die Entwicklung des Edelmetallkurses auswirken können:

- Angebot und Nachfrage,
- Spekulationen,
- illiquide Märkte,
- Zinsentwicklungen,
- die Inflationsrate,
- Konjunktorentwicklung,
- politische Ereignisse,
- politische und regulatorische Maßnahmen, und
- anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen, Unglücke, Produktionsengpässe und Lieferschwierigkeiten).

Die Entwicklung von Edelmetallkursen hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Edelmetallkurse ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre. Auch zeichnen sich Märkte für Edelmetalle dadurch aus, dass nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind. Dies verstärkt das Risiko von Spekulationen und Preisverzerrungen.

Edelmetalle werden häufig in Schwellenländern (Emerging Markets) gewonnen und von Industrienationen nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist oft weniger stabil als in den Industriestaaten. Schwellenländern sind eher den Risiken schneller politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern. Insbesondere kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Edelmetalle verändern. Ferner ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Edelmetallen verhängen. Dies kann sich nachteilig auf den Edelmetallkurs auswirken.

Wertpapiere mit Berücksichtigung eines Knock-out-Ereignisses (Turbo-Optionsscheine, Open End-Turbo-Optionsscheine): Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses: Zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses werden im internationalen Kassa-Markt (International Spot Market) wahrgenommene Kursindikationen für das Edelmetall herangezogen. Diese können von Kontributoren (derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Publikationsseite eingestellt werden. Die Kursindikationen stellen in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der Kontributoren dar. Rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Kontributoren hieraus nicht. Es handelt sich um reine Kursindikationen, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind. Die Kursindikationen können zu ungünstigeren Edelmetallkursen führen als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

(7) Risiken bei Terminkontrakten

Bei Terminkontrakten (beispielsweise Edelmetall-Future-Kontrakte, Rohstoff-Future-Kontrakte, Indexterminkontrakte, Zinsterminkontrakte) als Basiswert resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren hinsichtlich des dem betreffenden Terminkontrakt zugrundeliegenden Referenzwerts. Insbesondere die Kursentwicklung des Referenzwerts an den Finanzmärkten hat maßgeblichen Einfluss auf den Kurs des Terminkontrakts. Eine ungünstige Entwicklung des Kurses des Referenzwerts führt zu einer nachteiligen Entwicklung des Terminkontrakts. Diese wirkt sich unmittelbar nachteilig auf den Kurs des Terminkontrakts aus. Dies kann ferner den Eintritt des Knock-out-Ereignisses auslösen. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses führt zum wirtschaftlichen Totalverlust bei Wertpapieren mit Knock-out-Betrag bzw. zu einem Totalverlust bei Wertpapieren ohne Knock-out-Betrag.

Die Kursentwicklung des Referenzwerts und damit die Kursentwicklung des Terminkontrakts sind nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Beispiele: bei Edelmetall-Future-Kontrakten:

Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen hinsichtlich Angebot und Nachfrage, Spekulationen, illiquide Märkte, marktpsychologische Faktoren und Verhalten des Anlagepublikums; bei Aktien-Indexterminkontrakten: Marktrisiken sowie Unternehmensrisiken.

Bei einem Aktien-Indexterminkontrakt als Basiswert beispielsweise resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der im Index (Referenzwert) des Terminkontrakts enthaltenen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an der Wertpapierbörse (Relevante Referenzstelle). Eine ungünstige Kursentwicklung der Aktienkurse und damit des Aktien-Indexterminkontrakts kann den Eintritt des Knock-out-Ereignisses auslösen und zum (wirtschaftlichen) Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Bei einem Edelmetall-Future-Kontrakt als Basiswert beispielsweise resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Edelmetallkurses. Eine ungünstige Kursentwicklung des Edelmetallkurses und damit des Edelmetall-Future-Kontrakts kann den Eintritt des Knock-out-Ereignisses auslösen und zum (wirtschaftlichen) Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Ein Terminkontrakt steht möglicherweise nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung. Der Terminkontrakt wird gegebenenfalls eingestellt, ausgetauscht oder vom Emittenten selbst weiterberechnet. Auch kann die Relevante Referenzstelle während der Laufzeit der Wertpapiere neuen gesetzgeberischen Anforderungen an die Veröffentlichung und Verwendung eines Terminkontrakts unterliegen. Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Terminkontrakts entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Terminkontrakt. Ein Wegfall des Terminkontrakts wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe der Einlösung aus und kann ferner den Eintritt des Knock-out-Ereignisses auslösen.

Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bei Day Turbo-Optionsscheinen: Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse, einschließlich des Referenzpreises, für den Basiswert maßgeblich. Der Knock-out-Zeitraum des Basiswerts entspricht dem Handelszeitraum des Basiswerts und beginnt mit der Feststellung des Eröffnungspreises des Basiswerts (einschließlich), derzeit um ca. 8:00 Uhr, und endet mit der Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts (einschließlich), der in der nachbörslichen Phase, derzeit nach 22:00 Uhr, durch die Relevante Referenzstelle festgestellt wird. Der Referenzpreis wird ebenfalls für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses herangezogen.

13.2. Risiken bei Interessenkonflikten des Emittenten, der Garantin bzw. den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen

Der Emittent, die Garantin bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen führen Geschäftstätigkeiten an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten und andere Bankdienstleistungen aus. Hierdurch können der Emittent, die Garantin bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen Einfluss auf den Kurs des Basiswerts nehmen. Durch diese Tätigkeiten kommt es zu Interessenkonflikten in Bezug auf den Wertpapierinhaber. Der Emittent, die Garantin bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen verfolgen Interessen, die die Interessen der Wertpapierinhaber gegebenenfalls nicht berücksichtigen oder ihnen widersprechen. Dies kann sich nachteilig auf den Kurs des Basiswerts bzw. auf die Kurse der im Basiswert enthaltenen Komponenten und den Wert der Wertpapiere auswirken.

III. Weitere Informationen zur Wertpapierbeschreibung

1. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts, die mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung am 14. Januar 2025 beginnt und mit Ablauf des 14. Januar 2026 endet, können die nachfolgend genannten Dokumente eingesehen werden:

- das Registrierungsformular, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung erstellen wird - einsehbar über die Website www.hsbc-zertifikate.de/home/registrierungsformulare,
- diese Wertpapierbeschreibung, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung erstellen wird - einsehbar über die Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte,
- die Wertpapierbeschreibungen für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine vom 12. Mai 2020, 5. Mai 2021, 29. April 2022, 24. Januar 2023 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) und 16. Januar 2024, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung erstellt - einsehbar über die Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte,
- die Basisprospekte vom 15. März 2013, 3. September 2013, 2. Juni 2014, 18. November 2014, 6. Oktober 2015, 12. Juli 2016 (einschließlich des Nachtrags vom 31. Januar 2017), 14. Juli 2017, 5. Juli 2018, 6. Dezember 2018 und 3. Juni 2019 (Basisprospekte jeweils für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine) (einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß § 16 WpPG erstellt hat) – jeweils einsehbar über die Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte,
- die für die Wertpapiere maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zur vorliegenden Wertpapierbeschreibung – jeweils einsehbar über die Website www.hsbc-zertifikate.de. Durch Eingabe der jeweiligen WKN in das Suchfeld oder über den Reiter "Produkte" gelangt man zu der Einzelproduktansicht. Dort können unter "Downloads" die entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu den einzelnen Produkten, die die für das jeweilige Wertpapier allein geltenden Angebotsbedingungen inklusive der maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten, abgerufen werden.
- die aktuelle Satzung des Emittenten - einsehbar über die Website www.hsbc-zertifikate.de/emittent,
- das englischsprachige einheitliche Registrierungsformular der Garantin (*Universal registration document and Annual Financial Report 2023*), hinterlegt bei der Autorité des Marchés Financiers (AMF) am 1. März 2024 unter der Nummer D.24-0076 – einsehbar über die Website der AMF: [AMF: Decisions and financial disclosures database \(BDIF\) \(amf-france.org\)](http://AMF: Decisions and financial disclosures database (BDIF) (amf-france.org)),
- die englischsprachige erste Aktualisierung des einheitlichen Registrierungsformulars der Garantin (*1st Amendment of the Universal Registration Document and Interim Financial Report 2024*), hinterlegt bei der Autorité des Marchés Financiers (AMF) am 31. Juli 2024 unter der Nummer D.24-0076-A01 – einsehbar über die Website der AMF: [AMF : Decisions and financial disclosures database \(BDIF\) \(amf-france.org\)](http://AMF : Decisions and financial disclosures database (BDIF) (amf-france.org)),
- das englischsprachige einheitliche Registrierungsformular der Garantin (*Universal registration document and Annual Financial Report 2022*), hinterlegt bei der Autorité des Marchés Financiers (AMF) am 1. August 2023 unter der Nummer D.23-0634 – einsehbar über die Website der AMF: [AMF: Decisions and financial disclosures database \(BDIF\) \(amf-france.org\)](http://AMF: Decisions and financial disclosures database (BDIF) (amf-france.org)).

2. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen

In der Wertpapierbeschreibung wird auf die Angaben aus den nachfolgend aufgeführten Dokumenten gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung verwiesen, die Bestandteil der Wertpapierbeschreibung sind.

Die jeweils nachfolgend genannten Gliederungspunkte

- "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 88 bis 166) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 167 bis 1123) aus dem Basisprospekt vom 15. März 2013 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,

- "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 100 bis 179) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 180 bis 1230) aus dem Basisprospekt vom 3. September 2013 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 101 bis 183) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 184 bis 1243) aus dem Basisprospekt vom 2. Juni 2014 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 103 bis 199) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 200 bis 1299) aus dem Basisprospekt vom 18. November 2014 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 110 bis 212) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 213 bis 1332) aus dem Basisprospekt vom 6. Oktober 2015 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 110 bis 212) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 213 bis 1332) aus dem Basisprospekt vom 12. Juli 2016 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 115 bis 221) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 222 bis 1353) aus dem Basisprospekt vom 14. Juli 2017 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 109 bis 213) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 214 bis 1253) aus dem Basisprospekt vom 5. Juli 2018 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 113 bis 217) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 218 bis 1322) aus dem Basisprospekt vom 6. Dezember 2018 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 114 bis 218) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 219 bis 1328) aus dem Basisprospekt vom 3. Juni 2019 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt IV. 4., Seiten 46 bis 55) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt IV. 5.1.1., Seiten 56 bis 1032) aus der Wertpapierbeschreibung vom 12. Mai 2020 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- „Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt IV. 4., Seiten 47 bis 57) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt IV. 5.1.1., Seiten 58 bis 1095) aus der Wertpapierbeschreibung vom 5. Mai 2021 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- „Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt IV. 4., Seiten 47 bis 57) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt IV. 5.1.1., Seiten 58 bis 1114) aus der Wertpapierbeschreibung vom 29. April 2022 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,

- „Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 386 bis 397) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 398 bis 1641) aus der Wertpapierbeschreibung vom 24. Januar 2023 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
 - „Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 57 bis 68) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 69 bis 1312) aus der Wertpapierbeschreibung vom 16. Januar 2024 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine
- werden in diese Wertpapierbeschreibung unter den Gliederungspunkten "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) eingefügt.

Obengenannte Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere und Emissionsbedingungen sind in den jeweiligen Basisprospekten bzw. Wertpapierbeschreibungen abgedruckt. Die Basisprospekte und Wertpapierbeschreibungen werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.

Zum Zwecke der Beschreibung der Garantin gemäß Anhang 21 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegierten Verordnung werden aus den einheitlichen Registrierungsformularen der Garantin

- die Informationen zu den Risiken in Abschnitt II. "Risikofaktoren" (siehe "1. Kategorie: Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere und im Zusammenhang mit der Garantin ergeben"),
- die Informationen zur Beschreibung und den Finanzinformationen der Garantin in Abschnitt IV. "Beschreibung der Garantin und der Garantie gemäß Anhang 21 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegierten Verordnung" (siehe "3. Offenzulegende Angaben zum Garantiegeber")

entsprechend der nachstehenden Übersicht der Querverweise in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen.

Risikofaktoren und Beschreibung der HBCE	Universal registration document and Annual Financial Report 2023 filed with the AMF on 1 March 2024	1st Amendment of the Universal Registration Document and Interim Financial Report 2024 filed with the AMF on 31 July 2024
1. Persons responsible, third-party information, experts' reports and competent authority approval		
1.1 & 1.2 Persons responsible	page 329	page 63
1.3 Experts' reports	N/A	N/A
1.4 Third party information	N/A	N/A
1.5 Competent authority approval	N/A	N/A
2 Statutory auditors	page 330	page 64
3 Risk factors	pages 118 to 128	pages 17 to 27
4 Information about HBCE	page 326	N/A
5 Business overview		
5.1 Principal activities	pages 5 to 23 and 284	pages 4 to 16
5.2 Principal markets	pages 5 to 23 and 284	pages 4 to 16
5.3 Important events	pages 210, 284	pages 49 to 50
5.4 Strategy and objectives	pages 5 to 13	pages 4 to 9
5.5 Potential dependence	N/A	N/A
5.6 Founding elements of any statement by the issuer concerning its position	pages 5 and 23	page 4
5.7 Investments	pages 273 to 274, 319 to 323, 334 to 335	N/A
6 Organisational structure		
6.1 Brief description of the group	pages 3 to 24, 310 to 311 and 319 to 323	N/A
6.2 HBCE's relationship with other group entities	pages 319 to 322	N/A
7 Trend information	pages 5 to 9	pages 4 to 9
8 Profit forecasts or estimates	N/A	N/A
9 Administrative, management and supervisory bodies		
9.1 Administrative and management bodies	pages 26 to 32	N/A
9.2 Administrative and management bodies conflicts of interests	page 41	N/A
10 Major shareholders		
10.1 Shareholders holding more than 5 per cent of the share capital or voting rights	pages 326 to 328	N/A
10.2 Different voting rights	page 326	N/A
10.3 Control of the issuer	pages 26 to 27, 330	page 63
10.4 Arrangements, known to the issuer, which may at a subsequent date result in a change in control of the issuer	N/A	N/A
11 Financial information concerning the HBCE's assets and liabilities, financial position and profits and losses		
11.1 Historical financial information	pages 22, 188 to 274, 281 to 311, 332	N/A
11.2 Interim and other financial information	N/A	pages 48 to 61
11.3 Auditing of historical annual financial information	pages 275 to 280, 312 to 316	N/A
11.4 Pro forma financial information	N/A	N/A
11.5 Dividend policy	pages 234 and 328	page 50
11.6 Legal and arbitration proceedings	pages 173 to 174, 265, 308 to 309	page 59

11.7	Significant change in the issuer's financial position	pages 22, 272 and 309	page 61
12	Additional information		
12.1	Share capital	pages 263, 301 and 328	N/A
12.2	Memorandum and Articles of Association	pages 326 and 328	N/A
13	Material contracts	page 328	N/A
14	Documents available	page 326	N/A

Zum Zwecke der Fortführung des öffentlichen Angebots werden

- von unter der Wertpapierbeschreibung vom 16. Januar 2024 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren
 - die auf den Seiten 69 bis 1312 der Wertpapierbeschreibung vom 16. Januar 2024 aufgeführten Emissionsbedingungen sowie
 - das auf den Seiten 1313 bis 1322 der Wertpapierbeschreibung vom 16. Januar 2024 aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen;
 - von unter der Wertpapierbeschreibung vom 24. Januar 2023 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren
 - die auf den Seiten 398 bis 1641 der Wertpapierbeschreibung vom 24. Januar 2023 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) aufgeführten Emissionsbedingungen sowie
 - das auf den Seiten 1642 bis 1650 der Wertpapierbeschreibung vom 24. Januar 2023 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen;
 - von unter der Wertpapierbeschreibung vom 29. April 2022 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren
 - die auf den Seiten 58 bis 1114 der Wertpapierbeschreibung vom 29. April 2022 aufgeführten Emissionsbedingungen sowie
 - das auf den Seiten 1115 bis 1123 der Wertpapierbeschreibung vom 29. April 2022 aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen;
 - von unter der Wertpapierbeschreibung vom 5. Mai 2021 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren
 - die auf den Seiten 58 bis 1095 der Wertpapierbeschreibung vom 5. Mai 2021 aufgeführten Emissionsbedingungen sowie
 - das auf den Seiten 1096 bis 1104 der Wertpapierbeschreibung vom 5. Mai 2021 aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen;
 - von unter der Wertpapierbeschreibung vom 12. Mai 2020 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren
 - die auf den Seiten 56 bis 1032 der Wertpapierbeschreibung vom 12. Mai 2020 aufgeführten Emissionsbedingungen sowie
 - das auf den Seiten 1033 bis 1041 der Wertpapierbeschreibung vom 12. Mai 2020 aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen
- per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung vom 14. Januar 2025 unter den Gliederungspunkten "Emissionsbedingungen" bzw. "Formular für die endgültigen Bedingungen", Abschnitt V. 5.1.1., einbezogen.

Ferner werden alle Wertpapiere, die unter den Wertpapierbeschreibungen vom 12. Mai 2020, 5. Mai 2021, 29. April 2022, 24. Januar 2023 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) und 16. Januar 2024 begeben bzw. erneut öffentlich angeboten wurden und für die das öffentliche

Angebot unter dieser Wertpapierbeschreibung fortgeführt werden soll, durch Auflistung der ISINs (siehe Abschnitt VIII. ISIN-Liste) identifiziert. Die Endgültigen Bedingungen für die dort bezeichneten Wertpapiere werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht. Durch Eingabe der jeweiligen WKN in das Suchfeld oder über den Reiter "Produkte" gelangt man zu der Einzelproduktansicht. Dort können unter "Downloads" die entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu den einzelnen Produkten, die die für das jeweilige Wertpapier allein geltenden Angebotsbedingungen inklusive der maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten, abgerufen werden.

Während der Gültigkeitsdauer der Wertpapierbeschreibung können die vorstehend genannten Dokumente, die die mittels Verweis einbezogenen Angaben enthalten, auf den in Abschnitt III. 1. genannten Webseiten eingesehen werden.

Alle weiteren Informationen in den vorstehend genannten Dokumenten, welche nicht mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen wurden, sind für Anleger nicht relevant.

3. Verkaufsbeschränkungen

Verkaufsbeschränkungen - Allgemeines

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob HBCE Germany im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen ihre Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie gegebenenfalls der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, namentlich genannten Finanzintermediären oder allen Finanzintermediären im Sinne von Artikel 5 Absatz (1) Prospekt-Verordnung erteilt.

Ferner dürfen die Wertpapiere nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn

- (i) dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des betreffenden Landes zulässig ist,
- (ii) etwaige Zustimmungen, Genehmigungen oder Meldepflichten, die gemäß den Rechtsvorschriften des betreffenden Landes für das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung der Wertpapiere erforderlich sind, eingeholt bzw. erfüllt wurden und
- (iii) weder dem Emittenten noch der Garantin daraus Verpflichtungen entstehen.

Für die Verbreitung des Basisprospekts gelten die vorstehenden Bedingungen gleichermaßen.

Weder der Basisprospekt noch etwaige Nachträge noch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zum Kauf der Wertpapiere dar. Sie sollten nicht als eine Empfehlung des Emittenten bzw. der Garantin angesehen werden, diese Wertpapiere zu kaufen.

Verkaufsbeschränkungen Europäischer Wirtschaftsraum

Die Wertpapiere dürfen innerhalb der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Prospekt-Verordnung öffentlich angeboten und veräußert werden.

Verkaufsbeschränkungen Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere sind und werden nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz United States Securities Act von 1933 (der "Securities Act"), in der jeweils geltenden Fassung, registriert. Außerdem ist der Handel in den Wertpapieren nicht von der United States Commodity Futures Trade Commission ("CFTC") gemäß dem United States Commodity Exchange Act genehmigt.

Die Wertpapiere dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder für Rechnung oder zu Gunsten von U.S. Personen angeboten, verkauft, geliefert, gehandelt oder ausgeübt werden, und eine U.S. Person darf zu keinem Zeitpunkt Wertpapiere halten. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die in Regulation S unter dem Securities Act in der jeweils geltenden Fassung angegebene Bedeutung.

Die Wertpapiere werden gegebenenfalls fortlaufend angeboten. Demgemäß kann das Angebot oder der Verkauf der Wertpapiere innerhalb der Vereinigten Staaten oder an U.S. Personen durch einen

Händler, unabhängig davon, ob er sich an dem Angebot beteiligt, zu jeder Zeit ein Verstoß gegen das Registrierungserfordernis gemäß dem Securities Act darstellen.

Verkaufsbeschränkungen Vereinigtes Königreich

Alle Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere haben, soweit sie vom Vereinigten Königreich ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Financial Services and Markets Act ("FSMA") 2000 zu erfolgen.

Jegliche im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere übermittelten Schriftstücke dürfen im Vereinigten Königreich ausschließlich unter Umständen weitergegeben oder deren Weitergabe veranlasst werden, unter denen Section 21 (1) FSMA 2000 nicht auf den Emittenten anwendbar ist.

IV. Beschreibung der Garantin und der Garantie gemäß Anhang 21 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegierten Verordnung

1. Art der Garantie

In Folge der Umstrukturierungen innerhalb des HSBC-Konzerns hat die HBCE zum Ablauf des 30. November 2022 von der HSBC Bank plc, London sämtliche Anteile an dem Emittenten übernommen. Ferner wurde das gesamte operative Geschäft des Emittenten mit wenigen Ausnahmen, wie insbesondere einiger weniger Unternehmensbeteiligungen sowie das Geschäft der Begebung von strukturierten Wertpapieren an die HBCE zum weiteren Vertrieb oder, auf Anweisung der HBCE, die Begebung auf direktem Weg an den Anleger (die "**Emissionstätigkeit**"), um den 30. Juni 2023 herum auf die HBCE übertragen. Um die fortlaufende Funktionsfähigkeit der Emissionstätigkeit sicherzustellen, hat die HBCE neben weiteren Verpflichtungen mit dem Emittenten einen Garantievertrag zugunsten der Wertpapierinhaber abgeschlossen. Unter der Garantie ist die HBCE als Garantin gegenüber den Wertpapierinhabern unbeding und unwiderruflich zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Emittenten aus den Wertpapieren verpflichtet.

2. Umfang der Garantie

GARANTIE

der

HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich

(die "**GARANTIN**" oder "**HBCE**"),

handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany

zugunsten eines jeden **BEGÜNSTIGTEN**
im Zusammenhang mit den von der

HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH

(der "**EMITTENT**" oder "**HTDE**")

begebenen **OPTIONSSCHEINEN** und **ZERTIFIKATEN** mit Wirkung zum 30. Juni 2023

Präambel:

- (A) Die **GARANTIN** beabsichtigt, eine Garantie für die ordnungsgemäße und pünktliche Lieferung aller nach Maßgabe der Emissionsbedingungen der jeweiligen **OPTIONSSCHEINE** oder **ZERTIFIKATE** (die "**EMISSIONSBEDINGUNGEN**") zu liefernden Vermögenswerte und für die ordnungsgemäße und pünktliche Zahlung aller nach Maßgabe der **EMISSIONSBEDINGUNGEN** zu zahlenden Beträge abzugeben.
- (B) Sinn und Zweck dieser **GARANTIE** ist es, nach Maßgabe der Bedingungen dieser **GARANTIE** sicherzustellen, dass die **BEGÜNSTIGTEN** unter allen tatsächlichen oder rechtlichen Umständen, ungeachtet der Rechtmäßigkeit, Gültigkeit und Bindungswirkung oder Durchsetzbarkeit der Verpflichtungen des **EMITTENTEN** aus den **OPTIONSSCHEINEN** und **ZERTIFIKATEN** und ungeachtet sonstiger Gründe, die dazu führen können, dass der **EMITTENT** seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, sämtliche Beträge bei deren Fälligkeit gemäß den jeweiligen **EMISSIONSBEDINGUNGEN** erhalten.

Es wird vereinbart, was folgt:

1 Definitionen

Großgeschriebene Begriffe, die in dieser **GARANTIE** verwendet, jedoch nicht anderweitig definiert werden, haben jeweils die in dieser **ZIFFER 1** dargelegte Bedeutung.

"**ACPR**" bezeichnet die französische Aufsichtsbehörde *Autorité de contrôle prudentiel et de résolution*.

"AUSGLIEDERUNG" bezeichnet die nach dem AUSGLIEDERUNGSVERTRAG vorgesehene und am STICHTAG wirksam werdende inländische Ausgliederung der AUSGLIEDERUNGSGEGENSTÄNDE von der HTDE auf die HSBC Titan GmbH & Co. KG ("**KG**"), deren Komplementärin der EMITTENT ist und deren Kommanditistin die HBCE ist, gemäß dem Umwandlungsgesetz im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge.

"AUSGLIEDERUNGSGEGENSTÄNDE" bezeichnet, mit Ausnahme der VERBLEIBENDEN VERMÖGENSWERTE, das gesamte Vermögen der HTDE – insbesondere sämtliche Gegenstände, sämtliche Rechte, das gesamte Aktiv- und Passivvermögen, unabhängig davon, ob diese bilanzierungsfähig sind oder nicht, sowie sämtliche Verträge, Vertragsangebote und alle sonstigen Rechtsverhältnisse und -positionen (einschließlich öffentlich-rechtlicher Rechtspositionen) – als Gesamtheit.

"AUSGLIEDERUNGSVERTRAG" bezeichnet den Ausgliederungs- und Übernahmevertrag bezüglich der AUSGLIEDERUNG, der zwischen der KG und der HTDE am 6. April 2023 geschlossen wurde.

"EMISSIONSBEDINGUNGEN" hat die dem Begriff in Buchstabe (A) der Präambel zugewiesene Bedeutung.

"BEGÜNSTIGTER" bezeichnet jede Person, die den gültigen Nachweis erbringt, dass sie Endbegünstigter des jeweiligen OPTIONSSCHEINS bzw. ZERTIFIKATS ist, und die Anspruch auf den Nutzen aus dem jeweiligen OPTIONSSCHEIN bzw. ZERTIFIKAT hat, insbesondere auf Rückzahlung, Zahlung sonstiger fälliger Beträge und Lieferung von Vermögenswerten, einschließlich von Wertpapieren.

"BGB" bezeichnet das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch.

"DATUM DER UMWANDLUNG" bezeichnet das im Handelsregister als Datum der Eintragung der Umwandlung der HTDE AG, einer deutschen Aktiengesellschaft, in den EMITTENTEN, eine deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragene Datum.

"GARANTIEFALL" bedeutet, dass der BEGÜNSTIGTE berechtigt ist, Lieferungen bzw. Zahlungen nach Maßgabe der EMISSIONSBEDINGUNGEN der jeweiligen OPTIONSSCHEINE und/oder ZERTIFIKATE zu erhalten, und dass der BEGÜNSTIGTE die Lieferung bzw. Zahlung von dem EMITTENTEN oder der GARANTIN verlangt.

"HTDE AG" bezeichnet die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG.

"MABEGBLICHE ABWICKLUNGSBEHÖRDE" hat die dem Begriff in den EMISSIONSBEDINGUNGEN der jeweiligen OPTIONSSCHEINE bzw. ZERTIFIKATE zugewiesene Bedeutung.

"OPTIONSSCHEINE" bezeichnet sämtliche von dem EMITTENTEN begebenen Optionsscheine, die am STICHTAG ausstehen (die "**BESTEHENDEN OPTIONSSCHEINE**") oder die im Zeitraum vor dem bzw. bis zum Datum des Erlöschens dieser GARANTIE (einschließlich) begeben werden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Definition des Begriffs "OPTIONSSCHEINE" sämtliche ausstehenden Optionsscheine umfasst, die von der HTDE AG vor dem DATUM DER UMWANDLUNG begeben wurden und auch über die Umwandlung hinaus bei dem EMITTENTEN in der neuen Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung verbleiben, sowie sämtliche im Rahmen einer Aufstockung hinsichtlich der BESTEHENDEN OPTIONSSCHEINE begebenen Optionsscheine.

"STICHTAG" bezeichnet den Tag, an dem die AUSGLIEDERUNG beim Handelsregister der HTDE eingetragen wird.

"VERBLEIBENDE VERMÖGENSWERTE" bezeichnet u. a. sämtliche von der HTDE und/oder HTDE AG begebenen und am STICHTAG ausstehenden Wertpapiere, mit Ausnahme von gewissen Anleihen, die Teil der AUSGLIEDERUNGSGEGENSTÄNDE sind.

"ZERTIFIKATE" bezeichnet sämtliche von dem EMITTENTEN begebenen Zertifikate und strukturierten Schuldverschreibungen, die am STICHTAG ausstehen (die "**BESTEHENDEN ZERTIFIKATE**") oder die im Zeitraum vor dem bzw. bis zum Datum des Erlöschens dieser GARANTIE (einschließlich) begeben werden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Definition des Begriffs "ZERTIFIKATE" sämtliche ausstehenden Zertifikate umfasst, die von der HTDE AG vor dem DATUM DER UMWANDLUNG begeben wurden und auch über die Umwandlung hinaus bei dem EMITTENTEN in der neuen Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter

Haftung verbleiben, sowie sämtliche im Rahmen einer Aufstockung hinsichtlich der BESTEHENDEN ZERTIFIKATE begebenen Zertifikate.

2 Status/Anerkennung der BAIL-IN-BEFUGNIS der ACPR

- 2.1** Diese GARANTIE stellt eine unmittelbare, unwiderrufliche, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeit der GARANTIN dar und steht mindestens im gleichen Rang wie alle anderen nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der GARANTIN, es sei denn, es handelt sich um Verbindlichkeiten, denen nach anwendbarem Recht Vorrang eingeräumt werden kann.
- 2.2** Ungeachtet des Vorstehenden und sonstiger Bestimmungen dieser GARANTIE oder sonstiger Verträge, Vereinbarungen oder Absprachen zwischen der GARANTIN und dem EMITTENTEN, anerkennt und akzeptiert der EMITTENT, dass die GARANTIN in Frankreich von der ACPR zugelassen und beaufsichtigt ist, und dass Verbindlichkeiten des EMITTENTEN gegenüber den Inhabern der OPTIONSSCHEINE und/oder ZERTIFIKATE unter den OPTIONSSCHEINEN und/oder den ZERTIFIKATEN möglicherweise der BAIL-IN-BEFUGNIS der MAßGEBLICHEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE unterliegen.
- 2.3** "BAIL-IN-BEFUGNIS" bezeichnet die Befugnis der ACPR (oder einer sie ersetzenden MAßGEBLICHEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE), bestimmte Verbindlichkeiten des EMITTENTEN herabzuschreiben, was zur Folge haben kann, dass der Nennwert dieser Verbindlichkeiten oder hinsichtlich dieser Verbindlichkeiten zu zahlender ausstehender Beträge und/oder von Zinsen auf diese Verbindlichkeiten ganz oder teilweise herabgeschrieben wird, und dass diese Verbindlichkeiten in Anteile oder sonstige Verpflichtungen umgewandelt werden.
- 2.4** Der EMITTENT und die GARANTIN anerkennen und akzeptieren jeweils, dass die BAIL-IN-BEFUGNIS der ACPR (bzw. einer sie ersetzenden MAßGEBLICHEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE) ermöglicht, Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten eines beaufsichtigten Unternehmens herabzuschreiben und/oder umzuwandeln, damit sie (u. a. auch auf null) reduziert, entwertet oder in Anteile, sonstige Eigentumstitel, sonstige Wertpapiere oder sonstige Verpflichtungen des beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können (was zur Ausgabe/Übertragung dieser Wertpapiere an die jeweilige Gläubigerpartei führt). Dies umfasst auch die Möglichkeit, die Fälligkeit berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten und/oder die Bedingungen dieser GARANTIE, des Betrags der zu zahlenden Zinsen oder des Datums, an dem die Zinsen fällig werden (u. a. auch durch einen vorübergehenden Zahlungsaufschub), zu ändern bzw. zu modifizieren, sowie die Befugnis, die Bedingungen dieser GARANTIE auf eine andere Weise abzuändern, soweit dies ggf. für die Umsetzung der Ausübung der BAIL-IN-BEFUGNIS seitens der ACPR erforderlich ist.
- 2.5** Der EMITTENT und die GARANTIN akzeptieren, erklären sich einverstanden und anerkennen jeweils, dass jeder Gebrauch der BAIL-IN-BEFUGNIS seitens der ACPR (oder seitens einer sie ersetzenden MAßGEBLICHEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE) für sie Bindungswirkung entfaltet, was insbesondere die im vorstehenden Satz beschriebenen Auswirkungen umfassen kann, und dass dies mit einer Begrenzung der Verbindlichkeiten des EMITTENTEN gegenüber den Inhabern der OPTIONSSCHEINE und/oder der ZERTIFIKATE unter den OPTIONSSCHEINEN und/oder den ZERTIFIKATEN infolge der Ausübung der BAIL-IN-BEFUGNIS seitens der ACPR verbunden sein kann.

3 GARANTIE

- 3.1** Die GARANTIN garantiert jedem BEGÜNSTIGTEN unwiderruflich und unbedingte im Wege einer abstrakten Garantie die ordnungsgemäße und pünktliche Lieferung aller Vermögenswerte sowie die ordnungsgemäße und pünktliche Zahlung aller dem BEGÜNSTIGTEN unter den jeweiligen OPTIONSSCHEINEN und/oder ZERTIFIKATEN zu zahlenden Beträge bei Eintritt eines GARANTIEFALLS.
- 3.2** Die Verpflichtungen der GARANTIN aus dieser GARANTIE
- 3.2.1** stellen – unabhängig von der Verpflichtung des EMITTENTEN zur Erfüllung seiner Zahlungs- und Leistungsverpflichtungen unter den OPTIONSSCHEINEN und/oder ZERTIFIKATEN – ein selbständiges Leistungsversprechen (und nicht lediglich eine Bürgschaft) dar,

- 3.2.2** bestehen ungeachtet der Rechtmäßigkeit, Gültigkeit und Bindungswirkung oder Durchsetzbarkeit der Verpflichtungen aus den jeweiligen OPTIONSSCHEINEN und/oder ZERTIFIKATEN,
- 3.2.3** werden durch keine tatsächlichen oder rechtlichen Ereignisse, Gegebenheiten oder Umstände gleich welcher Art beeinträchtigt und
- 3.2.4** stellen eine Garantie auf erstes Anfordern dar.
- 3.3** Im Falle der Befriedigung eines BEGÜNSTIGTEN seitens der GARANTIN bei Eintritt eines GARANTIEFALLS überträgt der EMITTENT sämtliche ihm möglicherweise im Hinblick auf die Befriedigung dieses BEGÜNSTIGTEN gegenüber Dritten, insbesondere auch gegenüber diesem BEGÜNSTIGTEN, zustehenden Ansprüche auf die GARANTIN.
- 3.4** Wenn die GARANTIN eine Zahlung oder Lieferung zur vollständigen oder teilweisen Befriedigung des BEGÜNSTIGTEN vornimmt, werden mit dieser Zahlung bzw. Lieferung die Verpflichtungen der GARANTIN aus der GARANTIE vollständig bzw. teilweise erfüllt. Infolgedessen wird ein entsprechender Anspruch des BEGÜNSTIGTEN gegenüber dem EMITTENTEN erfüllt, weshalb der BEGÜNSTIGTE nicht berechtigt ist, diesbezüglich eine Zahlung oder Lieferung von dem EMITTENTEN zu verlangen.
- 3.5** Diese GARANTIE wird am STICHTAG wirksam und bleibt bis zu dem Zeitpunkt bestehen, zu dem der EMITTENT das Geschäft der Begebung von OPTIONSSCHEINEN und ZERTIFIKATEN endgültig einstellt.

4 Rechte Dritter

Diese GARANTIE und sämtliche in dieser GARANTIE enthaltenen Vereinbarungen stellen einen echten Vertrag zugunsten Dritter gemäß § 328 Abs. 1 BGB dar und begründen das Recht eines jeden BEGÜNSTIGTEN, zu verlangen, dass die in dieser GARANTIE eingegangenen Verpflichtungen unmittelbar von der GARANTIN gegenüber dem BEGÜNSTIGTEN erfüllt werden, und diese Verpflichtungen unmittelbar gegenüber der GARANTIN durchzusetzen. Jeder BEGÜNSTIGTE kann zur Durchsetzung seiner Ansprüche aus dieser GARANTIE unmittelbar gerichtlich gegen die GARANTIN vorgehen, ohne hierzu zunächst ein Verfahren gegen den EMITTENTEN einleiten zu müssen.

5 Steuern

Sämtliche Zahlungen und Lieferungen in Bezug auf OPTIONSSCHEINE und/oder ZERTIFIKATE unter dieser GARANTIE erfolgen frei von gegenwärtigen und künftigen Steuern, Abgaben, Veranlagungen und behördlichen Gebühren gleich welcher Art, die auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten bzw. veranlagt werden, und ohne einen Einbehalt oder Abzug für diese bzw. aufgrund dieser, sofern ein solcher Einbehalt bzw. Abzug nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

6 Änderungen

Änderungen dieser GARANTIE, durch die Interessen der BEGÜNSTIGTEN beeinträchtigt werden, gelten ausschließlich für nach dem Datum der jeweiligen Änderungen begebene OPTIONSSCHEINE und/oder ZERTIFIKATE.

7 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 7.1** Diese GARANTIE unterliegt deutschem Recht und ist nach deutschem Recht auszulegen.
- 7.2** Erfüllungsort ist Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland.
- 7.3** Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der GARANTIE für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland ist Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland. Düsseldorf ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle gegen die GARANTIN angestregten Klagen.

Düsseldorf, 15. Juni 2023

HSBC Continental Europe S.A., Germany

Düsseldorf, 20. Juni 2023

HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH

3. Offenzulegende Angaben zum Garantiegeber

Die Beschreibung und die Finanzinformationen der Garantin für die Zwecke dieser Wertpapierbeschreibung werden per Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieser Wertpapierbeschreibung (siehe Abschnitt III. "2. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen").

4. Verfügbare Dokumente

- Das englischsprachige einheitliche Registrierungsformular der Garantin (*Universal registration document and Annual Financial Report 2023*), hinterlegt bei der Autorité des Marchés Financiers (AMF) am 1. März 2024 unter der Nummer D.24-0076 – einsehbar über die Website der AMF: [AMF: Decisions and financial disclosures database \(BDIF\) \(amf-france.org\)](https://www.amf-france.org/en/decisions-and-financial-disclosures-database),
- die englischsprachige erste Aktualisierung des einheitlichen Registrierungsformulars der Garantin (*1st Amendment of the Universal Registration Document and Interim Financial Report 2024*), hinterlegt bei der Autorité des Marchés Financiers (AMF) am 31. Juli 2024 unter der Nummer D.24-0076-A01 – einsehbar über die Website der AMF: [AMF : Decisions and financial disclosures database \(BDIF\) \(amf-france.org\)](https://www.amf-france.org/en/decisions-and-financial-disclosures-database),
- das englischsprachige einheitliche Registrierungsformular der Garantin (*Universal registration document and Annual Financial Report 2022*), hinterlegt bei der Autorité des Marchés Financiers (AMF) am 1. August 2023 unter der Nummer D.23-0634 – einsehbar über die Website der AMF: [AMF: Decisions and financial disclosures database \(BDIF\) \(amf-france.org\)](https://www.amf-france.org/en/decisions-and-financial-disclosures-database).

V. Wertpapierbeschreibung für Nichtdividendenwerte für Kleinanleger gemäß Anhang 14 der Delegierten Verordnung

1. Verantwortliche Personen, Angaben von Seiten Dritter, Sachverständigenberichte und Billigung durch die zuständige Behörde

1.1. Verantwortung für die Angaben in der Wertpapierbeschreibung

HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich, handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("**HBCE Germany**") mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3, übernimmt die Verantwortung für die Angaben in der Wertpapierbeschreibung.

1.2. Erklärung der für die Wertpapierbeschreibung verantwortlichen Personen

HBCE Germany erklärt, dass ihres Wissens nach die Angaben in der Wertpapierbeschreibung richtig sind und dass die Wertpapierbeschreibung keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

1.3. Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen

Erklärungen oder Berichte Sachverständiger sind in dieser Wertpapierbeschreibung nicht enthalten.

1.4. Angaben von Seiten Dritter

In dieser Wertpapierbeschreibung wurden Angaben von Seiten Dritter übernommen. Bei Wertpapieren, die Währungsumrechnungen vorsehen, kann auf Internetseiten verwiesen werden, auf denen der Wechselkurs veröffentlicht wird. Im Hinblick auf Angaben zum Basiswert wird auf Internetseiten verwiesen, deren Inhalte

- als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts,
 - Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts bzw.
 - Informationen über die Volatilität des Basiswerts
- herangezogen werden können.

Der Emittent und/oder die Garantin übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten (mit Ausnahme der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de und www.hsbc-zertifikate.de/emittent) dargestellt werden.

HBCE Germany bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden. Nach Wissen von HBCE Germany und soweit für sie aus den von diesen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, wurden die Angaben nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet. Die Quellen der Angaben werden an den Stellen genannt, an denen die Angaben übernommen werden. D. h., die Quelle wird in dieser Wertpapierbeschreibung ausdrücklich an der entsprechenden Stelle erwähnt (in Bezug auf Angaben zum Basiswert siehe beispielsweise Abschnitt VI. 2.2.2 unter "Aktien"), an der auf diese Angaben verwiesen wird, oder es wird erwähnt, dass die Quelle in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht wird.

1.5. Erklärung zur Billigung der Wertpapierbeschreibung

HBCE Germany erklärt, dass

- a) diese Wertpapierbeschreibung durch die BaFin als zuständiger Behörde gemäß Prospekt-Verordnung gebilligt wurde,
- b) die BaFin diese Wertpapierbeschreibung nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß Prospekt-Verordnung billigt,
- c) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieser Wertpapierbeschreibung sind, erachtet werden sollte und
- d) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

2. Risikofaktoren

2.1. Wesentliche Risiken, die den angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren eigen sind

Die Ausführungen zu den Risikofaktoren, die nach Auffassung des Emittenten für die Wertpapiere spezifisch und im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind, finden sich im Abschnitt II. der Wertpapierbeschreibung.

3. Grundlegende Angaben

3.1. Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Der Emittent, die Garantin bzw. die mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten tätig. Die dabei vom Emittenten, von der Garantin bzw. von den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen verfolgten Interessen berücksichtigen gegebenenfalls die Interessen der Wertpapierinhaber nicht oder widersprechen ihnen. Die Interessen bzw. die daraus resultierenden Interessenkonflikte können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Somit kann es zu Interessenkonflikten zwischen dem Emittenten, der Garantin bzw. den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen und den Wertpapierinhabern kommen. Nachfolgend genannte Interessen bzw. die Ausübung der nachstehend genannten Funktionen durch den Emittenten, die Garantin bzw. die mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen können den wirtschaftlichen Interessen der Wertpapierinhaber entgegenlaufen:

- Beteiligungen an Unternehmen halten, auf die sich ein Basiswert bezieht;
- Übernahme von verschiedenen Funktionen in Bezug auf einen Basiswert und dadurch unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf den Kurs eines Basiswerts, beispielweise durch die Berechnung des Basiswerts;
- Tätigkeit als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen Wertpapieren;
- Durchführung weiterer Transaktionen, Geschäftsbeziehungen mit dem Emittenten des Basiswerts oder der Ausübung anderer Funktionen;
- Abschluss von Geschäften mit direktem oder indirektem Bezug auf die Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung.

Die vorgenannten Interessen des Emittenten, der Garantin bzw. den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen können einen Einfluss auf den Wertpapieren unterliegenden Basiswert haben. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und damit auf die Interessen der Wertpapierinhaber auswirken.

Neben dem Emittenten bzw. der Garantin und/oder den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind.

3.2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge

Das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erträge dienen ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken des Emittenten und/oder der HBCE Germany.

4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

Zum Zwecke

- einer Aufstockung des Angebotsvolumens bzw.
- eines erneuten öffentlichen Angebots

von unter den nachfolgend genannten (i) Basisprospekten bzw. (ii) Wertpapierbeschreibungen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren, werden die in den nachfolgend aufgeführten (i) Basisprospekten enthaltenen Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapieren bzw. (ii) Wertpapierbeschreibungen enthaltenen Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapieren gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung mittels Verweis als Bestandteil in diese Wertpapierbeschreibung (Wertpapierbeschreibung vom 14. Januar 2025) im vorliegenden Abschnitt V. 4. einbezogen:

- Abschnitt V. 4., Seiten 88 bis 166 aus dem Basisprospekt vom 15. März 2013 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- Abschnitt V. 4., Seiten 100 bis 179 aus dem Basisprospekt vom 3. September 2013 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- Abschnitt V. 4., Seiten 101 bis 183 aus dem Basisprospekt vom 2. Juni 2014 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open

- End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- Abschnitt V. 4., Seiten 103 bis 199 aus dem Basisprospekt vom 18. November 2014 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
 - Abschnitt V. 4., Seiten 110 bis 212 aus dem Basisprospekt vom 6. Oktober 2015 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
 - Abschnitt V. 4., Seiten 110 bis 212 aus dem Basisprospekt vom 12. Juli 2016 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
 - Abschnitt V. 4., Seiten 115 bis 221 aus dem Basisprospekt vom 14. Juli 2017 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
 - Abschnitt V. 4., Seiten 109 bis 213 aus dem Basisprospekt vom 5. Juli 2018 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
 - Abschnitt V. 4., Seiten 113 bis 217 aus dem Basisprospekt vom 6. Dezember 2018 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
 - Abschnitt V. 4., Seiten 114 bis 218 aus dem Basisprospekt vom 3. Juni 2019 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
 - Abschnitt IV. 4., Seiten 46 bis 55 aus der Wertpapierbeschreibung vom 12. Mai 2020 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
 - Abschnitt IV. 4., Seiten 47 bis 57 aus der Wertpapierbeschreibung vom 5. Mai 2021 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
 - Abschnitt IV. 4., Seiten 47 bis 57 aus der Wertpapierbeschreibung vom 29. April 2022 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
 - Abschnitt V. 4., Seiten 386 bis 397 aus der Wertpapierbeschreibung vom 24. Januar 2023 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
 - Abschnitt V. 4., Seiten 57 bis 68 aus der Wertpapierbeschreibung vom 16. Januar 2024 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine.

Zum Zwecke

- der Fortführung des öffentlichen Angebots

von unter den nachfolgend genannten Wertpapierbeschreibungen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren,

werden die in den nachfolgend aufgeführten Wertpapierbeschreibungen enthaltenen Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung per Verweis als Bestandteil in diese Wertpapierbeschreibung (Wertpapierbeschreibung vom 14. Januar 2025) im vorliegenden Abschnitt V. 4. einbezogen:

- Abschnitt IV. 4., Seiten 46 bis 55 aus der Wertpapierbeschreibung vom 12. Mai 2020 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- Abschnitt IV. 4., Seiten 47 bis 57 aus der Wertpapierbeschreibung vom 5. Mai 2021 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- Abschnitt IV. 4., Seiten 47 bis 57 aus der Wertpapierbeschreibung vom 29. April 2022 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- Abschnitt V. 4., Seiten 386 bis 397 aus der Wertpapierbeschreibung vom 24. Januar 2023 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine,
- Abschnitt V. 4., Seiten 57 bis 68 aus der Wertpapierbeschreibung vom 16. Januar 2024 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine.

4.1. Angaben über die Wertpapiere

a) Beschreibung der Art und der Gattung der Wertpapiere, die öffentlich angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen

Bei den Wertpapieren handelt es sich um die nachfolgenden Produktkategorien:

- A. Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine,
- B. Turbo-Optionsscheine,
- C. Open End-Turbo-Optionsscheine,
- D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate,
- E. Down-and-out-Put-Optionsscheine.

Die Wertpapiere sind mit verschiedenen Ausstattungselementen (z.B. Knock-out-Element) versehen.

Diese Wertpapiere gehören zur Gruppe der Hebelprodukte. Die unter B., C. und D. genannten Produktkategorien gehören ferner zur Gruppe der Knock-out-Produkte.

Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen.

Die Ausstattung der Wertpapiere ergibt sich aus dieser Wertpapierbeschreibung, einschließlich sämtlicher Nachträge, in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen.

Die entsprechenden Endgültigen Bedingungen werden in Form eines gesonderten Dokuments dargelegt.

Ein Formular für die Endgültigen Bedingungen findet sich in diesem Abschnitt V. im Anschluss an die Angebotskonditionen.

Emissionsspezifische Angaben, die erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden (beispielsweise WKN, Emissionswährung), werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Diese Wertpapierbeschreibung, einschließlich der Emissionsbedingungen, enthält Optionen bzw. Platzhalter, die, je nach Produkt und Emission, alternativ anwendbar sind bzw. ausgefüllt werden können. Sie sind durch eckige Klammern "[]" bzw. Platzhalter "•" besonders gekennzeichnet. Sie werden bei Emission in den Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

Sofern in den Emissionsbedingungen

- (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten oder
- (ii) in sich widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen

enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen.

In den unter (ii) genannten Fällen sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind. Zumutbar sind solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen, die die aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position der Wertpapierinhaber nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemacht bzw. veröffentlicht.

Die Emissionsbedingungen können eine Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin vorsehen. Diese Klausel ist grundsätzlich bei Wertpapieren vorgesehen, die unter dieser Wertpapierbeschreibung neu emittiert und angeboten werden. Für Wertpapiere, die unter einem Vorgänger-Basisprospekt ohne solch eine Ersetzungsklausel emittiert worden sind, und unter dieser Wertpapierbeschreibung (a) erneut öffentlich angeboten werden oder (b) deren öffentliches Angebot fortgeführt wird oder (c) deren Angebotsvolumen erhöht wird, gilt diese Ersetzungsklausel nicht. Sofern die Emissionsbedingungen die Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin vorsehen gilt: Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent und/oder neue Garantin für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen. Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde bzw. das Zentralregisterwertpapier und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen.

b) Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (International Security Identification Number) (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)

Die entsprechende ISIN und/oder WKN des jeweiligen Wertpapiers wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber sowie des Emittenten und der Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

4.3. Form der Wertpapiere

Bei diesen Wertpapieren handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen.

Effektive Stücke der Wertpapiere werden nicht ausgegeben.

Die Wertpapiere können als Sammelurkunden oder als Zentralregisterwertpapiere begeben werden. Nach dem Emissionstermin (Verkaufsbeginn) findet die Übertragung der Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

(1) Sammelurkunden

Die Wertpapiere sind durch eine Sammelurkunde verbrieft. Die Sammelurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "**Hinterlegungsstelle**") hinterlegt.

Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde übertragbar. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle übertragen werden können. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt dies entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein Zentralregisterwertpapier zu ersetzen, entsprechend den Bestimmungen in § 6 Abs. 3 eWpG. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

(2) Zentralregisterwertpapiere

Die Wertpapiere werden als Zentralregisterwertpapiere in ein von der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "**Hinterlegungsstelle**" bzw. der "**Zentralverwahrer**" im Sinne des eWpG) geführtes zentrales Register eingetragen.

Das zentrale Register wird von dem Zentralverwahrer geführt. Der Zentralverwahrer ist als Inhaber der Zentralregisterwertpapiere in das zentrale Register eingetragen (SammelEintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Wertpapierinhaber ohne selbst Berechtigter im Sinne von § 3 Abs. 2 eWpG zu sein. Zentralregisterwertpapiere in SammelEintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht. Die Miteigentumsanteile an dem Zentralregisterwertpapier werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Zentralverwahrers bzw. des Clearing-Systems übertragen.

Der Emittent behält sich vor, die als Zentralregisterwertpapier begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches in einer Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier zu ersetzen, entsprechend den Bestimmungen in § 6 Abs. 2 eWpG. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. Auch kann – soweit gesetzlich möglich – ein anderer Zentralverwahrer als registerführende Stelle von Zentralregisterwertpapieren ausgewählt werden. Der Zentralverwahrer wird in den jeweiligen Emissionsbedingungen festgelegt.

4.4. Gesamtemissionsvolumen der öffentlich angebotenen/zum Handel zugelassenen Wertpapiere

Das Angebotsvolumen (Gesamtstückzahl) einer Emission wird jeweils vor dem ersten öffentlichen Angebot festgelegt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Das Emissionsvolumen (tatsächlich emittierte Stückzahl) der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den jeweils angebotenen Wertpapieren. Vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der betreffenden Emission, ist das Emissionsvolumen auf das Angebotsvolumen begrenzt.

Eine Zusage zum Erwerb der Wertpapiere kann innerhalb von bis zu zwei Arbeitstagen nach Hinterlegung des Emissionsvolumens der öffentlich anzubietenden Wertpapiere widerrufen werden.

Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von unter dieser Wertpapierbeschreibung begebenen Wertpapieren wird das Gesamt-Angebotsvolumen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.5. Währung der Wertpapieremission

Die Währung der Wertpapieremission (die "**Emissionswährung**") wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.6. Relativer Rang der Wertpapiere

4.6.1. Art der Verbindlichkeit

Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Sie begründen (vorbehaltlich der Garantie) unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten. Diese sind untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig. Ausgenommen sind solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

4.6.2. Garantie und Rückgriff auf den Emittenten

Die Zahlungs- und Lieferverpflichtungen des Emittenten unter den Emissionsbedingungen sind durch eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie der Garantin garantiert. Der Emittent und die Garantin haben einen Garantievertrag zugunsten der Wertpapierinhaber geschlossen, infolgedessen die Garantin zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern verpflichtet ist. Die Emissionsbedingungen der Wertpapiere sehen vor, dass die Ansprüche der Wertpapierinhaber unter den Wertpapieren in der Höhe erlöschen, wie sie von der

Garantin unter der Garantie erfüllt wurden. Daher ist der Rückgriff auf den Emittenten auf tatsächlich nicht erhaltene Erlöse beschränkt. Vor diesem Hintergrund steht die Erfüllung der Pflichten des Emittenten unter den Wertpapieren im direkten Zusammenhang mit der Zahlungsfähigkeit der Garantin.

4.6.3. Gläubigerbeteiligung im Hinblick auf Verpflichtungen der Garantin

Falls

- die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt; und
- diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "**Garantieverpflichtungen**") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung,

dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren entsprechend der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung beschränkt und herabgeschrieben.

"**Befugnis zur Gläubigerbeteiligung**" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen:

- a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("**BRRD**"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("**Französische BRRD Verordnungen**") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards; und
- b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("**SRM Verordnung**") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt.

Die "**Maßgebliche Abwicklungsbehörde**", die Autorité de contrôle prudentiel et de résolution – ACPR, ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert.

4.7. Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich etwaiger Beschränkungen und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte

Die Wertpapiere sind mit verschiedenen Ausstattungselementen versehen. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

A. Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine

Diese Wertpapiere verbriefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers, die Zahlung eines Einlösungsbetrags, sofern sich ein solcher errechnet, zu verlangen. Hierfür ist der Wertpapierinhaber berechtigt, seine Wertpapiere zu einem Ausübungstag auszuüben.

Ein Call-Wertpapier verbrieft das Recht,

- eine bestimmte Menge (Bezugsverhältnis) des Basiswerts zu einem im Voraus festgelegten Preis (Basispreis) zu kaufen bzw.
- die Zahlung der positiven Differenz zwischen dem Kurs (Referenzpreis) des Basiswerts am Ausübungstag und dem Basispreis zu verlangen.

Ein Put-Wertpapier verbrieft das Recht,

- eine bestimmte Menge (Bezugsverhältnis) des Basiswerts zu einem im Voraus festgelegten Preis (Basispreis) zu verkaufen bzw.
- die Zahlung der positiven Differenz zwischen dem Basispreis und dem Kurs (Referenzpreis) des Basiswerts am Ausübungstag zu verlangen.

Ausübungsart

- Optionsscheine können mit amerikanischer Ausübungsart (american style) oder europäischer Ausübungsart (european style) emittiert werden.
- Discount-Optionsscheine werden mit europäischer Ausübungsart (european style) emittiert.
- Power-Optionsscheine werden mit europäischer Ausübungsart (european style) emittiert.

Wertpapiere mit europäischer Ausübungsart können durch den Wertpapierinhaber nur am betreffenden Ausübungstag, am Ende der Laufzeit, ausgeübt werden. Das Wertpapierrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet. Dies wird auch automatische Ausübung genannt.

Wertpapiere mit amerikanischer Ausübungsart können durch den Wertpapierinhaber während der Ausübungsfrist jederzeit ausgeübt werden. Der Wertpapierinhaber muss rechtzeitig zu einem Ausübungstag eine Ausübungserklärung gegenüber dem Emittenten abgeben. Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Einzelheiten zur Ausübung durch den Wertpapierinhaber sind in den Emissionsbedingungen dargestellt. Nach Wirksamkeit der Ausübung seiner Wertpapiere erhält der Wertpapierinhaber den am Ausübungstag ermittelten Einlösungsbetrag. Nach Zahlung des Einlösungsbetrags erlöschen die Rechte des Wertpapierinhabers für die ausgeübten Wertpapiere. Das Wertpapierrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet. Dies wird auch automatische Ausübung genannt.

Der Wertpapierinhaber erhält den Einlösungsbetrag im Falle seiner Ausübung der Wertpapiere, sofern sich ein solcher errechnet.

In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber. Dies gilt auch, wenn kein oder ein negativer Einlösungsbetrag ermittelt wird. In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.

Notiert der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag

- auf oder unterhalb (Call-Wertpapier) des Basispreises bzw.
 - auf oder oberhalb (Put-Wertpapier) des Basispreises,
- verfällt das Wertpapier wertlos.

Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.

B. Turbo-Optionsscheine

Diese Wertpapiere verbriefen, vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses, das Recht des Inhabers eines Wertpapiers, die Zahlung eines Einlösungsbetrags zu verlangen.

Die Turbo-Optionsscheine werden mit europäischer Ausübungsart (european style) emittiert. Diese Wertpapiere können durch den Wertpapierinhaber nur am betreffenden Ausübungstag, am Ende der Laufzeit, ausgeübt werden. Das Wertpapierrecht gilt, vorbehaltlich eines Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses, ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet. Dies wird auch automatische Ausübung genannt.

Während der Laufzeit der Wertpapiere kann das Knock-out-Ereignis eintreten. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig; das Optionsrecht gilt mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt.

In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber.

Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein Kurs des Basiswerts

- Turbo-Call-Optionsschein: dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet bzw.
- Turbo-Put-Optionsschein: dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet,

tritt das Knock-out-Ereignis ein. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses führt zu einem wirtschaftlichen Totalverlust bzw. Totalverlust.

Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.

C. Open End-Turbo-Optionsscheine

Diese Wertpapiere verbriefen, vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses, das Recht des Inhabers eines Wertpapiers, die Zahlung eines Einlösungsbetrags zu verlangen. Hierfür ist der Wertpapierinhaber berechtigt, seine Wertpapiere zu einem Ausübungstag auszuüben.

Der Wertpapierinhaber muss rechtzeitig zu einem Ausübungstag eine Ausübungserklärung gegenüber dem Emittenten abgeben. Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Einzelheiten zur Ausübung durch den Wertpapierinhaber sind in den Emissionsbedingungen dargestellt. Nach Wirksamkeit der Ausübung seiner Wertpapiere erhält der Wertpapierinhaber, vorbehaltlich eines Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses, den am Ausübungstag ermittelten Einlösungsbetrag. Nach Zahlung des Einlösungsbetrags erlöschen die Rechte des Wertpapierinhabers für die ausgeübten Wertpapiere.

In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber.

Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein Kurs des Basiswerts

- Open End-Turbo-Call-Optionsschein: dem an diesem Tag Maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet bzw.
- Open End-Turbo-Put-Optionsschein: dem an diesem Tag Maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet,

tritt das Knock-out-Ereignis ein. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses führt zu einem wirtschaftlichen Totalverlust bzw. Totalverlust. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere.

Außer dem bei diesen Wertpapieren bestehenden Kündigungsrecht des Emittenten, besteht keine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren.

D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate

Diese Wertpapiere verbriefen, vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses, das Recht des Inhabers eines Wertpapiers, die Zahlung eines Einlösungsbetrags zu verlangen. Hierfür ist der Wertpapierinhaber berechtigt, seine Wertpapiere zu einem Ausübungstag auszuüben.

Der Wertpapierinhaber muss rechtzeitig zu einem Ausübungstag eine Ausübungserklärung gegenüber dem Emittenten abgeben. Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Einzelheiten zur Ausübung durch den Wertpapierinhaber sind in den Emissionsbedingungen dargestellt. Nach Wirksamkeit der Ausübung seiner Wertpapiere erhält der Wertpapierinhaber, vorbehaltlich eines Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses, den am Ausübungstag ermittelten Einlösungsbetrag. Nach Zahlung des Einlösungsbetrags erlöschen die Rechte des Wertpapierinhabers für die ausgeübten Wertpapiere.

In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber.

Knock-out-Ereignis bei Mini Future Zertifikaten: Wird die Maßgebliche Knock-out-Barriere vom Kurs des Basiswerts berührt oder durchbrochen, tritt das Knock-out-Ereignis ein. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses führt im ungünstigsten Fall zu einem wirtschaftlichen Totalverlust bzw. Totalverlust. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere.

Knock-out-Ereignis bei Smart-Mini Future Zertifikaten: Für das Knock-out-Ereignis durch Erreichen der Maßgeblichen Knock-out-Barriere wird nur ein bestimmter Kurs (beispielsweise der Schlusskurs) des Basiswerts herangezogen. Sollte der Kurs des Basiswerts während des Handelsverlaufs den Maßgeblichen Basispreis berühren oder durchbrechen, kommt es zum sofortigen Knock-out-Ereignis. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses führt zu einem wirtschaftlichen Totalverlust bzw. Totalverlust. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere.

Außer dem bei diesen Wertpapieren bestehenden Kündigungsrecht des Emittenten, besteht keine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren.

E. Down-and-out-Put-Optionsscheine

Diese Wertpapiere verbriefen, vorbehaltlich des eingetretenen Schwellenereignisses, das Recht des Inhabers eines Wertpapiers, die Zahlung eines Einlösungsbetrags zu verlangen, sofern sich ein solcher errechnet.

Die Down-and-out-Put-Optionsscheine werden mit europäischer Ausübungsart (european style) emittiert. Diese Wertpapiere können durch den Wertpapierinhaber nur am betreffenden Ausübungstag, am Ende der Laufzeit, ausgeübt werden. Das Wertpapierrecht gilt, vorbehaltlich eines Eintritts eines etwaigen Schwellenereignisses, ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet. Dies wird auch automatische Ausübung genannt.

Mit dem Eintritt des Schwellenereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig; das Optionsrecht gilt mit dem Eintritt des Schwellenereignisses als vorzeitig ausgeübt.

In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber. Dies gilt auch, wenn kein oder ein negativer Einlösungsbetrag ermittelt wird. In diesem Fall verfallen die Down-and-out-Put-Optionsscheine wertlos.

Berührt oder unterschreitet der Kurs des Basiswerts die Knock-out-Barriere, gilt das Schwellenereignis als eingetreten. Die Down-and-out-Put-Optionsscheine verfallen sofort wertlos. Der Eintritt des Schwellenereignisses führt zum Totalverlust.

Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.

4.8. Nominaler Zinssatz; Bestimmungen zur Zinsschuld; Datum, ab dem die Zinsen fällig werden; Zinsfälligkeitstermine; Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen

Die Wertpapiere sehen keine Zahlung von Zinsen und/oder Zinsbeträgen vor. Diese Wertpapiere verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen.

Sie verbriefen keinen Anspruch auf andere (periodische) Ausschüttungen, beispielsweise Dividendenzahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab.

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

4.9. Fälligkeitstermin; Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren

a) Fälligkeitstermin

A. Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine

Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet am Ausübungstag. Der Ausübungstag wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

B. Turbo-Optionsscheine

Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet, vorbehaltlich eines Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses, am Ausübungstag. Der Ausübungstag wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

C. Open End-Turbo-Optionsscheine

Die Laufzeit der Wertpapiere ist, vorbehaltlich eines Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses, unbestimmt.

Im Falle der Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig.

D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate

Die Laufzeit der Wertpapiere ist, vorbehaltlich eines Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses, unbestimmt.

Im Falle der Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig.

E. Down-and-out-Put-Optionsscheine

Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet, vorbehaltlich eines Eintritts eines etwaigen Schwellenereignisses, am Ausübungstag. Der Ausübungstag wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

b) Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren

Eine Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei den Wertpapieren findet sich unter 2.1.4. im Abschnitt VI. Eine Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die Wertpapiere findet sich unter 2.1.3. im Abschnitt VI.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung zahlt der Emittent einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Die Laufzeit dieser Wertpapiere endet vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

A. Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine

Diese Wertpapiere verbriefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers, die Zahlung eines Einlösungsbetrags, sofern sich ein solcher errechnet, zu verlangen. Hierfür ist der Wertpapierinhaber berechtigt, seine Wertpapiere zu einem Ausübungstag auszuüben.

Der Wertpapierinhaber erhält den Einlösungsbetrag im Falle seiner Ausübung der Wertpapiere, sofern sich ein solcher errechnet.

B. Turbo-Optionsscheine

Diese Wertpapiere verbriefen, vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses, das Recht des Inhabers eines Wertpapiers, die Zahlung eines Einlösungsbetrags zu verlangen.

Während der Laufzeit der Wertpapiere kann das Knock-out-Ereignis eintreten, welches im ungünstigsten Fall zu einem wirtschaftlichen Totalverlust bzw. Totalverlust führt. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig; das Optionsrecht gilt mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt.

C. Open End-Turbo-Optionsscheine

Diese Wertpapiere verbriefen, vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses, das Recht des Inhabers eines Wertpapiers, die Zahlung eines Einlösungsbetrags zu verlangen. Hierfür ist der Wertpapierinhaber berechtigt, seine Wertpapiere zu einem Ausübungstag auszuüben.

Während der Laufzeit der Wertpapiere kann das Knock-out-Ereignis eintreten, welches im ungünstigsten Fall zu einem wirtschaftlichen Totalverlust bzw. Totalverlust führt. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig.

D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate

Diese Wertpapiere verbriefen vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses das Recht des Inhabers eines Wertpapiers, die Zahlung eines Einlösungsbetrags zu verlangen. Hierfür ist der Wertpapierinhaber berechtigt, seine Wertpapiere zu einem Ausübungstag auszuüben.

Während der Laufzeit der Zertifikate kann das Knock-out-Ereignis eintreten, welches im ungünstigsten Fall zu einem wirtschaftlichen Totalverlust bzw. Totalverlust führt. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig.

E. Down-and-out-Put-Optionsscheine

Diese Wertpapiere verbriefen vorbehaltlich des eingetretenen Schwellenereignisses das Recht des Inhabers eines Wertpapiers, die Zahlung eines Einlösungsbetrags zu verlangen, sofern sich ein solcher errechnet.

Während der Laufzeit der Wertpapiere kann das Schwellenereignis eintreten. Die Down-and-out-Put-Optionsscheine verfallen sofort wertlos. Der Eintritt des Schwellenereignisses führt zu einem wirtschaftlichen Totalverlust. Mit dem Eintritt des Schwellenereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig; das Optionsrecht gilt mit dem Eintritt des Schwellenereignisses als vorzeitig ausgeübt.

4.10. Angabe der Rendite; Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite

Die Wertpapiere werden nicht verzinst. Angaben zur Rendite nebst einer Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite können daher nicht gemacht werden.

4.11. Vertretung der Inhaber von Nichtdividendenwerten

Es gibt keinen gemeinsamen Vertreter im Sinne des Schuldverschreibungsgesetzes.

4.12. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen

Die Wertpapiere werden im Rahmen des satzungsmäßigen Unternehmensgegenstands (Emissionstätigkeit) auf Grundlage eines internen Beschlusses des Emittenten begeben. Der jeweilige der Emission zugrundeliegende Beschluss wird am Tag des Verkaufsbeginns vom Emittenten gefasst. Sofern der Beschluss an einem anderen Tag gefasst wird, wird das Datum des Beschlusses in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.13. Emissionstermin

Der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.14. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.

4.15. Warnhinweis zur Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers

Die Wertpapiere und etwaige Erträge unterliegen der Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats des Emittenten. Diese könnten sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

Der Emittent und/oder die Garantin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Ferner ist die Einführung einer europäischen Finanztransaktionssteuer geplant. U.a. in Deutschland soll zukünftig eine Finanztransaktionssteuer Käufe und Verkäufe von Aktien betreffen. Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer ist sehr weit gefasst und könnte nach ihrer Einführung auf Transaktionen mit diesen Wertpapieren Anwendung finden.

Besteuerung im Hinblick auf einen Einbehalt der US-Quellensteuer gemäß des Abschnitts 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code – "IRC") – Ausschließlich anwendbar bei Turbo-

Optionsscheinen (Call), Open End-Turbo-Optionsscheinen (Call), Mini Future Zertifikaten (Long) und Smart-Mini Future Zertifikaten (Long)

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code – "IRC"*) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei Turbo-Optionsscheinen (Call), Open End-Turbo-Optionsscheinen (Call), Mini Future Zertifikaten (Long) und Smart-Mini Future Zertifikaten (Long)) einen Steuereinbehalt (von bis zu 30 % je nach Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)) vor, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Finanzinstrumente durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird.

Nach diesen US-Vorschriften werden bestimmte Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) unter bestimmten eigenkapitalbezogenen Instrumenten (*Equity-Linked Instruments*) (wie bei Turbo-Optionsscheinen (Call), Open End-Turbo-Optionsscheinen (Call), Mini Future Zertifikaten (Long) und Smart-Mini Future Zertifikaten (Long)), die US-Aktien bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende US-Wertpapiere bzw. bestimmte Indizes, die US-amerikanische Aktien beinhalten, jedoch nicht nach Abschnitt 871(m) IRC qualifizierte und von der Quellensteuer ausgenommene Indizes (nach Feststellung des Emittenten beispielsweise S&P 500®, NASDAQ-100 Index, Dow Jones Industrial Average), als Basiswert abbilden, als Äquivalente zu Dividenden ("**Dividendenäquivalente**") behandelt und unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30 % (oder einem niedrigeren DBA-Satz). **Dabei greift die Steuerpflicht grundsätzlich auch dann ein, wenn nach den Emissionsbedingungen der Wertpapiere keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder eine Anpassung vorgenommen wird und damit ein Zusammenhang mit den unter den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen für Anleger nur schwer oder gar nicht zu erkennen ist.**

Daher werden diese US-Vorschriften auch die Turbo-Optionsscheine (Call), Open End-Turbo-Optionsscheine (Call), Mini Future Zertifikate (Long) und Smart-Mini Future Zertifikate (Long) erfassen, wenn ein Basiswert jeweils Dividenden aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika beinhaltet. In diesem Fall werden unter den jeweiligen US-Vorschriften im Zusammenhang mit Zahlungen (oder als solche Zahlungen angesehene Beträge), die auf die Turbo-Optionsscheine (Call), Open End-Turbo-Optionsscheine (Call), Mini Future Zertifikate (Long) und Smart-Mini Future Zertifikate (Long) geleistet werden, US-Quellensteuern anfallen.

Der Emittent wird die nach Abschnitt 871(m) IRC bestehende Steuerpflicht

Turbo-Optionsscheine (Call): in der ursprünglichen und fortlaufenden Preisstellung für die Wertpapiere berücksichtigen und die Steuerpflicht aus entsprechend vorgenommenen internen Rückstellungen erfüllen.

Open End-Turbo-Optionsscheine (Call): im Rahmen der in den Emissionsbedingungen festgelegten regelmäßigen Anpassung des Basispreises an gezahlte Dividenden und andere Faktoren berücksichtigen und aus entsprechend vorgenommenen internen Rückstellungen erfüllen.

Mini Future Zertifikate (Long) und Smart-Mini Future Zertifikate (Long): im Rahmen der in den Emissionsbedingungen festgelegten regelmäßigen Anpassung des Basispreises und der Knock-out-Barriere an gezahlte Dividenden und andere Faktoren berücksichtigen und aus entsprechend vorgenommenen internen Rückstellungen erfüllen.

Anleger sollten beachten, dass bei einer Erfüllung der Steuerpflicht auf diese Weise eine Ausstellung von Steuerbescheinigungen über geleistete Steuerzahlungen einzelner Anleger durch den Emittenten ausgeschlossen ist und Anleger wegen einer nach maßgeblichen US-Vorschriften gegebenenfalls möglichen Steuererstattung sich an ihre depotführende Stelle wenden müssen. Zudem wird hierbei wegen der zwingend einheitlichen Festsetzung des Abzugs für alle Anleger in allen genannten Fällen regelmäßig ein Steuersatz von 30 % zum Ansatz gebracht.

Gemäß Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 23.12.2016 ist die US-Quellensteuer nach Abschnitt 871(m) IRC nicht auf die deutsche Kapitalertragsteuer anrechenbar (§ 43c Abs.6 i.V.m. 32d Abs. 5 S. 2 Einkommensteuergesetz (EStG)).

Sofern der Emittent Turbo-Optionsscheine (Call), Open End-Turbo-Optionsscheine (Call), Mini Future Zertifikate (Long) und Smart-Mini Future Zertifikate (Long) auf bestimmte Indizes, die US-amerikanische Aktien beinhalten, emittiert, beabsichtigt er hierfür, nur nach Abschnitt 871(m) IRC qualifizierte und von der Quellensteuer ausgenommene Indizes zu verwenden.

Bei steuerrechtlichen Fragestellungen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater kontaktieren.

4.16. Angabe des Anbieters der Wertpapiere

Der Emittent ist der Anbieter der Wertpapiere.

5. Konditionen des öffentlichen Angebots von Wertpapieren

5.1. Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

5.1.1. Angebotskonditionen

Zum Zwecke

- einer Aufstockung des Angebotsvolumens bzw.
- eines erneuten öffentlichen Angebots

von unter den nachfolgend genannten (i) Basisprospekten bzw. (ii) Wertpapierbeschreibungen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren,

werden die in den nachfolgend aufgeführten (i) Basisprospekten bzw. (ii) Wertpapierbeschreibungen enthaltenen Emissionsbedingungen gemäß Artikel 19 Prospekt-Verordnung als Bestandteil in diese Wertpapierbeschreibung (Wertpapierbeschreibung vom 14. Januar 2025) im vorliegenden Abschnitt V. 5.1.1. einbezogen:

- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 167 bis 1123 aus dem Basisprospekt vom 15. März 2013 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 180 bis 1230 aus dem Basisprospekt vom 3. September 2013 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 184 bis 1243 aus dem Basisprospekt vom 2. Juni 2014 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 200 bis 1299 aus dem Basisprospekt vom 18. November 2014 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 213 bis 1332 aus dem Basisprospekt vom 6. Oktober 2015 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 213 bis 1332 aus dem Basisprospekt vom 12. Juli 2016 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 222 bis 1353 aus dem Basisprospekt vom 14. Juli 2017 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 214 bis 1253 aus dem Basisprospekt vom 5. Juli 2018 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 218 bis 1322) aus dem Basisprospekt vom 6. Dezember 2018 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 219 bis 1328 aus dem Basisprospekt vom 3. Juni 2019 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt IV. 5.1.1., die auf den Seiten 56 bis 1032 aus der Wertpapierbeschreibung vom 12. Mai 2020 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt IV. 5.1.1., die auf den Seiten 58 bis 1095 aus der Wertpapierbeschreibung vom 5. Mai 2021 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-

- Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt IV. 5.1.1., die auf den Seiten 58 bis 1114 aus der Wertpapierbeschreibung vom 29. April 2022 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführten Emissionsbedingungen;
 - Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 398 bis 1641 aus der Wertpapierbeschreibung vom 24. Januar 2023 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführten Emissionsbedingungen;
 - Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 69 bis 1312 aus der Wertpapierbeschreibung vom 16. Januar 2024 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführten Emissionsbedingungen.

Zum Zwecke

- der Fortführung des öffentlichen Angebots

von unter den nachfolgend genannten Wertpapierbeschreibungen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren,

werden die in den nachfolgend aufgeführten Wertpapierbeschreibungen enthaltenen Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung per Verweis als Bestandteil in diese Wertpapierbeschreibung (Wertpapierbeschreibung vom 14. Januar 2025) im vorliegenden Abschnitt V. 5.1.1. einbezogen:

- Abschnitt IV. 5.1.1., die auf den Seiten 56 bis 1032 aus der Wertpapierbeschreibung vom 12. Mai 2020 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführten Emissionsbedingungen sowie das auf den Seiten 1033 bis 1041 der Wertpapierbeschreibung vom 12. Mai 2020 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen,
- Abschnitt IV. 5.1.1., die auf den Seiten 58 bis 1095 aus der Wertpapierbeschreibung vom 5. Mai 2021 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführten Emissionsbedingungen sowie das auf den Seiten 1096 bis 1104 der Wertpapierbeschreibung vom 5. Mai 2021 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen,
- Abschnitt IV. 5.1.1., die auf den Seiten 58 bis 1114 aus der Wertpapierbeschreibung vom 29. April 2022 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführten Emissionsbedingungen sowie das auf den Seiten 1115 bis 1123 der Wertpapierbeschreibung vom 29. April 2022 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen,
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 398 bis 1641 aus der Wertpapierbeschreibung vom 24. Januar 2023 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführten Emissionsbedingungen sowie das auf den Seiten 1642 bis 1650 der Wertpapierbeschreibung vom 24. Januar 2023 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw.

Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen,

- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 69 bis 1312 aus der Wertpapierbeschreibung vom 16. Januar 2024 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführten Emissionsbedingungen sowie das auf den Seiten 1313 bis 1322 der Wertpapierbeschreibung vom 16. Januar 2024 für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. Turbo-Optionsscheine bzw. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Down-and-out-Put-Optionsscheine aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen.

A. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine

[A.1. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] mit amerikanischer Ausübungsart:]

**[Emissionsbedingungen
für die Optionsscheine (Call)
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]
mit amerikanischer Ausübungsart
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
["Emittent des Basiswerts":	•]
"Basispreis":	•
"Relevante Terminbörse":	•

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere

gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3 Ausübungsfrist

- (1) Das Optionsrecht kann [mit Ausnahme des Tags eines Dividendenbeschlusses bezogen auf den Basiswert] an jedem Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) in der Zeit vom ● bis zum ●, 10:00 Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)], (die "Ausübungsfrist") ausgeübt werden. Mit Ablauf der Ausübungsfrist verfallen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte.
- (2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags gemäß § 4 Absatz (3) ist "Bankarbeitstag" ●.

§ 4 Ausübung der Optionsrechte/Zahlung des Einlösungsbetrags

- [(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Optionserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream liefert.]
- [(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist seine depotführende Bank anweist,
 - a) eine Erklärung (die "Optionserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream zu liefern.]
- (2) Die Optionserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
 - d) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (3) Die zugewandene Optionserklärung ist bindend und unwiderruflich. Der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes (der "Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem dem Emittenten vor [10:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] die Optionserklärung in Düsseldorf zugewandene ist und die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream übertragen worden sind. Hat der Emittent die Optionserklärung oder die Optionsscheine an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem vor [10:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] sämtliche

vorgenannten Voraussetzungen der Optionsrechtsausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.

- (4) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 5 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Optionserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags gemäß den Absätzen (4) und (5) ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet. Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Optionsscheininhaber erfolgt in diesem Fall über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem letzten Ausübungstag.
- (6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien:

In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der

"Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:

In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Bezugsverhältnis und den Basispreis des Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt

entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.

- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
- (i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplit;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie
 - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den

Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

[§ 7

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.]

[§ 7] [§ 8] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9] Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream.]

[A.2. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] mit amerikanischer Ausübungsart:]

**[Emissionsbedingungen
für die Optionsscheine (Put)
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]
mit amerikanischer Ausübungsart
- WKN • -
- ISIN •-**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
["Emittent des Basiswerts":	•]
"Basispreis":	•
"Relevante Terminbörse":	•

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

**§ 2
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung**

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den

Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3 Ausübungsfrist

- (1) Das Optionsrecht kann [mit Ausnahme des Tags eines Dividendenbeschlusses bezogen auf den Basiswert] an jedem Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) in der Zeit vom ● bis zum ●, 10:00 Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)], (die "Ausübungsfrist") ausgeübt werden. Mit Ablauf der Ausübungsfrist verfallen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte.

- (2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags gemäß § 4 Absatz (3) ist "Bankarbeitstag" •.

§ 4

Ausübung der Optionsrechte/Zahlung des Einlösungsbetrags

- [(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Optionserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream liefert.]
- [(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist seine depotführende Bank anweist,
- a) eine Erklärung (die "Optionserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream zu liefern.]
- (2) Die Optionserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
 - d) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (3) Die zugewandene Optionserklärung ist bindend und unwiderruflich. Der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes (der "Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem dem Emittenten vor [10:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] die Optionserklärung in Düsseldorf zugewandene ist und die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream übertragen worden sind. Hat der Emittent die Optionserklärung oder die Optionsscheine an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem vor [10:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] sämtliche vorgenannten Voraussetzungen der Optionsrechtsausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.
- (4) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 5 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Optionserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags gemäß den Absätzen (4) und (5) ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet. Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Optionsscheininhaber erfolgt in diesem Fall über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem letzten Ausübungstag.

- (6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

§ 6 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien:

In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift

bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:

In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie beispielsweise Depository Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Bezugsverhältnis und den Basispreis des Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
- (i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;

- (ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplit;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie
 - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

[§ 7

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
- a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].

- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.]

[§ 7] [§ 8] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9] Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11] Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream.]

[A.3. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] mit amerikanischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:]

**[Emissionsbedingungen
für die Optionsscheine (Call)
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]
mit amerikanischer Ausübungsart
mit Währungsumrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"ISIN Basiswert":	•
["Emittent des Basiswerts":	•]
"Basiswert":	•
"Basispreis":	•
"Relevante Terminbörse":	•

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 3 Absatz (2) definiert).

- a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
- b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz

oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3 Ausübungsfrist

- (1) Das Optionsrecht kann an jedem Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) in der Zeit vom ● bis zum ●, 10:00 Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)], (die "Ausübungsfrist") ausgeübt werden. Mit Ablauf der Ausübungsfrist verfallen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte.
- (2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags gemäß § 4 Absatz (3) ist "Bankarbeitstag" ●.

§ 4 Ausübung der Optionsrechte/Zahlung des Einlösungsbetrags

- [(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Optionserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

- b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream liefert.]
- [(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist seine depotführende Bank anweist,
- a) eine Erklärung (die "Optionserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream zu liefern.]
- (2) Die Optionserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
 - d) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (3) Die zugewandene Optionserklärung ist bindend und unwiderruflich. Der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes (der "Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem dem Emittenten vor [10:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] die Optionserklärung in Düsseldorf zugewandene ist und die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream übertragen worden sind. Hat der Emittent die Optionserklärung oder die Optionsscheine an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem vor [10:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] sämtliche vorgenannten Voraussetzungen der Optionsrechtsausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.
- (4) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 5 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Optionserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags gemäß den Absätzen (4) und (5) ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet. Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Optionsscheininhaber erfolgt in diesem Fall über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem letzten Ausübungstag.
- (6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

§ 6 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien:

In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
- (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:

In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Bezugsverhältnis und den Basispreis des Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.

- (i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplit;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie
 - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

[§ 7

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

- b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.]

[§ 7] [§ 8] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9] Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11] Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream.]

[A.4. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] mit amerikanischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:]

**[Emissionsbedingungen
für die Optionsscheine (Put)
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]
mit amerikanischer Ausübungsart
mit Währungsumrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
["Emittent des Basiswerts":	•]
"Basispreis":	•
"Relevante Terminbörse":	•

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 3 Absatz (2) definiert).

- a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
- b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz

oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3 Ausübungsfrist

- (1) Das Optionsrecht kann an jedem Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) in der Zeit vom ● bis zum ●, 10:00 Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)], (die "Ausübungsfrist") ausgeübt werden. Mit Ablauf der Ausübungsfrist verfallen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte.
- (2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags gemäß § 4 Absatz (3) ist "Bankarbeitstag" ●.

§ 4 Ausübung der Optionsrechte/Zahlung des Einlösungsbetrags

- [(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Optionserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

- b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream liefert.]
- [(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist seine depotführende Bank anweist,
- a) eine Erklärung (die "Optionserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream zu liefern.]
- (2) Die Optionserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
 - d) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (3) Die zugewandene Optionserklärung ist bindend und unwiderruflich. Der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes (der "Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem dem Emittenten vor [10:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] die Optionserklärung in Düsseldorf zugewandene ist und die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream übertragen worden sind. Hat der Emittent die Optionserklärung oder die Optionsscheine an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem vor [10:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] sämtliche vorgenannten Voraussetzungen der Optionsrechtsausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.
- (4) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 5 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Optionserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags gemäß den Absätzen (4) und (5) ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet. Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Optionsscheininhaber erfolgt in diesem Fall über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem letzten Ausübungstag.
- (6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

§ 6 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien:

In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
- (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:

In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Bezugsverhältnis und den Basispreis des Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.

- (i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplit;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie
 - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

[§ 7

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

- b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.]

[§ 7] [§ 8] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9] Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11] Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream.]

[A.5. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte [(Exchange Traded Funds (ETFs))] [alternativer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswert: •]] mit amerikanischer Ausübungsart:]

**[Emissionsbedingungen
für die Optionsscheine (Call)
bezogen auf [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte [(Exchange Traded Funds (ETFs))] [alternativer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswert: •]]
mit amerikanischer Ausübungsart
- WKN • -
- ISIN • -**

§ 1 Optionsrecht/Einlösungsbetrag

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz [(wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht)] **[alternativ anwendbar: (wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)],** um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
["Fondsgesellschaft":	•]
"Basispreis":	•
"Relevante Terminbörse":	•

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2 Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream")

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden

zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der

Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3 Ausübungsfrist

- (1) Das Optionsrecht kann an jedem Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) in der Zeit vom ● bis zum ●, 10:00 Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)], (die "Ausübungsfrist") ausgeübt werden. Mit Ablauf der Ausübungsfrist verfallen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte.
- (2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags gemäß § 4 Absatz (3) ist "Bankarbeitstag" ●.

§ 4 Ausübung der Optionsrechte/Zahlung des Einlösungsbetrags

- [(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Optionserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream liefert.]
- [(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist seine depotführende Bank anweist,
 - a) eine Erklärung (die "Optionserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream zu liefern.]
- (2) Die Optionserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
 - d) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (3) Die zugewandene Optionserklärung ist bindend und unwiderruflich. Der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes (der "Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem dem Emittenten vor [10:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] die Optionserklärung in Düsseldorf zugewandene ist und die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream übertragen worden sind. Hat der Emittent die Optionserklärung oder die Optionsscheine an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem vor [10:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] sämtliche vorgenannten

Voraussetzungen der Optionsrechtsausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.

- (4) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 6 in Verbindung mit § 5 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Optionserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags gemäß den Absätzen (4) und (5) ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet. Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Optionsscheininhaber erfolgt in diesem Fall über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem letzten Ausübungstag.
- (6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder

die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Exchange Traded Funds (ETFs):

In Bezug auf Basiswerte, die Exchange Traded Funds (ETFs) sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Im Falle eines außerordentlichen Fondseignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.
- b) Ein "außerordentliches Fondseignisse" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
 - (i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
 - (ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder - im Falle von Anteilklassen - einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
 - (v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
 - (vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
 - (vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
 - (viii) endgültige Einstellung der börslichen Börsennotierung des Sondervermögens;
 - (ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf das Bezugsverhältnis und den Basispreis beziehen. Die Berechnung des Bezugsverhältnisses des Basiswerts und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- (i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
 - (ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
 - (iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
 - (iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (v) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens, beispielsweise aufgrund einer Verschmelzung;
 - (vi) Verstaatlichung;
 - (vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann;
 - (viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der Relevanten Referenzstelle festgestellt wird.
- f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb des Wertpapiers aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

§ 6

Marktstörung/Ersatzkurs

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten [Aktien] [Komponenten] an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert

bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten [Aktie] [Komponente] ermittelt wird.

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Exchange Traded Funds (ETFs):

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.]

[§ 7

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

- b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.]

[§ 7] [§ 8] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8 § 9

Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9 § 10

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 § 8 bekannt gemacht.

§ 10 § 11

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11 § 12

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream.]

[A.6. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte [(Exchange Traded Funds (ETFs))] [alternativer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswert: •]] mit amerikanischer Ausübungsart:]

**[Emissionsbedingungen
für die Optionsscheine (Put)
bezogen auf [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte [(Exchange Traded Funds (ETFs))] [alternativer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswert: •]]
mit amerikanischer Ausübungsart
- WKN • -
- ISIN • -**

§ 1 Optionsrecht/Einlösungsbetrag

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz [(wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht)] **[alternativ anwendbar: (wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)],** um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung": •
"Bezugsverhältnis": •
"Relevante Referenzstelle": •
"Referenzpreis": •
"Basiswert": •
"ISIN Basiswert": •
["Fondsgesellschaft": •]
"Basispreis": •
"Relevante Terminbörse": •

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2 Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream")

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden

zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der

Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3 Ausübungsfrist

- (1) Das Optionsrecht kann an jedem Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) in der Zeit vom ● bis zum ●, 10:00 Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)], (die "Ausübungsfrist") ausgeübt werden. Mit Ablauf der Ausübungsfrist verfallen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte.
- (2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags gemäß § 4 Absatz (3) ist "Bankarbeitstag" ●.

§ 4 Ausübung der Optionsrechte/Zahlung des Einlösungsbetrags

- [(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Optionserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream liefert.]
- [(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist seine depotführende Bank anweist,
 - a) eine Erklärung (die "Optionserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream zu liefern.]
- (2) Die Optionserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
 - d) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (3) Die zugewandene Optionserklärung ist bindend und unwiderruflich. Der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes (der "Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem dem Emittenten vor [10:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] die Optionserklärung in Düsseldorf zugewandene ist und die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream übertragen worden sind. Hat der Emittent die Optionserklärung oder die Optionsscheine an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem vor [10:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] sämtliche vorgenannten

Voraussetzungen der Optionsrechtsausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.

- (4) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 6 in Verbindung mit § 5 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Optionserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags gemäß den Absätzen (4) und (5) ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet. Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Optionsscheininhaber erfolgt in diesem Fall über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem letzten Ausübungstag.
- (6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder

die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Exchange Traded Funds (ETFs):

In Bezug auf Basiswerte, die Exchange Traded Funds (ETFs) sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Im Falle eines außerordentlichen Fondseignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.
- b) Ein "außerordentliches Fondseignisse" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
 - (i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
 - (ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder - im Falle von Anteilklassen - einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
 - (v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
 - (vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
 - (vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
 - (viii) endgültige Einstellung der börslichen Börsennotierung des Sondervermögens;
 - (ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf das Bezugsverhältnis und den Basispreis beziehen. Die Berechnung des Bezugsverhältnisses des Basiswerts und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- (i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
 - (ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
 - (iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
 - (iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (v) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens, beispielsweise aufgrund einer Verschmelzung;
 - (vi) Verstaatlichung;
 - (vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann;
 - (viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der Relevanten Referenzstelle festgestellt wird.
- f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb des Wertpapiers aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

§ 6

Marktstörung/Ersatzkurs

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten [Aktien] [Komponenten] an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert

bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten [Aktie] [Komponente] ermittelt wird.

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Exchange Traded Funds (ETFs):

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.]

[§ 7

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

- b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.]

[§ 7] [§ 8] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[\S 8] [\S 9]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[\S 9] [\S 10]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [\S 7] [\S 8] bekannt gemacht.

[\S 10] [\S 11]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[\S 11] [\S 12]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream.]

[A.7. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte [(Exchange Traded Funds (ETFs))] [alternativer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswert: •]] mit amerikanischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:]

**[Emissionsbedingungen
für die Optionsscheine (Call)
bezogen auf [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte [(Exchange Traded Funds (ETFs))] [alternativer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswert: •]]
mit amerikanischer Ausübungsart
mit Währungsumrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

§ 1 Optionsrecht/Einlösungsbetrag

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz [(wobei 1 Indexpunkt 1 Fremdwährungseinheit entspricht)] **[alternativ anwendbar: (wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)],** um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
["Fondsgesellschaft":	•]
"Basispreis":	•
"Relevante Terminbörse":	•

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgersite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 3 Absatz (2) definiert).

- a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
- b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die

Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in

Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3 Ausübungsfrist

- (1) Das Optionsrecht kann an jedem Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) in der Zeit vom ● bis zum ●, 10:00 Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)], (die "Ausübungsfrist") ausgeübt werden. Mit Ablauf der Ausübungsfrist verfallen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte.
- (2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags gemäß § 4 Absatz (3) ist "Bankarbeitstag" ●.

§ 4 Ausübung der Optionsrechte/Zahlung des Einlösungsbetrags

- [(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist

- a) eine schriftliche Erklärung (die "Optionserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream liefert.]
- [(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist seine depotführende Bank anweist,
- a) eine Erklärung (die "Optionserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream zu liefern.]
- (2) Die Optionserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
 - d) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (3) Die zugegangene Optionserklärung ist bindend und unwiderruflich. Der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes (der "Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem dem Emittenten vor [10:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] die Optionserklärung in Düsseldorf zugegangen ist und die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream übertragen worden sind. Hat der Emittent die Optionserklärung oder die Optionsscheine an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem vor [10:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] sämtliche vorgenannten Voraussetzungen der Optionsrechtsausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.
- (4) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 6 in Verbindung mit § 5 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Optionserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags gemäß den Absätzen (4) und (5) ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet. Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Optionsscheininhaber erfolgt in diesem Fall über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem letzten Ausübungstag.
- (6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines

Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].

- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Exchange Traded Funds (ETFs):

In Bezug auf Basiswerte, die Exchange Traded Funds (ETFs) sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Im Falle eines außerordentlichen Fondseignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.
- b) Ein "außerordentliches Fondseignisse" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

- (i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
 - (ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder - im Falle von Anteilklassen - einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
 - (v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
 - (vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
 - (vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
 - (viii) endgültige Einstellung der börslichen Börsennotierung des Sondervermögens;
 - (ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf das Bezugsverhältnis und den Basispreis beziehen. Die Berechnung des Bezugsverhältnisses des Basiswerts und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- (i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
 - (ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
 - (iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
 - (iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (v) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens, beispielsweise aufgrund einer Verschmelzung;
 - (vi) Verstaatlichung;
 - (vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann;
 - (viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

- e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der Relevanten Referenzstelle festgestellt wird.
- f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb des Wertpapiers aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

§ 6

Marktstörung/Ersatzkurs

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten [Aktien] [Komponenten] an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten [Aktie] [Komponente] ermittelt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Exchange Traded Funds (ETFs):

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.]

[§ 7

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.]

[§ 7] [§ 8] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] **[alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9] Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei

in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream.]

[A.8. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte [(Exchange Traded Funds (ETFs))] [alternativer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswert: •]] mit amerikanischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:]

**[Emissionsbedingungen
für die Optionsscheine (Put)
bezogen auf [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte [(Exchange Traded Funds (ETFs))] [alternativer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswert: •]]
mit amerikanischer Ausübungsart
mit Währungsumrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

§ 1 Optionsrecht/Einlösungsbetrag

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz [(wobei 1 Indexpunkt 1 Fremdwährungseinheit entspricht)] **[alternativ anwendbar: (wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)],** um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
["Fondsgesellschaft":	•]
"Basispreis":	•
"Relevante Terminbörse":	•

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter „2pm CET Fix“] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgersite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 3 Absatz (2) definiert).

- a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
- b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die

Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in

Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3 Ausübungsfrist

- (1) Das Optionsrecht kann an jedem Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) in der Zeit vom ● bis zum ●, 10:00 Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)], (die "Ausübungsfrist") ausgeübt werden. Mit Ablauf der Ausübungsfrist verfallen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte.
- (2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags gemäß § 4 Absatz (3) ist "Bankarbeitstag" ●.

§ 4 Ausübung der Optionsrechte/Zahlung des Einlösungsbetrags

- [(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist

- a) eine schriftliche Erklärung (die "Optionserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream liefert.]
- [(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist seine depotführende Bank anweist,
- a) eine Erklärung (die "Optionserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream zu liefern.]
- (2) Die Optionserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
 - d) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (3) Die zugegangene Optionserklärung ist bindend und unwiderruflich. Der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes (der "Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem dem Emittenten vor [10:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] die Optionserklärung in Düsseldorf zugegangen ist und die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream übertragen worden sind. Hat der Emittent die Optionserklärung oder die Optionsscheine an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem vor [10:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] sämtliche vorgenannten Voraussetzungen der Optionsrechtsausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.
- (4) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 6 in Verbindung mit § 5 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Optionserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags gemäß den Absätzen (4) und (5) ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet. Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Optionsscheininhaber erfolgt in diesem Fall über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem letzten Ausübungstag.
- (6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines

Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].

- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Exchange Traded Funds (ETFs):

In Bezug auf Basiswerte, die Exchange Traded Funds (ETFs) sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Im Falle eines außerordentlichen Fondseignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.
- b) Ein "außerordentliches Fondseignisse" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

- (i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
 - (ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder - im Falle von Anteilklassen - einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
 - (v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
 - (vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
 - (vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
 - (viii) endgültige Einstellung der börslichen Börsennotierung des Sondervermögens;
 - (ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf das Bezugsverhältnis und den Basispreis beziehen. Die Berechnung des Bezugsverhältnisses des Basiswerts und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- (i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
 - (ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
 - (iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
 - (iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (v) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens, beispielsweise aufgrund einer Verschmelzung;
 - (vi) Verstaatlichung;
 - (vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann;
 - (viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

- e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der Relevanten Referenzstelle festgestellt wird.
- f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb des Wertpapiers aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

§ 6

Marktstörung/Ersatzkurs

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten [Aktien] [Komponenten] an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten [Aktie] [Komponente] ermittelt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Exchange Traded Funds (ETFs):

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.]

[§ 7

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.]

[§ 7] [§ 8] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] **[alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9] Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei

in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream.]

[A.9. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart:]

**[Emissionsbedingungen
für die Optionsscheine (Call)
bezogen auf Indizes
mit europäischer Ausübungsart
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
"Basispreis":	•
"Relevante Terminbörse":	•

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

**§ 2
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung**

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den

Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3 Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist ●.
- (3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

§ 4 Zahlung des Einlösungsbetrags

Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

§ 5 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach

angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 6 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.

[§ 7 Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent

und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.]

[§ 7] [§ 8] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9] Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren

aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream.]

[A.10. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart:]

**[Emissionsbedingungen
für die Optionsscheine (Put)
bezogen auf Indizes
mit europäischer Ausübungsart
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
"Basispreis":	•
"Relevante Terminbörse":	•

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

**§ 2
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung**

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den

Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3 Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist ●.
- (3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

§ 4 Zahlung des Einlösungsbetrags

Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

§ 5 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach

angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 6 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.

[§ 7 Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent

und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.]

§ 7 § 8 Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8 § 9 Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9 § 10 Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren

aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream.]

[A.11. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:]

**[Emissionsbedingungen
für die Optionsscheine (Call)
bezogen auf Indizes
mit europäischer Ausübungsart
mit Währungsumrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 Fremdwährungseinheit entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	•
"Fremdwährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
"Basispreis":	•
"Relevante Terminbörse":	•

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgersite der vorgenannten Publikationsstelle oder

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 definiert).

- a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
- b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD

Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist ●.
- (3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

§ 4

Zahlung des Einlösungsbetrags

Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

§ 5 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].

- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 6

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.

[§ 7

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.]

[§ 7] [§ 8]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[\S 11] [\S 12]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream.]

[A.12. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:]

**[Emissionsbedingungen
für die Optionsscheine (Put)
bezogen auf Indizes
mit europäischer Ausübungsart
mit Währungsumrechnung**

- WKN • -
- ISIN • -

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 Fremdwährungseinheit entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

- "Emissionswährung": •
- "Fremdwährung": •
- "Bezugsverhältnis": •
- "Relevante Referenzstelle": •
- "Referenzpreis": •
- "Basiswert": •
- "ISIN Basiswert": •
- "Basispreis": •
- "Relevante Terminbörse": •

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 definiert).

- a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
- b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz

oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist ●.
- (3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

§ 4

Zahlung des Einlösungsbetrags

Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu

tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist •.

§ 5

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines

Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].

- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 6 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.

[§ 7

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.]

[§ 7] [§ 8]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[\\$ 11] [\\$ 12]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream.]

[A.13. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit amerikanischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:]

**[Emissionsbedingungen
für die Optionsscheine (Call)
bezogen auf Währungswechselkurse
mit amerikanischer Ausübungsart
mit Währungsumrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Basiswert":	•
"Basispreis":	•
"Referenzpreis":	entspricht dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Ausübungstag, wie er auf [der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix] [der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird; Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

Der Einlösungsbetrag wird an die Optionsscheininhaber in der Emissionswährung gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Referenzpreis. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche

Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 6] [§ 7] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3 Ausübungsfrist

- (1) Das Optionsrecht kann an jedem Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) in der Zeit vom ● bis zum ●, 10:00 Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)], (die "Ausübungsfrist") ausgeübt werden. Mit Ablauf der Ausübungsfrist erlöschen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte.
- (2) "Bankarbeitstag" ist ●.

§ 4 Ausübung der Optionsrechte/Zahlung des Einlösungsbetrags

- [(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Optionserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream liefert.]
- [(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist seine depotführende Bank anweist,
 - a) eine Erklärung (die "Optionserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream zu liefern.]
- (2) Die Optionserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

- b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
 - d) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (3) Die zugewandene Optionserklärung ist bindend und unwiderruflich. Der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes (der "Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem dem Emittenten vor [10:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] die Optionserklärung in Düsseldorf zugewandene ist und die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream übertragen worden sind. Hat der Emittent die Optionserklärung oder die Optionsscheine an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem vor [10:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] sämtliche vorgenannten Voraussetzungen der Optionsrechtsausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.
- (4) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Optionserklärung genannte Konto zahlen.
- (5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet. Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Optionsscheininhaber erfolgt in diesem Fall über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem letzten Ausübungstag.
- (6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Publikationsstelle veröffentlichte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist von der Publikationsstelle veröffentlichte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht veröffentlicht wird, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[§ 6 Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 6 erneut.]

[§ 6] [§ 7]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 7] [§ 8]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 8] [§ 9]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 6] [§ 7] bekannt gemacht.

[§ 9] [§ 10]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 10] [§ 11]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream.]

[A.14. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit amerikanischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:]

**[Emissionsbedingungen
für die Optionsscheine (Put)
bezogen auf Währungswechselkurse
mit amerikanischer Ausübungsart
mit Währungsumrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Basiswert":	•
"Basispreis":	•
"Referenzpreis":	entspricht dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Ausübungstag, wie er auf [der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix] [der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird; Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

Der Einlösungsbetrag wird an die Optionsscheininhaber in der Emissionswährung gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Referenzpreis. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche

Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften und Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 6] [§ 7] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3 Ausübungsfrist

- (1) Das Optionsrecht kann an jedem Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) in der Zeit vom ● bis zum ●, 10:00 Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)], (die "Ausübungsfrist") ausgeübt werden. Mit Ablauf der Ausübungsfrist erlöschen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte.
- (2) "Bankarbeitstag" ist ●.

§ 4 Ausübung der Optionsrechte/Zahlung des Einlösungsbetrags

- [(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Optionserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream liefert.]
- [(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist seine depotführende Bank anweist,
 - a) eine Erklärung (die "Optionserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream zu liefern.]
- (2) Die Optionserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

- b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
 - d) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (3) Die zugegangene Optionserklärung ist bindend und unwiderruflich. Der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes (der "Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem dem Emittenten vor [10:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] die Optionserklärung in Düsseldorf zugegangen ist und die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream übertragen worden sind. Hat der Emittent die Optionserklärung oder die Optionsscheine an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem vor [10:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] sämtliche vorgenannten Voraussetzungen der Optionsrechtsausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.
- (4) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Optionserklärung genannte Konto zahlen.
- (5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet. Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Optionsscheininhaber erfolgt in diesem Fall über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem letzten Ausübungstag.
- (6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Publikationsstelle veröffentlichte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist von der Publikationsstelle veröffentlichte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht veröffentlicht wird, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[§ 6 Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 6 erneut.]

[§ 6] [§ 7]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 7] [§ 8]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 8] [§ 9]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 6] [§ 7] bekannt gemacht.

[§ 9] [§ 10]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 10] [§ 11]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream.]

[A.15. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf Edelmetalle mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Optionsscheine (Call)
bezogen auf Edelmetalle
mit europäischer Ausübungsart
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der [Fremdwährung] [Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung": •
"Fremdwährung": •
"Bezugsverhältnis": •
"Relevante Referenzstelle": •
"Referenzpreis": •
"Basiswert": •
"Basispreis": •

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 definiert).

- a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
- b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD

Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 6] [§ 7] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist ●.
- (3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

§ 4

Zahlung des Einlösungsbetrags

Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. "Bankarbeitstag" ist ●. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") für den Basiswert maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses für den Basiswert festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

[§ 6 Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 6 erneut.]

[§ 6] [§ 7] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 7] [§ 8] Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 8] [§ 9] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 6] [§ 7] bekannt gemacht.

[§ 9] [§ 10]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 10] [§ 11]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream.]

[A.16. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf Edelmetalle mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Optionsscheine (Put)
bezogen auf Edelmetalle
mit europäischer Ausübungsart
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der [Fremdwährung] [Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung": •
"Fremdwährung": •
"Bezugsverhältnis": •
"Relevante Referenzstelle": •
"Referenzpreis": •
"Basiswert": •
"Basispreis": •

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 definiert).

- a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
- b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschriebe auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD

Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 6] [§ 7] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist ●.
- (3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

§ 4

Zahlung des Einlösungsbetrags

Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. "Bankarbeitstag" ist ●. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5
Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") für den Basiswert maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses für den Basiswert festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

[§ 6
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 6 erneut.]

[§ 6] [§ 7] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 7] [§ 8] Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 8] [§ 9] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 6] [§ 7] bekannt gemacht.

[§ 9] [§ 10]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 10] [§ 11]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream.]

[A.17. Emissionsbedingungen für Power-Optionsscheine (Call) bezogen auf Edelmetalle mit europäischer Ausübungsart, [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Power-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Edelmetalle
mit europäischer Ausübungsart
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht dem Quadrat der in der [Fremdwährung] [Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet und wird nach der Formel

$$\text{Einlösungsbetrag (Call)} = ((\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis}) \times \text{Bezugsverhältnis})^2$$

mit der Maßgabe berechnet, dass

- a) ein Einlösungsbetrag nur dann berechnet wird, wenn der Referenzpreis den Basispreis überschreitet, und
- b) maximal der Höchstbetrag je Optionsschein gezahlt wird.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	•
["Fremdwährung":	•]
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"Basispreis":	•
"Höchstbetrag":	•

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 definiert).
- a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
- b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 6] [§ 7] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist ●.

- (3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

§ 4 Zahlung des Einlösungsbetrags

Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. "Bankarbeitstag" ist •. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") für den Basiswert maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses für den Basiswert festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

[§ 6 Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
- a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

- d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
- b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 6 erneut.]

[§ 6] [§ 7] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 7] [§ 8] Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 8] [§ 9]
Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 6] [§ 7] bekannt gemacht.

**[§ 9] [§ 10]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 10] [§ 11]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream.]

[A.18. Emissionsbedingungen für Power-Optionsscheine (Put) bezogen auf Edelmetalle mit europäischer Ausübungsart, [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Power-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Edelmetalle
mit europäischer Ausübungsart
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht dem Quadrat der in der [Fremdwährung] [Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet und wird nach der Formel

$$\text{Einlösungsbetrag (Put)} = ((\text{Basispreis} - \text{Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis})^2$$

mit der Maßgabe berechnet, dass

- a) ein Einlösungsbetrag nur dann berechnet wird, wenn der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, und
- b) maximal der Höchstbetrag je Optionsschein gezahlt wird.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	•
["Fremdwährung":	•]
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"Basispreis":	•
"Höchstbetrag":	•

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 definiert).
- a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
- b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 6] [§ 7] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist ●.

- (3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

§ 4

Zahlung des Einlösungsbetrags

Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. "Bankarbeitstag" ist •. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") für den Basiswert maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses für den Basiswert festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

[§ 6

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
- a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
- b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
- c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

- d) der Emittent und die Garantin unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
- b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 6 erneut.]

[§ 6] [§ 7] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: ●**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 7] [§ 8] Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 8] [§ 9]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 6] [§ 7] bekannt gemacht.

[§ 9] [§ 10]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 10] [§ 11]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream.]

[A.19. Emissionsbedingungen für Power-Optionsscheine (Call) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit europäischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:]

**[Emissionsbedingungen
für die Power-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Währungswechselkurse
mit europäischer Ausübungsart
mit Währungsumrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht dem Quadrat der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet und wird nach der Formel:

$$\text{Einlösungsbetrag (Call)} = ((\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis}) \times \text{Bezugsverhältnis})^2$$

mit der Maßgabe berechnet, dass

- a) ein Einlösungsbetrag nur dann berechnet wird, wenn der Referenzpreis den Basispreis überschreitet, und
- b) maximal der Höchstbetrag je Optionsschein gezahlt wird.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Basiswert":	•
"Basispreis":	•
"Referenzpreis":	entspricht dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Ausübungstag, wie er auf [der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix] [der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgersite

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird;

Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

"Höchstbetrag":

•

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

Der Einlösungsbetrag wird an die Optionsscheininhaber in der Emissionswährung gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Referenzpreis. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]

- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen

Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 6] [§ 7] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist ●.
- (3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

§ 4

Zahlung des Einlösungsbetrags

Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. "Bankarbeitstag" ist ●. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5
Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[§ 6]
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 6 erneut.]

[§ 6] [§ 7] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 7] [§ 8] Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 8] [§ 9] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 6] [§ 7] bekannt gemacht.

[§ 9] [§ 10] Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 10] [§ 11]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream.]

[A.20. Emissionsbedingungen für Power-Optionsscheine (Put) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit europäischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:]

**[Emissionsbedingungen
für die Power-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Währungswechselkurse
mit europäischer Ausübungsart
mit Währungsumrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht dem Quadrat der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet und wird nach der Formel:

$$\text{Einlösungsbetrag (Put)} = ((\text{Basispreis} - \text{Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis})^2$$

mit der Maßgabe berechnet, dass

- a) ein Einlösungsbetrag nur dann berechnet wird, wenn der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, und
- b) maximal der Höchstbetrag je Optionsschein gezahlt wird.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Basiswert":	•
"Basispreis":	•
"Referenzpreis":	entspricht dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Ausübungstag, wie er auf [der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix] [der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgersite

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird; Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

"Höchstbetrag":

•

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

Der Einlösungsbetrag wird an die Optionsscheininhaber in der Emissionswährung gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Referenzpreis. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]

- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen

Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 6] [§ 7] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist ●.
- (3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

§ 4

Zahlung des Einlösungsbetrags

Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. "Bankarbeitstag" ist ●. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[§ 6 Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 6 erneut.]

[§ 6] [§ 7] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 7] [§ 8] Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 8] [§ 9] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 6] [§ 7] bekannt gemacht.

[§ 9] [§ 10] Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 10] [§ 11]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream.]

[A.21. Emissionsbedingungen für Discount-Optionsscheine (Call) bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart:]

**[Emissionsbedingungen
für die Discount-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Indizes
mit europäischer Ausübungsart
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet, maximal jedoch dem Höchstbetrag.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
"Basispreis":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Höchstbetrag":	•

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

**§ 2
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung**

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur

Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3 Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist ●.
- (3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

§ 4 Zahlung des Einlösungsbetrags

Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

§ 5 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die

Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 6 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.

[§ 7 Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent

und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.]

[§ 7] [§ 8] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9] Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren

aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream.]

[A.22. Emissionsbedingungen für Discount-Optionsscheine (Put) bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart:]

**[Emissionsbedingungen
für die Discount-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Indizes
mit europäischer Ausübungsart
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet, maximal jedoch dem Höchstbetrag.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
"Basispreis":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Höchstbetrag":	•

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

**§ 2
Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung**

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur

Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3 Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist ●.
- (3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

§ 4 Zahlung des Einlösungsbetrags

Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist ●.

§ 5 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die

Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 6 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.

[§ 7 Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent

und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.]

§ 7 § 8 Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8 § 9 Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9 § 10 Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren

aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream.]

[A.23. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Call) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit europäischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:]

**[Emissionsbedingungen
für die Optionsscheine (Call)
bezogen auf Währungswechselkurse
mit europäischer Ausübungsart
mit Währungsumrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Basiswert":	•
"Basispreis":	•
"Referenzpreis":	entspricht dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Ausübungstag, wie er auf [der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix] [der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird; Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

Der Einlösungsbetrag wird an die Optionsscheininhaber in der Emissionswährung gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Referenzpreis. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche

Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 6] [§ 7] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist ●.
- (3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

§ 4

Zahlung des Einlösungsbetrags

Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. "Bankarbeitstag" ist ●. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[§ 6

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].

- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 6 erneut.]

**[§ 6] [§ 7]
Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 7] [§ 8]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 8] [§ 9]
Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 6] [§ 7] bekannt gemacht.

**[§ 9] [§ 10]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlic

[§ 10] [§ 11]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream.]

[A.24. Emissionsbedingungen für Optionsscheine (Put) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit europäischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:]

**[Emissionsbedingungen
für die Optionsscheine (Put)
bezogen auf Währungswechselkurse
mit europäischer Ausübungsart
mit Währungsumrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Basiswert":	•
"Basispreis":	•
"Referenzpreis":	entspricht dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Ausübungstag, wie er auf [der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix] [der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird; Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

Der Einlösungsbetrag wird an die Optionsscheininhaber in der Emissionswährung gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Referenzpreis. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche

Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 6] [§ 7] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist ●.
- (3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

§ 4

Zahlung des Einlösungsbetrags

Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. "Bankarbeitstag" ist ●. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[§ 6

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].

- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 6 erneut.]

**[§ 6] [§ 7]
Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 7] [§ 8]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 8] [§ 9]
Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 6] [§ 7] bekannt gemacht.

**[§ 9] [§ 10]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlic

[§ 10] [§ 11]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream.]

[A.25. Emissionsbedingungen für Discount-Optionsscheine (Call) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung].]

**[Emissionsbedingungen
für die Discount-Optionsscheine (Call)
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]
mit europäischer Ausübungsart
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet, maximal jedoch dem Höchstbetrag.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	•
["Fremdwährung":	•]
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
["Emittent des Basiswerts":	•]
"Basispreis":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Höchstbetrag":	•

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite [---

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines \(Teil-\)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.](https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-</div><div data-bbox=)

[benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks](https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks) unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgersite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 definiert).

- a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
- b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und

verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung

der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist ●.
- (3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

§ 4

Zahlung des Einlösungsbetrags

Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der

Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist •.

§ 5

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien:

In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;

- (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:

In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Bezugsverhältnis und den Basispreis des Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
- (i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplit;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;

- (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie
 - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

§ 6 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

[§ 7

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
- a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

- b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.]

[§ 7] [§ 8] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9] Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11] Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream.]

[A.26. Emissionsbedingungen für Discount-Optionsscheine (Put) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung].]

**[Emissionsbedingungen
für die Discount-Optionsscheine (Put)
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]
mit europäischer Ausübungsart
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet, maximal jedoch dem Höchstbetrag.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	•
["Fremdwährung":	•]
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
["Emittent des Basiswerts":	•]
"Basispreis":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Höchstbetrag":	•

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial->

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

[benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks](https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks) unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgersite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 definiert).

- a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
- b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und

verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung

der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist ●.
- (3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

§ 4

Zahlung des Einlösungsbetrags

Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der

Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist •.

§ 5 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien:

In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;

- (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:

In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Bezugsverhältnis und den Basispreis des Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
- (i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplit;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;

- (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie
 - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

§ 6 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

[§ 7

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
- a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

- b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.]

[§ 7] [§ 8] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9] Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11] Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream.]

B. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine

[B.1. Emissionsbedingungen für Day Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf den DAX®-Future mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Day Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf den DAX®-Future
mit europäischer Ausübungsart
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ EUR:** gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ EUR: Euro ("EUR")]** **[Emissionswährung = EUR: der Emissionswährung]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Punkt des Basiswerts 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
"Basispreis":	•
"Knock-out-Zeitraum":	Zeitpunkt der Feststellung des Eröffnungspreises des Basiswerts (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts (einschließlich)

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

<https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).

- a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
 - b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
 - c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]
- (●) Wenn in der Zeit des Knock-out-Zeitraums am Ausübungstag ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), [gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag")] [erlischt das Optionsrecht mit Ablauf dieses Tages und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder

anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3 Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der •.

- (2) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4

Zahlung des Einlösungsbetrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber [am vierten Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [wird der Emittent dem Optionsscheininhaber [am vierten Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist •.

§ 5

Anpassungen

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].
- e) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- f) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 6 Marktstörung

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln. § 5 Absatz d) Satz 1 gilt entsprechend.

[§ 7 Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

- c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.]

[§ 7] [§ 8] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9] Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10]

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream.]

[B.2. Emissionsbedingungen für Day Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf den DAX®-Future mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Day Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf den DAX®-Future
mit europäischer Ausübungsart
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ EUR:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ EUR: Euro ("EUR")]** **[Emissionswährung = EUR: der Emissionswährung]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Punkt des Basiswerts 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
"Basispreis":	•
"Knock-out-Zeitraum":	Zeitpunkt der Feststellung des Eröffnungspreises des Basiswerts (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts (einschließlich)

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx>

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

benchmarks unter "2pm CET Fix" [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).

- a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
 - b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
 - c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]
- (●) Wenn in der Zeit des Knock-out-Zeitraums am Ausübungstag ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), [gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag")] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den

Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3 Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der •.

- (2) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4 Zahlung des Einlösungsbetrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber [am vierten Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [wird der Emittent dem Optionsscheininhaber [am vierten Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist •.

§ 5 Anpassungen

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].
- e) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- f) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 6 Marktstörung

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln. § 5 Absatz d) Satz 1 gilt entsprechend.

[§ 7 Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

- c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.]

[§ 7] [§ 8] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9] Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10]

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream.]

[B.3. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]
mit europäischer Ausübungsart
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Bezugsverhältnis": •

"Relevante Referenzstelle": •

"Referenzpreis": •

"Basiswert": •

"ISIN Basiswert": •

["Emittent des Basiswerts": •]

"Basispreis": •

"Relevante Terminbörse": •

"Knock-out-Fristbeginn": •

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

[Mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).]

- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
- b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]
- (●) Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), [gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von • 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag")] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
 - (●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist ●.

- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4

Zahlung des Einlösungsbetrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [wird der Emittent dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist •.

§ 5

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien:

In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall

wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht

der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (•) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]

- h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:

In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Bezugsverhältnis und den Basispreis des Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
- (i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplit;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie
 - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent

feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (•) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]

- i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

[§ 7

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

- c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.]

[§ 7] [§ 8] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9] Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10]

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream.]

[B.4. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]
mit europäischer Ausübungsart
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Bezugsverhältnis": •

"Relevante Referenzstelle": •

"Referenzpreis": •

"Basiswert": •

"ISIN Basiswert": •

["Emittent des Basiswerts": •]

"Basispreis": •

"Relevante Terminbörse": •

"Knock-out-Fristbeginn": •

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

[Mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).]

- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
- b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]
- (●) Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), [gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von • 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag")] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
 - (●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist ●.

- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4

Zahlung des Einlösungsbetrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [wird der Emittent dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist •.

§ 5

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien:

In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall

wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht

der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (•) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]

- h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:

In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Bezugsverhältnis und den Basispreis des Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
- (i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplit;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie
 - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent

feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (•) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]

- i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

[§ 7

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

- c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.]

[§ 7] [§ 8] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9] Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10]

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream.]

[B.5. Emissionsbedingungen für X-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf den DAX® mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die X-Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf den DAX®
mit europäischer Ausübungsart
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ EUR:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ EUR: Euro ("EUR")]** **[Emissionswährung = EUR: der Emissionswährung]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
"Basispreis":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Knock-out-Fristbeginn":	•

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [\[der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks](https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks) unter 2pm CET Fix] [\[der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks](https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks) unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Exchange Group ("LSEG")) [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).

- a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
 - b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
 - c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]
- (●) Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs (i) des Basiswerts oder (ii) des X-DAX®-Index (X-DAX®) - ISIN DE000A0C4CA0 – (der "X-Index") dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), [gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag")] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den

Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3 Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.

- (2) "Börsentag" ist •.
- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4 Zahlung des Einlösungsbetrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [wird der Emittent dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist •.

§ 5 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die

Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (•) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (•) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]
- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die

angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 6

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.

[§ 7

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
- a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
- b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
- c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

- d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
- b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.]

[§ 7] [§ 8] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9] Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream.]

[B.6. Emissionsbedingungen für X-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf den DAX® mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die X-Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf den DAX®
mit europäischer Ausübungsart
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ EUR:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ EUR: Euro ("EUR")]** **[Emissionswährung = EUR: der Emissionswährung]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
"Basispreis":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Knock-out-Fristbeginn":	•

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix]** **[der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"]** **[•]** (die "Publikationsseite") **[von Refinitiv]** **[von London Stock**

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Exchange Group ("LSEG")) [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).

- a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
 - b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
 - c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]
- (●) Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs (i) des Basiswerts oder (ii) des X-DAX®-Index (X-DAX®) - ISIN DE000A0C4CA0 – (der "X-Index") dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), [gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag")] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den

Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3 Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.

- (2) "Börsentag" ist •.
- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4 Zahlung des Einlösungsbetrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [wird der Emittent dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist •.

§ 5 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die

Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (•) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (•) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]
- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die

angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 6

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.

[§ 7

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
- a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
- b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
- c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

- d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
- b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.]

[§ 7] [§ 8] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9] Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream.]

[B.7. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Indizes
mit europäischer Ausübungsart
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 • entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Bezugsverhältnis": •

"Relevante Referenzstelle": •

"Referenzpreis": •

"Basiswert": •

"ISIN Basiswert": •

"Basispreis": •

"Relevante Terminbörse": •

"Knock-out-Fristbeginn": •

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).]

- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
- b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]
- (●) Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), [gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von • 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag")] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
 - (●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist ●.

- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4

Zahlung des Einlösungsbetrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [wird der Emittent dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist •.

§ 5

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten

Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (•) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (•) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]
- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 6

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.

[§ 7

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
- a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder

Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.]

[§ 7] [§ 8] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9] Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream.]

[B.8. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Indizes
mit europäischer Ausübungsart
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 • entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Bezugsverhältnis": •

"Relevante Referenzstelle": •

"Referenzpreis": •

"Basiswert": •

"ISIN Basiswert": •

"Basispreis": •

"Relevante Terminbörse": •

"Knock-out-Fristbeginn": •

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).]

- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
- b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]
- Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), [gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von • 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag")] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
 - Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist ●.

- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4

Zahlung des Einlösungsbetrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [wird der Emittent dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist •.

§ 5

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten

Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (•) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (•) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]
- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 6

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.

[§ 7

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
- a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
- b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
- c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
- d) der Emittent und die Garantin unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder

Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.]

[§ 7] [§ 8] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9] Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream.]

[B.9. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Edelmetalle mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Edelmetalle
mit europäischer Ausübungsart
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Bezugsverhältnis": •

"Relevante Referenzstelle": •

"Referenzpreis": •

"Basiswert": •

"Basispreis": •

"Knock-out-Fristbeginn": •

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).]

- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der

vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.

- b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]
- (•) Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich) eine im internationalen Kassa-Markt (*International Spot Market*) wahrgenommene Low-Kursindikation für den Basiswert (die "maßgebliche Kursindikation") - wie sie derzeit auf der Bildschirmseite • (die "Bildschirmseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") veröffentlicht wird - dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), [gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von • 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag")] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].

Wenn die maßgeblichen Kursindikationen nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die maßgeblichen Kursindikationen regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses bestimmen.

- (•) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 6] [§ 7] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den

Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 6] [§ 7] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3 Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.

- (2) "Börsentag" ist •.
- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4 Zahlung des Einlösungsbetrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [wird der Emittent dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist •.

§ 5 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") für den Basiswert maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses für den Basiswert festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

[§ 6 Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den

Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

- c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 6 erneut.]

[§ 6] [§ 7] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 7] [§ 8] Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen

zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 8] [§ 9] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 6] [§ 7] bekannt gemacht.

[§ 9] [§ 10] Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 10] [§ 11] Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream.]

[B.10. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Edelmetalle mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Edelmetalle
mit europäischer Ausübungsart
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Bezugsverhältnis": •

"Relevante Referenzstelle": •

"Referenzpreis": •

"Basiswert": •

"Basispreis": •

"Knock-out-Fristbeginn": •

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).]

- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der

vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.

- b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]
- (•) Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich) eine im internationalen Kassa-Markt (*International Spot Market*) wahrgenommene High-Kursindikation für den Basiswert (die "maßgebliche Kursindikation") - wie sie derzeit auf der Bildschirmseite • (die "Bildschirmseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") veröffentlicht wird - dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), [gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von • 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag")] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].

Wenn die maßgeblichen Kursindikationen nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die maßgeblichen Kursindikationen regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses bestimmen.

- (•) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 6] [§ 7] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den

Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 6] [§ 7] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3 Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.

- (2) "Börsentag" ist •.
- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4 Zahlung des Einlösungsbetrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [wird der Emittent dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist •.

§ 5 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") für den Basiswert maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses für den Basiswert festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

[§ 6 Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den

Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

- c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 6 erneut.]

[§ 6] [§ 7] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 7] [§ 8] Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen

zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 8] [§ 9] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 6] [§ 7] bekannt gemacht.

[§ 9] [§ 10] Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 10] [§ 11] Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream.]

[B.11. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit europäischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:]

**[Emissionsbedingungen
für die Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Währungswechselkurse
mit europäischer Ausübungsart
mit Währungsumrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) festgestellte Referenzpreis den Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung": •
"Fremdwährung": •
"Bezugsverhältnis": •
"Basiswert": •
"Basispreis": •
"Referenzpreis": entspricht dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Ausübungstag, wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird; Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

"Knock-out-Fristbeginn": •

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Der Einlösungsbetrag wird an die Optionsscheininhaber in der Emissionswährung gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Referenzpreis. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich) ein an den internationalen Devisenmärkten während der weltweit üblichen Handelszeiten (derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres (die "Devisenhandelszeiten") gehandelter Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Kurs dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), [gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von • 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag")] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos]. Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.
- (4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 6] [§ 7] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschriebe auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD

Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 6] [§ 7] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3 Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist ●.
- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4 Zahlung des Einlösungsbetrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [wird der Emittent dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Knock-out-Ereignis den

Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].

- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist •.

§ 5 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[§ 6 Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
- a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 6 erneut.]

**[§ 6] [§ 7]
Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 7] [§ 8]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 8] [§ 9]
Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der

Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 6] [§ 7] bekannt gemacht.

[§ 9] [§ 10]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 10] [§ 11]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream.]

[B.12. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit europäischer Ausübungsart, mit Währungsumrechnung:]

**[Emissionsbedingungen
für die Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Währungswechselkurse
mit europäischer Ausübungsart
mit Währungsumrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) festgestellte Referenzpreis den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung": •
"Fremdwährung": •
"Bezugsverhältnis": •
"Basiswert": •
"Basispreis": •
"Referenzpreis": entspricht dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Ausübungstag, wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird; Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

"Knock-out-Fristbeginn": •

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Der Einlösungsbetrag wird an die Optionsscheininhaber in der Emissionswährung gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Referenzpreis. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich) ein an den internationalen Devisenmärkten während der weltweit üblichen Handelszeiten (derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres (die "Devisenhandelszeiten") gehandelter Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Kurs dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), [gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von • 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag")] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos]. Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.
- (4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 6] [§ 7] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die „Garantie“) für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die „Garantieverpflichtungen“) oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung („BRRD“), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD („Französische BRRD

Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 („SRM Verordnung“) in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein „beaufsichtigtes Unternehmen“ bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die „Maßgebliche Abwicklungsbehörde“ ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 6] [§ 7] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist ●.
- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4

Zahlung des Einlösungsbetrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [wird der Emittent dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Knock-out-Ereignis den

Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].

- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist •.

§ 5 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[§ 6 Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
- a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 6 erneut.]

[§ 6] [§ 7] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 7] [§ 8] Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 8] [§ 9] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der

Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 6] [§ 7] bekannt gemacht.

[§ 9] [§ 10]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 10] [§ 11]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream.]

[B.13. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf [Index-][Zins-]Terminkontrakte mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf [Terminkontrakte][Indexterminkontrakte][Zinsterminkontrakte][Art Terminkontrakt
einfügen]
mit europäischer Ausübungsart
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz [(wobei • des Basiswerts • entspricht)], um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Bezugsverhältnis": •

"Relevante Referenzstelle": •

"Referenzpreis": •

"Basiswert": •

"ISIN Basiswert": •

"Basispreis": •

"Knock-out-Fristbeginn": •

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).]

- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
- b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]
- (●) Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), [gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von • 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag")] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
 - (●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist ●.

- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4

Zahlung des Einlösungsbetrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [wird der Emittent dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist •.

§ 5

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den

Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]
- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 6 Marktstörung

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln. § 5 Absatz d) Satz 1 gilt entsprechend.

[§ 7 Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

- b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.]

[§ 7] [§ 8] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9] Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11] Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream.]

[B.14. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf [Zins-][Index-]Terminkontrakte mit europäischer Ausübungsart [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf [Terminkontrakte][Indexterminkontrakte][Zinsterminkontrakte][Art Terminkontrakt
einfügen]
mit europäischer Ausübungsart
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu verlangen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz [(wobei • des Basiswerts • entspricht)], um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Bezugsverhältnis": •

"Relevante Referenzstelle": •

"Referenzpreis": •

"Basiswert": •

"ISIN Basiswert": •

"Basispreis": •

"Knock-out-Fristbeginn": •

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert).]

- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
- b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]
- Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), [gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von • 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag")] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
 - Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist ●.

- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4

Zahlung des Einlösungsbetrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] (wie in Absatz (3) definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [wird der Emittent dem Optionsscheininhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. "Bankarbeitstag" ist •.

§ 5

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den

Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos].
- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 6 Marktstörung

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln. § 5 Absatz d) Satz 1 gilt entsprechend.

[§ 7 Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

- b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.]

[§ 7] [§ 8] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9] Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11] Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream.]

C. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine

[C.1. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] mit Kündigungsrecht des Emittenten:]

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]
mit Kündigungsrecht des Emittenten
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
["Emittent des Basiswerts":	•]
"Anfänglicher Basispreis":	•
"Maßgeblicher Basispreis":	• beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: • ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) sowie gegebenenfalls zusätzlich gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt
"Relevante Terminbörse":	•
"Knock-out-Fristbeginn":	•
"Marge":	• %
"r-Zinssatz":	• Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgesseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r"

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

maßgeblich festlegen und dies gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt machen.

"maßgeblicher Dividendenprozentsatz": • %

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von • 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]
- (4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2 Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit))] (der "Handelsbeginn des Emittenten")] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •**] gemäß Absatz (2) sowie im Falle einer Dividendenanpassung bzw. einer außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (3) angepasst. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.] "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, zuzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) Eine Dividendenanpassung gemäß § 6 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 7 des Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist der dann maßgebliche Basispreis.
- (4) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den

Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die

Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 10] [§ 11] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 4 Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
 - a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]

§ 5

Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen], nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Dividendenanpassung

Im Falle von Dividendenausschüttungen bezogen auf den Basiswert durch die betreffende Gesellschaft bleibt das Bezugsverhältnis unverändert und der dann maßgebliche Basispreis wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um die Bruttodividende multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende (vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die [Aktien] [aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapiere] an der Relevanten Referenzstelle "ex Dividende" notiert werden.

Der Emittent ist im Falle von Dividendenausschüttungen berechtigt, sofern der Nettodividendenprozentsatz geringer ist als der maßgebliche Dividendenprozentsatz, den maßgeblichen Dividendenprozentsatz auf den Nettodividendenprozentsatz herabzusetzen. Der "Nettodividendenprozentsatz" ist 100% vermindert um den im Wege des Quellensteuerabzugs einbehaltenen Kapitalertragssteuersatzes des Staates in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, ohne Berücksichtigung etwa bestehender Doppelbesteuerungsabkommen, wie von der STOXX Limited als Prozentsatz unter der Internetadresse <http://www.stoxx.com/indices/taxes.html> oder einer gemäß nachfolgendem Absatz bekannt gemachten Nachfolgeadresse der STOXX Limited oder einer anderen Publikationsstelle veröffentlicht.

Der Emittent wird die Anpassung des maßgeblichen Dividendenprozentsatzes sowie den Tag ihrer Wirksamkeit und eine etwaige Nachfolgeadresse unverzüglich und ausschließlich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse

veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

§ 7

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien:

In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;

- (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 10] [§ 11] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]
- h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:

In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Bezugsverhältnis und den Basispreis des Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
 - (i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplit;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;

- (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie
 - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 10] [§ 11] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]
- i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

§ 8

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse

gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

§ 9

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 10] [§ 11] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 8 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 7 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 10

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
- a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der

Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

- c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 10 erneut.]

[§ 10] [§ 11] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 11] [§ 12] Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 12] [§ 13]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt gemacht.

[§ 13] [§ 14]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 14] [§ 15]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream.]

[C.2. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] mit Kündigungsrecht des Emittenten:]

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]
mit Kündigungsrecht des Emittenten**

**- WKN • -
- ISIN • -**

§ 1

Begebung/Zahlungsverpflichtung

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) und Absatzes (4) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
["Emittent des Basiswerts":	•]
"Anfänglicher Basispreis":	•
"Maßgeblicher Basispreis":	• beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: • ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) sowie gegebenenfalls zusätzlich gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt
"Relevante Terminbörse":	•
"Knock-out-Fristbeginn":	•
"Marge":	• %
"r-Zinssatz":	• Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeside geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt machen.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"maßgeblicher Dividendenprozentsatz": • %

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von • 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]
- (4) Wenn während der Laufzeit der Optionsscheine der maßgebliche Basispreis durch eine Dividendenanpassung gemäß § 2 Absatz (3) in Verbindung mit § 6 oder eine außerordentliche Anpassung gemäß § 2 Absatz (3) in Verbindung mit § 7 kleiner oder gleich null wird (das "außerordentliche Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) je Optionsschein.] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]
- (5) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] bzw. den Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2 Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit))] (der "Handelsbeginn des Emittenten")] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •**] gemäß Absatz (2) sowie im Falle einer Dividendenanpassung bzw. einer außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (3) angepasst. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.] "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, abzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) Eine Dividendenanpassung gemäß § 6 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 7 des Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist vorbehaltlich § 1 Absatz (4) der dann maßgebliche Basispreis.
- (4) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter

der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]

- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 10] [§ 11] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 4 Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats] [•] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
 - a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

- b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis oder das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]

§ 5

Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen], nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt. Im Falle des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen], nach dem Tag, an dem das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Dividendenanpassung

Im Falle von Dividendenausschüttungen bezogen auf den Basiswert durch die betreffende Gesellschaft bleibt das Bezugsverhältnis unverändert und der dann maßgebliche Basispreis wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um die Bruttodividende multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende (vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die [Aktien] [aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapiere] an der Relevanten Referenzstelle "ex Dividende" notiert werden.

§ 7 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien:

In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung,

Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;

- (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 10] [§ 11] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]
- h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:

In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der

Regelung gemäß Absatz e)) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

- c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Bezugsverhältnis und den Basispreis des Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
 - (i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplit;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;

- (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie
 - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 10] [§ 11] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]
- i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

§ 8 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

§ 9

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 10] [§ 11] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 8 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis oder außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 7 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 10

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
- a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den

Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

- c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 10 erneut.]

[§ 10] [§ 11] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 11] [§ 12] Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen

zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 12] [§ 13]

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt gemacht.

[§ 13] [§ 14]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 14] [§ 15]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream.]

[C.3. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Währungsumrechnung:]

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]
mit Kündigungsrecht des Emittenten
mit Währungsumrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (4) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete Einlösungsbetrag entspricht der in **[Währung des Basiswerts ≠ EUR: der Fremdwährung] [Währung des Basiswerts = EUR: Euro ("EUR")]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

"Emissionswährung": •]

"Bezugsverhältnis": •

"Relevante Referenzstelle": •

"Referenzpreis": •

"Basiswert": •

"ISIN Basiswert": •

["Emittent des Basiswerts": •]

"Anfänglicher Basispreis": beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •

"Maßgeblicher Basispreis": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) sowie gegebenenfalls zusätzlich gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt

"Relevante Terminbörse": •

"Knock-out-Fristbeginn": •

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Marge":
"r-Zinssatz":

- %
- Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeside geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt machen.

"maßgeblicher Dividendenprozentsatz": • %

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).]
- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
- b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.
- (4) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]
- (5) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

§ 2 Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit))] (der "Handelsbeginn des Emittenten")] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •**] gemäß Absatz (2) sowie im Falle einer Dividendenanpassung bzw. einer außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (3) angepasst. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.] "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, zuzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) Eine Dividendenanpassung gemäß § 6 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 7 des Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist der dann maßgebliche Basispreis.
- (4) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder

anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 10] [§ 11] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 4 Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
- a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]

§ 5

Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ●

Bankarbeitstagen], nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].

- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6 Dividendenanpassung

Im Falle von Dividendenausschüttungen bezogen auf den Basiswert durch die betreffende Gesellschaft bleibt das Bezugsverhältnis unverändert und der dann maßgebliche Basispreis wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um die Bruttodividende multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende (vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die [Aktien] [aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapiere] an der Relevanten Referenzstelle "ex Dividende" notiert werden.

Der Emittent ist im Falle von Dividendenausschüttungen berechtigt, sofern der Nettodividendenprozentsatz geringer ist als der maßgebliche Dividendenprozentsatz, den maßgeblichen Dividendenprozentsatz auf den Nettodividendenprozentsatz herabzusetzen. Der "Nettodividendenprozentsatz" ist 100% vermindert um den im Wege des Quellensteuerabzugs einbehaltenen Kapitalertragssteuersatzes des Staates in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, ohne Berücksichtigung etwa bestehender Doppelbesteuerungsabkommen, wie von der STOXX Limited als Prozentsatz unter der Internetadresse <http://www.stoxx.com/indices/taxes.html> oder einer gemäß nachfolgendem Absatz bekannt gemachten Nachfolgedresse der STOXX Limited oder einer anderen Publikationsstelle veröffentlicht.

Der Emittent wird die Anpassung des maßgeblichen Dividendenprozentsatzes sowie den Tag ihrer Wirksamkeit und eine etwaige Nachfolgedresse unverzüglich und ausschließlich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

§ 7 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien:

In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall

wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 10] [§ 11] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht

der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]

- h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:

In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Bezugsverhältnis und den Basispreis des Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
- (i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplit;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie
 - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent

feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 10] [§ 11] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]

- i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

§ 8 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

§ 9 Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 10] [§ 11] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 8 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 7 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 10

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 10 erneut.]

[§ 10] [§ 11] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 11] [§ 12] Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 12] [§ 13] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt gemacht.

[§ 13] [§ 14]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 14] [§ 15]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream.]

[C.4. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Währungsumrechnung:]

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]
mit Kündigungsrecht des Emittenten
mit Währungsumrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (4) und Absatzes (5) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete Einlösungsbetrag entspricht der in **[Währung des Basiswerts ≠ EUR: der Fremdwährung] [Währung des Basiswerts = EUR: Euro ("EUR")]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

"Emissionswährung": •]

"Bezugsverhältnis": •

"Relevante Referenzstelle": •

"Referenzpreis": •

"Basiswert": •

"ISIN Basiswert": •

["Emittent des Basiswerts": •]

"Anfänglicher Basispreis": beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •

"Maßgeblicher Basispreis": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) sowie gegebenenfalls zusätzlich gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt

"Relevante Terminbörse": •

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Knock-out-Fristbeginn":

"Marge":

"r-Zinssatz":

-
- %
-

Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgesite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt machen.

"maßgeblicher Dividendenprozentsatz": • %

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).]
- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
- b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.
- (4) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]
- (5) Wenn während der Laufzeit der Optionsscheine der maßgebliche Basispreis durch eine Dividendenanpassung gemäß § 2 Absatz (3) in Verbindung mit § 6 oder eine außerordentliche Anpassung gemäß § 2 Absatz (3) in Verbindung mit § 7 kleiner oder gleich null wird (das "außerordentliche Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) je Optionsschein.] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]

- (6) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] bzw. den Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2 Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)]) (der "Handelsbeginn des Emittenten")] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** gemäß Absatz (2) sowie im Falle einer Dividendenanpassung bzw. einer außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (3) angepasst. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.] "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, abzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) Eine Dividendenanpassung gemäß § 6 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 7 des Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist vorbehaltlich § 1 Absatz (5) der dann maßgebliche Basispreis.
- (4) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3 Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des

gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverbindlichkeiten") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverbindlichkeiten die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 10] [§ 11] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren

Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 4 Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
 - a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis oder das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]

§ 5

Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist •.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen], nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt. Im Falle des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen], nach dem Tag, an dem das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Dividendenanpassung

Im Falle von Dividendenausschüttungen bezogen auf den Basiswert durch die betreffende Gesellschaft bleibt das Bezugsverhältnis unverändert und der dann maßgebliche Basispreis wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um die Bruttodividende multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende (vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die [Aktien] [aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapiere] an der Relevanten Referenzstelle "ex Dividende" notiert werden.

§ 7

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien:

In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 10] [§ 11] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags

oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]

- h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:

In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Bezugsverhältnis und den Basispreis des Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem

Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.

- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
 - (i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplit;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie
 - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere

erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 10] [§ 11] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]

- i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

§ 8

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

§ 9

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 10] [§ 11] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein

entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlöschungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 8 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis oder außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 7 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlöschungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 10

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 10 erneut.]

[§ 10] [§ 11] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 11] [§ 12] Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 12] [§ 13] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt gemacht.

[§ 13] [§ 14] Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 14] [§ 15]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream.]

[C.5. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Indizes mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Indizes
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 • entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Bezugsverhältnis": •

"Relevante Referenzstelle": •

"Referenzpreis": •

"Basiswert": •

"ISIN Basiswert": •

"Anfänglicher Basispreis": beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •

"Maßgeblicher Basispreis": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt]

"Relevante Terminbörse": •

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Knock-out-Fristbeginn":

"r-Zinssatz":

-
-

Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgesite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen.

"Marge":

- %

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).]
- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
- b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]
- (●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]
- (●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

§ 2 Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)]) (der "Handelsbeginn des Emittenten")] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •**] gemäß Absatz (2) angepasst. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.] "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, zuzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.

§ 3 Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die

Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 4 Ausübung

(1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
- a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]

§ 5

Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen], nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.

- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (•) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Die Entscheidung

des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 9] [§ 10].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (•) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]
- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- h) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]]

§ 7 Marktstörung

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags (wie nachfolgend definiert) beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 ermitteln. "Börsentag" ist •.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 9

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der

Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

- b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 9 erneut.]

[§ 9] [§ 10] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für

die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 10] [§ 11]

Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 11] [§ 12]

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemacht.

[§ 12] [§ 13]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 13] [§ 14]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden

Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•]
bei Clearstream.]

[C.6. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Indizes mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Indizes
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 • entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Bezugsverhältnis": •

"Relevante Referenzstelle": •

"Referenzpreis": •

"Basiswert": •

"ISIN Basiswert": •

"Anfänglicher Basispreis": beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •

"Maßgeblicher Basispreis": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt]

"Relevante Terminbörse": •

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Knock-out-Fristbeginn":

"r-Zinssatz":

-
-

Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgesite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen.

"Marge":

- %

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).]
- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
- b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]
- (●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]
- (●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

§ 2 Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)]) (der "Handelsbeginn des Emittenten")] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •**] gemäß Absatz (2) angepasst. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.] "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, abzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.

§ 3 Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die

Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 4 Ausübung

(1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
- a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]

§ 5

Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen], nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.

- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (•) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Die Entscheidung

des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 9] [§ 10].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (•) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]
- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- h) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]]

§ 7 Marktstörung

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags (wie nachfolgend definiert) beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 ermitteln. "Börsentag" ist •.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 9

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der

Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

- b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 9 erneut.]

[§ 9] [§ 10] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für

die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 10] [§ 11]

Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 11] [§ 12]

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemacht.

[§ 12] [§ 13]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 13] [§ 14]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden

Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•]
bei Clearstream.]

[C.7. Emissionsbedingungen für X-Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf den DAX® mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die X-Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf den DAX®
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ EUR:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ EUR: Euro ("EUR")]** **[Emissionswährung = EUR: der Emissionswährung]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	●
"Bezugsverhältnis":	●
"Relevante Referenzstelle":	●
"Referenzpreis":	●
"Basiswert":	●
"ISIN Basiswert":	●
"Anfänglicher Basispreis":	●
"Maßgeblicher Basispreis":	● beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ● ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt]
"Relevante Terminbörse":	●
"Knock-out-Fristbeginn":	●
"r-Zinssatz":	● Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgesseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Marge": • %

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgersite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).
- a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
- b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]
- (•) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs (i) des Basiswerts oder (ii) des X-DAX®-Index (X-DAX®) – ISIN DE000A0C4CA0 – (der "X-Index") dem maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von • 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]
- (•) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2 Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)]) (der "Handelsbeginn des Emittenten")] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** gemäß Absatz (2) angepasst. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.] "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, zuzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.

§ 3 Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die

Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 4 Ausübung

(1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats] [•] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
- a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]

§ 5

Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen], nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.

- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (•) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Die Entscheidung

des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 9] [§ 10].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (•) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]
- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- h) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]]

§ 7 Marktstörung

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags (wie nachfolgend definiert) beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 ermitteln. "Börsentag" ist •.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 9

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der

Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

- b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 9 erneut.]

[§ 9] [§ 10] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für

die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 10] [§ 11]

Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 11] [§ 12]

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemacht.

[§ 12] [§ 13]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 13] [§ 14]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden

Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•]
bei Clearstream.]

[C.8. Emissionsbedingungen für X-Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf den DAX® mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die X-Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf den DAX®
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ EUR:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ EUR: Euro ("EUR")]** **[Emissionswährung = EUR: der Emissionswährung]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

- "Emissionswährung": ●
- "Bezugsverhältnis": ●
- "Relevante Referenzstelle": ●
- "Referenzpreis": ●
- "Basiswert": ●
- "ISIN Basiswert": ●
- "Anfänglicher Basispreis": ●
- "Maßgeblicher Basispreis": ●
beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt]
- "Relevante Terminbörse": ●
- "Knock-out-Fristbeginn": ●
- "r-Zinssatz": ●
Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeside geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Marge": • %

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgersite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).
- a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
- b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]
- (•) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs (i) des Basiswerts oder (ii) des X-DAX®-Index (X-DAX®) – ISIN DE000A0C4CA0 – (der "X-Index") dem maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von • 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]
- (•) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2 Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)]) (der "Handelsbeginn des Emittenten")] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •**] gemäß Absatz (2) angepasst. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.] "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, abzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.

§ 3 Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die

Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 4 Ausübung

(1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
- a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]

§ 5

Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen], nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt.] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.

- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (•) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Die Entscheidung

des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 9] [§ 10].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (•) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]
- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- h) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]]

§ 7 Marktstörung

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags (wie nachfolgend definiert) beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 ermitteln. "Börsentag" ist •.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 9

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der

Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

- b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 9 erneut.]

§ 9 § 10 Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für

die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 10] [§ 11]

Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 11] [§ 12]

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemacht.

[§ 12] [§ 13]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 13] [§ 14]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden

Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•]
bei Clearstream.]

[C.9. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Edelmetalle mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Edelmetalle
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Bezugsverhältnis": •

"Relevante Referenzstelle": •

"Referenzpreis": •

"Basiswert": •

"Anfänglicher Basispreis": beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •

"Maßgeblicher Basispreis": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt]

"Knock-out-Fristbeginn": •

"r-Zinssatz": •

Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgesseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt machen.

"Marge":

- %

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock

Exchange Group ("LSEG")) [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).]

- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
 - b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
 - c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]
- (●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) eine im internationalen Kassa-Markt (International Spot Market) wahrgenommene Low-Kursindikation für den Basiswert (die "maßgebliche Kursindikation") - wie sie derzeit auf der Bildschirmseite ● (die "Bildschirmseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (die "Publikationsstelle") veröffentlicht wird - dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. [In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]

Wenn die maßgeblichen Kursindikationen nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die maßgeblichen Kursindikationen regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses bestimmen.

- (●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

§ 2 Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit))] (der "Handelsbeginn des Emittenten")] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** gemäß Absatz (2) angepasst. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.] "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, zuzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3 Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die

Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 8] [§ 9] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 4 Ausübung

(1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
- a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]

§ 5

Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen], nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt.] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.

- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

§ 7 Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 6 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 8 Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
- a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

- b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 8 erneut.]

[§ 8] [§ 9] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 9] [§ 10]

Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 10] [§ 11]

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemacht.

[§ 11] [§ 12]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 12] [§ 13]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream.]

[C.10. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Edelmetalle mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Edelmetalle
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Bezugsverhältnis": •

"Relevante Referenzstelle": •

"Referenzpreis": •

"Basiswert": •

"Anfänglicher Basispreis": beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •

"Maßgeblicher Basispreis": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt]

"Knock-out-Fristbeginn": •

"r-Zinssatz": •

Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgesseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt machen.

"Marge":

- %

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock

Exchange Group ("LSEG")) [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).]

- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
 - b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
 - c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]
- (●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) eine im internationalen Kassa-Markt (International Spot Market) wahrgenommene High-Kursindikation für den Basiswert (die "maßgebliche Kursindikation") - wie sie derzeit auf der Bildschirmseite ● (die "Bildschirmseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (die "Publikationsstelle") veröffentlicht wird - dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. [In diesem Fall zahlt der Emittent an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]

Wenn die maßgeblichen Kursindikationen nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die maßgeblichen Kursindikationen regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses bestimmen.

- (●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

§ 2 Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit))] (der "Handelsbeginn des Emittenten")] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •**] gemäß Absatz (2) angepasst. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.] "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, abzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3 Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die

Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 8] [§ 9] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 4 Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
- a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]

§ 5

Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen], nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.

- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

§ 7 Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 6 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 8 Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
- a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

- b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 8 erneut.]

[§ 8] [§ 9] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 9] [§ 10]

Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 10] [§ 11]

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemacht.

[§ 11] [§ 12]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 12] [§ 13]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream.]

[C.11. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Währungsumrechnung:]

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Währungswechselkurse
mit Kündigungsrecht des Emittenten
mit Währungsumrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) festgestellte Referenzpreis den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Basiswert":	•
"Anfänglicher Basispreis":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basispreis":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt]
"Referenzpreis":	entspricht dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Ausübungstag, wie er auf [der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix] [der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird; Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

- Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
- "Knock-out-Fristbeginn":
- "r-Zinssatz":
- -
- Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeside geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt machen.
- "Fremdwährungsreferenzzinssatz":
-
- Sollte der Fremdwährungsreferenzzinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeside geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "rf" maßgeblich festlegen und dies gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt machen.
- "Marge":
- %

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

Der Einlösungsbetrag wird an die Optionsscheininhaber in der Emissionswährung gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Referenzpreis. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein an den internationalen Devisenmärkten während der weltweit üblichen Handelszeiten (derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres) (die "Devisenhandelszeiten") gehandelter Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Kurs dem maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von • 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.] Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.
- (4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2 Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)]) (der "Handelsbeginn des Emittenten")] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •**] gemäß Absatz (2) angepasst. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich

der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.] "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.

- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die achte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $((rf - r) \times t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, abzüglich Marge

"rf": Fremdwährungsreferenzzinssatz

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream

Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen

vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 8] [§ 9] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 4 Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung zu einem Ausübungstag vorgenommen werden. "Ausübungstag" ist [jeder erste Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats] [●]. "Bankarbeitstag" ist ●.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream liefert.]

- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
- a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]

§ 5

Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]

§ 7

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Publikationsstelle veröffentlichte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags (wie nachfolgend definiert) beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag von der Publikationsstelle veröffentlichte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht veröffentlicht wird, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[§ 8

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin

- ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
- c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 8 erneut.]

[§ 8] [§ 9] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 9] [§ 10] Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl

erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 10] [§ 11]

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemacht.

[§ 11] [§ 12]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 12] [§ 13]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream.]

[C.12. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Währungsumrechnung:]

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Währungswechselkurse
mit Kündigungsrecht des Emittenten
mit Währungsumrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) festgestellte Referenzpreis den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Basiswert":	•
"Anfänglicher Basispreis":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basispreis":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt]
"Referenzpreis":	entspricht dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Ausübungstag, wie er auf [der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix] [der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird; Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.

"Knock-out-Fristbeginn":

"r-Zinssatz":

-

-

Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt machen.

"Fremdwährungsreferenzzinssatz":

-

Sollte der Fremdwährungsreferenzzinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "rf" maßgeblich festlegen und dies gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt machen.

"Marge":

- %

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

Der Einlösungsbetrag wird an die Optionsscheininhaber in der Emissionswährung gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Referenzpreis. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein an den internationalen Devisenmärkten während der weltweit üblichen Handelszeiten (derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres) (die "Devisenhandelszeiten") gehandelter Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Kurs dem maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von • 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.] Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.
- (4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit))] (der "Handelsbeginn des Emittenten")] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •**]

gemäß Absatz (2) angepasst. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.] "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.

- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die achte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $((r_f - r) \times t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, zuzüglich Marge

"rf": Fremdwährungsreferenzzinssatz

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung

befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 8] [§ 9] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 4 Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung zu einem Ausübungstag vorgenommen werden. "Ausübungstag" ist [jeder erste Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats] [●]. "Bankarbeitstag" ist ●.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und

- b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream liefert.]

[(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

- a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
- b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream zu liefern.]

(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
- b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
- c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
- d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
- e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]

§ 5

Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt.] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.

Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]

§ 7

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Publikationsstelle veröffentlichte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags (wie nachfolgend definiert) beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag von der Publikationsstelle veröffentlichte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht veröffentlicht wird, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[§ 8

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den

Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

- c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 8 erneut.]

§ 8 § 9 Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 9 § 10 Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen

zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 10] [§ 11]

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemacht.

[§ 11] [§ 12]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 12] [§ 13]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream.]

[C.13. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Zinsterminkontrakte (hier Euro-BUND-Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Zinsterminkontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ EUR:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ EUR: Euro ("EUR")]** **[Emissionswährung = EUR: der Emissionswährung]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Prozent des maßgeblichen Basiswerts 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Referenzpreis":	•
"Anfänglicher Basispreis":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basispreis":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt]
"Marge":	• %
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat.
"Knock-out-Fristbeginn":	•

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgersite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).
- a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
- b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]
- (•) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von • 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]
- (•) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

§ 2 Basispreis/maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] (der "Handelsbeginn des Emittenten"))] [in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr vormittags [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] (die "Anpassungsfrist")] angepasst. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.] "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- [(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt vor dem Handelsbeginn des Emittenten wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Eröffnungskurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet

der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Eröffnungskurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Eröffnungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").]

- [(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird während der Anpassungsfrist der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

- (i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{neu}") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{alt}"; "Anpassungskurs_{alt}" und "Anpassungskurs_{neu}" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der Anpassungskurs_{neu} höher ist als der Anpassungskurs_{alt}, oder
- (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Anpassungskurs_{alt} und dem Anpassungskurs_{neu} angepasst, sofern der Anpassungskurs_{alt} höher ist als der Anpassungskurs_{neu}.

"Anpassungskurse" bezeichnet die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite ["0#FGBL:", jeweils unter "Last"] [●], der Publikationsstelle ["Refinitiv"] [●] (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Wertpapierinhaber und den Emittenten bindend.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Wertpapierinhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").]

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle ist derzeit der jeweils zweite Börsentag vor dem Liefertag (wie nachfolgend definiert). "Liefertag" ist derzeit der zehnte Kalendertag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls der nächste danach liegende Börsentag.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage bzw. die Liefertage ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage bzw. Liefertage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den

Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverbindlichkeiten") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnung") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die

Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 4 Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
 - a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]

§ 5

Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts

durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen.

- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 9] [§ 10].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des

Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]

- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- g) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]]

§ 7

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige

Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 9

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen.

Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].

- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 9 erneut.]

[§ 9] [§ 10] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 10] [§ 11] Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 11] [§ 12] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemacht.

[§ 12] [§ 13] Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen

Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 13] [§ 14]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream.]

[C.14. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Zinsterminkontrakte (hier Euro-BUND-Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Zinsterminkontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ EUR:; gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete]** Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ EUR: Euro ("EUR")]** **[Emissionswährung = EUR: der Emissionswährung]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Prozent des maßgeblichen Basiswerts 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Referenzpreis":	•
"Anfänglicher Basispreis":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basispreis":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt]
"Marge":	• %
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat.
"Knock-out-Fristbeginn":	•

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgersite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).
- a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
- b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]
- (•) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von • 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]
- (•) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

§ 2 Basispreis/maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] (der "Handelsbeginn des Emittenten"))] [in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr vormittags [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] (die "Anpassungsfrist")] angepasst. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.] "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- [(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt vor dem Handelsbeginn des Emittenten wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Eröffnungskurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet

der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Eröffnungskurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Eröffnungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").]

- [(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird während der Anpassungsfrist der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

- (i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{neu}") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{alt}"; "Anpassungskurs_{alt}" und "Anpassungskurs_{neu}" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der Anpassungskurs_{neu} höher ist als der Anpassungskurs_{alt}, oder
- (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Anpassungskurs_{alt} und dem Anpassungskurs_{neu} angepasst, sofern der Anpassungskurs_{alt} höher ist als der Anpassungskurs_{neu}.

"Anpassungskurse" bezeichnet die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite ["0#FGBL:", jeweils unter "Last"] [●], der Publikationsstelle „[Refinitiv] [London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●]" (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Wertpapierinhaber und den Emittenten bindend.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Wertpapierinhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").]

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle ist derzeit der jeweils zweite Börsentag vor dem Liefertag (wie nachfolgend definiert). "Liefertag" ist derzeit der zehnte Kalendertag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls der nächste danach liegende Börsentag.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage bzw. die Liefertage ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage bzw. Liefertage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den

Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverbindlichkeiten") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die

Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 4 Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
 - a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]

§ 5

Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts

durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen.

- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 9] [§ 10].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des

Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]

- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- g) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]]

§ 7

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige

Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 9

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen.

Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].

- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 9 erneut.]

[§ 9] [§ 10] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: ●**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 10] [§ 11] Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 11] [§ 12] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemacht.

[§ 12] [§ 13] Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen

Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 13] [§ 14]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream.]

[C.15. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Zinsterminkontrakte (hier 10 Year Treasury Note Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Zinsterminkontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der [**Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in [**Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] [**Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] [**Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Prozent des maßgeblichen Basiswerts 1 • entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Relevante Referenzstelle": •

"Bezugsverhältnis": •

"Referenzpreis": •

"Anfänglicher Basispreis": beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •

"Maßgeblicher Basispreis": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt]

"Marge": • %

"Anfänglicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Maßgeblicher Basiswert":

ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat. "Kontraktmonate" sind derzeit März, Juni, September und Dezember. Der Emittent ist berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Optionsscheine zu den festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen – sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Sollten sich die festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.

"Knock-out-Fristbeginn":

•

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am

Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.

b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]

(●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]

- Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Basispreis/maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●]** gemäß Absatz (2) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)]) (der "Handelsbeginn des Emittenten")] sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr, jeweils vormittags [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] (die "Anpassungsfrist") angepasst. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.] "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird während der Anpassungsfrist der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
 - (i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{neu}") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{alt}"; "Anpassungskurs_{alt}" und "Anpassungskurs_{neu}" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der Anpassungskurs_{neu} höher ist als der Anpassungskurs_{alt}, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Anpassungskurs_{alt} und dem Anpassungskurs_{neu} angepasst, sofern der Anpassungskurs_{alt} höher ist als der Anpassungskurs_{neu}.

"Anpassungskurse" bezeichnet die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen

Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite ["0#TY:", jeweils unter "last"] [●], der Publikationsstelle „[Refinitiv] [London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●]" (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●]** vor dem jeweils Ersten Anzeigetag der Andienung (First Notice Day) (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Erster Anzeigetag der Andienung" ist der Börsentag (wie nachfolgend definiert) vor dem ersten Liefertag (wie nachfolgend definiert). "Erster Liefertag" ist derzeit der erste Börsentag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember. "Börsentag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die ersten Anzeigetage der Andienung oder die ersten Liefertage ändern, so ändern sich die Ersten Anzeigetage der Andienung oder die Ersten Liefertage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 4 Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
- a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]

§ 5

Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].

- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich

gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 9] [§ 10].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]
- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- g) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]]

§ 7

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten

Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 9

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

- c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 9 erneut.]

§ 9 § 10 Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 10 § 11 Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 11] [§ 12]
Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemacht.

**[§ 12] [§ 13]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 13] [§ 14]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream.]

[C.16. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Zinsterminkontrakte (hier 10 Year Treasury Note Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Zinsterminkontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Prozent des maßgeblichen Basiswerts 1 •entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •

[Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •])

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Relevante Referenzstelle": •

"Bezugsverhältnis": •

"Referenzpreis": •

"Anfänglicher Basispreis": beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •

"Maßgeblicher Basispreis": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt]

"Marge": • %

"Anfänglicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Maßgeblicher Basiswert":

ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat. "Kontraktmonate" sind derzeit März, Juni, September und Dezember. Der Emittent ist berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Optionsscheine zu den festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen – sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Sollten sich die festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.

"Knock-out-Fristbeginn":

•

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am

Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgersite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
- b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]

Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

- (●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der

Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von • 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]

- Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Basispreis/maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** gemäß Absatz (2) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] (der "Handelsbeginn des Emittenten")) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr, jeweils vormittags [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] (die "Anpassungsfrist") angepasst. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.] "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird während der Anpassungsfrist der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
 - (i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{neu}") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{alt}"; "Anpassungskurs_{alt}" und "Anpassungskurs_{neu}" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der Anpassungskurs_{neu} höher ist als der Anpassungskurs_{alt}, oder

- (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Anpassungskurs_{alt} und dem Anpassungskurs_{neu} angepasst, sofern der Anpassungskurs_{alt} höher ist als der Anpassungskurs_{neu}.

"Anpassungskurse" bezeichnet die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite ["0#TY:", jeweils unter "last"] [●], der Publikationsstelle „[Refinitiv] [London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●]" (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●]** vor dem jeweils Ersten Anzeigetag der Andienung (First Notice Day) (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Erster Anzeigetag der Andienung" ist der Börsentag (wie nachfolgend definiert) vor dem ersten Liefertag (wie nachfolgend definiert). "Erster Liefertag" ist derzeit der erste Börsentag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember. "Börsentag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die ersten Anzeigetage der Andienung oder die ersten Liefertage ändern, so ändern sich die Ersten Anzeigetage der Andienung oder die Ersten Liefertage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den

Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 4 Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
- a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]

§ 5 Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto

zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem

Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 9] [§ 10].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]
- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- g) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]]

§ 7

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 9

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

- b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 9 erneut.]

[§ 9] [§ 10] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 10] [§ 11]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 11] [§ 12]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemacht.

[§ 12] [§ 13]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 13] [§ 14]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream.]

[C.17. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Indexterminkontrakte (hier EURO STOXX 50® Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Indexterminkontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ EUR:; gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete]** Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ EUR: Euro ("EUR")]** **[Emissionswährung = EUR: der Emissionswährung]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Punkt des maßgeblichen Basiswerts 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Referenzpreis":	•
"Anfänglicher Basispreis":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basispreis":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt]
"Marge":	• %
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat, bezogen auf die Quartalsmonate März, Juni, September, Dezember.
"Knock-out-Fristbeginn":	•

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgersite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).
- a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
- b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]
- (•) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von • 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]
- (•) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

§ 2 Basispreis/maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] (der "Handelsbeginn des Emittenten"))] angepasst. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.] "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt [vor dem Handelsbeginn des Emittenten] wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem Schlusskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem Schlusskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der Schlusskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der Schlusskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Schlusskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem Schlusskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der Schlusskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der Schlusskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Schlusskurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Schlusskurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Schlusskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle ist derzeit der jeweils dritte Freitag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls ist Letzter Handelstag der unmittelbar vorangehende Börsentag.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den

Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]

- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß

der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 4 Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
 - a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream zu liefern.]

- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]

§ 5

Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 9] [§ 10].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten

Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]

- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- g) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]]

§ 7 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 9

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 9 erneut.]

[§ 9] [§ 10] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] **[alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 10] [§ 11] Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 11] [§ 12] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei

in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemacht.

[§ 12] [§ 13]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 13] [§ 14]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream.]

[C.18. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Indexterminkontrakte (hier EURO STOXX 50® Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Indexterminkontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ EUR:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ EUR: Euro ("EUR")]** **[Emissionswährung = EUR: der Emissionswährung]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Punkt des maßgeblichen Basiswerts 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Referenzpreis":	•
"Anfänglicher Basispreis":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basispreis":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt]
"Marge":	• %
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat, bezogen auf die Quartalsmonate März, Juni, September, Dezember.
"Knock-out-Fristbeginn":	•

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgersite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).
- a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
- b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]
- (•) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von • 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]
- (•) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

§ 2 Basispreis/maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] (der "Handelsbeginn des Emittenten"))] angepasst. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.] "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt [vor dem Handelsbeginn des Emittenten] wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem Schlusskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem Schlusskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der Schlusskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der Schlusskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Schlusskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem Schlusskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der Schlusskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der Schlusskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Schlusskurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Schlusskurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Schlusskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle ist derzeit der jeweils dritte Freitag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls ist Letzter Handelstag der unmittelbar vorangehende Börsentag.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den

Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]

- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß

der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 4 Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
 - a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream zu liefern.]

- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]

§ 5

Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 9] [§ 10].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten

Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]

- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- g) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]]

§ 7 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 9

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 9 erneut.]

[§ 9] [§ 10] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 10] [§ 11] Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 11] [§ 12] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei

in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemacht.

[§ 12] [§ 13]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 13] [§ 14]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream.]

[C.19. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Indexterminkontrakte (hier Nikkei 225 Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Indexterminkontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Punkt des maßgeblichen Basiswerts 1 • entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Relevante Referenzstelle": •

"Bezugsverhältnis": •

"Referenzpreis": entspricht dem von der Relevanten Referenzstelle am Ausübungstag festgestellten Kurs des maßgeblichen Basiswerts, wie er derzeit auf der Bildschirmseite ["0#SSI:" (unter "Last")] [•] der Publikationsstelle „[Refinitiv] [London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•]" (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht wird.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen. Kann am Ausübungstag der Referenzpreis nicht gemäß den Bestimmungen der vorstehenden Absätze festgestellt werden, wird der Emittent, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 7, nach billigem Ermessen den Referenzpreis für den Ausübungstag festlegen. Der festgelegte Referenzpreis durch den Emittenten ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

"Anfänglicher Basispreis":
"Maßgeblicher Basispreis":

beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt]

"Marge":
"Anfänglicher Basiswert":
"Maßgeblicher Basiswert":

● %
ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Kontraktmonat (wie nachfolgend definiert) hat. "Kontraktmonate" sind derzeit März, Juni, September und Dezember. Der Emittent ist berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Optionsscheine zu den festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen – sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Sollten sich die festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.

"Knock-out-Fristbeginn": ●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [●] (die

"Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.

b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen

Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]
- (•) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle bzw. von der CME Globex (die "Referenzstelle" und zusammen mit der Relevanten Referenzstelle die "Referenzstellen") festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von • 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]
 - (•) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Basispreis/maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •**] gemäß Absatz (2) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)]) (der "Handelsbeginn des Emittenten")] sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr, jeweils vormittags [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] (die "Anpassungsfrist") angepasst. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.] "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird während der Anpassungsfrist der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{neu}") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{alt}"; "Anpassungskurs_{alt}" und "Anpassungskurs_{neu}" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der Anpassungskurs_{neu} höher ist als der Anpassungskurs_{alt}, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Anpassungskurs_{alt} und dem Anpassungskurs_{neu} angepasst, sofern der Anpassungskurs_{alt} höher ist als der Anpassungskurs_{neu}.

"Anpassungskurse" bezeichnet die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite ["0#SSI:", jeweils unter "Last"] [●], der Publikationsstelle „[Refinitiv] [London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●]" (oder einer etwaigen Nachfolgersite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle ist derzeit der dem zweiten Freitag der Kontraktmonate (im Sinne von § 1 Absatz (2)) unmittelbar vorausgehende Börsentag (wie nachfolgend definiert). "Börsentag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC

Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin

der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 4 Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
 - a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE

Germany] [●] bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]

§ 5

Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen.

- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 9] [§ 10].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere

wertlos.]

- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- g) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]]

§ 7

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 9

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].

- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 9 erneut.]

**[§ 9] [§ 10]
Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 10] [§ 11]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 11] [§ 12]
Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemacht.

**[§ 12] [§ 13]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 13] [§ 14]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream.]

[C.20. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Indexterminkontrakte (hier Nikkei 225 Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Indexterminkontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Punkt des maßgeblichen Basiswerts 1 • entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Relevante Referenzstelle": •

"Bezugsverhältnis": •

"Referenzpreis": entspricht dem von der Relevanten Referenzstelle am Ausübungstag festgestellten Kurs des maßgeblichen Basiswerts, wie er derzeit auf der Bildschirmseite ["0#SSI:" (unter "Last")] [•] der Publikationsstelle „[Refinitiv] [London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•]" (oder einer etwaigen Nachfolgersite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht wird.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen. Kann am Ausübungstag der Referenzpreis nicht gemäß den Bestimmungen der vorstehenden Absätze festgestellt werden, wird der Emittent, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 7, nach billigem Ermessen den Referenzpreis für den Ausübungstag festlegen. Der festgelegte Referenzpreis durch den Emittenten ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

"Anfänglicher Basispreis":
"Maßgeblicher Basispreis":

beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt]

"Marge":
"Anfänglicher Basiswert":
"Maßgeblicher Basiswert":

● %
ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Kontraktmonat (wie nachfolgend definiert) hat. "Kontraktmonate" sind derzeit März, Juni, September und Dezember. Der Emittent ist berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Optionsscheine zu den festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen – sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Sollten sich die festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.

"Knock-out-Fristbeginn": ●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [●] (die

"Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.

b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen

Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]
- (•) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle bzw. von der CME Globex (die "Referenzstelle" und zusammen mit der Relevanten Referenzstelle die "Referenzstellen") festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von • 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]
 - (•) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

§ 2

Basispreis/maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •**] gemäß Absatz (2) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)]) (der "Handelsbeginn des Emittenten")] sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr, jeweils vormittags [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] (die "Anpassungsfrist") angepasst. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.] "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird während der Anpassungsfrist der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{neu}") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{alt}"; "Anpassungskurs_{alt}" und "Anpassungskurs_{neu}" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der Anpassungskurs_{neu} höher ist als der Anpassungskurs_{alt}, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Anpassungskurs_{alt} und dem Anpassungskurs_{neu} angepasst, sofern der Anpassungskurs_{alt} höher ist als der Anpassungskurs_{neu}.

"Anpassungskurse" bezeichnet die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite ["0#SSI:", jeweils unter "Last"] [●], der Publikationsstelle „[Refinitiv] [London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●]" (oder einer etwaigen Nachfolgersite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle ist derzeit der dem zweiten Freitag der Kontraktmonate (im Sinne von § 1 Absatz (2)) unmittelbar vorausgehende Börsentag (wie nachfolgend definiert). "Börsentag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC

Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin

der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 4 Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
 - a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE

Germany] [●] bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]

§ 5

Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen.

- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 9] [§ 10].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere

wertlos.]

- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- g) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]]

§ 7

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 9

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].

- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 9 erneut.]

**[§ 9] [§ 10]
Bekanntmachungen**

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 10] [§ 11]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 11] [§ 12]
Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemacht.

**[§ 12] [§ 13]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlic

[§ 13] [§ 14]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream.]

[C.21. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Indexterminkontrakte (hier E-mini S&P 500® Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Indexterminkontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Punkt des maßgeblichen Basiswerts 1 • entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von dem Emittenten ermittelte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Relevante Referenzstelle": •

"Bezugsverhältnis": •

"Referenzpreis": entspricht dem von dem Emittenten am Ausübungstag ermittelten Durchschnittskurs (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts

"Durchschnittskurs": entspricht dem Quotienten aus (i) der Summe der am Ausübungstag von dem Emittenten um oder gegen 10:00 Uhr, 10:30 Uhr und 11:00 Uhr, jeweils vormittags [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] abgerufenen Index-Future-Kurse (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts und (ii) 3, wobei auf die •

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Durchschnittskurs") kaufmännisch gerundet wird; "Index-Future-Kurse" sind die von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite ["0#ES:", jeweils unter "last"] [●], der Publikationsstelle „[Refinitiv] [London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●]" (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden.

Wenn die Index-Future-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die Index-Future-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen. Können am Ausübungstag die Index-Future-Kurse nicht gemäß den Bestimmungen der vorstehenden Absätze festgestellt werden, wird der Emittent, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 7, nach billigem Ermessen den Durchschnittskurs für den Ausübungstag festlegen. Die Feststellung der Index-Future-Kurse erfolgt durch den Emittenten und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

"Anfänglicher Basispreis":

"Maßgeblicher Basispreis":

beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●

ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt]

● %

"Marge":

"Anfänglicher Basiswert":

"Maßgeblicher Basiswert":

ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●

ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat. "Kontraktmonate" sind derzeit März, Juni, September und Dezember. Der Emittent ist berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Optionsscheine zu den festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen – sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Sollten sich die festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.

"Knock-out-Fristbeginn":

●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[Mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der

Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
 - b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
 - c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]
- (●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]
- (●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Basispreis/maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●**] gemäß Absatz (2) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] (der "Handelsbeginn des Emittenten"))] sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr, jeweils vormittags [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] (die "Anpassungsfrist") angepasst. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.] "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den

Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird während der Anpassungsfrist der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{neu}") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{alt}"; "Anpassungskurs_{alt}" und "Anpassungskurs_{neu}" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der Anpassungskurs_{neu} höher ist als der Anpassungskurs_{alt}, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Anpassungskurs_{alt} und dem Anpassungskurs_{neu} angepasst, sofern der Anpassungskurs_{alt} höher ist als der Anpassungskurs_{neu}.

"Anpassungskurse" bezeichnet die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite ["0#ES:", jeweils unter "last"] [•], der Publikationsstelle „[Refinitiv] [London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•]" (oder einer etwaigen Nachfolgersite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie

nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle ist derzeit der jeweils dritte Freitag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember, sofern dieser Tag ein Börsentag (wie nachfolgend definiert) ist, andernfalls ist Letzter Handelstag der unmittelbar vorangehende Börsentag. "Börsentag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes

Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]

- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 4 Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
 - a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

- b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]

§ 5

Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen

werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 9] [§ 10].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die

Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]

- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- g) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]]

§ 7

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag die Index-Future-Kurse aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt werden.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, sind für die Berechnung des Einlösungsbetrags die nächsten nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Index-Future-Kurse maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so sind für die Berechnung des Einlösungsbetrags die an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Index-Future-Kurse maßgeblich. Soweit für diesen Tag solche Index-Future-Kurse nicht festgestellt werden, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Index-Future-Kurse festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum

Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 9

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

- b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 9 erneut.]

[§ 9] [§ 10] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 10] [§ 11] Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 11] [§ 12] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemacht.

[§ 12] [§ 13] Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 13] [§ 14]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream.]

[C.22. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Indexterminkontrakte (hier E-mini S&P 500® Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Indexterminkontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Punkt des maßgeblichen Basiswerts 1 • entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von dem Emittenten ermittelte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Relevante Referenzstelle": •

"Bezugsverhältnis": •

"Referenzpreis": entspricht dem von dem Emittenten am Ausübungstag ermittelten Durchschnittskurs (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts

"Durchschnittskurs": entspricht dem Quotienten aus (i) der Summe der am Ausübungstag von dem Emittenten um oder gegen 10:00 Uhr, 10:30 Uhr und 11:00 Uhr, jeweils vormittags [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] abgerufenen Index-Future-Kurse (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts und (ii) 3, wobei auf die •

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Durchschnittskurs") kaufmännisch gerundet wird; "Index-Future-Kurse" sind die von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite ["0#ES:", jeweils unter "last"] [●], der Publikationsstelle „[Refinitiv] [London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●]" (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden.

Wenn die Index-Future-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die Index-Future-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen. Können am Ausübungstag die Index-Future-Kurse nicht gemäß den Bestimmungen der vorstehenden Absätze festgestellt werden, wird der Emittent, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 7, nach billigem Ermessen den Durchschnittskurs für den Ausübungstag festlegen. Die Feststellung der Index-Future-Kurse erfolgt durch den Emittenten und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

"Anfänglicher Basispreis":
"Maßgeblicher Basispreis":

beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt]

"Marge":
"Anfänglicher Basiswert":
"Maßgeblicher Basiswert":

● %
ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat. "Kontraktmonate" sind derzeit März, Juni, September und Dezember. Der Emittent ist berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Optionsscheine zu den festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen – sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Sollten sich die festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.

"Knock-out-Fristbeginn":

●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[Mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der

Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
 - b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
 - c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]
- (●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]
- (●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Basispreis/maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●**] gemäß Absatz (2) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] (der "Handelsbeginn des Emittenten"))] sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr, jeweils vormittags [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] (die "Anpassungsfrist") angepasst. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.] "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den

Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird während der Anpassungsfrist der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{neu}") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{alt}"; "Anpassungskurs_{alt}" und "Anpassungskurs_{neu}" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der Anpassungskurs_{neu} höher ist als der Anpassungskurs_{alt}, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Anpassungskurs_{alt} und dem Anpassungskurs_{neu} angepasst, sofern der Anpassungskurs_{alt} höher ist als der Anpassungskurs_{neu}.

"Anpassungskurse" bezeichnet die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite ["0#ES:", jeweils unter "last"] [•], der Publikationsstelle „[Refinitiv] [London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•]" (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie

nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle ist derzeit der jeweils dritte Freitag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember, sofern dieser Tag ein Börsentag (wie nachfolgend definiert) ist, andernfalls ist Letzter Handelstag der unmittelbar vorangehende Börsentag. "Börsentag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes

Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]

- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 4 Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
 - a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

- b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]

§ 5

Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen

werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 9] [§ 10].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die

Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]

- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- g) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]]

§ 7

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag die Index-Future-Kurse aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt werden.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, sind für die Berechnung des Einlösungsbetrags die nächsten nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Index-Future-Kurse maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so sind für die Berechnung des Einlösungsbetrags die an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Index-Future-Kurse maßgeblich. Soweit für diesen Tag solche Index-Future-Kurse nicht festgestellt werden, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Index-Future-Kurse festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum

Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 9

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

- b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 9 erneut.]

[§ 9] [§ 10] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 10] [§ 11] Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 11] [§ 12] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemacht.

[§ 12] [§ 13] Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 13] [§ 14]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream.]

[C.23. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte (hier Gold-Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der [**Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in [**Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] [**Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] [**Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von dem Emittenten ermittelte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Relevante Referenzstelle": •

"Bezugsverhältnis": •

"Referenzpreis": entspricht dem von dem Emittenten am Ausübungstag ermittelten Durchschnittskurs (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts

"Durchschnittskurs": entspricht dem Quotienten aus (i) der Summe der am Ausübungstag von dem Emittenten um oder gegen 10:00 Uhr, 10:30 Uhr und 11:00 Uhr, jeweils vormittags [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] abgerufenen Gold-Future-Kurse (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts und (ii) 3, wobei auf die •

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Durchschnittskurs") kaufmännisch gerundet wird; "Gold-Future-Kurse" sind die von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite ["0#1GC:", jeweils unter "last"] [●], der Publikationsstelle „[Refinitiv] [London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●]" (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden.

Wenn die Gold-Future-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die Gold-Future-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen. Können am Ausübungstag die Gold-Future-Kurse nicht gemäß den Bestimmungen der vorstehenden Absätze festgestellt werden, wird der Emittent, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 7, nach billigem Ermessen den Durchschnittskurs für den Ausübungstag festlegen. Die Feststellung der Gold-Future-Kurse erfolgt durch den Emittenten und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

"Anfänglicher Basispreis":
"Maßgeblicher Basispreis":

beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt]

"Marge":
"Anfänglicher Basiswert":
"Maßgeblicher Basiswert":

● %
ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Kontraktmonat (wie nachfolgend definiert) hat. "Kontraktmonate" sind derzeit Februar, April, Juni, August und Dezember. Der Emittent ist berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Optionsscheine zu den festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen – sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Sollten sich die festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

"Knock-out-Fristbeginn":

●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[Mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der

Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
 - b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
 - c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]
- (●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]
- (●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Basispreis/maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●**] gemäß Absatz (2) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] (der "Handelsbeginn des Emittenten"))] sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr, jeweils vormittags [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] (die "Anpassungsfrist") angepasst. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.] "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den

Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird während der Anpassungsfrist der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{neu}") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{alt}"; "Anpassungskurs_{alt}" und "Anpassungskurs_{neu}" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der Anpassungskurs_{neu} höher ist als der Anpassungskurs_{alt}, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Anpassungskurs_{alt} und dem Anpassungskurs_{neu} angepasst, sofern der Anpassungskurs_{alt} höher ist als der Anpassungskurs_{neu}.

"Anpassungskurse" bezeichnet die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite ["0#1GC.", jeweils unter "last"] [•], der Publikationsstelle „[Refinitiv] [London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•]" (oder einer etwaigen Nachfolgersite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** vor dem jeweils [Ersten Liefertag] [Ersten

Anzeigetag der Andienung (First Notice Day)] (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

["Erster Anzeigetag der Andienung" ist der Börsentag (wie nachfolgend definiert) vor dem ersten Liefertag (wie nachfolgend definiert).] "Erster Liefertag" ist derzeit der erste Börsentag (wie nachfolgend definiert) des betreffenden Kontraktmonats. "Börsentag" ist •.

Sollte die Relevante Referenzstelle die [ersten Anzeigetage der Andienung oder die] ersten Liefertage ändern, so ändern sich die [Ersten Anzeigetage der Andienung oder die] Ersten Liefertage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter

der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]

- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 4 Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
 - a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

- b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]

§ 5

Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen

werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 9] [§ 10].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die

Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]

- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- g) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]]

§ 7

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag die Gold-Future-Kurse aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt werden.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, sind für die Berechnung des Einlösungsbetrags die nächsten nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Gold-Future-Kurse maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so sind für die Berechnung des Einlösungsbetrags die an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Gold-Future-Kurse maßgeblich. Soweit für diesen Tag solche Gold-Future-Kurse nicht festgestellt werden, wird der Emittent die für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Gold-Future-Kurse nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Gold-Future-Kurse festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7

Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 9

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 9 erneut.]

[§ 9] [§ 10] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 10] [§ 11] Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 11] [§ 12] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemacht.

[§ 12] [§ 13]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 13] [§ 14]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream.]

[C.24. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte (hier Gold-Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von dem Emittenten ermittelte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Relevante Referenzstelle": •

"Bezugsverhältnis": •

"Referenzpreis": entspricht dem von dem Emittenten am Ausübungstag ermittelten Durchschnittskurs (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts

"Durchschnittskurs": entspricht dem Quotienten aus (i) der Summe der am Ausübungstag von dem Emittenten um oder gegen 10:00 Uhr, 10:30 Uhr und 11:00 Uhr, jeweils vormittags [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] abgerufenen Gold-Future-Kurse (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts und (ii) 3, wobei auf die •

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Durchschnittskurs") kaufmännisch gerundet wird; "Gold-Future-Kurse" sind die von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite ["0#1GC:", jeweils unter "last"] [●], der Publikationsstelle „[Refinitiv] [London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●]" (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden.

Wenn die Gold-Future-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die Gold-Future-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen. Können am Ausübungstag die Gold-Future-Kurse nicht gemäß den Bestimmungen der vorstehenden Absätze festgestellt werden, wird der Emittent, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 7, nach billigem Ermessen den Durchschnittskurs für den Ausübungstag festlegen. Die Feststellung der Gold-Future-Kurse erfolgt durch den Emittenten und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

"Anfänglicher Basispreis":
"Maßgeblicher Basispreis":

beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt]

"Marge":
"Anfänglicher Basiswert":
"Maßgeblicher Basiswert":

● %
ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Kontraktmonat (wie nachfolgend definiert) hat. "Kontraktmonate" sind derzeit Februar, April, Juni, August und Dezember. Der Emittent ist berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Optionsscheine zu den festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen – sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Sollten sich die festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

"Knock-out-Fristbeginn":

●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[Mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der

Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
 - b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
 - c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]
- (●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]
- (●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Basispreis/maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●**] gemäß Absatz (2) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] (der "Handelsbeginn des Emittenten"))] sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr, jeweils vormittags [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] (die "Anpassungsfrist") angepasst. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.] "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den

Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird während der Anpassungsfrist der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{neu}") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{alt}"; "Anpassungskurs_{alt}" und "Anpassungskurs_{neu}" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der Anpassungskurs_{neu} höher ist als der Anpassungskurs_{alt}, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Anpassungskurs_{alt} und dem Anpassungskurs_{neu} angepasst, sofern der Anpassungskurs_{alt} höher ist als der Anpassungskurs_{neu}.

"Anpassungskurse" bezeichnet die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite ["0#1GC:", jeweils unter "last"] [•], der Publikationsstelle „[Refinitiv] [London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•]" (oder einer etwaigen Nachfolgersite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** vor dem jeweils [Ersten Liefertag] [Ersten

Anzeigetag der Andienung (First Notice Day)] (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

["Erster Anzeigetag der Andienung" ist der Börsentag (wie nachfolgend definiert) vor dem ersten Liefertag (wie nachfolgend definiert).] "Erster Liefertag" ist derzeit der erste Börsentag (wie nachfolgend definiert) des betreffenden Kontraktmonats. "Börsentag" ist •.

Sollte die Relevante Referenzstelle die [ersten Anzeigetage der Andienung oder die] ersten Liefertage ändern, so ändern sich die [Ersten Anzeigetage der Andienung oder die] Ersten Liefertage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter

der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]

- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 4 Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
 - a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

- b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]

§ 5

Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen

werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 9] [§ 10].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die

Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]

- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- g) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]]

§ 7

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag die Gold-Future-Kurse aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt werden.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, sind für die Berechnung des Einlösungsbetrags die nächsten nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Gold-Future-Kurse maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so sind für die Berechnung des Einlösungsbetrags die an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Gold-Future-Kurse maßgeblich. Soweit für diesen Tag solche Gold-Future-Kurse nicht festgestellt werden, wird der Emittent die für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Gold-Future-Kurse nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Gold-Future-Kurse festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7

Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 9

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 9 erneut.]

[§ 9] [§ 10] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 10] [§ 11] Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 11] [§ 12] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemacht.

[§ 12] [§ 13]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 13] [§ 14]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream.]

[C.25. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte (hier Silber-Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von dem Emittenten ermittelte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Relevante Referenzstelle": •

"Bezugsverhältnis": •

"Referenzpreis": entspricht dem von dem Emittenten am Ausübungstag ermittelten Durchschnittskurs (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts

"Durchschnittskurs": entspricht dem Quotienten aus (i) der Summe der am Ausübungstag von dem Emittenten um oder gegen 10:00 Uhr, 10:30 Uhr und 11:00 Uhr, jeweils vormittags [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] abgerufenen Silber-Future-Kurse (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts und (ii) 3, wobei auf die •

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Durchschnittskurs") kaufmännisch gerundet wird; "Silber-Future-Kurse" sind die von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite ["0#1Sl:", jeweils unter "last"] [●], der Publikationsstelle „[Refinitiv] [London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●]" (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden.

Wenn die Silber-Future-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die Silber-Future-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen. Können am Ausübungstag die Silber-Future-Kurse nicht gemäß den Bestimmungen der vorstehenden Absätze festgestellt werden, wird der Emittent, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 7, nach billigem Ermessen den Durchschnittskurs für den Ausübungstag festlegen. Die Feststellung der Silber-Future-Kurse erfolgt durch den Emittenten und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

"Anfänglicher Basispreis":
"Maßgeblicher Basispreis":

beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt]

"Marge":
"Anfänglicher Basiswert":
"Maßgeblicher Basiswert":

● %
ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Kontraktmonat (wie nachfolgend definiert) hat. "Kontraktmonate" sind derzeit März, Juli, September und Dezember. Der Emittent ist berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Optionsscheine zu den festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen – sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Sollten sich die festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

"Knock-out-Fristbeginn":

●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[Mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der

Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
 - b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
 - c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]
- (●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]
- (●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Basispreis/maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●**] gemäß Absatz (2) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] (der "Handelsbeginn des Emittenten"))] sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr, jeweils vormittags [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] (die "Anpassungsfrist") angepasst. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.] "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den

Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird während der Anpassungsfrist der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{neu}") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{alt}"; "Anpassungskurs_{alt}" und "Anpassungskurs_{neu}" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der Anpassungskurs_{neu} höher ist als der Anpassungskurs_{alt}, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Anpassungskurs_{alt} und dem Anpassungskurs_{neu} angepasst, sofern der Anpassungskurs_{alt} höher ist als der Anpassungskurs_{neu}.

"Anpassungskurse" bezeichnet die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite ["0#1Sl:", jeweils unter "last"] [•], der Publikationsstelle „[Refinitiv] [London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•]" (oder einer etwaigen Nachfolgersite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** vor dem jeweils Ersten Anzeigetag der

Andienung (First Notice Day) (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Erster Anzeigetag der Andienung" ist der Börsentag (wie nachfolgend definiert) vor dem ersten Liefertag (wie nachfolgend definiert). "Erster Liefertag" ist derzeit der erste Börsentag der Quartalsmonate März, Juli, September und Dezember. "Börsentag" ist •.

Sollte die Relevante Referenzstelle die ersten Anzeigetage der Andienung oder die ersten Liefertage ändern, so ändern sich die Ersten Anzeigetage der Andienung oder die Ersten Liefertage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter

der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]

- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 4 Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
 - a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

- b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]

§ 5

Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt.] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen

werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 9] [§ 10].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die

Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]

- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- g) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]]

§ 7

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag die Silber-Future-Kurse aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt werden.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, sind für die Berechnung des Einlösungsbetrags die nächsten nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Silber-Future-Kurse maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so sind für die Berechnung des Einlösungsbetrags die an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Silber-Future-Kurse maßgeblich. Soweit für diesen Tag solche Silber-Future-Kurse nicht festgestellt werden, wird der Emittent die für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Silber-Future-Kurse nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Silber-Future-Kurse festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7

Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 9

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 9 erneut.]

[§ 9] [§ 10] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 10] [§ 11] Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 11] [§ 12] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemacht.

[§ 12] [§ 13]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 13] [§ 14]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream.]

[C.26. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte (hier Silber-Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von dem Emittenten ermittelte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Relevante Referenzstelle": •

"Bezugsverhältnis": •

"Referenzpreis": entspricht dem von dem Emittenten am Ausübungstag ermittelten Durchschnittskurs (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts

"Durchschnittskurs": entspricht dem Quotienten aus (i) der Summe der am Ausübungstag von dem Emittenten um oder gegen 10:00 Uhr, 10:30 Uhr und 11:00 Uhr, jeweils vormittags [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] abgerufenen Silber-Future-Kurse (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts und (ii) 3, wobei auf die •

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Durchschnittskurs") kaufmännisch gerundet wird; "Silber-Future-Kurse" sind die von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite ["0#1Sl:", jeweils unter "last"] [●], der Publikationsstelle „[Refinitiv] [London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●]" (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden.

Wenn die Silber-Future-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die Silber-Future-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen. Können am Ausübungstag die Silber-Future-Kurse nicht gemäß den Bestimmungen der vorstehenden Absätze festgestellt werden, wird der Emittent, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 7, nach billigem Ermessen den Durchschnittskurs für den Ausübungstag festlegen. Die Feststellung der Silber-Future-Kurse erfolgt durch den Emittenten und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

"Anfänglicher Basispreis":

"Maßgeblicher Basispreis":

beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●

ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt]

● %

"Marge":

"Anfänglicher Basiswert":

"Maßgeblicher Basiswert":

ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●

ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Kontraktmonat (wie nachfolgend definiert) hat. "Kontraktmonate" sind derzeit März, Juli, September und Dezember. Der Emittent ist berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Optionsscheine zu den festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen – sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Sollten sich die festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

"Knock-out-Fristbeginn":

●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[Mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der

Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
 - b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
 - c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]
- (●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]
- (●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Basispreis/maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●**] gemäß Absatz (2) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit))] (der "Handelsbeginn des Emittenten")] sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr, jeweils vormittags [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] (die "Anpassungsfrist") angepasst. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.] "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den

Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird während der Anpassungsfrist der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{neu}") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{alt}"; "Anpassungskurs_{alt}" und "Anpassungskurs_{neu}" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der Anpassungskurs_{neu} höher ist als der Anpassungskurs_{alt}, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Anpassungskurs_{alt} und dem Anpassungskurs_{neu} angepasst, sofern der Anpassungskurs_{alt} höher ist als der Anpassungskurs_{neu}.

"Anpassungskurse" bezeichnet die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite ["0#1Sl:", jeweils unter "last"] [•], der Publikationsstelle „[Refinitiv] [London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•]" (oder einer etwaigen Nachfolgersite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** vor dem jeweils Ersten Anzeigetag der

Andienung (First Notice Day) (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Erster Anzeigetag der Andienung" ist der Börsentag (wie nachfolgend definiert) vor dem ersten Liefertag (wie nachfolgend definiert). "Erster Liefertag" ist derzeit der erste Börsentag der Quartalsmonate März, Juli, September und Dezember. "Börsentag" ist •.

Sollte die Relevante Referenzstelle die ersten Anzeigetage der Andienung oder die ersten Liefertage ändern, so ändern sich die Ersten Anzeigetage der Andienung oder die Ersten Liefertage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter

der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]

- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 4 Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
 - a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

- b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]

§ 5

Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen

werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 9] [§ 10].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die

Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]

- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- g) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]]

§ 7

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag die Silber-Future-Kurse aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt werden.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, sind für die Berechnung des Einlösungsbetrags die nächsten nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Silber-Future-Kurse maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so sind für die Berechnung des Einlösungsbetrags die an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Silber-Future-Kurse maßgeblich. Soweit für diesen Tag solche Silber-Future-Kurse nicht festgestellt werden, wird der Emittent die für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Silber-Future-Kurse nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Silber-Future-Kurse festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7

Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 9

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 9 erneut.]

[§ 9] [§ 10] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 10] [§ 11] Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 11] [§ 12] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemacht.

[§ 12] [§ 13]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 13] [§ 14]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream.]

[C.27. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte (hier Brent Crude Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN •-
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Relevante Referenzstelle": Intercontinental Exchange ICE

"Bezugsverhältnis": •

"Referenzpreis": "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs

"Anfänglicher Basispreis": beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •

"Maßgeblicher Basispreis": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt]

"Marge": • %

"Anfänglicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Maßgeblicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Liefermonat hat.

"Knock-out-Fristbeginn": ●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite

<https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
 - b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
 - c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]
- (•) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von • 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]
- (•) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

§ 2 Basispreis/maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •**] gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] (der "Handelsbeginn des Emittenten"))] angepasst. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern,

so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.] "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.

- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswert (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt [vor dem Handelsbeginn des Emittenten] wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle für die Maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der Geschäftstag in England und Wales, der dem 15. Kalendertag vor dem 1. Kalendertag des betreffenden Kontraktmonats vorausgeht, sofern dieser 15. Kalendertag ein Geschäftstag in England und Wales ist, andernfalls der unmittelbar vorausgehende Geschäftstag in England und Wales.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunkts wird der Emittent umgehend gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]

- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen

Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 4 Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
 - a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream zu liefern.]

- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]

§ 5

Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und

weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 9] [§ 10].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen

wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]

- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- g) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]]

§ 7

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 9

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 9 erneut.]

[§ 9] [§ 10] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] **[alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 10] [§ 11] Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 11] [§ 12] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei

in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemacht.

[§ 12] [§ 13]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 13] [§ 14]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream.]

[C.28. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte (hier Brent Crude Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN •-
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Relevante Referenzstelle": Intercontinental Exchange ICE

"Bezugsverhältnis": •

"Referenzpreis": "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs

"Anfänglicher Basispreis": beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •

"Maßgeblicher Basispreis": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt]

"Marge": • %

"Anfänglicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Maßgeblicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Liefermonat hat.

"Knock-out-Fristbeginn": ●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite

<https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
 - b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
 - c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]
- (•) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von • 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]
- (•) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2 Basispreis/maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •**] gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] (der "Handelsbeginn des Emittenten"))] angepasst. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern,

so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.] "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.

- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswert (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt [vor dem Handelsbeginn des Emittenten] wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle für die Maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der Geschäftstag in England und Wales, der dem 15. Kalendertag vor dem 1. Kalendertag des betreffenden Kontraktmonats vorausgeht, sofern dieser 15. Kalendertag ein Geschäftstag in England und Wales ist, andernfalls der unmittelbar vorausgehende Geschäftstag in England und Wales.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunkts wird der Emittent umgehend gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]

- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen

Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 4 Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
 - a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream zu liefern.]

- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]

§ 5

Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und

weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 9] [§ 10].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen

wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]

- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- g) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]]

§ 7

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 9

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 9 erneut.]

[§ 9] [§ 10] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] **[alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 10] [§ 11] Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 11] [§ 12] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei

in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemacht.

[§ 12] [§ 13]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 13] [§ 14]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream.]

[C.29. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte (hier WTI Light Sweet Crude Oil Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Relevante Referenzstelle": Intercontinental Exchange ICE

"Bezugsverhältnis": •

"Referenzpreis": "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs

"Anfänglicher Basispreis": beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •

"Maßgeblicher Basispreis": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt]

"Marge": • %

"Anfänglicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Maßgeblicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Liefermonat hat.

"Knock-out-Fristbeginn": ●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite

<https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
- b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]
- (•) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von • 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]
- (•) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2 Basispreis/maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] (der "Handelsbeginn des Emittenten"))] angepasst. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern,

so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.] "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.

- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt [vor dem Handelsbeginn des Emittenten] wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle für die Maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der jeweils 4. US-Geschäftstag vor dem 25. Kalendertag eines Monats, der dem betreffenden Kontraktmonat vorausgeht. Sofern der 25. Kalendertag eines Monats kein US-Geschäftstag ist, ist der letzte Handelstag der 4. US-Geschäftstag vor dem letzten US-Geschäftstag vor dem 25. Kalendertag, der dem betreffenden Kontraktmonat vorausgeht. "US-Geschäftstag" ist jeder Tag, an dem die [New York Mercantile Exchange (NYMEX)] [•] für den Handel geöffnet ist.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage für die Maßgeblichen Basiswerte ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunkts wird der Emittent umgehend gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]

- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen

Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 4 Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats] [•] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" •.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
 - a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream zu liefern.]

- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]

§ 5

Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt.] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und

weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 9] [§ 10].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen

wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]

- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- g) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]]

§ 7

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 9

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 9 erneut.]

[§ 9] [§ 10] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 10] [§ 11] Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 11] [§ 12] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei

in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemacht.

[§ 12] [§ 13]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 13] [§ 14]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream.]

[C.30. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte (hier WTI Light Sweet Crude Oil Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Relevante Referenzstelle": Intercontinental Exchange ICE

"Bezugsverhältnis": •

"Referenzpreis": "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs

"Anfänglicher Basispreis": beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •

"Maßgeblicher Basispreis": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt]

"Marge": • %

"Anfänglicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Maßgeblicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Liefermonat hat.

"Knock-out-Fristbeginn": ●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite

<https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
 - b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
 - c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]
- (•) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von • 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]
- (•) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2 Basispreis/maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •**] gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] (der "Handelsbeginn des Emittenten"))] angepasst. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern,

so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.] "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.

- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswert (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt [vor dem Handelsbeginn des Emittenten] wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle für die Maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der jeweils 4. US-Geschäftstag vor dem 25. Kalendertag eines Monats, der dem betreffenden Kontraktmonat vorausgeht. Sofern der 25. Kalendertag eines Monats kein US-Geschäftstag ist, ist der letzte Handelstag der 4. US-Geschäftstag vor dem letzten US-Geschäftstag vor dem 25. Kalendertag, der dem betreffenden Kontraktmonat vorausgeht. "US-Geschäftstag" ist jeder Tag, an dem die [New York Mercantile Exchange (NYMEX)] [•] für den Handel geöffnet ist.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage für die Maßgeblichen Basiswerte ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunkts wird der Emittent umgehend gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]

- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen

Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 4 Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
 - a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream zu liefern.]

- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]

§ 5

Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und

weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 9] [§ 10].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen

wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]

- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- g) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]]

§ 7

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 9

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 9 erneut.]

[§ 9] [§ 10] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 10] [§ 11] Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 11] [§ 12] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei

in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemacht.

[§ 12] [§ 13]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 13] [§ 14]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream.]

[C.31. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Terminkontrakte mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Terminkontrakte [(Nicht-Euroland)]
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz [(wobei • des Basiswerts • entspricht)], um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Relevante Referenzstelle": •

"Referenzpreis": •

"Bezugsverhältnis": •

"Anfänglicher Basispreis": beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •

"Maßgeblicher Basispreis": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt]

"Marge": • %

"Anfänglicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Maßgeblicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der • (die "Referenzlaufzeit des Future-Kontrakts")

"Knock-out-Fristbeginn": •

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite

<https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
 - b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
 - c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]
- (●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]
- (●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

§ 2 Basispreis/maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:** ●] gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)]) (der "Handelsbeginn des Emittenten")] [in der Zeit von ● Uhr bis ● Uhr, jeweils vormittags [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)]

(die "Anpassungsfrist") angepasst. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.] "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum, (wie nachfolgend definiert) und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt [vor dem Handelsbeginn des Emittenten] wird [während der Anpassungsfrist] der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem [●-Kurs][Anpassungskurs] des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts [(der "Anpassungskurs_{neu}") und dem [●-Kurs][Anpassungskurs] des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts [(der "Anpassungskurs_{alt}"; "Anpassungskurs_{alt}" und "Anpassungskurs_{neu}" zusammen die "Anpassungskurse")] angepasst, sofern der [●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts][Anpassungskurs_{neu}] höher ist als der [●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts][Anpassungskurs_{alt}], oder
- (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem [●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts][Anpassungskurs_{alt}] und dem [●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts][Anpassungskurs_{neu}] angepasst, sofern der [●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts][Anpassungskurs_{alt}] höher ist als der [●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts][Anpassungskurs_{neu}].

["Anpassungskurse" bezeichnet ●]

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen [●-Kurse der maßgeblichen Basiswerte][Anpassungskurse] quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten [●-Kurse der maßgeblichen Basiswerte][Anpassungskurse].

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** vor dem jeweils maßgeblichen Futurereferenztag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen [**•-Kurse**][Anpassungskurse] (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Futurereferenztag" ist •.

Sollte die Relevante Referenzstelle die Futurereferenztage ändern, so ändern sich die Futurereferenztage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes

Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]

- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 4 Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei der Hinterlegungsstelle liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
 - a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

- b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei der Hinterlegungsstelle übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]

§ 5

Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und die Hinterlegungsstelle üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über die Hinterlegungsstelle [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen

werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 9] [§ 10].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die

Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]

- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- g) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]]

§ 7

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum

Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 9

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

- b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 9 erneut.]

[§ 9] [§ 10] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 10] [§ 11] Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 11] [§ 12] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemacht.

[§ 12] [§ 13] Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 13] [§ 14]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei der Hinterlegungsstelle.]

[C.32. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Terminkontrakte mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Terminkontrakte [(Nicht-Euroland)]
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz [(wobei • des Basiswerts • entspricht)], um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Relevante Referenzstelle": •

"Referenzpreis": •

"Bezugsverhältnis": •

"Anfänglicher Basispreis": beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •

"Maßgeblicher Basispreis": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt]

"Marge": • %

"Anfänglicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Maßgeblicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der • (die "Referenzlaufzeit des Future-Kontrakts")

"Knock-out-Fristbeginn": •

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite

<https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).]

- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
 - b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
 - c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]
- (•) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von • 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]
- (•) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

§ 2 Basispreis/maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:** •] gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit))] (der "Handelsbeginn des Emittenten")] [in der Zeit von • Uhr bis • Uhr, jeweils vormittags [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)]

(die "Anpassungsfrist") angepasst. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.] "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.

- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswert (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum, (wie nachfolgend definiert) und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt [vor dem Handelsbeginn des Emittenten] wird [während der Anpassungsfrist] der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem [●-Kurs][Anpassungskurs] des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts [(der "Anpassungskurs_{neu}") und dem [●-Kurs][Anpassungskurs] des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts [(der "Anpassungskurs_{alt}"; "Anpassungskurs_{alt}" und "Anpassungskurs_{neu}" zusammen die "Anpassungskurse")] angepasst, sofern der [●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts][Anpassungskurs_{neu}] höher ist als der [●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts][Anpassungskurs_{alt}], oder
- (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem [●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts][Anpassungskurs_{alt}] und dem [●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts][Anpassungskurs_{neu}] angepasst, sofern der [●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts][Anpassungskurs_{alt}] höher ist als der [●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts][Anpassungskurs_{neu}].

["Anpassungskurse" bezeichnet ●]

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen [●-Kurse der maßgeblichen Basiswerte][Anpassungskurse] quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten [●-Kurse der maßgeblichen Basiswerte][Anpassungskurse].

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** vor dem jeweils maßgeblichen Futurereferenztag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen [**•-Kurse**][Anpassungskurse] (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Futurereferenztag" ist •.

Sollte die Relevante Referenzstelle die Futurereferenztage ändern, so ändern sich die Futurereferenztage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes

Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]

- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 4 Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei der Hinterlegungsstelle liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
 - a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

- b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei der Hinterlegungsstelle übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]

§ 5

Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und die Hinterlegungsstelle üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über die Hinterlegungsstelle [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen

werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 9] [§ 10].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Die

Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]

- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- g) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]]

§ 7

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 9] [§ 10] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum

Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 9

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

- b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 9 erneut.]

[§ 9] [§ 10] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 10] [§ 11] Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 11] [§ 12] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemacht.

[§ 12] [§ 13] Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 13] [§ 14]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei der Hinterlegungsstelle.]

[C.33. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call) bezogen auf Kursindizes mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Kursindizes
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 • entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Bezugsverhältnis": •

"Relevante Referenzstelle": •

"Referenzpreis": •

"Basiswert": •

"ISIN Basiswert": •

"Anfänglicher Basispreis": beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •

"Maßgeblicher Basispreis": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) sowie gegebenenfalls zusätzlich gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt

"Relevante Terminbörse": •

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Knock-out-Fristbeginn":

"r-Zinssatz":

-
-

Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgesite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt machen.

"Marge":

["anfänglicher Brutto-Dividendensatz":

"maßgeblicher Brutto-Dividendensatz":

• %
beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: • %
ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Brutto-Dividendensatz und danach der jeweils vom Emittenten erwartete Brutto-Dividendensatz, den der Emittent unter anderem auf Basis der historischen und/oder erwarteten Dividendenausschüttungen unter Berücksichtigung der dann vorliegenden Marktverhältnisse festlegt. Der jeweils maßgebliche Brutto-Dividendensatz wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.]

"maßgeblicher Dividendenprozentsatz": • %

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle)]

veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).]
- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
- b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]
- (●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von ● 0,001 je Optionsschein (der

"Knock-out-Betrag").] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]

- Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2 Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] (der "Handelsbeginn des Emittenten")) [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** gemäß Absatz (2) sowie im Falle [einer Dividendenanpassung bzw.] einer außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (3) angepasst. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.] "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich [(i)] der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) [und abzüglich (ii) der Dividendenadjustierung (wie nachfolgend definiert)] für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

[(i)] Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, zuzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

[(ii)] Die bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Dividendenadjustierung" wird nach folgender Formel errechnet:

Dividendenadjustierung = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit dem maßgeblichen Netto-Dividendensatz multipliziert mit t,

wobei

"maßgeblicher Netto-Dividendensatz" = Maßgeblicher Brutto-Dividendensatz multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz

bedeutet.]

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

[Anwendbar sofern keine Dividendenadjustierung vorgenommen wird:

- (3) Eine Dividendenanpassung gemäß § 6 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 7 des maßgeblichen Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist der dann maßgebliche Basispreis.]

[Anwendbar sofern eine Dividendenadjustierung vorgenommen wird:

- (3) Eine außerordentliche Anpassung gemäß § 6 des maßgeblichen Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist der dann maßgebliche Basispreis.]
- (4) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter

der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]

- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 10] [§ 11] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 4 Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats] [•] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
 - a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

- b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]

§ 5

Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß [§ 7] [§ 8] in Verbindung mit [§ 6] [§ 7] den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen], nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

[Anwendbar sofern keine Dividendenadjustierung vorgenommen wird:]

§ 6

Dividendenanpassung

Sofern eine Dividendenausschüttung bezogen auf eine im Basiswert enthaltene Aktie oder ein aktienähnliches oder aktienvertretendes Wertpapier (die "Indexkomponente") durch die betreffende Gesellschaft erfolgt und der Basiswert nicht durch die jeweilige Relevante Referenzstelle angepasst wird, bleibt das Bezugsverhältnis unverändert und der dann maßgebliche Basispreis wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um die Bruttodividende multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz (unter Berücksichtigung der Gewichtung der jeweiligen Indexkomponente zum Stichtag) reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende (vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die Indexkomponente an der entsprechenden für sie maßgeblichen Wertpapierbörse (wie in § 8 Absatz (1) definiert) "ex Dividende" notiert werden.]

[§ 6] [§ 7]
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 10] [§ 11] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 10] [§ 11] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (•) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 10] [§ 11] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 10] [§ 11].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 10] [§ 11] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (•) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]
- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- h) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]]

[§ 7][§ 8] Marktstörung

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in [§ 6] [§ 7] genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Indexkomponenten an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert

bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Indexkomponente ermittelt wird.

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags (wie nachfolgend definiert) beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des [§ 6] [§ 7] ermitteln. "Börsentag" ist •.

[§ 8][§ 9]

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 10] [§ 11] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie [§ 7] [§ 8] Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß [§ 6] [§ 7] (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 9][§ 10]

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
- a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

- b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß [§ 10] [§ 11] bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser [§ 9] [§ 10] erneut.]

[§ 10] [§ 11] Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 11] [§ 12]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 12] [§ 13]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt gemacht.

[§ 13] [§ 14]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 14] [§ 15]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream.]

[C.34. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Put) bezogen auf Kursindizes mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Put)
bezogen auf Kursindizes
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) und Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 • entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Bezugsverhältnis": •

"Relevante Referenzstelle": •

"Referenzpreis": •

"Basiswert": •

"ISIN Basiswert": •

"Anfänglicher Basispreis": beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •

"Maßgeblicher Basispreis": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) sowie gegebenenfalls zusätzlich gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Relevante Terminbörse":
"Knock-out-Fristbeginn":
"r-Zinssatz":

-
-
-

Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeside geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt machen.

"Marge":

- %

["anfänglicher Brutto-Dividendensatz":

beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: • %

"maßgeblicher Brutto-Dividendensatz":

ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Brutto-Dividendensatz und danach der jeweils vom Emittenten erwartete Brutto-Dividendensatz, den der Emittent unter anderem auf Basis der historischen und/oder erwarteten Dividendenausschüttungen unter Berücksichtigung der dann vorliegenden Marktverhältnisse festlegt. Der jeweils maßgebliche Brutto-Dividendensatz wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.]

"maßgeblicher Dividendenprozentsatz": • %

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeside der

vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert).]
- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
- b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]
- (●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem

Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von • 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]

- (•) Wenn während der Laufzeit der Optionsscheine der maßgebliche Basispreis durch eine [Dividendenadjustierung gemäß § 2 Absatz (2)] [Dividendenanpassung gemäß § 2 Absatz (3) in Verbindung mit § 6] oder eine außerordentliche Anpassung gemäß § 2 Absatz (3) in Verbindung mit [§ 6] [§ 7] kleiner oder gleich null wird (das "außerordentliche Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) je Optionsschein.] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]
- (•) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] bzw. den Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

§ 2 Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit))] (der "Handelsbeginn des Emittenten")] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •**] gemäß Absatz (2) sowie im Falle [einer Dividendenanpassung bzw.] einer außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (3) angepasst. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.] "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich [(i)] der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) [und abzüglich (ii) der Dividendenadjustierung (wie nachfolgend definiert)] für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

[(i)] Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, abzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

[(ii)] Die bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Dividendenadjustierung" wird nach folgender Formel errechnet:

Dividendenadjustierung = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit dem maßgeblichen Netto-Dividendensatz multipliziert mit t,

wobei

"maßgeblicher Netto-Dividendensatz" = Maßgeblicher Brutto-Dividendensatz multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz

bedeutet.]

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

[Anwendbar sofern keine Dividendenadjustierung vorgenommen wird:]

- (3) Eine Dividendenanpassung gemäß § 6 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 7 des maßgeblichen Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist der dann maßgebliche Basispreis.]

[Anwendbar sofern eine Dividendenadjustierung vorgenommen wird:]

- (3) Eine außerordentliche Anpassung gemäß § 6 des maßgeblichen Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist der dann maßgebliche Basispreis.]
- (4) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:]

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:]

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die

"Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Optionsschein. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils

geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 10] [§ 11] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 4 Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

- a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Optionsscheine auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis oder das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (●) zahlen.] [In diesem Fall erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos.]

§ 5

Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags]

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß [§ 7] [§ 8] in Verbindung mit [§ 6] [§ 7] den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen], nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt. Im Falle des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen], nach dem Tag, an dem das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt] [erlischt das Optionsrecht und die Wertpapiere verfallen wertlos].
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags [bzw. des Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

[Anwendbar sofern keine Dividendenadjustierung vorgenommen wird:

§ 6

Dividendenanpassung

Sofern eine Dividendenausschüttung bezogen auf eine im Basiswert enthaltene Aktie oder ein aktienähnliches oder aktienvertretendes Wertpapier (die "Indexkomponente") durch die betreffende Gesellschaft erfolgt und der Basiswert nicht durch die jeweilige Relevante Referenzstelle angepasst wird, bleibt das Bezugsverhältnis unverändert und der dann maßgebliche Basispreis wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um die Bruttodividende multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz (unter Berücksichtigung der Gewichtung der jeweiligen Indexkomponente zum Stichtag) reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende (vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die Indexkomponente an der entsprechenden für sie maßgeblichen Wertpapierbörse (wie in § 8 Absatz (1) definiert) "ex Dividende" notiert werden.]

[§ 6] [§ 7]

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 10] [§ 11] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 10] [§ 11] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer

solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (•) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 10] [§ 11] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 10] [§ 11].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß [§ 10] [§ 11] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 1 Absatz (•) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.]
- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- h) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt

gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]]

[§ 7][§ 8] Marktstörung

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in [§ 6] [§ 7] genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Indexkomponenten an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Indexkomponente ermittelt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags (wie nachfolgend definiert) beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des [§ 6] [§ 7] ermitteln. "Börsentag" ist •.

[§ 8][§ 9] Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 10] [§ 11] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie [§ 7] [§ 8] Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis oder außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.] [In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß [§ 6] [§ 7] (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[[§ 9][§ 10] Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß [§ 10] [§ 11] bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser [§ 9] [§ 10]

[§ 10] [§ 11]
Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 11] [§ 12]
Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 12] [§ 13]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt gemacht.

[§ 13] [§ 14]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 14] [§ 15]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream.]

D. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate

[D.1. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] mit Kündigungsrecht des Emittenten:]

**[Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Long)
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]
mit Kündigungsrecht des Emittenten
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 6 definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
["Emittent des Basiswerts":	•]
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.
"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (1) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt.
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (1) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Knock-out-Fristbeginn":	•
"r-Zinssatz":	•
	Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt machen.

"Marge": • %
"Anpassungssatz": •
"maßgeblicher
Dividendenprozentsatz": • %

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (2) bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag"), sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag].
- (4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem [gegebenenfalls] zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- (1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der Relevanten Referenzstelle (der "Börsenschluss") vor dem Ablauf der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/Handelsbeginn an der Relevanten Referenzstelle (der "Börsenbeginn") am nächsten Börsentag (wie nachfolgend definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß § 10 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs"). "Börsentag" ist •.
- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Emissionswährung ausgedrückten Differenz, um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet[, jedoch mindestens • 0,001 je Zertifikat,] und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet. [Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht überschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.]

§ 3

Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •**] gemäß Absatz (2) sowie im Falle einer Dividendenanpassung bzw. einer außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (4)

[[jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit))] (der "Handelsbeginn des Emittenten")] angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.]

- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Finanzierungszeitraum und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.
- (3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit

$$(r \times t),$$

wobei

"r": r-Zinssatz, zuzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (4) Eine Dividendenanpassung gemäß § 8 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 9 des Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist der dann maßgebliche Basispreis.
- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4

Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird [an jedem Geschäftstag von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •**] neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst gegeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 12] [§ 13] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 6 Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
 - a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet].

§ 7

Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist •.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,] erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen], nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. [Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Wertpapiere] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8

Dividendenanpassung

Im Falle von Dividendenausschüttungen bezogen auf den Basiswert durch die betreffende Gesellschaft bleibt das Bezugsverhältnis unverändert und der dann maßgebliche Basispreis wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um die Bruttodividende multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende (vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die [Aktien] [aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapiere] an der Relevanten Referenzstelle "ex Dividende" notiert werden.

Der Emittent ist im Falle von Dividendenausschüttungen berechtigt, sofern der Nettodividendenprozentsatz geringer ist als der maßgebliche Dividendenprozentsatz, den maßgeblichen Dividendenprozentsatz auf den Nettodividendenprozentsatz herabzusetzen. Der "Nettodividendenprozentsatz" ist 100% vermindert um den im Wege des Quellensteuerabzugs einbehaltenen Kapitalertragssteuersatzes des Staates in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, ohne Berücksichtigung etwa bestehender Doppelbesteuerungsabkommen, wie von der STOXX Limited als Prozentsatz unter der Internetadresse <http://www.stoxx.com/indices/taxes.html> oder einer gemäß nachfolgendem Absatz bekannt gemachten Nachfolgedresse der STOXX Limited oder einer anderen Publikationsstelle veröffentlicht.

Der Emittent wird die Anpassung des maßgeblichen Dividendenprozentsatzes sowie den Tag ihrer Wirksamkeit und eine etwaige Nachfolgedresse unverzüglich und ausschließlich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

§ 9

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien:

In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder

die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 12] [§ 13] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet].
- h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten maßgeblichen Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- i) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 12] [§ 13] bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:

In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

- c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Bezugsverhältnis und den maßgeblichen Basispreis entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
 - (i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplit;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;

- (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie
 - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 12] [§ 13] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet].
- i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- j) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 12] [§ 13] bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]]

§ 10 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn
- a) am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist oder

- b) der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Optionskontrakten während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

§ 11

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 12] [§ 13] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag zum Zeitpunkt des Kündigungstermins. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 10 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet]. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 9 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 12

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
- a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

- b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 13 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 12 erneut.]

[§ 12] [§ 13] Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 13] [§ 14]
Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 14] [§ 15]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemacht.

[§ 15] [§ 16]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 16] [§ 17]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream.]

[D.2. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] mit Kündigungsrecht des Emittenten:]

**[Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Short)
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]
mit Kündigungsrecht des Emittenten**

**- WKN • -
- ISIN • -**

§ 1

Begebung/Zahlungsverpflichtung

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) und Absatzes (4) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹⁾) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 6 definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
["Emittent des Basiswerts":	•]
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.
"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (1) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt.
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (1) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Knock-out-Fristbeginn":	•
"r-Zinssatz":	•
	Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder eine

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt machen.

"Marge": • %
"Anpassungssatz": •
"maßgeblicher
Dividendenprozentsatz": • %

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (2) bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag].
- (4) Wenn während der Laufzeit der Zertifikate der maßgebliche Basispreis durch eine Dividendenanpassung gemäß § 3 Absatz (4) in Verbindung mit § 8 oder eine außerordentliche Anpassung gemäß § 3 Absatz (4) in Verbindung mit § 9 kleiner oder gleich null wird (das "außerordentliche Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (3) bestimmten außerordentlichen Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "außerordentliche Knock-out-Betrag").] [In diesem Fall verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- (5) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem [gegebenenfalls] zu zahlenden Knock-out-Betrag bzw. den Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden außerordentlichen Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses/ Berechnung des außerordentlichen Knock-out-Betrags bei Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses

- (1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der Relevanten Referenzstelle (der "Börsenschluss") vor dem Ablauf der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/Handelsbeginn an der Relevanten Referenzstelle (der "Börsenbeginn") am nächsten Börsentag (wie nachfolgend definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß § 10 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs"). "Börsentag" ist •.
- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Emissionswährung ausgedrückten Differenz, um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis unterschreitet[, jedoch mindestens • 0,001 je

Zertifikat,] und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet. [Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht unterschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.]

[(3) Der außerordentliche Knock-out-Betrag beträgt • 0,001 je Zertifikat.]

§ 3 Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** gemäß Absatz (2) sowie im Falle einer Dividendenanpassung bzw. einer außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (4) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit))] (der "Handelsbeginn des Emittenten")] angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.]
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Finanzierungszeitraum und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.
- (3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit

$$(r \times t),$$

wobei

"r": r-Zinssatz, abzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (4) Eine Dividendenanpassung gemäß § 8 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 9 des Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist vorbehaltlich § 1 Absatz (4) der dann maßgebliche Basispreis.
- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.

§ 4 Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird [an jedem Geschäftstag von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •**] neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5 Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]

- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und

bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 12] [§ 13] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 6 Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
 - a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

- d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis oder das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet] [bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag] zahlen.

§ 7

Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist •.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,] erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen], nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. [Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.] Im Falle des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses [erfolgt die Zahlung des außerordentlichen Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen], nach dem Tag, an dem das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt.] [verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrags] [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8

Dividendenanpassung

Im Falle von Dividendenausschüttungen bezogen auf den Basiswert durch die betreffende Gesellschaft bleibt das Bezugsverhältnis unverändert und der dann maßgebliche Basispreis wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um die Bruttodividende multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende (vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die [Aktien] [aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapiere] an der Relevanten Referenzstelle "ex Dividende" notiert werden.

§ 9

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien:

In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;

- (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 12] [§ 13] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis oder außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Im Fall des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten maßgeblichen Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- i) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 12] [§ 13] bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:

In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Bezugsverhältnis und den maßgeblichen Basispreis entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
- (i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;

- (viii) Aktiensplit;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie
 - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 12] [§ 13] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis oder außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Im Fall des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- j) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 12] [§ 13] bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]]

§ 10 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn
- a) am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist oder
 - b) der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Optionskontrakten während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

§ 11 Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 12] [§ 13] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag zum Zeitpunkt des Kündigungstermins. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 10 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis oder außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Im Fall des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 9 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je

Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 12

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 13 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 12 erneut.]

[§ 12] [§ 13] Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •*], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 13] [§ 14] Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 14] [§ 15] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemacht.

[§ 15] [§ 16] Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 16] [§ 17]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream.]

[D.3. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Währungsumrechnung:]

**[Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Long)
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]
mit Kündigungsrecht des Emittenten
mit Währungsumrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (4) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in **[Währung des Basiswerts ≠ EUR: der Fremdwährung]** **[Währung des Basiswerts = EUR: Euro ("EUR")]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 6 definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung:

"Emissionswährung": •

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

"Emissionswährung": •]

"Bezugsverhältnis": •

"Relevante Referenzstelle": •

"Relevante Terminbörse": •

"Referenzpreis": •

"Basiswert": •

"ISIN Basiswert": •

["Emittent des Basiswerts": •]

"Anfänglicher Basispreis": Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.

"Maßgeblicher Basispreis": Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (1) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (1) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Knock-out-Fristbeginn":	●
"r-Zinssatz":	● Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgesite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt machen.
"Marge":	● %
"Anpassungssatz":	●
"maßgeblicher Dividendenprozentsatz":	● %

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)]

festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [(•)] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [(•)] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgersite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert).]
- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
- b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]
- (4) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (2) bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag].
- (5) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem [gegebenenfalls] zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- (1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der Relevanten Referenzstelle (der "Börsenschluss") vor dem Ablauf der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/Handelsbeginn an der Relevanten Referenzstelle (der "Börsenbeginn") am nächsten Börsentag (wie nachfolgend definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß § 10 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs"). "Börsentag" ist •.
- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der [Fremdwährung] [Emissionswährung] ausgedrückten Differenz, um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet[, jedoch mindestens • 0,001 je Zertifikat,] und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet. [Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht überschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Knock-out-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite ["EUR=EBS"] [•] [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten [Brief] [•]-Kurs[, derzeit unter ["Ask"] [•] aufgeführt]. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die •-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die •-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR bzw. Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der [Fremdwährung] [EUR] ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Knock-out-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite ["EUR=EBS"] [•] [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten [Geld] [•]-Kurs[, derzeit unter ["Bid"] [•] aufgeführt]. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die •-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die •-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.]

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]

§ 3 Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** gemäß Absatz (2) sowie im Falle einer Dividendenanpassung bzw. einer außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (4) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit))] (der "Handelsbeginn des Emittenten")] angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.]
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Finanzierungszeitraum und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.
- (3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit

$$(r \times t),$$

wobei

"r": r-Zinssatz, zuzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (4) Eine Dividendenanpassung gemäß § 8 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 9 des Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist der dann maßgebliche Basispreis.
- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.

§ 4 Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird [an jedem Geschäftstag von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags

von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •**] neu festgelegt.

- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen

sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverbindlichkeiten") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 12] [§ 13] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 6 Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
 - a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.

- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet].

§ 7

Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,] erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen], nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. [Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8

Dividendenanpassung

Im Falle von Dividendenausschüttungen bezogen auf den Basiswert durch die betreffende Gesellschaft bleibt das Bezugsverhältnis unverändert und der dann maßgebliche Basispreis wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um die Bruttodividende multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende (vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die [Aktien] [aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapiere] an der Relevanten Referenzstelle "ex Dividende" notiert werden.

Der Emittent ist im Falle von Dividendenausschüttungen berechtigt, sofern der Nettodividendenprozentsatz geringer ist als der maßgebliche Dividendenprozentsatz, den maßgeblichen Dividendenprozentsatz auf den Nettodividendenprozentsatz herabzusetzen. Der "Nettodividendenprozentsatz" ist 100% vermindert um den im Wege des Quellensteuerabzugs einbehaltenen Kapitalertragssteuersatzes des Staates in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, ohne Berücksichtigung etwa bestehender Doppelbesteuerungsabkommen, wie von der STOXX Limited als Prozentsatz unter der Internetadresse <http://www.stoxx.com/indices/taxes.html> oder einer gemäß nachfolgendem Absatz bekannt gemachten Nachfolgedresse der STOXX Limited oder einer anderen Publikationsstelle veröffentlicht.

Der Emittent wird die Anpassung des maßgeblichen Dividendenprozentsatzes sowie den Tag ihrer Wirksamkeit und eine etwaige Nachfolgedresse unverzüglich und ausschließlich unter der Internetadresse

www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

§ 9

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien:

In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;

- (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 12] [§ 13] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet].
- h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten maßgeblichen Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- i) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 12] [§ 13] bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:

In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder

die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Bezugsverhältnis und den maßgeblichen Basispreis entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
 - (i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplit;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;

- (x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie
 - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 12] [§ 13] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet].
- i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- j) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 12] [§ 13] bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse

veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]]

§ 10 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn
 - a) am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist oder
 - b) der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Optionskontrakten während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

§ 11 Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 12] [§ 13] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag zum Zeitpunkt des Kündigungstermins. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 10 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet]. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 9 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 12 Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 13 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 12 erneut.]

[§ 12] [§ 13]
Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 13] [§ 14]
Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 14] [§ 15]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemacht.

[§ 15] [§ 16]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 16] [§ 17]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream.]

[D.4. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Währungsumrechnung:]

**[Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Short)
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]
mit Kündigungsrecht des Emittenten
mit Währungsumrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) und Absatzes (5) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹⁾) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in **[Währung des Basiswerts ≠ EUR: der Fremdwährung]** **[Währung des Basiswerts = EUR: Euro ("EUR")]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 6 definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

"Emissionswährung": •]

"Bezugsverhältnis": •

"Relevante Referenzstelle": •

"Relevante Terminbörse": •

"Referenzpreis": •

"Basiswert": •

"ISIN Basiswert": •

["Emittent des Basiswerts": •]

"Anfänglicher Basispreis": Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.

"Maßgeblicher Basispreis": Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (1) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (1) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Knock-out-Fristbeginn":	●
"r-Zinssatz":	● Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgesite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt machen.
"Marge":	● %
"Anpassungssatz":	●
"maßgeblicher Dividendenprozentsatz":	● %

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)]

festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [(•)] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [(•)] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgersite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert).]
- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
- b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]
- (4) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (2) bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag].
- (5) Wenn während der Laufzeit der Zertifikate der maßgebliche Basispreis durch eine Dividendenanpassung gemäß § 3 Absatz (4) in Verbindung mit § 8 oder eine außerordentliche Anpassung gemäß § 3 Absatz (4) in Verbindung mit § 9 kleiner oder gleich null wird (das "außerordentliche Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des

außerordentlichen Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (3) bestimmten außerordentlichen Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "außerordentliche Knock-out-Betrag").] [In diesem Fall verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]

- (6) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem [gegebenenfalls] zu zahlenden Knock-out-Betrag bzw. den Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden außerordentlichen Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses/ Berechnung des außerordentlichen Knock-out-Betrags bei Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses]

- (1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der Relevanten Referenzstelle (der "Börsenschluss") vor dem Ablauf der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/Handelsbeginn an der Relevanten Referenzstelle (der "Börsenbeginn") am nächsten Börsentag (wie nachfolgend definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß § 10 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs"). "Börsentag" ist •.
- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der [Fremdwährung] [Emissionswährung] ausgedrückten Differenz, um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis unterschreitet[, jedoch mindestens • 0,001 je Zertifikat,] und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet. [Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht unterschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Knock-out-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite ["EUR=EBS"] [•] [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (oder einer etwaigen Nachfolgesite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten [Brief] [•]-Kurs[, derzeit unter ["Ask"] [•] aufgeführt]. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die •-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die •-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR bzw. Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der [Fremdwährung] [EUR] ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des

Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Knock-out-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite ["EUR=EBS"] [●] [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten [Geld] [●]-Kurs[, derzeit unter ["Bid"] [●] aufgeführt]. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.]

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

- [(4) Der außerordentliche Knock-out-Betrag beträgt ● 0,001 je Zertifikat.]

§ 3 Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●**] gemäß Absatz (2) sowie im Falle einer Dividendenanpassung bzw. einer außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (4) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] (der "Handelsbeginn des Emittenten"))] angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.]
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Finanzierungszeitraum und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.
- (3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit
 $(r \times t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, abzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (4) Eine Dividendenanpassung gemäß § 8 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 9 des Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist vorbehaltlich § 1 Absatz (5) der dann maßgebliche Basispreis.
- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4

Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird [an jedem Geschäftstag von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •**] neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD

Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 12] [§ 13] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 6 Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
 - a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

- b) die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis oder das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet] [bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag] zahlen.

§ 7

Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrags]

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,] erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen], nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. [Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.] Im Falle des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses [erfolgt die Zahlung des außerordentlichen Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen], nach dem Tag, an dem das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt] [verfallen die Zertifikate wertlos].
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrags] [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8 Dividendenanpassung

Im Falle von Dividendenausschüttungen bezogen auf den Basiswert durch die betreffende Gesellschaft bleibt das Bezugsverhältnis unverändert und der dann maßgebliche Basispreis wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um die Bruttodividende multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende (vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die [Aktien] [aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapiere] an der Relevanten Referenzstelle "ex Dividende" notiert werden.

§ 9 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien:

In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;

- (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 12] [§ 13] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis oder außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent dem gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Im Fall des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten maßgeblichen Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- i) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 12] [§ 13] bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse

veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:

In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Bezugsverhältnis und den maßgeblichen Basispreis entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
 - (i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;

- (ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplit;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie
 - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 12] [§ 13] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis oder außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen, sofern sich ein Knock-out-Betrag

errechnet. Im Fall des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]

- i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- j) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 12] [§ 13] bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]]

§ 10 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn
 - a) am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist oder
 - b) der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Optionskontrakten während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

§ 11 Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 12] [§ 13] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag zum Zeitpunkt des Kündigungstermins. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 10 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis

oder außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Im Fall des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 9 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 12

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 13 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 12 erneut.]

[§ 12] [§ 13] Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 13] [§ 14] Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 14] [§ 15] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemacht.

[§ 15] [§ 16]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 16] [§ 17]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream.]

[D.5. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Indizes mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Long)
bezogen auf Indizes
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 • entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 6 definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Bezugsverhältnis": •

"Relevante Referenzstelle": •

"Referenzpreis": •

"Basiswert": •

"ISIN Basiswert": •

"Relevante Terminbörse": •

"Anfänglicher Basispreis": Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.

"Maßgeblicher Basispreis": Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt].

"Anfängliche Knock-out-Barriere": Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Maßgebliche Knock-out-Barriere": Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.

"Knock-out-Fristbeginn":

"r-Zinssatz":

-
-
- Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgesite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen.

"Marge":

"Anpassungssatz":

- %
-

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert).]
- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
- b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]
- (●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (2) bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag")[, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag].
- (●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem [gegebenenfalls] zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- (1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der Relevanten Referenzstelle vor dem Ende der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/Handelsbeginn am nächsten Börsentag (wie nachfolgend definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs"). "Börsentag" ist ●.
- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der [Fremdwährung] [Emissionswährung] ausgedrückten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 ● entspricht), um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet[, jedoch mindestens ● 0,001 je Zertifikat.] und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet. [Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht überschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.]

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Knock-out-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite ["EUR=EBS"] [●] [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten [Brief] [●]-Kurs[, derzeit unter ["Ask"] [●] aufgeführt]. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR bzw. Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der [Fremdwährung] [EUR] ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Knock-out-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite ["EUR=EBS"] [●] [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten [Geld] [●]-Kurs[, derzeit unter ["Bid"] [●] aufgeführt]. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.]

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]

§ 3 Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •**] gemäß Absatz (2) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit))] (der "Handelsbeginn des Emittenten")] angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.]
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Finanzierungszeitraum und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.
- (3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit

$$(r \times t),$$

wobei

"r": r-Zinssatz, zuzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (4) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4 Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird [an jedem Geschäftstag von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •**] neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine

Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als

entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 6 Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
 - a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht

erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet].

§ 7

Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist •.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,] erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen], nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. [Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der maßgebliche Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der maßgebliche Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere maßgebliche Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die

Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet]. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 11] [§ 12].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet] zahlen.
- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

- g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- h) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

§ 9 Marktstörung

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn
 - a) am Ausübungstag der Referenzpreis des Basiswerts aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Gewichtung des Basiswerts betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird, oder
 - b) der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse, sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Gewichtung im Basiswert betroffen ist, oder der Handel von auf den Index bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 ermitteln.

§ 10 Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht

dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet]. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 11

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 11 erneut.]

[§ 11] [§ 12] Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 12] [§ 13] Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 13] [§ 14] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemacht.

[§ 14] [§ 15]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 15] [§ 16]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream.]

[D.6. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Indizes mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Short)
bezogen auf Indizes
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 6 definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Bezugsverhältnis": •

"Relevante Referenzstelle": •

"Referenzpreis": •

"Basiswert": •

"ISIN Basiswert": •

"Relevante Terminbörse": •

"Anfänglicher Basispreis": Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.

"Maßgeblicher Basispreis": Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt].

"Anfängliche Knock-out-Barriere": Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Maßgebliche Knock-out-Barriere": Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.

"Knock-out-Fristbeginn":

"r-Zinssatz":

-
-
- Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgesite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen.

"Marge":

"Anpassungssatz":

- %
-

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert).]
- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
- b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]
- (●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (2) bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag].
- (●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem [gegebenenfalls] zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- (1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der Relevanten Referenzstelle vor dem Ende der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/Handelsbeginn am nächsten Börsentag (wie nachfolgend definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs"). "Börsentag" ist ●.
- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Emissionswährung ausgedrückten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 ● entspricht), um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis unterschreitet[, jedoch mindestens ● 0,001 je Zertifikat,] und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet. [Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht unterschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.]

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Knock-out-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite ["EUR=EBS"] [●] [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten [Brief] [●]-Kurs[, derzeit unter ["Ask"] [●] aufgeführt]. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR bzw. Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der [Fremdwährung] [EUR] ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Knock-out-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite ["EUR=EBS"] [●] [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten [Geld] [●]-Kurs[, derzeit unter ["Bid"] [●] aufgeführt]. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.]

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]

§ 3 Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** gemäß Absatz (2) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit))] (der "Handelsbeginn des Emittenten")] angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.]
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Finanzierungszeitraum und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.
- (3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit

$$(r \times t),$$

wobei

"r": r-Zinssatz, abzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (4) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4 Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird [an jedem Geschäftstag von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine

Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als

entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 6 Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
 - a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht

erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet].

§ 7

Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist •.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,] erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen], nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt.
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der maßgebliche Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der maßgebliche Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere maßgebliche Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht

mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet]. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 11] [§ 12].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet].
- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

- g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- h) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

§ 9 Marktstörung

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn
 - a) am Ausübungstag der Referenzpreis des Basiswerts aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Gewichtung des Basiswerts betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird, oder
 - b) der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse, sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Gewichtung im Basiswert betroffen ist, oder der Handel von auf den Index bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 ermitteln.

§ 10 Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht

dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet]. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 11

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 11 erneut.]

[§ 11] [§ 12] Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [*alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •*], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 12] [§ 13] Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 13] [§ 14] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemacht.

[§ 14] [§ 15]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 15] [§ 16]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream.]

[D.7. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Währungsumrechnung:]

**[Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Long)
bezogen auf Währungswechselkurse
mit Kündigungsrecht des Emittenten
mit Währungsumrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) festgestellte Referenzpreis den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Basiswert":	•
"Referenzpreis":	[entspricht dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Ausübungstag, wie er auf [der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix] [der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgersite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird;] [•] Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt].
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Knock-out-Fristbeginn":	●
"r-Zinssatz":	● Wenn der r-Zinssatz nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der r-Zinssatz regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
"Fremdwährungsreferenzzinssatz":	● Wenn der Fremdwährungsreferenzzinssatz nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der Fremdwährungsreferenzzinssatz regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
"Marge":	● %
"Anpassungssatz":	●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

Der Einlösungsbetrag wird an die Zertifikatsinhaber in der Emissionswährung gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Referenzpreis. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung je Zertifikat erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein an den internationalen Devisenmärkten während der weltweit üblichen Handelszeiten (derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres (die "Devisenhandelszeiten") gehandelter Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Kurs der maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag]. Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.
- (4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem [gegebenenfalls] zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- (1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass vor Ende der Auflösungsfrist eine devisenhandelsfreie Zeit (wie nachfolgend definiert) beginnt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach dieser devisenhandelsfreien Zeit. "Devisenhandelsfreie Zeit" ist jeder Zeitraum außerhalb der Devisenhandelszeiten gemäß § 1 Absatz (3). Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").
- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat errechnet sich aus dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Fremdwährung ermittelten Differenz, um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet. Der Knock-out-Betrag wird an die Zertifikatsinhaber in der Emissionswährung gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungs-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungs-Betrags durch den Auflösungskurs. [Der Knock-out-Betrag beträgt jedoch mindestens • 0,001 je Zertifikat.] [Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht überschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.]

Die Ermittlung des Knock-out-Betrags und die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgen jeweils auf Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet wird.

§ 3

Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •**] gemäß Absatz (2) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit))] (der "Handelsbeginn des Emittenten")] angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.]
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Finanzierungszeitraum und wird auf die achte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.
- (3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit

$$\left((r_f - r) \times t \right),$$

wobei

"r": r-Zinssatz, abzüglich Marge

"rf": Fremdwährungsreferenzzinssatz

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (4) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4

Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird [an jedem Geschäftstag von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten gemäß Absatz (2)] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •**] neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die achte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz

oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 10] [§ 11] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 6 Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung zu einem Ausübungstag vorgenommen werden. "Ausübungstag" ist [jeder erste Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats] [●]. "Bankarbeitstag" ist ●.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

- a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet].

§ 7

Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,] erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. [Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Publikationsstelle veröffentlichte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag von der Publikationsstelle veröffentlichte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht veröffentlicht wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 9 Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 10] [§ 11] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 gilt entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet].

[§ 10 Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

- c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 10 erneut.]

[§ 10] [§ 11] Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 11] [§ 12] Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 12] [§ 13]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt gemacht.

[§ 13] [§ 14]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 14] [§ 15]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream.]

[D.8. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Währungswechselkurse (wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Währungsumrechnung:]

**[Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Short)
bezogen auf Währungswechselkurse
mit Kündigungsrecht des Emittenten
mit Währungsumrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) festgestellte Referenzpreis den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Basiswert":	•
"Referenzpreis":	[entspricht dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Ausübungstag, wie er auf [der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix] [der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgersite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird;] [•] Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt].
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Knock-out-Fristbeginn":	•
"r-Zinssatz":	• Wenn der r-Zinssatz nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der r-Zinssatz regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
"Fremdwährungsreferenzzinssatz":	• Wenn der Fremdwährungsreferenzzinssatz nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der Fremdwährungsreferenzzinssatz regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
"Marge":	• %
"Anpassungssatz":	•

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

Der Einlösungsbetrag wird an die Zertifikatsinhaber in der Emissionswährung gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Referenzpreis. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung je Zertifikat erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein an den internationalen Devisenmärkten während der weltweit üblichen Handelszeiten (derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres (die "Devisenhandelszeiten") gehandelter Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Kurs der maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag]. Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend.
- (4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem [gegebenenfalls] zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 9] [§ 10] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- (1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass vor Ende der Auflösungsfrist eine devisenhandelsfreie Zeit (wie nachfolgend definiert) beginnt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach dieser devisenhandelsfreien Zeit. "Devisenhandelsfreie Zeit" ist jeder Zeitraum außerhalb der Devisenhandelszeiten gemäß § 1 Absatz (3). Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").
- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat errechnet sich aus dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Fremdwährung ermittelten Differenz, um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis unterschreitet. Der Knock-out-Betrag wird an die Zertifikatsinhaber in der Emissionswährung gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungs-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungs-Betrags durch den Auflösungskurs. [Der Knock-out-Betrag beträgt jedoch mindestens • 0,001 je Zertifikat.] [Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht unterschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.]

Die Ermittlung des Knock-out-Betrags und die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgen jeweils auf Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet wird.

§ 3

Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •**] gemäß Absatz (2) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)]) (der "Handelsbeginn des Emittenten")] angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.]
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Finanzierungszeitraum und wird auf die achte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.
- (3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit

$$\left((r_f - r) \times t \right),$$

wobei

"r": r-Zinssatz, zuzüglich Marge

"rf": Fremdwährungsreferenzzinssatz

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (4) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4

Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird [an jedem Geschäftstag von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten gemäß Absatz (2)] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •**] neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die achte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz

oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 10] [§ 11] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 6 Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung zu einem Ausübungstag vorgenommen werden. "Ausübungstag" ist [jeder erste Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats] [●]. "Bankarbeitstag" ist ●.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

- a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet].

§ 7

Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,] erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. [Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Publikationsstelle veröffentlichte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag von der Publikationsstelle veröffentlichte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht veröffentlicht wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 9 Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 10] [§ 11] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 gilt entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet].

[§ 10 Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

- c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 10 erneut.]

[§ 10] [§ 11] Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 11] [§ 12] Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 12] [§ 13]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 10] [§ 11] bekannt gemacht.

[§ 13] [§ 14]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 14] [§ 15]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream.]

[D.9. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Zinsterminkontrakte (hier Euro-BUND-Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Long)
bezogen auf Zinsterminkontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag je Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ EUR:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ EUR: Euro ("EUR")]** **[Emissionswährung = EUR: der Emissionswährung]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Prozent des maßgeblichen Basiswerts 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat.
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •.
"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt].
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Anpassungssatz":	•

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Marge": • %
"Knock-out-Fristbeginn": •

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgersite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).
- a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
- b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]
- (•) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag].
- (•) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem [gegebenenfalls] zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- (1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte erfolgt, wenn Kurse des maßgeblichen Basiswerts an einer Börse (wie nachfolgend definiert) quotiert werden. "Börse" ist weltweit jede Börse (einschließlich der Relevanten Referenzstelle), an der Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden und an der nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen des Emittenten ein liquider Markt gewährleistet ist. Der Beginn der Auflösungsfrist verschiebt sich bzw. die Auflösungsfrist wird unterbrochen, wenn an keiner Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. In diesem Fall beginnt die Auflösungsfrist zu laufen bzw. wird die Auflösungsfrist fortgesetzt, sobald an einer Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. Die Auflösungsfrist endet mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Beginn bzw. Fortsetzung der Auflösungsfrist. Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den bei der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").
- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundeten Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Emissionswährung ausgedrückten Differenz (wobei 1 Prozent des maßgeblichen Basiswerts 1 EUR entspricht), um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet[, jedoch mindestens • 0,001 je Zertifikat]. [Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht überschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.]

[mit Währungsumrechnung: Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR

- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Knock-out-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite ["EUR=EBS"] [•] [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (oder einer etwaigen Nachfolgersseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten [Geld] [•]-Kurs[, derzeit unter ["Bid"] [•] aufgeführt]. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die •-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die •-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]

§ 3

Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) [jeweils vor

dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)]) (der "Handelsbeginn des Emittenten") [(in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr vormittags [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] (die "Anpassungsfrist")) angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.]

- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- [(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt vor dem Handelsbeginn des Emittenten wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Eröffnungskurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Eröffnungskurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der von der Relevanten Referenzstelle an diesem Bankarbeitstag festgestellten Eröffnungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").]

[(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird während der Anpassungsfrist der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{neu}") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{alt}"; "Anpassungskurs_{alt}" und "Anpassungskurs_{neu}" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der Anpassungskurs_{neu} höher ist als der Anpassungskurs_{alt}, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Anpassungskurs_{alt} und dem Anpassungskurs_{neu} angepasst, sofern der Anpassungskurs_{alt} höher ist als der Anpassungskurs_{neu}.

"Anpassungskurse" bezeichnet die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite ["0#FGBL:", jeweils unter "Last"] [●], der Publikationsstelle „[Refinitiv] [London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●]" (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Wertpapierinhaber und den Emittenten bindend.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Wertpapierinhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").]

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle ist derzeit der jeweils zweite Börsentag (wie nachfolgend definiert) vor dem Liefertag (wie nachfolgend definiert). "Liefertag" ist derzeit der zehnte Kalendertag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls der nächste danach liegende Börsentag. "Börsentag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage bzw. die Liefertage ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage bzw. Liefertage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4

Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird [an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)]) (der "Handelsbeginn des Emittenten") von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •**] sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) [während der Anpassungsfrist] neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschriebe auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD

Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 6 Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung [zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
 - a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

- b) die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet].

§ 7

Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.
- (2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses [und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,] erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. [Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- (3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Einlösungsbetrags je Zertifikat [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag über Clearstream Banking AG, Eschborn, an die Zertifikatsinhaber.
- (4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der

Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 11] [§ 12].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.
- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- g) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

§ 9

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn
 - a) am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder
 - b) der Handel des dann maßgeblichen Basiswerts während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

§ 10

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet]. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 11

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
- a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin

- ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
- c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 11 erneut.]

[§ 11] [§ 12] Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 12] [§ 13] Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl

erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 13] [§ 14]

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemacht.

[§ 14] [§ 15]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 15] [§ 16]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream.]

[D.10. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Zinsterminkontrakte (hier Euro-BUND-Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Short)
bezogen auf Zinsterminkontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]**

- WKN • -
- ISIN • -

§ 1

Begebung/Zahlungsverpflichtung

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹⁾) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag je Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.
- (2) Der [**Emissionswährung ≠ EUR:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in [**Emissionswährung ≠ EUR:** Euro ("EUR")] [**Emissionswährung = EUR:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Prozent des maßgeblichen Basiswerts 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	●
"Relevante Referenzstelle":	●
"Referenzpreis":	●
"Bezugsverhältnis":	●
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat.
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●.
"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt].
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Anpassungssatz":	●

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Marge": • %
"Knock-out-Fristbeginn": •

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgersite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).
- a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
- b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]
- (•) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag].
- (•) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem [gegebenenfalls] zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- (1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte erfolgt, wenn Kurse des maßgeblichen Basiswerts an einer Börse (wie nachfolgend definiert) quotiert werden. "Börse" ist weltweit jede Börse (einschließlich der Relevanten Referenzstelle), an der Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden und an der nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen des Emittenten ein liquider Markt gewährleistet ist. Der Beginn der Auflösungsfrist verschiebt sich bzw. die Auflösungsfrist wird unterbrochen, wenn an keiner Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. In diesem Fall beginnt die Auflösungsfrist zu laufen bzw. wird die Auflösungsfrist fortgesetzt, sobald an einer Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. Die Auflösungsfrist endet mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Beginn bzw. Fortsetzung der Auflösungsfrist. Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den bei der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").
- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundeten Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Emissionswährung ausgedrückten Differenz (wobei 1 Prozent des maßgeblichen Basiswerts 1 EUR entspricht), um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis unterschreitet[, jedoch mindestens • 0,001 je Zertifikat]. [Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht unterschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.]

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Knock-out-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite ["EUR=EBS"] [•] [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (oder einer etwaigen Nachfolgersseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten [Geld] [•]-Kurs[, derzeit unter ["Bid"] [•] aufgeführt]. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die •-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die •-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]

§ 3

Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) [jeweils vor

dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)]) (der "Handelsbeginn des Emittenten") [(in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr vormittags [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] (die "Anpassungsfrist")) angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.]

- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- [(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt vor dem Handelsbeginn des Emittenten wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Eröffnungskurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Eröffnungskurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der von der Relevanten Referenzstelle an diesem Bankarbeitstag festgestellten Eröffnungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").]

[(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird während der Anpassungsfrist der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{neu}") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{alt}"; "Anpassungskurs_{alt}" und "Anpassungskurs_{neu}" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der Anpassungskurs_{neu} höher ist als der Anpassungskurs_{alt}, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Anpassungskurs_{alt} und dem Anpassungskurs_{neu} angepasst, sofern der Anpassungskurs_{alt} höher ist als der Anpassungskurs_{neu}.

"Anpassungskurse" bezeichnet die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite ["0#FGBL:", jeweils unter "Last"] [●], der Publikationsstelle „[Refinitiv] [London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●]" (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Wertpapierinhaber und den Emittenten bindend.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Wertpapierinhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").]

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle ist derzeit der jeweils zweite Börsentag (wie nachfolgend definiert) vor dem Liefertag (wie nachfolgend definiert). "Liefertag" ist derzeit der zehnte Kalendertag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls der nächste danach liegende Börsentag. "Börsentag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage bzw. die Liefertage ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage bzw. Liefertage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4

Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird [an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)]) (der "Handelsbeginn des Emittenten") von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •**] sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) [während der Anpassungsfrist] neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD

Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 6 Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung [zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
 - a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

- b) die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet].

§ 7

Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.
- (2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses [und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,] erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. [Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- (3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Einlösungsbetrags je Zertifikat [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag über Clearstream Banking AG, Eschborn, an die Zertifikatsinhaber.
- (4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der

Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 11] [§ 12].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.
- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- g) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

§ 9

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn
 - a) am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder
 - b) der Handel des dann maßgeblichen Basiswerts während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

§ 10

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet]. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 11

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
- a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin

- ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
- c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 11 erneut.]

[§ 11] [§ 12] Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 12] [§ 13] Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl

erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 13] [§ 14]

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemacht.

[§ 14] [§ 15]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 15] [§ 16]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream.]

[D.11. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte (hier Brent Crude Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Long)
bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag je Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR: Fremdwährung] [Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR: Euro ("EUR")] [Emissionswährung = Währung Basiswert: Emissionswährung]** ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Relevante Referenzstelle": Intercontinental Exchange ICE

"Referenzpreis": "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs

"Bezugsverhältnis": •

"Anfänglicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •

"Maßgeblicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Liefermonat hat.

"Anfänglicher Basispreis": Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt].
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Anpassungssatz":	•
"Marge":	• %
"Knock-out-Fristbeginn":	•

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).]
- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
- b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]
- (●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag].
- (●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem [gegebenenfalls] zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- (1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") auflösen. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte erfolgt wenn Kurse des maßgeblichen Basiswerts an einer Börse (wie nachfolgend definiert) quotiert werden. "Börse" ist weltweit jede Börse (einschließlich der Relevanten Referenzstelle), an der Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden und an der nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen des Emittenten ein liquider Markt gewährleistet ist. Der Beginn der Auflösungsfrist verschiebt sich bzw. die Auflösungsfrist wird unterbrochen, wenn an keiner Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. In diesem Fall beginnt die Auflösungsfrist zu laufen bzw. wird die Auflösungsfrist fortgesetzt, sobald an einer Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. Die Auflösungsfrist endet mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Beginn bzw. Fortsetzung der Auflösungsfrist. Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den bei der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").
- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundeten Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Fremdwährung ausgedrückten Differenz, um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet[, jedoch mindestens • 0,001 je Zertifikat]. [Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht überschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.]

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Knock-out-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite ["EUR=EBS"] [•] [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (oder einer etwaigen Nachfolgersite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten [Brief] [•]-Kurs[, derzeit unter ["Ask"] [•] aufgeführt]. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die •-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die •-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR bzw. Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der [Fremdwährung] [EUR] ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Knock-out-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite ["EUR=EBS"] [•] [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (oder einer etwaigen Nachfolgersite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten [Geld] [•]-Kurs[, derzeit unter ["Bid"] [•] aufgeführt]. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die •-

Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die •-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.]

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]

§ 3

Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)]) (der "Handelsbeginn des Emittenten")] angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.]
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt [vor dem Handelsbeginn des Emittenten] wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
 - (i) Addition der Differenz zwischen dem "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder

- (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der von der Relevanten Referenzstelle an diesem Bankarbeitstag festgestellten "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle für die Maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der Geschäftstag in England und Wales, der dem 15. Kalendertag vor dem 1. Kalendertag des betreffenden Kontraktmonats vorausgeht, sofern dieser 15. Kalendertag ein Geschäftstag in England und Wales ist, andernfalls der unmittelbar vorausgehende Geschäftstag in England und Wales.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunkts wird der Emittent umgehend gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.

§ 4 Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird [an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen

Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

- (4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie

auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverbindlichkeiten") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach

den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 6 Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung [zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
 - a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf

zugegangen und die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet].

§ 7

Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.
- (2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses [und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,] erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. [Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- (3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Einlösungsbetrags je Zertifikat [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag über Clearstream Banking AG, Eschborn, an die Zertifikatsinhaber.
- (4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere

Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen.

- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 11] [§ 12].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb

der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.

- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- g) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

§ 9

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn
 - a) am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder
 - b) der Handel des dann maßgeblichen Basiswerts während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

§ 10

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem

die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet]. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 11

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

- b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 11 erneut.]

[§ 11] [§ 12] Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 12] [§ 13] Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 13] [§ 14] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemacht.

[§ 14] [§ 15] Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 15] [§ 16]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream.]

[D.12. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte (hier Brent Crude Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Short)
bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag je Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •

[Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Relevante Referenzstelle": Intercontinental Exchange ICE

"Referenzpreis": "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs

"Bezugsverhältnis": •

"Anfänglicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •

"Maßgeblicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Liefermonat hat.

"Anfänglicher Basispreis": Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt].
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Anpassungssatz":	•
"Marge":	• %
"Knock-out-Fristbeginn":	•

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).]
- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
- b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]
- (●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag].
- (●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem [gegebenenfalls] zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- (1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") auflösen. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte erfolgt wenn Kurse des maßgeblichen Basiswerts an einer Börse (wie nachfolgend definiert) quotiert werden. "Börse" ist weltweit jede Börse (einschließlich der Relevanten Referenzstelle), an der Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden und an der nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen des Emittenten ein liquider Markt gewährleistet ist. Der Beginn der Auflösungsfrist verschiebt sich bzw. die Auflösungsfrist wird unterbrochen, wenn an keiner Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. In diesem Fall beginnt die Auflösungsfrist zu laufen bzw. wird die Auflösungsfrist fortgesetzt, sobald an einer Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. Die Auflösungsfrist endet mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Beginn bzw. Fortsetzung der Auflösungsfrist. Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den bei der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").
- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundeten Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Fremdwährung ausgedrückten Differenz, um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis unterschreitet[, jedoch mindestens • 0,001 je Zertifikat]. [Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht unterschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.]

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Knock-out-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite ["EUR=EBS"] [•] [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (oder einer etwaigen Nachfolgersite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten [Brief] [•]-Kurs[, derzeit unter ["Ask"] [•] aufgeführt]. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die •-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die •-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR bzw. Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der [Fremdwährung] [EUR] ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Knock-out-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite ["EUR=EBS"] [•] [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (oder einer etwaigen Nachfolgersite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten [Geld] [•]-Kurs[, derzeit unter ["Bid"] [•] aufgeführt]. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die •-

Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die •-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.]

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]

§ 3

Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)]) (der "Handelsbeginn des Emittenten")]] angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.]
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt [vor dem Handelsbeginn des Emittenten] wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
 - (i) Addition der Differenz zwischen dem "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder

- (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der von der Relevanten Referenzstelle an diesem Bankarbeitstag festgestellten "ICE Brent Crude Futures Singapore Marker - Singapore Brent MM"-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle für die Maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der Geschäftstag in England und Wales, der dem 15. Kalendertag vor dem 1. Kalendertag des betreffenden Kontraktmonats vorausgeht, sofern dieser 15. Kalendertag ein Geschäftstag in England und Wales ist, andernfalls der unmittelbar vorausgehende Geschäftstag in England und Wales.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunkts wird der Emittent umgehend gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.

§ 4 Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird [an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen

Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

- (4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie

auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverbindlichkeiten") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach

den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 6 Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung [zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
 - a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf

zugegangen und die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet].

§ 7

Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.
- (2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses [und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,] erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. [Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- (3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Einlösungsbetrags je Zertifikat [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag über Clearstream Banking AG, Eschborn, an die Zertifikatsinhaber.
- (4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere

Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen.

- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 11] [§ 12].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb

der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.

- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- g) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

§ 9

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn
 - a) am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder
 - b) der Handel des dann maßgeblichen Basiswerts während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

§ 10

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem

die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet]. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 11

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

- b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 11 erneut.]

**[§ 11] [§ 12]
Bekanntmachungen**

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 12] [§ 13]
Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf**

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 13] [§ 14]
Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemacht.

**[§ 14] [§ 15]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 15] [§ 16]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream.]

[D.13. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte (hier WTI Light Sweet Crude Oil Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Long)
bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (●) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag je Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": ●]

[Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung:

"Emissionswährung": ●

["Fremdwährung": ●]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": ●]

"Relevante Referenzstelle": Intercontinental Exchange ICE

"Referenzpreis": "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs

"Bezugsverhältnis": ●

"Anfänglicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●

"Maßgeblicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Liefermonat hat.

"Anfänglicher Basispreis": Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●.

"Maßgeblicher Basispreis": Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt].
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●. Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Anpassungssatz":	●
"Marge":	● %
"Knock-out-Fristbeginn":	●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).]
- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
- b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]
- (●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag].
- (●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem [gegebenenfalls] zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbz-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- (1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten

nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") auflösen. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte erfolgt wenn Kurse des maßgeblichen Basiswerts an einer Börse (wie nachfolgend definiert) quotiert werden. "Börse" ist weltweit jede Börse (einschließlich der Relevanten Referenzstelle), an der Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden und an der nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen des Emittenten ein liquider Markt gewährleistet ist. Der Beginn der Auflösungsfrist verschiebt sich bzw. die Auflösungsfrist wird unterbrochen, wenn an keiner Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. In diesem Fall beginnt die Auflösungsfrist zu laufen bzw. wird die Auflösungsfrist fortgesetzt, sobald an einer Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. Die Auflösungsfrist endet mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Beginn bzw. Fortsetzung der Auflösungsfrist. Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den bei der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").

- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundeten Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Fremdwährung ausgedrückten Differenz, um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet[, jedoch mindestens • 0,001 je Zertifikat]. [Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht überschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.]

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Knock-out-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite ["EUR=EBS"] [•] [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (oder einer etwaigen Nachfolgesite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten [Brief] [•]-Kurs[, derzeit unter ["Ask"] [•] aufgeführt]. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die •-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die •-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR bzw. Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der [Fremdwährung] [EUR] ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Knock-out-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite ["EUR=EBS"] [•] [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (oder einer etwaigen Nachfolgesite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten [Geld] [•]-Kurs[, derzeit unter ["Bid"] [•] aufgeführt]. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die •-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die •-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.]

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]

§ 3

Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] (der "Handelsbeginn des Emittenten")] angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.]
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt [vor dem Handelsbeginn des Emittenten] wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
 - (i) Addition der Differenz zwischen dem "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher

ist als der "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der von der Relevanten Referenzstelle an diesem Bankarbeitstag festgestellten "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle für die Maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der jeweils 4. US-Geschäftstag vor dem 25. Kalendertag eines Monats, der dem betreffenden Kontraktmonat vorausgeht. Sofern der 25. Kalendertag eines Monats kein US-Geschäftstag ist, ist der letzte Handelstag der 4. US-Geschäftstag vor dem letzten US-Geschäftstag vor dem 25. Kalendertag, der dem betreffenden Kontraktmonat vorausgeht. "US-Geschäftstag" ist jeder Tag, an dem die [New York Mercantile Exchange (NYMEX)] [●] für den Handel geöffnet ist.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage für die Maßgeblichen Basiswerte ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunkts wird der Emittent umgehend gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4 Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird [an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst gegeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 6 Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
 - a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet].

§ 7

Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.
- (2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses [und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,] erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. [Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- (3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Einlösungsbetrags je Zertifikat [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag über Clearstream Banking AG, Eschborn, an die Zertifikatsinhaber.
- (4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen.

- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 11] [§ 12].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.

- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- g) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

§ 9

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn
 - a) am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder
 - b) der Handel des dann maßgeblichen Basiswerts während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

§ 10

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet]. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den

Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 11

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber

anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].

- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 11 erneut.]

[§ 11] [§ 12] Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 12] [§ 13] Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 13] [§ 14] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemacht.

[§ 14] [§ 15] Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen

Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 15] [§ 16]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream.]

[D.14. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte (hier WTI Light Sweet Crude Oil Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Short)
bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag je Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Relevante Referenzstelle": Intercontinental Exchange ICE

"Referenzpreis": "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs

"Bezugsverhältnis": •

"Anfänglicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •

"Maßgeblicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Liefermonat hat.

"Anfänglicher Basispreis": Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •.

"Maßgeblicher Basispreis": Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt].
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●. Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Anpassungssatz":	●
"Marge":	● %
"Knock-out-Fristbeginn":	●

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).]
- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
- b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]
- (●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag].
- (●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem [gegebenenfalls] zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- (1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten

nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") auflösen. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte erfolgt wenn Kurse des maßgeblichen Basiswerts an einer Börse (wie nachfolgend definiert) quotiert werden. "Börse" ist weltweit jede Börse (einschließlich der Relevanten Referenzstelle), an der Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden und an der nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen des Emittenten ein liquider Markt gewährleistet ist. Der Beginn der Auflösungsfrist verschiebt sich bzw. die Auflösungsfrist wird unterbrochen, wenn an keiner Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. In diesem Fall beginnt die Auflösungsfrist zu laufen bzw. wird die Auflösungsfrist fortgesetzt, sobald an einer Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. Die Auflösungsfrist endet mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Beginn bzw. Fortsetzung der Auflösungsfrist. Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den bei der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").

- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundeten Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Fremdwährung ausgedrückten Differenz, um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis unterschreitet[, jedoch mindestens • 0,001 je Zertifikat]. [Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht unterschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.]

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Knock-out-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite ["EUR=EBS"] [•] [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (oder einer etwaigen Nachfolgesite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten [Brief] [•]-Kurs[, derzeit unter ["Ask"] [•] aufgeführt]. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die •-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die •-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR bzw. Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der [Fremdwährung] [EUR] ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Knock-out-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite ["EUR=EBS"] [•] [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (oder einer etwaigen Nachfolgesite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten [Geld] [•]-Kurs[, derzeit unter ["Bid"] [•] aufgeführt]. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die •-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die •-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.]

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]

§ 3

Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] (der "Handelsbeginn des Emittenten")] angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen •. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.]
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt [vor dem Handelsbeginn des Emittenten] wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
 - (i) Addition der Differenz zwischen dem "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher

ist als der "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der von der Relevanten Referenzstelle an diesem Bankarbeitstag festgestellten "ICE WTI Crude Futures - Singapore Marker"-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle für die Maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der jeweils 4. US-Geschäftstag vor dem 25. Kalendertag eines Monats, der dem betreffenden Kontraktmonat vorausgeht. Sofern der 25. Kalendertag eines Monats kein US-Geschäftstag ist, ist der letzte Handelstag der 4. US-Geschäftstag vor dem letzten US-Geschäftstag vor dem 25. Kalendertag, der dem betreffenden Kontraktmonat vorausgeht. "US-Geschäftstag" ist jeder Tag, an dem die [New York Mercantile Exchange (NYMEX)] [●] für den Handel geöffnet ist.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage für die Maßgeblichen Basiswerte ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunkts wird der Emittent umgehend gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4 Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird [an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst gegeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 6 Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
 - a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet].

§ 7

Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.
- (2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses [und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,] erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt.
- (3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Einlösungsbetrags je Zertifikat [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag über Clearstream Banking AG, Eschborn, an die Zertifikatsinhaber.
- (4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen.

- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 11] [§ 12].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.

- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- g) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

§ 9

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn
 - a) am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder
 - b) der Handel des dann maßgeblichen Basiswerts während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

§ 10

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet]. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den

Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 11

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber

anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].

- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 11 erneut.]

[§ 11] [§ 12] Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: ●**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 12] [§ 13] Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 13] [§ 14] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemacht.

[§ 14] [§ 15] Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen

Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 15] [§ 16]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream.]

[D.15. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Terminkontrakte (Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Long)
bezogen auf Terminkontrakte (Euroland)
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag je Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ EUR:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ EUR: Euro ("EUR")]** **[Emissionswährung = EUR:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz [(wobei • des maßgeblichen Basiswerts • entspricht)], um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der • (die "Referenzlaufzeit des Future-Kontrakts")
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •.
"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt].
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Anpassungssatz":	•

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Marge": • %
"Knock-out-Fristbeginn": •

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgersite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).]
- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
- b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]
- (•) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag].

- Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem [gegebenenfalls] zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- (1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte erfolgt, wenn Kurse des maßgeblichen Basiswerts an einer Börse (wie nachfolgend definiert) quotiert werden. "Börse" ist weltweit jede Börse (einschließlich der Relevanten Referenzstelle), an der Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden und an der nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen des Emittenten ein liquider Markt gewährleistet ist. Der Beginn der Auflösungsfrist verschiebt sich bzw. die Auflösungsfrist wird unterbrochen, wenn an keiner Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. In diesem Fall beginnt die Auflösungsfrist zu laufen bzw. wird die Auflösungsfrist fortgesetzt, sobald an einer Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. Die Auflösungsfrist endet mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Beginn bzw. Fortsetzung der Auflösungsfrist. Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den bei der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").
- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundeten Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Emissionswährung ausgedrückten Differenz [(wobei ● des maßgeblichen Basiswerts ● entspricht)], um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet[, jedoch mindestens ● 0,001 je Zertifikat]. [Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht überschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.]

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der [Fremdwährung] [EUR] ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Knock-out-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite ["EUR=EBS"] [●] [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (oder einer etwaigen Nachfolgesite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten [Brief] [●]-Kurs[, derzeit unter ["BstOFR"] ["BstBID"] [●] aufgeführt]. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]

§ 3

Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●]** gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)])] angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.]
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,
wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt [vor dem Handelsbeginn des Emittenten] wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen ●-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten ●-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●]** vor dem jeweils maßgeblichen Futurereferenztag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen ●-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Futurereferenztag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die Futurereferenztage ändern, so ändern sich die Futurereferenztage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.

§ 4 Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird [an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.

§ 5 Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des

Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin

selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 6 Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung [zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei der Hinterlegungsstelle liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
- a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei der Hinterlegungsstelle übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet].

§ 7

Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.
- (2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses [und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,] erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über die Hinterlegungsstelle [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. [Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]

- (3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Einlösungsbetrags je Zertifikat [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag über die Hinterlegungsstelle an die Zertifikatsinhaber.
- (4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und die Hinterlegungsstelle üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist

eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 11] [§ 12].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.
- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- g) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

§ 9 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn
 - a) am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder
 - b) der Handel des dann maßgeblichen Basiswerts während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags (wie nachfolgend definiert) beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend. "Börsentag" ist ●.

§ 10 Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet]. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 11 Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

- a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 11 erneut.]

[§ 11] [§ 12] Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich

eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 12] [§ 13]

Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 13] [§ 14]

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemacht.

[§ 14] [§ 15]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 15] [§ 16]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist

zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei der Hinterlegungsstelle.]

[D.16. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Terminkontrakte (Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Short)
bezogen auf Terminkontrakte (Euroland)
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag je Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ EUR:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ EUR: Euro ("EUR")]** **[Emissionswährung = EUR:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz [(wobei • des maßgeblichen Basiswerts • entspricht)], um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der • (die "Referenzlaufzeit des Future-Kontrakts")
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •.
"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt].
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Anpassungssatz":	•

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Marge": • %
"Knock-out-Fristbeginn": •

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgersite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).]
- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
- b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]
- (•) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag].

- Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem [gegebenenfalls] zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- (1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte erfolgt, wenn Kurse des maßgeblichen Basiswerts an einer Börse (wie nachfolgend definiert) quotiert werden. "Börse" ist weltweit jede Börse (einschließlich der Relevanten Referenzstelle), an der Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden und an der nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen des Emittenten ein liquider Markt gewährleistet ist. Der Beginn der Auflösungsfrist verschiebt sich bzw. die Auflösungsfrist wird unterbrochen, wenn an keiner Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. In diesem Fall beginnt die Auflösungsfrist zu laufen bzw. wird die Auflösungsfrist fortgesetzt, sobald an einer Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. Die Auflösungsfrist endet mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Beginn bzw. Fortsetzung der Auflösungsfrist. Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den bei der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").
- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundeten Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Emissionswährung ausgedrückten Differenz [(wobei ● des maßgeblichen Basiswerts ● entspricht)], um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis unterschreitet[, jedoch mindestens ● 0,001 je Zertifikat]. [Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht unterschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.]

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR

- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der [Fremdwährung] [EUR] ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Knock-out-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite ["EUR=EBS"] [●] [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (oder einer etwaigen Nachfolgesite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten [Brief] [●]-Kurs[, derzeit unter ["BstOFR"] ["BstBID"] [●] aufgeführt]. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]

§ 3

Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)])] angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.]
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,
wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt [vor dem Handelsbeginn des Emittenten] wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem •-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem •-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der •-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der •-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem •-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem •-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der •-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der •-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen •-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten •-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●]** vor dem jeweils maßgeblichen Futurereferenztag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen ●-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Futurereferenztag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die Futurereferenztage ändern, so ändern sich die Futurereferenztage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.

§ 4 Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird [an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.

§ 5 Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des

Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin

selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 6 Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung [zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei der Hinterlegungsstelle liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
- a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei der Hinterlegungsstelle übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet].

§ 7

Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.
- (2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses [und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,] erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über die Hinterlegungsstelle [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. [Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]

- (3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Einlösungsbetrags je Zertifikat [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag über die Hinterlegungsstelle an die Zertifikatsinhaber.
- (4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und die Hinterlegungsstelle üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist

eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 11] [§ 12].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.
- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- g) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

§ 9 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn
 - a) am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder
 - b) der Handel des dann maßgeblichen Basiswerts während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags (wie nachfolgend definiert) beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend. "Börsentag" ist ●.

§ 10 Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet]. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 11 Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

- a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 11 erneut.]

[§ 11] [§ 12] Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich

eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 12] [§ 13]

Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 13] [§ 14]

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemacht.

[§ 14] [§ 15]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 15] [§ 16]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist

zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei der Hinterlegungsstelle.]

[D.17. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Terminkontrakte (Nicht-Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Long)
bezogen auf Terminkontrakte (Nicht-Euroland)
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag je Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz [(wobei • des maßgeblichen Basiswerts • entspricht)], um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Fremdwährung": •

"Relevante Referenzstelle": •

"Referenzpreis": •

"Bezugsverhältnis": •

"Anfänglicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •

"Maßgeblicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der • (die "Referenzlaufzeit des Future-Kontrakts")

"Anfänglicher Basispreis": Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt].
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Anpassungssatz":	•
"Marge":	• %
"Knock-out-Fristbeginn":	•

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).]
- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
- b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]
- (●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag].
- (●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem [gegebenenfalls] zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- (1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte erfolgt, wenn Kurse des maßgeblichen Basiswerts an einer Börse (wie nachfolgend definiert) quotiert werden. "Börse" ist weltweit jede Börse (einschließlich der Relevanten Referenzstelle), an der Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden und an der nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen des Emittenten ein liquider Markt gewährleistet ist. Der Beginn der Auflösungsfrist verschiebt sich bzw. die Auflösungsfrist wird unterbrochen, wenn an keiner Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. In diesem Fall beginnt die Auflösungsfrist zu laufen bzw. wird die Auflösungsfrist fortgesetzt, sobald an einer Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. Die Auflösungsfrist endet mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Beginn bzw. Fortsetzung der Auflösungsfrist. Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den bei der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").
- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundeten Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Fremdwährung ausgedrückten Differenz (wobei ● des maßgeblichen Basiswerts ● entspricht), um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet[, jedoch mindestens ● 0,001 je Zertifikat]. [Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht überschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.]

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Knock-out-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite ["EUR=EBS"] [●] [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten [Brief] [●]-Kurs[, derzeit unter ["Ask"] [●] aufgeführt]. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR bzw. Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der [Fremdwährung] [EUR] ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Knock-out-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite ["EUR=EBS"] [●] [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten [Geld] [●]-Kurs[, derzeit unter ["Bid"] [●] aufgeführt]. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine

Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.]

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]

§ 3

Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●]** gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)])] angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.]
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,
wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt [vor dem Handelsbeginn des Emittenten] wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
 - (i) Addition der Differenz zwischen dem ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen ●-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten ●-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●]** vor dem jeweils maßgeblichen Futurereferenztag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen ●-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Futurereferenztag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die Futurereferenztage ändern, so ändern sich die Futurereferenztage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4

Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird [an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden

zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den

geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 6 Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung [zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei der Hinterlegungsstelle liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
 - a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei der Hinterlegungsstelle übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet].

§ 7 Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des

Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.

- (2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses [und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,] erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über die Hinterlegungsstelle [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. [Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- (3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Einlösungsbetrags je Zertifikat [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag über die Hinterlegungsstelle an die Zertifikatsinhaber.
- (4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und die Hinterlegungsstelle üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der

Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 11] [§ 12].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.
- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

- g) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

§ 9

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn
- a) am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder
 - b) der Handel des dann maßgeblichen Basiswerts während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags (wie nachfolgend definiert) beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend. "Börsentag" ist •.

§ 10

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet]. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 11

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].

- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 11 erneut.]

**[§ 11] [§ 12]
Bekanntmachungen**

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 12] [§ 13]
Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf**

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 13] [§ 14]
Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemacht.

**[§ 14] [§ 15]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlic

[§ 15] [§ 16]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei der Hinterlegungsstelle.]

[D.18. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Terminkontrakte (Nicht-Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Short)
bezogen auf Terminkontrakte (Nicht-Euroland)
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag je Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ EUR;** gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz [(wobei • des maßgeblichen Basiswerts • entspricht)], um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Relevante Referenzstelle": •

"Referenzpreis": •

"Bezugsverhältnis": •

"Anfänglicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •

"Maßgeblicher Basiswert": ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der • (die "Referenzlaufzeit des Future-Kontrakts")

"Anfänglicher Basispreis": Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •.

"Maßgeblicher Basispreis": Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt].
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •. Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Anpassungssatz":	•
"Marge":	• %
"Knock-out-Fristbeginn":	•

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).]
- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
- b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]
- (●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag].
- (●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem [gegebenenfalls] zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbz-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- (1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten

nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte erfolgt, wenn Kurse des maßgeblichen Basiswerts an einer Börse (wie nachfolgend definiert) quotiert werden. "Börse" ist weltweit jede Börse (einschließlich der Relevanten Referenzstelle), an der Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden und an der nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen des Emittenten ein liquider Markt gewährleistet ist. Der Beginn der Auflösungsfrist verschiebt sich bzw. die Auflösungsfrist wird unterbrochen, wenn an keiner Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. In diesem Fall beginnt die Auflösungsfrist zu laufen bzw. wird die Auflösungsfrist fortgesetzt, sobald an einer Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. Die Auflösungsfrist endet mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Beginn bzw. Fortsetzung der Auflösungsfrist. Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den bei der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").

- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundeten Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Fremdwährung ausgedrückten Differenz (wobei ● des maßgeblichen Basiswerts ● entspricht), um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis unterschreitet[, jedoch mindestens ● 0,001 je Zertifikat]. [Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht unterschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.]

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Knock-out-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite ["EUR=EBS"] [●] [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten [Brief] [●]-Kurs[, derzeit unter ["Ask"] [●] aufgeführt]. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR bzw. Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der [Fremdwährung] [EUR] ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Knock-out-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite ["EUR=EBS"] [●] [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten [Geld] [●]-Kurs[, derzeit unter ["Bid"] [●] aufgeführt]. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine

Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.]

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]

§ 3

Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●]** gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)])] angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.]
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,
wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt [vor dem Handelsbeginn des Emittenten] wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
 - (i) Addition der Differenz zwischen dem ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der ●-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der ●-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen ●-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten ●-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●]** vor dem jeweils maßgeblichen Futurereferenztag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen ●-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Futurereferenztag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die Futurereferenztage ändern, so ändern sich die Futurereferenztage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4

Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird [an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden

zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den

geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 6 Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung [zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei der Hinterlegungsstelle liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
 - a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei der Hinterlegungsstelle übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet].

§ 7 Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des

Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.

- (2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses [und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,] erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über die Hinterlegungsstelle [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. [Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- (3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Einlösungsbetrags je Zertifikat [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag über die Hinterlegungsstelle an die Zertifikatsinhaber.
- (4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und die Hinterlegungsstelle üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der

Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 11] [§ 12].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.
- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

- g) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

§ 9

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn
- a) am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder
 - b) der Handel des dann maßgeblichen Basiswerts während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags (wie nachfolgend definiert) beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend. "Börsentag" ist •.

§ 10

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet]. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 11

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].

- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 11 erneut.]

**[§ 11] [§ 12]
Bekanntmachungen**

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 12] [§ 13]
Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf**

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 13] [§ 14]
Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemacht.

**[§ 14] [§ 15]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlic

[§ 15] [§ 16]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei der Hinterlegungsstelle.]

[D.19. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte (hier Gold-Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Long)
bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag je Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von dem Emittenten ermittelte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Relevante Referenzstelle": •

"Referenzpreis": entspricht dem von dem Emittenten am Ausübungstag ermittelten Durchschnittskurs (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts

"Durchschnittskurs": entspricht dem Quotienten aus (i) der Summe der am Ausübungstag von dem Emittenten um oder gegen 10:00 Uhr, 10:30 Uhr und 11:00 Uhr, jeweils vormittags [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] abgerufenen Gold-Future-Kurse (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts und (ii) 3, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Durchschnittskurs") kaufmännisch gerundet wird;

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Gold-Future-Kurse" sind die von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite ["0#1GC:", jeweils unter "last"] [●], der Publikationsstelle „[Refinitiv] [London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●]" veröffentlicht werden.

Wenn die Gold-Future-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die Gold-Future-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.

"Bezugsverhältnis":

"Anfänglicher Basiswert":

"Maßgeblicher Basiswert":

● ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Kontraktmonat (wie nachfolgend definiert) hat. "Kontraktmonate" sind derzeit Februar, April, Juni, August und Dezember. Der Emittent ist berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Zertifikate zu den festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen – sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Sollten sich die festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

"Anfänglicher Basispreis":

"Maßgeblicher Basispreis":

Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●.
Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt].

"Anfängliche Knock-out-Barriere":

"Maßgebliche Knock-out-Barriere":

Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.
Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.

"Anpassungssatz":

"Marge":

"Knock-out-Fristbeginn":

-
- %
-

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

(3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den

Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter „2pm CET Fix“] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).]
- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle,

auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.

- b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]
- Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag].
 - Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem [gegebenenfalls] zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- (1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte erfolgt, wenn Kurse des maßgeblichen Basiswerts an einer Börse (wie nachfolgend definiert) quotiert werden. "Börse" ist weltweit jede Börse (einschließlich der Relevanten Referenzstelle), an der Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden und an der nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen des Emittenten ein liquider Markt gewährleistet ist. Der Beginn der Auflösungsfrist verschiebt sich bzw. die Auflösungsfrist wird unterbrochen, wenn an keiner Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. In diesem Fall beginnt die Auflösungsfrist zu laufen bzw. wird die Auflösungsfrist fortgesetzt, sobald an einer Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. Die Auflösungsfrist endet mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Beginn bzw. Fortsetzung der Auflösungsfrist. Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den bei der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").
- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundeten Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Fremdwährung ausgedrückten Differenz (wobei • des maßgeblichen Basiswerts • entspricht), um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis

überschreitet[, jedoch mindestens • 0,001 je Zertifikat]. [Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht überschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.]

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Knock-out-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite ["EUR=EBS"] [•] [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten [Brief] [•]-Kurs[, derzeit unter ["Ask"] [•] aufgeführt]. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die •-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die •-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR bzw. Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der [Fremdwährung] [EUR] ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Knock-out-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite ["EUR=EBS"] [•] [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten [Geld] [•]-Kurs[, derzeit unter ["Bid"] [•] aufgeführt]. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die •-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die •-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.]

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]

§ 3

Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** gemäß Absatz (2) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] (der "Handelsbeginn des Emittenten"))] sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr, jeweils vormittags [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] (die "Anpassungsfrist") angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.]
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den

Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,
wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird während der Anpassungsfrist der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{neu}") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{alt}"; "Anpassungskurs_{alt}" und "Anpassungskurs_{neu}" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der Anpassungskurs_{neu} höher ist als der Anpassungskurs_{alt}, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Anpassungskurs_{alt} und dem Anpassungskurs_{neu} angepasst, sofern der Anpassungskurs_{alt} höher ist als der Anpassungskurs_{neu}.

"Anpassungskurse" bezeichnet die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite ["0#1GC:", jeweils unter "last"] [•], der Publikationsstelle „[Refinitiv] [London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•]" veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend. Wenn die Anpassungskurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die Anpassungskurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** vor dem jeweils [Ersten Liefertag] [Ersten

Anzeigetag der Andienung (First Notice Day)] (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

["Erster Anzeigetag der Andienung" ist der Börsentag (wie nachfolgend definiert) vor dem ersten Liefertag (wie nachfolgend definiert).] "Erster Liefertag" ist derzeit der erste Börsentag (wie nachfolgend definiert) des betreffenden Kontraktmonats. "Börsentag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die [ersten Anzeigetage der Andienung oder die] ersten Liefertage ändern, so ändern sich die [Ersten Anzeigetage der Andienung oder die] Ersten Liefertage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4

Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird [an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●**] sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die

Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 6 Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung [zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei der Hinterlegungsstelle liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
- a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei der Hinterlegungsstelle übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet].

§ 7

Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.
- (2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses [und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,] erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über die Hinterlegungsstelle [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. [Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]

- (3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Einlösungsbetrags je Zertifikat [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag über die Hinterlegungsstelle an die Zertifikatsinhaber.
- (4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und die Hinterlegungsstelle üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat

dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 11] [§ 12].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.
- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- g) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

§ 9

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn
 - a) am Ausübungstag die Gold-Future-Kurse von der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt werden oder
 - b) der Handel des dann maßgeblichen Basiswerts während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, sind für die Berechnung des Einlösungsbetrags die nächsten nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Gold-Future-Kurse maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so sind für die Berechnung des Einlösungsbetrags die an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Gold-Future-Kurse maßgeblich. Soweit für diesen Tag solche Gold-Future-Kurse nicht festgestellt werden, wird der Emittent die für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Gold-Future-Kurse nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Gold-Future-Kurse festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

§ 10

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet]. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 11

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

- a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 11 erneut.]

[§ 11] [§ 12] Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] **[alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter

der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 12] [§ 13]
Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 13] [§ 14]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemacht.

[§ 14] [§ 15]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 15] [§ 16]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist

an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei der Hinterlegungsstelle.]

[D.20. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte (hier Gold-Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Short)
bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag je Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von dem Emittenten ermittelte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Relevante Referenzstelle": •

"Referenzpreis": entspricht dem von dem Emittenten am Ausübungstag ermittelten Durchschnittskurs (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts

"Durchschnittskurs": entspricht dem Quotienten aus (i) der Summe der am Ausübungstag von dem Emittenten um oder gegen 10:00 Uhr, 10:30 Uhr und 11:00 Uhr, jeweils vormittags [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] abgerufenen Gold-Future-Kurse (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts und (ii) 3, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Durchschnittskurs") kaufmännisch gerundet wird;

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Gold-Future-Kurse" sind die von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite ["0#1GC:", jeweils unter "last"] [●], der Publikationsstelle „[Refinitiv] [London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●]" veröffentlicht werden.

Wenn die Gold-Future-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die Gold-Future-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.

"Bezugsverhältnis":

"Anfänglicher Basiswert":

"Maßgeblicher Basiswert":

●
ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Kontraktmonat (wie nachfolgend definiert) hat. "Kontraktmonate" sind derzeit Februar, April, Juni, August und Dezember. Der Emittent ist berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Zertifikate zu den festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen – sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Sollten sich die festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

"Anfänglicher Basispreis":

"Maßgeblicher Basispreis":

Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●.
Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt].

"Anfängliche Knock-out-Barriere":

"Maßgebliche Knock-out-Barriere":

Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.
Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.

"Anpassungssatz":

"Marge":

"Knock-out-Fristbeginn":

-
- %
-

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den

Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgersite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgersite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgersite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).]
- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle,

auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.

- b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]
- Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag].
 - Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem [gegebenenfalls] zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- (1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte erfolgt, wenn Kurse des maßgeblichen Basiswerts an einer Börse (wie nachfolgend definiert) quotiert werden. "Börse" ist weltweit jede Börse (einschließlich der Relevanten Referenzstelle), an der Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden und an der nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen des Emittenten ein liquider Markt gewährleistet ist. Der Beginn der Auflösungsfrist verschiebt sich bzw. die Auflösungsfrist wird unterbrochen, wenn an keiner Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. In diesem Fall beginnt die Auflösungsfrist zu laufen bzw. wird die Auflösungsfrist fortgesetzt, sobald an einer Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. Die Auflösungsfrist endet mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Beginn bzw. Fortsetzung der Auflösungsfrist. Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den bei der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").
- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundeten Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Fremdwährung ausgedrückten Differenz (wobei • des maßgeblichen Basiswerts • entspricht), um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis

unterschreitet[, jedoch mindestens • 0,001 je Zertifikat]. [Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht unterschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.]

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Knock-out-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite ["EUR=EBS"] [•] [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten [Brief] [•]-Kurs[, derzeit unter ["Ask"] [•] aufgeführt]. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die •-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die •-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR bzw. Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der [Fremdwährung] [EUR] ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Knock-out-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite ["EUR=EBS"] [•] [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten [Geld] [•]-Kurs[, derzeit unter ["Bid"] [•] aufgeführt]. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die •-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die •-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.]

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]

§ 3

Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •] gemäß Absatz (2) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit))] (der "Handelsbeginn des Emittenten")] sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr, jeweils vormittags [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] (die "Anpassungsfrist") angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.]

- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,
wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird während der Anpassungsfrist der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{neu}") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{alt}"; "Anpassungskurs_{alt}" und "Anpassungskurs_{neu}" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der Anpassungskurs_{neu} höher ist als der Anpassungskurs_{alt}, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Anpassungskurs_{alt} und dem Anpassungskurs_{neu} angepasst, sofern der Anpassungskurs_{alt} höher ist als der Anpassungskurs_{neu}.

"Anpassungskurse" bezeichnet die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite ["0#1GC:", jeweils unter "last"] [●], der Publikationsstelle „[Refinitiv] [London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●]" veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend. Wenn die Anpassungskurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die Anpassungskurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** vor dem jeweils [Ersten Liefertag] [Ersten Anzeigetag der Andienung (First Notice Day)] (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

["Erster Anzeigetag der Andienung" ist der Börsentag (wie nachfolgend definiert) vor dem ersten Liefertag (wie nachfolgend definiert).] "Erster Liefertag" ist derzeit der erste Börsentag (wie nachfolgend definiert) des betreffenden Kontraktmonats. "Börsentag" ist •.

Sollte die Relevante Referenzstelle die [ersten Anzeigetage der Andienung oder die] ersten Liefertage ändern, so ändern sich die [Ersten Anzeigetage der Andienung oder die] Ersten Liefertage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.

§ 4

Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird [an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.

§ 5

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den

Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 6 Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung [zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei der Hinterlegungsstelle liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
- a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei der Hinterlegungsstelle übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet].

§ 7

Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.
- (2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses [und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,] erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über die Hinterlegungsstelle [am fünften

Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. [Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]

- (3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Einlösungsbetrags je Zertifikat [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag über die Hinterlegungsstelle an die Zertifikatsinhaber.
- (4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und die Hinterlegungsstelle üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate

durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 11] [§ 12].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.
- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- g) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgedresse

veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

§ 9

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn
 - a) am Ausübungstag die Gold-Future-Kurse von der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt werden oder
 - b) der Handel des dann maßgeblichen Basiswerts während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, sind für die Berechnung des Einlösungsbetrags die nächsten nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Gold-Future-Kurse maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so sind für die Berechnung des Einlösungsbetrags die an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Gold-Future-Kurse maßgeblich. Soweit für diesen Tag solche Gold-Future-Kurse nicht festgestellt werden, wird der Emittent die für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Gold-Future-Kurse nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Gold-Future-Kurse festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Wertpapierinhaber und den Emittenten bindend.

§ 10

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet]. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 11

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und

im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

- a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 11 erneut.]

[§ 11] [§ 12] Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-

Württembergischen Börse] **[alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 12] [§ 13]

Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 13] [§ 14]

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemacht.

[§ 14] [§ 15]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 15] [§ 16]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei der Hinterlegungsstelle.]

[D.21. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte (hier Silber-Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Long)
bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag je Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von dem Emittenten ermittelte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Relevante Referenzstelle": •

"Referenzpreis": entspricht dem von dem Emittenten am Ausübungstag ermittelten Durchschnittskurs (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts

"Durchschnittskurs": entspricht dem Quotienten aus (i) der Summe der am Ausübungstag von dem Emittenten um oder gegen 10:00 Uhr, 10:30 Uhr und 11:00 Uhr, jeweils vormittags [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] abgerufenen Silber-Future-Kurse (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts und (ii) 3, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Durchschnittskurs") kaufmännisch gerundet wird;

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Silber-Future-Kurse" sind die von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite ["0#1SI:", jeweils unter "last"] [●], der Publikationsstelle „[Refinitiv] [London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●]" veröffentlicht werden.

Wenn die Silber-Future-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die Silber-Future-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.

"Bezugsverhältnis":

"Anfänglicher Basiswert":

"Maßgeblicher Basiswert":

●
ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Kontraktmonat (wie nachfolgend definiert) hat. "Kontraktmonate" sind derzeit März, Juli, September und Dezember. Der Emittent ist berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Zertifikate zu den festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen – sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Sollten sich die festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

"Anfänglicher Basispreis":

"Maßgeblicher Basispreis":

Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt].

"Anfängliche Knock-out-Barriere":

"Maßgebliche Knock-out-Barriere":

Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●
Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.

"Anpassungssatz":

"Marge":

"Knock-out-Fristbeginn":

-
- %
-

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den

Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgersite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgersite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgersite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).]
- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle,

auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.

- b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]
- Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag].
 - Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem [gegebenenfalls] zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- (1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte erfolgt, wenn Kurse des maßgeblichen Basiswerts an einer Börse (wie nachfolgend definiert) quotiert werden. "Börse" ist weltweit jede Börse (einschließlich der Relevanten Referenzstelle), an der Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden und an der nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen des Emittenten ein liquider Markt gewährleistet ist. Der Beginn der Auflösungsfrist verschiebt sich bzw. die Auflösungsfrist wird unterbrochen, wenn an keiner Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. In diesem Fall beginnt die Auflösungsfrist zu laufen bzw. wird die Auflösungsfrist fortgesetzt, sobald an einer Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. Die Auflösungsfrist endet mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Beginn bzw. Fortsetzung der Auflösungsfrist. Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den bei der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").
- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundeten Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Fremdwährung ausgedrückten Differenz (wobei • des maßgeblichen Basiswerts • entspricht), um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis

überschreitet[, jedoch mindestens • 0,001 je Zertifikat]. [Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht überschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.]

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Knock-out-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite ["EUR=EBS"] [•] [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten [Brief] [•]-Kurs[, derzeit unter ["Ask"] [•] aufgeführt]. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die •-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die •-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR bzw. Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der [Fremdwährung] [EUR] ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Knock-out-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite ["EUR=EBS"] [•] [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten [Geld] [•]-Kurs[, derzeit unter ["Bid"] [•] aufgeführt]. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die •-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die •-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.]

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]

§ 3

Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** gemäß Absatz (2) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit))] (der "Handelsbeginn des Emittenten")] sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr, jeweils vormittags [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] (die "Anpassungsfrist") angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.]
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den

Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,
wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird während der Anpassungsfrist der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{neu}") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{alt}"; "Anpassungskurs_{alt}" und "Anpassungskurs_{neu}" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der Anpassungskurs_{neu} höher ist als der Anpassungskurs_{alt}, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Anpassungskurs_{alt} und dem Anpassungskurs_{neu} angepasst, sofern der Anpassungskurs_{alt} höher ist als der Anpassungskurs_{neu}.

"Anpassungskurse" bezeichnet die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite ["0#1Sl:", jeweils unter "last"] [•], der Publikationsstelle „[Refinitiv] [London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•]" veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend. Wenn die Anpassungskurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die Anpassungskurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** vor dem jeweils Ersten Anzeigetag der

Andienung (First Notice Day) (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Erster Anzeigetag der Andienung" ist der Börsentag (wie nachfolgend definiert) vor dem ersten Liefertag (wie nachfolgend definiert). "Erster Liefertag" ist derzeit der erste Börsentag der Quartalsmonate März, Juli, September und Dezember. "Börsentag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die ersten Anzeigetage der Andienung oder die ersten Liefertage ändern, so ändern sich die Ersten Anzeigetage der Andienung oder die Ersten Liefertage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.

§ 4

Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird [an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●**] sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.

§ 5

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die

Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 6 Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung [zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.

- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei der Hinterlegungsstelle liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
- a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei der Hinterlegungsstelle übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet].

§ 7

Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.
- (2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses [und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,] erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über die Hinterlegungsstelle [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. [Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]

- (3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Einlösungsbetrags je Zertifikat [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag über die Hinterlegungsstelle an die Zertifikatsinhaber.
- (4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und die Hinterlegungsstelle üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat

dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 11] [§ 12].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.
- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- g) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

§ 9

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn
 - a) am Ausübungstag die Silber-Future-Kurse von der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt werden oder
 - b) der Handel des dann maßgeblichen Basiswerts während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, sind für die Berechnung des Einlösungsbetrags die nächsten nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Silber-Future-Kurse maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so sind für die Berechnung des Einlösungsbetrags die an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Silber-Future-Kurse maßgeblich. Soweit für diesen Tag solche Silber-Future-Kurse nicht festgestellt werden, wird der Emittent die für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Silber-Future-Kurse nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Silber-Future-Kurse festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Wertpapierinhaber und den Emittenten bindend.

§ 10

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet]. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 11

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

- a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 11 erneut.]

[§ 11] [§ 12] Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] **[alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter

der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 12] [§ 13]
Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 13] [§ 14]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemacht.

[§ 14] [§ 15]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 15] [§ 16]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist

an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei der Hinterlegungsstelle.]

[D.22. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte (hier Silber-Futures) mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Short)
bezogen auf Edelmetall-Future-Kontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag je Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von dem Emittenten ermittelte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Relevante Referenzstelle": •

"Referenzpreis": entspricht dem von dem Emittenten am Ausübungstag ermittelten Durchschnittskurs (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts

"Durchschnittskurs": entspricht dem Quotienten aus (i) der Summe der am Ausübungstag von dem Emittenten um oder gegen 10:00 Uhr, 10:30 Uhr und 11:00 Uhr, jeweils vormittags [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] abgerufenen Silber-Future-Kurse (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts und (ii) 3, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Durchschnittskurs") kaufmännisch gerundet wird;

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Silber-Future-Kurse" sind die von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite ["0#1SI:", jeweils unter "last"] [●], der Publikationsstelle „[Refinitiv] [London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●]" veröffentlicht werden.

Wenn die Silber-Future-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die Silber-Future-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.

"Bezugsverhältnis":

"Anfänglicher Basiswert":

"Maßgeblicher Basiswert":

● ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Kontraktmonat (wie nachfolgend definiert) hat. "Kontraktmonate" sind derzeit März, Juli, September und Dezember. Der Emittent ist berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Zertifikate zu den festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen – sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Sollten sich die festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

"Anfänglicher Basispreis":

"Maßgeblicher Basispreis":

Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt].

"Anfängliche Knock-out-Barriere":

"Maßgebliche Knock-out-Barriere":

Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●
Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.

"Anpassungssatz":

"Marge":

"Knock-out-Fristbeginn":

-
- %
-

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den

Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgersite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgersite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgersite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).]
- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle,

auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.

- b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]
- Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag].
 - Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem [gegebenenfalls] zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- (1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte erfolgt, wenn Kurse des maßgeblichen Basiswerts an einer Börse (wie nachfolgend definiert) quotiert werden. "Börse" ist weltweit jede Börse (einschließlich der Relevanten Referenzstelle), an der Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden und an der nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen des Emittenten ein liquider Markt gewährleistet ist. Der Beginn der Auflösungsfrist verschiebt sich bzw. die Auflösungsfrist wird unterbrochen, wenn an keiner Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. In diesem Fall beginnt die Auflösungsfrist zu laufen bzw. wird die Auflösungsfrist fortgesetzt, sobald an einer Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. Die Auflösungsfrist endet mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Beginn bzw. Fortsetzung der Auflösungsfrist. Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den bei der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").
- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundeten Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Fremdwährung ausgedrückten Differenz (wobei • des maßgeblichen Basiswerts • entspricht), um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis

unterschreitet[, jedoch mindestens • 0,001 je Zertifikat]. [Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht unterschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.]

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Knock-out-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite ["EUR=EBS"] [•] [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten [Brief] [•]-Kurs[, derzeit unter ["Ask"] [•] aufgeführt]. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die •-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die •-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR bzw. Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der [Fremdwährung] [EUR] ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Knock-out-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite ["EUR=EBS"] [•] [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (oder einer etwaigen Nachfolgeseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten [Geld] [•]-Kurs[, derzeit unter ["Bid"] [•] aufgeführt]. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die •-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die •-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.]

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]

§ 3

Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •] gemäß Absatz (2) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit))] (der "Handelsbeginn des Emittenten")] sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr, jeweils vormittags [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] (die "Anpassungsfrist") angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.]

- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,
wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird während der Anpassungsfrist der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{neu}") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{alt}"; "Anpassungskurs_{alt}" und "Anpassungskurs_{neu}" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der Anpassungskurs_{neu} höher ist als der Anpassungskurs_{alt}, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Anpassungskurs_{alt} und dem Anpassungskurs_{neu} angepasst, sofern der Anpassungskurs_{alt} höher ist als der Anpassungskurs_{neu}.

"Anpassungskurse" bezeichnet die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite ["0#1SI:", jeweils unter "last"] [●], der Publikationsstelle „[Refinitiv] [London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●]“ veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend. Wenn die Anpassungskurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die Anpassungskurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** vor dem jeweils Ersten Anzeigetag der Andienung (First Notice Day) (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Erster Anzeigetag der Andienung" ist der Börsentag (wie nachfolgend definiert) vor dem ersten Liefertag (wie nachfolgend definiert). "Erster Liefertag" ist derzeit der erste Börsentag der Quartalsmonate März, Juli, September und Dezember. "Börsentag" ist •.

Sollte die Relevante Referenzstelle die ersten Anzeigetage der Andienung oder die ersten Liefertage ändern, so ändern sich die Ersten Anzeigetage der Andienung oder die Ersten Liefertage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.

§ 4

Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird [an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.

§ 5

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den

Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 6 Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung [zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei der Hinterlegungsstelle liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
- a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei der Hinterlegungsstelle übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet].

§ 7

Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.
- (2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses [und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,] erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über die Hinterlegungsstelle [am fünften

Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. [Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]

- (3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Einlösungsbetrags je Zertifikat [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag über die Hinterlegungsstelle an die Zertifikatsinhaber.
- (4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und die Hinterlegungsstelle üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate

durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 11] [§ 12].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (•) zahlen.
- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- g) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgedresse

veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

§ 9 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn
 - a) am Ausübungstag die Silber-Future-Kurse von der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt werden oder
 - b) der Handel des dann maßgeblichen Basiswerts während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, sind für die Berechnung des Einlösungsbetrags die nächsten nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Silber-Future-Kurse maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so sind für die Berechnung des Einlösungsbetrags die an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Silber-Future-Kurse maßgeblich. Soweit für diesen Tag solche Silber-Future-Kurse nicht festgestellt werden, wird der Emittent die für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Silber-Future-Kurse nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Silber-Future-Kurse festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Wertpapierinhaber und den Emittenten bindend.

§ 10 Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet]. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 11 Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und

im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

- a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 11 erneut.]

[§ 11] [§ 12] Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-

Württembergischen Börse] **[alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 12] [§ 13]

Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 13] [§ 14]

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemacht.

[§ 14] [§ 15]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 15] [§ 16]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei der Hinterlegungsstelle.]

[D.23. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Terminkontrakte (Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten:]

**[Emissionsbedingungen
für die Smart-Mini Future Zertifikate (Long)
bezogen auf Terminkontrakte (Euroland)
mit Kündigungsrecht des Emittenten**

- WKN • -
- ISIN • -

§ 1

Begebung/Zahlungsverpflichtung

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag je Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz [(wobei • des maßgeblichen Basiswerts • entspricht)], um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der • (die "Referenzlaufzeit des Future-Kontrakts")
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •.
"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt].
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Anpassungssatz":	•
"Marge":	• %
"Knock-out-Fristbeginn":	•

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) entweder
- (i) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet **oder**
 - (ii) der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte •-Kurs des maßgeblichen Basiswerts der maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet

(i) und (ii) jeweils das "Knock-out-Ereignis",

endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").] [Im Fall von (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag"), sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]

- (4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem [gegebenenfalls] zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) [entspricht der Knock-out-Betrag EUR 0,001 je Zertifikat] [verfallen die Zertifikate wertlos und es wird kein Knock-out-Betrag gezahlt]. Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz [(wobei • des maßgeblichen Basiswerts • entspricht)], um die der von der Relevanten Referenzstelle gemäß § 1 Absatz (3) (ii) festgestellte •-Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet[, jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat]. Der Knock-out-Betrag wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet. [Sofern der von der Relevanten Referenzstelle gemäß § 1 Absatz (3) (ii) festgestellte •-Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht überschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.]

§ 3

Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:** •] gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)])] angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.]
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den

Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,
wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt [vor dem Handelsbeginn des Emittenten] wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem •-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem •-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der •-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der •-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem •-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem •-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der •-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der •-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen •-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten •-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** vor dem jeweils maßgeblichen Futurereferenztag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen •-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Futurereferenztag" ist •.

Sollte die Relevante Referenzstelle die Futurereferenztage ändern, so ändern sich die Futurereferenztage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende

Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4 Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird [an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •**] sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5 Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die

"Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils

geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 6 Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung [zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei der Hinterlegungsstelle liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,

- a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei der Hinterlegungsstelle übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]

§ 7 Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.
- (2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses [gemäß § 1 Absatz (3) (ii) und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,] erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über die Hinterlegungsstelle [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Knock-out-Ereignis. [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) bzw. sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- (3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Einlösungsbetrags je Zertifikat [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag über die Hinterlegungsstelle an die Zertifikatsinhaber.

- (4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und die Hinterlegungsstelle üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften

Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.] Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 11] [§ 12].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- g) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen

sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

§ 9 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags (wie nachfolgend definiert) beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend. "Börsentag" ist ●.

§ 10 Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 11 Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue

Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

- a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 11 erneut.]

**[§ 11] [§ 12]
Bekanntmachungen**

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 12] [§ 13]

Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 13] [§ 14]

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemacht.

[§ 14] [§ 15]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 15] [§ 16]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser

Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei der Hinterlegungsstelle.]

[D.24. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Terminkontrakte (Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten:]

**[Emissionsbedingungen
für die Smart-Mini Future Zertifikate (Short)
bezogen auf Terminkontrakte (Euroland)
mit Kündigungsrecht des Emittenten**

- WKN • -
- ISIN • -

§ 1

Begebung/Zahlungsverpflichtung

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag je Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz [(wobei • des maßgeblichen Basiswerts • entspricht)], um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der • (die "Referenzlaufzeit des Future-Kontrakts")
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •.
"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt].
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Anpassungssatz":	•
"Marge":	• %
"Knock-out-Fristbeginn":	•

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) entweder
- (i) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet **oder**
 - (ii) der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte •-Kurs des maßgeblichen Basiswerts der maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet

(i) und (ii) jeweils das "Knock-out-Ereignis",

endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").] [Im Fall von (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag"), sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]

- (4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem [gegebenenfalls] zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) [entspricht der Knock-out-Betrag EUR 0,001 je Zertifikat] [verfallen die Zertifikate wertlos und es wird kein Knock-out-Betrag gezahlt]. Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz [(wobei • des maßgeblichen Basiswerts • entspricht)], um die der von der Relevanten Referenzstelle gemäß § 1 Absatz (3) (ii) festgestellte •-Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis unterschreitet[, jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat]. Der Knock-out-Betrag wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet. [Sofern von der Relevanten Referenzstelle gemäß § 1 Absatz (3) (ii) festgestellte •-Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht unterschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.]

§ 3

Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:** •] gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)])] angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.]
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den

Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,
wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt [vor dem Handelsbeginn des Emittenten] wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem •-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem •-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der •-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der •-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem •-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem •-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der •-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der •-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen •-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten •-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** vor dem jeweils maßgeblichen Futurereferenztag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen •-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Futurereferenztag" ist •.

Sollte die Relevante Referenzstelle die Futurereferenztage ändern, so ändern sich die Futurereferenztage -Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4 Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird [an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5 Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD

Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 6 Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung [zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei der Hinterlegungsstelle liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
 - a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und

- b) die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei der Hinterlegungsstelle übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]

§ 7

Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.
- (2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses [gemäß § 1 Absatz (3) (ii) und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,] erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über die Hinterlegungsstelle [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Knock-out-Ereignis. [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) bzw. sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- (3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Einlösungsbetrags je Zertifikat [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag über die Hinterlegungsstelle an die Zertifikatsinhaber.
- (4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und die Hinterlegungsstelle üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit

Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.

- (5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt.

[In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.] Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröfentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 11] [§ 12].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- g) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse

veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

§ 9

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags (wie nachfolgend definiert) beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend. "Börsentag" ist •.

§ 10

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 11

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und

im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

- a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 11 erneut.]

[§ 11] [§ 12] Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-

Württembergischen Börse] **[alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 12] [§ 13]

Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 13] [§ 14]

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemacht.

[§ 14] [§ 15]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 15] [§ 16]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei der Hinterlegungsstelle.]

[D.25. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Terminkontrakte (Nicht-Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Währungsumrechnung:]

**[Emissionsbedingungen
für die Smart-Mini Future Zertifikate (Long)
bezogen auf Terminkontrakte (Nicht-Euroland)
mit Kündigungsrecht des Emittenten
mit Währungsumrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (4) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag je Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz [(wobei • des maßgeblichen Basiswerts • entspricht)], um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der • (die "Referenzlaufzeit des Future-Kontrakts")
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •.
"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt].
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Anpassungssatz":	•

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Marge": • %
"Knock-out-Fristbeginn": •

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).]
- a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
- b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.
- (4) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) entweder
- (i) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet **oder**
- (ii) der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte •-Kurs des maßgeblichen Basiswerts der maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet
- (i) und (ii) jeweils das "Knock-out-Ereignis",

endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").] [Im Fall von (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag"), sofern sich ein Knock-out-Betrag

errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]

- (5) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- (1) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (4) (i) [entspricht der Knock-out-Betrag EUR 0,001 je Zertifikat] [verfallen die Zertifikate wertlos und es wird kein Knock-out-Betrag gezahlt]. Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (4) (ii) entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz [(wobei • des maßgeblichen Basiswerts • entspricht)], um die der von der Relevanten Referenzstelle gemäß § 1 Absatz (4) (ii) festgestellte •-Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet[, jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat]. Der Knock-out-Betrag wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet. [Sofern von der Relevanten Referenzstelle gemäß § 1 Absatz (4) (ii) festgestellte •-Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht überschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.]
- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Knock-out-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (2) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Knock-out-Betrags auf der Bildschirmseite ["EUR=EBS"] [•] [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (oder einer etwaigen Nachfolgesite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten [Brief] [•]-Kurs[, derzeit unter ["Ask"] [•] aufgeführt]. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (2) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die •-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die •-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

§ 3

Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:** •] gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)])] angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.]

- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,
wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt [vor dem Handelsbeginn des Emittenten] wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem •-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem •-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der •-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der •-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem •-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem •-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der •-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der •-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen •-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten •-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** vor dem jeweils maßgeblichen Futurereferenztag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen •-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Futurereferenztag" ist •.

Sollte die Relevante Referenzstelle die Futurereferenztage ändern, so ändern sich die Futurereferenztage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4

Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird [an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelkunden verbrieft werden:

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und

verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung

der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 6 Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung [zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei der Hinterlegungsstelle liefert.]

- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
- a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei der Hinterlegungsstelle übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (4) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (4) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]

§ 7

Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.
- (2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses [gemäß § 1 Absatz (4) (ii) und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,] erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über die Hinterlegungsstelle [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Knock-out-Ereignis. [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (4) (i) bzw. sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- (3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Einlösungsbetrags je Zertifikat [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag über die Hinterlegungsstelle an die Zertifikatsinhaber.

- (4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und die Hinterlegungsstelle üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder

Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (4) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (4) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.] Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 11] [§ 12].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (4) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (4) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- g) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt

gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

§ 9

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags (wie nachfolgend definiert) beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend. "Börsentag" ist ●.

§ 10

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (4) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (4) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 11

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der

Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

- a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 11 erneut.]

**[§ 11] [§ 12]
Bekanntmachungen**

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 12] [§ 13]

Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 13] [§ 14]

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemacht.

[§ 14] [§ 15]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließliche.

[§ 15] [§ 16]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser

Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei der Hinterlegungsstelle.]

[D.26. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Terminkontrakte (Nicht-Euroland) mit Kündigungsrecht des Emittenten, mit Währungsumrechnung:]

**[Emissionsbedingungen
für die Smart-Mini Future Zertifikate (Short)
bezogen auf Terminkontrakte (Nicht-Euroland)
mit Kündigungsrecht des Emittenten
mit Währungsumrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (4) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag je Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz [(wobei • des maßgeblichen Basiswerts • entspricht)], um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der • (die "Referenzlaufzeit des Future-Kontrakts")
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •.
"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt].
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Anpassungssatz":	•

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

- "Marge": • %
 "Knock-out-Fristbeginn": •

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert).
- a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
- b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.
- (4) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) entweder
- (i) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet **oder**
- (ii) der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte •-Kurs des maßgeblichen Basiswerts der maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet
- (i) und (ii) jeweils das "Knock-out-Ereignis",

endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag")]. [Im Fall von (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag"), sofern sich ein Knock-out-Betrag

errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]

- (5) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem [gegebenenfalls] zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- (1) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (4) (i) [entspricht der Knock-out-Betrag EUR 0,001 je Zertifikat] [verfallen die Zertifikate wertlos und es wird kein Knock-out-Betrag gezahlt]. Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (4) (ii) entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz [(wobei • des maßgeblichen Basiswerts • entspricht)], um die der von der Relevanten Referenzstelle gemäß § 1 Absatz (4) (ii) festgestellte •-Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis unterschreitet [, jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat]. Der Knock-out-Betrag wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet. [Sofern der von der Relevanten Referenzstelle gemäß § 1 Absatz (4) (ii) festgestellte •-Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht unterschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.]
- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Knock-out-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (2) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Knock-out-Betrags auf der Bildschirmseite ["EUR=EBS"] [•] [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (oder einer etwaigen Nachfolgesite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten [Brief] [•]-Kurs[, derzeit unter ["Ask"] [•] aufgeführt]. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (2) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die •-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die •-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.

§ 3

Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen:** •] gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)])] angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.]

- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,
wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt [vor dem Handelsbeginn des Emittenten] wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem •-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem •-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der •-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der •-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem •-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem •-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der •-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der •-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen •-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten •-Kurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** vor dem jeweils maßgeblichen Futurereferenztag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen •-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Futurereferenztag" ist •.

Sollte die Relevante Referenzstelle die Futurereferenztage ändern, so ändern sich die Futurereferenztage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4

Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird [an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und

verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.

- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung

der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12]

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 6 Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung [zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei der Hinterlegungsstelle liefert.]

- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
- a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei der Hinterlegungsstelle übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (4) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (4) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]

§ 7

Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.
- (2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses [gemäß § 1 Absatz (4) (ii) und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,] erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über die Hinterlegungsstelle [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Knock-out-Ereignis. [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (4) (i) bzw. sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- (3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Einlösungsbetrags je Zertifikat [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag über die Hinterlegungsstelle an die Zertifikatsinhaber.

- (4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und die Hinterlegungsstelle üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder

Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (4) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (4) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.] Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 11] [§ 12].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (4) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (4) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- g) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt

gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

§ 9

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags (wie nachfolgend definiert) beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend. "Börsentag" ist ●.

§ 10

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens ● (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (4) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (4) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 11

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der

Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

- a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 11 erneut.]

**[§ 11] [§ 12]
Bekanntmachungen**

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 12] [§ 13]

Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 13] [§ 14]

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemacht.

[§ 14] [§ 15]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 15] [§ 16]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser

Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei der Hinterlegungsstelle.]

[D.27. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] mit Kündigungsrecht des Emittenten:]

**[Emissionsbedingungen
für die Smart-Mini Future Zertifikate (Long)
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]
mit Kündigungsrecht des Emittenten**

- WKN • -
- ISIN • -

§ 1

Begebung/Zahlungsverpflichtung

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 6 definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
["Emittent des Basiswerts":	•]
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.
"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (1) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt.
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (1) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Knock-out-Fristbeginn":	•
"r-Zinssatz":	•
	Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder eine

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt machen.

- "Marge": • %
"Anpassungssatz": •
"maßgeblicher
Dividendenprozentsatz": • %

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) entweder
- (i) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet **oder**
 - (ii) der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte •-Kurs des Basiswerts der maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet
- (i) und (ii) jeweils das "Knock-out-Ereignis",

endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").] [Im Fall von (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag"), sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]

- (4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem [gegebenenfalls] zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) [entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat EUR 0,001 je Zertifikat] [verfallen die Zertifikate wertlos und es wird kein Knock-out-Betrag gezahlt]. Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der von der Relevanten Referenzstelle gemäß § 1 Absatz (3) (ii) festgestellte •-Kurs des Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet[, jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat]. Der Knock-out-Betrag wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet. [Sofern der von der Relevanten Referenzstelle gemäß § 1 Absatz (3) (ii) festgestellte •-Kurs des Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht überschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.]

§ 3

Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •**] gemäß Absatz (2) sowie im Falle einer Dividendenanpassung bzw. einer außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (4)

[jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit))] (der "Handelsbeginn des Emittenten")] angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.]

- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Finanzierungszeitraum, und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.
- (3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit

$$(r \times t),$$

wobei

"r": r-Zinssatz, zuzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (4) Eine Dividendenanpassung gemäß § 8 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 9 des Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist der dann maßgebliche Basispreis.
- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4

Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird [an jedem Geschäftstag von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •**] neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst gegeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 12] [§ 13] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 6 Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
 - a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem

Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]

§ 7

Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist •.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [gemäß § 1 Absatz (3) (ii) und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,] erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen], nach dem Knock-out-Ereignis. [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) bzw. sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8

Dividendenanpassung

Im Falle von Dividendenausschüttungen bezogen auf den Basiswert durch die betreffende Gesellschaft bleibt das Bezugsverhältnis unverändert und der dann maßgebliche Basispreis wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um die Bruttodividende multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende (vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die [Aktien] [aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapiere] an der Relevanten Referenzstelle "ex Dividende" notiert werden.

Der Emittent ist im Falle von Dividendenausschüttungen berechtigt, sofern der Nettodividendenprozentsatz geringer ist als der maßgebliche Dividendenprozentsatz, den maßgeblichen Dividendenprozentsatz auf den Nettodividendenprozentsatz herabzusetzen. Der "Nettodividendenprozentsatz" ist 100% vermindert um den im Wege des Quellensteuerabzugs einbehaltenen Kapitalertragssteuersatzes des Staates in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, ohne Berücksichtigung etwa bestehender Doppelbesteuerungsabkommen, wie von der STOXX Limited als Prozentsatz unter der Internetadresse <http://www.stoxx.com/indices/taxes.html> oder einer gemäß nachfolgendem Absatz bekannt gemachten Nachfolgeadresse der STOXX Limited oder einer anderen Publikationsstelle veröffentlicht.

Der Emittent wird die Anpassung des maßgeblichen Dividendenprozentsatzes sowie den Tag ihrer Wirksamkeit und eine etwaige Nachfolgeadresse unverzüglich und ausschließlich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

§ 9

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien:

In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung,

Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;

- (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 12] [§ 13] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten maßgeblichen Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- i) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 12] [§ 13] bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:

In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder

die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Bezugsverhältnis und den maßgeblichen Basispreis entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
 - (i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplit;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;

- (x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie
 - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 12] [§ 13] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- j) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 12] [§ 13] bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der

Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]]

§ 10 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

§ 11 Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 12] [§ 13] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag zum Zeitpunkt des Kündigungstermins. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 10 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 9 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 12 Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 13 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 12 erneut.]

[§ 12] [§ 13]
Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 13] [§ 14]
Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 14] [§ 15]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemacht.

[§ 15] [§ 16]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 16] [§ 17]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream.]

[D.28. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] mit Kündigungsrecht des Emittenten:]

**[Emissionsbedingungen
für die Smart-Mini Future Zertifikate (Short)
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]
mit Kündigungsrecht des Emittenten**

**- WKN • -
- ISIN • -**

§ 1

Begebung/Zahlungsverpflichtung

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) und Absatzes (4) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹⁾) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 6 definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
["Emittent des Basiswerts":	•]
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.
"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (1) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt.
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (1) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Knock-out-Fristbeginn":	•
"r-Zinssatz":	•
	Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder eine

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt machen.

- "Marge": • %
"Anpassungssatz": •
"maßgeblicher
Dividendenprozentsatz": • %

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) entweder
- (i) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet **oder**
 - (ii) der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte •-Kurs des Basiswerts der maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet
- (i) und (ii) jeweils das "Knock-out-Ereignis",

endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (1) bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").] [Im Fall von (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag"), sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]

- (4) Wenn während der Laufzeit der Zertifikate der maßgebliche Basispreis durch eine Dividendenanpassung gemäß § 3 Absatz (4) in Verbindung mit § 8 oder eine außerordentliche Anpassung gemäß § 3 Absatz (4) in Verbindung mit § 9 kleiner oder gleich null wird (das "außerordentliche Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (2) bestimmten außerordentlichen Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "außerordentliche Knock-out-Betrag").] [In diesem Fall verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- (5) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem [gegebenenfalls] zu zahlenden Knock-out-Betrag bzw. den Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden außerordentlichen Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses/ Berechnung des außerordentlichen Knock-out-Betrags bei Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses]

- [(1)] Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) [entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat EUR 0,001 je Zertifikat] [verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag]. Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der von der Relevanten Referenzstelle gemäß § 1 Absatz (3) (ii) festgestellte •-Kurs des

Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis unterschreitet[, jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat]. Der Knock-out-Betrag wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet. [Sofern der von der Relevanten Referenzstelle gemäß § 1 Absatz (3) (ii) festgestellte •-Kurs des Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht unterschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.]

[(2) Der außerordentliche Knock-out-Betrag beträgt EUR 0,001 je Zertifikat.]

§ 3 Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** gemäß Absatz (2) sowie im Falle einer Dividendenanpassung bzw. einer außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (4) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] (der "Handelsbeginn des Emittenten"))] angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.]
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Finanzierungszeitraum, und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.
- (3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit

$$(r \times t),$$

wobei

"r": r-Zinssatz, abzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (4) Eine Dividendenanpassung gemäß § 8 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 9 des Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist vorbehaltlich § 1 Absatz (4) der dann maßgebliche Basispreis.
- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4 Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird [an jedem Geschäftstag von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •**] neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5 Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]

- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und

bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 12] [§ 13] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 6 Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
 - a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

- d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis oder das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Falle eines außerordentlichen Knock-out-Ereignisses verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]

§ 7

Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrags]

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist •.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [gemäß § 1 Absatz (3) (ii) und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,] erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen], nach dem Knock-out-Ereignis. [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) bzw. sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.] Im Falle des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses [erfolgt die Zahlung des außerordentlichen Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen], nach dem Tag, an dem das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt.] [verfallen die Zertifikate wertlos.]
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrags] [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8

Dividendenanpassung

Im Falle von Dividendenausschüttungen bezogen auf den Basiswert durch die betreffende Gesellschaft bleibt das Bezugsverhältnis unverändert und der dann maßgebliche Basispreis wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um die Bruttodividende multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz

reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende (vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die [Aktien] [aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapiere] an der Relevanten Referenzstelle "ex Dividende" notiert werden.

§ 9

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien:

In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;

- (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 12] [§ 13] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis oder außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten maßgeblichen Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- i) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 12] [§ 13] bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:

In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Bezugsverhältnis und den maßgeblichen Basispreis entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
 - (i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;

- (iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplit;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie
 - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 12] [§ 13] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis oder außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem

Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]

- i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- j) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 12] [§ 13] bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]]

§ 10 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.

§ 11 Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 12] [§ 13] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag zum Zeitpunkt des Kündigungstermins. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 10 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis oder außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen

Knock-out-Betrag. Im Fall des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 9 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 12

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 13 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und

- b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 12 erneut.]

[§ 12] [§ 13] Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 13] [§ 14] Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 14] [§ 15] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 12] [§ 13] bekannt gemacht.

[§ 15] [§ 16] Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 16] [§ 17]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream.]

[D.29. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Indizes mit Kündigungsrecht des Emittenten:]

**[Emissionsbedingungen
für die Smart-Mini Future Zertifikate (Long)
bezogen auf Indizes
mit Kündigungsrecht des Emittenten
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 6 definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.
"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt].
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Knock-out-Fristbeginn":	•
"r-Zinssatz":	•
	Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgesite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen.
"Marge":	• %

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Anpassungssatz":

•

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) entweder
- (i) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet **oder**
 - (ii) der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte •-Kurs des Basiswerts der maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet

(i) und (ii) jeweils das "Knock-out-Ereignis",

endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").] [Im Fall von (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag"), sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]

- (4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem [gegebenenfalls] zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- (1) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) [entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat EUR 0,001 je Zertifikat] [verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag].
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der von der Relevanten Referenzstelle gemäß § 1 Absatz (3) (ii) festgestellte •-Kurs des Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet[, jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat]. Der Knock-out-Betrag wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet. [Sofern der von der Relevanten Referenzstelle gemäß § 1 Absatz (3) (ii) festgestellte •-Kurs des Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht überschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.]

§ 3

Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •**] gemäß Absatz (2) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] (der "Handelsbeginn des Emittenten")) angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.]

- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Finanzierungszeitraum und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.
- (3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

$$\text{Finanzierungskosten} = \text{Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung} \text{ multipliziert mit } (r \times t),$$

wobei

"r": r-Zinssatz, zuzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (4) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4

Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird [an jedem Geschäftstag von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •**] neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der

Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den

Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 6 Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
- a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]

§ 7 Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des

Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist •.

- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [gemäß § 1 Absatz (3) (ii) und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,] erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen], nach dem Knock-out-Ereignis. [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) bzw. sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der maßgebliche Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der maßgebliche Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere maßgebliche Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen.

Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.] Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 11] [§ 12].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

- g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- h) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

§ 9 Marktstörung

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des Basiswerts aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Gewichtung des Basiswerts betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 ermitteln. "Börsentag" ist •.

§ 10 Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden

ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 11

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 11 erneut.]

[§ 11] [§ 12] Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 12] [§ 13] Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 13] [§ 14] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemacht.

[§ 14] [§ 15] Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 15] [§ 16]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream.]

[D.30. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Indizes mit Kündigungsrecht des Emittenten:]

**[Emissionsbedingungen
für die Smart-Mini Future Zertifikate (Short)
bezogen auf Indizes
mit Kündigungsrecht des Emittenten
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹⁾) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 6 definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Bezugsverhältnis":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.
"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt].
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Knock-out-Fristbeginn":	•
"r-Zinssatz":	•
	Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen.
"Marge":	• %

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Anpassungssatz":

•

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) entweder
- (i) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet **oder**
 - (ii) der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte •-Kurs des Basiswerts der maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet

(i) und (ii) jeweils das "Knock-out-Ereignis",

endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").] [Im Fall von (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag"), sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]

- (4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem [gegebenenfalls] zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- (1) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) [entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat EUR 0,001 je Zertifikat] [verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag].
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der von der Relevanten Referenzstelle gemäß § 1 Absatz (3) (ii) festgestellte •-Kurs des Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis unterschreitet[, jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat]. Der Knock-out-Betrag wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet. [Sofern der von der Relevanten Referenzstelle gemäß § 1 Absatz (3) (ii) festgestellte •-Kurs des Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht unterschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.]

§ 3

Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •**] gemäß Absatz (2) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit))] (der "Handelsbeginn des Emittenten")] angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.]

(2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Finanzierungszeitraum und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

(3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

$$\text{Finanzierungskosten} = \text{Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung} \text{ multipliziert mit } (r \times t),$$

wobei

"r": r-Zinssatz, abzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

(4) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4

Knock-out-Barriere

(1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird [an jedem Geschäftstag von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •**] neu festgelegt.

(2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.

(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der

Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den

Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 6 Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
- a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]

§ 7 Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des

Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist •.

- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [gemäß § 1 Absatz (3) (ii) und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,] erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen], nach dem Knock-out-Ereignis. [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) bzw. sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der maßgebliche Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der maßgebliche Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere maßgebliche Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen.

Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.] Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 11] [§ 12].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

- g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- h) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

§ 9 Marktstörung

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des Basiswerts aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Gewichtung des Basiswerts betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 ermitteln. "Börsentag" ist •.

§ 10 Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden

ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 11

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 11 erneut.]

[§ 11] [§ 12] Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 12] [§ 13] Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 13] [§ 14] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemacht.

[§ 14] [§ 15] Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 15] [§ 16]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream.]

[D.31. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Zinsterminkontrakte (hier Euro-BUND-Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten:]

**[Emissionsbedingungen
für die Smart-Mini Future Zertifikate (Long)
bezogen auf Zinsterminkontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten**

- WKN ●-
- ISIN ● -

§ 1

Begebung/Zahlungsverpflichtung

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag je Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Prozent des maßgeblichen Basiswerts 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Relevante Referenzstelle":	●
"Referenzpreis":	●
"Bezugsverhältnis":	●
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat.
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt].
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Anpassungssatz":	●
"Marge":	● %
"Knock-out-Fristbeginn":	●

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) entweder
- (i) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet **oder**
 - (ii) der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte •-Kurs des maßgeblichen Basiswerts der maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet

(i) und (ii) jeweils das "Knock-out-Ereignis",

endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag"). [Im Fall von (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag"), sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]

- (4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem [gegebenenfalls] zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) [entspricht der Knock-out-Betrag EUR 0,001 je Zertifikat] [verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag]. Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Prozent des maßgeblichen Basiswerts 1 EUR entspricht), um die der von der Relevanten Referenzstelle gemäß § 1 Absatz (3) (ii) festgestellte •-Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet[, jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat]. Der Knock-out-Betrag wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet. [Sofern der von der Relevanten Referenzstelle gemäß § 1 Absatz (3) (ii) festgestellte •-Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht überschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.]

§ 3

Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •**] gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] (der "Handelsbeginn des Emittenten")) [in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr vormittags [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] (die "Anpassungsfrist")] angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.]

- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- [(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt vor dem Handelsbeginn des Emittenten wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch
- (i) Addition der Differenz zwischen dem Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder
 - (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Eröffnungskurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Eröffnungskurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der von der Relevanten Referenzstelle an diesem Bankarbeitstag festgestellten Eröffnungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").]

[(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird während der Anpassungsfrist der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

- (i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{neu}") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{alt}"; "Anpassungskurs_{alt}" und "Anpassungskurs_{neu}" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der Anpassungskurs_{neu} höher ist als der Anpassungskurs_{alt}, oder
- (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Anpassungskurs_{alt} und dem Anpassungskurs_{neu} angepasst, sofern der Anpassungskurs_{alt} höher ist als der Anpassungskurs_{neu}.

"Anpassungskurse" bezeichnet die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite ["0#FGBL:", jeweils unter "Last" [●], der Publikationsstelle „[Refinitiv] [London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●]" (oder einer etwaigen Nachfolgersite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Wertpapierinhaber und den Emittenten bindend.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Wertpapierinhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").]

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle ist derzeit der jeweils zweite Börsentag (wie nachfolgend definiert) vor dem Liefertag (wie nachfolgend definiert). "Liefertag" ist derzeit der zehnte Kalendertag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls der nächste danach liegende Börsentag. "Börsentag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage bzw. die Liefertage ändern, so ändern sich die letzten Handelstage bzw. Liefertage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgersite veröffentlicht.

§ 4 Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird [an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •**] sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) [während der Anpassungsfrist] neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5 Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen,

übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.]

- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert,

modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 6 Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung [zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
 - a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream übertragene worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]

§ 7

Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.
- (2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses [gemäß § 1 Absatz (3) (ii) und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,] erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Knock-out-Ereignis. [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) bzw. sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- (3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Einlösungsbetrags je Zertifikat [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag über Clearstream Banking AG, Eschborn, an die Zertifikatsinhaber.
- (4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags ist "Bankarbeitstag" ●. Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.] Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12]

bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 11] [§ 12].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- g) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

§ 9

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

§ 10

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 11

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine

Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

- b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 11 erneut.]

§ 11 § 12 Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die

Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 12] [§ 13]

Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 13] [§ 14]

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemacht.

[§ 14] [§ 15]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 15] [§ 16]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an

der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream.]

[D.32. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Zinsterminkontrakte (hier Euro-BUND-Future) mit Kündigungsrecht des Emittenten:]

**[Emissionsbedingungen
für die Smart-Mini Future Zertifikate (Short)
bezogen auf Zinsterminkontrakte
mit Kündigungsrecht des Emittenten**

- WKN ●-
- ISIN ● -

§ 1

Begebung/Zahlungsverpflichtung

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹⁾) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag je Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Prozent des maßgeblichen Basiswerts 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Relevante Referenzstelle":	●
"Referenzpreis":	●
"Bezugsverhältnis":	●
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat.
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis[, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt].
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Anpassungssatz":	●
"Marge":	● %
"Knock-out-Fristbeginn":	●

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) entweder
- (i) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des maßgeblichen Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet **oder**
 - (ii) der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte •-Kurs des maßgeblichen Basiswerts der maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet

(i) und (ii) jeweils das "Knock-out-Ereignis",

endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").] [Im Fall von (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag"), sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]

- (4) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem [gegebenenfalls] zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) [entspricht der Knock-out-Betrag EUR 0,001 je Zertifikat] [verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag]. Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Prozent des maßgeblichen Basiswerts 1 EUR entspricht), um die der von der Relevanten Referenzstelle gemäß § 1 Absatz (3) (ii) festgestellte •-Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis unterschreitet[, jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat]. Der Knock-out-Betrag wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet. [Sofern der von der Relevanten Referenzstelle gemäß § 1 Absatz (3) (ii) festgestellte •-Kurs des dann maßgeblichen Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht unterschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.]

§ 3

Maßgeblicher Basispreis und maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •**] gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit • Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] (der "Handelsbeginn des Emittenten")) [in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr vormittags [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] (die "Anpassungsfrist")] angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.]

- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis abzüglich des Anpassungskurswerts (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- [(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt vor dem Handelsbeginn des Emittenten wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und dem Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts angepasst, sofern der Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts höher ist als der Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Eröffnungskurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Eröffnungskurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der von der Relevanten Referenzstelle an diesem Bankarbeitstag festgestellten Eröffnungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").]

[(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt wird während der Anpassungsfrist der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis entweder durch

- (i) Addition der Differenz zwischen dem Anpassungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{neu}") und dem Anpassungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts (der "Anpassungskurs_{alt}"; "Anpassungskurs_{alt}" und "Anpassungskurs_{neu}" zusammen die "Anpassungskurse") angepasst, sofern der Anpassungskurs_{neu} höher ist als der Anpassungskurs_{alt}, oder
- (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Anpassungskurs_{alt} und dem Anpassungskurs_{neu} angepasst, sofern der Anpassungskurs_{alt} höher ist als der Anpassungskurs_{neu}.

"Anpassungskurse" bezeichnet die Kurse, die der Emittent auf Basis der von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswerts, wie sie auf der Bildschirmseite ["0#FGBL:", jeweils unter "Last" [●], der Publikationsstelle „[Refinitiv] [London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●]" (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "maßgebliche Bildschirmseite") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist zeitgleich bestimmt und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Wertpapierinhaber und den Emittenten bindend.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Anpassungskurse quotiert werden, so berechnet der Emittent die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Anpassungskurse.

Die so von dem Emittenten berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Wertpapierinhaber und den Emittenten bindend.

(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt [2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert)] **[alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●]** vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Anpassungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").]

"Letzter Handelstag" der Relevanten Referenzstelle ist derzeit der jeweils zweite Börsentag (wie nachfolgend definiert) vor dem Liefertag (wie nachfolgend definiert). "Liefertag" ist derzeit der zehnte Kalendertag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls der nächste danach liegende Börsentag. "Börsentag" ist ●.

Sollte die Relevante Referenzstelle die letzten Handelstage bzw. die Liefertage ändern, so ändern sich die letzten Handelstage bzw. Liefertage im Sinne dieser Emissionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird der Emittent umgehend gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen.

(5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.

§ 4 Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird [an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •**] sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) [während der Anpassungsfrist] neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht die maßgebliche Knock-out-Barriere dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (4) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5 Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen,

übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.]

- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert,

modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 6 Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung [zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstags ist "Bankarbeitstag" ●.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
 - a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]

§ 7

Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.
- (2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses [gemäß § 1 Absatz (3) (ii) und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,] erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Knock-out-Ereignis. [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) bzw. sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- (3) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten erfolgt die Zahlung des Einlösungsbetrags je Zertifikat [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag über Clearstream Banking AG, Eschborn, an die Zertifikatsinhaber.
- (4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate] ist "Bankarbeitstag" ●. Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 8 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten maßgeblichen Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des maßgeblichen Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.] Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12]

bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 11] [§ 12].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- f) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- g) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt machen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

§ 9

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts an der Relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des dann maßgeblichen Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswerts festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

§ 10

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag. Im Fall von § 1 Absatz (3) (ii) zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet, andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 8 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[§ 11

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine

Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

- b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 11 erneut.]

§ 11 § 12 Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die

Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 12] [§ 13]

Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 13] [§ 14]

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] bekannt gemacht.

[§ 14] [§ 15]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 15] [§ 16]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an

der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream.]

[D.33. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Long) bezogen auf Kursindizes mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Long)
bezogen auf Kursindizes
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 • entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 6 definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Bezugsverhältnis": •

"Relevante Referenzstelle": •

"Referenzpreis": •

"Basiswert": •

"ISIN Basiswert": •

"Relevante Terminbörse": •

"Anfänglicher Basispreis": Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.

"Maßgeblicher Basispreis": Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) sowie gegebenenfalls zusätzlich gemäß § 3 Absatz (4) angepasste maßgebliche Basispreis, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Knock-out-Fristbeginn":	•
"r-Zinssatz":	• Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgesite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß [§ 11] [§ 12] [§ 13] bekannt machen.
"Marge":	• %
"Anpassungssatz":	•
["anfänglicher Brutto-Dividendensatz":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: • %
"maßgeblicher Brutto-Dividendensatz":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Brutto-Dividendensatz und danach der jeweils vom Emittenten erwartete Brutto-Dividendensatz, den der Emittent unter anderem auf Basis der historischen und/oder erwarteten Dividendenausschüttungen unter Berücksichtigung der dann vorliegenden Marktverhältnisse festlegt. Der jeweils maßgebliche Brutto-Dividendensatz wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.]
"maßgeblicher Dividendenprozentsatz":	• %

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei

dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert).]
- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
- b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]

- (●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (2) bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag")[, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag].
- (●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem [gegebenenfalls] zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

- (1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der Relevanten Referenzstelle vor dem Ende der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/Handelsbeginn am nächsten Börsentag (wie nachfolgend definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß [§ 9] [§ 10] Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs"). "Börsentag" ist ●.
- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der [Fremdwährung] [Emissionswährung] ausgedrückten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 ● entspricht), um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet[, jedoch mindestens ● 0,001 je Zertifikat.] und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet. [Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht überschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.]

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Knock-out-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite ["EUR=EBS"] [●] [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (oder einer etwaigen Nachfolgesite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten [Brief] [●]-Kurs[, derzeit unter ["Ask"] [●] aufgeführt]. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR bzw. Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der [Fremdwährung] [EUR] ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Knock-out-Betrags mit

dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite ["EUR=EBS"] [●] [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (oder einer etwaigen Nachfolgersseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten [Geld] [●]-Kurs[, derzeit unter ["Bid"] [●] aufgeführt]. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.]

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]

§ 3 Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●**] gemäß Absatz (2) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] (der "Handelsbeginn des Emittenten"))] sowie im Falle einer [Dividendenanpassung bzw. einer] außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (4) angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.]
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der [(i)] Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) [und abzüglich (ii) der Dividendenadjustierung (wie in Absatz (3) definiert)] für den Finanzierungszeitraum und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.
- (3) [(i)] Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit
$$(r \times t),$$

wobei

"r": r-Zinssatz, zuzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

[(ii)] Die bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Dividendenadjustierung " wird nach folgender Formel errechnet:

Dividendenadjustierung = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit dem maßgeblichen Netto-Dividendensatz multipliziert mit t,

wobei

"maßgeblicher Netto-Dividendensatz" = Maßgeblicher Brutto-Dividendensatz multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz

bedeutet.]

"Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

[Anwendbar sofern keine Dividendenadjustierung vorgenommen wird:]

- (4) Eine Dividendenanpassung gemäß § 8 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 9 des maßgeblichen Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist der dann maßgebliche Basispreis.]

[Anwendbar sofern eine Dividendenadjustierung vorgenommen wird:]

- (4) Eine außerordentliche Anpassung gemäß § 8 des maßgeblichen Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist der dann maßgebliche Basispreis.]
- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4

Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird [an jedem Geschäftstag von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •]** neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:]

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der

Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den

Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] [§ 13] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 6 Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
 - a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet].

§ 7 Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß [§ 9] [§ 10] in Verbindung mit [§ 8] [§ 9] den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist ●.

- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,] erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen], nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. [Sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet, verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

[Anwendbar sofern keine Dividendenadjustierung vorgenommen wird:

§ 8

Dividendenanpassung

Sofern eine Dividendenausschüttung bezogen auf eine im Basiswert enthaltene Aktie oder ein aktienähnliches oder aktienvertretendes Wertpapier (die "Indexkomponente") durch die betreffende Gesellschaft erfolgt und der Basiswert nicht durch die jeweilige Relevante Referenzstelle angepasst wird, bleibt das Bezugsverhältnis unverändert und der dann maßgebliche Basispreis wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um die Bruttodividende multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz (unter Berücksichtigung der Gewichtung der jeweiligen Indexkomponente zum Stichtag) reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende (vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die Indexkomponente an der entsprechenden für sie maßgeblichen Wertpapierbörse (wie in § 10 Absatz (1) definiert) "ex Dividende" notiert werden.]

[§ 8] [§ 9]

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der maßgebliche Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der maßgebliche Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere maßgebliche Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] [§ 13] bekanntzumachen.

- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] [§ 13] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet]. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] [§ 13] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 11] [§ 12] [§ 13].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] [§ 13] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet] zahlen.

- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- h) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] [§ 13] bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

[§ 9] [§ 10] Marktstörung

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn
 - a) am Ausübungstag der Referenzpreis des Basiswerts aus anderen als in [§ 8] [§ 9] genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Indexkomponenten an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Gewichtung des Basiswerts betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Indexkomponente ermittelt wird, oder
 - b) der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse, sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Gewichtung im Basiswert betroffen ist, oder der Handel von auf den Index bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des [§ 8] [§ 9] ermitteln.

[§ 10] [§ 11]
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Übungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] [§ 13] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie [§ 9] [§ 10] Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet]. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß [§ 8] [§ 9] (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[[§ 11] [§ 12]
Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
- a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] [§ 13] bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser [§ 11] [§ 12] erneut.]

[§ 11] [§ 12] [§ 13] Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 12] [§ 13] [§ 14] Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 13] [§ 14] [§ 15] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der

Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] [§ 13] bekannt gemacht.

[§ 14] [§ 15] [§ 16]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 15] [§ 16] [§ 17]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream.]

[D.34. Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate (Short) bezogen auf Kursindizes mit Kündigungsrecht des Emittenten [mit Währungsumrechnung]:]

**[Emissionsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Short)
bezogen auf Kursindizes
mit Kündigungsrecht des Emittenten
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (•) und Absatzes (•) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹⁾) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.
- (2) Der **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert:**, gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag entspricht der in **[Emissionswährung ≠ Währung Basiswert; Währung Basiswert ≠ EUR:** der Fremdwährung] **[Emissionswährung ≠ EUR; Währung Basiswert = EUR:** Euro ("EUR")] **[Emissionswährung = Währung Basiswert:** der Emissionswährung] ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 • entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 6 definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis unterschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

"Emissionswährung": Euro ("EUR")

"Fremdwährung": •]

[Währung des Basiswerts ≠ Emissionswährung:

"Emissionswährung": •

["Fremdwährung": •]]

[Währung des Basiswerts = Emissionswährung:

"Emissionswährung": •]

"Bezugsverhältnis": •

"Relevante Referenzstelle": •

"Referenzpreis": •

"Basiswert": •

"ISIN Basiswert": •

"Relevante Terminbörse": •

"Anfänglicher Basispreis": Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.

"Maßgeblicher Basispreis": Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) sowie gegebenenfalls zusätzlich gemäß § 3 Absatz (4) angepasste maßgebliche Basispreis, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Knock-out-Fristbeginn":	•
"r-Zinssatz":	• Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgesite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß [§ 11] [§ 12] [§ 13] bekannt machen.
"Marge":	• %
"Anpassungssatz":	•
["anfänglicher Brutto-Dividendensatz":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: • %
"maßgeblicher Brutto-Dividendensatz":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Brutto-Dividendensatz und danach der jeweils vom Emittenten erwartete Brutto-Dividendensatz, den der Emittent unter anderem auf Basis der historischen und/oder erwarteten Dividendenausschüttungen unter Berücksichtigung der dann vorliegenden Marktverhältnisse festlegt. Der jeweils maßgebliche Brutto-Dividendensatz wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.]
"maßgeblicher Dividendenprozentsatz":	• %

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungskurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei

dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert).]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Einlösungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert).]
- a) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
- b) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]]

- (●) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese überschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (2) bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag") [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Andernfalls verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag].
- (●) Wenn während der Laufzeit der Zertifikate der maßgebliche Basispreis durch eine [Dividendenadjustierung gemäß § 3 Absatz (3)] [Dividendenanpassung gemäß § 3 Absatz (4) in Verbindung mit § 8] oder eine außerordentliche Anpassung gemäß § 3 Absatz (4) in Verbindung mit [§ 8] [§ 9] kleiner oder gleich null wird (das "außerordentliche Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses. [In diesem Fall zahlt der Emittent dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (4) bestimmten außerordentlichen Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "außerordentliche Knock-out-Betrag").] [In diesem Fall verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- (●) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem [gegebenenfalls] zu zahlenden Knock-out-Betrag bzw. den Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses [zusammen mit dem zu zahlenden außerordentlichen Knock-out-Betrag] unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses/ Berechnung des außerordentlichen Knock-out-Betrags bei Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses

- (1) Der Emittent wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihm zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der Relevanten Referenzstelle vor dem Ende der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/Handelsbeginn am nächsten Börsentag (wie nachfolgend definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß [§ 9] [§ 10] Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt der Emittent einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Auflösungskurs") kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs"). "Börsentag" ist ●.
- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Emissionswährung ausgedrückten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 ● entspricht), um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis unterschreitet[, jedoch mindestens ● 0,001 je Zertifikat.] und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Knock-out-Betrag") kaufmännisch gerundet. [Sofern der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis nicht unterschreitet, verfallen die Zertifikate wertlos.]

[mit Währungsumrechnung: [Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:

- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Knock-out-Betrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite ["EUR=EBS"] [●] [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (oder einer etwaigen Nachfolgesite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen

Informationsdienstleisters) veröffentlichten [Brief] [●]-Kurs[, derzeit unter ["Ask"] [●] aufgeführt]. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.]

[Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR bzw. Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der [Fremdwährung] [EUR] ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Knock-out-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Knock-out-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (3) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite ["EUR=EBS"] [●] [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (oder einer etwaigen Nachfolgesite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder einer Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters) veröffentlichten [Geld] [●]-Kurs[, derzeit unter ["Bid"] [●] aufgeführt]. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird der Emittent den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (3) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen. Wenn die ●-Kurse nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Bildschirmseite des vorgenannten Informationsdienstleisters oder eine Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstleisters, auf der die ●-Kurse regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.]

Die Umrechnung des Knock-out-Betrags je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.]

- [(4) Der außerordentliche Knock-out-Betrag beträgt ● 0,001 je Zertifikat.]

**§ 3
Basispreis**

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird [an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten] **[Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: ●]** gemäß Absatz (2) [jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten (derzeit ● Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit))] (der "Handelsbeginn des Emittenten")] sowie im Falle einer [Dividendenanpassung bzw. einer] außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (4) angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●. [Sollte sich der Handelsbeginn des Emittenten ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Emissionsbedingungen entsprechend.]
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich [(i)] der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) [und abzüglich (ii) der Dividendenadjustierung (wie in Absatz (3) definiert)] für den Finanzierungszeitraum und wird auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.
- (3) [(i)] Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

$$\text{Finanzierungskosten} = \text{Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung} \text{ multipliziert mit } (r \times t),$$

wobei

"r": r-Zinssatz, abzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360
bedeuten.

"Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

[(ii) Die bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Dividendenadjustierung " wird nach folgender Formel errechnet:

Dividendenadjustierung = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit dem maßgeblichen Netto-Dividendensatz multipliziert mit t,

wobei

"maßgeblicher Netto-Dividendensatz" = Maßgeblicher Brutto-Dividendensatz multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz

bedeutet.]

[Anwendbar sofern keine Dividendenadjustierung vorgenommen wird:

- (4) Eine Dividendenanpassung gemäß § 8 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 9 des maßgeblichen Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist vorbehaltlich § 1 Absatz (5) der dann maßgebliche Basispreis.]

[Anwendbar sofern eine Dividendenadjustierung vorgenommen wird:

- (4) Eine außerordentliche Anpassung gemäß § 8 des maßgeblichen Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist der dann maßgebliche Basispreis.]
- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.

§ 4

Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird [an jedem Geschäftstag von dem Emittenten gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn des Emittenten] [zu Beginn eines jeden Geschäftstags von dem Emittenten gemäß Absatz (2)] [**Alternativen Anpassungszeitpunkt einfügen: •**] neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine

Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als

entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] [§ 13] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 6 Ausübung

- (1) Ausübungen können [jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats] [●] (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber dem Emittenten abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream liefert.]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
 - a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream zu liefern.]
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor [12:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [●] bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten,

gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis oder das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag [, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet] [bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag] zahlen.

§ 7

Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß [§ 9] [§ 10] in Verbindung mit [§ 8] [§ 9] den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" ist •.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses [und sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet,] erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen], nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. Im Falle des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses [erfolgt die Zahlung des außerordentlichen Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen], nach dem Tag, an dem das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt] [verfallen die Zertifikate wertlos].
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrags] [bzw. mit dem wertlosen Verfall der Zertifikate] erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Zertifikaten.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags [bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrags] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

[Anwendbar sofern keine Dividendenadjustierung vorgenommen wird:

§ 8

Dividendenanpassung

Sofern eine Dividendenausschüttung bezogen auf eine im Basiswert enthaltene Aktie oder ein aktienähnliches oder aktienvertretendes Wertpapier (die "Indexkomponente") durch die betreffende Gesellschaft erfolgt und der Basiswert nicht durch die jeweilige Relevante Referenzstelle angepasst wird, bleibt das Bezugsverhältnis unverändert und der dann maßgebliche Basispreis wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um die Bruttodividende multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz (unter Berücksichtigung der Gewichtung der jeweiligen Indexkomponente zum Stichtag) reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende (vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die Indexkomponente an der entsprechenden für sie maßgeblichen Wertpapierbörse (wie in § 10 Absatz (1) definiert) "ex Dividende" notiert werden.]

[§ 8] [§ 9]

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung

und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der maßgebliche Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

- b) Sollte der maßgebliche Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere maßgebliche Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] [§ 13] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] [§ 13] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis oder außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Im Fall des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.] Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] [§ 13] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 11] [§ 12] [§ 13].

- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] [§ 13] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis oder außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Im Fall des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.]
- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber bindend.
- h) [Der Emittent wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] [§ 13] bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 11] [§ 12] [§ 13] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.]

[§ 9] [§ 10] Marktstörung

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn
- a) am Ausübungstag der Referenzpreis des Basiswerts aus anderen als in [§ 8] [§ 9] genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Indekskomponenten an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Gewichtung des Basiswerts betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der

letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Indexkomponente ermittelt wird, oder

- b) der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse, sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Gewichtung im Basiswert betroffen ist, oder der Handel von auf den Index bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Börsentag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Referenzpreis nicht festgestellt und verteilt wird, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des [§ 8] [§ 9] ermitteln.

[§ 10] [§ 11]

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von • (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß [§ 11] [§ 12] [§ 13] zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens • (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie [§ 9] [§ 10] Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis oder außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. [In diesem Fall wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.] [Im Fall eines Knock-out-Ereignisses wird der Emittent den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen, sofern sich ein Knock-out-Betrag errechnet. Im Fall des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses verfallen die Zertifikate wertlos und der Emittent zahlt dem Zertifikatsinhaber keinen Knock-out-Betrag.] Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß [§ 8] [§ 9] (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[[§ 11] [§ 12]

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

- a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] [§ 13] bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser [§ 11] [§ 12] erneut.]

[§ 11] [§ 12] [§ 13]
Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich

eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 12] [§ 13] [§ 14]
Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf**

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 13] [§ 14] [§ 15]
Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 11] [§ 12] [§ 13] bekannt gemacht.

**[§ 14] [§ 15] [§ 16]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 15] [§ 16] [§ 17]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream.]

E. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Down-and-out-Put-Optionsscheine

[E.1. Emissionsbedingungen für Down-and-out-Put-Optionsscheine bezogen auf Aktien mit europäischer Ausübungsart:]

**[Emissionsbedingungen
für die Down-and-out-Put-Optionsscheine
bezogen auf Aktien
mit europäischer Ausübungsart
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier zu verlangen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses gemäß Absatz (3), dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.
 - a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, verfällt das Wertpapier wertlos; das Optionsrecht erlischt mit Ablauf des Tags an dem das Schwellenereignis eingetreten ist. Der Einlösungsbetrag entspricht null.
 - b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.
- (3) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Basispreis:	•
"Knock-out-Barriere":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Relevante Referenzstelle":	•

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Referenzpreis":	•
"Schwellenereignis":	Das "Schwellenereignis" gilt als eingetreten, wenn während der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts der Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet. Der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts des Schwellenereignisses unter der in [§ 7] [§ 8] genannten Internetadresse oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.
"Beobachtungsperiode":	Vom • (der "Beginn der Beobachtungsperiode") (einschließlich) bis zum • (das "Ende der Beobachtungsperiode") (einschließlich)

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Wertpapier erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen.
- (2) Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den

Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]

- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß

der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) Börsentag ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.
- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Schwellenereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

§ 4

Zahlungen

Der Emittent wird dem Wertpapierinhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechts anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. "Bankarbeitstag" ist ●. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) folgende Werte des Basiswerts entsprechend angepasst: das Bezugsverhältnis, der Basispreis sowie die Knock-out-Barriere (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) folgende Werte des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden: das Bezugsverhältnis, der Basispreis sowie die Knock-out-Barriere.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund

- dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
- (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Schwellenereignis eintritt. In diesem Fall verfällt das Wertpapier wertlos; das Optionsrecht erlischt mit Ablauf des Tags, an dem das Schwellenereignis eingetreten ist und der Einlösungsbetrag entspricht null.
- h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 6 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, liegt eine Marktstörung vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[§ 7

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].

- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7erneut.]

**[§ 7] [§ 8]
Bekanntmachungen**

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 8] [§ 9]
Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf**

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 9] [§ 10]
Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

**[§ 10] [§ 11]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlic

[§ 11] [§ 12]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream.]

[E.2. Emissionsbedingungen für Down-and-out-Put-Optionsscheine bezogen auf Indizes mit europäischer Ausübungsart:]

**[Emissionsbedingungen
für die Down-and-out-Put Optionsscheine
bezogen auf Indizes
mit europäischer Ausübungsart
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier zu verlangen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses gemäß Absatz (3), dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.
- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, verfällt das Wertpapier wertlos; das Optionsrecht erlischt mit Ablauf des Tags an dem das Schwellenereignis eingetreten ist. Der Einlösungsbetrag entspricht null.
- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.
- (3) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:
- | | |
|-----------------------------|--------------|
| "Emissionswährung": | Euro ("EUR") |
| "Basiswert": | • |
| "ISIN Basiswert": | • |
| "Bezugsverhältnis": | • |
| "Basispreis": | • |
| "Knock-out-Barriere": | • |
| "Relevante Terminbörse": | • |
| "Relevante Referenzstelle": | • |
| "Referenzpreis": | • |

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Schwellenereignis":	Das "Schwellenereignis" gilt als eingetreten, wenn während der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts der Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet.
"Beobachtungsperiode":	Der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts des Schwellenereignisses unter der in [§ 7] [§ 8] genannten Internetadresse oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Vom • (der "Beginn der Beobachtungsperiode") (einschließlich) bis zum • (das "Ende der Beobachtungsperiode") (einschließlich)

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Wertpapier erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen.
- (2) Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent

behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.]

- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert,

modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist ●.
- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Schwellenereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

§ 4

Zahlungen

Der Emittent wird dem Wertpapierinhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechts anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. "Bankarbeitstag" ist ●. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises bzw. Schwellenereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises bzw. Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und die folgenden Werte des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen: das Bezugsverhältnis, der Basispreis sowie die Knock-out-Barriere. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises bzw. Schwellenereignisses relevanten Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Schwellenereignis eintritt. In diesem Fall verfällt das Wertpapier wertlos; das Optionsrecht erlischt mit Ablauf des Tags, an dem das Schwellenereignis eingetreten ist und der Einlösungsbetrag entspricht null. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten

und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].

- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Schwellenereignis eintritt. In diesem Fall verfällt das Wertpapier wertlos; das Optionsrecht erlischt mit Ablauf des Tags, an dem das Schwellenereignis eingetreten ist und der Einlösungsbetrag entspricht null.
- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises sowie der angepassten Knock-out-Barriere erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 6

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, liegt eine Marktstörung vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.

[§ 7

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
- a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen.

Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].

- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7erneut.]

[§ 7] [§ 8] Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9] Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11] Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen

Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream.]

[E.3. Emissionsbedingungen für Down-and-out-Put-Optionsscheine bezogen auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (Exchange Traded Funds (ETFs)) mit europäischer Ausübungsart:]

**[Emissionsbedingungen
für die Down-and-out-Put Optionsscheine
bezogen auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (Exchange Traded Funds (ETFs))
mit europäischer Ausübungsart**

**- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Einlösungsbetrag**

- (1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier zu verlangen.
- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses gemäß Absatz (3), dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.
 - a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, verfällt das Wertpapier wertlos; das Optionsrecht erlischt mit Ablauf des Tags an dem das Schwellenereignis eingetreten ist. Der Einlösungsbetrag entspricht null.
 - b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz (wobei 1 Basiswerteinheit 1 EUR entspricht), um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet.
- (3) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Basiswert":	•
"ISIN Basiswert":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Basispreis":	•
"Knock-out-Barriere":	•
"Fondsgesellschaft":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Referenzpreis":	•

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung veröffentlicht.

"Schwellenereignis":

Das "Schwellenereignis" gilt als eingetreten, wenn während der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts der Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet.

Der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts des Schwellenereignisses unter der in [§ 7] [§ 8] genannten Internetadresse oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

"Beobachtungsperiode":

Vom • (der "Beginn der Beobachtungsperiode") (einschließlich) bis zum • (das "Ende der Beobachtungsperiode") (einschließlich)

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Wertpapier erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere, Garantie, Gläubigerbeteiligung

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen.
- (2) Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches

mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.]

- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die

SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 3 Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Börsentag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (2) "Börsentag" ist ●.
- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Schwellenereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Einlösungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tags.

§ 4 Zahlungen

Der Emittent wird dem Wertpapierinhaber [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von ● Bankarbeitstagen] (wie nachfolgend definiert) nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechts anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. "Bankarbeitstag" ist ●. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Exchange Traded Funds (ETFs) sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Im Falle eines außerordentlichen Fondseignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der

außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Schwellenereignis eintritt. In diesem Fall verfällt das Wertpapier wertlos; das Optionsrecht erlischt mit Ablauf des Tags, an dem das Schwellenereignis eingetreten ist und der Einlösungsbetrag entspricht null.

- b) Ein "außerordentliches Fondseignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- (i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
 - (ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder - im Falle von Anteilklassen - einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
 - (v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
 - (vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
 - (vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
 - (viii) endgültige Einstellung der börslichen Börsennotierung des Sondervermögens;
 - (ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf das Bezugsverhältnis die Barriere und den Basispreis beziehen. Die Berechnung des Bezugsverhältnisses des Basiswerts, des angepassten Basispreises sowie der angepassten Barriere erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- (i) Zusammenlegung des Sondervermögens;

- (ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
 - (iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
 - (iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (v) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens, beispielsweise aufgrund einer Verschmelzung;
 - (vi) Verstaatlichung;
 - (vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann;
 - (viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der Relevanten Referenzstelle festgestellt wird.
- f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb des Wertpapiers aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Schwellenereignis eintritt. In diesem Fall verfällt das Wertpapier wertlos; das Optionsrecht erlischt mit Ablauf des Tags, an dem das Schwellenereignis eingetreten ist und der Einlösungsbetrag entspricht null.
- g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

§ 6

Marktstörung/Ersatzkurs

- [(1) In Bezug auf Basiswerte, die indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind, liegt eine Marktstörung vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten [Aktien] [Komponenten] an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung

wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten [Aktie] [Komponente] ermittelt wird.

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den für die Berechnung des Einlösungsbetrags erforderlichen Referenzpreis nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.]
- [(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[§ 7

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
- a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent

und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7erneut.]

[§ 7] [§ 8] Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Börse] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9] Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile [an der entsprechenden Sammelurkunde] [an dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei Clearstream.]]

Formular für die endgültigen Bedingungen



**Endgültige Bedingungen vom [Datum einfügen: •]
gemäß Artikel 8 der Prospekt-Verordnung (EU) 2017/1129
(die "Endgültigen Bedingungen")**

**zu der Wertpapierbeschreibung vom 14. Januar 2025 für einen Basisprospekt
[zuletzt geändert durch den Nachtrag vom [Datum einfügen: •]]
(die "Wertpapierbeschreibung")**

[für die][zwecks erneutem öffentlichen Angebot von] [für die Aufstockung von]

[Optionsscheine[n] [(Call)] [(Put)]
[mit amerikanischer Ausübungsart] [mit europäischer Ausübungsart]
bezogen auf [Aktien] [Indizes] [Währungswechselkurse] [Edelmetalle] [aktienähnliche oder
aktienvertretende Wertpapiere] **[indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte]**
[mit Währungsumrechnung]]

[Discount-Optionsscheine[n] [(Call)] [(Put)]
mit europäischer Ausübungsart
bezogen auf [Indizes] [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]]

[Power-Optionsscheine[n] [(Call)] [(Put)]
mit europäischer Ausübungsart
bezogen auf [Währungswechselkurse] [Edelmetalle]
[mit Währungsumrechnung]]

[Turbo-Optionsscheine[n] [(Call)] [(Put)]
mit europäischer Ausübungsart
bezogen auf [Aktien] [Indizes] [Währungswechselkurse] [Edelmetalle] [Terminkontrakte]
[aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]
[mit Währungsumrechnung]]

[Day Turbo-Optionsscheine [(Call)] [(Put)]
mit europäischer Ausübungsart
bezogen auf den DAX®-Future
(Day Turbos)
[mit Währungsumrechnung]]

[X-Turbo-Optionsscheine[n] [(Call)] [(Put)]
mit europäischer Ausübungsart
bezogen auf den DAX®
[mit Währungsumrechnung]]

[Open End-Turbo-Optionsscheine[n] [(Call)] [(Put)]
mit Kündigungsrecht des Emittenten
bezogen auf [Aktien] [Indizes] [Währungswechselkurse] [Edelmetalle] [Terminkontrakte]
[aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]
[mit Währungsumrechnung]]

[X-Open End-Turbo-Optionsscheine[n] [(Call)] [(Put)]
mit Kündigungsrecht des Emittenten
bezogen auf den DAX®
[mit Währungsumrechnung]]

[Mini Future Zertifikate[n] [(Long)] [(Short)]
mit Kündigungsrecht des Emittenten
bezogen auf [Aktien] [Indizes] [Währungswechselkurse] [Terminkontrakte] [aktienähnliche oder
aktienvertretende Wertpapiere]
[mit Währungsumrechnung]]

[Smart-Mini Future Zertifikate[n] [(Long)] [(Short)]

mit Kündigungsrecht des Emittenten
bezogen auf [Aktien] [Indizes] [Währungswechselkurse] [Terminkontrakte] [aktienähnliche oder
aktienvertretende Wertpapiere]
[mit Währungsumrechnung]]
[Down-and-out-Put-Optionsscheine[n]
mit europäischer Ausübungsart
bezogen auf [Aktien] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte]
]
(die "Wertpapiere")

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH
Düsseldorf
(der "Emittent")

garantiert durch
HSBC Continental Europe S.A.
Paris, Frankreich
(die "Garantin")

handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany
("HBCE Germany")

– Wertpapierkennnummer (WKN) [*WKN einfügen: •*] –
– International Security Identification Number (ISIN) [*ISIN einfügen: •*] –

[Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens einfügen:

Die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere mit der WKN [*WKN einfügen: •*] / ISIN [*ISIN einfügen: •*] bilden zusammen mit den in den Endgültigen Bedingungen vom [*Datum einfügen: •*] (die "Ersten Endgültigen Bedingungen") [*Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen: •*] [zum Basisprospekt vom [15. März 2013] [3. September 2013] [2. Juni 2014] [18. November 2014] [6. Oktober 2015] [12. Juli 2016] [14. Juli 2017] [5. Juli 2018] [6. Dezember 2018] [3. Juni 2019]] [zu der Wertpapierbeschreibung vom [12. Mai 2020] [5. Mai 2021] [29. April 2022] [24. Januar 2023 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023)] [16. Januar 2024] [14. Januar 2025]], [jeweils] einschließlich etwaiger Nachträge, [*Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen: •*] beschriebenen Wertpapieren eine einheitliche Emission und erhöhen das Angebotsvolumen der Wertpapiere auf insgesamt [*Gesamt-Angebotsvolumen einfügen: •*].]

[Im Falle des erneuten öffentlichen Angebots einfügen:

Die ursprünglich in den Endgültigen Bedingungen vom [*Datum einfügen: •*] [*Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen: •*] [zum Basisprospekt vom [15. März 2013] [3. September 2013] [2. Juni 2014] [18. November 2014] [6. Oktober 2015] [12. Juli 2016] [14. Juli 2017] [5. Juli 2018] [6. Dezember 2018] [3. Juni 2019]] [zu der Wertpapierbeschreibung vom [12. Mai 2020] [5. Mai 2021] [29. April 2022] [24. Januar 2023 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023)] [16. Januar 2024] [14. Januar 2025]], [jeweils] einschließlich etwaiger Nachträge, [*Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen: •*] beschriebenen und bereits begebenen und öffentlich angebotenen Wertpapiere werden auf Basis dieser Endgültigen Bedingungen zu der Wertpapierbeschreibung vom 14. Januar 2025, einschließlich etwaiger Nachträge, erneut öffentlich angeboten.]

[Sofern die Fortführung des öffentlichen Angebots über die Gültigkeitsdauer dieser Wertpapierbeschreibung hinaus beabsichtigt wird, einfügen:

Die obengenannte Wertpapierbeschreibung vom 14. Januar 2025 über A. Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. B. Turbo-Optionsscheine bzw. C. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. E. Down-and-out-Put-Optionsscheine des Emittenten bildet zusammen mit dem Registrierungsformular des Emittenten vom 11. Oktober 2024, in seiner jeweils geltenden Fassung, einen Basisprospekt. Die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts, unter welchem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere [begeben bzw. fortgeführt angeboten werden] [öffentlich angeboten

werden], beginnt mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung und endet mit Ablauf des 14. Januar 2026. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Nachfolge-Basisprospekt zu lesen. Der jeweils aktuelle Nachfolge-Basisprospekt wird auf der Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.]

I. Einleitung

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke der Prospekt-Verordnung (EU) 2017/1129 ausgearbeitet. Sie sind zusammen mit dem Basisprospekt, d.h. dem Registrierungsformular und der Wertpapierbeschreibung, und den dazugehörigen Nachträgen dazu zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

II. Angaben zum Basiswert

Erklärung zur Art des Basiswerts

Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert **[X-~~Open End~~-Turbos:** (für die Berechnung des Einlösungsbetrags)] zugrunde: **[Basiswert einfügen: •]**.

[ISIN: •]

[Währung des Basiswerts: • [(wobei • • entspricht)]]

[Emittent des Basiswerts: •]

[Relevante Referenzstelle: •]

[Relevante Terminbörse: •]

[Indizes als Basiswert:

Indexart: [Kursindex] [Performanceindex] **[Alternative Indexart einfügen: •]**

Indexsponsor/[Administrator]: •

[Bei dem Basiswert handelt es sich um einen Referenzwert (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 vom 8. Juni 2016 (die "Benchmark-Verordnung") und er wird vom Administrator bereitgestellt. Der Indexsponsor ist Administrator im Sinne der Benchmark-Verordnung.]

Internetseite des Indexsponsors: •

[Index-Lizenzhinweis einfügen:

Index-Lizenzhinweis

•]]

[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert:

Internetseite der Relevanten Referenzstelle: •

Emittent/Fondsgesellschaft: •

Internetseite der Fondsgesellschaft: •

[gegebenenfalls Index-Lizenzhinweis einfügen:

Index-Lizenzhinweis

•]]

[Edelmetalle als Basiswert:

Internetseite der Relevanten Referenzstelle: •]

[Terminkontrakte als Basiswert:

[[X-~~Open End~~-Turbos bzw. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate:

Anfänglicher Basiswert: •]

Internetseite der Relevanten Referenzstelle: •

[gegebenenfalls Index-Lizenzhinweis einfügen:

Index-Lizenzhinweis

•]]

[X-~~Open End~~-Turbos:

Bei X-~~Open End~~-Turbo-Optionsscheinen [(Call)] [(Put)] bezogen auf den DAX® sind für die Bestimmung des Knock-out-Ereignisses sowohl die Kurse des Basiswerts, DAX®-Performance-Index, als auch die Kurse des X-DAX® ("X-Index") relevant.

X-Index: •

ISIN des X-Index: •

Währung des X-Index: • (wobei • • entspricht)

Relevante Referenzstelle des X-Index: •

Indexart: [Kursindex] [Performanceindex] **[Alternative Indexart einfügen: •]**

Indexsponsor: •

Internetseite des Indexsponsors: •

[Index-Lizenzhinweis einfügen:

Index-Lizenzhinweis

•]]

Bei dem Basiswert handelt es sich um **[Art des Basiswerts einfügen:** [Aktien] [einen Index] [einen indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswert] [Währungswechselkurse] [Edelmetall] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] **[Turbo-Optionsscheine:** einen **[Art des Terminkontrakts einfügen:** •] (Terminkontrakt) **[Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. [Smart-Mini Future Zertifikate:** **[Art des Terminkontrakts einfügen:** •] (Terminkontrakte).]

[Aktien: **[Beschreibung des Basiswerts einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert:** •] **[Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und seine Volatilitäten einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren:** •]]

[Währungswechselkurse: **[Beschreibung des Basiswerts einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert:** •] **[Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und seine Volatilitäten einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren:** •]]

[Indizes: **[Beschreibung des Basiswerts einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert:** •] **[Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und seine Volatilitäten einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren:** •]]

[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte: **[Beschreibung des Basiswerts einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert:** •] **[Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und seine Volatilitäten einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren:** •]]

[Edelmetalle: **[Beschreibung des Basiswerts einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert:** •] **[Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und seine Volatilitäten einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren:** •]]

[Terminkontrakte: **[Beschreibung des Basiswerts einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert:** •] **[Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und seine Volatilitäten einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren:** •]]

[Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere: **[Beschreibung des Basiswerts einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert:** •] **[Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und seine Volatilitäten einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren:** •]]

Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts: **[Referenzpreis einfügen:** •] [(wobei • • entspricht)]

III. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere

Währung der Wertpapieremission (Emissionswährung)

Die Emission wird in [Euro] [US-Dollar] **[Alternative Währungsbezeichnung einfügen:** •] [("EUR")] [("USD")] **[Alternativen Währungskürzel einfügen:** •] angeboten.

Gesamtsumme der Emission/des Angebots (Angebotsvolumen)

[Gesamtsumme der Emission/des Angebots (Anzahl Zertifikate/Optionsscheine) einfügen: • [Optionsscheine] [Discount-Optionsscheine] [Power-Optionsscheine] [Day][X][Turbo-Optionsscheine] [X-][Open End-Turbo-Optionsscheine] [Mini Future Zertifikate] [Smart-Mini Future Zertifikate] [Down-and-out-Put-Optionsscheine]]

[Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin
[Ausübungstag (letzter Referenztermin)
[Definition des Ausübungstags einfügen: •]
[Letzter Tag der Ausübungsfrist (letzter Referenztermin)
[Letzten Tag der Ausübungsfrist einfügen: •]]]

[Optionsscheintyp
[Optionsscheintyp einfügen: [Call] [Put]]]
[Zertifikatstyp
[Zertifikatstyp einfügen: [Long] [Short]]]

[Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse einfügen:
Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse
[Entsprechende Angaben einfügen: •]

[Bei erstmaligem öffentlichen Angebot: Emissionstermin (Verkaufsbeginn)
[Datum einfügen: •]
[Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere: Beginn des erneuten öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere: **[Datum einfügen: •]**
[Day Turbo-Optionsscheine: Valutierungstag]
[Alle Wertpapiere, außer Day Turbo-Optionsscheine: Erster Valutierungstag]
[Datum einfügen: •]
[Gegebenenfalls Datum des Beschlusses des Emittenten einfügen, sofern der Beschluss an einem anderen Tag als am Tag des Verkaufsbeginns gefasst wird:
Datum des Beschlusses des Emittenten
[Datum einfügen: •]

Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden
Die Wertpapiere werden [Privatanlegern] [,] [institutionellen Anlegern] [und/oder] [sonstigen qualifizierten Anlegern] angeboten.
Die Wertpapiere [werden] **[Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere:** wurden] in [Deutschland] [und] [Österreich] **[Bei erneutem öffentlichen Angebot:** bereits] durch den Emittenten öffentlich angeboten. [Diesen Märkten ist eine bestimmte Tranche vorbehalten. **[Angaben zur Tranche einfügen: •]** **[Bei erneutem öffentlichen Angebot:** Aufgrund dieser Endgültigen Bedingungen werden die Wertpapiere in [Deutschland] [und] [Österreich] erneut öffentlich angeboten. Die neue Angebotsfrist beginnt am **[Datum einfügen: •].]**

Preisfestsetzung
Anfänglicher Ausgabepreis **[Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere:** zum Zeitpunkt des erneuten öffentlichen Angebots]
[Anfänglichen Ausgabepreis einfügen: • je [Wertpapier] [Optionsschein] [Discount-Optionsschein] [Power-Optionsschein] [Day][X-][Turbo-Optionsschein] [X-][Open End-Turbo-Optionsschein] [Mini Future Zertifikat] [Smart-Mini Future Zertifikat] [Down-and-out-Put-Optionsschein] [(zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von •)]]
[Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere: Im Rahmen des erneuten öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere werden die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere zum jeweils aktuellen Verkaufspreis (Briefkurs) fortlaufend zum Kauf angeboten.]

Im Anfänglichen Ausgabepreis enthaltene Kosten: **[Kosten einfügen: •]**

[Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung und des Verfahrens für die Veröffentlichung des anfänglichen Ausgabepreises einfügen, sofern eine Angabe des anfänglichen Ausgabepreises nicht möglich ist:
Bewertungsmethoden und –kriterien und/oder die Bedingungen, nach denen der endgültige Emissionskurs festzulegen ist, und eine Erläuterung etwaiger Bewertungsmethoden:
[Entsprechende Angaben einfügen: •]

Nach Festlegung des endgültigen Emissionskurses wird dieser bei der BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne der Prospekt-Verordnung hinterlegt und gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht.]

[Gegebenenfalls dem Wertpapierinhaber in Rechnung gestellte Kosten und Steuern (in Summe im Ausgabeaufschlag enthalten):

Kosten und Steuern, die vom Emittenten bzw. der Garantin dem Wertpapierinhaber in Rechnung gestellt werden

[Entsprechende Angaben einfügen: •]

Name und Anschrift der Zahlstelle[n] [und der Verwahrstelle]

[HSBC Continental Europe S.A., Germany, mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3, übernimmt die Zahlstellenfunktion in [Deutschland] [und] [Österreich].]

[Alternative Zahlstelle[n] einfügen: •]

[Alternative Verwahrstelle einfügen, sofern es sich bei der Verwahrstelle nicht um die Clearstream Banking AG handelt: •]

Zulassung zum Handel

[Bei erstmaligem öffentlichen Angebot: Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:] **[Bei erneutem öffentlichen Angebot:** Die Wertpapiere sind in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen einbezogen:] [Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)] [Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart: EUWAX] [Düsseldorf: Freiverkehr] [gettex/München] **[Alternativen Börsenplatz in Deutschland und/oder Österreich einfügen: •].]**

[Bei erstmaligem öffentlichen Angebot: Die Zulassung und Einführung der Wertpapiere in den regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:] **[Bei erneutem öffentlichen Angebot:** Die Wertpapiere sind im regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen zugelassen und eingeführt:] [Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] **[Alternativen Börsenplatz in Deutschland und/oder Österreich einfügen: •].]**

Notierungsart: Stücknotierung.

[Es wird und wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel [an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt] [bzw.] [auf Einbeziehung in den Freiverkehr] gestellt.]

[Gegebenenfalls Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots einfügen, sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden:

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots sowie einzelner Angebotsteile und — soweit dem Emittenten oder Anbieter bekannt — Angabe zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots

[Name und Anschrift einfügen: •]

[Gegebenenfalls Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel einfügen, sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt

Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage

[Name und Anschrift sowie Beschreibung der Hauptbedingungen einfügen: •]

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

[Individuelle Zustimmung: - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt HBCE Germany hiermit den nachfolgend namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren ihre Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in [Deutschland] [und] [Österreich], einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung: **[Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen: •].]**

[Generelle Zustimmung: - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt HBCE Germany hiermit allen Finanzintermediären im Sinne von Artikel 5 Absatz (1) Prospekt-Verordnung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren ihre Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in [Deutschland] [und] [Österreich], einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung.]

[Angebot in Österreich: Der Anleger hat zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des Österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG), zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle von HBCE Germany kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung von HBCE Germany zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle von HBCE Germany für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern HBCE Germany nicht wusste oder wissen musste, dass der Basisprospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne ihre Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und HBCE Germany die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem sie von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.]

- Die Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre, für die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird, erfolgen kann, entspricht [der Dauer der Gültigkeit der Wertpapierbeschreibung gemäß Artikel 12 Absatz (1) Prospekt-Verordnung] **[von der Dauer der Gültigkeit der Wertpapierbeschreibung abweichende Angebotsfrist einfügen: •].**

- Die Finanzintermediäre dürfen den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren in [Deutschland] [und] [Österreich] verwenden.

- Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass

(i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und

(ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

[Ferner ist die Zustimmung an folgende weitere Bedingung[en] gebunden: **[Bedingungen einfügen: •].**] [Ferner ist die Zustimmung nicht an weitere Bedingungen gebunden.]

[- Nachfolgend genannte Finanzintermediäre haben die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten: **[Name und Adresse des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre einfügen: •].**]

IV. Emissionsbedingungen der Wertpapiere

[Im Falle einer Emission von Wertpapieren bzw. im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von Wertpapieren bzw. im Falle des erneuten öffentlichen Angebots von Wertpapieren, werden an dieser Stelle die konkreten Emissionsbedingungen, die die für die Wertpapiere anwendbaren Optionen und die ausgefüllten Platzhalter enthalten, eingefügt: •]

Emissionsspezifische Zusammenfassung (als Beilage zu den Endgültigen Bedingungen)

[*Emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen: •*]

5.1.2. Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - innerhalb derer das Angebot gilt; Beschreibung des Antragsverfahrens

Die Wertpapiere werden ohne Zeichnungsfrist angeboten.

Der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) der Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.3. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen; Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner

Entfällt. Die Wertpapiere werden ohne Zeichnungsfrist angeboten.

5.1.4. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung

Entfällt. Die Wertpapiere werden ohne Zeichnungsfrist angeboten. Die Angabe einer Mindest- und/oder maximalen Zeichnungshöhe entfällt.

5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Diesbezüglich wird auf Punkt 2.1.3. und auf Punkt 2.1.4. im Abschnitt VI. verwiesen. Im Hinblick auf Punkt 2.1.4. werden Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse

Eine Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse erfolgt in den Endgültigen Bedingungen.

5.1.7. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte

Entfällt. Die Wertpapiere werden ohne Zeichnungsfrist angeboten.

5.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan

5.2.1. Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden

Hinsichtlich der Kategorien potenzieller Investoren (Anleger) werden die Wertpapiere Privatanlegern, institutionellen Anlegern und/oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten. Dabei sind die in Abschnitt III. 3. aufgeführten Verkaufsbeschränkungen zu beachten. In den Endgültigen Bedingungen wird die Kategorie der potenziellen Investoren veröffentlicht.

Deutschland und Österreich sind Angebotsländer für ein öffentliches Angebot der Wertpapiere. In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob ein Angebot in mehreren Ländern erfolgt. Es erfolgt die Angabe, ob die Wertpapiere in Deutschland und/oder in Österreich angeboten werden. Sofern diesen Märkten eine bestimmte Tranche vorbehalten ist, wird dies zusätzlich zu Angaben zur Tranche in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.2.2. Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist

Entfällt. Die Wertpapiere werden ohne Zeichnungsfrist angeboten.

5.3. Preisfestsetzung

5.3.1. Angabe des Preises, der Kosten und Steuern

a) Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden (anfänglicher Ausgabepreis)

Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Der anfängliche Ausgabepreis ist der Preis, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich erstmalig angeboten werden.

Danach wird der Ausgabepreis fortlaufend festgelegt.

Allgemeine Angaben zum Ausgabepreis und zur Preisbildung der Wertpapiere

Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere kann einen Ausgabeaufschlag enthalten.

Er kann auch andere ausgewiesene Gebühren und Kosten enthalten.

Außerdem kann er einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird vom Emittenten und/oder von HBCE Germany nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein. Er kann sich ferner von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden. Im Aufschlag können Kosten enthalten sein, die dem Emittenten und/oder der HBCE Germany entstanden sind oder noch entstehen. Beispiele: Kosten für die Strukturierung der Wertpapiere, die Risikoabsicherung oder den Vertrieb.

Der Emittent und/oder HBCE Germany beabsichtigt, während der Laufzeit der Wertpapiere unter gewöhnlichen Marktbedingungen zu den üblichen Handelszeiten regelmäßig Kauf- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen. Zwischen den gestellten Kauf- und Verkaufspreisen liegt in der Regel eine größere Spanne (sogenannter Spread). Der Kaufpreis liegt somit regelmäßig unter dem Verkaufspreis.

Der Marktpreis der Wertpapiere während ihrer Laufzeit hängt vorwiegend von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Diese Kursentwicklung wird in der Regel nicht exakt abgebildet.

Weitere Faktoren haben ebenfalls Einfluss auf den Wert der Wertpapiere.

Unabhängig vom zugrundeliegenden Basiswert haben beispielsweise nachfolgende Faktoren einen Einfluss auf die Preisbildung der Wertpapiere:

- *Wertpapiere mit begrenzter Laufzeit*: die Restlaufzeit der Wertpapiere,
- die implizite Volatilität des Basiswerts,
- die Zinssätze am Geldmarkt oder
- Änderungen des Kapitalmarktzinses für vergleichbare Laufzeiten.

Bei bestimmten Basiswerten können zusätzliche Faktoren die Preisbildung beeinflussen:

- *Basiswert Aktien bzw. Aktienvertretende Wertpapiere*: die erwarteten Dividendenzahlungen durch die jeweilige Gesellschaft;
- *Basiswert Kursindex*: die erwarteten Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Komponenten;
- *Basiswerte, deren Kurse in einer Fremdwährung ausgedrückt werden*: die Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt sowie Wechselkursschwankungen an den Devisenmärkten.

Einzelne Marktfaktoren wirken für sich und können sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

Eine Wertminderung der Wertpapiere kann selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswerts konstant bleibt.

Für Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine gilt ferner:

Der Marktpreis dieser Wertpapiere setzt sich aus dem inneren Wert und dem sogenannten Zeitwert des Wertpapiers zusammen. Der Zeitwert ist ein über den inneren Wert hinaus gezahlter Aufschlag. Der Aufschlag kann sich täglich ändern. Der Zeitwert wird im Wesentlichen von der Restlaufzeit des Wertpapiers sowie der impliziten Volatilität des Basiswerts beeinflusst. In der Regel nimmt der Zeitwert mit Ablauf der Laufzeit ab, bis er am Laufzeitende schließlich null beträgt.

Für Turbo-Optionsscheine gilt ferner:

Bei diesen Wertpapieren wird dem inneren Wert das sogenannte Auf- bzw. Abgeld, hinzugerechnet. Dieses bleibt während der Laufzeit nicht immer konstant. Sowohl Auf- als auch Abgeld enthalten einen Risikokostenanteil. Dieser dient zur Finanzierung des sogenannten Gap-Risikos. Gap-Risiko bezeichnet die Gefahr für den Emittenten, die Auflösung seiner Sicherungsgeschäfte im Falle eines Knock-out-Ereignisses nicht zum Basispreis vornehmen zu können. Der Risikoanteil am Auf- bzw. Abgeld kann je nach Marktsituation Veränderungen unterliegen. Es kann zu Schwankungen des gesamten Auf- bzw. Abgeldes und damit zu Schwankungen des Werts der Wertpapiere führen. Im ungünstigsten Fall führt dies zu einer Verminderung des Werts der Wertpapiere.

Zuwendungen für Vertragspartner der Käufer der vom Emittenten emittierten Wertpapiere

Vertragspartner der Käufer der vom Emittenten emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere in Form von Zahlungen.

Sie können einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag erhalten.

Ferner können sie Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten. Hierbei handelt es sich beispielsweise um

- technische Unterstützung in Form von elektronischen außerbörslichen Handelsanbindungen,
- die Bereitstellung von Marketing- und Informationsmaterial zu den Wertpapieren sowie
- die Durchführung von Schulungs- und Kundenveranstaltungen.

Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

b) Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung und des Verfahrens für die Veröffentlichung des anfänglichen Ausgabepreises, sofern eine Angabe des anfänglichen Ausgabepreises nicht möglich ist

Sofern die für die betreffende Emission zu veröffentlichenden Endgültigen Bedingungen den anfänglichen Ausgabepreis nicht enthalten, gilt:

Die Endgültigen Bedingungen werden die Bewertungsmethoden und –kriterien und/oder die Bedingungen, nach denen der endgültige Emissionskurs festzulegen ist, und eine Erläuterung etwaiger Bewertungsmethoden enthalten. Nach Festlegung des endgültigen Emissionskurses wird dieser bei der BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne der Prospekt-Verordnung hinterlegt und gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht.

c) Angabe der Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden; Aufnahme der im Preis enthaltenen Kosten

Sofern der Emittent bzw. die Garantin dem Wertpapierinhaber Kosten und Steuern in Rechnung stellen wird, gilt:

Diese werden in Summe über den Ausgabeaufschlag in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

In den Endgültigen Bedingungen wird die Höhe der im Anfänglichen Ausgabepreis der Wertpapiere enthaltenen Kosten des Emittenten bzw. der Garantin veröffentlicht.

Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise bei Direktbanken oder der Hausbank oder der jeweiligen Wertpapierbörse in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.

5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots; Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots, sofern dem Emittenten oder Anbieter bekannt

Die Wertpapiere werden grundsätzlich durch den Emittenten mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3 öffentlich angeboten.

Sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden, werden Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Angebotsteile und — sofern dem Emittenten oder Anbieter bekannt — Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.4.2. Name und Anschrift etwaiger Zahlstellen und Verwahrstellen in jedem Land

Name und Anschrift der Zahlstelle und das betreffende Land (Deutschland und/oder Österreich) der Zahlstelle werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Zahlstelle wird die fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere über die Verwahrstelle Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, leisten. Sollte der Emittent eine

andere Verwahrstelle auswählen, wird die entsprechende Verwahrstelle in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.4.3. Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission aufgrund einer festen Zusage zu zeichnen; Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne feste Zusage oder zu den bestmöglichen Bedingungen zu platzieren

Es sind keine Übernahmevereinbarungen abgeschlossen worden.

5.4.4. Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird

Es gibt keinen Emissionsübernahmevertrag. Zudem ist nicht beabsichtigt, einen Emissionsübernahmevertrag zu schließen.

6. Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten

6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel sind oder sein werden und auf einem geregelten Markt, auf sonstigen Drittlandsmärkten, KMU-Wachstumsmarkt (kleinere und mittlere Unternehmen - KMU) oder multilateralen Handelssystemen (multilateral trading facilities - MTF) platziert werden sollen

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten gestellt wurde (oder nicht) oder werden soll. Dabei werden die betreffenden Märkte sowie das entsprechende für die Zulassung relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) genannt.

Bei erneutem öffentlichen Angebot der Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht, ob die angebotenen Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zugelassen sind oder nicht. Dabei werden die betreffenden Märkte sowie das entsprechende für die Zulassung relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) genannt.

Sofern für die Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten gestellt wurde oder werden soll, wird dieser Umstand in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Das gleiche gilt, wenn die Wertpapiere an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zum Handel zugelassen sind. Die betreffenden Märkte bzw. die maßgeblichen Börsenplätze sowie das entsprechende für die Zulassung relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern für die Wertpapiere ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt wurde oder werden soll, wird dieser Umstand in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Das gleiche gilt, wenn die Wertpapiere in den Freiverkehr einbezogen sind. Die betreffenden Märkte bzw. die maßgeblichen Börsenplätze sowie das entsprechende für die Einbeziehung in den Freiverkehr relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel bzw. auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt oder soll kein solcher gestellt werden, enthalten die Endgültigen Bedingungen einen entsprechenden Hinweis.

Falls bekannt, werden die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Wertpapiere können zudem in Österreich angeboten werden. In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob ein Angebot in Österreich erfolgt.

6.2. Angabe aller geregelten Märkte, Drittlandmärkte, KMU-Wachstumsmärkte oder MTFs, an denen nach Wissen des Emittenten bereits Wertpapiere der gleichen Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere zum Handel zugelassen sind

Wertpapiere der gleichen Gattung wie die angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere sind nach Wissen des Emittenten bzw. der Garantin zu Beginn des öffentlichen Angebots an keinen anderen geregelten oder gleichwertigen Märkten als an den in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten zugelassen.

6.3. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und über An- und Verkaufskurse Liquidität zur Verfügung stellen; Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage

Der Emittent und/oder HBCE Germany oder ein von ihnen beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als sogenannter Market-Maker auftreten. Der Market-Maker wird unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten der Wertpapiere in der Regel Kauf- und Verkaufspreise stellen. Sein Ziel ist, die Liquidität im jeweiligen Wertpapier zur Verfügung zu stellen. Dies geschieht in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze.

Sofern der Emittent und/oder HBCE Germany Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

6.4. Emissionspreis der Wertpapiere

Der anfängliche Ausgabepreis (Emissionspreis) je Wertpapier wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Danach wird der Ausgabepreis fortlaufend festgelegt.

7. Weitere Angaben

7.1. Beteiligte Berater

Es gibt keine an einer Emission beteiligte Berater.

7.2. Geprüfte Angaben

Der Basisprospekt enthält (abgesehen von den geprüften Jahresabschlüssen) keine weiteren von gesetzlichen Abschlussprüfern geprüften Angaben.

7.3. Angabe der Ratings, die im Auftrag des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren für Wertpapiere erstellt wurden

Der Emittent bzw. die Garantin hat keine Ratings für die angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere in Auftrag gegeben.

7.4. Wird die Zusammenfassung teilweise durch die in Artikel 8 Absatz 3 unter den Buchstaben c bis i der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genannten Angaben ersetzt, müssen all diese Angaben offengelegt werden, soweit dies noch nicht an anderer Stelle in der Wertpapierbeschreibung geschehen ist.

Die Zusammenfassung wird nicht teilweise durch die oben genannten Angaben ersetzt.

VI. Weitere Angaben zu den Wertpapieren (Angaben gemäß Anhang 17 der Delegierten Verordnung – "Wertpapiere, die zu an einen Basiswert gekoppelten Zahlungs- und Lieferverpflichtungen führen")

1. Risikofaktoren

1.1. Angabe der Risikofaktoren, die für die Bewertung des mit den anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren verbundenen Marktrisikos von wesentlicher Bedeutung sind

Die Ausführungen zu den Risikofaktoren die Wertpapiere betreffend finden sich unter Punkt II. der Wertpapierbeschreibung.

Der Anleger könnte sein Aufgewendetes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

2. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

2.1. Angaben zu den Wertpapieren

2.1.1. Einfluss des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Ferner wird auch die Höhe eines etwaigen Einlösungsbetrags durch den Kurs des Basiswerts maßgeblich beeinflusst. Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

Im Folgenden wird der Einfluss des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere beschrieben, der auf die betreffende Produktkategorie (gekennzeichnet durch die Gliederung A., B. etc.) zutrifft.

A. Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine

Bei Call-Optionsscheinen bzw. Discount-Call-Optionsscheinen bzw. Power-Call-Optionsscheinen wirken sich steigende Kurse des Basiswerts positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Ein Wertpapier, das als Kaufoption (Call) ausgestaltet ist, verliert bei Kursrückgängen des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Folglich trägt der Wertpapierinhaber bei diesen Wertpapieren das Verlustrisiko fallender Kurse des Basiswerts.

Bei Put-Optionsscheinen bzw. Discount-Put-Optionsscheinen bzw. Power-Put-Optionsscheinen wirken sich fallende Kurse des Basiswerts positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Ein Wertpapier, das als Verkaufsoption (Put) ausgestaltet ist, verliert bei Kursanstiegen des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Folglich trägt der Wertpapierinhaber bei diesen Wertpapieren das Verlustrisiko steigender Kurse des Basiswerts. Der mögliche Einlösungsbetrag ist zudem in jedem Fall begrenzt, da der Referenzpreis des Basiswerts maximal null betragen kann. Ferner kann sich der Basiswert nicht weiter negativ entwickeln.

Die Höhe des Einlösungsbetrags orientiert sich grundsätzlich am Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag: Der Einlösungsbetrag entspricht dabei bei Optionsscheinen und Discount-Optionsscheinen dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Basispreis überschreitet (Call) bzw. unterschreitet (Put). Bei Power-Optionsscheinen entspricht der Einlösungsbetrag dem Quadrat der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Basispreis überschreitet (Call) bzw. unterschreitet (Put).

Bei Discount-Optionsscheinen bzw. Power-Optionsscheinen entspricht der Einlösungsbetrag immer maximal dem Höchstbetrag. Der Wertpapierinhaber nimmt nicht an Kursentwicklungen des Basiswerts teil, die zu einem höheren Einlösungsbetrag führen würden.

Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine haben in der Regel einen starken Hebeleffekt. Der Hebel gibt an, um welchen Faktor das Wertpapier die Kursbewegung des Basiswerts verstärkt. Er gibt an, wie

stark der Preis eines Wertpapiers auf eine Preisänderung des Basiswerts reagiert. Dadurch führt eine Kursveränderung des Basiswerts zu einer überproportionalen Veränderung des Werts der Wertpapiere. Die Hebelwirkung ist in beide Kursrichtungen möglich. Der Hebel verstärkt Verlustrisiken und Gewinnchancen. Aufgrund dieses Hebeleffektes sind überproportionale Verlustrisiken mit dem Erwerb dieser Wertpapiere verbunden.

Power-Optionsscheine sind aufgrund der Quadrierung des inneren Werts durch eine sehr starke Hebelwirkung charakterisiert. Der Hebel gibt an, um welchen Faktor das Wertpapier die Kursbewegung des Basiswerts verstärkt. Er gibt an, wie stark der Preis eines Wertpapiers auf eine Preisänderung des Basiswerts reagiert. Dadurch führt eine Kursveränderung des Basiswerts zu einer überproportionalen Veränderung des Werts der Wertpapiere. Die Hebelwirkung ist in beide Kursrichtungen möglich. Der Hebel verstärkt Verlustrisiken und Gewinnchancen. Aufgrund dieses Hebeleffektes sind überproportionale Verlustrisiken mit dem Erwerb dieser Wertpapiere verbunden.

B. Turbo-Optionsscheine

Bei Turbo-Call-Optionsscheinen wirken sich steigende Kurse des Basiswerts positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Es besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswerts bereits vor dem Ausübungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. Wirtschaftlich betrachtet führt dies zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Ein Turbo-Optionsschein, der als Kaufoption (Call) ausgestaltet ist, verliert bei Kursrückgängen des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Folglich trägt der Wertpapierinhaber bei diesen Wertpapieren das Verlustrisiko fallender Kurse des Basiswerts.

Bei Turbo-Put-Optionsscheinen wirken sich fallende Kurse des Basiswerts positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Es besteht das Risiko, dass bei steigenden Kursen des Basiswerts bereits vor dem Ausübungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. Wirtschaftlich betrachtet führt dies zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Ein Turbo-Optionsschein, der als Verkaufsoption (Put) ausgestaltet ist, verliert bei Kursanstiegen des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Folglich trägt der Wertpapierinhaber bei diesen Wertpapieren das Verlustrisiko steigender Kurse des Basiswerts. Der mögliche Einlösungsbetrag ist in jedem Fall begrenzt, da der Referenzpreis des Basiswerts maximal null betragen kann. Ferner kann sich der Basiswert nicht weiter negativ entwickeln.

Der am Ausübungstag (vorbehaltlich des Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses) zu ermittelnde Einlösungsbetrag je Turbo-Optionsschein entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Basispreis überschreitet (Call) bzw. unterschreitet (Put).

Turbo-Optionsscheine haben in der Regel einen starken Hebeleffekt. Der Hebel gibt an, um welchen Faktor das Wertpapier die Kursbewegung des Basiswerts verstärkt. Er gibt an, wie stark der Preis eines Wertpapiers auf eine Preisänderung des Basiswerts reagiert. Dadurch führt eine Kursveränderung des Basiswerts zu einer überproportionalen Veränderung des Werts der Wertpapiere. Die Hebelwirkung ist in beide Kursrichtungen möglich. Der Hebel verstärkt Verlustrisiken und Gewinnchancen. Aufgrund dieses Hebeleffektes sind überproportionale Verlustrisiken mit dem Erwerb dieser Wertpapiere verbunden.

C. Open End-Turbo-Optionsscheine

Bei Open End-Turbo-Call-Optionsscheinen wirken sich steigende Kurse des Basiswerts positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Es besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswerts das Knock-out-Ereignis eintritt. Wirtschaftlich betrachtet führt dies zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Ein Open End-Turbo-Optionsschein, der als Kaufoption (Call) ausgestaltet ist, verliert bei Kursrückgängen des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Folglich trägt der Wertpapierinhaber bei diesen Wertpapieren das Verlustrisiko fallender Kurse des Basiswerts.

Bei Open End-Turbo-Put-Optionsscheinen wirken sich fallende Kurse des Basiswerts positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Es besteht das Risiko, dass bei steigenden Kursen des Basiswerts das Knock-out-Ereignis eintritt. Wirtschaftlich betrachtet führt dies zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Ein Open End-Turbo-Optionsschein, der als Verkaufsoption (Put) ausgestaltet ist, verliert bei Kursanstiegen des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Folglich trägt der Wertpapierinhaber bei diesen Wertpapieren das Verlustrisiko steigender Kurse des Basiswerts. Der mögliche Einlösungsbetrag ist in jedem Fall begrenzt, da der Referenzpreis des Basiswerts maximal null betragen kann. Ferner kann sich der Basiswert nicht weiter negativ entwickeln.

Der am Ausübungstag (vorbehaltlich des Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses) zu ermittelnde Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Maßgeblichen Basispreis überschreitet (Call) bzw. unterschreitet (Put).

Open End-Turbo-Optionsscheine haben in der Regel einen starken Hebeleffekt. Der Hebel gibt an, um welchen Faktor das Wertpapier die Kursbewegung des Basiswerts verstärkt. Er gibt an, wie stark der Preis eines Wertpapiers auf eine Preisänderung des Basiswerts reagiert. Dadurch führt eine Kursveränderung des Basiswerts zu einer überproportionalen Veränderung des Werts der Wertpapiere. Die Hebelwirkung ist in beide Kursrichtungen möglich. Der Hebel verstärkt Verlustrisiken und Gewinnchancen. Aufgrund dieses Hebeleffektes sind überproportionale Verlustrisiken mit dem Erwerb dieser Wertpapiere verbunden.

D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate

Bei Mini Future Zertifikaten (Long) bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten (Long) wirken sich steigende Kurse des Basiswerts positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Es besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswerts das Knock-out-Ereignis eintritt. Im ungünstigsten Fall führt dies zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Ein solches Wertpapier, das als Kaufoption (Long) ausgestaltet ist, verliert bei Kursrückgängen des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Folglich trägt der Wertpapierinhaber bei diesen Wertpapieren das Verlustrisiko fallender Kurse des Basiswerts.

Bei Mini Future Zertifikaten (Short) bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten (Short) wirken sich fallende Kurse des Basiswerts positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Es besteht das Risiko, dass bei steigenden Kursen des Basiswerts das Knock-out-Ereignis eintritt. Im ungünstigsten Fall führt dies zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Ein solches Wertpapier, das als Verkaufsoption (Short) ausgestaltet ist, verliert bei Kursanstiegen des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Folglich trägt der Wertpapierinhaber bei diesen Wertpapieren das Verlustrisiko steigender Kurse des Basiswerts. Der mögliche Einlösungsbetrag ist in jedem Fall begrenzt, da der Referenzpreis des Basiswerts maximal null betragen kann. Ferner kann sich der Basiswert nicht weiter negativ entwickeln.

Der am Ausübungstag (vorbehaltlich des Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses) zu ermittelnde Einlösungsbetrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Maßgeblichen Basispreis überschreitet (Long) bzw. unterschreitet (Short).

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate haben in der Regel einen starken Hebeleffekt. Der Hebel gibt an, um welchen Faktor das Wertpapier die Kursbewegung des Basiswerts verstärkt. Er gibt an, wie stark der Preis eines Wertpapiers auf eine Preisänderung des Basiswerts reagiert. Dadurch führt eine Kursveränderung des Basiswerts zu einer überproportionalen Veränderung des Werts der Wertpapiere. Die Hebelwirkung ist in beide Kursrichtungen möglich. Der Hebel verstärkt Verlustrisiken und Gewinnchancen. Aufgrund dieses Hebeleffektes sind überproportionale Verlustrisiken mit dem Erwerb dieser Wertpapiere verbunden.

E. Down-and-out-Put-Optionsscheine

Bei Down-and-out-Put-Optionsscheinen wirken sich fallende Kurse des Basiswerts bis zur Knock-out-Barriere positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Kursrückgänge des Basiswerts können jedoch dazu führen, dass das Schwellenereignis eintritt. Dieses hat den sofortigen wertlosen Verfall der Wertpapiere zur Folge. Es besteht somit das Risiko, dass bei stark fallenden Kursen des Basiswerts bereits vor dem Ausübungstag das Schwellenereignis eintritt. Dies führt zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Ein Down-and-out-Put-Optionsschein ist als Verkaufsoption (Put) ausgestaltet. Er verliert bei Kursanstiegen des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Folglich trägt der Wertpapierinhaber bei diesen Wertpapieren das Verlustrisiko steigender Kurse des Basiswerts. Die Zahlung eines Einlösungsbetrags ist nur dann vorgesehen, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag oberhalb der Knock-out-Barriere und unterhalb des Basispreises liegt. Damit ist der Einlösungsbetrag der Höhe nach faktisch begrenzt.

Der am Ausübungstag zu ermittelnde Einlösungsbetrag für jeden Down-and-out-Put-Optionsschein entspricht, sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der am Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Basispreis unterschreitet.

Down-and-out-Put-Optionsscheine haben in der Regel einen starken Hebeleffekt. Der Hebel gibt an, um welchen Faktor das Wertpapier die Kursbewegung des Basiswerts verstärkt. Er gibt an, wie stark der Preis eines Wertpapiers auf eine Preisänderung des Basiswerts reagiert. Dadurch führt eine Kursveränderung des Basiswerts zu einer überproportionalen Veränderung des Werts der Wertpapiere. Die Hebelwirkung ist in beide Kursrichtungen möglich. Der Hebel verstärkt Verlustrisiken und Gewinnchancen. Aufgrund dieses Hebeleffektes sind überproportionale Verlustrisiken mit dem Erwerb dieser Wertpapiere verbunden.

2.1.2. Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere und ihr Ausübungstermin oder letzter Referenztermin

Fälligkeitstermin

A. Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine

Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet am Ausübungstag. Der Ausübungstag wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

B. Turbo-Optionsscheine

Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet vorbehaltlich eines Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses am Ausübungstag. Der Ausübungstag wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

C. Open End-Turbo-Optionsscheine

Die Laufzeit der Wertpapiere ist vorbehaltlich eines Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses unbestimmt.

Im Falle der Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate

Die Laufzeit der Wertpapiere ist vorbehaltlich eines Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses unbestimmt.

Im Falle der Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

E. Down-and-out-Put-Optionsscheine

Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet vorbehaltlich eines Eintritts eines etwaigen Schwellenereignisses am Ausübungstag. Der Ausübungstag wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

Ausübungstermin / Letzter Referenztermin

A. Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine

Der letzte Referenztermin ist

- der Ausübungstag (im Falle der europäischen Ausübungsart) bzw.
- der letzte Tag der Ausübungsfrist (im Falle der amerikanischen Ausübungsart).

Er wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

- Optionsscheine können mit amerikanischer Ausübungsart (american style) oder europäischer Ausübungsart (european style) emittiert werden.
- Discount-Optionsscheine werden mit europäischer Ausübungsart (european style) emittiert.
- Power-Optionsscheine werden mit europäischer Ausübungsart (european style) emittiert.

Wertpapiere mit europäischer Ausübungsart können durch den Wertpapierinhaber nur am betreffenden Ausübungstag, am Ende der Laufzeit, ausgeübt werden. Die Definition eines Ausübungstags wird in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

Wertpapiere mit amerikanischer Ausübungsart können durch den Wertpapierinhaber während der Ausübungsfrist jederzeit ausgeübt werden. Die Definition eines Ausübungstags wird in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

B. Turbo-Optionsscheine

Der letzte Referenztermin ist der Ausübungstag. Er wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Turbo-Optionsscheine werden mit europäischer Ausübungsart (european style) emittiert. Diese Wertpapiere können vorbehaltlich eines Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses durch den Wertpapierinhaber nur am betreffenden Ausübungstag, am Ende der Laufzeit, ausgeübt werden.

C. Open End-Turbo-Optionsscheine

Aufgrund der unbestimmten Laufzeit weisen diese Wertpapiere keinen letzten Referenztermin auf.

Der Wertpapierinhaber ist berechtigt, seine Wertpapiere zu einem Ausübungstag auszuüben. Die Definition eines Ausübungstags wird in den Emissionsbedingungen veröffentlicht. Nach Wirksamkeit der Ausübung seiner Wertpapiere erhält der Wertpapierinhaber vorbehaltlich eines Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses den am Ausübungstag ermittelten Einlösungsbetrag.

D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate

Aufgrund der unbestimmten Laufzeit weisen diese Wertpapiere keinen letzten Referenztermin auf.

Der Wertpapierinhaber ist berechtigt, seine Wertpapiere zu einem Ausübungstag auszuüben. Die Definition eines Ausübungstags wird in den Emissionsbedingungen veröffentlicht. Nach Wirksamkeit der Ausübung seiner Wertpapiere erhält der Wertpapierinhaber vorbehaltlich eines Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses den am Ausübungstag ermittelten Einlösungsbetrag.

E. Down-and-out-Put-Optionsscheine

Der letzte Referenztermin ist der Ausübungstag. Er wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Turbo-Optionsscheine werden mit europäischer Ausübungsart (european style) emittiert. Diese Wertpapiere können vorbehaltlich eines Eintritts eines etwaigen Schwellenereignisses durch den Wertpapierinhaber nur am betreffenden Ausübungstag, am Ende der Laufzeit, ausgeübt werden.

2.1.3. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. Knock-out-Betrags, soweit anwendbar, anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.

Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine, Down-and-out-Put-Optionsscheine

Die Zahlung des Einlösungsbetrags, sofern sich ein solcher errechnet, an die Wertpapierinhaber erfolgt über die Hinterlegungsstelle.

Turbo-Optionsscheine, Open End-Turbo-Optionsscheine, Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate

Die Zahlung

- des Einlösungsbetrags (vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses) bzw.
- eines im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gegebenenfalls zu zahlenden Knock-out-Betrags

an die Wertpapierinhaber erfolgt über die Hinterlegungsstelle.

2.1.4. Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise

Nachfolgend werden die Ertragsmodalitäten (Einlösungsmodalitäten) der Wertpapiere, die Zahlungs- oder Liefertermine und die Berechnungsweisen beschrieben. Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

2.1.4.1. Einlösungsmodalitäten der Wertpapiere, Berechnungsweise

Beschreibung der Einlösungsmodalitäten für nachfolgend genannte Wertpapiere:

- A. Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine,
- B. Turbo-Optionsscheine,
- C. Open End-Turbo-Optionsscheine,
- D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate,
- E. Down-and-out-Put-Optionsscheine.

A. Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine Optionsscheine

Call-Optionsschein: Der Einlösungsbetrag entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Basispreis überschreitet. Notiert der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag auf oder unterhalb des Basispreises, verfällt der Optionsschein wertlos.

Put-Optionsschein: Der Einlösungsbetrag entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Basispreis unterschreitet. Notiert der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag auf oder oberhalb des Basispreises, verfällt der Optionsschein wertlos.

Discount-Optionsscheine (Capped-Optionsscheine)

Diese Wertpapiere haben in der Regel einen günstigeren Einstiegskurs als vergleichbare Standard-Optionsscheine. Der Wertpapierinhaber kann hierbei allerdings nur bis zu einem Höchstbetrag an der Kursentwicklung des Basiswerts teilhaben. Durch den niedrigeren Einstiegskurs sind die Ertragschancen in einem vorher festgelegten Kurs-Korridor bei steigenden (Discount-Call-Optionsschein) bzw. fallenden (Discount-Put-Optionsschein) Kursen des Basiswerts gegenüber Standard-Optionsscheinen erhöht. Kurs-Korridor bezeichnet die Spanne zwischen dem Basispreis und dem Höchstbetrag äquivalenten Kursniveau.

Die Höhe eines etwaigen Einlösungsbetrags ist auf den Höchstbetrag begrenzt.

Discount-Call-Optionsschein: Der Einlösungsbetrag entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Basispreis überschreitet. Notiert der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag auf oder unterhalb des Basispreises, verfällt der Discount-Optionsschein wertlos.

Discount-Put-Optionsschein: Der Einlösungsbetrag entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Basispreis unterschreitet. Notiert der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag auf oder oberhalb des Basispreises, verfällt der Discount-Optionsschein wertlos.

Power-Optionsscheine

Power-Optionsscheine ermöglichen dem Wertpapierinhaber in einem festgelegten Kurs-Korridor eine gegenüber Standard-Optionsscheinen überproportionale Partizipation (Teilhabe) an der Kursentwicklung des Basiswerts. Kurs-Korridor bezeichnet die Spanne zwischen dem Basispreis und dem Höchstbetrag äquivalenten Kursniveau. Die erhöhte Teilhabe innerhalb dieser Spanne wird durch die Quadrierung des inneren Werts und somit eines vergleichsweise höheren Hebeleffekts gewährleistet. Bereits eine geringe Kursbewegung des Basiswerts kann zu einer überproportionalen Veränderung des Einlösungsbetrags führen.

Die Höhe eines etwaigen Einlösungsbetrags je Power-Optionsschein ist auf den Höchstbetrag begrenzt.

Power-Call-Optionsschein: Der Einlösungsbetrag entspricht dem Quadrat der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Basispreis überschreitet. Liegt der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag auf oder unter dem Basispreis, verfallen die Power-Optionsscheine wertlos. Bei einem Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag auf oder oberhalb des dem Höchstbetrag äquivalenten Kursniveaus, wird der Höchstbetrag gezahlt.

Power-Put-Optionsschein: Der Einlösungsbetrag entspricht dem Quadrat der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Basispreis unterschreitet. Liegt der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag auf oder über dem Basispreis, verfallen die Power-Optionsscheine wertlos. Bei einem Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag auf oder unterhalb des dem Höchstbetrag äquivalenten Kursniveaus, wird der Höchstbetrag gezahlt.

B. Turbo-Optionsscheine

Turbo-Optionsscheine bieten Anlegern die Möglichkeit auf steigende (Turbo-Call-Optionsscheine) bzw. fallende (Turbo-Put-Optionsscheine) Kurse zu setzen. Sie besitzen einen Hebel, der eine überproportionale Partizipation (Teilhabe) an den Kursbewegungen des Basiswerts ermöglicht. Durch einen geringeren Kapitaleinsatz im Vergleich zu einer (theoretischen) Direktanlage in den Basiswert, können Wertpapierinhaber an den Kursbewegungen des Basiswerts überproportional teilhaben.

Der Basispreis, der am Ausübungstag für die Ermittlung des etwaigen Einlösungsbetrags herangezogen wird, dient bei Turbo-Optionsscheinen während der Laufzeit auch als Knock-out-Barriere und ist in dieser Funktion maßgeblich für den Eintritt des Knock-out-Ereignisses. Bei Turbo-Call-Optionsscheinen wird der Basispreis auf einem Niveau unterhalb des aktuellen Kurses des Basiswerts zum Emissionszeitpunkt festgelegt. Bei Turbo-Put-Optionsscheinen hingegen wird der Basispreis bei Emission oberhalb des aktuellen Kurses des Basiswerts fixiert.

Der am Ausübungstag (vorbehaltlich des Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses) zu ermittelnde Einlösungsbetrag je Turbo-Optionsschein entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Basispreis überschreitet (Turbo-Call-Optionsschein) bzw. unterschreitet (Turbo-Put-Optionsschein).

Bei Day Turbo-Optionsscheinen (Day Turbos) handelt es sich um Turbo-Optionsscheine mit einer auf einen Tag begrenzten Laufzeit. Die Laufzeit entspricht dem Ausübungstag. Der Tag des Verkaufsbeginns stimmt bei Day Turbos mit dem Ausübungstag überein. Sie werden am Ausübungstag zu Handelsbeginn des Emittenten emittiert und (vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses) automatisch zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts, derzeit nach 22:00 Uhr, fällig gestellt.

Knock-out-Ereignis

Das Knock-out-Ereignis tritt dann ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (i.d.R. der Verkaufsbeginn) (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag (einschließlich) ein Kurs des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (Turbo-Call-Optionsschein) bzw. überschreitet (Turbo-Put-Optionsschein). Bei X-Turbo-Optionsscheinen ist zu beachten, dass das Knock-out-Ereignis durch irgendeinen Kurs des Basiswerts (DAX®) als auch durch irgendeinen Kurs des X-DAX® herbeigeführt werden kann.

Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Turbo-Optionsscheine vorzeitig. Das Optionsrecht gilt mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt.

Bei Turbo-Optionsscheinen mit Knock-out-Betrag zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag je Optionsschein in Höhe von 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Turbo-Optionsschein, was einem wirtschaftlichen Totalverlust entspricht.

Bei Turbo-Optionsscheinen ohne Knock-out-Betrag verfallen die Turbo-Optionsscheine wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

C. Open End-Turbo-Optionsscheine

Open End-Turbo-Optionsscheine bieten Anlegern die Möglichkeit auf steigende (Open End-Turbo-Call-Optionsscheine) bzw. fallende (Open End-Turbo-Put-Optionsscheine) Kurse zu setzen. Sie besitzen einen Hebel, der eine überproportionale Partizipation (Teilhabe) an den Kursbewegungen des Basiswerts ermöglicht. Durch einen geringeren Kapitaleinsatz im Vergleich zu einer (theoretischen) Direktanlage in den Basiswert, können Wertpapierinhaber an den Kursbewegungen des Basiswerts überproportional teilhaben.

Der Maßgebliche Basispreis, der nach Ausübung am Ausübungstag für die Ermittlung des etwaigen Einlösungsbetrags herangezogen wird, dient bei Open End-Turbo-Optionsscheinen während der Laufzeit auch als Knock-out-Barriere und ist in dieser Funktion maßgeblich für den Eintritt des Knock-out-Ereignisses. Bei Open End-Turbo-Call-Optionsscheinen wird der Maßgebliche Basispreis auf einem Niveau unterhalb des aktuellen Kurses des Basiswerts zum Emissionszeitpunkt festgelegt. Bei Open End-Turbo-Put-Optionsscheinen hingegen wird der Maßgebliche Basispreis bei Emission oberhalb des aktuellen Kurses des Basiswerts fixiert.

Der am Ausübungstag (vorbehaltlich des Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses) zu ermittelnde Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Maßgeblichen Basispreis überschreitet (Open End-Turbo-Call-Optionsschein) bzw. unterschreitet (Open End-Turbo-Put-Optionsschein).

Knock-out-Ereignis

Das Knock-out-Ereignis tritt dann ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (i.d.R. der Verkaufsbeginn) (einschließlich) ein Kurs des Basiswerts dem an diesem Tag Maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (Open End-Turbo-Call-Optionsschein) bzw. überschreitet (Open End-Turbo-Put-Optionsschein). Bei X-Open End-Turbo-Optionsscheinen ist zu beachten, dass das Knock-out-Ereignis durch irgendeinen Kurs des Basiswerts (DAX®) als auch durch irgendeinen Kurs des X-DAX® herbeigeführt werden kann.

Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Open End-Turbo-Optionsscheine. Das Optionsrecht gilt mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt.

Bei Open End-Turbo-Optionsscheinen mit Knock-out-Betrag zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber lediglich den Knock-out-Betrag je Optionsschein, der 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Optionsschein beträgt, was einem wirtschaftlichen Totalverlust entspricht.

Bei Open End-Turbo-Optionsscheinen ohne Knock-out-Betrag verfallen die Open End-Turbo-Optionsscheine wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

Anpassung des Maßgeblichen Basispreises

Die Emissionsbedingungen sehen während der Laufzeit der Open End-Turbo-Optionsscheine eine regelmäßige Anpassung des Maßgeblichen Basispreises vor.

Der Anfängliche Basispreis wird bei Emission festgelegt. Danach wird der Maßgebliche Basispreis an jedem Geschäftstag zu dem in den Emissionsbedingungen festgelegten Zeitpunkt vom Emittenten unter Berücksichtigung der entsprechenden Finanzierungskosten bzw. bei Terminkontrakten zusätzlich an jedem Future-Anpassungszeitpunkt angepasst. Der Maßgebliche Basispreis ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der Anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt angepasste Maßgebliche Basispreis.

Je nach Basiswert erfolgt diese Anpassung unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien:

Open End-Turbo-Optionsscheine bezogen auf Aktien oder aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere oder Indizes: Diese Wertpapiere ermöglichen dem Optionsscheininhaber in der Regel nahezu 1 zu 1 an einer positiven (Call) bzw. negativen (Put) Kursentwicklung des Basiswerts ohne eine Laufzeitbegrenzung teilzuhaben. Dabei entstehen dem Emittenten Finanzierungskosten in Höhe eines Referenzzinssatzes (beispielsweise Euro Short-Term Rate (EURSTR)) auf den eine Marge des Emittenten aufgeschlagen (Call) bzw. abgezogen (Put) wird. Die Kompensation der Finanzierungskosten erfolgt über die börsentägliche Anpassung des Maßgeblichen Basispreises durch den Emittenten. Aus diesem Grund erhöht sich im Falle von Open End-Turbo-Call-Optionsscheinen der Maßgebliche Basispreis täglich um die Finanzierungskosten. Dies gilt für Put-Optionsscheine gleichermaßen, solange der jeweilige Referenzzinssatz höher ist als die abzuziehende Marge. Beträgt im Falle von Put-Optionsscheinen der Referenzzinssatz weniger als die Marge, entstehen "negative" Finanzierungskosten, die dem Optionsscheininhaber börsentäglich durch entsprechende Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises belastet werden. Somit erfolgt der Ausgleich bei positiven Finanzierungskosten durch die Erhöhung des Maßgeblichen Basispreises und geht zu Lasten (Call) bzw. erfolgt zu Gunsten (Put) des Optionsscheininhabers. Der Ausgleich von negativen Finanzierungskosten durch die Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises geht zu Lasten (Put) der Optionsscheininhaber.

Zusätzlich bei Open End-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Aktien oder aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere oder einen Kursindex zu berücksichtigen: Bei diesen Wertpapieren kann der Maßgebliche Basispreis entsprechend den Emissionsbedingungen durch eine Dividendenanpassung, Dividendenadjustierung oder eine außerordentliche Anpassung kleiner oder gleich null werden. Der Maßgebliche Basispreis erhält in diesem Fall den Wert null. Hat der Maßgebliche Basispreis den Wert null, werden keine weiteren Dividendenanpassungen, Dividendenadjustierungen oder außerordentliche Anpassungen, die zu einem negativen Maßgeblichen Basispreis führen würden, vorgenommen.

Open End-Turbo-Optionsscheine bezogen auf Währungswechselkurse: Diese Wertpapiere ermöglichen dem Optionsscheininhaber in der Regel nahezu 1 zu 1 an einer positiven (Call) bzw. negativen (Put) Kursentwicklung des Basiswerts ohne eine Laufzeitbegrenzung teilzuhaben. Dabei

entstehen dem Emittenten Finanzierungskosten in Höhe eines Fremdwährungsreferenzzinssatzes (bei USD als Fremdwährung beispielsweise US Overnight Fed Fund Effective Rate), von dem ein um die Marge des Emittenten reduzierter (Call) bzw. erhöhter (Put) Referenzzinssatz (beispielsweise Euro Short-Term Rate (EURSTR)) abgeschlagen wird. Die Kompensation der Finanzierungskosten erfolgt über die börsentägliche Anpassung des Maßgeblichen Basispreises durch den Emittenten. Solange der jeweilige Fremdwährungsreferenzzinssatz höher ist als der um die Marge des Emittenten reduzierte (Call) bzw. erhöhte (Put) Referenzzinssatz führt die Anpassung des Maßgeblichen Basispreises (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) zu einer Erhöhung des Maßgeblichen Basispreises. Beträgt der Fremdwährungsreferenzzinssatz weniger als der um die Marge des Emittenten reduzierte (Call) bzw. erhöhte (Put) Referenzzinssatz, entstehen "negative" Finanzierungskosten, die dem Optionsscheininhaber börsentäglich durch entsprechende Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises belastet werden. Somit erfolgt der Ausgleich bei positiven Finanzierungskosten durch die Erhöhung des Maßgeblichen Basispreises und geht zu Lasten (Call) bzw. erfolgt zu Gunsten (Put) des Optionsscheininhabers. Der Ausgleich von negativen Finanzierungskosten durch die Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises erfolgt zu Gunsten (Call) bzw. geht zu Lasten (Put) der Optionsscheininhaber.

Open End-Turbo-Optionsscheine bezogen auf Terminkontrakte: Diese Wertpapiere ermöglichen dem Optionsscheininhaber in der Regel nahezu 1 zu 1 an einer positiven (Call) bzw. negativen (Put) Kursentwicklung des Basiswerts ohne eine Laufzeitbegrenzung teilzuhaben. Dabei entstehen dem Emittenten Finanzierungskosten, die er über eine feste Marge berücksichtigt. Die Kompensation der Finanzierungskosten erfolgt über die börsentägliche Anpassung des Maßgeblichen Basispreises durch den Emittenten und wirkt sich in jedem Fall negativ auf den Preis eines Open End-Turbo-Optionsscheins aus, unabhängig davon, ob es sich um einen Call- oder einen Put-Optionsschein handelt. Bei einem Open End-Turbo-Call mit einem Future-Kontrakt als Basiswert wird demnach die Kompensation der Finanzierungskosten durch eine tägliche Erhöhung des Maßgeblichen Basispreises realisiert. Dies führt zu einer Verringerung des inneren Werts des Open End-Turbo-Calls. Bei einem Open End-Turbo-Put mit einem Future-Kontrakt als Basiswert führt die Kompensation der Finanzierungskosten zu einer Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises und somit zu einer Reduzierung des inneren Werts des Open End-Turbo-Puts.

D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate ermöglichen Anlegern auf steigende (Long) bzw. fallende (Short) Kurse zu setzen. Sie besitzen einen Hebel, der eine überproportionale Partizipation (Teilhabe) an den Kursbewegungen des Basiswerts ermöglicht. Durch einen geringeren Kapitaleinsatz im Vergleich zu einer (theoretischen) Direktanlage in den Basiswert, können Wertpapierinhaber an den Kursbewegungen des Basiswerts überproportional teilhaben.

Der am Ausübungstag (vorbehaltlich des Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses) zu ermittelnde Einlösungsbetrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Maßgeblichen Basispreis überschreitet (Long) bzw. unterschreitet (Short).

Knock-out-Ereignis bei Mini Future Zertifikaten

Mini Future Zertifikate sind mit zwei wesentlichen Ausstattungsmerkmalen, dem Maßgeblichen Basispreis und der Maßgeblichen Knock-out-Barriere, ausgestattet und werden jeweils als Long-Variante (Anleger setzt auf steigende Kurse) bzw. Short-Variante (Anleger setzt auf fallende Kurse) emittiert. Der Maßgebliche Basispreis befindet sich bei einem Mini Future Zertifikat (Long) unterhalb des aktuellen Kurses des Basiswerts, bei einem Mini Future Zertifikat (Short) entsprechend oberhalb des aktuellen Kurses. Die Maßgebliche Knock-out-Barriere befindet sich zwischen dem Maßgeblichen Basispreis und dem aktuellen Kurs des Basiswerts, wobei sie in einem festen prozentualen Abstand zum Maßgeblichen Basispreis liegt.

Wird die Maßgebliche Knock-out-Barriere zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) vom Kurs des Basiswerts berührt oder unterschritten (Long) bzw. überschritten (Short), tritt das Knock-out-Ereignis ein. Die Laufzeit des Mini Future Zertifikats endet in diesem Fall. Der Emittent ermittelt den Restbetrag, den sogenannten Knock-out-Betrag, welcher dem Wertpapierinhaber nach dem Knock-out-Ereignis automatisch gutgeschrieben wird.

Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der gegebenenfalls durch den Emittenten aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte ermittelte gewichtete Durchschnittskurs (der "Auflösungskurs") den am Tag des Knock-out-Ereignisses Maßgeblichen Basispreis überschreitet (Long) bzw. unterschreitet (Short).

Bei Mini Future Zertifikaten mit Mindestrestbetrag beträgt der Knock-out-Betrag im für den Wertpapierinhaber ungünstigsten Fall 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Bei Mini Future Zertifikaten ohne Mindestrestbetrag verfallen die Mini Future Zertifikate wertlos, sofern sich kein Knock-out-Betrag errechnet. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

Knock-out-Ereignis bei Smart-Mini Future Zertifikaten

Smart-Mini Future Zertifikate sind mit zwei wesentlichen Ausstattungsmerkmalen, dem Maßgeblichen Basispreis und der Maßgeblichen Knock-out-Barriere, ausgestattet und werden jeweils als Long-Variante (Anleger setzt auf steigende Kurse) bzw. Short-Variante (Anleger setzt auf fallende Kurse) emittiert. Der Maßgebliche Basispreis befindet sich bei einem Smart-Mini Future Zertifikat (Long) unterhalb des aktuellen Kurses des Basiswerts, bei einem Smart-Mini Future Zertifikat (Short) entsprechend oberhalb des aktuellen Kurses. Die Maßgebliche Knock-out-Barriere befindet sich zwischen dem Maßgeblichen Basispreis und dem aktuellen Kurs des Basiswerts, wobei sie in einem festen prozentualen Abstand zum Maßgeblichen Basispreis liegt.

Für das Knock-out-Ereignis durch Erreichen der Maßgeblichen Knock-out-Barriere ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) wird bei einem Smart-Mini Future Zertifikat nur ein bestimmter Kurs (beispielsweise der Schlusskurs) des Basiswerts herangezogen. Sollte der Kurs des Basiswerts allerdings ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) während des Handelsverlaufs den Maßgeblichen Basispreis berühren oder unterschreiten (Long) bzw. überschreiten (Short), kommt es zum sofortigen Knock-out-Ereignis.

Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses durch Erreichen des Maßgeblichen Basispreises endet die Laufzeit des Smart-Mini Future Zertifikats.

Bei Smart-Mini Future Zertifikaten mit Mindestrestbetrag zahlt der Emittent dem Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag in Höhe von 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Zertifikat.

Bei Smart-Mini Future Zertifikaten ohne Mindestrestbetrag verfallen die Smart-Mini Future Zertifikate wertlos.

Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses durch Erreichen der Maßgeblichen Knock-out-Barriere ermittelt der Emittent den Restbetrag, den sogenannten Knock-out-Betrag, welcher dem Wertpapierinhaber nach dem Knock-out-Ereignis automatisch gutgeschrieben wird.

Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte und für das Knock-out-Ereignis relevante Kurs (beispielsweise der Schlusskurs) des Basiswerts den am Tag des Knock-out-Ereignisses Maßgeblichen Basispreis überschreitet (Long) bzw. unterschreitet (Short).

Bei Smart-Mini Future Zertifikaten mit Mindestrestbetrag beträgt der Knock-out-Betrag im für den Wertpapierinhaber ungünstigsten Fall 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Bei Smart-Mini Future Zertifikaten ohne Mindestrestbetrag verfallen die Smart-Mini Future Zertifikate im für den Wertpapierinhaber ungünstigsten Fall wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

Anpassung des Maßgeblichen Basispreises

Die Emissionsbedingungen sehen während der Laufzeit der Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate eine regelmäßige Anpassung des Maßgeblichen Basispreises vor.

Der Anfängliche Basispreis wird bei Emission festgelegt. Danach wird der Maßgebliche Basispreis an jedem Geschäftstag zu dem in den Emissionsbedingungen festgelegten Zeitpunkt vom Emittenten unter Berücksichtigung der entsprechenden Finanzierungskosten bzw. bei Terminkontrakten zusätzlich an jedem Future-Anpassungszeitpunkt angepasst. Der Maßgebliche Basispreis ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der Anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt angepasste Maßgebliche Basispreis.

Je nach Basiswert erfolgt diese Anpassung unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien:

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bezogen auf Aktien oder aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere oder Indizes: Diese Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber in der Regel nahezu 1 zu 1 an einer positiven (Long) bzw. negativen (Short) Kursentwicklung des Basiswerts ohne eine Laufzeitbegrenzung teilzuhaben. Dabei entstehen dem Emittenten Finanzierungskosten in Höhe eines Referenzzinssatzes (beispielsweise Euro Short-Term Rate (EURSTR)) auf den eine Marge des Emittenten aufgeschlagen (Long) bzw. abgezogen (Short) wird. Die Kompensation der Finanzierungskosten erfolgt über die börsentägliche Anpassung des Maßgeblichen Basispreises durch den Emittenten. Aus diesem Grund erhöht sich im Falle von Long-Zertifikaten der Maßgebliche Basispreis täglich um die Finanzierungskosten. Dies gilt für Short-Zertifikate gleichermaßen, solange der jeweilige Referenzzinssatz höher ist als die abzuziehende Marge. Beträgt im Falle von Short-Zertifikaten der Referenzzinssatz weniger als die Marge, entstehen "negative" Finanzierungskosten, die dem Wertpapierinhaber börsentäglich durch entsprechende Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises belastet werden. Somit erfolgt der Ausgleich bei positiven Finanzierungskosten durch die Erhöhung des Maßgeblichen Basispreises und geht zu Lasten (Long) bzw. erfolgt zu Gunsten (Short) des Wertpapierinhabers. Der Ausgleich von negativen Finanzierungskosten durch die Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises geht zu Lasten (Short) der Wertpapierinhaber.

Zusätzlich bei Mini Future Zertifikaten bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten bezogen auf Aktien oder aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere zu berücksichtigen: Bei diesen Wertpapieren kann der Maßgebliche Basispreis entsprechend den Emissionsbedingungen durch eine Dividendenanpassung, Dividendenadjustierung oder eine außerordentliche Anpassung kleiner oder gleich null werden. Der Maßgebliche Basispreis erhält in diesem Fall den Wert null. Hat der Maßgebliche Basispreis den Wert null, werden keine weiteren Dividendenanpassungen, Dividendenadjustierungen oder außerordentliche Anpassungen, die zu einem negativen Maßgeblichen Basispreis führen würden, vorgenommen.

Mini Future Zertifikate bezogen auf Währungswechselkurse: Diese Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber in der Regel nahezu 1 zu 1 an einer positiven (Long) bzw. negativen (Short) Kursentwicklung des Basiswerts ohne eine Laufzeitbegrenzung teilzuhaben. Dabei entstehen dem Emittenten Finanzierungskosten in Höhe eines Fremdwährungsreferenzzinssatzes (bei USD als Fremdwährung beispielsweise US Overnight Fed Fund Effective Rate), von dem ein um die Marge des Emittenten reduzierter (Long) bzw. erhöhter (Short) Referenzzinssatz (beispielsweise Euro Short-Term Rate (EURSTR)) abgeschlagen wird. Die Kompensation der Finanzierungskosten erfolgt über die börsentägliche Anpassung des Maßgeblichen Basispreises durch den Emittenten. Solange der jeweilige Fremdwährungsreferenzzinssatz höher ist als der um die Marge des Emittenten reduzierte (Long) bzw. erhöhte (Short) Referenzzinssatz führt die Anpassung des Maßgeblichen Basispreises (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) zu einer Erhöhung des Maßgeblichen Basispreises. Beträgt der Fremdwährungsreferenzzinssatz weniger als der um die Marge des Emittenten reduzierte (Long) bzw. erhöhte (Short) Referenzzinssatz, entstehen "negative" Finanzierungskosten, die dem Wertpapierinhaber börsentäglich durch entsprechende Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises belastet werden. Somit erfolgt der Ausgleich bei positiven Finanzierungskosten durch die Erhöhung des Maßgeblichen Basispreises und geht zu Lasten (Long) bzw. erfolgt zu Gunsten (Short) des Wertpapierinhabers. Der Ausgleich von negativen Finanzierungskosten durch die Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises erfolgt zu Gunsten (Long) bzw. geht zu Lasten (Short) der Wertpapierinhaber.

Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bezogen auf Terminkontrakte: Diese Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber in der Regel nahezu 1 zu 1 an einer positiven (Long) bzw. negativen (Short) Kursentwicklung des Basiswerts ohne eine Laufzeitbegrenzung teilzuhaben. Dabei entstehen dem Emittenten Finanzierungskosten, die er über eine feste Marge berücksichtigt. Die

Kompensation der Finanzierungskosten erfolgt über die börsentägliche Anpassung des Maßgeblichen Basispreises durch den Emittenten und wirkt sich in jedem Fall negativ auf den Preis eines Zertifikats aus, unabhängig davon, ob es sich um ein Long-Zertifikat oder ein Short-Zertifikat handelt. Bei einem Long-Zertifikat mit einem Future-Kontrakt als Basiswert wird demnach die Kompensation der Finanzierungskosten durch eine tägliche Erhöhung des Maßgeblichen Basispreises realisiert. Dies führt zu einer Verringerung des inneren Werts des Long-Zertifikats. Bei einem Short-Zertifikat mit einem Future-Kontrakt als Basiswert führt die Kompensation der Finanzierungskosten zu einer Reduzierung des Maßgeblichen Basispreises und somit zu einer Reduzierung des inneren Werts des Short-Zertifikats.

Anpassung der Knock-out-Barriere

Die Emissionsbedingungen sehen während der Laufzeit der Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate eine regelmäßige Anpassung der Maßgeblichen Knock-out-Barriere vor.

Die Anfängliche Knock-out-Barriere wird bei Emission festgelegt. Danach wird die Maßgebliche Knock-out-Barriere an jedem Geschäftstag zu dem in den Emissionsbedingungen festgelegten Zeitpunkt vom Emittenten neu festgelegt. Die nach der Anfänglichen Knock-out-Barriere jeweils Maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem Produkt aus dem jeweils Maßgeblichen Basispreis und dem bei Emission festgelegten Anpassungssatz.

Im Falle von Terminkontrakten als Basiswert wird die Maßgebliche Knock-out-Barriere ferner an jedem Future-Anpassungszeitpunkt, wie in den Emissionsbedingungen näher beschrieben, neu festgelegt.

E. Down-and-out-Put-Optionsscheine

Down-and-out-Put-Optionsscheine bieten Anlegern bis zu einem bestimmten Niveau (Knock-out-Barriere) die Möglichkeit auf fallende Kurse zu setzen. Sie besitzen einen Hebel, der eine überproportionale Partizipation (Teilhabe) an den Kursbewegungen des Basiswerts ermöglicht. Durch einen geringeren Kapitaleinsatz im Vergleich zu einer (theoretischen) Direktanlage in den Basiswert, können Wertpapierinhaber an den Kursbewegungen des Basiswerts überproportional teilhaben.

Im Vergleich zu einem herkömmlichen Put-Optionsschein ist mit einem Down-and-out-Put-Optionsschein ein günstigerer Einstieg möglich, welcher jedoch mit einem höheren Verlustrisiko einhergeht.

Down-and-out-Put-Optionsscheine zeichnen sich durch zwei wesentliche Ausstattungsmerkmale, den Basispreis und die Knock-out-Barriere, aus. Die Knock-out-Barriere befindet sich unterhalb des Basispreises. Wird die Knock-out-Barriere vom Kurs des Basiswerts berührt oder durchbrochen, tritt das Schwellenereignis ein. Die Laufzeit des Down-and-out-Put-Optionsscheins endet in diesem Fall, die Down-and-out-Put-Optionsschein verfallen wertlos.

Vorbehaltlich des Eintritts des Schwellenereignisses, wird der Basispreis am Ausübungstag für die Ermittlung des etwaigen Einlösungsbetrags herangezogen. Der am Ausübungstag zu ermittelnde Einlösungsbetrag für jeden Down-and-out-Put-Optionsschein entspricht, sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der am Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Basispreis unterschreitet.

Die Zahlung eines Einlösungsbetrags erfolgt nur, wenn der Referenzpreis am Ausübungstag oberhalb der Knock-out-Barriere und unterhalb des Basispreises liegt. Am Ausübungstag würde dann gelten: Je mehr der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, d. h. je größer die daraus resultierende Differenz ist (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses), umso größer ist der Einlösungsbetrag. Der maximal mögliche Einlösungsbetrag kann bei einem Referenzpreis möglichst knapp oberhalb der Knock-out-Barriere erzielt werden.

2.1.4.2. Sonstige Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere

(a) Wertpapiere mit Währungsumrechnungen

Diese Wertpapiere sehen eine Währungsumrechnung vor.

Eine Währungsumrechnung erfolgt, wenn

- der Kurs des Basiswerts und
- der Einlösungsbetrag und

- der Höchstbetrag (bei Discount-Optionsscheinen bzw. Power-Optionsscheinen) in einer von der Emissionswährung abweichenden Währung ausgedrückt werden.

Die Währungsumrechnung erfolgt wie folgt:

(i) Währung des Basiswerts ist nicht Euro und die Emissionswährung ist Euro

Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs.

(ii) Währung des Basiswerts ist Euro und die Emissionswährung ist nicht Euro

Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Fremdwährungsbetrags mit dem Umrechnungskurs.

(iii) Währung des Basiswerts und Emissionswährung sind nicht Euro

Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt über den Euro als eine weitere (dritte) Währung. Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Fremdwährungs-Kurs je ein Euro. Der sich daraus ergebende Euro-Betrag wird mit dem Kurs der Emissionswährung je ein Euro multipliziert.

Der Umrechnungskurs wird nicht bei Emission festgelegt. Der Umrechnungskurs wird je nach Produkt und Emission

- am Ausübungstag bzw.
- am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag ermittelt.

Der Umrechnungskurs wird unter Bezugnahme auf eine bestimmte Publikationsseite einer Publikationsstelle ermittelt. Eine Publikationsseite kann beispielsweise eine Internetseite sein. London Stock Exchange Group ("LSEG") kann beispielsweise als Publikationsstelle herangezogen werden.

(b) Wertpapiere, deren Emissionswährung nicht Euro ist

Diese Wertpapiere sehen als Emissionswährung nicht den Euro vor. Die Wertpapiere werden in einer anderen Währung emittiert und angeboten. Emissionswährung kann beispielsweise US-Dollar sein. Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt ebenfalls in der Emissionswährung. Der Wertpapierinhaber verfügt gegebenenfalls nicht über ein Währungskonto in der Emissionswährung. In diesem Fall erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Einlösung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung.

(c) Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten - gilt bei Open End-Turbo-Optionsscheinen und Smart-Mini Future Zertifikaten bzw. Mini Future Zertifikaten

Die Wertpapiere sind grundsätzlich mit einer unbestimmten Laufzeit vorgesehen. Der Emittent ist jedoch berechtigt, die Wertpapiere insgesamt, aber nicht teilweise, unter Einhaltung einer bestimmten Kündigungsfrist mit Wirkung zum Kündigungstag zu kündigen. Einzelheiten zum ordentlichem Kündigungsrecht des Emittenten werden bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

Im Falle der Kündigung zahlt der Emittent den am Kündigungstag ermittelten Einlösungsbetrag.

Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt:

- Bei Open End-Turbo-Optionsscheinen mit Knock-out-Betrag erhält der Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag in Höhe von 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Wertpapier, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.
Bei Open End-Turbo-Optionsscheinen ohne Knock-out-Betrag verfallen die Open End-Turbo-Optionsscheine wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.
- Bei Smart-Mini Future Zertifikaten mit Mindestrestbetrag bzw. Mini Future Zertifikaten mit Mindestrestbetrag erhält der Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag, der im ungünstigsten Fall 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Wertpapier beträgt, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.
Bei Smart-Mini Future Zertifikaten ohne Mindestrestbetrag bzw. Mini Future Zertifikaten ohne Mindestrestbetrag verfallen die Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Mini Future Zertifikate im für den Wertpapierinhaber ungünstigsten Fall wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Fall vorzeitig.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Einlösungsbetrags.

(d) Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent hat das Recht, diese Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen.

Das außerordentliche Kündigungsrecht steht dem Emittenten bei den nachfolgend aufgeführten Wertpapieren, jeweils in Abhängigkeit des jeweiligen Basiswerts, zu:

- Optionsscheine bezogen auf Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte und Indizes,
- Discount-Optionsscheine bezogen auf Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere und Indizes,
- Turbo-Optionsscheine bezogen auf Terminkontrakte, Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere und Indizes,
- Open End-Turbo-Optionsscheine bezogen auf Terminkontrakte, Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere und Indizes,
- Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate jeweils bezogen auf Terminkontrakte, Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere und Indizes,
- Down-and-out-Put-Optionsscheine bezogen auf Aktien, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte und Indizes.

Die Ausgestaltung dieses außerordentlichen Kündigungsrechts wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Gründe für eine außerordentliche Kündigung können beispielsweise sein,

- beispielsweise bei Aktien als Basiswert: nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten ist eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nicht möglich, oder
- beispielsweise bei Indizes als Basiswert: nach Ansicht des Emittenten ist das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts erheblich geändert worden. Die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts ist somit nicht mehr gegeben.

Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung des Emittenten, dass er aufgrund

- der Anpassungsmaßnahme, beispielsweise bei Aktien als Basiswert, bzw.
 - der Weiterberechnung, beispielsweise bei Indizes als Basiswert,
- nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung zahlt der Emittent einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Die Ausgestaltung der Ermittlung des Kündigungsbetrags wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Wertpapiere mit Knock-out-Ereignis ((X-)Turbo-Optionsscheine, (X-)Open End-Turbo-Optionsscheine, Smart-Mini Future Zertifikate, Mini Future Zertifikate): Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall erhält der Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag. Bei Wertpapieren mit Knock-out-Betrag bzw. mit Mindestrestbetrag beträgt der Knock-out-Betrag im ungünstigsten Fall 0,001 Einheiten in der Emissionswährung je Wertpapier. Wirtschaftlich betrachtet entspricht dies einem Totalverlust. Bei Wertpapieren ohne Knock-out-Betrag bzw. ohne Mindestrestbetrag verfallen die Wertpapiere im ungünstigsten Fall wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

Wertpapiere mit Schwellenereignis (Down-and-out-Put-Optionsscheine): Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Schwellenereignis eintritt. In diesem Fall verfällt das Wertpapier wertlos; das Optionsrecht erlischt mit Ablauf des Tags, an dem das

Schwellenereignis eingetreten ist und der Einlösungsbetrag entspricht null. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust.

Eine außerordentliche Kündigung erfolgt unter Berücksichtigung einer den Umständen nach angemessenen Kündigungsfrist.

Die Laufzeit der Wertpapiere endet vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

2.1.4.3. Zahlungs- oder Liefertermin

Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt über die Hinterlegungsstelle. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zahlung durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.

Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

2.2. Angaben zum Basiswert

2.2.1. Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts

Der endgültige Referenzpreis (der "**Referenzpreis**") bezeichnet den definierten Kurs des Basiswerts an einem Stichtag. Stichtag ist der Ausübungstag. Beispiel: Schlusskurs des Basiswerts am Ausübungstag. Die Definition des Referenzpreises wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Einen Ausübungspreis gibt es nicht.

2.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts

Die Wertpapiere beziehen sich, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, auf einen Basiswert (Bezugswert).

Die nachfolgend aufgeführten Basiswerte können, in Abhängigkeit der betreffenden Produktkategorie, den Wertpapieren zugrunde liegen:

- Aktien,
- aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere,
- Währungswechselkurse,
- Indizes,
- indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte,
- Edelmetalle bzw.
- Terminkontrakte.

Angaben

- zum betreffenden Basiswert,
- zu der vergangenen und künftigen Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts,
- zur Volatilität des betreffenden Basiswerts sowie
- sonstige nähere Angaben bezüglich des betreffenden Basiswerts

werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht, sofern dies nicht bereits in den nachfolgenden Ausführungen beschrieben wird.

Aktien

Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum beispielsweise an

- einer Aktiengesellschaft (AG),
 - einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE),
 - einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder
 - einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform
- verbriefen.

Die Wertpapiere beziehen sich auf Aktien, deren Kurse regelmäßig, fortlaufend und börsentäglich von der Relevanten Referenzstelle festgestellt und veröffentlicht werden.

Eine genaue Beschreibung der Aktiengesellschaft und/oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, deren Aktie den Wertpapieren als Basiswert unterliegt, können der Internetseite der jeweiligen Gesellschaft entnommen werden.

Informationen über die Kursentwicklung der entsprechenden Aktie, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen und/oder der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den jeweils vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die jeweilige Gesellschaft, die jeweilige Relevante Referenzstelle bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle bzw. der jeweiligen Gesellschaft wird bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; E-Mail-Adresse: zertifikate@hsbc.de.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Die Begebung der Wertpapiere bedeutet kein (öffentliches) Angebot von Aktien der Gesellschaft. Durch den Erwerb der Wertpapiere hat der Wertpapierinhaber keine Informations-, Stimm- oder Dividendenrechte gegenüber der Gesellschaft.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
- der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Aktienvertretende Wertpapiere

Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere sind beispielsweise

- Genussscheine oder
 - Depositary Receipts ("**DRs**", beispielsweise American Depositary Receipts ("**ADRs**") bzw. Global Depositary Receipts ("**GDRs**")),
- zusammen die "**Aktienvertretenden Wertpapiere**".

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung oben genannter Aktienvertretender Wertpapiere. Eine Beschreibung anderer Aktienvertretender Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Bei einem *Genussschein* ist die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts nicht möglich. Genussscheine verbriefen ausschließlich Vermögensrechte. In der Regel beinhalten sie einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn und/oder Liquidationserlös (Erlös bei der Auflösung eines Unternehmens). Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung.

DRs sind von einer Depotbank (sogenannte Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der im Herkunftsland des Emittenten der den *DRs* zugrundeliegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den *DRs* zugrundeliegenden Aktien ist die Depotbank, die die *DRs* emittiert. Jedes *DR* verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsverhältnis) von zugrundeliegenden Aktien. Der Marktpreis eines *DR* entspricht im Wesentlichen dem Marktpreis der

zugrundeliegenden Aktie, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des jeweiligen DRs. Abweichungen können sich beispielsweise aufgrund von Gebühren, Kosten oder zeitlichen Verzögerungen ergeben. Diese wirken sich möglicherweise negativ auf den Wert der DRs und auch auf den Wert der Wertpapiere aus. Die den DRs zugrundeliegenden Aktien können in anderen Währungen als die DRs gehandelt werden, so dass aufgrund von Währungskursschwankungen ebenfalls Differenzen zwischen dem Marktpreis eines DRs und dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Marktpreis der zugrundeliegenden Aktie ergeben können.

Eine genaue Beschreibung der Aktienvertretender Wertpapiere sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der Aktienvertretender Wertpapiere und der entsprechenden Relevanten Referenzstelle, an welcher die Aktienvertretender Wertpapiere gehandelt werden, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Die entsprechende Internetseite der Relevanten Referenzstelle wird bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; E-Mail-Adresse: zertifikate@hsbc.de.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
- der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Währungswechselkurse

Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis (Umtauschverhältnis) zweier Währungen zueinander an. Sie geben den Kaufpreis einer Währung für die andere an. Der Währungswechselkurs steht für den Preis/Kurs, der für eine Einheit der einen Währung in der anderen Währung gezahlt werden muss.

Die Währungswechselkurse werden durch Angebot und Nachfrage an den weltweiten Devisenmärkten bestimmt. Mit dem Erwerb eines Wertpapiers bezogen auf den Basiswert Währungswechselkurs, setzt der Wertpapierinhaber auf eine bestimmte Entwicklung (beispielsweise Aufwertung oder Abwertung) einer Währung im Verhältnis zu einer anderen Währung.

Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung": Hier wird stets das Wechselkursverhältnis der Fremdwährung zum Euro angegeben. 1,00 Euro wird zum Fremdwährungs-Kurs ins Verhältnis gesetzt. Das nennt man Mengennotierung.

Der Währungswechselkurs gibt den Preis/Kurs der Fremdwährung in Einheiten der Fremdwährung (beispielsweise US-Dollar) für eine Einheit des Euro an. Beispielsweise gibt der Währungswechselkurs "EUR/USD" den USD-Betrag je 1,00 EUR an. Beispiel: Währungswechselkurs von EUR/USD 1,25 bedeutet, dass man 1,25 USD für 1,00 EUR erhält bzw. für 1,00 EUR 1,25 USD bezahlen muss.

Call-Wertpapiere, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" beziehen: ein steigender Euro/Fremdwährungs-Kurs wirkt sich - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt.

Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Aufwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bull"). Dies entspricht einer Abwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro

("Fremdwährung Bear"). Steigt der Euro/Fremdwährungs-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung stärker. Folglich wird die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro schwächer. Sinkt der Euro/Fremdwährungs-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung schwächer. Folglich wird die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro stärker.

Put-Wertpapiere, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" beziehen: ein fallender Euro/Fremdwährungs-Kurs wirkt sich - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt.

Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Abwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bear"). Dies entspricht einer Aufwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bull").

Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernimmt die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; E-Mail-Adresse: zertifikate@hsbc.de.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Diese lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indizes

Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert.

Beispiel Aktienindizes: diese werden sowohl als Kursindizes als auch als Performance-Indizes berechnet:

- Die Höhe eines Kursindex wird ausschließlich anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen für die im Index enthaltenen Aktien werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt.
- Die Höhe eines Performanceindex wird anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Zusätzlich werden bei der Berechnung des Index Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien berücksichtigt.

Bei einem Index als Basiswert, wird dieser nicht vom Emittenten, der Garantin bzw. einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person zusammengestellt. Er wird von einem Dritten (Indexsponsor) zusammengestellt. Der Indexsponsor handelt nicht in Verbindung mit dem Emittenten, der Garantin oder in deren Namen bzw. einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person.

- Eine genaue Beschreibung der Indizes,
- ihre aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie
- Informationen über die Kursentwicklung der Indizes, insbesondere die Kursdaten,

können der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors entnommen werden. Der Emittent und/oder die Garantin übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; E-Mail-Adresse: zertifikate@hsbc.de.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Benchmark-Verordnung

Handelt es sich bei dem Index um einen "Referenzwert" (Benchmark) im Sinne der Benchmark-Verordnung, wird in den Endgültigen Bedingungen der Name des Administrators, der den Referenzwert bereitstellt, aufgeführt.

Die Benchmark-Verordnung stellt bestimmte Anforderungen an Administratoren hinsichtlich der Bereitstellung, Berechnung und Verwendung von Referenzwerten. Ein Emittent darf einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung nur dann verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator eine Zulassung oder Registrierung beantragt hat und nicht abgelehnt wurde. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein.

Die Zulassung oder Registrierung eines Administrators wird in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA") erstellten und geführtem Register veröffentlicht und ist auf der Internetseite der ESMA frei zugänglich und wird gegebenenfalls umgehend aktualisiert.

Der Emittent wird einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung nur dann verwenden, wenn der Administrator, der den Referenzwert bereitstellt, zum Emissionstermin (Verkaufsbeginn) bzw. zum ersten Tag der Zeichnungsfrist eingetragen ist.

- Die Bezeichnung des Basiswerts,
 - weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts und
 - Ort bzw. Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind,
- werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind beispielsweise Exchange Traded Funds ("**ETFs**").

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung oben genannter indexähnlicher oder indexvertretender Basiswerte. Eine Beschreibung anderer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswerte wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Exchange Traded Funds sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt (gekauft und verkauft) werden können. Die Kursentwicklung eines ETF folgt nahezu der Kursentwicklung des Index, auf den sich der ETF bezieht. Ein ETF wird i.d.R. fortlaufend börsentäglich von der jeweiligen Relevanten Referenzstelle berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greift die Relevante Referenzstelle auf die Börsenkurse der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten (beispielsweise Aktien) zurück.

- Eine genaue Beschreibung des ETFs,
- seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie
- Informationen über die Kursentwicklung des ETFs, insbesondere die Kursdaten,

können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Relevanten Referenzstellen keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle wird bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; E-Mail-Adresse: zertifikate@hsbc.de.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Benchmark-Verordnung

Handelt es sich bei dem indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswert um einen "Referenzwert" (Benchmark) im Sinne der Benchmark-Verordnung, wird in den Endgültigen Bedingungen der Name des Administrators, der den Referenzwert bereitstellt, aufgeführt.

Die Benchmark-Verordnung stellt bestimmte Anforderungen an Administratoren hinsichtlich der Bereitstellung, Berechnung und Verwendung von Referenzwerten. Ein Emittent darf einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung nur dann verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator eine Zulassung oder Registrierung beantragt hat und nicht abgelehnt wurde. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein.

Die Zulassung oder Registrierung eines Administrators wird in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA") erstellten und geführtem Register veröffentlicht und ist auf der Internetseite der ESMA frei zugänglich und wird gegebenenfalls umgehend aktualisiert.

Der Emittent wird einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung nur dann verwenden, wenn der Administrator, der den Referenzwert bereitstellt, zum Emissionstermin (Verkaufsbeginn) bzw. zum ersten Tag der Zeichnungsfrist eingetragen ist.

- Die Bezeichnung des Basiswerts,
 - weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts und
 - Ort bzw. Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind,
- werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Edelmetalle

Edelmetalle sind beispielsweise Gold oder Silber. Die Wertpapiere beziehen sich auf die Entwicklung des Kurses des entsprechenden Edelmetalls.

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung oben genannter Edelmetalle. Eine Beschreibung anderer Edelmetalle wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Gold bezieht sich auf den Goldpreis, der im Londoner Goldmarkt für eine Feinunze Gold (31,1035 g) zweimal täglich festgestellt wird (LBMA (*London Bullion Market Association*) Gold Price). Da der Goldpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten. Dies ist der Fall, wenn die Emissionswährung nicht in US-Dollar ausgedrückt wird.

Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, entnommen werden.

Der Emittent und/oder die Garantin übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, dargestellt werden.

Silber bezieht sich auf den Silberpreis, der im Londoner Silbermarkt für eine Feinunze Silber (31,1035 g) täglich festgestellt wird (LBMA (*London Bullion Market Association*) Silver Price). Da der Silberpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten. Dies ist der Fall, wenn die Emissionswährung nicht in US-Dollar ausgedrückt wird.

Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Silver Price veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent und/oder die Garantin übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Silver Price veröffentlicht wird, dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; E-Mail-Adresse: zertifikate@hsbc.de.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Terminkontrakte

Den Wertpapieren unterliegt ein Terminkontrakt, welcher an einer Terminbörse gehandelt und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird. Ein Terminkontrakt (auch Future-Kontrakt oder kurz auch Future genannt) ist ein verbindliches Termingeschäft und stellt eine gegenseitig bindende Vereinbarung zweier Vertragsparteien (Kontrakt) dar, die den Käufer bzw. Verkäufer verpflichtet, einen genau bestimmten Vertragsgegenstand, wie beispielsweise Waren, Devisen, Aktienindizes, Zinstitel oder sonstige Verfügungsrechte, in einer ganz bestimmten Liefermenge (Kontraktgröße) und gegebenenfalls in einer ganz bestimmten Qualität, zu einem fixierten Zeitpunkt in der Zukunft (Termin), zu einem konkreten, bereits bei Vertragsabschluss festgelegten Preis abzunehmen und zu bezahlen (Käufer) bzw. zu liefern (Verkäufer). In Abhängigkeit der Art des Future-Kontrakts kann gegebenenfalls ein Wertausgleich bei Terminfälligkeit vorzunehmen sein. Mithin zählen Futures nicht zu der Gattung der Wertpapiere, sondern sind normierte Verträge, die an Terminbörsen notiert und gehandelt werden, also börsengehandelte Terminkontrakte.

Eine genaue Beschreibung der Terminkontrakte sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der Terminkontrakte und der entsprechenden Relevanten Referenzstellen, an denen die Terminkontrakte gehandelt werden, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten der Terminkontrakte werden bei HBCE Germany auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; E-Mail-Adresse: zertifikate@hsbc.de.

Bei den Terminkontrakten kann es sich beispielsweise um Zinsterminkontrakte, Indexterminkontrakte, Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte handeln.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Zinsterminkontrakte

Den Wertpapieren unterliegt ein Zinsterminkontrakt, welcher an einer Terminbörse (hier die Relevante Referenzstelle) gehandelt und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird. Zins-Futures haben entweder bestimmte festverzinsliche Wertpapiere oder aber kurzfristige Geldmarktinstrumente zur Grundlage.

Indexterminkontrakte

Den Wertpapieren unterliegt ein Indexterminkontrakt, welcher an einer Terminbörse (hier die Relevante Referenzstelle) gehandelt und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird. Bei dem den Wertpapieren zugrundeliegenden Basiswert handelt es sich demnach um einen Indexterminkontrakt und nicht um den Index selbst. Aktienindex-Futures sehen regelmäßig einen Anspruch auf Erfüllung durch Wertausgleich bei Terminfälligkeit als anspruchsabgeltende Barausgleichszahlung vor.

Edelmetall-Future-Kontrakte

Den Wertpapieren unterliegt ein Edelmetall-Future-Kontrakt, welcher an einer Terminbörse (hier die Relevante Referenzstelle) gehandelt und dessen Kurse fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird.

Rohstoff-Future-Kontrakte

Bei dem den Wertpapieren unterliegenden Rohstoff-Future-Kontrakt handelt es sich um einen Rohöl-Future-Kontrakt. Ein Rohöl-Future-Kontrakt wird an einer Terminbörse (hier die Relevante Referenzstelle) gehandelt und dessen Kurse werden fortlaufend börsentäglich veröffentlicht. Rohöl-Future-Kontrakte haben bestimmte Rohölsorten mit verschiedener Herkunft zur Grundlage.

Rollieren am Future-Anpassungszeitpunkt – gilt bei Open End-Turbo-Optionsscheinen, Mini Future Zertifikaten bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten

Der betreffende Future-Kontrakt wird am Tag des Knock-out-Fristbeginns als Anfänglicher Basiswert festgelegt. Danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die in den Emissionsbedingungen entsprechend angegebene Referenzlaufzeit hat. Diese Vorgehensweise wird auch "Rollieren" genannt.

Bei Zinsterminkontrakten (Euro-BUND-Future, 10 Year Treasury Note Future) sowie bei Indexterminkontrakten (EURO STOXX 50® Future, E-mini S&P 500® Future) wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat.

Bei Indexterminkontrakten (Nikkei 225 Future) sowie Edelmetall-Future-Kontrakten (Gold-Futures, Silber-Futures) wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Kontraktmonat hat.

Bei Rohstoff-Future-Kontrakten (Brent Crude Futures (Future-Kontrakt bezogen auf die Nordseerohölsorte Brent Crude), WTI Light Sweet Crude Oil Future (Future-Kontrakt bezogen auf die Rohölsorte West Texas Intermediate)) wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Liefermonat hat.

Eine Beschreibung des Rollierens bei einem anderen Terminkontrakt nebst entsprechender maßgeblicher Referenzlaufzeit wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Bei bestimmten Terminkontrakten ist der Emittent ferner berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Wertpapiere zu den in den

Emissionsbedingungen festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen – sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Diese Vorgehensweise findet in jedem Fall bei den Terminkontrakten 10 Year Treasury Note Future, Nikkei 225 Future, E-mini S&P 500® Future, Gold-Futures, Silber-Futures entsprechend Anwendung. Sollten sich die in den Emissionsbedingungen festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate entsprechend den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

Eine Beschreibung der Anpassung der Kontraktmonate bei einem anderen Terminkontrakt wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

2.2.3. Beschreibung aller etwaigen Kreditereignisse oder Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen

Eine Störung des Markts (**Marktstörung**) kann den Basiswert beeinflussen. Eine Marktstörung kann Auswirkungen auf die Höhe des Einlösungsbetrags haben. Beispiel: Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis nicht festgestellt werden kann.

Die Konsequenz einer Marktstörung kann beispielsweise die Ermittlung eines Ersatzkurses für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert sein. Die Definition einer Marktstörung sowie die anzuwendenden Korrekturvorschriften werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

2.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Bestimmte Ereignisse können wesentliche Auswirkungen auf die Kursfeststellung des Basiswerts haben.

Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um folgende Ereignisse:

- Kapitalerhöhungen,
- endgültige Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts,
- Aktiensplits,
- Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden,
- Ereignisse, welche die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen, oder
- Ereignisse, die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird, etc.

(jeweils ein "**Anpassungsereignis**").

Die Definition von Anpassungsereignissen wird in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

Im Falle eines Anpassungsereignisses finden entsprechende Anpassungsregelungen (die "**Anpassungsmaßnahmen**") Anwendung. Die anzuwendenden Anpassungsregelungen werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

3. Weitere Angaben

3.1. Veröffentlichung von Informationen (Bekanntmachungen)

Alle über die Endgültigen Bedingungen hinausgehenden Informationen, die die jeweiligen Wertpapiere betreffen, erfolgen

- durch Veröffentlichung einer entsprechenden Bekanntmachung gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen, sofern nicht eine direkte Mitteilung an die Anleger erfolgt, und/oder
- durch Veröffentlichung im Internet unter www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgedresse.

VII. Zustimmung gemäß Anhang 22 der Delegierten Verordnung

1. Angaben zur Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts zuständigen Person

1.1. Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Basisprospekts

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob HBCE Germany eine individuelle oder eine generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erteilt.

Werden die Wertpapiere in Österreich angeboten, hat der Anleger zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des KMG, zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle von HBCE Germany kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung von HBCE Germany zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle von HBCE Germany für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern HBCE Germany nicht wusste oder wissen musste, dass der Basisprospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne ihre Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und HBCE Germany die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem sie von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.

Individuelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

HBCE Germany erteilt in diesem Fall den in den Endgültigen Bedingungen namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren ihre Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen.

HBCE Germany übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

HBCE Germany erteilt in diesem Fall allen Finanzintermediären im Sinne von Artikel 5 Absatz (1) Prospekt-Verordnung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren ihre Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen.

HBCE Germany übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre gilt für die Dauer der Angebotsfrist.

1.3. Angabe der Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre kann entweder während der Dauer der Gültigkeit der Wertpapierbeschreibung gemäß Artikel 12 Absatz (1) Prospekt-Verordnung oder während einer davon abweichenden und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten Angebotsfrist erfolgen. Die Angebotsfrist wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

1.4. Angabe der Mitgliedstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen

Im Falle einer Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, dürfen Finanzintermediäre den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen im in den Endgültigen Bedingungen genannten Land (Deutschland und/oder Österreich) verwenden.

1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass

- (i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und
- (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Ist die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts ferner an weitere Bedingungen gebunden, werden diese in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Ist die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts nicht an weitere Bedingungen gebunden, wird dies in den Endgültigen Bedingungen entsprechend bekannt gemacht.

1.6. Hinweis für die Anleger

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

2A.1. Auflistung und Angabe der Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen

Erhalten ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, werden in den Endgültigen Bedingungen Liste und Identität (Name und Adresse) des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen, veröffentlicht.

2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts unbekannt waren, zu veröffentlichen sind, und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind

Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden im Internet unter www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

Aus diesem Grund sollten Anleger vor Erwerb eines Wertpapiers über Finanzintermediäre, aber auch bei Erwerb nach erfolgter Erstemission eines Wertpapiers, Einsicht in die aktuelle Website www.hsbc-zertifikate.de nehmen.

2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

2B.1. Hinweis für Anleger

Jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

VIII. ISIN-Liste

Es werden nachfolgend die Wertpapiere (ISINs) aufgelistet, die unter den Wertpapierbeschreibungen vom 12. Mai 2020, 5. Mai 2021, 29. April 2022, 24. Januar 2023 und 16. Januar 2024 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) begeben bzw. erneut öffentlich angeboten wurden und für die das öffentliche Angebot unter dieser Wertpapierbeschreibung fortgeführt werden soll.

Die Endgültigen Bedingungen für die nachfolgend bezeichneten Wertpapiere werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht. Durch Eingabe der jeweiligen WKN in das Suchfeld oder über den Reiter "Produkte" gelangt man zu der Einzelproduktansicht. Dort können unter "Downloads" die entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu den einzelnen Produkten, die die für das jeweilige Wertpapier allein geltenden Angebotsbedingungen inklusive der maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten, abgerufen werden.

ISIN:

DE000HT1Z212	DE000HT1Z220	DE000HT1Z238	DE000HT1Z246	DE000HT1Z253	DE000HT1Z261
DE000HT1Z279	DE000HT1Z287	DE000HT1Z295	DE000HT1Z2A5	DE000HT1Z2B3	DE000HT1Z2C1
DE000HT1Z7H9	DE000HT1Z7J5	DE000HT1Z7K3	DE000HT1Z7L1	DE000HT1Z7M9	DE000HT1Z7N7
DE000HT1Z7P2	DE000HT1Z7Q0	DE000HT1Z7R8	DE000HT1Z7S6	DE000HT1Z7T4	DE000HT1Z7U2
DE000HT1Z7V0	DE000HT1Z7W8	DE000HT1Z7X6	DE000HT1Z7Y4	DE000HT1Z7Z1	DE000HT1Z808
DE000HT1Z816	DE000HT1Z824	DE000HT1Z832	DE000HT1Z840	DE000HT1Z857	DE000HT1Z865
DE000HT1Z873	DE000HT1Z881	DE000HT1Z899	DE000HT1Z8A2	DE000HT1Z8B0	DE000HT1Z8C8
DE000HT1Z8D6	DE000HT1Z8E4	DE000HT1Z8F1	DE000HT1Z8G9	DE000HT1Z8H7	DE000HT1Z8J3
DE000HT1Z8K1	DE000HT1Z2D9	DE000HT1Z2E7	DE000HT1Z2F4	DE000HT1Z2G2	DE000HT1Z2H0
DE000HT1Z2J6	DE000HT1Z2K4	DE000HT1Z2L2	DE000HT1Z2M0	DE000HT1Z2N8	DE000HT1Z2P3
DE000HT1Z2Q1	DE000HT1Z2R9	DE000HT1Z2S7	DE000HT1Z2T5	DE000HT1Z2U3	DE000HT1Z2V1
DE000HT1Z2W9	DE000HT1Z2X7	DE000HT1Z2Y5	DE000HT1Z2Z2	DE000HT1Z303	DE000HT1Z311
DE000HT1Z329	DE000HT1Z337	DE000HT1Z345	DE000HT1Z352	DE000HT1Z360	DE000HT1Z378
DE000HT1Z386	DE000HT1Z394	DE000HT1Z3A3	DE000HT1Z3B1	DE000HT1Z3C9	DE000HT1Z3D7
DE000HT1Z3E5	DE000HT1Z3F2	DE000HT1Z3G0	DE000HT1Z3H8	DE000HT1Z3J4	DE000HT1Z3K2
DE000HT1Z3L0	DE000HT1Z3M8	DE000HT1Z3N6	DE000HT1Z3P1	DE000HT1Z3Q9	DE000HT1Z3R7
DE000HT1Z3S5	DE000HT1Z3T3	DE000HT1Z3U1	DE000HT1Z3V9	DE000HT1Z3W7	DE000HT1Z3X5
DE000HT1Z3Y3	DE000HT1Z3Z0	DE000HT1Z402	DE000HT1Z410	DE000HT1Z428	DE000HT1Z436
DE000HT1Z444	DE000HT1Z451	DE000HT1Z469	DE000HT1Z477	DE000HT1Z485	DE000HT1Z493
DE000HT1Z4A1	DE000HT1Z4B9	DE000HT1Z4C7	DE000HT1Z4D5	DE000HT1Z4E3	DE000HT1Z4F0
DE000HT1Z4G8	DE000HT1Z4H6	DE000HT1Z4J2	DE000HT1Z4K0	DE000HT1Z4L8	DE000HT1Z4M6
DE000HT1Z4N4	DE000HT1Z4P9	DE000HT1Z4Q7	DE000HT1Z4R5	DE000HT1Z4S3	DE000HT1Z4T1
DE000HT1Z4U9	DE000HT1Z4V7	DE000HT1Z4W5	DE000HT1Z4X3	DE000HT1Z4Y1	DE000HT1Z4Z8
DE000HT1Z501	DE000HT1Z519	DE000HT1Z527	DE000HT1Z535	DE000HT1Z543	DE000HT1Z550
DE000HT1Z568	DE000HT1Z576	DE000HT1Z584	DE000HT1Z592	DE000HT1Z5A8	DE000HT1Z5B6
DE000HT1Z5C4	DE000HT1Z5D2	DE000HT1Z5E0	DE000HT1Z5F7	DE000HT1Z5G5	DE000HT1Z5H3
DE000HT1Z5J9	DE000HT1Z5K7	DE000HT1Z5L5	DE000HT1Z5M3	DE000HT1Z5N1	DE000HT1Z5P6
DE000HT1Z5Q4	DE000HT1Z5R2	DE000HT1Z5S0	DE000HT1Z5T8	DE000HT1Z5U6	DE000HT1Z5V4
DE000HT1Z5W2	DE000HT1Z5X0	DE000HT1Z5Y8	DE000HT1Z5Z5	DE000HT1Z600	DE000HT1Z618
DE000HT1Z626	DE000HT1Z634	DE000HT1Z642	DE000HT1Z659	DE000HT1Z667	DE000HT1YB73
DE000HT1YB81	DE000HT1YB99	DE000HT1YBA5	DE000HT1YBB3	DE000HT1YBC1	DE000HT1YBD9
DE000HT1YBE7	DE000HT1YBF4	DE000HT1YBG2	DE000HT1YBH0	DE000HT1YBJ6	DE000HT1YBK4
DE000HT1YBL2	DE000HT1YBM0	DE000HT1YBN8	DE000HT1YBP3	DE000HT1YBQ1	DE000HT1YBR9
DE000HT1YBS7	DE000HT1YBT5	DE000HT1YBU3	DE000HT1YBV1	DE000HT1YBW9	DE000HT1YBX7
DE000HT1YBY5	DE000HT1YBZ2	DE000HT1YC07	DE000HT1YC15	DE000HT1YC23	DE000HT1YC31
DE000HT1YC49	DE000HT1YC56	DE000HT1YC64	DE000HT1YC72	DE000HT1YC80	DE000HT1YC98
DE000HT1YCA3	DE000HT1YCB1	DE000HT1YCC9	DE000HT1YCD7	DE000HT1YCE5	DE000HT1YCF2
DE000HT1YCG0	DE000HT1YCH8	DE000HT1Y CJ4	DE000HT1YCK2	DE000HT1YCL0	DE000HT1YCM8
DE000HT1YCN6	DE000HT1YCP1	DE000HT1Y CQ9	DE000HT1YCR7	DE000HT1YCS5	DE000HT1YCT3
DE000HT1YCU1	DE000HT1YCV9	DE000HT1YCW7	DE000HT1YCX5	DE000HT1YCY3	DE000HT1Y CZ0
DE000HT1YD06	DE000HT1YD14	DE000HT1YD22	DE000HT1YD30	DE000HT1YD48	DE000HT1YD55
DE000HT1YD63	DE000HT1YD71	DE000HT1YD89	DE000HT1YD97	DE000HT1YDA1	DE000HT1YDB9
DE000HT1YDC7	DE000HT1YDD5	DE000HT1YDE3	DE000HT1YDF0	DE000HT1YDG8	DE000HT1YDH6
DE000HT1YDJ2	DE000HT1YDK0	DE000HT1YDL8	DE000HT1YDM6	DE000HT1YDN4	DE000HT1YDP9
DE000HT1YDQ7	DE000HT1YDR5	DE000HT1YDS3	DE000HT1YDT1	DE000HT1YDU9	DE000HT1YDV7
DE000HT1YDW5	DE000HT1YDX3	DE000HT1YDY1	DE000HT1YDZ8	DE000HT1YE05	DE000HT1YE13
DE000HT1YE21	DE000HT1YE39	DE000HT1YE47	DE000HT1YE54	DE000HT1YE62	DE000HT1YE70
DE000HT1YE88	DE000HT1YE96	DE000HT1YEA9	DE000HT1YEB7	DE000HT1YEC5	DE000HT1YED3
DE000HT1YEE1	DE000HT1YEF8	DE000HT1YEG6	DE000HT1YEH4	DE000HT1YEJ0	DE000HT1YEK8
DE000HT1YEL6	DE000HT1YEM4	DE000HT1YEN2	DE000HT1YEP7	DE000HT1YEQ5	DE000HT1YER3
DE000HT1YES1	DE000HT1YET9	DE000HT1YEU7	DE000HT1YEV5	DE000HT1YEW3	DE000HT1YEX1
DE000HT1YEY9	DE000HT1Y EZ6	DE000HT1YF04	DE000HT1YF12	DE000HT1YF20	DE000HT1YF38
DE000HT1YF46	DE000HT1YF53	DE000HT1YF61	DE000HT1YF79	DE000HT1YF87	DE000HT1YF95

DE000HT1YFA6	DE000HT1YFB4	DE000HT1YFC2	DE000HT1YFD0	DE000HT1YFE8	DE000HT1YFF5
DE000HT1YFG3	DE000HT1YFH1	DE000HT1YFJ7	DE000HT1YFK5	DE000HT1YFL3	DE000HT1YFM1
DE000HT1YFN9	DE000HT1YFP4	DE000HT1YFQ2	DE000HT1YFR0	DE000HT1YFS8	DE000HT1YFT6
DE000HT1YFU4	DE000HT1YFV2	DE000HT1YFW0	DE000HT1YFX8	DE000HT1YFY6	DE000HT1YFZ3
DE000HT1YG03	DE000HT1YG11	DE000HT1YG29	DE000HT1YG37	DE000HT1YG45	DE000HT1YG52
DE000HT1YG60	DE000HT1YG78	DE000HT1YG86	DE000HT1YG94	DE000HT1YGA4	DE000HT1YGB2
DE000HT1YGC0	DE000HT1YGD8	DE000HT1YGE6	DE000HT1YGF3	DE000HT1YGG1	DE000HT1YGH9
DE000HT1YGJ5	DE000HT1Y GK3	DE000HT1YGL1	DE000HT1YGM9	DE000HT1YGN7	DE000HT1YGP2
DE000HT1Y GQ0	DE000HT1YGR8	DE000HT1YGS6	DE000HT1YGT4	DE000HT1YGU2	DE000HT1YGV0
DE000HT1Y GW8	DE000HT1YGX6	DE000HT1YGY4	DE000HT1YGZ1	DE000HT1YH02	DE000HT1YH10
DE000HT1YH28	DE000HT1YH36	DE000HT1YH44	DE000HT1YH51	DE000HT1YH69	DE000HT1YH77
DE000HT1YH85	DE000HT1YH93	DE000HT1YHA2	DE000HT1YHB0	DE000HT1YHC8	DE000HT1YHD6
DE000HT1YHE4	DE000HT1YHF1	DE000HT1YHG9	DE000HT1YHH7	DE000HT1YHJ3	DE000HT1YHK1
DE000HT1YHL9	DE000HT1YHM7	DE000HT1YHN5	DE000HT1YHP0	DE000HT1YHQ8	DE000HT1YHR6
DE000HT1YHS4	DE000HT1YHT2	DE000HT1YHU0	DE000HT1YHV8	DE000HT1YHW6	DE000HT1YHX4
DE000HT1YHY2	DE000HT1YHZ9	DE000HT1YJ00	DE000HT1YJ18	DE000HT1YJ26	DE000HT1YJ34
DE000HT1YJ42	DE000HT1YJ59	DE000HT1YJ67	DE000HT1YJ75	DE000HT1YJ83	DE000HT1YJ91
DE000HT1YJA8	DE000HT1YJB6	DE000HT1YJC4	DE000HT1YJD2	DE000HT1YJE0	DE000HT1YJF7
DE000HT1YJG5	DE000HT1YJH3	DE000HT1YJ99	DE000HT1YJK7	DE000HT1YJL5	DE000HT1YJM3
DE000HT1YJN1	DE000HT1YJP6	DE000HT1YJQ4	DE000HT1YJR2	DE000HT1YJS0	DE000HT1YJT8
DE000HT1YJU6	DE000HT1YJV4	DE000HT1YJW2	DE000HT1YJX0	DE000HT1YJY8	DE000HT1YJZ5
DE000HT1YK07	DE000HT1YK15	DE000HT1YK23	DE000HT1YK31	DE000HT1YK49	DE000HT1YK56
DE000HT1YK64	DE000HT1YK72	DE000HT1YK80	DE000HT1YK98	DE000HT1YKA6	DE000HT1YKB4
DE000HT1YKC2	DE000HT1YKD0	DE000HT1YKE8	DE000HT1YKF5	DE000HT1YKG3	DE000HT1YKH1
DE000HT1YKJ7	DE000HT1YKK5	DE000HT1YKL3	DE000HT1YKM1	DE000HT1YKN9	DE000HT1YKP4
DE000HT1YKQ2	DE000HT1YKR0	DE000HT1YKS8	DE000HT1YKT6	DE000HT1YKU4	DE000HT1YKV2
DE000HT1YKW0	DE000HT1YKX8	DE000HT1YKY6	DE000HT1YKZ3	DE000HT1YL06	DE000HT1YL14
DE000HT1YL22	DE000HT1YL30	DE000HT1YL48	DE000HT1YL55	DE000HT1YL63	DE000HT1YL71
DE000HT1YL89	DE000HT1YL97	DE000HT1YLA4	DE000HT1YLB2	DE000HT1YLC0	DE000HT1YLD8
DE000HT1YLE6	DE000HT1YLF3	DE000HT1YLG1	DE000HT1YLH9	DE000HT1Y LJ5	DE000HT1Y LK3
DE000HT1YLL1	DE000HT1YLM9	DE000HT1YLN7	DE000HT1YLP2	DE000HT1Y LQ0	DE000HT1Y LR8
DE000HT1YLS6	DE000HT1YLT4	DE000HT1YLU2	DE000HT1YLV0	DE000HT1Y LW8	DE000HT1Y LX6
DE000HT1YLY4	DE000HT1YLZ1	DE000HT1YM05	DE000HT1YM13	DE000HT1YM21	DE000HT1YM39
DE000HT1YMA7	DE000HT1YM54	DE000HT1YM62	DE000HT1YM70	DE000HT1YM88	DE000HT1Y M96
DE000HT1YMA2	DE000HT1YMB0	DE000HT1YMC8	DE000HT1YMD6	DE000HT1YME4	DE000HT1YMF1
DE000HT1YMG9	DE000HT1YMH7	DE000HT1YMJ3	DE000HT1YMK1	DE000HT1YML9	DE000HT1YMM7
DE000HT1YMN5	DE000HT1YMP0	DE000HT1YMQ8	DE000HT1YMR6	DE000HT1YMS4	DE000HT1YMT2
DE000HT1YMU0	DE000HT1YMV8	DE000HT1YMW6	DE000HT1YMX4	DE000HT1YMY2	DE000HT1YMZ9
DE000HT1YN04	DE000HT1YN12	DE000HT1YN20	DE000HT1YN38	DE000HT1YN46	DE000HT1YN53
DE000HT1YN61	DE000HT1YN79	DE000HT1YN87	DE000HT1YN95	DE000HT1YNA0	DE000HT1YNB8
DE000HT1YNC6	DE000HT1YND4	DE000HT1YNE2	DE000HT1YNF9	DE000HT1YNG7	DE000HT1YNH5
DE000HT1YNJ1	DE000HT1Y NK9	DE000HT1Y NL7	DE000HT1Y NM5	DE000HT1Y NN3	DE000HT1Y NP8
DE000HT1YNQ6	DE000HT1Y NR4	DE000HT1Y NS2	DE000HT1Y NT0	DE000HT1Y NU8	DE000HT1Y NV6
DE000HT1YNW4	DE000HT1Y NX2	DE000HT1Y NY0	DE000HT1Y NZ7	DE000HT1Y P02	DE000HT1Y P10
DE000HT1YP28	DE000HT1Y P36	DE000HT1Y P44	DE000HT1Y P51	DE000HT1Y P69	DE000HT1Y P77
DE000HT1YP85	DE000HT1Y P93	DE000HT1Y PA5	DE000HT1Y PB3	DE000HT1Y PC1	DE000HT1Y PD9
DE000HT1YPE7	DE000HT1Y PF4	DE000HT1Y PG2	DE000HT1Y PH0	DE000HT1Y PJ6	DE000HT1Y PK4
DE000HT1YPL2	DE000HT1Y PM0	DE000HT1Y PN8	DE000HT1Y PP3	DE000HT1Y PQ1	DE000HT1Y PR9
DE000HT1YPS7	DE000HT1Y PT5	DE000HT1Y PU3	DE000HT1Y PV1	DE000HT1Y PW9	DE000HT1Y PX7
DE000HT1YPY5	DE000HT1Y PZ2	DE000HT1Y Q01	DE000HT1Y Q19	DE000HT1Y Q27	DE000HT1Y Q35
DE000HT1YQ43	DE000HT1Y Q50	DE000HT1Y Q68	DE000HT1Y Q76	DE000HT1Y Q84	DE000HT1Y Q92
DE000HT1YQA3	DE000HT1Y QB1	DE000HT1Y QC9	DE000HT1Y QD7	DE000HT1Y QE5	DE000HT1Y QF2
DE000HT1YQG0	DE000HT1Y QH8	DE000HT1Y QJ4	DE000HT1Y QK2	DE000HT1Y QL0	DE000HT1Y QM8
DE000HT1YQN6	DE000HT1Y QP1	DE000HT1Y QQ9	DE000HT1Y QR7	DE000HT1Y QS5	DE000HT1Y QT3
DE000HT1YQU1	DE000HT1Y QV9	DE000HT1Y QW7	DE000HT1Y QX5	DE000HT1Y QY3	DE000HT1Y QZ0
DE000HT1YR00	DE000HT1Y R18	DE000HT1Y R26	DE000HT1Y R34	DE000HT1Y R42	DE000HT1Y R59
DE000HT1YR67	DE000HT1Y R75	DE000HT1Y R83	DE000HT1Y R91	DE000HT1Y RA1	DE000HT1Y RB9
DE000HT1YRC7	DE000HT1Y RD5	DE000HT1Y RE3	DE000HT1Y RF0	DE000HT1Y RG8	DE000HT1Y RH6
DE000HT1YRJ2	DE000HT1Y RK0	DE000HT1Y RL8	DE000HT1Y RM6	DE000HT1Y RN4	DE000HT1Y RP9
DE000HT1YRQ7	DE000HT1Y RR5	DE000HT1Y RS3	DE000HT1Y RT1	DE000HT1Y RU9	DE000HT1Y RV7
DE000HT1YRW5	DE000HT1Y RX3	DE000HT1Y RY1	DE000HT1Y RZ8	DE000HT1Y S09	DE000HT1Y S17
DE000HT1YS25	DE000HT1Y S33	DE000HT1Y S41	DE000HT1Y S58	DE000HT1Y S66	DE000HT1Y S74
DE000HT1YS82	DE000HT1Y S90	DE000HT1Y SA9	DE000HT1Y SB7	DE000HT1Y SC5	DE000HT1Y SD3
DE000HT1YSE1	DE000HT1Y SF8	DE000HT1Y SG6	DE000HT1Y SH4	DE000HT1Y SJ0	DE000HT1Y SK8
DE000HT1YSL6	DE000HT1Y SM4	DE000HT1Y SN2	DE000HT1Y SP7	DE000HT1Y SQ5	DE000HT1Y SR3
DE000HT1YSS1	DE000HT1Y ST9	DE000HT1Y SU7	DE000HT1Y SV5	DE000HT1Y SW3	DE000HT1Y SX1
DE000HT1YSY9	DE000HT1Y SZ6	DE000HT1Y T08	DE000HT1Y T16	DE000HT1Y T24	DE000HT1Y T32
DE000HT1YT40	DE000HT1Y T57	DE000HT1Y T65	DE000HT1Y T73	DE000HT1Y T81	DE000HT1Y T99
DE000HT1YTA7	DE000HT1Y TB5	DE000HT1Y TC3	DE000HT1Y TD1	DE000HT1Y TE9	DE000HT1Y TF6
DE000HT1YTG4	DE000HT1Y TH2	DE000HT1Y TJ8	DE000HT1Y TK6	DE000HT1Y TL4	DE000HT1Y TM2
DE000HT1YTN0	DE000HT1Y TP5	DE000HT1Y TQ3	DE000HT1Y TR1	DE000HT1Y TS9	DE000HT1Y TT7
DE000HT1YTU5	DE000HT1Y TV3	DE000HT1Y TW1	DE000HT1Y TX9	DE000HT1Y TY7	DE000HT1Y TZ4

DE000HT1YU05	DE000HT1YU13	DE000HT1YU21	DE000HT1YU39	DE000HT1YU47	DE000HT1YU54
DE000HT1YU62	DE000HT1YU70	DE000HT1YU88	DE000HT1YU96	DE000HT1YUA5	DE000HT1YUB3
DE000HT1YUC1	DE000HT1YUD9	DE000HT1YUE7	DE000HT1YUF4	DE000HT1YUG2	DE000HT1YUH0
DE000HT1YUJ6	DE000HT1YUK4	DE000HT1YUL2	DE000HT1YUM0	DE000HT1YUN8	DE000HT1YUP3
DE000HT1YUQ1	DE000HT1YUR9	DE000HT1YUS7	DE000HT1YUT5	DE000HT1YUU3	DE000HT1YUV1
DE000HT1YUW9	DE000HT1YUX7	DE000HT1YUY5	DE000HT1YUZ2	DE000HT1YV04	DE000HT1YV12
DE000HT1YV20	DE000HT1YV38	DE000HT1YV46	DE000HT1YV53	DE000HT1YV61	DE000HT1YV79
DE000HT1YV87	DE000HT1YV95	DE000HT1YVA3	DE000HT1YVB1	DE000HT1YVC9	DE000HT1YVD7
DE000HT1YVE5	DE000HT1YVF2	DE000HT1YVG0	DE000HT1YVH8	DE000HT1YVJ4	DE000HT1YVK2
DE000HT1YVL0	DE000HT1YVM8	DE000HT1YVN6	DE000HT1YVP1	DE000HT1YVQ9	DE000HT1YVR7
DE000HT1YVS5	DE000HT1YVT3	DE000HT1YVU1	DE000HT1YVV9	DE000HT1YVW7	DE000HT1YVX5
DE000HT1YVY3	DE000HT1YVZ0	DE000HT1YW03	DE000HT1YW11	DE000HT1YW29	DE000HT1YW37
DE000HT1YW45	DE000HT1YW52	DE000HT1YW60	DE000HT1YW78	DE000HT1YW86	DE000HT1YW94
DE000HT1YWA1	DE000HT1YWB9	DE000HT1YWC7	DE000HT1YWD5	DE000HT1YWE3	DE000HT1YWF0
DE000HT1YWG8	DE000HT1YWH6	DE000HT1YWJ2	DE000HT1YWK0	DE000HT1YWL8	DE000HT1YWM6
DE000HT1YWN4	DE000HT1YWP9	DE000HT1YWQ7	DE000HT1YWR5	DE000HT1YWS3	DE000HT1YWT1
DE000HT1YWU9	DE000HT1YWV7	DE000HT1YWW5	DE000HT1YWX3	DE000HT1YWY1	DE000HT1YWZ8
DE000HT1YX02	DE000HT1YX10	DE000HT1YX28	DE000HT1YX36	DE000HT1YX44	DE000HT1YX51
DE000HT1YX69	DE000HT1YX77	DE000HT1YX85	DE000HT1YX93	DE000HT1YXA9	DE000HT1YXB7
DE000HT1YXC5	DE000HT1YXD3	DE000HT1YXE1	DE000HT1YXF8	DE000HT1YXG6	DE000HT1YXH4
DE000HT1YXJ0	DE000HT1YXK8	DE000HT1YXL6	DE000HT1YXM4	DE000HT1YXN2	DE000HT1YXP7
DE000HT1YXQ5	DE000HT1YXR3	DE000HT1YXS1	DE000HT1YXT9	DE000HT1YXU7	DE000HT1YXV5
DE000HT1YXW3	DE000HT1YXX1	DE000HT1YXY9	DE000HT1YXZ6	DE000HT1YY01	DE000HT1YY19
DE000HT1YY27	DE000HT1YY35	DE000HT1YY43	DE000HT1YY50	DE000HT1YY68	DE000HT1YY76
DE000HT1YY84	DE000HT1YY92	DE000HT1YYA7	DE000HT1YYB5	DE000HT1YYC3	DE000HT1YYD1
DE000HT1YYE9	DE000HT1YYF6	DE000HT1YYG4	DE000HT1YYH2	DE000HT1YYJ8	DE000HT1YYK6
DE000HT1YYL4	DE000HT1YYM2	DE000HT1YYN0	DE000HT1YYP5	DE000HT1YYQ3	DE000HT1YYR1
DE000HT1YYS9	DE000HT1YYT7	DE000HT1YYU5	DE000HT1YYV3	DE000HT1YYW1	DE000HT1YYX9
DE000HT1YYZ7	DE000HT1YYZ4	DE000HT1YZ00	DE000HT1YZ18	DE000HT1YZ26	DE000HT1YZ34
DE000HT1YZ42	DE000HT1YZ59	DE000HT1YZ67	DE000HT1YZ75	DE000HT1YZ83	DE000HT1YZ91
DE000HT1YZA4	DE000HT1YZB2	DE000HT1YZC0	DE000HT1YZD8	DE000HT1YZE6	DE000HT1YZF3
DE000HT1YZG1	DE000HT1YZH9	DE000HT1YZJ5	DE000HT1YZK3	DE000HT1YZL1	DE000HT1YZM9
DE000HT1YZN7	DE000HT1YZP2	DE000HT1YZQ0	DE000HT1YZR8	DE000HT1YZS6	DE000HT1YZT4
DE000HT1YZU2	DE000HT1YZV0	DE000HT1YZW8	DE000HT1YZX6	DE000HT1YZY4	DE000HT1YZZ1
DE000HT1Z006	DE000HT1Z0Q5	DE000HT1Z0R3	DE000HT1Z0S1	DE000HT1Z0T9	DE000HT1Z0U7
DE000HT1Z0V5	DE000HT1Z0W3	DE000HT1Z0X1	DE000HT1Z0Y9	DE000HT1Z0Z6	DE000HT1Z105
DE000HT1Z113	DE000HT1Z121	DE000HT1Z139	DE000HT1Z147	DE000HT1Z154	DE000HT1Z162
DE000HT1Z170	DE000HT1Z188	DE000HT1Z196	DE000HT1Z1A7	DE000HT1Z1B5	DE000HT1Z1C3
DE000HT1Z1D1	DE000HT1Z1E9	DE000HT1Z1F6	DE000HT1Z1G4	DE000HT1Z1H2	DE000HT1Z1J8
DE000HT1Z1K6	DE000HT1Z1L4	DE000HT1Z1M2	DE000HT1Z1N0	DE000HT1Z1P5	DE000HT1Z1Q3
DE000HT1Z1R1	DE000HT1Z1S9	DE000HT1Z1T7	DE000HT1Z1U5	DE000HT1Z1V3	DE000HT1Z1W1
DE000HT1Z1X9	DE000HT1Z1Y7	DE000HT1Z1Z4	DE000HT1Z204	DE000HT1Z2675	DE000HT1Z2683
DE000HT1Z2691	DE000HT1Z26A6	DE000HT1Z26B4	DE000HT1Z26C2	DE000HT1Z26D0	DE000HT1Z26E8
DE000HT1Z26F5	DE000HT1Z26G3	DE000HT1Z26H1	DE000HT1Z26J7	DE000HT1Z26K5	DE000HT1Z26L3
DE000HT1Z26M1	DE000HT1Z26N9	DE000HT1Z26P4	DE000HT1Z26Q2	DE000HT1Z26R0	DE000HT1Z26S8
DE000HT1Z26T6	DE000HT1Z26U4	DE000HT1Z26V2	DE000HT1Z26W0	DE000HT1Z26X8	DE000HT1Z26Y6
DE000HT1Z26Z3	DE000HT1Z2709	DE000HT1Z2717	DE000HT1Z2725	DE000HT1Z2733	DE000HT1Z2741
DE000HT1Z2758	DE000HT1Z2766	DE000HT1Z2774	DE000HT1Z2782	DE000HT1Z2790	DE000HT1Z27A4
DE000HT1Z27B2	DE000HT1Z27C0	DE000HT1Z27D8	DE000HT1Z27E6	DE000HT1Z27F3	DE000HT1Z27G1
DE000HT1Z28L9	DE000HT1Z28M7	DE000HT1Z28N5	DE000HT1Z28P0	DE000HT1Z28Q8	DE000HT1Z28R6
DE000HT1Z28S4	DE000HT1Z28T2	DE000HT1Z28U0	DE000HT1Z28V8	DE000HT1Z28W6	DE000HT1Z28X4
DE000HT1Z28Y2	DE000HT1JQD8	DE000HT1JQE6	DE000HT1JQF3	DE000HT1KEG5	DE000HT1KEH3
DE000HT1KEJ9	DE000HT1KEK7	DE000HT1KEL5	DE000HT1KEM3	DE000HT1KEN1	DE000HT1KEP6
DE000HT1KEQ4	DE000HT1KER2	DE000HT1KES0	DE000HT1KET8	DE000HT1KEU6	DE000HT1KEV4
DE000HT1KEW2	DE000HT1KEX0	DE000HT1KEY8	DE000HT1KEZ5	DE000HT1KF00	DE000HT1KF18
DE000HT1KF26	DE000HT1KF34	DE000HT1KF42	DE000HT1KF59	DE000HT1KF67	DE000HT1KF75
DE000HT1KF83	DE000HT1KF91	DE000HT1KFA5	DE000HT1KFB3	DE000HT1KFC1	DE000HT1KFD9
DE000HT1KFE7	DE000HT1KFF4	DE000HT1KFG2	DE000HT1KFH0	DE000HT1KFJ6	DE000HT1KFK4
DE000HT1KFL2	DE000HT1KFM0	DE000HT1KFN8	DE000HT1KFP3	DE000HT1Kfq1	DE000HT1KFR9
DE000HT1KFS7	DE000HT1KFT5	DE000HT1KFU3	DE000HT1KfV1	DE000HT1KfW9	DE000HT1KfX7
DE000HT1KFY5	DE000HT1KFZ2	DE000HT1KG09	DE000HT1LMT9	DE000HT1LMU7	DE000HT1LMV5
DE000HT1LMW3	DE000HT1LMX1	DE000HT1LMY9	DE000HT1LMZ6	DE000HT1LN09	DE000HT1LN17
DE000HT1LN25	DE000HT1LN33	DE000HT1LN41	DE000HT1LN58	DE000HT1LN66	DE000HT1LN74
DE000HT1LN82	DE000HT1LN90	DE000HT1LNA7	DE000HT1LNB5	DE000HT1LNC3	DE000HT1LND1
DE000HT1LNE9	DE000HT1LNF6	DE000HT1LNG4	DE000HT1LNH2	DE000HT1LNJ8	DE000HT1LNK6
DE000HT1LNL4	DE000HT1LNM2	DE000HT1LNN0	DE000HT1LNP5	DE000HT1LNQ3	DE000HT1LNR1
DE000HT1LNS9	DE000HT1LNT7	DE000HT1LNU5	DE000HT1LNV3	DE000HT1LNW1	DE000HT1LNX9
DE000HT1LNY7	DE000HT1LNZ4	DE000HT1LP07	DE000HT1LP15	DE000HT1LP23	DE000HT1LP31
DE000HT1LP49	DE000HT1LP56	DE000HT1LP64	DE000HT1LP72	DE000HT1LP80	DE000HT1LP98
DE000HT1LPA2	DE000HT1MKD5	DE000HT1MKE3	DE000HT1MKF0	DE000HT1MKG8	DE000HT1MKH6
DE000HT1MKJ2	DE000HT1MKK0	DE000HT1MKL8	DE000HT1MKM6	DE000HT1MKN4	DE000HT1MKP9
DE000HT1MKQ7	DE000HT1MKR5	DE000HT1MKS3	DE000HT1MKT1	DE000HT1MKU9	DE000HT1MKV7

DE000HT1MKW5	DE000HT1MKX3	DE000HT1MKY1	DE000HT1MKZ8	DE000HT1ML00	DE000HT1ML18
DE000HT1ML26	DE000HT1ML34	DE000HT1ML42	DE000HT1ML59	DE000HT1ML67	DE000HT1ML75
DE000HT1ML83	DE000HT1ML91	DE000HT1MLA9	DE000HT1MLB7	DE000HT1MLC5	DE000HT1MLD3
DE000HT1MLE1	DE000HT1MLF8	DE000HT1MLG6	DE000HT1MLH4	DE000HT1MLJ0	DE000HT1MLK8
DE000HT1MLL6	DE000HT1MLM4	DE000HT1MLN2	DE000HT1MLP7	DE000HT1MLQ5	DE000HT1MLR3
DE000HT1MLS1	DE000HT1MLT9	DE000HT1MLU7	DE000HT1MLV5	DE000HT1MLW3	DE000HT1N7S0
DE000HT1N7T8	DE000HT1N7U6	DE000HT1N7V4	DE000HT1N7W2	DE000HT1N7X0	DE000HT1N7Y8
DE000HT1N7Z5	DE000HT1N804	DE000HT1N812	DE000HT1N820	DE000HT1N838	DE000HT1N846
DE000HT1N853	DE000HT1N861	DE000HT1N879	DE000HT1NA85	DE000HT1NA93	DE000HT1NAA0
DE000HT1NAB8	DE000HT1NAC6	DE000HT1NAD4	DE000HT1NAE2	DE000HT1NAF9	DE000HT1NAG7
DE000HT1NAH5	DE000HT1NAJ1	DE000HT1NAK9	DE000HT1NAL7	DE000HT1NAM5	DE000HT1NAN3
DE000HT1NAP8	DE000HT1NAQ6	DE000HT1NAR4	DE000HT1NAS2	DE000HT1NAT0	DE000HT1NAU8
DE000HT1NAV6	DE000HT1NAW4	DE000HT1NAX2	DE000HT1NAY0	DE000HT1NAZ7	DE000HT1NB01
DE000HT1NB19	DE000HT1NB27	DE000HT1NB35	DE000HT1NB43	DE000HT1NB50	DE000HT1NB68
DE000HT1NB76	DE000HT1NB84	DE000HT1NB92	DE000HT1NBA8	DE000HT1NBB6	DE000HT1NBC4
DE000HT1NBD2	DE000HT1NBE0	DE000HT1NBF7	DE000HT1NBG5	DE000HT1NBH3	DE000HT1NBJ9
DE000HT1NBK7	DE000HT1NBL5	DE000HT1NBM3	DE000HT1NBN1	DE000HT1NBP6	DE000HT1NBQ4
DE000HT1NBR2	DE000HT1NTP8	DE000HT1NTQ6	DE000HT1NTR4	DE000HT1NTS2	DE000HT1NTT0
DE000HT1NTU8	DE000HT1NTV6	DE000HT1NTW4	DE000HT1NTX2	DE000HT1NTY0	DE000HT1NTZ7
DE000HT1NU08	DE000HT1NU16	DE000HT1NU24	DE000HT1NU32	DE000HT1NU40	DE000HT1NU57
DE000HT1NU65	DE000HT1NU73	DE000HT1NU81	DE000HT1NU99	DE000HT1NUA8	DE000HT1NUB6
DE000HT1NUC4	DE000HT1NUD2	DE000HT1NUE0	DE000HT1NUF7	DE000HT1NUG5	DE000HT1NUH3
DE000HT1NUJ9	DE000HT1NUK7	DE000HT1NUL5	DE000HT1NUM3	DE000HT1NUN1	DE000HT1NUP6
DE000HT1NUQ4	DE000HT1NUR2	DE000HT1NUS0	DE000HT1NUT8	DE000HT1NUU6	DE000HT1NUV4
DE000HT1NUW2	DE000HT1NUX0	DE000HT1NUY8	DE000HT1NUZ5	DE000HT1NV07	DE000HT1NV15
DE000HT1NV23	DE000HT1NV31	DE000HT1NV49	DE000HT1NV56	DE000HT1NV64	DE000HT1NV72
DE000HT1NV80	DE000HT1NV98	DE000HT1NVA6	DE000HT1NVB4	DE000HT1NVC2	DE000HT1NVD0
DE000HT1NVE8	DE000HT1NVF5	DE000HT1NVG3	DE000HT1NVH1	DE000HT1NVJ7	DE000HT1NVK5
DE000HT1NVL3	DE000HT1NVM1	DE000HT1NVN9	DE000HT1NVP4	DE000HT1NVP2	DE000HT1NVP0
DE000HT1NVS8	DE000HT1NVT6	DE000HT1NVU4	DE000HT1NVV2	DE000HT1NVW0	DE000HT1NVX8
DE000HT1Nvy6	DE000HT1NVZ3	DE000HT1NW06	DE000HT1NW14	DE000HT1NW22	DE000HT1NW30
DE000HT1NW48	DE000HT1NW55	DE000HT1NW63	DE000HT1NW71	DE000HT1NW89	DE000HT1NW97
DE000HT1NWA4	DE000HT1NWB2	DE000HT1NWC0	DE000HT1NWD8	DE000HT1NWE6	DE000HT1NWF3
DE000HT1NwG1	DE000HT1NWH9	DE000HT1NWJ5	DE000HT1NWK3	DE000HT1NWL1	DE000HT1NWM9
DE000HT1NWN7	DE000HT1NWP2	DE000HT1NwQ0	DE000HT1NWR8	DE000HT1NWS6	DE000HT1NWT4
DE000HT1NWU2	DE000HT1NwV0	DE000HT1NwW8	DE000HT1NwX6	DE000HT1NwY4	DE000HT1NwZ1
DE000HT1NX05	DE000HT1NX13	DE000HT1NX21	DE000HT1NX39	DE000HT1NX47	DE000HT1NX54
DE000HT1NX62	DE000HT1NX70	DE000HT1NX88	DE000HT1NX96	DE000HT1NXA2	DE000HT1NXB0
DE000HT1NXC8	DE000HT1NXD6	DE000HT1NXE4	DE000HT1NXF1	DE000HT1NXG9	DE000HT1NXH7
DE000HT1NXJ3	DE000HT1NXK1	DE000HT1NXL9	DE000HT1NXM7	DE000HT1NXN5	DE000HT1NXP0
DE000HT1NXQ8	DE000HT1NXR6	DE000HT1NXS4	DE000HT1NXT2	DE000HT1NXU0	DE000HT1NXV8
DE000HT1NXW6	DE000HT1NXX4	DE000HT1NXY2	DE000HT1NXZ9	DE000HT1NY04	DE000HT1NY12
DE000HT1NY20	DE000HT1NY38	DE000HT1NY46	DE000HT1NY53	DE000HT1NY61	DE000HT1NY79
DE000HT1NY87	DE000HT1NY95	DE000HT1NYA0	DE000HT1NYB8	DE000HT1NYC6	DE000HT1NYD4
DE000HT1NYE2	DE000HT1NYF9	DE000HT1NYG7	DE000HT1NYH5	DE000HT1NYJ1	DE000HT1NYK9
DE000HT1NYL7	DE000HT1NYM5	DE000HT1NYN3	DE000HT1NYP8	DE000HT1NYQ6	DE000HT1NYR4
DE000HT1NYS2	DE000HT1NYT0	DE000HT1NYU8	DE000HT1NYV6	DE000HT1NYW4	DE000HT1NYX2
DE000HT1NYY0	DE000HT1NYZ7	DE000HT1NZ03	DE000HT1NZ11	DE000HT1NZ29	DE000HT1PXX6
DE000HT1PXL4	DE000HT1PXM2	DE000HT1PXN0	DE000HT1PXP5	DE000HT1PXQ3	DE000HT1PXR1
DE000HT1PXS9	DE000HT1PXT7	DE000HT1PXU5	DE000HT1PXV3	DE000HT1PXW1	DE000HT1PXX9
DE000HT1PXY7	DE000HT1PXZ4	DE000HT1PY02	DE000HT1PY10	DE000HT1PY28	DE000HT1PY36
DE000HT1PY44	DE000HT1PY51	DE000HT1PY69	DE000HT1PY77	DE000HT1PY85	DE000HT1PY93
DE000HT1PYA5	DE000HT1PYB3	DE000HT1PYC1	DE000HT1PYD9	DE000HT1PYE7	DE000HT1PYF4
DE000HT1PYG2	DE000HT1PYH0	DE000HT1PYJ6	DE000HT1PYK4	DE000HT1PYL2	DE000HT1PYM0
DE000HT1PYN8	DE000HT1PYP3	DE000HT1PYQ1	DE000HT1PYR9	DE000HT1PYS7	DE000HT1PYT5
DE000HT1PYU3	DE000HT1PYV1	DE000HT1PYW9	DE000HT1PYX7	DE000HT1PYY5	DE000HT1PYZ2
DE000HT1PZ01	DE000HT1PZ19	DE000HT1PZ27	DE000HT1QAH8	DE000HT1QAJ4	DE000HT1QAK2
DE000HT1QAL0	DE000HT1QAM8	DE000HT1QAN6	DE000HT1QAP1	DE000HT1QAQ9	DE000HT1QAR7
DE000HT1QAS5	DE000HT1QAT3	DE000HT1QAU1	DE000HT1QAV9	DE000HT1QAW7	DE000HT1QAX5
DE000HT1QAY3	DE000HT1QAZ0	DE000HT1QB08	DE000HT1QB16	DE000HT1QB24	DE000HT1QB32
DE000HT1QB40	DE000HT1QB57	DE000HT1QB65	DE000HT1QB73	DE000HT1QB81	DE000HT1QB99
DE000HT1QBA1	DE000HT1QBB9	DE000HT1QBC7	DE000HT1QBD5	DE000HT1QBE3	DE000HT1QBF0
DE000HT1QBG8	DE000HT1QBH6	DE000HT1QBJ2	DE000HT1QBK0	DE000HT1QBL8	DE000HT1QBM6
DE000HT1QBN4	DE000HT1QBP9	DE000HT1QBQ7	DE000HT1QBR5	DE000HT1QBS3	DE000HT1QBT1
DE000HT1QBU9	DE000HT1QBV7	DE000HT1QBW5	DE000HT1QBX3	DE000HT1QBY1	DE000HT1QBZ8
DE000HT1QC07	DE000HT1QC15	DE000HT1QC23	DE000HT1QC31	DE000HT1QC49	DE000HT1QC56
DE000HT1QC64	DE000HT1QC72	DE000HT1QC80	DE000HT1QC98	DE000HT1QCA9	DE000HT1QCB7
DE000HT1QCC5	DE000HT1QCD3	DE000HT1QCE1	DE000HT1QCF8	DE000HT1QCG6	DE000HT1QCH4
DE000HT1QCJ0	DE000HT1QCK8	DE000HT1QCL6	DE000HT1QCM4	DE000HT1QCN2	DE000HT1QCP7
DE000HT1QCC5	DE000HT1QCR3	DE000HT1QCS1	DE000HT1QCT9	DE000HT1QCU7	DE000HT1QCV5
DE000HT1QCW3	DE000HT1QCX1	DE000HT1QCY9	DE000HT1QCZ6	DE000HT1QD06	DE000HT1QD14

DE000HT1QD22	DE000HT1QD30	DE000HT1QD48	DE000HT1QD55	DE000HT1QD63	DE000HT1QD71
DE000HT1QD89	DE000HT1QD97	DE000HT1QDA7	DE000HT1QDB5	DE000HT1QDC3	DE000HT1QDD1
DE000HT1QDE9	DE000HT1QDF6	DE000HT1QDG4	DE000HT1QDH2	DE000HT1QDJ8	DE000HT1QDK6
DE000HT1QDL4	DE000HT1QDM2	DE000HT1QDN0	DE000HT1QDP5	DE000HT1QDQ3	DE000HT1QDR1
DE000HT1QDS9	DE000HT1QDT7	DE000HT1QDU5	DE000HT1QDV3	DE000HT1QDW1	DE000HT1QDX9
DE000HT1QDY7	DE000HT1QDZ4	DE000HT1QE05	DE000HT1QE13	DE000HT1QE21	DE000HT1QE39
DE000HT1QE47	DE000HT1QE54	DE000HT1QE62	DE000HT1QE70	DE000HT1QE88	DE000HT1QE96
DE000HT1QEA5	DE000HT1QEB3	DE000HT1QEC1	DE000HT1QED9	DE000HT1QEE7	DE000HT1QEF4
DE000HT1QEG2	DE000HT1QEH0	DE000HT1QEJ6	DE000HT1QEK4	DE000HT1QEL2	DE000HT1QEM0
DE000HT1QEN8	DE000HT1QEP3	DE000HT1QEQ1	DE000HT1QER9	DE000HT1QES7	DE000HT1QET5
DE000HT1QEU3	DE000HT1QEV1	DE000HT1QEW9	DE000HT1QEX7	DE000HT1QEY5	DE000HT1QEZ2
DE000HT1QF04	DE000HT1QF12	DE000HT1QF20	DE000HT1QF38	DE000HT1QF46	DE000HT1QF53
DE000HT1QF61	DE000HT1QF79	DE000HT1QF87	DE000HT1QF95	DE000HT1QFA2	DE000HT1QFB0
DE000HT1QFC8	DE000HT1QFD6	DE000HT1QFE4	DE000HT1QFF1	DE000HT1QFG9	DE000HT1QFH7
DE000HT1QFJ3	DE000HT1QFK1	DE000HT1QFL9	DE000HT1QFM7	DE000HT1QFN5	DE000HT1QFP0
DE000HT1QFQ8	DE000HT1QFR6	DE000HT1QFS4	DE000HT1QFT2	DE000HT1QFU0	DE000HT1QFV8
DE000HT1QFW6	DE000HT1QFX4	DE000HT1QFY2	DE000HT1QFZ9	DE000HT1QG03	DE000HT1QG11
DE000HT1QG29	DE000HT1QG37	DE000HT1QG45	DE000HT1QG52	DE000HT1QG60	DE000HT1QG78
DE000HT1QG86	DE000HT1QG94	DE000HT1QGA0	DE000HT1QGB8	DE000HT1QGC6	DE000HT1QGD4
DE000HT1QGE2	DE000HT1QGF9	DE000HT1QGG7	DE000HT1QGH5	DE000HT1QGJ1	DE000HT1QGK9
DE000HT1QGL7	DE000HT1QGM5	DE000HT1QGN3	DE000HT1QGP8	DE000HT1QGQ6	DE000HT1QGR4
DE000HT1QGS2	DE000HT1QGT0	DE000HT1QGU8	DE000HT1QGV6	DE000HT1QGW4	DE000HT1QGX2
DE000HT1QGY0	DE000HT1QGZ7	DE000HT1QH02	DE000HT1QH10	DE000HT1QH28	DE000HT1QH36
DE000HT1QH44	DE000HT1QH51	DE000HT1QH69	DE000HT1QH77	DE000HT1QH85	DE000HT1QH93
DE000HT1QHA8	DE000HT1QHB6	DE000HT1QHC4	DE000HT1QHD2	DE000HT1QHE0	DE000HT1QHF7
DE000HT1QHG5	DE000HT1QHH3	DE000HT1QHJ9	DE000HT1QHK7	DE000HT1QHL5	DE000HT1QHM3
DE000HT1QHN1	DE000HT1QHP6	DE000HT1QHQ4	DE000HT1QHR2	DE000HT1QHS0	DE000HT1QHT8
DE000HT1QHU6	DE000HT1QHV4	DE000HT1QHW2	DE000HT1QHX0	DE000HT1QHY8	DE000HT1QHZ5
DE000HT1QJ00	DE000HT1QJ18	DE000HT1QJ26	DE000HT1QJ34	DE000HT1QJ42	DE000HT1QJ59
DE000HT1QJ67	DE000HT1QJ75	DE000HT1QJ83	DE000HT1QJ91	DE000HT1QJA4	DE000HT1QJB2
DE000HT1QJC0	DE000HT1QJD8	DE000HT1QJE6	DE000HT1QJF3	DE000HT1QJG1	DE000HT1QJH9
DE000HT1QJJ5	DE000HT1QJK3	DE000HT1QJL1	DE000HT1QJM9	DE000HT1QJN7	DE000HT1QJP2
DE000HT1QJQ0	DE000HT1QJR8	DE000HT1QJS6	DE000HT1QJT4	DE000HT1QJU2	DE000HT1QJV0
DE000HT1QJW8	DE000HT1QJX6	DE000HT1QJY4	DE000HT1QJZ1	DE000HT1QK07	DE000HT1QK15
DE000HT1QK23	DE000HT1QK31	DE000HT1QK49	DE000HT1QK56	DE000HT1QK64	DE000HT1QK72
DE000HT1QK80	DE000HT1QK98	DE000HT1QKA2	DE000HT1QKB0	DE000HT1QKC8	DE000HT1QKD6
DE000HT1QKE4	DE000HT1QKF1	DE000HT1QKG9	DE000HT1QKH7	DE000HT1QKJ3	DE000HT1QKK1
DE000HT1QKL9	DE000HT1QKM7	DE000HT1QKN5	DE000HT1QKP0	DE000HT1QKQ8	DE000HT1QKR6
DE000HT1QKS4	DE000HT1QKT2	DE000HT1QKU0	DE000HT1QKV8	DE000HT1QKW6	DE000HT1QKX4
DE000HT1QKY2	DE000HT1QKZ9	DE000HT1QL06	DE000HT1QL14	DE000HT1QL22	DE000HT1QL30
DE000HT1QL48	DE000HT1QL55	DE000HT1QL63	DE000HT1QL71	DE000HT1QL89	DE000HT1QL97
DE000HT1QLA0	DE000HT1QLB8	DE000HT1QLC6	DE000HT1QLD4	DE000HT1QPE8	DE000HT1QPF6
DE000HT1QP44	DE000HT1QP51	DE000HT1QP69	DE000HT1QP77	DE000HT1QP85	DE000HT1QP93
DE000HT1QPA1	DE000HT1QPB9	DE000HT1QPC7	DE000HT1QPD5	DE000HT1QPE3	DE000HT1QPF0
DE000HT1QPG8	DE000HT1QPH6	DE000HT1QPJ2	DE000HT1QPK0	DE000HT1QPL8	DE000HT1QPM6
DE000HT1QPN4	DE000HT1QPP9	DE000HT1QPQ7	DE000HT1QPR5	DE000HT1QPS3	DE000HT1QPT1
DE000HT1QPU9	DE000HT1QPV7	DE000HT1QPW5	DE000HT1QPX3	DE000HT1QPY1	DE000HT1QPZ8
DE000HT1QQ01	DE000HT1QQ19	DE000HT1QQ27	DE000HT1QQ35	DE000HT1QQ43	DE000HT1QQ50
DE000HT1QQ68	DE000HT1QQ76	DE000HT1QQ84	DE000HT1QQ92	DE000HT1QQA9	DE000HT1QQB7
DE000HT1QQC5	DE000HT1QQD3	DE000HT1QQE1	DE000HT1QQF8	DE000HT1QQG6	DE000HT1QQH4
DE000HT1QQJ0	DE000HT1QQK8	DE000HT1R201	DE000HT1R219	DE000HT1R227	DE000HT1R235
DE000HT1R243	DE000HT1R250	DE000HT1R268	DE000HT1R276	DE000HT1R284	DE000HT1R292
DE000HT1R2A5	DE000HT1R2B3	DE000HT1R2C1	DE000HT1R2D9	DE000HT1R2E7	DE000HT1R2F4
DE000HT1R2G2	DE000HT1R2H0	DE000HT1R2J6	DE000HT1R2K4	DE000HT1R2L2	DE000HT1R2M0
DE000HT1R2N8	DE000HT1R2P3	DE000HT1R2Q1	DE000HT1R2R9	DE000HT1R2S7	DE000HT1R2T5
DE000HT1R2U3	DE000HT1R2V1	DE000HT1R2W9	DE000HT1R2X7	DE000HT1R2Y5	DE000HT1R2Z2
DE000HT1R300	DE000HT1R318	DE000HT1R326	DE000HT1R334	DE000HT1R342	DE000HT1R359
DE000HT1R367	DE000HT1R375	DE000HT1R383	DE000HT1R391	DE000HT1R3A3	DE000HT1R3B1
DE000HT1R3C9	DE000HT1R3D7	DE000HT1R3E5	DE000HT1R3F2	DE000HT1R3G0	DE000HT1R3H8
DE000HT1R3J4	DE000HT1R3K2	DE000HT1R3L0	DE000HT1R3M8	DE000HT1R3N6	DE000HT1R3P1
DE000HT1R3Q9	DE000HT1R3R7	DE000HT1R3S5	DE000HT1R3T3	DE000HT1R3U1	DE000HT1R3V9
DE000HT1R3W7	DE000HT1R3X5	DE000HT1R3Y3	DE000HT1R3Z0	DE000HT1R409	DE000HT1R417
DE000HT1R425	DE000HT1R433	DE000HT1R441	DE000HT1R458	DE000HT1R466	DE000HT1R474
DE000HT1R482	DE000HT1R490	DE000HT1R4A1	DE000HT1R4B9	DE000HT1R4C7	DE000HT1R4D5
DE000HT1R4E3	DE000HT1R4F0	DE000HT1R4G8	DE000HT1R4H6	DE000HT1R4J2	DE000HT1R4K0
DE000HT1R4L8	DE000HT1R4M6	DE000HT1R4N4	DE000HT1R4P9	DE000HT1R4Q7	DE000HT1R4R5
DE000HT1R4S3	DE000HT1R4T1	DE000HT1R4U9	DE000HT1R4V7	DE000HT1R4W5	DE000HT1R4X3
DE000HT1R4Y1	DE000HT1R4Z8	DE000HT1R508	DE000HT1R516	DE000HT1R524	DE000HT1R532
DE000HT1R540	DE000HT1R557	DE000HT1R565	DE000HT1R573	DE000HT1R581	DE000HT1R599
DE000HT1R5A8	DE000HT1R5B6	DE000HT1R5C4	DE000HT1R5D2	DE000HT1R5E0	DE000HT1R5F7
DE000HT1R5G5	DE000HT1R5H3	DE000HT1R5J9	DE000HT1R5K7	DE000HT1R5L5	DE000HT1R5M3
DE000HT1R5N1	DE000HT1R5P6	DE000HT1R5Q4	DE000HT1R5R2	DE000HT1R5S0	DE000HT1R5T8

DE000HT1R5U6	DE000HT1R5V4	DE000HT1R5W2	DE000HT1R5X0	DE000HT1R5Y8	DE000HT1R5Z5
DE000HT1R607	DE000HT1R615	DE000HT1R623	DE000HT1R631	DE000HT1R649	DE000HT1R656
DE000HT1R664	DE000HT1R672	DE000HT1R680	DE000HT1R698	DE000HT1R6A6	DE000HT1R6B4
DE000HT1R6C2	DE000HT1R6D0	DE000HT1R6E8	DE000HT1R6F5	DE000HT1R6G3	DE000HT1R6H1
DE000HT1R6J7	DE000HT1R6K5	DE000HT1R6L3	DE000HT1R6M1	DE000HT1R6N9	DE000HT1R6P4
DE000HT1R6Q2	DE000HT1R6R0	DE000HT1R6S8	DE000HT1R6T6	DE000HT1R6U4	DE000HT1R6V2
DE000HT1R6W0	DE000HT1R6X8	DE000HT1R6Y6	DE000HT1R6Z3	DE000HT1R706	DE000HT1R714
DE000HT1R722	DE000HT1R730	DE000HT1R748	DE000HT1R755	DE000HT1R763	DE000HT1R771
DE000HT1R789	DE000HT1R797	DE000HT1R7A4	DE000HT1R7B2	DE000HT1R7C0	DE000HT1R7D8
DE000HT1R7E6	DE000HT1R7F3	DE000HT1R7G1	DE000HT1R7H9	DE000HT1R7J5	DE000HT1R7K3
DE000HT1R7L1	DE000HT1R7M9	DE000HT1R7N7	DE000HT1R7P2	DE000HT1R7Q0	DE000HT1R7R8
DE000HT1R7S6	DE000HT1R7T4	DE000HT1R7U2	DE000HT1R7V0	DE000HT1R7W8	DE000HT1R7X6
DE000HT1R7Y4	DE000HT1R7Z1	DE000HT1R805	DE000HT1R813	DE000HT1R821	DE000HT1R839
DE000HT1R847	DE000HT1R854	DE000HT1R862	DE000HT1R870	DE000HT1R888	DE000HT1R896
DE000HT1R8A2	DE000HT1R8B0	DE000HT1R8C8	DE000HT1R8D6	DE000HT1R8E4	DE000HT1R8F1
DE000HT1R8G9	DE000HT1R8H7	DE000HT1R8J3	DE000HT1R8K1	DE000HT1R8L9	DE000HT1R8M7
DE000HT1R8N5	DE000HT1R8P0	DE000HT1R8Q8	DE000HT1R8R6	DE000HT1R8S4	DE000HT1R8T2
DE000HT1R8U0	DE000HT1R8V8	DE000HT1R8W6	DE000HT1R8X4	DE000HT1R8Y2	DE000HT1R8Z9
DE000HT1R904	DE000HT1R912	DE000HT1R920	DE000HT1R938	DE000HT1R946	DE000HT1R953
DE000HT1R961	DE000HT1R979	DE000HT1R987	DE000HT1R995	DE000HT1R9A0	DE000HT1R9B8
DE000HT1R9C6	DE000HT1R9D4	DE000HT1R9E2	DE000HT1R9F9	DE000HT1R9G7	DE000HT1R9H5
DE000HT1R9J1	DE000HT1R9K9	DE000HT1R9L7	DE000HT1R9M5	DE000HT1R9N3	DE000HT1R9P8
DE000HT1R9Q6	DE000HT1R9R4	DE000HT1R9S2	DE000HT1R9T0	DE000HT1R9U8	DE000HT1R9V6
DE000HT1R9W4	DE000HT1R9X2	DE000HT1R9Y0	DE000HT1R9Z7	DE000HT1RA08	DE000HT1RA16
DE000HT1RA24	DE000HT1RA32	DE000HT1RA40	DE000HT1RA57	DE000HT1RA65	DE000HT1RA73
DE000HT1RA81	DE000HT1RA99	DE000HT1RAA1	DE000HT1RAB9	DE000HT1RAC7	DE000HT1RAD5
DE000HT1RAE3	DE000HT1RAF0	DE000HT1RAG8	DE000HT1RAH6	DE000HT1RAJ2	DE000HT1RAK0
DE000HT1RAL8	DE000HT1RAM6	DE000HT1RAN4	DE000HT1RAP9	DE000HT1RAQ7	DE000HT1RAR5
DE000HT1RAS3	DE000HT1RAT1	DE000HT1RAU9	DE000HT1RAV7	DE000HT1RAW5	DE000HT1RAX3
DE000HT1RAY1	DE000HT1RAZ8	DE000HT1RB07	DE000HT1RB15	DE000HT1RB23	DE000HT1RB31
DE000HT1RB49	DE000HT1RB56	DE000HT1RB64	DE000HT1RB72	DE000HT1RB80	DE000HT1RB98
DE000HT1RBA9	DE000HT1RBB7	DE000HT1RBC5	DE000HT1RBD3	DE000HT1RBE1	DE000HT1RBF8
DE000HT1RBG6	DE000HT1RBH4	DE000HT1RBJ0	DE000HT1RBK8	DE000HT1RBL6	DE000HT1RBM4
DE000HT1RBN2	DE000HT1RBP7	DE000HT1RBQ5	DE000HT1RBR3	DE000HT1RBS1	DE000HT1RBT9
DE000HT1RBU7	DE000HT1RBV5	DE000HT1RBW3	DE000HT1RJN5	DE000HT1RJP0	DE000HT1RJQ8
DE000HT1RJR6	DE000HT1RJS4	DE000HT1RJT2	DE000HT1RJU0	DE000HT1RJV8	DE000HT1R JW6
DE000HT1RJX4	DE000HT1RJY2	DE000HT1RJZ9	DE000HT1RK06	DE000HT1RK14	DE000HT1RK22
DE000HT1RK30	DE000HT1RK48	DE000HT1RK55	DE000HT1RK63	DE000HT1RK71	DE000HT1RK89
DE000HT1RK97	DE000HT1RKA0	DE000HT1RKB8	DE000HT1RKC6	DE000HT1RKD4	DE000HT1RKE2
DE000HT1RKF9	DE000HT1RKG7	DE000HT1RKH5	DE000HT1RKJ1	DE000HT1RKK9	DE000HT1RKL7
DE000HT1RKM5	DE000HT1RKN3	DE000HT1RKP8	DE000HT1RKQ6	DE000HT1RKR4	DE000HT1RKS2
DE000HT1RKT0	DE000HT1RKU8	DE000HT1RKV6	DE000HT1RKW4	DE000HT1RXX2	DE000HT1RKY0
DE000HT1RKZ7	DE000HT1RL05	DE000HT1RL13	DE000HT1RL21	DE000HT1RL39	DE000HT1RL47
DE000HT1RL54	DE000HT1RZ58	DE000HT1RZ66	DE000HT1RZ74	DE000HT1RZ82	DE000HT1RZ90
DE000HT1RZA8	DE000HT1RZB6	DE000HT1RZC4	DE000HT1RZD2	DE000HT1RZE0	DE000HT1RZF7
DE000HT1RZG5	DE000HT1RZH3	DE000HT1RZJ9	DE000HT1RZK7	DE000HT1RZL5	DE000HT1RZM3
DE000HT1RZN1	DE000HT1RZP6	DE000HT1RZQ4	DE000HT1RZR2	DE000HT1RZS0	DE000HT1RZT8
DE000HT1RZU6	DE000HT1RZV4	DE000HT1RZW2	DE000HT1RZX0	DE000HT1RZY8	DE000HT1RZZ5
DE000HT1S001	DE000HT1S019	DE000HT1S027	DE000HT1S035	DE000HT1S043	DE000HT1S050
DE000HT1S068	DE000HT1S076	DE000HT1S084	DE000HT1S092	DE000HT1S0A8	DE000HT1S0B6
DE000HT1S0C4	DE000HT1S0D2	DE000HT1S0E0	DE000HT1S0F7	DE000HT1S0G5	DE000HT1S0H3
DE000HT1S0J9	DE000HT1S0K7	DE000HT1S0L5	DE000HT1S0M3	DE000HT1S0N1	DE000HT1S0P6
DE000HT1S0Q4	DE000HT1S0R2	DE000HT1S0S0	DE000HT1S0T8	DE000HT1S0U6	DE000HT1S0V4
DE000HT1S0W2	DE000HT1S0X0	DE000HT1S0Y8	DE000HT1S0Z5	DE000HT1S100	DE000HT1S118
DE000HT1S126	DE000HT1S134	DE000HT1S142	DE000HT1S159	DE000HT1S167	DE000HT1S175
DE000HT1S183	DE000HT1S191	DE000HT1S1A6	DE000HT1S1B4	DE000HT1S1C2	DE000HT1S1D0
DE000HT1S1E8	DE000HT1S1F5	DE000HT1S1G3	DE000HT1S1H1	DE000HT1S1J7	DE000HT1S1K5
DE000HT1S1L3	DE000HT1S1M1	DE000HT1S1N9	DE000HT1S1P4	DE000HT1S1Q2	DE000HT1S1R0
DE000HT1S1S8	DE000HT1S1T6	DE000HT1S1U4	DE000HT1S1V2	DE000HT1S1W0	DE000HT1S1X8
DE000HT1S1Y6	DE000HT1S1Z3	DE000HT1S209	DE000HT1S217	DE000HT1S225	DE000HT1S233
DE000HT1S241	DE000HT1S258	DE000HT1S266	DE000HT1S274	DE000HT1S282	DE000HT1S290
DE000HT1S2A4	DE000HT1S2B2	DE000HT1S2C0	DE000HT1S2D8	DE000HT1S2E6	DE000HT1S2F3
DE000HT1S2G1	DE000HT1S2H9	DE000HT1S2J5	DE000HT1S2K3	DE000HT1S2L1	DE000HT1S2M9
DE000HT1S2N7	DE000HT1S2P2	DE000HT1S2Q0	DE000HT1S2R8	DE000HT1S2S6	DE000HT1S2T4
DE000HT1S2U2	DE000HT1S2V0	DE000HT1S2W8	DE000HT1S2X6	DE000HT1S2Y4	DE000HT1S2Z1
DE000HT1S308	DE000HT1S316	DE000HT1S324	DE000HT1S332	DE000HT1S340	DE000HT1S357
DE000HT1S365	DE000HT1S373	DE000HT1S381	DE000HT1S399	DE000HT1S3A2	DE000HT1S3B0
DE000HT1S3C8	DE000HT1S3D6	DE000HT1S3E4	DE000HT1S3F1	DE000HT1S3G9	DE000HT1S3H7
DE000HT1S3J3	DE000HT1S3K1	DE000HT1S3L9	DE000HT1S3M7	DE000HT1S3N5	DE000HT1S3P0
DE000HT1S3Q8	DE000HT1S3R6	DE000HT1S3S4	DE000HT1S3T2	DE000HT1S3U0	DE000HT1S3V8
DE000HT1S3W6	DE000HT1S3X4	DE000HT1S3Y2	DE000HT1S3Z9	DE000HT1S407	DE000HT1S415
DE000HT1S423	DE000HT1S431	DE000HT1S449	DE000HT1S456	DE000HT1S464	DE000HT1S472

DE000HT1S480	DE000HT1S498	DE000HT1S4A0	DE000HT1S4B8	DE000HT1S4C6	DE000HT1S4D4
DE000HT1S4E2	DE000HT1S4F9	DE000HT1S4G7	DE000HT1S4H5	DE000HT1S4J1	DE000HT1S4K9
DE000HT1S4L7	DE000HT1S4M5	DE000HT1S4N3	DE000HT1S4P8	DE000HT1S4Q6	DE000HT1S4R4
DE000HT1S4S2	DE000HT1S4T0	DE000HT1S4U8	DE000HT1S4V6	DE000HT1S4W4	DE000HT1S4X2
DE000HT1S4Y0	DE000HT1S4Z7	DE000HT1S506	DE000HT1S514	DE000HT1S522	DE000HT1S530
DE000HT1S548	DE000HT1S555	DE000HT1S563	DE000HT1S571	DE000HT1S589	DE000HT1S597
DE000HT1S5A7	DE000HT1S5B5	DE000HT1S5C3	DE000HT1S5D1	DE000HT1S5E9	DE000HT1S5F6
DE000HT1S5G4	DE000HT1S5H2	DE000HT1S5J8	DE000HT1S5K6	DE000HT1S5L4	DE000HT1S5M2
DE000HT1S5N0	DE000HT1S5P5	DE000HT1S5Q3	DE000HT1S5R1	DE000HT1S5S9	DE000HT1S5T7
DE000HT1S5U5	DE000HT1S5V3	DE000HT1S5W1	DE000HT1S5X9	DE000HT1S5Y7	DE000HT1S5Z4
DE000HT1S605	DE000HT1S613	DE000HT1S621	DE000HT1S639	DE000HT1S647	DE000HT1S654
DE000HT1S662	DE000HT1S670	DE000HT1S688	DE000HT1S696	DE000HT1S6A5	DE000HT1S6B3
DE000HT1S6C1	DE000HT1S6D9	DE000HT1S6E7	DE000HT1S6F4	DE000HT1S6G2	DE000HT1S6H0
DE000HT1S6J6	DE000HT1S6K4	DE000HT1S6L2	DE000HT1S6M0	DE000HT1S6N8	DE000HT1S6P3
DE000HT1S6Q1	DE000HT1S6R9	DE000HT1S6S7	DE000HT1S6T5	DE000HT1S6U3	DE000HT1S6V1
DE000HT1S6W9	DE000HT1S6X7	DE000HT1S6Y5	DE000HT1S6Z2	DE000HT1S704	DE000HT1S712
DE000HT1S720	DE000HT1S738	DE000HT1S746	DE000HT1S753	DE000HT1S761	DE000HT1S779
DE000HT1S787	DE000HT1S795	DE000HT1S7A3	DE000HT1S7B1	DE000HT1S7C9	DE000HT1S7D7
DE000HT1S7E5	DE000HT1S7F2	DE000HT1S7G0	DE000HT1S7M52	DE000HT1S7M60	DE000HT1S7M78
DE000HT1SM86	DE000HT1SM94	DE000HT1SMA4	DE000HT1SMB2	DE000HT1SMC0	DE000HT1SMD8
DE000HT1SME6	DE000HT1SMF3	DE000HT1SMG1	DE000HT1SMH9	DE000HT1SMJ5	DE000HT1SMK3
DE000HT1SML1	DE000HT1SMM9	DE000HT1SMN7	DE000HT1SMP2	DE000HT1SMQ0	DE000HT1SMR8
DE000HT1SMS6	DE000HT1SMT4	DE000HT1SMU2	DE000HT1SMV0	DE000HT1SMW8	DE000HT1SMX6
DE000HT1SMY4	DE000HT1SMZ1	DE000HT1SN02	DE000HT1SN10	DE000HT1SN28	DE000HT1SN36
DE000HT1SN44	DE000HT1SN51	DE000HT1SN69	DE000HT1SN77	DE000HT1SN85	DE000HT1SN93
DE000HT1SNA2	DE000HT1SNB0	DE000HT1SNC8	DE000HT1SND6	DE000HT1SNE4	DE000HT1SNF1
DE000HT1SNG9	DE000HT1SNH7	DE000HT1SNJ3	DE000HT1SNK1	DE000HT1SNL9	DE000HT1SNM7
DE000HT1SNN5	DE000HT1SNP0	DE000HT1T1N8	DE000HT1T1P3	DE000HT1T1Q1	DE000HT1T1R9
DE000HT1T1S7	DE000HT1T1T5	DE000HT1T1U3	DE000HT1T1V1	DE000HT1T1W9	DE000HT1T1X7
DE000HT1T1Y5	DE000HT1T1Z2	DE000HT1T207	DE000HT1T215	DE000HT1T223	DE000HT1T231
DE000HT1T249	DE000HT1T256	DE000HT1T264	DE000HT1T272	DE000HT1T280	DE000HT1T298
DE000HT1T2A3	DE000HT1T2B1	DE000HT1T2C9	DE000HT1T2D7	DE000HT1T2E5	DE000HT1T2F2
DE000HT1T2G0	DE000HT1T2H8	DE000HT1T2J4	DE000HT1T2K2	DE000HT1T2L0	DE000HT1T2M8
DE000HT1T2N6	DE000HT1T2P1	DE000HT1T2Q9	DE000HT1T2R7	DE000HT1T2S5	DE000HT1T2T3
DE000HT1T2U1	DE000HT1T2V9	DE000HT1T2W7	DE000HT1T2X5	DE000HT1T2Y3	DE000HT1T2Z0
DE000HT1T306	DE000HT1T314	DE000HT1T322	DE000HT1T330	DE000HT1T348	DE000HT1T355
DE000HT1T363	DE000HT1T371	DE000HT1T389	DE000HT1T397	DE000HT1T3A1	DE000HT1T3B9
DE000HT1T3C7	DE000HT1T3D5	DE000HT1T3E3	DE000HT1T3F0	DE000HT1T3G8	DE000HT1T3H6
DE000HT1T3J2	DE000HT1T3K0	DE000HT1T3L8	DE000HT1T3M6	DE000HT1T3N4	DE000HT1T3P9
DE000HT1T3Q7	DE000HT1T3R5	DE000HT1T3S3	DE000HT1T3T1	DE000HT1T3U9	DE000HT1T3V7
DE000HT1T3W5	DE000HT1T3X3	DE000HT1T3Y1	DE000HT1T3Z8	DE000HT1T405	DE000HT1T413
DE000HT1T421	DE000HT1T439	DE000HT1T447	DE000HT1T454	DE000HT1T462	DE000HT1T470
DE000HT1T488	DE000HT1T496	DE000HT1T4A9	DE000HT1T4B7	DE000HT1T4C5	DE000HT1T4D3
DE000HT1T4E1	DE000HT1T4F8	DE000HT1T4G6	DE000HT1T4H4	DE000HT1T4J0	DE000HT1T4K8
DE000HT1T4L6	DE000HT1T4M4	DE000HT1T4N2	DE000HT1T4P7	DE000HT1T4Q5	DE000HT1T4R3
DE000HT1T4S1	DE000HT1T4T9	DE000HT1T4U7	DE000HT1T4V5	DE000HT1T4W3	DE000HT1T4X1
DE000HT1T4Y9	DE000HT1T4Z6	DE000HT1T504	DE000HT1T512	DE000HT1T520	DE000HT1T538
DE000HT1T546	DE000HT1T553	DE000HT1T561	DE000HT1T579	DE000HT1T587	DE000HT1T595
DE000HT1T5A6	DE000HT1T5B4	DE000HT1T5C2	DE000HT1T5D0	DE000HT1T5E8	DE000HT1T5F5
DE000HT1T5G3	DE000HT1T5H1	DE000HT1T5J7	DE000HT1T5K5	DE000HT1T5L3	DE000HT1T5M1
DE000HT1T5N9	DE000HT1T5P4	DE000HT1T5Q2	DE000HT1T5R0	DE000HT1T5S8	DE000HT1T5T6
DE000HT1T5U4	DE000HT1T5V2	DE000HT1T5W0	DE000HT1T5X8	DE000HT1T5Y6	DE000HT1T5Z3
DE000HT1T603	DE000HT1T611	DE000HT1T629	DE000HT1T637	DE000HT1T645	DE000HT1T652
DE000HT1T660	DE000HT1T678	DE000HT1T686	DE000HT1T694	DE000HT1T6A4	DE000HT1T6B2
DE000HT1T6C0	DE000HT1T6D8	DE000HT1T6E6	DE000HT1T6F3	DE000HT1T6G1	DE000HT1T6H9
DE000HT1T6J5	DE000HT1T6K3	DE000HT1T6L1	DE000HT1T6M9	DE000HT1T6N7	DE000HT1T6P2
DE000HT1T6Q0	DE000HT1T6R8	DE000HT1T6S6	DE000HT1T6T4	DE000HT1T6U2	DE000HT1T6V0
DE000HT1T6W8	DE000HT1T6X6	DE000HT1T6Y4	DE000HT1T6Z1	DE000HT1T702	DE000HT1T710
DE000HT1T728	DE000HT1T736	DE000HT1T744	DE000HT1T751	DE000HT1T769	DE000HT1T777
DE000HT1T785	DE000HT1T793	DE000HT1T7A2	DE000HT1T7B0	DE000HT1T7C8	DE000HT1T7D6
DE000HT1T7E4	DE000HT1T7F1	DE000HT1T7G9	DE000HT1T7H7	DE000HT1T7J3	DE000HT1T7K1
DE000HT1T7L9	DE000HT1T7M7	DE000HT1T7N5	DE000HT1T7P0	DE000HT1T7Q8	DE000HT1T7R6
DE000HT1T7S4	DE000HT1T7T2	DE000HT1T7U0	DE000HT1T7V8	DE000HT1T7W6	DE000HT1T7X4
DE000HT1T7Y2	DE000HT1T7Z9	DE000HT1T801	DE000HT1T819	DE000HT1T827	DE000HT1T835
DE000HT1T843	DE000HT1T850	DE000HT1T868	DE000HT1T876	DE000HT1T884	DE000HT1T892
DE000HT1T8A0	DE000HT1T8B8	DE000HT1T8C6	DE000HT1T8D4	DE000HT1T8E2	DE000HT1T8F9
DE000HT1T8G7	DE000HT1T8H5	DE000HT1T8J1	DE000HT1T8K9	DE000HT1T8L7	DE000HT1T8M5
DE000HT1T8N3	DE000HT1T8P8	DE000HT1T8Q6	DE000HT1T8R4	DE000HT1T8S2	DE000HT1T8T0
DE000HT1T8U8	DE000HT1T8V6	DE000HT1T8W4	DE000HT1T8X2	DE000HT1T8Y0	DE000HT1T8Z7
DE000HT1T900	DE000HT1T918	DE000HT1T926	DE000HT1T934	DE000HT1T942	DE000HT1T959
DE000HT1T967	DE000HT1T975	DE000HT1T983	DE000HT1T991	DE000HT1T9A8	DE000HT1T9B6
DE000HT1T9C4	DE000HT1T9D2	DE000HT1T9E0	DE000HT1T9F7	DE000HT1T9G5	DE000HT1T9H3

DE000HT1T9J9	DE000HT1T9K7	DE000HT1T9L5	DE000HT1T9M3	DE000HT1T9N1	DE000HT1T9P6
DE000HT1T9Q4	DE000HT1T9R2	DE000HT1T9S0	DE000HT1T9T8	DE000HT1T9U6	DE000HT1T9V4
DE000HT1T9W2	DE000HT1T9X0	DE000HT1T9Y8	DE000HT1U0S6	DE000HT1U0T4	DE000HT1U0U2
DE000HT1U0V0	DE000HT1U0W8	DE000HT1U0X6	DE000HT1U0Y4	DE000HT1U0Z1	DE000HT1U106
DE000HT1U114	DE000HT1U122	DE000HT1U130	DE000HT1U148	DE000HT1U155	DE000HT1U163
DE000HT1U171	DE000HT1U189	DE000HT1U197	DE000HT1U1A2	DE000HT1U1B0	DE000HT1U1C8
DE000HT1U1D6	DE000HT1U1E4	DE000HT1U1F1	DE000HT1U1G9	DE000HT1U1H7	DE000HT1U1J3
DE000HT1U1K1	DE000HT1U1L9	DE000HT1U1M7	DE000HT1U1N5	DE000HT1U1P0	DE000HT1U1Q8
DE000HT1U1R6	DE000HT1U1S4	DE000HT1U1T2	DE000HT1U1U0	DE000HT1U1V8	DE000HT1U1W6
DE000HT1U1X4	DE000HT1U1Y2	DE000HT1U1Z9	DE000HT1U205	DE000HT1U213	DE000HT1U221
DE000HT1U239	DE000HT1U247	DE000HT1U254	DE000HT1U262	DE000HT1U270	DE000HT1U288
DE000HT1U296	DE000HT1UF99	DE000HT1UF44	DE000HT1UFB2	DE000HT1UFC0	DE000HT1UFD8
DE000HT1UFE6	DE000HT1UFF3	DE000HT1UFG1	DE000HT1UFH9	DE000HT1UFJ5	DE000HT1UFK3
DE000HT1UFL1	DE000HT1UFM9	DE000HT1UFN7	DE000HT1UFP2	DE000HT1UFQ0	DE000HT1UFR8
DE000HT1UFS6	DE000HT1UFT4	DE000HT1UFU2	DE000HT1UFV0	DE000HT1UFW8	DE000HT1UFX6
DE000HT1UFY4	DE000HT1UFZ1	DE000HT1UG07	DE000HT1UG15	DE000HT1UG23	DE000HT1UG31
DE000HT1UG49	DE000HT1UG56	DE000HT1UG64	DE000HT1UG72	DE000HT1UG80	DE000HT1UG98
DE000HT1UGA2	DE000HT1UGB0	DE000HT1UGC8	DE000HT1UGD6	DE000HT1UGE4	DE000HT1UGF1
DE000HT1UGG9	DE000HT1UGH7	DE000HT1UGJ3	DE000HT1UGK1	DE000HT1UGL9	DE000HT1UGM7
DE000HT1UGN5	DE000HT1UGP0	DE000HT1UGQ8	DE000HT1UGR6	DE000HT1UGS4	DE000HT1UGT2
DE000HT1UGU0	DE000HT1UGV8	DE000HT1UGW6	DE000HT1UGX4	DE000HT1UGY2	DE000HT1UGZ9
DE000HT1UH06	DE000HT1UH14	DE000HT1UH22	DE000HT1UH30	DE000HT1UH48	DE000HT1UH55
DE000HT1UH63	DE000HT1UH71	DE000HT1UH89	DE000HT1UH97	DE000HT1UHA0	DE000HT1UHB8
DE000HT1UHC6	DE000HT1UHD4	DE000HT1UHE2	DE000HT1UHF9	DE000HT1UHG7	DE000HT1UHH5
DE000HT1UJ1	DE000HT1UHK9	DE000HT1UHL7	DE000HT1UHM5	DE000HT1UHN3	DE000HT1UHP8
DE000HT1UHQ6	DE000HT1UHR4	DE000HT1UHS2	DE000HT1UHT0	DE000HT1UHU8	DE000HT1UHV6
DE000HT1UHW4	DE000HT1UHX2	DE000HT1UHY0	DE000HT1UHZ7	DE000HT1UJ04	DE000HT1UJ12
DE000HT1UJ20	DE000HT1UJ38	DE000HT1UJ46	DE000HT1UJ53	DE000HT1UJ61	DE000HT1UJ79
DE000HT1UJ87	DE000HT1UJ95	DE000HT1UJA6	DE000HT1UJB4	DE000HT1UJC2	DE000HT1UJD0
DE000HT1UJE8	DE000HT1UJF5	DE000HT1UJG3	DE000HT1UJH1	DE000HT1UJJ7	DE000HT1UJK5
DE000HT1UJL3	DE000HT1UJM1	DE000HT1UJN9	DE000HT1UJP4	DE000HT1UJQ2	DE000HT1UJR0
DE000HT1UJS8	DE000HT1UJT6	DE000HT1UJU4	DE000HT1UJV2	DE000HT1UJW0	DE000HT1UJX8
DE000HT1UJY6	DE000HT1UJZ3	DE000HT1UK01	DE000HT1UK19	DE000HT1UK27	DE000HT1UK35
DE000HT1UK43	DE000HT1UK50	DE000HT1UK68	DE000HT1UK76	DE000HT1UK84	DE000HT1UK92
DE000HT1UKA4	DE000HT1UKB2	DE000HT1UKC0	DE000HT1UKD8	DE000HT1UKE6	DE000HT1UKF3
DE000HT1UKG1	DE000HT1UKH9	DE000HT1UKJ5	DE000HT1UKK3	DE000HT1UKL1	DE000HT1UKM9
DE000HT1UKN7	DE000HT1UKP2	DE000HT1UKQ0	DE000HT1UKR8	DE000HT1UKS6	DE000HT1UKT4
DE000HT1UKU2	DE000HT1UKV0	DE000HT1UKW8	DE000HT1UKX6	DE000HT1UKY4	DE000HT1UKZ1
DE000HT1UL00	DE000HT1UL18	DE000HT1UL26	DE000HT1UL34	DE000HT1UL42	DE000HT1UL59
DE000HT1UL67	DE000HT1UL75	DE000HT1UL83	DE000HT1UL91	DE000HT1ULA2	DE000HT1ULB0
DE000HT1ULC8	DE000HT1ULD6	DE000HT1ULE4	DE000HT1ULF1	DE000HT1ULG9	DE000HT1ULH7
DE000HT1ULJ3	DE000HT1ULK1	DE000HT1ULL9	DE000HT1ULM7	DE000HT1ULN5	DE000HT1ULP0
DE000HT1ULQ8	DE000HT1ULR6	DE000HT1ULS4	DE000HT1ULT2	DE000HT1ULU0	DE000HT1ULV8
DE000HT1ULW6	DE000HT1ULX4	DE000HT1ULY2	DE000HT1ULZ9	DE000HT1UM09	DE000HT1UM17
DE000HT1UM25	DE000HT1UM33	DE000HT1UM41	DE000HT1UM58	DE000HT1UM66	DE000HT1UM74
DE000HT1UM82	DE000HT1UM90	DE000HT1UMA0	DE000HT1UMB8	DE000HT1UMC6	DE000HT1UMD4
DE000HT1UME2	DE000HT1UMF9	DE000HT1UMG7	DE000HT1UMH5	DE000HT1UMJ1	DE000HT1UMK9
DE000HT1UML7	DE000HT1UMM5	DE000HT1UMN3	DE000HT1UMP8	DE000HT1UMQ6	DE000HT1UMR4
DE000HT1UMS2	DE000HT1UMT0	DE000HT1UMU8	DE000HT1UMV6	DE000HT1UMW4	DE000HT1UMX2
DE000HT1UMY0	DE000HT1UMZ7	DE000HT1UN08	DE000HT1UN16	DE000HT1UN24	DE000HT1UN32
DE000HT1UN40	DE000HT1UN57	DE000HT1UN65	DE000HT1UN73	DE000HT1UN81	DE000HT1UN99
DE000HT1UNA8	DE000HT1UNB6	DE000HT1UNC4	DE000HT1UND2	DE000HT1UNE0	DE000HT1UNF7
DE000HT1UNG5	DE000HT1UNH3	DE000HT1UNJ9	DE000HT1UNK7	DE000HT1UNL5	DE000HT1UNM3
DE000HT1UNN1	DE000HT1UNP6	DE000HT1UNQ4	DE000HT1UNR2	DE000HT1UNS0	DE000HT1UNT8
DE000HT1UNU6	DE000HT1UNV4	DE000HT1UNW2	DE000HT1UNX0	DE000HT1UNY8	DE000HT1UNZ5
DE000HT1UP06	DE000HT1UP14	DE000HT1UP22	DE000HT1UP30	DE000HT1UP48	DE000HT1UP55
DE000HT1UP63	DE000HT1UP71	DE000HT1UP89	DE000HT1UP97	DE000HT1UPA3	DE000HT1UPB1
DE000HT1UPC9	DE000HT1UPD7	DE000HT1UPE5	DE000HT1UPF2	DE000HT1UPG0	DE000HT1UPH8
DE000HT1UPJ4	DE000HT1UPK2	DE000HT1UPL0	DE000HT1UPV32	DE000HT1UV40	DE000HT1UV57
DE000HT1UV65	DE000HT1UV73	DE000HT1UV81	DE000HT1UV99	DE000HT1UVA1	DE000HT1UVB9
DE000HT1UVC7	DE000HT1UVD5	DE000HT1UVE3	DE000HT1UVF0	DE000HT1UVG8	DE000HT1UVH6
DE000HT1UVJ2	DE000HT1UVK0	DE000HT1UVL8	DE000HT1UVM6	DE000HT1UVN4	DE000HT1UVP9
DE000HT1UVQ7	DE000HT1UVR5	DE000HT1UVS3	DE000HT1UVT1	DE000HT1UVU9	DE000HT1UVV7
DE000HT1UVW5	DE000HT1UVX3	DE000HT1UVY1	DE000HT1UVZ8	DE000HT1UW07	DE000HT1UW15
DE000HT1UW23	DE000HT1UW31	DE000HT1UW49	DE000HT1UW56	DE000HT1UW64	DE000HT1UW72
DE000HT1UW80	DE000HT1UW98	DE000HT1UWA9	DE000HT1UWB7	DE000HT1UWC5	DE000HT1UWD3
DE000HT1UWE1	DE000HT1UWF8	DE000HT1UWG6	DE000HT1UWH4	DE000HT1UWJ0	DE000HT1UWK8
DE000HT1UWL6	DE000HT1V9L1	DE000HT1V9M9	DE000HT1V9N7	DE000HT1V9P2	DE000HT1V9Q0
DE000HT1V9R8	DE000HT1V9S6	DE000HT1V9T4	DE000HT1V9U2	DE000HT1V9V0	DE000HT1V9W8
DE000HT1V9X6	DE000HT1V9Y4	DE000HT1V9Z1	DE000HT1VA02	DE000HT1VA10	DE000HT1VA28
DE000HT1VA36	DE000HT1VA44	DE000HT1VA51	DE000HT1VA69	DE000HT1VA77	DE000HT1VA85
DE000HT1VA93	DE000HT1VAA3	DE000HT1VAB1	DE000HT1VAC9	DE000HT1VAD7	DE000HT1VAE5

DE000HT1VAF2	DE000HT1VAG0	DE000HT1VAH8	DE000HT1VAJ4	DE000HT1VAK2	DE000HT1VAL0
DE000HT1VAM8	DE000HT1VAN6	DE000HT1VAP1	DE000HT1VAQ9	DE000HT1VAR7	DE000HT1VAS5
DE000HT1VAT3	DE000HT1VAU1	DE000HT1VAV9	DE000HT1VAW7	DE000HT1VAX5	DE000HT1VAY3
DE000HT1VAZ0	DE000HT1VB01	DE000HT1VB19	DE000HT1VB27	DE000HT1VB35	DE000HT1VB43
DE000HT1VB50	DE000HT1VB68	DE000HT1VB76	DE000HT1VB84	DE000HT1VB92	DE000HT1VBA1
DE000HT1VBB9	DE000HT1VBC7	DE000HT1VBD5	DE000HT1VBE3	DE000HT1VBF0	DE000HT1VBG8
DE000HT1VBH6	DE000HT1VBJ2	DE000HT1VBK0	DE000HT1VBL8	DE000HT1VBM6	DE000HT1VBN4
DE000HT1VBP9	DE000HT1VBQ7	DE000HT1VBR5	DE000HT1VBS3	DE000HT1VBT1	DE000HT1VBU9
DE000HT1VBV7	DE000HT1VBW5	DE000HT1VBX3	DE000HT1VBY1	DE000HT1VBZ8	DE000HT1VC00
DE000HT1VC18	DE000HT1VC26	DE000HT1VC34	DE000HT1VC42	DE000HT1VC59	DE000HT1VC67
DE000HT1VC75	DE000HT1VC83	DE000HT1VC91	DE000HT1VCA9	DE000HT1VCB7	DE000HT1VCC5
DE000HT1VCD3	DE000HT1VCE1	DE000HT1VCF8	DE000HT1VCG6	DE000HT1VCH4	DE000HT1VCJ0
DE000HT1VCK8	DE000HT1VCL6	DE000HT1VCM4	DE000HT1VCN2	DE000HT1VCP7	DE000HT1VCC5
DE000HT1VCR3	DE000HT1VCS1	DE000HT1VCT9	DE000HT1VCU7	DE000HT1VCV5	DE000HT1VCW3
DE000HT1VCX1	DE000HT1VCY9	DE000HT1VCZ6	DE000HT1VD09	DE000HT1VD17	DE000HT1VD25
DE000HT1VD33	DE000HT1VD41	DE000HT1VD58	DE000HT1VD66	DE000HT1VD74	DE000HT1VD82
DE000HT1VD90	DE000HT1VDA7	DE000HT1VDB5	DE000HT1VDC3	DE000HT1VDD1	DE000HT1VDE9
DE000HT1VDF6	DE000HT1VDG4	DE000HT1VDH2	DE000HT1VDJ8	DE000HT1VDK6	DE000HT1VDL4
DE000HT1VDM2	DE000HT1VDN0	DE000HT1VDP5	DE000HT1VDQ3	DE000HT1VDR1	DE000HT1VDS9
DE000HT1VDT7	DE000HT1VDU5	DE000HT1VDV3	DE000HT1VDW1	DE000HT1VDX9	DE000HT1VDY7
DE000HT1VDZ4	DE000HT1VE08	DE000HT1VE16	DE000HT1VE24	DE000HT1VE32	DE000HT1VE40
DE000HT1VE57	DE000HT1VE65	DE000HT1VE73	DE000HT1VE81	DE000HT1VE99	DE000HT1VEA5
DE000HT1VEB3	DE000HT1VEC1	DE000HT1VED9	DE000HT1VEE7	DE000HT1VEF4	DE000HT1VEG2
DE000HT1VEH0	DE000HT1VEJ6	DE000HT1VEK4	DE000HT1VEL2	DE000HT1VEM0	DE000HT1VEN8
DE000HT1VEP3	DE000HT1VEQ1	DE000HT1VER9	DE000HT1VES7	DE000HT1VET5	DE000HT1VEU3
DE000HT1VEV1	DE000HT1VEW9	DE000HT1VEX7	DE000HT1VEY5	DE000HT1VEZ2	DE000HT1VF07
DE000HT1VF15	DE000HT1VF23	DE000HT1VF31	DE000HT1VF49	DE000HT1VF56	DE000HT1VF64
DE000HT1VF72	DE000HT1VF80	DE000HT1VF98	DE000HT1VFA2	DE000HT1VFB0	DE000HT1VFC8
DE000HT1VFD6	DE000HT1VFE4	DE000HT1VFF1	DE000HT1VFG9	DE000HT1VFH7	DE000HT1VFJ3
DE000HT1VFK1	DE000HT1VFL9	DE000HT1VFM7	DE000HT1VFN5	DE000HT1VFP0	DE000HT1Vfq8
DE000HT1VFR6	DE000HT1VFS4	DE000HT1VFT2	DE000HT1VFU0	DE000HT1VfV8	DE000HT1VfW6
DE000HT1VFX4	DE000HT1VFY2	DE000HT1VFZ9	DE000HT1VG06	DE000HT1VG14	DE000HT1VG22
DE000HT1VG30	DE000HT1VG48	DE000HT1VG55	DE000HT1VG63	DE000HT1VG71	DE000HT1VG89
DE000HT1VG97	DE000HT1VGA0	DE000HT1VGB8	DE000HT1VGC6	DE000HT1VGD4	DE000HT1VGE2
DE000HT1VGF9	DE000HT1VGG7	DE000HT1VGH5	DE000HT1VGJ1	DE000HT1VGK9	DE000HT1VGL7
DE000HT1VGM5	DE000HT1VGN3	DE000HT1VGP8	DE000HT1VGQ6	DE000HT1VGR4	DE000HT1VGS2
DE000HT1VGT0	DE000HT1VGU8	DE000HT1VGV6	DE000HT1VGW4	DE000HT1VGX2	DE000HT1VGY0
DE000HT1VGZ7	DE000HT1VH05	DE000HT1VH13	DE000HT1VH21	DE000HT1VH39	DE000HT1VH47
DE000HT1VH54	DE000HT1VH62	DE000HT1VH70	DE000HT1VH88	DE000HT1VH96	DE000HT1VHA8
DE000HT1VHB6	DE000HT1VHC4	DE000HT1VHD2	DE000HT1VHE0	DE000HT1VHF7	DE000HT1VHG5
DE000HT1VHH3	DE000HT1VHJ9	DE000HT1VHK7	DE000HT1VHL5	DE000HT1VHM3	DE000HT1VHN1
DE000HT1VHP6	DE000HT1VHQ4	DE000HT1VHR2	DE000HT1VHS0	DE000HT1VHT8	DE000HT1VHU6
DE000HT1VHV4	DE000HT1VHW2	DE000HT1VHX0	DE000HT1VZF9	DE000HT1VZG7	DE000HT1VZH5
DE000HT1VZJ1	DE000HT1VZK9	DE000HT1VZL7	DE000HT1VZM5	DE000HT1VZN3	DE000HT1VZP8
DE000HT1VZQ6	DE000HT1VZR4	DE000HT1VZS2	DE000HT1VZT0	DE000HT1VZU8	DE000HT1VZV6
DE000HT1VZW4	DE000HT1VZX2	DE000HT1VZY0	DE000HT1VZZ7	DE000HT1W003	DE000HT1W011
DE000HT1W029	DE000HT1W037	DE000HT1W045	DE000HT1W052	DE000HT1W060	DE000HT1W078
DE000HT1W086	DE000HT1W094	DE000HT1W0A2	DE000HT1W0B0	DE000HT1W0C8	DE000HT1W0D6
DE000HT1W0E4	DE000HT1W0F1	DE000HT1W0G9	DE000HT1W0H7	DE000HT1W0J3	DE000HT1W0K1
DE000HT1W0L9	DE000HT1W0M7	DE000HT1W0N5	DE000HT1W0P0	DE000HT1W0Q8	DE000HT1W0R6
DE000HT1W0S4	DE000HT1W0T2	DE000HT1W0U0	DE000HT1W0V8	DE000HT1W0W6	DE000HT1W0X4
DE000HT1W0Y2	DE000HT1W0Z9	DE000HT1WDY5	DE000HT1WDZ2	DE000HT1WE07	DE000HT1WE15
DE000HT1WE23	DE000HT1WE31	DE000HT1WE49	DE000HT1WE56	DE000HT1WE64	DE000HT1WE72
DE000HT1WE80	DE000HT1WE98	DE000HT1WEA3	DE000HT1WEB1	DE000HT1WEC9	DE000HT1WED7
DE000HT1WEE5	DE000HT1WEF2	DE000HT1WEG0	DE000HT1WEH8	DE000HT1WEJ4	DE000HT1WEK2
DE000HT1WEL0	DE000HT1WEM8	DE000HT1WEN6	DE000HT1WEP1	DE000HT1WEQ9	DE000HT1WER7
DE000HT1WES5	DE000HT1WET3	DE000HT1WEU1	DE000HT1WEV9	DE000HT1WEW7	DE000HT1WEX5
DE000HT1WEY3	DE000HT1WEZ0	DE000HT1WF06	DE000HT1WF14	DE000HT1WF22	DE000HT1WF30
DE000HT1WF48	DE000HT1WF55	DE000HT1WF63	DE000HT1WF71	DE000HT1WF89	DE000HT1WF97
DE000HT1WFA0	DE000HT1WFB8	DE000HT1WFC6	DE000HT1WFD4	DE000HT1WFE2	DE000HT1WFF9
DE000HT1WFG7	DE000HT1WFH5	DE000HT1WFJ1	DE000HT1WFK9	DE000HT1WFL7	DE000HT1WFM5
DE000HT1WFN3	DE000HT1WFP8	DE000HT1Wfq6	DE000HT1WFR4	DE000HT1WFS2	DE000HT1WFT0
DE000HT1WFU8	DE000HT1WfV6	DE000HT1WfW4	DE000HT1WfX2	DE000HT1WfY0	DE000HT1WfZ7
DE000HT1WG05	DE000HT1WG13	DE000HT1WG21	DE000HT1WG39	DE000HT1WG47	DE000HT1WG54
DE000HT1WG62	DE000HT1WG70	DE000HT1WG88	DE000HT1WG96	DE000HT1WGA8	DE000HT1WGB6
DE000HT1WGC4	DE000HT1WGD2	DE000HT1WGE0	DE000HT1WGF7	DE000HT1WGG5	DE000HT1WGH3
DE000HT1WGI9	DE000HT1WgK7	DE000HT1WGL5	DE000HT1WGM3	DE000HT1WGN1	DE000HT1WGP6
DE000HT1WgQ4	DE000HT1WGR2	DE000HT1WGS0	DE000HT1WGT8	DE000HT1WGU6	DE000HT1WGV4
DE000HT1WGW2	DE000HT1WGX0	DE000HT1WGY8	DE000HT1Wgz5	DE000HT1WH04	DE000HT1WH12
DE000HT1WH20	DE000HT1WH38	DE000HT1WH46	DE000HT1WH53	DE000HT1WH61	DE000HT1WH79

DE000HT1WH87	DE000HT1WH95	DE000HT1WHA6	DE000HT1WHB4	DE000HT1WHC2	DE000HT1WHD0
DE000HT1WHE8	DE000HT1WHF5	DE000HT1WHG3	DE000HT1WHH1	DE000HT1WHJ7	DE000HT1WHK5
DE000HT1WHL3	DE000HT1WHM1	DE000HT1WHN9	DE000HT1WHP4	DE000HT1WHQ2	DE000HT1WHR0
DE000HT1WHS8	DE000HT1WHT6	DE000HT1WHU4	DE000HT1WHV2	DE000HT1WHW0	DE000HT1WHX8
DE000HT1WHY6	DE000HT1WHZ3	DE000HT1WJ02	DE000HT1WJ10	DE000HT1WJ28	DE000HT1WJ36
DE000HT1WJ44	DE000HT1WJ51	DE000HT1WJ69	DE000HT1WJ77	DE000HT1WJ85	DE000HT1WJ93
DE000HT1WJA2	DE000HT1WJB0	DE000HT1WJC8	DE000HT1WJD6	DE000HT1WJE4	DE000HT1WJF1
DE000HT1WJG9	DE000HT1WJH7	DE000HT1WJJ3	DE000HT1WJK1	DE000HT1WJL9	DE000HT1WJM7
DE000HT1WJN5	DE000HT1WJP0	DE000HT1WJQ8	DE000HT1WJR6	DE000HT1WJS4	DE000HT1WJT2
DE000HT1WJU0	DE000HT1WJV8	DE000HT1WJW6	DE000HT1WJX4	DE000HT1WJY2	DE000HT1WJZ9
DE000HT1WK09	DE000HT1WK17	DE000HT1WK25	DE000HT1WK33	DE000HT1WK41	DE000HT1WK58
DE000HT1WK66	DE000HT1WK74	DE000HT1WK82	DE000HT1WK90	DE000HT1WKA0	DE000HT1WKB8
DE000HT1WKC6	DE000HT1WKD4	DE000HT1WKE2	DE000HT1WKF9	DE000HT1WKG7	DE000HT1WKH5
DE000HT1WKJ1	DE000HT1WKK9	DE000HT1WKL7	DE000HT1WKM5	DE000HT1WKN3	DE000HT1WKP8
DE000HT1WKQ6	DE000HT1WKR4	DE000HT1WKS2	DE000HT1WKT0	DE000HT1WKU8	DE000HT1WKV6
DE000HT1WKW4	DE000HT1WKX2	DE000HT1WKY0	DE000HT1WKZ7	DE000HT1WL08	DE000HT1WL16
DE000HT1WL24	DE000HT1WL32	DE000HT1WL40	DE000HT1WL57	DE000HT1WL65	DE000HT1WL73
DE000HT1WL81	DE000HT1WL99	DE000HT1WLA8	DE000HT1WLB6	DE000HT1WLC4	DE000HT1WLD2
DE000HT1WLE0	DE000HT1WLF7	DE000HT1WLG5	DE000HT1WLH3	DE000HT1WLJ9	DE000HT1WLK7
DE000HT1WLL5	DE000HT1WLM3	DE000HT1WLN1	DE000HT1WLP6	DE000HT1WLQ4	DE000HT1WLR2
DE000HT1WLS0	DE000HT1WLT8	DE000HT1WLU6	DE000HT1WLV4	DE000HT1WLW2	DE000HT1WLX0
DE000HT1WLY8	DE000HT1WLZ5	DE000HT1WM07	DE000HT1WM15	DE000HT1WM23	DE000HT1WM31
DE000HT1WM49	DE000HT1WM56	DE000HT1WM64	DE000HT1WM72	DE000HT1WM80	DE000HT1WM98
DE000HT1WMA6	DE000HT1WMB4	DE000HT1WMC2	DE000HT1WMD0	DE000HT1WME8	DE000HT1WMF5
DE000HT1WMG3	DE000HT1WMH1	DE000HT1WMJ7	DE000HT1WMK5	DE000HT1WML3	DE000HT1WMM1
DE000HT1WMN9	DE000HT1WMP4	DE000HT1WMQ2	DE000HT1WMR0	DE000HT1WMS8	DE000HT1WMT6
DE000HT1WMU4	DE000HT1WMV2	DE000HT1WMW0	DE000HT1WMX8	DE000HT1WMY6	DE000HT1WMZ3
DE000HT1WN06	DE000HT1WN14	DE000HT1WN22	DE000HT1WN30	DE000HT1WN48	DE000HT1WN55
DE000HT1WN63	DE000HT1WN71	DE000HT1WN89	DE000HT1XF05	DE000HT1XF13	DE000HT1XF21
DE000HT1XF39	DE000HT1XF47	DE000HT1XF54	DE000HT1XF62	DE000HT1XF70	DE000HT1XF88
DE000HT1XF96	DE000HT1XFA8	DE000HT1XFB6	DE000HT1XFC4	DE000HT1XFD2	DE000HT1XFE0
DE000HT1XFF7	DE000HT1XFG5	DE000HT1XFH3	DE000HT1XFJ9	DE000HT1XFK7	DE000HT1XFL5
DE000HT1XFM3	DE000HT1XFN1	DE000HT1XFP6	DE000HT1XFQ4	DE000HT1XFR2	DE000HT1XFS0
DE000HT1XFT8	DE000HT1XFU6	DE000HT1Xfv4	DE000HT1XFW2	DE000HT1XFX0	DE000HT1XFY8
DE000HT1XFZ5	DE000HT1XG04	DE000HT1XG12	DE000HT1XG20	DE000HT1XG38	DE000HT1XG46
DE000HT1XG53	DE000HT1XG61	DE000HT1XG79	DE000HT1XG87	DE000HT1XG95	DE000HT1XGA6
DE000HT1XGB4	DE000HT1XGC2	DE000HT1XGD0	DE000HT1XGE8	DE000HT1XGF5	DE000HT1XGG3
DE000HT1XGH1	DE000HT1XGJ7	DE000HT1XN13	DE000HT1XR19	DE000HT1XR27	DE000HT1XR35
DE000HT1XR43	DE000HT1XR50	DE000HT1XR68	DE000HT1XR76	DE000HT1XR84	DE000HT1XR92
DE000HT1XU55	DE000HT1XU63	DE000HT1XU71	DE000HT1XU89	DE000HT1XU97	DE000HT1XUA7
DE000HT1XUB5	DE000HT1XUC3	DE000HT1XUD1	DE000HT1XUE9	DE000HT1XUF6	DE000HT1XUG4
DE000HT1XUH2	DE000HT1XUJ8	DE000HT1XUK6	DE000HT1XUL4	DE000HT1XUM2	DE000HT1XUN0
DE000HT1XUP5	DE000HT1XUQ3	DE000HT1XUR1	DE000HT1XUS9	DE000HT1XUT7	DE000HT1XUU5
DE000HT1XUV3	DE000HT1XUW1	DE000HT1XUX9	DE000HT1XUY7	DE000HT1XUZ4	DE000HT1XV05
DE000HT1XV13	DE000HT1XV21	DE000HT1XV39	DE000HT1XV47	DE000HT1XV54	DE000HT1XV62
DE000HT1XV70	DE000HT1XV88	DE000HT1XV96	DE000HT1XVA5	DE000HT1XVB3	DE000HT1XVC1
DE000HT1XVD9	DE000HT1XVE7	DE000HT1XVF4	DE000HT1XVG2	DE000HT1XVH0	DE000HT1XVJ6
DE000HT1XVK4	DE000HT1XVL2	DE000HT1XVM0	DE000HT1XVN8	DE000HT1XVP3	DE000HT1XVQ1
DE000HT1XVR9	DE000HT1XVS7	DE000HT1XVT5	DE000HT1XVU3	DE000HT1XVV1	DE000HT1XVW9
DE000HT1XVX7	DE000HT1XVY5	DE000HT1XVZ2	DE000HT1XW04	DE000HT1XW12	DE000HT1XW20
DE000HT1XW38	DE000HT1XW46	DE000HT1XW53	DE000HT1XW61	DE000HT1XW79	DE000HT1XW87
DE000HT1XW95	DE000HT1XWA3	DE000HT1XWB1	DE000HT1XWC9	DE000HT1XWD7	DE000HT1XWE5
DE000HT1XWF2	DE000HT1XWG0	DE000HT1XWH8	DE000HT1XWJ4	DE000HT1XWK2	DE000HT1XWL0
DE000HT1XWM8	DE000HT1XWN6	DE000HT1XWP1	DE000HT1XWQ9	DE000HT1XWR7	DE000HT1XWS5
DE000HT1XWT3	DE000HT1XWU1	DE000HT1XWV9	DE000HT1XWW7	DE000HT1XWX5	DE000HT1XWY3
DE000HT1XWZ0	DE000HT1XX03	DE000HT1XX11	DE000HT1XX29	DE000HT1XX37	DE000HT1XX45
DE000HT1XX52	DE000HT1XX60	DE000HT1XX78	DE000HT1XX86	DE000HT1XX94	DE000HT1XXA1
DE000HT1XXB9	DE000HT1XXC7	DE000HT1XXD5	DE000HT1XXE3	DE000HT1XXF0	DE000HT1XXG8
DE000HT1XXH6	DE000HT1XXJ2	DE000HT1XXK0	DE000HT1XXL8	DE000HT1XXM6	DE000HT1XXN4
DE000HT1XXP9	DE000HT1XXQ7	DE000HT1XXR5	DE000HT1XXS3	DE000HT1XXT1	DE000HT1XXU9
DE000HT1XXV7	DE000HT1XXW5	DE000HT1XXX3	DE000HT1XXY1	DE000HT1XXZ8	DE000HT1XY02
DE000HT1XY10	DE000HT1XY28	DE000HT1XY36	DE000HT1XY44	DE000HT1XY51	DE000HT1XY69
DE000HT1XY77	DE000HT1XY85	DE000HT1XY93	DE000HT1XYA9	DE000HT1XYB7	DE000HT1XYC5
DE000HT1XYD3	DE000HT1XYE1	DE000HT1XYF8	DE000HT1XYG6	DE000HT1XYH4	DE000HT1XYJ0
DE000HT1XYK8	DE000HT1XYL6	DE000HT1XYM4	DE000HT1XYN2	DE000HT1XYP7	DE000HT1XYQ5
DE000HT1XYR3	DE000HT1XYS1	DE000HT1XYT9	DE000HT1XYU7	DE000HT1XYV5	DE000HT1XYW3
DE000HT1XYX1	DE000HT1XYX9	DE000HT1XYZ6	DE000HT1XZ01	DE000HT1XZ19	DE000HT1XZ27
DE000HT1XZ35	DE000HT1XZ43	DE000HT1XZ50	DE000HT1XZ68	DE000HT1XZ76	DE000HT1XZ84
DE000HT1XZ92	DE000HT1XZA6	DE000HT1XZB4	DE000HT1XZC2	DE000HT1XZD0	DE000HT1XZE8
DE000HT1XZF5	DE000HT1XZG3	DE000HT1XZH1	DE000HT1XZJ7	DE000HT1XZK5	DE000HT1XZL3

DE000HT1XZM1	DE000HT1XZN9	DE000HT1XZP4	DE000HT1XZQ2	DE000HT1XZR0	DE000HT1XZS8
DE000HT1XZT6	DE000HT1XZU4	DE000HT1XZV2	DE000HT1XZW0	DE000HT1XZX8	DE000HT1XZY6
DE000HT1XZZ3	DE000HT1Y009	DE000HT1Y017	DE000HT1Y025	DE000HT1Y033	DE000HT1Y041
DE000HT1Y058	DE000HT1Y066	DE000HT1Y074	DE000HT1Y082	DE000HT1Y090	DE000HT1Y0A0
DE000HT1Y0B8	DE000HT1Y0C6	DE000HT1Y0D4	DE000HT1Y0E2	DE000HT1Y0F9	DE000HT1Y0G7
DE000HT1Y0H5	DE000HT1Y0J1	DE000HT1Y0K9	DE000HT1Y0L7	DE000HT1Y0M5	DE000HT1Y0N3
DE000HT1Y0P8	DE000HT1Y0Q6	DE000HT1Y0R4	DE000HT1Y0S2	DE000HT1Y0T0	DE000HT1Y0U8
DE000HT1Y0V6	DE000HT1Y0W4	DE000HT1Y0X2	DE000HT1Y0Y0	DE000HT1Y0Z7	DE000HT1Y108
DE000HT1Y116	DE000HT1Y124	DE000HT1Y132	DE000HT1Y140	DE000HT1Y157	DE000HT1Y165
DE000HT1Y173	DE000HT1Y181	DE000HT1Y199	DE000HT1Y1A8	DE000HT1Y1B6	DE000HT1Y1C4
DE000HT1Y1D2	DE000HT1Y1E0	DE000HT1Y1F7	DE000HT1Y1G5	DE000HT1Y1H3	DE000HT1Y1J9
DE000HT1Y1K7	DE000HT1Y1L5	DE000HT1Y1M3	DE000HT1Y1N1	DE000HT1Y1P6	DE000HT1Y1Q4
DE000HT1Y1R2	DE000HT1Y1S0	DE000HT1Y1T8	DE000HT1Y1U6	DE000HT1Y1V4	DE000HT1Y1W2
DE000HT1Y1X0	DE000HT1Y1Y8	DE000HT1Y1Z5	DE000HT1Y207	DE000HT1Y215	DE000HT1Y223
DE000HT1Y231	DE000HT1Y249	DE000HT1Y256	DE000HT1Y264	DE000HT1Y272	DE000HT1Y280
DE000HT1Y298	DE000HT1Y2A6	DE000HT1Y2B4	DE000HT1Y2C2	DE000HT1Y2D0	DE000HT1Y2E8
DE000HT1Y2F5	DE000HT1Y2G3	DE000HT1Y2H1	DE000HT1Y2J7	DE000HT1Y2K5	DE000HT1Y2L3
DE000HT1Y2M1	DE000HT1Y2N9	DE000HT1Y2P4	DE000HT1Y2Q2	DE000HT1Y2R0	DE000HT1Y2S8
DE000HT1Y2T6	DE000HT1Y2U4	DE000HT1Y2V2	DE000HT1Y2W0	DE000HT1Y2X8	DE000HT1Y2Y6
DE000HT1Y2Z3	DE000HT1Y306	DE000HT1Y314	DE000HT1Y322	DE000HT1Y330	DE000HT1Y348
DE000HT1Y355	DE000HT1Y363	DE000HT1Y371	DE000HT1Y389	DE000HT1Y397	DE000HT1Y3A4
DE000HT1Y3B2	DE000HT1Y3C0	DE000HT1Y3D8	DE000HT1Y3E6	DE000HT1Y3F3	DE000HT1Y3G1
DE000HT1Y3H9	DE000HT1Y3J5	DE000HT1Y3K3	DE000HT1Y3L1	DE000HT1Y3M9	DE000HT1Y3N7
DE000HT1Y3P2	DE000HT1Y3Q0	DE000HT1Y3R8	DE000HT1Y3S6	DE000HT1Y3U6	DE000HT1Y3V4
DE000HT1HU22	DE000HT1HU30	DE000HT1HU48	DE000HT1HU55	DE000HT1HU63	DE000HT1HU71
DE000HT1HU89	DE000HT1HU97	DE000HT1HUA0	DE000HT1HUB8	DE000HT1HUC6	DE000HT1HUD4
DE000HT1HUE2	DE000HT1HUF9	DE000HT1HUG7	DE000HT1HUH5	DE000HT1HUI1	DE000HT1HUK9
DE000HT1HUL7	DE000HT1HUM5	DE000HT1HUN3	DE000HT1HUP8	DE000HT1HUQ6	DE000HT1HUR4
DE000HT1HUS2	DE000HT1HUT0	DE000HT1HUU8	DE000HT1HUV6	DE000HT1HUV4	DE000HT1HUX2
DE000HT1HUY0	DE000HT1HUZ7	DE000HT1HV05	DE000HT1HV13	DE000HT1HV21	DE000HT1HV39
DE000HT1HV47	DE000HT1HV54	DE000HT1HV62	DE000HT1HV70	DE000HT1HV88	DE000HT1HV96
DE000HT1HVA8	DE000HT1HVB6	DE000HT1HVC4	DE000HT1HVD2	DE000HT1HVE0	DE000HT1HVF7
DE000HT1HVG5	DE000HT1HVV3	DE000HT1JNY1	DE000HT1JNZ8	DE000HT1JP01	DE000HT1JP19
DE000HT1JP27	DE000HT1JP35	DE000HT1JP43	DE000HT1JP50	DE000HT1JP68	DE000HT1JP76
DE000HT1JP84	DE000HT1JP92	DE000HT1JPA6	DE000HT1JPB4	DE000HT1JPC2	DE000HT1JPD0
DE000HT1JPE8	DE000HT1JPF5	DE000HT1JPG3	DE000HT1JPH1	DE000HT1JPJ7	DE000HT1JPK5
DE000HT1JPL3	DE000HT1JPM1	DE000HT1JPN9	DE000HT1JPP4	DE000HT1JPP2	DE000HT1JPR0
DE000HT1JPS8	DE000HT1JPT6	DE000HT1JPU4	DE000HT1JPV2	DE000HT1JPW0	DE000HT1JPX8
DE000HT1JPY6	DE000HT1JPZ3	DE000HT1JQ00	DE000HT1JQ18	DE000HT1JQ26	DE000HT1JQ34
DE000HT1JQ42	DE000HT1JQ59	DE000HT1JQ67	DE000HT1JQ75	DE000HT1JQ83	DE000HT1JQ91
DE000HT1JQA4	DE000HT1JQB2	DE000HT1JQC0	DE000HT1L2V7	DE000HT1L2W5	DE000HT1L2X3
DE000HT1L2Y1	DE000HT1L2Z8	DE000HT1L303	DE000HT1L311	DE000HT1L329	DE000HT1L337
DE000HT1L345	DE000HT1L352	DE000HT1L360	DE000HT1L378	DE000HT1L386	DE000HT1L394
DE000HT1MA03	DE000HT1MA11	DE000HT1MA29	DE000HT1MA37	DE000HT1MA45	DE000HT1MA52
DE000HT1MA60	DE000HT1MA78	DE000HT1MA86	DE000HT1MA94	DE000HT1MAA2	DE000HT1MAB0
DE000HT1MAC8	DE000HT1MAD6	DE000HT1MAE4	DE000HT1MAF1	DE000HT1MAG9	DE000HT1MAH7
DE000HT1MAJ3	DE000HT1MAK1	DE000HT1MAL9	DE000HT1MAM7	DE000HT1N564	DE000HT1N572
DE000HT1N580	DE000HT1N598	DE000HT1N5A2	DE000HT1N5B0	DE000HT1N5C8	DE000HT1N5D6
DE000HT1N5E4	DE000HT1N5F1	DE000HT1N5G9	DE000HT1N5H7	DE000HT1N5J3	DE000HT1N5K1
DE000HT1N5L9	DE000HT1N5M7	DE000HT1N5N5	DE000HT1N5P0	DE000HT1N5Q8	DE000HT1N5R6
DE000HT1N5S4	DE000HT1N5T2	DE000HT1N5U0	DE000HT1N5V8	DE000HT1N5W6	DE000HT1N5X4
DE000HT1N5Y2	DE000HT1N5Z9	DE000HT1N606	DE000HT1N614	DE000HT1N622	DE000HT1N630
DE000HT1N648	DE000HT1N655	DE000HT1N663	DE000HT1N671	DE000HT1N689	DE000HT1N697
DE000HT1N6A0	DE000HT1N6B8	DE000HT1N6C6	DE000HT1N6D4	DE000HT1N6E2	DE000HT1N6F9
DE000HT1N6G7	DE000HT1N6H5	DE000HT1N6J1	DE000HT1N6K9	DE000HT1N6L7	DE000HT1N6M5
DE000HT1N6N3	DE000HT1N6P8	DE000HT1N6Q6	DE000HT1N6R4	DE000HT1N6S2	DE000HT1N6T0
DE000HT1N6U8	DE000HT1N6V6	DE000HT1N6W4	DE000HT1N6X2	DE000HT1N6Y0	DE000HT1N6Z7
DE000HT1N705	DE000HT1N713	DE000HT1N721	DE000HT1N739	DE000HT1N747	DE000HT1N754
DE000HT1N762	DE000HT1N770	DE000HT1N788	DE000HT1N796	DE000HT1N7A8	DE000HT1N7B6
DE000HT1N7C4	DE000HT1N7D2	DE000HT1N7E0	DE000HT1N7F7	DE000HT1N7G5	DE000HT1N7H3
DE000HT1N7J9	DE000HT1N7K7	DE000HT1N7L5	DE000HT1N7M3	DE000HT1N7N1	DE000HT1N7P6
DE000HT1N7Q4	DE000HT1N7R2	DE000HT1NP62	DE000HT1NP70	DE000HT1NP88	DE000HT1NP96
DE000HT1NPA8	DE000HT1NPB6	DE000HT1NPC4	DE000HT1NPD2	DE000HT1NPE0	DE000HT1NPF7
DE000HT1NPG5	DE000HT1NPH3	DE000HT1NPJ9	DE000HT1NPK7	DE000HT1NPL5	DE000HT1NPM3
DE000HT1NPN1	DE000HT1NPP6	DE000HT1NPQ4	DE000HT1NPR2	DE000HT1NPS0	DE000HT1NPT8
DE000HT1NPU6	DE000HT1NPV4	DE000HT1NPW2	DE000HT1NPX0	DE000HT1NPY8	DE000HT1NPT5
DE000HT1NQ04	DE000HT1NQ12	DE000HT1NQ20	DE000HT1NQ38	DE000HT1NQ46	DE000HT1NQ53
DE000HT1NQ61	DE000HT1NQ79	DE000HT1NQ87	DE000HT1NQ95	DE000HT1NQA6	DE000HT1NQB4
DE000HT1NQC2	DE000HT1NQD0	DE000HT1NQE8	DE000HT1NQF5	DE000HT1NQG3	DE000HT1NQH1
DE000HT1NQJ7	DE000HT1NQG5	DE000HT1NQL3	DE000HT1NQM1	DE000HT1NQN9	DE000HT1NQP4
DE000HT1NQK2	DE000HT1NQR0	DE000HT1NQS8	DE000HT1NQT6	DE000HT1NQU4	DE000HT1NQV2
DE000HT1NQW0	DE000HT1NQX8	DE000HT1NQY6	DE000HT1NQZ3	DE000HT1NR03	DE000HT1NR11

DE000HT1NR29	DE000HT1NR37	DE000HT1NR45	DE000HT1NR52	DE000HT1NR60	DE000HT1NR78
DE000HT1NR86	DE000HT1NR94	DE000HT1NRA4	DE000HT1NRB2	DE000HT1NRC0	DE000HT1NRD3
DE000HT1NRE6	DE000HT1NRF3	DE000HT1NRG1	DE000HT1NRH9	DE000HT1NRJ5	DE000HT1NRK8
DE000HT1NRL1	DE000HT1NRM9	DE000HT1NRN7	DE000HT1NRP2	DE000HT1NRQ0	DE000HT1NRR8
DE000HT1NRS6	DE000HT1NRT4	DE000HT1NRU2	DE000HT1NRV0	DE000HT1NRW8	DE000HT1NRX6
DE000HT1NRY4	DE000HT1NRZ1	DE000HT1NSO2	DE000HT1NS10	DE000HT1NS28	DE000HT1NS36
DE000HT1NS44	DE000HT1NS51	DE000HT1NS69	DE000HT1NS77	DE000HT1NS85	DE000HT1NS93
DE000HT1NSA2	DE000HT1NSB0	DE000HT1NSC8	DE000HT1NSD6	DE000HT1NSE4	DE000HT1NSF1
DE000HT1NSG9	DE000HT1NSH7	DE000HT1NSJ3	DE000HT1NSK1	DE000HT1NSL9	DE000HT1NSM7
DE000HT1NSN5	DE000HT1NSP0	DE000HT1NSQ8	DE000HT1NSR6	DE000HT1NSS4	DE000HT1NST2
DE000HT1NSU0	DE000HT1NSV8	DE000HT1NSW6	DE000HT1NSX4	DE000HT1NSY2	DE000HT1NSZ9
DE000HT1NT01	DE000HT1NT19	DE000HT1NT27	DE000HT1NT35	DE000HT1NT43	DE000HT1NT50
DE000HT1NT68	DE000HT1NT76	DE000HT1NT84	DE000HT1NT92	DE000HT1NTA0	DE000HT1NTB8
DE000HT1NTC6	DE000HT1NTD4	DE000HT1NTE2	DE000HT1NTF9	DE000HT1NTG7	DE000HT1NTH5
DE000HT1NTJ1	DE000HT1NTK9	DE000HT1NTL7	DE000HT1NTM5	DE000HT1NTN3	DE000HT1W9G0
DE000HT1W9H8	DE000HT1W9J4	DE000HT1W9K2	DE000HT1W9L0	DE000HT1W9M8	DE000HT1W9N6
DE000HT1W9P1	DE000HT1W9Q9	DE000HT1W9R7	DE000HT1W9S5	DE000HT1W9T3	DE000HT1W9U1
DE000HT1W9V9	DE000HT1W9W7	DE000HT1W9X5	DE000HT1W9Y3	DE000HT1W9Z0	DE000HT1WA01
DE000HT1WA19	DE000HT1WA27	DE000HT1WA35	DE000HT1WA43	DE000HT1WA50	DE000HT1WA68
DE000HT1WA76	DE000HT1WA84	DE000HT1WA92	DE000HT1WAA1	DE000HT1WAB9	DE000HT1WAC7
DE000HT1WAD5	DE000HT1WAE3	DE000HT1WAF0	DE000HT1WAG8	DE000HT1WAH6	DE000HT1WAJ2
DE000HT1WAK0	DE000HT1WAL8	DE000HT1WAM6	DE000HT1WAN4	DE000HT1WAP9	DE000HT1WAQ7
DE000HT1WAR5	DE000HT1WAS3	DE000HT1WAT1	DE000HT1WAU9	DE000HT1WAV7	DE000HT1WAW5
DE000HT1WAX3	DE000HT1WAY1	DE000HT1WAZ8	DE000HT1WB00	DE000HT1WB18	DE000HT1WB26
DE000HT1WB34	DE000HT1WB42	DE000HT1WB59	DE000HT1WB67	DE000HT1WB75	DE000HT1WB83
DE000HT1WB91	DE000HT1WBA9	DE000HT1WBB7	DE000HT1WBC5	DE000HT1WBD3	DE000HT1WBE1
DE000HT1WBF8	DE000HT1WBG6	DE000HT1WBH4	DE000HT1WBJ0	DE000HT1WBK8	DE000HT1WBL6
DE000HT1WBM4	DE000HT1WBN2	DE000HT1WBP7	DE000HT1WBQ5	DE000HT1WBR3	DE000HT1WBS1
DE000HT1WBT9	DE000HT1WBU7	DE000HT1WBV5	DE000HT1WBW3	DE000HT1WBX1	DE000HT1WBX9
DE000HT1WBZ6	DE000HT1WC09	DE000HT1WC17	DE000HT1WC25	DE000HT1WC33	DE000HT1WC41
DE000HT1WC58	DE000HT1WC66	DE000HT1WC74	DE000HT1WC82	DE000HT1WC90	DE000HT1WCA7
DE000HT1WCB5	DE000HT1WCC3	DE000HT1WCD1	DE000HT1WCE9	DE000HT1WCF6	DE000HT1WCG4
DE000HT1WCH2	DE000HT1WCJ8	DE000HT1WCK6	DE000HT1WCL4	DE000HT1WCM2	DE000HT1WCN0
DE000HT1WCP5	DE000HT1WCQ3	DE000HT1WCR1	DE000HT1WCS9	DE000HT1WCT7	DE000HT1WCU5
DE000HT1WCV3	DE000HT1WCW1	DE000HT1WCX9	DE000HT1WCY7	DE000HT1WCZ4	DE000HT1WD08
DE000HT1WD16	DE000HT1WD24	DE000HT1WD32	DE000HT1WD40	DE000HT1WD57	DE000HT1WD65
DE000HT1WD73	DE000HT1WD81	DE000HT1WD99	DE000HT1WDA5	DE000HT1WDB3	DE000HT1WDC1
DE000HT1WDD9	DE000HT1WDE7	DE000HT1WDF4	DE000HT1WDG2	DE000HT1WDH0	DE000HT1WDJ6
DE000HT1WDK4	DE000HT1WDL2	DE000HT1WDM0	DE000HT1WDN8	DE000HT1WDP3	DE000HT1WDQ1
DE000HT1WDR9	DE000HT1WDS7	DE000HT1WDT5	DE000HT1WDU3	DE000HT1WDV1	DE000HT1WDW9
DE000HT1WDX7	DE000HT1XGK5	DE000HT1XGL3	DE000HT1XGM1	DE000HT1XGN9	DE000HT1XGP4
DE000HT1XGQ2	DE000HT1XGR0	DE000HT1XGS8	DE000HT1XGT6	DE000HT1XGU4	DE000HT1XGV2
DE000HT1XGW0	DE000HT1XGX8	DE000HT1XGY6	DE000HT1XGZ3	DE000HT1XH03	DE000HT1XH11
DE000HT1XH29	DE000HT1XH37	DE000HT1XH45	DE000HT1XH52	DE000HT1XH60	DE000HT1XH78
DE000HT1XH86	DE000HT1XH94	DE000HT1XHA4	DE000HT1XHB2	DE000HT1XHC0	DE000HT1XHD8
DE000HT1XHE6	DE000HT1XHF3	DE000HT1XHG1	DE000HT1XHH9	DE000HT1XHJ5	DE000HT1XHK3
DE000HT1XHL1	DE000HT1XHM9	DE000HT1XHN7	DE000HT1XHP2	DE000HT1XHQ0	DE000HT1XHR8
DE000HT1XHS6	DE000HT1XHT4	DE000HT1XHU2	DE000HT1XHV0	DE000HT1XHW8	DE000HT1XH86
DE000HT1XHY4	DE000HT1XHZ1	DE000HT1XJ01	DE000HT1XJ19	DE000HT1XJ27	DE000HT1XJ35
DE000HT1XJ43	DE000HT1XJ50	DE000HT1XJ68	DE000HT1XJ76	DE000HT1XJ84	DE000HT1XJ92
DE000HT1XJA0	DE000HT1XJB8	DE000HT1XJC6	DE000HT1XJD4	DE000HT1XJE2	DE000HT1XJF9
DE000HT1XJG7	DE000HT1XJH5	DE000HT1XJJ1	DE000HT1XJK9	DE000HT1XJL7	DE000HT1XJM5
DE000HT1XJN3	DE000HT1XJP8	DE000HT1XJQ6	DE000HT1XJR4	DE000HT1XJS2	DE000HT1XJT0
DE000HT1XJU8	DE000HT1XJV6	DE000HT1XJW4	DE000HT1XJX2	DE000HT1XJY0	DE000HT1XJZ7
DE000HT1XK08	DE000HT1XK16	DE000HT1XK24	DE000HT1XK32	DE000HT1XK40	DE000HT1XK57
DE000HT1XK65	DE000HT1XK73	DE000HT1XK81	DE000HT1XK99	DE000HT1XKA8	DE000HT1XKB6
DE000HT1XKC4	DE000HT1XKD2	DE000HT1XKE0	DE000HT1XKF7	DE000HT1XKG5	DE000HT1XKH3
DE000HT1XKJ9	DE000HT1XKK7	DE000HT1XKL5	DE000HT1XKM3	DE000HT1XKN1	DE000HT1XKP6
DE000HT1XKQ4	DE000HT1XKR2	DE000HT1XKS0	DE000HT1XKT8	DE000HT1XKU6	DE000HT1XKV4
DE000HT1XKW2	DE000HT1XKX0	DE000HT1XKY8	DE000HT1XKZ5	DE000HT1XL07	DE000HT1XL15
DE000HT1XL23	DE000HT1XL31	DE000HT1XL49	DE000HT1XL56	DE000HT1XL64	DE000HT1XL72
DE000HT1XL80	DE000HT1XL98	DE000HT1XLA6	DE000HT1XLB4	DE000HT1XLC2	DE000HT1XLD0
DE000HT1XLE8	DE000HT1XLF5	DE000HT1XLG3	DE000HT1XLH1	DE000HT1XLJ7	DE000HT1XLL5
DE000HT1XLL3	DE000HT1XLM1	DE000HT1XLN9	DE000HT1XLP4	DE000HT1XLQ2	DE000HT1XLR0
DE000HT1XLS8	DE000HT1XLT6	DE000HT1XLU4	DE000HT1XLV2	DE000HT1XLW0	DE000HT1XLY8
DE000HT1XLY6	DE000HT1XLZ3	DE000HT1XM06	DE000HT1XM14	DE000HT1XM22	DE000HT1XM30
DE000HT1XM48	DE000HT1XM55	DE000HT1XM63	DE000HT1XM71	DE000HT1XM89	DE000HT1XM97
DE000HT1XMA4	DE000HT1XMB2	DE000HT1XMC0	DE000HT1XMD8	DE000HT1XME6	DE000HT1XMF3
DE000HT1XMG1	DE000HT1XMH9	DE000HT1XMJ5	DE000HT1XMK3	DE000HT1XML1	DE000HT1XMM9
DE000HT1XMN7	DE000HT1XMP2	DE000HT1XMQ0	DE000HT1XMR8	DE000HT1XMS6	DE000HT1XMT4
DE000HT1XMU2	DE000HT1XMV0	DE000HT1XMW8	DE000HT1XMX6	DE000HT1XMY4	DE000HT1XMZ1

DE000HT1XN05	DE000HT1XN21	DE000HT1XN39	DE000HT1XN47	DE000HT1XN54	DE000HT1XN62
DE000HT1XN70	DE000HT1XN88	DE000HT1XN96	DE000HT1XNA2	DE000HT1XNB0	DE000HT1XNC8
DE000HT1XND6	DE000HT1XNE4	DE000HT1XNF1	DE000HT1XNG9	DE000HT1XNH7	DE000HT1XNJ3
DE000HT1XNK1	DE000HT1XNL9	DE000HT1XNM7	DE000HT1XNN5	DE000HT1XNP0	DE000HT1XNQ8
DE000HT1XNR6	DE000HT1XNS4	DE000HT1XNT2	DE000HT1XNU0	DE000HT1XNV8	DE000HT1XNW6
DE000HT1XNX4	DE000HT1XNY2	DE000HT1XNZ9	DE000HT1XP03	DE000HT1XP11	DE000HT1XP29
DE000HT1XP37	DE000HT1XP45	DE000HT1XP52	DE000HT1XP60	DE000HT1XP78	DE000HT1XP86
DE000HT1XP94	DE000HT1XPA7	DE000HT1XPB5	DE000HT1XPC3	DE000HT1XPD1	DE000HT1XPE9
DE000HT1XPF6	DE000HT1XPG4	DE000HT1XPH2	DE000HT1XPJ8	DE000HT1XPK6	DE000HT1XPL4
DE000HT1XPM2	DE000HT1XPN0	DE000HT1XPP5	DE000HT1XPQ3	DE000HT1XPR1	DE000HT1XPS9
DE000HT1XPT7	DE000HT1XPU5	DE000HT1XPV3	DE000HT1XPW1	DE000HT1XPX9	DE000HT1XPY7
DE000HT1XPZ4	DE000HT1XQ02	DE000HT1XQ10	DE000HT1XQ28	DE000HT1XQ36	DE000HT1XQ44
DE000HT1XQ51	DE000HT1XQ69	DE000HT1XQ77	DE000HT1XQ85	DE000HT1XQ93	DE000HT1XQA5
DE000HT1XQB3	DE000HT1XQC1	DE000HT1XQD9	DE000HT1XQE7	DE000HT1XQF4	DE000HT1XQG2
DE000HT1XQH0	DE000HT1XQJ6	DE000HT1XQK4	DE000HT1XQL2	DE000HT1XQM0	DE000HT1XQN8
DE000HT1XQP3	DE000HT1XQQ1	DE000HT1XQR9	DE000HT1XQS7	DE000HT1XQT5	DE000HT1XQU3
DE000HT1XQV1	DE000HT1XQW9	DE000HT1XQX7	DE000HT1XQY5	DE000HT1XQZ2	DE000HT1XR01
DE000HT1XRA3	DE000HT1XRB1	DE000HT1XRC9	DE000HT1XRD7	DE000HT1XRE5	DE000HT1XRF2
DE000HT1XRG0	DE000HT1XRH8	DE000HT1XRJ4	DE000HT1XRK2	DE000HT1XRL0	DE000HT1XRM8
DE000HT1XRN6	DE000HT1XRP1	DE000HT1XRQ9	DE000HT1XRR7	DE000HT1XRS5	DE000HT1XRT3
DE000HT1XRU1	DE000HT1XRV9	DE000HT1XRW7	DE000HT1XRX5	DE000HT1XRY3	DE000HT1XRZ0
DE000HT1XS00	DE000HT1XS18	DE000HT1XS26	DE000HT1XS34	DE000HT1XS42	DE000HT1XS59
DE000HT1XS67	DE000HT1XS75	DE000HT1XS83	DE000HT1XS91	DE000HT1XSA1	DE000HT1XSB9
DE000HT1XSC7	DE000HT1XSD5	DE000HT1XSE3	DE000HT1XSF0	DE000HT1XSG8	DE000HT1XSH6
DE000HT1XSJ2	DE000HT1XSK0	DE000HT1XSL8	DE000HT1XSM6	DE000HT1XSN4	DE000HT1XSP9
DE000HT1XSQ7	DE000HT1XSR5	DE000HT1XSS3	DE000HT1XST1	DE000HT1XSU9	DE000HT1XSV7
DE000HT1XSW5	DE000HT1XSX3	DE000HT1XSY1	DE000HT1XSZ8	DE000HT1XT09	DE000HT1XT17
DE000HT1XT25	DE000HT1XT33	DE000HT1XT41	DE000HT1XT58	DE000HT1XT66	DE000HT1XT74
DE000HT1XT82	DE000HT1XT90	DE000HT1XTA9	DE000HT1XTB7	DE000HT1XTC5	DE000HT1XTD3
DE000HT1XTE1	DE000HT1XTF8	DE000HT1XTG6	DE000HT1XTH4	DE000HT1XTJ0	DE000HT1XTK8
DE000HT1XTL6	DE000HT1XTM4	DE000HT1XTN2	DE000HT1XTP7	DE000HT1XTQ5	DE000HT1XTR3
DE000HT1XTS1	DE000HT1XTT9	DE000HT1XTU7	DE000HT1XTV5	DE000HT1XTW3	DE000HT1XTX1
DE000HT1XTY9	DE000HT1XTZ6	DE000HT1XU06	DE000HT1XU14	DE000HT1XU22	DE000HT1XU30
DE000HT1XU48	DE000HT1YAT7	DE000HT1YAU5	DE000HT1YAV3	DE000HT1YAW1	DE000HT1YAZ4
DE000HT1YB08	DE000HT1YB16	DE000HT1YB24	DE000HT1YB32	DE000HT1YB40	DE000HT1Y9G8
DE000HT1Y9H6	DE000HT1Y9J2	DE000HT1Y9K0	DE000HT1Y9L8	DE000HT1Y9M6	DE000HT1Y9N4
DE000HT1Y9P9	DE000HT1Y9Q7	DE000HT1Y9R5	DE000HT1Y9S3	DE000HT1Y9T1	DE000HT1Y9U9
DE000HT1Y9V7	DE000HT1Y9W5	DE000HT1Y9X3	DE000HT1Y9Y1	DE000HT1Y9Z8	DE000HT1YA25
DE000HT1YA74	DE000HT1YA82	DE000HT1YA90	DE000HT1YAB5	DE000HT1YAC3	DE000HT1YAE9
DE000HT1YAF6	DE000HT1YAG4	DE000HT1YAH2	DE000HT1YAJ8	DE000HT1YAK6	DE000HT1YAL4
DE000HT1YAM2	DE000HT1YAN0	DE000HT1YAP5	DE000HT1YAQ3	DE000HT1YAR1	DE000HT1YAS9
DE000HS3PUZ7	DE000HS3PV05	DE000HS3PV13	DE000HS3PV21	DE000HS3PV39	DE000HS3PV47
DE000HS3PV54	DE000HS3PV62	DE000HS3PV70	DE000HTOY8K3	DE000HTOY8L1	DE000HTOY8M9
DE000HTOY8N7	DE000HTOY8P2	DE000HTOY8Q0	DE000HTOY8R8	DE000HTOY8S6	DE000HTOY8T4
DE000HTOY8U2	DE000HTOY8V0	DE000HTOY8W8	DE000HTOY8X6	DE000HTOY8Y4	DE000HTOY8Z1
DE000HTOY902	DE000HTOY910	DE000HTOY928	DE000HTOY936	DE000HTOY944	DE000HTOY951
DE000HTOY969	DE000HTOY977	DE000HTOY985	DE000HTOY993	DE000HTOY9A2	DE000HTOY9B0
DE000HTOY9C8	DE000HTOY9D6	DE000HTOY9E4	DE000HTOY9F1	DE000HTOY9G9	DE000HTOY9H7
DE000HTOY9J3	DE000HTOY9K1	DE000HTOY9L9	DE000HTO9PV5	DE000HTO9PW3	DE000HTO9PX1
DE000HTO9PY9	DE000HTO9PZ6	DE000HTO9Q03	DE000HTO9Q11	DE000HTO9Q29	DE000HTO9Q37
DE000HTO9Q45	DE000HTO9Q52	DE000HTO9Q60	DE000HTO9Q78	DE000HTO9Q86	DE000HTO9Q94
DE000HTO9QA7	DE000HTO9RR9	DE000HTO9RS7	DE000HTO9RT5	DE000HTO9RU3	DE000HTO9RV1
DE000HTO9RW9	DE000HTO9RX7	DE000HTO9RY5	DE000HTOAKS0	DE000HTOCWZ6	DE000HTOL5F4
DE000HTOLZW7	DE000HTOQUP1	DE000HTOQUQ9	DE000HTOQUR7	DE000HTOQUS5	DE000HTOQUT3
DE000HTOQUU1	DE000HTOQW87	DE000HTOQW95	DE000HTOQWA9	DE000HTOQWB7	DE000HTOQWC5
DE000HTOQWD3	DE000HTOQWE1	DE000HTOQWF8	DE000HTOQWS1	DE000HTOQWT9	DE000HTOQWU7
DE000HTOQWV5	DE000HTOQX11	DE000HTOQX29	DE000HTOQX37	DE000HTOQX45	DE000HTOQX52
DE000HTOQX60	DE000HTOQX78	DE000HTOQX86	DE000HTOQX94	DE000HTOQXA7	DE000HTOQXB5
DE000HTOQXC3	DE000HTOQXD1	DE000HTOQXP5	DE000HTOQXQ3	DE000HTOQXR1	DE000HTOQXS9
DE000HTOQXT7	DE000HTORN20	DE000HTORN38	DE000HTORN46	DE000HTORN53	DE000HTORP36
DE000HTORP44	DE000HTORP51	DE000HTORP69	DE000HTORP77	DE000HTORP85	DE000HTORP93
DE000HTORPA1	DE000HTORPB9	DE000HTORPC7	DE000HTORPD5	DE000HTORPE3	DE000HTORPF0
DE000HTORPG8	DE000HTORPH6	DE000HTORPJ2	DE000HTORPK0	DE000HTORPL8	DE000HTORPM6
DE000HTORPN4	DE000HTORPP9	DE000HTORPT1	DE000HTORPU9	DE000HTORPV7	DE000HTORPW5
DE000HTORPX3	DE000HTORPY1	DE000HTORPZ8	DE000HTORQ01	DE000HTORQ19	DE000HTORQ27
DE000HTORQ35	DE000HTORQ43	DE000HTORQ50	DE000HTORQ68	DE000HTORQ76	DE000HTORR75
DE000HTORR83	DE000HTORR91	DE000HTOSU79	DE000HTOSU87	DE000HTOSUC5	DE000HTOTL6
DE000HTOTLU4	DE000HTOTLV2	DE000HTOTLW0	DE000HTOTLX8	DE000HTOTLY6	DE000HTOTLZ3
DE000HTOTM03	DE000HTOTM11	DE000HTOTM29	DE000HTOTM37	DE000HTOV8X9	DE000HTOV8Y7
DE000HTOV8Z4	DE000HTOV908	DE000HTOV916	DE000HTOV924	DE000HTOV932	DE000HTOV940
DE000HTOV957	DE000HTOV965	DE000HTOV9F56	DE000HTOV9F64	DE000HTOV9F72	DE000HTOV9F80
DE000HTOV9G9	DE000HTOV9H7	DE000HTOV9J3	DE000HTOV9K1	DE000HTOV9L9	DE000HTOV9M7

DE000HT0WFN5	DE000HT0WFP0	DE000HT0WFQ8	DE000HT0Y1T9	DE000HT0Y1U7	DE000HT0Y1V5
DE000HT0Y290	DE000HT0Y2A7	DE000HT0Y2B5	DE000HT0Y2C3	DE000HT11E94	DE000HT11EA9
DE000HT11EB7	DE000HT11EC5	DE000HT11EX1	DE000HT11EY9	DE000HT11EZ6	DE000HT11F02
DE000HT11F51	DE000HT11F69	DE000HT11F77	DE000HT11F85	DE000HT11F93	DE000HT11FA6
DE000HT11FB4	DE000HT11FC2	DE000HT11FD0	DE000HT11FE8	DE000HT11FK5	DE000HT11FL3
DE000HT11FM1	DE000HT11FN9	DE000HT11FU4	DE000HT11FV2	DE000HT12BA7	DE000HT12B54
DE000HT12B62	DE000HT12B70	DE000HT12B88	DE000HT12B96	DE000HT12BA3	DE000HT12BB1
DE000HT12BC9	DE000HT12BD7	DE000HT12BE5	DE000HT12BF2	DE000HT12BG0	DE000HT12BT3
DE000HT12BU1	DE000HT12BV9	DE000HT12BW7	DE000HT12BX5	DE000HT12BY3	DE000HT12BZ0
DE000HT12C04	DE000HT12C12	DE000HT12C20	DE000HT12C38	DE000HT12C46	DE000HT12C53
DE000HT12C61	DE000HT12C79	DE000HT12C87	DE000HT12C95	DE000HT12CA1	DE000HT12CB9
DE000HT12CC7	DE000HT12CD5	DE000HT12CE3	DE000HT12CF0	DE000HT13575	DE000HT13583
DE000HT135C1	DE000HT135D9	DE000HT135E7	DE000HT13WE9	DE000HT13WK6	DE000HT13WM2
DE000HT14Z70	DE000HT14Z88	DE000HT14ZC4	DE000HT14ZD2	DE000HT14ZE0	DE000HT15SE2
DE000HT15SJ1	DE000HT15V24	DE000HT15V32	DE000HT15V40	DE000HT15VH9	DE000HT15VJ5
DE000HT15VK3	DE000HT15VL1	DE000HT15VR8	DE000HT15VS6	DE000HT15VT4	DE000HT15VU2
DE000HT15VV0	DE000HT15VW8	DE000HT15VX6	DE000HT15VY4	DE000HT15VZ1	DE000HT15W07
DE000HT15W15	DE000HT15W23	DE000HT15W31	DE000HT15WA2	DE000HT15WB0	DE000HT16N07
DE000HT16N15	DE000HT16Z11	DE000HT16Z29	DE000HT16ZE5	DE000HT16ZF2	DE000HT16ZG0
DE000HT16ZH8	DE000HT16ZJ4	DE000HT16ZK2	DE000HT16ZL0	DE000HT16ZM8	DE000HT16ZW7
DE000HT16ZX5	DE000HT16ZY3	DE000HT16ZZ0	DE000HT17006	DE000HT17014	DE000HT17022
DE000HT17030	DE000HT17048	DE000HT170B0	DE000HT170C8	DE000HT170D6	DE000HT170E4
DE000HT170F1	DE000HT170G9	DE000HT170H7	DE000HT170J3	DE000HT170N5	DE000HT170P0
DE000HT170Q8	DE000HT170R6	DE000HT170S4	DE000HT170T2	DE000HT170U0	DE000HT170V8
DE000HT170W6	DE000HT170X4	DE000HT170Y2	DE000HT170Z9	DE000HT17105	DE000HT17113
DE000HT17TF3	DE000HT17TG1	DE000HT17TH9	DE000HT17TJ5	DE000HT17TK3	DE000HT17TL1
DE000HT17TM9	DE000HT17TN7	DE000HT17TP2	DE000HT17TQ0	DE000HT17TR8	DE000HT17TS6
DE000HT17TT4	DE000HT17TU2	DE000HT17TV0	DE000HT17TW8	DE000HT17TX6	DE000HT17TY4
DE000HT17TZ1	DE000HT17U07	DE000HT17U15	DE000HT17U56	DE000HT17U64	DE000HT17U72
DE000HT17U80	DE000HT17U98	DE000HT17UA2	DE000HT17UB0	DE000HT17UC8	DE000HT17UD6
DE000HT17UE4	DE000HT17UF1	DE000HT17UG9	DE000HT17UH7	DE000HT17UJ3	DE000HT17UK1
DE000HT17UL9	DE000HT17UM7	DE000HT17UN5	DE000HT17UP0	DE000HT17UQ8	DE000HT17UR6
DE000HT17US4	DE000HT17UT2	DE000HT17UU0	DE000HT17UV8	DE000HT17UW6	DE000HT17UX4
DE000HT17UY2	DE000HT17UZ9	DE000HT17V06	DE000HT17V14	DE000HT17V22	DE000HT17V30
DE000HT17V48	DE000HT17V55	DE000HT17V63	DE000HT17V71	DE000HT17VN3	DE000HT17VP8
DE000HT17VQ6	DE000HT17VR4	DE000HT17VS2	DE000HT17VT0	DE000HT17VU8	DE000HT17VV6
DE000HT17VW4	DE000HT17VX2	DE000HT17VY0	DE000HT17VZ7	DE000HT17W05	DE000HT17W70
DE000HT17W88	DE000HT17W96	DE000HT17WA8	DE000HT17WB6	DE000HT17WC4	DE000HT17WD2
DE000HT17WE0	DE000HT17WF7	DE000HT17WG5	DE000HT17WH3	DE000HT17WJ9	DE000HT17WK7
DE000HT17WL5	DE000HT17WM3	DE000HT17WN1	DE000HT17WP6	DE000HT17WQ4	DE000HT17WR2
DE000HT17WS0	DE000HT17WT8	DE000HT17WU6	DE000HT17WV4	DE000HT17WW2	DE000HT17WX0
DE000HT17WY8	DE000HT17WZ5	DE000HT17X04	DE000HT17X12	DE000HT17X20	DE000HT17X38
DE000HT17X46	DE000HT17X53	DE000HT17X61	DE000HT17X79	DE000HT17X87	DE000HT17X95
DE000HT17XA6	DE000HT17XB4	DE000HT17XC2	DE000HT17XD0	DE000HT17XT6	DE000HT18P94
DE000HT18PG7	DE000HT18PH5	DE000HT18PJ1	DE000HT18PK9	DE000HT18PL7	DE000HT18PM5
DE000HT18PN3	DE000HT18PP8	DE000HT18PQ6	DE000HT18PR4	DE000HT18PS2	DE000HT18PT0
DE000HT18PU8	DE000HT18QE0	DE000HT18QF7	DE000HT18QG5	DE000HT18QH3	DE000HT18QJ9
DE000HT18QK7	DE000HT18QL5	DE000HT18QM3	DE000HT18QN1	DE000HT18QP6	DE000HT18QQ4
DE000HT18QR2	DE000HT18QS0	DE000HT18QT8	DE000HT18QU6	DE000HT18QV4	DE000HT18QW2
DE000HT18QX0	DE000HT18QY8	DE000HT18QZ5	DE000HT18R01	DE000HT18R19	DE000HT18R84
DE000HT18R92	DE000HT18RA6	DE000HT18RB4	DE000HT18RC2	DE000HT1AQ41	DE000HT1AQ58
DE000HT1AQ66	DE000HT1AQ74	DE000HT1AQ82	DE000HT1AQF2	DE000HT1AQG0	DE000HT1AQH8
DE000HT1AQJ4	DE000HT1AQK2	DE000HT1BW00	DE000HT1BW18	DE000HT1BW26	DE000HT1BW34
DE000HT1BW42	DE000HT1BW59	DE000HT1CQX1	DE000HT1CR06	DE000HT1DNA4	DE000HT1ES45
DE000HT1ES52	DE000HT1ES60	DE000HT1ES78	DE000HT1ESA1	DE000HT1ESB9	DE000HT1ESG8
DE000HT1ESH6	DE000HT1ESM6	DE000HT1ESQ7	DE000HT1ESR5	DE000HT1FGS5	DE000HT1FGT3
DE000HT1FGZ0	DE000HT1FH05	DE000HT1FH13	DE000HT1FH21	DE000HT1FH39	DE000HT1FH62
DE000HT1FH70	DE000HT1FH88	DE000HT1FJX9	DE000HT1FK67	DE000HT1FK75	DE000HT1G956
DE000HT1GF14	DE000HT1GF22	DE000HT1JLM0	DE000HT1JLN8	DE000HT1JLP3	DE000HT1JLQ1
DE000HT1JLR9	DE000HT1JLS7	DE000HT1JLT5	DE000HT1JLU3	DE000HT1JLV1	DE000HT1JLW9
DE000HT1JLX7	DE000HT1JLY5	DE000HT1JMB1	DE000HT1KEE0	DE000HT1LD68	DE000HT1LD76
DE000HT1LD84	DE000HT1LD92	DE000HT1LDA8	DE000HT1LDB6	DE000HT1LDC4	DE000HT1LDD2
DE000HT1LDE0	DE000HT1LDF7	DE000HT1LDG5	DE000HT1LDH3	DE000HT1LDJ9	DE000HT1LDK7
DE000HT1LDL5	DE000HT1LDM3	DE000HT1LDN1	DE000HT1LDV4	DE000HT1LDW2	DE000HT1LDX0
DE000HT1LDY8	DE000HT1LDZ5	DE000HT1LE00	DE000HT1LE18	DE000HT1LE26	DE000HT1LE34
DE000HT1LE91	DE000HT1LEA6	DE000HT1LEB4	DE000HT1LEC2	DE000HT1MFY1	DE000HT1MFZ8
DE000HT1MG07	DE000HT1MG15	DE000HT1MG23	DE000HT1MG31	DE000HT1MG49	DE000HT1MG56
DE000HT1MG64	DE000HT1MG72	DE000HT1MG80	DE000HT1MG98	DE000HT1MGN2	DE000HT1MGP7
DE000HT1MGQ5	DE000HT1MGR3	DE000HT1MGS1	DE000HT1MGT9	DE000HT1MGU7	DE000HT1MGV5
DE000HT1MGW3	DE000HT1MGX1	DE000HT1MGY9	DE000HT1MGZ6	DE000HT1MHF6	DE000HT1MHG4
DE000HT1MHH2	DE000HT1MHJ8	DE000HT1MHK6	DE000HT1MHL4	DE000HT1MHM2	DE000HT1MHN0
DE000HT1MHP5	DE000HT1MHQ3	DE000HT1MHR1	DE000HT1MHT7	DE000HT1MHU5	DE000HT1QNN9

DE000HT1QNP4	DE000HT1QNU4	DE000HT1QNV2	DE000HT1QNZ3	DE000HT1RE53	DE000HT1RE87
DE000HT1REB1	DE000HT1REG0	DE000HT1REJ4	DE000HT1SDE5	DE000HT1SDF2	DE000HT1SDG0
DE000HT1SDH8	DE000HT1SDJ4	DE000HT1SE45	DE000HT1SE52	DE000HT1SE60	DE000HT1SE78
DE000HT1SE86	DE000HT1SE94	DE000HT1SEA1	DE000HT1SEB9	DE000HT1SEC7	DE000HT1SED5
DE000HT1SEE3	DE000HT1SEF0	DE000HT1SEG8	DE000HT1SEH6	DE000HT1SEJ2	DE000HT1SEK0
DE000HT1SEL8	DE000HT1SEM6	DE000HT1SEN4	DE000HT1SEP9	DE000HT1SEQ7	DE000HT1SER5
DE000HT1SES3	DE000HT1SET1	DE000HT1SEU9	DE000HT1SEV7	DE000HT1SEW5	DE000HT1SEX3
DE000HT1SEY1	DE000HT1SEZ8	DE000HT1SF02	DE000HT1SF10	DE000HT1SF28	DE000HT1SF36
DE000HT1SF44	DE000HT1SF51	DE000HT1SF69	DE000HT1SF77	DE000HT1SF85	DE000HT1SF93
DE000HT1SFA8	DE000HT1SFB6	DE000HT1SFC4	DE000HT1SFD2	DE000HT1SFE0	DE000HT1SFF7
DE000HT1SFG5	DE000HT1SFH3	DE000HT1SFJ9	DE000HT1SFK7	DE000HT1SFL5	DE000HT1SFM3
DE000HT1SFT8	DE000HT1SFU6	DE000HT1SFV4	DE000HT1SFW2	DE000HT1SFX0	DE000HT1SFY8
DE000HT1SFZ5	DE000HT1SG01	DE000HT1SG19	DE000HT1SG27	DE000HT1SG35	DE000HT1SG43
DE000HT1SG84	DE000HT1SG92	DE000HT1SGA6	DE000HT1SGB4	DE000HT1SGC2	DE000HT1SGD0
DE000HT1SGE8	DE000HT1SGF5	DE000HT1SGG3	DE000HT1SGH1	DE000HT1SGJ7	DE000HT1SGK5
DE000HT1SGL3	DE000HT1SGM1	DE000HT1SGN9	DE000HT1SGP4	DE000HT1SGQ2	DE000HT1SGR0
DE000HT1SGS8	DE000HT1SGT6	DE000HT1SGU4	DE000HT1SGV2	DE000HT1SGW0	DE000HT1SGX8
DE000HT1SGY6	DE000HT1SGZ3	DE000HT1SH00	DE000HT1SH18	DE000HT1SH26	DE000HT1SH34
DE000HT1SH42	DE000HT1SH59	DE000HT1SH67	DE000HT1SH75	DE000HT1SH83	DE000HT1SH91
DE000HT1SHA4	DE000HT1SHB2	DE000HT1SHC0	DE000HT1SHD8	DE000HT1SHE6	DE000HT1SHF3
DE000HT1SHG1	DE000HT1SHH9	DE000HT1SHJ5	DE000HT1SHK3	DE000HT1SHL1	DE000HT1SHM9
DE000HT1SHN7	DE000HT1SHP2	DE000HT1SHQ0	DE000HT1SHR8	DE000HT1SHS6	DE000HT1SHT4
DE000HT1SHU2	DE000HT1SHV0	DE000HT1SHW8	DE000HT1SHX6	DE000HT1SHY4	DE000HT1SJ81
DE000HT1SJ99	DE000HT1SJA0	DE000HT1SJB8	DE000HT1SJC6	DE000HT1SJE2	DE000HT1SJF9
DE000HT1SJJ7	DE000HT1SJJ5	DE000HT1SJJ1	DE000HT1SJK9	DE000HT1SJJ7	DE000HT1SJM5
DE000HT1SJJ3	DE000HT1SJP8	DE000HT1SJJ6	DE000HT1SJR4	DE000HT1SJS2	DE000HT1SJT0
DE000HT1SJJ8	DE000HT1SJV6	DE000HT1SJV4	DE000HT1SJJ2	DE000HT1SJJ0	DE000HT1SJJ7
DE000HT1SK05	DE000HT1SK13	DE000HT1SK21	DE000HT1SK39	DE000HT1SK47	DE000HT1SLQ2
DE000HT1SLV2	DE000HT1SLW0	DE000HT1SLX8	DE000HT1TVY3	DE000HT1TW42	DE000HT1UW59
DE000HT1TWA1	DE000HT1TWB9	DE000HT1U015	DE000HT1U023	DE000HT1U031	DE000HT1U049
DE000HT1U056	DE000HT1U064	DE000HT1U072	DE000HT1U080	DE000HT1U098	DE000HT1U0A4
DE000HT1U0B2	DE000HT1U0C0	DE000HT1U0D8	DE000HT1U0E6	DE000HT1URF8	DE000HT1URG6
DE000HT1URH4	DE000HT1URN2	DE000HT1URP7	DE000HT1URQ5	DE000HT1URV5	DE000HT1URW3
DE000HT1URX1	DE000HT1URY9	DE000HT1URZ6	DE000HT1US03	DE000HT1US11	DE000HT1US29
DE000HT1US37	DE000HT1US45	DE000HT1US52	DE000HT1US60	DE000HT1US78	DE000HT1US86
DE000HT1US94	DE000HT1USA7	DE000HT1USB5	DE000HT1USC3	DE000HT1USD1	DE000HT1USE9
DE000HT1USF6	DE000HT1USG4	DE000HT1USH2	DE000HT1USJ8	DE000HT1USK6	DE000HT1USL4
DE000HT1USM2	DE000HT1USN0	DE000HT1USP5	DE000HT1USQ3	DE000HT1USR1	DE000HT1USS9
DE000HT1UST7	DE000HT1USU5	DE000HT1USV3	DE000HT1USW1	DE000HT1USX9	DE000HT1USY7
DE000HT1USZ4	DE000HT1UT02	DE000HT1UT10	DE000HT1UT28	DE000HT1UUT3	DE000HT1UUZ0
DE000HT1UV08	DE000HT1UV16	DE000HT1VL33	DE000HT1VL82	DE000HT1VX05	DE000HT1VX13
DE000HT1VX21	DE000HT1VX39	DE000HT1VX47	DE000HT1VX54	DE000HT1VX62	DE000HT1VX70
DE000HT1VX88	DE000HT1VX96	DE000HT1VXA5	DE000HT1VXG2	DE000HT1VXH0	DE000HT1VXJ6
DE000HT1VXK4	DE000HT1VXL2	DE000HT1VXM0	DE000HT1VXN8	DE000HT1VXP3	DE000HT1VXQ1
DE000HT1VXR9	DE000HT1VXX7	DE000HT1VXY5	DE000HT1VXZ2	DE000HT1VY04	DE000HT1VY12
DE000HT1VY20	DE000HT1VY38	DE000HT1VY46	DE000HT1VY53	DE000HT1WQD1	DE000HT1WQK6
DE000HT1WQL4	DE000HT1X3H0	DE000HT1X3J6	DE000HT1X3K4	DE000HT1X3L2	DE000HT1X3M0
DE000HG01KR8	DE000HG05QP0	DE000HG05QQ8	DE000HG05QR6	DE000HG085N0	DE000HG085P5
DE000HG088V7	DE000HG0CY62	DE000HG0CY70	DE000HG0CY88	DE000HG0CY96	DE000HG0D422
DE000HG0DNP9	DE000HG0DNQ7	DE000HG0DNR5	DE000HG0DNS3	DE000HG0DNT1	DE000HG0DNU9
DE000HG0ED40	DE000HG0ED73	DE000HG0FMY8	DE000HG0FMZ5	DE000HG0FN05	DE000HG0H2K4
DE000HG0H2T5	DE000HG0HYF8	DE000HG0JNU6	DE000HG0JNV4	DE000HG0JRA9	DE000HG0JRG6
DE000HG0KGG7	DE000HG0KJ46	DE000HG0L904	DE000HG0NPN8	DE000HG0NPP3	DE000HG0PNM0
DE000HG0PNN8	DE000HG0PQV4	DE000HG0S883	DE000HG0SJ22	DE000HG0SJ30	DE000HG0X0K8
DE000HG0XL47	DE000HG0XL54	DE000HG0XN60	DE000HG0ZKW4	DE000HG0ZKX2	DE000HG0ZKY0
DE000HG0ZKZ7	DE000HG0ZL03	DE000HG0ZL11	DE000HG0ZL29	DE000HG0ZL37	DE000HG0ZL45
DE000HG0ZL52	DE000HG133G2	DE000HG133N8	DE000HG13QC2	DE000HG13QD0	DE000HG13QE8
DE000HG13RM9	DE000HG13RX6	DE000HG14LN8	DE000HG15UL0	DE000HG15UQ9	DE000HG15V03
DE000HG16TT3	DE000HG16UF0	DE000HG16V44	DE000HG16V51	DE000HG16VY3	DE000HG1CZE7
DE000HG1CZF4	DE000HG1D1D4	DE000HG1GMR8	DE000HG1GMS6	DE000HG1GMT4	DE000HG1LX53
DE000HG1LX61	DE000HG1LZP4	DE000HG1M009	DE000HG1M0J2	DE000HG1M1D3	DE000HG1M6F7
DE000HG1M6X0	DE000HG1NM96	DE000HG1NMA0	DE000HG1NPV9	DE000HG1NPW7	DE000HG1NPX5
DE000HG1NPY3	DE000HG1NPZ0	DE000HG1NQ01	DE000HG1NQ19	DE000HG1NQ27	DE000HG1NQT1
DE000HG1NQX3	DE000HG1NQY1	DE000HG1NR42	DE000HG1NR59	DE000HG1NR83	DE000HG1NRC5
DE000HG1NRD3	DE000HG1NRQ5	DE000HG1NRW3	DE000HG1NRX1	DE000HG1NS66	DE000HG1NS82
DE000HG1NSE9	DE000HG1NTU3	DE000HG1NTV1	DE000HG1NTW9	DE000HG1NTZ2	DE000HG1TG23
DE000HG1TG31	DE000HG1TG49	DE000HG1TG56	DE000HG1TG64	DE000HG1TG72	DE000HG1TL91
DE000HG1TME9	DE000HG1TMF6	DE000HG1TMG4	DE000HG1TN57	DE000HG1TPW4	DE000HG1W5L5
DE000HG1W5M3	DE000HG1W6W0	DE000HG1W7Z7	DE000HG1XC88	DE000HG1XFS5	DE000HG1YEB2
DE000HG1YJH8	DE000HG1YXP2	DE000HG1ZAX1	DE000HG21Y10	DE000HG24KY6	DE000HG27UT8
DE000HG2DZ19	DE000HG2DZ27	DE000HG2G9B7	DE000HG2MH36	DE000HG2Z7C6	DE000HG3N4G7

DE000HG3Q8N1	DE000HG3SS28	DE000HG3TWZ9	DE000HG3V6K4	DE000HG3V8M6	DE000HG3V9Y9
DE000HG3VZL8	DE000HG3X4E0	DE000HG3X4F7	DE000HG3X4G5	DE000HG3X4K7	DE000HG3X4L5
DE000HG3X4M3	DE000HG3Z0R8	DE000HG3Z0S6	DE000HG42P73	DE000HG42P81	DE000HG42PE9
DE000HG42QB3	DE000HG462X0	DE000HG462Y8	DE000HG47T41	DE000HG47T58	DE000HG47US8
DE000HG47VH9	DE000HG49T49	DE000HG49T56	DE000HG4G6C9	DE000HG4T9W6	DE000HG4TMQ7
DE000HG4V2D7	DE000HG4ZKW6	DE000HG50JE5	DE000HG51S11	DE000HG51S29	DE000HG51S37
DE000HG51S45	DE000HG538H0	DE000HG538J6	DE000HG538K4	DE000HG538L2	DE000HG53RE2
DE000HG53RF9	DE000HG55JL9	DE000HG55JM7	DE000HG569Y0	DE000HG569Z7	DE000HG56AW3
DE000HG57G76	DE000HG57GV0	DE000HG57GY4	DE000HG58FV0	DE000HG58G59	DE000HG59ZP8
DE000HG5ARF6	DE000HG5BDP3	DE000HG5GH56	DE000HG5H869	DE000HG5LRH9	DE000HG5N7W5
DE000HG5N7X3	DE000HG5N834	DE000HG5N8A9	DE000HG5N8D3	DE000HG5N8J0	DE000HG5N8P7
DE000HG5P599	DE000HG5P5F2	DE000HG5P5T3	DE000HG5SPR7	DE000HG5SPS5	DE000HG5SPT3
DE000HG5SQ28	DE000HG5SQG8	DE000HG5SQH6	DE000HG5SR43	DE000HG5TKX4	DE000HG5TL63
DE000HG5TLR4	DE000HG5U6K3	DE000HG5U6S6	DE000HG5U8N3	DE000HG5UVH2	DE000HG5UVN0
DE000HG5UVP5	DE000HG5UVR1	DE000HG5UVV3	DE000HG5UVX9	DE000HG5UVY7	DE000HG5UXN6
DE000HG5WTS9	DE000HG5WTT7	DE000HG5WVN6	DE000HG5WVP1	DE000HG5XLV8	DE000HG5ZPW2
DE000HG6AKR4	DE000HG6AKW4	DE000HG6B704	DE000HG6BSX3	DE000HG6BT15	DE000HG6BT23
DE000HG6BT80	DE000HG6CZ16	DE000HG6CZ24	DE000HG6CZ32	DE000HG6CZ40	DE000HG6CZB2
DE000HG6CZX6	DE000HG6CZY4	DE000HG6CZZ1	DE000HG6D007	DE000HG6D031	DE000HG6D056
DE000HG6D0G4	DE000HG6D0N0	DE000HG6D0V3	DE000HG6DLX4	DE000HG6DM85	DE000HG6DMB8
DE000HG6DMR4	DE000HG6ETB1	DE000HG6ETC9	DE000HG6EUC7	DE000HG6G364	DE000HG6HNS1
DE000HG6HNT9	DE000HG6HNU7	DE000HG6HNX1	DE000HG6HNY9	DE000HG6HNZ6	DE000HG6HPK3
DE000HG6HPL1	DE000HG6HPM9	DE000HG6HPV0	DE000HG6HQ95	DE000HG6HS02	DE000HG6JTM7
DE000HG6JTN5	DE000HG6K622	DE000HG6LAK7	DE000HG6LAU6	DE000HG6LCA4	DE000HG6MK52
DE000HG6MK60	DE000HG6MK78	DE000HG6MKM0	DE000HG6MKN8	DE000HG6PK00	DE000HG6PK18
DE000HG6PKP6	DE000HG6PKR2	DE000HG6PKT8	DE000HG6PKU6	DE000HG6QN63	DE000HG6QN71
DE000HG6QN89	DE000HG6QN97	DE000HG6QNF9	DE000HG6QNR4	DE000HG6QP04	DE000HG6QPE7
DE000HG6QPQ2	DE000HG6QPH0	DE000HG6QPJ6	DE000HG6QQP1	DE000HG6QQR7	DE000HG6SDD1
DE000HG6SDE9	DE000HG6SDK6	DE000HG6SDL4	DE000HG6SEV1	DE000HG6SDR1	DE000HG6T4U9
DE000HG6THT6	DE000HG6THY6	DE000HG6UG58	DE000HG6UGB4	DE000HG6UH40	DE000HG6UJ71
DE000HG6UJ89	DE000HG6WHT0	DE000HG6WHU8	DE000HG6WHV6	DE000HG6WK50	DE000HG6WK68
DE000HG6WKY4	DE000HG6Z1V5	DE000HG73DM3	DE000HG75BF6	DE000HG75BG4	DE000HG75BH2
DE000HG75BJ8	DE000HG75BK6	DE000HG75BL4	DE000HG75BM2	DE000HG75BN0	DE000HG75BP5
DE000HG75BQ3	DE000HG75QQ1	DE000HG77JL3	DE000HG7A4L8	DE000HG7A4P9	DE000HG7A4U9
DE000HG7A4V7	DE000HG7A4W5	DE000HG7A571	DE000HG7A5N1	DE000HG7BZZ1	DE000HG7C0E9
DE000HG7C0V3	DE000HG7C221	DE000HG7C239	DE000HG7FAQ4	DE000HG7FAU6	DE000HG7FBY6
DE000HG7FBZ3	DE000HG7FC92	DE000HG7FYG5	DE000HG7G826	DE000HG7G9J5	DE000HG7HM98
DE000HG7HMP7	DE000HG7HMQ5	DE000HG7HMR3	DE000HG7HMS1	DE000HG7HN22	DE000HG7HN63
DE000HG7JEN5	DE000HG7JEP0	DE000HG7JFD3	DE000HG7JFJ0	DE000HG7JFT9	DE000HG7K7H7
DE000HG7K7K1	DE000HG7KPK2	DE000HG7KPR0	DE000HG7KRD6	DE000HG7KRE4	DE000HG7KRF1
DE000HG7LT79	DE000HG7MYW8	DE000HG7N095	DE000HG7N0A4	DE000HG7N0D8	DE000HG7N0E6
DE000HG7N0G1	DE000HG7N0P2	DE000HG7N0Q0	DE000HG7N0R8	DE000HG7N0U2	DE000HG7N0W8
DE000HG7N0X6	DE000HG7N0Y4	DE000HG7NPZ7	DE000HG7PHT2	DE000HG7PJ10	DE000HG7QAD9
DE000HG7QAHO	DE000HG7QAQ1	DE000HG7RC15	DE000HG7RC23	DE000HG7RC98	DE000HG7RYD7
DE000HG7RYE5	DE000HG7TJT0	DE000HG7TJU8	DE000HG7UTY7	DE000HG7UVV9	DE000HG7W8X8
DE000HG7W8Y6	DE000HG7WWC3	DE000HG7YTY9	DE000HG7YUU5	DE000HG7YVA5	DE000HG7ZQ68
DE000HG806N9	DE000HG82643	DE000HG84854	DE000HG84862	DE000HG86LD7	DE000HG87F14
DE000HG89CW0	DE000HG89D22	DE000HG89D30	DE000HG89D63	DE000HG89D71	DE000HG89DG1
DE000HG89DU2	DE000HG8L3G6	DE000HG8L4Q3	DE000HG8LPP0	DE000HG8MW07	DE000HG8MW80
DE000HG8MW98	DE000HG8MWA6	DE000HG8MWY6	DE000HG8NMG2	DE000HG8NMH0	DE000HG8PB82
DE000HG8PB90	DE000HG8PBA3	DE000HG8PBD7	DE000HG8RAK0	DE000HG8TAG4	DE000HG8TD37
DE000HG8UFU2	DE000HG8UFV0	DE000HG8UFW8	DE000HG8UFY4	DE000HG8UG07	DE000HG8UGJ3
DE000HG8UGR6	DE000HG8VBE3	DE000HG8VBW5	DE000HG8VBY1	DE000HG8VE16	DE000HG8VE40
DE000HG8VE57	DE000HG8VRT7	DE000HG8VTD7	DE000HG8VTE5	DE000HG8X6S0	DE000HG8X6W2
DE000HG8X6X0	DE000HG8X6Y8	DE000HG8X761	DE000HG8X8A4	DE000HG8X8B2	DE000HG8Y140
DE000HG8Y1D2	DE000HG8Y2S8	DE000HG8Y9W5	DE000HG8YA25	DE000HG8YC07	DE000HG8ZRN1
DE000HG8ZT64	DE000HG91Y80	DE000HG91Y98	DE000HG92LQ7	DE000HG92MR3	DE000HG94LP5
DE000HG94M57	DE000HG950Q8	DE000HG97LH5	DE000HG99D12	DE000HG99D20	DE000HG9A6A4
DE000HG9A6B2	DE000HG9A726	DE000HG9A7K1	DE000HG9C3T9	DE000HG9CMT6	DE000HG9CMU4
DE000HG9GQV4	DE000HG9JK88	DE000HG9JKB3	DE000HG9K428	DE000HG9K493	DE000HG9KU91
DE000HG9LML4	DE000HG9LMP5	DE000HG9LMQ3	DE000HG9LMR1	DE000HG9NPY6	DE000HG9NPZ3
DE000HG9QQC3	DE000HG9RPP5	DE000HG9RRY3	DE000HG9S8R4	DE000HG9XSQ5	DE000HG9YPTG2
DE000HS03LJ4	DE000HS04YX6	DE000HS07U42	DE000HS07U75	DE000HS07U83	DE000HS08TS7
DE000HS09M40	DE000HS0ASR6	DE000HS0ASY2	DE000HS0BTA8	DE000HS0FRL0	DE000HS0HAR9
DE000HS0HAS7	DE000HS0LGN7	DE000HS0LGV0	DE000HS0LHJ3	DE000HS0M7F1	DE000HS0M7U0
DE000HS0M7V8	DE000HS0MRB7	DE000HS0NYG0	DE000HS0PL26	DE000HS0RHV5	DE000HS0RKH8
DE000HS122Y4	DE000HS13TV1	DE000HS164U4	DE000HS16547	DE000HS18V14	DE000HS1A8H8
DE000HS1C8Q7	DE000HS1CA72	DE000HS1DVQ4	DE000HS1DVV4	DE000HS1E2Q8	DE000HS1EQQ2
DE000HS1H468	DE000HS1M2S4	DE000HS1M2T2	DE000HS1N0A5	DE000HS1N0B3	DE000HS1N0C1

DE000HS1N0D9	DE000HS1R5E2	DE000HS1RYN5	DE000HS1SN46	DE000HS1TMS5	DE000HS1U669
DE000HS1UZX5	DE000HS1V0M0	DE000HS1WU17	DE000HS20HF4	DE000HS20HG2	DE000HS20HW9
DE000HS20J08	DE000HS20J73	DE000HS20KY9	DE000HS22K52	DE000HS22K60	DE000HS22K60
DE000HS23YH9	DE000HS23ZF0	DE000HS25V3	DE000HS25VK4	DE000HS25VL2	DE000HS26TU5
DE000HS26TW1	DE000HS26V14	DE000HS27QL8	DE000HS27QM6	DE000HS2C3P9	DE000HS2C475
DE000HS2E059	DE000HS2E1R7	DE000HS2ESM5	DE000HS2ESZ7	DE000HS2FJY6	DE000HS2FKV0
DE000HS2GZY0	DE000HS2K0H2	DE000HS2K0J8	DE000HS2K1B3	DE000HS2KSM2	DE000HS2LK03
DE000HS2LKA2	DE000HS2LKV8	DE000HS2LMV4	DE000HS2MEW7	DE000HS2MF58	DE000HS2MF66
DE000HS2MFA0	DE000HS2MFH5	DE000HS2MFL7	DE000HS2MFR4	DE000HS2MGT8	DE000HS2MH80
DE000HS2NAY9	DE000HS2NB10	DE000HS2NB28	DE000HS2P592	DE000HS2P634	DE000HS2PZK0
DE000HS2PZY1	DE000HS2Q0C7	DE000HS2Q0E3	DE000HS2Q0K0	DE000HS2QHW1	DE000HS2QJE5
DE000HS2QJL0	DE000HS2QK08	DE000HS2QL15	DE000HS2QL23	DE000HS2QL31	DE000HS2QL49
DE000HS2QL56	DE000HS2QL64	DE000HS2QL80	DE000HS2UA38	DE000HS2UAF3	DE000HS2UAM9
DE000HS2UAT4	DE000HS2UCE2	DE000HS2UCF9	DE000HS2UCG7	DE000HS2UCH5	DE000HS2UCJ1
DE000HS2UCK9	DE000HS2UCL7	DE000HS2UCM5	DE000HS2V3S0	DE000HS2V3U6	DE000HS2VZ87
DE000HS2VZ95	DE000HS2VZA9	DE000HS2VZB7	DE000HS2VZC5	DE000HS2VZD3	DE000HS2VZE1
DE000HS2W0B1	DE000HS2W0K2	DE000HS2W0X5	DE000HS2W135	DE000HS2W143	DE000HS2W1Q7
DE000HS2W275	DE000HS2W283	DE000HS2W291	DE000HS2W2A9	DE000HS2W2B7	DE000HS2W2C5
DE000HS2W2G6	DE000HS2XHS5	DE000HS2XK90	DE000HS2XKA7	DE000HS2YE71	DE000HS2YFL2
DE000HS2ZEY5	DE000HS2ZFT2	DE000HS2ZFU0	DE000HS2ZFV8	DE000HS2ZFW6	DE000HS2ZF4
DE000HS2ZFY2	DE000HS2ZFZ9	DE000HS2ZG03	DE000HS2ZG29	DE000HS33856	DE000HS33U16
DE000HS33U24	DE000HS33U32	DE000HS33U40	DE000HS33U57	DE000HS33U81	DE000HS33WE9
DE000HS34T67	DE000HS35F62	DE000HS35F70	DE000HS35FD1	DE000HS35FW1	DE000HS35G87
DE000HS369W5	DE000HS37BC8	DE000HS37C14	DE000HS39E10	DE000HS39EX0	DE000HS39EX4
DE000HS3A6T5	DE000HS3AYV0	DE000HS3AYW8	DE000HS3AZT1	DE000HS3AZU9	DE000HS3AZV7
DE000HS3B0V3	DE000HS3BGK8	DE000HS3CGH2	DE000HS3CGJ8	DE000HS3CGM2	DE000HS3CGY7
DE000HS3CJ2	DE000HS3EKM0	DE000HS3EKN8	DE000HS3EKP3	DE000HS3EKQ1	DE000HS3EKR9
DE000HS3EKS7	DE000HS3EKT5	DE000HS3EKU3	DE000HS3EKV1	DE000HS3EL18	DE000HS3FHA8
DE000HS3FHB6	DE000HS3FHC4	DE000HS3FHH3	DE000HS3G9Q9	DE000HS3GA35	DE000HS3GAX3
DE000HS3GAY1	DE000HS3GAZ8	DE000HS3GB00	DE000HS3GB18	DE000HS3GB26	DE000HS3GB34
DE000HS3GBW3	DE000HS3GX46	DE000HS3HZK5	DE000HS3HJL3	DE000HS3HZM1	DE000HS3J098
DE000HS3LJ62	DE000HS3NJU6	DE000HS3NK67	DE000HS3NKQ2	DE000HS3NKG0	DE000HS3PAS4
DE000HS3PBD4	DE000HS3PBF9	DE000HS3RKF6	DE000HS3RLD9	DE000HS3SSM3	DE000HS3SSS0
DE000HS3ST06	DE000HS3TUC8	DE000HS3UTK1	DE000HS3VB50	DE000HS3VB84	DE000HS3WEB8
DE000HS3ZVD1	DE000HS3ZWR9	DE000HS3ZWS7	DE000HS3ZWT5	DE000HS3ZX76	DE000HS3ZX84
DE000HS3ZX84	DE000HS418J7	DE000HS421E2	DE000HS421K9	DE000HS42VJ1	DE000HS42WD2
DE000HS43Q28	DE000HS43Q44	DE000HS44DN7	DE000HS44DS6	DE000HS453N6	DE000HS454X3
DE000HS45512	DE000HS45538	DE000HS45553	DE000HS460L5	DE000HS460P6	DE000HS460Q4
DE000HS461M1	DE000HS461N9	DE000HS46WT9	DE000HS46XC3	DE000HS47M02	DE000HS47M51
DE000HS47MV4	DE000HS48RL2	DE000HS48S13	DE000HS49HA4	DE000HS49J70	DE000HS4A8H5
DE000HS4A8T0	DE000HS4A8U8	DE000HS4A921	DE000HS4A939	DE000HS4AA71	DE000HS4ARU4
DE000HS4ASE6	DE000HS4AT70	DE000HS4ATA2	DE000HS4BJM6	DE000HS4BJN4	DE000HS4BKR3
DE000HS4BKU7	DE000HS4CC93	DE000HS4CCM9	DE000HS4CCQ0	DE000HS4CD76	DE000HS4E4K4
DE000HS4FA50	DE000HS4FAC7	DE000HS4FAD5	DE000HS4FAE3	DE000HS4FAF0	DE000HS4FAS3
DE000HS4FBX1	DE000HS4FBY9	DE000HS4FC17	DE000HS4GN54	DE000HS4H9K0	DE000HS4HAZ4
DE000HS4J8K0	DE000HS4J948	DE000HS4JUL8	DE000HS4KSA3	DE000HS4LKA8	DE000HS4LKB6
DE000HS4LM74	DE000HS4MHF1	DE000HS4MJS0	DE000HS4MKC2	DE000HS4MKJ7	DE000HS4MKK5
DE000HS4N4A4	DE000HS4N4B2	DE000HS4N551	DE000HS4N5T1	DE000HS4NUU1	DE000HS4NV63
DE000HS4RSV4	DE000HS4RT55	DE000HS4SQH5	DE000HS4SR64	DE000HS4TP08	DE000HS4TPE2
DE000HS4TPK9	DE000HS4TQS0	DE000HS4TQV4	DE000HS4U6E2	DE000HS4U6W4	DE000HS4UXE2
DE000HS4U6Y0	DE000HS4U7L5	DE000HS4UZB5	DE000HS4UZC3	DE000HS4UZL4	DE000HS4V075
DE000HS4V0K1	DE000HS4WD49	DE000HS4WD56	DE000HS4WDG7	DE000HS4WDH5	DE000HS4WDJ1
DE000HS4WDP8	DE000HS4WDQ6	DE000HS4WDR4	DE000HS4WDV6	DE000HS4WDW4	DE000HS4WDX2
DE000HS4WE14	DE000HS4WE89	DE000HS4WE97	DE000HS4WEM3	DE000HS4WEV4	DE000HS4WEW2
DE000HS4WFK1	DE000HS4WFK1	DE000HS4WHF0	DE000HS4WHH6	DE000HS4WHJ2	DE000HS4WJ43
DE000HS4WJ50	DE000HS4WJ68	DE000HS4WJG4	DE000HS4WJM2	DE000HS4WJV3	DE000HS4WJW1
DE000HS4WJZ4	DE000HS4WK08	DE000HS4WK16	DE000HS4WK24	DE000HS4WK32	DE000HS4WKL2
DE000HS4WKM0	DE000HS4WKN8	DE000HS4WKP3	DE000HS4WLN6	DE000HS4WLT3	DE000HS4WLZ0
DE000HS4WM06	DE000HS4WM71	DE000HS4WMC7	DE000HS4WMD5	DE000HS4XNE9	DE000HS4XNL4
DE000HS4XNV3	DE000HS4XNW1	DE000HS4XPW6	DE000HS4XPX4	DE000HS4YGD3	DE000HS4Z555
DE000HS4Z654	DE000HS4ZZD0	DE000HS50XS1	DE000HS50ZR8	DE000HS50ZS6	DE000HS52FJ3
DE000HS52G77	DE000HS52GR4	DE000HS52HB6	DE000HS53BH4	DE000HS53BJ0	DE000HS53BK8
DE000HS55JU5	DE000HS55L10	DE000HS55L44	DE000HS57525	DE000HS58AZ7	DE000HS58DL1
DE000HS599T3	DE000HS599U1	DE000HS599V9	DE000HS59AG5	DE000HS59B67	DE000HS59VH9
DE000HS59VJ5	DE000HS59W54	DE000HS59XE2	DE000HS59XF9	DE000HS59Z10	DE000HS59Z36
DE000HS5AM27	DE000HS5AN34	DE000HS5APF6	DE000HS5BVN6	DE000HS5BXE1	DE000HS5BYF6
DE000HS5DCN2	DE000HS5DDK6	DE000HS5DDT7	DE000HS5DE16	DE000HS5DEX7	DE000HS5DFB0
DE000HS5DGM5	DE000HS5DH05	DE000HS5DH13	DE000HS5EEF2	DE000HS5EEG0	DE000HS5EEH8
DE000HS5EES5	DE000HS5EF06	DE000HS5F5M5	DE000HS5F711	DE000HS5F729	DE000HS5F737
DE000HS5F745	DE000HS5FYA8	DE000HS5FYB6	DE000HS5FYC4	DE000HS5FZ43	DE000HS5FZ84
DE000HS5FUZ3	DE000HS5H568	DE000HS5H576	DE000HS5H5L5	DE000HS5H5V4	DE000HS5H6K5

DE000HS5H6S8	DE000HS5H725	DE000HS5HY4	DE000HS5JWW8	DE000HS5JXK1	DE000HS5JYQ6
DE000HS5KLB3	DE000HS5LMR5	DE000HS5LPW8	DE000HS5MS19	DE000HS5MSX8	DE000HS5NN62
DE000HS5NNG8	DE000HS5NNG2	DE000HS5PKU4	DE000HS5PLT4	DE000HS5QZV8	DE000HS5QZW6
DE000HS5ROR1	DE000HS5R0S9	DE000HS5SE35	DE000HS5TBQ3	DE000HS5TBZ4	DE000HS5UJD2
DE000HS5UJE0	DE000HS5UJF7	DE000HS5UKK5	DE000HS5UJL3	DE000HS5UKR0	DE000HS5UL65
DE000HS5V9P0	DE000HS5WFF1	DE000HS5WFN5	DE000HS5WH51	DE000HS5X813	DE000HS5X862
DE000HS5X9F9	DE000HS5Y1D0	DE000HS5Y1T6	DE000HS5Y2K3	DE000HS5YUZ4	DE000HS5YVJ6
DE000HS5YWR7	DE000HS60AP4	DE000HS60B64	DE000HS60BA4	DE000HS60BW8	DE000HS60BY4
DE000HS613G9	DE000HS613K1	DE000HS613L9	DE000HS61YY4	DE000HS61YZ1	DE000HS61Z24
DE000HS61Z99	DE000HS620D1	DE000HS62NV1	DE000HS62P17	DE000HS62Q57	DE000HS62Q65
DE000HS62QH3	DE000HS62QZ5	DE000HS64GU3	DE000HS64GW9	DE000HS64H07	DE000HS64HX5
DE000HS64J47	DE000HS64J54	DE000HS66492	DE000HS66518	DE000HS66526	DE000HS665A2
DE000HS665P0	DE000HS665Q8	DE000HS66PV7	DE000HS66RJ8	DE000HS66RK6	DE000HS66S28
DE000HS66S36	DE000HS66S44	DE000HS67S35	DE000HS67T34	DE000HS67T59	DE000HS67TH6
DE000HS67TJ2	DE000HS68M06	DE000HS68M55	DE000HS68N21	DE000HS68N39	DE000HS69J26
DE000HS69J59	DE000HS6A561	DE000HS6A7U8	DE000HS6A7W4	DE000HS6AUP3	DE000HS6AVC9
DE000HS6AVR7	DE000HS6AVS5	DE000HS6CJC0	DE000HS6CK91	DE000HS6CKA2	DE000HS6CLR4
DE000HS6CLY0	DE000HS6CLZ7	DE000HS6CM08	DE000HS6DE98	DE000HS6DEA3	DE000HS6DEB1
DE000HS6DEC9	DE000HS6DEJ4	DE000HS6DEK2	DE000HS6DEL0	DE000HS6E6N1	DE000HS6E6P6
DE000HS6ES67	DE000HS6FSU6	DE000HS6J968	DE000HS6J9M2	DE000HS6J9X9	DE000HS6J9Y7
DE000HS6JB53	DE000HS6JBG3	DE000HS6JBK5	DE000HS6JBM1	DE000HS6JC29	DE000HS6KMW5
DE000HS6LKS5	DE000HS6LKV9	DE000HS6LL73	DE000HS6MFP9	DE000HS6MFT1	DE000HS6MFW5
DE000HS6MG20	DE000HS6NL89	DE000HS6NLC3	DE000HS6NLT7	DE000HS6NLV3	DE000HS6NM13
DE000HS6NN79	DE000HS6PZH7	DE000HS6PZK1	DE000HS6QUN4	DE000HS6QUS3	DE000HS6QUT1
DE000HS6RYQ7	DE000HS6T1W6	DE000HS6T1X4	DE000HS6T2A0	DE000HS6T2S2	DE000HS6TY62
DE000HS6W946	DE000HS6W953	DE000HS6X8L8	DE000HS6X8T1	DE000HS6YBK4	DE000HS6Z8U7
DE000HS70593	DE000HS705L3	DE000HS706H9	DE000HS70Z49	DE000HS70Z64	DE000HS70Z72
DE000HS70Z80	DE000HS70Z98	DE000HS70ZK1	DE000HS70ZM7	DE000HS723B7	DE000HS723Q5
DE000HS724N0	DE000HS725G1	DE000HS73373	DE000HS733C4	DE000HS733D2	DE000HS733G5
DE000HS733N1	DE000HS733T8	DE000HS74J78	DE000HS74J86	DE000HS74KX8	DE000HS74KY6
DE000HS772H1	DE000HS772Y6	DE000HS77358	DE000HS773A4	DE000HS773B2	DE000HS783A3
DE000HS79180	DE000HS7AAV1	DE000HS7AB36	DE000HS7AB51	DE000HS7AB69	DE000HS7ABK2
DE000HS7ABQ9	DE000HS7BQG6	DE000HS7BRF6	DE000HS7BRJ8	DE000HS7BRR1	DE000HS7BRS9
DE000HS7BS51	DE000HS7CYW5	DE000HS7CYX3	DE000HS7D092	DE000HS7DUU5	DE000HS7DV39
DE000HS7DV47	DE000HS7DWS5	DE000HS7DX29	DE000HS7FDX0	DE000HS7FEP4	DE000HS7HXX1
DE000HS7JTQ2	DE000HS7JU83	DE000HS7JU91	DE000HS7JV74	DE000HS7JV82	DE000HS7KRK7
DE000HS7KRX0	DE000HS7LNK4	DE000HS7N9A0	DE000HS7N9L7	DE000HS7NBJ7	DE000HS7NBK5
DE000HS7P6B2	DE000HS7P6V0	DE000HS7Q1Z1	DE000HS7Q201	DE000HS7Q3T0	DE000HS7QXT3
DE000HS7QXU1	DE000HS7RQM0	DE000HS7SS52	DE000HS7SS94	DE000HS7SSE1	DE000HS7SSF8
DE000HS7SSG6	DE000HS7SSH4	DE000HS7SSJ0	DE000HS7SSZ6	DE000HS7ST02	DE000HS7ST10
DE000HS7STC3	DE000HS7STM2	DE000HS7STR1	DE000HS7STV3	DE000HS7STY7	DE000HS7SU58
DE000HS7SU66	DE000HS7SU74	DE000HS7SU82	DE000HS7SUH0	DE000HS7SUJ6	DE000HS7SUN8
DE000HS7SUP3	DE000HS7SUS7	DE000HS7SUW9	DE000HS7SV57	DE000HS7SVB1	DE000HS7SVD7
DE000HS7SVV9	DE000HS7SVW7	DE000HS7SVX5	DE000HS7SVY3	DE000HS7SW23	DE000HS7SW31
DE000HS7SWP9	DE000HS7SWQ7	DE000HS7SWR5	DE000HS7SWS3	DE000HS7SWX3	DE000HS7SX22
DE000HS7SXA9	DE000HS7SXB7	DE000HS7SXC5	DE000HS7SXH4	DE000HS7SXJ0	DE000HS7SXX8
DE000HS7SXL6	DE000HS7SXM4	DE000HS7SXX2	DE000HS7SXP7	DE000HS7SXQ5	DE000HS7SXR3
DE000HS7SXT9	DE000HS7SXU7	DE000HS7SXV5	DE000HS7SXW3	DE000HS7SXX1	DE000HS7SXY9
DE000HS7SXZ6	DE000HS7SY05	DE000HS7TXG4	DE000HS7TZE4	DE000HS7WAR3	DE000HS7WCE7
DE000HS7WCH0	DE000HS7X6J5	DE000HS7X6W8	DE000HS7X736	DE000HS7X777	DE000HS7X793
DE000HS7X827	DE000HS7X835	DE000HS7X876	DE000HS7X892	DE000HS7X8A0	DE000HS7XYM2
DE000HS7XYN0	DE000HS7Y0T6	DE000HS7Y0W0	DE000HS7Z1M8	DE000HS80006	DE000HS801A3
DE000HS80Y30	DE000HS80Y44	DE000HS80Y21	DE000HS81QT8	DE000HS81QU6	DE000HS81QY8
DE000HS81RL3	DE000HS81RU4	DE000HS81S11	DE000HS82XW6	DE000HS82XX4	DE000HS82Y79
DE000HS82YE2	DE000HS82YF9	DE000HS82YG7	DE000HS82YH5	DE000HS82YN3	DE000HS82YS2
DE000HS82YZ7	DE000HS82Z03	DE000HS82Z11	DE000HS83R36	DE000HS83R77	DE000HS83RJ3
DE000HS83RZ9	DE000HS85CE1	DE000HS85DA7	DE000HS85E88	DE000HS85E96	DE000HS85EX7
DE000HS86CT7	DE000HS86D88	DE000HS87C47	DE000HS88C53	DE000HS88C61	DE000HS88D11
DE000HS88D45	DE000HS89RU7	DE000HS8AJ56	DE000HS8AKB0	DE000HS8AKD6	DE000HS8BRK4
DE000HS8BR22	DE000HS8BS01	DE000HS8CLQ2	DE000HS8CM55	DE000HS8DNV6	DE000HS8DNZ7
DE000HS8DP02	DE000HS8DP10	DE000HS8DP44	DE000HS8DP85	DE000HS8DPH0	DE000HS8DPT5
DE000HS8DQ68	DE000HS8DQ76	DE000HS8FPQ6	DE000HS8FPR4	DE000HS8FPS2	DE000HS8FQ74
DE000HS8FQR2	DE000HS8FRW0	DE000HS8FRZ3	DE000HS8FS07	DE000HS8FS23	DE000HS8FS31
DE000HS8FS49	DE000HS8FS56	DE000HS8FS64	DE000HS8FS72	DE000HS8FS80	DE000HS8FS98
DE000HS8FSA4	DE000HS8FSB2	DE000HS8FSE6	DE000HS8FSF3	DE000HS8FSG1	DE000HS8FSH9
DE000HS8FSJ5	DE000HS8FTA2	DE000HS8FKV7	DE000HS8KKW5	DE000HS8KKX3	DE000HS8KLD3
DE000HS8KLH4	DE000HS8KLJ0	DE000HS8KLL8	DE000HS8KLQ5	DE000HS8KLS1	DE000HS8KLT9
DE000HS8KM06	DE000HS8KM14	DE000HS8KM97	DE000HS8KMA7	DE000HS8KMJ8	DE000HS8KMK6
DE000HS8KNE7	DE000HS8KNF4	DE000HS8KNG2	DE000HS8KNH0	DE000HS8KNJ6	DE000HS8KNL2
DE000HS8KNM0	DE000HS8KNN8	DE000HS8KNP3	DE000HS8KNR9	DE000HS8KNS7	DE000HS8KNT5
DE000HS8KNW9	DE000HS8KNX7	DE000HS8KNY5	DE000HS8KNZ2	DE000HS8KP03	DE000HS8KP11
DE000HS8KP78	DE000HS8KP86	DE000HS8KP94	DE000HS8KPD4	DE000HS8KQG5	DE000HS8KQJ9

DE000HS8LNJ4	DE000HS8LNK2	DE000HS8LNT3	DE000HS8LNV9	DE000HS8LNW7	DE000HS8LQ19
DE000HS8LQ27	DE000HS8LQ35	DE000HS8LQ43	DE000HS8LQ50	DE000HS8N297	DE000HS8N2A4
DE000HS8N2B2	DE000HS8N2G1	DE000HS8N2H9	DE000HS8N2S6	DE000HS8N2T4	DE000HS8N2U2
DE000HS8N396	DE000HS8N3A2	DE000HS8N3C8	DE000HS8N3D6	DE000HS8N3E4	DE000HS8N3W6
DE000HS8N3Z9	DE000HS8N461	DE000HS8N4G7	DE000HS8N4H5	DE000HS8N4R4	DE000HS8N4S2
DE000HS8N4Z7	DE000HS8N503	DE000HS8N5J8	DE000HS8N5K6	DE000HS8N5U5	DE000HS8N644
DE000HS8P3B8	DE000HS8P3F9	DE000HS8P409	DE000HS8P417	DE000HS8P425	DE000HS8P474
DE000HS8P4J9	DE000HS8Q0H0	DE000HS8Q0J6	DE000HS8Q0S7	DE000HS8Q0T5	DE000HS8Q0V1
DE000HS8Q0Y5	DE000HS8Q0Z2	DE000HS8Q100	DE000HS8Q126	DE000HS8Q142	DE000HS8Q159
DE000HS8Q167	DE000HS8Q183	DE000HS8Q1A3	DE000HS8Q1B1	DE000HS8Q1C9	DE000HS8Q1E5
DE000HS8Q1F2	DE000HS8Q1G0	DE000HS8Q1H8	DE000HS8Q1J4	DE000HS8Q1M8	DE000HS8Q1N6
DE000HS8Q1P1	DE000HS8Q1Q9	DE000HS8Q1R7	DE000HS8Q1S5	DE000HS8Q1V9	DE000HS8Q1W7
DE000HS8Q1X5	DE000HS8Q1Y3	DE000HS8Q217	DE000HS8Q2B9	DE000HS8Q2D5	DE000HS8Q2E3
DE000HS8Q2U9	DE000HS8Q2V7	DE000HS8Q2W5	DE000HS8Q2X3	DE000HS8Q2399	DE000HS8Q3T9
DE000HS8Q498	DE000HS8Q4A7	DE000HS8Q4G4	DE000HS8Q4J8	DE000HS8Q4K6	DE000HS8Q4L4
DE000HS8Q4M2	DE000HS8Q4N0	DE000HS8Q4P5	DE000HS8Q4Q3	DE000HS8Q4R1	DE000HS8Q4S9
DE000HS8Q4U5	DE000HS8Q4V3	DE000HS8Q530	DE000HS8Q548	DE000HS8Q5A4	DE000HS8Q5F3
DE000HS8Q5G1	DE000HS8Q5H9	DE000HS8Q688	DE000HS8Q696	DE000HS8Q6A2	DE000HS8Q6B0
DE000HS8Q6C8	DE000HS8Q6D6	DE000HS8Q6F1	DE000HS8Q6Y7	DE000HS8Q6YC5	DE000HS8Q6YD3
DE000HS8Q6YE1	DE000HS8Q6YK8	DE000HS8Q6YV5	DE000HS8Q6YW3	DE000HS8Q6YX1	DE000HS8Q6YY9
DE000HS8Q7Z6	DE000HS8Q7Z2	DE000HS8Q7Z9	DE000HS8Q7Z6	DE000HS8R074	DE000HS8R082
DE000HS8R090	DE000HS8R0G1	DE000HS8R0H9	DE000HS8R0J5	DE000HS8R0K3	DE000HS8R116
DE000HS8R1A2	DE000HS8R1B0	DE000HS8R1V8	DE000HS8R1W6	DE000HS8R1Z9	DE000HS8S866
DE000HS8S8M1	DE000HS8S8Q2	DE000HS8S8X8	DE000HS8S8Y6	DE000HS8S916	DE000HS8S924
DE000HS8S932	DE000HS8S940	DE000HS8S957	DE000HS8S9C0	DE000HS8S9U2	DE000HS8S8SAM0
DE000HS8SAN8	DE000HS8SAQ1	DE000HS8T799	DE000HS8T7A7	DE000HS8T7K6	DE000HS8T7L4
DE000HS8T7W1	DE000HS8T880	DE000HS8T8J6	DE000HS8T8T5	DE000HS8T955	DE000HS8T963
DE000HS8T9B1	DE000HS8T9E5	DE000HS8T9W7	DE000HS8TA01	DE000HS8TAU1	DE000HS8TBF0
DE000HS8TBZ1	DE000HS8TBZ8	DE000HS8TC09	DE000HS8TC17	DE000HS8TC25	DE000HS8TC33
DE000HS8TC41	DE000HS8TC58	DE000HS8TC66	DE000HS8UAK0	DE000HS8UAP9	DE000HS8UAU9
DE000HS8UAX3	DE000HS8UDG2	DE000HS8VBR1	DE000HS8VBW1	DE000HS8VC13	DE000HS8VC21
DE000HS8VC39	DE000HS8VC70	DE000HS8VCA5	DE000HS8WUY5	DE000HS8WUJ2	DE000HS8WV27
DE000HS8WV68	DE000HS8WV76	DE000HS8WV84	DE000HS8WVH8	DE000HS8WW34	DE000HS8WW42
DE000HS8WW59	DE000HS8WW67	DE000HS8WWC7	DE000HS8WWD5	DE000HS8WWJ2	DE000HS8WWK0
DE000HS8WWL8	DE000HS8WWM6	DE000HS8WWV7	DE000HS8WWW5	DE000HS8WWZ8	DE000HS8WX09
DE000HS8WX17	DE000HS8WX58	DE000HS8WXQ5	DE000HS8WXW3	DE000HS8WXX1	DE000HS8WXY9
DE000HS8WYG4	DE000HS8WYH2	DE000HS8WYJ8	DE000HS8ZC19	DE000HS8ZD59	DE000HS8ZD67
DE000HS8ZDA4	DE000HS8ZDV0	DE000HS8ZEK1	DE000HS8ZF32	DE000HS90CJ0	DE000HS90EF4
DE000HS91NA4	DE000HS91NJ5	DE000HS91PE1	DE000HS93Y27	DE000HS93YX9	DE000HS93YZ4
DE000HS93ZF3	DE000HS93ZM9	DE000HS93ZN7	DE000HS93ZP2	DE000HS93ZY4	DE000HS94007
DE000HS94015	DE000HS94023	DE000HS94031	DE000HS94080	DE000HS940P7	DE000HS940Q5
DE000HS942H0	DE000HS942J6	DE000HS942L2	DE000HS94UN6	DE000HS94UP1	DE000HS94UQ9
DE000HS94UR7	DE000HS94VE3	DE000HS94VH6	DE000HS94VJ2	DE000HS94WV6	DE000HS94WR3
DE000HS94WT9	DE000HS94WX1	DE000HS94WY9	DE000HS95SB2	DE000HS95SC0	DE000HS95SG1
DE000HS95SN7	DE000HS95T22	DE000HS95UE2	DE000HS95UF9	DE000HS96QV2	DE000HS96RD8
DE000HS96RV0	DE000HS96RZ1	DE000HS96S06	DE000HS96S30	DE000HS97QY4	DE000HS97QZ1
DE000HS97RD6	DE000HS97RG9	DE000HS97RJ3	DE000HS97RS4	DE000HS97RU0	DE000HS97RW6
DE000HS97S70	DE000HS97S88	DE000HS97SA0	DE000HS97SQ6	DE000HS97SU8	DE000HS97TY8
DE000HS97U27	DE000HS97U76	DE000HS97U84	DE000HS97U92	DE000HS97V75	DE000HS97V83
DE000HS97V91	DE000HS98QR6	DE000HS98R96	DE000HS98RA0	DE000HS98RB8	DE000HS98RM5
DE000HS98RT0	DE000HS98RX2	DE000HS98S79	DE000HS98S87	DE000HS98SC4	DE000HS98SD2
DE000HS98T78	DE000HS98TA6	DE000HS99LM6	DE000HS99LN4	DE000HS99M82	DE000HS99NN0
DE000HS9AM07	DE000HS9AM49	DE000HS9AMH1	DE000HS9AN30	DE000HS9AND8	DE000HS9ANH9
DE000HS9ANQ0	DE000HS9ANU2	DE000HS9ANX6	DE000HS9ANY4	DE000HS9ANZ1	DE000HS9AP04
DE000HS9AP12	DE000HS9APY9	DE000HS9APZ6	DE000HS9BG61	DE000HS9BGE8	DE000HS9BHB2
DE000HS9BHE6	DE000HS9BHR8	DE000HS9BHS6	DE000HS9BHT4	DE000HS9BHX6	DE000HS9BHY4
DE000HS9BJJ1	DE000HS9BJK9	DE000HS9BJN3	DE000HS9BJT0	DE000HS9CV04	DE000HS9CV38
DE000HS9CV46	DE000HS9CV61	DE000HS9CV79	DE000HS9CV87	DE000HS9CV95	DE000HS9CVH8
DE000HS9CVM8	DE000HS9CVQ9	DE000HS9CVS5	DE000HS9CVV9	DE000HS9CVW7	DE000HS9CVX5
DE000HS9CVZ0	DE000HS9CWJ2	DE000HS9CXG6	DE000HS9CXH4	DE000HS9CXL6	DE000HS9CXR3
DE000HS9CXS1	DE000HS9CXX5	DE000HS9DWW9	DE000HS9DWZ6	DE000HS9DX68	DE000HS9DX76
DE000HS9DX84	DE000HS9DXD1	DE000HS9DXE9	DE000HS9EWW9	DE000HS9EX18	DE000HS9EX26
DE000HS9EX67	DE000HS9EX75	DE000HS9EX83	DE000HS9EX91	DE000HS9EXQ1	DE000HS9EXR9
DE000HS9EXS7	DE000HS9EXT5	DE000HS9EY09	DE000HS9EY17	DE000HS9EYF2	DE000HS9EYH8
DE000HS9EYL0	DE000HS9EYN6	DE000HS9EYS5	DE000HS9EYT3	DE000HS9EZA0	DE000HS9EZE2
DE000HS9EZF9	DE000HS9EZG7	DE000HS9EZJ1	DE000HS9EZL7	DE000HS9EZM5	DE000HS9EZN3
DE000HS9EZP8	DE000HS9EZU8	DE000HS9EZZ7	DE000HS9F002	DE000HS9F085	DE000HS9F0M2
DE000HS9F0X9	DE000HS9FV19	DE000HS9FV92	DE000HS9FVG3	DE000HS9FVK5	DE000HS9FVL3
DE000HS9FVQ2	DE000HS9FW91	DE000HS9FWB2	DE000HS9FWC0	DE000HS9FWJ5	DE000HS9FX33
DE000HS9GNH6	DE000HS9GNV7	DE000HS9GNX3	DE000HS9GPC2	DE000HS9GPD0	DE000HS9GPE8

DE000HS9GPF5	DE000HS9GPG3	DE000HS9GPN9	DE000HS9GPZ3	DE000HS9GQ31	DE000HS9GQ49
DE000HS9GQ64	DE000HS9GQ98	DE000HS9GQC0	DE000HS9GQN7	DE000HS9GR63	DE000HS9JBF9
DE000HS9JCT8	DE000HS9JCT8	DE000HS9JD41	DE000HS9JD74	DE000HS9JG3	DE000HS9JDS8
DE000HS9JDT6	DE000HS9JE08	DE000HS9JE99	DE000HS9JEE6	DE000HS9JEF3	DE000HS9JEK3
DE000HS9JEL1	DE000HS9JEY4	DE000HS9JEZ1	DE000HS9JFA1	DE000HS9JFX3	DE000HS9JG63
DE000HS9JG71	DE000HS9JGA9	DE000HS9JGB7	DE000HS9JGK8	DE000HS9JGL6	DE000HS9JGM4
DE000HS9JGN2	DE000HS9JGQ5	DE000HS9K804	DE000HS9K8A3	DE000HS9K8D7	DE000HS9K8G0
DE000HS9K8R7	DE000HS9K9X3	DE000HS9KA74	DE000HS9KAE2	DE000HS9KAK9	DE000HS9KAU8
DE000HS9KAV6	DE000HS9KAY0	DE000HS9KB32	DE000HS9LBX8	DE000HS9LC55	DE000HS9LCY4
DE000HS9LDQ8	DE000HS9LE04	DE000HS9MB22	DE000HS9MBS6	DE000HS9MBY4	DE000HS9MCH7
DE000HS9MDX2	DE000HS9MEB6	DE000HS9MEN1	DE000HS9MEW2	DE000HS9MEX0	DE000HS9MEY8
DE000HS9MF51	DE000HS9NAB2	DE000HS9NAR8	DE000HS9NBV8	DE000HS9P6W6	DE000HS9P6X4
DE000HS9P7Q6	DE000HS9P9Y6	DE000HS9PA12	DE000HS9PA87	DE000HS9PA95	DE000HS9PAA9
DE000HS9PAY9	DE000HS9PB03	DE000HS9PB11	DE000HS9RAW9	DE000HS9RB35	DE000HS9RBM8
DE000HS9RBV9	DE000HS9RC00	DE000HS9RCE3	DE000HS9RCF0	DE000HS9RCJ2	DE000HS9RCK0
DE000HS9RCL8	DE000HS9RCM6	DE000HS9RCN4	DE000HS9RCU9	DE000HS9RD25	DE000HS9RD58
DE000HS9REM2	DE000HS9RF80	DE000HS9RF98	DE000HS9RFA4	DE000HS9RFC0	DE000HS9RFD8
DE000HS9RFE6	DE000HS9RFF3	DE000HS9RFG1	DE000HS9RFH9	DE000HS9SX20	DE000HS9SX38
DE000HS9SX46	DE000HS9SX53	DE000HS9SX79	DE000HS9SXX4	DE000HS9SY94	DE000HS9TVY7
DE000HS9TX29	DE000HS9TX45	DE000HS9TX78	DE000HS9TXD7	DE000HS9TXE5	DE000HS9TXW7
DE000HS9TZ84	DE000HS9TZJ9	DE000HS9TZK7	DE000HS9WE43	DE000HS9WE68	DE000HS9WE84
DE000HS9WEA7	DE000HS9WEB5	DE000HS9WF75	DE000HS9WF83	DE000HS9WFA4	DE000HS9WFS6
DE000HS9WVF0	DE000HS9WVG41	DE000HS9WVK1	DE000HS9WGL9	DE000HS9WGM7	DE000HS9WGN5
DE000HS9WGU0	DE000HS9WGV8	DE000HS9WGW6	DE000HS9WGX4	DE000HS9WGZ9	DE000HS9WHA0
DE000HS9XDY7	DE000HS9XE42	DE000HS9XE75	DE000HS9XE83	DE000HS9XEZ2	DE000HS9XF4
DE000HS9XG73	DE000HS9XG81	DE000HS9XG99	DE000HS9XGA0	DE000HS9YEX5	DE000HS9YF32
DE000HS9YFS2	DE000HS9YG23	DE000HS9YG64	DE000HS9YH22	DE000HS9YHB4	DE000HS9YHG3
DE000HS9YHH1	DE000HS9YHK5	DE000HS9YHL3	DE000HS9Z8F5	DE000HS9Z8P4	DE000HS9Z8W0
DE000HS9Z8X8	DE000HS9Z9D8	DE000HS9Z9G1	DE000HS9Z9H9	DE000HS9Z9W8	DE000HS9Z9Y4
DE000HS9ZA02	DE000HS9ZA10	DE000HT00BZ5	DE000HT00CQ2	DE000HT00CX8	DE000HT00CY6
DE000HT00DP2	DE000HT00DU2	DE000HT00DY4	DE000HT017F4	DE000HT017G2	DE000HT017H0
DE000HT017M0	DE000HT017Q1	DE000HT017V1	DE000HT018P1	DE000HT018U1	DE000HT018W7
DE000HT01919	DE000HT019G8	DE000HT019J2	DE000HT02065	DE000HT020F8	DE000HT020N2
DE000HT021A7	DE000HT021K6	DE000HT02263	DE000HT02271	DE000HT022B3	DE000HT022K4
DE000HT041Q1	DE000HT04228	DE000HT04251	DE000HT042B1	DE000HT042G0	DE000HT042T3
DE000HT042X5	DE000HT042Y3	DE000HT04350	DE000HT04368	DE000HT043P9	DE000HT043V7
DE000HT04426	DE000HT04475	DE000HT044A9	DE000HT044B7	DE000HT044C5	DE000HT044D3
DE000HT044E1	DE000HT044F8	DE000HT044G6	DE000HT050W0	DE000HT05118	DE000HT05126
DE000HT051L1	DE000HT05Z55	DE000HT05ZD0	DE000HT05ZF5	DE000HT05ZM1	DE000HT05ZQ2
DE000HT06017	DE000HT060F4	DE000HT061C9	DE000HT061M8	DE000HT070D8	DE000HT071K1
DE000HT071L9	DE000HT071P0	DE000HT071V8	DE000HT071W6	DE000HT07262	DE000HT07270
DE000HT07288	DE000HT07296	DE000HT072H5	DE000HT072S2	DE000HT072Z7	DE000HT07YF4
DE000HT07YR9	DE000HT07YS7	DE000HT07Z38	DE000HT07ZB0	DE000HT09FQ6	DE000HT09FR4
DE000HT09G88	DE000HT09GF7	DE000HT09HU4	DE000HT09HW0	DE000HT09HX8	DE000HT09J02
DE000HT09JR6	DE000HT09JS4	DE000HT09JT2	DE000HT09JU0	DE000HT09ZH6	DE000HT09ZJ2
DE000HT0JW52	DE000HT0JWF3	DE000HT0JWJ5	DE000HT0JWN7	DE000HT0JWT4	DE000HT0JWU2
DE000HT0JWV0	DE000HT0JWW8	DE000HT0JWX6	DE000HT0JWY4	DE000HT0JX44	DE000HT0JX69
DE000HT0JX85	DE000HT0JX93	DE000HT0JXA2	DE000HT0JXB0	DE000HT0JXC8	DE000HT0JXD6
DE000HT0JXF1	DE000HT0JXK1	DE000HT0JXS4	DE000HT0JXV8	DE000HT0JY01	DE000HT0JY19
DE000HT0JY43	DE000HT0JYD4	DE000HT0JYE2	DE000HT0JYF9	DE000HT0JYN3	DE000HT0JYP8
DE000HT0JYS2	DE000HT0JYU8	DE000HT0JYV6	DE000HT0JYX2	DE000HT0JZ26	DE000HT0JZ34
DE000HT0JZ42	DE000HT0JZ59	DE000HT0JZ75	DE000HT0JZ83	DE000HT0JZL4	DE000HT0JZQ3
DE000HT0JZR1	DE000HT0JZS9	DE000HT0JZU5	DE000HT0JZV3	DE000HT0JZW1	DE000HT0JZZ4
DE000HT0K0F6	DE000HT0K0N0	DE000HT0K0P5	DE000HT0K0Q3	DE000HT0K0R1	DE000HT0K0S9
DE000HT0K0T7	DE000HT0K0U5	DE000HT0K0W1	DE000HT0K0X9	DE000HT0K0Y7	DE000HT0K109
DE000HT0K117	DE000HT0K174	DE000HT0K182	DE000HT0K190	DE000HT0K1K4	DE000HT0K1N8
DE000HT0K1P3	DE000HT0K1Q1	DE000HT0K1R9	DE000HT0K1U3	DE000HT0K1V1	DE000HT0K1W9
DE000HT0K1X7	DE000HT0K1Y5	DE000HT0K257	DE000HT0K265	DE000HT0K299	DE000HT0K2C9
DE000HT0K2D7	DE000HT0K2E5	DE000HT0K2M8	DE000HT0K2N6	DE000HT0K2P1	DE000HT0K2Q9
DE000HT0K2R7	DE000HT0K2S5	DE000HT0K2T3	DE000HT0K2X5	DE000HT0K307	DE000HT0K315
DE000HT0K323	DE000HT0KUT6	DE000HT0KV35	DE000HT0KVE6	DE000HT0KVF3	DE000HT0KVG1
DE000HT0KVK3	DE000HT0KVM9	DE000HT0KVN7	DE000HT0KVZ1	DE000HT0KW00	DE000HT0KW18
DE000HT0KW26	DE000HT0KW34	DE000HT0KWK1	DE000HT0KWP0	DE000HT0KX74	DE000HT0KXC6
DE000HT0KXE2	DE000HT0KXJ1	DE000HT0KXK9	DE000HT0KXL7	DE000HT0KXM5	DE000HT0KXN3
DE000HT0KXP8	DE000HT0KXQ6	DE000HT0KXU8	DE000HT0KY73	DE000HT0KY81	DE000HT0KYK7
DE000HT0KYL5	DE000HT0KYM3	DE000HT0KYS0	DE000HT0KYW2	DE000HT0KYX0	DE000HT0KYY8
DE000HT0KYZ5	DE000HT0KZ07	DE000HT0KZ15	DE000HT0KZ23	DE000HT0KZ31	DE000HT0KZ49
DE000HT0KZ56	DE000HT0KZ64	DE000HT0KZ72	DE000HT0KZ80	DE000HT0KZ98	DE000HT0KZA5
DE000HT0KZB3	DE000HT0KZC1	DE000HT0KZD9	DE000HT0KZE7	DE000HT0KZG2	DE000HT0KZR9
DE000HT0KZS7	DE000HT0KZY5	DE000HT0KZZ2	DE000HT0L008	DE000HT0L065	DE000HT0L081

DE000HT0L0F5	DE000HT0L0G3	DE000HT0L0H1	DE000HT0L0J7	DE000HT0L0K5	DE000HT0L0Q2
DE000HT0L172	DE000HT0MQG7	DE000HT0MQH5	DE000HT0MQZ7	DE000HT0MR70	DE000HT0MR88
DE000HT0MR96	DE000HT0MRA8	DE000HT0MRB6	DE000HT0MRC4	DE000HT0MRQ4	DE000HT0MRR2
DE000HT0MRV4	DE000HT0MSH1	DE000HT0MSP4	DE000HT0MST6	DE000HT0MSX8	DE000HT0MSY6
DE000HT0MSZ3	DE000HT0MT03	DE000HT0MT11	DE000HT0MT29	DE000HT0MT37	DE000HT0MTN7
DE000HT0MTR8	DE000HT0MTW8	DE000HT0MTX6	DE000HT0MTY4	DE000HT0MTZ1	DE000HT0MU75
DE000HT0MUD6	DE000HT0MUE4	DE000HT0MUF1	DE000HT0MUG9	DE000HT0MUH7	DE000HT0MUJ3
DE000HT0MV09	DE000HT0MV17	DE000HT0MV25	DE000HT0MV66	DE000HT0MV74	DE000HT0MV82
DE000HT0MVA0	DE000HT0MVC6	DE000HT0MVD4	DE000HT0MVK9	DE000HT0MVL7	DE000HT0MVM5
DE000HT0MVS2	DE000HT0MVT0	DE000HT0MVU8	DE000HT0MW99	DE000HT0MSLF7	DE000HT0SM20
DE000HT0SM38	DE000HT0SM46	DE000HT0SM53	DE000HT0SM61	DE000HT0SM79	DE000HT0SMB4
DE000HT0SMC2	DE000HT0SMD0	DE000HT0SME8	DE000HT0SMH1	DE000HT0SMJ7	DE000HT0SMK5
DE000HT0SMN9	DE000HT0SMT6	DE000HT0SMU4	DE000HT0SMV2	DE000HT0SMZ3	DE000HT0SN78
DE000HT0SNH9	DE000HT0SNJ5	DE000HT0SNK3	DE000HT0SNL1	DE000HT0SNM9	DE000HT0SNN7
DE000HT0SNP2	DE000HT0SNQ0	DE000HT0SNY4	DE000HT0SP92	DE000HT0SPD3	DE000HT0SPE1
DE000HT0SQ00	DE000HT0SQ18	DE000HT0SQ26	DE000HT0SQ59	DE000HT0SQA7	DE000HT0SQG4
DE000HT0SQL4	DE000HT0SQQ3	DE000HT0SQY7	DE000HT0SR41	DE000HT0SR58	DE000HT0SR66
DE000HT0SR74	DE000HT0SRN8	DE000HT0SRQ1	DE000HT0SRR9	DE000HT0SS65	DE000HT0SS73
DE000HT0SS81	DE000HT0SS99	DE000HT0SSA3	DE000HT0SSB1	DE000HT0SSG0	DE000HT0SSNF1
DE000HT0TNX4	DE000HT0TNY2	DE000HT0TNZ9	DE000HT0TPW1	DE000HT0TPZ4	DE000HT0TQ41
DE000HT0TQ58	DE000HT0W7D2	DE000HT0W7G5	DE000HT0W7T8	DE000HT0W856	DE000HT0W930
DE000HT0W9D8	DE000HT0W9Q0	DE000HT0W9R8	DE000HT0W9T4	DE000HT0W9W8	DE000HT0W9X6
DE000HT0W9Y4	DE000HT0W9Z1	DE000HT0WA02	DE000HT0WA36	DE000HT0WA44	DE000HT0WA51
DE000HT0WAA3	DE000HT0WAB1	DE000HT0WAC9	DE000HT0WAT3	DE000HT0WB76	DE000HT0WBB9
DE000HT0WBS3	DE000HT0WBT1	DE000HT0WBU9	DE000HT0XXC9	DE000HT0XXF2	DE000HT0XXG0
DE000HT0XXK2	DE000HT0XXN6	DE000HT0XXP1	DE000HT0XY78	DE000HT0XY86	DE000HT0XYA1
DE000HT0XYG8	DE000HT0XYL8	DE000HT0XYR5	DE000HT0XYV7	DE000HT0XZ02	DE000HT0XZ10
DE000HT11710	DE000HT117D7	DE000HT117L0	DE000HT117N6	DE000HT117Q9	DE000HT117R7
DE000HT11884	DE000HT11892	DE000HT118B9	DE000HT118C7	DE000HT118J2	DE000HT118P9
DE000HT118Y1	DE000HT118Z8	DE000HT11900	DE000HT119C5	DE000HT119E1	DE000HT119F8
DE000HT119T9	DE000HT119U7	DE000HT119Y9	DE000HT11A64	DE000HT11AD1	DE000HT11AE9
DE000HT11AG4	DE000HT11AH2	DE000HT11AL4	DE000HT11AZ4	DE000HT11B06	DE000HT11B14
DE000HT11B22	DE000HT11B30	DE000HT11B48	DE000HT11BS7	DE000HT11C88	DE000HT11C96
DE000HT11CJ4	DE000HT11CK2	DE000HT11CQ9	DE000HT11CR7	DE000HT12635	DE000HT126A4
DE000HT126B2	DE000HT12718	DE000HT127J3	DE000HT127M7	DE000HT127N5	DE000HT127P0
DE000HT127V8	DE000HT127W6	DE000HT128J1	DE000HT14TW5	DE000HT14TX3	DE000HT14TY1
DE000HT14TZ8	DE000HT14U00	DE000HT14U18	DE000HT14U26	DE000HT14U42	DE000HT14U59
DE000HT14U75	DE000HT14UC5	DE000HT14UF8	DE000HT14UG6	DE000HT14UH4	DE000HT14UJ0
DE000HT14UP7	DE000HT14UQ5	DE000HT14UR3	DE000HT14UU7	DE000HT14UV5	DE000HT14V33
DE000HT14V41	DE000HT14VC3	DE000HT14VD1	DE000HT14VF6	DE000HT14VH2	DE000HT14VQ3
DE000HT14VR1	DE000HT14VS9	DE000HT14VT7	DE000HT14VU5	DE000HT14W99	DE000HT14WA5
DE000HT14WU3	DE000HT14WV1	DE000HT14WV9	DE000HT14WX7	DE000HT14X07	DE000HT14X15
DE000HT14X23	DE000HT14X31	DE000HT14X49	DE000HT14X56	DE000HT14X64	DE000HT14XG0
DE000HT15SK9	DE000HT15SL7	DE000HT15SM5	DE000HT15SN3	DE000HT15SS2	DE000HT15ST0
DE000HT15SU8	DE000HT15SV6	DE000HT15SW4	DE000HT15SX2	DE000HT15T28	DE000HT15T77
DE000HT15T85	DE000HT15T93	DE000HT15TA8	DE000HT15TF7	DE000HT15TG5	DE000HT15TL5
DE000HT15TP6	DE000HT15TW2	DE000HT15U17	DE000HT15U33	DE000HT15U58	DE000HT15U82
DE000HT15U90	DE000HT16ND3	DE000HT16NK8	DE000HT16NP7	DE000HT16P05	DE000HT16P96
DE000HT16PD8	DE000HT16PK3	DE000HT16PX6	DE000HT16Q12	DE000HT16Q20	DE000HT16QW6
DE000HT16QX4	DE000HT16QY2	DE000HT16QZ9	DE000HT16R60	DE000HT16R78	DE000HT16R86
DE000HT16RC6	DE000HT18RT6	DE000HT18RX8	DE000HT18RY6	DE000HT18S00	DE000HT18SQ0
DE000HT18SR8	DE000HT18SY4	DE000HT18SZ1	DE000HT18T33	DE000HT18T58	DE000HT18T74
DE000HT18T90	DE000HT18TA2	DE000HT18TB0	DE000HT18TC8	DE000HT18TF1	DE000HT18TG9
DE000HT18TL9	DE000HT18TM7	DE000HT18TN5	DE000HT18TP0	DE000HT18TQ8	DE000HT18TR6
DE000HT18TS4	DE000HT18TT2	DE000HT18TU0	DE000HT18TW6	DE000HT18TX4	DE000HT18TY2
DE000HT18TZ9	DE000HT18UU8	DE000HT18UV6	DE000HT18UW4	DE000HT18UZ7	DE000HT18V05
DE000HT18V13	DE000HT18V21	DE000HT18V39	DE000HT18V47	DE000HT18V54	DE000HT18V62
DE000HT18V70	DE000HT18V88	DE000HT18V96	DE000HT18VB6	DE000HT18VC4	DE000HT18VE0
DE000HT18VF7	DE000HT18VG5	DE000HT18VH3	DE000HT18VT8	DE000HT18VV4	DE000HT18VX0
DE000HT18VL9	DE000HT18HE2	DE000HT18HF9	DE000HT18HM5	DE000HT18HP8	DE000HT18HQ6
DE000HT18HS2	DE000HT18HX2	DE000HT18HY0	DE000HT18JB4	DE000HT18JC2	DE000HT18JQ2
DE000HT18JR0	DE000HT18K61	DE000HT18K79	DE000HT18KE6	DE000HT18KM9	DE000HT18KN7
DE000HT18KP2	DE000HT18KR8	DE000HT18KS6	DE000HT18KV0	DE000HT18KZ1	DE000HT18L03
DE000HT18L11	DE000HT18L45	DE000HT18L52	DE000HT18L94	DE000HT18LC8	DE000HT18LE4
DE000HT18LF1	DE000HT18LQ8	DE000HT18LT2	DE000HT18CLX2	DE000HT18CM27	DE000HT18CM35
DE000HT18CM43	DE000HT18CM50	DE000HT18CMA8	DE000HT18CMP6	DE000HT18CMU6	DE000HT18CMV4
DE000HT18CMW2	DE000HT18CN00	DE000HT18CN34	DE000HT18CN42	DE000HT18CN59	DE000HT18CN67
DE000HT18CNF5	DE000HT18CNG3	DE000HT18CNH1	DE000HT18CNJ7	DE000HT18CNR0	DE000HT18CNS8
DE000HT18DHS8	DE000HT18DJ13	DE000HT18DJ21	DE000HT18DJE4	DE000HT18DJV8	DE000HT18DK10
DE000HT18DK36	DE000HT18DK51	DE000HT18DK69	DE000HT18DKR4	DE000HT18DKS2	DE000HT18DKT0
DE000HT18DL35	DE000HT18DL43	DE000HT18DL50	DE000HT18DL68	DE000HT18DL76	DE000HT18DL92
DE000HT18DLA8	DE000HT18EFB6	DE000HT18EFF7	DE000HT18EG23	DE000HT18EGF5	DE000HT18EGH1

DE000HT1EGK5	DE000HT1EGL3	DE000HT1EHF3	DE000HT1EHM9	DE000HT1EHN7	DE000HT1EHP2
DE000HT1EHQ0	DE000HT1EHR8	DE000HT1EHS6	DE000HT1EHX6	DE000HT1EHY4	DE000HT1EHZ1
DE000HT1EJ04	DE000HT1EJ12	DE000HT1EJ46	DE000HT1GAT4	DE000HT1GAX6	DE000HT1GB42
DE000HT1GBT2	DE000HT1GBU0	DE000HT1GC09	DE000HT1GC17	DE000HT1GC25	DE000HT1GC33
DE000HT1GC41	DE000HT1GC74	DE000HT1GCB8	DE000HT1GCN3	DE000HT1GCP8	DE000HT1GDG5
DE000HT1GED0	DE000HT1GEE8	DE000HT1GEG3	DE000HT1GEH1	DE000HT1GEJ7	DE000HT1GEK5
DE000HT1GER0	DE000HT1JHN6	DE000HT1JHW7	DE000HT1JJ74	DE000HT1JJ82	DE000HT1JJA9
DE000HT1JJB7	DE000HT1JJX1	DE000HT1JK89	DE000HT1JK97	DE000HT1JKA7	DE000HT1JKB5
DE000HT1JKC3	DE000HT1JKD1	DE000HT1JKG4	DE000HT1JKJ8	DE000HT1JKN0	DE000HT1JKP5
DE000HT1JKQ3	DE000HT1JKR1	DE000HT1JKS9	DE000HT1JKT7	DE000HT1JKU5	DE000HT1LEE8
DE000HT1LEF5	DE000HT1LEU4	DE000HT1LEV2	DE000HT1LEW0	DE000HT1LF09	DE000HT1LF58
DE000HT1LF66	DE000HT1LF74	DE000HT1LF82	DE000HT1LFD7	DE000HT1LFE5	DE000HT1LFF2
DE000HT1LFG0	DE000HT1LFS5	DE000HT1LFU1	DE000HT1LG57	DE000HT1LG65	DE000HT1LGF0
DE000HT1LGM6	DE000HT1LGN4	DE000HT1LGP9	DE000HT1LGR5	DE000HT1LGW5	DE000HT1LGX3
DE000HT1LGY1	DE000HT1LGZ8	DE000HT1LH07	DE000HT1LH15	DE000HT1LH72	DE000HT1LH80
DE000HT1LH98	DE000HT1LHA9	DE000HT1LHB7	DE000HT1LHC5	DE000HT1LHD3	DE000HT1LHF8
DE000HT1LJA5	DE000HT1LJH0	DE000HT1LJJ6	DE000HT1LJK4	DE000HT1LJL2	DE000HT1LJM0
DE000HT1LJW9	DE000HT1LJZ2	DE000HT1LK28	DE000HT1LKD7	DE000HT1LKK2	DE000HT1LKL0
DE000HT1LKM8	DE000HT1LKU1	DE000HT1LL68	DE000HT1LL76	DE000HT1LL84	DE000HT1LL92
DE000HT1LLA1	DE000HT1LLD5	DE000HT1LLE3	DE000HT1LLF0	DE000HT1LLN4	DE000HT1LLR5
DE000HT1PQM6	DE000HT1PQN4	DE000HT1PQX3	DE000HT1PR27	DE000HT1PR43	DE000HT1PR76
DE000HT1PRE1	DE000HT1PRG6	DE000HT1PRJ0	DE000HT1PRN2	DE000HT1PRP7	DE000HT1PRQ5
DE000HT1PRY9	DE000HT1PSB5	DE000HT1PSH2	DE000HT1PSW1	DE000HT1PT17	DE000HT1PTJ6
DE000HT1PU71	DE000HT1PUL0	DE000HT1PUN6	DE000HT1PUS5	DE000HT1PUT3	DE000HT1PUU1
DE000HT1PUV9	DE000HT1PV54	DE000HT1PV62	DE000HT1PV70	DE000HT1PV88	DE000HT1PV96
DE000HT1REK2	DE000HT1RELO	DE000HT1REM8	DE000HT1REN6	DE000HT1REP1	DE000HT1REQ9
DE000HT1RF45	DE000HT1RF78	DE000HT1RF94	DE000HT1RFA0	DE000HT1RFL7	DE000HT1RFY0
DE000HT1RG51	DE000HT1RG69	DE000HT1RG77	DE000HT1RGB6	DE000HT1RGH3	DE000HT1RGJ9
DE000HT1RGW2	DE000HT1RH01	DE000HT1RH27	DE000HT1RHC2	DE000HT1RHD0	DE000HT1RHH1
DE000HT1RHT6	DE000HT1RJ66	DE000HT1RJ74	DE000HT1RJ82	DE000HT1RJ90	DE000HT1RS80
DE000HT1S878	DE000HT1S8A1	DE000HT1S8B9	DE000HT1S8C7	DE000HT1S8E3	DE000HT1S8G8
DE000HT1S8J2	DE000HT1S8M6	DE000HT1S910	DE000HT1S985	DE000HT1S9A9	DE000HT1S9P7
DE000HT1S9Q5	DE000HT1S9S1	DE000HT1S9T9	DE000HT1SA64	DE000HT1SA72	DE000HT1SA98
DE000HT1TWR5	DE000HT1TWS3	DE000HT1TWT1	DE000HT1TWV7	DE000HT1TWX3	DE000HT1TWY1
DE000HT1TX17	DE000HT1TX25	DE000HT1TX74	DE000HT1TXD3	DE000HT1TXG6	DE000HT1TXK8
DE000HT1TXL6	DE000HT1TXU7	DE000HT1TXV5	DE000HT1TXW3	DE000HT1TXX1	DE000HT1TY16
DE000HT1TY40	DE000HT1TY73	DE000HT1TYP5	DE000HT1TZE6	DE000HT1TZG1	DE000HT1TZK3
DE000HT1VR78	DE000HT1VR86	DE000HT1VR94	DE000HT1VRC3	DE000HT1VRK6	DE000HT1VRR1
DE000HT1VRU5	DE000HT1VS02	DE000HT1VSD9	DE000HT1VSE7	DE000HT1VSG2	DE000HT1VSH0
DE000HT1VSJ6	DE000HT1VSK4	DE000HT1VSP3	DE000HT1VSQ1	DE000HT1VSS7	DE000HT1VSS2
DE000HT1VT27	DE000HT1VT35	DE000HT1VT43	DE000HT1VT76	DE000HT1VT84	DE000HT1VT92
DE000HT1VTA3	DE000HT1VTE5	DE000HT1VTF2	DE000HT1VTG0	DE000HT1VTH8	DE000HT1VTK2
DE000HT1VTM8	DE000HT1VTP1	DE000HT1VTS5	DE000HT1VTT3	DE000HT1VTV9	DE000HT1VTW7
DE000HT1VTX5	DE000HT1VU40	DE000HT1VUF0	DE000HT1VUG8	DE000HT1VUH6	DE000HT1VUJ2
DE000HT1VUK0	DE000HT1VUL8	DE000HT1VUM6	DE000HT1VUN4	DE000HT1VUP9	DE000HT1VUQ7
DE000HT1VUR5	DE000HT1VUS3	DE000HT1VUT1	DE000HT1VUV7	DE000HT1VUX3	DE000HT1VV07
DE000HT1VV15	DE000HT1VV23	DE000HT1VV56	DE000HT1VV64	DE000HT1VV72	DE000HT1VV80
DE000HT1VV98	DE000HT1VVA9	DE000HT1VVB7	DE000HT1VVC5	DE000HT1VVD3	DE000HT1VVE1
DE000HT1VVF8	DE000HT1VVG6	DE000HT1VVH4	DE000HT1VVJ0	DE000HT1VVK8	DE000HT1VVL6
DE000HT1VVM4	DE000HT1VVN2	DE000HT1VVQ5	DE000HT1VVR3	DE000HT1VVS1	DE000HT1VVT9
DE000HT1VVU7	DE000HT1VVV5	DE000HT1VVX1	DE000HT1VW14	DE000HT1VW22	DE000HT1VW30
DE000HT1WQM2	DE000HT1WQN0	DE000HT1WQP5	DE000HT1WQV3	DE000HT1WQW1	DE000HT1WQY7
DE000HT1WRB3	DE000HT1WRK4	DE000HT1WRN8	DE000HT1WRP3	DE000HT1WRT5	DE000HT1WRU3
DE000HT1WRV1	DE000HT1WRW9	DE000HT1WRX7	DE000HT1WS01	DE000HT1WS50	DE000HT1WS76
DE000HT1WS92	DE000HT1WSA3	DE000HT1WSQ9	DE000HT1WSR7	DE000HT1WST3	DE000HT1WSV9
DE000HT1WSW7	DE000HT1WSX5	DE000HT1WT00	DE000HT1WT42	DE000HT1Y7P3	DE000HT1Y7Q1
DE000HT1Y7R9	DE000HT1Y7T5	DE000HT1Y7V1	DE000HT1Y7Z2	DE000HT1Y843	DE000HT1Y8A3
DE000HT1Y8B1	DE000HT1Y8C9	DE000HT1Y8D7	DE000HT1Y8E5	DE000HT1Y8F2	DE000HT1Y8G0
DE000HT1Y8H8	DE000HT1Y8J4	DE000HT1Y8K2	DE000HT1Y8L0	DE000HT1Y8N6	DE000HT1Y8V9
DE000HT1Y8W7	DE000HT1Y8Y3	DE000HT1Y8Z0	DE000HT1Y900	DE000HT1Y918	DE000HT1Y926
DE000HT1Y934	DE000TD6NP90	DE000TD6QWA0	DE000TD7D0C4	DE000TD7X5A3	DE000TD86GE7
DE000TD88GX3	DE000TD8AJP5	DE000TD8KRL6	DE000TD94D40	DE000TD9AQA0	DE000TD9AQB8
DE000TD9AQF9	DE000TD9NNS2	DE000TD9QPP6	DE000TD9QRM9	DE000TD9QV47	DE000TD9QXV8
DE000TD9U913	DE000TR04TT1	DE000TR0FVM7	DE000TR0S7W7	DE000TR0S7Y3	DE000TR0Y8X5
DE000TR0Y8Y3	DE000TR1P6R1	DE000TR1X9P9	DE000TR1X9Q7	DE000TR1Z442	DE000TR20MF1
DE000TR248A4	DE000TR2AW74	DE000TR2JP90	DE000TR3KDK3	DE000TR3TEX5	DE000TR3V4F1
DE000TR3W189	DE000TR4T332	DE000TR4YB79	DE000TR502U2	DE000TR57M55	DE000TR57M63
DE000TR5LCC5	DE000TR5P3Q6	DE000TR61EK2	DE000TR649P1	DE000TR6GB38	DE000TR6H613
DE000TR6JY38	DE000TR6L136	DE000TR6QFJ0	DE000TR6RSA0	DE000TR6RSX2	DE000TR6TJM0
DE000TR6WSD4	DE000TR70RN9	DE000TR71B01	DE000TR71TP8	DE000TR73NR3	DE000TR761H1

DE000TR7A160	DE000TR7BS09	DE000TR7DSQ4	DE000TR82U13	DE000TR893U5	DE000TR89PP8
DE000TR8VCN5	DE000TR96XP7	DE000TR9J290	DE000TR9LUK2	DE000TR9R277	DE000TR9TEH5
DE000TT007H7	DE000TT076E9	DE000TT076F6	DE000TT07BA8	DE000TT0LLK8	DE000TT0YDF8
DE000TT00YF18	DE000TT100B3	DE000TT10600	DE000TT10X98	DE000TT10XL3	DE000TT10XW0
DE000TT10ZE3	DE000TT13A50	DE000TT13BW0	DE000TT13BZ3	DE000TT13C09	DE000TT14ZP1
DE000TT174S2	DE000TT174Z7	DE000TT183H6	DE000TT184H4	DE000TT184T9	DE000TT18SG6
DE000TT1A1T1	DE000TT1FGC5	DE000TT1FGD3	DE000TT1FH26	DE000TT1T4M9	DE000TT1THJ9
DE000TT1TJH9	DE000TT1TKC8	DE000TT1TKQ8	DE000TT1TML5	DE000TT1TN14	DE000TT1TPP9
DE000TT1TQ11	DE000TT1TQK8	DE000TT1TSA5	DE000TT1ZJD5	DE000TT2ARX7	DE000TT2ASA3
DE000TT2AVL4	DE000TT2AVR1	DE000TT2CCG0	DE000TT2CD71	DE000TT2DRY9	DE000TT2DRZ6
DE000TT2GAD2	DE000TT2GRC8	DE000TT2JG97	DE000TT2JGM4	DE000TT2P0R9	DE000TT2PJA0
DE000TT2PJX2	DE000TT2PKN1	DE000TT2SQR3	DE000TT2T4A3	DE000TT2TRA5	DE000TT2TSQ9
DE000TT2U3N5	DE000TT2U3T2	DE000TT2V5Y6	DE000TT2Z596	DE000TT30VE0	DE000TT30VP6
DE000TT31QQ2	DE000TT324M6	DE000TT3A183	DE000TT3C122	DE000TT3F4V4	DE000TT3F4W2
DE000TT3FKS9	DE000TT3GWC6	DE000TT3QH62	DE000TT3S1P7	DE000TT3TP28	DE000TT3U280
DE000TT3U298	DE000TT3ULQ0	DE000TT3YLU4	DE000TT3ZZZ0	DE000TT47NK8	DE000TT47NL6
DE000TT4C7S5	DE000TT4CYY3	DE000TT4PB84	DE000TT4PBA3	DE000TT4PBZ0	DE000TT4PDJ0
DE000TT4QM49	DE000TT4QNP4	DE000TT4QNQ2	DE000TT4QS01	DE000TT4SVF4	DE000TT4SVG2
DE000TT4UZW6	DE000TT4UZX4	DE000TT4XB01	DE000TT4YY45	DE000TT50PE0	DE000TT5CW00
DE000TT5JTY5	DE000TT5STD0	DE000TT6PAP8	DE000TT6VG97	DE000TT6WJR1	DE000TT71404
DE000TT72JX7	DE000TT7L8J8	DE000TT7N6E1	DE000TT7QSR2	DE000TT7QSS0	DE000TT7R5K6
DE000TT7R5L4	DE000TT7R5M2	DE000TT80N38	DE000TT81RS1	DE000TT839U6	DE000TT839V4
DE000TT86030	DE000TT8KVK2	DE000TT94LE7	DE000TT96TL0	DE000TT9PXD0	DE000TT9RE35
DE000TT9RE43	DE000TT9VJT3	DE000TT9X9B7	DE000TT9X9S1	DE000TT9XAW2	DE000TT9XAX0
DE000HG014H2	DE000HG01619	DE000HG01TX7	DE000HG01TY5	DE000HG01WB7	DE000HG01WC5
DE000HG01WH4	DE000HG03847	DE000HG03CJ8	DE000HG03DX7	DE000HG03NL1	DE000HG03X47
DE000HG044D8	DE000HG044G1	DE000HG045B9	DE000HG046J0	DE000HG046M4	DE000HG047W1
DE000HG04DK2	DE000HG05PX6	DE000HG05PY4	DE000HG05Y77	DE000HG05Y85	DE000HG05Y93
DE000HG06485	DE000HG067T5	DE000HG067U3	DE000HG06K23	DE000HG06KA3	DE000HG06P93
DE000HG06Q50	DE000HG06UV8	DE000HG06UW6	DE000HG07KJ2	DE000HG07KK0	DE000HG07KL8
DE000HG07KM6	DE000HG07KN4	DE000HG07QP6	DE000HG07T64	DE000HG07TD6	DE000HG07TE4
DE000HG07TH7	DE000HG08AZ7	DE000HG08NC9	DE000HG08QV2	DE000HG08R40	DE000HG08S98
DE000HG0BEM9	DE000HG0BTD6	DE000HG0BTS4	DE000HG0BTY2	DE000HG0BTZ9	DE000HG0BU59
DE000HG0CXL9	DE000HG0CXM7	DE000HG0CY05	DE000HG0CY13	DE000HG0DA69	DE000HG0DA77
DE000HG0DAM3	DE000HG0DD90	DE000HG0DFK6	DE000HG0DFL4	DE000HG0DFR1	DE000HG0DFV3
DE000HG0DNB9	DE000HG0DNC7	DE000HG0DNL8	DE000HG0DNM6	DE000HG0DS36	DE000HG0DS44
DE000HG0DSS1	DE000HG0DS77	DE000HG0DYE0	DE000HG0DYF7	DE000HG0E5D5	DE000HG0E6R3
DE000HG0E6S1	DE000HG0ECB0	DE000HG0ECC8	DE000HG0ECR6	DE000HG0ECS4	DE000HG0EP61
DE000HG0EP87	DE000HG0ES50	DE000HG0ETT6	DE000HG0F1N2	DE000HG0F211	DE000HG0FCM4
DE000HG0FQR3	DE000HG0FQS1	DE000HG0FQT9	DE000HG0FQU7	DE000HG0FQZ6	DE000HG0FR01
DE000HG0FR19	DE000HG0FR27	DE000HG0FYW7	DE000HG0FZ84	DE000HG0G5F8	DE000HG0G5G6
DE000HG0GE21	DE000HG0GKR4	DE000HG0H209	DE000HG0H217	DE000HG0HF60	DE000HG0HF78
DE000HG0HGQ2	DE000HG0HGR0	DE000HG0HJ17	DE000HG0HMD8	DE000HG0HME6	DE000HG0J2P1
DE000HG0J2Q9	DE000HG0J2R7	DE000HG0J668	DE000HG0JCE3	DE000HG0JCF0	DE000HG0JCT1
DE000HG0JIT6	DE000HG0JTA5	DE000HG0JTB3	DE000HG0JTC1	DE000HG0JY73	DE000HG0JY99
DE000HG0K278	DE000HG0K3G5	DE000HG0K4D0	DE000HG0K4M1	DE000HG0K4N9	DE000HG0K567
DE000HG0KFY2	DE000HG0KL26	DE000HG0KQC5	DE000HG0KVH4	DE000HG0KVJ0	DE000HG0KXR9
DE000HG0LAR5	DE000HG0LDE7	DE000HG0LJX4	DE000HG0LK42	DE000HG0N9T2	DE000HG0NAC3
DE000HG0NAD1	DE000HG0NDB9	DE000HG0NDC7	DE000HG0NDW5	DE000HG0NE48	DE000HG0NEC5
DE000HG0NED3	DE000HG0NNY0	DE000HG0NTH2	DE000HG0NTJ8	DE000HG0NTK6	DE000HG0P103
DE000HG0PAH7	DE000HG0PSL1	DE000HG0PSM9	DE000HG0PSN7	DE000HG0PXS6	DE000HG0Q3Z9
DE000HG0QEQ8	DE000HG0QL20	DE000HG0QMX7	DE000HG0QQK5	DE000HG0QVG3	DE000HG0RSL7
DE000HG0RXJ1	DE000HG0RZH0	DE000HG0RZJ6	DE000HG0S024	DE000HG0S4B6	DE000HG0SDB8
DE000HG0SU27	DE000HG0SV75	DE000HG0SYA6	DE000HG0SYK5	DE000HG0SYL3	DE000HG0SYW0
DE000HG0TH72	DE000HG0TJ13	DE000HG0TJY5	DE000HG0TKJ4	DE000HG0TKK2	DE000HG0TKL0
DE000HG0TKM8	DE000HG0TKN6	DE000HG0TKP1	DE000HG0TKQ9	DE000HG0TKR7	DE000HG0TKS5
DE000HG0TKT3	DE000HG0TKU1	DE000HG0TM91	DE000HG0TMA9	DE000HG0TMR3	DE000HG0TN66
DE000HG0TQU8	DE000HG0TQY0	DE000HG0TQZ7	DE000HG0TR05	DE000HG0TR13	DE000HG0TR21
DE000HG0TR39	DE000HG0TR47	DE000HG0TR54	DE000HG0UHD1	DE000HG0UHE9	DE000HG0UKS3
DE000HG0UKT1	DE000HG0V1K8	DE000HG0V1L6	DE000HG0VMD9	DE000HG0VP03	DE000HG0W0X2
DE000HG0WLW9	DE000HG0WZD9	DE000HG0X8X4	DE000HG0X8Y2	DE000HG0X8Z9	DE000HG0XAV2
DE000HG0XSS0	DE000HG0XWS2	DE000HG0XZD7	DE000HG0Y2N7	DE000HG0Y394	DE000HG0ZQ24
DE000HG0ZQ32	DE000HG0ZYJ2	DE000HG0ZZ72	DE000HG12DE8	DE000HG13CG3	DE000HG140W4
DE000HG14158	DE000HG14166	DE000HG141K7	DE000HG14471	DE000HG144D6	DE000HG14521
DE000HG14547	DE000HG14T16	DE000HG153R7	DE000HG15429	DE000HG156L3	DE000HG157M9
DE000HG159M5	DE000HG15A99	DE000HG15AL2	DE000HG15MP8	DE000HG15MR4	DE000HG15MS2
DE000HG15ZP0	DE000HG15ZQ8	DE000HG15ZR6	DE000HG165Q3	DE000HG165R1	DE000HG16D87
DE000HG16LJ1	DE000HG16LK9	DE000HG16LL7	DE000HG176M9	DE000HG177E4	DE000HG17854
DE000HG17862	DE000HG17EV9	DE000HG17F27	DE000HG17F35	DE000HG17GA8	DE000HG17H17
DE000HG17HQ2	DE000HG17JB0	DE000HG17L03	DE000HG17LQ4	DE000HG17NF3	DE000HG17NG1
DE000HG17PD3	DE000HG17PE1	DE000HG17QL4	DE000HG17QQ3	DE000HG17TP9	DE000HG17TQ7

DE000HG17TR5	DE000HG17TS3	DE000HG17V27	DE000HG17V92	DE000HG17VB5	DE000HG17W18
DE000HG17W42	DE000HG17W59	DE000HG17WP3	DE000HG17WV1	DE000HG17WW9	DE000HG17XJ4
DE000HG17YX3	DE000HG17Z07	DE000HG17Z31	DE000HG18GH1	DE000HG18GJ7	DE000HG18GK5
DE000HG18GL3	DE000HG18GM1	DE000HG18GN9	DE000HG18GP4	DE000HG18GQ2	DE000HG18HL1
DE000HG18YJ0	DE000HG1A7T0	DE000HG1AYG9	DE000HG1C497	DE000HG1CCL1	DE000HG1CDA2
DE000HG1D9A3	DE000HG1DVT2	DE000HG1E626	DE000HG1E8Q0	DE000HG1E8R8	DE000HG1E8S6
DE000HG1EAC0	DE000HG1EAD8	DE000HG1EAX6	DE000HG1EXB4	DE000HG1EXL3	DE000HG1EXM1
DE000HG1EXN9	DE000HG1EXR0	DE000HG1EXS8	DE000HG1F1K7	DE000HG1F1T8	DE000HG1F1U6
DE000HG1F1V4	DE000HG1F797	DE000HG1FY43	DE000HG1G8J3	DE000HG1GYP7	DE000HG1GZ90
DE000HG1H4C6	DE000HG1H5E9	DE000HG1H5Q3	DE000HG1H5R1	DE000HG1H5S9	DE000HG1H5T7
DE000HG1H5U5	DE000HG1H5V3	DE000HG1H645	DE000HG1H678	DE000HG1H6V1	DE000HG1HA07
DE000HG1HFR0	DE000HG1HGG1	DE000HG1HHU0	DE000HG1LEU9	DE000HG1LEV7	DE000HG1LEW5
DE000HG1LEX3	DE000HG1LEY1	DE000HG1LEZ8	DE000HG1LF06	DE000HG1LS27	DE000HG1LFX8
DE000HG1MHZ9	DE000HG1MR27	DE000HG1MRB9	DE000HG1MRC7	DE000HG1MRN4	DE000HG1MRP9
DE000HG1MRW5	DE000HG1MRX3	DE000HG1MRY1	DE000HG1MRZ8	DE000HG1MS00	DE000HG1MSC5
DE000HG1MSH4	DE000HG1MSX1	DE000HG1MTB5	DE000HG1MVC9	DE000HG1N3A4	DE000HG1N7G2
DE000HG1ND55	DE000HG1NGP0	DE000HG1NGQ8	DE000HG1NLP0	DE000HG1P5D1	DE000HG1P5E9
DE000HG1P5F6	DE000HG1P8L8	DE000HG1P8M6	DE000HG1P8N4	DE000HG1P8P9	DE000HG1P8Q7
DE000HG1P8S3	DE000HG1P8Y1	DE000HG1P9U7	DE000HG1P9V5	DE000HG1P9W3	DE000HG1P9X1
DE000HG1P9Y9	DE000HG1P9Z6	DE000HG1PA07	DE000HG1PA15	DE000HG1PA23	DE000HG1PA31
DE000HG1PGM2	DE000HG1PHR9	DE000HG1PHY5	DE000HG1PK13	DE000HG1PK70	DE000HG1PK88
DE000HG1PKA9	DE000HG1PKC5	DE000HG1PKX1	DE000HG1PL46	DE000HG1PLD1	DE000HG1PLK6
DE000HG1PM45	DE000HG1PM52	DE000HG1PM60	DE000HG1PM78	DE000HG1PM86	DE000HG1PM94
DE000HG1PMR9	DE000HG1PMS7	DE000HG1PN10	DE000HG1PN44	DE000HG1PNJ4	DE000HG1PNK2
DE000HG1PNL0	DE000HG1PNM8	DE000HG1PNN6	DE000HG1PNP1	DE000HG1PPM3	DE000HG1PQ25
DE000HG1PR03	DE000HG1PR16	DE000HG1PSE4	DE000HG1PSW6	DE000HG1PTL7	DE000HG1PTM5
DE000HG1PTN8	DE000HG1PTP8	DE000HG1PTQ6	DE000HG1PTR4	DE000HG1PTS2	DE000HG1PTT0
DE000HG1PU11	DE000HG1PUB6	DE000HG1PUN1	DE000HG1Q489	DE000HG1Q5Q2	DE000HG1Q5S8
DE000HG1Q6P2	DE000HG1Q851	DE000HG1Q893	DE000HG1Q9M3	DE000HG1Q9Q4	DE000HG1QDA2
DE000HG1QRH7	DE000HG1QRJ3	DE000HG1QSG7	DE000HG1QSH5	DE000HG1QSJ1	DE000HG1QSK9
DE000HG1QSL7	DE000HG1QSM5	DE000HG1QSN3	DE000HG1QSP8	DE000HG1QXG7	DE000HG1QXH5
DE000HG1QXJ1	DE000HG1QZJ6	DE000HG1QZK4	DE000HG1QZP3	DE000HG1QZQ1	DE000HG1R123
DE000HG1R131	DE000HG1R149	DE000HG1R2C8	DE000HG1R2D6	DE000HG1R2K1	DE000HG1R4G5
DE000HG1R4H3	DE000HG1R669	DE000HG1RAB4	DE000HG1RBB2	DE000HG1RBC0	DE000HG1RCT2
DE000HG1RDT0	DE000HG1RDU8	DE000HG1RDX2	DE000HG1RJ22	DE000HG1RTS8	DE000HG1RXZ5
DE000HG1RY07	DE000HG1RY15	DE000HG1RY23	DE000HG1RY31	DE000HG1RY49	DE000HG1RY56
DE000HG1RZ14	DE000HG1S089	DE000HG1S9D0	DE000HG1S9E8	DE000HG1S9F5	DE000HG1SBD6
DE000HG1SCH5	DE000HG1SCJ1	DE000HG1SCK9	DE000HG1SEU4	DE000HG1SEV2	DE000HG1SEW0
DE000HG1SEX8	DE000HG1SF25	DE000HG1SFZ0	DE000HG1SNM2	DE000HG1SY06	DE000HG1SYF3
DE000HG1SYG1	DE000HG1T6H6	DE000HG1TF57	DE000HG1TF65	DE000HG1U2J8	DE000HG1U2K6
DE000HG1U2L4	DE000HG1U2R1	DE000HG1U614	DE000HG1VK23	DE000HG1VK31	DE000HG1VL06
DE000HG1VL14	DE000HG1VRU0	DE000HG1VRV8	DE000HG1VUL3	DE000HG1VYT8	DE000HG1VZ42
DE000HG1VZ67	DE000HG1W172	DE000HG1W3N6	DE000HG1WH84	DE000HG1WLE5	DE000HG1WLF2
DE000HG1WLG0	DE000HG1WPY4	DE000HG1WPZ1	DE000HG1WQ00	DE000HG1WQ18	DE000HG1WS08
DE000HG1WS16	DE000HG1WTK5	DE000HG1WTL3	DE000HG1WUN7	DE000HG1WUQ0	DE000HG1WUR8
DE000HG1WUS6	DE000HG1X0V4	DE000HG1X2F3	DE000HG1X6G2	DE000HG1X6P3	DE000HG1X6Q1
DE000HG1X6R9	DE000HG1X7P1	DE000HG1XQV6	DE000HG1XVE2	DE000HG1XVG7	DE000HG1XW76
DE000HG1XWJ9	DE000HG1XWK7	DE000HG1XWL5	DE000HG1XWM3	DE000HG1XWN1	DE000HG1XWP6
DE000HG1XWQ4	DE000HG1XWR2	DE000HG1Y1C1	DE000HG1Y277	DE000HG1Y2S5	DE000HG1Y2W7
DE000HG1Y418	DE000HG1Y8S2	DE000HG1Y9K7	DE000HG1Y9L5	DE000HG1Y9M3	DE000HG1YA14
DE000HG1ZQT5	DE000HG20D73	DE000HG20D81	DE000HG20Y86	DE000HG21LS2	DE000HG22SC9
DE000HG24DV7	DE000HG24GF3	DE000HG24XC5	DE000HG24XD3	DE000HG24XE1	DE000HG24XF8
DE000HG24XR3	DE000HG24XS1	DE000HG24XT9	DE000HG24XU7	DE000HG24XV5	DE000HG24XW3
DE000HG24XX1	DE000HG251G2	DE000HG251W9	DE000HG25220	DE000HG25238	DE000HG25253
DE000HG252J4	DE000HG25386	DE000HG258F9	DE000HG25R80	DE000HG26G66	DE000HG279E8
DE000HG279F5	DE000HG27JH6	DE000HG27JN4	DE000HG27N09	DE000HG27R13	DE000HG28E90
DE000HG28L83	DE000HG28M82	DE000HG28ME5	DE000HG293P5	DE000HG293Q3	DE000HG293R1
DE000HG293S9	DE000HG293T7	DE000HG293U5	DE000HG296S2	DE000HG29D66	DE000HG29D74
DE000HG29D82	DE000HG2A8V3	DE000HG2A8W1	DE000HG2AAE2	DE000HG2AC19	DE000HG2ACR0
DE000HG2AFW3	DE000HG2AUC4	DE000HG2B6J1	DE000HG2BCR8	DE000HG2BG71	DE000HG2C1Y0
DE000HG2CBD8	DE000HG2CKG2	DE000HG2E2S8	DE000HG2E4D6	DE000HG2E4E4	DE000HG2E4F1
DE000HG2E9V7	DE000HG2FET1	DE000HG2FGQ2	DE000HG2FJZ7	DE000HG2J2Q7	DE000HG2J961
DE000HG2JNR8	DE000HG2JNS6	DE000HG2K654	DE000HG2K7F6	DE000HG2L5F9	DE000HG2L5L7
DE000HG2LZ68	DE000HG2M1W2	DE000HG2M2P4	DE000HG2MRM4	DE000HG2MUR7	DE000HG2MWZ6
DE000HG2MX69	DE000HG2MXN0	DE000HG2MXP5	DE000HG2MY50	DE000HG2MYF4	DE000HG2N1X9
DE000HG2P562	DE000HG2PDY2	DE000HG2Q164	DE000HG2Q2J3	DE000HG2Q842	DE000HG2Q8N2
DE000HG2QA70	DE000HG2QA88	DE000HG2QBB2	DE000HG2QBM9	DE000HG2QPJ5	DE000HG2R4X9
DE000HG2R824	DE000HG2R832	DE000HG2R9M1	DE000HG2RD19	DE000HG2SBA0	DE000HG2SYY2
DE000HG2SZT9	DE000HG2T606	DE000HG2T713	DE000HG2T861	DE000HG2T8B4	DE000HG2T8C2

DE000HG2T8D0	DE000HG2TAP8	DE000HG2TAZ7	DE000HG2XUN3	DE000HG2XY40	DE000HG2Z2R5
DE000HG2Z2S3	DE000HG2Z2T1	DE000HG2Z2U9	DE000HG2Z3C5	DE000HG31251	DE000HG31BJ1
DE000HG31GU7	DE000HG31JX5	DE000HG31ZV5	DE000HG31ZW3	DE000HG32C88	DE000HG32DF3
DE000HG32DN7	DE000HG32DS6	DE000HG32E45	DE000HG32E86	DE000HG32EA2	DE000HG32EB0
DE000HG32FE4	DE000HG32EF1	DE000HG32EG9	DE000HG32FC5	DE000HG32FE1	DE000HG32FF8
DE000HG32FK8	DE000HG32GG4	DE000HG32GH2	DE000HG32GQ3	DE000HG32GR1	DE000HG32GS9
DE000HG32GT7	DE000HG32GU5	DE000HG32H00	DE000HG32H59	DE000HG32HA5	DE000HG32HU3
DE000HG32J65	DE000HG32J73	DE000HG32JJ2	DE000HG32JL8	DE000HG32JM6	DE000HG32JN4
DE000HG32JP9	DE000HG32JZ8	DE000HG32K88	DE000HG32KE1	DE000HG32PC4	DE000HG32PM3
DE000HG32Q25	DE000HG32Q33	DE000HG32QF5	DE000HG32SG9	DE000HG33KB5	DE000HG33SJ1
DE000HG33UV2	DE000HG33Z15	DE000HG340K5	DE000HG34L36	DE000HG34L44	DE000HG35047
DE000HG35690	DE000HG389L0	DE000HG389M8	DE000HG389N6	DE000HG389P1	DE000HG389Q9
DE000HG389R7	DE000HG389S5	DE000HG389T3	DE000HG38F22	DE000HG38F30	DE000HG38F97
DE000HG38FF5	DE000HG38FH1	DE000HG38FL3	DE000HG38FM1	DE000HG38FQ2	DE000HG38FV2
DE000HG38FX8	DE000HG38G05	DE000HG38G70	DE000HG38GJ5	DE000HG38GM9	DE000HG38GN7
DE000HG38GZ1	DE000HG38H04	DE000HG38H12	DE000HG38M15	DE000HG39ZA2	DE000HG3AAS0
DE000HG3ATE0	DE000HG3ATF7	DE000HG3B2J9	DE000HG3B4J5	DE000HG3BCD6	DE000HG3BFH0
DE000HG3BFJ6	DE000HG3BFK4	DE000HG3CM14	DE000HG3CNK6	DE000HG3CNV3	DE000HG3CP03
DE000HG3CS00	DE000HG3CSD0	DE000HG3CT41	DE000HG3CT58	DE000HG3CT74	DE000HG3CTR8
DE000HG3CUG9	DE000HG3CUZ9	DE000HG3CV13	DE000HG3CVP8	DE000HG3CVW4	DE000HG3CVX2
DE000HG3CW12	DE000HG3CW53	DE000HG3CZ01	DE000HG3CZM6	DE000HG3DM39	DE000HG3DM47
DE000HG3DMK6	DE000HG3DNQ1	DE000HG3DQF7	DE000HG3DR59	DE000HG3DRM1	DE000HG3DSP2
DE000HG3DTL9	DE000HG3DTV8	DE000HG3DTW6	DE000HG3DUD4	DE000HG3DUF9	DE000HG3DXT4
DE000HG3FDQ7	DE000HG3FJT8	DE000HG3FJU6	DE000HG3FMG9	DE000HG3FRD5	DE000HG3GG59
DE000HG3GGU0	DE000HG3GGZ9	DE000HG3GH09	DE000HG3GH74	DE000HG3GHE2	DE000HG3GHY0
DE000HG3GKR8	DE000HG3GM69	DE000HG3GM77	DE000HG3LM62	DE000HG3LN12	DE000HG3MX19
DE000HG3MZM5	DE000HG3N094	DE000HG3NLS0	DE000HG3NPR3	DE000HG3R632	DE000HG3R640
DE000HG3R665	DE000HG3R673	DE000HG3R681	DE000HG3R699	DE000HG3R8F6	DE000HG3RYF1
DE000HG3S JL8	DE000HG3STT0	DE000HG3TL24	DE000HG3TMD7	DE000HG3TMX5	DE000HG3TP95
DE000HG3TQV0	DE000HG3TQW8	DE000HG3TQX6	DE000HG3TQY4	DE000HG3TRC8	DE000HG3TRD6
DE000HG3UF60	DE000HG3USQ4	DE000HG3USS0	DE000HG3USW2	DE000HG3UT15	DE000HG3UT56
DE000HG3UT80	DE000HG3UTC2	DE000HG3UTX8	DE000HG3UTY6	DE000HG3UU53	DE000HG3UUB2
DE000HG3UV11	DE000HG3UVC8	DE000HG3UVH7	DE000HG3V097	DE000HG3V1G3	DE000HG3VPZ9
DE000HG3VQ09	DE000HG3VTB2	DE000HG3VTX6	DE000HG3VUQ8	DE000HG3VUS4	DE000HG3VUU0
DE000HG3VUY2	DE000HG3VVN3	DE000HG3VVP8	DE000HG3VVQ6	DE000HG3VW50	DE000HG3VX75
DE000HG3WDD0	DE000HG3WDE8	DE000HG3WDF5	DE000HG3WDG3	DE000HG3WDJ7	DE000HG3WDK5
DE000HG3WDQ	DE000HG3WEQ0	DE000HG3WFA1	DE000HG3WFB9	DE000HG3WFC7	DE000HG3WFD5
DE000HG3WFE3	DE000HG3WFF0	DE000HG3WGF6	DE000HG3WJD7	DE000HG3WJV9	DE000HG3WK95
DE000HG3WKH6	DE000HG3WKK0	DE000HG3WKS3	DE000HG3WKU9	DE000HG3WL86	DE000HG3WLJ0
DE000HG3WLK8	DE000HG3WLL6	DE000HG3WLM4	DE000HG3WLN2	DE000HG3WLP7	DE000HG3WLQ5
DE000HG3WML4	DE000HG3WMN0	DE000HG3WMP5	DE000HG3WMQ3	DE000HG3WMR1	DE000HG3WMS9
DE000HG3WMT7	DE000HG3WMU5	DE000HG3WMOV3	DE000HG3WNG2	DE000HG3WNV1	DE000HG3WPN3
DE000HG3XC11	DE000HG3XF91	DE000HG3XFB7	DE000HG3XH57	DE000HG3XH65	DE000HG3XHW9
DE000HG3XH7	DE000HG3XJQ7	DE000HG3XJR5	DE000HG3XK37	DE000HG3XK45	DE000HG3YMY3
DE000HG3YQ71	DE000HG3YSC6	DE000HG3YSD4	DE000HG3YSE2	DE000HG3YWB0	DE000HG3YWC8
DE000HG3YWD6	DE000HG3Z4N9	DE000HG3Z4P4	DE000HG3Z4Y6	DE000HG3Z6J2	DE000HG3Z6K0
DE000HG3Z6L8	DE000HG3Z742	DE000HG3Z7G6	DE000HG3Z9R9	DE000HG3Z9W9	DE000HG3ZAF4
DE000HG3ZBE5	DE000HG3ZCT1	DE000HG3ZDE1	DE000HG3ZFF3	DE000HG3ZFG1	DE000HG3ZFP2
DE000HG3ZFV0	DE000HG3ZG23	DE000HG3ZMJ1	DE000HG40M37	DE000HG40M52	DE000HG40Y33
DE000HG419Q4	DE000HG419R2	DE000HG419S0	DE000HG419T8	DE000HG419U6	DE000HG419V4
DE000HG41AQ7	DE000HG41AY1	DE000HG41D86	DE000HG41DB3	DE000HG41DE7	DE000HG41EU1
DE000HG41F35	DE000HG41UB7	DE000HG41UF8	DE000HG41YW5	DE000HG422N5	DE000HG429P5
DE000HG42GB4	DE000HG42GW0	DE000HG42JC6	DE000HG42LV2	DE000HG42NG9	DE000HG45PY0
DE000HG45YP0	DE000HG45YQ8	DE000HG45YU0	DE000HG45YV8	DE000HG45Z52	DE000HG45ZD3
DE000HG45ZS1	DE000HG45ZV5	DE000HG46010	DE000HG46G88	DE000HG46GQ3	DE000HG46GR1
DE000HG46GS9	DE000HG46KJ0	DE000HG46LP5	DE000HG46M07	DE000HG46QR0	DE000HG46UL5
DE000HG46UM3	DE000HG46X38	DE000HG471A9	DE000HG471B7	DE000HG47E55	DE000HG47G46
DE000HG47HX5	DE000HG47JD3	DE000HG47KF6	DE000HG47NR5	DE000HG47P11	DE000HG47QH9
DE000HG47QU2	DE000HG47QY4	DE000HG489F0	DE000HG489G8	DE000HG489R5	DE000HG489S3
DE000HG48AS8	DE000HG48BV0	DE000HG48BW8	DE000HG48C80	DE000HG48D71	DE000HG48D89
DE000HG48E54	DE000HG48E62	DE000HG48E70	DE000HG48FV1	DE000HG48GM8	DE000HG48GR7
DE000HG48GS5	DE000HG48GT3	DE000HG48HE3	DE000HG48HF0	DE000HG48J00	DE000HG48J18
DE000HG48J26	DE000HG48J34	DE000HG48JF6	DE000HG48JG4	DE000HG48JH2	DE000HG48JS9
DE000HG48JT7	DE000HG48JU5	DE000HG48SQ4	DE000HG48T99	DE000HG48UK3	DE000HG49M61
DE000HG49M79	DE000HG49M87	DE000HG49M95	DE000HG49MA9	DE000HG49MB7	DE000HG49MC5
DE000HG49MD3	DE000HG49ME1	DE000HG49P19	DE000HG49PB0	DE000HG49QL7	DE000HG49RK7
DE000HG4A2Q4	DE000HG4A800	DE000HG4CE70	DE000HG4CEH9	DE000HG4CER8	DE000HG4CES6
DE000HG4CET4	DE000HG4CGG6	DE000HG4CGH4	DE000HG4CGK8	DE000HG4CGN2	DE000HG4CGP7
DE000HG4CGQ5	DE000HG4CGS1	DE000HG4CGU7	DE000HG4CGX1	DE000HG4CJD7	DE000HG4CJX5

DE000HG4CWN9	DE000HG4CWP4	DE000HG4D7K3	DE000HG4D903	DE000HG4D9N3	DE000HG4DEL9
DE000HG4DUH3	DE000HG4E604	DE000HG4E638	DE000HG4FTE7	DE000HG4FYV1	DE000HG4FYW9
DE000HG4G0F5	DE000HG4G476	DE000HG4GH08	DE000HG4GJL1	DE000HG4GUJ2	DE000HG4GL69
DE000HG4GU68	DE000HG4H1V9	DE000HG4H227	DE000HG4H250	DE000HG4H268	DE000HG4H417
DE000HG4H5B2	DE000HG4H5C0	DE000HG4H5S6	DE000HG4H5W8	DE000HG4H763	DE000HG4H7H5
DE000HG4H7X2	DE000HG4H888	DE000HG4H8K7	DE000HG4HHK5	DE000HG4HXS5	DE000HG4HYN4
DE000HG4HYP9	DE000HG4HYQ7	DE000HG4HZX0	DE000HG4J231	DE000HG4J249	DE000HG4J512
DE000HG4J660	DE000HG4J7K7	DE000HG4J7L5	DE000HG4J918	DE000HG4J9E6	DE000HG4J9J5
DE000HG4J9K3	DE000HG4J9L1	DE000HG4JAE9	DE000HG4JAF6	DE000HG4JLM9	DE000HG4JRZ8
DE000HG4JS85	DE000HG4JSW3	DE000HG4JSX1	DE000HG4JSY9	DE000HG4JT19	DE000HG4JUL2
DE000HG4KEG4	DE000HG4KF20	DE000HG4KGC8	DE000HG4KLQ8	DE000HG4KMR4	DE000HG4KNF7
DE000HG4KNG5	DE000HG4KNX0	DE000HG4KNY8	DE000HG4KPG0	DE000HG4KPX5	DE000HG4KPY3
DE000HG4KQL8	DE000HG4KQM6	DE000HG4L6A6	DE000HG4L6B4	DE000HG4LAD7	DE000HG4LAG0
DE000HG4LAH8	DE000HG4LCH4	DE000HG4LFS4	DE000HG4LWM2	DE000HG4M169	DE000HG4M2G1
DE000HG4NA22	DE000HG4NFG5	DE000HG4NGM1	DE000HG4NGN9	DE000HG4NHX6	DE000HG4NUT7
DE000HG4P6M7	DE000HG4P9Y6	DE000HG4PAY4	DE000HG4PC69	DE000HG4PEZ3	DE000HG4PGE3
DE000HG4PGN4	DE000HG4RQC2	DE000HG4RS44	DE000HG4RTX2	DE000HG4RXJ3	DE000HG4RYQ6
DE000HG4SK25	DE000HG4SNZ8	DE000HG4SP04	DE000HG4SP12	DE000HG4T4C9	DE000HG4T5H5
DE000HG4T6A8	DE000HG4T6B6	DE000HG4TQK1	DE000HG4TQL9	DE000HG4TQM7	DE000HG4TMQ5
DE000HG4TRK9	DE000HG4TRL7	DE000HG4TRM5	DE000HG4TRN3	DE000HG4TRP8	DE000HG4TRQ6
DE000HG4TX78	DE000HG4UGL8	DE000HG4UGM6	DE000HG4V9Y8	DE000HG4VRA6	DE000HG4VRB4
DE000HG4VRR0	DE000HG4VTL9	DE000HG4VUW4	DE000HG4VXS6	DE000HG4W8B7	DE000HG4WCH1
DE000HG4WCP4	DE000HG4XVX6	DE000HG4Y131	DE000HG4Y1U0	DE000HG4Y289	DE000HG4Y2B8
DE000HG4YE17	DE000HG4YF24	DE000HG4YF32	DE000HG4YRD4	DE000HG4ZCH4	DE000HG4ZCJ0
DE000HG4ZCK8	DE000HG4ZG48	DE000HG4ZG55	DE000HG4ZG63	DE000HG4ZG71	DE000HG4ZRE9
DE000HG4ZXE7	DE000HG50BK9	DE000HG50HD1	DE000HG514E8	DE000HG519K4	DE000HG519L2
DE000HG519M0	DE000HG519N8	DE000HG519P3	DE000HG519Q1	DE000HG519R9	DE000HG51R04
DE000HG51R12	DE000HG51WY4	DE000HG51WZ1	DE000HG51Y05	DE000HG51Y13	DE000HG51Y21
DE000HG51ZE9	DE000HG524Q1	DE000HG524R9	DE000HG52AY8	DE000HG52DK1	DE000HG52DL9
DE000HG52DM7	DE000HG52DN5	DE000HG52EK9	DE000HG52EL7	DE000HG52EM5	DE000HG52EN3
DE000HG52EP8	DE000HG52FC3	DE000HG52YA8	DE000HG52YB6	DE000HG52YC4	DE000HG52YD2
DE000HG52YE0	DE000HG52YF7	DE000HG52YG5	DE000HG530R6	DE000HG530S4	DE000HG53123
DE000HG535K0	DE000HG53BA4	DE000HG53KJ6	DE000HG53KK4	DE000HG53KL2	DE000HG53KM0
DE000HG53KP3	DE000HG53KQ1	DE000HG53KR9	DE000HG53KS7	DE000HG53KT5	DE000HG53KU3
DE000HG53M15	DE000HG53M23	DE000HG549F1	DE000HG54CL7	DE000HG54R01	DE000HG54R19
DE000HG54TN7	DE000HG54UK1	DE000HG54Z76	DE000HG54Z84	DE000HG55E96	DE000HG55QS9
DE000HG55ZZ5	DE000HG56001	DE000HG56019	DE000HG56027	DE000HG56035	DE000HG56043
DE000HG564Y1	DE000HG56514	DE000HG565E0	DE000HG56753	DE000HG567C0	DE000HG568S4
DE000HG577Z0	DE000HG57876	DE000HG578A1	DE000HG57991	DE000HG579C5	DE000HG57D04
DE000HG57D12	DE000HG57DY1	DE000HG57V51	DE000HG57XR3	DE000HG57Y33	DE000HG57YC3
DE000HG57Z16	DE000HG57Z24	DE000HG57Z81	DE000HG58FB2	DE000HG58FC0	DE000HG58K53
DE000HG58K61	DE000HG58N19	DE000HG58N76	DE000HG58N92	DE000HG58QD5	DE000HG58QJ2
DE000HG58QX3	DE000HG599H2	DE000HG599J8	DE000HG599P5	DE000HG599AS5	DE000HG599ES7
DE000HG59NU4	DE000HG59NV2	DE000HG59NW0	DE000HG59SD9	DE000HG59SN8	DE000HG59TB1
DE000HG5AAY3	DE000HG5AAZ0	DE000HG5AB09	DE000HG5AE89	DE000HG5AF47	DE000HG5AF54
DE000HG5AF62	DE000HG5AF88	DE000HG5AFA2	DE000HG5AG20	DE000HG5AGT0	DE000HG5AWD1
DE000HG5AWE9	DE000HG5AXA5	DE000HG5B5M4	DE000HG5B649	DE000HG5BWBG 2	DE000HG5BWH0
DE000HG5CMN7	DE000HG5CMP2	DE000HG5CMQ0	DE000HG5CMR8	DE000HG5CMS6	DE000HG5CMT4
DE000HG5CMU2	DE000HG5CMV0	DE000HG5CTH4	DE000HG5CTJ0	DE000HG5CTK8	DE000HG5CTL6
DE000HG5CTM4	DE000HG5CTN2	DE000HG5CTP7	DE000HG5CTW3	DE000HG5CTY9	DE000HG5CTZ6
DE000HG5CU04	DE000HG5CU79	DE000HG5CU87	DE000HG5CU95	DE000HG5CUA7	DE000HG5CVQ1
DE000HG5CVR9	DE000HG5CWG 0	DE000HG5CWH8	DE000HG5CWJ4	DE000HG5CWK2	DE000HG5CWL0
DE000HG5CWM 8	DE000HG5CWN6	DE000HG5CWP1	DE000HG5CWQ9	DE000HG5CWR 7	DE000HG5CZE8
DE000HG5CZF5	DE000HG5DKU4	DE000HG5DMX4	DE000HG5EV50	DE000HG5EV68	DE000HG5FAJ3
DE000HG5FV18	DE000HG5FV26	DE000HG5FVF7	DE000HG5FW90	DE000HG5FWA6	DE000HG5FWD0
DE000HG5FWM1	DE000HG5FWN9	DE000HG5FZH4	DE000HG5FZX1	DE000HG5G093	DE000HG5G1Y3
DE000HG5G2M6	DE000HG5G9L3	DE000HG5GAB8	DE000HG5GDZ1	DE000HG5GMS7	DE000HG5GMT5
DE000HG5GN25	DE000HG5GN33	DE000HG5GN41	DE000HG5GN58	DE000HG5GN66	DE000HG5GNC9
DE000HG5GNH8	DE000HG5GNJ4	DE000HG5GNS5	DE000HG5GPB6	DE000HG5GQP4	DE000HG5GRD8
DE000HG5GRE6	DE000HG5GRV0	DE000HG5GRY4	DE000HG5GSF1	DE000HG5GT78	DE000HG5H1U0
DE000HG5H1V8	DE000HG5H1W6	DE000HG5H1X4	DE000HG5H1Y2	DE000HG5H1Z9	DE000HG5HAJ9
DE000HG5HAM3	DE000HG5HAT8	DE000HG5HB93	DE000HG5HBE8	DE000HG5HCN7	DE000HG5HD83
DE000HG5HDK1	DE000HG5HDX4	DE000HG5J1R4	DE000HG5J1S2	DE000HG5JRZ5	DE000HG5JS92
DE000HG5JU98	DE000HG5KM79	DE000HG5KQ59	DE000HG5KQE0	DE000HG5KQQ4	DE000HG5LJ57
DE000HG5LJ65	DE000HG5LJ73	DE000HG5LJ99	DE000HG5LWJ5	DE000HG5LWK3	DE000HG5LX26
DE000HG5LZ16	DE000HG5LZG4	DE000HG5LZJ8	DE000HG5M0V3	DE000HG5M133	DE000HG5M182
DE000HG5M1A5	DE000HG5M1K4	DE000HG5M349	DE000HG5M703	DE000HG5M8Q6	DE000HG5MNCX4
DE000HG5NCY2	DE000HG5NCZ9	DE000HG5ND02	DE000HG5ND10	DE000HG5ND28	DE000HG5ND36
DE000HG5ND44	DE000HG5ND51	DE000HG5ND69	DE000HG5ND77	DE000HG5NDC6	DE000HG5NEE0

DE000HG5NEF7	DE000HG5NEG5	DE000HG5NEH3	DE000HG5NEJ9	DE000HG5NEK7	DE000HG5NEF91
DE000HG5NFA5	DE000HG5NFE7	DE000HG5NFF4	DE000HG5NFJ6	DE000HG5NFR9	DE000HG5NFS7
DE000HG5NFU3	DE000HG5NGC9	DE000HG5NGH8	DE000HG5NGR7	DE000HG5NKA5	DE000HG5NKK4
DE000HG5NL02	DE000HG5NLE3	DE000HG5NLE5	DE000HG5NLH8	DE000HG5NLQ9	DE000HG5NLM43
DE000HG5NM84	DE000HG5NM92	DE000HG5NMA1	DE000HG5NMN4	DE000HG5NMP9	DE000HG5NMQ7
DE000HG5NMR5	DE000HG5NPE6	DE000HG5NPJ5	DE000HG5NPQ0	DE000HG5NPQ9	DE000HG5P904
DE000HG5P912	DE000HG5P920	DE000HG5P938	DE000HG5P946	DE000HG5P953	DE000HG5P961
DE000HG5PA03	DE000HG5PAD5	DE000HG5PAM6	DE000HG5PAN4	DE000HG5PB85	DE000HG5PBB7
DE000HG5PBC5	DE000HG5PBD3	DE000HG5PBP7	DE000HG5PBY9	DE000HG5PCE9	DE000HG5PCF6
DE000HG5PCM2	DE000HG5PCT7	DE000HG5PCU5	DE000HG5PD34	DE000HG5PDA5	DE000HG5PDE7
DE000HG5PDJ6	DE000HG5PDK4	DE000HG5PDQ1	DE000HG5PDR9	DE000HG5PGK7	DE000HG5PGN1
DE000HG5PGQ4	DE000HG5PH55	DE000HG5PHW0	DE000HG5PJ1	DE000HG5PJN5	DE000HG5PKC6
DE000HG5PKK9	DE000HG5PKS2	DE000HG5PL42	DE000HG5PLP6	DE000HG5PRN8	DE000HG5PSP1
DE000HG5PSZ0	DE000HG5PTE3	DE000HG5PTF0	DE000HG5PZF7	DE000HG5PZG5	DE000HG5PZH3
DE000HG5PZJ9	DE000HG5PZK7	DE000HG5PZL5	DE000HG5Q0K2	DE000HG5Q183	DE000HG5Q241
DE000HG5Q3X9	DE000HG5Q4Q1	DE000HG5Q506	DE000HG5Q5H7	DE000HG5Q5K1	DE000HG5Q5L9
DE000HG5Q5M7	DE000HG5Q5N5	DE000HG5Q5P0	DE000HG5Q5Q8	DE000HG5Q5Z9	DE000HG5Q613
DE000HG5Q621	DE000HG5Q639	DE000HG5Q647	DE000HG5Q654	DE000HG5Q662	DE000HG5Q670
DE000HG5Q6K9	DE000HG5Q6M5	DE000HG5Q6N3	DE000HG5Q6P8	DE000HG5Q6Q6	DE000HG5Q6R4
DE000HG5Q6S2	DE000HG5Q6T0	DE000HG5Q6U8	DE000HG5Q738	DE000HG5Q7N1	DE000HG5Q7P6
DE000HG5Q7R2	DE000HG5Q7S0	DE000HG5Q7T8	DE000HG5Q7U6	DE000HG5Q7V4	DE000HG5Q7W2
DE000HG5Q7X0	DE000HG5Q8N9	DE000HG5Q8P4	DE000HG5Q8Q2	DE000HG5Q9E6	DE000HG5Q9F3
DE000HG5Q9N7	DE000HG5QA44	DE000HG5SC32	DE000HG5SC40	DE000HG5SC57	DE000HG5SC65
DE000HG5SC73	DE000HG5SC81	DE000HG5SC99	DE000HG5SCB9	DE000HG5SCP9	DE000HG5SCQ7
DE000HG5SD07	DE000HG5SDS1	DE000HG5SDY9	DE000HG5SDZ6	DE000HG5SE06	DE000HG5SE14
DE000HG5SE22	DE000HG5SEH2	DE000HG5SER1	DE000HG5SF39	DE000HG5SF47	DE000HG5SF62
DE000HG5SFA4	DE000HG5SFK3	DE000HG5SFL1	DE000HG5SFM9	DE000HG5SFN7	DE000HG5SG12
DE000HG5SG38	DE000HG5SG95	DE000HG5SGF1	DE000HG5SGG9	DE000HG5SGH7	DE000HG5SGJ3
DE000HG5SGL1	DE000HG5SGL9	DE000HG5SHY0	DE000HG5SJ01	DE000HG5SJ19	DE000HG5SLQ8
DE000HG5SLR6	DE000HG5SLS4	DE000HG5SLT2	DE000HG5SLU0	DE000HG5SLV8	DE000HG5SLX4
DE000HG5SM14	DE000HG5SMD4	DE000HG5SMH5	DE000HG5SMQ6	DE000HG5SMR4	DE000HG5SNL5
DE000HG5SUG0	DE000HG5SUQ9	DE000HG5SUU1	DE000HG5SUV9	DE000HG5SUW7	DE000HG5T0Z7
DE000HG5T3Q0	DE000HG5T4Q8	DE000HG5T641	DE000HG5T658	DE000HG5T666	DE000HG5T6C3
DE000HG5T6D1	DE000HG5T6M2	DE000HG5T6Y7	DE000HG5T6Z4	DE000HG5T7N8	DE000HG5T7T5
DE000HG5T7U3	DE000HG5T8B1	DE000HG5T8G0	DE000HG5T8H8	DE000HG5TCW3	DE000HG5TDZ4
DE000HG5TE05	DE000HG5TEM0	DE000HG5TG37	DE000HG5TG45	DE000HG5TG52	DE000HG5TGB8
DE000HG5TGD4	DE000HG5TGE2	DE000HG5TGN3	DE000HG5THC4	DE000HG5THD2	DE000HG5TVZ6
DE000HG5TW03	DE000HG5U300	DE000HG5U334	DE000HG5U342	DE000HG5U359	DE000HG5U367
DE000HG5U375	DE000HG5U3D5	DE000HG5U3E3	DE000HG5U3F0	DE000HG5U3G8	DE000HG5U3H6
DE000HG5U9Z5	DE000HG5UAV7	DE000HG5UB21	DE000HG5UBX1	DE000HG5UBY9	DE000HG5UC04
DE000HG5UC12	DE000HG5UC95	DE000HG5UCA7	DE000HG5UCD1	DE000HG5UCF6	DE000HG5UCL4
DE000HG5UCM2	DE000HG5UCN0	DE000HG5UCQ3	DE000HG5UCR1	DE000HG5UD37	DE000HG5UDZ2
DE000HG5UE02	DE000HG5UE10	DE000HG5UE69	DE000HG5UE85	DE000HG5UE93	DE000HG5UEL0
DE000HG5UES5	DE000HG5UET3	DE000HG5UF50	DE000HG5UGH3	DE000HG5UGV4	DE000HG5UGW2
DE000HG5UKY0	DE000HG5UNH9	DE000HG5UNN7	DE000HG5UNP2	DE000HG5UNX6	DE000HG5UNY4
DE000HG5UPA9	DE000HG5UPS1	DE000HG5UPT9	DE000HG5UQJ8	DE000HG5UQK6	DE000HG5URG2
DE000HG5URK4	DE000HG5UU51	DE000HG5UU69	DE000HG5UU77	DE000HG5UU85	DE000HG5UZ56
DE000HG5UZJ9	DE000HG5V076	DE000HG5V084	DE000HG5V092	DE000HG5V0A6	DE000HG5V0E8
DE000HG5V0P4	DE000HG5V0Q2	DE000HG5V0Z3	DE000HG5V1Q0	DE000HG5V373	DE000HG5V3V6
DE000HG5V449	DE000HG5V464	DE000HG5V472	DE000HG5V4E0	DE000HG5V4J9	DE000HG5V4M3
DE000HG5V4Q4	DE000HG5V696	DE000HG5VD36	DE000HG5VRF2	DE000HG5VTS1	DE000HG5VTT9
DE000HG5VTU7	DE000HG5VUK6	DE000HG5VVT5	DE000HG5VVY5	DE000HG5VVZ2	DE000HG5VW90
DE000HG5VWA3	DE000HG5VWB1	DE000HG5VWJ4	DE000HG5VXH6	DE000HG5VXN4	DE000HG5VXP9
DE000HG5VXY1	DE000HG5VXZ8	DE000HG5VY07	DE000HG5VYM4	DE000HG5VZA6	DE000HG5VZB4
DE000HG5VZM1	DE000HG5W215	DE000HG5W223	DE000HG5W3L6	DE000HG5W447	DE000HG5W4U5
DE000HG5W4V3	DE000HG5W4V1	DE000HG5W4X9	DE000HG5W5Y4	DE000HG5W9Q2	DE000HG5W9R0
DE000HG5W9S8	DE000HG5WGA4	DE000HG5WGB2	DE000HG5WGC0	DE000HG5WGD8	DE000HG5WLH9
DE000HG5WMM91	DE000HG5X1K1	DE000HG5XBJ4	DE000HG5XBC9	DE000HG5XEQ3	DE000HG5XJR0
DE000HG5YJM9	DE000HG5YJN7	DE000HG5YLP8	DE000HG5YWU5	DE000HG5YY04	DE000HG5YY79
DE000HG5YZG7	DE000HG5Z903	DE000HG5ZAM5	DE000HG5ZFU7	DE000HG5ZGN0	DE000HG5ZGQ3
DE000HG5ZGR1	DE000HG5ZGS9	DE000HG5ZH46	DE000HG60TC7	DE000HG60UE1	DE000HG60UH4
DE000HG60UJ0	DE000HG60UK8	DE000HG60UL6	DE000HG60VQ3	DE000HG61357	DE000HG613K5
DE000HG615K0	DE000HG61J44	DE000HG61J51	DE000HG61J77	DE000HG61J85	DE000HG61J93
DE000HG61JA0	DE000HG61JB8	DE000HG61JC6	DE000HG61JD4	DE000HG61KZ5	DE000HG61L08
DE000HG61L16	DE000HG61L24	DE000HG61L32	DE000HG61L40	DE000HG61L57	DE000HG61L65
DE000HG61L73	DE000HG61L81	DE000HG61L99	DE000HG61LA6	DE000HG61LB4	DE000HG61MQ0
DE000HG61PQ3	DE000HG61QH0	DE000HG623T5	DE000HG623V1	DE000HG623X7	DE000HG629B0
DE000HG62A59	DE000HG62ZC0	DE000HG65DT4	DE000HG65LQ3	DE000HG65LR1	DE000HG65LS9
DE000HG65LT7	DE000HG65LU5	DE000HG65MT5	DE000HG65MU3	DE000HG65MV1	DE000HG65MW9
DE000HG65T71	DE000HG65T89	DE000HG65TZ7	DE000HG65UZ5	DE000HG65V02	DE000HG65V10

DE000HG66B96	DE000HG66BA6	DE000HG66D52	DE000HG66G91	DE000HG66GA5	DE000HG66GB3
DE000HG66JD3	DE000HG67BC0	DE000HG67NW3	DE000HG67VZ9	DE000HG67W09	DE000HG67W17
DE000HG67W25	DE000HG69269	DE000HG69467	DE000HG69475	DE000HG69483	DE000HG69GS1
DE000HG69GT9	DE000HG69GU7	DE000HG69LC5	DE000HG69LD3	DE000HG69LE1	DE000HG69LF8
DE000HG69LG6	DE000HG69LH4	DE000HG69LJ0	DE000HG69LK8	DE000HG69NR9	DE000HG69PU8
DE000HG6A037	DE000HG6A2D0	DE000HG6A2E8	DE000HG6A4P0	DE000HG6A4Q8	DE000HG6A4R6
DE000HG6A4T2	DE000HG6A4V8	DE000HG6A4W6	DE000HG6A581	DE000HG6A5C5	DE000HG6A5J0
DE000HG6A5K8	DE000HG6A6W1	DE000HG6A961	DE000HG6A979	DE000HG6A987	DE000HG6ADH0
DE000HG6AE88	DE000HG6AEF2	DE000HG6AEK2	DE000HG6AGQ4	DE000HG6AGR2	DE000HG6AHM1
DE000HG6AHR0	DE000HG6AJD6	DE000HG6AQ01	DE000HG6AQ19	DE000HG6AQ50	DE000HG6AQ68
DE000HG6AAQ7	DE000HG6AQB5	DE000HG6AQC3	DE000HG6AQN0	DE000HG6AR00	DE000HG6AR91
DE000HG6ART5	DE000HG6ARX7	DE000HG6AZH3	DE000HG6AZJ9	DE000HG6AZQ4	DE000HG6AZT8
DE000HG6AZU6	DE000HG6B2B3	DE000HG6B2C1	DE000HG6B2D9	DE000HG6B324	DE000HG6B3Y3
DE000HG6B4R5	DE000HG6B4S3	DE000HG6B5H3	DE000HG6BBD1	DE000HG6BBE9	DE000HG6BBH2
DE000HG6BBN0	DE000HG6BBP5	DE000HG6BBQ3	DE000HG6BBR1	DE000HG6BC63	DE000HG6BC89
DE000HG6BCA5	DE000HG6BCW9	DE000HG6BCX7	DE000HG6BD47	DE000HG6BD54	DE000HG6BDP1
DE000HG6BE04	DE000HG6BE12	DE000HG6BEH6	DE000HG6BEN4	DE000HG6BG44	DE000HG6BG51
DE000HG6BJT0	DE000HG6BJU8	DE000HG6BJV6	DE000HG6BJW4	DE000HG6BJX2	DE000HG6BK48
DE000HG6BK55	DE000HG6BK63	DE000HG6BK71	DE000HG6BKC4	DE000HG6BL88	DE000HG6BLN9
DE000HG6BM53	DE000HG6BM61	DE000HG6BM87	DE000HG6BM95	DE000HG6BMA4	DE000HG6BMB2
DE000HG6BMC0	DE000HG6BMD8	DE000HG6BMH9	DE000HG6BMJ5	DE000HG6BMQ0	DE000HG6BP92
DE000HG6BPJ8	DE000HG6BPM2	DE000HG6BPN0	DE000HG6BPY7	DE000HG6BQB3	DE000HG6BQE7
DE000HG6BQF4	DE000HG6BQS7	DE000HG6BQT5	DE000HG6BS32	DE000HG6BSE3	DE000HG6BX68
DE000HG6BX84	DE000HG6BX92	DE000HG6BXA1	DE000HG6BXC9	DE000HG6BYM4	DE000HG6BYN2
DE000HG6BZ66	DE000HG6BZ74	DE000HG6BZ82	DE000HG6C1Q2	DE000HG6C4H5	DE000HG6C4N3
DE000HG6C4P8	DE000HG6C4S2	DE000HG6C4T0	DE000HG6C4U8	DE000HG6C4V6	DE000HG6C504
DE000HG6C512	DE000HG6C520	DE000HG6C538	DE000HG6C546	DE000HG6C6H0	DE000HG6C6J6
DE000HG6C6K4	DE000HG6C6L2	DE000HG6C6M0	DE000HG6C6N8	DE000HG6C6P3	DE000HG6C6Q1
DE000HG6C6R9	DE000HG6C6S7	DE000HG6C6T5	DE000HG6C6U3	DE000HG6C6V1	DE000HG6C6W9
DE000HG6C6X7	DE000HG6C6Y5	DE000HG6C6Z2	DE000HG6C702	DE000HG6C710	DE000HG6C728
DE000HG6C736	DE000HG6C744	DE000HG6C751	DE000HG6C769	DE000HG6C793	DE000HG6C7A3
DE000HG6C7B1	DE000HG6C7C9	DE000HG6C7D7	DE000HG6C7E5	DE000HG6C7F2	DE000HG6C7G0
DE000HG6C7H8	DE000HG6C7K2	DE000HG6C7L0	DE000HG6C8B9	DE000HG6C8C7	DE000HG6C8D5
DE000HG6C8E3	DE000HG6C8F0	DE000HG6C8G8	DE000HG6C8H6	DE000HG6C8J2	DE000HG6C8M6
DE000HG6C8N4	DE000HG6C8P9	DE000HG6C8Q7	DE000HG6C8R5	DE000HG6C8S3	DE000HG6C8T1
DE000HG6C8U9	DE000HG6C8V7	DE000HG6C900	DE000HG6C918	DE000HG6C926	DE000HG6C934
DE000HG6C942	DE000HG6C959	DE000HG6C967	DE000HG6C975	DE000HG6C983	DE000HG6C991
DE000HG6C9A9	DE000HG6C9B7	DE000HG6C9C5	DE000HG6C9D3	DE000HG6CA07	DE000HG6CAE9
DE000HG6CAF6	DE000HG6CAG4	DE000HG6CAJ8	DE000HG6CAK6	DE000HG6CB14	DE000HG6CB22
DE000HG6CBC1	DE000HG6CBF4	DE000HG6CBL2	DE000HG6CBM0	DE000HG6CBP3	DE000HG6CBR9
DE000HG6CBX7	DE000HG6CBY5	DE000HG6CBZ2	DE000HG6CC05	DE000HG6CC13	DE000HG6CC70
DE000HG6CC88	DE000HG6CCF2	DE000HG6CCL0	DE000HG6CCM8	DE000HG6CCN6	DE000HG6CCW7
DE000HG6CD87	DE000HG6CDT1	DE000HG6CDU9	DE000HG6CER3	DE000HG6CES1	DE000HG6CEU7
DE000HG6CFG3	DE000HG6CFH1	DE000HG6CG27	DE000HG6CG43	DE000HG6CG50	DE000HG6CGM9
DE000HG6CJ24	DE000HG6CJZ5	DE000HG6CKE8	DE000HG6CLJ5	DE000HG6CM11	DE000HG6CM29
DE000HG6CMJ3	DE000HG6CMM7	DE000HG6CMN5	DE000HG6CMP0	DE000HG6CMQ8	DE000HG6CND4
DE000HG6CNE2	DE000HG6CNF9	DE000HG6CNG7	DE000HG6CNN3	DE000HG6CPJ6	DE000HG6CQK2
DE000HG6CQV9	DE000HG6CRM6	DE000HG6CT48	DE000HG6CTA7	DE000HG6CTB5	DE000HG6CTC3
DE000HG6CUL2	DE000HG6CUM0	DE000HG6CVL0	DE000HG6CVM8	DE000HG6CVN6	DE000HG6CVP1
DE000HG6CVQ9	DE000HG6CW01	DE000HG6CW19	DE000HG6CWR5	DE000HG6CWS3	DE000HG6CWT1
DE000HG6CWZ8	DE000HG6CX18	DE000HG6CYA7	DE000HG6DDJ0	DE000HG6DET7	DE000HG6DEU5
DE000HG6DF35	DE000HG6DFJ5	DE000HG6DKE6	DE000HG6DPV9	DE000HG6DQ40	DE000HG6DQR5
DE000HG6DQS3	DE000HG6DQT1	DE000HG6DQU9	DE000HG6DRE1	DE000HG6DRF8	DE000HG6DRG6
DE000HG6DRL6	DE000HG6DSZ4	DE000HG6DT47	DE000HG6DT86	DE000HG6DTL2	DE000HG6DTW9
DE000HG6DU10	DE000HG6DVL8	DE000HG6DYW9	DE000HG6DZD8	DE000HG6DZE4	DE000HG6DZF1
DE000HG6DZQ8	DE000HG6E112	DE000HG6E120	DE000HG6E138	DE000HG6E2W6	DE000HG6E3A0
DE000HG6E3C6	DE000HG6E3D4	DE000HG6E3M5	DE000HG6E3P8	DE000HG6E9K6	DE000HG6E9R1
DE000HG6E9S9	DE000HG6E9T7	DE000HG6E9U5	DE000HG6E9V3	DE000HG6E9W1	DE000HG6E9X9
DE000HG6EAH8	DE000HG6EAJ4	DE000HG6EAQ9	DE000HG6EAR7	DE000HG6EAU1	DE000HG6EAV9
DE000HG6EAW7	DE000HG6EAX5	DE000HG6EBT1	DE000HG6EC60	DE000HG6EC78	DE000HG6ECW3
DE000HG6ECX1	DE000HG6ED85	DE000HG6ED93	DE000HG6EDA7	DE000HG6EDJ8	DE000HG6EDP5
DE000HG6EDX9	DE000HG6EE01	DE000HG6EEM0	DE000HG6EET5	DE000HG6EF18	DE000HG6EF26
DE000HG6EKW6	DE000HG6EKX4	DE000HG6EKY2	DE000HG6ELE2	DE000HG6ELG7	DE000HG6EMK7
DE000HG6EML5	DE000HG6EMM3	DE000HG6EMQ4	DE000HG6EN18	DE000HG6ENC2	DE000HG6ENK5
DE000HG6ENM1	DE000HG6ERE9	DE000HG6ERF6	DE000HG6ERW1	DE000HG6ERX9	DE000HG6ERY7
DE000HG6EZC6	DE000HG6EZD4	DE000HG6EZE2	DE000HG6F1A3	DE000HG6F3P7	DE000HG6F6V8
DE000HG6F7Z7	DE000HG6F838	DE000HG6F911	DE000HG6F9K5	DE000HG6F9L3	DE000HG6F9P4
DE000HG6F9Q2	DE000HG6FA12	DE000HG6FA38	DE000HG6FA46	DE000HG6FBC4	DE000HG6FFH4
DE000HG6FPS0	DE000HG6FPV4	DE000HG6FPW2	DE000HG6FQV2	DE000HG6FQW0	DE000HG6FQX8
DE000HG6FQY6	DE000HG6FRA4	DE000HG6FZ21	DE000HG6G2D4	DE000HG6G737	DE000HG6G7U7
DE000HG6G7V5	DE000HG6G7W3	DE000HG6G8G4	DE000HG6G8U5	DE000HG6G8V3	DE000HG6G935
DE000HG6G9K4	DE000HG6G9R9	DE000HG6G9S7	DE000HG6G9T5	DE000HG6G9U3	DE000HG6GC19

DE000HG6GC92	DE000HG6GCA4	DE000HG6GCF3	DE000HG6GCC1	DE000HG6GCH9	DE000HG6GGF4
DE000HG6GGG2	DE000HG6GGH0	DE000HG6GGJ6	DE000HG6GGN8	DE000HG6GGQ1	DE000HG6GGR9
DE000HG6GGU7	DE000HG6GGU3	DE000HG6GGV1	DE000HG6GGW9	DE000HG6GGY5	DE000HG6GGD7
DE000HG6GJ79	DE000HG6GJ87	DE000HG6GJU0	DE000HG6GJK8	DE000HG6GK35	DE000HG6GKL4
DE000HG6GKM2	DE000HG6GL34	DE000HG6GLB3	DE000HG6GM25	DE000HG6GM33	DE000HG6GS78
DE000HG6GS86	DE000HG6GSV6	DE000HG6GSW4	DE000HG6GSZ7	DE000HG6GT10	DE000HG6GT44
DE000HG6GTA8	DE000HG6GU82	DE000HG6GU90	DE000HG6GUA6	DE000HG6GUB4	DE000HG6GUC2
DE000HG6GUD0	DE000HG6GUE8	DE000HG6GUF5	DE000HG6GV08	DE000HG6GVQ0	DE000HG6GVR8
DE000HG6GXC6	DE000HG6GXD4	DE000HG6GXF9	DE000HG6H073	DE000HG6H081	DE000HG6H099
DE000HG6H0K2	DE000HG6H0L0	DE000HG6H0V9	DE000HG6H0W7	DE000HG6H0X5	DE000HG6H0Y3
DE000HG6H172	DE000HG6H180	DE000HG6H198	DE000HG6H1T1	DE000HG6H1U9	DE000HG6H1X3
DE000HG6H1Y1	DE000HG6H1Z8	DE000HG6H206	DE000HG6H214	DE000HG6H313	DE000HG6H321
DE000HG6H347	DE000HG6H396	DE000HG6H3E9	DE000HG6H3F6	DE000HG6H3J8	DE000HG6H3U5
DE000HG6H3V3	DE000HG6H5Q8	DE000HG6H5R6	DE000HG6H5S4	DE000HG6H5W6	DE000HG6H5Z9
DE000HG6H6V6	DE000HG6H6Z7	DE000HG6H727	DE000HG6H7H3	DE000HG6H7L5	DE000HG6H7Y8
DE000HG6HA44	DE000HG6HB35	DE000HG6HB43	DE000HG6HB68	DE000HG6HB92	DE000HG6HBL1
DE000HG6HC00	DE000HG6HG63	DE000HG6HGQ9	DE000HG6HGS5	DE000HG6HGT3	DE000HG6HHV7
DE000HG6HHY1	DE000HG6HSV4	DE000HG6HSW2	DE000HG6HSX0	DE000HG6HSY8	DE000HG6HSZ5
DE000HG6HT01	DE000HG6HT92	DE000HG6HTA6	DE000HG6HTB4	DE000HG6HTC2	DE000HG6HTD0
DE000HG6HUW8	DE000HG6HUX6	DE000HG6HUY4	DE000HG6HUZ1	DE000HG6HV49	DE000HG6HV56
DE000HG6HV64	DE000HG6HV72	DE000HG6HV98	DE000HG6HVA2	DE000HG6HVN5	DE000HG6HVU0
DE000HG6HW06	DE000HG6HW14	DE000HG6HW55	DE000HG6HWJ1	DE000HG6HYD0	DE000HG6J178
DE000HG6J186	DE000HG6J1W3	DE000HG6J1X1	DE000HG6J1Y9	DE000HG6J6P6	DE000HG6J6Q4
DE000HG6J6R2	DE000HG6J7M1	DE000HG6J855	DE000HG6J863	DE000HG6J871	DE000HG6J889
DE000HG6JA67	DE000HG6JAD6	DE000HG6JEE6	DE000HG6JEF3	DE000HG6JEG1	DE000HG6JEH9
DE000HG6JEJ5	DE000HG6JHX9	DE000HG6JL80	DE000HG6JL98	DE000HG6JM06	DE000HG6JMD1
DE000HG6JME9	DE000HG6JMF6	DE000HG6JMG4	DE000HG6JMW1	DE000HG6JMX9	DE000HG6JNY5
DE000HG6JNZ2	DE000HG6JQ85	DE000HG6JQK7	DE000HG6JQW2	DE000HG6JQX0	DE000HG6JQY8
DE000HG6JR19	DE000HG6JR27	DE000HG6JRA6	DE000HG6JRB4	DE000HG6JRE8	DE000HG6JRY5
DE000HG6JY77	DE000HG6JY85	DE000HG6JZC5	DE000HG6JZD3	DE000HG6JZE1	DE000HG6JZN2
DE000HG6K184	DE000HG6K192	DE000HG6K1A6	DE000HG6K1B4	DE000HG6K1C2	DE000HG6K1D0
DE000HG6K1Q2	DE000HG6K1R0	DE000HG6K226	DE000HG6K440	DE000HG6K4A0	DE000HG6K9W3
DE000HG6K9X1	DE000HG6K9Y9	DE000HG6K9Z6	DE000HG6KA07	DE000HG6KA15	DE000HG6KBJ9
DE000HG6KBR2	DE000HG6KBS0	DE000HG6KBT8	DE000HG6KD53	DE000HG6KD61	DE000HG6KGM2
DE000HG6KGN0	DE000HG6KGR1	DE000HG6KH26	DE000HG6KHP3	DE000HG6KJ65	DE000HG6KJ73
DE000HG6KJD5	DE000HG6KJE3	DE000HG6KJP9	DE000HG6KJQ7	DE000HG6L257	DE000HG6L265
DE000HG6L299	DE000HG6L2G0	DE000HG6L2H8	DE000HG6L2J4	DE000HG6L2K2	DE000HG6L2L0
DE000HG6L3B9	DE000HG6L3C7	DE000HG6LE28	DE000HG6LE36	DE000HG6LEK9	DE000HG6LEL7
DE000HG6LEM5	DE000HG6LG34	DE000HG6LGE7	DE000HG6LGV1	DE000HG6LHW7	DE000HG6ML9
DE000HG6M2M7	DE000HG6M354	DE000HG6M3C78	DE000HG6MC86	DE000HG6MDJ1	DE000HG6MEP6
DE000HG6MFG2	DE000HG6MFH0	DE000HG6MFW9	DE000HG6MH99	DE000HG6MHB9	DE000HG6MHY1
DE000HG6MHZ8	DE000HG6MYM1	DE000HG6MYZ3	DE000HG6N394	DE000HG6N5E6	DE000HG6NB52
DE000HG6NB60	DE000HG6NB78	DE000HG6NB86	DE000HG6NP64	DE000HG6NQ89	DE000HG6NQ97
DE000HG6NQA0	DE000HG6NQF9	DE000HG6NQZ7	DE000HG6NTA4	DE000HG6NTB2	DE000HG6NTC0
DE000HG6NVS2	DE000HG6NVT0	DE000HG6NVU8	DE000HG6P258	DE000HG6P2T9	DE000HG6P2U7
DE000HG6P357	DE000HG6P3A7	DE000HG6P3B5	DE000HG6P3C3	DE000HG6P4G2	DE000HG6P4H0
DE000HG6P4J6	DE000HG6P4K4	DE000HG6P555	DE000HG6P563	DE000HG6P5M7	DE000HG6P5N5
DE000HG6P5P0	DE000HG6P5Q8	DE000HG6P654	DE000HG6P662	DE000HG6P6H5	DE000HG6P6J1
DE000HG6P6K9	DE000HG6P6L7	DE000HG6P6M5	DE000HG6P6N3	DE000HG6P6P8	DE000HG6P977
DE000HG6P985	DE000HG6P993	DE000HG6P9A4	DE000HG6P9B2	DE000HG6P9C0	DE000HG6P9D8
DE000HG6P9E6	DE000HG6P9F3	DE000HG6P9K3	DE000HG6P9L1	DE000HG6P9M9	DE000HG6P9N7
DE000HG6P9P2	DE000HG6P9Q0	DE000HG6P9R8	DE000HG6P9S6	DE000HG6P9T4	DE000HG6P9U2
DE000HG6P9V0	DE000HG6PA44	DE000HG6PA51	DE000HG6PA69	DE000HG6PA93	DE000HG6PAA9
DE000HG6PBD1	DE000HG6PBH2	DE000HG6PD82	DE000HG6PD90	DE000HG6PDT3	DE000HG6PDU1
DE000HG6PDV9	DE000HG6PDW7	DE000HG6PDX5	DE000HG6PDY3	DE000HG6PG22	DE000HG6PG30
DE000HG6PG48	DE000HG6PG55	DE000HG6PG63	DE000HG6PGG3	DE000HG6PGK5	DE000HG6PGL3
DE000HG6PHX6	DE000HG6PHY4	DE000HG6PS36	DE000HG6PST1	DE000HG6PSU9	DE000HG6PTA9
DE000HG6PTB7	DE000HG6PTC5	DE000HG6PTD3	DE000HG6PTE1	DE000HG6PTS1	DE000HG6PUV3
DE000HG6PVA5	DE000HG6PVC1	DE000HG6PVD9	DE000HG6PVF4	DE000HG6PVK4	DE000HG6PW63
DE000HG6PW71	DE000HG6PWA3	DE000HG6PWX8	DE000HG6PXJ2	DE000HG6Q7M2	DE000HG6Q7Q3
DE000HG6Q7R1	DE000HG6Q7T7	DE000HG6Q7V3	DE000HG6Q7W1	DE000HG6Q7X9	DE000HG6Q7Y7
DE000HG6Q827	DE000HG6Q835	DE000HG6Q843	DE000HG6Q850	DE000HG6Q868	DE000HG6Q876
DE000HG6Q884	DE000HG6Q8P3	DE000HG6Q8Q1	DE000HG6Q8Z2	DE000HG6Q900	DE000HG6Q918
DE000HG6Q926	DE000HG6Q934	DE000HG6Q9U1	DE000HG6Q9V9	DE000HG6QAD1	DE000HG6QAE9
DE000HG6QBE7	DE000HG6QC66	DE000HG6QCD7	DE000HG6QCR7	DE000HG6QCW7	DE000HG6QD16
DE000HG6QD24	DE000HG6QD32	DE000HG6QEM4	DE000HG6QF89	DE000HG6QFG3	DE000HG6QFW0
DE000HG6QG54	DE000HG6QG62	DE000HG6QGH9	DE000HG6QGY4	DE000HG6QHV8	DE000HG6QJ51
DE000HG6QJ69	DE000HG6QK74	DE000HG6QK82	DE000HG6QK90	DE000HG6QKA6	DE000HG6QKB4
DE000HG6QKW0	DE000HG6QKX8	DE000HG6QKY6	DE000HG6QKZ3	DE000HG6QM23	DE000HG6QMP0
DE000HG6QRQ7	DE000HG6QRR5	DE000HG6QRS3	DE000HG6QRT1	DE000HG6QRV7	DE000HG6QRW5
DE000HG6QS01	DE000HG6QS27	DE000HG6QS35	DE000HG6QS50	DE000HG6QS68	DE000HG6QS76

DE000HG6QS92	DE000HG6QSA9	DE000HG6QSE1	DE000HG6QSF8	DE000HG6QSQ5	DE000HG6QWP9
DE000HG6QWQ7	DE000HG6QWR5	DE000HG6QWT1	DE000HG6QY52	DE000HG6QY60	DE000HG6QYL4
DE000HG6QYN0	DE000HG6QYP5	DE000HG6R0L8	DE000HG6R0M6	DE000HG6R1C5	DE000HG6R1D3
DE000HG6R1F8	DE000HG6R4K2	DE000HG6R4M8	DE000HG6R4P1	DE000HG6R4Q9	DE000HG6R4S5
DE000HG6R4T3	DE000HG6R4U1	DE000HG6R4V9	DE000HG6R5B8	DE000HG6R5C6	DE000HG6R5D4
DE000HG6R5E2	DE000HG6R643	DE000HG6R6G5	DE000HG6R6H3	DE000HG6R6J9	DE000HG6R6K7
DE000HG6R6L5	DE000HG6R6M3	DE000HG6R6N1	DE000HG6R6P6	DE000HG6R6U6	DE000HG6R6V4
DE000HG6R6W2	DE000HG6R6X0	DE000HG6R6Y8	DE000HG6R6Z5	DE000HG6R700	DE000HG6R718
DE000HG6R726	DE000HG6R734	DE000HG6R742	DE000HG6R7B4	DE000HG6R7E8	DE000HG6R7H1
DE000HG6R7N9	DE000HG6R7P4	DE000HG6R8D8	DE000HG6R8E6	DE000HG6R908	DE000HG6R916
DE000HG6R924	DE000HG6R973	DE000HG6RC32	DE000HG6RC57	DE000HG6RCN4	DE000HG6RCX3
DE000HG6RD23	DE000HG6RDC5	DE000HG6RDL6	DE000HG6RDL7	DE000HG6RDT9	DE000HG6RDT9
DE000HG6RE14	DE000HG6RE55	DE000HG6REP5	DE000HG6REQ3	DE000HG6REF70	DE000HG6RFT4
DE000HG6RFU2	DE000HG6RG12	DE000HG6RGX4	DE000HG6RH60	DE000HG6RH78	DE000HG6RH86
DE000HG6RH94	DE000HG6RJ35	DE000HG6RJ43	DE000HG6RJ84	DE000HG6RJF5	DE000HG6RJG3
DE000HG6RJH1	DE000HG6RJJ7	DE000HG6RJK5	DE000HG6RJK5	DE000HG6RJM1	DE000HG6RJR0
DE000HG6RJU4	DE000HG6RJX8	DE000HG6RJY6	DE000HG6RK08	DE000HG6RK24	DE000HG6RK32
DE000HG6RK40	DE000HG6RK57	DE000HG6RK61	DE000HG6SK29	DE000HG6SL06	DE000HG6SL97
DE000HG6SLA0	DE000HG6SM70	DE000HG6SQP7	DE000HG6STU1	DE000HG6STV9	DE000HG6STW7
DE000HG6SU21	DE000HG6SU39	DE000HG6SU47	DE000HG6SU54	DE000HG6SU96	DE000HG6SUA1
DE000HG6SUB9	DE000HG6SUF0	DE000HG6SUG8	DE000HG6SV61	DE000HG6SV79	DE000HG6SV87
DE000HG6SVA9	DE000HG6SW52	DE000HG6SW60	DE000HG6SWV3	DE000HG6SWW1	DE000HG6SWX9
DE000HG6SXZ2	DE000HG6SY68	DE000HG6SYG0	DE000HG6SYM8	DE000HG6SYP1	DE000HG6SYW7
DE000HG6SZ18	DE000HG6SZ26	DE000HG6SZ83	DE000HG6SZ91	DE000HG6SZA0	DE000HG6SZD4
DE000HG6SZG7	DE000HG6SZH5	DE000HG6SZZ7	DE000HG6T0D3	DE000HG6T0E1	DE000HG6T1P5
DE000HG6T1Q3	DE000HG6T1T7	DE000HG6T1V3	DE000HG6T1Y7	DE000HG6T2E7	DE000HG6T375
DE000HG6T3W7	DE000HG6T409	DE000HG6T417	DE000HG6T9H5	DE000HG6T9J1	DE000HG6T9N3
DE000HG6T9V6	DE000HG6T9Z7	DE000HG6TA08	DE000HG6TCM2	DE000HG6TCT7	DE000HG6TCU5
DE000HG6TCV3	DE000HG6TCW1	DE000HG6TCX9	DE000HG6TCY7	DE000HG6TDZ2	DE000HG6TE04
DE000HG6TE38	DE000HG6TE46	DE000HG6TFA0	DE000HG6TFD4	DE000HG6TFE2	DE000HG6TFF9
DE000HG6TFK9	DE000HG6TFL7	DE000HG6TFM5	DE000HG6TFX2	DE000HG6TFY0	DE000HG6TG10
DE000HG6TG28	DE000HG6TKX2	DE000HG6TKY0	DE000HG6TKZ7	DE000HG6TL05	DE000HG6TL13
DE000HG6TL21	DE000HG6TL39	DE000HG6TL47	DE000HG6TL54	DE000HG6TL62	DE000HG6TL70
DE000HG6TLL5	DE000HG6TML3	DE000HG6TN52	DE000HG6TN60	DE000HG6TND8	DE000HG6TQR1
DE000HG6TQ59	DE000HG6TQT7	DE000HG6TRX7	DE000HG6TSC9	DE000HG6TSD7	DE000HG6TSE5
DE000HG6TSF2	DE000HG6TSL0	DE000HG6TSQ9	DE000HG6TTK0	DE000HG6TU20	DE000HG6TUD3
DE000HG6U1Z1	DE000HG6U209	DE000HG6U407	DE000HG6U6L0	DE000HG6U993	DE000HG6U9R1
DE000HG6UA21	DE000HG6UAA9	DE000HG6UAV5	DE000HG6UAW3	DE000HG6UBV3	DE000HG6UCN8
DE000HG6UCP3	DE000HG6UCR9	DE000HG6UDR7	DE000HG6UFC4	DE000HG6UFF7	DE000HG6UFR2
DE000HG6ULV2	DE000HG6UMC0	DE000HG6UR06	DE000HG6USJ2	DE000HG6USN4	DE000HG6V4G4
DE000HG6V801	DE000HG6V819	DE000HG6V876	DE000HG6V884	DE000HG6V892	DE000HG6V8A8
DE000HG6V8Q4	DE000HG6V8W2	DE000HG6V8X0	DE000HG6V8Y8	DE000HG6V8B37	DE000HG6V8DG8
DE000HG6VDH6	DE000HG6VE75	DE000HG6VEW3	DE000HG6VF09	DE000HG6VF17	DE000HG6VF25
DE000HG6VF33	DE000HG6VJH3	DE000HG6VLY4	DE000HG6VRA1	DE000HG6VRK0	DE000HG6VU34
DE000HG6VV58	DE000HG6VWD5	DE000HG6VWJ2	DE000HG6VYZ4	DE000HG6VZ05	DE000HG6VZ13
DE000HG6VZ96	DE000HG6VZA4	DE000HG6W5N6	DE000HG6W5V9	DE000HG6W5W7	DE000HG6W5X5
DE000HG6W5Y3	DE000HG6WAA5	DE000HG6WQ96	DE000HG6WQD5	DE000HG6WQN4	DE000HG6WR46
DE000HG6WR53	DE000HG6WRL6	DE000HG6WZ95	DE000HG6WZU0	DE000HG6WZV8	DE000HG6XTT3
DE000HG6XTU1	DE000HG6Y4C0	DE000HG6Y4M9	DE000HG6Y4W8	DE000HG6Y4X6	DE000HG6Y4Z1
DE000HG6Y904	DE000HG6YSJ4	DE000HG6Z3Q1	DE000HG6Z687	DE000HG6Z6V3	DE000HG70L31
DE000HG70WP2	DE000HG72XA8	DE000HG733X4	DE000HG73410	DE000HG73493	DE000HG734F9
DE000HG734G7	DE000HG734L7	DE000HG734M5	DE000HG734P8	DE000HG73774	DE000HG737A3
DE000HG737B1	DE000HG737P1	DE000HG737V9	DE000HG738B9	DE000HG738M6	DE000HG738N4
DE000HG73A98	DE000HG73AS6	DE000HG73Q66	DE000HG73Q74	DE000HG73QL7	DE000HG73RN1
DE000HG73UF1	DE000HG73UG9	DE000HG740H2	DE000HG74152	DE000HG742T3	DE000HG74434
DE000HG74SN7	DE000HG74W00	DE000HG754V4	DE000HG754W2	DE000HG754X0	DE000HG754Y8
DE000HG754Z5	DE000HG75506	DE000HG75514	DE000HG75522	DE000HG75530	DE000HG75548
DE000HG75555	DE000HG75563	DE000HG75571	DE000HG75589	DE000HG75597	DE000HG755A5
DE000HG755B3	DE000HG755C1	DE000HG755D9	DE000HG755E7	DE000HG755F4	DE000HG755G2
DE000HG755H0	DE000HG755J6	DE000HG755K4	DE000HG755L2	DE000HG755M0	DE000HG755N8
DE000HG755P3	DE000HG755Q1	DE000HG755R9	DE000HG755S7	DE000HG755J4	DE000HG755K2
DE000HG756L0	DE000HG756M8	DE000HG756N6	DE000HG756P1	DE000HG756Q9	DE000HG756R7
DE000HG756S5	DE000HG756T3	DE000HG756U1	DE000HG756V9	DE000HG756W7	DE000HG756X5
DE000HG756Y3	DE000HG759D1	DE000HG75UE9	DE000HG76S46	DE000HG76XU7	DE000HG77676
DE000HG77684	DE000HG77692	DE000HG776A1	DE000HG776B9	DE000HG776C7	DE000HG776L4
DE000HG77EM2	DE000HG77ET7	DE000HG77EU5	DE000HG77P89	DE000HG77P97	DE000HG77QX3
DE000HG77QZ8	DE000HG77R46	DE000HG77XA7	DE000HG78427	DE000HG78476	DE000HG784F4
DE000HG784G2	DE000HG786Q6	DE000HG786R4	DE000HG786V6	DE000HG786Z7	DE000HG78773

DE000HG78781	DE000HG787B6	DE000HG788N9	DE000HG78FU0	DE000HG78NS8	DE000HG78P21
DE000HG78P39	DE000HG78SR9	DE000HG78TJ4	DE000HG78TK2	DE000HG78TR7	DE000HG78TS5
DE000HG78TT3	DE000HG78U08	DE000HG78U16	DE000HG78U24	DE000HG79NJ5	DE000HG79NK3
DE000HG79NR8	DE000HG79NS6	DE000HG79NU2	DE000HG79NX6	DE000HG79PN2	DE000HG79PP7
DE000HG79PQ5	DE000HG79SP1	DE000HG79SQ9	DE000HG79SR7	DE000HG79SS5	DE000HG79V14
DE000HG79V55	DE000HG79V71	DE000HG79YQ7	DE000HG79Z69	DE000HG79ZG5	DE000HG79ZV4
DE000HG7A0N2	DE000HG7A0R3	DE000HG7A0Y9	DE000HG7A183	DE000HG7A1D1	DE000HG7A399
DE000HG7A3K2	DE000HG7A3L0	DE000HG7A3M8	DE000HG7BS80	DE000HG7BS98	DE000HG7BSA9
DE000HG7C2Y3	DE000HG7C395	DE000HG7C3T1	DE000HG7C3V7	DE000HG7C528	DE000HG7C5R0
DE000HG7C7U0	DE000HG7C8D4	DE000HG7C8F9	DE000HG7C8Q6	DE000HG7CJA6	DE000HG7CJR0
DE000HG7E417	DE000HG7E4C3	DE000HG7E821	DE000HG7E839	DE000HG7E847	DE000HG7ECK6
DE000HG7ED50	DE000HG7EDH0	DE000HG7EDN8	DE000HG7EE34	DE000HG7EER7	DE000HG7EF58
DE000HG7EF74	DE000HG7EFJ1	DE000HG7EFP8	DE000HG7EG08	DE000HG7EH98	DE000HG7EHF5
DE000HG7EJ62	DE000HG7EJ70	DE000HG7EX15	DE000HG7F1K1	DE000HG7F638	DE000HG7F6G8
DE000HG7F6R5	DE000HG7F6S3	DE000HG7F786	DE000HG7FEY0	DE000HG7FKF6	DE000HG7FKG4
DE000HG7FKH2	DE000HG7FKJ8	DE000HG7FKK6	DE000HG7FNJ2	DE000HG7FNK0	DE000HG7FNL8
DE000HG7FNQ7	DE000HG7FNR5	DE000HG7FNW5	DE000HG7FNX3	DE000HG7FRG9	DE000HG7FSK9
DE000HG7FSL7	DE000HG7FSX2	DE000HG7FSZ7	DE000HG7FU58	DE000HG7FU74	DE000HG7FU82
DE000HG7FUE8	DE000HG7FUK5	DE000HG7FUL3	DE000HG7FUP4	DE000HG7FUR0	DE000HG7FUS8
DE000HG7FUT6	DE000HG7FUU4	DE000HG7FUV2	DE000HG7FUZ3	DE000HG7FV08	DE000HG7FV24
DE000HG7FV32	DE000HG7FV40	DE000HG7FV57	DE000HG7FW56	DE000HG7FW72	DE000HG7GAN9
DE000HG7GBA4	DE000HG7GBB2	DE000HG7GBC0	DE000HG7GBD8	DE000HG7GBE6	DE000HG7GBF3
DE000HG7GBP2	DE000HG7GBQ0	DE000HG7GBR8	DE000HG7GBX6	DE000HG7GC18	DE000HG7GCJ3
DE000HG7GCM7	DE000HG7GG97	DE000HG7GGA3	DE000HG7GGF2	DE000HG7GGH8	DE000HG7GGH8
DE000HG7GHH6	DE000HG7GHJ2	DE000HG7GHK0	DE000HG7GNE1	DE000HG7GNL6	DE000HG7GNM4
DE000HG7GNT9	DE000HG7GPK3	DE000HG7GPL1	DE000HG7GQ61	DE000HG7GQT2	DE000HG7GR11
DE000HG7GRX2	DE000HG7GSB6	DE000HG7GSY8	DE000HG7GWU8	DE000HG7GWV6	DE000HG7GWW4
DE000HG7GWX2	DE000HG7GWY0	DE000HG7GX13	DE000HG7GXC4	DE000HG7H071	DE000HG7H089
DE000HG7H097	DE000HG7H0A2	DE000HG7H543	DE000HG7H550	DE000HG7H568	DE000HG7H717
DE000HG7H964	DE000HG7H972	DE000HG7HAZ1	DE000HG7HB26	DE000HG7HC41	DE000HG7HC58
DE000HG7HCB8	DE000HG7HCC6	DE000HG7HCP8	DE000HG7HDH3	DE000HG7HDJ9	DE000HG7HDN1
DE000HG7HDY8	DE000HG7HEN9	DE000HG7HEP4	DE000HG7HFB1	DE000HG7HG39	DE000HG7HG47
DE000HG7HHU9	DE000HG7HHU7	DE000HG7HJT5	DE000HG7HU72	DE000HG7HU80	DE000HG7HU98
DE000HG7HWG5	DE000HG7HWR2	DE000HG7HWT8	DE000HG7HZL8	DE000HG7HZM6	DE000HG7HZW5
DE000HG7HZX3	DE000HG7HZY1	DE000HG7J0M5	DE000HG7J176	DE000HG7J2Z3	DE000HG7J309
DE000HG7J366	DE000HG7J374	DE000HG7J382	DE000HG7J3F3	DE000HG7J3N7	DE000HG7J3P2
DE000HG7J3T4	DE000HG7J3U2	DE000HG7J3W8	DE000HG7J4W6	DE000HG7J5H4	DE000HG7J5J0
DE000HG7J614	DE000HG7J903	DE000HG7J937	DE000HG7JA74	DE000HG7JAY0	DE000HG7JWK3
DE000HG7JX51	DE000HG7JXG9	DE000HG7JXH7	DE000HG7JXJ3	DE000HG7JXK1	DE000HG7JXY2
DE000HG7JXZ9	DE000HG7JY19	DE000HG7JYW4	DE000HG7K208	DE000HG7K2L0	DE000HG7K2M8
DE000HG7K2N6	DE000HG7KCW8	DE000HG7KCX6	DE000HG7KDJ3	DE000HG7KDK1	DE000HG7KT13
DE000HG7KU6	DE000HG7KUU4	DE000HG7KVH9	DE000HG7KWE4	DE000HG7KX25	DE000HG7KX33
DE000HG7KX41	DE000HG7KX58	DE000HG7LO57	DE000HG7L0C2	DE000HG7L0D0	DE000HG7L1U2
DE000HG7L230	DE000HG7L248	DE000HG7L2V8	DE000HG7L3A0	DE000HG7L3B8	DE000HG7L3F9
DE000HG7L3G7	DE000HG7L511	DE000HG7L5R9	DE000HG7L5S7	DE000HG7L7H6	DE000HG7L9Y7
DE000HG7LBU2	DE000HG7LBV0	DE000HG7LBW8	DE000HG7LC29	DE000HG7LC37	DE000HG7LDU8
DE000HG7LEA8	DE000HG7LEB6	DE000HG7LEE0	DE000HG7LEF7	DE000HG7LEG5	DE000HG7LEH3
DE000HG7LEJ9	DE000HG7LEK7	DE000HG7LEM3	DE000HG7LEN1	DE000HG7LEP6	DE000HG7LER2
DE000HG7LET8	DE000HG7LEU6	DE000HG7LEV4	DE000HG7LEW2	DE000HG7LEX0	DE000HG7LEY8
DE000HG7LEZ5	DE000HG7LF00	DE000HG7LF18	DE000HG7LF26	DE000HG7LF34	DE000HG7LF59
DE000HG7LF67	DE000HG7LF75	DE000HG7LF91	DE000HG7LFH0	DE000HG7LFJ6	DE000HG7LFL2
DE000HG7LFM0	DE000HG7LFN8	DE000HG7LGO9	DE000HG7LH57	DE000HG7LH65	DE000HG7LK86
DE000HG7LKG2	DE000HG7LKH0	DE000HG7LKP3	DE000HG7LKW9	DE000HG7LL51	DE000HG7LLG0
DE000HG7LLK2	DE000HG7LLS5	DE000HG7LMT1	DE000HG7LQQ8	DE000HG7LQR6	DE000HG7LQS4
DE000HG7LQT2	DE000HG7LQU0	DE000HG7LZ89	DE000HG7LZK2	DE000HG7LZZ0	DE000HG7M006
DE000HG7M014	DE000HG7M2H6	DE000HG7M2K0	DE000HG7M2L8	DE000HG7M2M6	DE000HG7M2R5
DE000HG7M2U9	DE000HG7M360	DE000HG7M3J0	DE000HG7MAX6	DE000HG7MAY4	DE000HG7MAZ1
DE000HG7MB03	DE000HG7MB11	DE000HG7MC44	DE000HG7ME34	DE000HG7ME42	DE000HG7ME59
DE000HG7ME67	DE000HG7MEE8	DE000HG7MEQ2	DE000HG7MERO	DE000HG7MGU9	DE000HG7MKB1
DE000HG7MKC9	DE000HG7MKJ4	DE000HG7MKK2	DE000HG7MKL0	DE000HG7MKU1	DE000HG7MKZ0
DE000HG7ML01	DE000HG7ML43	DE000HG7ML50	DE000HG7ML68	DE000HG7ML84	DE000HG7ML92
DE000HG7MLE3	DE000HG7MN90	DE000HG7MNC3	DE000HG7MND1	DE000HG7MP07	DE000HG7MPH7
DE000HG7MPJ3	DE000HG7MPT2	DE000HG7MPU0	DE000HG7MPV8	DE000HG7MPW6	DE000HG7MQS2
DE000HG7MQT0	DE000HG7MR05	DE000HG7MRJ9	DE000HG7MRQ4	DE000HG7MT29	DE000HG7MUV8
DE000HG7MVX2	DE000HG7N9W9	DE000HG7N9X7	DE000HG7N9Z2	DE000HG7NAB0	DE000HG7NAH7
DE000HG7NAP0	DE000HG7NAQ8	DE000HG7NAR6	DE000HG7NB51	DE000HG7NB69	DE000HG7NE25
DE000HG7NE33	DE000HG7NE41	DE000HG7NEE6	DE000HG7NFS3	DE000HG7NHU5	DE000HG7NJJ4
DE000HG7NJU1	DE000HG7NJV9	DE000HG7NJV7	DE000HG7NJK5	DE000HG7NJK3	DE000HG7NJK0
DE000HG7NK27	DE000HG7NK35	DE000HG7NKJ2	DE000HG7NKU9	DE000HG7NLE1	DE000HG7NLK8

DE000HG7NLL6	DE000HG7NQL5	DE000HG7NMD1	DE000HG7NXA4	DE000HG7NXB2	DE000HG7NXG1
DE000HG7NY07	DE000HG7NY88	DE000HG7NY96	DE000HG7NYD6	DE000HG7NZY9	DE000HG7NZZ6
DE000HG7P009	DE000HG7P017	DE000HG7P025	DE000HG7P1F9	DE000HG7P1Y0	DE000HG7P1Z7
DE000HG7P280	DE000HG7P298	DE000HG7P5Z8	DE000HG7P603	DE000HG7PE56	DE000HG7PE64
DE000HG7PFE8	DE000HG7PFF5	DE000HG7PGB2	DE000HG7PPJ6	DE000HG7PSK8	DE000HG7PSP7
DE000HG7PSX1	DE000HG7PSY9	DE000HG7PSZ6	DE000HG7PT00	DE000HG7PTM2	DE000HG7PTN0
DE000HG7PTR1	DE000HG7PTS9	DE000HG7PTT7	DE000HG7PU15	DE000HG7PX79	DE000HG7PX87
DE000HG7PXA9	DE000HG7PXA9	DE000HG7PXB7	DE000HG7PXC5	DE000HG7PXD3	DE000HG7PXE1
DE000HG7PXF8	DE000HG7PXG6	DE000HG7PXX1	DE000HG7PXY9	DE000HG7PY29	DE000HG7PY37
DE000HG7PY45	DE000HG7PY52	DE000HG7PY60	DE000HG7PY78	DE000HG7PY86	DE000HG7PY97
DE000HG7PYZ4	DE000HG7PZ02	DE000HG7PZ10	DE000HG7PZ28	DE000HG7PZ36	DE000HG7Q0V7
DE000HG7Q0W5	DE000HG7Q221	DE000HG7Q3F4	DE000HG7Q3G2	DE000HG7Q569	DE000HG7Q577
DE000HG7Q583	DE000HG7Q593	DE000HG7Q5A0	DE000HG7Q6D2	DE000HG7Q6E0	DE000HG7Q6F7
DE000HG7Q6G5	DE000HG7Q6H3	DE000HG7Q6J9	DE000HG7Q6K7	DE000HG7Q6L5	DE000HG7Q6M3
DE000HG7Q6R2	DE000HG7Q6T8	DE000HG7Q6U6	DE000HG7Q6V4	DE000HG7Q6W2	DE000HG7Q6X0
DE000HG7Q7P4	DE000HG7Q7S8	DE000HG7Q7J5	DE000HG7Q7L1	DE000HG7Q7H7	DE000HG7Q7M5
DE000HG7Q7N3	DE000HG7Q7P8	DE000HG7Q7H6	DE000HG7Q7R4	DE000HG7Q7S2	DE000HG7Q7T0
DE000HG7QHU8	DE000HG7QHV6	DE000HG7QJ27	DE000HG7QJ43	DE000HG7QJ50	DE000HG7QN47
DE000HG7QRJ2	DE000HG7QRV5	DE000HG7QUJ4	DE000HG7QUK2	DE000HG7QUU3	DE000HG7QUU1
DE000HG7QUW7	DE000HG7QV05	DE000HG7QVJ2	DE000HG7QVK0	DE000HG7QW38	DE000HG7QX86
DE000HG7QY51	DE000HG7QZ27	DE000HG7QZ35	DE000HG7QZ43	DE000HG7QZZ9	DE000HG7R120
DE000HG7R2J7	DE000HG7R2T6	DE000HG7R328	DE000HG7R492	DE000HG7R4L9	DE000HG7RQM4
DE000HG7RQN2	DE000HG7RQP7	DE000HG7RQQ5	DE000HG7RQR3	DE000HG7RQR7	DE000HG7RQV5
DE000HG7RR26	DE000HG7RZT0	DE000HG7S0W3	DE000HG7S1E9	DE000HG7S1R1	DE000HG7S1S9
DE000HG7S2V1	DE000HG7S2Z2	DE000HG7S441	DE000HG7S458	DE000HG7TL38	DE000HG7TMQ0
DE000HG7TTR3	DE000HG7U322	DE000HG7U4W1	DE000HG7U561	DE000HG7U6F1	DE000HG7UER3
DE000HG7UEX1	DE000HG7UK93	DE000HG7ULD8	DE000HG7ULE6	DE000HG7UMW6	DE000HG7UNB8
DE000HG7UQE5	DE000HG7URJ2	DE000HG7US87	DE000HG7UY14	DE000HG7UY48	DE000HG7V1E4
DE000HG7V1F1	DE000HG7V3B6	DE000HG7V601	DE000HG7V635	DE000HG7V684	DE000HG7V6A1
DE000HG7V6B9	DE000HG7V6C7	DE000HG7V6D5	DE000HG7V6E3	DE000HG7V6F0	DE000HG7V6V7
DE000HG7V6W5	DE000HG7V7G6	DE000HG7V7H4	DE000HG7V7L6	DE000HG7VCR5	DE000HG7VCS3
DE000HG7VCT1	DE000HG7VCU9	DE000HG7VDC6	DE000HG7VFN7	DE000HG7VGA2	DE000HG7VGM7
DE000HG7VRL6	DE000HG7VRM4	DE000HG7VRN2	DE000HG7VS86	DE000HG7VS94	DE000HG7VSN0
DE000HG7VSP5	DE000HG7VTD9	DE000HG7W0Y3	DE000HG7W1P9	DE000HG7W1T1	DE000HG7W1U9
DE000HG7W1V7	DE000HG7W1Z8	DE000HG7W203	DE000HG7W3M2	DE000HG7W3N0	DE000HG7W4J6
DE000HG7W4K4	DE000HG7W4L2	DE000HG7WKW6	DE000HG7WMA8	DE000HG7WMH3	DE000HG7WMM3
DE000HG7WMS0	DE000HG7WPH6	DE000HG7WQF8	DE000HG7XEK2	DE000HG7XHD0	DE000HG7XHE8
DE000HG7XN22	DE000HG7XN30	DE000HG7XN48	DE000HG7XP38	DE000HG7XQ45	DE000HG7XR51
DE000HG7XYQ7	DE000HG7Y1F8	DE000HG7Y1G6	DE000HG7Y1H4	DE000HG7Y5S2	DE000HG7Y6L5
DE000HG7YAB7	DE000HG7YAC5	DE000HG7YAY9	DE000HG7YC24	DE000HG7YC32	DE000HG7YCK4
DE000HG7YCL2	DE000HG7YCM0	DE000HG7YCN8	DE000HG7YCS7	DE000HG7YCT5	DE000HG7YD49
DE000HG7YD72	DE000HG7YEZ8	DE000HG7YFK7	DE000HG7YHL1	DE000HG7YLM1	DE000HG7YZU4
DE000HG7Z032	DE000HG7Z1J9	DE000HG7Z1K7	DE000HG7Z2A6	DE000HG7Z2Z3	DE000HG7Z305
DE000HG7Z3C0	DE000HG7Z3J5	DE000HG7Z3K3	DE000HG7Z3Q0	DE000HG7Z4Q8	DE000HG7Z4R6
DE000HG7Z4S4	DE000HG7Z594	DE000HG7Z5A9	DE000HG7Z5B7	DE000HG7Z569	DE000HG7Z5BZ1
DE000HG7ZC31	DE000HG7ZCK1	DE000HG7ZCL9	DE000HG7ZCM7	DE000HG7ZCS4	DE000HG7ZDD4
DE000HG7ZKA5	DE000HG7ZKB3	DE000HG7ZKC1	DE000HG7ZLR7	DE000HG7ZLS5	DE000HG7ZTY6
DE000HG7ZT23	DE000HG7ZVB0	DE000HG7ZVN5	DE000HG7ZWA0	DE000HG7ZWV2	DE000HG7ZWY0
DE000HG7ZYB4	DE000HG7ZYC2	DE000HG7ZYG3	DE000HG7ZYH1	DE000HG7ZYJ7	DE000HG7ZYN9
DE000HG7ZZF2	DE000HG804K0	DE000HG81LL1	DE000HG81LM9	DE000HG81LN7	DE000HG81LP2
DE000HG81NW4	DE000HG81Q17	DE000HG81Q25	DE000HG81QJ4	DE000HG81QK2	DE000HG81S23
DE000HG823K0	DE000HG82PC9	DE000HG82PG0	DE000HG82PK2	DE000HG82RP7	DE000HG82SK6
DE000HG82SL4	DE000HG82SV3	DE000HG82VJ2	DE000HG82ZR6	DE000HG83N34	DE000HG83Y98
DE000HG83YJ4	DE000HG844P5	DE000HG84RD9	DE000HG84S38	DE000HG84T6	DE000HG855S5
DE000HG855T3	DE000HG85AB6	DE000HG85AC4	DE000HG85AD2	DE000HG85JP7	DE000HG85JQ5
DE000HG85JR3	DE000HG85JS1	DE000HG85JT9	DE000HG85JU7	DE000HG85JV5	DE000HG85JW3
DE000HG85JX1	DE000HG85JY9	DE000HG85JZ6	DE000HG85K01	DE000HG865T2	DE000HG86701
DE000HG86DA0	DE000HG86HD5	DE000HG86HE3	DE000HG86HW5	DE000HG86UM9	DE000HG86UN7
DE000HG870Q8	DE000HG870S4	DE000HG87584	DE000HG87592	DE000HG875A1	DE000HG87717
DE000HG877U5	DE000HG87923	DE000HG87A50	DE000HG87A68	DE000HG87A76	DE000HG87DM3
DE000HG87LE3	DE000HG87P79	DE000HG87P87	DE000HG87P95	DE000HG87Z44	DE000HG87Z51
DE000HG87ZY1	DE000HG880M6	DE000HG880S3	DE000HG880X3	DE000HG880Y1	DE000HG886V4
DE000HG886W2	DE000HG886X0	DE000HG886Y8	DE000HG886Z5	DE000HG88707	DE000HG88715
DE000HG88731	DE000HG88749	DE000HG887B4	DE000HG887C2	DE000HG887D0	DE000HG887E8
DE000HG887F5	DE000HG887G3	DE000HG887H1	DE000HG88855	DE000HG888K3	DE000HG888L1
DE000HG888V0	DE000HG88905	DE000HG88BH5	DE000HG88BP8	DE000HG88BQ6	DE000HG88BZ7
DE000HG88J76	DE000HG88JR7	DE000HG88L80	DE000HG88LE1	DE000HG88LW3	DE000HG88M14
DE000HG88M48	DE000HG88M63	DE000HG88MJ8	DE000HG88MK6	DE000HG88MM2	DE000HG88W61

DE000HG88W79	DE000HG88XY4	DE000HG88XZ1	DE000HG88Y02	DE000HG88Y10	DE000HG88Y28
DE000HG88Y44	DE000HG88Y51	DE000HG88Y69	DE000HG88Y77	DE000HG88YQ8	DE000HG88YR6
DE000HG893M9	DE000HG89523	DE000HG89663	DE000HG89697	DE000HG896D1	DE000HG896E9
DE000HG89721	DE000HG898J4	DE000HG898P1	DE000HG898Q9	DE000HG898D5	DE000HG898J2
DE000HG89B73	DE000HG89H85	DE000HG89H93	DE000HG89JB9	DE000HG89JH6	DE000HG89JP9
DE000HG89JX3	DE000HG89JY1	DE000HG89JZ8	DE000HG89KD3	DE000HG89KE1	DE000HG89KF8
DE000HG89KG6	DE000HG89KH4	DE000HG89KJ0	DE000HG89L48	DE000HG89L55	DE000HG89LJ8
DE000HG89LK6	DE000HG89LL4	DE000HG89LM2	DE000HG89N20	DE000HG89N38	DE000HG89N61
DE000HG89NLO	DE000HG89NM8	DE000HG89NN6	DE000HG89NU1	DE000HG89NV9	DE000HG89S90
DE000HG89SA2	DE000HG89SB0	DE000HG89SC8	DE000HG89SD6	DE000HG89TD4	DE000HG89TE2
DE000HG89UE0	DE000HG89UF7	DE000HG89UQ4	DE000HG89UT8	DE000HG89V04	DE000HG89V46
DE000HG89VB4	DE000HG89VC2	DE000HG89WQ0	DE000HG89XP0	DE000HG89XR6	DE000HG89Y84
DE000HG89YD4	DE000HG89YG7	DE000HG89ZJ8	DE000HG8A082	DE000HG8A256	DE000HG8A2T4
DE000HG8A2W8	DE000HG8A306	DE000HG8A413	DE000HG8A4E2	DE000HG8A4F9	DE000HG8ACML5
DE000HG8CMM3	DE000HG8CMP6	DE000HG8CN34	DE000HG8CN42	DE000HG8CN59	DE000HG8CNP4
DE000HG8CNQ2	DE000HG8CRB5	DE000HG8CWY7	DE000HG8CYY3	DE000HG8DAU9	DE000HG8DAV7
DE000HG8DAW5	DE000HG8DDZ2	DE000HG8DE00	DE000HG8DE18	DE000HG8DXK2	DE000HG8EMN7
DE000HG8F586	DE000HG8F9T4	DE000HG8FA44	DE000HG8FCK1	DE000HG8G7D1	DE000HG8G7G4
DE000HG8G8R9	DE000HG8GR69	DE000HG8GS27	DE000HG8GS43	DE000HG8H228	DE000HG8H236
DE000HG8H293	DE000HG8H2A7	DE000HG8HGD3	DE000HG8HHW1	DE000HG8HHX9	DE000HG8HJ19
DE000HG8HJA3	DE000HG8HJP1	DE000HG8HQ85	DE000HG8HQW2	DE000HG8HR27	DE000HG8HR35
DE000HG8HYW6	DE000HG8HYX4	DE000HG8HYZ9	DE000HG8JB56	DE000HG8J09	DE000HG8JJ17
DE000HG8JMS5	DE000HG8JUB4	DE000HG8JVG1	DE000HG8JVH9	DE000HG8JVJ5	DE000HG8JVK3
DE000HG8JWF1	DE000HG8JXX2	DE000HG8KZ30	DE000HG8L0M0	DE000HG8L0Q1	DE000HG8L0R9
DE000HG8L0S7	DE000HG8L0T5	DE000HG8L0U3	DE000HG8L0V1	DE000HG8L0X7	DE000HG8L1Q9
DE000HG8L9Q2	DE000HG8LCM5	DE000HG8LCN3	DE000HG8LJJ6	DE000HG8LL84	DE000HG8LLN4
DE000HG8LLP9	DE000HG8LLQ7	DE000HG8LLR5	DE000HG8LWY8	DE000HG8LWZ5	DE000HG8LX07
DE000HG8LXG3	DE000HG8M533	DE000HG8M541	DE000HG8M6X3	DE000HG8M723	DE000HG8M8L4
DE000HG8MG31	DE000HG8MJH8	DE000HG8ML00	DE000HG8ML18	DE000HG8MRP4	DE000HG8MRU4
DE000HG8MSW8	DE000HG8N3Z4	DE000HG8NBC4	DE000HG8NBD2	DE000HG8ND41	DE000HG8NEH7
DE000HG8NER6	DE000HG8NES4	DE000HG8NGL4	DE000HG8NHX7	DE000HG8NJD5	DE000HG8NJV5
DE000HG8P130	DE000HG8P239	DE000HG8P3W9	DE000HG8P742	DE000HG8P759	DE000HG8P767
DE000HG8P775	DE000HG8P783	DE000HG8P791	DE000HG8PFQ0	DE000HG8PJ43	DE000HG8PJP4
DE000HG8PJQ2	DE000HG8PTW9	DE000HG8PUT3	DE000HG8QFH7	DE000HG8QGS2	DE000HG8QGT0
DE000HG8QY27	DE000HG8R771	DE000HG8RHV2	DE000HG8RP68	DE000HG8RQ18	DE000HG8RQD1
DE000HG8RR25	DE000HG8RR41	DE000HG8RWQ1	DE000HG8RWR9	DE000HG8RWS7	DE000HG8RWT5
DE000HG8RXT3	DE000HG8RXU1	DE000HG8RXV9	DE000HG8RXW7	DE000HG8RXX5	DE000HG8RY34
DE000HG8RY42	DE000HG8RZ25	DE000HG8RZ33	DE000HG8S175	DE000HG8S1J7	DE000HG8S1K5
DE000HG8S2Q0	DE000HG8S2R8	DE000HG8S2S6	DE000HG8S2T4	DE000HG8S2U2	DE000HG8S2V0
DE000HG8S2W8	DE000HG8S2X6	DE000HG8S2Y4	DE000HG8S308	DE000HG8S5A7	DE000HG8S5B5
DE000HG8S5D1	DE000HG8S5E9	DE000HG8S5L4	DE000HG8SC88	DE000HG8SCG2	DE000HG8SCT5
DE000HG8SCV1	DE000HG8SFK7	DE000HG8SFU6	DE000HG8SFX8	DE000HG8SFZ5	DE000HG8SGE8
DE000HG8SGL3	DE000HG8SGN9	DE000HG8SGS8	DE000HG8SHJ5	DE000HG8SJJ7	DE000HG8SKU6
DE000HG8SKV4	DE000HG8SKW2	DE000HG8SMY4	DE000HG8SMZ1	DE000HG8SS49	DE000HG8SS80
DE000HG8SSS3	DE000HG8SST1	DE000HG8ST71	DE000HG8ST89	DE000HG8ST97	DE000HG8SYM4
DE000HG8SYN2	DE000HG8SYP7	DE000HG8SYQ5	DE000HG8T0B5	DE000HG8T2C9	DE000HG8T405
DE000HG8T454	DE000HG8T579	DE000HG8T587	DE000HG8T5D0	DE000HG8T5Q2	DE000HG8T686
DE000HG8T694	DE000HG8T702	DE000HG8T710	DE000HG8T769	DE000HG8T7L9	DE000HG8T7M7
DE000HG8T7T2	DE000HG8TX09	DE000HG8TX17	DE000HG8TX25	DE000HG8TX33	DE000HG8TX41
DE000HG8TX74	DE000HG8TX90	DE000HG8TXA9	DE000HG8TXB7	DE000HG8U2Q6	DE000HG8U486
DE000HG8U494	DE000HG8U4B4	DE000HG8U4J7	DE000HG8U4K5	DE000HG8U4M1	DE000HG8U4N9
DE000HG8U4P4	DE000HG8U4Q2	DE000HG8U4R0	DE000HG8U4S8	DE000HG8U4T6	DE000HG8U4U4
DE000HG8U4W0	DE000HG8U4X8	DE000HG8U4Y6	DE000HG8U4Z3	DE000HG8U502	DE000HG8U510
DE000HG8U528	DE000HG8U536	DE000HG8U5D7	DE000HG8U5E5	DE000HG8U5F2	DE000HG8U5G0
DE000HG8U5Z0	DE000HG8U601	DE000HG8U650	DE000HG8U6F0	DE000HG8U6G8	DE000HG8U6K0
DE000HG8U6N4	DE000HG8U6P9	DE000HG8U6Y1	DE000HG8U6Z8	DE000HG8U7B7	DE000HG8U7T9
DE000HG8UK19	DE000HG8UK27	DE000HG8UK35	DE000HG8UKA4	DE000HG8URP7	DE000HG8URQ5
DE000HG8URR3	DE000HG8URS1	DE000HG8URT9	DE000HG8URU7	DE000HG8URV5	DE000HG8URW3
DE000HG8URX1	DE000HG8US78	DE000HG8US94	DE000HG8UVV7	DE000HG8UW23	DE000HG8UW56
DE000HG8UYH0	DE000HG8UYT5	DE000HG8UYU5	DE000HG8UYZ2	DE000HG8UZ04	DE000HG8UZT2
DE000HG8V0Q9	DE000HG8V0W7	DE000HG8V104	DE000HG8V2D3	DE000HG8V3A7	DE000HG8V3V3
DE000HG8V435	DE000HG8V4E7	DE000HG8V575	DE000HG8V583	DE000HG8V5K1	DE000HG8V5L9
DE000HG8V5X4	DE000HG8V6Q6	DE000HG8V7J9	DE000HG8V7K7	DE000HG8V7R2	DE000HG8V7V4
DE000HG8VK34	DE000HG8VKG9	DE000HG8VKP0	DE000HG8VKQ8	DE000HG8VKR6	DE000HG8VKS4
DE000HG8VKT2	DE000HG8VL17	DE000HG8VL66	DE000HG8VLB8	DE000HG8VLC6	DE000HG8VM24
DE000HG8VM32	DE000HG8VM65	DE000HG8VM73	DE000HG8VM81	DE000HG8VW14	DE000HG8VX88
DE000HG8VX96	DE000HG8VXA5	DE000HG8VXB3	DE000HG8VXC1	DE000HG8VXD9	DE000HG8VXE7
DE000HG8VXF4	DE000HG8VXG2	DE000HG8VXL5	DE000HG8VXM3	DE000HG8VWN1	DE000HG8VWP6
DE000HG8W2Q4	DE000HG8W516	DE000HG8W7F6	DE000HG8W7M2	DE000HG8W7N0	DE000HG8W8D9
DE000HG8W8E7	DE000HG8W8F4	DE000HG8W8G2	DE000HG8W920	DE000HG8W9L0	DE000HG8W9Z0

DE000HG8WA01	DE000HG8WAT1	DE000HG8WBQ5	DE000HG8WBX1	DE000HG8WCD1	DE000HG8WCY7
DE000HG8WCZ4	DE000HG8WHV2	DE000HG8WHW0	DE000HG8WK74	DE000HG8WK82	DE000HG8WK90
DE000HG8WKS2	DE000HG8WLJ9	DE000HG8WM23	DE000HG8WM56	DE000HG8WRD9	DE000HG8WRF4
DE000HG8WRH0	DE000HG8WRK4	DE000HG8WRT5	DE000HG8WTT5	DE000HG8WU07	DE000HG8WVR1
DE000HG8WVS9	DE000HG8WW47	DE000HG8WWD9	DE000HG8WWE7	DE000HG8WWY5	DE000HG8WXA3
DE000HG8WXB1	DE000HG8WXG0	DE000HG8WXS5	DE000HG8WY03	DE000HG8WY11	DE000HG8WY94
DE000HG8WZY8	DE000HG8X0M6	DE000HG8X0Y1	DE000HG8X0Z8	DE000HG8X1K8	DE000HG8X1Y9
DE000HG8X209	DE000HG8X3B3	DE000HG8X3C1	DE000HG8X3D9	DE000HG8XFW2	DE000HG8XGD0
DE000HG8XK24	DE000HG8XK32	DE000HG8XMD8	DE000HG8XME6	DE000HG8XMF3	DE000HG8XML1
DE000HG8XP03	DE000HG8XSC7	DE000HG8XSH6	DE000HG8XSJ2	DE000HG8XSK0	DE000HG8XSM6
DE000HG8XTG6	DE000HG8XUB5	DE000HG8XUD1	DE000HG8XWS5	DE000HG8XYR3	DE000HG8XYS1
DE000HG8XZM1	DE000HG8XZN9	DE000HG8XZZ3	DE000HG8Y074	DE000HG8Y082	DE000HG8Y0Q6
DE000HG8Y6H2	DE000HG8Z5L5	DE000HG8Z5M3	DE000HG8Z5N1	DE000HG8Z642	DE000HG8Z824
DE000HG8Z832	DE000HG8Z8F1	DE000HG8Z9P8	DE000HG8ZFW7	DE000HG8ZG36	DE000HG8ZGW5
DE000HG8ZG33	DE000HG8ZHM4	DE000HG8ZJK4	DE000HG8ZJL2	DE000HG8ZJM0	DE000HG8ZJN8
DE000HG8ZJP3	DE000HG8ZJQ1	DE000HG8ZJR9	DE000HG8ZJS7	DE000HG8ZKC9	DE000HG8ZKD7
DE000HG8ZKE5	DE000HG8ZKF2	DE000HG8ZKG0	DE000HG8ZKY3	DE000HG8ZL70	DE000HG8ZL88
DE000HG8ZLA1	DE000HG8ZLB9	DE000HG8ZLC7	DE000HG8ZLE3	DE000HG8ZLV7	DE000HG8ZLW5
DE000HG8ZLX3	DE000HG8ZLY1	DE000HG8ZLZ8	DE000HG8ZM04	DE000HG8ZM12	DE000HG8ZM78
DE000HG8ZNE9	DE000HG8ZNF6	DE000HG8ZQ00	DE000HG8ZQ26	DE000HG8ZQ34	DE000HG8ZQ42
DE000HG8ZQ59	DE000HG8ZQ67	DE000HG8ZQ75	DE000HG8ZQ83	DE000HG8ZQJ1	DE000HG8ZVC6
DE000HG8ZXM1	DE000HG8ZYC0	DE000HG903Y1	DE000HG903Z8	DE000HG90406	DE000HG90414
DE000HG90422	DE000HG90FC3	DE000HG90GA5	DE000HG90GB3	DE000HG90GD9	DE000HG90GE7
DE000HG90GF4	DE000HG90GG2	DE000HG90GH0	DE000HG90GJ6	DE000HG90GK4	DE000HG90GL2
DE000HG90GM0	DE000HG90GN8	DE000HG90GP3	DE000HG90GQ1	DE000HG90GR9	DE000HG90GS7
DE000HG90R31	DE000HG90R49	DE000HG90R56	DE000HG90RU0	DE000HG90S30	DE000HG90S48
DE000HG90S55	DE000HG91VH7	DE000HG91VJ3	DE000HG91W25	DE000HG91XB6	DE000HG92AS6
DE000HG92F58	DE000HG92FF2	DE000HG92G40	DE000HG92GQ7	DE000HG92SB4	DE000HG92UP0
DE000HG92UQ8	DE000HG92UR6	DE000HG92US4	DE000HG92UT2	DE000HG92V33	DE000HG92VS2
DE000HG92VT0	DE000HG92XF5	DE000HG92XG3	DE000HG92XH1	DE000HG92XJ7	DE000HG92XK5
DE000HG92XL3	DE000HG92XM1	DE000HG92XN9	DE000HG93103	DE000HG93137	DE000HG93244
DE000HG934J7	DE000HG934L3	DE000HG939C1	DE000HG939D9	DE000HG939H0	DE000HG939J6
DE000HG93DH1	DE000HG93DJ7	DE000HG93DK5	DE000HG93DL3	DE000HG93DM1	DE000HG93DN9
DE000HG93DP4	DE000HG93DQ2	DE000HG93DR0	DE000HG93EP2	DE000HG93EQ0	DE000HG93ER8
DE000HG93E56	DE000HG93EY4	DE000HG93F65	DE000HG93F73	DE000HG93H22	DE000HG93J04
DE000HG93JK2	DE000HG93JP1	DE000HG93JQ9	DE000HG93JR7	DE000HG93JS5	DE000HG93K27
DE000HG93KE3	DE000HG93L75	DE000HG93L83	DE000HG93L91	DE000HG93T10	DE000HG93T28
DE000HG93T36	DE000HG94572	DE000HG94580	DE000HG945L9	DE000HG94FM4	DE000HG94FT9
DE000HG94FY9	DE000HG94GF6	DE000HG94GR1	DE000HG94HK4	DE000HG94UJ9	DE000HG94UK7
DE000HG94UL5	DE000HG952U6	DE000HG952V4	DE000HG952W2	DE000HG952X0	DE000HG952Y8
DE000HG952Z5	DE000HG956B7	DE000HG956T9	DE000HG957H2	DE000HG957J8	DE000HG957P5
DE000HG958J6	DE000HG958S7	DE000HG95DW5	DE000HG95JW2	DE000HG95JX0	DE000HG95JY8
DE000HG95KB4	DE000HG95KD0	DE000HG95KU4	DE000HG95L24	DE000HG95TE9	DE000HG95TF6
DE000HG95TG4	DE000HG95TH2	DE000HG95UR9	DE000HG95XN2	DE000HG95XR3	DE000HG95XS1
DE000HG95XT9	DE000HG95YU5	DE000HG95Z44	DE000HG96023	DE000HG96148	DE000HG96171
DE000HG96189	DE000HG96197	DE000HG961Y9	DE000HG96361	DE000HG963W9	DE000HG96460
DE000HG96478	DE000HG964C9	DE000HG964D7	DE000HG964E5	DE000HG964F2	DE000HG97CY9
DE000HG97DX9	DE000HG97DY7	DE000HG97E39	DE000HG97EK4	DE000HG97EL2	DE000HG97FD6
DE000HG97FE4	DE000HG97FF1	DE000HG97FG9	DE000HG97FH7	DE000HG97FJ3	DE000HG97FK1
DE000HG97NY6	DE000HG97NZ3	DE000HG97P85	DE000HG97P93	DE000HG97PA1	DE000HG97PB9
DE000HG97PC7	DE000HG97PJ2	DE000HG97Q92	DE000HG97QB7	DE000HG97QY9	DE000HG986F5
DE000HG986T6	DE000HG987L1	DE000HG987M9	DE000HG987Q0	DE000HG988P0	DE000HG98DT5
DE000HG98DU3	DE000HG98DV1	DE000HG98DW9	DE000HG98DX7	DE000HG98HA6	DE000HG98HB4
DE000HG98HF5	DE000HG98J09	DE000HG98JK1	DE000HG98JL9	DE000HG98JZ9	DE000HG98K14
DE000HG98VR1	DE000HG98VS9	DE000HG98Y34	DE000HG98Y42	DE000HG99399	DE000HG993A2
DE000HG993B0	DE000HG993C8	DE000HG993T2	DE000HG993U0	DE000HG993V8	DE000HG993W6
DE000HG993Z9	DE000HG99407	DE000HG99415	DE000HG99480	DE000HG995A7	DE000HG995D1
DE000HG995E9	DE000HG995M2	DE000HG99639	DE000HG99647	DE000HG99654	DE000HG99662
DE000HG996L2	DE000HG99720	DE000HG999A9	DE000HG999AB7	DE000HG999AC5	DE000HG999AD3
DE000HG999AE1	DE000HG999EB9	DE000HG999GH1	DE000HG999GJ7	DE000HG999KX8	DE000HG999H31
DE000HG999HY4	DE000HG999J08	DE000HG999JP8	DE000HG999K21	DE000HG999KN1	DE000HG999KQ4
DE000HG999KR2	DE000HG999L04	DE000HG999S15	DE000HG999S64	DE000HG999S72	DE000HG999YJ0
DE000HG9A0C3	DE000HG99ABN6	DE000HG99AD60	DE000HG99AE10	DE000HG99AEG4	DE000HG99AF43
DE000HG99AFE6	DE000HG99AFK3	DE000HG99AG91	DE000HG99AJL3	DE000HG99AJM1	DE000HG99AJZ3
DE000HG99AK12	DE000HG99AK20	DE000HG99AKL1	DE000HG99ALC8	DE000HG99AWN2	DE000HG99AWP7
DE000HG99B1S6	DE000HG99B1V0	DE000HG99B3A0	DE000HG99B3R4	DE000HG99B4V4	DE000HG99B4W2
DE000HG99B4X0	DE000HG99B4Y8	DE000HG99B4Z5	DE000HG99B500	DE000HG99B518	DE000HG99B526
DE000HG99B534	DE000HG99B542	DE000HG99B559	DE000HG99B567	DE000HG99B575	DE000HG99BC11

DE000HG9BTH8	DE000HG9BY98	DE000HG9BYQ9	DE000HG9BYR7	DE000HG9BZT0	DE000HG9C0P3
DE000HG9C748	DE000HG9C9A6	DE000HG9C9B4	DE000HG9C9C2	DE000HG9CGU6	DE000HG9CH72
DE000HG9CHM1	DE000HG9CHV2	DE000HG9CJS4	DE000HG9CK36	DE000HG9D1G9	DE000HG9D1H7
DE000HG9D1J3	DE000HG9D2S2	DE000HG9D2T0	DE000HG9D2U8	DE000HG9D2V6	DE000HG9D2W4
DE000HG9DJT0	DE000HG9DPV3	DE000HG9DPY7	DE000HG9DPZ4	DE000HG9DQL2	DE000HG9DR95
DE000HG9DSC7	DE000HG9DSJ2	DE000HG9E207	DE000HG9E2J0	DE000HG9E2K8	DE000HG9E2L6
DE000HG9EMZ9	DE000HG9EN07	DE000HG9ENQ6	DE000HG9EQC9	DE000HG9EQD7	DE000HG9ERA1
DE000HG9ERB9	DE000HG9ERK0	DE000HG9EVM8	DE000HG9EVN6	DE000HG9EW89	DE000HG9F1B8
DE000HG9F3U4	DE000HG9F402	DE000HG9F9C9	DE000HG9FAN7	DE000HG9FBN5	DE000HG9FBZ9
DE000HG9FC09	DE000HG9FC90	DE000HG9FDW2	DE000HG9FSX8	DE000HG9FSY6	DE000HG9FSZ3
DE000HG9FT00	DE000HG9FTB2	DE000HG9FTC0	DE000HG9FU15	DE000HG9FU23	DE000HG9FU72
DE000HG9FYS6	DE000HG9G0Q7	DE000HG9G1Z6	DE000HG9GBM5	DE000HG9GBN3	DE000HG9GGN2
DE000HG9GGS1	DE000HG9GKN4	DE000HG9GMM2	DE000HG9GWG3	DE000HG9H754	DE000HG9H8Y3
DE000HG9HKT9	DE000HG9HPY8	DE000HG9HPZ5	DE000HG9HWZ1	DE000HG9J164	DE000HG9J172
DE000HG9J180	DE000HG9J1E8	DE000HG9J1F5	DE000HG9J1G3	DE000HG9J1M1	DE000HG9J1V2
DE000HG9J1W0	DE000HG9J2B2	DE000HG9J2C0	DE000HG9J2D8	DE000HG9J2E6	DE000HG9J2F3
DE000HG9J3Q8	DE000HG9J537	DE000HG9J7F2	DE000HG9J7G0	DE000HG9J7H8	DE000HG9J875
DE000HG9J8W5	DE000HG9J9Z6	DE000HG9JAC2	DE000HG9JAD0	DE000HG9JAP4	DE000HG9JAU4
DE000HG9JBG1	DE000HG9JBL1	DE000HG9JCC8	DE000HG9JE29	DE000HG9JEA8	DE000HG9JPK3
DE000HG9JUR8	DE000HG9JUUV0	DE000HG9JUW8	DE000HG9JVL9	DE000HG9JVM7	DE000HG9JW43
DE000HG9JW50	DE000HG9JW68	DE000HG9JX83	DE000HG9JX91	DE000HG9JXA8	DE000HG9JXY8
DE000HG9JXZ5	DE000HG9JY09	DE000HG9JY17	DE000HG9JY25	DE000HG9JY33	DE000HG9JY41
DE000HG9K4Z4	DE000HG9K5K3	DE000HG9K626	DE000HG9KBN5	DE000HG9KBP0	DE000HG9KBS4
DE000HG9KCX2	DE000HG9KFD7	DE000HG9KFE5	DE000HG9KFR7	DE000HG9KFS5	DE000HG9KFT3
DE000HG9KFU1	DE000HG9Kfv9	DE000HG9KFW7	DE000HG9KFX5	DE000HG9KG32	DE000HG9KG40
DE000HG9KGH6	DE000HG9KGL8	DE000HG9KGM6	DE000HG9KGV7	DE000HG9KH98	DE000HG9KHA9
DE000HG9KHH4	DE000HG9KHW3	DE000HG9KMW3	DE000HG9KNY7	DE000HG9KP07	DE000HG9KRK7
DE000HG9KRM3	DE000HG9KYD8	DE000HG9L0P2	DE000HG9L0Q0	DE000HG9L178	DE000HG9L186
DE000HG9L4T6	DE000HG9LC84	DE000HG9LC92	DE000HG9LCA8	DE000HG9LCB6	DE000HG9LCC4
DE000HG9LCD2	DE000HG9LCE0	DE000HG9LCN1	DE000HG9LF81	DE000HG9LF99	DE000HG9LFO0
DE000HG9LFT1	DE000HG9LG07	DE000HG9LGD3	DE000HG9LGK8	DE000HG9LHY7	DE000HG9LST4
DE000HG9LSU2	DE000HG9LTX4	DE000HG9LXD8	DE000HG9LXN7	DE000HG9M4N8	DE000HG9M4R9
DE000HG9M8H1	DE000HG9MAM5	DE000HG9MBH3	DE000HG9MBJ9	DE000HG9MBK7	DE000HG9MBL5
DE000HG9MBM3	DE000HG9MBN1	DE000HG9MBP6	DE000HG9MBQ4	DE000HG9MBR2	DE000HG9MBS0
DE000HG9MBT8	DE000HG9MHP3	DE000HG9MHQ1	DE000HG9MLV3	DE000HG9MQR0	DE000HG9MQS8
DE000HG9MR03	DE000HG9MR11	DE000HG9MRL1	DE000HG9MS44	DE000HG9MS69	DE000HG9MS77
DE000HG9MS85	DE000HG9MSF1	DE000HG9MSU0	DE000HG9MT76	DE000HG9MTF9	DE000HG9MTM5
DE000HG9MTS2	DE000HG9MTT0	DE000HG9MTY0	DE000HG9MU65	DE000HG9MUJ9	DE000HG9MUQ4
DE000HG9MUR2	DE000HG9MUX0	DE000HG9MUY8	DE000HG9MUZ5	DE000HG9MV07	DE000HG9MV15
DE000HG9MV23	DE000HG9MV31	DE000HG9MVB4	DE000HG9MVC2	DE000HG9MVD0	DE000HG9MVE8
DE000HG9MVV2	DE000HG9Mvw0	DE000HG9MXN5	DE000HG9MY95	DE000HG9MYA0	DE000HG9MYB8
DE000HG9MYQ6	DE000HG9MZB5	DE000HG9MZD1	DE000HG9N0M7	DE000HG9N0N5	DE000HG9N2J9
DE000HG9N2K7	DE000HG9N2L5	DE000HG9N2M3	DE000HG9N6W3	DE000HG9NAR2	DE000HG9NAT8
DE000HG9NAU6	DE000HG9NEA0	DE000HG9NEB8	DE000HG9NEU8	DE000HG9NEV6	DE000HG9NEW4
DE000HG9NEX2	DE000HG9NF14	DE000HG9NF22	DE000HG9NF48	DE000HG9NF55	DE000HG9NF63
DE000HG9NFF6	DE000HG9NMD7	DE000HG9NMG0	DE000HG9NQF3	DE000HG9NRF1	DE000HG9NRG9
DE000HG9NRJ3	DE000HG9NS19	DE000HG9NS76	DE000HG9Q5W2	DE000HG9Q5X0	DE000HG9Q698
DE000HG9Q6C2	DE000HG9Q789	DE000HG9Q7A4	DE000HG9Q7B2	DE000HG9Q7U2	DE000HG9Q839
DE000HG9Q854	DE000HG9Q870	DE000HG9Q888	DE000HG9Q8H7	DE000HG9Q8J3	DE000HG9Q8V8
DE000HG9Q8W6	DE000HG9Q8X4	DE000HG9QCH2	DE000HG9QCJ8	DE000HG9QCL4	DE000HG9QCM2
DE000HG9QCV3	DE000HG9QDX7	DE000HG9QDY5	DE000HG9QE46	DE000HG9QEP1	DE000HG9QEQ9
DE000HG9QEW7	DE000HG9QF94	DE000HG9QFB8	DE000HG9QFD4	DE000HG9QFE2	DE000HG9QFG7
DE000HG9QFK9	DE000HG9QFL7	DE000HG9QFN3	DE000HG9QG36	DE000HG9QV03	DE000HG9R0Q4
DE000HG9ROS0	DE000HG9R0T8	DE000HG9R0V4	DE000HG9R1A6	DE000HG9R1B4	DE000HG9R1C2
DE000HG9RAR3	DE000HG9RAS1	DE000HG9RAT9	DE000HG9RAU7	DE000HG9RAV5	DE000HG9RAW3
DE000HG9RBX9	DE000HG9RBY7	DE000HG9RBZ4	DE000HG9RD38	DE000HG9RDP1	DE000HG9RE03
DE000HG9RE11	DE000HG9RFH3	DE000HG9RGR0	DE000HG9RGS8	DE000HG9RGT6	DE000HG9RGU4
DE000HG9RH18	DE000HG9RH59	DE000HG9RH91	DE000HG9RHA4	DE000HG9RHB2	DE000HG9RHC0
DE000HG9RJ40	DE000HG9RJL7	DE000HG9RJT0	DE000HG9RKS0	DE000HG9RKT8	DE000HG9RLS8
DE000HG9RVL2	DE000HG9S9N1	DE000HG9S9P6	DE000HG9S9Q4	DE000HG9S9R2	DE000HG9S9S0
DE000HG9S9T8	DE000HG9SAM2	DE000HG9SAN0	DE000HG9SBH0	DE000HG9SE36	DE000HG9SE51
DE000HG9SEB7	DE000HG9SFM1	DE000HG9SFN9	DE000HG9SG18	DE000HG9SG75	DE000HG9SGC0
DE000HG9SGY4	DE000HG9SGZ1	DE000HG9SHY2	DE000HG9SJ80	DE000HG9JU104	DE000HG9JU1A1
DE000HG9U8H1	DE000HG9U8J7	DE000HG9U8K5	DE000HG9U8L3	DE000HG9U963	DE000HG9UBH6
DE000HG9UHS0	DE000HG9UHV4	DE000HG9UPL8	DE000HG9UPN4	DE000HG9UPP9	DE000HG9UPQ7
DE000HG9UPR5	DE000HG9UPY1	DE000HG9UVU7	DE000HG9UYC9	DE000HG9UYD7	DE000HG9UZS2
DE000HG9UZT0	DE000HG9V0J3	DE000HG9VD57	DE000HG9VDS7	DE000HG9VEG0	DE000HG9VEH8
DE000HG9VEJ4	DE000HG9VEK2	DE000HG9VEL0	DE000HG9VEM8	DE000HG9VEN6	DE000HG9VEP1
DE000HG9VEQ9	DE000HG9VF14	DE000HG9VF22	DE000HG9VF30	DE000HG9VF55	DE000HG9VGU6

DE000HG9VHU4	DE000HG9VHV2	DE000HG9VHW0	DE000HG9VHX8	DE000HG9VHY6	DE000HG9VHZ3
DE000HG9VLJ9	DE000HG9VTK0	DE000HG9VUC5	DE000HG9VUD3	DE000HG9VUE1	DE000HG9W2M2
DE000HG9W2N0	DE000HG9W5H5	DE000HG9W605	DE000HG9W613	DE000HG9W621	DE000HG9W639
DE000HG9W647	DE000HG9W6W2	DE000HG9W7K5	DE000HG9W7L3	DE000HG9W776	DE000HG9W7U4
DE000HG9W803	DE000HG9W8T4	DE000HG9W8U2	DE000HG9W8W8	DE000HG9W902	DE000HG9W9J3
DE000HG9WJ01	DE000HG9WJB8	DE000HG9WJJ1	DE000HG9WKB6	DE000HG9WKK7	DE000HG9WKL5
DE000HG9WKP6	DE000HG9WKR2	DE000HG9WKT8	DE000HG9WL64	DE000HG9WLK5	DE000HG9WLL3
DE000HG9WZH1	DE000HG9X3V0	DE000HG9X3W8	DE000HG9X3X6	DE000HG9X3Y4	DE000HG9X4M7
DE000HG9XV9	DE000HG9XVW7	DE000HG9Y1C3	DE000HG9Y1F6	DE000HG9Y2F4	DE000HG9Y2T5
DE000HG9Y4V7	DE000HG9Y4W5	DE000HG9Y4X3	DE000HG9Y577	DE000HG9Y5H3	DE000HG9Y5K7
DE000HG9Y643	DE000HG9Y6L3	DE000HG9Y6M1	DE000HG9Y7T4	DE000HG9Y9T0	DE000HG9YFK3
DE000HG9YGV8	DE000HG9YH43	DE000HG9YH50	DE000HG9YH68	DE000HG9YH76	DE000HG9YHB8
DE000HG9YHJ1	DE000HG9YJX8	DE000HG9YJY6	DE000HG9YQK0	DE000HG9YXE9	DE000HG9ZM45
DE000HG9ZM52	DE000HG9ZM60	DE000HG9ZN77	DE000HG9ZN85	DE000HG9ZPJ1	DE000HG9ZPS2
DE000HG9ZPT0	DE000HG9ZPU8	DE000HG9ZVC4	DE000HG9ZVD2	DE000HG9ZVE0	DE000HG9ZVF7
DE000HG9ZW35	DE000HS00AE4	DE000HS00BB8	DE000HS00MV3	DE000HS00MW1	DE000HS00MX9
DE000HS00MY7	DE000HS00MZ4	DE000HS00N06	DE000HS00N14	DE000HS00N22	DE000HS00N30
DE000HS00N48	DE000HS00N55	DE000HS00NG2	DE000HS00NJ6	DE000HS00QB2	DE000HS00Q25
DE000HS03933	DE000HS03941	DE000HS03958	DE000HS03966	DE000HS03974	DE000HS03982
DE000HS03990	DE000HS039A0	DE000HS039B8	DE000HS039C6	DE000HS03AG3	DE000HS03BS6
DE000HS03BX6	DE000HS03BY4	DE000HS03BZ1	DE000HS03C06	DE000HS03C14	DE000HS03C22
DE000HS03C30	DE000HS03C48	DE000HS03C55	DE000HS03C63	DE000HS03C71	DE000HS03C89
DE000HS03C97	DE000HS03CA2	DE000HS03CB0	DE000HS03DF9	DE000HS03DG7	DE000HS03DH5
DE000HS03DJ1	DE000HS03DK9	DE000HS03FG2	DE000HS03WS2	DE000HS03WT0	DE000HS03Y83
DE000HS03ZR7	DE000HS03ZT3	DE000HS03ZU1	DE000HS03ZY3	DE000HS042D8	DE000HS042E6
DE000HS046M0	DE000HS047N6	DE000HS049L6	DE000HS049M4	DE000HS049N2	DE000HS04A49
DE000HS04LC7	DE000HS04LD5	DE000HS04QD4	DE000HS052J4	DE000HS052K2	DE000HS05383
DE000HS053K0	DE000HS054U7	DE000HS05532	DE000HS05DJ6	DE000HS05GH3	DE000HS062K1
DE000HS063Z7	DE000HS06456	DE000HS06464	DE000HS06472	DE000HS064C4	DE000HS064D2
DE000HS064E0	DE000HS064F7	DE000HS064G5	DE000HS069S9	DE000HS06EP9	DE000HS06FX0
DE000HS06GX8	DE000HS06GY6	DE000HS06H24	DE000HS06LC2	DE000HS06R22	DE000HS06SA1
DE000HS06SB9	DE000HS06T87	DE000HS06U19	DE000HS06U27	DE000HS06UG4	DE000HS06VW9
DE000HS06W09	DE000HS06W17	DE000HS06W25	DE000HS06W33	DE000HS06W41	DE000HS06W58
DE000HS06W66	DE000HS06W74	DE000HS06Y72	DE000HS06ZX8	DE000HS06ZY6	DE000HS07397
DE000HS08AQ1	DE000HS08AR9	DE000HS08AS7	DE000HS08CZ8	DE000HS08D00	DE000HS08D18
DE000HS08D26	DE000HS08D34	DE000HS08D42	DE000HS08D67	DE000HS08D75	DE000HS08DW3
DE000HS08DX1	DE000HS08EW1	DE000HS08HS2	DE000HS08W98	DE000HS08YW9	DE000HS08YX7
DE000HS08YY5	DE000HS08ZC8	DE000HS08ZL9	DE000HS08ZT2	DE000HS08ZU0	DE000HS09070
DE000HS09138	DE000HS091D5	DE000HS096S2	DE000HS098D0	DE000HS098E8	DE000HS098F5
DE000HS098G3	DE000HS098H1	DE000HS098J7	DE000HS098U4	DE000HS098V2	DE000HS099A4
DE000HS09C67	DE000HS09C75	DE000HS09C83	DE000HS09PF0	DE000HS09TB1	DE000HS09TC9
DE000HS09TH8	DE000HS09U32	DE000HS09V56	DE000HS0A7B4	DE000HS0A7E8	DE000HS0A7F5
DE000HS0A7G3	DE000HS0A7K5	DE000HS0A7L3	DE000HS0A7P4	DE000HS0A8B2	DE000HS0A8C0
DE000HS0ABP6	DE000HS0ABQ4	DE000HS0ABR2	DE000HS0ACA6	DE000HS0ACB4	DE000HS0ACC2
DE000HS0ACD0	DE000HS0ACN9	DE000HS0ACP4	DE000HS0ADH9	DE000HS0ADU2	DE000HS0ADV0
DE000HS0ADW8	DE000HS0AE30	DE000HS0AE48	DE000HS0AFC5	DE000HS0AFD3	DE000HS0AJ84
DE000HS0AKC5	DE000HS0ANK2	DE000HS0ANL0	DE000HS0ANW7	DE000HS0AP52	DE000HS0AP60
DE000HS0AP78	DE000HS0AVH1	DE000HS0AWZ1	DE000HS0AX03	DE000HS0AX29	DE000HS0AX60
DE000HS0AX86	DE000HS0AXM7	DE000HS0AXN5	DE000HS0AXW6	DE000HS0AXY2	DE000HS0AY51
DE000HS0AYA0	DE000HS0AYH5	DE000HS0BL89	DE000HS0BNR5	DE000HS0BNS3	DE000HS0BNT1
DE000HS0BQL1	DE000HS0BQM9	DE000HS0BQN7	DE000HS0BR34	DE000HS0C0K8	DE000HS0C1B5
DE000HS0C1C3	DE000HS0C1L4	DE000HS0C1M2	DE000HS0C1V3	DE000HS0C1W1	DE000HS0C2R9
DE000HS0C420	DE000HS0C453	DE000HS0C461	DE000HS0C4Z8	DE000HS0C503	DE000HS0C511
DE000HS0CG69	DE000HS0CKC1	DE000HS0CKY5	DE000HS0CNE1	DE000HS0CNG6	DE000HS0CNJ0
DE000HS0CNK8	DE000HS0CNM4	DE000HS0CQH7	DE000HS0CQJ3	DE000HS0CQK1	DE000HS0CQL9
DE000HS0CQM7	DE000HS0CQN5	DE000HS0CQP0	DE000HS0CQQ8	DE000HS0CQR6	DE000HS0CQS4
DE000HS0CQT2	DE000HS0CQU0	DE000HS0CQV8	DE000HS0CTB4	DE000HS0CTC2	DE000HS0CTD0
DE000HS0CTE8	DE000HS0CTF5	DE000HS0CTG3	DE000HS0CTH1	DE000HS0CTJ7	DE000HS0CTK5
DE000HS0CTL3	DE000HS0CTM1	DE000HS0CTN9	DE000HS0CTP4	DE000HS0CTQ2	DE000HS0CTR0
DE000HS0CTS8	DE000HS0CTT6	DE000HS0CTU4	DE000HS0CTV2	DE000HS0CTW0	DE000HS0CXP6
DE000HS0CXQ4	DE000HS0CXR2	DE000HS0CXS0	DE000HS0CXT8	DE000HS0CXU6	DE000HS0CXV4
DE000HS0CXW2	DE000HS0CXX0	DE000HS0CXY8	DE000HS0CXZ5	DE000HS0CY00	DE000HS0CY18
DE000HS0CY26	DE000HS0CY34	DE000HS0D527	DE000HS0D9G6	DE000HS0D9H4	DE000HS0DAB0
DE000HS0DA61	DE000HS0DAH9	DE000HS0DAS6	DE000HS0DAW8	DE000HS0DBU0	DE000HS0DBV8
DE000HS0DCD4	DE000HS0DCP8	DE000HS0DCQ6	DE000HS0DK13	DE000HS0DNL4	DE000HS0DNN0
DE000HS0DNP5	DE000HS0DNQ3	DE000HS0DNR1	DE000HS0DSJ7	DE000HS0DSV2	DE000HS0E459
DE000HS0E4P7	DE000HS0E4R3	DE000HS0E160	DE000HS0EN01	DE000HS0ENC1	DE000HS0ENZ2
DE000HS0EP17	DE000HS0EZW3	DE000HS0F1W8	DE000HS0F1X6	DE000HS0FBV3	DE000HS0FBW1
DE000HS0FBY7	DE000HS0FBZ4	DE000HS0FC03	DE000HS0FC11	DE000HS0FC29	DE000HS0FC37
DE000HS0FFM3	DE000HS0FG41	DE000HS0FG58	DE000HS0FKY8	DE000HS0FLC2	DE000HS0FLF5
DE000HS0FN83	DE000HS0FN91	DE000HS0FNM7	DE000HS0G751	DE000HS0G769	DE000HS0G777

DE000HS0GF25	DE000HS0GFJ7	DE000HS0GFT6	DE000HS0GGN7	DE000HS0GN82	DE000HS0GTY7
DE000HS0GWV7	DE000HS0H5M8	DE000HS0H635	DE000HS0H684	DE000HS0H7C5	DE000HS0H7H4
DE000HS0H7J0	DE000HS0H7S1	DE000HS0H7T9	DE000HS0H7W3	DE000HS0JY11	DE000HS0KAB7
DE000HS0KF45	DE000HS0KH27	DE000HS0KH35	DE000HS0KJF9	DE000HS0KQK4	DE000HS0KQL2
DE000HS0KQT5	DE000HS0KQU3	DE000HS0KRH8	DE000HS0KRJ4	DE000HS0KRK2	DE000HS0KWZ0
DE000HS0KX01	DE000HS0KX19	DE000HS0KX27	DE000HS0KX43	DE000HS0LAD1	DE000HS0LBR9
DE000HS0LVM8	DE000HS0M2M8	DE000HS0MBT3	DE000HS0MBU1	DE000HS0MHR4	DE000HS0MHT0
DE000HS0MHU8	DE000HS0MVL6	DE000HS0MXE9	DE000HS0N0T6	DE000HS0N138	DE000HS0N146
DE000HS0N161	DE000HS0N2K1	DE000HS0N385	DE000HS0NBB9	DE000HS0NBC7	DE000HS0NCF8
DE000HS0NCG6	DE000HS0NCH4	DE000HS0NCJ0	DE000HS0NCZ6	DE000HS0NEL2	DE000HS0NER9
DE000HS0NET5	DE000HS0NEU3	DE000HS0NF42	DE000HS0NF59	DE000HS0NF67	DE000HS0NF75
DE000HS0NF83	DE000HS0NF91	DE000HS0NJN7	DE000HS0P133	DE000HS0P158	DE000HS0P3C4
DE000HS0P3D2	DE000HS0P3E0	DE000HS0P3F7	DE000HS0P3G5	DE000HS0P430	DE000HS0PEF9
DE000HS0PF99	DE000HS0PFK6	DE000HS0PFZ4	DE000HS0QQJ4	DE000HS0QQL0	DE000HS0Q149
DE000HS0Q156	DE000HS0Q164	DE000HS0Q1Z8	DE000HS0Q3G4	DE000HS0Q4N8	DE000HS0Q4P3
DE000HS0Q4U3	DE000HS0Q4V1	DE000HS0Q4W9	DE000HS0Q4X7	DE000HS0Q4Y5	DE000HS0Q9H9
DE000HS0Q9J5	DE000HS0Q9K3	DE000HS0Q9L1	DE000HS0Q9M9	DE000HS0QJ78	DE000HS0QK91
DE000HS0QLJ4	DE000HS0QLK2	DE000HS0QM40	DE000HS0QM57	DE000HS0QNM4	DE000HS0QNN2
DE000HS0QNY9	DE000HS0QQ04	DE000HS0QQ12	DE000HS0QUW8	DE000HS0QV98	DE000HS0QVV8
DE000HS0QVW6	DE000HS0QVX4	DE000HS0QVY2	DE000HS0QVZ9	DE000HS0QW06	DE000HS0QW14
DE000HS0QW22	DE000HS0QXR2	DE000HS0QXS0	DE000HS0QXT8	DE000HS0R4H9	DE000HS0R8U3
DE000HS0R9F2	DE000HS0R9S5	DE000HS0RAH9	DE000HS0RAK3	DE000HS0RCX2	DE000HS0REA6
DE000HS0RED0	DE000HS0REE8	DE000HS0REG3	DE000HS0REW0	DE000HS0RWB6	DE000HS0RX87
DE000HS0RX95	DE000HS0RXA6	DE000HS0RXB4	DE000HS0SDA6	DE000HS0SDH1	DE000HS0SE71
DE000HS0SEE6	DE000HS0SEZ1	DE000HS0T3J5	DE000HS0T5V5	DE000HS0TCS8	DE000HS0TGW1
DE000HS0TWH9	DE000HS0TZJ8	DE000HS0TZR1	DE000HS0TZT7	DE000HS0TZU5	DE000HS0TZV3
DE000HS0UPB4	DE000HS0UPC2	DE000HS0UV84	DE000HS0UW75	DE000HS0UW83	DE000HS0UW91
DE000HS0UWA2	DE000HS0V1J5	DE000HS0V1K3	DE000HS0V1L1	DE000HS0V1M9	DE000HS0V1R8
DE000HS0VEF7	DE000HS0VEL5	DE000HS0VEM3	DE000HS0VEN1	DE000HS0VM76	DE000HS0VML8
DE000HS0VFE4	DE000HS0VQF1	DE000HS0VSS0	DE000HS0WKL0	DE000HS0WKM8	DE000HS0WKN6
DE000HS0WMQ5	DE000HS0WPD6	DE000HS0XHM2	DE000HS0XHN0	DE000HS0XKD5	DE000HS0XMT7
DE000HS0XMV3	DE000HS0XMX9	DE000HS0XMZ4	DE000HS0YH05	DE000HS0YH13	DE000HS0YH21
DE000HS0YH39	DE000HS0YH47	DE000HS10631	DE000HS10862	DE000HS108S5	DE000HS108T3
DE000HS108U1	DE000HS10PR3	DE000HS10WD9	DE000HS10X36	DE000HS10Z67	DE000HS114Q7
DE000HS114R5	DE000HS11CS7	DE000HS11CT5	DE000HS11DR7	DE000HS11FE0	DE000HS11FF7
DE000HS11FY8	DE000HS11FZ5	DE000HS11SC7	DE000HS128Y1	DE000HS129S1	DE000HS12BG2
DE000HS12C13	DE000HS12J32	DE000HS12MJ3	DE000HS12PB3	DE000HS12SB7	DE000HS12SC5
DE000HS12SD3	DE000HS133G8	DE000HS133H6	DE000HS13A89	DE000HS14BY1	DE000HS14BZ8
DE000HS14CX1	DE000HS14DJ8	DE000HS14DK6	DE000HS14DL4	DE000HS14H32	DE000HS14WA7
DE000HS14Z89	DE000HS14ZH5	DE000HS14ZJ1	DE000HS14ZK9	DE000HS14ZL7	DE000HS14ZM5
DE000HS150X7	DE000HS15BZ5	DE000HS15CD0	DE000HS15CE8	DE000HS15DZ1	DE000HS15FC5
DE000HS15FD3	DE000HS15HN8	DE000HS15HP3	DE000HS15HQ1	DE000HS15HR9	DE000HS16133
DE000HS16C92	DE000HS16GX7	DE000HS16RJ3	DE000HS17HT1	DE000HS17LJ4	DE000HS17LK2
DE000HS17WS2	DE000HS17XC4	DE000HS17XD2	DE000HS17XL5	DE000HS17XS0	DE000HS17Y95
DE000HS17YA6	DE000HS17YB4	DE000HS17YW0	DE000HS17YX8	DE000HS17YY6	DE000HS17YZ3
DE000HS17Z03	DE000HS17ZK2	DE000HS17ZL0	DE000HS17ZM8	DE000HS17ZN6	DE000HS17ZP1
DE000HS17ZQ9	DE000HS17ZR7	DE000HS17ZS5	DE000HS17ZT3	DE000HS17ZU1	DE000HS17ZV9
DE000HS17ZW7	DE000HS17ZX5	DE000HS18055	DE000HS18063	DE000HS18188	DE000HS18196
DE000HS181A0	DE000HS181B8	DE000HS181C6	DE000HS181D4	DE000HS181E2	DE000HS181V6
DE000HS181W4	DE000HS181X2	DE000HS181Y0	DE000HS18501	DE000HS18E31	DE000HS18E49
DE000HS18E64	DE000HS18E72	DE000HS18E80	DE000HS18EA6	DE000HS18EB4	DE000HS18EE8
DE000HS18EU4	DE000HS18FX5	DE000HS18G54	DE000HS18GE3	DE000HS18H12	DE000HS18H20
DE000HS18KU1	DE000HS18KV9	DE000HS18WB6	DE000HS18WC4	DE000HS18WD2	DE000HS18WL5
DE000HS18VWP6	DE000HS18XH1	DE000HS18XJ7	DE000HS18YA4	DE000HS19640	DE000HS198L1
DE000HS19NH0	DE000HS19NN8	DE000HS19NU3	DE000HS19NY5	DE000HS19P11	DE000HS19PQ6
DE000HS19T09	DE000HS19TG9	DE000HS19TH7	DE000HS19TJ3	DE000HS19WE8	DE000HS1AAF7
DE000HS1ABA6	DE000HS1AR18	DE000HS1AR26	DE000HS1AR34	DE000HS1AR42	DE000HS1AR59
DE000HS1B867	DE000HS1BEV4	DE000HS1BF45	DE000HS1BNZ6	DE000HS1BP01	DE000HS1C196
DE000HS1CGQ7	DE000HS1CVB8	DE000HS1CX26	DE000HS1CX34	DE000HS1CZA1	DE000HS1CZB9
DE000HS1CZC7	DE000HS1D137	DE000HS1D3T1	DE000HS1D3U9	DE000HS1D434	DE000HS1DBQ6
DE000HS1DBR4	DE000HS1E3Q6	DE000HS1E499	DE000HS1E4A8	DE000HS1E4B6	DE000HS1E4R2
DE000HS1E4S0	DE000HS1E564	DE000HS1E5Q1	DE000HS1E5S7	DE000HS1E648	DE000HS1E697
DE000HS1E6X5	DE000HS1E747	DE000HS1EFX1	DE000HS1EFY9	DE000HS1EK94	DE000HS1EKY9
DE000HS1EKZ6	DE000HS1EL02	DE000HS1EL10	DE000HS1EL28	DE000HS1EL36	DE000HS1EL44
DE000HS1EL51	DE000HS1EL69	DE000HS1EL77	DE000HS1ELP5	DE000HS1ELQ3	DE000HS1ELR1
DE000HS1ETX2	DE000HS1ETY0	DE000HS1ETZ7	DE000HS1EU01	DE000HS1EU19	DE000HS1EU27
DE000HS1EUU6	DE000HS1EUW2	DE000HS1EVU4	DE000HS1EW41	DE000HS1F637	DE000HS1F645
DE000HS1F652	DE000HS1F801	DE000HS1F9J7	DE000HS1F9K5	DE000HS1FA12	DE000HS1FL43
DE000HS1FL50	DE000HS1FP72	DE000HS1FP80	DE000HS1FPB3	DE000HS1FPZ2	DE000HS1GUF2
DE000HS1GUG0	DE000HS1GUH8	DE000HS1GVM6	DE000HS1GVN4	DE000HS1GZQ8	DE000HS1GZR6
DE000HS1GZS4	DE000HS1GZU0	DE000HS1HAP1	DE000HS1HAU1	DE000HS1HKB0	DE000HS1HBU9

DE000HS1HBV7	DE000HS1HBW5	DE000HS1HBX3	DE000HS1HBY1	DE000HS1HBZ8	DE000HS1HC00
DE000HS1HC18	DE000HS1HC26	DE000HS1HC34	DE000HS1HC91	DE000HS1HCJ0	DE000HS1HDX9
DE000HS1HUW5	DE000HS1J3F4	DE000HS1JAY9	DE000HS1JDC9	DE000HS1JFH3	DE000HS1JVU3
DE000HS1K6T5	DE000HS1K6U3	DE000HS1K8D5	DE000HS1K8E3	DE000HS1K8F0	DE000HS1KTU3
DE000HS1KTM2	DE000HS1KTN0	DE000HS1KTP5	DE000HS1KTQ3	DE000HS1KTR1	DE000HS1KTS9
DE000HS1KTT7	DE000HS1KU29	DE000HS1KV10	DE000HS1KVU1	DE000HS1KXP7	DE000HS1KXQ5
DE000HS1L3E3	DE000HS1L3F0	DE000HS1LA89	DE000HS1LB54	DE000HS1LBF2	DE000HS1LM10
DE000HS1LUK2	DE000HS1LUL0	DE000HS1M7M6	DE000HS1MFL9	DE000HS1MGS2	DE000HS1MH24
DE000HS1MH40	DE000HS1MP24	DE000HS1MSE7	DE000HS1NA61	DE000HS1NA79	DE000HS1NG24
DE000HS1NJ13	DE000HS1NJ21	DE000HS1NUA9	DE000HS1NUB7	DE000HS1P5A2	DE000HS1P5Q8
DE000HS1P5R6	DE000HS1P5S4	DE000HS1PLZ0	DE000HS1PMU9	DE000HS1PPA4	DE000HS1PYZ3
DE000HS1QBY2	DE000HS1QDZ5	DE000HS1QF97	DE000HS1QRT8	DE000HS1R7H1	DE000HS1R7X8
DE000HS1RGG6	DE000HS1RGH4	DE000HS1RGJ0	DE000HS1RGN2	DE000HS1RGP7	DE000HS1RGQ5
DE000HS1RJK2	DE000HS1RNA5	DE000HS1RNB3	DE000HS1RNC1	DE000HS1RND9	DE000HS1RNE7
DE000HS1S804	DE000HS1S812	DE000HS1S820	DE000HS1S8M8	DE000HS1S8Q9	DE000HS1S8T3
DE000HS1S9U9	DE000HS1SC56	DE000HS1SCG3	DE000HS1SR00	DE000HS1SS58	DE000HS1T2E7
DE000HS1TFK6	DE000HS1TFM2	DE000HS1TFV3	DE000HS1TFW1	DE000HS1THA3	DE000HS1THM8
DE000HS1TK89	DE000HS1TKP5	DE000HS1TKS9	DE000HS1TV45	DE000HS1TV52	DE000HS1TV60
DE000HS1TWJ3	DE000HS1TXF9	DE000HS1UDM5	DE000HS1UNU7	DE000HS1UNV5	DE000HS1UNW3
DE000HS1UPB2	DE000HS1V2D5	DE000HS1V311	DE000HS1VJK4	DE000HS1VJL2	DE000HS1VJM0
DE000HS1VJN8	DE000HS1VXW0	DE000HS1VZW5	DE000HS1W0Z1	DE000HS1W111	DE000HS1W129
DE000HS1W137	DE000HS1W152	DE000HS1W194	DE000HS1WNS7	DE000HS1WNT5	DE000HS1X3L4
DE000HS1XMX7	DE000HS1XW63	DE000HS1XXD6	DE000HS1XXP0	DE000HS1Y0H7	DE000HS1YD24
DE000HS1YD32	DE000HS1YDV8	DE000HS1YDW6	DE000HS1YE72	DE000HS1YEG7	DE000HS1YS19
DE000HS1YS35	DE000HS1YS43	DE000HS1Z6C4	DE000HS1Z6D2	DE000HS1Z7C2	DE000HS1Z7W0
DE000HS1Z7X8	DE000HS1Z882	DE000HS1Z8E6	DE000HS1Z9B0	DE000HS1Z9S4	DE000HS1ZAD9
DE000HS1ZAF4	DE000HS1ZHK9	DE000HS20523	DE000HS20549	DE000HS20556	DE000HS206A5
DE000HS208W5	DE000HS20CK5	DE000HS20DN7	DE000HS20LA7	DE000HS20LB5	DE000HS20LC3
DE000HS20LD1	DE000HS20LE9	DE000HS20LF6	DE000HS20M03	DE000HS20M45	DE000HS20MM0
DE000HS20MN8	DE000HS20MP3	DE000HS20MW9	DE000HS20MX7	DE000HS20N51	DE000HS20N69
DE000HS20ND7	DE000HS20NE5	DE000HS20NF2	DE000HS20NG0	DE000HS20P00	DE000HS20P18
DE000HS20P75	DE000HS20PB6	DE000HS20PF7	DE000HS20PY8	DE000HS20Q82	DE000HS20QD0
DE000HS20QL3	DE000HS20QM1	DE000HS20QP4	DE000HS20QS8	DE000HS20R08	DE000HS20R16
DE000HS20R32	DE000HS20R73	DE000HS20RD8	DE000HS20RM9	DE000HS20RW8	DE000HS20S15
DE000HS20YY0	DE000HS20YZ7	DE000HS213W5	DE000HS21B05	DE000HS21E44	DE000HS21E51
DE000HS21EC6	DE000HS21JB7	DE000HS21JG6	DE000HS21KJ8	DE000HS21KK6	DE000HS21KQ3
DE000HS21S55	DE000HS22BQ0	DE000HS22CN5	DE000HS22LS5	DE000HS22LT3	DE000HS22LU1
DE000HS22LX5	DE000HS22MU9	DE000HS22N34	DE000HS22PL1	DE000HS22YA6	DE000HS22Z55
DE000HS22ZT3	DE000HS23B37	DE000HS23B78	DE000HS23B86	DE000HS23BM7	DE000HS23C36
DE000HS23CT0	DE000HS23D68	DE000HS23DJ9	DE000HS23DL5	DE000HS23DN1	DE000HS23EH1
DE000HS23EQ2	DE000HS23EU4	DE000HS23EV2	DE000HS23EY6	DE000HS23F41	DE000HS23G40
DE000HS23G73	DE000HS23ME1	DE000HS23MF8	DE000HS23SG3	DE000HS23SH1	DE000HS23U83
DE000HS23U91	DE000HS23VZ7	DE000HS23W16	DE000HS243M3	DE000HS243N1	DE000HS243P6
DE000HS243R2	DE000HS243S0	DE000HS243W2	DE000HS243X0	DE000HS243Y8	DE000HS243Z5
DE000HS244Z3	DE000HS24509	DE000HS24517	DE000HS245F2	DE000HS245G0	DE000HS245U1
DE000HS245V9	DE000HS245W7	DE000HS245X5	DE000HS24715	DE000HS24723	DE000HS24731
DE000HS24749	DE000HS24756	DE000HS24806	DE000HS24814	DE000HS24822	DE000HS24830
DE000HS248W1	DE000HS24988	DE000HS249A5	DE000HS249G2	DE000HS249W9	DE000HS249X7
DE000HS249Z2	DE000HS24A37	DE000HS24A94	DE000HS24AE4	DE000HS24AF1	DE000HS24AY2
DE000HS24C27	DE000HS24GT9	DE000HS24GU7	DE000HS24H71	DE000HS24H89	DE000HS24H97
DE000HS24HA7	DE000HS24HB5	DE000HS24JF2	DE000HS24JL0	DE000HS24N65	DE000HS24N73
DE000HS24PM5	DE000HS24PP8	DE000HS24QA8	DE000HS24QB6	DE000HS24VS0	DE000HS24W31
DE000HS24X71	DE000HS24XG1	DE000HS24XX6	DE000HS24XY4	DE000HS24XZ1	DE000HS24Y05
DE000HS24Y13	DE000HS24Y21	DE000HS24Y39	DE000HS24YH7	DE000HS24YN5	DE000HS24YQ8
DE000HS24YR6	DE000HS24YU0	DE000HS24ZV5	DE000HS24ZW3	DE000HS24ZX1	DE000HS24ZY9
DE000HS24ZZ6	DE000HS25001	DE000HS25019	DE000HS25027	DE000HS25035	DE000HS25043
DE000HS25050	DE000HS25068	DE000HS25076	DE000HS25084	DE000HS25092	DE000HS250A3
DE000HS250B1	DE000HS252R3	DE000HS259H9	DE000HS259Q0	DE000HS259R8	DE000HS259Y4
DE000HS259Z1	DE000HS25A02	DE000HS25A10	DE000HS25A28	DE000HS25A36	DE000HS25A44
DE000HS25A51	DE000HS25CK4	DE000HS25D33	DE000HS25FZ5	DE000HS25G06	DE000HS25N80
DE000HS25NA2	DE000HS25NK1	DE000HS25NL9	DE000HS25NU0	DE000HS25P21	DE000HS25P62
DE000HS25PF6	DE000HS25PS9	DE000HS25PZ4	DE000HS25QH0	DE000HS25QN8	DE000HS25QP3
DE000HS25RU1	DE000HS25TH4	DE000HS25TJ0	DE000HS25TM4	DE000HS25TS1	DE000HS25TT9
DE000HS25ZK5	DE000HS25ZL3	DE000HS25ZM1	DE000HS25ZN9	DE000HS25ZP4	DE000HS25ZQ2
DE000HS26140	DE000HS26157	DE000HS266A9	DE000HS26801	DE000HS26942	DE000HS26DU9
DE000HS26DV7	DE000HS26DW5	DE000HS26DX3	DE000HS26DY1	DE000HS26DZ8	DE000HS26E07
DE000HS26E15	DE000HS26E31	DE000HS26E49	DE000HS26E64	DE000HS26E80	DE000HS26EB7
DE000HS26EC5	DE000HS26ED3	DE000HS26EE1	DE000HS26EG6	DE000HS26EJ0	DE000HS26EK8
DE000HS26EP7	DE000HS26EQ5	DE000HS26ER3	DE000HS26ES1	DE000HS26ET9	DE000HS26EU7
DE000HS26EV5	DE000HS26JM3	DE000HS26M15	DE000HS26M80	DE000HS26MB0	DE000HS26MC8
DE000HS26MD6	DE000HS26MZ9	DE000HS26N06	DE000HS26NH5	DE000HS26R77	DE000HS26R85
DE000HS26RQ7	DE000HS26RR5	DE000HS26RS3	DE000HS26RT1	DE000HS26ZH9	DE000HS271H4

DE000HS271R3	DE000HS271S1	DE000HS271Z6	DE000HS274B1	DE000HS274C9	DE000HS274D7
DE000HS274E5	DE000HS27BY3	DE000HS27BZ0	DE000HS27C32	DE000HS27C40	DE000HS27D23
DE000HS27D31	DE000HS27D56	DE000HS27G12	DE000HS27J84	DE000HS27JS8	DE000HS27LN5
DE000HS27N39	DE000HS27NB6	DE000HS27P52	DE000HS27P60	DE000HS27WE1	DE000HS27WF8
DE000HS27WG6	DE000HS27WH4	DE000HS288B1	DE000HS288D7	DE000HS288E5	DE000HS288F2
DE000HS288H8	DE000HS288J4	DE000HS288L0	DE000HS288M8	DE000HS288N6	DE000HS288DX9
DE000HS28DY7	DE000HS28H93	DE000HS28VB7	DE000HS29367	DE000HS29375	DE000HS29383
DE000HS293J4	DE000HS293K2	DE000HS299N3	DE000HS299P8	DE000HS299Q6	DE000HS299R4
DE000HS299T0	DE000HS299U8	DE000HS299V6	DE000HS299W4	DE000HS299X2	DE000HS299AN4
DE000HS29AP9	DE000HS29AQ7	DE000HS29AR5	DE000HS29FC6	DE000HS29U46	DE000HS29U95
DE000HS29UB7	DE000HS29UH4	DE000HS29UJ0	DE000HS29UK8	DE000HS29UL6	DE000HS29UM4
DE000HS29UN2	DE000HS29UP7	DE000HS29UQ5	DE000HS29UR3	DE000HS29US1	DE000HS29UT9
DE000HS29W02	DE000HS29WR9	DE000HS29X68	DE000HS29XA3	DE000HS29XB1	DE000HS29XG0
DE000HS29XH8	DE000HS29YH6	DE000HS2ATY6	DE000HS2ATZ3	DE000HS2AUJ5	DE000HS2AUL1
DE000HS2B683	DE000HS2B998	DE000HS2BBA2	DE000HS2BYU2	DE000HS2BYV0	DE000HS2BYW8
DE000HS2BYX6	DE000HS2BZR5	DE000HS2BZY1	DE000HS2C0H2	DE000HS2C1R9	DE000HS2CY40
DE000HS2D9Q3	DE000HS2D9Z4	DE000HS2DA05	DE000HS2DA88	DE000HS2DA96	DE000HS2DAA0
DE000HS2DB04	DE000HS2DB12	DE000HS2DB20	DE000HS2DB38	DE000HS2DBD2	DE000HS2DBW2
DE000HS2DCW0	DE000HS2DCY6	DE000HS2DCZ3	DE000HS2DD85	DE000HS2DD93	DE000HS2DDC0
DE000HS2DDF3	DE000HS2DMR9	DE000HS2DNG0	DE000HS2DNH8	DE000HS2DNK2	DE000HS2DQ98
DE000HS2DS05	DE000HS2DTJ1	DE000HS2DTK9	DE000HS2DTL7	DE000HS2E281	DE000HS2E299
DE000HS2E2A1	DE000HS2E2B9	DE000HS2E406	DE000HS2E471	DE000HS2E4B5	DE000HS2E4C3
DE000HS2E4D1	DE000HS2E4Z4	DE000HS2E505	DE000HS2E513	DE000HS2E547	DE000HS2E653
DE000HS2E661	DE000HS2E679	DE000HS2E687	DE000HS2E6E4	DE000HS2E7K9	DE000HS2EEEA0
DE000HS2EKN0	DE000HS2EL84	DE000HS2EVY4	DE000HS2EVZ1	DE000HS2EW08	DE000HS2EWWW6
DE000HS2EWX4	DE000HS2EX31	DE000HS2EX49	DE000HS2F5N6	DE000HS2F6D5	DE000HS2F8C3
DE000HS2FLQ8	DE000HS2FLT2	DE000HS2FLX4	DE000HS2FME2	DE000HS2FMF9	DE000HS2FMG7
DE000HS2FMH5	DE000HS2FN81	DE000HS2FP22	DE000HS2FP55	DE000HS2FPF2	DE000HS2FPW7
DE000HS2FPX5	DE000HS2FPY3	DE000HS2FPZ0	DE000HS2FS94	DE000HS2FZ12	DE000HS2FZZ0
DE000HS2FZ79	DE000HS2FZM7	DE000HS2FZN5	DE000HS2FZP0	DE000HS2FZQ8	DE000HS2FZR6
DE000HS2FZS4	DE000HS2FZT2	DE000HS2FZU0	DE000HS2FZV8	DE000HS2FZW6	DE000HS2G6Z7
DE000HS2G708	DE000HS2GF07	DE000HS2GLE2	DE000HS2GNQ2	DE000HS2GNNR0	DE000HS2GNS8
DE000HS2GNT6	DE000HS2GNU4	DE000HS2GNV2	DE000HS2GNW0	DE000HS2GNX8	DE000HS2GNY6
DE000HS2GNZ3	DE000HS2GP05	DE000HS2GP13	DE000HS2GP21	DE000HS2GP39	DE000HS2GP47
DE000HS2GP54	DE000HS2GP62	DE000HS2GP70	DE000HS2GP88	DE000HS2GP96	DE000HS2GPA1
DE000HS2GPB9	DE000HS2GPC7	DE000HS2GPD5	DE000HS2GPE3	DE000HS2GPF0	DE000HS2GPG8
DE000HS2GPH6	DE000HS2GPJ2	DE000HS2GQX1	DE000HS2GS44	DE000HS2GS69	DE000HS2GSV1
DE000HS2GT68	DE000HS2GT92	DE000HS2GTE5	DE000HS2GTF2	DE000HS2GX47	DE000HS2GX62
DE000HS2GX96	DE000HS2GXA5	DE000HS2HA19	DE000HS2HA27	DE000HS2HAB9	DE000HS2HEC9
DE000HS2HED7	DE000HS2HEQ9	DE000HS2HGG5	DE000HS2HQQ6	DE000HS2HQL4	DE000HS2HQM2
DE000HS2HQN0	DE000HS2HT59	DE000HS2HT67	DE000HS2HT75	DE000HS2HT83	DE000HS2HT91
DE000HS2HU07	DE000HS2HVE9	DE000HS2HVN0	DE000HS2J1W2	DE000HS2J488	DE000HS2J496
DE000HS2J4A2	DE000HS2J4M7	DE000HS2J4N5	DE000HS2J4P0	DE000HS2J4Q8	DE000HS2J5D3
DE000HS2J5E1	DE000HS2J5F8	DE000HS2J5G6	DE000HS2J5H4	DE000HS2J5J0	DE000HS2J5K8
DE000HS2J5L6	DE000HS2J5M4	DE000HS2J5N2	DE000HS2J5V5	DE000HS2J5W3	DE000HS2J5X1
DE000HS2J603	DE000HS2K2M8	DE000HS2K2N6	DE000HS2K2P1	DE000HS2K2W7	DE000HS2K2X5
DE000HS2K3E3	DE000HS2K3R5	DE000HS2K5S8	DE000HS2K5T6	DE000HS2K5U4	DE000HS2K5V2
DE000HS2K5W0	DE000HS2K6L1	DE000HS2K6N7	DE000HS2K833	DE000HS2KEN0	DE000HS2KEQ3
DE000HS2KF50	DE000HS2KGA2	DE000HS2KL45	DE000HS2KL52	DE000HS2KLQ8	DE000HS2KLR6
DE000HS2KLS4	DE000HS2KWJ0	DE000HS2KWK8	DE000HS2KWL6	DE000HS2KX58	DE000HS2KX66
DE000HS2KXL4	DE000HS2KXM2	DE000HS2KYC1	DE000HS2KYD9	DE000HS2KYE7	DE000HS2KYF4
DE000HS2KYT5	DE000HS2KZ64	DE000HS2KZ80	DE000HS2KZC8	DE000HS2L0C2	DE000HS2L0F5
DE000HS2L0Z3	DE000HS2L682	DE000HS2L8H4	DE000HS2L9K6	DE000HS2L9L4	DE000HS2LAX5
DE000HS2LAZ0	DE000HS2LB04	DE000HS2LB12	DE000HS2LB20	DE000HS2LB53	DE000HS2LB61
DE000HS2LB79	DE000HS2LBB9	DE000HS2LBC7	DE000HS2LBD5	DE000HS2LDX9	DE000HS2LE01
DE000HS2LP73	DE000HS2LPC7	DE000HS2LPD5	DE000HS2LPE3	DE000HS2LPF0	DE000HS2LPG8
DE000HS2LPH6	DE000HS2LPJ2	DE000HS2LPK0	DE000HS2LPL8	DE000HS2LPM6	DE000HS2LPN4
DE000HS2LPX3	DE000HS2LQL6	DE000HS2LQN2	DE000HS2LQP7	DE000HS2LQQ5	DE000HS2LQT9
DE000HS2LQX1	DE000HS2LQZ6	DE000HS2LR06	DE000HS2LRF6	DE000HS2LRM2	DE000HS2LRN0
DE000HS2LS21	DE000HS2LS39	DE000HS2LS62	DE000HS2LS70	DE000HS2LSW9	DE000HS2M086
DE000HS2M0E7	DE000HS2M0F4	DE000HS2M0G2	DE000HS2M0U3	DE000HS2M2D5	DE000HS2M2E3
DE000HS2M3Z6	DE000HS2M409	DE000HS2M417	DE000HS2M425	DE000HS2M433	DE000HS2M4N0
DE000HS2M565	DE000HS2M573	DE000HS2M581	DE000HS2M599	DE000HS2M5U2	DE000HS2M5V0
DE000HS2M5W8	DE000HS2M5X6	DE000HS2M5Z1	DE000HS2M607	DE000HS2M615	DE000HS2M623
DE000HS2M631	DE000HS2M6B0	DE000HS2M6C8	DE000HS2M6D6	DE000HS2M6E4	DE000HS2M7Q6
DE000HS2M7R4	DE000HS2M7S2	DE000HS2M7T0	DE000HS2M8C4	DE000HS2M8D2	DE000HS2M987
DE000HS2M995	DE000HS2M9A6	DE000HS2MHC2	DE000HS2MJ54	DE000HS2MJ62	DE000HS2MJ70
DE000HS2MJ88	DE000HS2MJ96	DE000HS2MJA2	DE000HS2MJB0	DE000HS2MJC8	DE000HS2MJD6
DE000HS2MJE4	DE000HS2MJF1	DE000HS2MK02	DE000HS2MK77	DE000HS2MK85	DE000HS2MK93
DE000HS2MKA0	DE000HS2MKM5	DE000HS2MKN3	DE000HS2MKW4	DE000HS2MKX2	DE000HS2MKY0
DE000HS2MLQ4	DE000HS2MLS0	DE000HS2MLT8	DE000HS2MLW2	DE000HS2MM59	DE000HS2MMZ3
DE000HS2MN09	DE000HS2MN58	DE000HS2MN74	DE000HS2MNA4	DE000HS2MNB2	DE000HS2MNG1

DE000HS2MPD3	DE000HS2MPG6	DE000HS2MUW3	DE000HS2MW32	DE000HS2MWL2	DE000HS2MWN8
DE000HS2MWP3	DE000HS2MYF0	DE000HS2MYH6	DE000HS2MYJ2	DE000HS2MZV4	DE000HS2MZW2
DE000HS2MZX0	DE000HS2MZY8	DE000HS2N043	DE000HS2N050	DE000HS2N068	DE000HS2N0M9
DE000HS2N0S6	DE000HS2N0T4	DE000HS2N0W8	DE000HS2N399	DE000HS2N3A8	DE000HS2N3B6
DE000HS2N3Y8	DE000HS2N3Z5	DE000HS2N449	DE000HS2N4R0	DE000HS2N4S8	DE000HS2ND00
DE000HS2ND18	DE000HS2ND26	DE000HS2ND34	DE000HS2NDZ0	DE000HS2NEA1	DE000HS2NEG8
DE000HS2NEH6	DE000HS2NEJ2	DE000HS2NEK0	DE000HS2NGA6	DE000HS2NGN9	DE000HS2NH48
DE000HS2NJ95	DE000HS2NQ13	DE000HS2NQR9	DE000HS2NQT5	DE000HS2NSB9	DE000HS2NSD5
DE000HS2NSE3	DE000HS2NT77	DE000HS2NTC5	DE000HS2NTE1	DE000HS2NTL6	DE000HS2NTM4
DE000HS2NTN2	DE000HS2NUG4	DE000HS2NUH2	DE000HS2NV24	DE000HS2NV32	DE000HS2NV40
DE000HS2NV57	DE000HS2NV81	DE000HS2NVE7	DE000HS2NVF4	DE000HS2NVR9	DE000HS2NVU3
DE000HS2NW31	DE000HS2NW49	DE000HS2NW56	DE000HS2P2Y8	DE000HS2P378	DE000HS2P386
DE000HS2P394	DE000HS2P3A6	DE000HS2P3C2	DE000HS2P3D0	DE000HS2P3E8	DE000HS2P3F5
DE000HS2P3P4	DE000HS2P3T6	DE000HS2P3Z3	DE000HS2P865	DE000HS2P873	DE000HS2P964
DE000HS2P998	DE000HS2P9F2	DE000HS2PA84	DE000HS2PAG1	DE000HS2PAH9	DE000HS2PAJ5
DE000HS2PB59	DE000HS2PBL9	DE000HS2PBM7	DE000HS2PBU0	DE000HS2PCS2	DE000HS2PCT0
DE000HS2PD73	DE000HS2PD81	DE000HS2PE49	DE000HS2PE56	DE000HS2PET6	DE000HS2PEV2
DE000HS2PFL0	DE000HS2PFM8	DE000HS2PFN6	DE000HS2PFP1	DE000HS2PFQ9	DE000HS2PFR7
DE000HS2PFS5	DE000HS2PFT3	DE000HS2PFU1	DE000HS2PFV9	DE000HS2PFW7	DE000HS2PG96
DE000HS2PGA1	DE000HS2PGB9	DE000HS2PGC7	DE000HS2PGD5	DE000HS2PGE3	DE000HS2PGQ7
DE000HS2PGR5	DE000HS2PGY1	DE000HS2PGZ8	DE000HS2PHH4	DE000HS2PHJ0	DE000HS2PHK8
DE000HS2PHV5	DE000HS2PJC1	DE000HS2PJN8	DE000HS2PJP3	DE000HS2PJS7	DE000HS2PM49
DE000HS2PNZ4	DE000HS2PR10	DE000HS2PR44	DE000HS2PRC4	DE000HS2PRF7	DE000HS2PRG5
DE000HS2PRH3	DE000HS2PRJ9	DE000HS2PRK7	DE000HS2PRL5	DE000HS2PRM3	DE000HS2PRN1
DE000HS2PRP6	DE000HS2PRQ4	DE000HS2PRR2	DE000HS2PSR0	DE000HS2PSV2	DE000HS2PSY6
DE000HS2PTA4	DE000HS2PTB2	DE000HS2PTU2	DE000HS2PTV0	DE000HS2PTW8	DE000HS2PTX6
DE000HS2PTY4	DE000HS2PUC8	DE000HS2PV06	DE000HS2PV14	DE000HS2PV22	DE000HS2PV30
DE000HS2PV89	DE000HS2PVD4	DE000HS2PVH5	DE000HS2PVM5	DE000HS2PVV6	DE000HS2PVX2
DE000HS2PXY0	DE000HS2PW13	DE000HS2PW21	DE000HS2PW39	DE000HS2PW54	DE000HS2PW70
DE000HS2PW88	DE000HS2PWE0	DE000HS2PWQ4	DE000HS2PWU6	DE000HS2PWV4	DE000HS2PWY8
DE000HS2PWZ5	DE000HS2PX04	DE000HS2PX12	DE000HS2PXB4	DE000HS2PXE8	DE000HS2PXF5
DE000HS2PXH1	DE000HS2PY94	DE000HS2PZ36	DE000HS2Q590	DE000HS2Q608	DE000HS2Q624
DE000HS2Q640	DE000HS2Q7M1	DE000HS2Q7N9	DE000HS2Q7P4	DE000HS2Q7Q2	DE000HS2Q7R0
DE000HS2Q7S8	DE000HS2Q7U4	DE000HS2Q7W0	DE000HS2Q7X8	DE000HS2Q814	DE000HS2Q830
DE000HS2Q8Z1	DE000HS2Q9D6	DE000HS2Q9V8	DE000HS2Q9Z9	DE000HS2QAR6	DE000HS2QAS4
DE000HS2QAX4	DE000HS2QBQ6	DE000HS2QBR4	DE000HS2QC99	DE000HS2QCA8	DE000HS2QCG5
DE000HS2QCH3	DE000HS2QCJ9	DE000HS2QCK7	DE000HS2QCL5	DE000HS2QCM3	DE000HS2QCN1
DE000HS2QCP6	DE000HS2QCR2	DE000HS2QCS0	DE000HS2QCT8	DE000HS2QCU6	DE000HS2QCV4
DE000HS2QCW2	DE000HS2QDB4	DE000HS2QDC2	DE000HS2QDF5	DE000HS2QDL3	DE000HS2QDM1
DE000HS2QDN9	DE000HS2QDT6	DE000HS2QDW0	DE000HS2QDX8	DE000HS2QE48	DE000HS2QE55
DE000HS2QE63	DE000HS2QES6	DE000HS2QEU2	DE000HS2QEV0	DE000HS2QEX6	DE000HS2QFJ2
DE000HS2QFM6	DE000HS2QFQ7	DE000HS2QFS3	DE000HS2QM14	DE000HS2QM22	DE000HS2QM63
DE000HS2QMT1	DE000HS2QM89	DE000HS2QM97	DE000HS2QMA7	DE000HS2QNJ6	DE000HS2QNK4
DE000HS2QNN8	DE000HS2QNT5	DE000HS2QNU3	DE000HS2QNY5	DE000HS2QNZ2	DE000HS2QP11
DE000HS2QP29	DE000HS2QP78	DE000HS2QPE2	DE000HS2QPP8	DE000HS2QPU8	DE000HS2QQ77
DE000HS2QR43	DE000HS2QRS8	DE000HS2QRW0	DE000HS2QRY6	DE000HS2QS34	DE000HS2QS67
DE000HS2QS83	DE000HS2QSJ5	DE000HS2QSN7	DE000HS2QSS6	DE000HS2QST4	DE000HS2QSU2
DE000HS2QSZ1	DE000HS2QT41	DE000HS2QT66	DE000HS2QT74	DE000HS2QT82	DE000HS2QT90
DE000HS2QTA2	DE000HS2QTE4	DE000HS2QTZ9	DE000HS2QU06	DE000HS2QU14	DE000HS2QU22
DE000HS2QU30	DE000HS2QU48	DE000HS2QUS2	DE000HS2QV13	DE000HS2QWQ2	DE000HS2QWR0
DE000HS2QWS8	DE000HS2QX45	DE000HS2QXZ1	DE000HS2QY02	DE000HS2QY10	DE000HS2QY36
DE000HS2QY69	DE000HS2QY77	DE000HS2QY85	DE000HS2QY93	DE000HS2QYA2	DE000HS2S0V5
DE000HS2S0W3	DE000HS2S0X1	DE000HS2S1C3	DE000HS2S265	DE000HS2S281	DE000HS2S3S5
DE000HS2S422	DE000HS2S4G8	DE000HS2S4L8	DE000HS2S4M6	DE000HS2S646	DE000HS2S7M9
DE000HS2S7N7	DE000HS2S7R8	DE000HS2S7S6	DE000HS2S7T4	DE000HS2S7V0	DE000HS2S7W8
DE000HS2S7X6	DE000HS2S7Z1	DE000HS2S869	DE000HS2S877	DE000HS2S885	DE000HS2S8F1
DE000HS2S8G2	DE000HS2S8V8	DE000HS2S8W6	DE000HS2S8X4	DE000HS2S935	DE000HS2S943
DE000HS2S9E2	DE000HS2S9F9	DE000HS2SA24	DE000HS2SA57	DE000HS2SA65	DE000HS2SE38
DE000HS2SE46	DE000HS2SE53	DE000HS2SE87	DE000HS2SEA0	DE000HS2SEC6	DE000HS2SEE2
DE000HS2SEH5	DE000HS2SEL7	DE000HS2SEM5	DE000HS2SEN3	DE000HS2SEP8	DE000HS2SEQ6
DE000HS2SES2	DE000HS2SEW4	DE000HS2SEY0	DE000HS2SEZ7	DE000HS2SFY7	DE000HS2SFZ4
DE000HS2SG02	DE000HS2SG10	DE000HS2SHB1	DE000HS2SHG0	DE000HS2SHK2	DE000HS2SHL0
DE000HS2SHM8	DE000HS2SHN6	DE000HS2SHP1	DE000HS2SHQ9	DE000HS2SHR7	DE000HS2SHS5
DE000HS2SHT3	DE000HS2SHU1	DE000HS2SHV9	DE000HS2SJ58	DE000HS2SJM4	DE000HS2SK06
DE000HS2SK14	DE000HS2SK22	DE000HS2SK48	DE000HS2SK71	DE000HS2SK89	DE000HS2SK97
DE000HS2SKE9	DE000HS2SKM2	DE000HS2SLA5	DE000HS2SLE7	DE000HS2SLM0	DE000HS2SLP3
DE000HS2SLV1	DE000HS2SLW9	DE000HS2TRN3	DE000HS2TRP8	DE000HS2TRQ6	DE000HS2TRR4
DE000HS2TRS2	DE000HS2TRU8	DE000HS2TRV6	DE000HS2TRW4	DE000HS2TRX2	DE000HS2TRY0
DE000HS2TRZ7	DE000HS2TS07	DE000HS2TS15	DE000HS2TS23	DE000HS2TS31	DE000HS2TS49
DE000HS2TS72	DE000HS2TS80	DE000HS2TTL3	DE000HS2TTM1	DE000HS2TTP4	DE000HS2TTX8
DE000HS2TUE6	DE000HS2TVD6	DE000HS2TVF1	DE000HS2TVS4	DE000HS2TVZ9	DE000HS2TW01

DE000HS2TW19	DE000HS2TW27	DE000HS2TW35	DE000HS2TWA0	DE000HS2TWB8	DE000HS2TWC6
DE000HS2TWT0	DE000HS2TYS8	DE000HS2TYT6	DE000HS2TYU4	DE000HS2TZ16	DE000HS2TZ32
DE000HS2TZ40	DE000HS2TZ57	DE000HS2TZ65	DE000HS2TZ73	DE000HS2TZ81	DE000HS2TZD7
DE000HS2TZE5	DE000HS2TZF2	DE000HS2TZG0	DE000HS2TZH8	DE000HS2TZN6	DE000HS2TZP1
DE000HS2TZQ9	DE000HS2TZR7	DE000HS2TZS5	DE000HS2U0J6	DE000HS2U0K4	DE000HS2U0L2
DE000HS2U0M0	DE000HS2U0N8	DE000HS2U0Q1	DE000HS2U105	DE000HS2U113	DE000HS2U121
DE000HS2U188	DE000HS2U196	DE000HS2U1A3	DE000HS2U1C9	DE000HS2U1G0	DE000HS2U1K2
DE000HS2U1L0	DE000HS2U1M8	DE000HS2U1N6	DE000HS2U1P1	DE000HS2U1Q9	DE000HS2U1R7
DE000HS2U1U1	DE000HS2U1V9	DE000HS2U1W7	DE000HS2U204	DE000HS2U212	DE000HS2U220
DE000HS2U238	DE000HS2U246	DE000HS2U279	DE000HS2U2B9	DE000HS2U2C7	DE000HS2U2F0
DE000HS2U2G8	DE000HS2U2L8	DE000HS2U2M6	DE000HS2U2N4	DE000HS2U2P9	DE000HS2U2S3
DE000HS2U2T1	DE000HS2U2U9	DE000HS2U2V7	DE000HS2U2W5	DE000HS2U2X3	DE000HS2U2Y1
DE000HS2U2Z8	DE000HS2U303	DE000HS2U311	DE000HS2U3F8	DE000HS2U3P7	DE000HS2U3T9
DE000HS2U3U7	DE000HS2U3X1	DE000HS2U3Y9	DE000HS2UD92	DE000HS2UDA8	DE000HS2UDC4
DE000HS2UDD2	DE000HS2UDE0	DE000HS2UDF7	DE000HS2UDJ9	DE000HS2UDK7	DE000HS2UDS0
DE000HS2UDZ5	DE000HS2UE00	DE000HS2UE26	DE000HS2UE34	DE000HS2UE67	DE000HS2UEA6
DE000HS2UF25	DE000HS2UF33	DE000HS2UF41	DE000HS2UF58	DE000HS2UF66	DE000HS2UF74
DE000HS2UF82	DE000HS2UF90	DE000HS2UFA3	DE000HS2UFB1	DE000HS2UFC9	DE000HS2UFD7
DE000HS2UFE5	DE000HS2UGH6	DE000HS2UGJ2	DE000HS2UGK0	DE000HS2UGM6	DE000HS2UGN4
DE000HS2UGP9	DE000HS2UGQ7	DE000HS2UGR5	DE000HS2UGS3	DE000HS2UGT1	DE000HS2UGU9
DE000HS2UGV7	DE000HS2UGW5	DE000HS2UGX3	DE000HS2UGY1	DE000HS2UH64	DE000HS2UHH4
DE000HS2UHP7	DE000HS2UHQ5	DE000HS2UJJ6	DE000HS2UJQ1	DE000HS2UJY5	DE000HS2UK10
DE000HS2UK36	DE000HS2UK44	DE000HS2UK93	DE000HS2UKE5	DE000HS2UKH8	DE000HS2UKL0
DE000HS2UKM8	DE000HS2UKP1	DE000HS2UKT3	DE000HS2UKU1	DE000HS2UKV9	DE000HS2UKW7
DE000HS2UKX5	DE000HS2UKY3	DE000HS2UKZ0	DE000HS2UL01	DE000HS2UL68	DE000HS2UL76
DE000HS2ULF0	DE000HS2ULH6	DE000HS2UM34	DE000HS2UM42	DE000HS2UMJ0	DE000HS2UPF1
DE000HS2UPG9	DE000HS2UPH7	DE000HS2UPJ3	DE000HS2UPK1	DE000HS2UPL9	DE000HS2UPM7
DE000HS2UPN5	DE000HS2UPP0	DE000HS2UPQ8	DE000HS2UPR6	DE000HS2UPS4	DE000HS2UPT2
DE000HS2UPU0	DE000HS2UPX4	DE000HS2UPY2	DE000HS2UQ06	DE000HS2UQ14	DE000HS2UQ22
DE000HS2UQ30	DE000HS2UQ48	DE000HS2UQ55	DE000HS2URQ4	DE000HS2USZ3	DE000HS2UT03
DE000HS2UT11	DE000HS2UTT4	DE000HS2UTU2	DE000HS2UTV0	DE000HS2UTW8	DE000HS2UTX6
DE000HS2UU18	DE000HS2UUB0	DE000HS2UUC8	DE000HS2UUD6	DE000HS2UWE0	DE000HS2UWF7
DE000HS2UWN1	DE000HS2UWP6	DE000HS2UWS0	DE000HS2UWT8	DE000HS2UWV4	DE000HS2UWW2
DE000HS2UWX0	DE000HS2UWY8	DE000HS2UXK5	DE000HS2UXL3	DE000HS2UXP4	DE000HS2UXR0
DE000HS2UXS8	DE000HS2UXT6	DE000HS2UXV2	DE000HS2UY14	DE000HS2UY22	DE000HS2UY30
DE000HS2UY55	DE000HS2UY63	DE000HS2UY71	DE000HS2UYC0	DE000HS2UYK3	DE000HS2UYL1
DE000HS2UYM9	DE000HS2UYP2	DE000HS2UYQ0	DE000HS2UYS6	DE000HS2UZ13	DE000HS2UZ21
DE000HS2UZ39	DE000HS2UZ47	DE000HS2UZ96	DE000HS2UZA1	DE000HS2UZC7	DE000HS2UZR5
DE000HS2UZS3	DE000HS2UZT1	DE000HS2V020	DE000HS2V038	DE000HS2V046	DE000HS2V053
DE000HS2V061	DE000HS2V079	DE000HS2V087	DE000HS2V0J5	DE000HS2V0L1	DE000HS2V0N7
DE000HS2V0Q0	DE000HS2V0R8	DE000HS2V0S6	DE000HS2V1J3	DE000HS2V1K1	DE000HS2V2B8
DE000HS2V2C6	DE000HS2V4P4	DE000HS2V4Q2	DE000HS2V4R0	DE000HS2V4T6	DE000HS2V558
DE000HS2V5E5	DE000HS2V5H8	DE000HS2V5J4	DE000HS2V5X5	DE000HS2V5Y3	DE000HS2V608
DE000HS2V6G8	DE000HS2V6J2	DE000HS2V6K0	DE000HS2V6R5	DE000HS2V6S3	DE000HS2V6W5
DE000HS2V7E1	DE000HS2V7F8	DE000HS2V7G6	DE000HS2V7H4	DE000HS2V7J0	DE000HS2V7K8
DE000HS2V7L6	DE000HS2V7N2	DE000HS2V7P7	DE000HS2V7Y9	DE000HS2V7Z6	DE000HS2V806
DE000HS2V871	DE000HS2V8R1	DE000HS2V8S9	DE000HS2V8U5	DE000HS2V8V3	DE000HS2V921
DE000HS2V939	DE000HS2V947	DE000HS2V954	DE000HS2V962	DE000HS2V988	DE000HS2V996
DE000HS2V9D9	DE000HS2V9E7	DE000HS2V9F4	DE000HS2V9H0	DE000HS2V9K4	DE000HS2V9P3
DE000HS2V9Q1	DE000HS2V9R9	DE000HS2VA78	DE000HS2VAL9	DE000HS2VCD2	DE000HS2VCE0
DE000HS2VCF7	DE000HS2VCG5	DE000HS2VCH3	DE000HS2VCJ9	DE000HS2VCK7	DE000HS2VCL5
DE000HS2VCM3	DE000HS2VCN1	DE000HS2VCS0	DE000HS2VCT8	DE000HS2VCU6	DE000HS2VCV4
DE000HS2VCX0	DE000HS2VCY8	DE000HS2VCZ5	DE000HS2VD00	DE000HS2VD18	DE000HS2VD26
DE000HS2VD34	DE000HS2VD42	DE000HS2VDA6	DE000HS2VDB4	DE000HS2VDC2	DE000HS2VE66
DE000HS2VE74	DE000HS2VE82	DE000HS2VE90	DE000HS2VEA4	DE000HS2VEB2	DE000HS2VEC0
DE000HS2VED8	DE000HS2VEE6	DE000HS2VEF3	DE000HS2VEG1	DE000HS2VEH9	DE000HS2VEJ5
DE000HS2VGV5	DE000HS2VGW3	DE000HS2VGX1	DE000HS2VH48	DE000HS2VH55	DE000HS2VH63
DE000HS2VHA7	DE000HS2VHB5	DE000HS2VHE9	DE000HS2VHF6	DE000HS2VHL4	DE000HS2VHN0
DE000HS2VHP5	DE000HS2VJ04	DE000HS2VJ12	DE000HS2VJD7	DE000HS2VLP7	DE000HS2VNK4
DE000HS2VNL2	DE000HS2VNY5	DE000HS2VQD2	DE000HS2VQE0	DE000HS2VQR2	DE000HS2VQS0
DE000HS2VQU6	DE000HS2VRK5	DE000HS2VRL3	DE000HS2VRN9	DE000HS2VRP4	DE000HS2VRS8
DE000HS2VRT6	DE000HS2VRU4	DE000HS2VRV2	DE000HS2VSC0	DE000HS2VSD8	DE000HS2VSE6
DE000HS2VSU2	DE000HS2VT28	DE000HS2VT36	DE000HS2VT44	DE000HS2VT51	DE000HS2VT85
DE000HS2VT93	DE000HS2VTH7	DE000HS2VTJ3	DE000HS2VTK1	DE000HS2VTZ9	DE000HS2VU66
DE000HS2VUB8	DE000HS2VUK9	DE000HS2VUM5	DE000HS2VUN3	DE000HS2VUP8	DE000HS2VUQ6
DE000HS2VV81	DE000HS2VVX0	DE000HS2VXL1	DE000HS2VXM9	DE000HS2VXN7	DE000HS2VXP2
DE000HS2VXR8	DE000HS2VXS6	DE000HS2VXT4	DE000HS2VXU2	DE000HS2VXV0	DE000HS2VXW8
DE000HS2VXX6	DE000HS2VXY4	DE000HS2W3J8	DE000HS2W3K6	DE000HS2W3L4	DE000HS2W3M2
DE000HS2W3N0	DE000HS2W3P5	DE000HS2W3Q3	DE000HS2W3R1	DE000HS2W3S9	DE000HS2W3T7
DE000HS2W3U5	DE000HS2W3V3	DE000HS2W3W1	DE000HS2W3X9	DE000HS2W3Y7	DE000HS2W3Z4
DE000HS2W408	DE000HS2W416	DE000HS2W424	DE000HS2W432	DE000HS2W440	DE000HS2W457

DE000HS2W465	DE000HS2W473	DE000HS2W481	DE000HS2W499	DE000HS2W4B3	DE000HS2W4C1
DE000HS2W4D9	DE000HS2W4F4	DE000HS2W4G2	DE000HS2W4H0	DE000HS2W4J6	DE000HS2W4K4
DE000HS2W4L2	DE000HS2W4M0	DE000HS2W4N8	DE000HS2W4P3	DE000HS2W4Q1	DE000HS2W4R9
DE000HS2W4S7	DE000HS2W4T5	DE000HS2W4U3	DE000HS2W4V1	DE000HS2W4W9	DE000HS2W4X7
DE000HS2W4Y5	DE000HS2W4Z2	DE000HS2W507	DE000HS2W515	DE000HS2W523	DE000HS2W531
DE000HS2W549	DE000HS2W556	DE000HS2W564	DE000HS2W572	DE000HS2W580	DE000HS2W598
DE000HS2W5A2	DE000HS2W5B0	DE000HS2W5C8	DE000HS2W5D6	DE000HS2W5E4	DE000HS2W5F1
DE000HS2W5G9	DE000HS2W5H7	DE000HS2W5J3	DE000HS2W5K1	DE000HS2W5L9	DE000HS2W5M7
DE000HS2W5N5	DE000HS2W5P0	DE000HS2W5Q8	DE000HS2W5R6	DE000HS2W5B8	DE000HS2W5C6
DE000HS2W6W4	DE000HS2W6X2	DE000HS2W796	DE000HS2W7Z5	DE000HS2W804	DE000HS2W8K5
DE000HS2W8M1	DE000HS2W8N9	DE000HS2W8Y6	DE000HS2W8Z3	DE000HS2W903	DE000HS2W911
DE000HS2W9C0	DE000HS2W9D8	DE000HS2W9H9	DE000HS2W9J5	DE000HS2W9K3	DE000HS2W9L1
DE000HS2W9M9	DE000HS2W9N7	DE000HS2WAM5	DE000HS2WAN3	DE000HS2WAU8	DE000HS2WBD2
DE000HS2WB9	DE000HS2WC67	DE000HS2WC75	DE000HS2WCB4	DE000HS2WCE8	DE000HS2WCF5
DE000HS2WCM1	DE000HS2WCN9	DE000HS2WCP4	DE000HS2WCQ2	DE000HS2WCR0	DE000HS2WCY6
DE000HS2WD17	DE000HS2WD25	DE000HS2WD33	DE000HS2WD66	DE000HS2WD74	DE000HS2WDM9
DE000HS2WDN7	DE000HS2WDR8	DE000HS2WDS6	DE000HS2WDT4	DE000HS2WDV0	DE000HS2WDX6
DE000HS2WE65	DE000HS2WE73	DE000HS2WEA2	DE000HS2WEB0	DE000HS2WEC8	DE000HS2WED6
DE000HS2WEH7	DE000HS2WEJ3	DE000HS2WEK1	DE000HS2WEQ8	DE000HS2WER6	DE000HS2WEF23
DE000HS2WF98	DE000HS2WFC5	DE000HS2WFF8	DE000HS2WFG6	DE000HS2WFH4	DE000HS2WFK8
DE000HS2WFL6	DE000HS2WFM4	DE000HS2WFR3	DE000HS2WFY9	DE000HS2WFZ6	DE000HS2WG06
DE000HS2WG14	DE000HS2WGF6	DE000HS2WVGJ8	DE000HS2WGP5	DE000HS2WGR1	DE000HS2WGS9
DE000HS2WGW1	DE000HS2WH88	DE000HS2WHF4	DE000HS2WHP3	DE000HS2WQM1	DE000HS2WQN9
DE000HS2WQQ2	DE000HS2WQR0	DE000HS2WSM7	DE000HS2WT92	DE000HS2WTC6	DE000HS2WTD4
DE000HS2WTE2	DE000HS2WTP8	DE000HS2WTQ6	DE000HS2WTR4	DE000HS2WTS2	DE000HS2WTT0
DE000HS2WTV6	DE000HS2WTV4	DE000HS2WUH3	DE000HS2WUN1	DE000HS2WUP6	DE000HS2WVH1
DE000HS2WVJ7	DE000HS2WVZ3	DE000HS2WW06	DE000HS2WXT2	DE000HS2WXU0	DE000HS2WXV8
DE000HS2WXW6	DE000HS2WXX4	DE000HS2WXY2	DE000HS2WXZ9	DE000HS2WYE2	DE000HS2WYF9
DE000HS2WYG7	DE000HS2WYH5	DE000HS2WYJ1	DE000HS2WYK9	DE000HS2WYL7	DE000HS2WYM5
DE000HS2WYQ6	DE000HS2WYR4	DE000HS2WYS2	DE000HS2WYT0	DE000HS2WYU8	DE000HS2WYV6
DE000HS2WYY0	DE000HS2WZ37	DE000HS2WZ45	DE000HS2WZ52	DE000HS2WZH2	DE000HS2WZJ8
DE000HS2WZK6	DE000HS2WZV3	DE000HS2WZW1	DE000HS2WZX9	DE000HS2X000	DE000HS2X018
DE000HS2X026	DE000HS2X034	DE000HS2X0D6	DE000HS2X0E4	DE000HS2X0N5	DE000HS2X0P0
DE000HS2X0Q8	DE000HS2X0T2	DE000HS2X0U0	DE000HS2X125	DE000HS2X141	DE000HS2X166
DE000HS2X174	DE000HS2X182	DE000HS2X1F9	DE000HS2X1G7	DE000HS2X1H5	DE000HS2X1J1
DE000HS2X265	DE000HS2X281	DE000HS2X2B6	DE000HS2X2W2	DE000HS2X3L3	DE000HS2X3M1
DE000HS2X3N9	DE000HS2X489	DE000HS2X497	DE000HS2X4D8	DE000HS2X570	DE000HS2X588
DE000HS2X596	DE000HS2X5A1	DE000HS2X5C7	DE000HS2X5D5	DE000HS2X5E3	DE000HS2X6M4
DE000HS2X6N2	DE000HS2X6P7	DE000HS2X6Q5	DE000HS2X6R3	DE000HS2X6S1	DE000HS2X6T9
DE000HS2X6U7	DE000HS2X6V5	DE000HS2X6W3	DE000HS2X6X1	DE000HS2X6Y9	DE000HS2X6Z6
DE000HS2X703	DE000HS2X711	DE000HS2X729	DE000HS2X737	DE000HS2X745	DE000HS2X752
DE000HS2X760	DE000HS2X778	DE000HS2X786	DE000HS2X794	DE000HS2X7A7	DE000HS2X7B5
DE000HS2X7C3	DE000HS2X7D1	DE000HS2X7E9	DE000HS2X7F6	DE000HS2X7N0	DE000HS2X8K4
DE000HS2X8L2	DE000HS2X8M0	DE000HS2X8X7	DE000HS2X919	DE000HS2X943	DE000HS2X950
DE000HS2X976	DE000HS2X9C9	DE000HS2XBK5	DE000HS2XBQ2	DE000HS2XBX8	DE000HS2XBY6
DE000HS2XBZ3	DE000HS2XC09	DE000HS2XC17	DE000HS2XC82	DE000HS2XCD8	DE000HS2XCE6
DE000HS2XCF3	DE000HS2XCN7	DE000HS2XCY4	DE000HS2XCZ1	DE000HS2XD32	DE000HS2XD40
DE000HS2XDF1	DE000HS2XDG9	DE000HS2XDH7	DE000HS2XDR6	DE000HS2XDS4	DE000HS2XDU0
DE000HS2XDW6	DE000HS2XDX4	DE000HS2XDY2	DE000HS2XEF9	DE000HS2XEG7	DE000HS2XEN3
DE000HS2XEP8	DE000HS2XER4	DE000HS2XFV3	DE000HS2XFW1	DE000HS2XG05	DE000HS2XG13
DE000HS2XG62	DE000HS2XMR7	DE000HS2XMS5	DE000HS2XMT3	DE000HS2XMU1	DE000HS2XMV9
DE000HS2XMW7	DE000HS2XN71	DE000HS2XQV0	DE000HS2XRE4	DE000HS2XRU0	DE000HS2XT67
DE000HS2XT75	DE000HS2XUB4	DE000HS2XUC2	DE000HS2XVB2	DE000HS2XVE6	DE000HS2XVF3
DE000HS2XVG1	DE000HS2XVV0	DE000HS2XVW8	DE000HS2XW62	DE000HS2XW70	DE000HS2XW88
DE000HS2XW96	DE000HS2XWA2	DE000HS2XWB0	DE000HS2XWC8	DE000HS2XWD6	DE000HS2XWE4
DE000HS2XWF1	DE000HS2XWG9	DE000HS2XWH7	DE000HS2XWJ3	DE000HS2XWY2	DE000HS2XX20
DE000HS2XX38	DE000HS2XXR4	DE000HS2XXS2	DE000HS2XXT0	DE000HS2XY03	DE000HS2Y0T1
DE000HS2Y0W5	DE000HS2Y0Z8	DE000HS2Y1N2	DE000HS2Y2E9	DE000HS2Y2G4	DE000HS2Y2K6
DE000HS2Y2R1	DE000HS2Y412	DE000HS2Y420	DE000HS2Y438	DE000HS2Y446	DE000HS2Y453
DE000HS2Y461	DE000HS2Y479	DE000HS2Y487	DE000HS2Y495	DE000HS2Y4A3	DE000HS2Y4B1
DE000HS2Y4C9	DE000HS2Y4D7	DE000HS2Y4E5	DE000HS2Y4F2	DE000HS2Y4G0	DE000HS2Y4H8
DE000HS2Y4J4	DE000HS2Y4K2	DE000HS2Y4L0	DE000HS2Y4M8	DE000HS2Y4N6	DE000HS2Y4P1
DE000HS2Y529	DE000HS2Y537	DE000HS2Y628	DE000HS2Y7U4	DE000HS2Y7X8	DE000HS2Y883
DE000HS2Y8A4	DE000HS2Y8D8	DE000HS2Y8E6	DE000HS2Y8G1	DE000HS2Y8J5	DE000HS2Y8N7
DE000HS2Y8R8	DE000HS2Y8S6	DE000HS2Y8V0	DE000HS2Y8X6	DE000HS2Y8Y4	DE000HS2Y933
DE000HS2Y966	DE000HS2Y9C8	DE000HS2Y9L9	DE000HS2Y9M7	DE000HS2Y9P0	DE000HS2Y9W6
DE000HS2Y9X4	DE000HS2Y9Y2	DE000HS2YA34	DE000HS2YA59	DE000HS2YA91	DE000HS2YAA6
DE000HS2YAJ7	DE000HS2YAT6	DE000HS2YAU4	DE000HS2YAX8	DE000HS2YAY6	DE000HS2YAZ3
DE000HS2YB33	DE000HS2YB41	DE000HS2YB58	DE000HS2YB74	DE000HS2YBX6	DE000HS2YD72
DE000HS2YN05	DE000HS2YPA4	DE000HS2YQ10	DE000HS2YRC6	DE000HS2YRM5	DE000HS2YRN3

DE000HS2YTT6	DE000HS2YTU4	DE000HS2YTV2	DE000HS2YU55	DE000HS2YU63	DE000HS2YU71
DE000HS2YUJ5	DE000HS2YUK3	DE000HS2YUL1	DE000HS2YVL9	DE000HS2YVV8	DE000HS2YVW6
DE000HS2YWQ6	DE000HS2YX03	DE000HS2Z7H0	DE000HS2Z7J6	DE000HS2Z7K4	DE000HS2Z7L2
DE000HS2Z7Q1	DE000HS2Z7R9	DE000HS2Z7W9	DE000HS2Z7X7	DE000HS2Z7Y5	DE000HS2Z7Z2
DE000HS2Z807	DE000HS2Z823	DE000HS2Z831	DE000HS2Z898	DE000HS2ZA82	DE000HS2ZAA3
DE000HS2ZAQ9	DE000HS2ZAS5	DE000HS2ZAU1	DE000HS2ZAV9	DE000HS2ZAW7	DE000HS2ZAX5
DE000HS2ZAY3	DE000HS2ZAZ0	DE000HS2ZB08	DE000HS2ZB16	DE000HS2ZB24	DE000HS2ZB32
DE000HS2ZB40	DE000HS2ZB57	DE000HS2ZB65	DE000HS2ZB73	DE000HS2ZB81	DE000HS2ZB99
DE000HS2ZBA1	DE000HS2ZBB9	DE000HS2ZBC7	DE000HS2ZBD5	DE000HS2ZBE3	DE000HS2ZBF0
DE000HS2ZBG8	DE000HS2ZBH6	DE000HS2ZBJ2	DE000HS2ZBK0	DE000HS2ZBL8	DE000HS2ZBM6
DE000HS2ZBT1	DE000HS2ZBV7	DE000HS2ZBW5	DE000HS2ZCY9	DE000HS2ZLZ7	DE000HS2ZM05
DE000HS2ZM13	DE000HS2ZM21	DE000HS2ZM39	DE000HS2ZM47	DE000HS2ZM54	DE000HS2ZME0
DE000HS2ZMF7	DE000HS2ZMG5	DE000HS2ZMH3	DE000HS2ZMJ9	DE000HS2ZMK7	DE000HS2ZML5
DE000HS2ZMM3	DE000HS2ZMN1	DE000HS2ZMP6	DE000HS2ZMQ4	DE000HS2ZMR2	DE000HS2ZMN1
DE000HS2ZPF0	DE000HS2ZQ84	DE000HS2ZQB7	DE000HS2ZQL6	DE000HS2ZQV5	DE000HS2ZR26
DE000HS2ZR34	DE000HS2ZRG4	DE000HS2ZRS9	DE000HS2ZSR9	DE000HS2ZSS7	DE000HS2ZST5
DE000HS2ZSU3	DE000HS2ZSV1	DE000HS2ZSW9	DE000HS2ZTG0	DE000HS2ZTU1	DE000HS2ZTV9
DE000HS2ZVM4	DE000HS2ZVN2	DE000HS2ZVP7	DE000HS2ZVQ5	DE000HS2ZVU7	DE000HS2ZVW3
DE000HS2ZVX1	DE000HS306Q9	DE000HS30951	DE000HS30969	DE000HS30977	DE000HS30985
DE000HS309L4	DE000HS309M2	DE000HS309U5	DE000HS30A70	DE000HS30A96	DE000HS30AA9
DE000HS30AB7	DE000HS30AC5	DE000HS30AD3	DE000HS30AK8	DE000HS30AL6	DE000HS30AM4
DE000HS31A61	DE000HS31B29	DE000HS31B37	DE000HS327P7	DE000HS329W9	DE000HS32E33
DE000HS32K84	DE000HS32L75	DE000HS32LP0	DE000HS32LQ8	DE000HS32LS4	DE000HS32LT2
DE000HS32LW6	DE000HS32M17	DE000HS32M33	DE000HS32M58	DE000HS32M82	DE000HS32S45
DE000HS32S52	DE000HS32S60	DE000HS32S78	DE000HS32S86	DE000HS32WL6	DE000HS32YG2
DE000HS33179	DE000HS331U9	DE000HS331V7	DE000HS333B5	DE000HS333C3	DE000HS333D1
DE000HS33583	DE000HS33591	DE000HS335A2	DE000HS335B0	DE000HS335C8	DE000HS335D6
DE000HS335E4	DE000HS335F1	DE000HS335G9	DE000HS335H7	DE000HS335J3	DE000HS335K1
DE000HS335L9	DE000HS335M7	DE000HS335N5	DE000HS335P0	DE000HS335Q8	DE000HS335R6
DE000HS335S4	DE000HS335T2	DE000HS335U0	DE000HS335V8	DE000HS335W6	DE000HS335X4
DE000HS335Z9	DE000HS33609	DE000HS33617	DE000HS33625	DE000HS33708	DE000HS33716
DE000HS339A4	DE000HS339D8	DE000HS339L1	DE000HS33A10	DE000HS33A77	DE000HS33F15
DE000HS33F23	DE000HS33FH7	DE000HS33GA0	DE000HS33GB8	DE000HS33GD4	DE000HS33HH3
DE000HS33HR2	DE000HS33J52	DE000HS33J78	DE000HS33JH9	DE000HS33M24	DE000HS33M32
DE000HS33M40	DE000HS33QD3	DE000HS33XE7	DE000HS33XF4	DE000HS33XL2	DE000HS33XM0
DE000HS33XN8	DE000HS33XQ1	DE000HS33XR9	DE000HS33XS7	DE000HS33XY5	DE000HS33XZ2
DE000HS33Y04	DE000HS33ZW4	DE000HS34003	DE000HS340N5	DE000HS34219	DE000HS34243
DE000HS343N9	DE000HS344H9	DE000HS347B5	DE000HS347C3	DE000HS347H2	DE000HS347J8
DE000HS347K6	DE000HS347L4	DE000HS347M2	DE000HS347N0	DE000HS347Q3	DE000HS347R1
DE000HS347V3	DE000HS347W1	DE000HS347X9	DE000HS347Y7	DE000HS34821	DE000HS34839
DE000HS34870	DE000HS34888	DE000HS34896	DE000HS348A5	DE000HS349A3	DE000HS349B1
DE000HS34BD3	DE000HS34BE1	DE000HS34BF8	DE000HS34EM8	DE000HS34FV6	DE000HS34FW4
DE000HS34FX2	DE000HS34FY0	DE000HS34FZ7	DE000HS34HM1	DE000HS34HN9	DE000HS34LK7
DE000HS34LL5	DE000HS34S50	DE000HS34S68	DE000HS34S76	DE000HS34VC3	DE000HS34VD1
DE000HS34VE9	DE000HS34VF6	DE000HS34VN0	DE000HS34W13	DE000HS34Y78	DE000HS34Y86
DE000HS34YD5	DE000HS34YP9	DE000HS34YT1	DE000HS34YU9	DE000HS34ZT8	DE000HS34ZV4
DE000HS352D1	DE000HS354S5	DE000HS355R4	DE000HS355S2	DE000HS355T0	DE000HS35BU4
DE000HS35C65	DE000HS35HZ0	DE000HS35J01	DE000HS35J19	DE000HS35J27	DE000HS35J35
DE000HS35J43	DE000HS35J50	DE000HS35J68	DE000HS35J76	DE000HS35J84	DE000HS35J92
DE000HS35JA9	DE000HS35JM4	DE000HS35JN2	DE000HS35JP7	DE000HS35JQ5	DE000HS35JR3
DE000HS35JS1	DE000HS35JT9	DE000HS35JU7	DE000HS35JV5	DE000HS35JW3	DE000HS35JX1
DE000HS35L64	DE000HS35LZ2	DE000HS35M97	DE000HS35MA3	DE000HS35ML0	DE000HS35MU1
DE000HS35MV9	DE000HS35MW7	DE000HS35MX5	DE000HS35MY3	DE000HS35NV7	DE000HS35VD8
DE000HS35VJ5	DE000HS35VK3	DE000HS35VS6	DE000HS35YJ9	DE000HS35YN1	DE000HS35YQ4
DE000HS35YS0	DE000HS35YT8	DE000HS35YX0	DE000HS35ZS7	DE000HS360A0	DE000HS360B8
DE000HS360C6	DE000HS362S8	DE000HS362T6	DE000HS363J5	DE000HS36487	DE000HS36495
DE000HS364L9	DE000HS36503	DE000HS36578	DE000HS365C5	DE000HS365L6	DE000HS365M4
DE000HS365N2	DE000HS36610	DE000HS36628	DE000HS366U5	DE000HS36C49	DE000HS36C56
DE000HS36C72	DE000HS36C80	DE000HS36CB0	DE000HS36EE0	DE000HS36EF7	DE000HS36ET8
DE000HS36EU6	DE000HS36EV4	DE000HS36EW2	DE000HS36EX0	DE000HS36EY8	DE000HS36F87
DE000HS36F95	DE000HS36FA5	DE000HS36FR9	DE000HS36FV1	DE000HS36FW9	DE000HS36FX7
DE000HS36G11	DE000HS36JH2	DE000HS36JL4	DE000HS36JM2	DE000HS36JQ3	DE000HS36K07
DE000HS36K15	DE000HS36K23	DE000HS36KK4	DE000HS36KW9	DE000HS36M88	DE000HS36M96
DE000HS36MK0	DE000HS36N46	DE000HS36N53	DE000HS36T08	DE000HS36TX8	DE000HS36TY6
DE000HS36U39	DE000HS36U47	DE000HS36U54	DE000HS36Y35	DE000HS36Y43	DE000HS36YJ7
DE000HS36ZQ9	DE000HS37105	DE000HS37121	DE000HS37139	DE000HS375M3	DE000HS37782
DE000HS377E6	DE000HS377N7	DE000HS377W8	DE000HS37832	DE000HS37840	DE000HS378M7
DE000HS378N5	DE000HS378P0	DE000HS378Q8	DE000HS37964	DE000HS379B8	DE000HS37J33
DE000HS37J41	DE000HS37J58	DE000HS37J66	DE000HS37J74	DE000HS37J82	DE000HS37JH0
DE000HS37JJ6	DE000HS37JK4	DE000HS37L21	DE000HS37L39	DE000HS38GY9	DE000HS38GZ6
DE000HS38H00	DE000HS38JC9	DE000HS38JK2	DE000HS38JY3	DE000HS38K05	DE000HS38K13
DE000HS38TS4	DE000HS38TT2	DE000HS38UA0	DE000HS38UB8	DE000HS38UC6	DE000HS38V93

DE000HS39028	DE000HS39036	DE000HS392C9	DE000HS392D7	DE000HS392N6	DE000HS392P1
DE000HS392T3	DE000HS392V9	DE000HS392W7	DE000HS398N3	DE000HS398V6	DE000HS398J9
DE000HS398K7	DE000HS398L5	DE000HS398N1	DE000HS398P6	DE000HS398Q4	DE000HS398S0
DE000HS398T8	DE000HS398P7	DE000HS398Q5	DE000HS398R3	DE000HS398S1	DE000HS398T9
DE000HS398U7	DE000HS398V5	DE000HS398Q9	DE000HS398R7	DE000HS398T3	DE000HS398S14
DE000HS398S22	DE000HS398W8	DE000HS398WE6	DE000HS398WF3	DE000HS398WG1	DE000HS398WT4
DE000HS398WU2	DE000HS398XE4	DE000HS398XF1	DE000HS398XG9	DE000HS398XL9	DE000HS398YH5
DE000HS398YJ1	DE000HS3A030	DE000HS3A0C4	DE000HS3A0H3	DE000HS3A0Y8	DE000HS3A295
DE000HS3A2A4	DE000HS3A2B2	DE000HS3A2C0	DE000HS3A2D8	DE000HS3A2X6	DE000HS3A493
DE000HS3A4A0	DE000HS3A4F9	DE000HS3A4G7	DE000HS3A4K9	DE000HS3A4T0	DE000HS3A4W4
DE000HS3A4X2	DE000HS3A4Z7	DE000HS3A527	DE000HS3A535	DE000HS3A568	DE000HS3A576
DE000HS3A592	DE000HS3A5B5	DE000HS3A5C3	DE000HS3A5N0	DE000HS3A5P5	DE000HS3A626
DE000HS3ABS4	DE000HS3ABT2	DE000HS3ABU0	DE000HS3ABV8	DE000HS3ABW6	DE000HS3ABX4
DE000HS3AEB4	DE000HS3AEC2	DE000HS3AFN6	DE000HS3AFW7	DE000HS3AFY3	DE000HS3AGH6
DE000HS3AGJ2	DE000HS3AGK0	DE000HS3AGL8	DE000HS3AH67	DE000HS3AHP7	DE000HS3AJ65
DE000HS3AJ73	DE000HS3AJG2	DE000HS3AK54	DE000HS3AK62	DE000HS3AKM8	DE000HS3AKN6
DE000HS3ARK7	DE000HS3ATP2	DE000HS3ATQ0	DE000HS3ATR8	DE000HS3ATS6	DE000HS3ATT4
DE000HS3ATU2	DE000HS3ATV0	DE000HS3ATW8	DE000HS3ATY4	DE000HS3ATZ1	DE000HS3AU03
DE000HS3AU11	DE000HS3AUN5	DE000HS3AUP0	DE000HS3AV77	DE000HS3AVD4	DE000HS3AVK9
DE000HS3AVL7	DE000HS3AVU8	DE000HS3AVY0	DE000HS3AWG5	DE000HS3AWH3	DE000HS3AWM3
DE000HS3AWT8	DE000HS3AWU6	DE000HS3AXK5	DE000HS3AXL3	DE000HS3AXR0	DE000HS3AXT6
DE000HS3AY09	DE000HS3AY17	DE000HS3AY41	DE000HS3AY58	DE000HS3AYE6	DE000HS3AYF3
DE000HS3AYQ0	DE000HS3AYR8	DE000HS3AYS6	DE000HS3B3B9	DE000HS3B3D5	DE000HS3B3G8
DE000HS3B3M6	DE000HS3B3P9	DE000HS3B4G6	DE000HS3B5L3	DE000HS3B5R0	DE000HS3B6N7
DE000HS3B723	DE000HS3B731	DE000HS3B8X2	DE000HS3B8Y0	DE000HS3BA48	DE000HS3BA63
DE000HS3BAA2	DE000HS3BBS2	DE000HS3BCQ4	DE000HS3BCR2	DE000HS3BCS0	DE000HS3BD45
DE000HS3BD52	DE000HS3BDJ7	DE000HS3BKH6	DE000HS3BKJ2	DE000HS3BKK0	DE000HS3BL94
DE000HS3BLT9	DE000HS3BLU7	DE000HS3BLW3	DE000HS3BLX1	DE000HS3BM10	DE000HS3BMF6
DE000HS3BNE7	DE000HS3BNY5	DE000HS3BNZ2	DE000HS3BP09	DE000HS3BP17	DE000HS3BP33
DE000HS3BPB8	DE000HS3BPE2	DE000HS3BPG7	DE000HS3BPH5	DE000HS3BPP8	DE000HS3BPQ6
DE000HS3BPV6	DE000HS3BPZ7	DE000HS3BQR2	DE000HS3BQS0	DE000HS3BQU6	DE000HS3BQV4
DE000HS3BQW2	DE000HS3BQX0	DE000HS3BQZ5	DE000HS3BR07	DE000HS3BR15	DE000HS3BR31
DE000HS3BTF1	DE000HS3BTH7	DE000HS3BTJ3	DE000HS3BTK1	DE000HS3BTL9	DE000HS3BTM7
DE000HS3BTQ8	DE000HS3BTR6	DE000HS3BTS4	DE000HS3BTT2	DE000HS3BTU0	DE000HS3BTV8
DE000HS3BTW6	DE000HS3BTX4	DE000HS3BTY2	DE000HS3BU28	DE000HS3BU36	DE000HS3BU44
DE000HS3BU51	DE000HS3BU69	DE000HS3BU77	DE000HS3BU85	DE000HS3BU93	DE000HS3BUA0
DE000HS3BW83	DE000HS3BW91	DE000HS3BWA6	DE000HS3C283	DE000HS3C291	DE000HS3C382
DE000HS3C6G0	DE000HS3C6H8	DE000HS3C6J4	DE000HS3C6K2	DE000HS3C6L0	DE000HS3C6N6
DE000HS3C6P1	DE000HS3C6Q9	DE000HS3C6R7	DE000HS3C6S5	DE000HS3C6T3	DE000HS3C6U1
DE000HS3C6V9	DE000HS3C6W7	DE000HS3C6X5	DE000HS3C6Y3	DE000HS3C6Z0	DE000HS3C705
DE000HS3C713	DE000HS3C721	DE000HS3C7E3	DE000HS3C7F0	DE000HS3C7N4	DE000HS3C7P9
DE000HS3C8J0	DE000HS3C945	DE000HS3C952	DE000HS3C9S9	DE000HS3C9Z4	DE000HS3CA05
DE000HS3CA96	DE000HS3CAC6	DE000HS3CAM5	DE000HS3CAP8	DE000HS3CAU8	DE000HS3CAV6
DE000HS3CB12	DE000HS3CB20	DE000HS3CB38	DE000HS3CB46	DE000HS3CB53	DE000HS3CB79
DE000HS3CBG5	DE000HS3CBH3	DE000HS3CBJ9	DE000HS3CBK7	DE000HS3CBP6	DE000HS3CBS0
DE000HS3CBT8	DE000HS3CC45	DE000HS3CC52	DE000HS3CC94	DE000HS3CCA6	DE000HS3CCC2
DE000HS3CCU4	DE000HS3CCV2	DE000HS3CCW0	DE000HS3CCX8	DE000HS3CCY6	DE000HS3CCZ3
DE000HS3CDD8	DE000HS3CDE6	DE000HS3CDK3	DE000HS3CDL1	DE000HS3CDM9	DE000HS3CDP2
DE000HS3CDQ0	DE000HS3CDR8	DE000HS3CDT4	DE000HS3CDU2	DE000HS3CDV0	DE000HS3CDW8
DE000HS3CDX6	DE000HS3CDY4	DE000HS3CDZ1	DE000HS3CE01	DE000HS3CE27	DE000HS3CE35
DE000HS3CE43	DE000HS3CE50	DE000HS3CE68	DE000HS3CE76	DE000HS3CE84	DE000HS3CE92
DE000HS3CEA2	DE000HS3CEC8	DE000HS3CED6	DE000HS3CEE4	DE000HS3CEG9	DE000HS3CEH7
DE000HS3CEJ3	DE000HS3CEK1	DE000HS3CEL9	DE000HS3CET2	DE000HS3CEU0	DE000HS3CEY2
DE000HS3CFC5	DE000HS3CFD3	DE000HS3CFE1	DE000HS3CFF8	DE000HS3CFG6	DE000HS3CFH4
DE000HS3CFJ0	DE000HS3CFK8	DE000HS3CFL6	DE000HS3CFM4	DE000HS3CFN2	DE000HS3CFP7
DE000HS3CFQ5	DE000HS3CLN0	DE000HS3CLS9	DE000HS3CLT7	DE000HS3CLU5	DE000HS3CLZ4
DE000HS3CM01	DE000HS3CML2	DE000HS3CMM0	DE000HS3CP16	DE000HS3CP24	DE000HS3CP32
DE000HS3CP40	DE000HS3CP81	DE000HS3CPG5	DE000HS3CPH3	DE000HS3CR71	DE000HS3CR89
DE000HS3CSH7	DE000HS3CSU0	DE000HS3CTN3	DE000HS3CUY8	DE000HS3CUZ5	DE000HS3CV00
DE000HS3CX73	DE000HS3CXK1	DE000HS3CXS4	DE000HS3CYN3	DE000HS3CYQ6	DE000HS3CZP5
DE000HS3CZQ3	DE000HS3CZR1	DE000HS3CZS9	DE000HS3CZT7	DE000HS3D000	DE000HS3D067
DE000HS3D075	DE000HS3D083	DE000HS3D091	DE000HS3D0A5	DE000HS3D0B3	DE000HS3D0C1
DE000HS3D0D9	DE000HS3D0E7	DE000HS3D0F4	DE000HS3D0G2	DE000HS3D0H0	DE000HS3D0J6
DE000HS3D0V1	DE000HS3D0W9	DE000HS3D1E5	DE000HS3D1F2	DE000HS3D1H8	DE000HS3D1J4
DE000HS3D1P1	DE000HS3D1V9	DE000HS3D1Z0	DE000HS3D208	DE000HS3D216	DE000HS3D2F0
DE000HS3D2H6	DE000HS3D2J2	DE000HS3D2K0	DE000HS3D2L8	DE000HS3D2M6	DE000HS3D2N4
DE000HS3D2P9	DE000HS3D2Q7	DE000HS3D2R5	DE000HS3D2S3	DE000HS3D2T1	DE000HS3D3B7
DE000HS3D3C5	DE000HS3D414	DE000HS3D422	DE000HS3D448	DE000HS3D471	DE000HS3D4G4
DE000HS3D4S9	DE000HS3D4T7	DE000HS3D4U5	DE000HS3D5H9	DE000HS3D5J5	DE000HS3D5N7
DE000HS3D5S6	DE000HS3D5W8	DE000HS3D5X6	DE000HS3D5Y4	DE000HS3D612	DE000HS3D620
DE000HS3D638	DE000HS3D646	DE000HS3D653	DE000HS3D661	DE000HS3D679	DE000HS3D687
DE000HS3D695	DE000HS3D6Z9	DE000HS3D7B8	DE000HS3D7C6	DE000HS3D7D4	DE000HS3D7E2

DE000HS3D7F9	DE000HS3D7G7	DE000HS3D7H5	DE000HS3D7L7	DE000HS3D7M5	DE000HS3D7Q6
DE000HS3D7R4	DE000HS3D7S2	DE000HS3D7T0	DE000HS3D7U8	DE000HS3D7V6	DE000HS3D7W4
DE000HS3D7X2	DE000HS3D7Y0	DE000HS3D7Z7	DE000HS3D828	DE000HS3D836	DE000HS3D869
DE000HS3D877	DE000HS3D885	DE000HS3D893	DE000HS3D8A8	DE000HS3D8B6	DE000HS3D927
DE000HS3D950	DE000HS3D968	DE000HS3D984	DE000HS3D992	DE000HS3D9A6	DE000HS3D9B4
DE000HS3D9E8	DE000HS3DGP3	DE000HS3DJ70	DE000HS3DJ88	DE000HS3DJN2	DE000HS3DJQ5
DE000HS3DJR3	DE000HS3DJS1	DE000HS3DJT9	DE000HS3DJU7	DE000HS3DJV5	DE000HS3DJW3
DE000HS3DJX1	DE000HS3DJY9	DE000HS3DJZ6	DE000HS3DKQ3	DE000HS3DMG0	DE000HS3DMH8
DE000HS3DMJ4	DE000HS3DMK2	DE000HS3DML0	DE000HS3DMZ0	DE000HS3DN09	DE000HS3DN17
DE000HS3DN25	DE000HS3DN33	DE000HS3DN41	DE000HS3DP31	DE000HS3DP49	DE000HS3DQM9
DE000HS3DR54	DE000HS3DR62	DE000HS3DRB0	DE000HS3DRE4	DE000HS3DRF1	DE000HS3DRP0
DE000HS3DRT2	DE000HS3DRU0	DE000HS3DRV8	DE000HS3DRW6	DE000HS3DSQ6	DE000HS3DSR4
DE000HS3DUB4	DE000HS3DUC2	DE000HS3DUD0	DE000HS3DUE8	DE000HS3DUF5	DE000HS3DUG3
DE000HS3DUK5	DE000HS3DUM1	DE000HS3DUN9	DE000HS3DUP4	DE000HS3DUQ2	DE000HS3DUR0
DE000HS3DUS8	DE000HS3DUT6	DE000HS3DUU4	DE000HS3DUV2	DE000HS3DUW0	DE000HS3DUX8
DE000HS3DUY6	DE000HS3DUZ3	DE000HS3DV09	DE000HS3DV17	DE000HS3DV41	DE000HS3DV58
DE000HS3DV66	DE000HS3DV74	DE000HS3DV82	DE000HS3DV90	DE000HS3DVA4	DE000HS3DVB2
DE000HS3DVC0	DE000HS3DWA2	DE000HS3DWC8	DE000HS3DWC9	DE000HS3DXD4	DE000HS3DXE2
DE000HS3DXF9	DE000HS3DY14	DE000HS3DY22	DE000HS3DY55	DE000HS3DY89	DE000HS3DY97
DE000HS3DYA8	DE000HS3DYB6	DE000HS3DYC4	DE000HS3DYD2	DE000HS3DYE0	DE000HS3DYF7
DE000HS3DYG5	DE000HS3DYH3	DE000HS3DYJ9	DE000HS3DYK7	DE000HS3DYL5	DE000HS3DYM3
DE000HS3DYN1	DE000HS3DYP6	DE000HS3DYQ4	DE000HS3DYR2	DE000HS3DYS0	DE000HS3DYT8
DE000HS3DYU6	DE000HS3DYV4	DE000HS3DYW2	DE000HS3DYX0	DE000HS3DYY8	DE000HS3DYZ5
DE000HS3DZ05	DE000HS3DZ13	DE000HS3DZ21	DE000HS3DZ39	DE000HS3DZ47	DE000HS3DZ54
DE000HS3DZ62	DE000HS3DZ70	DE000HS3DZ88	DE000HS3DZ96	DE000HS3DZA5	DE000HS3DZB3
DE000HS3DZC1	DE000HS3DZD9	DE000HS3DZE7	DE000HS3DZF4	DE000HS3DZG2	DE000HS3DZH0
DE000HS3DZJ6	DE000HS3DZK4	DE000HS3DZL2	DE000HS3DZM0	DE000HS3DZN8	DE000HS3DZP3
DE000HS3DZQ1	DE000HS3DZR9	DE000HS3DZS7	DE000HS3DZT5	DE000HS3DZU3	DE000HS3DZV1
DE000HS3DZX9	DE000HS3DZX7	DE000HS3DZY5	DE000HS3DZZ2	DE000HS3E008	DE000HS3E016
DE000HS3E024	DE000HS3E032	DE000HS3E040	DE000HS3E057	DE000HS3E065	DE000HS3E073
DE000HS3E081	DE000HS3E099	DE000HS3E0A4	DE000HS3E0B2	DE000HS3E0C0	DE000HS3E0D8
DE000HS3E0E6	DE000HS3E0F3	DE000HS3E0N7	DE000HS3E0P2	DE000HS3E0Q0	DE000HS3E0R8
DE000HS3E0S6	DE000HS3E1N5	DE000HS3E1P0	DE000HS3E3N1	DE000HS3E404	DE000HS3E412
DE000HS3E438	DE000HS3E5K2	DE000HS3E6U9	DE000HS3E776	DE000HS3E784	DE000HS3E8M2
DE000HS3E9E7	DE000HS3E9F4	DE000HS3E9R9	DE000HS3E9S7	DE000HS3EA37	DE000HS3EA94
DE000HS3EAA6	DE000HS3EAB4	DE000HS3EAC2	DE000HS3EAD0	DE000HS3EAM1	DE000HS3EAN9
DE000HS3EAS8	DE000HS3EAT6	DE000HS3EAU4	DE000HS3EB02	DE000HS3EB69	DE000HS3EB77
DE000HS3EB85	DE000HS3EB93	DE000HS3EBA4	DE000HS3EBK3	DE000HS3EBP2	DE000HS3EBQ0
DE000HS3ECB0	DE000HS3ECC8	DE000HS3ECK1	DE000HS3ECL9	DE000HS3ECS4	DE000HS3ECT2
DE000HS3ECV8	DE000HS3ECX4	DE000HS3ECY2	DE000HS3ECZ9	DE000HS3ED18	DE000HS3ED75
DE000HS3EDB8	DE000HS3EDM5	DE000HS3EDW4	DE000HS3EDX2	DE000HS3EE66	DE000HS3EE74
DE000HS3EE90	DE000HS3EEK7	DE000HS3EF32	DE000HS3EF40	DE000HS3EF57	DE000HS3EFJ6
DE000HS3EFK4	DE000HS3EFL2	DE000HS3EFM0	DE000HS3EFR9	DE000HS3EFS7	DE000HS3EFW9
DE000HS3EFX7	DE000HS3EG64	DE000HS3EGL0	DE000HS3EGM8	DE000HS3EH30	DE000HS3EHF0
DE000HS3EHG8	DE000HS3EJ12	DE000HS3EJ61	DE000HS3EJ79	DE000HS3EJK6	DE000HS3EJL4
DE000HS3EJR1	DE000HS3EJS9	DE000HS3EWN3	DE000HS3EYC2	DE000HS3EYD0	DE000HS3EYE8
DE000HS3EYF5	DE000HS3EYZ3	DE000HS3EZ04	DE000HS3EZL0	DE000HS3EZM8	DE000HS3EZN6
DE000HS3F1V7	DE000HS3F1W5	DE000HS3F3A7	DE000HS3F3B5	DE000HS3F3D1	DE000HS3F3E9
DE000HS3F3K6	DE000HS3F3L4	DE000HS3F3N0	DE000HS3F3P5	DE000HS3F4B3	DE000HS3F4D9
DE000HS3F4N8	DE000HS3F8L3	DE000HS3F8M1	DE000HS3F8N9	DE000HS3F8P4	DE000HS3F8R3
DE000HS3F906	DE000HS3F948	DE000HS3F955	DE000HS3F963	DE000HS3F971	DE000HS3F9H9
DE000HS3F9J5	DE000HS3FAM8	DE000HS3FAN6	DE000HS3FAP1	DE000HS3FAQ9	DE000HS3FAS5
DE000HS3FAT3	DE000HS3FAU1	DE000HS3FAV9	DE000HS3FAW7	DE000HS3FAX5	DE000HS3FAY3
DE000HS3FAZ0	DE000HS3FB01	DE000HS3FB19	DE000HS3FB27	DE000HS3FB35	DE000HS3FB43
DE000HS3FB50	DE000HS3FB68	DE000HS3FB76	DE000HS3FB84	DE000HS3FB92	DE000HS3FBA1
DE000HS3FBB9	DE000HS3FBC7	DE000HS3FBD5	DE000HS3FBE3	DE000HS3FBF0	DE000HS3FBG8
DE000HS3FBH6	DE000HS3FBJ2	DE000HS3FBK0	DE000HS3FBL8	DE000HS3FBM6	DE000HS3FBN4
DE000HS3FBP9	DE000HS3FBQ7	DE000HS3FFE4	DE000HS3FEG2	DE000HS3FEL2	DE000HS3FF49
DE000HS3FF56	DE000HS3FFA2	DE000HS3FFR6	DE000HS3FGB8	DE000HS3FGC6	DE000HS3FMH3
DE000HS3FMJ9	DE000HS3FMK7	DE000HS3FML5	DE000HS3FMR2	DE000HS3FMS0	DE000HS3FMY8
DE000HS3FMZ5	DE000HS3FN49	DE000HS3FPS3	DE000HS3FPT1	DE000HS3FPU9	DE000HS3FQ95
DE000HS3FUM6	DE000HS3FUN4	DE000HS3FVG6	DE000HS3FVH4	DE000HS3FVJ0	DE000HS3FVK8
DE000HS3FVL6	DE000HS3FXW9	DE000HS3FXX7	DE000HS3GOR6	DE000HS3G0S4	DE000HS3G102
DE000HS3G110	DE000HS3G128	DE000HS3G144	DE000HS3G151	DE000HS3G1G7	DE000HS3G1H5
DE000HS3G1J1	DE000HS3G1P8	DE000HS3G1Q6	DE000HS3G1R4	DE000HS3G2Q4	DE000HS3G2R2
DE000HS3G2S0	DE000HS3G2T8	DE000HS3G2U6	DE000HS3G458	DE000HS3G466	DE000HS3G474
DE000HS3G482	DE000HS3G490	DE000HS3G4A4	DE000HS3G4B2	DE000HS3G4C0	DE000HS3G4D8
DE000HS3G5X3	DE000HS3G771	DE000HS3G7D1	DE000HS3G7E9	DE000HS3G7H2	DE000HS3G7J8
DE000HS3G7K6	DE000HS3G7L4	DE000HS3G7M2	DE000HS3G7N0	DE000HS3G7P5	DE000HS3G8H0
DE000HS3G8N8	DE000HS3GGW2	DE000HS3GGX0	DE000HS3GH53	DE000HS3GH61	DE000HS3GH79
DE000HS3GH87	DE000HS3GH95	DE000HS3GH2C	DE000HS3GHD0	DE000HS3GHF5	DE000HS3GHJ7
DE000HS3GHK5	DE000HS3GHL3	DE000HS3GNL1	DE000HS3GNM9	DE000HS3GNN7	DE000HS3GNP2

DE000HS3GT67	DE000HS3GT75	DE000HS3GTH6	DE000HS3GTJ2	DE000HS3GTK0	DE000HS3GTM6
DE000HS3GTP9	DE000HS3GU07	DE000HS3GU23	DE000HS3GU31	DE000HS3GU56	DE000HS3GV55
DE000HS3GYA7	DE000HS3GYB9	DE000HS3GYC7	DE000HS3GYD5	DE000HS3GYE3	DE000HS3GYF0
DE000HS3GYG8	DE000HS3GYH6	DE000HS3GYJ2	DE000HS3GYT1	DE000HS3H027	DE000HS3H0M6
DE000HS3H1E1	DE000HS3H1F8	DE000HS3H3G2	DE000HS3HC81	DE000HS3HC99	DE000HS3HKC4
DE000HS3HKD2	DE000HS3HKF7	DE000HS3HKN1	DE000HS3HKP6	DE000HS3HRU1	DE000HS3HS83
DE000HS3HSB9	DE000HS3HU22	DE000HS3HUB5	DE000HS3HUK6	DE000HS3HUM2	DE000HS3HUN0
DE000HS3HV39	DE000HS3HW38	DE000HS3HWM8	DE000HS3HWN6	DE000HS3HWW7	DE000HS3HY28
DE000HS3HY44	DE000HS3JMJ1	DE000HS3JMK9	DE000HS3JPD7	DE000HS3JPE5	DE000HS3JPP1
DE000HS3JPR7	DE000HS3JPS5	DE000HS3JYM0	DE000HS3JYN8	DE000HS3JYP3	DE000HS3JYQ1
DE000HS3JYS7	DE000HS3JYT5	DE000HS3JYU3	DE000HS3JZQ8	DE000HS3JZY2	DE000HS3K0X8
DE000HS3K0Y6	DE000HS3K8A9	DE000HS3KA88	DE000HS3KAB1	DE000HS3KSM0	DE000HS3KSN8
DE000HS3KZ06	DE000HS3KZB8	DE000HS3KZC6	DE000HS3KZD4	DE000HS3KZS2	DE000HS3KZU8
DE000HS3KZV6	DE000HS3L086	DE000HS3L094	DE000HS3L0C1	DE000HS3L0D9	DE000HS3L169
DE000HS3L177	DE000HS3L1N6	DE000HS3L243	DE000HS3L2K0	DE000HS3L2M6	DE000HS3L7J1
DE000HS3L7K9	DE000HS3L7L7	DE000HS3L7N3	DE000HS3L7Q6	DE000HS3L7R4	DE000HS3L7S2
DE000HS3L7T0	DE000HS3L7U8	DE000HS3L7W4	DE000HS3L8A8	DE000HS3L8M3	DE000HS3L8N1
DE000HS3L8P6	DE000HS3L8Q4	DE000HS3L8R2	DE000HS3L8S0	DE000HS3L8T8	DE000HS3LA95
DE000HS3LAJ2	DE000HS3LBJ0	DE000HS3LBQ5	DE000HS3LBR3	DE000HS3LBT9	DE000HS3LBU7
DE000HS3LBV5	DE000HS3LBW3	DE000HS3LBX1	DE000HS3LBY9	DE000HS3LBZ6	DE000HS3LC02
DE000HS3LC10	DE000HS3LC28	DE000HS3LC36	DE000HS3LC44	DE000HS3LD35	DE000HS3LDG2
DE000HS3LDH0	DE000HS3LDJ6	DE000HS3LDK4	DE000HS3LDL2	DE000HS3LDM0	DE000HS3LDN8
DE000HS3LDP3	DE000HS3LE67	DE000HS3LE83	DE000HS3LE91	DE000HS3LEA3	DE000HS3LEB1
DE000HS3LEC9	DE000HS3LED7	DE000HS3LEE5	DE000HS3LEF2	DE000HS3LEG0	DE000HS3LEH8
DE000HS3LEK2	DE000HS3LEM8	DE000HS3LFD4	DE000HS3LFU8	DE000HS3LFV6	DE000HS3LFW4
DE000HS3LFX2	DE000HS3LFY0	DE000HS3LFFZ7	DE000HS3LG08	DE000HS3LG16	DE000HS3LG24
DE000HS3LGD2	DE000HS3MWZ0	DE000HS3MX14	DE000HS3N4Q1	DE000HS3N4R9	DE000HS3N5A2
DE000HS3N5B0	DE000HS3N5C8	DE000HS3N5P0	DE000HS3N5Q8	DE000HS3N5R6	DE000HS3N5S4
DE000HS3N6W4	DE000HS3N6Y0	DE000HS3N785	DE000HS3N793	DE000HS3N7E0	DE000HS3N876
DE000HS3N884	DE000HS3N892	DE000HS3N8C2	DE000HS3N8D0	DE000HS3N8A5	DE000HS3N8B3
DE000HS3NBC1	DE000HS3NBD9	DE000HS3NBE7	DE000HS3NBF4	DE000HS3NBG2	DE000HS3NBH0
DE000HS3NBJ6	DE000HS3NBK4	DE000HS3NBM0	DE000HS3ND66	DE000HS3NDE3	DE000HS3NDF0
DE000HS3NDR5	DE000HS3NDU9	DE000HS3NDV7	DE000HS3NDW5	DE000HS3NDX3	DE000HS3NDY1
DE000HS3NDZ8	DE000HS3NEG6	DE000HS3NEH4	DE000HS3NET9	DE000HS3NEU7	DE000HS3NEY9
DE000HS3NEZ6	DE000HS3NF49	DE000HS3NFE8	DE000HS3NFV2	DE000HS3NFW0	DE000HS3NG55
DE000HS3NG63	DE000HS3NGD8	DE000HS3NGE6	DE000HS3NGF3	DE000HS3NGN7	DE000HS3NGV0
DE000HS3NGW8	DE000HS3NHR6	DE000HS3NP47	DE000HS3NP88	DE000HS3NPB3	DE000HS3NRP6
DE000HS3NRF0	DE000HS3NRG8	DE000HS3NRH6	DE000HS3NRJ2	DE000HS3NRK0	DE000HS3NXX13
DE000HS3NY46	DE000HS3NY53	DE000HS3NY95	DE000HS3NYA7	DE000HS3NYG4	DE000HS3NZ03
DE000HS3NZV0	DE000HS3NZW8	DE000HS3NZX6	DE000HS3NZY4	DE000HS3P087	DE000HS3P0G8
DE000HS3P3K4	DE000HS3P4J4	DE000HS3P4K2	DE000HS3P4L0	DE000HS3P4M8	DE000HS3P4N6
DE000HS3P4P1	DE000HS3P5X2	DE000HS3P608	DE000HS3P6Y8	DE000HS3P6Z5	DE000HS3P7A6
DE000HS3P7D0	DE000HS3P7V2	DE000HS3P7W0	DE000HS3P814	DE000HS3P8G1	DE000HS3P8J5
DE000HS3P8U2	DE000HS3P905	DE000HS3P921	DE000HS3P996	DE000HS3P9U0	DE000HS3PA00
DE000HS3PDS8	DE000HS3PDV2	DE000HS3PHG4	DE000HS3PVV4	DE000HS3PW87	DE000HS3PWD0
DE000HS3PWN9	DE000HS3PXX3	DE000HS3PXX0	DE000HS3PXT4	DE000HS3PXW8	DE000HS3PYS4
DE000HS3QEJ3	DE000HS3QL48	DE000HS3QL55	DE000HS3QZY7	DE000HS3R083	DE000HS3R0J0
DE000HS3R0U7	DE000HS3R117	DE000HS3R1E9	DE000HS3R1F6	DE000HS3R1W1	DE000HS3R1X9
DE000HS3R2L2	DE000HS3R3M8	DE000HS3R3N6	DE000HS3R4A1	DE000HS3R4B9	DE000HS3R4C7
DE000HS3R4J2	DE000HS3R4Q7	DE000HS3R6K5	DE000HS3R8C8	DE000HS3R8D6	DE000HS3R901
DE000HS3R984	DE000HS3R992	DE000HS3RA73	DE000HS3RAG5	DE000HS3RAM3	DE000HS3RAN1
DE000HS3RAP6	DE000HS3RBR0	DE000HS3RBS8	DE000HS3RC30	DE000HS3RCY4	DE000HS3RCZ1
DE000HS3RD05	DE000HS3RDM7	DE000HS3RDN5	DE000HS3RFX9	DE000HS3RFY7	DE000HS3RH35
DE000HS3RHA3	DE000HS3SF28	DE000HS3SH26	DE000HS3SM37	DE000HS3SM45	DE000HS3SM52
DE000HS3SN77	DE000HS3SNQ5	DE000HS3SNR3	DE000HS3SQ74	DE000HS3SWE2	DE000HS3SWH5
DE000HS3SWQ6	DE000HS3SYQ2	DE000HS3SYS8	DE000HS3SZ99	DE000HS3T0E9	DE000HS3T1N8
DE000HS3T2A3	DE000HS3T2B1	DE000HS3T2C9	DE000HS3T2D7	DE000HS3T3H6	DE000HS3T3J2
DE000HS3T410	DE000HS3T428	DE000HS3T5U4	DE000HS3T5V2	DE000HS3TGL8	DE000HS3THV5
DE000HS3TVV6	DE000HS3TVW4	DE000HS3TX66	DE000HS3TX74	DE000HS3TXD0	DE000HS3TY32
DE000HS3U0D8	DE000HS3U0E6	DE000HS3U0J5	DE000HS3U0K3	DE000HS3U0S25	DE000HS3U0S33
DE000HS3U0Z0	DE000HS3U616	DE000HS3U673	DE000HS3U6B9	DE000HS3U6C7	DE000HS3U8D1
DE000HS3U8E9	DE000HS3U8P5	DE000HS3U8Q3	DE000HS3U9G2	DE000HS3UE74	DE000HS3UKD5
DE000HS3ULD3	DE000HS3ULE1	DE000HS3ULT9	DE000HS3UMZ4	DE000HS3UNX7	DE000HS3UNY5
DE000HS3UP14	DE000HS3UP22	DE000HS3UPK9	DE000HS3UPV6	DE000HS3UPW4	DE000HS3UQ13
DE000HS3UQ96	DE000HS3UQM3	DE000HS3UR04	DE000HS3UR12	DE000HS3UR20	DE000HS3UR38
DE000HS3URF5	DE000HS3URM1	DE000HS3URR0	DE000HS3US45	DE000HS3US52	DE000HS3USC0
DE000HS3USD8	DE000HS3UZU7	DE000HS3V564	DE000HS3V879	DE000HS3VC91	DE000HS3VEH7
DE000HS3VFA9	DE000HS3VFR3	DE000HS3VGG4	DE000HS3VGL4	DE000HS3VGM2	DE000HS3VZZ4
DE000HS3W075	DE000HS3W091	DE000HS3W0A2	DE000HS3W0B0	DE000HS3W0C8	DE000HS3W0D6
DE000HS3W0E4	DE000HS3W0X4	DE000HS3W125	DE000HS3W133	DE000HS3W1E2	DE000HS3W1F9
DE000HS3W2G5	DE000HS3W2H3	DE000HS3W2J9	DE000HS3W2K7	DE000HS3W2L5	DE000HS3W2M3

DE000HS3W2N1	DE000HS3W3F5	DE000HS3W8B3	DE000HS3W8C1	DE000HS3WHL0	DE000HS3WP12
DE000HS3WQR8	DE000HS3WWU0	DE000HS3X0N4	DE000HS3X354	DE000HS3X396	DE000HS3X3A5
DE000HS3X3L2	DE000HS3X412	DE000HS3X4P1	DE000HS3Y642	DE000HS3Y7T5	DE000HS3Y7U3
DE000HS3Y7V1	DE000HS3Y7X7	DE000HS3Y8S5	DE000HS3YCZ7	DE000HS3YD06	DE000HS3YD14
DE000HS3YD97	DE000HS3YDF7	DE000HS3YKU1	DE000HS3YKZ0	DE000HS3YN12	DE000HS3YPM7
DE000HS3YT73	DE000HS3YT81	DE000HS3YT99	DE000HS3YTE6	DE000HS3YZ75	DE000HS3YZ83
DE000HS3YZ91	DE000HS3YZA1	DE000HS3YZB9	DE000HS3YZC7	DE000HS3YZD5	DE000HS3YZE3
DE000HS3YZF0	DE000HS3YZV7	DE000HS3Z6U4	DE000HS3ZCJ8	DE000HS3ZCK6	DE000HS3ZFB8
DE000HS3ZFC6	DE000HS3ZFD4	DE000HS3ZFE2	DE000HS3ZFR4	DE000HS3ZFS2	DE000HS3ZFT0
DE000HS3ZFU8	DE000HS3ZFV6	DE000HS3ZG51	DE000HS3ZHF5	DE000HS3ZHG3	DE000HS3ZJ66
DE000HS3ZJ74	DE000HS3ZJL9	DE000HS3ZJM7	DE000HS3ZM12	DE000HS3ZM20	DE000HS3ZML3
DE000HS3ZMM1	DE000HS3ZMN9	DE000HS3ZMP4	DE000HS3ZMQ2	DE000HS3ZMR0	DE000HS3ZMS8
DE000HS3ZMW0	DE000HS3ZMX8	DE000HS3ZMY6	DE000HS3ZMZ3	DE000HS3ZM33	DE000HS3ZP92
DE000HS3ZPA9	DE000HS3ZPB7	DE000HS3ZPC5	DE000HS3ZPD3	DE000HS3ZR25	DE000HS405C9
DE000HS405T3	DE000HS406H6	DE000HS406J2	DE000HS406K0	DE000HS406L8	DE000HS406M6
DE000HS406N4	DE000HS406P9	DE000HS406Y1	DE000HS408S9	DE000HS408T7	DE000HS408U5
DE000HS40VT4	DE000HS40YJ9	DE000HS412M4	DE000HS413K6	DE000HS41CQ8	DE000HS41D82
DE000HS41D90	DE000HS41FQ1	DE000HS41GP1	DE000HS41KP3	DE000HS41UD8	DE000HS41V23
DE000HS41VS4	DE000HS41VT2	DE000HS41W71	DE000HS41WB8	DE000HS41XD2	DE000HS41XG5
DE000HS41Y79	DE000HS429X5	DE000HS42AY4	DE000HS42AZ1	DE000HS42DA8	DE000HS42DB6
DE000HS42DD2	DE000HS42DG5	DE000HS42DU6	DE000HS42DV4	DE000HS42DW2	DE000HS42DX0
DE000HS42DY8	DE000HS42DZ5	DE000HS42E07	DE000HS42E15	DE000HS42EF5	DE000HS42EH1
DE000HS42EJ7	DE000HS42EK5	DE000HS42ER0	DE000HS42KC9	DE000HS42LP9	DE000HS42M23
DE000HS42M56	DE000HS42M64	DE000HS42MA9	DE000HS42MU7	DE000HS42NK6	DE000HS430Z8
DE000HS43103	DE000HS431B7	DE000HS431C5	DE000HS431D3	DE000HS431E1	DE000HS431F8
DE000HS431J0	DE000HS431K8	DE000HS431L6	DE000HS431M4	DE000HS431N2	DE000HS431Q5
DE000HS432K6	DE000HS43327	DE000HS436L5	DE000HS436X0	DE000HS436Y8	DE000HS43772
DE000HS437X8	DE000HS437Y6	DE000HS437Z3	DE000HS43806	DE000HS43814	DE000HS43822
DE000HS43830	DE000HS439C8	DE000HS439D6	DE000HS439F1	DE000HS439G9	DE000HS439X4
DE000HS439Z9	DE000HS43A00	DE000HS43A18	DE000HS43A26	DE000HS43A34	DE000HS43AH7
DE000HS43B82	DE000HS43B90	DE000HS43BF9	DE000HS43BN3	DE000HS43C99	DE000HS43CA8
DE000HS43CB6	DE000HS43CU6	DE000HS43CV4	DE000HS43D31	DE000HS43D98	DE000HS43DA6
DE000HS43JM8	DE000HS43LA9	DE000HS43MW1	DE000HS43N39	DE000HS43ND9	DE000HS43NY5
DE000HS43TB0	DE000HS43TC8	DE000HS43TD6	DE000HS43TE4	DE000HS43TF1	DE000HS43TG9
DE000HS43VQ4	DE000HS43VR2	DE000HS43WJ7	DE000HS43XQ0	DE000HS43XR8	DE000HS43XS6
DE000HS43ZX1	DE000HS43ZY9	DE000HS43ZZ6	DE000HS44002	DE000HS441F7	DE000HS441G5
DE000HS441H3	DE000HS441J9	DE000HS441V4	DE000HS441W2	DE000HS441X0	DE000HS44234
DE000HS444A2	DE000HS444B0	DE000HS444C8	DE000HS444D6	DE000HS444CU4	DE000HS444CV2
DE000HS44CW0	DE000HS44FY9	DE000HS44G78	DE000HS44GG4	DE000HS44J83	DE000HS44RA4
DE000HS44RC0	DE000HS44S25	DE000HS44S33	DE000HS44S41	DE000HS44S58	DE000HS44S74
DE000HS44S82	DE000HS44S90	DE000HS44SR6	DE000HS44SS4	DE000HS44ST2	DE000HS44TD4
DE000HS44TE2	DE000HS44UJ9	DE000HS44UK7	DE000HS44V20	DE000HS44V38	DE000HS44V46
DE000HS44V53	DE000HS44V61	DE000HS44V79	DE000HS44XY2	DE000HS44XZ9	DE000HS44Y01
DE000HS44Y19	DE000HS44Y27	DE000HS44Y35	DE000HS44Y43	DE000HS44Y68	DE000HS44Y76
DE000HS44Y92	DE000HS44YA0	DE000HS44YB8	DE000HS44ZK6	DE000HS44ZM2	DE000HS44ZT7
DE000HS44ZU5	DE000HS44ZV3	DE000HS450G6	DE000HS450H4	DE000HS450J0	DE000HS450V5
DE000HS450W3	DE000HS450Y9	DE000HS451E9	DE000HS451J8	DE000HS451E6	DE000HS458B0
DE000HS458S4	DE000HS458T2	DE000HS458U0	DE000HS458V8	DE000HS459N3	DE000HS45A08
DE000HS45AE9	DE000HS45AP5	DE000HS45AQ3	DE000HS45AR1	DE000HS45B80	DE000HS45D39
DE000HS45DT1	DE000HS45KK5	DE000HS45Q67	DE000HS45Q75	DE000HS45Q83	DE000HS45Q91
DE000HS45QS5	DE000HS45QV9	DE000HS45R33	DE000HS45R41	DE000HS45VM8	DE000HS45VN6
DE000HS462G1	DE000HS462U2	DE000HS462V0	DE000HS462W8	DE000HS462X6	DE000HS46361
DE000HS46403	DE000HS46486	DE000HS46494	DE000HS464F9	DE000HS464G7	DE000HS464H5
DE000HS464L7	DE000HS465S9	DE000HS465T7	DE000HS46BS5	DE000HS46C39	DE000HS46C47
DE000HS46CR5	DE000HS46CS3	DE000HS46CT1	DE000HS46CU9	DE000HS46D46	DE000HS46DC5
DE000HS46DD3	DE000HS46DS1	DE000HS46DT9	DE000HS46E60	DE000HS46EP5	DE000HS46FZ1
DE000HS46H59	DE000HS46H67	DE000HS46H75	DE000HS46HD4	DE000HS46HK9	DE000HS46HL7
DE000HS46HM5	DE000HS46K39	DE000HS46KH9	DE000HS46KJ5	DE000HS46KK3	DE000HS46RV5
DE000HS46S80	DE000HS46U03	DE000HS46U11	DE000HS46U45	DE000HS46V69	DE000HS46VB9
DE000HS46W76	DE000HS471D9	DE000HS472V9	DE000HS472W7	DE000HS47500	DE000HS47HN1
DE000HS47HU6	DE000HS47HX0	DE000HS47JY4	DE000HS47KY2	DE000HS48BP7	DE000HS48BQ5
DE000HS48D28	DE000HS48DB3	DE000HS48F59	DE000HS48HL3	DE000HS48HX8	DE000HS48HY6
DE000HS48TW5	DE000HS48UA9	DE000HS48UQ5	DE000HS48UR3	DE000HS48US1	DE000HS48UT9
DE000HS491Z0	DE000HS493U7	DE000HS49407	DE000HS49415	DE000HS49423	DE000HS49472
DE000HS49498	DE000HS494A7	DE000HS494Z4	DE000HS496L9	DE000HS497K9	DE000HS49829
DE000HS499Y6	DE000HS499Z3	DE000HS49AL6	DE000HS49D92	DE000HS49MX6	DE000HS49N82
DE000HS49PA7	DE000HS49PB5	DE000HS49Q63	DE000HS49Q71	DE000HS49SC7	DE000HS49T52
DE000HS49T60	DE000HS49TD3	DE000HS49TF8	DE000HS49TG6	DE000HS49TH4	DE000HS49TJ0
DE000HS49TK8	DE000HS49U18	DE000HS49U59	DE000HS49UC3	DE000HS49US9	DE000HS49UT7
DE000HS49UJ5	DE000HS49VG2	DE000HS49VH0	DE000HS49VJ6	DE000HS49VK4	DE000HS49VN8
DE000HS49VP3	DE000HS49VU3	DE000HS49VV1	DE000HS49VW9	DE000HS49VX7	DE000HS49VY5

DE000HS49VZ2	DE000HS49W08	DE000HS49W16	DE000HS49W24	DE000HS49W40	DE000HS49XE3
DE000HS49XF0	DE000HS49XG8	DE000HS49XH6	DE000HS49XJ2	DE000HS49XK0	DE000HS49XL8
DE000HS49XM6	DE000HS49XU9	DE000HS49XV7	DE000HS49XW5	DE000HS49YH4	DE000HS49YJ0
DE000HS49YK8	DE000HS49YL6	DE000HS4A004	DE000HS4A1H0	DE000HS4A1M0	DE000HS4A1N8
DE000HS4A2K2	DE000HS4A2N6	DE000HS4A2P1	DE000HS4A2T3	DE000HS4A2W7	DE000HS4A2Z0
DE000HS4A343	DE000HS4A3W5	DE000HS4A3Z8	DE000HS4A426	DE000HS4A459	DE000HS4A4K8
DE000HS4A4L6	DE000HS4A4M4	DE000HS4A4V5	DE000HS4A4W3	DE000HS4A4X1	DE000HS4A4Y9
DE000HS4A582	DE000HS4A5D0	DE000HS4A5E8	DE000HS4A5N9	DE000HS4A5U4	DE000HS4A5V2
DE000HS4A6R8	DE000HS4A6U2	DE000HS4A6Y4	DE000HS4A6Z1	DE000HS4A707	DE000HS4AD11
DE000HS4AD86	DE000HS4AGV5	DE000HS4AGW3	DE000HS4AJE5	DE000HS4AJF2	DE000HS4AJG0
DE000HS4AJH8	DE000HS4AJJ4	DE000HS4AJK2	DE000HS4ALD3	DE000HS4AMB5	DE000HS4AMC3
DE000HS4AMD1	DE000HS4AMG4	DE000HS4AMH2	DE000HS4AMJ8	DE000HS4AN19	DE000HS4AN35
DE000HS4AN43	DE000HS4AN68	DE000HS4AN84	DE000HS4ANA5	DE000HS4ANB3	DE000HS4ANC1
DE000HS4ANZ2	DE000HS4AP09	DE000HS4AP17	DE000HS4APN3	DE000HS4APQ6	DE000HS4APT0
DE000HS4AQU6	DE000HS4ARC2	DE000HS4ARD0	DE000HS4AVK7	DE000HS4AVL5	DE000HS4AVM3
DE000HS4AVN1	DE000HS4AWF5	DE000HS4AWG3	DE000HS4AWK5	DE000HS4AWW0	DE000HS4AYA2
DE000HS4AYB0	DE000HS4B2H7	DE000HS4B2J3	DE000HS4B2K1	DE000HS4B2L9	DE000HS4B2M7
DE000HS4B2N5	DE000HS4B3Z7	DE000HS4B408	DE000HS4B416	DE000HS4B4M3	DE000HS4B4N1
DE000HS4B655	DE000HS4BAJ1	DE000HS4BAK9	DE000HS4BAL7	DE000HS4BAM5	DE000HS4BCR0
DE000HS4BHC1	DE000HS4BHD9	DE000HS4BHS7	DE000HS4BHT5	DE000HS4BHU3	DE000HS4BHV1
DE000HS4BLX9	DE000HS4BLY7	DE000HS4BLZ4	DE000HS4BM01	DE000HS4BM35	DE000HS4BMS7
DE000HS4BMT5	DE000HS4BMU3	DE000HS4BMY5	DE000HS4BNA3	DE000HS4BNB1	DE000HS4BP99
DE000HS4BPM3	DE000HS4BQA6	DE000HS4BQB4	DE000HS4BQM1	DE000HS4BQV2	DE000HS4BQW0
DE000HS4BR97	DE000HS4BRA4	DE000HS4BRG1	DE000HS4BSJ3	DE000HS4BSK1	DE000HS4BSL9
DE000HS4BSP0	DE000HS4BSU0	DE000HS4BX65	DE000HS4BXR6	DE000HS4BXS4	DE000HS4BXT2
DE000HS4BXU0	DE000HS4BXV8	DE000HS4BY23	DE000HS4BZA7	DE000HS4BZB5	DE000HS4BZT7
DE000HS4BZW1	DE000HS4C018	DE000HS4C0B3	DE000HS4C0H0	DE000HS4C0P3	DE000HS4C1H8
DE000HS4C240	DE000HS4C3U7	DE000HS4C5M9	DE000HS4C661	DE000HS4C6U0	DE000HS4C737
DE000HS4C745	DE000HS4CF66	DE000HS4CFG4	DE000HS4CFH2	DE000HS4CFJ8	DE000HS4CGM0
DE000HS4CJA9	DE000HS4CJF8	DE000HS4CJM4	DE000HS4CJV5	DE000HS4CK51	DE000HS4CKC3
DE000HS4CLV1	DE000HS4CLW9	DE000HS4CM83	DE000HS4CM91	DE000HS4CMJ4	DE000HS4CMK2
DE000HS4CN58	DE000HS4CN74	DE000HS4CN82	DE000HS4CPF5	DE000HS4CPG3	DE000HS4CPH1
DE000HS4CNP9	DE000HS4CPT6	DE000HS4CQB2	DE000HS4CQE6	DE000HS4CQF3	DE000HS4CRG9
DE000HS4CRJ3	DE000HS4CRK1	DE000HS4CRL9	DE000HS4CRM7	DE000HS4CS20	DE000HS4CUK5
DE000HS4CUV2	DE000HS4CUW0	DE000HS4CW57	DE000HS4CW65	DE000HS4CW73	DE000HS4CW81
DE000HS4CW99	DE000HS4CWA2	DE000HS4CWB0	DE000HS4CWC8	DE000HS4CWF1	DE000HS4CWG9
DE000HS4CW72	DE000HS4CWU0	DE000HS4CWW8	DE000HS4CXV6	DE000HS4CZ47	DE000HS4CZ54
DE000HS4CZA5	DE000HS4CZS7	DE000HS4D1L9	DE000HS4D1Q8	DE000HS4D214	DE000HS4D222
DE000HS4D230	DE000HS4D248	DE000HS4D255	DE000HS4D263	DE000HS4D271	DE000HS4D289
DE000HS4D297	DE000HS4D2A0	DE000HS4D2B8	DE000HS4D2J1	DE000HS4D2K9	DE000HS4D2L7
DE000HS4D339	DE000HS4D347	DE000HS4D354	DE000HS4D3F7	DE000HS4D3G5	DE000HS4D3H3
DE000HS4D3J9	DE000HS4D3K7	DE000HS4D3L5	DE000HS4D3M3	DE000HS4D4J7	DE000HS4D5L0
DE000HS4D5M8	DE000HS4D5N6	DE000HS4D5P1	DE000HS4E6E2	DE000HS4E6F9	DE000HS4E6G7
DE000HS4E6M5	DE000HS4E6N3	DE000HS4E7E0	DE000HS4E7R2	DE000HS4E8Y6	DE000HS4E9A4
DE000HS4E9Z1	DE000HS4EAG1	DE000HS4EB50	DE000HS4EB68	DE000HS4EG22	DE000HS4EG30
DE000HS4EGE3	DE000HS4EGF0	DE000HS4EKZ0	DE000HS4ELH6	DE000HS4ELJ2	DE000HS4ELK0
DE000HS4EMH4	DE000HS4EMJ0	DE000HS4EMK8	DE000HS4EQC6	DE000HS4EQV6	DE000HS4ER52
DE000HS4ER60	DE000HS4ER78	DE000HS4EVD4	DE000HS4EVE2	DE000HS4EWN1	DE000HS4EX39
DE000HS4EXS8	DE000HS4EZG8	DE000HS4EZQ7	DE000HS4F1A0	DE000HS4F1D4	DE000HS4F243
DE000HS4F2L5	DE000HS4F2U6	DE000HS4F2V4	DE000HS4F2W2	DE000HS4F2X0	DE000HS4F3J7
DE000HS4G8G1	DE000HS4GCL2	DE000HS4GCM0	DE000HS4GDX5	DE000HS4GDY3	DE000HS4GEC7
DE000HS4GF88	DE000HS4GF96	DE000HS4GFX0	DE000HS4GFY8	DE000HS4GFZ5	DE000HS4GG04
DE000HS4GQA5	DE000HS4GQW9	DE000HS4GQZ2	DE000HS4GRJ4	DE000HS4GRN6	DE000HS4GS34
DE000HS4GSB9	DE000HS4GWK2	DE000HS4GWL0	DE000HS4GWM8	DE000HS4GWN6	DE000HS4GWZ0
DE000HS4GX29	DE000HS4GXG8	DE000HS4GXV7	DE000HS4GZS8	DE000HS4GZT6	DE000HS4GZU4
DE000HS4GZV2	DE000HS4GZW0	DE000HS4H157	DE000HS4H165	DE000HS4H3Q0	DE000HS4HBR9
DE000HS4HCC9	DE000HS4HCU1	DE000HS4HD89	DE000HS4HD97	DE000HS4HF12	DE000HS4HF20
DE000HS4HFN9	DE000HS4HNU8	DE000HS4HNV6	DE000HS4HNW4	DE000HS4HSP7	DE000HS4HU54
DE000HS4HXE1	DE000HS4HXF8	DE000HS4HZR8	DE000HS4HSZ6	DE000HS4HZT4	DE000HS4HZU2
DE000HS4HZY4	DE000HS4HZZ1	DE000HS4J559	DE000HS4J567	DE000HS4J575	DE000HS4J583
DE000HS4J591	DE000HS4J5A7	DE000HS4J5B5	DE000HS4J5F6	DE000HS4J5G4	DE000HS4J5J8
DE000HS4J5K6	DE000HS4J5N0	DE000HS4J5V3	DE000HS4J6R9	DE000HS4J6U3	DE000HS4J773
DE000HS4J799	DE000HS4J7A3	DE000HS4JFN5	DE000HS4JJP2	DE000HS4JK62	DE000HS4JLK9
DE000HS4JLP8	DE000HS4JMZ5	DE000HS4JN02	DE000HS4JX59	DE000HS4JXP3	DE000HS4JXT5
DE000HS4JXU3	DE000HS4JYL0	DE000HS4K2B9	DE000HS4K2K0	DE000HS4K2M6	DE000HS4K2N4
DE000HS4K2P9	DE000HS4K9K5	DE000HS4K9L3	DE000HS4KE83	DE000HS4KE91	DE000HS4KEF2
DE000HS4KEY3	DE000HS4KFF9	DE000HS4KFG7	DE000HS4KFH5	DE000HS4KFJ1	DE000HS4KFT0
DE000HS4KFU8	DE000HS4KG57	DE000HS4KHB4	DE000HS4KHC2	DE000HS4KHD0	DE000HS4KHE8
DE000HS4KHF5	DE000HS4KHG3	DE000HS4KHH1	DE000HS4KHJ7	DE000HS4KHK5	DE000HS4KK93
DE000HS4KL19	DE000HS4KL27	DE000HS4KL43	DE000HS4KTP9	DE000HS4KTQ7	DE000HS4KU67
DE000HS4KVR1	DE000HS4KVS9	DE000HS4KW40	DE000HS4KWA5	DE000HS4KWE7	DE000HS4KWG2

DE000HS4L3W2	DE000HS4L4V2	DE000HS4L6P9	DE000HS4LCC1	DE000HS4LCD9	DE000HS4LCE7
DE000HS4LCF4	DE000HS4LCC2	DE000HS4LCH0	DE000HS4LCJ6	DE000HS4LCK4	DE000HS4LCL2
DE000HS4LCM0	DE000HS4LDQ9	DE000HS4LF65	DE000HS4LFM3	DE000HS4LFN1	DE000HS4LG15
DE000HS4LG23	DE000HS4LG31	DE000HS4LG49	DE000HS4LG64	DE000HS4LP55	DE000HS4LPC3
DE000HS4LQ54	DE000HS4LQ62	DE000HS4LQA5	DE000HS4LT44	DE000HS4LT51	DE000HS4LT69
DE000HS4LT77	DE000HS4LT85	DE000HS4LT93	DE000HS4LTD3	DE000HS4LU90	DE000HS4LW80
DE000HS4LW98	DE000HS4LWA3	DE000HS4LXL8	DE000HS4LXM6	DE000HS4LXN4	DE000HS4LXR5
DE000HS4LXS3	DE000HS4LXT1	DE000HS4LXU9	DE000HS4LXV7	DE000HS4LXW5	DE000HS4LXX3
DE000HS4LY05	DE000HS4LY21	DE000HS4LY39	DE000HS4LY47	DE000HS4LY88	DE000HS4LY96
DE000HS4LZ04	DE000HS4LZ12	DE000HS4LZ20	DE000HS4LZ61	DE000HS4LZD0	DE000HS4LZE8
DE000HS4LZF5	DE000HS4M0J4	DE000HS4M0S5	DE000HS4M0T3	DE000HS4M0U1	DE000HS4M0V9
DE000HS4M0W7	DE000HS4M0X5	DE000HS4M0Y3	DE000HS4M0Z0	DE000HS4M108	DE000HS4M116
DE000HS4M124	DE000HS4M132	DE000HS4M140	DE000HS4M165	DE000HS4M173	DE000HS4M181
DE000HS4M1G8	DE000HS4M1H6	DE000HS4M1J2	DE000HS4M3Y7	DE000HS4MDF0	DE000HS4MDG8
DE000HS4MDK0	DE000HS4MDL8	DE000HS4MDM6	DE000HS4ME99	DE000HS4MFG3	DE000HS4MGK3
DE000HS4MGR8	DE000HS4MGX6	DE000HS4MGY4	DE000HS4MR78	DE000HS4MR86	DE000HS4MR94
DE000HS4MRN4	DE000HS4MRR5	DE000HS4MRS3	DE000HS4MRT1	DE000HS4MRU9	DE000HS4MRV7
DE000HS4MRW5	DE000HS4MRX3	DE000HS4MRY1	DE000HS4MSE1	DE000HS4MSF8	DE000HS4MSG6
DE000HS4MSS1	DE000HS4MSV5	DE000HS4MTL4	DE000HS4MVU1	DE000HS4MVV9	DE000HS4MVW7
DE000HS4MVX5	DE000HS4MX70	DE000HS4MX88	DE000HS4MX96	DE000HS4MXA9	DE000HS4MXB7
DE000HS4MXC5	DE000HS4MXD3	DE000HS4MXE1	DE000HS4MXF8	DE000HS4MZ29	DE000HS4MZU2
DE000HS4N866	DE000HS4N874	DE000HS4N8K4	DE000HS4N8S7	DE000HS4N8Y5	DE000HS4N924
DE000HS4N9D7	DE000HS4N9F2	DE000HS4NDU7	DE000HS4NDV5	DE000HS4NDW3	DE000HS4NDX1
DE000HS4NEL4	DE000HS4NEM2	DE000HS4NFT4	DE000HS4NFV0	DE000HS4NHA0	DE000HS4NJ93
DE000HS4NL40	DE000HS4NL73	DE000HS4NL99	DE000HS4NMQ6	DE000HS4NP87	DE000HS4NPD7
DE000HS4NPE5	DE000HS4NZE4	DE000HS4NZF1	DE000HS4NZL9	DE000HS4NZR6	DE000HS4NZS4
DE000HS4NZT2	DE000HS4NZW6	DE000HS4NZY2	DE000HS4P002	DE000HS4P010	DE000HS4P028
DE000HS4P036	DE000HS4P044	DE000HS4P051	DE000HS4P069	DE000HS4P077	DE000HS4P085
DE000HS4P093	DE000HS4P0A0	DE000HS4P0B8	DE000HS4P0F9	DE000HS4P1B6	DE000HS4P1J9
DE000HS4P242	DE000HS4P2N9	DE000HS4P2P4	DE000HS4P2V2	DE000HS4P2Y6	DE000HS4P2Z3
DE000HS4P309	DE000HS4P317	DE000HS4P325	DE000HS4P390	DE000HS4P4D6	DE000HS4PXS4
DE000HS4PXT2	DE000HS4PXU0	DE000HS4PXV8	DE000HS4PXW6	DE000HS4PZ75	DE000HS4PZV3
DE000HS4Q0C5	DE000HS4Q0D3	DE000HS4Q0E1	DE000HS4Q0F8	DE000HS4Q1Z4	DE000HS4Q2D9
DE000HS4Q2E7	DE000HS4Q661	DE000HS4Q687	DE000HS4Q695	DE000HS4Q6A6	DE000HS4Q8B0
DE000HS4Q9Y0	DE000HS4QAQ4	DE000HS4QAS0	DE000HS4QAT8	DE000HS4QBD0	DE000HS4QBX8
DE000HS4QCN7	DE000HS4QCS6	DE000HS4QD96	DE000HS4QDU0	DE000HS4QEL7	DE000HS4QFH2
DE000HS4QFJ8	DE000HS4QGB3	DE000HS4QGF4	DE000HS4QGN8	DE000HS4RBB2	DE000HS4RBC0
DE000HS4RBW8	DE000HS4RBX6	DE000HS4REU6	DE000HS4RFP3	DE000HS4RH59	DE000HS4RH67
DE000HS4RHE3	DE000HS4RHF0	DE000HS4RLL9	DE000HS4RUJ4	DE000HS4RUZ1	DE000HS4RV02
DE000HS4RW84	DE000HS4RWD4	DE000HS4RWH5	DE000HS4RWJ1	DE000HS4RWW9	DE000HS4RWL7
DE000HS4RWM5	DE000HS4RWN3	DE000HS4RWP8	DE000HS4RWQ6	DE000HS4RWR4	DE000HS4RWS2
DE000HS4RYE8	DE000HS4RYP4	DE000HS4RYV2	DE000HS4RYX8	DE000HS4S055	DE000HS4S0M2
DE000HS4S0N0	DE000HS4S9E0	DE000HS4S9F7	DE000HS4S9S0	DE000HS4SA55	DE000HS4SAC0
DE000HS4SAF3	DE000HS4SAG1	DE000HS4SAH9	DE000HS4SAJ5	DE000HS4SAK3	DE000HS4SAX6
DE000HS4SAY4	DE000HS4SCM5	DE000HS4SDZ5	DE000HS4SFK2	DE000HS4SJS7	DE000HS4SJT5
DE000HS4SS30	DE000HS4SSH1	DE000HS4SSX8	DE000HS4SSY6	DE000HS4ST88	DE000HS4STQ0
DE000HS4SV19	DE000HS4SVQ6	DE000HS4SVR4	DE000HS4SWJ9	DE000HS4SX09	DE000HS4SX25
DE000HS4SXC2	DE000HS4SXD0	DE000HS4SXE8	DE000HS4SXF5	DE000HS4SXX3	DE000HS4SXM1
DE000HS4SXN9	DE000HS4SXP4	DE000HS4SXQ2	DE000HS4SXR0	DE000HS4SXT6	DE000HS4SY73
DE000HS4T1N7	DE000HS4T202	DE000HS4T210	DE000HS4T228	DE000HS4T236	DE000HS4T244
DE000HS4T251	DE000HS4T269	DE000HS4T277	DE000HS4T285	DE000HS4T293	DE000HS4T3K9
DE000HS4T3L7	DE000HS4T3Q6	DE000HS4T764	DE000HS4T7S3	DE000HS4T7V7	DE000HS4T7W5
DE000HS4T7X3	DE000HS4T8J0	DE000HS4T9D1	DE000HS4T9E9	DE000HS4T9F6	DE000HS4T9G4
DE000HS4T9H2	DE000HS4TGX1	DE000HS4TGY9	DE000HS4THY7	DE000HS4TKN4	DE000HS4TKY1
DE000HS4TL44	DE000HS4TMA7	DE000HS4TMC3	DE000HS4TML4	DE000HS4TUT0	DE000HS4TUU8
DE000HS4TUV6	DE000HS4TUW4	DE000HS4TUX2	DE000HS4TUY0	DE000HS4TW17	DE000HS4TWW6
DE000HS4TX08	DE000HS4U036	DE000HS4U2P7	DE000HS4U2Q5	DE000HS4U9U2	DE000HS4U9W8
DE000HS4UBF7	DE000HS4UBM3	DE000HS4UBY8	DE000HS4UBZ5	DE000HS4UC59	DE000HS4UCG3
DE000HS4UCP4	DE000HS4UK91	DE000HS4UKP7	DE000HS4UKQ5	DE000HS4UKR3	DE000HS4UKS1
DE000HS4UKT9	DE000HS4UL58	DE000HS4UL66	DE000HS4UM16	DE000HS4UMT5	DE000HS4UN49
DE000HS4UN56	DE000HS4UQC2	DE000HS4UQD0	DE000HS4UQE8	DE000HS4UQF5	DE000HS4UQV2
DE000HS4UR60	DE000HS4UR78	DE000HS4USL9	DE000HS4UU65	DE000HS4UU73	DE000HS4UU81
DE000HS4UXG9	DE000HS4UXH7	DE000HS4UXJ3	DE000HS4UXM7	DE000HS4UXS4	DE000HS4V2F7
DE000HS4V2G5	DE000HS4V3V2	DE000HS4V3Y6	DE000HS4V471	DE000HS4V4P2	DE000HS4V505
DE000HS4V5F0	DE000HS4V5G8	DE000HS4V6A9	DE000HS4V6E1	DE000HS4V703	DE000HS4V760
DE000HS4V778	DE000HS4VEJ1	DE000HS4VEP8	DE000HS4VEQ6	DE000HS4VER4	DE000HS4VJT9
DE000HS4VJU7	DE000HS4VJV5	DE000HS4VJW3	DE000HS4VJX1	DE000HS4VK74	DE000HS4VKF6
DE000HS4VKR1	DE000HS4VKS9	DE000HS4VL24	DE000HS4VL65	DE000HS4VL73	DE000HS4VMG0
DE000HS4VMV9	DE000HS4VP20	DE000HS4VP38	DE000HS4VVN7	DE000HS4VVP2	DE000HS4VVQ0
DE000HS4VVA2	DE000HS4VVD6	DE000HS4VVE4	DE000HS4VVY2	DE000HS4VWZ9	DE000HS4VX04
DE000HS4VX12	DE000HS4VX20	DE000HS4VXR4	DE000HS4VXX2	DE000HS4VXY0	DE000HS4VXZ7
DE000HS4VY03	DE000HS4VY11	DE000HS4VY29	DE000HS4VYB6	DE000HS4VYC4	DE000HS4VYU6

DE000HS4VYV4	DE000HS4VZ02	DE000HS4W0K0	DE000HS4W0L8	DE000HS4W0M6	DE000HS4W1K8
DE000HS4W1L6	DE000HS4W1P7	DE000HS4W1Q5	DE000HS4W1R3	DE000HS4W2E9	DE000HS4W2F6
DE000HS4W2G4	DE000HS4W2H2	DE000HS4W2J8	DE000HS4W2K6	DE000HS4W2L4	DE000HS4W2M2
DE000HS4W2N0	DE000HS4W2P5	DE000HS4W453	DE000HS4W461	DE000HS4W479	DE000HS4W487
DE000HS4W552	DE000HS4W560	DE000HS4W5X2	DE000HS4W5Y0	DE000HS4W5Z7	DE000HS4W602
DE000HS4W610	DE000HS4W628	DE000HS4W636	DE000HS4W644	DE000HS4W651	DE000HS4W669
DE000HS4W677	DE000HS4W685	DE000HS4W693	DE000HS4W6A8	DE000HS4W6B6	DE000HS4W6C4
DE000HS4W6N1	DE000HS4W6U6	DE000HS4W7G3	DE000HS4W7J7	DE000HS4W7K5	DE000HS4W7M1
DE000HS4W7N9	DE000HS4W7T6	DE000HS4W7X8	DE000HS4W7Y6	DE000HS4W7Z3	DE000HS4W800
DE000HS4W834	DE000HS4W842	DE000HS4W859	DE000HS4W867	DE000HS4W875	DE000HS4W883
DE000HS4W891	DE000HS4W8A4	DE000HS4W8U2	DE000HS4W8V0	DE000HS4W990	DE000HS4W9E4
DE000HS4W9F1	DE000HS4W9G5	DE000HS4W9SH3	DE000HS4W9TP4	DE000HS4W9TT6	DE000HS4W9U30
DE000HS4WUZ1	DE000HS4XBP0	DE000HS4XBQ8	DE000HS4XBU0	DE000HS4XBV8	DE000HS4XCL7
DE000HS4XCM5	DE000HS4XCN3	DE000HS4XCP8	DE000HS4XDK7	DE000HS4XDL5	DE000HS4XDK4
DE000HS4XEE8	DE000HS4XF46	DE000HS4XG37	DE000HS4XGT1	DE000HS4XGU9	DE000HS4XGV7
DE000HS4XHS1	DE000HS4XHT9	DE000HS4XJ34	DE000HS4XJ42	DE000HS4XJH0	DE000HS4XJU3
DE000HS4XJV1	DE000HS4XJX7	DE000HS4XK56	DE000HS4XKA3	DE000HS4XKF2	DE000HS4XKG0
DE000HS4XLG8	DE000HS4XLH6	DE000HS4XLJ2	DE000HS4XLK0	DE000HS4XLP9	DE000HS4XLQ7
DE000HS4XLZ8	DE000HS4Y3P1	DE000HS4Y3Q9	DE000HS4Y3R7	DE000HS4Y3M9	DE000HS4Y3N7
DE000HS4Y7P2	DE000HS4Y7Q0	DE000HS4YHQ3	DE000HS4YHR1	DE000HS4YHS9	DE000HS4YHT7
DE000HS4YHU5	DE000HS4YHV3	DE000HS4YHW1	DE000HS4YHX9	DE000HS4YJ09	DE000HS4YJ17
DE000HS4YJ25	DE000HS4YJ33	DE000HS4YJ41	DE000HS4YJE5	DE000HS4YJL0	DE000HS4YKQ7
DE000HS4YKR5	DE000HS4YKS3	DE000HS4YKT1	DE000HS4YLE1	DE000HS4YMN0	DE000HS4YMQ3
DE000HS4YMR1	DE000HS4YQ83	DE000HS4YQ91	DE000HS4YQJ9	DE000HS4YQK7	DE000HS4YQM3
DE000HS4YT56	DE000HS4YUB8	DE000HS4YVN1	DE000HS4YVR2	DE000HS4YVS0	DE000HS4YVW2
DE000HS4YVX0	DE000HS4YXY4	DE000HS4YXZ1	DE000HS4YY00	DE000HS4YY18	DE000HS4YY26
DE000HS4Z480	DE000HS4Z7F2	DE000HS4Z7G0	DE000HS4Z7H8	DE000HS4Z7J4	DE000HS4Z8N4
DE000HS4Z8P9	DE000HS4Z8Q7	DE000HS4Z8R5	DE000HS4Z8S3	DE000HS4Z8T1	DE000HS4Z8U9
DE000HS4Z8V7	DE000HS4Z8W5	DE000HS4Z8X3	DE000HS4Z8Y1	DE000HS4Z9L6	DE000HS4Z9N2
DE000HS4ZA56	DE000HS4ZC62	DE000HS4ZCN8	DE000HS4ZED5	DE000HS4ZEE3	DE000HS4ZKJ9
DE000HS4ZKK7	DE000HS4ZLX8	DE000HS4ZMH9	DE000HS4ZMJ5	DE000HS4ZMK3	DE000HS4ZML1
DE000HS4ZMM9	DE000HS4ZP67	DE000HS4ZRC9	DE000HS4ZS64	DE000HS4ZSB9	DE000HS4ZSR5
DE000HS4ZTE1	DE000HS4ZTF8	DE000HS4ZTG6	DE000HS4ZTZ6	DE000HS4ZU52	DE000HS4ZU60
DE000HS4ZU78	DE000HS4ZU86	DE000HS4ZU94	DE000HS4ZUA7	DE000HS4ZUB5	DE000HS4ZUD1
DE000HS4ZUE9	DE000HS4ZUF6	DE000HS4ZUG4	DE000HS4ZUH2	DE000HS4ZUJ8	DE000HS4ZUK6
DE000HS4ZUL4	DE000HS4ZUM2	DE000HS500F0	DE000HS500G8	DE000HS500S3	DE000HS502E9
DE000HS505R4	DE000HS505W4	DE000HS505X2	DE000HS50C40	DE000HS50C81	DE000HS50CY3
DE000HS50CZ0	DE000HS50EA9	DE000HS50EC5	DE000HS50HD6	DE000HS50K16	DE000HS50K57
DE000HS50K65	DE000HS50MX4	DE000HS50ND4	DE000HS50NZ7	DE000HS50P29	DE000HS50RA1
DE000HS50RB9	DE000HS50SW3	DE000HS50SX1	DE000HS50SY9	DE000HS50SZ6	DE000HS50TK6
DE000HS50TL4	DE000HS50TN0	DE000HS50TP5	DE000HS50TQ3	DE000HS50TW1	DE000HS50TX9
DE000HS50TY7	DE000HS50TZ4	DE000HS50U06	DE000HS50U14	DE000HS50U22	DE000HS50U30
DE000HS50U48	DE000HS50U55	DE000HS50UE7	DE000HS50UF4	DE000HS52476	DE000HS52484
DE000HS526Z3	DE000HS52708	DE000HS52716	DE000HS52724	DE000HS52732	DE000HS529B8
DE000HS52DN0	DE000HS52DP5	DE000HS52DT7	DE000HS52KE4	DE000HS52KF1	DE000HS52KG9
DE000HS52KL9	DE000HS52L88	DE000HS52LK9	DE000HS52LL7	DE000HS52LP8	DE000HS52N37
DE000HS52NJ7	DE000HS52NL3	DE000HS52NV2	DE000HS52PB9	DE000HS52PJ2	DE000HS52PP9
DE000HS52PQ7	DE000HS52PW5	DE000HS52Q75	DE000HS52QV5	DE000HS52QY9	DE000HS52RV3
DE000HS52RW1	DE000HS52RX9	DE000HS52SL2	DE000HS52SM0	DE000HS52SN8	DE000HS52SV1
DE000HS52YK2	DE000HS530W2	DE000HS530X0	DE000HS530Y8	DE000HS530Z5	DE000HS53102
DE000HS53E94	DE000HS53EW7	DE000HS53E20	DE000HS53FX2	DE000HS53FY0	DE000HS53GD2
DE000HS53GE0	DE000HS53GJ9	DE000HS53GR2	DE000HS53GY8	DE000HS53H59	DE000HS53H67
DE000HS53J24	DE000HS53JQ8	DE000HS53JU0	DE000HS53K13	DE000HS53LX0	DE000HS53M03
DE000HS54MP2	DE000HS54MQ0	DE000HS54MR8	DE000HS54MT4	DE000HS54MU2	DE000HS54MY4
DE000HS54MZ1	DE000HS54P82	DE000HS54PY7	DE000HS54QL2	DE000HS54T05	DE000HS54T47
DE000HS54TS1	DE000HS54UH2	DE000HS54VU3	DE000HS54WJ4	DE000HS54X25	DE000HS54XL8
DE000HS552C8	DE000HS552H7	DE000HS554X0	DE000HS55560	DE000HS55578	DE000HS55586
DE000HS55AH1	DE000HS55AJ7	DE000HS55AK5	DE000HS55AL3	DE000HS55B04	DE000HS55EP6
DE000HS55N18	DE000HS55N75	DE000HS55N83	DE000HS55NF8	DE000HS55NG6	DE000HS55P16
DE000HS55PN7	DE000HS55PV0	DE000HS55RE2	DE000HS55RF9	DE000HS55RG7	DE000HS55RH5
DE000HS55RK9	DE000HS55RL7	DE000HS55RM5	DE000HS55SW2	DE000HS55SX0	DE000HS55SY8
DE000HS55SZ5	DE000HS55T53	DE000HS55TB4	DE000HS55TS8	DE000HS55TT6	DE000HS55W09
DE000HS55W41	DE000HS55W58	DE000HS55W66	DE000HS55W82	DE000HS55W90	DE000HS55WB8
DE000HS56GR5	DE000HS56HP7	DE000HS56HQ5	DE000HS56HR3	DE000HS56HS1	DE000HS56J54
DE000HS56JC1	DE000HS56KW7	DE000HS56KX5	DE000HS56KY3	DE000HS56L92	DE000HS56LW5
DE000HS56N58	DE000HS56UU0	DE000HS56UX4	DE000HS56UY2	DE000HS56UZ9	DE000HS56V09
DE000HS56V17	DE000HS56V25	DE000HS56V33	DE000HS56V41	DE000HS56V58	DE000HS56V66
DE000HS56V90	DE000HS56W32	DE000HS56W81	DE000HS56W99	DE000HS56WY8	DE000HS56X72
DE000HS56X98	DE000HS56XD0	DE000HS56YJ5	DE000HS56YM9	DE000HS56YP2	DE000HS56YQ0
DE000HS56YR8	DE000HS56YS6	DE000HS56ZN4	DE000HS56ZW5	DE000HS570E6	DE000HS570V0
DE000HS572E2	DE000HS572H5	DE000HS572P8	DE000HS57MC3	DE000HS57MD1	DE000HS57NG2
DE000HS57NH0	DE000HS57RN9	DE000HS57RP4	DE000HS57SC0	DE000HS57XL1	DE000HS581S3

DE000HS581T1	DE000HS581U9	DE000HS581V7	DE000HS581W5	DE000HS581X3	DE000HS581Y1
DE000HS581Z8	DE000HS58200	DE000HS58218	DE000HS58226	DE000HS58234	DE000HS58242
DE000HS58259	DE000HS58267	DE000HS58333	DE000HS58341	DE000HS58358	DE000HS58366
DE000HS58374	DE000HS58382	DE000HS58390	DE000HS583A7	DE000HS583B5	DE000HS583C3
DE000HS583D1	DE000HS583E9	DE000HS583F6	DE000HS583G4	DE000HS583H2	DE000HS583L4
DE000HS583M2	DE000HS58473	DE000HS584B3	DE000HS584C1	DE000HS584G2	DE000HS584S7
DE000HS584W9	DE000HS585H7	DE000HS585J3	DE000HS586B8	DE000HS586N3	DE000HS587Z5
DE000HS58804	DE000HS58812	DE000HS58820	DE000HS58838	DE000HS588V2	DE000HS588W0
DE000HS588X8	DE000HS589E6	DE000HS589F3	DE000HS589K3	DE000HS589P2	DE000HS589Q0
DE000HS58K83	DE000HS58LL4	DE000HS58LN0	DE000HS58P88	DE000HS58Q20	DE000HS58Q38
DE000HS58Q95	DE000HS58QA6	DE000HS58QS8	DE000HS58SH7	DE000HS58SM7	DE000HS58SN5
DE000HS58SP0	DE000HS58Z37	DE000HS58Z45	DE000HS58Z52	DE000HS58Z60	DE000HS58Z86
DE000HS58Z94	DE000HS58ZA7	DE000HS58ZB5	DE000HS58ZD1	DE000HS590L9	DE000HS590M7
DE000HS590N5	DE000HS590P0	DE000HS590Q8	DE000HS590R6	DE000HS590S4	DE000HS590T2
DE000HS590U0	DE000HS590V8	DE000HS590W6	DE000HS590X4	DE000HS590Y2	DE000HS590Z9
DE000HS59109	DE000HS59117	DE000HS59125	DE000HS59133	DE000HS59141	DE000HS59158
DE000HS59166	DE000HS59174	DE000HS59182	DE000HS59190	DE000HS591A0	DE000HS591B8
DE000HS591C6	DE000HS591D4	DE000HS591E2	DE000HS591F9	DE000HS591G7	DE000HS591H5
DE000HS591J1	DE000HS591K9	DE000HS591L7	DE000HS591M5	DE000HS591N3	DE000HS591P8
DE000HS591S2	DE000HS591T0	DE000HS59638	DE000HS59646	DE000HS597P5	DE000HS597Z4
DE000HS598J6	DE000HS598T5	DE000HS598U3	DE000HS598V1	DE000HS598W9	DE000HS59968
DE000HS59976	DE000HS599B1	DE000HS599C9	DE000HS599G62	DE000HS599G70	DE000HS599G88
DE000HS59H61	DE000HS59HV9	DE000HS59HX5	DE000HS59HY3	DE000HS59HZ0	DE000HS59J02
DE000HS59J69	DE000HS59JJ0	DE000HS59JK8	DE000HS59JL6	DE000HS59JP7	DE000HS59JQ5
DE000HS59T67	DE000HS59UN9	DE000HS59UR0	DE000HS59US8	DE000HS59UV2	DE000HS59UW0
DE000HS59UY6	DE000HS59UZ3	DE000HS59V14	DE000HS5A050	DE000HS5A068	DE000HS5A076
DE000HS5A084	DE000HS5A092	DE000HS5A0A6	DE000HS5A0B4	DE000HS5A0C2	DE000HS5A0D0
DE000HS5A0E8	DE000HS5A0F5	DE000HS5A0G3	DE000HS5A0H1	DE000HS5A0J7	DE000HS5A0K5
DE000HS5A0L3	DE000HS5A0M1	DE000HS5A0N9	DE000HS5A0P4	DE000HS5A0Q2	DE000HS5A0R0
DE000HS5A0S8	DE000HS5A0T6	DE000HS5A0U4	DE000HS5A0V2	DE000HS5A0W0	DE000HS5A0X8
DE000HS5A0Y6	DE000HS5A0Z3	DE000HS5A100	DE000HS5A159	DE000HS5A167	DE000HS5A175
DE000HS5A183	DE000HS5A191	DE000HS5A1A4	DE000HS5A1B2	DE000HS5A1C0	DE000HS5A1D8
DE000HS5A1E6	DE000HS5A1F3	DE000HS5A1G1	DE000HS5A1H9	DE000HS5A1L1	DE000HS5A1M9
DE000HS5A209	DE000HS5A2A2	DE000HS5A2G9	DE000HS5A2T2	DE000HS5A399	DE000HS5A3K9
DE000HS5A3M5	DE000HS5A3R4	DE000HS5A3S2	DE000HS5A4V4	DE000HS5A530	DE000HS5A589
DE000HS5A597	DE000HS5A5A5	DE000HS5A5E7	DE000HS5A5G2	DE000HS5A5H0	DE000HS5A5J6
DE000HS5A5K4	DE000HS5A5L2	DE000HS5A5S7	DE000HS5A5T5	DE000HS5A5U3	DE000HS5A5P7
DE000HS5A8T9	DE000HS5A928	DE000HS5A9N0	DE000HS5A9U5	DE000HS5A9V3	DE000HS5ABA7
DE000HS5ABB5	DE000HS5ABT7	DE000HS5ACA5	DE000HS5ACM0	DE000HS5ADF2	DE000HS5ADZ0
DE000HS5AE50	DE000HS5AGT6	DE000HS5AQW9	DE000HS5AR06	DE000HS5AR14	DE000HS5AR63
DE000HS5AR71	DE000HS5ASB9	DE000HS5ASC7	DE000HS5ASD5	DE000HS5ASE3	DE000HS5ASF0
DE000HS5ASG8	DE000HS5ASK0	DE000HS5ASL8	DE000HS5ASM6	DE000HS5ATG6	DE000HS5AUA7
DE000HS5AUB5	DE000HS5AUG4	DE000HS5AUH2	DE000HS5AVG2	DE000HS5AVH0	DE000HS5AVT5
DE000HS5AWV9	DE000HS5AWZ0	DE000HS5AX08	DE000HS5AX65	DE000HS5AXF0	DE000HS5AY98
DE000HS5AYQ5	DE000HS5AYR3	DE000HS5B7G7	DE000HS5B7H5	DE000HS5B819	DE000HS5BAC3
DE000HS5BAD1	DE000HS5BAF6	DE000HS5BAG4	DE000HS5BAH2	DE000HS5BAJ8	DE000HS5BAK6
DE000HS5BCY3	DE000HS5BCZ0	DE000HS5BD76	DE000HS5BD84	DE000HS5BD92	DE000HS5BFA6
DE000HS5BFB4	DE000HS5BFC2	DE000HS5BFD0	DE000HS5BFE8	DE000HS5BFF5	DE000HS5BG81
DE000HS5BMS4	DE000HS5BMT2	DE000HS5BMU0	DE000HS5BMV8	DE000HS5BMW6	DE000HS5BMX4
DE000HS5BMY2	DE000HS5BMZ9	DE000HS5BN09	DE000HS5BN17	DE000HS5BN25	DE000HS5BN33
DE000HS5BN41	DE000HS5BND4	DE000HS5BNE2	DE000HS5BNF9	DE000HS5BNG7	DE000HS5BNH5
DE000HS5BNJ1	DE000HS5BNK9	DE000HS5BNL7	DE000HS5BNM5	DE000HS5BPA5	DE000HS5BPP3
DE000HS5BQ06	DE000HS5BQP1	DE000HS5BS12	DE000HS5BS20	DE000HS5BS61	DE000HS5BS79
DE000HS5BT29	DE000HS5BTD1	DE000HS5BTL4	DE000HS5BTM2	DE000HS5BTP5	DE000HS5BTQ3
DE000HS5BUQ1	DE000HS5CWY9	DE000HS5CX06	DE000HS5CX14	DE000HS5CX22	DE000HS5CX30
DE000HS5CY47	DE000HS5CY54	DE000HS5CY62	DE000HS5D138	DE000HS5D146	DE000HS5D187
DE000HS5D195	DE000HS5D1A1	DE000HS5D1B9	DE000HS5D1C7	DE000HS5D1X3	DE000HS5D203
DE000HS5D2V5	DE000HS5D2W3	DE000HS5D3K6	DE000HS5D3L4	DE000HS5D3M2	DE000HS5D7K7
DE000HS5D7L5	DE000HS5D7M3	DE000HS5D7N1	DE000HS5D7P6	DE000HS5D7Q4	DE000HS5D7R2
DE000HS5DJH9	DE000HS5DJJ5	DE000HS5DJK3	DE000HS5DJL1	DE000HS5DJY4	DE000HS5DJZ1
DE000HS5DK00	DE000HS5DK18	DE000HS5DK67	DE000HS5DKN5	DE000HS5DKW6	DE000HS5DL41
DE000HS5DL90	DE000HS5DLU8	DE000HS5DM73	DE000HS5DML5	DE000HS5DNY6	DE000HS5DP39
DE000HS5DRM2	DE000HS5DRN0	DE000HS5DSE7	DE000HS5DSF4	DE000HS5DTT3	DE000HS5DUC7
DE000HS5DVL6	DE000HS5DXJ6	DE000HS5DXK4	DE000HS5DZZ7	DE000HS5E003	DE000HS5E011
DE000HS5E029	DE000HS5E037	DE000HS5E045	DE000HS5E052	DE000HS5E102	DE000HS5E110
DE000HS5E235	DE000HS5E243	DE000HS5E2V4	DE000HS5E2W2	DE000HS5E573	DE000HS5E748
DE000HS5EH04	DE000HS5EH12	DE000HS5EH20	DE000HS5EH38	DE000HS5EHJ7	DE000HS5EHK5
DE000HS5EHL3	DE000HS5EJG9	DE000HS5EJQ8	DE000HS5EJW6	DE000HS5EJX4	DE000HS5EJY2
DE000HS5EK58	DE000HS5EKE2	DE000HS5EKF9	DE000HS5EKM5	DE000HS5EMC2	DE000HS5EMH1
DE000HS5EMJ7	DE000HS5EN71	DE000HS5EN97	DE000HS5ENA4	DE000HS5END8	DE000HS5ENM9
DE000HS5EPD3	DE000HS5EPE1	DE000HS5ES92	DE000HS5ESW7	DE000HS5ESX5	DE000HS5ESY3
DE000HS5ESZ0	DE000HS5ET00	DE000HS5ET18	DE000HS5ET26	DE000HS5ET34	DE000HS5ET42

DE000HS5ET59	DE000HS5ET67	DE000HS5ET75	DE000HS5ET83	DE000HS5ET91	DE000HS5ETA1
DE000HS5ETJ2	DE000HS5EWS7	DE000HS5EWT5	DE000HS5EWU3	DE000HS5EWW1	DE000HS5EWW9
DE000HS5EXG0	DE000HS5EXH8	DE000HS5FOR5	DE000HS5FOS3	DE000HS5F190	DE000HS5F740
DE000HS5F7X8	DE000HS5F7Y6	DE000HS5F7Z3	DE000HS5F885	DE000HS5F893	DE000HS5F930
DE000HS5F9B0	DE000HS5F9C8	DE000HS5F9R6	DE000HS5F9S4	DE000HS5F9T2	DE000HS5F9Z9
DE000HS5FA34	DE000HS5FBF5	DE000HS5FBG3	DE000HS5FCT4	DE000HS5FDE4	DE000HS5FDG9
DE000HS5FDH7	DE000HS5FFR1	DE000HS5FFS9	DE000HS5FFT7	DE000HS5FJ84	DE000HS5FJ92
DE000HS5FJA9	DE000HS5FJR3	DE000HS5FJS1	DE000HS5FJT9	DE000HS5FJU7	DE000HS5FJV5
DE000HS5FKN0	DE000HS5FKP5	DE000HS5FKQ3	DE000HS5FKR1	DE000HS5FKS9	DE000HS5FKT7
DE000HS5FKU5	DE000HS5FKV3	DE000HS5FNF0	DE000HS5FNV5	DE000HS5FNX3	DE000HS5FNY1
DE000HS5FNZ8	DE000HS5FP03	DE000HS5FPB4	DE000HS5FPH1	DE000HS5FRU0	DE000HS5FRV8
DE000HS5FRW6	DE000HS5FRX4	DE000HS5FRY2	DE000HS5FV62	DE000HS5FV70	DE000HS5G503
DE000HS5G511	DE000HS5G5A9	DE000HS5G5B7	DE000HS5G5C5	DE000HS5G5Y9	DE000HS5G5Z6
DE000HS5G602	DE000HS5G610	DE000HS5G628	DE000HS5G719	DE000HS5G7Q1	DE000HS5G7R9
DE000HS5G859	DE000HS5G875	DE000HS5G883	DE000HS5G8H8	DE000HS5G8J4	DE000HS5G8K2
DE000HS5G9S3	DE000HS5G9T1	DE000HS5G9U9	DE000HS5G9V7	DE000HS5G9W5	DE000HS5G9X3
DE000HS5G9Y1	DE000HS5G9Z8	DE000HS5GA09	DE000HS5GAK5	DE000HS5GAL3	DE000HS5GAM1
DE000HS5GAN9	DE000HS5GAP4	DE000HS5GAQ2	DE000HS5GBA4	DE000HS5GFE7	DE000HS5GFF4
DE000HS5GHJ2	DE000HS5GLN6	DE000HS5GM70	DE000HS5GM88	DE000HS5GM96	DE000HS5GMA1
DE000HS5GPU2	DE000HS5GWB8	DE000HS5GWH5	DE000HS5GWX2	DE000HS5GX36	DE000HS5GX93
DE000HS5GXZ5	DE000HS5GYN9	DE000HS5GYP4	DE000HS5H014	DE000HS5H022	DE000HS5H048
DE000HS5H1F6	DE000HS5H1G4	DE000HS5H1P5	DE000HS5H345	DE000HS5H3H8	DE000HS5H3R7
DE000HS5H4M6	DE000HS5H9W4	DE000HS5H9X2	DE000HS5HF86	DE000HS5HF94	DE000HS5HHE1
DE000HS5HHF8	DE000HS5HHJ0	DE000HS5HS65	DE000HS5HSV2	DE000HS5HSW0	DE000HS5HT98
DE000HS5HTC0	DE000HS5HTZ1	DE000HS5HUB0	DE000HS5HUQ8	DE000HS5HUR6	DE000HS5HUS4
DE000HS5HUT2	DE000HS5HUU0	DE000HS5HVF9	DE000HS5JCF5	DE000HS5JCG3	DE000HS5JCH1
DE000HS5JCJ7	DE000HS5JDW8	DE000HS5JG42	DE000HS5JJJ2	DE000HS5JLD1	DE000HS5JRZ1
DE000HS5JS71	DE000HS5JSX4	DE000HS5JT62	DE000HS5JTG7	DE000HS5JTH5	DE000HS5JTJ1
DE000HS5JTK9	DE000HS5JU77	DE000HS5JUX0	DE000HS5JV27	DE000HS5JZW1	DE000HS5K4X8
DE000HS5K5R7	DE000HS5K8E9	DE000HS5K6S6	DE000HS5KGA5	DE000HS5KGD9	DE000HS5KH22
DE000HS5KH63	DE000HS5KK76	DE000HS5KK84	DE000HS5L099	DE000HS5L313	DE000HS5L321
DE000HS5L5Y2	DE000HS5L6N3	DE000HS5L6P8	DE000HS5L750	DE000HS5L768	DE000HS5L776
DE000HS5L784	DE000HS5LFV1	DE000HS5LFW9	DE000HS5LFX7	DE000HS5LGA3	DE000HS5LH70
DE000HS5LHB9	DE000HS5LJA7	DE000HS5LJB5	DE000HS5LJW1	DE000HS5LKL6	DE000HS5LKZ2
DE000HS5LW70	DE000HS5LWU8	DE000HS5LWV6	DE000HS5LWV4	DE000HS5LYD0	DE000HS5LYE8
DE000HS5LYF5	DE000HS5M8L2	DE000HS5M8M0	DE000HS5M8N8	DE000HS5M8P3	DE000HS5M9P1
DE000HS5M9Q9	DE000HS5M9R7	DE000HS5M9S5	DE000HS5M9T3	DE000HS5M9U1	DE000HS5M9V9
DE000HS5MA76	DE000HS5MA84	DE000HS5MA92	DE000HS5MAA4	DE000HS5MAE6	DE000HS5MB75
DE000HS5MBD6	DE000HS5MBE4	DE000HS5MBK1	DE000HS5MBL9	DE000HS5MBR6	DE000HS5MBS4
DE000HS5MBZ9	DE000HS5MC09	DE000HS5MDB6	DE000HS5MDJ9	DE000HS5MDZ5	DE000HS5ME07
DE000HS5ME15	DE000HS5ME23	DE000HS5ME49	DE000HS5ME56	DE000HS5ME72	DE000HS5MF71
DE000HS5MFR7	DE000HS5MFT3	DE000HS5ML16	DE000HS5MMV5	DE000HS5MNB5	DE000HS5MNC3
DE000HS5MND1	DE000HS5MNDQ3	DE000HS5MNU5	DE000HS5MP46	DE000HS5MP53	DE000HS5MP61
DE000HS5MP79	DE000HS5N145	DE000HS5N152	DE000HS5N160	DE000HS5N178	DE000HS5N186
DE000HS5N418	DE000HS5NR68	DE000HS5NR76	DE000HS5NR84	DE000HS5NRZ3	DE000HS5NS42
DE000HS5NS75	DE000HS5NS83	DE000HS5NSB2	DE000HS5NSR8	DE000HS5NTB0	DE000HS5NTC8
DE000HS5NTF1	DE000HS5NUP8	DE000HS5NUW4	DE000HS5NXB2	DE000HS5NXC0	DE000HS5NXD8
DE000HS5NXG1	DE000HS5NXH9	DE000HS5NXL1	DE000HS5NXM9	DE000HS5P892	DE000HS5PA08
DE000HS5PHA2	DE000HS5PHF1	DE000HS5PLY4	DE000HS5PLZ1	DE000HS5PM04	DE000HS5PM12
DE000HS5PME4	DE000HS5PMN5	DE000HS5PMS4	DE000HS5PNJ1	DE000HS5PNZ7	DE000HS5PP01
DE000HS5PPY5	DE000HS5PPZ2	DE000HS5QPD7	DE000HS5QPE5	DE000HS5QQ09	DE000HS5QQ17
DE000HS5QQ25	DE000HS5QQ33	DE000HS5QQ41	DE000HS5QQJ2	DE000HS5QYL2	DE000HS5QYS7
DE000HS5QYW9	DE000HS5QYY5	DE000HS5R3T1	DE000HS5R3U9	DE000HS5R3V7	DE000HS5R3W5
DE000HS5R3X3	DE000HS5R5A6	DE000HS5R5B4	DE000HS5R5L3	DE000HS5R5M1	DE000HS5R5N9
DE000HS5R5T6	DE000HS5R5U4	DE000HS5R5V2	DE000HS5R6T4	DE000HS5R773	DE000HS5R7G9
DE000HS5R7H7	DE000HS5R7M7	DE000HS5R7S4	DE000HS5R807	DE000HS5R9E0	DE000HS5RA63
DE000HS5RYY3	DE000HS5RYZ0	DE000HS5S128	DE000HS5S136	DE000HS5S144	DE000HS5S151
DE000HS5S169	DE000HS5S2H7	DE000HS5S2J3	DE000HS5S2X4	DE000HS5S7G8	DE000HS5S7H6
DE000HS5S7J2	DE000HS5SBP7	DE000HS5SBQ5	DE000HS5SBW3	DE000HS5SC11	DE000HS5SGH3
DE000HS5SGJ9	DE000HS5SGK7	DE000HS5SGL5	DE000HS5SGM3	DE000HS5SGN1	DE000HS5SGP6
DE000HS5SGQ4	DE000HS5SGR2	DE000HS5SGS0	DE000HS5SGT8	DE000HS5SGU6	DE000HS5SGV4
DE000HS5SGW2	DE000HS5SGX0	DE000HS5SGY8	DE000HS5SGZ5	DE000HS5SH73	DE000HS5SH81
DE000HS5SH99	DE000HS5SHA6	DE000HS5SHY6	DE000HS5SJ48	DE000HS5SJ55	DE000HS5SJC8
DE000HS5SJD6	DE000HS5SJV8	DE000HS5SJV6	DE000HS5SK03	DE000HS5SKN3	DE000HS5SKP8
DE000HS5SKQ6	DE000HS5SKV6	DE000HS5SKW4	DE000HS5SLE0	DE000HS5SLK7	DE000HS5SLN1
DE000HS5SLV4	DE000HS5SLW2	DE000HS5SLY8	DE000HS5SN59	DE000HS5SN67	DE000HS5SN75
DE000HS5SNA4	DE000HS5SNQ0	DE000HS5SNR8	DE000HS5SVW1	DE000HS5T027	DE000HS5T1M8
DE000HS5T209	DE000HS5T464	DE000HS5TAD3	DE000HS5TAK8	DE000HS5TEV7	DE000HS5TEW5
DE000HS5TEX3	DE000HS5TEY1	DE000HS5TEZ8	DE000HS5TF09	DE000HS5TF17	DE000HS5TFH3
DE000HS5TFN1	DE000HS5TFQ4	DE000HS5TFR2	DE000HS5TFU6	DE000HS5TFD0	DE000HS5TGE8
DE000HS5TGS8	DE000HS5THX6	DE000HS5THK36	DE000HS5TL43	DE000HS5TMA4	DE000HS5TMH9
DE000HS5TMN7	DE000HS5TMP2	DE000HS5TMU2	DE000HS5TMV0	DE000HS5TMY4	DE000HS5TMZ1

DE000HS5TN09	DE000HS5TN74	DE000HS5TN82	DE000HS5TN90	DE000HS5TPJ8	DE000HS5TSU9
DE000HS5TTA9	DE000HS5TW99	DE000HS5TWZ0	DE000HS5TX31	DE000HS5TX64	DE000HS5U116
DE000HS5U140	DE000HS5U1E2	DE000HS5U5A1	DE000HS5U5B9	DE000HS5U5C7	DE000HS5U5D5
DE000HS5U5E3	DE000HS5U5F0	DE000HS5U5G8	DE000HS5U5H6	DE000HS5U5J2	DE000HS5U5K0
DE000HS5U5L8	DE000HS5U5M6	DE000HS5U5N4	DE000HS5U5P9	DE000HS5U5Q7	DE000HS5U5R5
DE000HS5U5S3	DE000HS5U5T1	DE000HS5U5U9	DE000HS5U5V7	DE000HS5U5W5	DE000HS5U5X3
DE000HS5U5Y1	DE000HS5U5Z8	DE000HS5U603	DE000HS5U611	DE000HS5U629	DE000HS5U637
DE000HS5U645	DE000HS5U652	DE000HS5U660	DE000HS5U678	DE000HS5U686	DE000HS5U694
DE000HS5U6A9	DE000HS5U6B7	DE000HS5U6C5	DE000HS5U6D3	DE000HS5U6E1	DE000HS5U6F8
DE000HS5U6G6	DE000HS5U6H4	DE000HS5U6J0	DE000HS5U6K8	DE000HS5U6L6	DE000HS5U6M4
DE000HS5U6N2	DE000HS5U6P7	DE000HS5U6Q5	DE000HS5U6R3	DE000HS5U6S1	DE000HS5U6T9
DE000HS5U6U7	DE000HS5U6V5	DE000HS5U7M2	DE000HS5U7N0	DE000HS5U7Q3	DE000HS5U7R1
DE000HS5U7U5	DE000HS5U7X9	DE000HS5U7Y7	DE000HS5U7Z4	DE000HS5U801	DE000HS5U819
DE000HS5U827	DE000HS5U835	DE000HS5U843	DE000HS5U850	DE000HS5U868	DE000HS5U876
DE000HS5U884	DE000HS5U892	DE000HS5U8A5	DE000HS5U8B3	DE000HS5U8C1	DE000HS5U8D9
DE000HS5U8E7	DE000HS5U8F4	DE000HS5U8G2	DE000HS5U8H0	DE000HS5U8J6	DE000HS5U8R9
DE000HS5U8S7	DE000HS5U8T5	DE000HS5U8U3	DE000HS5UA35	DE000HS5UAQ3	DE000HS5UAR1
DE000HS5UBR9	DE000HS5UC41	DE000HS5UC90	DE000HS5UCC9	DE000HS5UCP1	DE000HS5UCQ9
DE000HS5UEW3	DE000HS5UF30	DE000HS5UFC2	DE000HS5UFX8	DE000HS5UFY6	DE000HS5UGJ5
DE000HS5UGK3	DE000HS5UGL1	DE000HS5UGN7	DE000HS5UGP2	DE000HS5UGQ0	DE000HS5UGR8
DE000HS5UGS6	DE000HS5UH87	DE000HS5UPK4	DE000HS5UQ86	DE000HS5UR36	DE000HS5UR44
DE000HS5UR51	DE000HS5V2F6	DE000HS5V2S9	DE000HS5VRC5	DE000HS5VRR3	DE000HS5VY77
DE000HS5W2A6	DE000HS5W2B4	DE000HS5W2C2	DE000HS5W476	DE000HS5W5X1	DE000HS5W617
DE000HS5W625	DE000HS5W641	DE000HS5WAN6	DE000HS5WAU1	DE000HS5WAV9	DE000HS5WAW7
DE000HS5WAY3	DE000HS5WB08	DE000HS5WMS0	DE000HS5WMT8	DE000HS5WMU6	DE000HS5WMV4
DE000HS5WMW2	DE000HS5WMX0	DE000HS5WMY8	DE000HS5WMZ5	DE000HS5WQ35	DE000HS5WSU3
DE000HS5X391	DE000HS5X3C9	DE000HS5X3D7	DE000HS5X474	DE000HS5XDM0	DE000HS5XEJ4
DE000HS5XH43	DE000HS5XHR0	DE000HS5XJE4	DE000HS5XMD0	DE000HS5XNF3	DE000HS5XNG1
DE000HS5XTZ8	DE000HS5XWT5	DE000HS5XWV1	DE000HS5XXY3	DE000HS5XY91	DE000HS5XYW5
DE000HS5XZ90	DE000HS5XZM3	DE000HS5Y860	DE000HS5YC88	DE000HS5YC96	DE000HS5YCA5
DE000HS5YCB3	DE000HS5YNH7	DE000HS5YPE9	DE000HS5YPF6	DE000HS5YQE7	DE000HS5YQN8
DE000HS5YQP3	DE000HS5YQR9	DE000HS5YQT5	DE000HS5YQU3	DE000HS5YQV1	DE000HS5ZNU0
DE000HS5ZNK8	DE000HS5ZNL6	DE000HS5ZNM4	DE000HS5ZQH7	DE000HS5ZQN5	DE000HS5ZS48
DE000HS5ZTR0	DE000HS60586	DE000HS60594	DE000HS605G5	DE000HS60693	DE000HS606W0
DE000HS608H7	DE000HS60GQ9	DE000HS60KN8	DE000HS60ND3	DE000HS60R74	DE000HS60RT0
DE000HS60RU8	DE000HS60SA8	DE000HS60SB6	DE000HS60SC4	DE000HS60SD2	DE000HS60SE0
DE000HS60SJ9	DE000HS60SK7	DE000HS60SL5	DE000HS60YQ2	DE000HS60YR0	DE000HS60Z82
DE000HS60ZA3	DE000HS60ZB1	DE000HS60ZH8	DE000HS60ZJ4	DE000HS60ZK2	DE000HS60ZL0
DE000HS60ZM8	DE000HS60ZN6	DE000HS60ZP1	DE000HS60ZQ9	DE000HS60ZR7	DE000HS60ZV9
DE000HS610J9	DE000HS618H6	DE000HS618J2	DE000HS618K0	DE000HS618L8	DE000HS618U9
DE000HS618Y1	DE000HS61998	DE000HS619H4	DE000HS61BY2	DE000HS61BZ9	DE000HS61C05
DE000HS61C13	DE000HS61CA0	DE000HS61E52	DE000HS61GT1	DE000HS61HL6	DE000HS61JV1
DE000HS61K88	DE000HS61N93	DE000HS61Q17	DE000HS61Q25	DE000HS61Q41	DE000HS61Q66
DE000HS61T22	DE000HS61T48	DE000HS61TH9	DE000HS61TK3	DE000HS61V28	DE000HS61V85
DE000HS623R5	DE000HS624B7	DE000HS62632	DE000HS626M9	DE000HS626W8	DE000HS626X6
DE000HS626Y4	DE000HS62731	DE000HS627Q8	DE000HS627T2	DE000HS627Y2	DE000HS627Z9
DE000HS62806	DE000HS62814	DE000HS628B8	DE000HS62BY0	DE000HS62CU6	DE000HS62CV4
DE000HS62CW2	DE000HS62HN0	DE000HS62HU5	DE000HS62JY3	DE000HS62K38	DE000HS62K61
DE000HS62L94	DE000HS62VB6	DE000HS62W42	DE000HS62W59	DE000HS62WG3	DE000HS62XB2
DE000HS62XC0	DE000HS62Y57	DE000HS630U4	DE000HS630V2	DE000HS630W0	DE000HS63242
DE000HS63259	DE000HS632G9	DE000HS632P0	DE000HS632Q8	DE000HS63440	DE000HS63457
DE000HS635T5	DE000HS635U3	DE000HS635V1	DE000HS635W9	DE000HS635X7	DE000HS635Y5
DE000HS63663	DE000HS636L0	DE000HS637R5	DE000HS63CW0	DE000HS63D36	DE000HS63DN7
DE000HS63DP2	DE000HS63EA2	DE000HS63EC8	DE000HS63ED6	DE000HS63EE4	DE000HS63EF1
DE000HS63EG9	DE000HS63EH7	DE000HS63EJ3	DE000HS63EQ8	DE000HS63F26	DE000HS63GS9
DE000HS63GY7	DE000HS63GZ4	DE000HS63H16	DE000HS63H24	DE000HS63Q56	DE000HS63Q64
DE000HS63Q72	DE000HS63Q80	DE000HS63Q98	DE000HS63QA6	DE000HS63QB4	DE000HS63QC2
DE000HS63QD0	DE000HS63QE8	DE000HS63QF5	DE000HS63RB2	DE000HS63RC0	DE000HS63RJ5
DE000HS63RU2	DE000HS63S05	DE000HS63S13	DE000HS63S21	DE000HS63WN7	DE000HS63Y72
DE000HS63YD4	DE000HS63YE2	DE000HS63YG7	DE000HS63YH5	DE000HS63YK9	DE000HS63YL7
DE000HS63Z14	DE000HS640F4	DE000HS640X7	DE000HS640Y5	DE000HS640Z2	DE000HS64109
DE000HS64117	DE000HS64125	DE000HS64133	DE000HS64141	DE000HS64158	DE000HS64166
DE000HS64174	DE000HS64182	DE000HS64190	DE000HS641A3	DE000HS643A9	DE000HS643D3
DE000HS643Q5	DE000HS644M2	DE000HS644N0	DE000HS644S9	DE000HS645K3	DE000HS645R8
DE000HS64687	DE000HS646H7	DE000HS64745	DE000HS64TX0	DE000HS64UC2	DE000HS64UT6
DE000HS64XE2	DE000HS64Y30	DE000HS64Y48	DE000HS64Y55	DE000HS64Y63	DE000HS64Y71
DE000HS64Y89	DE000HS64Y97	DE000HS64YA8	DE000HS64YB6	DE000HS64YC4	DE000HS64YD2
DE000HS64ZK4	DE000HS650U2	DE000HS650V0	DE000HS655S5	DE000HS655X5	DE000HS656D5
DE000HS65783	DE000HS65791	DE000HS657A9	DE000HS657B7	DE000HS657T9	DE000HS657U7
DE000HS657V5	DE000HS657W3	DE000HS657X1	DE000HS65882	DE000HS65890	DE000HS658B5

DE000HS658Y7	DE000HS65908	DE000HS65981	DE000HS65E09	DE000HS65E17	DE000HS65EF6
DE000HS65F81	DE000HS65FV0	DE000HS65GM7	DE000HS65GN5	DE000HS65GR6	DE000HS65HE2
DE000HS65HF9	DE000HS65HG7	DE000HS65JZ3	DE000HS65LV8	DE000HS65LZ9	DE000HS65M09
DE000HS65M82	DE000HS65N65	DE000HS65N73	DE000HS65N81	DE000HS65NT8	DE000HS65P71
DE000HS65P89	DE000HS65P97	DE000HS65PA3	DE000HS65PB1	DE000HS65PC9	DE000HS65PD7
DE000HS65PE5	DE000HS65PF2	DE000HS65PG0	DE000HS65PH8	DE000HS65PM8	DE000HS65PN6
DE000HS65QD5	DE000HS65QE3	DE000HS65R79	DE000HS65R87	DE000HS65R95	DE000HS65RA9
DE000HS65RB7	DE000HS65RC5	DE000HS65RD3	DE000HS65RE1	DE000HS65RF8	DE000HS65RG6
DE000HS65RH4	DE000HS65RJ0	DE000HS65RK8	DE000HS65RY9	DE000HS65S45	DE000HS65S52
DE000HS65S60	DE000HS65W72	DE000HS65WM4	DE000HS65WN2	DE000HS65X48	DE000HS65X55
DE000HS65X71	DE000HS65XT7	DE000HS65Y62	DE000HS65Y70	DE000HS65Y96	DE000HS65YA5
DE000HS65YF4	DE000HS65ZC8	DE000HS65ZG9	DE000HS65ZJ3	DE000HS65ZQ8	DE000HS66A28
DE000HS66D82	DE000HS66DY7	DE000HS66EV1	DE000HS66EY5	DE000HS66FH7	DE000HS66FJ3
DE000HS66G06	DE000HS66HK7	DE000HS66JQ0	DE000HS66JR8	DE000HS66KE4	DE000HS66NC2
DE000HS66NK5	DE000HS66SS7	DE000HS66ST5	DE000HS66T50	DE000HS66TF2	DE000HS66U73
DE000HS66UL8	DE000HS66UM6	DE000HS66UN4	DE000HS66V23	DE000HS66VC5	DE000HS66VD3
DE000HS66VE1	DE000HS66VJ0	DE000HS66VN2	DE000HS66VP7	DE000HS66VV5	DE000HS66W97
DE000HS66WA7	DE000HS66WS9	DE000HS66X70	DE000HS66X88	DE000HS66XB3	DE000HS66XC1
DE000HS66XD9	DE000HS66XE7	DE000HS66XF4	DE000HS66XG2	DE000HS66XH0	DE000HS66XJ6
DE000HS66XK4	DE000HS66XL2	DE000HS66XM0	DE000HS66XN8	DE000HS66XP3	DE000HS66XQ1
DE000HS66XR9	DE000HS66XS7	DE000HS66XT5	DE000HS66XU3	DE000HS678E7	DE000HS67995
DE000HS67AG8	DE000HS67EM8	DE000HS67G21	DE000HS67G39	DE000HS67HG3	DE000HS67HH1
DE000HS67HJ7	DE000HS67HK5	DE000HS67HL3	DE000HS67HM1	DE000HS67HN9	DE000HS67HP4
DE000HS67HQ2	DE000HS67J10	DE000HS67J28	DE000HS67J36	DE000HS67J44	DE000HS67J51
DE000HS67J69	DE000HS67J77	DE000HS67J85	DE000HS67J93	DE000HS685P8	DE000HS68662
DE000HS68738	DE000HS68746	DE000HS68761	DE000HS689G9	DE000HS68B09	DE000HS68BL4
DE000HS68DD7	DE000HS68DE5	DE000HS68DU1	DE000HS68ER5	DE000HS68FZ5	DE000HS68G04
DE000HS68G12	DE000HS68G20	DE000HS68G38	DE000HS68G46	DE000HS68HM9	DE000HS68HN7
DE000HS68HP2	DE000HS68YB7	DE000HS68YY9	DE000HS69041	DE000HS690B8	DE000HS690C6
DE000HS690L7	DE000HS69181	DE000HS69199	DE000HS691C4	DE000HS691S0	DE000HS691X0
DE000HS691Y8	DE000HS692D0	DE000HS69330	DE000HS69348	DE000HS69579	DE000HS695N2
DE000HS695P7	DE000HS69603	DE000HS696X9	DE000HS696Y7	DE000HS696Z4	DE000HS69702
DE000HS69785	DE000HS69868	DE000HS698G0	DE000HS698S5	DE000HS698T3	DE000HS699B9
DE000HS699M6	DE000HS699N4	DE000HS69EM4	DE000HS69ER3	DE000HS69LB2	DE000HS69LC0
DE000HS69LD8	DE000HS69LE6	DE000HS69MG9	DE000HS69MH7	DE000HS69MJ3	DE000HS69MK1
DE000HS69ML9	DE000HS69MM7	DE000HS69MN5	DE000HS69MP0	DE000HS69MQ8	DE000HS69N95
DE000HS69PJ6	DE000HS69PN8	DE000HS69QA3	DE000HS69QB1	DE000HS69QC9	DE000HS69QM8
DE000HS69QN6	DE000HS69QP1	DE000HS69QQ9	DE000HS69QR7	DE000HS69QS5	DE000HS69QT3
DE000HS69SZ6	DE000HS69VD7	DE000HS69VE5	DE000HS69VF2	DE000HS69VG0	DE000HS69VH8
DE000HS69WQ7	DE000HS69WR5	DE000HS69X28	DE000HS69X36	DE000HS6A1D7	DE000HS6A330
DE000HS6A9X8	DE000HS6A9Y6	DE000HS6AA95	DE000HS6AAA7	DE000HS6AAB5	DE000HS6AAC3
DE000HS6AAF6	DE000HS6AAG4	DE000HS6AAH2	DE000HS6AB11	DE000HS6ACV9	DE000HS6ACW7
DE000HS6ACX5	DE000HS6AD50	DE000HS6AD68	DE000HS6ALB2	DE000HS6ALN7	DE000HS6AMV8
DE000HS6AMW6	DE000HS6AMX4	DE000HS6ARD5	DE000HS6BDG6	DE000HS6BDM4	DE000HS6BHV6
DE000HS6BHW4	DE000HS6BMB8	DE000HS6BMC6	DE000HS6BNP6	DE000HS6BNW2	DE000HS6BNX0
DE000HS6BNY8	DE000HS6BPF2	DE000HS6BTE7	DE000HS6BTS7	DE000HS6BWR3	DE000HS6BWS1
DE000HS6BXD1	DE000HS6BY05	DE000HS6C0Q9	DE000HS6C0X5	DE000HS6C4W9	DE000HS6C4X7
DE000HS6C4Y5	DE000HS6C4Z2	DE000HS6C500	DE000HS6C518	DE000HS6C526	DE000HS6C591
DE000HS6C5A2	DE000HS6C5B0	DE000HS6C5J3	DE000HS6C5M7	DE000HS6C5N5	DE000HS6C609
DE000HS6C617	DE000HS6C625	DE000HS6C633	DE000HS6C641	DE000HS6C658	DE000HS6C666
DE000HS6C674	DE000HS6C682	DE000HS6C690	DE000HS6C6A0	DE000HS6C781	DE000HS6CAA3
DE000HS6CBJ2	DE000HS6CBK0	DE000HS6CBR5	DE000HS6CCW3	DE000HS6CDL4	DE000HS6CDP5
DE000HS6CDQ3	DE000HS6CDR1	DE000HS6CE99	DE000HS6CEA5	DE000HS6CEB3	DE000HS6CEK4
DE000HS6CEL2	DE000HS6CEN8	DE000HS6CEP3	DE000HS6CEX7	DE000HS6CEY5	DE000HS6CEZ2
DE000HS6CF07	DE000HS6CFD6	DE000HS6CFV8	DE000HS6CFW6	DE000HS6CSP3	DE000HS6CUN4
DE000HS6CZ45	DE000HS6D029	DE000HS6D037	DE000HS6D045	DE000HS6D1K9	DE000HS6D1L7
DE000HS6D1M5	DE000HS6D1R4	DE000HS6D1X2	DE000HS6D1Y0	DE000HS6D1Z7	DE000HS6D292
DE000HS6D326	DE000HS6D359	DE000HS6D847	DE000HS6D854	DE000HS6D862	DE000HS6D870
DE000HS6D8B3	DE000HS6D8C1	DE000HS6D8D9	DE000HS6D920	DE000HS6D9L0	DE000HS6D9T3
DE000HS6D9W7	DE000HS6D9X5	DE000HS6D9Y3	DE000HS6D9Z0	DE000HS6DA27	DE000HS6DA35
DE000HS6DA43	DE000HS6DA50	DE000HS6DA68	DE000HS6DBR3	DE000HS6DC25	DE000HS6DJ93
DE000HS6DJC8	DE000HS6DJD6	DE000HS6DJE4	DE000HS6DJF1	DE000HS6DJG9	DE000HS6DJK1
DE000HS6DJQ8	DE000HS6DJR6	DE000HS6DJS4	DE000HS6DJT2	DE000HS6DJU0	DE000HS6DL40
DE000HS6DL57	DE000HS6DL65	DE000HS6DL73	DE000HS6DL81	DE000HS6DL99	DE000HS6DLA8
DE000HS6DLS0	DE000HS6DLT8	DE000HS6DR02	DE000HS6DR10	DE000HS6DR77	DE000HS6DR85
DE000HS6DR93	DE000HS6DRP3	DE000HS6DRQ1	DE000HS6DSA3	DE000HS6DXY1	DE000HS6DZ36
DE000HS6DZ44	DE000HS6DZ51	DE000HS6DZ69	DE000HS6DZ77	DE000HS6DZS0	DE000HS6DZU6
DE000HS6DZY8	DE000HS6DZZ5	DE000HS6E027	DE000HS6E035	DE000HS6E0P9	DE000HS6E0Q7
DE000HS6E1L6	DE000HS6E1U7	DE000HS6E8R8	DE000HS6E8S6	DE000HS6E8T4	DE000HS6E8U2
DE000HS6E8V0	DE000HS6E8W8	DE000HS6EBM2	DE000HS6EBN0	DE000HS6EBP5	DE000HS6EBQ3
DE000HS6ECJ6	DE000HS6ECK4	DE000HS6ECL2	DE000HS6EDP1	DE000HS6EDQ9	DE000HS6EDR7
DE000HS6EDS5	DE000HS6EF88	DE000HS6EFL5	DE000HS6EFN1	DE000HS6EK65	DE000HS6EK99

DE000HS6EKC4	DE000HS6EKN1	DE000HS6EKQ4	DE000HS6EKR2	DE000HS6EL64	DE000HS6EL72
DE000HS6EX94	DE000HS6EXC7	DE000HS6EXE3	DE000HS6EXP9	DE000HS6EYB7	DE000HS6F354
DE000HS6F396	DE000HS6F3D8	DE000HS6F3E6	DE000HS6F594	DE000HS6F990	DE000HS6F9D5
DE000HS6FAS8	DE000HS6FCW6	DE000HS6FDA0	DE000HS6FEK7	DE000HS6FFK4	DE000HS6FFV1
DE000HS6FGM8	DE000HS6FGN6	DE000HS6FHL8	DE000HS6FJJ8	DE000HS6FJQ3	DE000HS6FJV3
DE000HS6FW1	DE000HS6FK64	DE000HS6FK72	DE000HS6FKM0	DE000HS6FKZ2	DE000HS6FMN4
DE000HS6FNG6	DE000HS6FNH4	DE000HS6FNJ0	DE000HS6FNK8	DE000HS6FNL6	DE000HS6FNM4
DE000HS6GSE8	DE000HS6GSF5	DE000HS6GSG3	DE000HS6GSH1	DE000HS6GSJ7	DE000HS6GSK5
DE000HS6GST6	DE000HS6GXK5	DE000HS6GXL3	DE000HS6H327	DE000HS6H335	DE000HS6H4C6
DE000HS6H4S2	DE000HS6H4U8	DE000HS6H7L0	DE000HS6H7M8	DE000HS6H822	DE000HS6H988
DE000HS6H9N2	DE000HS6HC54	DE000HS6HC70	DE000HS6HCD2	DE000HS6HD38	DE000HS6HDA6
DE000HS6HDB4	DE000HS6HKK6	DE000HS6HLLU7	DE000HS6HNU3	DE000HS6HQA8	DE000HS6HR32
DE000HS6HRD0	DE000HS6HTB0	DE000HS6HUF9	DE000HS6HVG5	DE000HS6HVVH3	DE000HS6HWD0
DE000HS6HX00	DE000HS6HXW8	DE000HS6HYT2	DE000HS6HYI2	DE000HS6HZF8	DE000HS6HZX1
DE000HS6J0D0	DE000HS6J117	DE000HS6J1H9	DE000HS6J1R8	DE000HS6J1X6	DE000HS6J3J1
DE000HS6J3K9	DE000HS6J4K7	DE000HS6J4L5	DE000HS6J4M3	DE000HS6J5X7	DE000HS6J5Y5
DE000HS6JE27	DE000HS6JEQ6	DE000HS6JF42	DE000HS6JF59	DE000HS6JF67	DE000HS6JF75
DE000HS6JF83	DE000HS6JFT7	DE000HS6JMC9	DE000HS6JN18	DE000HS6JN34	DE000HS6JNJ2
DE000HS6JNK0	DE000HS6JQB2	DE000HS6JQK3	DE000HS6JR14	DE000HS6JRH7	DE000HS6JV83
DE000HS6JVL1	DE000HS6JVT4	DE000HS6JY72	DE000HS6JZR9	DE000HS6K198	DE000HS6K1B9
DE000HS6K2N2	DE000HS6K2P7	DE000HS6K396	DE000HS6K8P4	DE000HS6K933	DE000HS6KBS6
DE000HS6KBU2	DE000HS6KQN5	DE000HS6KR78	DE000HS6KRG7	DE000HS6KRH5	DE000HS6KS93
DE000HS6KSE0	DE000HS6KSG5	DE000HS6KSN1	DE000HS6KSU6	DE000HS6KTK5	DE000HS6KTN9
DE000HS6KTQ2	DE000HS6KU24	DE000HS6KWH5	DE000HS6KVV6	DE000HS6KVVY0	DE000HS6KX39
DE000HS6KX47	DE000HS6KX54	DE000HS6KYG3	DE000HS6L0J3	DE000HS6L1J1	DE000HS6L238
DE000HS6L3Z3	DE000HS6L4D8	DE000HS6L667	DE000HS6L6C5	DE000HS6L7P5	DE000HS6L8Z2
DE000HS6L907	DE000HS6L915	DE000HS6L923	DE000HS6L931	DE000HS6L949	DE000HS6LB42
DE000HS6LB59	DE000HS6LB67	DE000HS6LB75	DE000HS6LB83	DE000HS6LB91	DE000HS6LBA2
DE000HS6LBB0	DE000HS6LBC8	DE000HS6LBD6	DE000HS6LBE4	DE000HS6LBF1	DE000HS6LBG9
DE000HS6LBH7	DE000HS6LBJ3	DE000HS6LBK1	DE000HS6LCC6	DE000HS6LCD4	DE000HS6LCE2
DE000HS6LCF9	DE000HS6LCG7	DE000HS6LCH5	DE000HS6LCJ1	DE000HS6LCQ6	DE000HS6LCR4
DE000HS6LCS2	DE000HS6LCT0	DE000HS6LCU8	DE000HS6LDE0	DE000HS6LDF7	DE000HS6LSH1
DE000HS6LTE6	DE000HS6LYS6	DE000HS6LZW5	DE000HS6M0X3	DE000HS6M0Y1	DE000HS6M152
DE000HS6M2N0	DE000HS6M4D7	DE000HS6M9C8	DE000HS6M9J3	DE000HS6M9L9	DE000HS6ME14
DE000HS6MR16	DE000HS6MRX8	DE000HS6MS75	DE000HS6MSE6	DE000HS6MUL7	DE000HS6MUM5
DE000HS6MVA8	DE000HS6MVC4	DE000HS6MVE0	DE000HS6MVG5	DE000HS6MVN1	DE000HS6MWA6
DE000HS6MWP4	DE000HS6MWS8	DE000HS6MWZ3	DE000HS6MX11	DE000HS6MXA4	DE000HS6MXL1
DE000HS6MXT4	DE000HS6MYC8	DE000HS6N3L1	DE000HS6N3M9	DE000HS6N556	DE000HS6N564
DE000HS6N5W3	DE000HS6N5Z6	DE000HS6N606	DE000HS6N697	DE000HS6N6C3	DE000HS6N6F6
DE000HS6N6H2	DE000HS6N6K6	DE000HS6N6M2	DE000HS6N6N0	DE000HS6N6W1	DE000HS6N6X9
DE000HS6N762	DE000HS6N770	DE000HS6N7C1	DE000HS6N7H0	DE000HS6N7R9	DE000HS6N7U3
DE000HS6N7X7	DE000HS6N7Z2	DE000HS6N812	DE000HS6N879	DE000HS6NBC4	DE000HS6NFE1
DE000HS6P866	DE000HS6P8Z8	DE000HS6PAK4	DE000HS6PAL2	DE000HS6PB30	DE000HS6PCU9
DE000HS6PD61	DE000HS6PNN1	DE000HS6PRX1	DE000HS6PS49	DE000HS6PW84	DE000HS6PW92
DE000HS6PWA9	DE000HS6PWF8	DE000HS6PWS1	DE000HS6PX26	DE000HS6PX34	DE000HS6PX42
DE000HS6PX59	DE000HS6PX67	DE000HS6PX75	DE000HS6PX83	DE000HS6PXB5	DE000HS6Q3Z8
DE000HS6Q4H4	DE000HS6Q5M1	DE000HS6QE51	DE000HS6QGE2	DE000HS6QGG6	DE000HS6QHE0
DE000HS6QWG4	DE000HS6QWH2	DE000HS6QX66	DE000HS6QX74	DE000HS6QX82	DE000HS6QXT5
DE000HS6QY16	DE000HS6R0X8	DE000HS6R4J9	DE000HS6R4L5	DE000HS6R4T8	DE000HS6R664
DE000HS6R680	DE000HS6R698	DE000HS6R6V9	DE000HS6R813	DE000HS6R8M4	DE000HS6R946
DE000HS6R9Y7	DE000HS6RB61	DE000HS6RDU3	DE000HS6REC0	DE000HS6REH8	DE000HS6RJ97
DE000HS6RLT8	DE000HS6RM19	DE000HS6RMC2	DE000HS6RMH1	DE000HS6RNT4	DE000HS6RRQ1
DE000HS6RT53	DE000HS6RTV7	DE000HS6RV34	DE000HS6RV75	DE000HS6RV91	DE000HS6RVA7
DE000HS6RVY7	DE000HS6RVZ4	DE000HS6SBG4	DE000HS6SDS5	DE000HS6SDW7	DE000HS6SET1
DE000HS6SEV7	DE000HS6SFN1	DE000HS6SFG4	DE000HS6SGD0	DE000HS6SGS8	DE000HS6SK69
DE000HS6SKT8	DE000HS6SKU6	DE000HS6SM67	DE000HS6SME6	DE000HS6SN82	DE000HS6SQ06
DE000HS6SU67	DE000HS6SVC1	DE000HS6SVJ6	DE000HS6SVV1	DE000HS6SW24	DE000HS6SWU1
DE000HS6SX07	DE000HS6T0Z1	DE000HS6T843	DE000HS6T868	DE000HS6T8E9	DE000HS6T991
DE000HS6T9A5	DE000HS6T9X7	DE000HS6T9Z2	DE000HS6TAD1	DE000HS6TAG4	DE000HS6TDC7
DE000HS6TDH6	DE000HS6TDZ8	DE000HS6TFL3	DE000HS6TK19	DE000HS6TKN9	DE000HS6TKR0
DE000HS6TL00	DE000HS6TML9	DE000HS6TMP0	DE000HS6TMU0	DE000HS6TMV8	DE000HS6TMX4
DE000HS6TMY2	DE000HS6TMZ9	DE000HS6TN08	DE000HS6TN16	DE000HS6TN24	DE000HS6TN32
DE000HS6TN40	DE000HS6TN81	DE000HS6TP06	DE000HS6TRL8	DE000HS6TRM6	DE000HS6TRN4
DE000HS6TRP9	DE000HS6TRQ7	DE000HS6TRR5	DE000HS6TRZ8	DE000HS6TS86	DE000HS6TSG6
DE000HS6UK24	DE000HS6UK32	DE000HS6ULG9	DE000HS6UMS2	DE000HS6UMU8	DE000HS6UMV6
DE000HS6UN21	DE000HS6UN70	DE000HS6URR3	DE000HS6US75	DE000HS6UT90	DE000HS6UVX3
DE000HS6UW12	DE000HS6UW61	DE000HS6UX60	DE000HS6UZZ9	DE000HS6V0B8	DE000HS6V0E2
DE000HS6V0M5	DE000HS6V0N3	DE000HS6V2V2	DE000HS6V4K1	DE000HS6V4V8	DE000HS6V6C3
DE000HS6V6D1	DE000HS6V6E9	DE000HS6V6F6	DE000HS6VJ75	DE000HS6VJR8	DE000HS6VJT4
DE000HS6VJV0	DE000HS6VJX6	DE000HS6VK15	DE000HS6VKN5	DE000HS6VLE2	DE000HS6VP85
DE000HS6VPM6	DE000HS6VTC9	DE000HS6VTK2	DE000HS6VUW5	DE000HS6VVF8	DE000HS6VYU1
DE000HS6W342	DE000HS6W4F0	DE000HS6W508	DE000HS6WGM3	DE000HS6WH76	DE000HS6WLE0

DE000HS6WPV5	DE000HS6WSE5	DE000HS6WSK2	DE000HS6WTJ2	DE000HS6WTK0	DE000HS6WU61
DE000HS6WU87	DE000HS6WUB7	DE000HS6WVK6	DE000HS6WY00	DE000HS6WY34	DE000HS6WY59
DE000HS6WYD7	DE000HS6WYD5	DE000HS6WYK0	DE000HS6WYQ7	DE000HS6X050	DE000HS6X0K7
DE000HS6X0Q4	DE000HS6X0U6	DE000HS6X126	DE000HS6X1G3	DE000HS6XD55	DE000HS6XE37
DE000HS6XFL5	DE000HS6XJM5	DE000HS6XK54	DE000HS6XK88	DE000HS6XKK7	DE000HS6XKU6
DE000HS6XKW2	DE000HS6XKZ5	DE000HS6XL53	DE000HS6XL79	DE000HS6XLQ2	DE000HS6XLR0
DE000HS6XM03	DE000HS6XM86	DE000HS6XME6	DE000HS6XMS6	DE000HS6XMZ1	DE000HS6XN77
DE000HS6XQ74	DE000HS6XQ82	DE000HS6XQW9	DE000HS6XRE5	DE000HS6XRX5	DE000HS6XSG8
DE000HS6XT55	DE000HS6XWV9	DE000HS6XWY3	DE000HS6XX34	DE000HS6XXD5	DE000HS6XXG8
DE000HS6XZ24	DE000HS6XZY6	DE000HS6XZZ3	DE000HS6Y009	DE000HS6Y017	DE000HS6Y0D1
DE000HS6Y0E9	DE000HS6Y0F6	DE000HS6Y0G4	DE000HS6Y0U2	DE000HS6Y0H74	DE000HS6Y0HM7
DE000HS6Y0HN5	DE000HS6Y0J64	DE000HS6Y0LW8	DE000HS6Y0M93	DE000HS6Y0MF1	DE000HS6Y0MG9
DE000HS6Y0MP0	DE000HS6Y0N35	DE000HS6Y0NL7	DE000HS6Y0Q99	DE000HS6Y0QP1	DE000HS6Y0QQ9
DE000HS6Y0QR7	DE000HS6Y0QX5	DE000HS6Y0R56	DE000HS6Y0RC7	DE000HS6Y0U44	DE000HS6Y0UU3
DE000HS6Y0V84	DE000HS6Y0VC9	DE000HS6Y0VS5	DE000HS6Y0VT3	DE000HS6Y0VX5	DE000HS6Y0W26
DE000HS6Z030	DE000HS6Z089	DE000HS6Z0A6	DE000HS6Z0E8	DE000HS6Z0K5	DE000HS6Z0Q2
DE000HS6Z0W0	DE000HS6Z0Y6	DE000HS6Z0535	DE000HS6Z0AP2	DE000HS6Z0AW8	DE000HS6Z0AY4
DE000HS6Z0AZ1	DE000HS6Z0B12	DE000HS6Z0B79	DE000HS6Z0BA2	DE000HS6Z0C52	DE000HS6Z0DL5
DE000HS6Z0G66	DE000HS6Z0H40	DE000HS6Z0NK6	DE000HS6Z0NL4	DE000HS6Z0NP5	DE000HS6Z0NU5
DE000HS6Z0NX9	DE000HS6Z0P08	DE000HS6Z0P40	DE000HS6Z0P73	DE000HS6Z0PG9	DE000HS6Z0PL9
DE000HS6Z0PW6	DE000HS6Z0Q07	DE000HS6Z0Q15	DE000HS6Z0Q49	DE000HS6Z0QD4	DE000HS6Z0QH5
DE000HS6Z0QJ1	DE000HS6Z0QK9	DE000HS6Z0QM5	DE000HS6Z0QQ6	DE000HS6Z0QR4	DE000HS6Z0QT0
DE000HS6Z0QV6	DE000HS6Z0QZ7	DE000HS6Z0R14	DE000HS6Z0R30	DE000HS6Z0R48	DE000HS6Z0R63
DE000HS6Z0S21	DE000HS6Z0SW0	DE000HS6Z0SY6	DE000HS6Z0T53	DE000HS6Z0TD8	DE000HS6Z0TH9
DE000HS6Z0TX6	DE000HS6Z0UQ8	DE000HS6Z0V59	DE000HS6Z0V91	DE000HS6Z0VG7	DE000HS6Z0VP8
DE000HS6Z0VS2	DE000HS6Z0W66	DE000HS6Z0W74	DE000HS6Z0W82	DE000HS6Z0WG5	DE000HS6Z0WW2
DE000HS6Z0X99	DE000HS6Z0XK5	DE000HS6Z0XY6	DE000HS6Z0Y15	DE000HS701Z2	DE000HS70205
DE000HS70213	DE000HS70221	DE000HS70239	DE000HS70247	DE000HS70254	DE000HS702B1
DE000HS702C9	DE000HS702D7	DE000HS702E5	DE000HS702F2	DE000HS702G0	DE000HS702H8
DE000HS702J4	DE000HS702K2	DE000HS702L0	DE000HS702M8	DE000HS702W7	DE000HS702X5
DE000HS702Y3	DE000HS702Z0	DE000HS70304	DE000HS70312	DE000HS70320	DE000HS70338
DE000HS70346	DE000HS70353	DE000HS70361	DE000HS70379	DE000HS70387	DE000HS703E3
DE000HS703F0	DE000HS703G8	DE000HS703H6	DE000HS703J2	DE000HS70403	DE000HS70429
DE000HS70437	DE000HS70445	DE000HS70452	DE000HS70460	DE000HS704A7	DE000HS704B7
DE000HS704EB5	DE000HS704EU5	DE000HS704G9	DE000HS704H8	DE000HS704JT6	DE000HS704L11
DE000HS704LU0	DE000HS704LV8	DE000HS704M93	DE000HS704MA0	DE000HS704NJ9	DE000HS704NQ4
DE000HS704Q57	DE000HS704QB9	DE000HS704QS3	DE000HS704QY1	DE000HS704R15	DE000HS704RL6
DE000HS704RT9	DE000HS704V43	DE000HS704DB5	DE000HS704EM0	DE000HS704EQ1	DE000HS704ES7
DE000HS704EW9	DE000HS704HT8	DE000HS704J89	DE000HS704J97	DE000HS704KD6	DE000HS704N18
DE000HS704IN91	DE000HS704P08	DE000HS704P81	DE000HS704PQ7	DE000HS704Q72	DE000HS704QA9
DE000HS704QD3	DE000HS704QJ0	DE000HS704QK8	DE000HS704QL6	DE000HS704QX1	DE000HS704SB3
DE000HS704U19	DE000HS704U68	DE000HS704UX3	DE000HS704V83	DE000HS704W41	DE000HS704Z22
DE000HS704EA3	DE000HS704G40	DE000HS704J54	DE000HS704JH7	DE000HS704JP0	DE000HS704L35
DE000HS704LK7	DE000HS704LR2	DE000HS704LS0	DE000HS704LW2	DE000HS704ML3	DE000HS704MP4
DE000HS704MU4	DE000HS704NS6	DE000HS704NU2	DE000HS704PD3	DE000HS704WX7	DE000HS704XJ4
DE000HS704XM8	DE000HS704Y97	DE000HS736A1	DE000HS736G8	DE000HS736L8	DE000HS736P9
DE000HS736W1	DE000HS739U3	DE000HS739W9	DE000HS739X7	DE000HS73A11	DE000HS73A60
DE000HS73AS1	DE000HS73C35	DE000HS73DC9	DE000HS73DZ0	DE000HS73GF5	DE000HS73LD0
DE000HS73LT6	DE000HS73M17	DE000HS73M33	DE000HS73RM8	DE000HS73RY3	DE000HS73S45
DE000HS74N07	DE000HS76DW0	DE000HS76DZ3	DE000HS76E14	DE000HS76E22	DE000HS76E71
DE000HS76ED8	DE000HS76EF3	DE000HS76EJ5	DE000HS76EL1	DE000HS76EM9	DE000HS76EN7
DE000HS76EP2	DE000HS76ES6	DE000HS76EV0	DE000HS76EX6	DE000HS76F05	DE000HS76F47
DE000HS76F62	DE000HS76F88	DE000HS76FB9	DE000HS76FD5	DE000HS76FE3	DE000HS76FF0
DE000HS76FH6	DE000HS76FK0	DE000HS76FL8	DE000HS76FM6	DE000HS76FR5	DE000HS76FS3
DE000HS76FT1	DE000HS76FU9	DE000HS76FV7	DE000HS76FW5	DE000HS76FZ8	DE000HS76G04
DE000HS76G20	DE000HS76G46	DE000HS76G79	DE000HS76G95	DE000HS76GA9	DE000HS76GJ0
DE000HS76GK8	DE000HS76GL6	DE000HS76GQ5	DE000HS76GR3	DE000HS76GV5	DE000HS76GZ6
DE000HS76H03	DE000HS76H29	DE000HS76H37	DE000HS76H60	DE000HS76HB5	DE000HS76HC3
DE000HS76HD1	DE000HS76HG4	DE000HS76HJ8	DE000HS76HM2	DE000HS76HP5	DE000HS76HT7
DE000HS76HU5	DE000HS76HV3	DE000HS76HW1	DE000HS76HZ4	DE000HS76J01	DE000HS76J68
DE000HS76J76	DE000HS76J92	DE000HS76JA3	DE000HS76JC9	DE000HS76JK2	DE000HS76JL0
DE000HS76JN6	DE000HS76JQ9	DE000HS76JR7	DE000HS76JT3	DE000HS76JY3	DE000HS76K40
DE000HS76K65	DE000HS76K73	DE000HS76K99	DE000HS76KB9	DE000HS76KD5	DE000HS76KJ2
DE000HS76KN4	DE000HS76KP9	DE000HS76KR5	DE000HS76KS3	DE000HS76KV7	DE000HS76KW5
DE000HS76KY1	DE000HS76L07	DE000HS76L15	DE000HS76L23	DE000HS76L49	DE000HS76L80
DE000HS76LD3	DE000HS76LF8	DE000HS76LG6	DE000HS76LM4	DE000HS76LP7	DE000HS76LR3
DE000HS76LT9	DE000HS76LV5	DE000HS76LW3	DE000HS76LX1	DE000HS76LY9	DE000HS76LZ6
DE000HS76M30	DE000HS76M63	DE000HS76M89	DE000HS76M97	DE000HS76ME9	DE000HS76MF6
DE000HS76MJ8	DE000HS76MK6	DE000HS76ML4	DE000HS76MM2	DE000HS76MQ3	DE000HS76MR1
DE000HS76MT7	DE000HS76MU5	DE000HS76MZ4	DE000HS76N39	DE000HS76N47	DE000HS76N96
DE000HS76NF4	DE000HS76NG2	DE000HS76NH0	DE000HS76NL2	DE000HS76NM0	DE000HS76NS7
DE000HS76NV1	DE000HS76P11	DE000HS76P37	DE000HS76PD4	DE000HS76PE2	DE000HS76PF9

DE000HS76PL7	DE000HS76PM5	DE000HS76PQ6	DE000HS76PR4	DE000HS76PS2	DE000HS76QX0
DE000HS76SP2	DE000HS76SR8	DE000HS76SW8	DE000HS76SY4	DE000HS76T33	DE000HS76YN5
DE000HS76YQ8	DE000HS76Z50	DE000HS77AG7	DE000HS77B08	DE000HS77EW6	DE000HS77FY9
DE000HS77G11	DE000HS77G37	DE000HS77G45	DE000HS77GD1	DE000HS77GM2	DE000HS77GN0
DE000HS77GR1	DE000HS77GT7	DE000HS77GV3	DE000HS77GY7	DE000HS77GZ4	DE000HS77H10
DE000HS77H51	DE000HS77H77	DE000HS77HC1	DE000HS77HD9	DE000HS77HF4	DE000HS77HL2
DE000HS77HU3	DE000HS77HZ2	DE000HS77J00	DE000HS77J34	DE000HS77J91	DE000HS77JG8
DE000HS77JH6	DE000HS77JU9	DE000HS77JV7	DE000HS77JW5	DE000HS77JZ8	DE000HS77K80
DE000HS77KC5	DE000HS77KG6	DE000HS77KJ0	DE000HS77KX1	DE000HS77L22	DE000HS77L48
DE000HS77L89	DE000HS77LQ3	DE000HS77LT7	DE000HS77LV3	DE000HS77LZ4	DE000HS77M13
DE000HS77M70	DE000HS77MA5	DE000HS77MH0	DE000HS77MM0	DE000HS77MV1	DE000HS77MY5
DE000HS77Q01	DE000HS77Q19	DE000HS77QE8	DE000HS77QV2	DE000HS77QX8	DE000HS77R00
DE000HS77R34	DE000HS77R42	DE000HS77RG1	DE000HS77RZ1	DE000HS77SN5	DE000HS77SV8
DE000HS77T16	DE000HS77T65	DE000HS77T99	DE000HS77U96	DE000HS77UL5	DE000HS77V46
DE000HS77VR0	DE000HS77ZJ8	DE000HS78810	DE000HS78836	DE000HS78844	DE000HS78851
DE000HS788A2	DE000HS788E4	DE000HS788F1	DE000HS788G9	DE000HS788J3	DE000HS788M7
DE000HS788N5	DE000HS788P0	DE000HS789U8	DE000HS78B23	DE000HS78CH9	DE000HS78CQ0
DE000HS78CR8	DE000HS78CT4	DE000HS78E87	DE000HS78ED4	DE000HS78F37	DE000HS78FC3
DE000HS78FR1	DE000HS78HF2	DE000HS78K22	DE000HS78N45	DE000HS78P27	DE000HS78PL3
DE000HS78PZ3	DE000HS78RQ8	DE000HS78S08	DE000HS78SN3	DE000HS78T23	DE000HS78VL1
DE000HS78ZG2	DE000HS79M86	DE000HS79MQ7	DE000HS79NF8	DE000HS79Q41	DE000HS79QK1
DE000HS79RH5	DE000HS79RY0	DE000HS79SY8	DE000HS79TP4	DE000HS79U29	DE000HS79WQ6
DE000HS79WR4	DE000HS79WS2	DE000HS79WU8	DE000HS79WW4	DE000HS79WX2	DE000HS79WY0
DE000HS79WZ7	DE000HS79X34	DE000HS79XH3	DE000HS79YB4	DE000HS79YH1	DE000HS79YK5
DE000HS79YQ2	DE000HS79YU4	DE000HS79YV2	DE000HS79Z32	DE000HS79ZB1	DE000HS79ZE5
DE000HS7A114	DE000HS7A1K1	DE000HS7A395	DE000HS7A3E0	DE000HS7A411	DE000HS7A429
DE000HS7A437	DE000HS7A445	DE000HS7A452	DE000HS7A460	DE000HS7A478	DE000HS7A486
DE000HS7A6G8	DE000HS7A6H6	DE000HS7AV73	DE000HS7AWY9	DE000HS7AX55	DE000HS7AX63
DE000HS7AX71	DE000HS7AX89	DE000HS7AXB5	DE000HS7AXG4	DE000HS7AXJ8	DE000HS7AXP5
DE000HS7AXR1	DE000HS7AXY7	DE000HS7AY39	DE000HS7AY47	DE000HS7AY62	DE000HS7AY70
DE000HS7AYB3	DE000HS7AYD9	DE000HS7AYF4	DE000HS7AYH0	DE000HS7AZ46	DE000HS7B0Q9
DE000HS7B1B9	DE000HS7B1L8	DE000HS7B1N4	DE000HS7B1V7	DE000HS7B1Y1	DE000HS7B1Z8
DE000HS7B286	DE000HS7B2F8	DE000HS7B2G6	DE000HS7B2J0	DE000HS7B2R3	DE000HS7B2T9
DE000HS7B2W3	DE000HS7B328	DE000HS7B3H2	DE000HS7B3L4	DE000HS7B4J6	DE000HS7B8X8
DE000HS7B8Z3	DE000HS7B997	DE000HS7B9T4	DE000HS7BA10	DE000HS7BA44	DE000HS7BAA3
DE000HS7BAF2	DE000HS7BAR7	DE000HS7BB35	DE000HS7BBD5	DE000HS7BBT1	DE000HS7BBU9
DE000HS7BBV7	DE000HS7BBX3	DE000HS7BBY1	DE000HS7BC26	DE000HS7BC34	DE000HS7BCJ0
DE000HS7BD33	DE000HS7BDB5	DE000HS7BDP5	DE000HS7BLA0	DE000HS7C2S0	DE000HS7C2U6
DE000HS7C3U4	DE000HS7C8G2	DE000HS7C8V1	DE000HS7C8X7	DE000HS7C953	DE000HS7CAJ2
DE000HS7CBE1	DE000HS7CCX9	DE000HS7CE49	DE000HS7CEK2	DE000HS7CEX5	DE000HS7CEZ0
DE000HS7CG96	DE000HS7CGD2	DE000HS7CGP6	DE000HS7CJS4	DE000HS7CK09	DE000HS7CKD4
DE000HS7CKG7	DE000HS7CKL7	DE000HS7CKQ6	DE000HS7CKW4	DE000HS7CMZ3	DE000HS7CUC5
DE000HS7CUD3	DE000HS7CUE1	DE000HS7CUF8	DE000HS7CUG6	DE000HS7CUH4	DE000HS7CUJ0
DE000HS7CUN2	DE000HS7CV48	DE000HS7CV89	DE000HS7D449	DE000HS7D969	DE000HS7DAD3
DE000HS7DAQ5	DE000HS7DDA3	DE000HS7DHY94	DE000HS7DHE6	DE000HS7DHG1	DE000HS7DHL1
DE000HS7DHP2	DE000HS7DHX6	DE000HS7DHZ1	DE000HS7DJ50	DE000HS7DJE2	DE000HS7DJH5
DE000HS7DJL7	DE000HS7DJM5	DE000HS7DJN3	DE000HS7DJP8	DE000HS7DJT0	DE000HS7DKP6
DE000HS7DLS8	DE000HS7DM89	DE000HS7DN96	DE000HS7DNC8	DE000HS7DRN6	DE000HS7DRP1
DE000HS7ESD3	DE000HS7ESJ0	DE000HS7ETL4	DE000HS7EU39	DE000HS7EU54	DE000HS7EU70
DE000HS7EUA5	DE000HS7EUC1	DE000HS7EUD9	DE000HS7EY01	DE000HS7EY35	DE000HS7EYK6
DE000HS7EZX6	DE000HS7EZX4	DE000HS7F055	DE000HS7F0H4	DE000HS7F2V1	DE000HS7F4B9
DE000HS7F4T1	DE000HS7F4X3	DE000HS7F5Z5	DE000HS7F6N9	DE000HS7F7G1	DE000HS7F832
DE000HS7F8B0	DE000HS7F8J3	DE000HS7F8R6	DE000HS7F8W6	DE000HS7F9E2	DE000HS7FAC0
DE000HS7FAH9	DE000HS7FAM9	DE000HS7FAZ1	DE000HS7FH76	DE000HS7FXX8	DE000HS7FXY6
DE000HS7FXZ3	DE000HS7FZK0	DE000HS7G1G3	DE000HS7G277	DE000HS7G2E6	DE000HS7G3Z7
DE000HS7G392	DE000HS7G5W1	DE000HS7G699	DE000HS7G6C1	DE000HS7G6P3	DE000HS7G6V1
DE000HS7G7S5	DE000HS7G9Y9	DE000HS7GA15	DE000HS7GAP0	DE000HS7GAW6	DE000HS7GB14
DE000HS7GBU8	DE000HS7GCL5	DE000HS7GCM3	DE000HS7GD46	DE000HS7GDF5	DE000HS7GE03
DE000HS7GFA1	DE000HS7GFB9	DE000HS7GG27	DE000HS7GGY9	DE000HS7GRA6	DE000HS7GRK5
DE000HS7GRX8	DE000HS7GS80	DE000HS7GSN7	DE000HS7GSP2	DE000HS7GTW6	DE000HS7GRT9
DE000HS7GUE2	DE000HS7GUK9	DE000HS7GUL7	DE000HS7GUM5	DE000HS7GUR4	DE000HS7GW76
DE000HS7GWA6	DE000HS7H911	DE000HS7H9W2	DE000HS7H9Z5	DE000HS7HA06	DE000HS7HA14
DE000HS7HA22	DE000HS7HA63	DE000HS7HA97	DE000HS7HAC6	DE000HS7HAD4	DE000HS7HAF9
DE000HS7HAJ1	DE000HS7HAL7	DE000HS7HAS2	DE000HS7HAV6	DE000HS7HAY0	DE000HS7HB21
DE000HS7HB54	DE000HS7HB70	DE000HS7HBB6	DE000HS7HBC4	DE000HS7HBD2	DE000HS7HBE0
DE000HS7HBC5	DE000HS7HBJ9	DE000HS7HBK7	DE000HS7HBN1	DE000HS7HBP6	DE000HS7HBQ4
DE000HS7HBV4	DE000HS7HC38	DE000HS7HC53	DE000HS7HC61	DE000HS7HC95	DE000HS7HCE8
DE000HS7HCF5	DE000HS7HCM1	DE000HS7HCR0	DE000HS7HD11	DE000HS7HD52	DE000HS7HD60
DE000HS7HD94	DE000HS7HDA4	DE000HS7HDC0	DE000HS7HDD8	DE000HS7HDE6	DE000HS7HDF3
DE000HS7HDG1	DE000HS7HDL1	DE000HS7HDM9	DE000HS7HDP2	DE000HS7HDR8	DE000HS7HDT4
DE000HS7HDY4	DE000HS7HDZ1	DE000HS7HE51	DE000HS7HE69	DE000HS7HE85	DE000HS7HEB0
DE000HS7HED6	DE000HS7HEF1	DE000HS7HEH7	DE000HS7HEN5	DE000HS7HEQ8	DE000HS7HES4

DE000HS7HEU0	DE000HS7HF35	DE000HS7HF43	DE000HS7HF76	DE000HS7HJ49	DE000HS7HJ64
DE000HS7HJ22	DE000HS7HJ80	DE000HS7HLV3	DE000HS7HM85	DE000HS7HP82	DE000HS7HPY8
DE000HS7HQ74	DE000HS7HRD8	DE000HS7HRE6	DE000HS7HRF3	DE000HS7HRH9	DE000HS7HRJ5
DE000HS7HRM9	DE000HS7HRN7	DE000HS7HRR8	DE000HS7HRS6	DE000HS7HRT4	DE000HS7HRV0
DE000HS7HRW8	DE000HS7HRX6	DE000HS7HS30	DE000HS7HS48	DE000HS7HS55	DE000HS7HS71
DE000HS7HS97	DE000HS7HSA2	DE000HS7HSC8	DE000HS7HSF1	DE000HS7HSH7	DE000HS7HSL9
DE000HS7HSN5	DE000HS7HSS4	DE000HS7HST2	DE000HS7HSV8	DE000HS7HSX4	DE000HS7HT05
DE000HS7HT13	DE000HS7HT21	DE000HS7HT39	DE000HS7HT62	DE000HS7HTF9	DE000HS7HTH5
DE000HS7HTJ1	DE000HS7HTQ6	DE000HS7HTS2	DE000HS7HTV6	DE000HS7HTX2	DE000HS7HTY0
DE000HS7HTZ7	DE000HS7HU28	DE000HS7HU44	DE000HS7HU51	DE000HS7HU93	DE000HS7HUC4
DE000HS7HUE0	DE000HS7HUF7	DE000HS7HUG5	DE000HS7HUP6	DE000HS7HUR2	DE000HS7HUS0
DE000HS7HUW2	DE000HS7HUX0	DE000HS7HUY8	DE000HS7J1N6	DE000HS7J1P1	DE000HS7J1Q9
DE000HS7J1R7	DE000HS7J1S5	DE000HS7J1T3	DE000HS7J1U1	DE000HS7J222	DE000HS7J2M6
DE000HS7J2S3	DE000HS7J4F6	DE000HS7J4M2	DE000HS7J7N3	DE000HS7J8Q4	DE000HS7JE42
DE000HS7JFA5	DE000HS7JFC1	DE000HS7JFE7	DE000HS7JFF4	DE000HS7JFH0	DE000HS7JFK4
DE000HS7JFL2	DE000HS7JFS7	DE000HS7JFT5	DE000HS7JJ13	DE000HS7JJM2	DE000HS7JJP5
DE000HS7JJU5	DE000HS7JJY7	DE000HS7JK44	DE000HS7JKC1	DE000HS7JKH0	DE000HS7JKJ6
DE000HS7JKK4	DE000HS7JKM0	DE000HS7JKP3	DE000HS7JKQ1	DE000HS7JL01	DE000HS7JL19
DE000HS7JL76	DE000HS7JLJ4	DE000HS7JLW7	DE000HS7JMG8	DE000HS7JMK0	DE000HS7JMN4
DE000HS7JMR5	DE000HS7JP64	DE000HS7JYU4	DE000HS7JYV2	DE000HS7JZD7	DE000HS7K0K1
DE000HS7K4J5	DE000HS7K5W5	DE000HS7K8Q1	DE000HS7K8R9	DE000HS7K8S7	DE000HS7KCS2
DE000HS7KCT0	DE000HS7KCU8	DE000HS7KCV6	DE000HS7KCY0	DE000HS7KD40	DE000HS7KDM3
DE000HS7KDU6	DE000HS7KE15	DE000HS7KE31	DE000HS7KE80	DE000HS7KEC2	DE000HS7KEQ2
DE000HS7KEX8	DE000HS7KF22	DE000HS7KF89	DE000HS7KFA3	DE000HS7KFB1	DE000HS7KFR7
DE000HS7KG96	DE000HS7KGB9	DE000HS7KGC7	DE000HS7KH20	DE000HS7KH38	DE000HS7KHC5
DE000HS7KHQ5	DE000HS7KHT9	DE000HS7KKB1	DE000HS7KKC9	DE000HS7KKY3	DE000HS7KU98
DE000HS7KUD6	DE000HS7KY37	DE000HS7KY78	DE000HS7KY86	DE000HS7KYY4	DE000HS7KZ93
DE000HS7KZF0	DE000HS7L186	DE000HS7L1B7	DE000HS7L327	DE000HS7L4K2	DE000HS7L5L7
DE000HS7L632	DE000HS7L640	DE000HS7L673	DE000HS7L681	DE000HS7L6C4	DE000HS7L6L5
DE000HS7L6R2	DE000HS7L6T8	DE000HS7L731	DE000HS7L7A6	DE000HS7L7M1	DE000HS7L7N9
DE000HS7L7V2	DE000HS7L7X8	DE000HS7L822	DE000HS7L871	DE000HS7L8F3	DE000HS7L8H9
DE000HS7L8L1	DE000HS7LC73	DE000HS7LF39	DE000HS7LQR2	DE000HS7LQS0	DE000HS7LQT8
DE000HS7MJN4	DE000HS7MLP5	DE000HS7MM62	DE000HS7MRX6	DE000HS7MS74	DE000HS7MSD6
DE000HS7MT08	DE000HS7MT16	DE000HS7MTC6	DE000HS7MTK9	DE000HS7MTN3	DE000HS7MTZ7
DE000HS7MU88	DE000HS7MZJ8	DE000HS7MZR1	DE000HS7MZT7	DE000HS7N026	DE000HS7N2P3
DE000HS7N2X7	DE000HS7N802	DE000HS7N810	DE000HS7N828	DE000HS7N844	DE000HS7N851
DE000HS7N869	DE000HS7N877	DE000HS7NF03	DE000HS7NFW1	DE000HS7NG77	DE000HS7NGD9
DE000HS7NJT9	DE000HS7NJY9	DE000HS7NML0	DE000HS7NMS5	DE000HS7NMT3	DE000HS7NN94
DE000HS7NNW5	DE000HS7NPW0	DE000HS7NR33	DE000HS7NRQ8	DE000HS7NRS4	DE000HS7NRY2
DE000HS7NX43	DE000HS7NZF4	DE000HS7P1N8	DE000HS7P476	DE000HS7P4E1	DE000HS7P4F8
DE000HS7P526	DE000HS7P534	DE000HS7P5M1	DE000HS7P9Q4	DE000HS7PA89	DE000HS7PB62
DE000HS7PB70	DE000HS7PB96	DE000HS7PBD5	DE000HS7PC53	DE000HS7PC61	DE000HS7PC79
DE000HS7PCA9	DE000HS7PCB7	DE000HS7PCC5	DE000HS7PCD3	DE000HS7PCE1	DE000HS7PCF8
DE000HS7PCG6	DE000HS7PCH4	DE000HS7PCJ0	DE000HS7PCK8	DE000HS7PCL6	DE000HS7PD60
DE000HS7PDA7	DE000HS7PDC3	DE000HS7PDJ8	DE000HS7PDL4	DE000HS7PEA5	DE000HS7PGP8
DE000HS7PGX2	DE000HS7PHR2	DE000HS7PHT8	DE000HS7PMX0	DE000HS7PRW1	DE000HS7PTG0
DE000HS7PUY1	DE000HS7PV01	DE000HS7PV50	DE000HS7PWT7	DE000HS7PX66	DE000HS7Q5S7
DE000HS7Q5T5	DE000HS7Q5U3	DE000HS7Q5V1	DE000HS7Q8Z6	DE000HS7QCH2	DE000HS7QDJ6
DE000HS7QEB1	DE000HS7QFS2	DE000HS7QGD2	DE000HS7QNJ5	DE000HS7QNS6	DE000HS7QP16
DE000HS7QPD3	DE000HS7QQB5	DE000HS7QQQ3	DE000HS7QQW1	DE000HS7QQX9	DE000HS7QQY7
DE000HS7QQZ4	DE000HS7QR14	DE000HS7QR22	DE000HS7QR71	DE000HS7QRA5	DE000HS7QRE7
DE000HS7QRH0	DE000HS7QRK4	DE000HS7QRM0	DE000HS7QRN8	DE000HS7QRV1	DE000HS7QRW9
DE000HS7QRY5	DE000HS7QRT8	DE000HS7QU01	DE000HS7QU19	DE000HS7QUU7	DE000HS7QVR1
DE000HS7QVS9	DE000HS7QVU5	DE000HS7QVV3	DE000HS7QVW1	DE000HS7QVX9	DE000HS7R225
DE000HS7R258	DE000HS7R2U9	DE000HS7R2V7	DE000HS7R5V0	DE000HS7R688	DE000HS7R8P6
DE000HS7R8R2	DE000HS7R8V4	DE000HS7R8Z5	DE000HS7RAB7	DE000HS7RAQ5	DE000HS7RAS1
DE000HS7RB60	DE000HS7RBQ3	DE000HS7RBR1	DE000HS7RD76	DE000HS7RDE5	DE000HS7RDG0
DE000HS7RDN6	DE000HS7RDQ9	DE000HS7RDS5	DE000HS7RDW7	DE000HS7RE18	DE000HS7RER5
DE000HS7RGG3	DE000HS7RJX2	DE000HS7RMA4	DE000HS7RMH9	DE000HS7RTK8	DE000HS7RTL6
DE000HS7RTM4	DE000HS7RTN2	DE000HS7RTQ5	DE000HS7RTR3	DE000HS7RTS1	DE000HS7RTT9
DE000HS7RTU7	DE000HS7S3H3	DE000HS7S7X1	DE000HS7SEV5	DE000HS7SEW3	DE000HS7SEY9
DE000HS7SF08	DE000HS7SF73	DE000HS7SFG3	DE000HS7SFJ7	DE000HS7SGA4	DE000HS7SGC0
DE000HS7SGD8	DE000HS7SGE6	DE000HS7SGZ1	DE000HS7SKL3	DE000HS7SKP4	DE000HS7SKQ2
DE000HS7SKR0	DE000HS7SKS8	DE000HS7SKT6	DE000HS7SKU4	DE000HS7SKV2	DE000HS7SKW0
DE000HS7SKX8	DE000HS7SKY6	DE000HS7SKZ3	DE000HS7SL00	DE000HS7SL18	DE000HS7SL26
DE000HS7SL34	DE000HS7SLE6	DE000HS7SLG1	DE000HS7SLH9	DE000HS7SLJ5	DE000HS7SLK3
DE000HS7SLL1	DE000HS7SLM9	DE000HS7SLU2	DE000HS7SLV0	DE000HS7SLW8	DE000HS7SLX6
DE000HS7SLY4	DE000HS7SLZ1	DE000HS7SNT0	DE000HS7SNU8	DE000HS7SNV6	DE000HS7SNW4
DE000HS7SNY0	DE000HS7SNZ7	DE000HS7SP06	DE000HS7SP14	DE000HS7SP22	DE000HS7SPD8
DE000HS7T1J2	DE000HS7T1T1	DE000HS7T5K1	DE000HS7T5Q8	DE000HS7T684	DE000HS7TDH4
DE000HS7T6Z7	DE000HS7T8M1	DE000HS7TAL2	DE000HS7TBQ9	DE000HS7TD41	DE000HS7TDH4
DE000HS7TDU7	DE000HS7TE32	DE000HS7TE40	DE000HS7TF98	DE000HS7TFP2	DE000HS7THS2

DE000HS7TJ94	DE000HS7TJC2	DE000HS7TLC82	DE000HS7TLA2	DE000HS7TM08	DE000HS7TQY1
DE000HS7TQZ8	DE000HS7TRL6	DE000HS7TRM4	DE000HS7TSJ8	DE000HS7TSY7	DE000HS7TTH0
DE000HS7U377	DE000HS7U3P2	DE000HS7U4B0	DE000HS7U4E4	DE000HS7U5G6	DE000HS7U658
DE000HS7U6R1	DE000HS7U6X9	DE000HS7U724	DE000HS7U781	DE000HS7U799	DE000HS7U7G2
DE000HS7U7H0	DE000HS7U7K4	DE000HS7U7M0	DE000HS7U7Q1	DE000HS7U7S7	DE000HS7U7U3
DE000HS7U7Z2	DE000HS7U807	DE000HS7U831	DE000HS7U849	DE000HS7U864	DE000HS7U880
DE000HS7U8A3	DE000HS7U8C9	DE000HS7U8S5	DE000HS7U8V9	DE000HS7U8W7	DE000HS7U914
DE000HS7U963	DE000HS7U9F0	DE000HS7U9G8	DE000HS7UAU1	DE000HS7UB40	DE000HS7UC56
DE000HS7UEE7	DE000HS7UEQ1	DE000HS7UFM7	DE000HS7UG37	DE000HS7UGP8	DE000HS7UHY8
DE000HS7UJ83	DE000HS7UKA2	DE000HS7UKB0	DE000HS7UKC8	DE000HS7UKD6	DE000HS7UKG9
DE000HS7UKJ3	DE000HS7UL14	DE000HS7UL55	DE000HS7ULF9	DE000HS7ULJ1	DE000HS7US17
DE000HS7UVM4	DE000HS7UY84	DE000HS7V0D3	DE000HS7V0M4	DE000HS7V0N2	DE000HS7V0P7
DE000HS7V0Q5	DE000HS7V0R3	DE000HS7V0S1	DE000HS7V0T9	DE000HS7V0U7	DE000HS7V0V5
DE000HS7V0W3	DE000HS7V0X1	DE000HS7V0Y9	DE000HS7V110	DE000HS7V1L4	DE000HS7V243
DE000HS7V2C1	DE000HS7V3Y3	DE000HS7V516	DE000HS7V540	DE000HS7V5S0	DE000HS7V607
DE000HS7V6M1	DE000HS7V6N9	DE000HS7V7T4	DE000HS7V7V0	DE000HS7V7W8	DE000HS7V8C8
DE000HS7V8J3	DE000HS7V8L9	DE000HS7V8M7	DE000HS7V8N5	DE000HS7V8P0	DE000HS7V8R6
DE000HS7V8S4	DE000HS7V8T2	DE000HS7V8Z9	DE000HS7VB80	DE000HS7VBF8	DE000HS7VBT9
DE000HS7VBZ6	DE000HS7VCR1	DE000HS7VD05	DE000HS7VDH0	DE000HS7VDY5	DE000HS7VDZ2
DE000HS7VE12	DE000HS7VEX5	DE000HS7VEY3	DE000HS7VEZ0	DE000HS7VFD4	DE000HS7VG02
DE000HS7VGB6	DE000HS7VGY8	DE000HS7VH35	DE000HS7VHA6	DE000HS7VHC2	DE000HS7VHK5
DE000HS7VJ82	DE000HS7W7B1	DE000HS7W8H6	DE000HS7W8J2	DE000HS7W8K0	DE000HS7W8L8
DE000HS7W7F28	DE000HS7WF44	DE000HS7WF51	DE000HS7WF69	DE000HS7WF85	DE000HS7WFB6
DE000HS7W7FC4	DE000HS7WFF7	DE000HS7WFL5	DE000HS7WFP6	DE000HS7WFN1	DE000HS7W7FV4
DE000HS7W7FW2	DE000HS7W7FY8	DE000HS7W7FZ5	DE000HS7WG35	DE000HS7WG43	DE000HS7WG50
DE000HS7WG68	DE000HS7WGM1	DE000HS7WGS8	DE000HS7WGV2	DE000HS7W7GZ3	DE000HS7WH42
DE000HS7WHE6	DE000HS7WJ40	DE000HS7WJP8	DE000HS7WJX2	DE000HS7WKB6	DE000HS7WKC4
DE000HS7WKG5	DE000HS7WKL5	DE000HS7WKS0	DE000HS7WL87	DE000HS7WLB4	DE000HS7WLF5
DE000HS7WLS8	DE000HS7WLT6	DE000HS7WMM86	DE000HS7WPM2	DE000HS7WPR1	DE000HS7WQA5
DE000HS7WR08	DE000HS7WRG0	DE000HS7WRQ9	DE000HS7WS31	DE000HS7W7SL8	DE000HS7WSY1
DE000HS7WTF8	DE000HS7WTJ0	DE000HS7WUS9	DE000HS7WUT7	DE000HS7WU24	DE000HS7WV28
DE000HS7WVA5	DE000HS7WWP1	DE000HS7WZU4	DE000HS7WZZ3	DE000HS7X017	DE000HS7X0B5
DE000HS7X0J8	DE000HS7X4U7	DE000HS7X512	DE000HS7X5L3	DE000HS7X5V2	DE000HS7X5W0
DE000HS7X603	DE000HS7XAM2	DE000HS7XAP5	DE000HS7XQA3	DE000HS7XAW1	DE000HS7XAY7
DE000HS7XB62	DE000HS7XBK4	DE000HS7XBN8	DE000HS7XBX7	DE000HS7XC38	DE000HS7XC46
DE000HS7XC87	DE000HS7XCD7	DE000HS7XCG0	DE000HS7XCJ4	DE000HS7XCL0	DE000HS7XCM0
DE000HS7XCP1	DE000HS7XCV9	DE000HS7XD11	DE000HS7XD52	DE000HS7XDH6	DE000HS7XFD8
DE000HS7XFH1	DE000HS7XHH7	DE000HS7XHN5	DE000HS7XLH9	DE000HS7XM51	DE000HS7XM77
DE000HS7XM85	DE000HS7XMA2	DE000HS7XMX4	DE000HS7XND4	DE000HS7XNM5	DE000HS7XNP8
DE000HS7XNV6	DE000HS7XPL2	DE000HS7XPP3	DE000HS7XPU3	DE000HS7XQC9	DE000HS7XSG6
DE000HS7XTA7	DE000HS7XU51	DE000HS7XUK4	DE000HS7YCH6	DE000HS7YCL8	DE000HS7YDX1
DE000HS7YE68	DE000HS7YFH9	DE000HS7YFN7	DE000HS7YKQ0	DE000HS7YKY4	DE000HS7YLL51
DE000HS7YLC8	DE000HS7YLL9	DE000HS7YLU0	DE000HS7YYPX5	DE000HS7YQB9	DE000HS7YQE3
DE000HS7YS13	DE000HS7YTV1	DE000HS7YU68	DE000HS7YUE5	DE000HS7YUG0	DE000HS7YW66
DE000HS7Z5D8	DE000HS7Z5E6	DE000HS7Z5F3	DE000HS7Z5G1	DE000HS7Z5H9	DE000HS7Z5N7
DE000HS7Z9C2	DE000HS7Z9K5	DE000HS7Z9L3	DE000HS7Z9V2	DE000HS7Z9W0	DE000HS7Z9Z3
DE000HS7ZA12	DE000HS7ZA46	DE000HS7ZA53	DE000HS7ZA79	DE000HS7ZA87	DE000HS7ZAK1
DE000HS7ZAP0	DE000HS7ZBP8	DE000HS7ZDK5	DE000HS7ZED8	DE000HS7ZEW8	DE000HS7ZFS3
DE000HS7ZFU9	DE000HS7ZG40	DE000HS7ZGB7	DE000HS7ZGN2	DE000HS7ZGZ6	DE000HS7ZH31
DE000HS7ZHT7	DE000HS7ZHZ4	DE000HS7ZJ05	DE000HS7ZJ54	DE000HS7ZL43	DE000HS7ZLC5
DE000HS7ZME9	DE000HS7ZMS9	DE000HS7ZNV1	DE000HS7ZQH3	DE000HS7ZQJ9	DE000HS7ZSZ1
DE000HS7ZTN5	DE000HS7ZTS4	DE000HS7ZTW6	DE000HS7ZU00	DE000HS7ZUQ6	DE000HS7ZUR4
DE000HS7ZUS2	DE000HS7ZUV6	DE000HS7ZUW4	DE000HS7ZV09	DE000HS802B9	DE000HS803Y9
DE000HS803Z6	DE000HS806P0	DE000HS806Q8	DE000HS80972	DE000HS809K5	DE000HS809S8
DE000HS809U4	DE000HS80AA4	DE000HS80AV0	DE000HS80BL9	DE000HS80BN5	DE000HS80BP0
DE000HS80C10	DE000HS80CC6	DE000HS80CD4	DE000HS80FH8	DE000HS80FZ0	DE000HS80G81
DE000HS80H72	DE000HS80H98	DE000HS80HM4	DE000HS80HS1	DE000HS80HX1	DE000HS80KK2
DE000HS80LB9	DE000HS80LL8	DE000HS80M75	DE000HS80N82	DE000HS80QM5	DE000HS80R47
DE000HS80RL5	DE000HS80RM3	DE000HS80RP6	DE000HS80RY8	DE000HS80S20	DE000HS80S61
DE000HS80S87	DE000HS80SD0	DE000HS80SK5	DE000HS80SY6	DE000HS80T29	DE000HS80T37
DE000HS81061	DE000HS81079	DE000HS813B6	DE000HS813F7	DE000HS813N1	DE000HS813T8
DE000HS81400	DE000HS81533	DE000HS815A3	DE000HS815B1	DE000HS815E5	DE000HS815U1
DE000HS815V9	DE000HS81624	DE000HS816K0	DE000HS817L6	DE000HS81913	DE000HS81BW4
DE000HS81C84	DE000HS81CH3	DE000HS81CZ5	DE000HS81D34	DE000HS81DD0	DE000HS81DR0
DE000HS81DX8	DE000HS81DZ3	DE000HS81E25	DE000HS81E58	DE000HS81ED8	DE000HS81F40
DE000HS81G56	DE000HS81NQ1	DE000HS81T36	DE000HS826U8	DE000HS826W4	DE000HS82788
DE000HS827C4	DE000HS827N1	DE000HS827S0	DE000HS827X0	DE000HS828D0	DE000HS828G3
DE000HS829N7	DE000HS829P2	DE000HS829B19	DE000HS82BL5	DE000HS82BV4	DE000HS82BY8
DE000HS82C00	DE000HS82C91	DE000HS82CH1	DE000HS82CX8	DE000HS82D09	DE000HS82DS6
DE000HS82DT4	DE000HS82E16	DE000HS82E24	DE000HS82E32	DE000HS82G97	DE000HS82GJ8

DE000HS82GS9	DE000HS82M32	DE000HS82MD9	DE000HS82MH0	DE000HS82MY5	DE000HS82RR8
DE000HS82WJ5	DE000HS82WK3	DE000HS82WL1	DE000HS82WM9	DE000HS82WV0	DE000HS82XA2
DE000HS832M3	DE000HS832X0	DE000HS832Y8	DE000HS83315	DE000HS83356	DE000HS833B4
DE000HS833F5	DE000HS833K5	DE000HS833N9	DE000HS833P4	DE000HS833Q2	DE000HS833U4
DE000HS836Y9	DE000HS838B3	DE000HS838B3	DE000HS83BT6	DE000HS83CD8	DE000HS83FS9
DE000HS83JD3	DE000HS83JG6	DE000HS83JX1	DE000HS83KK6	DE000HS83KN0	DE000HS83LN8
DE000HS83LP3	DE000HS83LT5	DE000HS83LV1	DE000HS83M15	DE000HS83M72	DE000HS83MB1
DE000HS83ML0	DE000HS83MY3	DE000HS83N48	DE000HS83N63	DE000HS83N97	DE000HS83JK5
DE000HS84NP7	DE000HS84NQ5	DE000HS84P45	DE000HS84P52	DE000HS84PD8	DE000HS84PM9
DE000HS84QL9	DE000HS84QP0	DE000HS84QZ9	DE000HS84RA0	DE000HS84RB8	DE000HS84S18
DE000HS84S26	DE000HS84S75	DE000HS84U89	DE000HS84U97	DE000HS84UC0	DE000HS84UD8
DE000HS84UG1	DE000HS84UH9	DE000HS84UK3	DE000HS84UL1	DE000HS84UN7	DE000HS84V21
DE000HS84V88	DE000HS84VB0	DE000HS84VC8	DE000HS84VY2	DE000HS84W20	DE000HS84W87
DE000HS84W95	DE000HS84WH5	DE000HS84WJ1	DE000HS84X60	DE000HS84X78	DE000HS84XA8
DE000HS84XH3	DE000HS84XQ4	DE000HS84YY6	DE000HS84YZ3	DE000HS85013	DE000HS85062
DE000HS850C6	DE000HS850X2	DE000HS85161	DE000HS85187	DE000HS851R2	DE000HS851Y8
DE000HS852S8	DE000HS852U4	DE000HS853Z1	DE000HS854Q8	DE000HS854V8	DE000HS854W6
DE000HS85567	DE000HS856N0	DE000HS856S9	DE000HS85765	DE000HS857K4	DE000HS857P3
DE000HS857W9	DE000HS85807	DE000HS85849	DE000HS85L71	DE000HS85MG5	DE000HS85MT8
DE000HS85MV4	DE000HS85MZ5	DE000HS85NK5	DE000HS85NS8	DE000HS85NY6	DE000HS85QD3
DE000HS85RM2	DE000HS85RN0	DE000HS85RV3	DE000HS85SQ1	DE000HS85TB1	DE000HS85V53
DE000HS85VF8	DE000HS85VK8	DE000HS85WN0	DE000HS85WS9	DE000HS85WV3	DE000HS85WX9
DE000HS85XJ6	DE000HS85XK4	DE000HS85XP3	DE000HS85XT5	DE000HS85Y43	DE000HS85Y50
DE000HS85YL0	DE000HS85YM8	DE000HS85YN6	DE000HS85YV9	DE000HS85YX5	DE000HS85YG7
DE000HS85ZH5	DE000HS85ZJ1	DE000HS85ZK9	DE000HS85ZL7	DE000HS85ZM5	DE000HS85ZN3
DE000HS85ZY0	DE000HS861F6	DE000HS861U5	DE000HS86342	DE000HS865J9	DE000HS865P6
DE000HS86862	DE000HS86HN9	DE000HS86L13	DE000HS86LB6	DE000HS86LJ9	DE000HS86MK5
DE000HS86MV2	DE000HS86NA4	DE000HS86NG1	DE000HS86PD3	DE000HS86PJ0	DE000HS86PQ5
DE000HS86PU7	DE000HS86QM2	DE000HS86QK3	DE000HS86TD5	DE000HS86VA7	DE000HS86VE9
DE000HS86VY7	DE000HS86WF4	DE000HS86WJ6	DE000HS86WP3	DE000HS86YM6	DE000HS86ZZ5
DE000HS870H3	DE000HS873A2	DE000HS873B0	DE000HS87498	DE000HS874A0	DE000HS87514
DE000HS875G4	DE000HS875S9	DE000HS875V1	DE000HS875X9	DE000HS876H0	DE000HS876X7
DE000HS877E5	DE000HS877L0	DE000HS877M8	DE000HS877Q9	DE000HS877S5	DE000HS877W7
DE000HS877X5	DE000HS87878	DE000HS87ES3	DE000HS87F02	DE000HS87F28	DE000HS87F77
DE000HS87F85	DE000HS87FB6	DE000HS87H59	DE000HS87M45	DE000HS87P26	DE000HS87P59
DE000HS87PG4	DE000HS87PK6	DE000HS87PR1	DE000HS87PY7	DE000HS87Q09	DE000HS87Q41
DE000HS87Q74	DE000HS87QJ6	DE000HS87R32	DE000HS87RQ9	DE000HS87RW7	DE000HS87SN4
DE000HS87SP9	DE000HS87SV7	DE000HS87TX1	DE000HS87TY9	DE000HS87V77	DE000HS87WB1
DE000HS87WR7	DE000HS87X42	DE000HS87X91	DE000HS87XA1	DE000HS87XK0	DE000HS87XS3
DE000HS87XW5	DE000HS87Y33	DE000HS87YB7	DE000HS87YW3	DE000HS87YY9	DE000HS87ZZ4
DE000HS87Z81	DE000HS87ZD0	DE000HS87ZE8	DE000HS87ZF5	DE000HS87ZJ7	DE000HS87ZX8
DE000HS87ZY6	DE000HS88041	DE000HS880A7	DE000HS880B5	DE000HS880H2	DE000HS880L4
DE000HS880M2	DE000HS880N0	DE000HS880P5	DE000HS880Q3	DE000HS880R1	DE000HS880S9
DE000HS887J3	DE000HS88819	DE000HS888V6	DE000HS88934	DE000HS88942	DE000HS888L45
DE000HS88L94	DE000HS88LJ5	DE000HS88LV0	DE000HS88M77	DE000HS88M93	DE000HS88N68
DE000HS88NE2	DE000HS88NJ1	DE000HS88NK9	DE000HS88NZ7	DE000HS88PB3	DE000HS88PF4
DE000HS88PL2	DE000HS88PT5	DE000HS88PV1	DE000HS88QG0	DE000HS88QS5	DE000HS88R64
DE000HS88RJ2	DE000HS88RY1	DE000HS88S30	DE000HS88S48	DE000HS88S63	DE000HS88T05
DE000HS88T54	DE000HS88TK6	DE000HS88TM2	DE000HS88U36	DE000HS88U85	DE000HS88UB3
DE000HS88UT5	DE000HS88WK0	DE000HS88WG6	DE000HS88XS1	DE000HS88XT9	DE000HS88Y57
DE000HS88Y65	DE000HS88YS9	DE000HS88YV3	DE000HS88Z31	DE000HS88Z49	DE000HS88Z64
DE000HS88ZA4	DE000HS88ZC0	DE000HS88ZE6	DE000HS88ZF3	DE000HS88ZG1	DE000HS88ZH9
DE000HS88ZJ5	DE000HS88ZQ0	DE000HS88ZR8	DE000HS88ZS6	DE000HS89072	DE000HS890D0
DE000HS890G3	DE000HS890M1	DE000HS890N9	DE000HS890R0	DE000HS890S8	DE000HS890T6
DE000HS890U4	DE000HS890W0	DE000HS890Z3	DE000HS89106	DE000HS89130	DE000HS89155
DE000HS89163	DE000HS89171	DE000HS89189	DE000HS89197	DE000HS891B2	DE000HS891D8
DE000HS891F3	DE000HS891G1	DE000HS891H9	DE000HS891J5	DE000HS891M9	DE000HS891N7
DE000HS891R8	DE000HS891S6	DE000HS891T4	DE000HS891V0	DE000HS891X6	DE000HS891Y4
DE000HS89205	DE000HS89221	DE000HS89247	DE000HS89262	DE000HS89270	DE000HS89288
DE000HS892B0	DE000HS892C8	DE000HS892G9	DE000HS892K1	DE000HS892M7	DE000HS892P0
DE000HS892Q8	DE000HS892S4	DE000HS892T2	DE000HS892U0	DE000HS892V8	DE000HS892W6
DE000HS892Y2	DE000HS892Z9	DE000HS89304	DE000HS89338	DE000HS89346	DE000HS89379
DE000HS89387	DE000HS89395	DE000HS893A0	DE000HS893B8	DE000HS893E2	DE000HS893F9
DE000HS893G7	DE000HS893J1	DE000HS893K9	DE000HS893M5	DE000HS893N3	DE000HS893Q6
DE000HS893R4	DE000HS893S2	DE000HS893T0	DE000HS893U8	DE000HS893V6	DE000HS893Y0
DE000HS893Z7	DE000HS89403	DE000HS89411	DE000HS89437	DE000HS89460	DE000HS89478
DE000HS89486	DE000HS89494	DE000HS894D2	DE000HS894F7	DE000HS894H3	DE000HS894K7
DE000HS894L5	DE000HS894R2	DE000HS894U6	DE000HS894X0	DE000HS89502	DE000HS89510
DE000HS89528	DE000HS89551	DE000HS895E7	DE000HS895F4	DE000HS895H0	DE000HS895L2
DE000HS895P3	DE000HS895Z2	DE000HS89684	DE000HS896B1	DE000HS896K2	DE000HS896Q9
DE000HS896R7	DE000HS896S5	DE000HS896X5	DE000HS896Z0	DE000HS89700	DE000HS89726
DE000HS89742	DE000HS89783	DE000HS897B9	DE000HS897C7	DE000HS897F0	DE000HS897H6

DE000HS897Q7	DE000HS897R5	DE000HS897U9	DE000HS897V7	DE000HS89EZ4	DE000HS89F00
DE000HS89F18	DE000HS89GT2	DE000HS89HA0	DE000HS89HC6	DE000HS89HD4	DE000HS89HH5
DE000HS89HS2	DE000HS89J30	DE000HS89JW0	DE000HS89KJ5	DE000HS89KK3	DE000HS89L10
DE000HS89LE4	DE000HS89LF1	DE000HS89LG9	DE000HS89MA0	DE000HS89MR4	DE000HS89MS2
DE000HS89MY0	DE000HS89MZ7	DE000HS89N00	DE000HS89P99	DE000HS89PA3	DE000HS89PE5
DE000HS89PF2	DE000HS89PG0	DE000HS89PP1	DE000HS89PQ9	DE000HS89PT3	DE000HS89Q49
DE000HS89Q98	DE000HS89QH6	DE000HS89QE5	DE000HS89UH8	DE000HS89UJ4	DE000HS89UM8
DE000HS89V83	DE000HS89VE3	DE000HS89VJ2	DE000HS89VL8	DE000HS89VN4	DE000HS89VS3
DE000HS89VT1	DE000HS89VW5	DE000HS89W58	DE000HS89W90	DE000HS89WE1	DE000HS89WF8
DE000HS89WG6	DE000HS89WQ5	DE000HS89WR3	DE000HS89WU7	DE000HS89WW3	DE000HS89XD1
DE000HS89XK6	DE000HS89XL4	DE000HS89XV3	DE000HS89XW1	DE000HS89XX9	DE000HS89Y23
DE000HS89Y56	DE000HS89YH0	DE000HS89YK4	DE000HS89YV1	DE000HS89Z22	DE000HS89Z55
DE000HS89ZC8	DE000HS8A054	DE000HS8A0C9	DE000HS8A0H8	DE000HS8A0L0	DE000HS8A0N6
DE000HS8A0Y3	DE000HS8A112	DE000HS8A187	DE000HS8A203	DE000HS8A2K8	DE000HS8A2Q5
DE000HS8A2Y9	DE000HS8A328	DE000HS8A3C3	DE000HS8A3D1	DE000HS8A3E9	DE000HS8A3G4
DE000HS8A3J8	DE000HS8A3S9	DE000HS8A3T7	DE000HS8A401	DE000HS8A468	DE000HS8A4D9
DE000HS8A4V1	DE000HS8A534	DE000HS8A559	DE000HS8A666	DE000HS8A6E2	DE000HS8A6M5
DE000HS8A6N3	DE000HS8A6U8	DE000HS8A708	DE000HS8A716	DE000HS8A7A8	DE000HS8A7D2
DE000HS8A7K7	DE000HS8A7S0	DE000HS8A807	DE000HS8A823	DE000HS8A849	DE000HS8A8C2
DE000HS8A8S8	DE000HS8A8Z3	DE000HS8A914	DE000HS8A9T4	DE000HS8AA44	DE000HS8AA51
DE000HS8AA77	DE000HS8AAJ4	DE000HS8AAQ9	DE000HS8AAR7	DE000HS8AAS5	DE000HS8AB43
DE000HS8AB92	DE000HS8ABJ2	DE000HS8ABR5	DE000HS8ABS3	DE000HS8AC18	DE000HS8AC42
DE000HS8AC75	DE000HS8ACA9	DE000HS8ACJ0	DE000HS8ACM4	DE000HS8ACU7	DE000HS8ADA7
DE000HS8ADC3	DE000HS8ADH2	DE000HS8AE32	DE000HS8AE73	DE000HS8AEH0	DE000HS8AEN8
DE000HS8AEQ1	DE000HS8AEZ2	DE000HS8AM65	DE000HS8AW89	DE000HS8AWE9	DE000HS8AWT7
DE000HS8AZQ6	DE000HS8B003	DE000HS8B136	DE000HS8B2E0	DE000HS8B2G5	DE000HS8B2K7
DE000HS8B2M3	DE000HS8B2N1	DE000HS8B326	DE000HS8B334	DE000HS8B3S8	DE000HS8B425
DE000HS8B4J5	DE000HS8B4U2	DE000HS8B615	DE000HS8B631	DE000HS8B698	DE000HS8B6X1
DE000HS8B748	DE000HS8B7S9	DE000HS8B7U5	DE000HS8B847	DE000HS8B854	DE000HS8B888
DE000HS8B896	DE000HS8B8G2	DE000HS8B8J6	DE000HS8B8L2	DE000HS8B8M0	DE000HS8B8S7
DE000HS8B938	DE000HS8B9C9	DE000HS8B9D7	DE000HS8B9P1	DE000HS8B9Q9	DE000HS8B9Z0
DE000HS8BA35	DE000HS8BA50	DE000HS8BA76	DE000HS8BAB9	DE000HS8BAJ2	DE000HS8BAP9
DE000HS8BAQ7	DE000HS8BAS3	DE000HS8BAT1	DE000HS8BAV7	DE000HS8BAW5	DE000HS8BB18
DE000HS8BB26	DE000HS8BB34	DE000HS8BB59	DE000HS8BBA9	DE000HS8BBB7	DE000HS8BBN2
DE000HS8BBQ5	DE000HS8BBT9	DE000HS8BBU7	DE000HS8BBV5	DE000HS8BBY9	DE000HS8BCG4
DE000HS8BCQ3	DE000HS8BCR1	DE000HS8BCS9	DE000HS8BCU5	DE000HS8BD24	DE000HS8BD32
DE000HS8BD57	DE000HS8BD73	DE000HS8BDL2	DE000HS8BDN8	DE000HS8BDQ1	DE000HS8BDR9
DE000HS8BDS7	DE000HS8BDT5	DE000HS8BE31	DE000HS8BE49	DE000HS8BE72	DE000HS8BEC9
DE000HS8BEH8	DE000HS8BEK2	DE000HS8BEL0	DE000HS8BEM8	DE000HS8BET3	DE000HS8BEX5
DE000HS8BEZ0	DE000HS8BF22	DE000HS8BF30	DE000HS8BF48	DE000HS8BF55	DE000HS8BF89
DE000HS8BFD4	DE000HS8BFH5	DE000HS8BFK9	DE000HS8BFP8	DE000HS8BG21	DE000HS8BG39
DE000HS8BGK7	DE000HS8BGL5	DE000HS8BGM3	DE000HS8BGN1	DE000HS8BGU6	DE000HS8BH20
DE000HS8BH87	DE000HS8BHC2	DE000HS8BHE8	DE000HS8BHF5	DE000HS8BL32	DE000HS8BLN1
DE000HS8BLP6	DE000HS8BM64	DE000HS8BM72	DE000HS8BM80	DE000HS8BMJ7	DE000HS8BN22
DE000HS8BNC0	DE000HS8BUQ5	DE000HS8BUW3	DE000HS8BV06	DE000HS8BVC3	DE000HS8BVM2
DE000HS8BVP5	DE000HS8BVQ3	DE000HS8BW47	DE000HS8BWM0	DE000HS8BWQ1	DE000HS8BX12
DE000HS8BXX5	DE000HS8BXY3	DE000HS8BXZ0	DE000HS8BY03	DE000HS8BY11	DE000HS8BY29
DE000HS8BY37	DE000HS8BY45	DE000HS8BY52	DE000HS8BY60	DE000HS8BY78	DE000HS8BY86
DE000HS8BY94	DE000HS8BYK0	DE000HS8BYQ7	DE000HS8BZR2	DE000HS8BZZ5	DE000HS8C019
DE000HS8COV7	DE000HS8C1E1	DE000HS8C1J0	DE000HS8C1K8	DE000HS8C1T9	DE000HS8C1W3
DE000HS8C1Z6	DE000HS8C258	DE000HS8C282	DE000HS8C290	DE000HS8C2A7	DE000HS8C2B5
DE000HS8C2D1	DE000HS8C2E9	DE000HS8C2F6	DE000HS8C2G4	DE000HS8C2H2	DE000HS8C2J8
DE000HS8C2K6	DE000HS8C2L4	DE000HS8C2M2	DE000HS8C2N0	DE000HS8C456	DE000HS8C4F2
DE000HS8C5B8	DE000HS8C5P8	DE000HS8C5Q6	DE000HS8C5T0	DE000HS8C5U8	DE000HS8C5V6
DE000HS8C5W4	DE000HS8C5X2	DE000HS8C5Y0	DE000HS8C5Z7	DE000HS8C605	DE000HS8C621
DE000HS8C6F7	DE000HS8C7G3	DE000HS8C852	DE000HS8C894	DE000HS8C8B2	DE000HS8C8G1
DE000HS8C8H9	DE000HS8C8L1	DE000HS8C8M9	DE000HS8C8P2	DE000HS8C8S6	DE000HS8C8U2
DE000HS8C8W8	DE000HS8C8Y4	DE000HS8C902	DE000HS8C910	DE000HS8C928	DE000HS8C969
DE000HS8C985	DE000HS8C993	DE000HS8C9A2	DE000HS8C9G9	DE000HS8C9J3	DE000HS8C9M7
DE000HS8C9N5	DE000HS8C9Q8	DE000HS8C9R6	DE000HS8C9X4	DE000HS8C9Y2	DE000HS8C9Z9
DE000HS8CA00	DE000HS8CA18	DE000HS8CA26	DE000HS8CA34	DE000HS8CA42	DE000HS8CA59
DE000HS8CA83	DE000HS8CA91	DE000HS8CAA9	DE000HS8CAK8	DE000HS8CAN2	DE000HS8CAQ5
DE000HS8CAT9	DE000HS8CAU7	DE000HS8CAV5	DE000HS8CAW3	DE000HS8CB09	DE000HS8CB17
DE000HS8CB41	DE000HS8CB82	DE000HS8CB90	DE000HS8CBB5	DE000HS8CBC3	DE000HS8CBG4
DE000HS8CBL4	DE000HS8CC08	DE000HS8CC16	DE000HS8CC24	DE000HS8CC32	DE000HS8CC40
DE000HS8CC57	DE000HS8CCB3	DE000HS8CCD9	DE000HS8CCG2	DE000HS8CCU3	DE000HS8CCV1
DE000HS8CCZ2	DE000HS8CD07	DE000HS8CD15	DE000HS8CD31	DE000HS8CD49	DE000HS8CD56
DE000HS8CD64	DE000HS8CDC9	DE000HS8CDH8	DE000HS8CDS5	DE000HS8CDT3	DE000HS8CFE0
DE000HS8CFF7	DE000HS8CFG5	DE000HS8CGY6	DE000HS8CR27	DE000HS8CR35	DE000HS8CR43
DE000HS8CR50	DE000HS8CR68	DE000HS8CR76	DE000HS8CRC9	DE000HS8CRD7	DE000HS8CRH6
DE000HS8CSJ2	DE000HS8CSK0	DE000HS8CSL8	DE000HS8CSM6	DE000HS8CSN4	DE000HS8CSP9
DE000HS8CSQ7	DE000HS8CT74	DE000HS8CTN2	DE000HS8CU14	DE000HS8CUB5	DE000HS8CUL4

DE000HS8CUY7	DE000HS8CV54	DE000HS8CY77	DE000HS8CY93	DE000HS8D1A8	DE000HS8D223
DE000HS8D3J5	DE000HS8D3L1	DE000HS8D3M9	DE000HS8D3P2	DE000HS8D3S6	DE000HS8D421
DE000HS8D439	DE000HS8D454	DE000HS8D488	DE000HS8D4B0	DE000HS8D4E4	DE000HS8D4F1
DE000HS8D4G9	DE000HS8D4L9	DE000HS8D4M7	DE000HS8D4P0	DE000HS8D4R6	DE000HS8D4S4
DE000HS8D4V8	DE000HS8D546	DE000HS8D5A9	DE000HS8D5B7	DE000HS8D5S1	DE000HS8D6A7
DE000HS8D6F6	DE000HS8D6X9	DE000HS8D7F4	DE000HS8D7G2	DE000HS8D7X7	DE000HS8D7Y5
DE000HS8D850	DE000HS8D8B1	DE000HS8D8D7	DE000HS8D8F2	DE000HS8D8H8	DE000HS8D8R7
DE000HS8D8Z0	DE000HS8D900	DE000HS8D918	DE000HS8D942	DE000HS8D975	DE000HS8D991
DE000HS8D9A1	DE000HS8D9B9	DE000HS8D9E3	DE000HS8D9F0	DE000HS8D9L8	DE000HS8D9M6
DE000HS8D9Y1	DE000HS8DA41	DE000HS8DAD1	DE000HS8DAF6	DE000HS8DAM2	DE000HS8DAR1
DE000HS8DAX9	DE000HS8DAY7	DE000HS8DB40	DE000HS8DB57	DE000HS8DBJ6	DE000HS8DBL2
DE000HS8DBN8	DE000HS8DBU3	DE000HS8DBZ2	DE000HS8DC64	DE000HS8DC72	DE000HS8DC80
DE000HS8DCA3	DE000HS8DCB1	DE000HS8DCD7	DE000HS8DCK2	DE000HS8DCL0	DE000HS8DCT3
DE000HS8DCU1	DE000HS8DCV9	DE000HS8DCY3	DE000HS8DCZ0	DE000HS8DD55	DE000HS8DD63
DE000HS8DD71	DE000HS8DD89	DE000HS8DD97	DE000HS8DDA1	DE000HS8DDB9	DE000HS8DDC7
DE000HS8DDD5	DE000HS8DH85	DE000HS8DQW7	DE000HS8DQX5	DE000HS8DRM6	DE000HS8DRN4
DE000HS8DRP9	DE000HS8DRR5	DE000HS8DRT1	DE000HS8DRV7	DE000HS8DRW5	DE000HS8DRY1
DE000HS8DRZ8	DE000HS8DS09	DE000HS8DS25	DE000HS8DSC5	DE000HS8DSF8	DE000HS8DSJ0
DE000HS8DSS1	DE000HS8DT81	DE000HS8DTA7	DE000HS8DTH2	DE000HS8DTZ4	DE000HS8DU96
DE000HS8DUC1	DE000HS8DUM0	DE000HS8DUT5	DE000HS8DV38	DE000HS8DV53	DE000HS8DV61
DE000HS8DVE5	DE000HS8DVH8	DE000HS8DVK2	DE000HS8DVM8	DE000HS8DVN6	DE000HS8DVS5
DE000HS8DW94	DE000HS8DWC7	DE000HS8DWD5	DE000HS8DWF0	DE000HS8DWH6	DE000HS8DWJ2
DE000HS8DWK0	DE000HS8DWL8	DE000HS8DWM6	DE000HS8DWN4	DE000HS8DWP9	DE000HS8DWR5
DE000HS8DWS3	DE000HS8DWT1	DE000HS8DWU9	DE000HS8DWW7	DE000HS8DWW5	DE000HS8DWX3
DE000HS8DXY1	DE000HS8DYZ8	DE000HS8DXA9	DE000HS8DXG6	DE000HS8DXH4	DE000HS8DXL6
DE000HS8DXM4	DE000HS8DXQ5	DE000HS8DXR3	DE000HS8DXX1	DE000HS8DY35	DE000HS8DY43
DE000HS8DY76	DE000HS8DY92	DE000HS8DYA7	DE000HS8DYM2	DE000HS8DYN0	DE000HS8DYV3
DE000HS8DZ26	DE000HS8DZ83	DE000HS8DZC0	DE000HS8DZD8	DE000HS8DZF3	DE000HS8DZJ5
DE000HS8DZQ0	DE000HS8E015	DE000HS8E056	DE000HS8E064	DE000HS8E0B7	DE000HS8E0K8
DE000HS8E0L6	DE000HS8E0P7	DE000HS8E171	DE000HS8E1C3	DE000HS8E1E9	DE000HS8E1N0
DE000HS8E1V3	DE000HS8E1Y7	DE000HS8E1Z4	DE000HS8E254	DE000HS8E296	DE000HS8E2E7
DE000HS8E2G2	DE000HS8E2K4	DE000HS8E2Q1	DE000HS8E2R9	DE000HS8E395	DE000HS8E3A3
DE000HS8E3B1	DE000HS8E3E5	DE000HS8E3Q9	DE000HS8E3T3	DE000HS8E3U1	DE000HS8E3V9
DE000HS8E452	DE000HS8E4H6	DE000HS8E4N4	DE000HS8E4R5	DE000HS8E4S3	DE000HS8E4T1
DE000HS8E4W5	DE000HS8E4Y1	DE000HS8E536	DE000HS8E551	DE000HS8E5D2	DE000HS8E5K7
DE000HS8E5L5	DE000HS8E5M3	DE000HS8E5S0	DE000HS8E5W2	DE000HS8E627	DE000HS8E635
DE000HS8E643	DE000HS8E6P4	DE000HS8E6T6	DE000HS8E6X8	DE000HS8E734	DE000HS8E759
DE000HS8E775	DE000HS8E7M9	DE000HS8E7T4	DE000HS8E7U2	DE000HS8E7W8	DE000HS8E8C8
DE000HS8E8H7	DE000HS8E8J3	DE000HS8E8L9	DE000HS8E8M7	DE000HS8E8Q8	DE000HS8E8V8
DE000HS8E924	DE000HS8E932	DE000HS8E940	DE000HS8E957	DE000HS8E965	DE000HS8E9A0
DE000HS8E9C6	DE000HS8E9D4	DE000HS8E9G7	DE000HS8E9T0	DE000HS8E9Y0	DE000HS8EA24
DE000HS8EA32	DE000HS8EAE7	DE000HS8EAU3	DE000HS8EAY5	DE000HS8EAZ2	DE000HS8EB72
DE000HS8EBK2	DE000HS8EBU1	DE000HS8ECA1	DE000HS8ECK0	DE000HS8ECT1	DE000HS8ECY1
DE000HS8ED62	DE000HS8EFB2	DE000HS8EFP2	DE000HS8EFQ0	DE000HS8EFR8	DE000HS8EFS6
DE000HS8EFT4	DE000HS8EFU2	DE000HS8EFV0	DE000HS8EFZ1	DE000HS8EGE4	DE000HS8EMH5
DE000HS8EMU8	DE000HS8EMV6	DE000HS8EMX2	DE000HS8EMY0	DE000HS8EN11	DE000HS8EP76
DE000HS8EP84	DE000HS8EPC9	DE000HS8EPE5	DE000HS8EPF2	DE000HS8EPJ4	DE000HS8EPR7
DE000HS8EPY3	DE000HS8ERH4	DE000HS8ERY9	DE000HS8ES32	DE000HS8ES40	DE000HS8EST7
DE000HS8ET07	DE000HS8ET15	DE000HS8ETL2	DE000HS8ETU3	DE000HS8EU61	DE000HS8EUA3
DE000HS8EUF2	DE000HS8EUK2	DE000HS8EUY3	DE000HS8EUZ0	DE000HS8EV11	DE000HS8EV45
DE000HS8EVB9	DE000HS8EVR5	DE000HS8EVX3	DE000HS8EW10	DE000HS8EWC5	DE000HS8EXC3
DE000HS8EY75	DE000HS8EYG2	DE000HS8EYL2	DE000HS8EYU3	DE000HS8EZ09	DE000HS8EZ17
DE000HS8EZ41	DE000HS8EZB0	DE000HS8EZT2	DE000HS8F053	DE000HS8F0Q4	DE000HS8F0U6
DE000HS8F103	DE000HS8F111	DE000HS8F152	DE000HS8F1K5	DE000HS8F1S8	DE000HS8F2B2
DE000HS8F2E6	DE000HS8F3Q8	DE000HS8F4B8	DE000HS8F4F9	DE000HS8F4H5	DE000HS8F4L7
DE000HS8F4Z7	DE000HS8F517	DE000HS8F558	DE000HS8F566	DE000HS8F5C3	DE000HS8F5E9
DE000HS8F5G4	DE000HS8F5M2	DE000HS8F5S9	DE000HS8F5X9	DE000HS8F632	DE000HS8F6G2
DE000HS8F6N8	DE000HS8F6W9	DE000HS8F749	DE000HS8F756	DE000HS8F780	DE000HS8F7A3
DE000HS8F7D7	DE000HS8F7F2	DE000HS8F7G0	DE000HS8F7W7	DE000HS8F7Y3	DE000HS8F7Z0
DE000HS8F814	DE000HS8F830	DE000HS8F848	DE000HS8F855	DE000HS8F863	DE000HS8F871
DE000HS8F889	DE000HS8F897	DE000HS8F8A1	DE000HS8F8B9	DE000HS8F8C7	DE000HS8F8D5
DE000HS8F8E3	DE000HS8F8G8	DE000HS8F8J2	DE000HS8F8K0	DE000HS8F8Q7	DE000HS8F8R5
DE000HS8F8S3	DE000HS8F8T1	DE000HS8F8V7	DE000HS8F8W5	DE000HS8F8X3	DE000HS8F8Y1
DE000HS8F8Z8	DE000HS8F905	DE000HS8F913	DE000HS8F939	DE000HS8F962	DE000HS8F970
DE000HS8F996	DE000HS8F9A9	DE000HS8F9V5	DE000HS8FA23	DE000HS8FA31	DE000HS8FA49
DE000HS8FA56	DE000HS8FB97	DE000HS8FBP8	DE000HS8FBT0	DE000HS8FBU8	DE000HS8FC88
DE000HS8FCF7	DE000HS8FCJ9	DE000HS8FCK7	DE000HS8FD46	DE000HS8FD53	DE000HS8FD87
DE000HS8FD95	DE000HS8FDA6	DE000HS8FDB4	DE000HS8FDC2	DE000HS8FDD0	DE000HS8FDY6
DE000HS8FE45	DE000HS8FE52	DE000HS8FE60	DE000HS8FE78	DE000HS8FE86	DE000HS8FE94
DE000HS8FEA4	DE000HS8FEB2	DE000HS8FEC0	DE000HS8FED8	DE000HS8FEE6	DE000HS8FF51
DE000HS8FF93	DE000HS8FFA1	DE000HS8FFB9	DE000HS8FFL8	DE000HS8FFM6	DE000HS8FFN4

DE000HS8FGD3	DE000HS8FGE1	DE000HS8FGF8	DE000HS8FGG6	DE000HS8FGH4	DE000HS8HRD6
DE000HS8HRJ3	DE000HS8HS21	DE000HS8HS47	DE000HS8HS62	DE000HS8HS88	DE000HS8HUX8
DE000HS8HW17	DE000HS8HWM7	DE000HS8HWR6	DE000HS8HWT2	DE000HS8HVV8	DE000HS8HWW6
DE000HS8HWZ9	DE000HS8HXC6	DE000HS8HXD4	DE000HS8HXW4	DE000HS8HXZ7	DE000HS8HY31
DE000HS8HYU6	DE000HS8HYV4	DE000HS8HYX8	DE000HS8HYZ5	DE000HS8HZP3	DE000HS8J220
DE000HS8J253	DE000HS8J295	DE000HS8J2H5	DE000HS8J2L7	DE000HS8J2T0	DE000HS8J2W4
DE000HS8J345	DE000HS8J3M3	DE000HS8J3N1	DE000HS8J3Q4	DE000HS8J3S0	DE000HS8J3U6
DE000HS8J3V4	DE000HS8J3W2	DE000HS8J3X0	DE000HS8J402	DE000HS8J436	DE000HS8J444
DE000HS8J469	DE000HS8J485	DE000HS8J4A6	DE000HS8J4C2	DE000HS8J4F5	DE000HS8J4H1
DE000HS8J4J7	DE000HS8J4K5	DE000HS8J4M1	DE000HS8J4Q2	DE000HS8J4R0	DE000HS8J4S8
DE000HS8J4U4	DE000HS8J4V2	DE000HS8J4X8	DE000HS8J4Y6	DE000HS8J501	DE000HS8J519
DE000HS8J527	DE000HS8J535	DE000HS8J543	DE000HS8J550	DE000HS8J568	DE000HS8J592
DE000HS8J5C9	DE000HS8J5D7	DE000HS8J5F2	DE000HS8J5J4	DE000HS8J5K2	DE000HS8J5L0
DE000HS8J5M8	DE000HS8J5N6	DE000HS8J5P1	DE000HS8J5Q9	DE000HS8J5R7	DE000HS8J5S5
DE000HS8J5W7	DE000HS8J5X5	DE000HS8J5Y3	DE000HS8J618	DE000HS8J626	DE000HS8J634
DE000HS8J642	DE000HS8J667	DE000HS8J675	DE000HS8J691	DE000HS8J6A1	DE000HS8J6D5
DE000HS8J6H6	DE000HS8J6J2	DE000HS8J6K0	DE000HS8J6L8	DE000HS8J6M6	DE000HS8J6Q7
DE000HS8J6T1	DE000HS8J6W5	DE000HS8J6X3	DE000HS8J6Y1	DE000HS8J717	DE000HS8J725
DE000HS8J733	DE000HS8J758	DE000HS8J7B7	DE000HS8J7E1	DE000HS8J7J0	DE000HS8J7P7
DE000HS8J7T9	DE000HS8J7W3	DE000HS8J808	DE000HS8J857	DE000HS8J865	DE000HS8J8D1
DE000HS8J8K6	DE000HS8J8Q3	DE000HS8J8V3	DE000HS8J8Y7	DE000HS8J9B3	DE000HS8J9E7
DE000HS8J9H0	DE000HS8J9L2	DE000HS8J9N8	DE000HS8J9P3	DE000HS8J9S7	DE000HS8J9V1
DE000HS8J9Z2	DE000HS8JA52	DE000HS8JA86	DE000HS8JA94	DE000HS8JAC0	DE000HS8JAG1
DE000HS8JB36	DE000HS8JBB0	DE000HS8JBF1	DE000HS8JBH7	DE000HS8JBJ3	DE000HS8JBL9
DE000HS8JBR6	DE000HS8JC27	DE000HS8JC43	DE000HS8JCD4	DE000HS8JCS2	DE000HS8JD42
DE000HS8JD59	DE000HS8JD67	DE000HS8JD83	DE000HS8JDE0	DE000HS8JFT3	DE000HS8JFU1
DE000HS8JFY3	DE000HS8JFZ0	DE000HS8JG07	DE000HS8JG31	DE000HS8JG49	DE000HS8JG98
DE000HS8JJ12	DE000HS8JJ20	DE000HS8JJ6	DE000HS8JJK4	DE000HS8JJK2	DE000HS8JJW9
DE000HS8JX7	DE000HS8JY5	DE000HS8JZ2	DE000HS8JK01	DE000HS8JK19	DE000HS8JK27
DE000HS8JK68	DE000HS8JK76	DE000HS8JKB1	DE000HS8JKC9	DE000HS8JKD7	DE000HS8JKE5
DE000HS8JKF2	DE000HS8JKG0	DE000HS8JKH8	DE000HS8JKJ4	DE000HS8JKK2	DE000HS8JKL0
DE000HS8JKM8	DE000HS8JKN6	DE000HS8JKP1	DE000HS8JKQ9	DE000HS8JKR7	DE000HS8JKS5
DE000HS8JL34	DE000HS8JL42	DE000HS8JL59	DE000HS8JL67	DE000HS8JLZ8	DE000HS8JL25
DE000HS8JM33	DE000HS8JM41	DE000HS8JMK8	DE000HS8JML6	DE000HS8JN24	DE000HS8JN32
DE000HS8JN40	DE000HS8JN57	DE000HS8JNH2	DE000HS8JNK6	DE000HS8JNL4	DE000HS8JNM2
DE000HS8JNN0	DE000HS8JNP5	DE000HS8JNQ3	DE000HS8JNT7	DE000HS8JNU5	DE000HS8JNZ4
DE000HS8JP22	DE000HS8JP89	DE000HS8JP97	DE000HS8JPA2	DE000HS8JPB0	DE000HS8JPC8
DE000HS8JPD6	DE000HS8JPE4	DE000HS8JPH7	DE000HS8JPU0	DE000HS8JPX4	DE000HS8JPY2
DE000HS8JQ70	DE000HS8JQ96	DE000HS8JQH5	DE000HS8JQJ1	DE000HS8JQK9	DE000HS8JQP8
DE000HS8JQQ6	DE000HS8JQU8	DE000HS8JQV6	DE000HS8JQW4	DE000HS8JQX2	DE000HS8JR20
DE000HS8JR46	DE000HS8JR53	DE000HS8JR87	DE000HS8JRB6	DE000HS8JRC4	DE000HS8JRD2
DE000HS8JRE0	DE000HS8JRF7	DE000HS8JRP6	DE000HS8JRV4	DE000HS8JRW2	DE000HS8JRZ5
DE000HS8JS45	DE000HS8JS86	DE000HS8JS94	DE000HS8JSC2	DE000HS8JSG3	DE000HS8JSH1
DE000HS8JSJ7	DE000HS8JSR0	DE000HS8JSW0	DE000HS8JSX8	DE000HS8JSY6	DE000HS8JSZ3
DE000HS8JT10	DE000HS8JT28	DE000HS8JT36	DE000HS8JT93	DE000HS8JTA4	DE000HS8JTE6
DE000HS8JTJ5	DE000HS8JTN7	DE000HS8JTR8	DE000HS8JTU2	DE000HS8JTV0	DE000HS8JTX6
DE000HS8JUC8	DE000HS8JUV8	DE000HS8JUW6	DE000HS8JUX4	DE000HS8JUY2	DE000HS8JUZ9
DE000HS8JV40	DE000HS8JVA0	DE000HS8JVL7	DE000HS8JVM5	DE000HS8JVN3	DE000HS8JVP8
DE000HS8JVR4	DE000HS8JVS2	DE000HS8JVU8	DE000HS8JVX2	DE000HS8JW15	DE000HS8JW23
DE000HS8JW31	DE000HS8JW49	DE000HS8JW56	DE000HS8JWX0	DE000HS8JXK5	DE000HS8JXP4
DE000HS8JXQ2	DE000HS8JXR0	DE000HS8JXT6	DE000HS8JXX8	DE000HS8JXY6	DE000HS8JZ53
DE000HS8JZ61	DE000HS8JZ95	DE000HS8JZD5	DE000HS8JZF0	DE000HS8JZH6	DE000HS8K038
DE000HS8K046	DE000HS8K053	DE000HS8K095	DE000HS8K0C7	DE000HS8K0D5	DE000HS8K0F0
DE000HS8K0K0	DE000HS8K0M6	DE000HS8K0P9	DE000HS8K0T1	DE000HS8K0U9	DE000HS8K0V7
DE000HS8K0Y1	DE000HS8K0Z8	DE000HS8K103	DE000HS8K129	DE000HS8K145	DE000HS8K160
DE000HS8K186	DE000HS8K1A9	DE000HS8K1B7	DE000HS8K1E1	DE000HS8K1K8	DE000HS8K1M4
DE000HS8K1R3	DE000HS8K1U7	DE000HS8K1V5	DE000HS8K1W3	DE000HS8K1Z6	DE000HS8K228
DE000HS8K251	DE000HS8K2B5	DE000HS8K2D1	DE000HS8K2E9	DE000HS8K2F6	DE000HS8K2N0
DE000HS8K2S9	DE000HS8K2W1	DE000HS8K2X9	DE000HS8K2Y7	DE000HS8K327	DE000HS8K343
DE000HS8K384	DE000HS8K392	DE000HS8K3A5	DE000HS8K3B3	DE000HS8K3C1	DE000HS8K3E7
DE000HS8K3H0	DE000HS8K3J6	DE000HS8K3K4	DE000HS8K3L2	DE000HS8K3M0	DE000HS8K3N8
DE000HS8K3P3	DE000HS8K3S7	DE000HS8K3U3	DE000HS8K3Y5	DE000HS8K400	DE000HS8K418
DE000HS8K426	DE000HS8K442	DE000HS8K475	DE000HS8K4B1	DE000HS8K4C9	DE000HS8K4J4
DE000HS8K4Q9	DE000HS8K4R7	DE000HS8K4T3	DE000HS8K4V9	DE000HS8K4W7	DE000HS8K4Z0
DE000HS8K517	DE000HS8K525	DE000HS8K590	DE000HS8K5A0	DE000HS8K5C6	DE000HS8K5H5
DE000HS8K5J1	DE000HS8K5K9	DE000HS8K5R4	DE000HS8K5U8	DE000HS8K5W4	DE000HS8K5X2
DE000HS8K5Y0	DE000HS8K5Z7	DE000HS8K657	DE000HS8K665	DE000HS8K6A8	DE000HS8K6B6
DE000HS8K6C4	DE000HS8K6F7	DE000HS8K6G5	DE000HS8K6K7	DE000HS8K6M3	DE000HS8K6N1
DE000HS8K6P6	DE000HS8K6S0	DE000HS8K6U6	DE000HS8K6V4	DE000HS8K6X0	DE000HS8K6Z5
DE000HS8K707	DE000HS8K723	DE000HS8K749	DE000HS8K780	DE000HS8K7F5	DE000HS8K7H1
DE000HS8K7L3	DE000HS8K7N9	DE000HS8K7Q2	DE000HS8K7S8	DE000HS8K7T6	DE000HS8K889

DE000HS8K897	DE000HS8K8C0	DE000HS8K8D8	DE000HS8K8M9	DE000HS8K8Q0	DE000HS8K8R8
DE000HS8K8S6	DE000HS8K8W8	DE000HS8K970	DE000HS8K9B0	DE000HS8K9S4	DE000HS8KAB0
DE000HS8KAH7	DE000HS8KAM7	DE000HS8KB74	DE000HS8KB82	DE000HS8KB90	DE000HS8KBF9
DE000HS8KBG7	DE000HS8KBL7	DE000HS8KBU8	DE000HS8KBX2	DE000HS8KBX2	DE000HS8K8C1
DE000HS8KC99	DE000HS8KCJ9	DE000HS8KCM3	DE000HS8KCW2	DE000HS8KCX0	DE000HS8KD07
DE000HS8KDH1	DE000HS8KDJ7	DE000HS8KE48	DE000HS8KFA1	DE000HS8KFD5	DE000HS8KFE3
DE000HS8KFN4	DE000HS8KFS3	DE000HS8KFU9	DE000HS8KGA9	DE000HS8KGG6	DE000HS8KGT9
DE000HS8KGV5	DE000HS8KH03	DE000HS8KH11	DE000HS8KHJ8	DE000HS8KJH8	DE000HS8KJJ4
DE000HS8KJK2	DE000HS8KJL0	DE000HS8KJM8	DE000HS8KJN6	DE000HS8KJP1	DE000HS8KJR7
DE000HS8KJS5	DE000HS8KJY3	DE000HS8KJZ0	DE000HS8KQV4	DE000HS8KQX0	DE000HS8KQY8
DE000HS8KR43	DE000HS8KR50	DE000HS8KRF5	DE000HS8KRJ7	DE000HS8KRK5	DE000HS8KRN9
DE000HS8KRS8	DE000HS8KRT6	DE000HS8KRU4	DE000HS8KS18	DE000HS8KS34	DE000HS8KS59
DE000HS8KS67	DE000HS8KS83	DE000HS8KSR8	DE000HS8KSS6	DE000HS8KST4	DE000HS8KSU2
DE000HS8KSV0	DE000HS8KSW8	DE000HS8KSX6	DE000HS8KSY4	DE000HS8KSZ1	DE000HS8KT09
DE000HS8KTA2	DE000HS8KTB0	DE000HS8KTC8	DE000HS8KTD6	DE000HS8KTG9	DE000HS8KTH7
DE000HS8KTJ3	DE000HS8KTK1	DE000HS8KU63	DE000HS8KU71	DE000HS8KU89	DE000HS8KU97
DE000HS8KUA0	DE000HS8KUB8	DE000HS8KUC6	DE000HS8KUD4	DE000HS8KUP8	DE000HS8KUQ6
DE000HS8KUR4	DE000HS8KUS2	DE000HS8KUT0	DE000HS8KUU8	DE000HS8KUV6	DE000HS8KUY0
DE000HS8KUZ7	DE000HS8KV05	DE000HS8KV13	DE000HS8KV39	DE000HS8KV47	DE000HS8KV54
DE000HS8KV96	DE000HS8KXH9	DE000HS8KY36	DE000HS8KY51	DE000HS8KZ92	DE000HS8KZB7
DE000HS8KZD3	DE000HS8KZE1	DE000HS8KZF8	DE000HS8KZG6	DE000HS8KZJ0	DE000HS8KZK8
DE000HS8KZQ5	DE000HS8KZR3	DE000HS8KZZ6	DE000HS8L002	DE000HS8L010	DE000HS8L028
DE000HS8L0K9	DE000HS8L0M5	DE000HS8L0R4	DE000HS8L0S2	DE000HS8L0Y0	DE000HS8L0Z7
DE000HS8L101	DE000HS8L119	DE000HS8L127	DE000HS8L1B6	DE000HS8L1H3	DE000HS8L1J9
DE000HS8L1K7	DE000HS8L1P6	DE000HS8L1V4	DE000HS8L1W2	DE000HS8L1Y8	DE000HS8L200
DE000HS8L226	DE000HS8L2A6	DE000HS8L2B4	DE000HS8L2C2	DE000HS8L2L3	DE000HS8L2P4
DE000HS8L2S8	DE000HS8L3L1	DE000HS8L3S6	DE000HS8L424	DE000HS8L4V8	DE000HS8L4W6
DE000HS8L4Y2	DE000HS8L572	DE000HS8L580	DE000HS8L598	DE000HS8L5A9	DE000HS8L5B7
DE000HS8L5C5	DE000HS8L6F6	DE000HS8L6N0	DE000HS8L762	DE000HS8L770	DE000HS8L8R7
DE000HS8L8T3	DE000HS8L8Z0	DE000HS8L929	DE000HS8L937	DE000HS8L945	DE000HS8L978
DE000HS8L9D5	DE000HS8L9E3	DE000HS8L9L8	DE000HS8L9P9	DE000HS8LA41	DE000HS8LA90
DE000HS8LAJ1	DE000HS8LAR4	DE000HS8LAU8	DE000HS8LB65	DE000HS8LBC4	DE000HS8LBG5
DE000HS8LBM3	DE000HS8LBR2	DE000HS8LCC23	DE000HS8LCC2	DE000HS8LCD0	DE000HS8LCH1
DE000HS8LCP4	DE000HS8LCV2	DE000HS8LDC0	DE000HS8LDD8	DE000HS8LDE6	DE000HS8LDH9
DE000HS8LDJ5	DE000HS8LDK3	DE000HS8LDL1	DE000HS8LDN7	DE000HS8LDP2	DE000HS8LDR8
DE000HS8LDW8	DE000HS8LDX6	DE000HS8LDY4	DE000HS8LDZ1	DE000HS8LE05	DE000HS8LE39
DE000HS8LE54	DE000HS8LE62	DE000HS8LE70	DE000HS8LE88	DE000HS8LEA2	DE000HS8LEC8
DE000HS8LED6	DE000HS8LEE4	DE000HS8LEH7	DE000HS8LEK1	DE000HS8LEL9	DE000HS8LEN5
DE000HS8LEP0	DE000HS8LEQ8	DE000HS8LES4	DE000HS8LEV8	DE000HS8LEW6	DE000HS8LEZ9
DE000HS8LF04	DE000HS8LF20	DE000HS8LF53	DE000HS8LF61	DE000HS8LF79	DE000HS8LF87
DE000HS8LF95	DE000HS8LFA9	DE000HS8LFC5	DE000HS8LFG6	DE000HS8LFH4	DE000HS8LFL6
DE000HS8LFP7	DE000HS8LFS1	DE000HS8LFT9	DE000HS8LFV5	DE000HS8LFW3	DE000HS8LFX1
DE000HS8LFY9	DE000HS8LG03	DE000HS8LG37	DE000HS8LG45	DE000HS8LG60	DE000HS8LG94
DE000HS8LGA7	DE000HS8LGB5	DE000HS8LGC3	DE000HS8LGE9	DE000HS8LGG4	DE000HS8LJ8
DE000HS8L GK6	DE000HS8LGL4	DE000HS8LGM2	DE000HS8LGN0	DE000HS8LGP5	DE000HS8L GQ3
DE000HS8LGR1	DE000HS8LGT7	DE000HS8LGU5	DE000HS8LGV3	DE000HS8LGW1	DE000HS8LGX9
DE000HS8LGY7	DE000HS8LGZ4	DE000HS8LH02	DE000HS8LH10	DE000HS8LH28	DE000HS8LH36
DE000HS8LH44	DE000HS8LH77	DE000HS8LH85	DE000HS8LH93	DE000HS8LHA5	DE000HS8LHB3
DE000HS8LHD9	DE000HS8LHE7	DE000HS8LHF4	DE000HS8LHG2	DE000HS8LHN8	DE000HS8LHR9
DE000HS8LHT5	DE000HS8LHU3	DE000HS8LHV1	DE000HS8LHW9	DE000HS8LHY5	DE000HS8LHZ2
DE000HS8LJ00	DE000HS8LJ26	DE000HS8LJ34	DE000HS8LJ42	DE000HS8LJ59	DE000HS8LJ67
DE000HS8LJ83	DE000HS8LJ91	DE000HS8LJA1	DE000HS8LJB9	DE000HS8LJC7	DE000HS8LJD5
DE000HS8LJG8	DE000HS8LJH6	DE000HS8LJM6	DE000HS8LJP9	DE000HS8LJQ7	DE000HS8LJS3
DE000HS8LJT1	DE000HS8LJU9	DE000HS8LJV7	DE000HS8LJW5	DE000HS8LJX3	DE000HS8LJY1
DE000HS8LJZ8	DE000HS8LK07	DE000HS8LK31	DE000HS8LK49	DE000HS8LK56	DE000HS8LK72
DE000HS8LK80	DE000HS8LKH4	DE000HS8LKP7	DE000HS8LKQ5	DE000HS8LLW1	DE000HS8LM13
DE000HS8LM21	DE000HS8LM47	DE000HS8LM96	DE000HS8LMA5	DE000HS8LMB3	DE000HS8LMC1
DE000HS8LML2	DE000HS8LMM0	DE000HS8LMP3	DE000HS8LMQ1	DE000HS8L N53	DE000HS8L N61
DE000HS8LNA3	DE000HS8LNC9	DE000HS8LND7	DE000HS8LRG1	DE000HS8LRH9	DE000HS8LRK3
DE000HS8LRL1	DE000HS8LRM9	DE000HS8LRN7	DE000HS8LSM7	DE000HS8LSN5	DE000HS8LSP0
DE000HS8LSQ8	DE000HS8LSR6	DE000HS8LSS4	DE000HS8L TE2	DE000HS8LTF9	DE000HS8LTQ6
DE000HS8LTR4	DE000HS8LTZ7	DE000HS8LU05	DE000HS8LU13	DE000HS8LU21	DE000HS8LU39
DE000HS8LU47	DE000HS8LUG5	DE000HS8LUP6	DE000HS8LUQ4	DE000HS8LUT8	DE000HS8LUU6
DE000HS8LUV4	DE000HS8LV79	DE000HS8LV87	DE000HS8LV95	DE000HS8LVA6	DE000HS8LVB4
DE000HS8LVH1	DE000HS8LVL3	DE000HS8LVU4	DE000HS8LVX8	DE000HS8MAS0	DE000HS8MAV4
DE000HS8MAW2	DE000HS8MAZ5	DE000HS8MB15	DE000HS8MB23	DE000HS8MB31	DE000HS8MB49
DE000HS8MB98	DE000HS8MBC2	DE000HS8MC14	DE000HS8MC30	DE000HS8MC55	DE000HS8MC71
DE000HS8MC97	DE000HS8MCH9	DE000HS8MCW8	DE000HS8MCX6	DE000HS8MCY4	DE000HS8MDA2
DE000HS8MDS4	DE000HS8MDU0	DE000HS8MEA0	DE000HS8MEJ1	DE000HS8MEL7	DE000HS8MEN3
DE000HS8MEQ6	DE000HS8MER4	DE000HS8MEW4	DE000HS8MEX2	DE000HS8MF94	DE000HS8MFV3
DE000HS8MGL2	DE000HS8MGP3	DE000HS8MH01	DE000HS8MH19	DE000HS8MH50	DE000HS8MH09
DE000HS8MJ82	DE000HS8MJH4	DE000HS8MJM4	DE000HS8MJU7	DE000HS8MK14	DE000HS8MK48

DE000HS8MKK6	DE000HS8MKU5	DE000HS8MKY7	DE000HS8MLB3	DE000HS8MLC1	DE000HS8MLN8
DE000HS8MLW9	DE000HS8MM12	DE000HS8MMA3	DE000HS8MMD7	DE000HS8MMK2	DE000HS8MMR7
DE000HS8MN52	DE000HS8MN78	DE000HS8MNB9	DE000HS8MNM6	DE000HS8MPC2	DE000HS8MPE8
DE000HS8MPF5	DE000HS8MPG3	DE000HS8MPH1	DE000HS8MPW0	DE000HS8MQ67	DE000HS8MQ83
DE000HS8MQM9	DE000HS8MQP2	DE000HS8MQY4	DE000HS8MR17	DE000HS8MR66	DE000HS8MR82
DE000HS8MRM7	DE000HS8MRP0	DE000HS8MRW6	DE000HS8MRX4	DE000HS8MRZ9	DE000HS8MS16
DE000HS8MS24	DE000HS8MS32	DE000HS8MSE2	DE000HS8MSF9	DE000HS8MT07	DE000HS8MT23
DE000HS8MT80	DE000HS8MTE0	DE000HS8MTG5	DE000HS8MTS0	DE000HS8MU12	DE000HS8MU20
DE000HS8MU95	DE000HS8MUA6	DE000HS8MUE8	DE000HS8MUQ2	DE000HS8MUW0	DE000HS8MUZ3
DE000HS8MV03	DE000HS8MV45	DE000HS8MV60	DE000HS8MVG1	DE000HS8MVT4	DE000HS8MVV8
DE000HS8MW02	DE000HS8MW10	DE000HS8MWA2	DE000HS8MWU0	DE000HS8MXQ6	DE000HS8MZ17
DE000HS8MZ25	DE000HS8MZ33	DE000HS8MZ41	DE000HS8MZ58	DE000HS8MZ74	DE000HS8MZ82
DE000HS8MZD9	DE000HS8MZE7	DE000HS8MZF4	DE000HS8MZG2	DE000HS8MZJ6	DE000HS8N0H3
DE000HS8N0Y8	DE000HS8N0Z5	DE000HS8N107	DE000HS8N149	DE000HS8N180	DE000HS8N1Q2
DE000HS8N826	DE000HS8N834	DE000HS8N842	DE000HS8N859	DE000HS8N867	DE000HS8N875
DE000HS8N883	DE000HS8N891	DE000HS8N8A1	DE000HS8N8B9	DE000HS8N8C7	DE000HS8N8D5
DE000HS8N8E3	DE000HS8N8H6	DE000HS8N8J2	DE000HS8N8K0	DE000HS8N8L8	DE000HS8N8M6
DE000HS8N8N4	DE000HS8N8P9	DE000HS8N8Q7	DE000HS8N8R5	DE000HS8N8S3	DE000HS8N8T1
DE000HS8N8U9	DE000HS8N933	DE000HS8N941	DE000HS8N958	DE000HS8N966	DE000HS8N974
DE000HS8N982	DE000HS8N990	DE000HS8N9A9	DE000HS8N9B7	DE000HS8N9C5	DE000HS8N9D3
DE000HS8N9E1	DE000HS8N9F8	DE000HS8N9G6	DE000HS8N9H4	DE000HS8N9J0	DE000HS8N9K8
DE000HS8N9L6	DE000HS8N9M4	DE000HS8N9N2	DE000HS8N9P7	DE000HS8N9Q5	DE000HS8N9R3
DE000HS8N9S1	DE000HS8N9T9	DE000HS8N9U7	DE000HS8N9V5	DE000HS8N9W3	DE000HS8N9Z6
DE000HS8NA07	DE000HS8NA15	DE000HS8NA23	DE000HS8NA31	DE000HS8NA49	DE000HS8NA98
DE000HS8NAA6	DE000HS8NAB4	DE000HS8NAC2	DE000HS8NAJ7	DE000HS8NAN9	DE000HS8NAP4
DE000HS8NAQ2	DE000HS8NAR0	DE000HS8NAS8	DE000HS8NAT6	DE000HS8NAV2	DE000HS8NAW0
DE000HS8NAX8	DE000HS8NAY6	DE000HS8NAZ3	DE000HS8NB06	DE000HS8NB14	DE000HS8NB22
DE000HS8NB30	DE000HS8NB48	DE000HS8NB55	DE000HS8NB63	DE000HS8NB71	DE000HS8NB89
DE000HS8NB97	DE000HS8NBF3	DE000HS8NBG1	DE000HS8NBH9	DE000HS8NBJ5	DE000HS8NBK3
DE000HS8NBL1	DE000HS8NBM9	DE000HS8NBN7	DE000HS8NBU2	DE000HS8NC70	DE000HS8NCH7
DE000HS8NCN5	DE000HS8ND38	DE000HS8NDC6	DE000HS8NEK7	DE000HS8NFB3	DE000HS8NFC1
DE000HS8NFD9	DE000HS8NFE7	DE000HS8NFF4	DE000HS8NFG2	DE000HS8NFH0	DE000HS8NG27
DE000HS8NG35	DE000HS8NG68	DE000HS8NG76	DE000HS8NGA3	DE000HS8NGB1	DE000HS8NGE5
DE000HS8NGF2	DE000HS8NGK2	DE000HS8NGL0	DE000HS8NGM8	DE000HS8NGN6	DE000HS8NGR7
DE000HS8NGS5	DE000HS8NGT3	DE000HS8NGV9	DE000HS8NGX5	DE000HS8NH18	DE000HS8NH42
DE000HS8NH59	DE000HS8NH83	DE000HS8NH91	DE000HS8NHF0	DE000HS8NHJ2	DE000HS8NHN4
DE000HS8NHR5	DE000HS8NHS3	DE000HS8NHT1	DE000HS8NHU9	DE000HS8NHV7	DE000HS8NHW5
DE000HS8NHY1	DE000HS8NHZ8	DE000HS8NJ08	DE000HS8NJ24	DE000HS8NJ81	DE000HS8NJA7
DE000HS8NJE9	DE000HS8NJF6	DE000HS8NJG4	DE000HS8NJJ8	DE000HS8NJK6	DE000HS8NJP5
DE000HS8NJS9	DE000HS8NJX9	DE000HS8NJJ4	DE000HS8NK05	DE000HS8NK13	DE000HS8NK21
DE000HS8NK47	DE000HS8NK54	DE000HS8NK62	DE000HS8NKA5	DE000HS8NKD9	DE000HS8NKH0
DE000HS8NKK4	DE000HS8NKN8	DE000HS8NKP3	DE000HS8NKT5	DE000HS8NKU3	DE000HS8NKX7
DE000HS8NKL1	DE000HS8NKL7	DE000HS8NLA3	DE000HS8NLC9	DE000HS8NLD7	DE000HS8NLE5
DE000HS8NLF2	DE000HS8NLJ4	DE000HS8NLK2	DE000HS8NLL0	DE000HS8NLLQ9	DE000HS8NLR7
DE000HS8NLU1	DE000HS8NLX5	DE000HS8NLZ0	DE000HS8NM11	DE000HS8NM29	DE000HS8NM45
DE000HS8NM60	DE000HS8NM86	DE000HS8NM94	DE000HS8NMA1	DE000HS8NMB9	DE000HS8NMF0
DE000HS8NMH6	DE000HS8NML8	DE000HS8NMM6	DE000HS8NMP9	DE000HS8NMT1	DE000HS8NMU9
DE000HS8NMW5	DE000HS8NN02	DE000HS8NN10	DE000HS8NN36	DE000HS8NN44	DE000HS8NN69
DE000HS8NNA9	DE000HS8NND3	DE000HS8NNE1	DE000HS8NNG6	DE000HS8NNK8	DE000HS8NNP7
DE000HS8NNQ5	DE000HS8NNS1	DE000HS8NNT9	DE000HS8NNV5	DE000HS8NNY9	DE000HS8NP26
DE000HS8NP34	DE000HS8NP59	DE000HS8NP75	DE000HS8NP83	DE000HS8NP91	DE000HS8NPA4
DE000HS8NPC0	DE000HS8NPD8	DE000HS8NPH9	DE000HS8NPJ5	DE000HS8NPM9	DE000HS8NPN7
DE000HS8NPP2	DE000HS8NPQ0	DE000HS8NPT4	DE000HS8NPU2	DE000HS8NPX6	DE000HS8NPY4
DE000HS8NQ09	DE000HS8NQ17	DE000HS8NQ25	DE000HS8NQ58	DE000HS8NQ74	DE000HS8NQ90
DE000HS8NQA2	DE000HS8NQC8	DE000HS8NQD6	DE000HS8NQE4	DE000HS8NQF1	DE000HS8NQG9
DE000HS8NQP0	DE000HS8NQY2	DE000HS8NR16	DE000HS8NR32	DE000HS8NR40	DE000HS8NR65
DE000HS8NR81	DE000HS8NR99	DE000HS8NRA0	DE000HS8NRE2	DE000HS8NRF9	DE000HS8NRG7
DE000HS8NRJ1	DE000HS8NRK9	DE000HS8NRL7	DE000HS8NRM5	DE000HS8NRT0	DE000HS8NRU8
DE000HS8NRW4	DE000HS8NRX2	DE000HS8NS31	DE000HS8NS49	DE000HS8NS56	DE000HS8NSA8
DE000HS8NSC4	DE000HS8NSE0	DE000HS8NSF7	DE000HS8NSH3	DE000HS8NSZ5	DE000HS8NT22
DE000HS8NTB4	DE000HS8NTC2	DE000HS8NTH1	DE000HS8NTQ2	DE000HS8NTS8	DE000HS8NTV2
DE000HS8NU11	DE000HS8NUL1	DE000HS8NVA2	DE000HS8NVB0	DE000HS8NVE4	DE000HS8NVN5
DE000HS8NVY2	DE000HS8NW92	DE000HS8NWX6	DE000HS8NX75	DE000HS8NXP6	DE000HS8NXS0
DE000HS8NY58	DE000HS8NYN9	DE000HS8NYY6	DE000HS8NZ24	DE000HS8P094	DE000HS8P0D0
DE000HS8P0F5	DE000HS8P0M1	DE000HS8P268	DE000HS8P276	DE000HS8P284	DE000HS8P2B0
DE000HS8P2C8	DE000HS8P2D6	DE000HS8P2F1	DE000HS8P2G9	DE000HS8P2H7	DE000HS8P2J3
DE000HS8P4U6	DE000HS8P4V4	DE000HS8P532	DE000HS8P557	DE000HS8P664	DE000HS8P672
DE000HS8P680	DE000HS8P698	DE000HS8P6A3	DE000HS8P6B1	DE000HS8P6C9	DE000HS8P6D7
DE000HS8P6H8	DE000HS8P6M8	DE000HS8P6N6	DE000HS8P6P1	DE000HS8P6T3	DE000HS8P6A7
DE000HS8P9B5	DE000HS8P9C3	DE000HS8P9D1	DE000HS8P9E9	DE000HS8P9F6	DE000HS8P9G4
DE000HS8P9H2	DE000HS8P9L4	DE000HS8P9M2	DE000HS8P9N0	DE000HS8P9Y7	DE000HS8PA13

DE000HS8PAD5	DE000HS8PAS3	DE000HS8PAU9	DE000HS8PBD3	DE000HS8PBG6	DE000HS8PBJ0
DE000HS8PBM4	DE000HS8PBN2	DE000HS8PBP7	DE000HS8PBR3	DE000HS8PBT9	DE000HS8PBX1
DE000HS8PBZ6	DE000HS8PC03	DE000HS8PC11	DE000HS8PC29	DE000HS8PC37	DE000HS8PC45
DE000HS8PC60	DE000HS8PC78	DE000HS8PCB5	DE000HS8PCG4	DE000HS8PCH2	DE000HS8PCJ8
DE000HS8PCL4	DE000HS8PCN0	DE000HS8PCR1	DE000HS8PCT7	DE000HS8PD10	DE000HS8PD28
DE000HS8PD36	DE000HS8PD44	DE000HS8PD51	DE000HS8PD85	DE000HS8PD93	DE000HS8PDB3
DE000HS8PDC1	DE000HS8PDE7	DE000HS8PDJ6	DE000HS8PDN8	DE000HS8PDP3	DE000HS8PDQ1
DE000HS8PDR9	DE000HS8PDT5	DE000HS8PDV1	DE000HS8PDW9	DE000HS8PDX7	DE000HS8PE43
DE000HS8PE68	DE000HS8PE76	DE000HS8PE84	DE000HS8PE92	DE000HS8PEJ4	DE000HS8PEQ9
DE000HS8PEU1	DE000HS8PEV9	DE000HS8PEX5	DE000HS8PF18	DE000HS8PF67	DE000HS8PF91
DE000HS8PFW4	DE000HS8PG17	DE000HS8PG25	DE000HS8PG58	DE000HS8PGE0	DE000HS8PGG5
DE000HS8PGN1	DE000HS8PGR2	DE000HS8PGT8	DE000HS8PGU6	DE000HS8PGW2	DE000HS8PH08
DE000HS8PH81	DE000HS8PHA6	DE000HS8PHE8	DE000HS8PHJ7	DE000HS8PHR0	DE000HS8PJC8
DE000HS8PJG9	DE000HS8PJH7	DE000HS8PJT2	DE000HS8PJW6	DE000HS8PK78	DE000HS8PK94
DE000HS8PKD4	DE000HS8PM19	DE000HS8PM35	DE000HS8PM76	DE000HS8PM92	DE000HS8PMD0
DE000HS8PMJ7	DE000HS8PMM1	DE000HS8PMV2	DE000HS8PMY6	DE000HS8PN75	DE000HS8PNC0
DE000HS8PNN7	DE000HS8PP24	DE000HS8PPJ0	DE000HS8PPZ6	DE000HS8PR06	DE000HS8PRX7
DE000HS8PT04	DE000HS8PT12	DE000HS8PT95	DE000HS8PTB9	DE000HS8PTH6	DE000HS8PTT1
DE000HS8PU27	DE000HS8PUD3	DE000HS8PV18	DE000HS8PVZ4	DE000HS8PWE7	DE000HS8PX73
DE000HS8PX81	DE000HS8PX99	DE000HS8PXA3	DE000HS8PXB1	DE000HS8PXC9	DE000HS8PXD7
DE000HS8PXE5	DE000HS8PXF2	DE000HS8PYU9	DE000HS8PYV7	DE000HS8PYW5	DE000HS8PYX3
DE000HS8PYY1	DE000HS8PZ14	DE000HS8PZ48	DE000HS8PZ55	DE000HS8PZ89	DE000HS8PZ97
DE000HS8PZA8	DE000HS8PZB6	DE000HS8Q084	DE000HS8Q092	DE000HS8Q0A5	DE000HS8Q0B3
DE000HS8Q8Z5	DE000HS8Q910	DE000HS8Q928	DE000HS8Q944	DE000HS8Q951	DE000HS8Q9A6
DE000HS8Q9B4	DE000HS8Q9K5	DE000HS8Q9M1	DE000HS8Q9N9	DE000HS8Q9T6	DE000HS8Q9W0
DE000HS8QAN2	DE000HS8QAP7	DE000HS8QAQ5	DE000HS8QB29	DE000HS8QBA7	DE000HS8QBC3
DE000HS8QBF6	DE000HS8QBM2	DE000HS8QBS9	DE000HS8QCL2	DE000HS8QCX7	DE000HS8QD01
DE000HS8QD19	DE000HS8QD27	DE000HS8QD50	DE000HS8QD84	DE000HS8QDB1	DE000HS8QDC9
DE000HS8QDD7	DE000HS8QDK2	DE000HS8QDM8	DE000HS8QDP1	DE000HS8QDR7	DE000HS8QDS5
DE000HS8QDY3	DE000HS8QE18	DE000HS8QE75	DE000HS8QE83	DE000HS8QE91	DE000HS8QEA1
DE000HS8QEK0	DE000HS8QEM6	DE000HS8QEN4	DE000HS8QEQ7	DE000HS8QES3	DE000HS8QFE0
DE000HS8QFN1	DE000HS8QG65	DE000HS8QGN9	DE000HS8QHM9	DE000HS8QJ39	DE000HS8QJG7
DE000HS8QKD2	DE000HS8QKG5	DE000HS8QKU6	DE000HS8QL50	DE000HS8QLD0	DE000HS8QLL3
DE000HS8QLX8	DE000HS8QM83	DE000HS8QME6	DE000HS8QPA7	DE000HS8QPB5	DE000HS8QPF6
DE000HS8QQ14	DE000HS8QQN8	DE000HS8QQZ2	DE000HS8QRS5	DE000HS8QS79	DE000HS8QS95
DE000HS8QSG8	DE000HS8QSN4	DE000HS8QT29	DE000HS8QTJ0	DE000HS8QTU7	DE000HS8QU59
DE000HS8QWN6	DE000HS8R223	DE000HS8R231	DE000HS8R249	DE000HS8R256	DE000HS8R264
DE000HS8R272	DE000HS8R2A0	DE000HS8R2C6	DE000HS8R2D4	DE000HS8R2E2	DE000HS8R2F9
DE000HS8R2G7	DE000HS8R2H5	DE000HS8R330	DE000HS8R496	DE000HS8R4A6	DE000HS8R4B4
DE000HS8R4C2	DE000HS8R4D0	DE000HS8R4E8	DE000HS8R4K5	DE000HS8R504	DE000HS8R512
DE000HS8R520	DE000HS8R538	DE000HS8R5D7	DE000HS8R5E5	DE000HS8R5F2	DE000HS8RK27
DE000HS8RK35	DE000HS8RK43	DE000HS8RK68	DE000HS8RK76	DE000HS8RK84	DE000HS8RKB4
DE000HS8RLH9	DE000HS8RLM9	DE000HS8RLP2	DE000HS8RLQ0	DE000HS8RM09	DE000HS8RN40
DE000HS8RNH5	DE000HS8RNU8	DE000HS8RP30	DE000HS8RP89	DE000HS8RQ05	DE000HS8RQ21
DE000HS8RQ39	DE000HS8RQ96	DE000HS8RQE5	DE000HS8RQF2	DE000HS8RQN6	DE000HS8RQS5
DE000HS8RQT3	DE000HS8RQU1	DE000HS8RQY3	DE000HS8RR38	DE000HS8RRB9	DE000HS8RRC7
DE000HS8RRG8	DE000HS8RRH6	DE000HS8RRL8	DE000HS8RRQ7	DE000HS8RRS3	DE000HS8RRU9
DE000HS8RRX3	DE000HS8RRY1	DE000HS8RS29	DE000HS8RS52	DE000HS8RS60	DE000HS8RS94
DE000HS8RSB7	DE000HS8RW07	DE000HS8RW80	DE000HS8RYR1	DE000HS8RYS9	DE000HS8RZ46
DE000HS8RZ95	DE000HS8S056	DE000HS8S0F5	DE000HS8S0M8	DE000HS8S197	DE000HS8S247
DE000HS8S2G6	DE000HS8S3X9	DE000HS8S478	DE000HS8S4L2	DE000HS8S4T5	DE000HS8S5G9
DE000HS8S627	DE000HS8S6F9	DE000HS8SC67	DE000HS8SC83	DE000HS8SC91	DE000HS8SCA1
DE000HS8SCB9	DE000HS8SCC7	DE000HS8SCD5	DE000HS8SE73	DE000HS8SE81	DE000HS8SE99
DE000HS8SEA7	DE000HS8SEB5	DE000HS8SHE2	DE000HS8SHM5	DE000HS8SJ11	DE000HS8SJ86
DE000HS8SJN9	DE000HS8SJT6	DE000HS8SJW0	DE000HS8SK18	DE000HS8SKD8	DE000HS8SKG1
DE000HS8SKJ5	DE000HS8SKX6	DE000HS8SL90	DE000HS8SMA0	DE000HS8SMC6	DE000HS8SMP8
DE000HS8SNS0	DE000HS8SPK2	DE000HS8SQL8	DE000HS8SRC5	DE000HS8STP3	DE000HS8SU08
DE000HS8SV49	DE000HS8SVJ2	DE000HS8SWQ5	DE000HS8SX21	DE000HS8SX39	DE000HS8SX47
DE000HS8SX70	DE000HS8SXC3	DE000HS8SXJ8	DE000HS8SXT7	DE000HS8SYE7	DE000HS8SYF4
DE000HS8SZ29	DE000HS8SZA2	DE000HS8SZG9	DE000HS8SZJ3	DE000HS8SZK1	DE000HS8SZR6
DE000HS8SZ99	DE000HS8T005	DE000HS8T013	DE000HS8T088	DE000HS8T0K1	DE000HS8T0S4
DE000HS8T0W6	DE000HS8T138	DE000HS8T146	DE000HS8T153	DE000HS8T161	DE000HS8T179
DE000HS8TCR3	DE000HS8TCS1	DE000HS8TCT9	DE000HS8TCU7	DE000HS8TCV5	DE000HS8TCW3
DE000HS8TCX1	DE000HS8TCZ6	DE000HS8TD81	DE000HS8TD99	DE000HS8TDA7	DE000HS8TDB5
DE000HS8TDC3	DE000HS8TDD1	DE000HS8TDE9	DE000HS8TDF6	DE000HS8TDK6	DE000HS8TDL4
DE000HS8TEE7	DE000HS8TF89	DE000HS8TFE4	DE000HS8TFW6	DE000HS8TFX4	DE000HS8TFY2
DE000HS8TG62	DE000HS8TG70	DE000HS8TG88	DE000HS8TG96	DE000HS8TGA0	DE000HS8TGB8
DE000HS8TLZ7	DE000HS8TM15	DE000HS8TM56	DE000HS8TMH3	DE000HS8TMY8	DE000HS8TNW0
DE000HS8TP12	DE000HS8TPH6	DE000HS8TPV7	DE000HS8TR93	DE000HS8TRZ4	DE000HS8TTR7
DE000HS8TV30	DE000HS8TV89	DE000HS8TVC5	DE000HS8TVJ0	DE000HS8TVK8	DE000HS8TVY9
DE000HS8TW47	DE000HS8TX61	DE000HS8TXH0	DE000HS8TZQ6	DE000HS8TZU8	DE000HS8U2Z2
DE000HS8UDV1	DE000HS8UE38	DE000HS8UE46	DE000HS8UE79	DE000HS8UGX0	DE000HS8UGZ5

DE000HS8UH50	DE000HS8UHU4	DE000HS8UJW6	DE000HS8UK30	DE000HS8UL70	DE000HS8ULN1
DE000HS8ULW2	DE000HS8ULX0	DE000HS8UM12	DE000HS8UM38	DE000HS8UNZ1	DE000HS8UPT9
DE000HS8URZ2	DE000HS8US57	DE000HS8USC9	DE000HS8USZ0	DE000HS8UT07	DE000HS8UUF8
DE000HS8UW77	DE000HS8UWB3	DE000HS8UWR9	DE000HS8UXE5	DE000HS8UXG0	DE000HS8UWQ9
DE000HS8UXS5	DE000HS8UXX5	DE000HS8UXY3	DE000HS8UY00	DE000HS8UYW5	DE000HS8UZ58
DE000HS8UZD2	DE000HS8UZR2	DE000HS8V019	DE000HS8V027	DE000HS8V0N1	DE000HS8V0Z5
DE000HS8V134	DE000HS8V183	DE000HS8V1A6	DE000HS8V1X8	DE000HS8V258	DE000HS8V266
DE000HS8V290	DE000HS8V4L7	DE000HS8V4M5	DE000HS8V639	DE000HS8V670	DE000HS8V6D9
DE000HS8V6F4	DE000HS8V6V1	DE000HS8V6W9	DE000HS8VNE4	DE000HS8VPT7	DE000HS8VQA5
DE000HS8VQL2	DE000HS8VR65	DE000HS8VR81	DE000HS8VRD7	DE000HS8VRY3	DE000HS8VS64
DE000HS8VS98	DE000HS8VSD5	DE000HS8VSG8	DE000HS8VSW5	DE000HS8VTG6	DE000HS8VTK8
DE000HS8VTL6	DE000HS8VTX1	DE000HS8VU37	DE000HS8VU52	DE000HS8VUS9	DE000HS8VV93
DE000HS8VVR9	DE000HS8VVV1	DE000HS8VVR7	DE000HS8VXA1	DE000HS8VXC7	DE000HS8VXQ7
DE000HS8VXV7	DE000HS8VY33	DE000HS8VYD3	DE000HS8VZF5	DE000HS8VZY6	DE000HS8W025
DE000HS8W041	DE000HS8W0A7	DE000HS8W0C3	DE000HS8W0D1	DE000HS8W0K6	DE000HS8W0M2
DE000HS8W0Q3	DE000HS8W0U5	DE000HS8W0W1	DE000HS8W0Y7	DE000HS8W0Z4	DE000HS8W116
DE000HS8W132	DE000HS8W140	DE000HS8W181	DE000HS8W1A5	DE000HS8W1J6	DE000HS8W1M0
DE000HS8W1N8	DE000HS8W1P3	DE000HS8W1Q1	DE000HS8W1R9	DE000HS8W1S7	DE000HS8W1U3
DE000HS8W1Z2	DE000HS8W256	DE000HS8W264	DE000HS8W272	DE000HS8W2C9	DE000HS8W2F2
DE000HS8W2H8	DE000HS8W2J4	DE000HS8W2L0	DE000HS8W2S5	DE000HS8W2T3	DE000HS8W2V9
DE000HS8W2W7	DE000HS8W2Y3	DE000HS8W306	DE000HS8W314	DE000HS8W330	DE000HS8W3D5
DE000HS8W3M6	DE000HS8W3N4	DE000HS8W3Q7	DE000HS8W3R5	DE000HS8W3S3	DE000HS8W3V7
DE000HS8W3W5	DE000HS8W3Z8	DE000HS8W413	DE000HS8W421	DE000HS8W454	DE000HS8W462
DE000HS8W488	DE000HS8W4E1	DE000HS8W4F8	DE000HS8W4Z6	DE000HS8W5F5	DE000HS8W5Q2
DE000HS8W603	DE000HS8W637	DE000HS8W6Q0	DE000HS8W6T4	DE000HS8W7K1	DE000HS8W8N3
DE000HS8WDZ8	DE000HS8WE10	DE000HS8WE28	DE000HS8WE36	DE000HS8WE85	DE000HS8WEA9
DE000HS8WEB7	DE000HS8WEC5	DE000HS8WEK8	DE000HS8WEL6	DE000HS8WEP7	DE000HS8WEQ5
DE000HS8WER3	DE000HS8WES1	DE000HS8WET9	DE000HS8WEU7	DE000HS8WEV5	DE000HS8WEW3
DE000HS8WF19	DE000HS8WF27	DE000HS8WF35	DE000HS8WF43	DE000HS8WF50	DE000HS8WF68
DE000HS8WF76	DE000HS8WF84	DE000HS8WF92	DE000HS8WFA6	DE000HS8WFB4	DE000HS8WFC2
DE000HS8WFD0	DE000HS8WFE8	DE000HS8WFF5	DE000HS8WGH9	DE000HS8WJ5	DE000HS8WJK3
DE000HS8WGL1	DE000HS8WHA2	DE000HS8WHB0	DE000HS8WHC8	DE000HS8WHD6	DE000HS8WHE4
DE000HS8WHF1	DE000HS8WHG9	DE000HS8WHH7	DE000HS8WHP0	DE000HS8WHQ8	DE000HS8WJ80
DE000HS8WJ96	DE000HS8WJB6	DE000HS8WJC4	DE000HS8WJD2	DE000HS8WJE0	DE000HS8WJF7
DE000HS8WJG5	DE000HS8WJH3	DE000HS8WJ9	DE000HS8WJK7	DE000HS8WJL5	DE000HS8WJM3
DE000HS8WJT8	DE000HS8WJU6	DE000HS8WJV4	DE000HS8WJW2	DE000HS8WJX0	DE000HS8WJY8
DE000HS8WJZ5	DE000HS8WK04	DE000HS8WK38	DE000HS8WKS8	DE000HS8WKW0	DE000HS8WKX8
DE000HS8WKY6	DE000HS8WL45	DE000HS8WL52	DE000HS8WL60	DE000HS8WL78	DE000HS8WL86
DE000HS8WLLJ5	DE000HS8WLM9	DE000HS8WLS6	DE000HS8WLV8	DE000HS8X7J2	DE000HS8X8F8
DE000HS8X8G6	DE000HS8X965	DE000HS8XA88	DE000HS8XAX7	DE000HS8XAY5	DE000HS8XBL0
DE000HS8XE43	DE000HS8XET7	DE000HS8XGZ9	DE000HS8XJ97	DE000HS8XKZ1	DE000HS8XN83
DE000HS8XPC9	DE000HS8XPD7	DE000HS8XPP1	DE000HS8XQ80	DE000HS8XQJ2	DE000HS8XQW5
DE000HS8XSX9	DE000HS8YQN2	DE000HS8YQW3	DE000HS8YR21	DE000HS8YRT7	DE000HS8YS38
DE000HS8YSU3	DE000HS8YTD7	DE000HS8YTE5	DE000HS8YTG0	DE000HS8YTK2	DE000HS8YTN6
DE000HS8YTR7	DE000HS8YTZ0	DE000HS8YU18	DE000HS8YU42	DE000HS8YU67	DE000HS8YU91
DE000HS8YUB9	DE000HS8YUF0	DE000HS8YUG8	DE000HS8YUH6	DE000HS8YUJ2	DE000HS8YUL8
DE000HS8YUX3	DE000HS8YV25	DE000HS8YV90	DE000HS8YVG6	DE000HS8YVH4	DE000HS8YVK8
DE000HS8YVM4	DE000HS8YXZ2	DE000HS8YYM8	DE000HS8YYP1	DE000HS8YYS5	DE000HS8YZ13
DE000HS8YZ21	DE000HS8YZ70	DE000HS8YZ88	DE000HS8YZ96	DE000HS8ZB8	DE000HS8ZG5
DE000HS8YZG7	DE000HS8YZH5	DE000HS8Z0Y4	DE000HS8Z7V5	DE000HS8Z820	DE000HS8Z978
DE000HS8ZFU7	DE000HS8ZLN0	DE000HS8ZME7	DE000HS8ZMK4	DE000HS8ZMN8	DE000HS8ZMR9
DE000HS8ZMU3	DE000HS8ZNC9	DE000HS8ZNG0	DE000HS8ZNJ4	DE000HS8ZNU1	DE000HS8ZPE0
DE000HS8ZPS0	DE000HS8ZPW2	DE000HS8ZQ47	DE000HS8ZQX8	DE000HS8ZRY4	DE000HS8ZS03
DE000HS8ZS45	DE000HS8ZS78	DE000HS8ZSS4	DE000HS8ZTZ7	DE000HS8ZU66	DE000HS8ZUG5
DE000HS8ZUK7	DE000HS8ZUL5	DE000HS8ZUQ4	DE000HS8ZUR2	DE000HS8ZUT8	DE000HS8ZUU6
DE000HS8ZUV4	DE000HS8ZUW2	DE000HS8ZUX0	DE000HS8ZUY8	DE000HS8ZV08	DE000HS8ZV16
DE000HS8ZVE8	DE000HS8ZVG3	DE000HS8ZVS8	DE000HS902J0	DE000HS90385	DE000HS903A7
DE000HS903F6	DE000HS903H2	DE000HS903J8	DE000HS903Q3	DE000HS903R1	DE000HS903W1
DE000HS903X9	DE000HS90401	DE000HS90450	DE000HS90484	DE000HS90492	DE000HS904A5
DE000HS904C1	DE000HS904E7	DE000HS904K4	DE000HS904L2	DE000HS904N8	DE000HS904P3
DE000HS904R9	DE000HS904W9	DE000HS90500	DE000HS90542	DE000HS90559	DE000HS90567
DE000HS90575	DE000HS90583	DE000HS90591	DE000HS905A2	DE000HS906V6	DE000HS909P2
DE000HS90Z37	DE000HS90Z45	DE000HS90ZL7	DE000HS90ZM5	DE000HS910H7	DE000HS912T8
DE000HS912Y8	DE000HS91318	DE000HS91334	DE000HS913F5	DE000HS913J4	DE000HS914C0
DE000HS914D8	DE000HS914E6	DE000HS914F3	DE000HS914K3	DE000HS914P2	DE000HS914U2
DE000HS914Y4	DE000HS915A1	DE000HS916B7	DE000HS916J0	DE000HS916K8	DE000HS916N2
DE000HS91714	DE000HS91771	DE000HS917Q3	DE000HS917Z4	DE000HS918D9	DE000HS91C82
DE000HS91CD1	DE000HS91CE9	DE000HS91CM2	DE000HS91CN0	DE000HS91CU5	DE000HS91CX9
DE000HS91CZ4	DE000HS91D16	DE000HS91D24	DE000HS91D32	DE000HS91D40	DE000HS91D65
DE000HS91D73	DE000HS91D99	DE000HS91DA5	DE000HS91DB3	DE000HS91DC1	DE000HS91DF4
DE000HS91DH0	DE000HS91DJ6	DE000HS91DK4	DE000HS91DL2	DE000HS91DM0	DE000HS91DN8

DE000HS91DR9	DE000HS91DT5	DE000HS91DW9	DE000HS91F71	DE000HS91F89	DE000HS91FA0
DE000HS91FE2	DE000HS91FF9	DE000HS91FK9	DE000HS91FS2	DE000HS91FT0	DE000HS91FU8
DE000HS91FY0	DE000HS91L81	DE000HS91L99	DE000HS91LA8	DE000HS91LH3	DE000HS91DD7
DE000HS92DE5	DE000HS92DG0	DE000HS92DL0	DE000HS92FJ9	DE000HS92FQ4	DE000HS92FS0
DE000HS92G53	DE000HS92HR8	DE000HS92HV0	DE000HS92HW8	DE000HS92J50	DE000HS92JD4
DE000HS92JU8	DE000HS92JV6	DE000HS92KY8	DE000HS92L49	DE000HS92L98	DE000HS92LF5
DE000HS92LZ3	DE000HS92MG1	DE000HS92MN7	DE000HS92N13	DE000HS92N21	DE000HS92NQ8
DE000HS92QP3	DE000HS92QV1	DE000HS92R35	DE000HS92RP1	DE000HS92RS5	DE000HS92RT3
DE000HS92RV9	DE000HS92S00	DE000HS92S83	DE000HS92S91	DE000HS92SU9	DE000HS92T74
DE000HS92V96	DE000HS92XZ8	DE000HS92Y28	DE000HS92Y36	DE000HS92Y44	DE000HS92Y51
DE000HS92Y85	DE000HS92YA9	DE000HS92YB7	DE000HS92YC5	DE000HS92YF8	DE000HS92YG6
DE000HS92YH4	DE000HS92YK8	DE000HS92YL6	DE000HS92YN2	DE000HS92YP7	DE000HS92YQ5
DE000HS92YS1	DE000HS92YT9	DE000HS92YU7	DE000HS92YV5	DE000HS92YX1	DE000HS92YY9
DE000HS92YZ6	DE000HS92Z19	DE000HS92Z27	DE000HS92Z35	DE000HS92Z50	DE000HS92Z76
DE000HS931Q4	DE000HS932A6	DE000HS937Y5	DE000HS93835	DE000HS938H8	DE000HS93AG4
DE000HS93B81	DE000HS93BA5	DE000HS93CE5	DE000HS93CF2	DE000HS93CV9	DE000HS93D22
DE000HS93D48	DE000HS93D55	DE000HS93D63	DE000HS93DC7	DE000HS93DF0	DE000HS93DL8
DE000HS93DQ7	DE000HS93DR5	DE000HS93DV7	DE000HS93DW5	DE000HS93DX3	DE000HS93DZ8
DE000HS93FE8	DE000HS93H10	DE000HS93H36	DE000HS93H51	DE000HS93H77	DE000HS93HA2
DE000HS93HD6	DE000HS93HE4	DE000HS93HJ3	DE000HS93HK1	DE000HS93HL9	DE000HS93HM7
DE000HS93HP0	DE000HS93HR6	DE000HS93HU0	DE000HS93HX4	DE000HS93HY2	DE000HS93J34
DE000HS93J42	DE000HS93J75	DE000HS93JD2	DE000HS93JF7	DE000HS93JH3	DE000HS93JL5
DE000HS93JM3	DE000HS93JQ4	DE000HS93JR2	DE000HS93JT8	DE000HS93JW2	DE000HS93JX0
DE000HS93JY8	DE000HS93K15	DE000HS93K31	DE000HS93K49	DE000HS93KB4	DE000HS93KF5
DE000HS93KL3	DE000HS93L97	DE000HS93LB2	DE000HS93LD8	DE000HS93LR8	DE000HS93M62
DE000HS93MH7	DE000HS93MY2	DE000HS93MZ9	DE000HS93N20	DE000HS93NL7	DE000HS93NU8
DE000HS93P69	DE000HS93PJ6	DE000HS93PM0	DE000HS93PS7	DE000HS93Q76	DE000HS93Q84
DE000HS93QF2	DE000HS93QV9	DE000HS93RD5	DE000HS93RF0	DE000HS93RL8	DE000HS93RR5
DE000HS93RT1	DE000HS93RU9	DE000HS93RV7	DE000HS93RY1	DE000HS93S17	DE000HS93S33
DE000HS93S82	DE000HS93TW1	DE000HS94585	DE000HS945J9	DE000HS946Y6	DE000HS947K3
DE000HS948X4	DE000HS949D4	DE000HS949E2	DE000HS949F9	DE000HS949G7	DE000HS949L7
DE000HS94A16	DE000HS94A24	DE000HS94A57	DE000HS94AT5	DE000HS94AW9	DE000HS94B07
DE000HS94D96	DE000HS94FP2	DE000HS94FT4	DE000HS94G02	DE000HS94G85	DE000HS94G93
DE000HS94GC8	DE000HS94GD6	DE000HS94GG9	DE000HS94GJ3	DE000HS94GS4	DE000HS94H01
DE000HS94H27	DE000HS94H43	DE000HS94H68	DE000HS94HC6	DE000HS94HX2	DE000HS94J25
DE000HS94J82	DE000HS94JF5	DE000HS94K48	DE000HS94K55	DE000HS94K71	DE000HS94K89
DE000HS94K97	DE000HS94KD8	DE000HS94KF3	DE000HS94KL1	DE000HS94KP2	DE000HS94KV0
DE000HS94KX6	DE000HS94KY4	DE000HS94KZ1	DE000HS94L05	DE000HS94L13	DE000HS94L88
DE000HS94LB0	DE000HS94LW6	DE000HS94LZ9	DE000HS94M46	DE000HS94M61	DE000HS94MB8
DE000HS94MD4	DE000HS94MJ1	DE000HS94MZ7	DE000HS94P43	DE000HS94PK2	DE000HS94PL0
DE000HS94PM8	DE000HS94PV9	DE000HS94PW7	DE000HS94Q00	DE000HS94Q18	DE000HS94Q83
DE000HS94QB9	DE000HS94QG8	DE000HS94QJ2	DE000HS94QM6	DE000HS94QP9	DE000HS94QR5
DE000HS94QS3	DE000HS94QT1	DE000HS94TM0	DE000HS950S0	DE000HS95103	DE000HS951P4
DE000HS952C0	DE000HS952D8	DE000HS952H9	DE000HS952R8	DE000HS955F6	DE000HS957B1
DE000HS957D7	DE000HS957E5	DE000HS957F2	DE000HS957G0	DE000HS957M8	DE000HS957X5
DE000HS95822	DE000HS95863	DE000HS95871	DE000HS95889	DE000HS958M6	DE000HS958N4
DE000HS958P9	DE000HS958R5	DE000HS958T1	DE000HS958U9	DE000HS958V7	DE000HS959P7
DE000HS95A98	DE000HS95AA2	DE000HS95AB0	DE000HS95AC8	DE000HS95AH7	DE000HS95AN5
DE000HS95AP0	DE000HS95AR6	DE000HS95AS4	DE000HS95AT2	DE000HS95AU0	DE000HS95AW6
DE000HS95AY2	DE000HS95B06	DE000HS95B48	DE000HS95BF9	DE000HS95BJ1	DE000HS95BK9
DE000HS95BL7	DE000HS95BV6	DE000HS95BW4	DE000HS95C54	DE000HS95C88	DE000HS95CA8
DE000HS95CC4	DE000HS95CE0	DE000HS95CG5	DE000HS95CM3	DE000HS95CS0	DE000HS95CU6
DE000HS95CV4	DE000HS95CX0	DE000HS95CZ5	DE000HS95D12	DE000HS95D20	DE000HS95D38
DE000HS95DA6	DE000HS95DB4	DE000HS95DC2	DE000HS95DE8	DE000HS95DM1	DE000HS95DP4
DE000HS95DQ2	DE000HS95DV2	DE000HS95E45	DE000HS95E94	DE000HS95EE6	DE000HS95ER8
DE000HS95EV0	DE000HS95FB9	DE000HS95FE3	DE000HS95FP9	DE000HS95G43	DE000HS95G50
DE000HS95G84	DE000HS95GB7	DE000HS95GM4	DE000HS95H83	DE000HS95H91	DE000HS95HR1
DE000HS95HX9	DE000HS95HY7	DE000HS95J40	DE000HS95J57	DE000HS95JF2	DE000HS95JH8
DE000HS95JL0	DE000HS95JN6	DE000HS95JP1	DE000HS95JS5	DE000HS95K96	DE000HS95KA1
DE000HS95KC7	DE000HS95KD5	DE000HS95M45	DE000HS95M52	DE000HS95M60	DE000HS95M78
DE000HS95MG4	DE000HS95MH2	DE000HS95MJ8	DE000HS95NP3	DE000HS95NR9	DE000HS95PE2
DE000HS95WK5	DE000HS95WR0	DE000HS95WX8	DE000HS95X26	DE000HS95XL1	DE000HS95XM9
DE000HS95Y09	DE000HS95YN5	DE000HS95YV8	DE000HS95YW6	DE000HS95Z16	DE000HS95Z99
DE000HS95ZB7	DE000HS95ZC5	DE000HS95ZG6	DE000HS95ZH4	DE000HS95ZJ0	DE000HS95ZP7
DE000HS96044	DE000HS960A7	DE000HS961W9	DE000HS962W7	DE000HS963L8	DE000HS963M6
DE000HS966C0	DE000HS966M9	DE000HS96861	DE000HS96895	DE000HS968C6	DE000HS968E2
DE000HS968G7	DE000HS968H5	DE000HS968L7	DE000HS968M5	DE000HS968Q6	DE000HS968S2
DE000HS968X2	DE000HS968Y0	DE000HS96937	DE000HS96945	DE000HS96952	DE000HS96978
DE000HS969P6	DE000HS969S0	DE000HS969T8	DE000HS969V4	DE000HS969Z5	DE000HS96A14
DE000HS96A63	DE000HS96AA0	DE000HS96AD4	DE000HS96AE2	DE000HS96AG7	DE000HS96AL7
DE000HS96AN3	DE000HS96AT0	DE000HS96AV6	DE000HS96B54	DE000HS96B96	DE000HS96BC4
DE000HS96BD2	DE000HS96BH3	DE000HS96BK7	DE000HS96BL5	DE000HS96BM3	DE000HS96BR2

DE000HS96BW2	DE000HS96C38	DE000HS96C61	DE000HS96C79	DE000HS96C95	DE000HS96CA6
DE000HS96CB4	DE000HS96CD0	DE000HS96CN9	DE000HS96CP4	DE000HS96CT6	DE000HS96CV2
DE000HS96CW0	DE000HS96D29	DE000HS96D52	DE000HS96D86	DE000HS96DD8	DE000HS96DE6
DE000HS96DP2	DE000HS96DQ0	DE000HS96DW8	DE000HS96DZ1	DE000HS96E44	DE000HS96EA2
DE000HS96ED6	DE000HS96EJ3	DE000HS96ER6	DE000HS96EY2	DE000HS96F84	DE000HS96FC5
DE000HS96FF8	DE000HS96FK8	DE000HS96FN2	DE000HS96FU7	DE000HS96FX1	DE000HS96G00
DE000HS96G59	DE000HS96G67	DE000HS96GC3	DE000HS96GD1	DE000HS96GG4	DE000HS96GJ8
DE000HS96GN0	DE000HS96GP5	DE000HS96GQ3	DE000HS96GS9	DE000HS96GZ4	DE000HS96H09
DE000HS96H25	DE000HS96HA5	DE000HS96HC1	DE000HS96HD9	DE000HS96HE7	DE000HS96HF4
DE000HS96HH0	DE000HS96HJ6	DE000HS96HT5	DE000HS96HV1	DE000HS96HZ2	DE000HS96J07
DE000HS96L78	DE000HS96MC1	DE000HS96MD9	DE000HS96ME7	DE000HS96MF4	DE000HS96MG2
DE000HS96MN8	DE000HS96MV1	DE000HS96MW9	DE000HS96N43	DE000HS96NA3	DE000HS96NB1
DE000HS96NC9	DE000HS96ND7	DE000HS96NE5	DE000HS96NN6	DE000HS96NP1	DE000HS96NQ9
DE000HS96NR7	DE000HS96NS5	DE000HS96NT3	DE000HS96NU1	DE000HS96NV9	DE000HS96NY3
DE000HS96QB4	DE000HS96QC2	DE000HS96QD0	DE000HS96QE8	DE000HS96QF5	DE000HS96QG3
DE000HS97000	DE000HS97026	DE000HS97042	DE000HS97059	DE000HS97067	DE000HS97083
DE000HS97091	DE000HS970B4	DE000HS970C2	DE000HS970D0	DE000HS970E8	DE000HS970K5
DE000HS970L3	DE000HS970N9	DE000HS970Q2	DE000HS970R0	DE000HS970T6	DE000HS970V2
DE000HS970Y6	DE000HS97109	DE000HS97133	DE000HS97158	DE000HS971D8	DE000HS971W8
DE000HS972R6	DE000HS973B8	DE000HS973N3	DE000HS973T0	DE000HS973U8	DE000HS97448
DE000HS97471	DE000HS97497	DE000HS974J9	DE000HS974S0	DE000HS974U6	DE000HS97513
DE000HS97554	DE000HS97562	DE000HS97570	DE000HS975B3	DE000HS975E7	DE000HS977W5
DE000HS97AV4	DE000HS97AZ5	DE000HS97B61	DE000HS97BE8	DE000HS97BH1	DE000HS97BS8
DE000HS97BW0	DE000HS97BY6	DE000HS97C03	DE000HS97C78	DE000HS97C94	DE000HS97CU2
DE000HS97D69	DE000HS97D85	DE000HS97DG9	DE000HS97DJ3	DE000HS97DK1	DE000HS97DL9
DE000HS97DM7	DE000HS97F26	DE000HS97F34	DE000HS97F59	DE000HS97F67	DE000HS97F83
DE000HS97FA7	DE000HS97FH2	DE000HS97FK6	DE000HS97FN0	DE000HS97FR1	DE000HS97FT7
DE000HS97FU5	DE000HS97FV3	DE000HS97FZ4	DE000HS97G17	DE000HS97G74	DE000HS97G90
DE000HS97GB3	DE000HS97GD9	DE000HS97GF4	DE000HS97GJ6	DE000HS97GK4	DE000HS97GN8
DE000HS97GP3	DE000HS97GR9	DE000HS97GV1	DE000HS97GW9	DE000HS97GZ2	DE000HS97H08
DE000HS97H32	DE000HS97H65	DE000HS97H73	DE000HS97H81	DE000HS97HB1	DE000HS97HC9
DE000HS97HH8	DE000HS97HQ9	DE000HS97HV9	DE000HS97HY3	DE000HS97HZ0	DE000HS97J48
DE000HS97J55	DE000HS97J71	DE000HS97J97	DE000HS97JC5	DE000HS97JG6	DE000HS97JH4
DE000HS97JJ0	DE000HS97JM4	DE000HS97JR3	DE000HS97JS1	DE000HS97JU7	DE000HS97JV5
DE000HS97K03	DE000HS97K37	DE000HS97K60	DE000HS97K94	DE000HS97KB5	DE000HS97KD1
DE000HS97KK6	DE000HS97KU5	DE000HS97LL2	DE000HS97LM0	DE000HS97LN8	DE000HS97LP3
DE000HS97LS7	DE000HS97N75	DE000HS97N83	DE000HS97P57	DE000HS97P65	DE000HS97PT3
DE000HS97P81	DE000HS980P3	DE000HS981F2	DE000HS981T3	DE000HS981V9	DE000HS983C5
DE000HS983L6	DE000HS98420	DE000HS98495	DE000HS984C3	DE000HS984F6	DE000HS984K6
DE000HS984L4	DE000HS986B0	DE000HS987F9	DE000HS987G7	DE000HS987H5	DE000HS987T0
DE000HS987U8	DE000HS987X2	DE000HS98A23	DE000HS98B37	DE000HS98B45	DE000HS98B78
DE000HS98B94	DE000HS98BA4	DE000HS98BC0	DE000HS98BD8	DE000HS98BE6	DE000HS98BG1
DE000HS98BP2	DE000HS98BY4	DE000HS98C44	DE000HS98CF1	DE000HS98CJ3	DE000HS98CX4
DE000HS98CZ9	DE000HS98D01	DE000HS98D35	DE000HS98D50	DE000HS98D68	DE000HS98D76
DE000HS98D84	DE000HS98DE2	DE000HS98DJ1	DE000HS98DL7	DE000HS98DN3	DE000HS98DS2
DE000HS98DV6	DE000HS98DZ7	DE000HS98E34	DE000HS98E59	DE000HS98EA8	DE000HS98EJ9
DE000HS98EL5	DE000HS98EM3	DE000HS98EU6	DE000HS98EZ5	DE000HS98F17	DE000HS98F90
DE000HS98FH0	DE000HS98FM0	DE000HS98FP3	DE000HS98FV1	DE000HS98G08	DE000HS98G65
DE000HS98G81	DE000HS98G99	DE000HS98GA3	DE000HS98GL0	DE000HS98GQ9	DE000HS98GS5
DE000HS98GZ0	DE000HS98H15	DE000HS98H49	DE000HS98H98	DE000HS98HB9	DE000HS98HJ2
DE000HS98HK0	DE000HS98HN4	DE000HS98HR5	DE000HS98J70	DE000HS98JL4	DE000HS98JP5
DE000HS98JW1	DE000HS98KC1	DE000HS98KD9	DE000HS98KF4	DE000HS98L01	DE000HS98L92
DE000HS98LA3	DE000HS98LB1	DE000HS98LC9	DE000HS98LD7	DE000HS98QB0	DE000HS98QC8
DE000HS98TH1	DE000HS98V66	DE000HS98V74	DE000HS98V82	DE000HS98V90	DE000HS98VA2
DE000HS98XM3	DE000HS98XU6	DE000HS98XX0	DE000HS98XY8	DE000HS98Y55	DE000HS98YF5
DE000HS98YG3	DE000HS98Z54	DE000HS98ZX5	DE000HS98ZY3	DE000HS99022	DE000HS99071
DE000HS990G1	DE000HS990L1	DE000HS990N7	DE000HS99139	DE000HS99154	DE000HS991L9
DE000HS99212	DE000HS992B8	DE000HS99329	DE000HS99345	DE000HS993D2	DE000HS993F7
DE000HS993R2	DE000HS99444	DE000HS994N9	DE000HS99501	DE000HS99527	DE000HS99550
DE000HS995E5	DE000HS995G0	DE000HS995K2	DE000HS995L0	DE000HS99683	DE000HS996D5
DE000HS996L8	DE000HS996T1	DE000HS997F8	DE000HS997H4	DE000HS997M4	DE000HS997P7
DE000HS997R3	DE000HS99873	DE000HS998J8	DE000HS998N0	DE000HS998Q3	DE000HS99915
DE000HS999R9	DE000HS999V1	DE000HS99AA4	DE000HS99AD8	DE000HS99AS6	DE000HS99AU2
DE000HS99AY4	DE000HS99B36	DE000HS99BA2	DE000HS99BF1	DE000HS99BM7	DE000HS99BP0
DE000HS99BR6	DE000HS99BS4	DE000HS99BV8	DE000HS99BW6	DE000HS99C68	DE000HS99C92
DE000HS99CB8	DE000HS99CE2	DE000HS99CW4	DE000HS99D00	DE000HS99DK7	DE000HS99E41
DE000HS99ET6	DE000HS99EX8	DE000HS99EY6	DE000HS99F24	DE000HS99F57	DE000HS99F81
DE000HS99HS1	DE000HS99K01	DE000HS99K84	DE000HS99KB1	DE000HS99KL0	DE000HS99V16
DE000HS99V32	DE000HS99V40	DE000HS99V57	DE000HS99V65	DE000HS99V73	DE000HS99V99
DE000HS99VB8	DE000HS99VC6	DE000HS99VD4	DE000HS99VF9	DE000HS99VG7	DE000HS99VH5
DE000HS99VJ1	DE000HS99VL7	DE000HS99VM5	DE000HS99VN3	DE000HS99VP8	DE000HS99VQ6
DE000HS99VR4	DE000HS99VS2	DE000HS99VT0	DE000HS99VU8	DE000HS99VV6	DE000HS99VW4

DE000HS99VY0	DE000HS99VZ7	DE000HS99VW2	DE000HS99XN9	DE000HS99YZ1	DE000HS99Z95
DE000HS99ZM6	DE000HS99ZP9	DE000HS99ZT1	DE000HS9A094	DE000HS9A128	DE000HS9A1J1
DE000HS9A1T0	DE000HS9A3L3	DE000HS9A3M1	DE000HS9A458	DE000HS9A4D8	DE000HS9A4N7
DE000HS9A4R8	DE000HS9A4T4	DE000HS9A4U2	DE000HS9A516	DE000HS9A5A1	DE000HS9A5N4
DE000HS9A5R5	DE000HS9A5W5	DE000HS9A623	DE000HS9A6W3	DE000HS9A9L0	DE000HS9A9R7
DE000HS9A9V9	DE000HS9A9W7	DE000HS9AA01	DE000HS9AAV7	DE000HS9AB83	DE000HS9ABA9
DE000HS9ABM4	DE000HS9ABN2	DE000HS9ABS1	DE000HS9AC17	DE000HS9AC82	DE000HS9ACE9
DE000HS9ACF6	DE000HS9ACK6	DE000HS9ACL4	DE000HS9ACN0	DE000HS9ACW1	DE000HS9AD32
DE000HS9AD73	DE000HS9AD81	DE000HS9ADE7	DE000HS9ADF4	DE000HS9ADJ6	DE000HS9ADL2
DE000HS9ADM0	DE000HS9ADY5	DE000HS9ADZ2	DE000HS9AE31	DE000HS9AE49	DE000HS9AE56
DE000HS9AEB1	DE000HS9AEF2	DE000HS9AEH8	DE000HS9AEL0	DE000HS9AER7	DE000HS9AEV9
DE000HS9AF48	DE000HS9AF55	DE000HS9AF71	DE000HS9AFB8	DE000HS9AFF9	DE000HS9AFH5
DE000HS9AFL7	DE000HS9AFT0	DE000HS9AG13	DE000HS9AG47	DE000HS9AGC4	DE000HS9AGF7
DE000HS9AGK7	DE000HS9AGN1	DE000HS9AGP6	DE000HS9AGT8	DE000HS9AK82	DE000HS9AKC6
DE000HS9AKS2	DE000HS9AKT0	DE000HS9AKV6	DE000HS9AQA7	DE000HS9AQB5	DE000HS9AQC3
DE000HS9AQE9	DE000HS9AQF6	DE000HS9AQM2	DE000HS9AQN0	DE000HS9AQP5	DE000HS9AQQ3
DE000HS9AQV3	DE000HS9AS27	DE000HS9AS35	DE000HS9AS43	DE000HS9AS50	DE000HS9AS76
DE000HS9ASE5	DE000HS9ASG0	DE000HS9ASJ4	DE000HS9ASM8	DE000HS9ASN6	DE000HS9ASP1
DE000HS9ASQ9	DE000HS9AST3	DE000HS9ASX5	DE000HS9ATV7	DE000HS9ATZ8	DE000HS9AUJ0
DE000HS9AUP7	DE000HS9AUR3	DE000HS9AV63	DE000HS9AVG4	DE000HS9AVJ8	DE000HS9AVY7
DE000HS9AW70	DE000HS9AWC1	DE000HS9AWE7	DE000HS9AWP3	DE000HS9AWY5	DE000HS9AX61
DE000HS9AXD7	DE000HS9AXG0	DE000HS9AXH8	DE000HS9AXP1	DE000HS9AXW7	DE000HS9AY11
DE000HS9AY60	DE000HS9AYL8	DE000HS9AYR5	DE000HS9AYU9	DE000HS9AZ10	DE000HS9AZ69
DE000HS9AZH3	DE000HS9AZJ9	DE000HS9AZK7	DE000HS9AZM3	DE000HS9AZP6	DE000HS9AZT8
DE000HS9AZV4	DE000HS9AZZ5	DE000HS9B068	DE000HS9B0E3	DE000HS9B0H6	DE000HS9B0K0
DE000HS9B0L8	DE000HS9B0P9	DE000HS9B0W5	DE000HS9B100	DE000HS9B1D3	DE000HS9B274
DE000HS9B2Q3	DE000HS9B2R1	DE000HS9B2T7	DE000HS9B2W1	DE000HS9B381	DE000HS9B3B3
DE000HS9B3C1	DE000HS9B3D9	DE000HS9B3M0	DE000HS9B3S0	DE000HS9B3E3	DE000HS9B3T1
DE000HS9B5B8	DE000HS9B5C6	DE000HS9B5G7	DE000HS9B5L7	DE000HS9B5R4	DE000HS9B5T0
DE000HS9B654	DE000HS9B662	DE000HS9B6C4	DE000HS9B6S0	DE000HS9B7R0	DE000HS9B7X8
DE000HS9B837	DE000HS9B8A4	DE000HS9B8D8	DE000HS9B8T4	DE000HS9B8Z1	DE000HS9B936
DE000HS9B951	DE000HS9B9F1	DE000HS9B9G9	DE000HS9B9H7	DE000HS9B9M7	DE000HS9B9P0
DE000HS9B9S4	DE000HS9B9X4	DE000HS9BA75	DE000HS9BA83	DE000HS9BAE1	DE000HS9BAG6
DE000HS9BAR3	DE000HS9BAS1	DE000HS9BAX1	DE000HS9BAZ6	DE000HS9BB09	DE000HS9BB74
DE000HS9BBA7	DE000HS9BBG4	DE000HS9BBK6	DE000HS9BBL4	DE000HS9BBM2	DE000HS9BBC5
DE000HS9BCN8	DE000HS9BCP3	DE000HS9BCU3	DE000HS9BET1	DE000HS9BF05	DE000HS9BWL0
DE000HS9BWM8	DE000HS9BWN6	DE000HS9BWP1	DE000HS9BWR7	DE000HS9BWT3	DE000HS9BWU1
DE000HS9BX52	DE000HS9BY93	DE000HS9BYA9	DE000HS9BYH4	DE000HS9BYN2	DE000HS9BYP7
DE000HS9BYW3	DE000HS9BZ19	DE000HS9BZK5	DE000HS9BZL3	DE000HS9BZM1	DE000HS9BZT6
DE000HS9BZV2	DE000HS9BZW0	DE000HS9BZX8	DE000HS9BZY6	DE000HS9C0E2	DE000HS9C0F9
DE000HS9C0Q6	DE000HS9C0R4	DE000HS9C1M3	DE000HS9C272	DE000HS9C2Y6	DE000HS9C3B2
DE000HS9C3S6	DE000HS9C4W6	DE000HS9C561	DE000HS9C611	DE000HS9C6F6	DE000HS9C7B3
DE000HS9C7F4	DE000HS9C8K2	DE000HS9C8R7	DE000HS9C8Y3	DE000HS9C934	DE000HS9CA74
DE000HS9CAU5	DE000HS9CBN8	DE000HS9CBQ1	DE000HS9CCA3	DE000HS9CCD7	DE000HS9CCF2
DE000HS9CD71	DE000HS9CDE3	DE000HS9CDL8	DE000HS9CDQ7	DE000HS9CDW5	DE000HS9CDX3
DE000HS9CE39	DE000HS9CE47	DE000HS9CE88	DE000HS9CE96	DE000HS9CEA9	DE000HS9CEH4
DE000HS9CEM4	DE000HS9CEV5	DE000HS9CF04	DE000HS9CF46	DE000HS9CFD0	DE000HS9CFM1
DE000HS9CFS8	DE000HS9CFT6	DE000HS9CFW0	DE000HS9CFY6	DE000HS9CG03	DE000HS9CG52
DE000HS9CG78	DE000HS9CG86	DE000HS9CGC0	DE000HS9CGH9	DE000HS9CGK3	DE000HS9CGM9
DE000HS9CGN7	DE000HS9CGS6	DE000HS9CGT4	DE000HS9CGW8	DE000HS9CH69	DE000HS9CHD6
DE000HS9CHG9	DE000HS9CHX4	DE000HS9CHY2	DE000HS9CJ59	DE000HS9CJ91	DE000HS9CJC4
DE000HS9CJJ9	DE000HS9CL48	DE000HS9CL55	DE000HS9CL63	DE000HS9CL71	DE000HS9CL89
DE000HS9CL97	DE000HS9CLA4	DE000HS9CLB2	DE000HS9CLC0	DE000HS9CLD8	DE000HS9CLE6
DE000HS9CLF3	DE000HS9CLG1	DE000HS9CLH9	DE000HS9CLJ5	DE000HS9CLK3	DE000HS9CLL1
DE000HS9CLM9	DE000HS9CLM9	DE000HS9CLM9	DE000HS9CLM9	DE000HS9CLM9	DE000HS9CLM9
DE000HS9CLN9	DE000HS9CLN9	DE000HS9CLN9	DE000HS9CLN9	DE000HS9CLN9	DE000HS9CLN9
DE000HS9CLP9	DE000HS9CLP9	DE000HS9CLP9	DE000HS9CLP9	DE000HS9CLP9	DE000HS9CLP9
DE000HS9CLQ9	DE000HS9CLQ9	DE000HS9CLQ9	DE000HS9CLQ9	DE000HS9CLQ9	DE000HS9CLQ9
DE000HS9CLR9	DE000HS9CLR9	DE000HS9CLR9	DE000HS9CLR9	DE000HS9CLR9	DE000HS9CLR9
DE000HS9CLS9	DE000HS9CLS9	DE000HS9CLS9	DE000HS9CLS9	DE000HS9CLS9	DE000HS9CLS9
DE000HS9CLT9	DE000HS9CLT9	DE000HS9CLT9	DE000HS9CLT9	DE000HS9CLT9	DE000HS9CLT9
DE000HS9CLU9	DE000HS9CLU9	DE000HS9CLU9	DE000HS9CLU9	DE000HS9CLU9	DE000HS9CLU9
DE000HS9CLV9	DE000HS9CLV9	DE000HS9CLV9	DE000HS9CLV9	DE000HS9CLV9	DE000HS9CLV9
DE000HS9CLW9	DE000HS9CLW9	DE000HS9CLW9	DE000HS9CLW9	DE000HS9CLW9	DE000HS9CLW9
DE000HS9CLX9	DE000HS9CLX9	DE000HS9CLX9	DE000HS9CLX9	DE000HS9CLX9	DE000HS9CLX9
DE000HS9CLY9	DE000HS9CLY9	DE000HS9CLY9	DE000HS9CLY9	DE000HS9CLY9	DE000HS9CLY9
DE000HS9CLZ9	DE000HS9CLZ9	DE000HS9CLZ9	DE000HS9CLZ9	DE000HS9CLZ9	DE000HS9CLZ9
DE000HS9D0V5	DE000HS9D0W3	DE000HS9D0X1	DE000HS9D171	DE000HS9D1A7	DE000HS9D1E9
DE000HS9D1J8	DE000HS9D1L4	DE000HS9D1M2	DE000HS9D239	DE000HS9D296	DE000HS9D2S7
DE000HS9D2T5	DE000HS9D320	DE000HS9D353	DE000HS9D361	DE000HS9D379	DE000HS9D3D7
DE000HS9D3G0	DE000HS9D3Z0	DE000HS9D429	DE000HS9D4B9	DE000HS9D4K0	DE000HS9D4N4
DE000HS9D4Q7	DE000HS9D4R5	DE000HS9D4V7	DE000HS9D5G5	DE000HS9D627	DE000HS9D6B4
DE000HS9D6C2	DE000HS9D6E8	DE000HS9D6J7	DE000HS9D6V2	DE000HS9D767	DE000HS9D833
DE000HS9D8V8	DE000HS9D8Z9	DE000HS9D916	DE000HS9D932	DE000HS9D940	DE000HS9D973

DE000HS9D9N3	DE000HS9D9T0	DE000HS9D9U8	DE000HS9D9V6	DE000HS9D9W4	DE000HS9D9Y0
DE000HS9DA65	DE000HS9DA99	DE000HS9DAB3	DE000HS9DAG2	DE000HS9DAJ6	DE000HS9DAN8
DE000HS9DAR9	DE000HS9DAT5	DE000HS9DAY5	DE000HS9DB15	DE000HS9DB80	DE000HS9DB98
DE000HS9DBJ4	DE000HS9DBL0	DE000HS9DC48	DE000HS9DC97	DE000HS9DCN4	DE000HS9DCW5
DE000HS9DCY1	DE000HS9DD05	DE000HS9DD47	DE000HS9DD88	DE000HS9DDZ6	DE000HS9DEA7
DE000HS9DEH2	DE000HS9DFD8	DE000HS9DFK3	DE000HS9DFL1	DE000HS9DG10	DE000HS9DG93
DE000HS9DGG9	DE000HS9DGT2	DE000HS9DGY2	DE000HS9DH43	DE000HS9DH68	DE000HS9DHC6
DE000HS9DHD4	DE000HS9DJ74	DE000HS9DJE8	DE000HS9DJR0	DE000HS9DJY6	DE000HS9DJZ3
DE000HS9DK14	DE000HS9DK48	DE000HS9DKE6	DE000HS9DKF3	DE000HS9DL05	DE000HS9DLY2
DE000HS9DPJ4	DE000HS9DPK2	DE000HS9DPM8	DE000HS9DPN6	DE000HS9DPP1	DE000HS9DPQ9
DE000HS9DPR7	DE000HS9DPS5	DE000HS9DPT3	DE000HS9DPU1	DE000HS9DPX5	DE000HS9DPY3
DE000HS9DPZ0	DE000HS9DQ00	DE000HS9DQ18	DE000HS9DQT1	DE000HS9DQU9	DE000HS9DQZ8
DE000HS9DR09	DE000HS9DR17	DE000HS9DR25	DE000HS9E3E4	DE000HS9E3F1	DE000HS9E3G9
DE000HS9E3J3	DE000HS9E3K1	DE000HS9E3N5	DE000HS9E3Q8	DE000HS9E3R6	DE000HS9E3S4
DE000HS9E3U0	DE000HS9E3W6	DE000HS9E3X4	DE000HS9E3Z9	DE000HS9E443	DE000HS9E450
DE000HS9E468	DE000HS9E484	DE000HS9E492	DE000HS9E4B8	DE000HS9E4C6	DE000HS9E4E2
DE000HS9E4F9	DE000HS9E4G7	DE000HS9E4P8	DE000HS9E4Q6	DE000HS9E4R4	DE000HS9E4F6
DE000HS9E5R1	DE000HS9E625	DE000HS9E658	DE000HS9E666	DE000HS9E690	DE000HS9E6P3
DE000HS9E6T5	DE000HS9E6U3	DE000HS9E740	DE000HS9E757	DE000HS9E7J4	DE000HS9E930
DE000HS9E9U7	DE000HS9EA49	DE000HS9EAN6	DE000HS9EAQ9	DE000HS9EAX5	DE000HS9EB63
DE000HS9EB89	DE000HS9EC13	DE000HS9EDC3	DE000HS9EDF6	DE000HS9EEW9	DE000HS9EEZ2
DE000HS9EF28	DE000HS9EF36	DE000HS9EFF1	DE000HS9EFG9	DE000HS9EFH7	DE000HS9EFL9
DE000HS9EFM7	DE000HS9EFY2	DE000HS9EG19	DE000HS9EG76	DE000HS9EGD4	DE000HS9EGE2
DE000HS9EGG7	DE000HS9EGH5	DE000HS9EGR4	DE000HS9EGS2	DE000HS9EGV6	DE000HS9EH18
DE000HS9EH67	DE000HS9EH83	DE000HS9EHA8	DE000HS9EHM3	DE000HS9EHQ4	DE000HS9EJY4
DE000HS9EK13	DE000HS9EK47	DE000HS9EK88	DE000HS9EKH7	DE000HS9EL95	DE000HS9ELK9
DE000HS9ELS2	DE000HS9ELV6	DE000HS9EMM3	DE000HS9EMQ4	DE000HS9EMW2	DE000HS9EN10
DE000HS9EN36	DE000HS9EN51	DE000HS9ENC2	DE000HS9ENW0	DE000HS9EP34	DE000HS9EQD3
DE000HS9EQY9	DE000HS9ER57	DE000HS9ER81	DE000HS9ET30	DE000HS9ET48	DE000HS9ET55
DE000HS9ET63	DE000HS9ET71	DE000HS9ET89	DE000HS9ET97	DE000HS9ETG0	DE000HS9ETQ9
DE000HS9ETR7	DE000HS9ETS5	DE000HS9ETT3	DE000HS9EU37	DE000HS9EUX3	DE000HS9F374
DE000HS9F382	DE000HS9F3A1	DE000HS9F3P9	DE000HS9F3Q7	DE000HS9F3S3	DE000HS9F3T1
DE000HS9F408	DE000HS9F457	DE000HS9F473	DE000HS9F4H4	DE000HS9F507	DE000HS9F564
DE000HS9F5K5	DE000HS9F6N7	DE000HS9F6P2	DE000HS9F7C8	DE000HS9F887	DE000HS9F8B8
DE000HS9F8Z7	DE000HS9F903	DE000HS9F911	DE000HS9F952	DE000HS9F960	DE000HS9F994
DE000HS9F9C4	DE000HS9F9F7	DE000HS9FA48	DE000HS9FAE2	DE000HS9FAF9	DE000HS9FAT0
DE000HS9FBJ9	DE000HS9FBT8	DE000HS9FBY8	DE000HS9FC20	DE000HS9FCC2	DE000HS9FCQ2
DE000HS9FCW0	DE000HS9FD94	DE000HS9FDJ5	DE000HS9FDV0	DE000HS9FE85	DE000HS9FEA2
DE000HS9FEX4	DE000HS9FFA9	DE000HS9FG26	DE000HS9FG59	DE000HS9FGU5	DE000HS9FH17
DE000HS9FHF4	DE000HS9FHH0	DE000HS9FJ23	DE000HS9FJ64	DE000HS9FJF0	DE000HS9FJK0
DE000HS9FK95	DE000HS9FKW3	DE000HS9FL52	DE000HS9FLA7	DE000HS9FLB5	DE000HS9FLU5
DE000HS9FLW1	DE000HS9FM77	DE000HS9FM85	DE000HS9FMA5	DE000HS9FME7	DE000HS9FMJ6
DE000HS9FMM0	DE000HS9FMQ1	DE000HS9FNB1	DE000HS9FNN8	DE000HS9FP58	DE000HS9FPD2
DE000HS9FPV4	DE000HS9FQ08	DE000HS9FR49	DE000HS9FRA4	DE000HS9FS97	DE000HS9FSA2
DE000HS9FSG9	DE000HS9FSH7	DE000HS9FT96	DE000HS9FTJ1	DE000HS9FTK9	DE000HS9FTL7
DE000HS9FTM5	DE000HS9FTN3	DE000HS9FTP8	DE000HS9FTQ6	DE000HS9FTR4	DE000HS9FTT0
DE000HS9FTU8	DE000HS9FTV6	DE000HS9FTW4	DE000HS9FU10	DE000HS9FU28	DE000HS9FU36
DE000HS9FU44	DE000HS9FU51	DE000HS9FU69	DE000HS9FU77	DE000HS9FU85	DE000HS9FUG5
DE000HS9FUH3	DE000HS9FUJ9	DE000HS9FUK7	DE000HS9FUL5	DE000HS9FUM3	DE000HS9FUN1
DE000HS9FUP6	DE000HS9FUQ4	DE000HS9FUR2	DE000HS9FZA7	DE000HS9FZC3	DE000HS9FZH2
DE000HS9FZP5	DE000HS9FZR1	DE000HS9FZU5	DE000HS9FZV3	DE000HS9FZX9	DE000HS9FZY7
DE000HS9G034	DE000HS9G042	DE000HS9G067	DE000HS9G0A6	DE000HS9G0B4	DE000HS9G0C2
DE000HS9G0H1	DE000HS9G0J7	DE000HS9G0P4	DE000HS9G0Q2	DE000HS9G0R0	DE000HS9G0Z3
DE000HS9G109	DE000HS9G141	DE000HS9G166	DE000HS9G182	DE000HS9G1B2	DE000HS9G208
DE000HS9G2Y2	DE000HS9G315	DE000HS9G323	DE000HS9G380	DE000HS9G4X0	DE000HS9G5J6
DE000HS9G620	DE000HS9G661	DE000HS9G6K2	DE000HS9G6W7	DE000HS9G6Y3	DE000HS9G7Q7
DE000HS9G7U9	DE000HS9G7V7	DE000HS9G810	DE000HS9G836	DE000HS9G885	DE000HS9G8U7
DE000HS9G8Z6	DE000HS9G901	DE000HS9G927	DE000HS9G9B5	DE000HS9G9C3	DE000HS9G9G4
DE000HS9G9H2	DE000HS9G9R1	DE000HS9GA13	DE000HS9GAC4	DE000HS9GAJ9	DE000HS9GAK7
DE000HS9GAR2	DE000HS9GAT8	DE000HS9GAW2	DE000HS9GCA4	DE000HS9GCM9	DE000HS9GD36
DE000HS9GD85	DE000HS9GDB0	DE000HS9GDT2	DE000HS9GDY2	DE000HS9GEH5	DE000HS9GEL7
DE000HS9GEP8	DE000HS9GEW4	DE000HS9GF18	DE000HS9GFD1	DE000HS9GFF6	DE000HS9GG58
DE000HS9GGL2	DE000HS9GGM0	DE000HS9GGT5	DE000HS9GH65	DE000HS9GHE5	DE000HS9GHF2
DE000HS9GJ22	DE000HS9GJT9	DE000HS9GK52	DE000HS9GK78	DE000HS9GKS9	DE000HS9GKT7
DE000HS9GNA1	DE000HS9GRZ9	DE000HS9GS54	DE000HS9GS88	DE000HS9GS96	DE000HS9GV42
DE000HS9GVQ0	DE000HS9GWM	DE000HS9GWT2	DE000HS9GX65	DE000HS9GXV6	DE000HS9GXZ7
	7				
DE000HS9GY23	DE000HS9GY80	DE000HS9GYA8	DE000HS9GYH3	DE000HS9GZ06	DE000HS9GZJ6
DE000HS9H206	DE000HS9H297	DE000HS9H3C5	DE000HS9H3H4	DE000HS9H3R3	DE000HS9H3Y9
DE000HS9H420	DE000HS9H438	DE000HS9H503	DE000HS9H5L1	DE000HS9H628	DE000HS9H6B0
DE000HS9H6G9	DE000HS9H719	DE000HS9H768	DE000HS9H776	DE000HS9H792	DE000HS9H7W4
DE000HS9H867	DE000HS9H8D2	DE000HS9H974	DE000HS9H982	DE000HS9H9P4	DE000HS9HA12

DE000HS9HA79	DE000HS9HAA6	DE000HS9HAQ2	DE000HS9HBB9	DE000HS9HKB3	DE000HS9HBR8
DE000HS9HBW8	DE000HS9HCH7	DE000HS9HCY2	DE000HS9HDE2	DE000HS9HDL7	DE000HS9HDN3
DE000HS9HDW4	DE000HS9HDY0	DE000HS9HE18	DE000HS9HE83	DE000HS9HEP6	DE000HS9HFK4
DE000HS9HFM0	DE000HS9HFQ1	DE000HS9HFT5	DE000HS9HJZ4	DE000HS9HK28	DE000HS9HL84
DE000HS9HMG8	DE000HS9HN09	DE000HS9HN17	DE000HS9HN25	DE000HS9HN90	DE000HS9HNA9
DE000HS9HP64	DE000HS9HPJ5	DE000HS9HQJ3	DE000HS9HQN5	DE000HS9HS12	DE000HS9HSR2
DE000HS9HTY6	DE000HS9HU34	DE000HS9HU59	DE000HS9HU75	DE000HS9HUB2	DE000HS9HUE6
DE000HS9HUJ5	DE000HS9HUS6	DE000HS9HUT4	DE000HS9HVT2	DE000HS9HVU0	DE000HS9HW57
DE000HS9HW81	DE000HS9HWA0	DE000HS9HWJ1	DE000HS9HWT0	DE000HS9HXN1	DE000HS9HXQ4
DE000HS9HXV4	DE000HS9HY63	DE000HS9HY71	DE000HS9HYA6	DE000HS9HYQ2	DE000HS9HYX8
DE000HS9J0Q9	DE000HS9J0W7	DE000HS9J0Z0	DE000HS9J1G8	DE000HS9J2Q5	DE000HS9J2S1
DE000HS9J2V5	DE000HS9J319	DE000HS9J3Q3	DE000HS9J3S9	DE000HS9J4N8	DE000HS9J4U3
DE000HS9J4W9	DE000HS9J4Z2	DE000HS9J632	DE000HS9J657	DE000HS9J6R4	DE000HS9J7J9
DE000HS9JK00	DE000HS9JL90	DE000HS9JLW3	DE000HS9JNJ6	DE000HS9JNM0	DE000HS9JNV1
DE000HS9JPF9	DE000HS9JPT0	DE000HS9JPX2	DE000HS9JQG5	DE000HS9JQM3	DE000HS9JQN1
DE000HS9JRH1	DE000HS9JRR0	DE000HS9JRV2	DE000HS9JRX8	DE000HS9JSX6	DE000HS9JSY4
DE000HS9JT19	DE000HS9JTT7	DE000HS9JTP0	DE000HS9JTT2	DE000HS9JTW6	DE000HS9JU08
DE000HS9JUB8	DE000HS9JUC6	DE000HS9JUJ8	DE000HS9JVC4	DE000HS9JVP6	DE000HS9JVQ4
DE000HS9JVR2	DE000HS9JW71	DE000HS9JWA6	DE000HS9JWG3	DE000HS9JWR0	DE000HS9JWT6
DE000HS9JWU4	DE000HS9JWX8	DE000HS9JX05	DE000HS9JXV0	DE000HS9JY61	DE000HS9JYM7
DE000HS9JZ29	DE000HS9K1W2	DE000HS9K2E8	DE000HS9K2V2	DE000HS9K2Y6	DE000HS9K4B0
DE000HS9K4D6	DE000HS9K4E4	DE000HS9K4T2	DE000HS9K5E1	DE000HS9K689	DE000HS9KD55
DE000HS9KDG1	DE000HS9KDU2	DE000HS9KDV0	DE000HS9KEJ3	DE000HS9KEK1	DE000HS9KEL9
DE000HS9KEM7	DE000HS9KEN5	DE000HS9KEP0	DE000HS9KEQ8	DE000HS9KER6	DE000HS9KF12
DE000HS9KF53	DE000HS9KF61	DE000HS9KF79	DE000HS9KF87	DE000HS9KF95	DE000HS9KLN0
DE000HS9KM21	DE000HS9KM39	DE000HS9KN12	DE000HS9KN53	DE000HS9KPB6	DE000HS9KQW0
DE000HS9KR75	DE000HS9KRM9	DE000HS9KRX6	DE000HS9KS41	DE000HS9KSA2	DE000HS9KSF1
DE000HS9KT32	DE000HS9KU70	DE000HS9KUK7	DE000HS9KUR2	DE000HS9KV53	DE000HS9KVK5
DE000HS9KW60	DE000HS9KW86	DE000HS9KX10	DE000HS9KX36	DE000HS9KX51	DE000HS9KXG9
DE000HS9KXQ8	DE000HS9KY76	DE000HS9KYN3	DE000HS9KY00	DE000HS9KZ83	DE000HS9L034
DE000HS9L067	DE000HS9L2K4	DE000HS9L315	DE000HS9L4J2	DE000HS9L6P4	DE000HS9L7Y4
DE000HS9LMJ4	DE000HS9LQP2	DE000HS9LQQ0	DE000HS9LRK1	DE000HS9LRP0	DE000HS9LS08
DE000HS9LS65	DE000HS9LTL5	DE000HS9LTU6	DE000HS9LTV4	DE000HS9LU46	DE000HS9LUH1
DE000HS9LUP4	DE000HS9LV94	DE000HS9LVA4	DE000HS9LVR8	DE000HS9LVU2	DE000HS9LW36
DE000HS9LWF1	DE000HS9LWK1	DE000HS9LX35	DE000HS9LXV6	DE000HS9LYG5	DE000HS9LYM3
DE000HS9LYN1	DE000HS9LYQ4	DE000HS9LYT8	DE000HS9LZ58	DE000HS9LZC1	DE000HS9LZD9
DE000HS9M0G5	DE000HS9M0H3	DE000HS9M0V4	DE000HS9M149	DE000HS9M388	DE000HS9M3C8
DE000HS9M3T2	DE000HS9M545	DE000HS9M586	DE000HS9M6E7	DE000HS9M7L0	DE000HS9M8C7
DE000HS9M933	DE000HS9MF93	DE000HS9MFA5	DE000HS9MFE7	DE000HS9MFF4	DE000HS9MFZ2
DE000HS9MG76	DE000HS9MG84	DE000HS9MNA4	DE000HS9MNF7	DE000HS9MNG6	DE000HS9MNMK8
DE000HS9MP91	DE000HS9MPB2	DE000HS9MPH9	DE000HS9MPY4	DE000HS9MQ90	DE000HS9MR99
DE000HS9MSB6	DE000HS9MV44	DE000HS9MVW6	DE000HS9MWF9	DE000HS9MXK7	DE000HS9MY74
DE000HS9MYL3	DE000HS9MYM1	DE000HS9MYS8	DE000HS9MYU4	DE000HS9MYZ3	DE000HS9MZ57
DE000HS9MZ65	DE000HS9MZF2	DE000HS9MZL0	DE000HS9MZT3	DE000HS9MZY3	DE000HS9N0B5
DE000HS9NOP5	DE000HS9N0T7	DE000HS9N113	DE000HS9N1F4	DE000HS9N1L2	DE000HS9N1R9
DE000HS9N1V1	DE000HS9N246	DE000HS9N2C9	DE000HS9N2P1	DE000HS9N3J2	DE000HS9N5S8
DE000HS9N5W0	DE000HS9N600	DE000HS9NEF5	DE000HS9NEG3	DE000HS9NEH1	DE000HS9NEJ7
DE000HS9NEX8	DE000HS9NEY6	DE000HS9NF50	DE000HS9NFH8	DE000HS9NFK4	DE000HS9NFK9
DE000HS9NFM8	DE000HS9NFBQ9	DE000HS9NHA9	DE000HS9NHJ0	DE000HS9NHN2	DE000HS9NJR2
DE000HS9NJZ2	DE000HS9NNT7	DE000HS9NPQ8	DE000HS9NQP8	DE000HS9NRB6	DE000HS9NRL5
DE000HS9NT47	DE000HS9NWP6	DE000HS9NWW8	DE000HS9NWX5	DE000HS9NX09	DE000HS9NXZ3
DE000HS9NYD8	DE000HS9NYU2	DE000HS9NZP9	DE000HS9P0N8	DE000HS9P1V9	DE000HS9P357
DE000HS9P639	DE000HS9P647	DE000HS9P654	DE000HS9P662	DE000HS9P670	DE000HS9PB37
DE000HS9PB45	DE000HS9PB78	DE000HS9PBD1	DE000HS9PBP5	DE000HS9PBQ3	DE000HS9PBR1
DE000HS9PC02	DE000HS9PU83	DE000HS9PUU5	DE000HS9PUV3	DE000HS9PV41	DE000HS9PVM0
DE000HS9PVT5	DE000HS9PVX7	DE000HS9PWA3	DE000HS9PWR7	DE000HS9PWT3	DE000HS9PWZ0
DE000HS9PXT1	DE000HS9PXU9	DE000HS9PXX3	DE000HS9PY89	DE000HS9Q108	DE000HS9Q1D6
DE000HS9Q1J3	DE000HS9Q1R6	DE000HS9Q1T2	DE000HS9Q1V8	DE000HS9Q207	DE000HS9Q2A0
DE000HS9Q2G7	DE000HS9Q2R4	DE000HS9Q2Y0	DE000HS9Q2Z7	DE000HS9Q314	DE000HS9Q3B6
DE000HS9Q3M3	DE000HS9Q3X0	DE000HS9Q421	DE000HS9Q520	DE000HS9Q7Q5	DE000HS9Q7T9
DE000HS9Q819	DE000HS9Q8K6	DE000HS9Q8U5	DE000HS9QAF6	DE000HS9QAT7	DE000HS9QB36
DE000HS9QB77	DE000HS9QBQ1	DE000HS9QBX7	DE000HS9QC35	DE000HS9QCB1	DE000HS9QJY8
DE000HS9QL00	DE000HS9QLE6	DE000HS9QLK3	DE000HS9QLU2	DE000HS9QMK1	DE000HS9QMS4
DE000HS9QP89	DE000HS9QPL2	DE000HS9QQ13	DE000HS9QQ96	DE000HS9QQS5	DE000HS9QRW5
DE000HS9QSG6	DE000HS9QSM4	DE000HS9QSR3	DE000HS9QUC1	DE000HS9QUJ6	DE000HS9QVG0
DE000HS9QVP1	DE000HS9QWH6	DE000HS9QWJ2	DE000HS9QWQ7	DE000HS9QXG6	DE000HS9QXH4
DE000HS9QXQ5	DE000HS9QXR3	DE000HS9QXS1	DE000HS9QXU7	DE000HS9QYS9	DE000HS9QYV3
DE000HS9QYY1	DE000HS9QYY7	DE000HS9QZH9	DE000HS9R049	DE000HS9R0B1	DE000HS9R0K2
DE000HS9R106	DE000HS9R155	DE000HS9R1F0	DE000HS9R1G8	DE000HS9R1H6	DE000HS9R1J2
DE000HS9R1K0	DE000HS9R1M6	DE000HS9R1N4	DE000HS9R1Q7	DE000HS9R1V7	DE000HS9R1X3
DE000HS9R221	DE000HS9R296	DE000HS9R2J0	DE000HS9R2W3	DE000HS9R320	DE000HS9R346
DE000HS9R361	DE000HS9R3E9	DE000HS9R3G4	DE000HS9R3H2	DE000HS9R3L4	DE000HS9R3N0

DE000HS9R3P5	DE000HS9R3R1	DE000HS9R3W1	DE000HS9R452	DE000HS9R460	DE000HS9R478
DE000HS9R4D9	DE000HS9R4K4	DE000HS9R4N8	DE000HS9R544	DE000HS9R585	DE000HS9R5D6
DE000HS9R5E4	DE000HS9R5P0	DE000HS9R5T2	DE000HS9R5W6	DE000HS9R619	DE000HS9R650
DE000HS9R6A0	DE000HS9R6B8	DE000HS9R6D4	DE000HS9R6E2	DE000HS9R8M1	DE000HS9R8N9
DE000HS9R8P4	DE000HS9RG30	DE000HS9RG48	DE000HS9RG55	DE000HS9RGM7	DE000HS9S8C1
DE000HS9S8P3	DE000HS9S8T5	DE000HS9S914	DE000HS9S989	DE000HS9S9T3	DE000HS9SAM8
DE000HS9SB75	DE000HS9SC90	DE000HS9SDT7	DE000HS9SER9	DE000HS9SFN5	DE000HS9SG05
DE000HS9SGA0	DE000HS9SGG7	DE000HS9SGR4	DE000HS9SHU6	DE000HS9SJ10	DE000HS9SJ44
DE000HS9S9JF3	DE000HS9S9JU2	DE000HS9S9KY2	DE000HS9SL65	DE000HS9SM72	DE000HS9SMW2
DE000HS9SNB4	DE000HS9SNN9	DE000HS9SNP4	DE000HS9SNW0	DE000HS9SP46	DE000HS9SP95
DE000HS9SPE3	DE000HS9SQ29	DE000HS9SQ45	DE000HS9SQ52	DE000HS9SQ86	DE000HS9SQB7
DE000HS9SQG6	DE000HS9SQN2	DE000HS9SQU7	DE000HS9SQY9	DE000HS9SR02	DE000HS9SR10
DE000HS9SR36	DE000HS9SR44	DE000HS9SR85	DE000HS9SR93	DE000HS9SRB5	DE000HS9SRE9
DE000HS9SRF6	DE000HS9SRL4	DE000HS9SRU5	DE000HS9SRV3	DE000HS9SS19	DE000HS9SS27
DE000HS9SS43	DE000HS9SS68	DE000HS9SSE7	DE000HS9SSF4	DE000HS9SSG2	DE000HS9SSH0
DE000HS9SST5	DE000HS9SSU3	DE000HS9SSW9	DE000HS9ST83	DE000HS9STB1	DE000HS9STG0
DE000HS9STK2	DE000HS9STR7	DE000HS9STY3	DE000HS9STZ0	DE000HS9SU64	DE000HS9SYV9
DE000HS9SZM5	DE000HS9SZQ6	DE000HS9SZS2	DE000HS9SZU8	DE000HS9SZW4	DE000HS9T0K0
DE000HS9T0L8	DE000HS9T0M6	DE000HS9T0N4	DE000HS9T631	DE000HS9T6U6	DE000HS9T7B4
DE000HS9T8C0	DE000HS9T8Q0	DE000HS9T8V0	DE000HS9TA18	DE000HS9TAR5	DE000HS9TAT1
DE000HS9TBC5	DE000HS9TCD1	DE000HS9TCW1	DE000HS9TCX9	DE000HS9TCY7	DE000HS9TCZ4
DE000HS9TD80	DE000HS9TDN8	DE000HS9TEF2	DE000HS9TEM8	DE000HS9TEN6	DE000HS9TEP1
DE000HS9TEX5	DE000HS9TF70	DE000HS9TFR4	DE000HS9TFY0	DE000HS9TGB6	DE000HS9TGK7
DE000HS9TGN1	DE000HS9TGQ4	DE000HS9TGU6	DE000HS9TGY8	DE000HS9TH03	DE000HS9TJ35
DE000HS9TJF1	DE000HS9TK57	DE000HS9TKP8	DE000HS9TL49	DE000HS9TLE0	DE000HS9TLJ9
DE000HS9TLK7	DE000HS9TLS0	DE000HS9TM06	DE000HS9TM22	DE000HS9TM30	DE000HS9TMB4
DE000HS9TMJ7	DE000HS9TMM1	DE000HS9TMV2	DE000HS9TN54	DE000HS9TN88	DE000HS9TNK3
DE000HS9TNL1	DE000HS9TNU2	DE000HS9TNW8	DE000HS9TNY4	DE000HS9TP03	DE000HS9TP86
DE000HS9TPG6	DE000HS9TQF6	DE000HS9TQH2	DE000HS9TQS9	DE000HS9TR84	DE000HS9TRC1
DE000HS9TS26	DE000HS9TUC5	DE000HS9TUD3	DE000HS9TZV4	DE000HS9U035	DE000HS9U0N1
DE000HS9UA23	DE000HS9UAL6	DE000HS9UBR1	DE000HS9UDT3	DE000HS9UEL8	DE000HS9UGT6
DE000HS9UH83	DE000HS9UHC0	DE000HS9UHV0	DE000HS9UJ08	DE000HS9UJA0	DE000HS9UJC6
DE000HS9UJQ6	DE000HS9UJT0	DE000HS9UK13	DE000HS9UK88	DE000HS9UKE0	DE000HS9UKP6
DE000HS9UKR2	DE000HS9UKY8	DE000HS9ULX8	DE000HS9UNN5	DE000HS9UP34	DE000HS9UP42
DE000HS9UPH2	DE000HS9UPX9	DE000HS9UQP3	DE000HS9UQS7	DE000HS9URH8	DE000HS9URW7
DE000HS9URZ0	DE000HS9US49	DE000HS9US64	DE000HS9USA1	DE000HS9USF0	DE000HS9UT06
DE000HS9UT22	DE000HS9UT30	DE000HS9UT55	DE000HS9UTB7	DE000HS9UTC5	DE000HS9UTF8
DE000HS9UTK8	DE000HS9UTQ5	DE000HS9UTR3	DE000HS9UTU7	DE000HS9UTV5	DE000HS9UTY9
DE000HS9UU11	DE000HS9UUD1	DE000HS9UUS9	DE000HS9UV10	DE000HS9UVA5	DE000HS9UVJ6
DE000HS9UY41	DE000HS9UY58	DE000HS9V041	DE000HS9V058	DE000HS9V082	DE000HS9V0M2
DE000HS9V0N0	DE000HS9V199	DE000HS9V1A5	DE000HS9V1B3	DE000HS9VS06	DE000HS9VS48
DE000HS9VS55	DE000HS9VS71	DE000HS9VS97	DE000HS9VSC5	DE000HS9VSD3	DE000HS9VSG6
DE000HS9VSM4	DE000HS9VSY9	DE000HS9VSZ6	DE000HS9VT05	DE000HS9VTD1	DE000HS9VTH2
DE000HS9VTM2	DE000HS9VTN0	DE000HS9VTP5	DE000HS9VU28	DE000HS9VU93	DE000HS9VUF4
DE000HS9VUJ6	DE000HS9VUQ1	DE000HS9VUT5	DE000HS9VUX7	DE000HS9VUZ2	DE000HS9VVQ9
DE000HS9VW91	DE000HS9VX09	DE000HS9VXY9	DE000HS9VYV3	DE000HS9VZ56	DE000HS9VZT4
DE000HS9W106	DE000HS9W114	DE000HS9W197	DE000HS9W1W8	DE000HS9W221	DE000HS9W254
DE000HS9W2N5	DE000HS9W2P0	DE000HS9W2U0	DE000HS9W2W6	DE000HS9W2Y2	DE000HS9W320
DE000HS9W346	DE000HS9W3H5	DE000HS9W3M5	DE000HS9W3Q6	DE000HS9W3R4	DE000HS9W3S2
DE000HS9W3X2	DE000HS9W3Z7	DE000HS9W429	DE000HS9W437	DE000HS9W486	DE000HS9W494
DE000HS9W4B6	DE000HS9W4F7	DE000HS9W4G5	DE000HS9W4J9	DE000HS9W4N1	DE000HS9W4P6
DE000HS9W4V4	DE000HS9W569	DE000HS9W585	DE000HS9W692	DE000HS9W6C9	DE000HS9W6D7
DE000HS9W6E5	DE000HS9W6J4	DE000HS9W6M8	DE000HS9W6R7	DE000HS9W6V9	DE000HS9W6W7
DE000HS9W6X5	DE000HS9W6Y3	DE000HS9W700	DE000HS9W718	DE000HS9W759	DE000HS9W775
DE000HS9W791	DE000HS9W7A1	DE000HS9W7E3	DE000HS9W7J2	DE000HS9W7L8	DE000HS9W7M6
DE000HS9W7N4	DE000HS9W7Q7	DE000HS9W7R5	DE000HS9W7S3	DE000HS9W7W5	DE000HS9W7Y1
DE000HS9W7Z8	DE000HS9W817	DE000HS9W825	DE000HS9W833	DE000HS9W866	DE000HS9W874
DE000HS9W882	DE000HS9W8B7	DE000HS9W8C5	DE000HS9W8X1	DE000HS9WBM8	DE000HS9WBT3
DE000HS9WJC2	DE000HS9WJK5	DE000HS9WJL3	DE000HS9WJM1	DE000HS9WJW0	DE000HS9WJY6
DE000HS9WJZ3	DE000HS9WK03	DE000HS9WK11	DE000HS9WK29	DE000HS9WK45	DE000HS9WK52
DE000HS9WK86	DE000HS9WK94	DE000HS9WKB2	DE000HS9WKF3	DE000HS9WKG1	DE000HS9WKH9
DE000HS9WKJ5	DE000HS9WKK3	DE000HS9WKL1	DE000HS9WKM9	DE000HS9WKN7	DE000HS9WKP2
DE000HS9WKQ0	DE000HS9WKR8	DE000HS9WKS6	DE000HS9WKT4	DE000HS9WKU2	DE000HS9WKV0
DE000HS9WKW8	DE000HS9WKX6	DE000HS9WKY4	DE000HS9WKZ1	DE000HS9WL02	DE000HS9WL10
DE000HS9WL28	DE000HS9WL36	DE000HS9WLNK7	DE000HS9WS21	DE000HS9WSB5	DE000HS9WSK6
DE000HS9WSV3	DE000HS9WSX9	DE000HS9WNT61	DE000HS9WTK4	DE000HS9WUM8	DE000HS9WVA1
DE000HS9WVJ2	DE000HS9WVR5	DE000HS9WY49	DE000HS9WYD9	DE000HS9WYT5	DE000HS9WYX7
DE000HS9WZ48	DE000HS9WZ63	DE000HS9WZC8	DE000HS9WZD6	DE000HS9X039	DE000HS9X062
DE000HS9X0A5	DE000HS9X0B3	DE000HS9X0L2	DE000HS9X0S7	DE000HS9X120	DE000HS9X161
DE000HS9X195	DE000HS9X1J4	DE000HS9X229	DE000HS9X294	DE000HS9X401	DE000HS9X419

DE000HS9X427	DE000HS9X4K6	DE000HS9X5V0	DE000HS9X625	DE000HS9X690	DE000HS9X6C8
DE000HS9X6D6	DE000HS9X6M7	DE000HS9X757	DE000HS9X7B8	DE000HS9X7R4	DE000HS9X7U8
DE000HS9X7V6	DE000HS9X880	DE000HS9X8E0	DE000HS9X8M3	DE000HS9X8V4	DE000HS9X922
DE000HS9X9H1	DE000HS9X9K5	DE000HS9XA20	DE000HS9XAZ0	DE000HS9XB11	DE000HS9XB78
DE000HS9XBE3	DE000HS9XBF0	DE000HS9XBL8	DE000HS9XBM6	DE000HS9XBU9	DE000HS9XGY0
DE000HS9XGZ7	DE000HS9XJF3	DE000HS9XJL1	DE000HS9XJM9	DE000HS9XJN7	DE000HS9XJP2
DE000HS9XJQ0	DE000HS9XJR8	DE000HS9XJS6	DE000HS9XJT4	DE000HS9XPF0	DE000HS9XPK0
DE000HS9XPQ7	DE000HS9XQV5	DE000HS9XR13	DE000HS9XR88	DE000HS9XRF6	DE000HS9XRJ8
DE000HS9XRT7	DE000HS9XRU5	DE000HS9XRY7	DE000HS9XUH6	DE000HS9XVM4	DE000HS9XVW3
DE000HS9XW16	DE000HS9XW65	DE000HS9XW99	DE000HS9XX15	DE000HS9XY14	DE000HS9XYB1
DE000HS9XE5	DE000HS9XYG0	DE000HS9XZD4	DE000HS9XZM5	DE000HS9XZQ6	DE000HS9XZU8
DE000HS9XZ2	DE000HS9Y037	DE000HS9Y0B2	DE000HS9Y177	DE000HS9Y268	DE000HS9Y284
DE000HS9Y2B8	DE000HS9Y2L7	DE000HS9Y2U8	DE000HS9Y2X2	DE000HS9Y367	DE000HS9Y3J9
DE000HS9Y3L5	DE000HS9Y458	DE000HS9Y4C2	DE000HS9Y4D0	DE000HS9Y4E8	DE000HS9Y4L3
DE000HS9Y4Q2	DE000HS9Y573	DE000HS9Y5C9	DE000HS9Y5E5	DE000HS9Y5J4	DE000HS9Y5R7
DE000HS9Y6N4	DE000HS9Y6P9	DE000HS9Y6S3	DE000HS9Y706	DE000HS9Y730	DE000HS9Y789
DE000HS9Y7A9	DE000HS9Y7J0	DE000HS9Y7S1	DE000HS9Y7V5	DE000HS9Y839	DE000HS9Y847
DE000HS9Y8B5	DE000HS9Y8C3	DE000HS9Y8P5	DE000HS9Y8R1	DE000HS9Y8T7	DE000HS9Y995
DE000HS9YCM2	DE000HS9YCN0	DE000HS9YCP5	DE000HS9YKZ7	DE000HS9YLB6	DE000HS9YLC4
DE000HS9YLE0	DE000HS9YLT8	DE000HS9YM09	DE000HS9YM66	DE000HS9YM90	DE000HS9YMG3
DE000HS9YMK5	DE000HS9YMM1	DE000HS9YMN9	DE000HS9YMU4	DE000HS9YNB2	DE000HS9YNW8
DE000HS9YP48	DE000HS9YPQ5	DE000HS9YPS1	DE000HS9YPT9	DE000HS9YPV5	DE000HS9YPT6
DE000HS9YQB5	DE000HS9YQN0	DE000HS9YQW1	DE000HS9YRC1	DE000HS9YRK4	DE000HS9YRQ1
DE000HS9YT02	DE000HS9YTB9	DE000HS9YTF0	DE000HS9YU82	DE000HS9YUW3	DE000HS9YUX1
DE000HS9YV24	DE000HS9YX55	DE000HS9YXG0	DE000HS9YXL0	DE000HS9YXS5	DE000HS9YY21
DE000HS9YY39	DE000HS9YY96	DE000HS9YYA1	DE000HS9YYB9	DE000HS9YYG8	DE000HS9YYV7
DE000HS9YZ46	DE000HS9YZ53	DE000HS9YZ79	DE000HS9YZA8	DE000HS9YZG5	DE000HS9YZJ9
DE000HS9YZM3	DE000HS9YZR2	DE000HS9YZS0	DE000HS9YZT8	DE000HS9YZX0	DE000HS9Z059
DE000HS9Z0P1	DE000HS9Z166	DE000HS9Z2D3	DE000HS9Z2Y9	DE000HS9Z2Y9	DE000HS9Z3A7
DE000HS9Z3E9	DE000HS9Z3M2	DE000HS9Z414	DE000HS9Z4P3	DE000HS9Z5J3	DE000HS9Z5L9
DE000HS9ZB19	DE000HS9ZCN7	DE000HS9ZCP2	DE000HS9ZF72	DE000HS9ZFE9	DE000HS9ZFF6
DE000HS9ZFR1	DE000HS9ZFX9	DE000HS9ZFY7	DE000HS9ZG71	DE000HS9ZGT5	DE000HS9ZHQ9
DE000HS9ZJF8	DE000HS9ZKE9	DE000HS9ZKK6	DE000HS9ZLB3	DE000HS9ZLF4	DE000HS9ZLL2
DE000HS9ZM08	DE000HS9ZM16	DE000HS9ZM24	DE000HS9ZM99	DE000HS9ZMK2	DE000HS9ZMT3
DE000HS9ZNC7	DE000HS9ZNC7	DE000HS9ZNR5	DE000HS9ZNS3	DE000HS9ZP54	DE000HS9ZPT0
DE000HS9ZPH1	DE000HS9ZPS8	DE000HS9ZQ46	DE000HS9ZQF3	DE000HS9ZQR8	DE000HS9ZQY4
DE000HS9ZQZ1	DE000HS9ZR86	DE000HS9ZRC8	DE000HS9ZRD6	DE000HS9ZRN5	DE000HS9ZRUE
DE000HS9ZSA0	DE000HS9ZSD4	DE000HS9ZT19	DE000HS9ZT27	DE000HS9ZT35	DE000HS9ZTG5
DE000HS9ZTM3	DE000HS9ZTN1	DE000HS9ZU40	DE000HS9ZU57	DE000HS9ZU73	DE000HS9ZUK5
DE000HS9ZUM1	DE000HS9ZV23	DE000HS9ZV31	DE000HS9ZX05	DE000HS9ZX13	DE000HS9ZX21
DE000HS9ZX39	DE000HS9ZXS2	DE000HT006A8	DE000HT006G5	DE000HT006H3	DE000HT006T8
DE000HT00705	DE000HT00747	DE000HT00754	DE000HT007P4	DE000HT007Y6	DE000HT00861
DE000HT008U2	DE000HT008V0	DE000HT009D6	DE000HT009J3	DE000HT009M7	DE000HT009Q8
DE000HT009X4	DE000HT00A75	DE000HT00AB8	DE000HT00AF9	DE000HT00AN3	DE000HT00AY0
DE000HT00BF7	DE000HT00EP0	DE000HT00HZ2	DE000HT00JD5	DE000HT00JQ7	DE000HT00JY1
DE000HT00KK8	DE000HT00KU7	DE000HT00KY9	DE000HT00L64	DE000HT00LC3	DE000HT00LH2
DE000HT00LQ3	DE000HT00MG2	DE000HT00NN6	DE000HT00PC4	DE000HT00PL5	DE000HT00PU6
DE000HT00QR0	DE000HT00QW0	DE000HT00R27	DE000HT00R92	DE000HT00RA4	DE000HT00RG1
DE000HT00RW8	DE000HT00S26	DE000HT00SD6	DE000HT00SU0	DE000HT00T90	DE000HT00V88
DE000HT00W96	DE000HT00W46	DE000HT00XD6	DE000HT00Y02	DE000HT00Y10	DE000HT00YW4
DE000HT00YY0	DE000HT00Z50	DE000HT00ZA7	DE000HT00ZU5	DE000HT01018	DE000HT01067
DE000HT010D4	DE000HT010E2	DE000HT010F9	DE000HT010H5	DE000HT010Y0	DE000HT011Q4
DE000HT011R2	DE000HT011T8	DE000HT011Y8	DE000HT011Z5	DE000HT01257	DE000HT012U4
DE000HT01364	DE000HT013H9	DE000HT013M9	DE000HT013T4	DE000HT013U2	DE000HT013V0
DE000HT015M4	DE000HT01B08	DE000HT01B32	DE000HT01BE8	DE000HT01BJ7	DE000HT01BP4
DE000HT01C31	DE000HT01C49	DE000HT01C64	DE000HT01C80	DE000HT01CB2	DE000HT01CE6
DE000HT01CJ5	DE000HT01CR8	DE000HT01DA2	DE000HT01DV8	DE000HT01DY2	DE000HT01E21
DE000HT01E70	DE000HT01ED4	DE000HT01EL7	DE000HT01EQ6	DE000HT01ES2	DE000HT01EU8
DE000HT01EW4	DE000HT01F87	DE000HT01FD1	DE000HT01FU5	DE000HT01FW1	DE000HT01G37
DE000HT01G45	DE000HT01G52	DE000HT01G5V	DE000HT01H93	DE000HT01HJ4	DE000HT01J67
DE000HT01JQ5	DE000HT01K07	DE000HT01KC3	DE000HT01KM2	DE000HT01L30	DE000HT01L48
DE000HT01L71	DE000HT01L89	DE000HT01LE7	DE000HT01M54	DE000HT01MZ0	DE000HT01N20
DE000HT01PM1	DE000HT01Q84	DE000HT01S41	DE000HT01SB8	DE000HT01SC6	DE000HT01SH5
DE000HT01T16	DE000HT01T73	DE000HT01TF7	DE000HT01TU6	DE000HT01TX0	DE000HT01U13
DE000HT01UQ2	DE000HT01V20	DE000HT01VE6	DE000HT01VM9	DE000HT01VT4	DE000HT01VX6
DE000HT01W60	DE000HT01WA2	DE000HT01WJ3	DE000HT01WM7	DE000HT01WV8	DE000HT01X10
DE000HT01X44	DE000HT01X77	DE000HT02354	DE000HT02362	DE000HT02396	DE000HT023A3
DE000HT023H8	DE000HT023M8	DE000HT023R7	DE000HT024A1	DE000HT024D5	DE000HT024E3
DE000HT024M6	DE000HT024Q7	DE000HT024R5	DE000HT024T1	DE000HT024Y1	DE000HT024Z8
DE000HT02511	DE000HT02537	DE000HT02586	DE000HT02594	DE000HT025A8	DE000HT025B6
DE000HT025Q4	DE000HT025Y8	DE000HT027D8	DE000HT027F3	DE000HT027G1	DE000HT027H9
DE000HT027P2	DE000HT027Q0	DE000HT027S6	DE000HT027V0	DE000HT027W8	DE000HT027Z1

DE000HT02800	DE000HT02818	DE000HT028K1	DE000HT034J1	DE000HT034N3	DE000HT034S2
DE000HT034W4	DE000HT034X2	DE000HT03733	DE000HT037D7	DE000HT03857	DE000HT03A15
DE000HT03AV0	DE000HT03BF1	DE000HT03C39	DE000HT03C47	DE000HT03DF7	DE000HT03F51
DE000HT03F93	DE000HT03FV9	DE000HT03FX5	DE000HT03G68	DE000HT03G76	DE000HT03GJ2
DE000HT03GP9	DE000HT03GT1	DE000HT03GX3	DE000HT03HE1	DE000HT03HP7	DE000HT03HW3
DE000HT03JP3	DE000HT03LJ2	DE000HT03LL8	DE000HT03LQ7	DE000HT03M60	DE000HT03MC5
DE000HT03ME1	DE000HT03N36	DE000HT03N77	DE000HT03NN0	DE000HT03P00	DE000HT03PA2
DE000HT03PC8	DE000HT03PR6	DE000HT03PW6	DE000HT03Q41	DE000HT03Q66	DE000HT03QA0
DE000HT03QB8	DE000HT03R16	DE000HT03RA8	DE000HT03RB6	DE000HT03RJ9	DE000HT03RZ5
DE000HT03S31	DE000HT03S56	DE000HT03VU8	DE000HT03VV6	DE000HT03VY0	DE000HT03VZ7
DE000HT03W01	DE000HT03W19	DE000HT03W27	DE000HT03W35	DE000HT03W50	DE000HT03W68
DE000HT03WE0	DE000HT03WF7	DE000HT03WK7	DE000HT03WT8	DE000HT03WU6	DE000HT03X18
DE000HT03X42	DE000HT03X59	DE000HT03X67	DE000HT03X75	DE000HT03X91	DE000HT03XB4
DE000HT03XC2	DE000HT03XD0	DE000HT03XE8	DE000HT03XF5	DE000HT03XG3	DE000HT03XL3
DE000HT03XR0	DE000HT03YR8	DE000HT03YV0	DE000HT03YW8	DE000HT03YZ1	DE000HT03ZE3
DE000HT03ZH6	DE000HT04D37	DE000HT04D60	DE000HT04D86	DE000HT04D94	DE000HT04DA6
DE000HT04DC2	DE000HT04DD0	DE000HT04E51	DE000HT04E93	DE000HT04EA4	DE000HT04EE6
DE000HT04EJ5	DE000HT04FF0	DE000HT04FY1	DE000HT04GD3	DE000HT04GK8	DE000HT04JF2
DE000HT04JG0	DE000HT04JH8	DE000HT04JJ4	DE000HT04JK2	DE000HT04JS5	DE000HT04JW7
DE000HT04JZ0	DE000HT04K04	DE000HT04K38	DE000HT04K79	DE000HT04KC7	DE000HT04KH6
DE000HT04KM6	DE000HT04KT1	DE000HT04KV7	DE000HT04L29	DE000HT04LL6	DE000HT04LQ5
DE000HT04M51	DE000HT04MX9	DE000HT04MZ4	DE000HT04N27	DE000HT04N50	DE000HT04N84
DE000HT04ND9	DE000HT04QR2	DE000HT04QS0	DE000HT04QT8	DE000HT04QU6	DE000HT04R31
DE000HT04RC2	DE000HT04RD0	DE000HT04RK5	DE000HT04RZ3	DE000HT04S14	DE000HT04S63
DE000HT04S97	DE000HT04SM9	DE000HT04SN7	DE000HT04T05	DE000HT04U10	DE000HT04UB8
DE000HT04UC6	DE000HT04UG7	DE000HT04UJ1	DE000HT04UK9	DE000HT04UM5	DE000HT04VH3
DE000HT04VQ4	DE000HT04VU6	DE000HT04W75	DE000HT04WC2	DE000HT053J1	DE000HT05506
DE000HT05555	DE000HT056C9	DE000HT056G0	DE000HT056H8	DE000HT056M8	DE000HT056U1
DE000HT056W7	DE000HT05712	DE000HT05720	DE000HT05738	DE000HT05878	DE000HT058D3
DE000HT058F8	DE000HT058G6	DE000HT058V5	DE000HT058W3	DE000HT058X1	DE000HT05A26
DE000HT05B12	DE000HT05B53	DE000HT05B95	DE000HT05BA7	DE000HT05BB5	DE000HT05BL4
DE000HT05BN0	DE000HT05BP5	DE000HT05BQ3	DE000HT05BR1	DE000HT05BS9	DE000HT05BU5
DE000HT05CF4	DE000HT05DH8	DE000HT05DQ9	DE000HT05DR7	DE000HT05E50	DE000HT05EB9
DE000HT05EG8	DE000HT05F00	DE000HT05FG5	DE000HT05FJ9	DE000HT05FQ4	DE000HT05FV4
DE000HT05GK5	DE000HT05GX8	DE000HT05HA4	DE000HT05HE6	DE000HT05HW8	DE000HT05JX2
DE000HT05K86	DE000HT05KX0	DE000HT05M01	DE000HT05MK3	DE000HT05MU2	DE000HT05PD1
DE000HT05PF6	DE000HT05PS9	DE000HT05Q56	DE000HT05S54	DE000HT05S96	DE000HT05SA1
DE000HT05SD5	DE000HT05SF0	DE000HT05SH6	DE000HT05SJ2	DE000HT05SN4	DE000HT05SP9
DE000HT05SS3	DE000HT05T12	DE000HT05T38	DE000HT05TM4	DE000HT05TN2	DE000HT05TQ5
DE000HT05U43	DE000HT05U50	DE000HT05UD1	DE000HT05UJ8	DE000HT05UM2	DE000HT05UU5
DE000HT05UW1	DE000HT05V00	DE000HT05V18	DE000HT05W25	DE000HT05W33	DE000HT05W90
DE000HT05WJ4	DE000HT05WK2	DE000HT05X24	DE000HT05X57	DE000HT05XX3	DE000HT05XY1
DE000HT064D1	DE000HT064E9	DE000HT06587	DE000HT06595	DE000HT065A4	DE000HT065B2
DE000HT065C0	DE000HT065D8	DE000HT065E6	DE000HT065F3	DE000HT065G1	DE000HT065H9
DE000HT065S6	DE000HT065T4	DE000HT065V8	DE000HT06603	DE000HT06611	DE000HT06645
DE000HT066D6	DE000HT067W4	DE000HT06884	DE000HT06892	DE000HT068A8	DE000HT068B6
DE000HT068C4	DE000HT068D2	DE000HT068G5	DE000HT068H3	DE000HT068J9	DE000HT06A87
DE000HT06A95	DE000HT06AA7	DE000HT06AB5	DE000HT06AD1	DE000HT06AK6	DE000HT06AP5
DE000HT06AY7	DE000HT06B11	DE000HT06B45	DE000HT06BC1	DE000HT06BL2	DE000HT06BP3
DE000HT06BR9	DE000HT06BS7	DE000HT06BV1	DE000HT06CP1	DE000HT06D84	DE000HT06DB9
DE000HT06DM6	DE000HT06DN4	DE000HT06E34	DE000HT06F41	DE000HT06FG3	DE000HT06FR0
DE000HT06G40	DE000HT06GT4	DE000HT06JA8	DE000HT06JC4	DE000HT06JE0	DE000HT06JL5
DE000HT06JM3	DE000HT06JN1	DE000HT06JP6	DE000HT06JQ4	DE000HT06JR2	DE000HT06JS0
DE000HT06JX0	DE000HT06L35	DE000HT06M59	DE000HT06MJ3	DE000HT06MV8	DE000HT06MZ9
DE000HT06NC6	DE000HT06NF9	DE000HT06NL7	DE000HT06NR4	DE000HT06P56	DE000HT06PA5
DE000HT06PT5	DE000HT06QR7	DE000HT06R13	DE000HT06S20	DE000HT06SS1	DE000HT06T52
DE000HT06T78	DE000HT06T94	DE000HT06TB5	DE000HT06TT7	DE000HT06UC1	DE000HT06UM0
DE000HT06UY5	DE000HT06W16	DE000HT06W73	DE000HT06W99	DE000HT06WM6	DE000HT06WP9
DE000HT07049	DE000HT07379	DE000HT07387	DE000HT073F7	DE000HT073J9	DE000HT073K7
DE000HT07486	DE000HT07494	DE000HT074C2	DE000HT07510	DE000HT07544	DE000HT07692
DE000HT076A1	DE000HT076B9	DE000HT076C7	DE000HT076D5	DE000HT076Z8	DE000HT07718
DE000HT077A9	DE000HT077B7	DE000HT077M4	DE000HT07866	DE000HT07981	DE000HT079N8
DE000HT079R9	DE000HT07A37	DE000HT07AM0	DE000HT07AT5	DE000HT07B51	DE000HT07BP1
DE000HT07BV9	DE000HT07C19	DE000HT07C68	DE000HT07CH6	DE000HT07CV7	DE000HT07DF8
DE000HT07DV5	DE000HT07DX1	DE000HT07E17	DE000HT07E25	DE000HT07E66	DE000HT07EB5
DE000HT07ED1	DE000HT07EM2	DE000HT07EP5	DE000HT07FB2	DE000HT07FJ5	DE000HT07FK3
DE000HT07FM9	DE000HT07FZ1	DE000HT07G07	DE000HT07G31	DE000HT07G56	DE000HT07G80
DE000HT07GC8	DE000HT07GF1	DE000HT07GJ3	DE000HT07GT2	DE000HT07GU0	DE000HT07GW6
DE000HT07H30	DE000HT07H48	DE000HT07H63	DE000HT07H71	DE000HT07HA0	DE000HT07HC6
DE000HT07HK9	DE000HT07HR4	DE000HT07HW4	DE000HT07JB4	DE000HT07JD0	DE000HT07K01
DE000HT07K19	DE000HT07K92	DE000HT07KH9	DE000HT07KK3	DE000HT07L67	DE000HT07LB0
DE000HT07LD6	DE000HT07M41	DE000HT07MN3	DE000HT07MS2	DE000HT07MX2	DE000HT07NL5

DE000HT07NQ4	DE000HT07PG0	DE000HT07PH8	DE000HT07PJ4	DE000HT07PK2	DE000HT07PL0
DE000HT07PT3	DE000HT07PX5	DE000HT07Q05	DE000HT07Q47	DE000HT07Q62	DE000HT07Q70
DE000HT07QE3	DE000HT07QF0	DE000HT07QN4	DE000HT07QQ7	DE000HT07QT1	DE000HT07QV7
DE000HT07R38	DE000HT07R46	DE000HT07RB7	DE000HT07RF8	DE000HT07RK8	DE000HT07RL6
DE000HT07RN2	DE000HT07RP7	DE000HT07RQ5	DE000HT07RV5	DE000HT07RW3	DE000HT07RX1
DE000HT07S29	DE000HT07S52	DE000HT07S94	DE000HT07SE9	DE000HT07SJ8	DE000HT07SK6
DE000HT07SN0	DE000HT07SV3	DE000HT07SY7	DE000HT07WP7	DE000HT07WQ5	DE000HT07WR3
DE000HT07X14	DE000HT07X22	DE000HT07XD1	DE000HT07XE9	DE000HT07XF6	DE000HT07ZT2
DE000HT07ZU0	DE000HT07ZV8	DE000HT080K2	DE000HT080P1	DE000HT081U9	DE000HT082X1
DE000HT08393	DE000HT083G4	DE000HT083Q3	DE000HT08484	DE000HT084F4	DE000HT084K4
DE000HT08500	DE000HT085Y2	DE000HT086B8	DE000HT086Y0	DE000HT088T6	DE000HT08922
DE000HT08955	DE000HT08971	DE000HT089D8	DE000HT089L1	DE000HT089N7	DE000HT089U2
DE000HT089V0	DE000HT089W8	DE000HT089X6	DE000HT089Y4	DE000HT08AE5	DE000HT08AG0
DE000HT08AK2	DE000HT08AS5	DE000HT08AT3	DE000HT08AV9	DE000HT08AX5	DE000HT08B35
DE000HT08B50	DE000HT08B76	DE000HT08BJ2	DE000HT08BQ7	DE000HT08BR5	DE000HT08BW5
DE000HT08BZ8	DE000HT08C42	DE000HT08C75	DE000HT08CC5	DE000HT08CH4	DE000HT08D17
DE000HT08D58	DE000HT08DX9	DE000HT08E24	DE000HT08EE7	DE000HT08FM7	DE000HT08FR6
DE000HT08FW6	DE000HT08FX4	DE000HT08FZ9	DE000HT08G48	DE000HT08G55	DE000HT08GM5
DE000HT08H96	DE000HT08HP6	DE000HT08HS0	DE000HT08HW2	DE000HT08HY8	DE000HT08J60
DE000HT08KG9	DE000HT08KL9	DE000HT08L09	DE000HT08LH5	DE000HT08LL7	DE000HT08M08
DE000HT08MK7	DE000HT08Q95	DE000HT08U65	DE000HT08UH6	DE000HT08UM6	DE000HT08VJ0
DE000HT08WG4	DE000HT08WP5	DE000HT08WR1	DE000HT08WU5	DE000HT08X05	DE000HT08X21
DE000HT08XF4	DE000HT08Y46	DE000HT08YA3	DE000HT08YL0	DE000HT08YS5	DE000HT08Z45
DE000HT08ZN3	DE000HT08ZP8	DE000HT090Y2	DE000HT091N3	DE000HT09383	DE000HT093V2
DE000HT093X8	DE000HT094A4	DE000HT094B2	DE000HT094E6	DE000HT094X6	DE000HT09557
DE000HT09565	DE000HT095A1	DE000HT095D5	DE000HT095G8	DE000HT095M6	DE000HT095Q7
DE000HT095U9	DE000HT095V7	DE000HT095Y1	DE000HT09607	DE000HT09615	DE000HT096B7
DE000HT096C5	DE000HT096D3	DE000HT096E1	DE000HT096G6	DE000HT096H4	DE000HT096M4
DE000HT096N2	DE000HT096V5	DE000HT096Z6	DE000HT09730	DE000HT09771	DE000HT09789
DE000HT09797	DE000HT097G4	DE000HT097Q3	DE000HT09805	DE000HT098L2	DE000HT098S7
DE000HT09946	DE000HT099Z0	DE000HT09AY1	DE000HT09BR3	DE000HT09D73	DE000HT09DD9
DE000HT09DK4	DE000HT09DP3	DE000HT09DQ1	DE000HT09DT5	DE000HT09DV1	DE000HT09E15
DE000HT09E23	DE000HT09MA6	DE000HT09MB4	DE000HT09MC2	DE000HT09MD0	DE000HT09MH1
DE000HT09MJ7	DE000HT09MN9	DE000HT09MP4	DE000HT09W70	DE000HT09WB3	DE000HT09WC1
DE000HT09WD9	DE000HT09WE7	DE000HT09WK4	DE000HT09WL2	DE000HT09WQ1	DE000HT09WU3
DE000HT09WV1	DE000HT09WW9	DE000HT09WX7	DE000HT09X12	DE000HT09X20	DE000HT09X53
DE000HT09XB1	DE000HT09XC9	DE000HT09XD7	DE000HT09XJ4	DE000HT09XR7	DE000HT09XS5
DE000HT09XT3	DE000HT09XW7	DE000HT09YD5	DE000HT09YF0	DE000HT09YL8	DE000HT09YS3
DE000HT09YT1	DE000HT09YU9	DE000HT09YW5	DE000HT09YZ8	DE000HT09Z02	DE000HT09Z28
DE000HT09Z36	DE000HT09Z77	DE000HT09Z85	DE000HT09ZC4	DE000HT09ZF7	DE000HT09ZL5
DE000HT09ZS0	DE000HT09ZT8	DE000HT09ZU6	DE000HT09ZV4	DE000HT0A050	DE000HT0A092
DE000HT0A0B7	DE000HT0A0C5	DE000HT0A0E1	DE000HT0A0G6	DE000HT0A0M4	DE000HT0A0R3
DE000HT0A0T9	DE000HT0A0V5	DE000HT0A0X1	DE000HT0A118	DE000HT0A1F6	DE000HT0A1G4
DE000HT0A1K6	DE000HT0A1R1	DE000HT0A1S9	DE000HT0A1Y7	DE000HT0A1Z4	DE000HT0A241
DE000HT0A2A5	DE000HT0A2C1	DE000HT0A2E7	DE000HT0A2N8	DE000HT0A2P3	DE000HT0A2U3
DE000HT0A324	DE000HT0A332	DE000HT0A340	DE000HT0A399	DE000HT0A3A3	DE000HT0A3B1
DE000HT0A3C9	DE000HT0A3E5	DE000HT0A3T3	DE000HT0A3W7	DE000HT0A480	DE000HT0A498
DE000HT0A4G8	DE000HT0A4Y1	DE000HT0A5M3	DE000HT0A5Q4	DE000HT0A613	DE000HT0A6A6
DE000HT0A6C2	DE000HT0A6D0	DE000HT0A6M1	DE000HT0A6Y6	DE000HT0A7D8	DE000HT0A977
DE000HT0A9A0	DE000HT0A9P8	DE000HT0A9Q6	DE000HT0A9R4	DE000HT0AAAF8	DE000HT0AAAJ0
DE000HT0AAL6	DE000HT0AAN2	DE000HT0AAAX1	DE000HT0AB15	DE000HT0AB49	DE000HT0AB80
DE000HT0ABA7	DE000HT0ABB5	DE000HT0AC48	DE000HT0ACB3	DE000HT0ACE7	DE000HT0ACG2
DE000HT0ADB1	DE000HT0ADC9	DE000HT0ADL0	DE000HT0ADQ9	DE000HT0ADS5	DE000HT0ADU1
DE000HT0AEF0	DE000HT0AEM6	DE000HT0AEW5	DE000HT0AG69	DE000HT0AGA6	DE000HT0ALY6
DE000HT0APF6	DE000HT0APL4	DE000HT0APQ3	DE000HT0AQ26	DE000HT0AQ59	DE000HT0AQ67
DE000HT0AQR9	DE000HT0AR74	DE000HT0ARF2	DE000HT0ARH8	DE000HT0ARQ9	DE000HT0ARS5
DE000HT0ARV9	DE000HT0ARX5	DE000HT0AS73	DE000HT0ASB9	DE000HT0ASC7	DE000HT0ASE3
DE000HT0ASK0	DE000HT0AST1	DE000HT0AT07	DE000HT0AT23	DE000HT0AT49	DE000HT0AT56
DE000HT0ATN2	DE000HT0AUB5	DE000HT0AV11	DE000HT0AV29	DE000HT0AWS5	DE000HT0AWT3
DE000HT0AXF0	DE000HT0AXL8	DE000HT0AY42	DE000HT0AY59	DE000HT0AYB7	DE000HT0AYF8
DE000HT0AZG3	DE000HT0AZV2	DE000HT0AZY6	DE000HT0B082	DE000HT0B0D2	DE000HT0B0E0
DE000HT0B0Q4	DE000HT0B0Z5	DE000HT0B108	DE000HT0B124	DE000HT0B140	DE000HT0B165
DE000HT0B1B4	DE000HT0B1C2	DE000HT0B1D0	DE000HT0B1L3	DE000HT0B1N9	DE000HT0B249
DE000HT0B264	DE000HT0B2R8	DE000HT0B2S6	DE000HT0B2T4	DE000HT0B2V0	DE000HT0B2Z1
DE000HT0B322	DE000HT0B363	DE000HT0B3D6	DE000HT0B3J3	DE000HT0B3K1	DE000HT0B3L9
DE000HT0B4N3	DE000HT0B5G4	DE000HT0B5H2	DE000HT0B5J8	DE000HT0B5K6	DE000HT0B5L4
DE000HT0B5M2	DE000HT0B5N0	DE000HT0B5Q3	DE000HT0B5R1	DE000HT0B5S9	DE000HT0B5T7
DE000HT0B5U5	DE000HT0B5V3	DE000HT0B5W1	DE000HT0B5X9	DE000HT0B5Y7	DE000HT0B5Z4
DE000HT0B652	DE000HT0B6F4	DE000HT0B6G2	DE000HT0B6L2	DE000HT0B6R9	DE000HT0B6T5
DE000HT0B6U3	DE000HT0B6V1	DE000HT0B6W9	DE000HT0B6X7	DE000HT0B6Y5	DE000HT0B6Z2
DE000HT0B710	DE000HT0B728	DE000HT0B736	DE000HT0B769	DE000HT0B793	DE000HT0B7A3
DE000HT0B7C9	DE000HT0B7G0	DE000HT0B7H8	DE000HT0B7M8	DE000HT0B7S5	DE000HT0B7Z0

DE000HT0B827	DE000HT0B843	DE000HT0B8A1	DE000HT0B8C7	DE000HT0B8D5	DE000HT0B8E3
DE000HT0B8G8	DE000HT0B8H6	DE000HT0B8J2	DE000HT0B8N4	DE000HT0B8S3	DE000HT0B8T1
DE000HT0B8V7	DE000HT0B8Z8	DE000HT0B959	DE000HT0B9A9	DE000HT0B9C5	DE000HT0B9E4
DE000HT0BEA9	DE000HT0BFB4	DE000HT0BFK5	DE000HT0BFN9	DE000HT0BFQ2	DE000HT0BFV2
DE000HT0BG19	DE000HT0BG84	DE000HT0BGB2	DE000HT0BGC0	DE000HT0BGE6	DE000HT0BGF3
DE000HT0BGS6	DE000HT0BH18	DE000HT0BH67	DE000HT0BHD6	DE000HT0BJ57	DE000HT0BJW2
DE000HT0BK05	DE000HT0BK70	DE000HT0BK4	DE000HT0BKE8	DE000HT0BKF5	DE000HT0BKN9
DE000HT0BKP4	DE000HT0BL79	DE000HT0BMH7	DE000HT0BMW6	DE000HT0BN44	DE000HT0BN51
DE000HT0BN77	DE000HT0BNA0	DE000HT0BNG7	DE000HT0BNN3	DE000HT0BNQ6	DE000HT0BNX2
DE000HT0BP00	DE000HT0BP18	DE000HT0BP26	DE000HT0BP34	DE000HT0BP42	DE000HT0BP59
DE000HT0BP67	DE000HT0BP75	DE000HT0BPP3	DE000HT0BQB1	DE000HT0BQP1	DE000HT0BQX5
DE000HT0BR16	DE000HT0BRB9	DE000HT0BRK0	DE000HT0BRV7	DE000HT0BSD3	DE000HT0BSJ0
DE000HT0BSK8	DE000HT0BSL6	DE000HT0BSM4	DE000HT0BST9	DE000HT0BSX1	DE000HT0BSZ6
DE000HT0BT55	DE000HT0BTD1	DE000HT0BTG4	DE000HT0BTQ3	DE000HT0BU37	DE000HT0BU86
DE000HT0BUH0	DE000HT0BUK4	DE000HT0BUM0	DE000HT0BUP3	DE000HT0BV36	DE000HT0BV69
DE000HT0BVD7	DE000HT0BVP1	DE000HT0BVV7	DE000HT0BVG3	DE000HT0BW50	DE000HT0BW92
DE000HT0BWA1	DE000HT0BWE3	DE000HT0BWH6	DE000HT0BWL8	DE000HT0BWR5	DE000HT0BWW7
DE000HT0BWZ7	DE000HT0BX26	DE000HT0BX34	DE000HT0BXD3	DE000HT0BXF8	DE000HT0BXH4
DE000HT0BXP7	DE000HT0BXR3	DE000HT0BXX1	DE000HT0BY17	DE000HT0BY25	DE000HT0BY33
DE000HT0BY41	DE000HT0BY82	DE000HT0BY90	DE000HT0BYB5	DE000HT0BYH2	DE000HT0BYL4
DE000HT0BYV3	DE000HT0BYW1	DE000HT0BYZ4	DE000HT0BZ08	DE000HT0BZ24	DE000HT0BZC0
DE000HT0BZD8	DE000HT0BZE6	DE000HT0BZJ5	DE000HT0BZK3	DE000HT0BZM9	DE000HT0BZP2
DE000HT0BZV0	DE000HT0BZY4	DE000HT0C007	DE000HT0C080	DE000HT0C098	DE000HT0C0G4
DE000HT0C0K6	DE000HT0C0M2	DE000HT0C0Q3	DE000HT0C0R1	DE000HT0C0S9	DE000HT0C0Z4
DE000HT0C114	DE000HT0C122	DE000HT0C148	DE000HT0C1B3	DE000HT0C1E7	DE000HT0C175
DE000HT0C783	DE000HT0C791	DE000HT0C7B0	DE000HT0C7F1	DE000HT0C7H7	DE000HT0C7J3
DE000HT0C7K1	DE000HT0C7S4	DE000HT0C7T2	DE000HT0C7U0	DE000HT0C7X4	DE000HT0C7Y2
DE000HT0C7Z9	DE000HT0C833	DE000HT0C841	DE000HT0C866	DE000HT0C8N3	DE000HT0C8Q8
DE000HT0C924	DE000HT0C9G5	DE000HT0CA22	DE000HT0CA48	DE000HT0CA55	DE000HT0CAK4
DE000HT0CAR9	DE000HT0CB47	DE000HT0CB62	DE000HT0CBG0	DE000HT0CBR7	DE000HT0CBS5
DE000HT0CC38	DE000HT0CC46	DE000HT0CC61	DE000HT0CC87	DE000HT0CCH6	DE000HT0CCL8
DE000HT0CCN4	DE000HT0CCY1	DE000HT0CE28	DE000HT0CE44	DE000HT0CEA7	DE000HT0CEE9
DE000HT0CEG4	DE000HT0CEM2	DE000HT0CEP5	DE000HT0CEQ3	DE000HT0CER1	DE000HT0CF19
DE000HT0CF27	DE000HT0CF43	DE000HT0CFA4	DE000HT0CFB2	DE000HT0CFL1	DE000HT0CFS6
DE000HT0CFU2	DE000HT0CHB8	DE000HT0CHL7	DE000HT0CJ23	DE000HT0CJL8	DE000HT0CLD6
DE000HT0CLG9	DE000HT0CLQ8	DE000HT0CLX4	DE000HT0CLY2	DE000HT0CLZ9	DE000HT0CM36
DE000HT0CM51	DE000HT0CM85	DE000HT0CMC6	DE000HT0CMM5	DE000HT0CMP8	DE000HT0CMQ6
DE000HT0CMR4	DE000HT0CMT0	DE000HT0CMX2	DE000HT0CMZ7	DE000HT0CN43	DE000HT0CN92
DE000HT0CNA8	DE000HT0CNB6	DE000HT0CNE0	DE000HT0CNK7	DE000HT0CNN1	DE000HT0CNT8
DE000HT0CNV4	DE000HT0CNZ5	DE000HT0CP58	DE000HT0CPC9	DE000HT0CPC0	DE000HT0CQ08
DE000HT0CQ24	DE000HT0CQ32	DE000HT0CQ73	DE000HT0CQC7	DE000HT0CQP9	DE000HT0CR07
DE000HT0CR15	DE000HT0CR56	DE000HT0CRB7	DE000HT0CRF8	DE000HT0CRZ6	DE000HT0CS22
DE000HT0CS71	DE000HT0CSC3	DE000HT0CSF6	DE000HT0CSJ8	DE000HT0CT47	DE000HT0CT96
DE000HT0CW26	DE000HT0CZQ8	DE000HT0CZR6	DE000HT0CZS4	DE000HT0CZV8	DE000HT0CZX4
DE000HT0D005	DE000HT0D096	DE000HT0D0Z3	DE000HT0D104	DE000HT0D112	DE000HT0D161
DE000HT0D195	DE000HT0D1D8	DE000HT0D1G1	DE000HT0D1H9	DE000HT0D1L1	DE000HT0D1N7
DE000HT0D1Q0	DE000HT0D1U2	DE000HT0D1V0	DE000HT0D1X6	DE000HT0D203	DE000HT0D211
DE000HT0D245	DE000HT0D278	DE000HT0D2A2	DE000HT0D2E4	DE000HT0D2H7	DE000HT0D2M7
DE000HT0D2Q8	DE000HT0D2X4	DE000HT0D2Y2	DE000HT0D302	DE000HT0D328	DE000HT0D351
DE000HT0D393	DE000HT0D3B8	DE000HT0D3G7	DE000HT0D3H5	DE000HT0D3K9	DE000HT0D3L7
DE000HT0D3Y0	DE000HT0D3Z7	DE000HT0D419	DE000HT0D427	DE000HT0D4B6	DE000HT0D567
DE000HT0D5A5	DE000HT0D5B3	DE000HT0D6K2	DE000HT0D6N6	DE000HT0D6P1	DE000HT0D6Q9
DE000HT0D6R7	DE000HT0D6U1	DE000HT0D6V9	DE000HT0D6W7	DE000HT0D6Y3	DE000HT0D6Z0
DE000HT0D708	DE000HT0D716	DE000HT0D724	DE000HT0D732	DE000HT0D740	DE000HT0D757
DE000HT0D765	DE000HT0D773	DE000HT0D7K0	DE000HT0D7L8	DE000HT0D7N4	DE000HT0D7P9
DE000HT0D8D3	DE000HT0D8L6	DE000HT0D9L4	DE000HT0DAA3	DE000HT0DAN6	DE000HT0DAX5
DE000HT0DBA1	DE000HT0DBB9	DE000HT0DBC7	DE000HT0DBD5	DE000HT0DBE3	DE000HT0DBF0
DE000HT0DBG8	DE000HT0DBH6	DE000HT0DBJ2	DE000HT0DBK0	DE000HT0DBL8	DE000HT0DBM6
DE000HT0DBP9	DE000HT0DBX3	DE000HT0DCL6	DE000HT0DCN2	DE000HT0DCR3	DE000HT0DCS1
DE000HT0DDN0	DE000HT0DDS9	DE000HT0DDZ4	DE000HT0DE92	DE000HT0DEJ6	DE000HT0DEQ1
DE000HT0DEY5	DE000HT0DF34	DE000HT0DFE4	DE000HT0DFH7	DE000HT0DFJ3	DE000HT0DFK1
DE000HT0DFL9	DE000HT0DFQ8	DE000HT0DFT2	DE000HT0DFV8	DE000HT0DG33	DE000HT0DGF9
DE000HT0DGG9	DE000HT0DGN3	DE000HT0DGS2	DE000HT0DGW4	DE000HT0DHD24	DE000HT0DH65
DE000HT0DHB6	DE000HT0DHE0	DE000HT0DHX0	DE000HT0DJ14	DE000HT0DJ48	DE000HT0DJ63
DE000HT0DJB2	DE000HT0DJE6	DE000HT0DJF3	DE000HT0DJG1	DE000HT0DJN7	DE000HT0DJV0
DE000HT0DJW8	DE000HT0DJX6	DE000HT0DJZ1	DE000HT0DK86	DE000HT0DKK1	DE000HT0DKL9
DE000HT0DKR6	DE000HT0DKY2	DE000HT0DKZ9	DE000HT0DL10	DE000HT0DL44	DE000HT0DL77
DE000HT0DLG7	DE000HT0DLL7	DE000HT0DLP8	DE000HT0DLQ6	DE000HT0DLV6	DE000HT0DM19
DE000HT0DWT7	DE000HT0DWU5	DE000HT0DWW3	DE000HT0DWX9	DE000HT0DWY7	DE000HT0DZW4
DE000HT0DX32	DE000HT0DX40	DE000HT0DX57	DE000HT0DZB8	DE000HT0DZE2	DE000HT0DZM5
DE000HT0DZW4	DE000HT0DZY0	DE000HT0E003	DE000HT0E037	DE000HT0E060	DE000HT0E078
DE000HT0E0E7	DE000HT0E0F4	DE000HT0E0J6	DE000HT0E0P3	DE000HT0E0Q1	DE000HT0E0S7

DE000HT0E0T5	DE000HT0E0V1	DE000HT0E0X7	DE000HT0E136	DE000HT0E144	DE000HT0E151
DE000HT0E177	DE000HT0E1C9	DE000HT0E1D7	DE000HT0E1V9	DE000HT0E1X5	DE000HT0E201
DE000HT0E227	DE000HT0E250	DE000HT0E268	DE000HT0E2J2	DE000HT0E2K0	DE000HT0E2M6
DE000HT0E2N4	DE000HT0E2Q7	DE000HT0E2T1	DE000HT0E2V7	DE000HT0E234	DE000HT0E359
DE000HT0E367	DE000HT0E3B7	DE000HT0E3E1	DE000HT0E3M4	DE000HT0E3N2	DE000HT0E3R3
DE000HT0E3U7	DE000HT0E3Y9	DE000HT0E417	DE000HT0E425	DE000HT0E474	DE000HT0E490
DE000HT0E4X9	DE000HT0E4Y7	DE000HT0E4Z4	DE000HT0E524	DE000HT0E532	DE000HT0E540
DE000HT0E557	DE000HT0E565	DE000HT0E573	DE000HT0E581	DE000HT0E599	DE000HT0E5A4
DE000HT0E5C0	DE000HT0E5D8	DE000HT0E5E6	DE000HT0E5F3	DE000HT0E5G1	DE000HT0E5J5
DE000HT0E5N7	DE000HT0E5Q0	DE000HT0E664	DE000HT0E6B0	DE000HT0E763	DE000HT0E7T0
DE000HT0E987	DE000HT0EA53	DE000HT0EA61	DE000HT0EAR5	DE000HT0EAU9	DE000HT0EB03
DE000HT0EB29	DE000HT0EBE1	DE000HT0EBQ5	DE000HT0EBS1	DE000HT0ECN0	DE000HT0ECU5
DE000HT0EDD9	DE000HT0EDF4	DE000HT0EDS7	DE000HT0EDX7	DE000HT0EE18	DE000HT0EEF2
DE000HT0EEG0	DE000HT0EEN6	DE000HT0EEQ9	DE000HT0EF58	DE000HT0EF82	DE000HT0EF90
DE000HT0EFE2	DE000HT0EFH5	DE000HT0EFU8	DE000HT0EFV6	DE000HT0EFW4	DE000HT0EFY0
DE000HT0EG40	DE000HT0EG73	DE000HT0EGB6	DE000HT0EGJ9	DE000HT0EGK7	DE000HT0EGL5
DE000HT0EGN1	DE000HT0EH23	DE000HT0EHB4	DE000HT0EHQ2	DE000HT0EHV2	DE000HT0EJ70
DE000HT0EJE4	DE000HT0EJT2	DE000HT0EJZ9	DE000HT0EKB8	DE000HT0EKD4	DE000HT0EN25
DE000HT0EN74	DE000HT0ENB2	DE000HT0ENF3	DE000HT0ENH9	DE000HT0ENJ5	DE000HT0ENK3
DE000HT0ENL1	DE000HT0ENP2	DE000HT0ENZ1	DE000HT0EP15	DE000HT0EP23	DE000HT0EP31
DE000HT0EP56	DE000HT0EP72	DE000HT0EPC5	DE000HT0EPF8	DE000HT0EPR3	DE000HT0EPS1
DE000HT0EQ30	DE000HT0EQ48	DE000HT0EQ55	DE000HT0EQG4	DE000HT0EQH2	DE000HT0EQV3
DE000HT0EQY7	DE000HT0ERC1	DE000HT0ERF4	DE000HT0ERQ1	DE000HT0ERS7	DE000HT0ES20
DE000HT0ES95	DE000HT0ESC9	DE000HT0ESD7	DE000HT0ESG0	DE000HT0ESK2	DE000HT0ESR7
DE000HT0ESZ0	DE000HT0ET45	DE000HT0ET52	DE000HT0ET94	DE000HT0ETA1	DE000HT0ETG8
DE000HT0ETL8	DE000HT0ETQ7	DE000HT0EU42	DE000HT0EU59	DE000HT0EU67	DE000HT0EUC5
DE000HT0EUM4	DE000HT0EUR3	DE000HT0EVH2	DE000HT0EVJ8	DE000HT0EWM0	DE000HT0EWT5
DE000HT0EXD7	DE000HT0EZ21	DE000HT0EZ39	DE000HT0EZ70	DE000HT0EZN1	DE000HT0F067
DE000HT0F075	DE000HT0F083	DE000HT0F091	DE000HT0F0A4	DE000HT0F0B2	DE000HT0F0C0
DE000HT0F0D8	DE000HT0F0E6	DE000HT0F0F3	DE000HT0F0G1	DE000HT0F0H9	DE000HT0F0J5
DE000HT0F0K3	DE000HT0F0L1	DE000HT0F0V0	DE000HT0F0Z1	DE000HT0F141	DE000HT0F174
DE000HT0F1C8	DE000HT0F1D6	DE000HT0F1H7	DE000HT0F1N5	DE000HT0F224	DE000HT0F281
DE000HT0F2G7	DE000HT0F2K9	DE000HT0F2Q6	DE000HT0F2R4	DE000HT0F2U8	DE000HT0F2V6
DE000HT0F307	DE000HT0F349	DE000HT0F3A8	DE000HT0F3K7	DE000HT0F3Q4	DE000HT0F3R2
DE000HT0F3U6	DE000HT0F3X0	DE000HT0F406	DE000HT0F414	DE000HT0F4B4	DE000HT0F4F5
DE000HT0F4G3	DE000HT0F4N9	DE000HT0F4S8	DE000HT0F547	DE000HT0F588	DE000HT0F596
DE000HT0F5P1	DE000HT0F5V9	DE000HT0F5Z0	DE000HT0F638	DE000HT0F6D5	DE000HT0F6E3
DE000HT0F6Q7	DE000HT0F6T1	DE000HT0F6U9	DE000HT0F6V7	DE000HT0F6W5	DE000HT0F6X3
DE000HT0F6Y1	DE000HT0F6Z8	DE000HT0F703	DE000HT0F711	DE000HT0F729	DE000HT0F737
DE000HT0F745	DE000HT0F752	DE000HT0F760	DE000HT0F778	DE000HT0F786	DE000HT0F794
DE000HT0F7A9	DE000HT0F7B7	DE000HT0F7C5	DE000HT0F7D3	DE000HT0F7E1	DE000HT0F7F8
DE000HT0F7J0	DE000HT0F7K8	DE000HT0F7N2	DE000HT0F7T9	DE000HT0F7V5	DE000HT0F7W3
DE000HT0F877	DE000HT0F8P5	DE000HT0F8Q3	DE000HT0F8U5	DE000HT0FAJ9	DE000HT0FBZ3
DE000HT0FC01	DE000HT0FC76	DE000HT0FDY2	DE000HT0FET0	DE000HT0FF81	DE000HT0FFU5
DE000HT0FFX9	DE000HT0FG98	DE000HT0FGW9	DE000HT0FH89	DE000HT0FHY3	DE000HT0FJV5
DE000HT0FK27	DE000HT0FKD1	DE000HT0FKF6	DE000HT0FKX9	DE000HT0FKZ4	DE000HT0FL18
DE000HT0FL34	DE000HT0FL67	DE000HT0FLC1	DE000HT0FLG2	DE000HT0FLQ1	DE000HT0FLX7
DE000HT0FM25	DE000HT0FM74	DE000HT0FMC9	DE000HT0FMG0	DE000HT0FMK2	DE000HT0FMM8
DE000HT0FMQ9	DE000HT0FMY3	DE000HT0FN57	DE000HT0FN65	DE000HT0FND5	DE000HT0FNF0
DE000HT0FNU9	DE000HT0FP14	DE000HT0FP30	DE000HT0FPC2	DE000HT0FPK5	DE000HT0FPQ2
DE000HT0FPY6	DE000HT0FQ05	DE000HT0FQ21	DE000HT0FSM5	DE000HT0FSN3	DE000HT0FT44
DE000HT0FT93	DE000HT0FTA8	DE000HT0FU90	DE000HT0FUA6	DE000HT0FUK5	DE000HT0FUN9
DE000HT0FUP4	DE000HT0FUX8	DE000HT0FV24	DE000HT0FV57	DE000HT0FVE6	DE000HT0FVP2
DE000HT0FVS6	DE000HT0FVV0	DE000HT0FWT2	DE000HT0FX06	DE000HT0FXC6	DE000HT0FXJ1
DE000HT0FXS2	DE000HT0FXW4	DE000HT0FXZ7	DE000HT0FYD2	DE000HT0FYM3	DE000HT0FYN1
DE000HT0FYP6	DE000HT0FYQ4	DE000HT0FYV4	DE000HT0FYW2	DE000HT0FYX0	DE000HT0FZ04
DE000HT0G1W5	DE000HT0G297	DE000HT0G2P7	DE000HT0G2U7	DE000HT0G3W1	DE000HT0G3X9
DE000HT0G3Y7	DE000HT0G438	DE000HT0G6T0	DE000HT0G7Q4	DE000HT0G7R2	DE000HT0G7T8
DE000HT0G7W2	DE000HT0G800	DE000HT0G818	DE000HT0G8A6	DE000HT0G8H1	DE000HT0GAR0
DE000HT0GB01	DE000HT0GBS6	DE000HT0GC91	DE000HT0GCA2	DE000HT0GCH7	DE000HT0GCJ3
DE000HT0GCU0	DE000HT0GCW6	DE000HT0GD74	DE000HT0GDE2	DE000HT0GDN3	DE000HT0GDQ6
DE000HT0GDT0	DE000HT0GE40	DE000HT0GE57	DE000HT0GE65	DE000HT0GEG5	DE000HT0GEP6
DE000HT0GER2	DE000HT0GES0	DE000HT0GF15	DE000HT0GF23	DE000HT0GF72	DE000HT0GF98
DE000HT0GFD9	DE000HT0GFN8	DE000HT0GFS7	DE000HT0GFW9	DE000HT0GFX7	DE000HT0GGK2
DE000HT0GGL0	DE000HT0GGQ9	DE000HT0GGW7	DE000HT0GGX5	DE000HT0GGY3	DE000HT0GH13
DE000HT0GH62	DE000HT0GHE3	DE000HT0GHG8	DE000HT0GHP9	DE000HT0GHQ7	DE000HT0GJ03
DE000HT0GJ11	DE000HT0GJ29	DE000HT0GJB5	DE000HT0GJC3	DE000HT0GJD1	DE000HT0GJG4
DE000HT0GJP5	DE000HT0GJQ3	DE000HT0GJR1	DE000HT0GJS9	DE000HT0GJV3	DE000HT0GK00
DE000HT0GK26	DE000HT0GK42	DE000HT0GKC1	DE000HT0GKD9	DE000HT0GKE7	DE000HT0GKF4
DE000HT0GKG2	DE000HT0GKV1	DE000HT0GKY5	DE000HT0GL09	DE000HT0GL82	DE000HT0GLB1
DE000HT0GLJ4	DE000HT0GLU1	DE000HT0GM08	DE000HT0GM32	DE000HT0GMA1	DE000HT0GMC7
DE000HT0GMD5	DE000HT0GMK0	DE000HT0GMR5	DE000HT0GMU9	DE000HT0GMV7	DE000HT0GMW5

DE000HT0GMZ8	DE000HT0GQQ8	DE000HT0GQS4	DE000HT0GQT2	DE000HT0GQX4	DE000HT0GQY2
DE000HT0GRB8	DE000HT0GRC6	DE000HT0GRD4	DE000HT0GRE2	DE000HT0GRF9	DE000HT0GRT0
DE000HT0GRU8	DE000HT0GRY0	DE000HT0GRZ7	DE000HT0GS02	DE000HT0GS28	DE000HT0GS36
DE000HT0GS44	DE000HT0GS77	DE000HT0GS85	DE000HT0GTF5	DE000HT0GTG3	DE000HT0GTH1
DE000HT0GTJ7	DE000HT0GTK5	DE000HT0GTL3	DE000HT0GTM1	DE000HT0GWY0	DE000HT0GWZ7
DE000HT0GX62	DE000HT0GXN1	DE000HT0GXP6	DE000HT0GXQ4	DE000HT0GXS0	DE000HT0GXT8
DE000HT0GXX0	DE000HT0GY20	DE000HT0GYD0	DE000HT0GYS8	DE000HT0GYU4	DE000HT0GZ03
DE000HT0GZ11	DE000HT0GZ29	DE000HT0GZ37	DE000HT0GZ45	DE000HT0GZF2	DE000HT0GZG0
DE000HT0GZH8	DE000HT0GZL0	DE000HT0GZM8	DE000HT0GZN6	DE000HT0GZW7	DE000HT0H0H7
DE000HT0H0J3	DE000HT0H0K1	DE000HT0H162	DE000HT0H1D4	DE000HT0H1E2	DE000HT0H1F9
DE000HT0H1T0	DE000HT0H2G5	DE000HT0H2M3	DE000HT0H2N1	DE000HT0H2P6	DE000HT0H2Q4
DE000HT0H360	DE000HT0H378	DE000HT0H386	DE000HT0H3H1	DE000HT0H3J7	DE000HT0H3L3
DE000HT0H3M1	DE000HT0H469	DE000HT0H477	DE000HT0H4H9	DE000HT0H4K3	DE000HT0H519
DE000HT0H527	DE000HT0H543	DE000HT0H576	DE000HT0H5E3	DE000HT0H5H6	DE000HT0H5J2
DE000HT0H5K0	DE000HT0H5T1	DE000HT0H5U9	DE000HT0H5V7	DE000HT0H5W5	DE000HT0H691
DE000HT0H6C5	DE000HT0H6D3	DE000HT0H6E1	DE000HT0H6F8	DE000HT0H6H4	DE000HT0H6J0
DE000HT0H6K8	DE000HT0H6L6	DE000HT0H6M4	DE000HT0H6N2	DE000HT0H6P7	DE000HT0H6Q5
DE000HT0H6R3	DE000HT0H6S1	DE000HT0H6Z6	DE000HT0H7F6	DE000HT0H7G4	DE000HT0H7H2
DE000HT0H7J8	DE000HT0H7K6	DE000HT0H7L4	DE000HT0H7M2	DE000HT0H7R1	DE000HT0H7S9
DE000HT0H7T7	DE000HT0H824	DE000HT0H857	DE000HT0H865	DE000HT0H873	DE000HT0H881
DE000HT0H8G2	DE000HT0H8M0	DE000HT0H8Q1	DE000HT0H8R9	DE000HT0H8S7	DE000HT0H8T5
DE000HT0H8U3	DE000HT0H8V1	DE000HT0H8X7	DE000HT0H8Y5	DE000HT0H8Z2	DE000HT0H907
DE000HT0H931	DE000HT0H949	DE000HT0H9P1	DE000HT0H9Q9	DE000HT0H9R7	DE000HT0H9S5
DE000HT0H9T3	DE000HT0H9U1	DE000HT0H9V9	DE000HT0HA35	DE000HT0HA43	DE000HT0HA50
DE000HT0HA68	DE000HT0HA76	DE000HT0HA84	DE000HT0HAG1	DE000HT0HAN7	DE000HT0HAS6
DE000HT0HAY4	DE000HT0HAZ1	DE000HT0HB00	DE000HT0HB18	DE000HT0HB26	DE000HT0HB34
DE000HT0HB42	DE000HT0HB59	DE000HT0HB67	DE000HT0HB75	DE000HT0HB83	DE000HT0HB91
DE000HT0HBA2	DE000HT0HBB0	DE000HT0HBC8	DE000HT0HBD6	DE000HT0HBE4	DE000HT0HBF1
DE000HT0HBG9	DE000HT0HBH7	DE000HT0HBJ3	DE000HT0HBM4	DE000HT0HCH5	DE000HT0HCL6
DE000HT0HC82	DE000HT0HCB8	DE000HT0HCC6	DE000HT0HCG7	DE000HT0HCH5	DE000HT0HCJ1
DE000HT0HCU8	DE000HT0HCV6	DE000HT0HCW4	DE000HT0HCX2	DE000HT0HCY0	DE000HT0HD73
DE000HT0HDJ9	DE000HT0HDT8	DE000HT0HDU6	DE000HT0HDV4	DE000HT0HDW2	DE000HT0HE49
DE000HT0HE56	DE000HT0HF22	DE000HT0HF30	DE000HT0HF48	DE000HT0HF55	DE000HT0HFA3
DE000HT0HFB1	DE000HT0HG21	DE000HT0HG62	DE000HT0HG70	DE000HT0HGN4	DE000HT0HGX3
DE000HT0HH53	DE000HT0HHC5	DE000HT0HHE1	DE000HT0HHN2	DE000HT0HHY9	DE000HT0HJ10
DE000HT0HJ44	DE000HT0HJC1	DE000HT0HJD9	DE000HT0HJE7	DE000HT0HJF4	DE000HT0HJG2
DE000HT0HJH0	DE000HT0HJJ6	DE000HT0HJK4	DE000HT0HJL2	DE000HT0HJM0	DE000HT0HJN8
DE000HT0HJP3	DE000HT0HJQ1	DE000HT0HJR9	DE000HT0HJS7	DE000HT0HJT5	DE000HT0HJU3
DE000HT0HJV1	DE000HT0HJW9	DE000HT0HJX7	DE000HT0HJY5	DE000HT0HJZ2	DE000HT0HK09
DE000HT0HK17	DE000HT0HK25	DE000HT0HK66	DE000HT0HK74	DE000HT0HK82	DE000HT0HK90
DE000HT0HKD7	DE000HT0HKE5	DE000HT0HKF2	DE000HT0HKG0	DE000HT0HKP1	DE000HT0HLB9
DE000HT0HLC7	DE000HT0HLD5	DE000HT0HLE3	DE000HT0HLF0	DE000HT0HLG8	DE000HT0HLH6
DE000HT0HLJ2	DE000HT0HLK0	DE000HT0HLL8	DE000HT0HLM6	DE000HT0HLN4	DE000HT0HLP9
DE000HT0HLQ7	DE000HT0HLR5	DE000HT0HLS3	DE000HT0HLT1	DE000HT0HLU9	DE000HT0HLX3
DE000HT0HLY1	DE000HT0HLZ8	DE000HT0HMA7	DE000HT0HMA9	DE000HT0HMD3	DE000HT0HMN2
DE000HT0HNE9	DE000HT0HNF6	DE000HT0HNG4	DE000HT0HNH2	DE000HT0HNN0	DE000HT0HNP5
DE000HT0HPG9	DE000HT0HPQ8	DE000HT0HPR6	DE000HT0HQE2	DE000HT0HQF9	DE000HT0HQG7
DE000HT0HQH5	DE000HT0HQJ1	DE000HT0HQN3	DE000HT0HQV6	DE000HT0HQW4	DE000HT0HQX2
DE000HT0HQY0	DE000HT0HQZ7	DE000HT0HRA8	DE000HT0HRE0	DE000HT0HRL5	DE000HT0HRU6
DE000HT0HRV4	DE000HT0HRW2	DE000HT0HRX0	DE000HT0HRY8	DE000HT0HRZ5	DE000HT0HS01
DE000HT0HS19	DE000HT0HS27	DE000HT0HS35	DE000HT0HS43	DE000HT0HT34	DE000HT0HV30
DE000HT0HV48	DE000HT0HVM5	DE000HT0HVN3	DE000HT0HVP8	DE000HT0HVQ6	DE000HT0HVV4
DE000HT0HWB6	DE000HT0HWC4	DE000HT0HWE0	DE000HT0HWG5	DE000HT0HWJ9	DE000HT0HWM3
DE000HT0HZ02	DE000HT0HZ10	DE000HT0J044	DE000HT0J051	DE000HT0J069	DE000HT0J077
DE000HT0J085	DE000HT0J0A0	DE000HT0J0B8	DE000HT0J2V2	DE000HT0J366	DE000HT0J3F3
DE000HT0J3K3	DE000HT0J3R8	DE000HT0J3W8	DE000HT0J416	DE000HT0J5B7	DE000HT0J5J0
DE000HT0J5R3	DE000HT0J6Z4	DE000HT0J7X7	DE000HT0J820	DE000HT0J838	DE000HT0J8E5
DE000HT0J8F2	DE000HT0J8Y3	DE000HT0J9D5	DE000HT0J9E3	DE000HT0J9F0	DE000HT0JAC6
DE000HT0JAR4	DE000HT0JAW4	DE000HT0JB16	DE000HT0JBK7	DE000HT0JBN1	DE000HT0JBT8
DE000HT0JC98	DE000HT0JCD0	DE000HT0JCF5	DE000HT0JCU4	DE000HT0JCY6	DE000HT0JCZ3
DE000HT0JD06	DE000HT0JDM9	DE000HT0JDX6	DE000HT0JED6	DE000HT0JEG9	DE000HT0JEZ9
DE000HT0JFS1	DE000HT0JFU7	DE000HT0JG37	DE000HT0JG86	DE000HT0JGQ3	DE000HT0JGT7
DE000HT0JGU5	DE000HT0JGX9	DE000HT0JH02	DE000HT0JH10	DE000HT0JH51	DE000HT0JHA5
DE000HT0JHC1	DE000HT0JHF4	DE000HT0JHK4	DE000HT0JHS7	DE000HT0JHX7	DE000HT0JL18
DE000HT0JJ26	DE000HT0JKK8	DE000HT0JKN2	DE000HT0JKY9	DE000HT0JL22	DE000HT0JLD1
DE000HT0JLH2	DE000HT0JLJ8	DE000HT0JLR1	DE000HT0JLS9	DE000HT0JLY7	DE000HT0JLZ4
DE000HT0JM05	DE000HT0JM47	DE000HT0JM88	DE000HT0JMA5	DE000HT0JMC1	DE000HT0JMG2
DE000HT0JMK4	DE000HT0JMU3	DE000HT0JNP1	DE000HT0JNQ9	DE000HT0JNR7	DE000HT0JNS5
DE000HT0JNU1	DE000HT0JTT0	DE000HT0JU05	DE000HT0JU13	DE000HT0JU47	DE000HT0JU54
DE000HT0JUT8	DE000HT0JUU6	DE000HT0JUV4	DE000HT0JVE8	DE000HT0JVF5	DE000HT0JVG3
DE000HT0K3J2	DE000HT0K3K0	DE000HT0K3M6	DE000HT0K3P9	DE000HT0K4F8	DE000HT0K5K5
DE000HT0K5N9	DE000HT0K5S8	DE000HT0K760	DE000HT0K7F1	DE000HT0K810	DE000HT0KA22

DE000HTOKA55	DE000HTOKA89	DE000HTOKAH3	DE000HTOKB96	DE000HTOKBD0	DE000HTOKBE8
DE000HTOKBH1	DE000HTOKBW0	DE000HTOKC79	DE000HTOKCM9	DE000HTOKCQ0	DE000HTOKD78
DE000HTOKDA2	DE000HTOKDD6	DE000HTOKDF1	DE000HTOKDQ8	DE000HTOKDU0	DE000HTOKDW6
DE000HTOKEM5	DE000HTOKEU8	DE000HTOKEX2	DE000HTOKEY0	DE000HTOKEZ7	DE000HTOKF92
DE000HTOKFG4	DE000HTOKFH2	DE000HTOKFQ3	DE000HTOKFW1	DE000HTOKG00	DE000HTOKG83
DE000HTOKGA5	DE000HTOKGN8	DE000HTOKGQ1	DE000HTOKH74	DE000HTOKKD1	DE000HTOKKN0
DE000HTOKKR1	DE000HTOKKU5	DE000HTOKKV3	DE000HTOKKW1	DE000HTOKKX9	DE000HTOKKY7
DE000HTOKKZ4	DE000HTOKL03	DE000HTOKL11	DE000HTOKLB3	DE000HTOKLC1	DE000HTOKLD9
DE000HTOKLM0	DE000HTOKLP3	DE000HTOKLR9	DE000HTOKM10	DE000HTOKM51	DE000HTOKMA3
DE000HTOKMX5	DE000HTOKN35	DE000HTOKN50	DE000HTOKN68	DE000HTOKNA1	DE000HTOKNJ2
DE000HTOKNN4	DE000HTOKNQ7	DE000HTOKNY1	DE000HTOKP17	DE000HTOKPE8	DE000HTOKPF5
DE000HTOKPN9	DE000HTOKPU4	DE000HTOKQ40	DE000HTOKQ99	DE000HTOKQG1	DE000HTOKQH9
DE000HTOKQS6	DE000HTOKR56	DE000HTOKR98	DE000HTOKRC8	DE000HTOKRD6	DE000HTOKRE4
DE000HTOKRF1	DE000HTOKRG9	DE000HTOKS14	DE000HTOKS30	DE000HTOKS48	DE000HTOKTH3
DE000HTOKTJ9	DE000HTOKTK7	DE000HTOL4E0	DE000HTOL6M8	DE000HTOL7K0	DE000HTOL7L8
DE000HTOL7M6	DE000HTOL7N4	DE000HTOL7Z8	DE000HTOL800	DE000HTOL818	DE000HTOL842
DE000HTOL883	DE000HTOL8A9	DE000HTOL8B7	DE000HTOL8H4	DE000HTOL8J0	DE000HTOL8K8
DE000HTOL8M4	DE000HTOL8P7	DE000HTOL8Q5	DE000HTOL8R3	DE000HTOL8S1	DE000HTOL8U7
DE000HTOL9E9	DE000HTOLCE4	DE000HTOLCM7	DE000HTOLCR6	DE000HTOLCU0	DE000HTOLCX4
DE000HTOLCY2	DE000HTOLDD4	DE000HTOLDP8	DE000HTOLDV6	DE000HTOLDZ7	DE000HTOLE19
DE000HTOLE50	DE000HTOLE92	DE000HTOLEC4	DE000HTOLEF7	DE000HTOLEG5	DE000HTOLEJ9
DE000HTOLEP6	DE000HTOLEV4	DE000HTOLF59	DE000HTOLFG2	DE000HTOLFL2	DE000HTOLFN8
DE000HTOLFP3	DE000HTOLGP1	DE000HTOLH08	DE000HTOLHT1	DE000HTOLHX3	DE000HTOLJT7
DE000HTOLKJ6	DE000HTOLKM0	DE000HTOLKN8	DE000HTOLKR9	DE000HTOLKS7	DE000HTOLKU3
DE000HTOLKW9	DE000HTOLKX7	DE000HTOLKY5	DE000HTOLL10	DE000HTOLL28	DE000HTOLL51
DE000HTOLL69	DE000HTOLL77	DE000HTOLL85	DE000HTOLLD7	DE000HTOLLE5	DE000HTOLLH8
DE000HTOLLJ4	DE000HTOLLK2	DE000HTOLLR7	DE000HTOLM27	DE000HTOLML8	DE000HTOLN18
DE000HTOLN42	DE000HTOLN75	DE000HTOLN91	DE000HTOLNP7	DE000HTOLNT9	DE000HTOLNW3
DE000HTOLNZ6	DE000HTOLPA4	DE000HTOLPF3	DE000HTOLPK3	DE000HTOLPP2	DE000HTOLPZ1
DE000HTOLQ72	DE000HTOLQJ3	DE000HTOLQL9	DE000HTOLQY2	DE000HTOLR89	DE000HTOLSG5
DE000HTOLSS0	DE000HTOLTP4	DE000HTOLT6	DE000HTOLTV2	DE000HTOLUT4	DE000HTOLW58
DE000HTOLW66	DE000HTOLWA0	DE000HTOLWB8	DE000HTOLWC6	DE000HTOLWH5	DE000HTOLWJ1
DE000HTOLWK9	DE000HTOLWL7	DE000HTOLWM5	DE000HTOLWN3	DE000HTOLWP8	DE000HTOLWQ6
DE000HTOLXV4	DE000HTOLXW2	DE000HTOM0R9	DE000HTOM0S7	DE000HTOM0U3	DE000HTOM0V1
DE000HTOM0Z2	DE000HTOM105	DE000HTOM113	DE000HTOM1M8	DE000HTOM1N6	DE000HTOM1U1
DE000HTOM1X5	DE000HTOM204	DE000HTOM220	DE000HTOM246	DE000HTOM253	DE000HTOM261
DE000HTOM287	DE000HTOM295	DE000HTOM2C7	DE000HTOM2T1	DE000HTOM303	DE000HTOM311
DE000HTOM337	DE000HTOM378	DE000HTOM3A9	DE000HTOM3H4	DE000HTOM3K8	DE000HTOM3M4
DE000HTOM477	DE000HTOM4D1	DE000HTOM4F6	DE000HTOM5Z1	DE000HTOM600	DE000HTOM618
DE000HTOM626	DE000HTOM683	DE000HTOM691	DE000HTOM6E4	DE000HTOM6F1	DE000HTOM6G9
DE000HTOM6P0	DE000HTOM6V8	DE000HTOM6W6	DE000HTOM6X4	DE000HTOM709	DE000HTOM733
DE000HTOM7A0	DE000HTOM7F9	DE000HTOM7J1	DE000HTOM7L7	DE000HTOM7Q6	DE000HTOM7V6
DE000HTOM7W4	DE000HTOM865	DE000HTOM899	DE000HTOM8H3	DE000HTOM8R2	DE000HTOM8U6
DE000HTOM8V4	DE000HTOM8W2	DE000HTOM964	DE000HTOM980	DE000HTOM9C2	DE000HTOM9E8
DE000HTOM9L3	DE000HTOM9Q2	DE000HTOM9R0	DE000HTOM9S8	DE000HTOM9W0	DE000HTOM9A79
DE000HTOMAC0	DE000HTOMAF3	DE000HTOMAG1	DE000HTOMAH9	DE000HTOMAK3	DE000HTOMAQ0
DE000HTOMAW8	DE000HTOMAY4	DE000HTOMAZ1	DE000HTOMB45	DE000HTOMB52	DE000HTOMB86
DE000HTOMB94	DE000HTOMBJ3	DE000HTOMBU0	DE000HTOMBW6	DE000HTOMC51	DE000HTOMCG7
DE000HTOMCL7	DE000HTOMCR4	DE000HTOMCS2	DE000HTOMD27	DE000HTOMDP6	DE000HTOMDT8
DE000HTOME18	DE000HTOME26	DE000HTOME59	DE000HTOMEC2	DE000HTOMEH1	DE000HTOMEN9
DE000HTOMEV0	DE000HTOMEY6	DE000HTOMEZ3	DE000HTOMF09	DE000HTOMF25	DE000HTOMF41
DE000HTOMG81	DE000HTOMHG6	DE000HTOMHM4	DE000HTOMHQ5	DE000HTOMHW3	DE000HTOMHX1
DE000HTOMHY9	DE000HTOMJA5	DE000HTOMJR9	DE000HTOMLH6	DE000HTOMLV7	DE000HTOMMB7
DE000HTOMMC5	DE000HTOMMJ0	DE000HTOMML6	DE000HTOMMQ5	DE000HTOMMW3	DE000HTOMMX1
DE000HTOMN66	DE000HTOMNC3	DE000HTOMND1	DE000HTOMNE9	DE000HTOMNG4	DE000HTOMNH2
DE000HTOMNJ8	DE000HTOMNK6	DE000HTOMNL4	DE000HTOMXA6	DE000HTOMXB4	DE000HTOMXC2
DE000HTOMZR5	DE000HTOMZU9	DE000HTOMZV7	DE000HTOMZW5	DE000HTOP6R3	DE000HTOP710
DE000HTOP728	DE000HTOP736	DE000HTOP751	DE000HTOP769	DE000HTOP785	DE000HTOP793
DE000HTOP9J4	DE000HTOP9X5	DE000HTOPA27	DE000HTOPA50	DE000HTOPA68	DE000HTOPAF6
DE000HTOPAJ8	DE000HTOPAK6	DE000HTOPAN0	DE000HTOPAS9	DE000HTOPB18	DE000HTOPB26
DE000HTOPB34	DE000HTOPB91	DE000HTOPBE7	DE000HTOPBM0	DE000HTOPBP3	DE000HTOPBU3
DE000HTOPBV1	DE000HTOPC09	DE000HTOPC25	DE000HTOPCB1	DE000HTOPCK2	DE000HTOPCL0
DE000HTOPCM8	DE000HTOPCR7	DE000HTOPCX5	DE000HTOPD08	DE000HTOPD32	DE000HTOPD40
DE000HTOPD57	DE000HTOPD65	DE000HTOPDH6	DE000HTOPDK0	DE000HTOPDL8	DE000HTOPDM6
DE000HTOPDR5	DE000HTOPDT1	DE000HTOPE15	DE000HTOPE23	DE000HTOPEM4	DE000HTOPEQ5
DE000HTOPEX1	DE000HTOPF06	DE000HTOPF71	DE000HTOPFA6	DE000HTOPFD0	DE000HTOPFR0
DE000HTOPFS8	DE000HTOPG21	DE000HTOPG54	DE000HTOPGA4	DE000HTOPGF3	DE000HTOPGG1
DE000HTOPGK3	DE000HTOPGR8	DE000HTOPGT4	DE000HTOPH20	DE000HTOPHR6	DE000HTOPHS4
DE000HTOPHV8	DE000HTOPJA8	DE000HTOPJC4	DE000HTOPJG5	DE000HTOPJP6	DE000HTOPJS0
DE000HTOPK25	DE000HTOPK90	DE000HTOPKE8	DE000HTOPKV2	DE000HTOPKX8	DE000HTOPL24
DE000HTOPL57	DE000HTOPLC0	DE000HTOPLD8	DE000HTOPLY4	DE000HTOPM49	DE000HTOPM56

DE000HT0PMR6	DE000HT0PMY2	DE000HT0PN06	DE000HT0PN14	DE000HT0PN48	DE000HT0PN55
DE000HT0PNB8	DE000HT0PNZ7	DE000HT0PP79	DE000HT0PPD9	DE000HT0PPK4	DE000HT0PPZ2
DE000HT0PQ52	DE000HT0PRC7	DE000HT0PTC3	DE000HT0PTJ8	DE000HT0PTL4	DE000HT0PU31
DE000HT0PUB64	DE000HT0PUB3	DE000HT0PUF4	DE000HT0PUG2	DE000HT0PUK4	DE000HT0QN21
DE000HT0QPV9	DE000HT0QPW7	DE000HT0QQF0	DE000HT0QQH6	DE000HT0QQJ2	DE000HT0QR43
DE000HT0QR50	DE000HT0QRP7	DE000HT0QRW3	DE000HT0QS00	DE000HT0QSB5	DE000HT0QSC3
DE000HT0QTJ6	DE000HT0QTK4	DE000HT0QTL2	DE000HT0QTM0	DE000HT0QTN8	DE000HT0QTP3
DE000HT0QTQ1	DE000HT0QTR9	DE000HT0QY69	DE000HT0QY93	DE000HT0QYA5	DE000HT0QYD9
DE000HT0QYJ6	DE000HT0QYK4	DE000HT0QYL2	DE000HT0QZR6	DE000HT0QZV8	DE000HT0ROC6
DE000HT0R0G7	DE000HT0R0H5	DE000HT0R0S2	DE000HT0R0U8	DE000HT0R120	DE000HT0R195
DE000HT0R1C4	DE000HT0R1D2	DE000HT0R1H3	DE000HT0R1X0	DE000HT0R203	DE000HT0R237
DE000HT0R245	DE000HT0R278	DE000HT0R294	DE000HT0R2A6	DE000HT0R2C2	DE000HT0R2F5
DE000HT0R2L3	DE000HT0R2M1	DE000HT0R2Q2	DE000HT0R2S8	DE000HT0R2U4	DE000HT0R2Y6
DE000HT0R2Z3	DE000HT0R310	DE000HT0R328	DE000HT0R336	DE000HT0R351	DE000HT0R377
DE000HT0R393	DE000HT0R3D8	DE000HT0R3E6	DE000HT0R3G1	DE000HT0R3H9	DE000HT0R3J5
DE000HT0R3N7	DE000HT0R3P2	DE000HT0R3Q0	DE000HT0R3R8	DE000HT0R3S6	DE000HT0R3T4
DE000HT0R3U2	DE000HT0R3W8	DE000HT0R3Z1	DE000HT0R427	DE000HT0R443	DE000HT0R450
DE000HT0R468	DE000HT0R492	DE000HT0R4B0	DE000HT0R4D6	DE000HT0R4F1	DE000HT0R4G9
DE000HT0R4K1	DE000HT0R4L9	DE000HT0R4N5	DE000HT0R4P0	DE000HT0R4S4	DE000HT0R4T2
DE000HT0R4U0	DE000HT0R4V8	DE000HT0R4X4	DE000HT0R4Y2	DE000HT0R4Z9	DE000HT0R518
DE000HT0R526	DE000HT0R534	DE000HT0R559	DE000HT0R575	DE000HT0R583	DE000HT0R5A9
DE000HT0R5B7	DE000HT0R5C5	DE000HT0R5E1	DE000HT0R5F8	DE000HT0R5G6	DE000HT0R5J0
DE000HT0R5K8	DE000HT0R5Z6	DE000HT0R6P5	DE000HT0R6Q3	DE000HT0R6S9	DE000HT0R6Z4
DE000HT0R724	DE000HT0R799	DE000HT0R7N8	DE000HT0R7Q1	DE000HT0R7V1	DE000HT0R8A3
DE000HT0R8X5	DE000HT0R989	DE000HT0R9H6	DE000HT0R9M6	DE000HT0R9N4	DE000HT0RA58
DE000HT0RAG0	DE000HT0RAH8	DE000HT0RAV9	DE000HT0RAW7	DE000HT0RB32	DE000HT0RB65
DE000HT0RBC7	DE000HT0RCL6	DE000HT0RCN2	DE000HT0RCU7	DE000HT0RCV5	DE000HT0RDG4
DE000HT0RDQ3	DE000HT0RDR1	DE000HT0RDW1	DE000HT0RDZ4	DE000HT0RE47	DE000HT0RE62
DE000HT0RE96	DE000HT0REJ6	DE000HT0REMO	DE000HT0REU3	DE000HT0RF61	DE000HT0RFM7
DE000HT0RFP0	DE000HT0RFT2	DE000HT0RG11	DE000HT0RGF9	DE000HT0RHF7	DE000HT0RHY8
DE000HT0RHZ5	DE000HT0RJ00	DE000HT0RJ18	DE000HT0RJ34	DE000HT0RJ42	DE000HT0RJ59
DE000HT0RJG1	DE000HT0RJX6	DE000HT0RJY4	DE000HT0RK15	DE000HT0RKH7	DE000HT0RKJ3
DE000HT0RKP0	DE000HT0RSZ2	DE000HT0RU47	DE000HT0RU70	DE000HT0RUA1	DE000HT0RV9
DE000HT0RV87	DE000HT0RV95	DE000HT0RVA9	DE000HT0RVN2	DE000HT0RVP7	DE000HT0RVQ5
DE000HT0RVR3	DE000HT0RVS1	DE000HT0RVV5	DE000HT0RVW3	DE000HT0RVZ6	DE000HT0RW03
DE000HT0RW11	DE000HT0RW94	DE000HT0RXL2	DE000HT0RY92	DE000HT0RYE5	DE000HT0RYP1
DE000HT0RYU1	DE000HT0RZ83	DE000HT0RZK9	DE000HT0RZR4	DE000HT0RZV6	DE000HT0RZW4
DE000HT0S0F8	DE000HT0S0J0	DE000HT0S0Q5	DE000HT0S0Y9	DE000HT0S0Z6	DE000HT0S110
DE000HT0S128	DE000HT0S136	DE000HT0S144	DE000HT0S151	DE000HT0S169	DE000HT0S177
DE000HT0S185	DE000HT0S1F6	DE000HT0S1M2	DE000HT0S1Q3	DE000HT0S1S9	DE000HT0S235
DE000HT0S2P3	DE000HT0S3C9	DE000HT0S3F2	DE000HT0S3J4	DE000HT0S3L0	DE000HT0S3R7
DE000HT0S3V9	DE000HT0S3W7	DE000HT0S3Y3	DE000HT0S417	DE000HT0S425	DE000HT0S433
DE000HT0S458	DE000HT0S466	DE000HT0S474	DE000HT0S482	DE000HT0S490	DE000HT0S4A1
DE000HT0S4B9	DE000HT0S4C7	DE000HT0S4D5	DE000HT0S4F0	DE000HT0S4H6	DE000HT0S4N4
DE000HT0S4R5	DE000HT0S4X3	DE000HT0S4Y1	DE000HT0S508	DE000HT0S532	DE000HT0S573
DE000HT0S599	DE000HT0S5D2	DE000HT0S5F7	DE000HT0S5H3	DE000HT0S5N1	DE000HT0S5Q4
DE000HT0S5U6	DE000HT0S5V4	DE000HT0S5X0	DE000HT0S748	DE000HT0S755	DE000HT0S7C0
DE000HT0S7L1	DE000HT0S7S6	DE000HT0S7V0	DE000HT0S7X6	DE000HT0S7Y4	DE000HT0S847
DE000HT0S870	DE000HT0S8H7	DE000HT0S8L9	DE000HT0S8R6	DE000HT0S953	DE000HT0S987
DE000HT0S9A0	DE000HT0S9V6	DE000HT0SA08	DE000HT0SA57	DE000HT0SAB9	DE000HT0SAD5
DE000HT0SAF0	DE000HT0SAR5	DE000HT0SAY1	DE000HT0SB07	DE000HT0SB72	DE000HT0SBC5
DE000HT0SBP7	DE000HT0SBR3	DE000HT0SC89	DE000HT0SEA3	DE000HT0SF11	DE000HT0SFK9
DE000HT0SFM5	DE000HT0SFR4	DE000HT0SFS2	DE000HT0SFU8	DE000HT0Sfv6	DE000HT0SFW4
DE000HT0SK63	DE000HT0SK89	DE000HT0SK97	DE000HT0SKA0	DE000HT0SKB8	DE000HT0SKD4
DE000HT0SKF9	DE000HT0STM6	DE000HT0SUF8	DE000HT0SUG6	DE000HT0SUV5	DE000HT0SUX1
DE000HT0SUY9	DE000HT0SV03	DE000HT0SV11	DE000HT0SVH2	DE000HT0SVJ8	DE000HT0SVK6
DE000HT0SVL4	DE000HT0SVP5	DE000HT0SVQ3	DE000HT0SVR1	DE000HT0SVS9	DE000HT0SW85
DE000HT0SWJ6	DE000HT0SWT5	DE000HT0SWW9	DE000HT0SX01	DE000HT0SX84	DE000HT0SXM8
DE000HT0SXP1	DE000HT0SXR7	DE000HT0SXS5	DE000HT0Sxv9	DE000HT0SY00	DE000HT0SY26
DE000HT0SYM6	DE000HT0SZK7	DE000HT0T092	DE000HT0T0Z5	DE000HT0T126	DE000HT0T142
DE000HT0T217	DE000HT0T241	DE000HT0T258	DE000HT0T2L1	DE000HT0T2M9	DE000HT0T2Q0
DE000HT0T2R8	DE000HT0T2S6	DE000HT0T2T4	DE000HT0T2U2	DE000HT0T2V0	DE000HT0T2W8
DE000HT0T2Y4	DE000HT0T2Z1	DE000HT0T308	DE000HT0T316	DE000HT0T324	DE000HT0T332
DE000HT0T340	DE000HT0T365	DE000HT0T373	DE000HT0T399	DE000HT0T3B0	DE000HT0T3D6
DE000HT0T3E4	DE000HT0T3F1	DE000HT0T3G9	DE000HT0T3J3	DE000HT0T3M7	DE000HT0T3N5
DE000HT0T3Q8	DE000HT0T3R6	DE000HT0T3T2	DE000HT0T3X4	DE000HT0T3Y2	DE000HT0T3Z9
DE000HT0T407	DE000HT0T431	DE000HT0T449	DE000HT0T456	DE000HT0T4B8	DE000HT0T571
DE000HT0T6H0	DE000HT0T6K4	DE000HT0T6N8	DE000HT0T6R9	DE000HT0T6Y5	DE000HT0T738
DE000HT0T7H8	DE000HT0T7J4	DE000HT0T7T3	DE000HT0T7U1	DE000HT0T7W7	DE000HT0T829
DE000HT0T845	DE000HT0T878	DE000HT0T886	DE000HT0T894	DE000HT0T8H6	DE000HT0T8P9
DE000HT0T8Q7	DE000HT0T8U9	DE000HT0T8Y1	DE000HT0T936	DE000HT0T944	DE000HT0T951
DE000HT0T9B7	DE000HT0T9D3	DE000HT0T9G6	DE000HT0T9H4	DE000HT0T9M4	DE000HT0TA31

DE000HT0TA72	DE000HT0TA98	DE000HT0TAJ0	DE000HTOTAL6	DE000HT0TAQ5	DE000HT0TAR3
DE000HT0TAV5	DE000HT0TAW3	DE000HT0TAX1	DE000HT0TAZ6	DE000HT0TB06	DE000HT0TB14
DE000HT0TB89	DE000HT0TB97	DE000HT0TBC3	DE000HT0TBE9	DE000HT0TBF6	DE000HT0TBG4
DE000HT0TBH2	DE000HT0TBL4	DE000HT0TBM2	DE000HT0TBR1	DE000HT0TBT7	DE000HT0TBY7
DE000HT0TBZ4	DE000HT0TC05	DE000HT0TC70	DE000HT0TC96	DE000HT0TCF4	DE000HT0TCH0
DE000HT0TCK4	DE000HT0TCM0	DE000HT0TCN8	DE000HT0TCS7	DE000HT0TD04	DE000HT0TD12
DE000HT0TD61	DE000HT0TD87	DE000HT0TDA3	DE000HT0TDB1	DE000HT0TDD7	DE000HT0TDH8
DE000HT0TDS5	DE000HT0TE03	DE000HT0TE60	DE000HT0TEC7	DE000HT0TEE3	DE000HT0TEK0
DE000HT0TEL8	DE000HT0TEM6	DE000HT0TER5	DE000HT0TES3	DE000HT0TEV7	DE000HT0TEX3
DE000HT0TEZ8	DE000HT0TF02	DE000HT0TF10	DE000HT0TF77	DE000HT0TF85	DE000HT0TFC4
DE000HT0TFF7	DE000HT0TFJ9	DE000HT0TFN1	DE000HT0TFY8	DE000HT0TFZ5	DE000HT0TGG3
DE000HT0TGH1	DE000HT0TGJ7	DE000HT0TGM5	DE000HT0TGU4	DE000HT0TGV2	DE000HT0TGW0
DE000HT0TH18	DE000HT0TH26	DE000HT0TH34	DE000HT0TH42	DE000HT0THX6	DE000HT0THY4
DE000HT0THZ1	DE000HT0TKL5	DE000HT0TUMJ3	DE000HT0TUMP0	DE000HT0TUMQ8	DE000HT0TUN25
DE000HT0TUN82	DE000HT0TUNB8	DE000HT0TUNC6	DE000HT0TUNT0	DE000HT0TUPM0	DE000HT0TUPU3
DE000HT0UQ30	DE000HT0UQ63	DE000HT0UQJ4	DE000HT0UQL0	DE000HT0UQM8	DE000HT0UQR7
DE000HT0UQS5	DE000HT0UQW7	DE000HT0UR47	DE000HT0UR62	DE000HT0UR70	DE000HT0URA1
DE000HT0URP9	DE000HT0URW5	DE000HT0URY1	DE000HT0US20	DE000HT0US87	DE000HT0USS1
DE000HT0UST9	DE000HT0USU7	DE000HT0USV5	DE000HT0UT03	DE000HT0UT11	DE000HT0UTD1
DE000HT0UTF6	DE000HT0UTM2	DE000HT0UUB3	DE000HT0UUH0	DE000HT0UUM0	DE000HT0UUP3
DE000HT0UVV1	DE000HT0UUZ2	DE000HT0UV09	DE000HT0UV17	DE000HT0UV25	DE000HT0UV33
DE000HT0UV41	DE000HT0UV74	DE000HT0UVE5	DE000HT0UVM8	DE000HT0UVQ9	DE000HT0UVR7
DE000HT0UVS5	DE000HT0UVU1	DE000HT0UVX5	DE000HT0UVY3	DE000HT0UW08	DE000HT0UW99
DE000HT0UVB9	DE000HT0UWN4	DE000HT0UWP9	DE000HT0UX23	DE000HT0UX64	DE000HT0UX72
DE000HT0UX80	DE000HT0UX98	DE000HT0UXK8	DE000HT0UXV5	DE000HT0UXZ6	DE000HT0UY06
DE000HT0UY14	DE000HT0UY22	DE000HT0UYB5	DE000HT0UYG4	DE000HT0UYU5	DE000HT0UZ62
DE000HT0UZN7	DE000HT0UZP2	DE000HT0UZT4	DE000HT0UZV0	DE000HTOV056	DE000HTOV064
DE000HTOV080	DE000HTOV0H9	DE000HTOV0X6	DE000HTOV1B0	DE000HTOV1C8	DE000HTOV1P0
DE000HTOV1Q8	DE000HTOV1U0	DE000HTOV247	DE000HTOV2B8	DE000HTOV2H5	DE000HTOV2P8
DE000HTOV2T0	DE000HTOV387	DE000HTOV395	DE000HTOV3J9	DE000HTOV3T8	DE000HTOV3Y8
DE000HTOV452	DE000HTOV4U4	DE000HTOV510	DE000HTOV536	DE000HTOV569	DE000HTOV585
DE000HTOV5E5	DE000HTOV5T3	DE000HTOV5V9	DE000HTOV6B9	DE000HTOV6G8	DE000HTOV6K0
DE000HTOV6M6	DE000HTOV6Q7	DE000HTOV6R5	DE000HTOV6S3	DE000HTOV6V7	DE000HTOV6W5
DE000HTOV6X3	DE000HTOV6Y1	DE000HTOV6Z8	DE000HTOV700	DE000HTOV718	DE000HTOV734
DE000HTOV759	DE000HTOV7S1	DE000HTOV7T9	DE000HTOV7V5	DE000HTOV7W3	DE000HTOV7X1
DE000HTOV7Y9	DE000HTOV7Z6	DE000HTOV809	DE000HTOV817	DE000HTOV833	DE000HTOV841
DE000HTOV858	DE000HTOV8B4	DE000HTOV8Q9	DE000HTOV8R7	DE000HTOV8X5	DE000HTOV8N4
DE000HTOV9D42	DE000HTOV9D59	DE000HTOV9DA9	DE000HTOV9DB7	DE000HTOV9DD3	DE000HTOV9DF8
DE000HTOV9DH4	DE000HTOV9DJ0	DE000HTOV9DR3	DE000HTOV9DT9	DE000HTOV9DV5	DE000HTOV9ES9
DE000HTOV9VE7	DE000HTOV9VEU5	DE000HTOV9VEV3	DE000HTOV9VEW1	DE000HTOV9VEX9	DE000HTOV9VEY7
DE000HTOV9F08	DE000HTOV9F16	DE000HTOV9F24	DE000HTOV9F32	DE000HTOV9F40	DE000HTOV9FE6
DE000HTOV9FF3	DE000HTOV9FM9	DE000HTOV9VG3	DE000HTOV9VQ8	DE000HTOV9VGR6	DE000HTOV9VGS4
DE000HTOV9GT2	DE000HTOV9GU0	DE000HTOV9GV8	DE000HTOV9VW6	DE000HTOV9VX4	DE000HTOV9VHQ6
DE000HTOV9HR4	DE000HTOV9HS2	DE000HTOV9HT0	DE000HTOV9HU8	DE000HTOV9HV6	DE000HTOV9HW4
DE000HTOV9HX2	DE000HTOV9HY0	DE000HTOV9HZ7	DE000HTOV9J20	DE000HTOV9J87	DE000HTOV9JE8
DE000HTOV9JH1	DE000HTOV9JN9	DE000HTOV9JR0	DE000HTOV9JU4	DE000HTOV9JW0	DE000HTOV9K01
DE000HTOV9K35	DE000HTOV9K43	DE000HTOV9K50	DE000HTOV9KA4	DE000HTOV9KD8	DE000HTOV9KE6
DE000HTOV9KJ5	DE000HTOV9KK3	DE000HTOV9KN7	DE000HTOV9KP2	DE000HTOV9KQ0	DE000HTOV9KT4
DE000HTOV9KU2	DE000HTOV9KX6	DE000HTOV9KY4	DE000HTOV9L34	DE000HTOV9L75	DE000HTOV9LB0
DE000HTOV9LL9	DE000HTOV9LN5	DE000HTOV9LQ8	DE000HTOV9M25	DE000HTOV9M74	DE000HTOV9ME2
DE000HTOV9MH5	DE000HTOV9MJ1	DE000HTOV9MM5	DE000HTOV9MP8	DE000HTOV9MZ7	DE000HTOV9N24
DE000HTOV9NA40	DE000HTOV9NA8	DE000HTOV9NE0	DE000HTOV9NW2	DE000HTOV9NX0	DE000HTOV9NY8
DE000HTOV9P22	DE000HTOV9PB1	DE000HTOV9PLO	DE000HTOV9PM8	DE000HTOV9PR7	DE000HTOV9PU1
DE000HTOV9Q70	DE000HTOV9Q88	DE000HTOV9QE3	DE000HTOV9QG8	DE000HTOV9QP9	DE000HTOV9QS3
DE000HTOV9R04	DE000HTOV9RA9	DE000HTOV9RE1	DE000HTOV9RK8	DE000HTOV9RN2	DE000HTOV9RQ5
DE000HTOV9RR3	DE000HTOV9RT9	DE000HTOV9RV5	DE000HTOV9RW3	DE000HTOV9S37	DE000HTOV9S45
DE000HTOV9S78	DE000HTOV9SE9	DE000HTOV9T85	DE000HTOV9TF4	DE000HTOV9TR9	DE000HTOV9TV1
DE000HTOV9TW9	DE000HTOV9TY5	DE000HTOV9U09	DE000HTOV9U17	DE000HTOV9U33	DE000HTOV9U66
DE000HTOV9UA3	DE000HTOV9UB1	DE000HTOV9UQ9	DE000HTOV9UY3	DE000HTOV9V24	DE000HTOV9V73
DE000HTOV9VR5	DE000HTOV9V15	DE000HTOV9W23	DE000HTOV9W49	DE000HTOV9W72	DE000HTOV9W80
DE000HTOV9VH4	DE000HTOV9VW4	DE000HTOV9VW2	DE000HTOV9VWQ5	DE000HTOV9VX30	DE000HTOV9VF6
DE000HTOV9XU5	DE000HTOV9Y47	DE000HTOV9YD9	DE000HTOV9YG2	DE000HTOV9YS7	DE000HTOV9YU3
DE000HTOV9YY5	DE000HTOV9Z12	DE000HTOV9ZJ3	DE000HTOV9ZQ8	DE000HTOV9O88	DE000HTOV9O0M8
DE000HTOV9OW7	DE000HTOV9120	DE000HTOV9187	DE000HTOV91P9	DE000HTOV91Y1	DE000HTOV91Z8
DE000HTOV9203	DE000HTOV9229	DE000HTOV92F8	DE000HTOV92H4	DE000HTOV92J0	DE000HTOV92M4
DE000HTOV92N2	DE000HTOV92Y9	DE000HTOV92Z6	DE000HTOV9302	DE000HTOV9328	DE000HTOV9336
DE000HTOV93D1	DE000HTOV93E9	DE000HTOV93G4	DE000HTOV93W1	DE000HTOV93Y7	DE000HTOV9443
DE000HTOV9468	DE000HTOV94B3	DE000HTOV94C1	DE000HTOV94E7	DE000HTOV94F4	DE000HTOV94G2
DE000HTOV94M0	DE000HTOV95R6	DE000HTOV9CV5	DE000HTOV9WC26	DE000HTOV9X6T9	DE000HTOV9X7A7
DE000HTOV97S9	DE000HTOV97U5	DE000HTOV9870	DE000HTOV9888	DE000HTOV9896	DE000HTOV98A5
DE000HTOV98B3	DE000HTOV98C1	DE000HTOV98D9	DE000HTOV98E7	DE000HTOV98F4	DE000HTOV98G2
DE000HTOV98H0	DE000HTOV98J6	DE000HTOV98K4	DE000HTOV98L2	DE000HTOV98M0	DE000HTOV98N8

DE000HT0X8W9	DE000HT0X8Y5	DE000HT0X912	DE000HT0X938	DE000HT0X979	DE000HT0X9E5
DE000HT0X9G0	DE000HT0X9R7	DE000HT0X9V9	DE000HT0XA01	DE000HT0XAA1	DE000HT0XAG8
DE000HT0XAL8	DE000HT0XAT1	DE000HT0XAV7	DE000HT0XAY1	DE000HT0XAZ8	DE000HT0XB00
DE000HT0XB26	DE000HT0XB59	DE000HT0XBB7	DE000HT0XBG6	DE000HT0XBK8	DE000HT0XBM4
DE000HT0XBN2	DE000HT0XBQ5	DE000HT0XBU7	DE000HT0XBV5	DE000HT0XBW3	DE000HT0XBY9
DE000HT0XC66	DE000HT0XC74	DE000HT0XC90	DE000HT0XCG4	DE000HT0XCK6	DE000HT0XCM2
DE000HT0XCS9	DE000HT0XCU5	DE000HT0XD08	DE000HT0XDC1	DE000HT0XDG2	DE000HT0XDR9
DE000HT0XDT5	DE000HT0XDV1	DE000HT0XDW9	DE000HT0XDY5	DE000HT0XDZ2	DE000HT0XE15
DE000HT0XE31	DE000HT0XE49	DE000HT0XED7	DE000HT0XEJ4	DE000HT0XET3	DE000HT0XE5
DE000HT0XEY3	DE000HT0XF30	DE000HT0XF55	DE000HT0XF71	DE000HT0XF89	DE000HT0XFD4
DE000HT0XFG7	DE000HT0XFK9	DE000HT0XFM5	DE000HT0XFU8	DE000HT0XFW4	DE000HT0XFY0
DE000HT0XFZ7	DE000HT0XG13	DE000HT0XG39	DE000HT0XG66	DE000HT0XGA8	DE000HT0XGE0
DE000HT0XGJ9	DE000HT0XGK7	DE000HT0XGN1	DE000HT0XGQ4	DE000HT0XGR2	DE000HT0XGT8
DE000HT0XGU6	DE000HT0XGY8	DE000HT0XH46	DE000HT0XH53	DE000HT0XH61	DE000HT0XHQ2
DE000HT0XHU4	DE000HT0XJ51	DE000HT0XJJ3	DE000HT0XJP0	DE000HT0XJX4	DE000HT0XK33
DE000HT0XKE2	DE000HT0XKS2	DE000HT0XL08	DE000HT0XL99	DE000HT0XLB6	DE000HT0XM80
DE000HT0XMS8	DE000HT0XMMV0	DE000HT0XN14	DE000HT0XN30	DE000HT0XN55	DE000HT0XN63
DE000HT0XND8	DE000HT0XNH9	DE000HT0XP12	DE000HT0XPA9	DE000HT0XPK8	DE000HT0XPL6
DE000HT0XPW3	DE000HT0XQK6	DE000HT0XQX9	DE000HT0XQY7	DE000HT0XRA5	DE000HT0XRB3
DE000HT0XRD9	DE000HT0XRE7	DE000HT0XRJ6	DE000HT0XRV1	DE000HT0XSA3	DE000HT0XSY3
DE000HT0XTA1	DE000HT0XTH6	DE000HT0XTK0	DE000HT0XTL8	DE000HT0XTN4	DE000HT0XTZ8
DE000HT0XUC5	DE000HT0XUJ0	DE000HT0XVF6	DE000HT0XVG4	DE000HT0XVJ8	DE000HT0XVK6
DE000HT0XVL4	DE000HT0XZH3	DE000HT0XZJ9	DE000HT0XZK7	DE000HT0YAB7	DE000HT0YAC5
DE000HT0YAD3	DE000HT0YAE1	DE000HT0YAJ0	DE000HT0YAM4	DE000HT0YAN2	DE000HT0YAP7
DE000HT0YAX1	DE000HT0YB09	DE000HT0YB17	DE000HT0YBE9	DE000HT0YBF6	DE000HT0YBH2
DE000HT0YC73	DE000HT0YC99	DE000HT0YCB3	DE000HT0YCH0	DE000HT0YCY6	DE000HT0YCS7
DE000HT0YD07	DE000HT0YD98	DE000HT0YDQ9	DE000HT0YE48	DE000HT0YEF0	DE000HT0YEG8
DE000HT0YEJ2	DE000HT0YFQ4	DE000HT0YGA6	DE000HT0YGH1	DE000HT0YGJ7	DE000HT0YGX8
DE000HT0YHJ5	DE000HT0YHQ0	DE000HT0YHR8	DE000HT0YJ01	DE000HT0YJA0	DE000HT0YJC6
DE000HT0YJH5	DE000HT0YJJ1	DE000HT0YJK9	DE000HT0YJS2	DE000HT0YK24	DE000HT0YKB6
DE000HT0YKF7	DE000HT0YKG5	DE000HT0YKJ9	DE000HT0YKM3	DE000HT0YKT8	DE000HT0YKU6
DE000HT0YKW2	DE000HT0YKX0	DE000HT0YKY8	DE000HT0YLD0	DE000HT0YLJ7	DE000HT0YLL3
DE000HT0YLQ2	DE000HT0YLS8	DE000HT0YLU4	DE000HT0YLV2	DE000HT0YM22	DE000HT0YM89
DE000HT0YMB2	DE000HT0YMX6	DE000HT0YNL9	DE000HT0YNN5	DE000HT0YP52	DE000HT0YPC3
DE000HT0YPJ8	DE000HT0YPM2	DE000HT0YPN0	DE000HT0YPP5	DE000HT0YPPY7	DE000HT0YQH0
DE000HT0YQJ6	DE000HT0YQR9	DE000HT0YQU3	DE000HT0YR27	DE000HT0YR35	DE000HT0YR43
DE000HT0YR76	DE000HT0YRW7	DE000HT0YRY3	DE000HT0YSC7	DE000HT0YSF0	DE000HT0YSH6
DE000HT0YSK0	DE000HT0YSL8	DE000HT0YSM6	DE000HT0YSS3	DE000HT0YT25	DE000HT0YT74
DE000HT0YTN9	DE000HT0YTB7	DE000HT0YTL6	DE000HT0YTM4	DE000HT0YTK5	DE000HT0YTV5
DE000HT0YTY9	DE000HT0YTZ6	DE000HT0YU14	DE000HT0YU30	DE000HT0YU97	DE000HT0YUG4
DE000HT0YUM2	DE000HT0YUW1	DE000HT0YUX9	DE000HT0YV47	DE000HT0YV54	DE000HT0YV70
DE000HT0YVK4	DE000HT0YW46	DE000HT0YW61	DE000HT0YW95	DE000HT0YWB1	DE000HT0YWD7
DE000HT0YWE5	DE000HT0YWF2	DE000HT0YWN6	DE000HT0YWP1	DE000HT0YWY3	DE000HT0YWZ0
DE000HT0YX52	DE000HT0YXR5	DE000HT0YXW5	DE000HT0YXZ8	DE000HT0YY93	DE000HT0YYA9
DE000HT0YYB7	DE000HT0Z057	DE000HT0Z065	DE000HT0Z0A0	DE000HT0Z2G3	DE000HT0Z2N9
DE000HT0Z4D6	DE000HT0Z560	DE000HT0Z5N2	DE000HT0Z5T9	DE000HT0Z5W3	DE000HT0Z6F6
DE000HT0Z6H2	DE000HT0Z6N0	DE000HT0Z6P5	DE000HT0Z6T7	DE000HT0Z701	DE000HT0Z727
DE000HT0Z735	DE000HT0Z743	DE000HT0Z792	DE000HT0Z7J6	DE000HT0Z7L2	DE000HT0Z7M0
DE000HT0Z7N8	DE000HT0Z7T5	DE000HT0Z826	DE000HT0Z842	DE000HT0Z883	DE000HT0Z8A3
DE000HT0Z8C9	DE000HT0Z8K2	DE000HT0Z8Q9	DE000HT0Z8W7	DE000HT0Z8X5	DE000HT0Z8Y3
DE000HT0Z917	DE000HT0Z925	DE000HT0Z941	DE000HT0Z958	DE000HT0Z9A1	DE000HT0Z9J2
DE000HT0Z9N4	DE000HT0ZA25	DE000HT0ZA66	DE000HT0ZA74	DE000HT0ZAF5	DE000HT0ZAV2
DE000HT0ZAZ3	DE000HT0ZB99	DE000HT0ZBA4	DE000HT0ZBE6	DE000HT0ZBG1	DE000HT0ZBH9
DE000HT0ZBJ5	DE000HT0ZBL1	DE000HT0ZBP2	DE000HT0ZBR8	DE000HT0ZBS6	DE000HT0ZC15
DE000HT0ZC64	DE000HT0ZCA2	DE000HT0ZCN5	DE000HT0ZCQ8	DE000HT0ZCR6	DE000HT0ZCW6
DE000HT0ZCY2	DE000HT0ZD14	DE000HT0ZDJ1	DE000HT0ZDP8	DE000HT0ZEA8	DE000HT0ZFD9
DE000HT0ZFE7	DE000HT0ZFG2	DE000HT0ZFN8	DE000HT0ZFV1	DE000HT0ZFW9	DE000HT0ZGE5
DE000HT0ZGF2	DE000HT0ZGH8	DE000HT0ZGT3	DE000HT0ZGY3	DE000HT0ZGZ0	DE000HT0ZH02
DE000HT0ZH10	DE000HT0ZH28	DE000HT0ZH77	DE000HT0ZH93	DE000HT0ZHD5	DE000HT0ZHQ7
DE000HT0ZHV7	DE000HT0ZHZ8	DE000HT0ZJ07	DE000HT0ZJ26	DE000HT0ZJ83	DE000HT0ZJF6
DE000HT0ZJG4	DE000HT0ZJL4	DE000HT0ZJM2	DE000HT0ZJP5	DE000HT0ZJR1	DE000HT0ZJV3
DE000HT0ZJX9	DE000HT0ZK07	DE000HT0ZK15	DE000HT0ZKC1	DE000HT0ZKD9	DE000HT0ZKE7
DE000HT0ZKN8	DE000HT0ZKP3	DE000HT0ZKT5	DE000HT0ZKV1	DE000HT0ZL30	DE000HT0ZLB1
DE000HT0ZLC9	DE000HT0ZM70	DE000HT0ZM87	DE000HT0ZNA9	DE000HT0ZNJ0	DE000HT0ZPA4
DE000HT0ZPY4	DE000HT0ZQ35	DE000HT0ZQZ9	DE000HT0ZT57	DE000HT0ZU05	DE000HT0ZUK3
DE000HT0ZUL1	DE000HT10GA6	DE000HT10GG3	DE000HT10H84	DE000HT10HF3	DE000HT10HF9
DE000HT10HK3	DE000HT10HX6	DE000HT10J58	DE000HT10J82	DE000HT10J90	DE000HT10JL7
DE000HT10JV6	DE000HT10K71	DE000HT10KH3	DE000HT10KM3	DE000HT10KR2	DE000HT10KS0
DE000HT10L05	DE000HT10L54	DE000HT10L96	DE000HT10LB4	DE000HT10L9N	DE000HT10M46
DE000HT10MX6	DE000HT10N86	DE000HT10N94	DE000HT10NC8	DE000HT10NL9	DE000HT10NP0
DE000HT10NS4	DE000HT10NX4	DE000HT10P19	DE000HT10P27	DE000HT10P76	DE000HT10P84
DE000HT10PM2	DE000HT10PV3	DE000HT10Q42	DE000HT10Q67	DE000HT10QA5	DE000HT10QE7

DE000HT10QN8	DE000HT10QQ1	DE000HT10R25	DE000HT10R41	DE000HT10RD7	DE000HT10RN6
DE000HT10RP1	DE000HT10SH6	DE000HT10SW5	DE000HT10SY1	DE000HT10TU7	DE000HT10TZ6
DE000HT10U12	DE000HT10UL4	DE000HT10VV2	DE000HT10V86	DE000HT10VS7	DE000HT10WX10
DE000HT10W28	DE000HT10WK2	DE000HT10WV9	DE000HT10X27	DE000HT10XM6	DE000HT10XR5
DE000HT10XT1	DE000HT10Y00	DE000HT10Y91	DE000HT10YA9	DE000HT10ZK5	DE000HT10ZV2
DE000HT10ZW0	DE000HT110S0	DE000HT111F5	DE000HT111V2	DE000HT1113N5	DE000HT1113P0
DE000HT113Q8	DE000HT113S4	DE000HT111D61	DE000HT111D79	DE000HT111D87	DE000HT111D95
DE000HT11DH6	DE000HT11DJ2	DE000HT11DK0	DE000HT11DL8	DE000HT11DY1	DE000HT11JD2
DE000HT11JH3	DE000HT11JJ9	DE000HT11JL5	DE000HT11JN1	DE000HT11JS0	DE000HT11JT8
DE000HT11JW2	DE000HT11K13	DE000HT11K47	DE000HT11KA6	DE000HT11KC2	DE000HT11KE8
DE000HT11KG3	DE000HT11KN9	DE000HT11KP4	DE000HT11KT6	DE000HT11LJ5	DE000HT11LR8
DE000HT11LU2	DE000HT11LW8	DE000HT11LX6	DE000HT11MK1	DE000HT11MM7	DE000HT11MQ8
DE000HT11MR6	DE000HT11MU0	DE000HT11MV8	DE000HT11N02	DE000HT11N93	DE000HT11NB8
DE000HT11NC6	DE000HT11NG7	DE000HT11NH5	DE000HT11NJ1	DE000HT11NL7	DE000HT11NV6
DE000HT11P34	DE000HT11P59	DE000HT11P91	DE000HT11PF4	DE000HT11PJ6	DE000HT11PM0
DE000HT11PQ1	DE000HT11PR9	DE000HT11PS7	DE000HT11PT5	DE000HT11PW9	DE000HT11PZ2
DE000HT11Q09	DE000HT11Q33	DE000HT11QB1	DE000HT11QC9	DE000HT11QE5	DE000HT11R24
DE000HT11RP9	DE000HT11RR5	DE000HT11S07	DE000HT11S98	DE000HT11TT7	DE000HT11UA5
DE000HT11UL2	DE000HT11UR9	DE000HT11UY5	DE000HT11VE5	DE000HT11WF0	DE000HT11WP9
DE000HT11WT1	DE000HT11X83	DE000HT11Y66	DE000HT11YH2	DE000HT11YY7	DE000HT11Z24
DE000HT11ZN7	DE000HT11ZS6	DE000HT11ZV0	DE000HT11ZW8	DE000HT11ZY4	DE000HT120A7
DE000HT120F6	DE000HT120H2	DE000HT120L4	DE000HT120P5	DE000HT120R1	DE000HT120S9
DE000HT12106	DE000HT12122	DE000HT12148	DE000HT12197	DE000HT121F4	DE000HT121L2
DE000HT121S7	DE000HT122F2	DE000HT122P1	DE000HT122V9	DE000HT12338	DE000HT12361
DE000HT123F0	DE000HT123G8	DE000HT123V5	DE000HT12437	DE000HT12445	DE000HT12478
DE000HT124A9	DE000HT124F8	DE000HT128S2	DE000HT128U8	DE000HT128W4	DE000HT128X2
DE000HT12EH2	DE000HT12EK6	DE000HT12EP5	DE000HT12EQ3	DE000HT12EV3	DE000HT12EY7
DE000HT12F01	DE000HT12F27	DE000HT12F68	DE000HT12FG1	DE000HT12FK3	DE000HT12FL1
DE000HT12FT4	DE000HT12G75	DE000HT12GS4	DE000HT12HP8	DE000HT12J15	DE000HT12JF5
DE000HT12JL3	DE000HT12JM1	DE000HT12JN9	DE000HT12LG9	DE000HT12LM7	DE000HT12LU0
DE000HT12LW6	DE000HT12LX4	DE000HT12LY2	DE000HT12MA0	DE000HT12N50	DE000HT12NH3
DE000HT12NK7	DE000HT12NL5	DE000HT12P09	DE000HT12P90	DE000HT12PG0	DE000HT12PJ4
DE000HT12PU1	DE000HT12PZ0	DE000HT12Q24	DE000HT12QE3	DE000HT12QH6	DE000HT12QU9
DE000HT12R56	DE000HT12RS1	DE000HT12S89	DE000HT12SG4	DE000HT12TA5	DE000HT12TW9
DE000HT12UE5	DE000HT12UH8	DE000HT12V35	DE000HT12V43	DE000HT12V76	DE000HT12VA1
DE000HT12VD5	DE000HT12XS9	DE000HT12Y16	DE000HT12YU3	DE000HT12Z80	DE000HT12ZR6
DE000HT12ZY2	DE000HT13013	DE000HT130A6	DE000HT130D0	DE000HT130T6	DE000HT13302
DE000HT13310	DE000HT13328	DE000HT13351	DE000HT13369	DE000HT13377	DE000HT13385
DE000HT13393	DE000HT133A0	DE000HT133B8	DE000HT133C6	DE000HT133D4	DE000HT133H5
DE000HT133J1	DE000HT133K9	DE000HT133L7	DE000HT133M5	DE000HT133N3	DE000HT133P8
DE000HT133Q6	DE000HT133R4	DE000HT133S2	DE000HT133T0	DE000HT133U8	DE000HT133V6
DE000HT133W4	DE000HT133X2	DE000HT133Y0	DE000HT133Z7	DE000HT13401	DE000HT13419
DE000HT135H0	DE000HT137R5	DE000HT137V5	DE000HT13823	DE000HT13880	DE000HT138A9
DE000HT138D3	DE000HT138E1	DE000HT138R3	DE000HT138T9	DE000HT138V5	DE000HT138X1
DE000HT139F6	DE000HT139G4	DE000HT139H2	DE000HT139P5	DE000HT13A05	DE000HT13A47
DE000HT13AC9	DE000HT13AK2	DE000HT13AR7	DE000HT13AS5	DE000HT13B20	DE000HT13BD5
DE000HT13BH6	DE000HT13BJ2	DE000HT13BV7	DE000HT13C45	DE000HT13CH4	DE000HT13CL6
DE000HT13DD1	DE000HT13DE9	DE000HT13DM2	DE000HT13E01	DE000HT13E19	DE000HT13E43
DE000HT13ET5	DE000HT13FD6	DE000HT13H32	DE000HT13HG5	DE000HT13HH3	DE000HT13HX0
DE000HT13K52	DE000HT13KB0	DE000HT13KC8	DE000HT13KW6	DE000HT13L28	DE000HT13L77
DE000HT13L85	DE000HT13L93	DE000HT13LA0	DE000HT13LB8	DE000HT13LC6	DE000HT13LD4
DE000HT13LE2	DE000HT13P99	DE000HT13PV7	DE000HT13QB7	DE000HT13QM4	DE000HT13QV5
DE000HT13R89	DE000HT13S05	DE000HT13S54	DE000HT13S70	DE000HT13SD9	DE000HT13SK4
DE000HT13SV1	DE000HT13SZ2	DE000HT13T12	DE000HT13T20	DE000HT13T53	DE000HT13TC9
DE000HT13TD7	DE000HT13TK2	DE000HT13TL0	DE000HT13TM8	DE000HT13TN6	DE000HT13TP1
DE000HT13TQ9	DE000HT13TR7	DE000HT13TS5	DE000HT13VE1	DE000HT13VF8	DE000HT13VG6
DE000HT13VJ0	DE000HT13WQ3	DE000HT13WR1	DE000HT13WS9	DE000HT13WT7	DE000HT13WU5
DE000HT13VV3	DE000HT13WW1	DE000HT13WX9	DE000HT13WY7	DE000HT13WZ4	DE000HT13X08
DE000HT13X32	DE000HT13X40	DE000HT13X57	DE000HT13XR9	DE000HT13XS7	DE000HT13Y23
DE000HT13ZB8	DE000HT13ZC6	DE000HT13ZF9	DE000HT14052	DE000HT14110	DE000HT141M8
DE000HT141N6	DE000HT141P1	DE000HT141Q9	DE000HT141R7	DE000HT141S5	DE000HT141T3
DE000HT141U1	DE000HT142C7	DE000HT142N4	DE000HT142P9	DE000HT142Q7	DE000HT142S3
DE000HT142U9	DE000HT143C5	DE000HT143D3	DE000HT143E1	DE000HT143J0	DE000HT143K8
DE000HT143L6	DE000HT143M4	DE000HT14425	DE000HT14433	DE000HT14441	DE000HT14458
DE000HT144F6	DE000HT144J8	DE000HT144K6	DE000HT144M2	DE000HT14565	DE000HT14581
DE000HT145B2	DE000HT145F3	DE000HT14623	DE000HT14698	DE000HT146L9	DE000HT146X4
DE000HT146Y2	DE000HT14730	DE000HT147H5	DE000HT147K9	DE000HT147N3	DE000HT147X2
DE000HT14839	DE000HT14854	DE000HT14896	DE000HT148B6	DE000HT148E0	DE000HT148M3
DE000HT148U6	DE000HT148V4	DE000HT148W2	DE000HT14904	DE000HT14912	DE000HT14920
DE000HT14979	DE000HT149C2	DE000HT149E8	DE000HT149U4	DE000HT14A04	DE000HT14AD5
DE000HT14AH6	DE000HT14AK0	DE000HT14AM6	DE000HT14AZ8	DE000HT14BK8	DE000HT14BN2
DE000HT14BR3	DE000HT14BV5	DE000HT14BW3	DE000HT14C10	DE000HT14C69	DE000HT14C77

DE000HT14CP5	DE000HT14CU5	DE000HT14CV3	DE000HT14CY7	DE000HT14D68	DE000HT14DP3
DE000HT14DU3	DE000HT14E26	DE000HT14EC9	DE000HT14EN6	DE000HT14ES5	DE000HT14F33
DE000HT14GH3	DE000HT14GJ9	DE000HT14HC2	DE000HT14JY2	DE000HT14K36	DE000HT14K85
DE000HT14KG7	DE000HT14L19	DE000HT14LK7	DE000HT14LN1	DE000HT14LS0	DE000HT14LW2
DE000HT14LX0	DE000HT14M26	DE000HT14M34	DE000HT14MB4	DE000HT14ME8	DE000HT14MF5
DE000HT14ML3	DE000HT14MM1	DE000HT14MN9	DE000HT14MP4	DE000HT14MQ2	DE000HT14MS8
DE000HT14MU4	DE000HT14MW0	DE000HT14MX8	DE000HT14N17	DE000HT14N82	DE000HT14ND8
DE000HT14NH9	DE000HT14NP2	DE000HT14NQ0	DE000HT14NY4	DE000HT14P07	DE000HT14RG2
DE000HT14RV1	DE000HT14ZH3	DE000HT14ZJ9	DE000HT14ZL5	DE000HT14ZQ4	DE000HT14ZU6
DE000HT14ZX0	DE000HT15000	DE000HT15034	DE000HT15190	DE000HT151H7	DE000HT151L9
DE000HT151Q8	DE000HT15216	DE000HT15273	DE000HT152H5	DE000HT152L7	DE000HT152S2
DE000HT153K7	DE000HT153L5	DE000HT153N1	DE000HT153U6	DE000HT153Z5	DE000HT15455
DE000HT154D0	DE000HT154E8	DE000HT154K5	DE000HT154V2	DE000HT154W0	DE000HT154Y6
DE000HT154Z3	DE000HT15513	DE000HT15521	DE000HT15570	DE000HT155G0	DE000HT155H8
DE000HT155P1	DE000HT155R7	DE000HT156A1	DE000HT156E3	DE000HT156H6	DE000HT156P9
DE000HT156T1	DE000HT15745	DE000HT157P7	DE000HT157Y9	DE000HT15885	DE000HT158A7
DE000HT158D1	DE000HT158F6	DE000HT158H2	DE000HT158Q3	DE000HT158R1	DE000HT158S9
DE000HT158V3	DE000HT158Y7	DE000HT15901	DE000HT15927	DE000HT15A86	DE000HT15AA8
DE000HT15AC4	DE000HT15AE0	DE000HT15AR2	DE000HT15B44	DE000HT15BD0	DE000HT15BY6
DE000HT15C68	DE000HT15C76	DE000HT15CG1	DE000HT15CJ5	DE000HT15CQ0	DE000HT15CT4
DE000HT15CW8	DE000HT15D18	DE000HT15D75	DE000HT15DP0	DE000HT15EC6	DE000HT15EL7
DE000HT15EM5	DE000HT15FD1	DE000HT15FG4	DE000HT15FH2	DE000HT15FQ3	DE000HT15G23
DE000HT15KG4	DE000HT15M41	DE000HT15ME5	DE000HT15MM8	DE000HT15MN6	DE000HT15N32
DE000HT15NL8	DE000HT15NM6	DE000HT15NU9	DE000HT15NV7	DE000HT15NY1	DE000HT15UP4
DE000HT15UQ2	DE000HT15UX8	DE000HT15UY6	DE000HT15UZ3	DE000HT15V08	DE000HT15YJ9
DE000HT15YK7	DE000HT15YP6	DE000HT15YS0	DE000HT15YX0	DE000HT15Z20	DE000HT15Z53
DE000HT15Z87	DE000HT15Z95	DE000HT15ZC1	DE000HT15ZE7	DE000HT15ZG2	DE000HT15ZH0
DE000HT15ZJ6	DE000HT15ZK4	DE000HT15ZP3	DE000HT15ZR9	DE000HT15ZU3	DE000HT15ZY5
DE000HT15ZZ2	DE000HT16008	DE000HT16024	DE000HT16040	DE000HT16057	DE000HT16073
DE000HT16099	DE000HT160C9	DE000HT160K2	DE000HT160P1	DE000HT160S5	DE000HT160U1
DE000HT162G6	DE000HT162K8	DE000HT162V5	DE000HT162Z6	DE000HT16321	DE000HT163B5
DE000HT163F6	DE000HT163J8	DE000HT163Q3	DE000HT163S9	DE000HT163T7	DE000HT164A5
DE000HT164C1	DE000HT164X7	DE000HT16560	DE000HT165D6	DE000HT165G9	DE000HT165L9
DE000HT165S4	DE000HT165T2	DE000HT16669	DE000HT166A0	DE000HT166E2	DE000HT166M5
DE000HT166U8	DE000HT166V6	DE000HT16727	DE000HT16768	DE000HT16792	DE000HT167G5
DE000HT167R2	DE000HT167Z5	DE000HT16818	DE000HT168D0	DE000HT168L3	DE000HT168Q2
DE000HT168R0	DE000HT168S8	DE000HT168W0	DE000HT16909	DE000HT169J5	DE000HT169Q0
DE000HT169R8	DE000HT169V0	DE000HT16A02	DE000HT16A44	DE000HT16AA6	DE000HT16AH1
DE000HT16AJ7	DE000HT16AM1	DE000HT16AN9	DE000HT16AP4	DE000HT16AQ2	DE000HT16AR0
DE000HT16AT6	DE000HT16AU4	DE000HT16AW0	DE000HT16B68	DE000HT16BV0	DE000HT16BY4
DE000HT16C67	DE000HT16CC8	DE000HT16CE4	DE000HT16CS4	DE000HT16CX4	DE000HT16D90
DE000HT16DL7	DE000HT16DM5	DE000HT16DS2	DE000HT16E08	DE000HT16E32	DE000HT16E40
DE000HT16E57	DE000HT16E73	DE000HT16E81	DE000HT16EL5	DE000HT16EP6	DE000HT16ET8
DE000HT16EZ5	DE000HT16FA5	DE000HT16FT5	DE000HT16FU3	DE000HT16H70	DE000HT16HA1
DE000HT16HK0	DE000HT16RX2	DE000HT16RY0	DE000HT16RZ7	DE000HT16S77	DE000HT16S85
DE000HT16SC4	DE000HT16SD2	DE000HT16SE0	DE000HT16SF7	DE000HT16SG5	DE000HT16SH3
DE000HT16SJ9	DE000HT16SK7	DE000HT16SL5	DE000HT16SM3	DE000HT16SW2	DE000HT16SX0
DE000HT16SY8	DE000HT16SZ5	DE000HT16T01	DE000HT16T19	DE000HT16T27	DE000HT16T35
DE000HT16T43	DE000HT16T50	DE000HT16TJ7	DE000HT16TK5	DE000HT16TL3	DE000HT16TM1
DE000HT16TN9	DE000HT16TP4	DE000HT16TQ2	DE000HT16TR0	DE000HT16TS8	DE000HT16TT6
DE000HT16TU4	DE000HT16TV2	DE000HT16TW0	DE000HT16TX8	DE000HT16TY6	DE000HT16TZ3
DE000HT16U08	DE000HT16U81	DE000HT16U99	DE000HT16UA4	DE000HT16UB2	DE000HT16UC0
DE000HT16UD8	DE000HT16UM9	DE000HT16UN7	DE000HT16UP2	DE000HT16UQ0	DE000HT16UR8
DE000HT16US6	DE000HT16UT4	DE000HT16UU2	DE000HT16UV0	DE000HT16UW8	DE000HT16UX6
DE000HT16UY4	DE000HT16UZ1	DE000HT16V07	DE000HT16V15	DE000HT16V23	DE000HT16V31
DE000HT16V49	DE000HT16V56	DE000HT16VT2	DE000HT16VU0	DE000HT16VV8	DE000HT16VW6
DE000HT16VX4	DE000HT16VY2	DE000HT16VZ9	DE000HT16W06	DE000HT16W14	DE000HT16W22
DE000HT16W30	DE000HT16W48	DE000HT16WH5	DE000HT16WJ1	DE000HT16WK9	DE000HT16WL7
DE000HT16WM5	DE000HT16WN3	DE000HT16WP8	DE000HT16WQ6	DE000HT16WR4	DE000HT16WS2
DE000HT16WT0	DE000HT16WU8	DE000HT16WV6	DE000HT16X54	DE000HT16X62	DE000HT16X70
DE000HT16X88	DE000HT16X96	DE000HT16XA8	DE000HT16XB6	DE000HT16XC4	DE000HT16XD2
DE000HT16XE0	DE000HT16XF7	DE000HT16XG5	DE000HT16XH3	DE000HT16XJ9	DE000HT16XU6
DE000HT16XV4	DE000HT16XW2	DE000HT16Y38	DE000HT16Y61	DE000HT16Y79	DE000HT16Y87
DE000HT16Y95	DE000HT16YA6	DE000HT16YB4	DE000HT173Z3	DE000HT17402	DE000HT17469
DE000HT17501	DE000HT175F0	DE000HT175J2	DE000HT17600	DE000HT17642	DE000HT17709
DE000HT177U5	DE000HT178L2	DE000HT17A84	DE000HT17D57	DE000HT17E72	DE000HT17EY6
DE000HT17F06	DE000HT17FB1	DE000HT17FF2	DE000HT17FS5	DE000HT17FV9	DE000HT17G88
DE000HT17HF8	DE000HT17J02	DE000HT17MU7	DE000HT17MZ6	DE000HT17N48	DE000HT17N55
DE000HT17NP5	DE000HT17NR1	DE000HT17NS9	DE000HT17NU5	DE000HT17NW1	DE000HT17NX9
DE000HT17P38	DE000HT17P46	DE000HT17PC8	DE000HT17PF1	DE000HT17PT2	DE000HT17PV8
DE000HT17PX4	DE000HT17Q03	DE000HT17Q11	DE000HT17Q37	DE000HT17R51	DE000HT17R69
DE000HT17R77	DE000HT17R85	DE000HT17R93	DE000HT17RA8	DE000HT17RB6	DE000HT17RC4

DE000HT17RD2	DE000HT17RE0	DE000HT17RH3	DE000HT17S35	DE000HT17S23	DE000HT17YT4
DE000HT17ZC7	DE000HT17ZG8	DE000HT17ZY1	DE000HT18020	DE000HT18053	DE000HT180G8
DE000HT180H6	DE000HT180J2	DE000HT180M6	DE000HT180S3	DE000HT180T1	DE000HT18152
DE000HT181A9	DE000HT181F8	DE000HT182U5	DE000HT182Z4	DE000HT18327	DE000HT18376
DE000HT183B3	DE000HT183K4	DE000HT183W9	DE000HT183X7	DE000HT18400	DE000HT18459
DE000HT18475	DE000HT18491	DE000HT184B1	DE000HT184C9	DE000HT184D7	DE000HT184F2
DE000HT184H8	DE000HT184K2	DE000HT184Q9	DE000HT184R7	DE000HT184U1	DE000HT184Z0
DE000HT18517	DE000HT18525	DE000HT18558	DE000HT18574	DE000HT185A0	DE000HT185H5
DE000HT185J1	DE000HT185M5	DE000HT185N3	DE000HT18608	DE000HT18640	DE000HT18699
DE000HT186C4	DE000HT186F7	DE000HT186L5	DE000HT186M3	DE000HT186N1	DE000HT186P6
DE000HT186Q4	DE000HT186R2	DE000HT186S0	DE000HT186T8	DE000HT186U6	DE000HT186V4
DE000HT186W2	DE000HT186X0	DE000HT186Y8	DE000HT186Z5	DE000HT18707	DE000HT18715
DE000HT18723	DE000HT18731	DE000HT18756	DE000HT187B4	DE000HT188T4	DE000HT189E4
DE000HT189Q8	DE000HT189R6	DE000HT189S4	DE000HT189T2	DE000HT18A67	DE000HT18AK1
DE000HT18BW4	DE000HT18CR2	DE000HT18CX0	DE000HT18DA6	DE000HT18DT6	DE000HT18DW0
DE000HT18E63	DE000HT18EE6	DE000HT18EJ5	DE000HT18EQ0	DE000HT18EV0	DE000HT18HA7
DE000HT18HE9	DE000HT18HG4	DE000HT18HH2	DE000HT18HJ8	DE000HT18HK6	DE000HT18MW1
DE000HT18MX9	DE000HT18NT5	DE000HT18NU3	DE000HT18W95	DE000HT18WA6	DE000HT18WB4
DE000HT18WC2	DE000HT18WD0	DE000HT18WE8	DE000HT18WF5	DE000HT18WG3	DE000HT18WH1
DE000HT18WR0	DE000HT19ZG4	DE000HT19ZK6	DE000HT19ZL4	DE000HT19ZM2	DE000HT19ZW1
DE000HT19ZY7	DE000HT1A090	DE000HT1A0C4	DE000HT1A0F7	DE000HT1A0L5	DE000HT1A0W2
DE000HT1A0Y8	DE000HT1A165	DE000HT1A1H1	DE000HT1A1L3	DE000HT1A1T6	DE000HT1A1Y6
DE000HT1A249	DE000HT1A264	DE000HT1A280	DE000HT1A2D8	DE000HT1A2F3	DE000HT1A2H9
DE000HT1A2K3	DE000HT1A2N7	DE000HT1A2Q0	DE000HT1A2T4	DE000HT1A2U2	DE000HT1A2V0
DE000HT1A2Y4	DE000HT1A306	DE000HT1A314	DE000HT1A3D6	DE000HT1A3F1	DE000HT1A3J3
DE000HT1A3M7	DE000HT1A3P0	DE000HT1A3R6	DE000HT1A3W6	DE000HT1A4A0	DE000HT1A4B8
DE000HT1A5B5	DE000HT1A5G4	DE000HT1A5R1	DE000HT1A694	DE000HT1A7P1	DE000HT1A8G8
DE000HT1A8H6	DE000HT1A8J2	DE000HT1A8R5	DE000HT1A918	DE000HT1A967	DE000HT1A9L6
DE000HT1AAQ3	DE000HT1ABA5	DE000HT1ACL0	DE000HT1ACM8	DE000HT1ACY3	DE000HT1AD61
DE000HT1ADC7	DE000HT1AFP4	DE000HT1AH00	DE000HT1AJX0	DE000HT1AK47	DE000HT1AK70
DE000HT1ALR8	DE000HT1ALS6	DE000HT1ALU2	DE000HT1AMQ8	DE000HT1AMR6	DE000HT1AN44
DE000HT1AN51	DE000HT1ANC6	DE000HT1AP18	DE000HT1AP26	DE000HT1APJ6	DE000HT1APL2
DE000HT1APT5	DE000HT1APU3	DE000HT1APV1	DE000HT1APW9	DE000HT1APX7	DE000HT1ARA1
DE000HT1ARB9	DE000HT1ARC7	DE000HT1ARS3	DE000HT1AS07	DE000HT1AS15	DE000HT1AS80
DE000HT1ASV5	DE000HT1AT63	DE000HT1ATH2	DE000HT1ATZ4	DE000HT1AU86	DE000HT1AUQ1
DE000HT1AUY5	DE000HT1AW19	DE000HT1AW84	DE000HT1AW92	DE000HT1AWA1	DE000HT1AWG8
DE000HT1AWK0	DE000HT1AWM6	DE000HT1AX67	DE000HT1AXJ0	DE000HT1AXL6	DE000HT1AXQ5
DE000HT1AXU7	DE000HT1AY25	DE000HT1AY58	DE000HT1AYD1	DE000HT1AYM2	DE000HT1AYU5
DE000HT1AYX9	DE000HT1AYY7	DE000HT1AZC0	DE000HT1AZZ1	DE000HT1B015	DE000HT1B0Y7
DE000HT1B114	DE000HT1B1D9	DE000HT1B1J6	DE000HT1B1P3	DE000HT1B1Z2	DE000HT1B2G0
DE000HT1B2L0	DE000HT1B2N6	DE000HT1B2R7	DE000HT1B2Z0	DE000HT1B312	DE000HT1B387
DE000HT1B3B9	DE000HT1B3C7	DE000HT1B3D5	DE000HT1B3E3	DE000HT1B3G8	DE000HT1B3H6
DE000HT1B3J2	DE000HT1B3L8	DE000HT1B3S3	DE000HT1B3U9	DE000HT1B3W5	DE000HT1B7A2
DE000HT1B7M7	DE000HT1B7P0	DE000HT1B7Y2	DE000HT1B882	DE000HT1B8B8	DE000HT1B8C6
DE000HT1B8D4	DE000HT1B8E2	DE000HT1B8H5	DE000HT1B8K9	DE000HT1B8L7	DE000HT1B8N3
DE000HT1B8P8	DE000HT1B8U8	DE000HT1B8V6	DE000HT1B8W4	DE000HT1B8X2	DE000HT1B8Y0
DE000HT1B924	DE000HT1B932	DE000HT1B981	DE000HT1B999	DE000HT1B9E0	DE000HT1B9K7
DE000HT1B9M3	DE000HT1B9P6	DE000HT1B9R2	DE000HT1B9T8	DE000HT1B9U6	DE000HT1B9X0
DE000HT1B9Y8	DE000HT1BA06	DE000HT1BA30	DE000HT1BA48	DE000HT1BA71	DE000HT1BAA5
DE000HT1BAB3	DE000HT1BAF4	DE000HT1BAH0	DE000HT1BAL2	DE000HT1BAN8	DE000HT1BAP3
DE000HT1BAQ1	DE000HT1BAV1	DE000HT1BCK0	DE000HT1BCM6	DE000HT1BCT1	DE000HT1BCW5
DE000HT1BEN0	DE000HT1BEP5	DE000HT1BEQ3	DE000HT1BET7	DE000HT1BEY7	DE000HT1BEZ4
DE000HT1BF35	DE000HT1BF68	DE000HT1BF76	DE000HT1BFQ0	DE000HT1BFS6	DE000HT1BFY4
DE000HT1BFZ1	DE000HT1BMG7	DE000HT1BMH5	DE000HT1BMJ1	DE000HT1BMK9	DE000HT1BML7
DE000HT1BMM5	DE000HT1BMN3	DE000HT1BMP8	DE000HT1BMQ6	DE000HT1BMR4	DE000HT1BMS2
DE000HT1BMT0	DE000HT1BMU8	DE000HT1BMV6	DE000HT1BMW4	DE000HT1BMX2	DE000HT1BMY0
DE000HT1BMZ7	DE000HT1BN01	DE000HT1BN19	DE000HT1BN27	DE000HT1BN35	DE000HT1BN43
DE000HT1BN50	DE000HT1BN68	DE000HT1BN76	DE000HT1BNM3	DE000HT1BNN1	DE000HT1BNP6
DE000HT1BNQ4	DE000HT1BNR2	DE000HT1BNS0	DE000HT1BNT8	DE000HT1BNU6	DE000HT1BNV4
DE000HT1BNW2	DE000HT1BNX0	DE000HT1BNY8	DE000HT1BNZ5	DE000HT1BP09	DE000HT1BP17
DE000HT1BP25	DE000HT1BP33	DE000HT1BPC9	DE000HT1BPD7	DE000HT1BPE5	DE000HT1BPF2
DE000HT1BPG0	DE000HT1BPH8	DE000HT1BPJ4	DE000HT1BPK2	DE000HT1BPL0	DE000HT1BPM8
DE000HT1BPN6	DE000HT1BPP1	DE000HT1BPQ9	DE000HT1BPR7	DE000HT1BPS5	DE000HT1BPW7
DE000HT1BPX5	DE000HT1BPY3	DE000HT1BPZ0	DE000HT1BQ08	DE000HT1BQ16	DE000HT1BQ24
DE000HT1BQ32	DE000HT1BQ40	DE000HT1BQ57	DE000HT1BQ65	DE000HT1BQ73	DE000HT1BQ81
DE000HT1BQ99	DE000HT1BQA1	DE000HT1BQB9	DE000HT1BQC7	DE000HT1BQD5	DE000HT1BQE3
DE000HT1BQF0	DE000HT1BQG8	DE000HT1BQH6	DE000HT1BQJ2	DE000HT1BQY1	DE000HT1BQZ8
DE000HT1BR07	DE000HT1BR15	DE000HT1BR23	DE000HT1BR31	DE000HT1BR49	DE000HT1BR56
DE000HT1BR64	DE000HT1BR72	DE000HT1BR80	DE000HT1BR98	DE000HT1BRA9	DE000HT1BRM4
DE000HT1BRN2	DE000HT1BRP7	DE000HT1BRQ5	DE000HT1BRR3	DE000HT1BRS1	DE000HT1BR9
DE000HT1BRU7	DE000HT1BRV5	DE000HT1BRW3	DE000HT1BRX1	DE000HT1BRY9	DE000HT1BSS5
DE000HT1BS63	DE000HT1BSP5	DE000HT1BSQ3	DE000HT1BSR1	DE000HT1BSS9	DE000HT1BST7

DE000HT1BSU5	DE000HT1BSV3	DE000HT1BSW1	DE000HT1BSX9	DE000HT1BSY7	DE000HT1BSZ4
DE000HT1BT05	DE000HT1BT13	DE000HT1BTC1	DE000HT1BTD9	DE000HT1BTE7	DE000HT1BTF4
DE000HT1BTG2	DE000HT1BTH0	DE000HT1BTJ6	DE000HT1BTK4	DE000HT1BTL2	DE000HT1BTM0
DE000HT1BTN8	DE000HT1BTP3	DE000HT1BTQ1	DE000HT1BTR9	DE000HT1BTS7	DE000HT1BTT5
DE000HT1BTU3	DE000HT1BTV1	DE000HT1BTW9	DE000HT1BTX7	DE000HT1BTY5	DE000HT1BTZ2
DE000HT1BU02	DE000HT1BU10	DE000HT1BU69	DE000HT1BU77	DE000HT1BU85	DE000HT1BUA3
DE000HT1BUB1	DE000HT1BUC9	DE000HT1BUD7	DE000HT1BUE5	DE000HT1BUF2	DE000HT1BUG0
DE000HT1BUH8	DE000HT1BULO	DE000HT1BUM8	DE000HT1BUN6	DE000HT1BUP1	DE000HT1BUQ9
DE000HT1BUR7	DE000HT1BUS5	DE000HT1BUT3	DE000HT1BUU1	DE000HT1BUV9	DE000HT1BUW7
DE000HT1BUX5	DE000HT1BUY3	DE000HT1BV50	DE000HT1BV68	DE000HT1BV76	DE000HT1BV84
DE000HT1BV92	DE000HT1BVA1	DE000HT1BVB9	DE000HT1BVC7	DE000HT1BVD5	DE000HT1BVE3
DE000HT1BVF0	DE000HT1BVG8	DE000HT1BVH6	DE000HT1BVT1	DE000HT1BX09	DE000HT1BX17
DE000HT1BX66	DE000HT1BX74	DE000HT1BX82	DE000HT1BxB5	DE000HT1BXF6	DE000HT1BXH2
DE000HT1BYG2	DE000HT1BYS7	DE000HT1BZ07	DE000HT1BZ80	DE000HT1BZL9	DE000HT1BZP0
DE000HT1BZT2	DE000HT1BZU0	DE000HT1BZW6	DE000HT1BZY2	DE000HT1C047	DE000HT1C070
DE000HT1C0D0	DE000HT1C0H1	DE000HT1C0K5	DE000HT1C0N9	DE000HT1C0Y6	DE000HT1C187
DE000HT1C1C0	DE000HT1C1E6	DE000HT1C1K3	DE000HT1C1R8	DE000HT1C1X6	DE000HT1C245
DE000HT1C278	DE000HT1C2D6	DE000HT1C2G9	DE000HT1C2J3	DE000HT1C2L9	DE000HT1C2R6
DE000HT1C2W6	DE000HT1C2Z9	DE000HT1C377	DE000HT1C385	DE000HT1C3B8	DE000HT1C3M5
DE000HT1C3Q6	DE000HT1C3S2	DE000HT1C3T0	DE000HT1C3U8	DE000HT1C3V6	DE000HT1C3W4
DE000HT1C3X2	DE000HT1C3Y0	DE000HT1C401	DE000HT1C419	DE000HT1C443	DE000HT1C450
DE000HT1C4N1	DE000HT1C4P6	DE000HT1C4Q4	DE000HT1C518	DE000HT1C5Q1	DE000HT1C6D7
DE000HT1C6G0	DE000HT1C6H8	DE000HT1C6L0	DE000HT1C6U1	DE000HT1C7H6	DE000HT1C7N4
DE000HT1C8L6	DE000HT1C8T9	DE000HT1CAK2	DE000HT1CAL0	DE000HT1CAT3	DE000HT1CAV9
DE000HT1CAW7	DE000HT1CB79	DE000HT1CBB9	DE000HT1CBC7	DE000HT1CBP9	DE000HT1CBS3
DE000HT1CBT1	DE000HT1CBU9	DE000HT1CC45	DE000HT1CC52	DE000HT1CC60	DE000HT1CCC5
DE000HT1CCD3	DE000HT1CCF8	DE000HT1CCJ0	DE000HT1CCK8	DE000HT1CCL6	DE000HT1CCP7
DE000HT1CCS1	DE000HT1CCT9	DE000HT1CCU7	DE000HT1CD10	DE000HT1CDF6	DE000HT1CDS9
DE000HT1CE27	DE000HT1CE84	DE000HT1CEK4	DE000HT1CEN8	DE000HT1CEP3	DE000HT1CEN9
DE000HT1CF18	DE000HT1CF67	DE000HT1CFD6	DE000HT1CFE4	DE000HT1CFG9	DE000HT1CFJ3
DE000HT1CFK1	DE000HT1CFL9	DE000HT1CFT2	DE000HT1CFW6	DE000HT1CG58	DE000HT1CG90
DE000HT1CGF9	DE000HT1CGH5	DE000HT1CGJ1	DE000HT1CGK9	DE000HT1CGL7	DE000HT1CGM5
DE000HT1CGT0	DE000HT1CGV6	DE000HT1CH16	DE000HT1CH65	DE000HT1CHM3	DE000HT1CJ71
DE000HT1CJ97	DE000HT1CJN7	DE000HT1CJP2	DE000HT1CJQ0	DE000HT1CJS6	DE000HT1CJU2
DE000HT1CJZ1	DE000HT1CK03	DE000HT1CP57	DE000HT1CP65	DE000HT1CP73	DE000HT1CPD5
DE000HT1CPE3	DE000HT1CPF0	DE000HT1CPG8	DE000HT1CPH6	DE000HT1CPJ2	DE000HT1CPL8
DE000HT1CPM6	DE000HT1CPR5	DE000HT1CQ80	DE000HT1CQG6	DE000HT1CRN0	DE000HT1CRZ4
DE000HT1CS05	DE000HT1CS47	DE000HT1CS70	DE000HT1CS88	DE000HT1CSC1	DE000HT1CSE7
DE000HT1CSF4	DE000HT1CSM0	DE000HT1CSR9	DE000HT1CSS7	DE000HT1CST5	DE000HT1CSU3
DE000HT1CSV1	DE000HT1CSW9	DE000HT1CSX7	DE000HT1CTG0	DE000HT1CTV9	DE000HT1CUH6
DE000HT1CUL8	DE000HT1CUN4	DE000HT1CUR5	DE000HT1CUY1	DE000HT1CV83	DE000HT1CV91
DE000HT1CVE1	DE000HT1CVJ0	DE000HT1CVV5	DE000HT1CWW3	DE000HT1CVX1	DE000HT1CWW1
DE000HT1CWX9	DE000HT1CX24	DE000HT1CY07	DE000HT1CY15	DE000HT1CY23	DE000HT1CY64
DE000HT1CYB1	DE000HT1CYJ4	DE000HT1CYM8	DE000HT1CYN6	DE000HT1CZ55	DE000HT1D029
DE000HT1D0G2	DE000HT1D1L0	DE000HT1D1M8	DE000HT1D1Y3	DE000HT1D227	DE000HT1D3W3
DE000HT1D4L4	DE000HT1D4W1	DE000HT1D4Y7	DE000HT1D5W8	DE000HT1D672	DE000HT1D698
DE000HT1D6A2	DE000HT1D6E4	DE000HT1D6F1	DE000HT1D6K1	DE000HT1D7H5	DE000HT1D7Z7
DE000HT1D821	DE000HT1D8C4	DE000HT1D8Q4	DE000HT1D8T8	DE000HT1D8V4	DE000HT1D9A6
DE000HT1D9L3	DE000HT1DA87	DE000HT1DAA1	DE000HT1DBQ5	DE000HT1DC51	DE000HT1DCK6
DE000HT1DFY0	DE000HT1DGC4	DE000HT1DGW2	DE000HT1DGY8	DE000HT1DGZ5	DE000HT1DH15
DE000HT1DH31	DE000HT1DHC2	DE000HT1DHD0	DE000HT1DHF5	DE000HT1DHK5	DE000HT1DHL3
DE000HT1DLX0	DE000HT1DM59	DE000HT1DMA6	DE000HT1DMB4	DE000HT1DMF5	DE000HT1DMG3
DE000HT1DMS8	DE000HT1DMT6	DE000HT1DRR9	DE000HT1DRS7	DE000HT1DRT5	DE000HT1DRU3
DE000HT1DRV1	DE000HT1DRW9	DE000HT1DRX7	DE000HT1DRY5	DE000HT1DRZ2	DE000HT1DS04
DE000HT1DS12	DE000HT1DS20	DE000HT1DS38	DE000HT1DS53	DE000HT1DS61	DE000HT1DS79
DE000HT1DS95	DE000HT1DSL0	DE000HT1DSM8	DE000HT1DSR7	DE000HT1DSS5	DE000HT1DST3
DE000HT1DSU1	DE000HT1DSV9	DE000HT1DSZ0	DE000HT1DT94	DE000HT1DTJ2	DE000HT1DTL8
DE000HT1DTS3	DE000HT1DTU9	DE000HT1DTV7	DE000HT1DTW5	DE000HT1DTZ8	DE000HT1DU26
DE000HT1DU67	DE000HT1DU75	DE000HT1DU91	DE000HT1DUP7	DE000HT1DUR3	DE000HT1DUU7
DE000HT1DUY9	DE000HT1DUZ6	DE000HT1DV33	DE000HT1DV41	DE000HT1DV82	DE000HT1DVU1
DE000HT1DVF6	DE000HT1DVJ8	DE000HT1DVQ3	DE000HT1DVS9	DE000HT1DVV3	DE000HT1DVZ4
DE000HT1DW08	DE000HT1DW65	DE000HT1DW81	DE000HT1DWB3	DE000HT1DWC1	DE000HT1DWF4
DE000HT1DWG2	DE000HT1DWL2	DE000HT1DWN8	DE000HT1DWU3	DE000HT1DWX7	DE000HT1DWY5
DE000HT1DWZ2	DE000HT1DX98	DE000HT1DXG0	DE000HT1DXK2	DE000HT1DXV9	DE000HT1DZB6
DE000HT1DZS0	DE000HT1DZT8	DE000HT1E001	DE000HT1E092	DE000HT1E0C0	DE000HT1E0G1
DE000HT1E0K3	DE000HT1E0W8	DE000HT1E134	DE000HT1E1G9	DE000HT1E1H7	DE000HT1E1J3
DE000HT1E1L9	DE000HT1E1M7	DE000HT1E1N5	DE000HT1E1Q8	DE000HT1E2D4	DE000HT1E316
DE000HT1E365	DE000HT1E3B6	DE000HT1E3D2	DE000HT1E3G5	DE000HT1E3H3	DE000HT1E3Q4
DE000HT1E407	DE000HT1E4E8	DE000HT1E4H1	DE000HT1E4J7	DE000HT1E4N9	DE000HT1E4Q2
DE000HT1E5R7	DE000HT1E5X5	DE000HT1E720	DE000HT1E7E1	DE000HT1E878	DE000HT1E894
DE000HT1E8P5	DE000HT1E9A5	DE000HT1E9P3	DE000HT1EAQ5	DE000HT1EB28	DE000HT1EB69
DE000HT1ECF4	DE000HT1ED00	DE000HT1EDE5	DE000HT1EDX5	DE000HT1EJ87	DE000HT1EJ95

DE000HT1EJA0	DE000HT1EJB8	DE000HT1EK84	DE000HT1EKE0	DE000HT1EKL5	DE000HT1EKM3
DE000HT1EL00	DE000HT1EL18	DE000HT1EL42	DE000HT1EL75	DE000HT1ELA6	DE000HT1ELF5
DE000HT1ELH1	DE000HT1ELM1	DE000HT1ELP4	DE000HT1ELQ2	DE000HT1ELR0	DE000HT1ELS8
DE000HT1ELU4	DE000HT1EM25	DE000HT1EM41	DE000HT1EMS6	DE000HT1EMT4	DE000HT1EMU2
DE000HT1EMV0	DE000HT1EMX6	DE000HT1EMY4	DE000HT1EMZ1	DE000HT1EN08	DE000HT1EN16
DE000HT1EN24	DE000HT1EN32	DE000HT1EN40	DE000HT1EN57	DE000HT1EN65	DE000HT1EN73
DE000HT1EN81	DE000HT1EN99	DE000HT1ENA2	DE000HT1ENB0	DE000HT1ENC8	DE000HT1END6
DE000HT1ENE4	DE000HT1ENF1	DE000HT1ENG9	DE000HT1ENH7	DE000HT1ENK1	DE000HT1ENQ8
DE000HT1ENR6	DE000HT1EQK4	DE000HT1EQL2	DE000HT1EQM0	DE000HT1EQV1	DE000HT1EQW9
DE000HT1ER12	DE000HT1ER20	DE000HT1ER38	DE000HT1ER46	DE000HT1ERF2	DE000HT1ERG0
DE000HT1ERH8	DE000HT1ETS1	DE000HT1ETT9	DE000HT1ETU7	DE000HT1EUA7	DE000HT1EUD1
DE000HT1EUE9	DE000HT1EUJ8	DE000HT1EUL4	DE000HT1EUR1	DE000HT1EUS9	DE000HT1EUU5
DE000HT1EUW1	DE000HT1EUX9	DE000HT1EUZ4	DE000HT1EV16	DE000HT1EV40	DE000HT1EV81
DE000HT1EVE7	DE000HT1EVJ6	DE000HT1EVS7	DE000HT1EW49	DE000HT1EWG0	DE000HT1EWJ4
DE000HT1EWW7	DE000HT1EX48	DE000HT1EX55	DE000HT1EXB9	DE000HT1EXW5	DE000HT1EXX3
DE000HT1EYG6	DE000HT1EYQ5	DE000HT1EYS1	DE000HT1EYT9	DE000HT1EZ38	DE000HT1EZ95
DE000HT1EZM1	DE000HT1EZN9	DE000HT1EZV2	DE000HT1EZX8	DE000HT1EZZ3	DE000HT1F0D7
DE000HT1F0G0	DE000HT1F0M8	DE000HT1F0P1	DE000HT1F0U1	DE000HT1F0V9	DE000HT1F1A1
DE000HT1F1G8	DE000HT1F1M6	DE000HT1F1R5	DE000HT1F1W5	DE000HT1F214	DE000HT1F230
DE000HT1F271	DE000HT1F2J0	DE000HT1F2K8	DE000HT1F2S1	DE000HT1F2W3	DE000HT1F321
DE000HT1F354	DE000HT1F3F6	DE000HT1F3N0	DE000HT1F3P5	DE000HT1F3T7	DE000HT1F4M0
DE000HT1F4S7	DE000HT1F4Y5	DE000HT1F4Z2	DE000HT1F594	DE000HT1F5A2	DE000HT1F5B0
DE000HT1F5C8	DE000HT1F5G9	DE000HT1F5J3	DE000HT1F5K1	DE000HT1F6E2	DE000HT1F6V6
DE000HT1F7Z5	DE000HT1F800	DE000HT1F834	DE000HT1F842	DE000HT1F859	DE000HT1F875
DE000HT1F8B4	DE000HT1F8C2	DE000HT1F8G3	DE000HT1F8J7	DE000HT1F8P4	DE000HT1F8U4
DE000HT1F8X8	DE000HT1F941	DE000HT1F9F3	DE000HT1F9P2	DE000HT1F9R8	DE000HT1F9S6
DE000HT1F9X6	DE000HT1F9Y4	DE000HT1FA02	DE000HT1FA93	DE000HT1FAB4	DE000HT1FAE8
DE000HT1FAF5	DE000HT1FAH1	DE000HT1FAK5	DE000HT1FAL3	DE000HT1FAN9	DE000HT1FAY6
DE000HT1FAZ3	DE000HT1FB43	DE000HT1FB50	DE000HT1FB84	DE000HT1FB92	DE000HT1FBH9
DE000HT1FBM9	DE000HT1FBR8	DE000HT1FBT4	DE000HT1FBU2	DE000HT1FC18	DE000HT1FC83
DE000HT1FC91	DE000HT1FCD6	DE000HT1FCQ8	DE000HT1FCT2	DE000HT1FD41	DE000HT1FD58
DE000HT1FD74	DE000HT1FDA0	DE000HT1FDE2	DE000HT1FDH5	DE000HT1FDL7	DE000HT1FDR4
DE000HT1FDS2	DE000HT1FDU8	DE000HT1FDX2	DE000HT1FE24	DE000HT1FEF7	DE000HT1FEK7
DE000HT1FEL5	DE000HT1FES0	DE000HT1FEU6	DE000HT1FFL2	DE000HT1FGD7	DE000HT1FGF2
DE000HT1FGG0	DE000HT1FGH8	DE000HT1FGJ4	DE000HT1FGK2	DE000HT1FGL0	DE000HT1FGM8
DE000HT1FGN6	DE000HT1FGP1	DE000HT1FHT1	DE000HT1FHU9	DE000HT1FHV7	DE000HT1FJ94
DE000HT1FJB5	DE000HT1FJC3	DE000HT1FJQ3	DE000HT1FK83	DE000HT1FK91	DE000HT1FKA5
DE000HT1FKB3	DE000HT1FKC1	DE000HT1FKD9	DE000HT1FKF4	DE000HT1FKG2	DE000HT1FKK4
DE000HT1FKL2	DE000HT1FKM0	DE000HT1FKP3	DE000HT1FKQ1	DE000HT1FKR9	DE000HT1FKU3
DE000HT1FKX7	DE000HT1FKY5	DE000HT1FL58	DE000HT1FLA3	DE000HT1FLB1	DE000HT1FLC9
DE000HT1FLE5	DE000HT1FLJ4	DE000HT1FLK2	DE000HT1FLL0	DE000HT1FLP1	DE000HT1FLU1
DE000HT1FLV9	DE000HT1FM81	DE000HT1FM99	DE000HT1FMB9	DE000HT1FMF0	DE000HT1FMG8
DE000HT1FMH6	DE000HT1FMK0	DE000HT1FMU9	DE000HT1FMV7	DE000HT1FMW5	DE000HT1FMY1
DE000HT1FMZ8	DE000HT1FN64	DE000HT1FND3	DE000HT1FNJ0	DE000HT1FNL6	DE000HT1FNM4
DE000HT1FNQ5	DE000HT1FNT9	DE000HT1FNY9	DE000HT1FNZ6	DE000HT1FP13	DE000HT1FP54
DE000HT1FP62	DE000HT1FP88	DE000HT1FPE6	DE000HT1FPJ5	DE000HT1FPX6	DE000HT1FQ95
DE000HT1FQB0	DE000HT1FQM7	DE000HT1FQP0	DE000HT1FQZ9	DE000HT1FRK9	DE000HT1FRN3
DE000HT1FRS2	DE000HT1FST8	DE000HT1FSW2	DE000HT1FSX0	DE000HT1FSZ5	DE000HT1FT19
DE000HT1FT27	DE000HT1FT35	DE000HT1FT43	DE000HT1FT50	DE000HT1FT68	DE000HT1FT76
DE000HT1FT84	DE000HT1FT92	DE000HT1FTA6	DE000HT1FTB4	DE000HT1FTC2	DE000HT1FTQ2
DE000HT1FU24	DE000HT1FU32	DE000HT1FUK3	DE000HT1FUM9	DE000HT1FUN7	DE000HT1FV49
DE000HT1FV56	DE000HT1FVM7	DE000HT1FVY2	DE000HT1FW97	DE000HT1FWG7	DE000HT1FWM5
DE000HT1FWX2	DE000HT1FWY0	DE000HT1FWZ7	DE000HT1FX47	DE000HT1FXB6	DE000HT1FXK7
DE000HT1FXL5	DE000HT1FXP6	DE000HT1FXU6	DE000HT1FXX0	DE000HT1FY04	DE000HT1FY20
DE000HT1FY38	DE000HT1FY61	DE000HT1FYE8	DE000HT1FYF5	DE000HT1FYJ7	DE000HT1FYK5
DE000HT1FYT6	DE000HT1FYW0	DE000HT1FYY6	DE000HT1FZC9	DE000HT1FZE5	DE000HT1FZH8
DE000HT1FZJ4	DE000HT1FZM8	DE000HT1FZQ9	DE000HT1G006	DE000HT1G022	DE000HT1G048
DE000HT1G055	DE000HT1G063	DE000HT1G089	DE000HT1G097	DE000HT1G0A2	DE000HT1G0C8
DE000HT1G0F1	DE000HT1G0M7	DE000HT1G0R6	DE000HT1G0S4	DE000HT1G0V8	DE000HT1G0X4
DE000HT1G105	DE000HT1G121	DE000HT1G1B8	DE000HT1G1G7	DE000HT1G1J1	DE000HT1G1K9
DE000HT1G1M5	DE000HT1G1N3	DE000HT1G1P8	DE000HT1G1S2	DE000HT1G1T0	DE000HT1G1V6
DE000HT1G1Y0	DE000HT1G212	DE000HT1G220	DE000HT1G246	DE000HT1G261	DE000HT1G2B6
DE000HT1G2L5	DE000HT1G2N1	DE000HT1G2P6	DE000HT1G2R2	DE000HT1G2T8	DE000HT1G2Y8
DE000HT1G2Z5	DE000HT1G360	DE000HT1G378	DE000HT1G386	DE000HT1G3A6	DE000HT1G3D0
DE000HT1G3F5	DE000HT1G3M1	DE000HT1G3P4	DE000HT1G3W0	DE000HT1G402	DE000HT1G410
DE000HT1G444	DE000HT1G485	DE000HT1G4B2	DE000HT1G4G1	DE000HT1G4Y4	DE000HT1G535
DE000HT1G568	DE000HT1G5G8	DE000HT1G5M6	DE000HT1G5Y1	DE000HT1G675	DE000HT1G683
DE000HT1G691	DE000HT1G6A9	DE000HT1G6B7	DE000HT1G6C5	DE000HT1G6D3	DE000HT1G6E1
DE000HT1G6F8	DE000HT1G6G6	DE000HT1G6H4	DE000HT1G6J0	DE000HT1G6K8	DE000HT1G6L6
DE000HT1G6M4	DE000HT1G6N2	DE000HT1G6P7	DE000HT1G6Q5	DE000HT1G6R3	DE000HT1G6S1
DE000HT1G6T9	DE000HT1G6U7	DE000HT1G6V5	DE000HT1G6W3	DE000HT1G6X1	DE000HT1G6Y9
DE000HT1G6Z6	DE000HT1G709	DE000HT1G717	DE000HT1G725	DE000HT1G733	DE000HT1G741

DE000HT1G758	DE000HT1G766	DE000HT1G774	DE000HT1G782	DE000HT1G790	DE000HT1G7A7
DE000HT1G7B5	DE000HT1G7C3	DE000HT1G7D1	DE000HT1G7H2	DE000HT1G7J8	DE000HT1G7N0
DE000HT1G7R1	DE000HT1G7T7	DE000HT1G7U5	DE000HT1G9T3	DE000HT1GAL1	DE000HT1GAM9
DE000HT1GAQ0	DE000HT1GF55	DE000HT1HVN1	DE000HT1HVT8	DE000HT1HVV6	DE000HT1HVV4
DE000HT1HW87	DE000HT1HWP4	DE000HT1HWT6	DE000HT1HWZ3	DE000HT1HX11	DE000HT1HX45
DE000HT1HX78	DE000HT1HXB2	DE000HT1HXC0	DE000HT1HXG1	DE000HT1HXN7	DE000HT1HXP2
DE000HT1HXU2	DE000HT1HYD6	DE000HT1HYE4	DE000HT1HYR6	DE000HT1HZR3	DE000HT1J141
DE000HT1J158	DE000HT1J166	DE000HT1J174	DE000HT1J182	DE000HT1J1A7	DE000HT1J1B5
DE000HT1J1D1	DE000HT1J1F6	DE000HT1J1G4	DE000HT1J1J8	DE000HT1J1P5	DE000HT1J1Q3
DE000HT1J1R1	DE000HT1J1S9	DE000HT1J1T7	DE000HT1J1V3	DE000HT1J1W1	DE000HT1J1Y7
DE000HT1J1Z4	DE000HT1J2O8	DE000HT1J216	DE000HT1J232	DE000HT1J273	DE000HT1J2A5
DE000HT1J2B3	DE000HT1J2C1	DE000HT1J2D9	DE000HT1J2E7	DE000HT1J2G2	DE000HT1J2H0
DE000HT1J2J6	DE000HT1J2L2	DE000HT1J2Q1	DE000HT1J2T5	DE000HT1J2U3	DE000HT1J2V1
DE000HT1J2Y5	DE000HT1J2Z2	DE000HT1J331	DE000HT1J349	DE000HT1J364	DE000HT1J372
DE000HT1J380	DE000HT1J398	DE000HT1J3A3	DE000HT1J3D7	DE000HT1J3G0	DE000HT1J3K2
DE000HT1J3N6	DE000HT1J3P1	DE000HT1J3S5	DE000HT1J3X5	DE000HT1J3Z0	DE000HT1J406
DE000HT1J422	DE000HT1J448	DE000HT1J471	DE000HT1J489	DE000HT1J4C7	DE000HT1J4G8
DE000HT1J4J2	DE000HT1J4R5	DE000HT1J5F7	DE000HT1J5N1	DE000HT1J5R2	DE000HT1J5U6
DE000HT1J5V4	DE000HT1J604	DE000HT1J612	DE000HT1J6D0	DE000HT1J6P4	DE000HT1J6X8
DE000HT1J778	DE000HT1J7C0	DE000HT1J7W8	DE000HT1J7X6	DE000HT1J7Y4	DE000HT1J802
DE000HT1J810	DE000HT1J836	DE000HT1J851	DE000HT1J8C8	DE000HT1J8J3	DE000HT1J8W6
DE000HT1J8Y2	DE000HT1J9E2	DE000HT1J9H5	DE000HT1J9N3	DE000HT1J9P8	DE000HT1J9S2
DE000HT1J9Y0	DE000HT1JA57	DE000HT1JAU6	DE000HT1JAZ5	DE000HT1JB31	DE000HT1JBC2
DE000HT1JBE8	DE000HT1JBH1	DE000HT1JBN9	DE000HT1JBQ2	DE000HT1JC06	DE000HT1JC22
DE000HT1JC30	DE000HT1JC48	DE000HT1JC71	DE000HT1JCC0	DE000HT1JCC0	DE000HT1JC36
DE000HT1JD13	DE000HT1JDB0	DE000HT1JDF1	DE000HT1JDN5	DE000HT1JE53	DE000HT1JEA0
DE000HT1JEF9	DE000HT1JEZ7	DE000HT1JF29	DE000HT1JF78	DE000HT1JFB5	DE000HT1JFE9
DE000HT1JFN0	DE000HT1JFP5	DE000HT1JFU5	DE000HT1JFV3	DE000HT1JFY7	DE000HT1JG10
DE000HT1JL05	DE000HT1JL13	DE000HT1JL21	DE000HT1JMY3	DE000HT1JN11	DE000HT1JQH9
DE000HT1JQJ5	DE000HT1JQK3	DE000HT1JQM9	DE000HT1JQN7	DE000HT1JQQ0	DE000HT1JQU2
DE000HT1JQX6	DE000HT1JQZ1	DE000HT1JR09	DE000HT1JR33	DE000HT1JR82	DE000HT1JRA2
DE000HT1JRC8	DE000HT1JRD6	DE000HT1JRH7	DE000HT1JRN5	DE000HT1JRS4	DE000HT1JRT2
DE000HT1JRU0	DE000HT1JRV8	DE000HT1JRX4	DE000HT1JS08	DE000HT1JS16	DE000HT1JS32
DE000HT1JS40	DE000HT1JS99	DE000HT1JSB8	DE000HT1JSC6	DE000HT1JSJ1	DE000HT1JSK9
DE000HT1JSL7	DE000HT1JSN3	DE000HT1JSP8	DE000HT1JSQ6	DE000HT1JSX2	DE000HT1JT23
DE000HT1JTA8	DE000HT1JTC4	DE000HT1JTE0	DE000HT1JTH3	DE000HT1JTK7	DE000HT1JTN1
DE000HT1JTT8	DE000HT1JU87	DE000HT1JUM1	DE000HT1JVM9	DE000HT1JVN7	DE000HT1JVR8
DE000HT1JW02	DE000HT1JW28	DE000HT1JW77	DE000HT1JWM7	DE000HT1JWQ8	DE000HT1JWR6
DE000HT1JWS4	DE000HT1JXC6	DE000HT1JXJ1	DE000HT1JXR4	DE000HT1JYL5	DE000HT1JZG2
DE000HT1K016	DE000HT1K057	DE000HT1K0D0	DE000HT1K0J7	DE000HT1K0M1	DE000HT1K115
DE000HT1K1A4	DE000HT1K1E6	DE000HT1K1H9	DE000HT1K1J5	DE000HT1K1K3	DE000HT1K1L1
DE000HT1K1M9	DE000HT1K1T4	DE000HT1K1W8	DE000HT1K2A2	DE000HT1K2L9	DE000HT1K2P0
DE000HT1K2U0	DE000HT1K339	DE000HT1K354	DE000HT1K3F9	DE000HT1K3P8	DE000HT1K3U8
DE000HT1K446	DE000HT1K461	DE000HT1K4C4	DE000HT1K4E0	DE000HT1K4V4	DE000HT1K4X0
DE000HT1K602	DE000HT1K6B1	DE000HT1K6E5	DE000HT1K6F2	DE000HT1K6L0	DE000HT1K6M8
DE000HT1K719	DE000HT1K7A1	DE000HT1K7D5	DE000HT1K7W5	DE000HT1K8J0	DE000HT1K8M4
DE000HT1K8V5	DE000HT1K9U5	DE000HT1KA88	DE000HT1KAT6	DE000HT1KD02	DE000HT1KD10
DE000HT1KD36	DE000HT1KD69	DE000HT1KDB8	DE000HT1KDR4	DE000HT1KDS2	DE000HT1KDT0
DE000HT1KDU8	DE000HT1KDW4	DE000HT1KDX2	DE000HT1KDY0	DE000HT1KDZ7	DE000HT1KG25
DE000HT1KG33	DE000HT1KG41	DE000HT1KG74	DE000HT1KGA3	DE000HT1KGD7	DE000HT1KGG2
DE000HT1KGN6	DE000HT1KGS5	DE000HT1KGZ0	DE000HT1KH57	DE000HT1KHA1	DE000HT1KHB9
DE000HT1KHN4	DE000HT1KHP9	DE000HT1KHS3	DE000HT1KHT1	DE000HT1KHX3	DE000HT1KHY1
DE000HT1KJ14	DE000HT1KJ63	DE000HT1KJ97	DE000HT1KJE9	DE000HT1KJ8	DE000HT1KJS9
DE000HT1KJU5	DE000HT1KJY7	DE000HT1KK11	DE000HT1KK37	DE000HT1KKN8	DE000HT1KKS7
DE000HT1KKT5	DE000HT1KKW9	DE000HT1KKX7	DE000HT1KKY5	DE000HT1KL10	DE000HT1KL36
DE000HT1KL51	DE000HT1KL69	DE000HT1KL77	DE000HT1KL85	DE000HT1KLA3	DE000HT1KMD5
DE000HT1KMK0	DE000HT1KML8	DE000HT1KMN4	DE000HT1KMQ7	DE000HT1KMY1	DE000HT1KNC5
DE000HT1KNW3	DE000HT1KQG9	DE000HT1KQH7	DE000HT1KQK1	DE000HT1KQL9	DE000HT1KQM7
DE000HT1KQN5	DE000HT1KQP0	DE000HT1KQQ8	DE000HT1KQR6	DE000HT1KQS4	DE000HT1KQT2
DE000HT1KQU0	DE000HT1KQV8	DE000HT1KQW6	DE000HT1KQX4	DE000HT1KQY2	DE000HT1KQZ9
DE000HT1KR30	DE000HT1KRE2	DE000HT1KRJ1	DE000HT1KRN3	DE000HT1KRZ7	DE000HT1KS47
DE000HT1KSD2	DE000HT1KSL5	DE000HT1KSM3	DE000HT1KSU6	DE000HT1KSV4	DE000HT1KT12
DE000HT1KT53	DE000HT1KTB4	DE000HT1KTN9	DE000HT1KTU4	DE000HT1KTW0	DE000HT1KU76
DE000HT1KV75	DE000HT1KVL9	DE000HT1KVP0	DE000HT1KW58	DE000HT1KWR4	DE000HT1KX65
DE000HT1KYH1	DE000HT1KYY6	DE000HT1KZ89	DE000HT1KZQ9	DE000HT1KZS5	DE000HT1L2A1
DE000HT1L2P9	DE000HT1L2R5	DE000HT1L2S3	DE000HT1L2T1	DE000HT1L2U9	DE000HT1L4K6
DE000HT1L4W1	DE000HT1L535	DE000HT1L659	DE000HT1L6N5	DE000HT1L6P0	DE000HT1L6Q8
DE000HT1L6X4	DE000HT1L6Y2	DE000HT1L717	DE000HT1L725	DE000HT1L733	DE000HT1L741
DE000HT1L758	DE000HT1L766	DE000HT1L774	DE000HT1L782	DE000HT1L790	DE000HT1L7C6
DE000HT1L7K9	DE000HT1L7Q6	DE000HT1L7T0	DE000HT1L857	DE000HT1L8U6	DE000HT1L8V4
DE000HT1L8W2	DE000HT1L8X0	DE000HT1L8A6	DE000HT1L8B4	DE000HT1L8P4	DE000HT1L9Q2
DE000HT1L9R0	DE000HT1L9W0	DE000HT1L9Y6	DE000HT1L9Z3	DE000HT1LA04	DE000HT1LA12

DE000HT1LA20	DE000HT1LA38	DE000HT1LA46	DE000HT1LA53	DE000HT1LA61	DE000HT1LA79
DE000HT1LAG1	DE000HT1LAH9	DE000HT1LAP2	DE000HT1LAU2	DE000HT1LAV0	DE000HT1LAW8
DE000HT1LB11	DE000HT1LB29	DE000HT1LB86	DE000HT1LBC8	DE000HT1LBD6	DE000HT1LBS4
DE000HT1LBT2	DE000HT1LBU0	DE000HT1LBW6	DE000HT1LBX4	DE000HT1LBY2	DE000HT1LC69
DE000HT1LC85	DE000HT1LC93	DE000HT1LCB8	DE000HT1LCF9	DE000HT1LCG7	DE000HT1LCL7
DE000HT1LCP8	DE000HT1LPD6	DE000HT1LPL9	DE000HT1LPN5	DE000HT1LPQ8	DE000HT1LPS4
DE000HT1LPU0	DE000HT1LQC6	DE000HT1LQE2	DE000HT1LQF9	DE000HT1LQQ6	DE000HT1LQU8
DE000HT1LQW4	DE000HT1LR96	DE000HT1LRF7	DE000HT1LRL5	DE000HT1LRR2	DE000HT1LRT8
DE000HT1LS12	DE000HT1LSD0	DE000HT1LSH1	DE000HT1LSK5	DE000HT1LT29	DE000HT1LTG1
DE000HT1LTN7	DE000HT1LU00	DE000HT1LU34	DE000HT1LUM7	DE000HT1LUV8	DE000HT1LVG7
DE000HT1LVH5	DE000HT1LVS2	DE000HT1LVW4	DE000HT1LVY0	DE000HT1LW99	DE000HT1LWA8
DE000HT1LWF7	DE000HT1LWQ4	DE000HT1LWT8	DE000HT1LX15	DE000HT1LXE8	DE000HT1LXN9
DE000HT1LY06	DE000HT1LYL1	DE000HT1LYN7	DE000HT1LYP2	DE000HT1LYY4	DE000HT1LYZ1
DE000HT1LZ13	DE000HT1LZ21	DE000HT1LZ88	DE000HT1LZD5	DE000HT1LZH6	DE000HT1LZJ2
DE000HT1LZX3	DE000HT1M012	DE000HT1M020	DE000HT1M038	DE000HT1M079	DE000HT1M0D8
DE000HT1M0F3	DE000HT1M0Q0	DE000HT1M0V0	DE000HT1M1J3	DE000HT1M392	DE000HT1M3R2
DE000HT1M434	DE000HT1M4Y6	DE000HT1M509	DE000HT1M582	DE000HT1M5R7	DE000HT1M5U1
DE000HT1M6E3	DE000HT1M6M6	DE000HT1M6X3	DE000HT1M707	DE000HT1M772	DE000HT1M798
DE000HT1M8A7	DE000HT1M8B5	DE000HT1M8Y7	DE000HT1M8Z4	DE000HT1M8N3	DE000HT1MBP8
DE000HT1MBT0	DE000HT1MBU8	DE000HT1MC68	DE000HT1MC84	DE000HT1MC92	DE000HT1MCA8
DE000HT1MCC4	DE000HT1MCF7	DE000HT1MCH3	DE000HT1MCK7	DE000HT1MCM3	DE000HT1MD18
DE000HT1MD59	DE000HT1ME58	DE000HT1MET4	DE000HT1MF16	DE000HT1MF24	DE000HT1MF32
DE000HT1MF40	DE000HT1MF73	DE000HT1MF81	DE000HT1MHW1	DE000HT1MHX9	DE000HT1MHY7
DE000HT1MHZ4	DE000HT1MJ04	DE000HT1MJ38	DE000HT1MJ61	DE000HT1MJC9	DE000HT1MJE5
DE000HT1MJF2	DE000HT1MJG0	DE000HT1MLY9	DE000HT1MM33	DE000HT1MM82	DE000HT1MMD1
DE000HT1MMF6	DE000HT1MMH2	DE000HT1MMK6	DE000HT1MMM2	DE000HT1MMN0	DE000HT1MMV3
DE000HT1MMW1	DE000HT1MMY7	DE000HT1MNA5	DE000HT1MNC1	DE000HT1MNH0	DE000HT1MNJ6
DE000HT1MNP3	DE000HT1MNZ2	DE000HT1MP97	DE000HT1MPK9	DE000HT1MPR4	DE000HT1MPW4
DE000HT1MPX2	DE000HT1MQ13	DE000HT1MQB6	DE000HT1MQH3	DE000HT1MQX0	DE000HT1MR12
DE000HT1MR38	DE000HT1MR53	DE000HT1MR87	DE000HT1MRB4	DE000HT1MRC2	DE000HT1MRJ7
DE000HT1MRM1	DE000HT1MRW0	DE000HT1MS29	DE000HT1MS45	DE000HT1MSB2	DE000HT1MSG1
DE000HT1MSJ5	DE000HT1MSQ0	DE000HT1MSW8	DE000HT1MT51	DE000HT1MT69	DE000HT1MT85
DE000HT1MT93	DE000HT1MTA2	DE000HT1MTB0	DE000HT1MTE4	DE000HT1MTG9	DE000HT1MTK1
DE000HT1MTN5	DE000HT1MTR6	DE000HT1MTX4	DE000HT1MU17	DE000HT1MU41	DE000HT1MU58
DE000HT1MU66	DE000HT1MUA0	DE000HT1MUB8	DE000HT1MUJ0	DE000HT1MV32	DE000HT1MV57
DE000HT1MVH3	DE000HT1MVV4	DE000HT1MW07	DE000HT1MW23	DE000HT1MWD0	DE000HT1MWM1
DE000HT1MVN9	DE000HT1MWS8	DE000HT1MWU4	DE000HT1MWW0	DE000HT1MWY6	DE000HT1MWZ3
DE000HT1MX14	DE000HT1MXA4	DE000HT1MXQ0	DE000HT1MY21	DE000HT1MY39	DE000HT1MY47
DE000HT1MY54	DE000HT1MY62	DE000HT1MY70	DE000HT1MY88	DE000HT1MY96	DE000HT1MYA2
DE000HT1MYQ8	DE000HT1MYV8	DE000HT1MZ46	DE000HT1MZ53	DE000HT1MZ61	DE000HT1MZ95
DE000HT1MZG6	DE000HT1MZQ5	DE000HT1MZR3	DE000HT1MZV5	DE000HT1N101	DE000HT1N1G8
DE000HT1N1P9	DE000HT1N1R5	DE000HT1N1S3	DE000HT1N1T1	DE000HT1N1W5	DE000HT1N200
DE000HT1N259	DE000HT1N2P7	DE000HT1N358	DE000HT1N366	DE000HT1N374	DE000HT1N3A7
DE000HT1N3D1	DE000HT1N3E9	DE000HT1N3F6	DE000HT1N3G4	DE000HT1N3H2	DE000HT1N3K6
DE000HT1N3L4	DE000HT1N3M2	DE000HT1N3N0	DE000HT1N3R1	DE000HT1N3S9	DE000HT1N3T7
DE000HT1N3V3	DE000HT1N3W1	DE000HT1N3X9	DE000HT1N3Y7	DE000HT1N465	DE000HT1N481
DE000HT1N4C1	DE000HT1N4D9	DE000HT1N4K4	DE000HT1N4L2	DE000HT1N9U2	DE000HT1N9W8
DE000HT1N9X6	DE000HT1NBW2	DE000HT1NBX0	DE000HT1NBY8	DE000HT1NC18	DE000HT1NC26
DE000HT1NC59	DE000HT1NC67	DE000HT1NCH1	DE000HT1NCS8	DE000HT1NCY6	DE000HT1ND33
DE000HT1NDB2	DE000HT1NDF3	DE000HT1NDG1	DE000HT1NDH9	DE000HT1NDK3	DE000HT1NDL1
DE000HT1NDQ0	DE000HT1NE16	DE000HT1NEC8	DE000HT1NED6	DE000HT1NEE4	DE000HT1NEK1
DE000HT1NEP0	DE000HT1NER6	DE000HT1NEV8	DE000HT1NF07	DE000HT1NF15	DE000HT1NF98
DE000HT1NFA9	DE000HT1NFC5	DE000HT1NFF8	DE000HT1NFH4	DE000HT1NFR3	DE000HT1NFW3
DE000HT1NFX1	DE000HT1NG14	DE000HT1NG30	DE000HT1NG48	DE000HT1NG55	DE000HT1NG89
DE000HT1NGD1	DE000HT1NGF6	DE000HT1NGG4	DE000HT1NGH2	DE000HT1NH54	DE000HT1NH70
DE000HT1NHD9	DE000HT1NHQ1	DE000HT1NHS7	DE000HT1NHT5	DE000HT1NJ29	DE000HT1NJ45
DE000HT1NJ94	DE000HT1NJM6	DE000HT1NJN4	DE000HT1NJR5	DE000HT1NJT1	DE000HT1NJZ8
DE000HT1NK26	DE000HT1NK59	DE000HT1NK91	DE000HT1NKH4	DE000HT1NKR3	DE000HT1NKT9
DE000HT1NKY9	DE000HT1NKZ6	DE000HT1NL17	DE000HT1NL25	DE000HT1NL33	DE000HT1NL74
DE000HT1NLC3	DE000HT1NLD1	DE000HT1NLH2	DE000HT1NLU5	DE000HT1NLZ4	DE000HT1NMA5
DE000HT1NN15	DE000HT1NN80	DE000HT1NNF2	DE000HT1NNG0	DE000HT1NNH8	DE000HT1NNL0
DE000HT1NP05	DE000HT1NP21	DE000HT1NP39	DE000HT1NP47	DE000HT1PWL6	DE000HT1PX52
DE000HT1PX60	DE000HT1PX78	DE000HT1PX86	DE000HT1PXE9	DE000HT1PXJ8	DE000HT1PZ35
DE000HT1PZ76	DE000HT1PZ84	DE000HT1PZ92	DE000HT1PZC8	DE000HT1PZD6	DE000HT1PZE4
DE000HT1PZF1	DE000HT1PZH7	DE000HT1PZJ3	DE000HT1PZK1	DE000HT1PZM7	DE000HT1PZN5
DE000HT1PZS4	DE000HT1PZV8	DE000HT1PZW6	DE000HT1Q088	DE000HT1Q0C6	DE000HT1Q0D4
DE000HT1Q0N3	DE000HT1Q0U8	DE000HT1Q120	DE000HT1Q146	DE000HT1Q1H3	DE000HT1Q1J9
DE000HT1Q1Q4	DE000HT1Q1V4	DE000HT1Q252	DE000HT1Q278	DE000HT1Q286	DE000HT1Q2A6
DE000HT1Q2B4	DE000HT1Q2J7	DE000HT1Q2L3	DE000HT1Q2S8	DE000HT1Q2T6	DE000HT1Q2W0
DE000HT1Q2X8	DE000HT1Q328	DE000HT1Q344	DE000HT1Q351	DE000HT1Q369	DE000HT1Q385

DE000HT1Q3C0	DE000HT1Q3D8	DE000HT1Q3E6	DE000HT1Q3F3	DE000HT1Q3H9	DE000HT1Q3K3
DE000HT1Q3N7	DE000HT1Q3T4	DE000HT1Q3U2	DE000HT1Q3X6	DE000HT1Q435	DE000HT1Q4C8
DE000HT1Q4D6	DE000HT1Q4T2	DE000HT1Q4V8	DE000HT1Q4W6	DE000HT1Q4Z9	DE000HT1Q500
DE000HT1Q526	DE000HT1Q5B7	DE000HT1Q5D3	DE000HT1Q5F8	DE000HT1Q5Q5	DE000HT1Q5S1
DE000HT1Q5Z6	DE000HT1Q609	DE000HT1Q6B5	DE000HT1Q6C3	DE000HT1Q6J8	DE000HT1Q6M2
DE000HT1Q6P5	DE000HT1Q6Q3	DE000HT1Q6T7	DE000HT1Q6Y7	DE000HT1Q6Z4	DE000HT1Q732
DE000HT1Q799	DE000HT1Q7K4	DE000HT1Q7L2	DE000HT1Q7N8	DE000HT1Q7U3	DE000HT1Q7V1
DE000HT1Q7W9	DE000HT1Q7Y5	DE000HT1Q815	DE000HT1Q880	DE000HT1Q898	DE000HT1Q8B1
DE000HT1Q8N6	DE000HT1Q8X5	DE000HT1Q9B9	DE000HT1Q9F0	DE000HT1Q9L8	DE000HT1Q9N4
DE000HT1QA09	DE000HT1QA33	DE000HT1QA74	DE000HT1QM54	DE000HT1QMD2	DE000HT1QME0
DE000HT1QMF7	DE000HT1QMT8	DE000HT1QMU6	DE000HT1QN38	DE000HT1QN46	DE000HT1QN53
DE000HT1QN87	DE000HT1QN95	DE000HT1QNA6	DE000HT1QNB4	DE000HT1QQN2	DE000HT1QQT9
DE000HT1QQV5	DE000HT1QQX1	DE000HT1QR42	DE000HT1QRH2	DE000HT1QRM2	DE000HT1QRS9
DE000HT1QRW1	DE000HT1QS33	DE000HT1QS41	DE000HT1QS66	DE000HT1QSN8	DE000HT1QSS7
DE000HT1QTR7	DE000HT1QTX5	DE000HT1QU47	DE000HT1QU54	DE000HT1QUC7	DE000HT1QUE3
DE000HT1QUG8	DE000HT1QV20	DE000HT1QV38	DE000HT1QV87	DE000HT1QVJ0	DE000HT1QVK8
DE000HT1QVM4	DE000HT1QVN2	DE000HT1QVR3	DE000HT1QVW3	DE000HT1QW11	DE000HT1QW60
DE000HT1QW94	DE000HT1QWJ8	DE000HT1QWL4	DE000HT1QWZ4	DE000HT1QX36	DE000HT1QX51
DE000HT1QX93	DE000HT1QXC1	DE000HT1QXE7	DE000HT1QXY5	DE000HT1QY50	DE000HT1QY76
DE000HT1QYB1	DE000HT1QYG0	DE000HT1QYL0	DE000HT1QYT3	DE000HT1QZ00	DE000HT1QZ18
DE000HT1QZ42	DE000HT1QZB8	DE000HT1QZD4	DE000HT1QZF9	DE000HT1QZG7	DE000HT1QZH5
DE000HT1QZJ1	DE000HT1QZP8	DE000HT1QZQ6	DE000HT1QZR4	DE000HT1QZS2	DE000HT1QZX2
DE000HT1QZZ7	DE000HT1R003	DE000HT1R045	DE000HT1R086	DE000HT1R0C5	DE000HT1R0H4
DE000HT1R0V5	DE000HT1R169	DE000HT1R1D1	DE000HT1R1E9	DE000HT1R1F6	DE000HT1R1L4
DE000HT1RCV3	DE000HT1RCZ4	DE000HT1RD62	DE000HT1RDL2	DE000HT1RDM0	DE000HT1RDN8
DE000HT1RDR9	DE000HT1RDT5	DE000HT1RLD2	DE000HT1RLK7	DE000HT1RLN1	DE000HT1RLP6
DE000HT1RLT8	DE000HT1RM04	DE000HT1RM46	DE000HT1RM61	DE000HT1RMA6	DE000HT1RMF5
DE000HT1RMG3	DE000HT1RML3	DE000HT1RMM1	DE000HT1RMY6	DE000HT1RN52	DE000HT1RN60
DE000HT1RN86	DE000HT1RNE6	DE000HT1RNF3	DE000HT1RNG1	DE000HT1RNH9	DE000HT1RNJ5
DE000HT1RNQ0	DE000HT1RNS6	DE000HT1RNY4	DE000HT1RP27	DE000HT1RP76	DE000HT1RP84
DE000HT1RPB7	DE000HT1RPN2	DE000HT1RPP7	DE000HT1RPQ5	DE000HT1RPV5	DE000HT1RPW3
DE000HT1RPX1	DE000HT1RPZ6	DE000HT1RQ18	DE000HT1RQ26	DE000HT1RQ67	DE000HT1RQC3
DE000HT1RQF6	DE000HT1RRH0	DE000HT1RRR9	DE000HT1RRS7	DE000HT1RRT5	DE000HT1RRU3
DE000HT1RRY5	DE000HT1RS08	DE000HT1RS81	DE000HT1RSE5	DE000HT1RSQ9	DE000HT1RSR7
DE000HT1RSS5	DE000HT1RST3	DE000HT1RSW7	DE000HT1RSX5	DE000HT1RSY3	DE000HT1RT56
DE000HT1RT80	DE000HT1RTB9	DE000HT1RTD5	DE000HT1RTF0	DE000HT1RTG8	DE000HT1RTJ2
DE000HT1RTK0	DE000HT1RTR5	DE000HT1RTY1	DE000HT1RU12	DE000HT1RUD3	DE000HT1RUL6
DE000HT1RUW3	DE000HT1RUY9	DE000HT1RV86	DE000HT1RWD9	DE000HT1RX01	DE000HT1RX27
DE000HT1RXA3	DE000HT1RXD7	DE000HT1RXP1	DE000HT1RXR7	DE000HT1RXT3	DE000HT1RYX3
DE000HT1RY67	DE000HT1RYA1	DE000HT1RYB9	DE000HT1RYC7	DE000HT1RYD5	DE000HT1RYE3
DE000HT1RYH6	DE000HT1RYP9	DE000HT1RYW5	DE000HT1RYY1	DE000HT1RYZ8	DE000HT1SAQ5
DE000HT1SAR3	DE000HT1SAS1	DE000HT1SAV5	DE000HT1SAW3	DE000HT1SAX1	DE000HT1SB06
DE000HT1SB14	DE000HT1SB22	DE000HT1SB89	DE000HT1SB97	DE000HT1SBA7	DE000HT1SBB5
DE000HT1SBG4	DE000HT1SBH2	DE000HT1SBJ8	DE000HT1SBK6	DE000HT1SBL4	DE000HT1SBM2
DE000HT1SBN0	DE000HT1SBW1	DE000HT1SBZ4	DE000HT1SC13	DE000HT1SC54	DE000HT1SC62
DE000HT1SC88	DE000HT1SCA5	DE000HT1SCB3	DE000HT1SCC1	DE000HT1SCE7	DE000HT1SCN8
DE000HT1SCV1	DE000HT1SCZ2	DE000HT1SD20	DE000HT1SD38	DE000HT1SD46	DE000HT1SD53
DE000HT1SD61	DE000HT1SD79	DE000HT1SD87	DE000HT1SD95	DE000HT1SDA3	DE000HT1SDB1
DE000HT1SDC9	DE000HT1SK54	DE000HT1SK62	DE000HT1SKA8	DE000HT1SKB6	DE000HT1SKC4
DE000HT1SKF7	DE000HT1SKG5	DE000HT1SKL5	DE000HT1SKM3	DE000HT1SKP6	DE000HT1SKQ4
DE000HT1SKR2	DE000HT1SL79	DE000HT1SNQ8	DE000HT1SNR6	DE000HT1SNS4	DE000HT1SNT2
DE000HT1SNZ9	DE000HT1SP00	DE000HT1SP26	DE000HT1SP59	DE000HT1SP67	DE000HT1SP75
DE000HT1SPH2	DE000HT1SPJ8	DE000HT1SPL4	DE000HT1SPM2	DE000HT1SPP5	DE000HT1SPT7
DE000HT1SPV3	DE000HT1SQ09	DE000HT1SQ25	DE000HT1SQ33	DE000HT1SQ58	DE000HT1SQ82
DE000HT1SQ90	DE000HT1SQA5	DE000HT1SQB3	DE000HT1SQD9	DE000HT1SQE7	DE000HT1SQJ6
DE000HT1SQM0	DE000HT1SQU3	DE000HT1SQV1	DE000HT1SR08	DE000HT1SR57	DE000HT1SR73
DE000HT1SRA3	DE000HT1SRC9	DE000HT1SRD7	DE000HT1SRE5	DE000HT1SRS5	DE000HT1SRT3
DE000HT1SRV9	DE000HT1SRW7	DE000HT1SS15	DE000HT1SS23	DE000HT1SS31	DE000HT1SS80
DE000HT1SS98	DE000HT1SSA1	DE000HT1SSB9	DE000HT1SSJ2	DE000HT1SSK0	DE000HT1SSP9
DE000HT1SSR5	DE000HT1SST1	DE000HT1SSU9	DE000HT1SSY1	DE000HT1ST71	DE000HT1ST89
DE000HT1ST97	DE000HT1STA9	DE000HT1STB7	DE000HT1STC5	DE000HT1STK8	DE000HT1STL6
DE000HT1STM4	DE000HT1STN2	DE000HT1STP7	DE000HT1STQ5	DE000HT1STW3	DE000HT1SU11
DE000HT1SU29	DE000HT1SU37	DE000HT1SU45	DE000HT1SU52	DE000HT1SU60	DE000HT1SU78
DE000HT1SUF6	DE000HT1SUM2	DE000HT1SUN0	DE000HT1SUP5	DE000HT1SUZ4	DE000HT1SV10
DE000HT1SV44	DE000HT1SV51	DE000HT1SV77	DE000HT1SVC1	DE000HT1SVE7	DE000HT1SVN8
DE000HT1SVQ1	DE000HT1SWB1	DE000HT1SWC9	DE000HT1SWF2	DE000HT1SWK2	DE000HT1SWN6
DE000HT1SWP1	DE000HT1SWT3	DE000HT1SWW7	DE000HT1SX18	DE000HT1SX67	DE000HT1SX75
DE000HT1SX91	DE000HT1SXC7	DE000HT1SXF0	DE000HT1SXH6	DE000HT1SXJ2	DE000HT1S XK0
DE000HT1SXL8	DE000HT1SXM6	DE000HT1SXN4	DE000HT1SXP9	DE000HT1SXQ7	DE000HT1S XV7
DE000HT1SY17	DE000HT1SY58	DE000HT1SYA9	DE000HT1SYG6	DE000HT1SYH4	DE000HT1SYM4
DE000HT1SYV5	DE000HT1SYW3	DE000HT1SZ24	DE000HT1SZ73	DE000HT1SZ81	DE000HT1SZC2
DE000HT1SZD0	DE000HT1SZE8	DE000HT1SZF5	DE000HT1SZK5	DE000HT1SZL3	DE000HT1T041

DE000HT1T058	DE000HT1T066	DE000HT1T082	DE000HT1T0A7	DE000HT1T0B5	DE000HT1T0D1
DE000HT1T0E9	DE000HT1T0F6	DE000HT1T0U5	DE000HT1T0V3	DE000HT1T0W1	DE000HT1T124
DE000HT1T132	DE000HT1T157	DE000HT1T165	DE000HT1T173	DE000HT1T181	DE000HT1T199
DE000HT1T1A5	DE000HT1T1B3	DE000HT1T1C1	DE000HT1T1F4	DE000HT1T1G2	DE000HT1T1J6
DE000HT1T1L2	DE000HT1T1M0	DE000HT1T1UQ1	DE000HT1T1UX7	DE000HT1T1UZ2	DE000HT1TV27
DE000HT1TV35	DE000HT1TV43	DE000HT1TV68	DE000HT1TV84	DE000HT1TV92	DE000HT1TVB1
DE000HT1TVN6	DE000HT1TVS5	DE000HT1TVT3	DE000HT1TVU1	DE000HT1TVW7	DE000HT1TVX5
DE000HT1TWC7	DE000HT1TWD5	DE000HT1TWE3	DE000HT1TWF0	DE000HT1TWN4	DE000HT1TWP9
DE000HT1TWQ7	DE000HT1U2A0	DE000HT1U2J1	DE000HT1U2K9	DE000HT1U2M5	DE000HT1U2N3
DE000HT1U2P8	DE000HT1U2S2	DE000HT1U2T0	DE000HT1U2U8	DE000HT1U2Y0	DE000HT1U304
DE000HT1U312	DE000HT1U320	DE000HT1U338	DE000HT1U346	DE000HT1U361	DE000HT1U379
DE000HT1U387	DE000HT1U3A8	DE000HT1U3D2	DE000HT1U3E0	DE000HT1U3F7	DE000HT1U3H3
DE000HT1U3J9	DE000HT1U3L5	DE000HT1U3P6	DE000HT1U3V4	DE000HT1U3W2	DE000HT1U3X0
DE000HT1U403	DE000HT1U411	DE000HT1U429	DE000HT1U437	DE000HT1U445	DE000HT1U452
DE000HT1U460	DE000HT1U478	DE000HT1U494	DE000HT1U4B4	DE000HT1U4C2	DE000HT1U4D0
DE000HT1U4F5	DE000HT1U4G3	DE000HT1U4K5	DE000HT1U4L3	DE000HT1U4N9	DE000HT1U4P4
DE000HT1U4R0	DE000HT1U4S8	DE000HT1U4T6	DE000HT1U4V2	DE000HT1U4W0	DE000HT1U502
DE000HT1U544	DE000HT1U593	DE000HT1U5B1	DE000HT1U5D7	DE000HT1U5F2	DE000HT1U5N6
DE000HT1U5Q9	DE000HT1U5R7	DE000HT1U5S5	DE000HT1U5U1	DE000HT1U5V9	DE000HT1U5X5
DE000HT1U5Y3	DE000HT1U601	DE000HT1U627	DE000HT1U635	DE000HT1U643	DE000HT1U650
DE000HT1U668	DE000HT1U684	DE000HT1U6C7	DE000HT1U6D5	DE000HT1U6F0	DE000HT1U6G8
DE000HT1U6K0	DE000HT1U6M6	DE000HT1U6N4	DE000HT1U6R5	DE000HT1U6S3	DE000HT1U6T1
DE000HT1U6U9	DE000HT1U718	DE000HT1U734	DE000HT1U767	DE000HT1U775	DE000HT1U783
DE000HT1U7B7	DE000HT1U7D3	DE000HT1U7E1	DE000HT1U7F8	DE000HT1U7H4	DE000HT1U7J0
DE000HT1U7M4	DE000HT1U7N2	DE000HT1U7P7	DE000HT1U7T9	DE000HT1U7V5	DE000HT1U7W3
DE000HT1U7X1	DE000HT1U7Y9	DE000HT1U7Z6	DE000HT1U809	DE000HT1U817	DE000HT1U825
DE000HT1U841	DE000HT1U858	DE000HT1U866	DE000HT1U874	DE000HT1U8A7	DE000HT1U8C3
DE000HT1U8F6	DE000HT1U8G4	DE000HT1U8H2	DE000HT1U8L4	DE000HT1U8M2	DE000HT1U8N0
DE000HT1U8S9	DE000HT1U8U5	DE000HT1U8W1	DE000HT1U8Y7	DE000HT1U908	DE000HT1U957
DE000HT1U9B3	DE000HT1U9C1	DE000HT1U9D9	DE000HT1U9E7	DE000HT1U9F4	DE000HT1U9G2
DE000HT1U9K4	DE000HT1U9M0	DE000HT1U9P3	DE000HT1U9Q1	DE000HT1U9R9	DE000HT1U9T5
DE000HT1U9U3	DE000HT1U9V1	DE000HT1U9W9	DE000HT1U9Y5	DE000HT1UA03	DE000HT1UA29
DE000HT1UA45	DE000HT1UA60	DE000HT1UA86	DE000HT1UA94	DE000HT1UAD9	DE000HT1UAG2
DE000HT1UAH0	DE000HT1UAK4	DE000HT1UAL2	DE000HT1UAM0	DE000HT1UAP3	DE000HT1UAR9
DE000HT1UAS7	DE000HT1UAT5	DE000HT1UAW9	DE000HT1UB36	DE000HT1UB44	DE000HT1UB69
DE000HT1UB93	DE000HT1UBD7	DE000HT1UBE5	DE000HT1UBF2	DE000HT1UBN6	DE000HT1UBP1
DE000HT1UBS5	DE000HT1UBT3	DE000HT1UBX5	DE000HT1UBY3	DE000HT1UBZ0	DE000HT1UC19
DE000HT1UC35	DE000HT1UC68	DE000HT1UC84	DE000HT1UC92	DE000HT1UCB9	DE000HT1UCC7
DE000HT1UCH6	DE000HT1UCL8	DE000HT1UCM6	DE000HT1UCN4	DE000HT1UCP9	DE000HT1UCW5
DE000HT1UCY1	DE000HT1UD18	DE000HT1UDE1	DE000HT1UDF8	DE000HT1UDK8	DE000HT1UE09
DE000HT1UE90	DE000HT1UEB5	DE000HT1UEP5	DE000HT1UEV3	DE000HT1UEW1	DE000HT1UF08
DE000HT1UF81	DE000HT1UQA1	DE000HT1UQB9	DE000HT1UQC7	DE000HT1UQD5	DE000HT1UQE3
DE000HT1UQF0	DE000HT1UQH6	DE000HT1UQJ2	DE000HT1UQN4	DE000HT1UQT1	DE000HT1UQU9
DE000HT1UQX3	DE000HT1UQY1	DE000HT1UR20	DE000HT1UR38	DE000HT1UR46	DE000HT1UR61
DE000HT1UR79	DE000HT1UR95	DE000HT1URA9	DE000HT1URB7	DE000HT1URC5	DE000HT1URD3
DE000HT1UTM0	DE000HT1UTN8	DE000HT1UTP3	DE000HT1UTQ1	DE000HT1UTR9	DE000HT1UTS7
DE000HT1UTU3	DE000HT1UTW9	DE000HT1UU17	DE000HT1UUC9	DE000HT1UUD7	DE000HT1UUE5
DE000HT1UUF2	DE000HT1UUG0	DE000HT1UUH8	DE000HT1UUK2	DE000HT1UUL0	DE000HT1UUM8
DE000HT1UWP7	DE000HT1UWT9	DE000HT1UWU7	DE000HT1UWV5	DE000HT1UX22	DE000HT1UX55
DE000HT1UX89	DE000HT1UX97	DE000HT1UXA7	DE000HT1UXB5	DE000HT1UXC3	DE000HT1UXD1
DE000HT1UXE9	DE000HT1UXJ8	DE000HT1UXP5	DE000HT1UXY7	DE000HT1UXZ4	DE000HT1UY13
DE000HT1UY21	DE000HT1UY88	DE000HT1UY96	DE000HT1UYE7	DE000HT1UYG2	DE000HT1UYK4
DE000HT1UYU3	DE000HT1UYZ2	DE000HT1UZ04	DE000HT1UZ46	DE000HT1UZ53	DE000HT1UZ61
DE000HT1UZ79	DE000HT1UZ87	DE000HT1UZC8	DE000HT1UZP0	DE000HT1UZQ8	DE000HT1UZU0
DE000HT1UZW6	DE000HT1V021	DE000HT1V047	DE000HT1V070	DE000HT1V096	DE000HT1V0N6
DE000HT1V0V9	DE000HT1V138	DE000HT1V179	DE000HT1V1A1	DE000HT1V1H6	DE000HT1V1L8
DE000HT1V1R5	DE000HT1V1S3	DE000HT1V1X3	DE000HT1V1Z8	DE000HT1V211	DE000HT1V278
DE000HT1V294	DE000HT1V2B7	DE000HT1V2F8	DE000HT1V2M4	DE000HT1V2N2	DE000HT1V2V5
DE000HT1V2W3	DE000HT1V2X1	DE000HT1V2Y9	DE000HT1V3A7	DE000HT1V3C3	DE000HT1V3D1
DE000HT1V3K6	DE000HT1V3X9	DE000HT1V3Z4	DE000HT1V427	DE000HT1V443	DE000HT1V468
DE000HT1V4M0	DE000HT1V4Q1	DE000HT1V4U3	DE000HT1V4W9	DE000HT1V4Y5	DE000HT1V518
DE000HT1V534	DE000HT1V542	DE000HT1V559	DE000HT1V583	DE000HT1V5N5	DE000HT1V5W6
DE000HT1V617	DE000HT1V6A0	DE000HT1V6B8	DE000HT1V6P8	DE000HT1V6Q6	DE000HT1V6T0
DE000HT1V724	DE000HT1V740	DE000HT1V757	DE000HT1V765	DE000HT1V773	DE000HT1V7E0
DE000HT1V7H3	DE000HT1V7L5	DE000HT1V7Q4	DE000HT1V7S0	DE000HT1V7W2	DE000HT1V7Y8
DE000HT1V807	DE000HT1V880	DE000HT1V898	DE000HT1V8S8	DE000HT1V8T6	DE000HT1V8V2
DE000HT1V8W0	DE000HT1V906	DE000HT1V922	DE000HT1V971	DE000HT1V9B2	DE000HT1V9F3
DE000HT1V9H9	DE000HT1V9K3	DE000HT1VK26	DE000HT1VK59	DE000HT1VK83	DE000HT1VKA2
DE000HT1VKB0	DE000HT1VKT2	DE000HT1VKU0	DE000HT1VKV8	DE000HT1VKX4	DE000HT1VW48
DE000HT1VW55	DE000HT1VW63	DE000HT1VW71	DE000HT1VW89	DE000HT1VW97	DE000HT1W102
DE000HT1W1C6	DE000HT1W1E2	DE000HT1W1L7	DE000HT1W1N3	DE000HT1W1P8	DE000HT1W1S2
DE000HT1W1V6	DE000HT1W1X2	DE000HT1W1Y0	DE000HT1W1Z7	DE000HT1W201	DE000HT1W219

DE000HT1W227	DE000HT1W235	DE000HT1W243	DE000HT1W250	DE000HT1W268	DE000HT1W276
DE000HT1W284	DE000HT1W292	DE000HT1W2A8	DE000HT1W2B6	DE000HT1W2C4	DE000HT1W2D2
DE000HT1W2E0	DE000HT1W2F7	DE000HT1W2G5	DE000HT1W2H3	DE000HT1W2J9	DE000HT1W2K7
DE000HT1W2L5	DE000HT1W2M3	DE000HT1W2N1	DE000HT1W2P6	DE000HT1W2Q4	DE000HT1W2R2
DE000HT1W2S0	DE000HT1W2T8	DE000HT1W2U6	DE000HT1W2V4	DE000HT1W2W2	DE000HT1W2X0
DE000HT1W2Y8	DE000HT1W2Z5	DE000HT1W300	DE000HT1W334	DE000HT1W359	DE000HT1W383
DE000HT1W3A6	DE000HT1W3B4	DE000HT1W3C2	DE000HT1W3F5	DE000HT1W3K5	DE000HT1W3L3
DE000HT1W3P4	DE000HT1W3V2	DE000HT1W3Z3	DE000HT1W458	DE000HT1W4C0	DE000HT1W4F3
DE000HT1W4G1	DE000HT1W4J5	DE000HT1W4M9	DE000HT1W4P2	DE000HT1W4R8	DE000HT1W4S6
DE000HT1W4T4	DE000HT1W4U2	DE000HT1W4V0	DE000HT1W516	DE000HT1W557	DE000HT1W581
DE000HT1W5E3	DE000HT1W5F0	DE000HT1W5P9	DE000HT1W5R5	DE000HT1W5Y1	DE000HT1W615
DE000HT1W664	DE000HT1W672	DE000HT1W698	DE000HT1W6F8	DE000HT1W6H4	DE000HT1W6J0
DE000HT1W6L6	DE000HT1W6P7	DE000HT1W6T9	DE000HT1W6W3	DE000HT1W706	DE000HT1W730
DE000HT1W748	DE000HT1W755	DE000HT1W763	DE000HT1W7A7	DE000HT1W7B5	DE000HT1W7C3
DE000HT1W7F6	DE000HT1W7G4	DE000HT1W7H2	DE000HT1W7J8	DE000HT1W7K6	DE000HT1W7L4
DE000HT1W7N0	DE000HT1W7P5	DE000HT1W7Q3	DE000HT1W7R1	DE000HT1W7S9	DE000HT1W7T7
DE000HT1W7U5	DE000HT1W7W1	DE000HT1W7X9	DE000HT1W7Y7	DE000HT1W7Z4	DE000HT1W805
DE000HT1W813	DE000HT1W821	DE000HT1W839	DE000HT1W847	DE000HT1W854	DE000HT1W862
DE000HT1W896	DE000HT1W8B3	DE000HT1W8C1	DE000HT1W8E7	DE000HT1W8H0	DE000HT1W8J6
DE000HT1W8K4	DE000HT1W8L2	DE000HT1W8M0	DE000HT1W8Q1	DE000HT1W8S7	DE000HT1W8T5
DE000HT1W8W9	DE000HT1W8X7	DE000HT1W904	DE000HT1W912	DE000HT1W938	DE000HT1W946
DE000HT1W953	DE000HT1W961	DE000HT1W979	DE000HT1WPC5	DE000HT1WPF8	DE000HT1WPX1
DE000HT1WPZ6	DE000HT1WQ03	DE000HT1WQ29	DE000HT1WQ86	DE000HT1WT75	DE000HT1WT83
DE000HT1WT91	DE000HT1WTA1	DE000HT1WTC7	DE000HT1WTK0	DE000HT1WTL8	DE000HT1WTM6
DE000HT1WTN4	DE000HT1WTP9	DE000HT1WTQ7	DE000HT1WTR5	DE000HT1WTX3	DE000HT1WU56
DE000HT1WU64	DE000HT1WUE1	DE000HT1WUF8	DE000HT1WUK8	DE000HT1WUZ6	DE000HT1WV30
DE000HT1WVF6	DE000HT1WVN0	DE000HT1WVP5	DE000HT1WVR1	DE000HT1WW13	DE000HT1WWG2
DE000HT1WWH0	DE000HT1WWJ6	DE000HT1WWK4	DE000HT1WWL2	DE000HT1WWW0	DE000HT1WWN8
DE000HT1WWW1	DE000HT1WWZ2	DE000HT1WX20	DE000HT1WX38	DE000HT1WXB1	DE000HT1WXM8
DE000HT1WXN6	DE000HT1WXP1	DE000HT1WXQ9	DE000HT1W XV9	DE000HT1WXZ0	DE000HT1WY11
DE000HT1WYP9	DE000HT1WYQ7	DE000HT1WYS3	DE000HT1WYT1	DE000HT1WZ28	DE000HT1WZ36
DE000HT1WZ44	DE000HT1WZ51	DE000HT1WZ69	DE000HT1WZA8	DE000HT1WZB6	DE000HT1WZC6
DE000HT1WZG5	DE000HT1WZH3	DE000HT1WZJ9	DE000HT1WZP6	DE000HT1WZQ4	DE000HT1WZS0
DE000HT1WZT8	DE000HT1WZU6	DE000HT1WZV4	DE000HT1WZW2	DE000HT1WZX0	DE000HT1WZY8
DE000HT1X027	DE000HT1X035	DE000HT1X043	DE000HT1X050	DE000HT1X068	DE000HT1X076
DE000HT1X084	DE000HT1X092	DE000HT1X0A1	DE000HT1X0B9	DE000HT1X0C7	DE000HT1X0D5
DE000HT1X0E3	DE000HT1X0F0	DE000HT1X0G8	DE000HT1X0H6	DE000HT1X0J2	DE000HT1X0P9
DE000HT1X0R5	DE000HT1X0S3	DE000HT1X0U9	DE000HT1X0V7	DE000HT1X0W5	DE000HT1X0X3
DE000HT1X0Y1	DE000HT1X134	DE000HT1X142	DE000HT1X159	DE000HT1X167	DE000HT1X1F8
DE000HT1X1G6	DE000HT1X1H4	DE000HT1X1J0	DE000HT1X1K8	DE000HT1X1M4	DE000HT1X1P7
DE000HT1X1Q5	DE000HT1X1W3	DE000HT1X282	DE000HT1X290	DE000HT1X2H2	DE000HT1X2N0
DE000HT1X2P5	DE000HT1X2X9	DE000HT1X2Y7	DE000HT1X381	DE000HT1X399	DE000HT1X3C1
DE000HT1X3D9	DE000HT1X3E7	DE000HT1X3F4	DE000HT1X3G2	DE000HT1Y4G9	DE000HT1Y4H7
DE000HT1Y4J3	DE000HT1Y4Q8	DE000HT1Y4R6	DE000HT1Y4S4	DE000HT1Y4T2	DE000HT1Y4U0
DE000HT1Y4V8	DE000HT1Y4W6	DE000HT1Y4X4	DE000HT1Y4Y2	DE000HT1Y4Z9	DE000HT1Y504
DE000HT1Y512	DE000HT1Y520	DE000HT1Y5M4	DE000HT1Y5N2	DE000HT1Y5P7	DE000HT1Y5Q5
DE000HT1Y5R3	DE000HT1Y5S1	DE000HT1Y5T9	DE000HT1Y5U7	DE000HT1Y5V5	DE000HT1Y5W3
DE000HT1Y5X1	DE000HT1Y5Y9	DE000HT1Y5Z6	DE000HT1Y603	DE000HT1Y611	DE000HT1Y629
DE000HT1Y637	DE000HT1Y645	DE000HT1Y652	DE000HT1Y660	DE000HT1Y678	DE000HT1Y686
DE000HT1Y694	DE000HT1Y6A7	DE000HT1Y6B5	DE000HT1Y6C3	DE000HT1Y6D1	DE000HT1Y6E9
DE000HT1Y6F6	DE000HT1Y6G4	DE000HT1Y6H2	DE000HT1Y6J8	DE000HT1Y6K6	DE000HT1Y6L4
DE000HT1Y6M2	DE000HT1Y6N0	DE000HT1Y6P5	DE000HT1Y6Q3	DE000HT1Y6R1	DE000HT1Y6S9
DE000HT1Y6T7	DE000HT1Y6U5	DE000HT1Y6V3	DE000HT1Y6W1	DE000HT1Y6X9	DE000HT1Y6Y7
DE000HT1Y6Z4	DE000HT1Y702	DE000HT1Y710	DE000HT1Y728	DE000HT1Y736	DE000HT1Y744
DE000HT1Y751	DE000HT1Y769	DE000HT1Y777	DE000HT1Y785	DE000HT1Y793	DE000HT1Y7A5
DE000HT1Y7B3	DE000HT1Y7C1	DE000HT1Y7D9	DE000HT1Y7E7	DE000HT1Y7F4	DE000HT1Y7G2
DE000HT1Y7H0	DE000HT1Y7L2	DE000TD6F4U7	DE000TD6F514	DE000TD6F522	DE000TD6MJC2
DE000TD6NS06	DE000TD6NSG2	DE000TD6NSH0	DE000TD6NXU3	DE000TD6R0C9	DE000TD6R0E5
DE000TD6R0Z0	DE000TD6UA98	DE000TD6YGV3	DE000TD6YJQ7	DE000TD6YXC8	DE000TD6Z1S3
DE000TD6Z1T1	DE000TD6Z1U9	DE000TD6Z215	DE000TD72MP1	DE000TD74D77	DE000TD74NA7
DE000TD74NC3	DE000TD772X1	DE000TD781G7	DE000TD78HD4	DE000TD79QZ6	DE000TD7CRP6
DE000TD7DQC4	DE000TD7DQD2	DE000TD7GQB9	DE000TD7L262	DE000TD7L296	DE000TD7L2D8
DE000TD7L2E6	DE000TD7L2F3	DE000TD7M6H9	DE000TD7NXF2	DE000TD7QV98	DE000TD7QVC6
DE000TD7THK2	DE000TD7VZR5	DE000TD7W0P3	DE000TD7W0W9	DE000TD7X9S7	DE000TD7XMQ1
DE000TD7XPR2	DE000TD7Y943	DE000TD7YBC2	DE000TD7YBE8	DE000TD7ZR10	DE000TD7ZR28
DE000TD81GV2	DE000TD86L40	DE000TD86LU3	DE000TD86S01	DE000TD86S19	DE000TD86S43
DE000TD86S50	DE000TD87VN5	DE000TD87VX4	DE000TD87VY2	DE000TD87VZ9	DE000TD87W04
DE000TD87W38	DE000TD87W53	DE000TD87W87	DE000TD87WA0	DE000TD87WC6	DE000TD87WJ1
DE000TD87WK9	DE000TD88NK6	DE000TD8A3H9	DE000TD8ALC9	DE000TD8CFF0	DE000TD8DNZ0
DE000TD8DP17	DE000TD8DP33	DE000TD8DP41	DE000TD8DPB6	DE000TD8KTN8	DE000TD8MGU6

DE000TD8NEF0	DE000TD8V0E7	DE000TD945A1	DE000TD94GL6	DE000TD94XQ0	DE000TD95241
DE000TD95266	DE000TD95282	DE000TD96AY7	DE000TD96UV1	DE000TD96X93	DE000TD96XB7
DE000TD96XC5	DE000TD97ZQ8	DE000TD9AUG9	DE000TD9D8Z6	DE000TD9D901	DE000TD9EDC6
DE000TD99EDL7	DE000TD99FZF9	DE000TD99GFX2	DE000TD99GG14	DE000TD99GHD0	DE000TD99GK1
DE000TD99GK6	DE000TD99GKW4	DE000TD99GMC2	DE000TD99GMM1	DE000TD99GNN7	DE000TD99GNX6
DE000TD99GPF8	DE000TD99GPK8	DE000TD99GRX7	DE000TD99GS10	DE000TD99HBJ8	DE000TD99HSC7
DE000TD99HSD5	DE000TD99HSK0	DE000TD99HSL8	DE000TD99HSQ7	DE000TD99HSS3	DE000TD99HSX3
DE000TD99HT18	DE000TD99HT26	DE000TD99HT34	DE000TD99HT42	DE000TD99HT59	DE000TD99HT75
DE000TD99HTB7	DE000TD99HTC5	DE000TD99HTD3	DE000TD99HTG6	DE000TD99HTJ0	DE000TD99HTP7
DE000TD99HTQ5	DE000TD99HTR3	DE000TD99JC31	DE000TD99KAA3	DE000TD99KAR7	DE000TD99MXM6
DE000TD99R943	DE000TD99R976	DE000TD99R9C7	DE000TD99R9H6	DE000TD99R9L8	DE000TD99R9M6
DE000TD99RAZ5	DE000TD99RB40	DE000TD99RBM1	DE000TD99RC15	DE000TD99SCA2	DE000TD99UDK5
DE000TD99UDL3	DE000TD99UDM1	DE000TD99VDN7	DE000TD99VE41	DE000TD99VE58	DE000TD99VEV8
DE000TD99VF24	DE000TD99VFB7	DE000TD99VFE1	DE000TD99VFL6	DE000TD99VFN2	DE000TD99WPB4
DE000TD99WPC2	DE000TD99WPD0	DE000TD99WPE8	DE000TD99XDB8	DE000TD99XDC6	DE000TD99Z615
DE000TD99Z631	DE000TD99ZE47	DE000TR01413	DE000TR03E92	DE000TR0A6C1	DE000TR0CVM4
DE000TR0DGT8	DE000TR0DGU6	DE000TR0DUK8	DE000TR0DUL6	DE000TR0DUZ6	DE000TR0DV09
DE000TR0DVT7	DE000TR0JGC1	DE000TR0JGE7	DE000TR0JGF4	DE000TR0JGH0	DE000TR0Q047
DE000TR0SGM1	DE000TR0SKA8	DE000TR0SLU4	DE000TR0TDR5	DE000TR0VGN9	DE000TR0VXW7
DE000TR0YE21	DE000TR0YEW3	DE000TR0YEX1	DE000TR0YFR0	DE000TR0YFT6	DE000TR17B73
DE000TR18UV5	DE000TR1A338	DE000TR1ATQ1	DE000TR1GT25	DE000TR1GT33	DE000TR1K386
DE000TR1KJ54	DE000TR1M1E3	DE000TR1STT7	DE000TR1STV3	DE000TR1XCT3	DE000TR1XCU1
DE000TR1XT32	DE000TR1XT57	DE000TR1XT65	DE000TR1XT81	DE000TR20MM7	DE000TR21MR4
DE000TR21MS2	DE000TR21MT0	DE000TR21MU8	DE000TR24Z50	DE000TR24ZD0	DE000TR280S9
DE000TR28MS7	DE000TR2DLM9	DE000TR2DMU0	DE000TR2DR11	DE000TR2EP95	DE000TR2HJ74
DE000TR2K160	DE000TR2K178	DE000TR2K475	DE000TR2LV49	DE000TR2NH29	DE000TR2NY51
DE000TR22KL6	DE000TR31584	DE000TR31592	DE000TR317U5	DE000TR34J09	DE000TR34J41
DE000TR34J58	DE000TR3GDV8	DE000TR3GDY2	DE000TR3M5C6	DE000TR3RLC8	DE000TR3RMS2
DE000TR3VBN8	DE000TR3VBP3	DE000TR3VBR9	DE000TR3VBS7	DE000TR3VBR9	DE000TR3Z596
DE000TR3Z6U1	DE000TR45W33	DE000TR48JC5	DE000TR4DWW3	DE000TR4HK79	DE000TR4HK95
DE000TR4HKD7	DE000TR4HKG0	DE000TR4P496	DE000TR4P4B7	DE000TR4S1G9	DE000TR4S3Z5
DE000TR4SGA8	DE000TR4SGB6	DE000TR4T829	DE000TR4T886	DE000TR4T894	DE000TR4T8B4
DE000TR4T8C2	DE000TR4T8H1	DE000TR4TTD3	DE000TR4ZEQ4	DE000TR4ZJ54	DE000TR4ZJ70
DE000TR504K9	DE000TR504R4	DE000TR50KF2	DE000TR51SB2	DE000TR55LS2	DE000TR56SA3
DE000TR57C24	DE000TR57C40	DE000TR57N21	DE000TR57N47	DE000TR58KZ3	DE000TR5C7H1
DE000TR5CBH5	DE000TR5CVZ5	DE000TR5G8E2	DE000TR5HPP7	DE000TR5LJN7	DE000TR5LJP2
DE000TR5LJQ0	DE000TR5LJR8	DE000TR5RU33	DE000TR5TWL7	DE000TR5W1R9	DE000TR5X1A4
DE000TR5XEC6	DE000TR5YKR9	DE000TR5ZPK0	DE000TR614F6	DE000TR61QF6	DE000TR64AN8
DE000TR64AP3	DE000TR64AW9	DE000TR65V2	DE000TR66R42	DE000TR68CH7	DE000TR68CK1
DE000TR68CN5	DE000TR68CP0	DE000TR68CQ8	DE000TR68CS4	DE000TR68DK9	DE000TR68DP8
DE000TR6BS59	DE000TR6ER40	DE000TR6G5C1	DE000TR6GBN2	DE000TR6GBP7	DE000TR6GBR3
DE000TR6GBS1	DE000TR6GCQ3	DE000TR6H9Y6	DE000TR6HVG2	DE000TR6HVH0	DE000TR6HVL2
DE000TR6J5M7	DE000TR6J5N5	DE000TR6J6G7	DE000TR6J6Q6	DE000TR6J8B4	DE000TR6J8K5
DE000TR6JML7	DE000TR6JMM5	DE000TR6JN49	DE000TR6K1R2	DE000TR6K1S0	DE000TR6K3A4
DE000TR6KC56	DE000TR6L334	DE000TR6L3G0	DE000TR6L706	DE000TR6L722	DE000TR6L847
DE000TR6L8Q8	DE000TR6L8S4	DE000TR6LPC5	DE000TR6NNK9	DE000TR6QTL7	DE000TR6QTW4
DE000TR6QUA8	DE000TR6QUB6	DE000TR6R9T4	DE000TR6RTW2	DE000TR6RW14	DE000TR6RWB0
DE000TR6RWC8	DE000TR6TKR7	DE000TR6TKS5	DE000TR6U6J6	DE000TR6UH59	DE000TR6UJK2
DE000TR6W3A0	DE000TR6WFT7	DE000TR6WFU5	DE000TR6WWJ3	DE000TR6YFL0	DE000TR6YFR7
DE000TR6YFV9	DE000TR6YFX5	DE000TR6YG15	DE000TR6YG23	DE000TR6YG64	DE000TR6YG72
DE000TR6YG80	DE000TR6YGB9	DE000TR6YGD5	DE000TR6YGE3	DE000TR6YWB6	DE000TR6YWC4
DE000TR6YWD2	DE000TR6YWK7	DE000TR6YWN1	DE000TR6YWP6	DE000TR6YWS0	DE000TR6YWT8
DE000TR6YWU6	DE000TR6YWV4	DE000TR6YWW2	DE000TR6YWY8	DE000TR6YWZ5	DE000TR6YX06
DE000TR6YX30	DE000TR6YX48	DE000TR70A94	DE000TR70DT6	DE000TR70V57	DE000TR70V81
DE000TR70V99	DE000TR70VA8	DE000TR70YR6	DE000TR71TS0	DE000TR71T78	DE000TR71CZ3
DE000TR71D09	DE000TR71D17	DE000TR71D25	DE000TR71D58	DE000TR71D74	DE000TR71UA8
DE000TR71UB6	DE000TR71UC4	DE000TR72LY5	DE000TR745P7	DE000TR74NJ8	DE000TR74NK6
DE000TR74QN3	DE000TR751C3	DE000TR751G4	DE000TR751K6	DE000TR751L4	DE000TR751M2
DE000TR751N0	DE000TR751P5	DE000TR751V3	DE000TR757L1	DE000TR75V03	DE000TR75YQ7
DE000TR766D9	DE000TR76JU5	DE000TR77CW7	DE000TR77LE6	DE000TR77QV9	DE000TR77QW7
DE000TR77VA3	DE000TR788T9	DE000TR788Y9	DE000TR788Z6	DE000TR78908	DE000TR78916
DE000TR78924	DE000TR78957	DE000TR78965	DE000TR78981	DE000TR78999	DE000TR789C3
DE000TR789D1	DE000TR789E9	DE000TR789F6	DE000TR789H2	DE000TR789K6	DE000TR789L4
DE000TR789N0	DE000TR789Q3	DE000TR789R1	DE000TR789S9	DE000TR789T7	DE000TR7D4F9
DE000TR7D628	DE000TR7DZN6	DE000TR7E0J8	DE000TR7KWV1	DE000TR7LXE3	DE000TR7QL09
DE000TR7UW34	DE000TR7VN75	DE000TR7W081	DE000TR7YBG7	DE000TR80QW1	DE000TR82A41
DE000TR82NC6	DE000TR82ZY4	DE000TR83YV1	DE000TR86MA3	DE000TR86MB1	DE000TR86MD7
DE000TR86MF2	DE000TR876M7	DE000TR896G7	DE000TR89U65	DE000TR8ALK6	DE000TR8AWS6
DE000TR8AWY4	DE000TR8C1N9	DE000TR8CV02	DE000TR8CV10	DE000TR8CV28	DE000TR8DKV9
DE000TR8DKX5	DE000TR8KAC5	DE000TR8LTJ8	DE000TR8LTP5	DE000TR8LTK3	DE000TR8LTR1
DE000TR8MRV9	DE000TR8N7C6	DE000TR8N7J1	DE000TR8N7K9	DE000TR8N7M5	DE000TR8N7P8
DE000TR8N7Q6	DE000TR8N7S2	DE000TR8N7T0	DE000TR8P5Z9	DE000TR8QY03	DE000TR8SG45

DE000TR8V0R9	DE000TR8V1F2	DE000TR8VJ39	DE000TR8VJ47	DE000TR8VJ54	DE000TR8VJ62
DE000TR8VP80	DE000TR8W7L6	DE000TR93WD2	DE000TR9A4Q7	DE000TR9A5T8	DE000TR9B008
DE000TR9B016	DE000TR9B2B2	DE000TR9FJS0	DE000TR9G270	DE000TR9H1J1	DE000TR9HH38
DE000TR9J7U3	DE000TR9JXR5	DE000TR9P6V5	DE000TR9Q7Y6	DE000TR9Q7Z3	DE000TR9R4K1
DE000TR9YZ50	DE000TR9YZ76	DE000TR9ZF87	DE000TT00A63	DE000TT00A71	DE000TT00EX9
DE000TT00FM9	DE000TT019Z4	DE000TT01A62	DE000TT03JX2	DE000TT03NA2	DE000TT05PE4
DE000TT05PF1	DE000TT06J35	DE000TT06J43	DE000TT06J50	DE000TT06J68	DE000TT06MT7
DE000TT06MU5	DE000TT06MV3	DE000TT06NN8	DE000TT06Q51	DE000TT06QQ4	DE000TT06UP8
DE000TT07LC3	DE000TT07LD1	DE000TT07LE9	DE000TT07LF6	DE000TT07LG4	DE000TT07LH2
DE000TT07LJ8	DE000TT07LK6	DE000TT07LL4	DE000TT07LM2	DE000TT07QV2	DE000TT07QW0
DE000TT07QX8	DE000TT07QY6	DE000TT07R42	DE000TT07SR6	DE000TT07TV6	DE000TT07UY8
DE000TT08N29	DE000TT0A2R4	DE000TT0AYB3	DE000TT0CH04	DE000TT0JVS4	DE000TT0LS00
DE000TT0TLF1	DE000TT0Y1R8	DE000TT0Y1S6	DE000TT0Y1T4	DE000TT0YP65	DE000TT0YP73
DE000TT0YBP81	DE000TT0YUN6	DE000TT0ZNB3	DE000TT0ZNC1	DE000TT0ZNE7	DE000TT0ZNG2
DE000TT0ZLN2	DE000TT0ZP64	DE000TT0ZP72	DE000TT0ZP80	DE000TT0ZP98	DE000TT0ZPB8
DE000TT0ZPE2	DE000TT0ZPK9	DE000TT0ZPL7	DE000TT0ZQN1	DE000TT0ZQW2	DE000TT0ZRH1
DE000TT0ZUM5	DE000TT109V2	DE000TT10A79	DE000TT10A87	DE000TT10B45	DE000TT10B60
DE000TT10BR6	DE000TT10BS4	DE000TT10CE2	DE000TT10CF9	DE000TT10CU8	DE000TT10CV6
DE000TT10DW2	DE000TT10EC2	DE000TT10FP1	DE000TT10FR7	DE000TT10FS5	DE000TT10HA9
DE000TT10HC5	DE000TT10HH4	DE000TT10HJ0	DE000TT10HK8	DE000TT10HL6	DE000TT10HY9
DE000TT10HZ6	DE000TT110P2	DE000TT11251	DE000TT11319	DE000TT118L4	DE000TT118M2
DE000TT118W1	DE000TT11913	DE000TT11921	DE000TT119N8	DE000TT119T5	DE000TT119U3
DE000TT11JB1	DE000TT11JR7	DE000TT11KQ7	DE000TT11KR5	DE000TT11L34	DE000TT11UN3
DE000TT11XW8	DE000TT123U5	DE000TT123W1	DE000TT123X9	DE000TT12564	DE000TT12572
DE000TT12671	DE000TT126Q6	DE000TT127C4	DE000TT12879	DE000TT128L3	DE000TT13E98
DE000TT13ES2	DE000TT13FQ3	DE000TT13FR1	DE000TT13GE7	DE000TT13Q78	DE000TT13QD8
DE000TT13QM9	DE000TT13QN7	DE000TT13QP2	DE000TT13QQ0	DE000TT13RZ9	DE000TT146K7
DE000TT146L5	DE000TT146M3	DE000TT146N1	DE000TT14784	DE000TT147S8	DE000TT14875
DE000TT14974	DE000TT14990	DE000TT149A2	DE000TT149H7	DE000TT149Z9	DE000TT14B66
DE000TT14B82	DE000TT14B90	DE000TT14BA4	DE000TT15336	DE000TT153L1	DE000TT153Q0
DE000TT153R8	DE000TT156A7	DE000TT156B5	DE000TT15716	DE000TT15KU0	DE000TT15MM3
DE000TT15MN1	DE000TT15N38	DE000TT15TW7	DE000TT15TX5	DE000TT15TY3	DE000TT15WL4
DE000TT15Y76	DE000TT15Y84	DE000TT162H0	DE000TT162J6	DE000TT16E95	DE000TT16ET3
DE000TT179P7	DE000TT185V2	DE000TT185W0	DE000TT186F3	DE000TT18777	DE000TT187D6
DE000TT187P0	DE000TT188L7	DE000TT188N3	DE000TT18AG4	DE000TT18AH2	DE000TT18CJ4
DE000TT18CK2	DE000TT18CL0	DE000TT18TH2	DE000TT18Z56	DE000TT19EW1	DE000TT19EX9
DE000TT19EY7	DE000TT19F00	DE000TT19FB2	DE000TT19FC0	DE000TT19FD8	DE000TT19FE6
DE000TT19K03	DE000TT19K11	DE000TT19K45	DE000TT19MN3	DE000TT1A9A4	DE000TT1AAQ9
DE000TT1AJU2	DE000TT1CZ43	DE000TT1D0K9	DE000TT1D0L7	DE000TT1D314	DE000TT1D4X4
DE000TT1D4Y2	DE000TT1D5Q5	DE000TT1D6Q3	DE000TT1D7Y5	DE000TT1D900	DE000TT1DB99
DE000TT1DGL1	DE000TT1DGM9	DE000TT1DKE8	DE000TT1FNL2	DE000TT1FNM0	DE000TT1FNQ1
DE000TT1FNS7	DE000TT1FR99	DE000TT1FRA6	DE000TT1FRP4	DE000TT1FRY6	DE000TT1FS31
DE000TT1FSF3	DE000TT1FSJ5	DE000TT1FSN7	DE000TT1FTF1	DE000TT1FTM7	DE000TT1FUE2
DE000TT1FUP8	DE000TT1FUZ7	DE000TT1FV02	DE000TT1FVU6	DE000TT1FWC2	DE000TT1FWG3
DE000TT1FYJ3	DE000TT1H2L9	DE000TT1H2M7	DE000TT1H2N5	DE000TT1H2Q8	DE000TT1H2R6
DE000TT1H2S4	DE000TT1H380	DE000TT1H588	DE000TT1H5X7	DE000TT1H5Y5	DE000TT1H7S3
DE000TT1H869	DE000TT1H877	DE000TT1H885	DE000TT1H8R3	DE000TT1H8S1	DE000TT1H992
DE000TT1H9A7	DE000TT1HA21	DE000TT1HA39	DE000TT1HA62	DE000TT1HA70	DE000TT1HAB6
DE000TT1HAT8	DE000TT1HBA6	DE000TT1HC52	DE000TT1HD77	DE000TT1HFQ3	DE000TT1HLK4
DE000TT1HMW7	DE000TT1HMX5	DE000TT1HMY3	DE000TT1HMZ0	DE000TT1HN00	DE000TT1HNH6
DE000TT1HNU9	DE000TT1HNW7	DE000TT1HP81	DE000TT1HP99	DE000TT1HPA6	DE000TT1HPM1
DE000TT1HQ31	DE000TT1HQB2	DE000TT1HR30	DE000TT1HRC8	DE000TT1HRZ9	DE000TT1HS05
DE000TT1HSA0	DE000TT1HSB8	DE000TT1HST0	DE000TT1HSU8	DE000TT1HSW4	DE000TT1HTP6
DE000TT1HUM1	DE000TT1HUN9	DE000TT1HUX8	DE000TT1HV00	DE000TT1HVV2	DE000TT1HW09
DE000TT1HYC4	DE000TT1HYF7	DE000TT1HYN1	DE000TT1HZ06	DE000TT1HZ30	DE000TT1HZ55
DE000TT1K145	DE000TT1K152	DE000TT1K160	DE000TT1K178	DE000TT1K186	DE000TT1K1E1
DE000TT1K1F8	DE000TT1K1G6	DE000TT1K1X1	DE000TT1K2C3	DE000TT1K2D1	DE000TT1K2F6
DE000TT1K2G4	DE000TT1K2H2	DE000TT1K2J8	DE000TT1K2K6	DE000TT1K2L4	DE000TT1K2Q3
DE000TT1K4J4	DE000TT1K4X5	DE000TT1K5Y0	DE000TT1K5Z7	DE000TT1K624	DE000TT1K6H3
DE000TT1K6Q4	DE000TT1K7C2	DE000TT1K7P4	DE000TT1K7Q2	DE000TT1K814	DE000TT1K889
DE000TT1K8G1	DE000TT1KB25	DE000TT1KBZ7	DE000TT1KF05	DE000TT1KF13	DE000TT1KF39
DE000TT1KFC7	DE000TT1KFK0	DE000TT1KFL8	DE000TT1KFN4	DE000TT1KFR5	DE000TT1LRN7
DE000TT1LRP2	DE000TT1LRQ0	DE000TT1LRR8	DE000TT1LRS6	DE000TT1LS17	DE000TT1LSB0
DE000TT1LT08	DE000TT1LTG7	DE000TT1LTH5	DE000TT1LTZ7	DE000TT1LUL5	DE000TT1LUS0
DE000TT1LUX0	DE000TT1LUY8	DE000TT1LVA6	DE000TT1LVH1	DE000TT1LVT6	DE000TT1LVY6
DE000TT1LWS6	DE000TT1LX77	DE000TT1LX85	DE000TT1LXH7	DE000TT1LXJ3	DE000TT1LXH2
DE000TT1LZK6	DE000TT1LZN0	DE000TT1LZP5	DE000TT1LZR1	DE000TT1LZT7	DE000TT1LZV3
DE000TT1M067	DE000TT1M075	DE000TT1M0A9	DE000TT1M0C5	DE000TT1MUC2	DE000TT1MUE8
DE000TT1MUF5	DE000TT1MUG3	DE000TT1MUH1	DE000TT1MUT6	DE000TT1MV37	DE000TT1MV45
DE000TT1MV52	DE000TT1MV86	DE000TT1MVA4	DE000TT1MVC0	DE000TT1MVF3	DE000TT1MVH9
DE000TT1MVJ5	DE000TT1MVK3	DE000TT1MVL1	DE000TT1MVT4	DE000TT1MVW8	DE000TT1MVX6
DE000TT1MW02	DE000TT1MW28	DE000TT1MW51	DE000TT1MW69	DE000TT1MW77	DE000TT1MW93

DE000TT1MWB0	DE000TT1MWT2	DE000TT1M WV8	DE000TT1MX43	DE000TT1MXW4	DE000TT1MY34
DE000TT1MY42	DE000TT1MY59	DE000TT1MY75	DE000TT1MYK7	DE000TT1MYP6	DE000TT1MZ09
DE000TT1MZW9	DE000TT1MZW9	DE000TT1MZX7	DE000TT1MZY5	DE000TT1MZZ2	DE000TT1N040
DE000TT1N0A8	DE000TT1N0C4	DE000TT1N198	DE000TT1N1B4	DE000TT1N1C2	DE000TT1N1F5
DE000TT1N1K5	DE000TT1N1L3	DE000TT1N1Q2	DE000TT1N1T6	DE000TT1N255	DE000TT1N2D8
DE000TT1N2E6	DE000TT1N2J5	DE000TT1N2X6	DE000TT1N354	DE000TT1N3V8	DE000TT1N3Y2
DE000TT1N420	DE000TT1N4N3	DE000TT1N4P8	DE000TT1N4Q6	DE000TT1N4R4	DE000TT1N4S2
DE000TT1N677	DE000TT1N693	DE000TT1N6F4	DE000TT1N6G2	DE000TT1N6V1	DE000TT1N6W9
DE000TT1N6Y5	DE000TT1N7D7	DE000TT1N7E5	DE000TT1N7J4	DE000TT1N818	DE000TT1N8K0
DE000TT1N8L8	DE000TT1N8M6	DE000TT1N8N4	DE000TT1N8R5	DE000TT1N8S3	DE000TT1N8V7
DE000TT1N8W5	DE000TT1N9B7	DE000TT1N9E1	DE000TT1N9P7	DE000TT1NA98	DE000TT1NAA6
DE000TT1NBB2	DE000TT1NBC0	DE000TT1NC39	DE000TT1NC47	DE000TT1NCA2	DE000TT1QE91
DE000TT1QEA1	DE000TT1QFB6	DE000TT1QFC4	DE000TT1QFD2	DE000TT1QFJ9	DE000TT1QFK7
DE000TT1QFL5	DE000TT1QFM3	DE000TT1QFP6	DE000TT1QFQ4	DE000TT1QFR2	DE000TT1QG81
DE000TT1QL84	DE000TT1QLE8	DE000TT1QQG2	DE000TT1QQH0	DE000TT1QQM0	DE000TT1QQN8
DE000TT1QQP3	DE000TT1QR70	DE000TT1QSC7	DE000TT1QSD5	DE000TT1QSE3	DE000TT1QSP9
DE000TT1QTC5	DE000TT1QTK8	DE000TT1QTU7	DE000TT1QUV3	DE000TT1QVF4	DE000TT1QVS7
DE000TT1QWP1	DE000TT1QZR0	DE000TT1QZS8	DE000TT1R025	DE000TT1R033	DE000TT1R058
DE000TT1R0L1	DE000TT1R0Q0	DE000TT1R0X6	DE000TT1R0Y4	DE000TT1R116	DE000TT1RHR6
DE000TT1RKC2	DE000TT1RME4	DE000TT1RRC7	DE000TT1RRD5	DE000TT1RSA9	DE000TT1RSC5
DE000TT1RSM4	DE000TT1RSS1	DE000TT1RST9	DE000TT1RSU7	DE000TT1RUT5	DE000TT1RV32
DE000TT1RVB1	DE000TT1RVC9	DE000TT1RVT3	DE000TT1S6Y0	DE000TT1SEE9	DE000TT1SEF6
DE000TT1SEM2	DE000TT1SFC0	DE000TT1SHA0	DE000TT1SHW4	DE000TT1SHX2	DE000TT1SHY0
DE000TT1SN64	DE000TT1SN80	DE000TT1SNV4	DE000TT1SQB9	DE000TT1SQL6	DE000TT1SWM4
DE000TT1SWQ5	DE000TT1SWZ6	DE000TT1SXD1	DE000TT1SYG2	DE000TT1SYX7	DE000TT1SZ37
DE000TT1SZZ9	DE000TT1T005	DE000TT1T039	DE000TT1T047	DE000TT1T054	DE000TT1T062
DE000TT1T088	DE000TT1T096	DE000TT1T0B0	DE000TT1T0S4	DE000TT1T0V8	DE000TT1T4V0
DE000TT1T5G8	DE000TT1T5J2	DE000TT1T5K0	DE000TT1T5V7	DE000TT1T625	DE000TT1T690
DE000TT1T6A9	DE000TT1T6J0	DE000TT1T6L6	DE000TT1T7A7	DE000TT1T7E9	DE000TT1T7G4
DE000TT1T7T7	DE000TT1T8N8	DE000TT1T8P3	DE000TT1T8V1	DE000TT1T8W9	DE000TT1T948
DE000TT1T955	DE000TT1T9L0	DE000TT1TAD7	DE000TT1TAJ4	DE000TT1TAR7	DE000TT1TAX5
DE000TT1TB34	DE000TT1TBA1	DE000TT1TCW3	DE000TT1TCX1	DE000TT1TD16	DE000TT1TD32
DE000TT1TD65	DE000TT1TD73	DE000TT1TUA1	DE000TT1TUB9	DE000TT1TVC5	DE000TT1TVD3
DE000TT1TVG6	DE000TT1TVH4	DE000TT1TVJ0	DE000TT1TVK8	DE000TT1TVL6	DE000TT1TVM4
DE000TT1TVN2	DE000TT1TVP7	DE000TT1TVQ5	DE000TT1TVS1	DE000TT1TVT9	DE000TT1TVW3
DE000TT1TVX1	DE000TT1TVY9	DE000TT1TVZ6	DE000TT1TWB5	DE000TT1TWF6	DE000TT1TWG4
DE000TT1TWP5	DE000TT1TWW7	DE000TT1U037	DE000TT1U060	DE000TT1U094	DE000TT1UOR3
DE000TT1U0S1	DE000TT1U0Y9	DE000TT1U1G4	DE000TT1U1P5	DE000TT1U284	DE000TT1U433
DE000TT1U5E0	DE000TT1U5Q4	DE000TT1U615	DE000TT1U631	DE000TT1U6E8	DE000TT1U755
DE000TT1U9G7	DE000TT1V5F6	DE000TT1V5H2	DE000TT1WHL9	DE000TT1WHM7	DE000TT1WHN5
DE000TT1WHP0	DE000TT1WHQ8	DE000TT1WHR6	DE000TT1WHS4	DE000TT1WHT2	DE000TT1WHV8
DE000TT1WJ23	DE000TT1WJ49	DE000TT1WJU0	DE000TT1X6G0	DE000TT1X9H2	DE000TT1X9N0
DE000TT1XA54	DE000TT1Y3N2	DE000TT1Y3P7	DE000TT1Y3Q5	DE000TT1Y3R3	DE000TT1Y3S1
DE000TT1Y3T9	DE000TT1Y559	DE000TT1Y567	DE000TT1Y575	DE000TT1Y849	DE000TT1Y8D2
DE000TT1YK77	DE000TT1YTR7	DE000TT1ZC35	DE000TT1ZEZ9	DE000TT1ZF16	DE000TT1ZF24
DE000TT1ZMU3	DE000TT1ZN73	DE000TT1ZNG0	DE000TT1ZQD0	DE000TT1ZRL1	DE000TT1ZRP2
DE000TT1ZRUE	DE000TT1ZRW8	DE000TT1ZS60	DE000TT1ZS78	DE000TT1ZS86	DE000TT21B59
DE000TT21B67	DE000TT21C9	DE000TT21DA5	DE000TT21DB3	DE000TT21MW0	DE000TT21P53
DE000TT22LV2	DE000TT22VV1	DE000TT23CV9	DE000TT23CW7	DE000TT23KS8	DE000TT23KX8
DE000TT247Q0	DE000TT24H68	DE000TT25JF2	DE000TT25JG0	DE000TT25JH8	DE000TT265R0
DE000TT265S8	DE000TT26BA8	DE000TT26QT6	DE000TT26SD6	DE000TT26SF1	DE000TT26SC9
DE000TT273P8	DE000TT273Q6	DE000TT273R4	DE000TT273S2	DE000TT273T0	DE000TT273U8
DE000TT277Q7	DE000TT277U9	DE000TT27893	DE000TT279V3	DE000TT27AP6	DE000TT27T12
DE000TT27U19	DE000TT28KW9	DE000TT28KX7	DE000TT28KY5	DE000TT293T8	DE000TT293U6
DE000TT293V4	DE000TT293W2	DE000TT29BS4	DE000TT29R20	DE000TT29R61	DE000TT29RD2
DE000TT29RP6	DE000TT29TH9	DE000TT29TJ5	DE000TT29UD6	DE000TT2A8V1	DE000TT2A8X7
DE000TT2A8Y5	DE000TT2A904	DE000TT2A912	DE000TT2A920	DE000TT2A938	DE000TT2A953
DE000TT2A9D7	DE000TT2A9J4	DE000TT2A9K2	DE000TT2A9U1	DE000TT2A9V9	DE000TT2AAB9
DE000TT2AAR5	DE000TT2AB26	DE000TT2ABC5	DE000TT2ABF8	DE000TT2ABG6	DE000TT2AC25
DE000TT2AC82	DE000TT2ACD1	DE000TT2AEP1	DE000TT2AGL5	DE000TT2AGM3	DE000TT2AGN1
DE000TT2AGP6	DE000TT2AGR2	DE000TT2AGS0	DE000TT2AGT8	DE000TT2AXE5	DE000TT2AXF2
DE000TT2AXG0	DE000TT2AY11	DE000TT2AY45	DE000TT2AY52	DE000TT2AY78	DE000TT2AY94
DE000TT2AYL8	DE000TT2AYM6	DE000TT2AYN4	DE000TT2AYT1	DE000TT2AYU9	DE000TT2AYY1
DE000TT2AZ02	DE000TT2AZF7	DE000TT2AZQ4	DE000TT2B050	DE000TT2B068	DE000TT2B076
DE000TT2B159	DE000TT2B373	DE000TT2B3B3	DE000TT2B3F4	DE000TT2B5Q6	DE000TT2B5R4
DE000TT2B5X2	DE000TT2CGE6	DE000TT2CGL1	DE000TT2CGG0	DE000TT2CGS6	DE000TT2CGU2
DE000TT2CGV0	DE000TT2CGW8	DE000TT2CGX6	DE000TT2CGY4	DE000TT2CGZ1	DE000TT2CH02
DE000TT2CH10	DE000TT2CH36	DE000TT2CH44	DE000TT2CH51	DE000TT2CH69	DE000TT2CH77
DE000TT2CH85	DE000TT2CHC8	DE000TT2CHD6	DE000TT2CHF1	DE000TT2CHG9	DE000TT2CHJ3
DE000TT2CHM7	DE000TT2CHZ9	DE000TT2CJW2	DE000TT2CK72	DE000TT2CK80	DE000TT2CK98
DE000TT2CKQ2	DE000TT2CKV2	DE000TT2CL71	DE000TT2CLH9	DE000TT2CLU2	DE000TT2CLV0
DE000TT2CLW8	DE000TT2CMN5	DE000TT2CMQ8	DE000TT2CMR6	DE000TT2CPF4	DE000TT2CQZ0

DE000TT2CS33	DE000TT2CS82	DE000TT2CSJ0	DE000TT2D1W1	DE000TT2D1X9	DE000TT2D2E7
DE000TT2D2F4	DE000TT2D866	DE000TT2D8C8	DE000TT2DJ25	DE000TT2DJ90	DE000TT2DJC2
DE000TT2DMU8	DE000TT2DMV6	DE000TT2DMY0	DE000TT2DN03	DE000TT2DN29	DE000TT2DN37
DE000TT2DN52	DE000TT2DN60	DE000TT2DN78	DE000TT2DNA8	DE000TT2DNW77	DE000TT2DNW85
DE000TT2DW93	DE000TT2DWB7	DE000TT2DWE1	DE000TT2DWWQ5	DE000TT2DXM2	DE000TT2DXN0
DE000TT2DY00	DE000TT2DYV1	DE000TT2DZ09	DE000TT2DZ17	DE000TT2DZD6	DE000TT2E0D2
DE000TT2E1M1	DE000TT2E1U4	DE000TT2E583	DE000TT2E5M2	DE000TT2EE86	DE000TT2EE94
DE000TT2EEA5	DE000TT2EEB3	DE000TT2EEC1	DE000TT2EED9	DE000TT2EEE7	DE000TT2EEP3
DE000TT2EER9	DE000TT2EEU3	DE000TT2EEW9	DE000TT2EEY5	DE000TT2EFZ9	DE000TT2EGN3
DE000TT2EGP8	DE000TT2EHP6	DE000TT2EJB2	DE000TT2EJC0	DE000TT2EPL8	DE000TT2FOR1
DE000TT2F218	DE000TT2F226	DE000TT2F234	DE000TT2F3L8	DE000TT2F4E1	DE000TT2F6L1
DE000TT2F7A2	DE000TT2FA48	DE000TT2FB47	DE000TT2FBS0	DE000TT2FCP4	DE000TT2G0Q2
DE000TT2G3G7	DE000TT2GD77	DE000TT2GFS9	DE000TT2GTS0	DE000TT2GTT8	DE000TT2GTU6
DE000TT2GVV0	DE000TT2GXA0	DE000TT2GXB8	DE000TT2H5B2	DE000TT2H5H9	DE000TT2H5R8
DE000TT2H5S6	DE000TT2HGJ4	DE000TT2HGK2	DE000TT2HLA3	DE000TT2HQC8	DE000TT2HQB1
DE000TT2HQL9	DE000TT2J4V1	DE000TT2JML4	DE000TT2JMM2	DE000TT2JMN0	DE000TT2JMP5
DE000TT2JMQ3	DE000TT2JSZ1	DE000TT2JT27	DE000TT2JT43	DE000TT2KQZ3	DE000TT2KR00
DE000TT2KR18	DE000TT2KXA2	DE000TT2KXB0	DE000TT2NH41	DE000TT2NMS1	DE000TT2NP66
DE000TT2NPF1	DE000TT2NPS4	DE000TT2NQ73	DE000TT2P5K3	DE000TT2P5L1	DE000TT2P5S6
DE000TT2P5T4	DE000TT2P605	DE000TT2P639	DE000TT2PMW8	DE000TT2PQN8	DE000TT2PQP3
DE000TT2PS95	DE000TT2PSA1	DE000TT2PTA9	DE000TT2PUK6	DE000TT2PUL4	DE000TT2PVV1
DE000TT2Q0W8	DE000TT2Q0X6	DE000TT2Q1F1	DE000TT2Q1G9	DE000TT2Q3G5	DE000TT2Q3H3
DE000TT2Q413	DE000TT2Q421	DE000TT2Q4L3	DE000TT2Q4M1	DE000TT2Q5F2	DE000TT2QFK5
DE000TT2QFL3	DE000TT2QFM1	DE000TT2QFN9	DE000TT2QGV0	DE000TT2QHR6	DE000TT2QKWX0
DE000TT2QKX8	DE000TT2QKY6	DE000TT2RUD7	DE000TT2RWD3	DE000TT2RWE1	DE000TT2S641
DE000TT2S6N2	DE000TT2S757	DE000TT2SA43	DE000TT2SX12	DE000TT2SX46	DE000TT2T5K9
DE000TT2T5L7	DE000TT2T5M5	DE000TT2T7M1	DE000TT2T9D6	DE000TT2TTH6	DE000TT2TUJ0
DE000TT2U4V6	DE000TT2U8K0	DE000TT2U8M6	DE000TT2U9G6	DE000TT2U9H4	DE000TT2U9J0
DE000TT2U9V5	DE000TT2U9W3	DE000TT2UL53	DE000TT2UL87	DE000TT2V850	DE000TT2WBX5
DE000TT2WS47	DE000TT2WS54	DE000TT2WUL0	DE000TT2WUX5	DE000TT2X708	DE000TT2Y1Y2
DE000TT2Y1Z9	DE000TT2Y2M5	DE000TT2Y755	DE000TT2YGM3	DE000TT2YGU6	DE000TT2YJA2
DE000TT2YMH1	DE000TT2YMJ7	DE000TT2YW80	DE000TT2Z8K5	DE000TT2Z9M9	DE000TT2ZHL0
DE000TT2ZT92	DE000TT30871	DE000TT30897	DE000TT308A4	DE000TT30BL7	DE000TT30BQ6
DE000TT30C81	DE000TT30DA6	DE000TT30DB4	DE000TT30DC2	DE000TT30DH1	DE000TT30DJ7
DE000TT30DR0	DE000TT30EC0	DE000TT30ED8	DE000TT30FR5	DE000TT30G12	DE000TT30G20
DE000TT30G38	DE000TT30G61	DE000TT30G79	DE000TT30H52	DE000TT30JV9	DE000TT30K81
DE000TT30KZ8	DE000TT30ZB7	DE000TT310H5	DE000TT310J1	DE000TT31127	DE000TT31135
DE000TT31192	DE000TT311M3	DE000TT312Q2	DE000TT312R0	DE000TT312U4	DE000TT312V2
DE000TT312W0	DE000TT312X8	DE000TT31325	DE000TT313G1	DE000TT314A2	DE000TT314B0
DE000TT314J3	DE000TT31598	DE000TT315S1	DE000TT317S7	DE000TT317T5	DE000TT317X7
DE000TT318L0	DE000TT31TL7	DE000TT31TW4	DE000TT31TX2	DE000TT31U54	DE000TT320Q5
DE000TT327C0	DE000TT328X4	DE000TT328Y2	DE000TT328Z9	DE000TT329Q6	DE000TT32A08
DE000TT32AY8	DE000TT32A25	DE000TT32B07	DE000TT32B15	DE000TT32C63	DE000TT32CG1
DE000TT32CS6	DE000TT32DN5	DE000TT32DP0	DE000TT32FK6	DE000TT32FN0	DE000TT32G51
DE000TT333E4	DE000TT337D7	DE000TT33KJ6	DE000TT33KK4	DE000TT33L20	DE000TT33LT3
DE000TT33LU1	DE000TT33MH6	DE000TT33TF5	DE000TT359C3	DE000TT35A70	DE000TT35BV5
DE000TT36SS3	DE000TT36TQ5	DE000TT36TR3	DE000TT36TS1	DE000TT36TT9	DE000TT36TU7
DE000TT36UB5	DE000TT36X64	DE000TT36XH6	DE000TT36XJ2	DE000TT36XK0	DE000TT36XL8
DE000TT36XM6	DE000TT36XN4	DE000TT36XP9	DE000TT36XQ7	DE000TT36XR5	DE000TT36YJ0
DE000TT36YL6	DE000TT36Z39	DE000TT36ZU4	DE000TT372Y0	DE000TT372Z7	DE000TT373J9
DE000TT375J4	DE000TT377V5	DE000TT377W3	DE000TT377X1	DE000TT377Y9	DE000TT377Z6
DE000TT37WS3	DE000TT37Y13	DE000TT37Y21	DE000TT37Y39	DE000TT37Y88	DE000TT37YH2
DE000TT38AN8	DE000TT39294	DE000TT394E6	DE000TT39BT1	DE000TT39C17	DE000TT39CX1
DE000TT39DE9	DE000TT39DZ4	DE000TT39FV8	DE000TT39GW4	DE000TT3A548	DE000TT3A6P6
DE000TT3A712	DE000TT3A720	DE000TT3A8J5	DE000TT3A8K3	DE000TT3AH45	DE000TT3AJ76
DE000TT3B009	DE000TT3B017	DE000TT3B025	DE000TT3DC96	DE000TT3DCA9	DE000TT3DCB7
DE000TT3DCC5	DE000TT3EV01	DE000TT3FQ49	DE000TT3G7S2	DE000TT3GG24	DE000TT3H0E6
DE000TT3H0F3	DE000TT3H162	DE000TT3H220	DE000TT3H4Z3	DE000TT3JCB4	DE000TT3L8P9
DE000TT3L9M4	DE000TT3L9N2	DE000TT3L9P7	DE000TT3L9Q5	DE000TT3L9R3	DE000TT3M0R1
DE000TT3MFQ9	DE000TT3MVL5	DE000TT3NP40	DE000TT3NP57	DE000TT3Q6S2	DE000TT3Q6T0
DE000TT3Q6V6	DE000TT3Q9N7	DE000TT3QAK4	DE000TT3QAL2	DE000TT3QAM0	DE000TT3QCM6
DE000TT3QCN4	DE000TT3QM40	DE000TT3QP05	DE000TT3QRE1	DE000TT3R0P0	DE000TT3R2Y8
DE000TT3S5K9	DE000TT3S5L7	DE000TT3S5M5	DE000TT3S5N3	DE000TT3S5P8	DE000TT3S5Q6
DE000TT3S680	DE000TT3SK65	DE000TT3SK73	DE000TT3SK81	DE000TT3SL07	DE000TT3SME8
DE000TT3SMP4	DE000TT3U702	DE000TT3UA14	DE000TT3UPU3	DE000TT3UTY7	DE000TT3UUJ51
DE000TT3UUP3	DE000TT3UUQ1	DE000TT3UV50	DE000TT3W9W0	DE000TT3Y3J8	DE000TT3Y4Z2
DE000TT3Y5P0	DE000TT3Y5Q8	DE000TT3Y5S4	DE000TT3YDD7	DE000TT3YDH8	DE000TT3YEJ2
DE000TT3YEN4	DE000TT3YEP9	DE000TT3YNY8	DE000TT3YNT2	DE000TT3YNU0	DE000TT3YNY4
DE000TT3YP13	DE000TT3YP21	DE000TT3YXA1	DE000TT3YXC7	DE000TT3ZY6	DE000TT3ZZ3
DE000TT3Z008	DE000TT3Z016	DE000TT3Z024	DE000TT3Z032	DE000TT3Z040	DE000TT3Z057
DE000TT3Z065	DE000TT3Z0K1	DE000TT3Z0L9	DE000TT3Z0P0	DE000TT3Z115	DE000TT3Z123
DE000TT3Z297	DE000TT3Z2B6	DE000TT3Z2F7	DE000TT3Z487	DE000TT3Z495	DE000TT3Z8D9

DE000TT3Z8L2	DE000TT3Z8M0	DE000TT3ZFU3	DE000TT3ZRG7	DE000TT3ZT34	DE000TT3ZT42
DE000TT3ZTA6	DE000TT3ZV71	DE000TT3ZWB8	DE000TT3ZZJ4	DE000TT403D7	DE000TT404Q7
DE000TT405B6	DE000TT405C4	DE000TT41BJ8	DE000TT42SE1	DE000TT42SL6	DE000TT42SQ5
DE000TT42VB1	DE000TT433N3	DE000TT43973	DE000TT43981	DE000TT43AU3	DE000TT43AV1
DE000TT43P32	DE000TT43S39	DE000TT47081	DE000TT47YB4	DE000TT47YC2	DE000TT482A7
DE000TT48KB1	DE000TT48KN6	DE000TT48MX1	DE000TT48MY9	DE000TT48MZ6	DE000TT48N05
DE000TT4AH77	DE000TT4AH85	DE000TT4CD46	DE000TT4CD87	DE000TT4CDE9	DE000TT4CJT4
DE000TT4CJU2	DE000TT4D2E5	DE000TT4D2F2	DE000TT4D2G0	DE000TT4D2L0	DE000TT4D3K0
DE000TT4D3L8	DE000TT4D3R5	DE000TT4E449	DE000TT4E456	DE000TT4E4T8	DE000TT4E6H8
DE000TT4E811	DE000TT4E829	DE000TT4E837	DE000TT4E845	DE000TT4E9W1	DE000TT4EBG4
DE000TT4EBH2	DE000TT4EXX3	DE000TT4F5M9	DE000TT4F5N7	DE000TT4FVL9	DE000TT4GZT1
DE000TT4GZU9	DE000TT4GZW5	DE000TT4H1E3	DE000TT4H1F0	DE000TT4H1H6	DE000TT4H1J2
DE000TT4H1K0	DE000TT4H1T1	DE000TT4H2R3	DE000TT4H2S1	DE000TT4H2T9	DE000TT4H2U7
DE000TT4H2V5	DE000TT4H2W3	DE000TT4H2X1	DE000TT4H2Y9	DE000TT4H2Z6	DE000TT4H301
DE000TT4H319	DE000TT4HA10	DE000TT4HDM1	DE000TT4HM08	DE000TT4HMF6	DE000TT4HML4
DE000TT4HMM2	DE000TT4HMR1	DE000TT4HRX8	DE000TT4JM06	DE000TT4JM14	DE000TT4JM22
DE000TT4JM30	DE000TT4JMC9	DE000TT4KUJ5	DE000TT4MLJ0	DE000TT4MLK8	DE000TT4MVP6
DE000TT4MY49	DE000TT4MY56	DE000TT4NFM4	DE000TT4NFR3	DE000TT4NFU7	DE000TT4NSA2
DE000TT4PQY1	DE000TT4PR11	DE000TT4PR45	DE000TT4PR78	DE000TT4PR86	DE000TT4PRB7
DE000TT4PRH4	DE000TT4PRL6	DE000TT4PT76	DE000TT4PT84	DE000TT4PT92	DE000TT4PTF4
DE000TT4PTG2	DE000TT4PTH0	DE000TT4PTJ6	DE000TT4PTK4	DE000TT4PTL2	DE000TT4PTM0
DE000TT4PTN8	DE000TT4PTP3	DE000TT4PTQ1	DE000TT4PTR9	DE000TT4PUZ0	DE000TT4PVA1
DE000TT4PWK8	DE000TT4PX88	DE000TT4PX96	DE000TT4PXA7	DE000TT4PXB5	DE000TT4PXC3
DE000TT4PZY4	DE000TT4PZA2	DE000TT4PZB0	DE000TT4PZC8	DE000TT4PZF1	DE000TT4PZG9
DE000TT4PZH7	DE000TT4PZJ3	DE000TT4PZK1	DE000TT4PZL9	DE000TT4PZM7	DE000TT4PZN5
DE000TT4PZS4	DE000TT4PZU0	DE000TT4Q0M7	DE000TT4Q0Q8	DE000TT4Q2E0	DE000TT4Q7A7
DE000TT4Q7C3	DE000TT4Q7F6	DE000TT4Q823	DE000TT4Q8J6	DE000TT4Q8K4	DE000TT4Q8L2
DE000TT4Q8S7	DE000TT4Q9G0	DE000TT4Q9L0	DE000TT4Q9P1	DE000TT4Q9U1	DE000TT4QCW3
DE000TT4R029	DE000TT4R219	DE000TT4RER7	DE000TT4RH94	DE000TT4RHA6	DE000TT4RHV2
DE000TT4RHW0	DE000TT4RJK1	DE000TT4RS936	DE000TT4S944	DE000TT4S951	DE000TT4S969
DE000TT4S977	DE000TT4SHM9	DE000TT4SHN7	DE000TT4SHP2	DE000TT4SJD5	DE000TT4SNC8
DE000TT4SND6	DE000TT4SNE4	DE000TT4SNF1	DE000TT4T1E9	DE000TT4T4G8	DE000TT4UVK0
DE000TT4V245	DE000TT4V252	DE000TT4V260	DE000TT4V4R1	DE000TT4V4S9	DE000TT4WV73
DE000TT4WV99	DE000TT4WVA7	DE000TT4XGY6	DE000TT4XH54	DE000TT4XH62	DE000TT4Z4Q9
DE000TT4ZPH7	DE000TT50CH1	DE000TT50D85	DE000TT50EB0	DE000TT50TF9	DE000TT50WS6
DE000TT52198	DE000TT52P97	DE000TT52PA4	DE000TT52PC0	DE000TT52PG1	DE000TT52RR4
DE000TT52U41	DE000TT52U66	DE000TT52U74	DE000TT52V40	DE000TT54CW2	DE000TT56DQ7
DE000TT56VW7	DE000TT57M12	DE000TT57M20	DE000TT57SC3	DE000TT58JW8	DE000TT59NM9
DE000TT5A4L8	DE000TT5A4N4	DE000TT5A4P9	DE000TT5A4R5	DE000TT5A4S3	DE000TT5A4T1
DE000TT5A4U9	DE000TT5A4Z8	DE000TT5ABD4	DE000TT5C3J2	DE000TT5C3X3	DE000TT5C3Y1
DE000TT5C739	DE000TT5D0D0	DE000TT5DC86	DE000TT5DPJ7	DE000TT5DTK7	DE000TT5DTN1
DE000TT5DWG9	DE000TT5EBD8	DE000TT5HKU6	DE000TT5HME6	DE000TT5HMF3	DE000TT5JKW8
DE000TT5K0Z4	DE000TT5KEP3	DE000TT5KXS7	DE000TT5LHV2	DE000TT5LHX8	DE000TT5LHZ3
DE000TT5M9D0	DE000TT5MR54	DE000TT5NPT5	DE000TT5P1P8	DE000TT5P1Q6	DE000TT5P1R4
DE000TT5QM22	DE000TT5RW03	DE000TT5SCQ8	DE000TT5SHC7	DE000TT5SHD5	DE000TT5SPX6
DE000TT5SPY4	DE000TT5SWY0	DE000TT5T550	DE000TT5T568	DE000TT5T576	DE000TT5TAF3
DE000TT5U5N7	DE000TT5U5R8	DE000TT5U8F7	DE000TT5U8G5	DE000TT5U9T6	DE000TT5UBU8
DE000TT5ULW3	DE000TT5UZS1	DE000TT5WXX2	DE000TT5WXY0	DE000TT5X115	DE000TT5XA23
DE000TT5XF63	DE000TT5XF71	DE000TT5XV8	DE000TT5Y1V5	DE000TT5YFL0	DE000TT5YHX1
DE000TT60E3	DE000TT606T1	DE000TT60761	DE000TT60A94	DE000TT60UP5	DE000TT61CV9
DE000TT61UT5	DE000TT626V5	DE000TT630G8	DE000TT63F13	DE000TT63NV2	DE000TT63VV5
DE000TT63XP3	DE000TT63XQ1	DE000TT64383	DE000TT64YJ2	DE000TT64ZC4	DE000TT64ZD2
DE000TT64ZE0	DE000TT64ZF7	DE000TT64ZY8	DE000TT65F03	DE000TT662K3	DE000TT662L1
DE000TT66321	DE000TT663K1	DE000TT66V10	DE000TT66YQ2	DE000TT67BU0	DE000TT67E77
DE000TT67FM8	DE000TT68E01	DE000TT68ER8	DE000TT68W74	DE000TT69HD9	DE000TT69HE7
DE000TT69HF4	DE000TT69HG2	DE000TT69HH0	DE000TT69HJ6	DE000TT69JA1	DE000TT69JK0
DE000TT69JS3	DE000TT69JZ8	DE000TT69Q06	DE000TT69Q14	DE000TT69R70	DE000TT6BBM3
DE000TT6BKR3	DE000TT6BKS1	DE000TT6C4H3	DE000TT6CA39	DE000TT6CCH9	DE000TT6CTN1
DE000TT6CTP6	DE000TT6CU35	DE000TT6DHF0	DE000TT6DHG8	DE000TT6DPN7	DE000TT6EOX6
DE000TT6ER87	DE000TT6ER95	DE000TT6G621	DE000TT6GQH0	DE000TT6GQJ6	DE000TT6H4Z0
DE000TT6K1G1	DE000TT6KEW7	DE000TT6KVF6	DE000TT6LEW5	DE000TT6LN82	DE000TT6LNS4
DE000TT6NH96	DE000TT6NJX8	DE000TT6P697	DE000TT6QY84	DE000TT6S972	DE000TT6S980
DE000TT6S998	DE000TT6SFC9	DE000TT6SHY9	DE000TT6SJ08	DE000TT6SJ16	DE000TT6SLW5
DE000TT6SM60	DE000TT6SM94	DE000TT6SNM2	DE000TT6SNN0	DE000TT6SWJ9	DE000TT6T6M9
DE000TT6T8S2	DE000TT6TMR1	DE000TT6TXW8	DE000TT6TXX6	DE000TT6U7E1	DE000TT6U8K6
DE000TT6V109	DE000TT6V695	DE000TT6VCE6	DE000TT6W4Y4	DE000TT6WQ45	DE000TT6WQA2
DE000TT6WR51	DE000TT6WTV2	DE000TT6WX79	DE000TT6X0N4	DE000TT6X0Q7	DE000TT6X0S3
DE000TT6X1R3	DE000TT6X1S1	DE000TT6X1T9	DE000TT6X1Y9	DE000TT6Y475	DE000TT6YMU5
DE000TT6YMV3	DE000TT6YMW1	DE000TT6YMX9	DE000TT6YMY7	DE000TT6YMZ4	DE000TT6YN04
DE000TT6YSF3	DE000TT6ZAU7	DE000TT6ZFC4	DE000TT70A35	DE000TT70A43	DE000TT75YQ3
DE000TT76F26	DE000TT77UL8	DE000TT77XH0	DE000TT77XK4	DE000TT77YX5	DE000TT78FEL0
DE000TT78FF9	DE000TT79688	DE000TT79CZ2	DE000TT7A7G9	DE000TT7AF84	DE000TT7AG91

DE000TT7AGA7	DE000TT7AL94	DE000TT7ALA7	DE000TT7ALB5	DE000TT7ALC3	DE000TT7ALD1
DE000TT7ALE9	DE000TT7ALF6	DE000TT7ALG4	DE000TT7ALH2	DE000TT7AX41	DE000TT7AZ64
DE000TT7BSE2	DE000TT7BVB2	DE000TT7BVC0	DE000TT7CCG9	DE000TT7CE26	DE000TT7CED2
DE000TT7CFL2	DE000TT7CG08	DE000TT7CJU5	DE000TT7CJV3	DE000TT7E1M6	DE000TT7E1N4
DE000TT7E1P9	DE000TT7E1Q7	DE000TT7E1R5	DE000TT7E2S1	DE000TT7E3U5	DE000TT7E6F9
DE000TT7F6F8	DE000TT7F6R3	DE000TT7F6U7	DE000TT7F6V5	DE000TT7FA01	DE000TT7GBX7
DE000TT7GBY5	DE000TT7GBZ2	DE000TT7GC08	DE000TT7GE48	DE000TT7GE63	DE000TT7GHK1
DE000TT7GHT2	DE000TT7HAY5	DE000TT7JB48	DE000TT7JX42	DE000TT7KJU8	DE000TT7KRB1
DE000TT7KRC9	DE000TT7KRD7	DE000TT7LYA7	DE000TT7MHE2	DE000TT7NCP7	DE000TT7NFK1
DE000TT7NFL9	DE000TT7NQN2	DE000TT7NQT9	DE000TT7NU31	DE000TT7NUU9	DE000TT7NUV7
DE000TT7NUW5	DE000TT7NUX3	DE000TT7NUY1	DE000TT7NUZ8	DE000TT7NV06	DE000TT7PE21
DE000TT7PJT9	DE000TT7PRY2	DE000TT7PRZ9	DE000TT7PS09	DE000TT7PS17	DE000TT7PS25
DE000TT7PS33	DE000TT7Q2T5	DE000TT7Q7H9	DE000TT7QLJ4	DE000TT7QNQ5	DE000TT7QNR3
DE000TT7QPR8	DE000TT7QXE0	DE000TT7QXF7	DE000TT7QXG5	DE000TT7R1C2	DE000TT7R8K0
DE000TT7R8L8	DE000TT7R8M6	DE000TT7R8N4	DE000TT7R8P9	DE000TT7R9N2	DE000TT7RUK1
DE000TT7SGF8	DE000TT7SGM4	DE000TT7SGP7	DE000TT7SJP1	DE000TT7V1X2	DE000TT7VC25
DE000TT7VHJ2	DE000TT7VVP0	DE000TT7WF05	DE000TT7WF13	DE000TT7XF38	DE000TT7XJQ9
DE000TT7XUE2	DE000TT7XV12	DE000TT7ZRZ8	DE000TT7ZXC5	DE000TT809D5	DE000TT80AZ4
DE000TT80DB9	DE000TT810C5	DE000TT81HZ7	DE000TT81JR0	DE000TT81KL1	DE000TT823B0
DE000TT82P00	DE000TT82P18	DE000TT82P26	DE000TT83FX2	DE000TT83PH4	DE000TT83RC1
DE000TT83RH0	DE000TT83RM0	DE000TT83U36	DE000TT83U44	DE000TT84EH6	DE000TT84EJ2
DE000TT84FH3	DE000TT84JQ6	DE000TT84MF6	DE000TT84NR6	DE000TT84SL8	DE000TT84WR7
DE000TT84YV5	DE000TT84YW3	DE000TT84YX1	DE000TT84YY9	DE000TT84YZ6	DE000TT84Z06
DE000TT84Z14	DE000TT84Z22	DE000TT84ZQ2	DE000TT850A5	DE000TT850B3	DE000TT85537
DE000TT85FU3	DE000TT85K36	DE000TT85KG2	DE000TT85KH0	DE000TT85SQ4	DE000TT86519
DE000TT86UN5	DE000TT876G7	DE000TT87B50	DE000TT88AA0	DE000TT88BT8	DE000TT88ER6
DE000TT88ES4	DE000TT89C24	DE000TT89C40	DE000TT89PU4	DE000TT8AJ06	DE000TT8AWM7
DE000TT8BG08	DE000TT8BJ88	DE000TT8C030	DE000TT8C048	DE000TT8C055	DE000TT8C3Q4
DE000TT8CL26	DE000TT8DNX7	DE000TT8DNY5	DE000TT8DP47	DE000TT8DP54	DE000TT8F314
DE000TT8F5G7	DE000TT8G7Y5	DE000TT8GD55	DE000TT8HS65	DE000TT8L437	DE000TT8LH39
DE000TT8LJR0	DE000TT8LL25	DE000TT8LMF9	DE000TT8M252	DE000TT8M260	DE000TT8MAQ9
DE000TT8MAR7	DE000TT8MMH3	DE000TT8MNT6	DE000TT8MNU4	DE000TT8MNV2	DE000TT8P1F6
DE000TT8Q2C0	DE000TT8QAH9	DE000TT8R3D5	DE000TT8RJZ0	DE000TT8S2J3	DE000TT8TD35
DE000TT8UF30	DE000TT8UF48	DE000TT8UF55	DE000TT8UN89	DE000TT8UV55	DE000TT8V1R3
DE000TT8V1S1	DE000TT8V1T9	DE000TT8VC16	DE000TT8W1M3	DE000TT8WEQ0	DE000TT8X531
DE000TT8XB72	DE000TT8XG69	DE000TT8XG77	DE000TT8XHK4	DE000TT8XKG6	DE000TT8XSN5
DE000TT8XY83	DE000TT8XY91	DE000TT8YPR0	DE000TT8Z7X4	DE000TT8Z9V4	DE000TT8ZAA5
DE000TT8ZLB0	DE000TT90QG9	DE000TT90ZU1	DE000TT91BZ9	DE000TT91LV7	DE000TT91LZ8
DE000TT91M10	DE000TT91M28	DE000TT91M44	DE000TT91M51	DE000TT91SX8	DE000TT92HD1
DE000TT93FY9	DE000TT93FZ6	DE000TT93G08	DE000TT93MF4	DE000TT93Q55	DE000TT93Q63
DE000TT93Q71	DE000TT93Q89	DE000TT93S61	DE000TT93S79	DE000TT93S95	DE000TT93SA2
DE000TT93SB0	DE000TT93SF1	DE000TT93Y06	DE000TT93ZU5	DE000TT94E82	DE000TT94E90
DE000TT94EA0	DE000TT94EC6	DE000TT94ED4	DE000TT94EE2	DE000TT95MC6	DE000TT95ME2
DE000TT95P13	DE000TT95QD5	DE000TT964N7	DE000TT964P2	DE000TT96XV1	DE000TT97PM4
DE000TT97RK4	DE000TT97RL2	DE000TT98BS9	DE000TT99DK0	DE000TT9AAN9	DE000TT9B1Z9
DE000TT9B212	DE000TT9B238	DE000TT9B246	DE000TT9B253	DE000TT9BGC7	DE000TT9BGD5
DE000TT9BHE1	DE000TT9BHF8	DE000TT9BHH4	DE000TT9C2W3	DE000TT9CMT7	DE000TT9CPW4
DE000TT9CQH3	DE000TT9CQJ9	DE000TT9DGC3	DE000TT9DKK8	DE000TT9DLB5	DE000TT9DLC3
DE000TT9DM98	DE000TT9E7V2	DE000TT9FW29	DE000TT9GCA9	DE000TT9GLY0	DE000TT9H0X0
DE000TT9HWY5	DE000TT9L955	DE000TT9MCW1	DE000TT9MGH3	DE000TT9N4L9	DE000TT9NDW7
DE000TT9PK96	DE000TT9PKD7	DE000TT9PLU9	DE000TT9QAB0	DE000TT9QAC8	DE000TT9QAZ9
DE000TT9QEC0	DE000TT9QFE3	DE000TT9QSR8	DE000TT9QSU2	DE000TT9R1X6	DE000TT9R2E4
DE000TT9RHA5	DE000TT9RHC1	DE000TT9RHD9	DE000TT9RJY1	DE000TT9RQQ2	DE000TT9RSV8
DE000TT9RTH5	DE000TT9THW5	DE000TT9TNM4	DE000TT9VBK9	DE000TT9VWJ7	DE000TT9WEY2
DE000TT9WEZ9	DE000TT9WF03	DE000TT9WF11	DE000TT9WF29	DE000TT9WF37	DE000TT9WF45
DE000TT9WF52	DE000TT9WF60	DE000TT9WJZ8	DE000TT9XE03	DE000TT9XWX4	DE000TT9ZFB3
DE000TT9ZFQ8	DE000TT9ZFR6	DE000TT9ZFS4	DE000TT9ZVM4	DE000HG01NR2	DE000HG0BAM7
DE000HG0LAC7	DE000HG0X388	DE000HG13V54	DE000HG13V70	DE000HG14S58	DE000HG14SB8
DE000HG17276	DE000HG1B2Y0	DE000HG1D3N9	DE000HG1GQF4	DE000HG1M9X4	DE000HG1P3A2
DE000HG1P3D6	DE000HG1WAW0	DE000HG1XHN2	DE000HG263Q6	DE000HG33GG2	DE000HG33GH0
DE000HG33GJ6	DE000HG47Y93	DE000HG4VYJ3	DE000HG4VYK1	DE000HG4Y3J9	DE000HG51WE6
DE000HG51WF3	DE000HG51WG1	DE000HG53VB0	DE000HG53VC8	DE000HG53VD6	DE000HG57EU7
DE000HG57EV5	DE000HG58UK2	DE000HG58UT3	DE000HG5NBQ0	DE000HG5NBR8	DE000HG5NBZ1
DE000HG5PNE6	DE000HG5U4P7	DE000HG5U4Q5	DE000HG5U4Y9	DE000HG5U4Z6	DE000HG5U540
DE000HG5U557	DE000HG5U5B4	DE000HG5U5Y9	DE000HG5UYE3	DE000HG5WXL6	DE000HG5WXX3
DE000HG5WY30	DE000HG5WYC3	DE000HG5ZZL4	DE000HG62FZ3	DE000HG6BV11	DE000HG6BV37
DE000HG6DVT1	DE000HG6DVU9	DE000HG6DVV7	DE000HG6DWW5	DE000HG6DVX3	DE000HG6DYY1
DE000HG6DW26	DE000HG6DW42	DE000HG6DW59	DE000HG6DWW6	DE000HG6DWA9	DE000HG6DWB7
DE000HG6DWC5	DE000HG6DWE1	DE000HG6DWK8	DE000HG6EWT7	DE000HG6EWW5	DE000HG6EWW3
DE000HG6EWZ4	DE000HG6EXB3	DE000HG6HSB6	DE000HG6HSC4	DE000HG6HSD2	DE000HG6HSF7

DE000HG6HSG5	DE000HG6HSL5	DE000HG6HSM3	DE000HG6HSS0	DE000HG6KNB1	DE000HG6KNC9
DE000HG6KND7	DE000HG6KNE5	DE000HG6LJ64	DE000HG6MM76	DE000HG6MM84	DE000HG6PJ78
DE000HG6QTD0	DE000HG6QT18	DE000HG6QT26	DE000HG6QT42	DE000HG6SGH5	DE000HG6SGJ1
DE000HG6SGK9	DE000HG6SGL7	DE000HG6SGM5	DE000HG6SGY0	DE000HG6T698	DE000HG6TYV7
DE000HG6UK60	DE000HG6UK78	DE000HG6X0F2	DE000HG6X0G0	DE000HG6X0H8	DE000HG6X153
DE000HG75A88	DE000HG75A96	DE000HG75AA9	DE000HG75AB7	DE000HG75AC5	DE000HG75AD3
DE000HG75AE1	DE000HG75AF8	DE000HG75AG6	DE000HG75AH4	DE000HG75AJ0	DE000HG75AK8
DE000HG7A449	DE000HG7A456	DE000HG7A464	DE000HG7CAJ6	DE000HG7CAK4	DE000HG7CAN8
DE000HG7CAS7	DE000HG7D4R2	DE000HG7JH51	DE000HG7JH69	DE000HG7JH77	DE000HG7JHP3
DE000HG7JHQ1	DE000HG7K9X0	DE000HG7KA48	DE000HG7LTX8	DE000HG7PKG3	DE000HG7ZPA4
DE000HG84BG6	DE000HG84BH4	DE000HG86N64	DE000HG89F79	DE000HG89F95	DE000HG89FA9
DE000HG8L5T4	DE000HG8L5U2	DE000HG8PCG8	DE000HG8QUE3	DE000HG8TF35	DE000HG8VF07
DE000HG8XBF6	DE000HG8Y7C1	DE000HG8Y7D9	DE000HG8YCD7	DE000HG8ZRH3	DE000HG92NF6
DE000HG99ZD0	DE000HG9A7Y2	DE000HG9A7Z9	DE000HG9A841	DE000HG9A8D4	DE000HG9QR09
DE000HG9RNB0	DE000HS0D4G7	DE000HS0FTK8	DE000HS0H9H0	DE000HS0LK88	DE000HS0LK96
DE000HS0LKA6	DE000HS0N4G5	DE000HS0NWN0	DE000HS0PMT3	DE000HS0PMW7	DE000HS0RHB7
DE000HS11JL7	DE000HS16UW0	DE000HS1UAQ2	DE000HS1V1J4	DE000HS1W202	DE000HS1ZZD6
DE000HS20SS4	DE000HS20ST2	DE000HS25UE9	DE000HS25UK6	DE000HS26VP1	DE000HS26VQ9
DE000HS2FTH0	DE000HS2L286	DE000HS2L2B0	DE000HS2L2N5	DE000HS2L2T8	DE000HS2MQP5
DE000HS2MQQ3	DE000HS2P4X6	DE000HS2PPS4	DE000HS2QVF7	DE000HS2QVH3	DE000HS2V434
DE000HS2V442	DE000HS2V459	DE000HS2VXZ1	DE000HS2VY05	DE000HS2VY13	DE000HS2VY21
DE000HS2VY39	DE000HS2VY47	DE000HS2VY54	DE000HS2VY62	DE000HS2VY70	DE000HS2VYF1
DE000HS2VYG9	DE000HS2YGE5	DE000HS2ZY20	DE000HS31CT3	DE000HS31CU1	DE000HS31CV9
DE000HS345G8	DE000HS345H6	DE000HS345J2	DE000HS345K0	DE000HS345L8	DE000HS34UW3
DE000HS35PV2	DE000HS35PW0	DE000HS35PX8	DE000HS35PY6	DE000HS35PZ3	DE000HS37AR8
DE000HS37AV0	DE000HS37AZ1	DE000HS37B15	DE000HS39DE6	DE000HS39ZH2	DE000HS3B145
DE000HS3B152	DE000HS3B160	DE000HS3EPY4	DE000HS3EPZ1	DE000HS3EQ05	DE000HS3EQ13
DE000HS3EQ21	DE000HS3EQ39	DE000HS3EQ47	DE000HS3EQ54	DE000HS3EQ62	DE000HS3EQ70
DE000HS3EQ88	DE000HS3EQ96	DE000HS3EQD6	DE000HS3EQR6	DE000HS3FKD6	DE000HS3FKE4
DE000HS3FKF1	DE000HS3FKG9	DE000HS3FKH7	DE000HS3FKJ3	DE000HS3FKK1	DE000HS3G987
DE000HS3G995	DE000HS3G9J4	DE000HS3G9K2	DE000HS3G9L0	DE000HS3G9M8	DE000HS3J1Z4
DE000HS3J205	DE000HS3NM73	DE000HS3UVJ9	DE000HS40067	DE000HS40075	DE000HS400Y4
DE000HS401J3	DE000HS401M7	DE000HS401N5	DE000HS401P0	DE000HS40MF2	DE000HS466S7
DE000HS46Y90	DE000HS46YD9	DE000HS47NS8	DE000HS47P17	DE000HS47P25	DE000HS49KW2
DE000HS4AZD3	DE000HS4BTS2	DE000HS4BTT0	DE000HS4BTU8	DE000HS4E6A0	DE000HS4FCB5
DE000HS4FCN0	DE000HS4FCP5	DE000HS4FCQ3	DE000HS4JA56	DE000HS4LMZ1	DE000HS4NXH2
DE000HS4RRX2	DE000HS4RRY0	DE000HS4SYS6	DE000HS4TG66	DE000HS4TGE1	DE000HS4UFD3
DE000HS4UWC0	DE000HS4UWD8	DE000HS4WCD6	DE000HS4XRE0	DE000HS4Z779	DE000HS4Z787
DE000HS51197	DE000HS511C4	DE000HS52JZ1	DE000HS52KC8	DE000HS53AH6	DE000HS55131
DE000HS55149	DE000HS577G6	DE000HS58E99	DE000HS58XV8	DE000HS55DBN4	DE000HS55DBP9
DE000HS55DBR5	DE000HS55DD9	DE000HS5FEG7	DE000HS5G3N7	DE000HS5H7R8	DE000HS5H7U2
DE000HS5H7X6	DE000HS5J077	DE000HS5MVM5	DE000HS5SCR1	DE000HS5WHU6	DE000HS5WHY8
DE000HS5WHZ5	DE000HS5XBS1	DE000HS61626	DE000HS61634	DE000HS61691	DE000HS62129
DE000HS62S97	DE000HS62SD8	DE000HS64M75	DE000HS64M83	DE000HS64M91	DE000HS64MB1
DE000HS67TV7	DE000HS6CP47	DE000HS6JHT3	DE000HS6JJC5	DE000HS6NR67	DE000HS6NRR91
DE000HS6R219	DE000HS6S0J6	DE000HS6T3S0	DE000HS6U0J2	DE000HS6Z9E9	DE000HS6Z9F6
DE000HS6Z9R1	DE000HS71781	DE000HS727N3	DE000HS727P8	DE000HS727T0	DE000HS735A3
DE000HS74NH5	DE000HS775C5	DE000HS775F8	DE000HS792L1	DE000HS792R8	DE000HS7ACE3
DE000HS7BTX5	DE000HS7D1K8	DE000HS7FH01	DE000HS7JXZ5	DE000HS7JY06	DE000HS7KTU2
DE000HS7SYT7	DE000HS7SYU5	DE000HS7SYW1	DE000HS7SYZ7	DE000HS7SZ04	DE000HS7SZ46
DE000HS7UUC7	DE000HS7Y8Y9	DE000HS83067	DE000HS85A66	DE000HS85A74	DE000HS88DX3
DE000HS8DQM8	DE000HS8DQS5	DE000HS8DQT3	DE000HS8DQU1	DE000HS8FVH3	DE000HS8KWZ3
DE000HS8KX03	DE000HS8KX11	DE000HS8KX29	DE000HS8KX37	DE000HS8KX45	DE000HS8LW03
DE000HS8N669	DE000HS8N677	DE000HS8N685	DE000HS8N6F4	DE000HS8Q7R4	DE000HS8Q7U8
DE000HS8Q7V6	DE000HS8Q7X2	DE000HS8Q7Y0	DE000HS8Q7Z7	DE000HS8Q803	DE000HS8Q811
DE000HS8Q837	DE000HS8Q845	DE000HS8Q852	DE000HS8Q860	DE000HS8Q886	DE000HS8Q894
DE000HS8Q8A8	DE000HS8Q8B6	DE000HS8Q8H3	DE000HS8Q8J9	DE000HS8SD17	DE000HS8SD25
DE000HS8SD33	DE000HS8SD41	DE000HS8SD58	DE000HS8SDB7	DE000HS8SDD3	DE000HS8SDE1
DE000HS8T6H4	DE000HS8T6J0	DE000HS8T6K8	DE000HS8T716	DE000HS8T732	DE000HS8UDR9
DE000HS91PR3	DE000HS91PX1	DE000HS91PZ6	DE000HS94ZY5	DE000HS94Z22	DE000HS95VN1
DE000HS95VP6	DE000HS96SP0	DE000HS96SS4	DE000HS97Y23	DE000HS97Y49	DE000HS98MX3
DE000HS9CYP5	DE000HS9CYQ3	DE000HS9CXR1	DE000HS9CYT7	DE000HS9F0Z4	DE000HS9F101
DE000HS9F119	DE000HS9F127	DE000HS9F135	DE000HS9F1D9	DE000HS9F1G2	DE000HS9F1H0
DE000HS9FX41	DE000HS9FX58	DE000HS9FX82	DE000HS9GT38	DE000HS9GT53	DE000HS9JHT7
DE000HS9JJ78	DE000HS9JJC9	DE000HS9KGG4	DE000HS9LE46	DE000HS9LE87	DE000HS9MHU9
DE000HS9MNX3	DE000HS9PE91	DE000HS9RHS2	DE000HS9RHU8	DE000HS9RHW4	DE000HS9RHX2
DE000HS9RHY0	DE000HS9RHZ7	DE000HS9U1A6	DE000HS9WMQ6	DE000HS9YHW0	DE000HS9YHX8
DE000HS9Z7N1	DE000HS9Z7P6	DE000HS9ZYP6	DE000HS9ZYR2	DE000HS9ZYT8	DE000HS9ZYV4
DE000HT022R9	DE000HT022W9	DE000HT074Z3	DE000HT07ZM7	DE000HT08S28	DE000HT0L2M7
DE000HT0L2S4	DE000HT0L2T2	DE000HT0L321	DE000HT0L347	DE000HT0L354	DE000HT0L3C6
DE000HT0MZ05	DE000HT0MZ13	DE000HT0MZ39	DE000HT0MZ47	DE000HT0MZ54	DE000HT0MZA1
DE000HT0SHU4	DE000HT0SHV2	DE000HT0SHW0	DE000HT0SHX8	DE000HT0SHY6	DE000HT0SHZ3

DE000HT0SJ74	DE000HT0SJ82	DE000HT0SJ90	DE000HT0SJA2	DE000HT0TQQ1	DE000HT0TQV1
DE000HT0TR24	DE000HT0WET5	DE000HT0Y1J0	DE000HT0Y1K8	DE000HT0Y1L6	DE000HT11FW0
DE000HT11FX8	DE000HT11G27	DE000HT11G35	DE000HT11G50	DE000HT11G84	DE000HT11GA4
DE000HT11GF3	DE000HT12CK0	DE000HT14YB9	DE000HT14YC7	DE000HT14YD5	DE000HT14YE3
DE000HT14YF0	DE000HT14YH6	DE000HT14YJ2	DE000HT14YM6	DE000HT14YQ7	DE000HT14YS3
DE000HT15WC8	DE000HT15WD6	DE000HT15WE4	DE000HT15WF1	DE000HT15WG9	DE000HT15WJ3
DE000HT15WK1	DE000HT15WM7	DE000HT17121	DE000HT17139	DE000HT17196	DE000HT171A0
DE000HT171C6	DE000HT171E2	DE000HT18WY6	DE000HT18WZ3	DE000HT18X11	DE000HT18X29
DE000HT18X60	DE000HT18X78	DE000HT18X86	DE000HT18X94	DE000HT18XB2	DE000HT18XD8
DE000HT18XE6	DE000HT18XF3	DE000HT1BW91	DE000HT1BWJ0	DE000HT1BWM4	DE000HT1CNW0
DE000HT1CNX8	DE000HT1ERR7	DE000HT1ERS5	DE000HT1ERU1	DE000HT1ERV9	DE000HT1ERW7
DE000HT1GEV2	DE000HT1JL47	DE000HT1JL54	DE000HT1JL70	DE000HT1JL96	DE000HT1LLZ8
DE000HT1LM00	DE000HT1LM67	DE000HT1LM91	DE000HT1LMC5	DE000HT1LMD3	DE000HT1LME1
DE000HT1LMF8	DE000HT1LMM4	DE000HT1LMN2	DE000HT1LMP7	DE000HT1LMQ5	DE000HT1PVM6
DE000HT1PVT1	DE000HT1PVU9	DE000HT1PVV7	DE000HT1PVX3	DE000HT1PW38	DE000HT1RJB0
DE000HT1RJC8	DE000HT1RJD6	DE000HT1RJF1	DE000HT1SAB7	DE000HT1SAE1	DE000HT1SAG6
DE000HT1SAL6	DE000HT1U0F3	DE000HT1U0H9	DE000HT1U0L1	DE000HT1U0N7	DE000HT1U0P2
DE000HT1U0Q0	DE000HT1U0R8	DE000HT1VWA7	DE000HT1VWB5	DE000HT1VWC3	DE000HT1VWD1
DE000HT1VWE9	DE000HT1VWL4	DE000HT1VWM2	DE000HT1VWN0	DE000HT1VWQ3	DE000HT1VWR1
DE000HT1VWS9	DE000HT1VWU5	DE000HT1VWV3	DE000HT1VWX9	DE000HT1VWY7	DE000HT1X3P3
DE000HT1X3Q1	DE000HT1X3R9	DE000HT1X3T5	DE000HT1X3U3	DE000HT1X3V1	DE000HT1Y942
DE000HT1Y959	DE000HT1Y967	DE000HT1Y975	DE000HT1Y983	DE000HT1Y991	DE000HT1Y9A1
DE000HT1Y9B9	DE000HT1Y9C7	DE000HT1Y9D5	DE000HT1Y9E3	DE000HT1Y9F0	DE000TD6NE28
DE000TD7G361	DE000TR65Q93	DE000TT10709	DE000TT12333	DE000TT145Y0	DE000TT14644
DE000TT15T99	DE000TT1FJS5	DE000TT1FJT3	DE000TT1K0K0	DE000TT1TTS9	DE000TT1TT67
DE000TT1TTN6	DE000TT1TTV9	DE000TT1TTW7	DE000TT2AWF4	DE000TT2DVE3	DE000TT2GSF9
DE000TT2PM34	DE000TT2QUA5	DE000TT306H3	DE000TT31RX6	DE000TT32Y34	DE000TT4KR99
DE000TT5BXR8	DE000TT5YTW8	DE000TT6S8R5	DE000TT779Z3	DE000TT963N9	DE000TT9NGH1
DE000TT9XM86	DE000HG52KT7	DE000HG52KU5	DE000HG52KV3	DE000HG52KW1	DE000HG52KX9
DE000HG52KY7	DE000HG52KZ4	DE000HG52L09	DE000HG52L41	DE000HG52L74	DE000HG52L90
DE000HG52LA5	DE000HG52LB3	DE000HG52MA3	DE000HG52MB1	DE000HG52MC9	DE000HG52MD7
DE000HG52ME5	DE000HG52MF2	DE000HG52MG0	DE000HG52MJ4	DE000HG52ML0	DE000HG52MP1
DE000HG52MT3	DE000HG5V9R1	DE000HG5V9T7	DE000HG5V9U5	DE000HG5V9V3	DE000HG5V9W1
DE000HG5V9X9	DE000HG5V9Y7	DE000HG5V9Z4	DE000HG5VA05	DE000HG5VA13	DE000HG5VA21
DE000HG5VAB7	DE000HG5VAD3	DE000HG5VAF8	DE000HG5VAG6	DE000HG5VAH4	DE000HG5VAJ0
DE000HG5VAK8	DE000HG5VAL6	DE000HG84XY3	DE000HG84XZ0	DE000HG84Y06	DE000HG84Y14
DE000HG84Y22	DE000HG84Y30	DE000HG84Y48	DE000HG84Y55	DE000HG84Y63	DE000HG84Y71
DE000HG84Y89	DE000HG84Y97	DE000HG84YQ7	DE000HG84YR5	DE000HG84YS3	DE000HG84YT1
DE000HG84YU9	DE000HG84YV7	DE000HG84YW5	DE000HG84YX3	DE000HG84YY1	DE000HG84YZ8
DE000HG84Z05	DE000HG84Z13	DE000HG84Z21	DE000HG84Z39	DE000HG84Z47	DE000HG84Z54
DE000HG84Z62	DE000HG84Z70	DE000HG84Z88	DE000HG84Z96	DE000HG84ZA8	DE000HG84ZB6
DE000HG84ZC4	DE000HG84ZD2	DE000HG84ZE0	DE000HG84ZF7	DE000HG84ZG5	DE000HG84ZH3
DE000HG84ZJ9	DE000HG84ZK7	DE000HG84ZL5	DE000HG84ZM3	DE000HG84ZN1	DE000HG84ZP6
DE000HG84ZQ4	DE000HG84ZR2	DE000HG84ZS0	DE000HG84ZT8	DE000HG84ZU6	DE000HG84ZV4
DE000HG84ZW2	DE000HG84ZX0	DE000HG84ZY8	DE000HG84ZZ5	DE000HG85000	DE000HG850P2
DE000HG850Q0	DE000HG850R8	DE000HG850S6	DE000HG850T4	DE000HG850U2	DE000HG850V0
DE000HG850W8	DE000HG850X6	DE000HG850Y4	DE000HG851D6	DE000HG851E4	DE000HG851F1
DE000HG851G9	DE000HG851H7	DE000HG851J3	DE000HG851K1	DE000HG851L9	DE000HG851M7
DE000HG851N5	DE000HG851P0	DE000HG851Q8	DE000HG851R6	DE000HG851S4	DE000HG851T2
DE000HG851U0	DE000HG851V8	DE000HG851W6	DE000HG851X4	DE000HG851Y2	DE000HG851Z9
DE000HG85208	DE000HG85216	DE000HG85224	DE000HG85232	DE000HG85240	DE000HG85257
DE000HG85265	DE000HG85273	DE000HG85281	DE000HG85299	DE000HG852A0	DE000HG852B8
DE000HG852C6	DE000HG852D4	DE000HG852E2	DE000HG947Q4	DE000HG947R2	DE000HG947S0
DE000HG947T8	DE000HG947U6	DE000HG947V4	DE000HG947W2	DE000HG947X0	DE000HG947Y8
DE000HG947Z5	DE000HG94804	DE000HG94812	DE000HG94820	DE000HG94838	DE000HG94846
DE000HG94853	DE000HG94861	DE000HG94879	DE000HG94887	DE000HG94895	DE000HG948A6
DE000HG948B4	DE000HG948C2	DE000HG948D0	DE000HG948E8	DE000HG948F5	DE000HG948G3
DE000HG948H1	DE000HG948J7	DE000HG948K5	DE000HG948L3	DE000HG948M1	DE000HG948N9
DE000HG948P4	DE000HG948Q2	DE000HG948R0	DE000HG948S8	DE000HG948T6	DE000HG948U4
DE000HG948V2	DE000HG948W0	DE000HG948X8	DE000HG948Y6	DE000HG948Z3	DE000HG94903
DE000HG94911	DE000HG94929	DE000HG94937	DE000HG94945	DE000HG94952	DE000HG94986
DE000HG949A4	DE000HG949B2	DE000HG949D8	DE000HG949E6	DE000HG949F3	DE000HG949G1
DE000HG949H9	DE000HG949J5	DE000HG949K3	DE000HG949L1	DE000HG949M9	DE000HG949N7
DE000HG949P2	DE000HG949Q0	DE000HG949R8	DE000HG949S6	DE000HG949T4	DE000HG949U2
DE000HG949W8	DE000HG949X6	DE000HG949Y4	DE000HG949Z1	DE000HG94A02	DE000HG94A10
DE000HG94A28	DE000HG94A36	DE000HG94A44	DE000HG94A51	DE000HG94A69	DE000HG94A77
DE000HG9BKK1	DE000HG9BKL9	DE000HG9BKM7	DE000HG9BKN5	DE000HG9BKP0	DE000HG9BKK8
DE000HG9BKR6	DE000HG9BKS4	DE000HG9BKT2	DE000HG9BKU0	DE000HG9BKV8	DE000HG9BKW6
DE000HG9BKX4	DE000HG9BKY2	DE000HG9BKZ9	DE000HG9BL02	DE000HG9BL10	DE000HG9BL36
DE000HG9BL51	DE000HG9BL77	DE000HG9BL85	DE000HG9BL93	DE000HG9BLA0	DE000HG9BLB8
DE000HG9BLC6	DE000HG9BLD4	DE000HG9BLE2	DE000HG9BLF9	DE000HG9BLG7	DE000HG9BLH5
DE000HG9BLJ1	DE000HG9BLK9	DE000HG9BLM5	DE000HG9BLN3	DE000HG9BLQ6	DE000HG9BLR4

DE000HG9BLS2	DE000HG9BLT0	DE000HG9BLU8	DE000HG9BLV6	DE000HG9BLW4	DE000HG9BLX2
DE000HG9BLY0	DE000HG9BLZ7	DE000HG9BM01	DE000HG9BM19	DE000HG9BM27	DE000HG9BM35
DE000HG9BM50	DE000HG9BM76	DE000HG9BM92	DE000HS3LKS2	DE000HS3LKT0	DE000HS3LKU8
DE000HS3LKV6	DE000HS3LKW4	DE000HS3LKY2	DE000HS3LKY0	DE000HS3LKZ7	DE000HS3LL01
DE000HS3LL19	DE000HS3LL27	DE000HS3LL35	DE000HS3LL43	DE000HS3LL50	DE000HS3LL68
DE000HS3LL76	DE000HS3LL84	DE000HS3LL92	DE000HS3LLA8	DE000HS3LLB6	DE000HS3LLC4
DE000HS3LLD2	DE000HS3LLE0	DE000HS3LLF7	DE000HS3LLG5	DE000HS3LLH3	DE000HS3LLJ9
DE000HS3LLK7	DE000HS3LLL5	DE000HS3LLM3	DE000HS3LLN1	DE000HS3LLP6	DE000HS3LLQ4
DE000HS3LLR2	DE000HS3LLS0	DE000HS3LLT8	DE000HS3LLU6	DE000HS3LLV4	DE000HS3LLW2
DE000HS3LLX0	DE000HS3LLY8	DE000HS3LLZ5	DE000HS3LM00	DE000HS3LM18	DE000HS3LM26
DE000HS3LM34	DE000HS3LM42	DE000HS3LM59	DE000HS3LM67	DE000HS3LM75	DE000HS3LM83
DE000HS3LM91	DE000HS3LMA6	DE000HS3LMB4	DE000HS3LMC2	DE000HS3LMD0	DE000HS3LME8
DE000HS3LMF5	DE000HS3LMG3	DE000HS3LMH1	DE000HS3LMJ7	DE000HS3LMK5	DE000HS3LML3
DE000HS3LMM1	DE000HS3LMN9	DE000HS3LMP4	DE000HS3LMQ2	DE000HS3LMR0	DE000HS3LMS8
DE000HS3LMT6	DE000HS3LMU4	DE000HS3LMV2	DE000HS3LMW0	DE000HS3LMX8	DE000HS3LMY6
DE000HS3LMZ3	DE000HS3LN09	DE000HS3LN17	DE000HS3LN25	DE000HS3LN33	DE000HS3LN41
DE000HS3LN58	DE000HS3LN66	DE000HS3LN74	DE000HS3LN82	DE000HS3LN90	DE000HS3LNA4
DE000HS3LPG6	DE000HS3LPH4	DE000HS3LPJ0	DE000HS3LPK8	DE000HS3LPL6	DE000HS3LPM4
DE000HS3LPN2	DE000HS3LPP7	DE000HS3LPQ5	DE000HS3LPR3	DE000HS3LPS1	DE000HS3LPT9
DE000HS3LPU7	DE000HS3LPV5	DE000HS3LPW3	DE000HS3LPX1	DE000HS3LPY9	DE000HS3LPZ6
DE000HS3LQ06	DE000HS3LQ14	DE000HS3LQ22	DE000HS3LQ30	DE000HS3LQ48	DE000HS3LQ55
DE000HS3LQ63	DE000HS3LQ71	DE000HS3LQ89	DE000HS3LQ97	DE000HS3LQA7	DE000HS3LQB5
DE000HS3LQC3	DE000HS3LQD1	DE000HS3LQH2	DE000HS3LQJ8	DE000HS3LQK6	DE000HS3LQL4
DE000HS3LQM2	DE000HS3LQN0	DE000HS3LQP5	DE000HS3LQQ3	DE000HS3LQR1	DE000HS3LQS9
DE000HS3LQT7	DE000HS3LQU5	DE000HS3LQV3	DE000HS3LQW1	DE000HS3LQX9	DE000HS3LQY7
DE000HS3LQZ4	DE000HS3LR05	DE000HS3LR13	DE000HS3LR21	DE000HS3LR39	DE000HS3LR47
DE000HS3LR54	DE000HS3LR62	DE000HS3LR70	DE000HS3LR88	DE000HS3LR96	DE000HS3LRA5
DE000HS3LRB3	DE000HS3LRC1	DE000HS3LRD9	DE000HS3LRE7	DE000HS3LRF4	DE000HS3LRG2
DE000HS3LRH0	DE000HS3LRJ6	DE000HS3LRK4	DE000HS3LRL2	DE000HS3LRM0	DE000HS3LRN8
DE000HS3LRP3	DE000HS3LRQ1	DE000HS3LRR9	DE000HS42Y94	DE000HS42YC0	DE000HS42YF3
DE000HS42YH9	DE000HS42YK3	DE000HS42YL1	DE000HS42YM9	DE000HS42YN7	DE000HS42YP2
DE000HS42Z02	DE000HS42Z10	DE000HS42Z28	DE000HS44697	DE000HS446A7	DE000HS446B5
DE000HS446C3	DE000HS446D1	DE000HS446E9	DE000HS446F6	DE000HS446G4	DE000HS446H2
DE000HS446J8	DE000HS446K6	DE000HS446L4	DE000HS446M2	DE000HS446N0	DE000HS446P5
DE000HS446Q3	DE000HS446R1	DE000HS446S9	DE000HS446T7	DE000HS446U5	DE000HS446V3
DE000HS446W1	DE000HS446X9	DE000HS446Y7	DE000HS446Z4	DE000HS44705	DE000HS44713
DE000HS44721	DE000HS44739	DE000HS44747	DE000HS44754	DE000HS44762	DE000HS44770
DE000HS44788	DE000HS44796	DE000HS447A5	DE000HS447B3	DE000HS447C1	DE000HS447D9
DE000HS447E7	DE000HS447F4	DE000HS447G2	DE000HS447H0	DE000HS447J6	DE000HS447K4
DE000HS447L2	DE000HS447M0	DE000HS447N8	DE000HS447P3	DE000HS447Q1	DE000HS447R9
DE000HS447S7	DE000HS447T5	DE000HS447U3	DE000HS447V1	DE000HS447W9	DE000HS447X7
DE000HS447Y5	DE000HS447Z2	DE000HS44804	DE000HS44812	DE000HS44820	DE000HS44838
DE000HS44846	DE000HS44853	DE000HS44861	DE000HS44879	DE000HS44887	DE000HS44895
DE000HS448A3	DE000HS448B1	DE000HS448C9	DE000HS448D7	DE000HS448E5	DE000HS448F2
DE000HS448G0	DE000HS448H8	DE000HS448J4	DE000HS448K2	DE000HS448L0	DE000HS448M8
DE000HS448N6	DE000HS448P1	DE000HS448Q9	DE000HS448R7	DE000HS448S5	DE000HS448T3
DE000HS448U1	DE000HS448V9	DE000HS448W7	DE000HS448X5	DE000HS448Y3	DE000HS448Z0
DE000HS44903	DE000HS44911	DE000HS44929	DE000HS44937	DE000HS44945	DE000HS44952
DE000HS44960	DE000HS44978	DE000HS44986	DE000HS44994	DE000HS449A1	DE000HS449B9
DE000HS449C7	DE000HS449D5	DE000HS449E3	DE000HS449F0	DE000HS449G8	DE000HS449H6
DE000HS449J2	DE000HS449K0	DE000HS449L8	DE000HS449M6	DE000HS449N4	DE000HS449P9
DE000HS449Q7	DE000HS449R5	DE000HS449S3	DE000HS449T1	DE000HS449U9	DE000HS449V7
DE000HS449W5	DE000HS449X3	DE000HS449Y1	DE000HS449Z8	DE000HS44A09	DE000HS44A17
DE000HS44A25	DE000HS44A33	DE000HS44A41	DE000HS44A58	DE000HS44A66	DE000HS44A74
DE000HS44A82	DE000HS44A90	DE000HS44AA0	DE000HS44AB8	DE000HS44AC6	DE000HS44AD4
DE000HS44AE2	DE000HS44AF9	DE000HS44AG7	DE000HS44AH5	DE000HS44AJ1	DE000HS44AK9
DE000HS44AL7	DE000HS44AM5	DE000HS44AN3	DE000HS44AP8	DE000HS44AQ6	DE000HS44AR4
DE000HS44AS2	DE000HS44AT0	DE000HS44AU8	DE000HS44AV6	DE000HS44AW4	DE000HS44AX2
DE000HS44AY0	DE000HS44AZ7	DE000HS44B08	DE000HS4FRN8	DE000HS4FRP3	DE000HS4FRQ1
DE000HS4FRR9	DE000HS4FRS7	DE000HS4FRT5	DE000HS4FRU3	DE000HS4FRV1	DE000HS4FRW9
DE000HS4FRX7	DE000HS4FRY5	DE000HS4FRZ2	DE000HS4FS01	DE000HS4FS19	DE000HS4FS27
DE000HS4FS35	DE000HS4FS43	DE000HS4FS50	DE000HS4FS68	DE000HS4FS76	DE000HS4FS84
DE000HS4FS92	DE000HS4FSA3	DE000HS4FSB1	DE000HS4FSC9	DE000HS4FSD7	DE000HS4FSE5
DE000HS4FSF2	DE000HS4FSG0	DE000HS4FSH8	DE000HS4FSJ4	DE000HS4FSK2	DE000HS4FSL0
DE000HS4FSM8	DE000HS4FSN6	DE000HS4FSP1	DE000HS4FSQ9	DE000HS4FSR7	DE000HS4FS S5
DE000HS4FST3	DE000HS4FSU1	DE000HS4FSV9	DE000HS4FSW7	DE000HS4FSX5	DE000HS4FSY3
DE000HS4FSZ0	DE000HS4FT00	DE000HS4FT18	DE000HS4FT26	DE000HS4FT34	DE000HS4FT42
DE000HS4FT59	DE000HS4FT67	DE000HS4FT75	DE000HS4FT83	DE000HS4FT91	DE000HS4FTA1
DE000HS4FTB9	DE000HS4FTC7	DE000HS4FTD5	DE000HS4FTE3	DE000HS4FTF0	DE000HS4FTG8
DE000HS4FTH6	DE000HS4FTJ2	DE000HS4FTK0	DE000HS4FTL8	DE000HS4FTM6	DE000HS4FTN4
DE000HS4FTP9	DE000HS4FTQ7	DE000HS4FTT5	DE000HS4FTS3	DE000HS4FTT1	DE000HS4FTU9
DE000HS4FTV7	DE000HS4FTW5	DE000HS4FTX3	DE000HS4FTY1	DE000HS4FTZ8	DE000HS4FU07

DE000HS4FU15	DE000HS4FU23	DE000HS4FU31	DE000HS4FU49	DE000HS4FU56	DE000HS4FU64
DE000HS4FU72	DE000HS4FU80	DE000HS4FU98	DE000HS4FUA9	DE000HS4FUB7	DE000HS4FUC5
DE000HS4FUD3	DE000HS4FUE1	DE000HS4FUF8	DE000HS4FUG6	DE000HS4FUH4	DE000HS4FUJ0
DE000HS4FUK8	DE000HS4FUL6	DE000HS4FUL4	DE000HS4FUN2	DE000HS4FUP7	DE000HS4FUQ5
DE000HS4FUR3	DE000HS4FUS1	DE000HS4FUT9	DE000HS4FUU7	DE000HS4FUV5	DE000HS4FUW3
DE000HS4FUX1	DE000HS4FUY9	DE000HS4FUZ6	DE000HS4FV06	DE000HS4FV14	DE000HS4FV22
DE000HS4FV30	DE000HS4FV48	DE000HS4FV55	DE000HS4FV63	DE000HS4FV71	DE000HS4FV89
DE000HS4FV97	DE000HS4FVA7	DE000HS4FVB5	DE000HS4FVC3	DE000HS4FVD1	DE000HS4FVE9
DE000HS4FVF6	DE000HS4FVG4	DE000HS4FVH2	DE000HS4FVJ8	DE000HS4FVK6	DE000HS4FVL4
DE000HS4FVM2	DE000HS4FVN0	DE000HS4FVQ3	DE000HS4FVR1	DE000HS4FVS9	DE000HS4FVT7
DE000HS4FVU5	DE000HS4FVV3	DE000HS4FVW1	DE000HS4FVX9	DE000HS4FVY7	DE000HS4FVZ4
DE000HS4FW05	DE000HS4FW13	DE000HS4FW21	DE000HS4FW39	DE000HS4FW47	DE000HS4FW54
DE000HS4FW62	DE000HS4FW70	DE000HS4FW88	DE000HS4FW96	DE000HS4FWA5	DE000HS4FWB3
DE000HS4FWC1	DE000HS4FWD9	DE000HS4FWE7	DE000HS4FWF4	DE000HS4FWG2	DE000HS4FWH0
DE000HS4FWJ6	DE000HS4FWK4	DE000HS4FWL2	DE000HS4FWM0	DE000HS4FWN8	DE000HS4FWP3
DE000HS4FWQ1	DE000HS4FWR9	DE000HS4FWS7	DE000HS4FWT5	DE000HS4FWU3	DE000HS4FVW1
DE000HS4FWW9	DE000HS4FWX7	DE000HS4FWY5	DE000HS4FWZ2	DE000HS4FX04	DE000HS4FX12
DE000HS4FX20	DE000HS4FX38	DE000HS4FX46	DE000HS4FX53	DE000HS4FX61	DE000HS4FX79
DE000HS4FX87	DE000HS4FX95	DE000HS4FXA3	DE000HS4FXB1	DE000HS4FXC9	DE000HS4FXD7
DE000HS4FXE5	DE000HS4FXF2	DE000HS4FXG0	DE000HS4FXH8	DE000HS4FXJ4	DE000HS4FXK2
DE000HS4FXL0	DE000HS4FXM8	DE000HS4FXN6	DE000HS4FXP1	DE000HS4FXQ9	DE000HS4FXR7
DE000HS4FXS5	DE000HS4FXT3	DE000HS4FXU1	DE000HS4FXV9	DE000HS4FXW7	DE000HS4FXX5
DE000HS4FXY3	DE000HS4FXZ0	DE000HS4FY03	DE000HS4FY11	DE000HS4FY29	DE000HS4FY37
DE000HS4FY45	DE000HS4FY52	DE000HS4FY60	DE000HS4FY78	DE000HS4FY86	DE000HS4FY94
DE000HS4FYA1	DE000HS4FYB9	DE000HS4FYC7	DE000HS4FYD5	DE000HS4FYE3	DE000HS4FYF0
DE000HS4FYG8	DE000HS4FYH6	DE000HS4FYJ2	DE000HS4FYK0	DE000HS4FYL8	DE000HS4FYM6
DE000HS4FYN4	DE000HS4FYP9	DE000HS4FYQ7	DE000HS4FYR5	DE000HS4FYS3	DE000HS4FYT1
DE000HS4FYU9	DE000HS4FYY7	DE000HS4FYW5	DE000HS4FYX3	DE000HS4FYY1	DE000HS53Q82
DE000HS53Q90	DE000HS53QA7	DE000HS53QB5	DE000HS53QC3	DE000HS53QD1	DE000HS53QE9
DE000HS53QF6	DE000HS53QG4	DE000HS53QH2	DE000HS53QJ8	DE000HS53QK6	DE000HS53QL4
DE000HS53QM2	DE000HS53QN0	DE000HS53QP5	DE000HS53QQ3	DE000HS53QR1	DE000HS53QS9
DE000HS53QT7	DE000HS53QU5	DE000HS53QV3	DE000HS53QW1	DE000HS53QX9	DE000HS53QY7
DE000HS53QZ4	DE000HS53R08	DE000HS53R16	DE000HS53R24	DE000HS53R32	DE000HS53R40
DE000HS53R57	DE000HS53R65	DE000HS53R73	DE000HS53R89	DE000HS53RA5	DE000HS53RB3
DE000HS53RC1	DE000HS53RF4	DE000HS53RG2	DE000HS53RH0	DE000HS53RJ6	DE000HS53RM0
DE000HS53RN8	DE000HS53RP3	DE000HS53RR9	DE000HS53RS7	DE000HS53RT5	DE000HS53RU3
DE000HS53RX7	DE000HS53RY5	DE000HS53RZ2	DE000HS53S07	DE000HS53S31	DE000HS53S49
DE000HS53S56	DE000HS53S64	DE000HS53S98	DE000HS53SA3	DE000HS53SB1	DE000HS53SC9
DE000HS53SF2	DE000HS53SG0	DE000HS53SH8	DE000HS53SK2	DE000HS53SL0	DE000HS53SM8
DE000HS53SN6	DE000HS53SQ9	DE000HS53SR7	DE000HS53SS5	DE000HS53ST3	DE000HS53SV9
DE000HS53SW7	DE000HS53SX5	DE000HS53SY3	DE000HS53T06	DE000HS53T14	DE000HS53T22
DE000HS53T30	DE000HS53T48	DE000HS53T55	DE000HS53T63	DE000HS53T71	DE000HS53T89
DE000HS53T97	DE000HS53TA1	DE000HS53TB9	DE000HS53TC7	DE000HS53TD5	DE000HS53TE3
DE000HS53TF0	DE000HS53TG8	DE000HS53TH6	DE000HS53TJ2	DE000HS53TK0	DE000HS53TM6
DE000HS53TN4	DE000HS53TQ7	DE000HS53TR5	DE000HS53TT1	DE000HS53TU9	DE000HS53TW5
DE000HS53TX3	DE000HS53TY1	DE000HS53TZ8	DE000HS53U03	DE000HS53U11	DE000HS53U29
DE000HS53U37	DE000HS53U45	DE000HS53U52	DE000HS53U60	DE000HS53U78	DE000HS53U86
DE000HS53U94	DE000HS53UA9	DE000HS53UB7	DE000HS53UC5	DE000HS53UD3	DE000HS53UE1
DE000HS53UF8	DE000HS53UG6	DE000HS53UH4	DE000HS53UJ0	DE000HS53UK8	DE000HS53UL6
DE000HS53UM4	DE000HS53UN2	DE000HS53UP7	DE000HS53UQ5	DE000HS53UR3	DE000HS53US1
DE000HS53UT9	DE000HS53UU7	DE000HS53UV5	DE000HS53UW3	DE000HS53UX1	DE000HS53UY9
DE000HS53UZ6	DE000HS53V02	DE000HS53V10	DE000HS53V28	DE000HS53V36	DE000HS53V44
DE000HS53V51	DE000HS53V69	DE000HS53V77	DE000HS53V85	DE000HS53V93	DE000HS53VA7
DE000HS53VB5	DE000HS53VC3	DE000HS53VD1	DE000HS53VE9	DE000HS53VF6	DE000HS53VG4
DE000HS53VH2	DE000HS53VJ8	DE000HS53VK6	DE000HS53VL4	DE000HS53VM2	DE000HS53VN0
DE000HS53VP5	DE000HS53VQ3	DE000HS53VR1	DE000HS53VS9	DE000HS53VT7	DE000HS53VU5
DE000HS53VV3	DE000HS53VW1	DE000HS53VX9	DE000HS53VY7	DE000HS53VZ4	DE000HS53W01
DE000HS53W19	DE000HS53W27	DE000HS53W35	DE000HS53W43	DE000HS53W50	DE000HS53W68
DE000HS53W76	DE000HS53W84	DE000HS53W92	DE000HS53WA5	DE000HS53WB3	DE000HS53WC1
DE000HS53WD9	DE000HS53WE7	DE000HS53WF4	DE000HS53WG2	DE000HS53WH0	DE000HS53WJ6
DE000HS53WK4	DE000HS53WL2	DE000HS53WN8	DE000HS53WP3	DE000HS53WQ1	DE000HS53WR9
DE000HS53WU3	DE000HS53WV1	DE000HS53WW9	DE000HS53WX7	DE000HS53X00	DE000HS53X18
DE000HS53X26	DE000HS53X34	DE000HS53X75	DE000HS53X83	DE000HS53X91	DE000HS53XA3
DE000HS53XE5	DE000HS53XF2	DE000HS53XG0	DE000HS53XH8	DE000HS53XM8	DE000HS53XN6
DE000HS53XP1	DE000HS53XQ9	DE000HS53XU1	DE000HS53XV9	DE000HS53XW7	DE000HS53XX5
DE000HS53Y09	DE000HS53Y17	DE000HS53Y25	DE000HS53Y33	DE000HS53Y58	DE000HS53Y66
DE000HS53Y74	DE000HS53Y82	DE000HS53Y90	DE000HS53YB9	DE000HS53YC7	DE000HS53YD5
DE000HS53YE3	DE000HS53YF0	DE000HS53YG8	DE000HS53YH6	DE000HS53YJ2	DE000HS53YK0
DE000HS53YL8	DE000HS53YM6	DE000HS53YN4	DE000HS53YP9	DE000HS53YQ7	DE000HS53YR5
DE000HS53YS3	DE000HS53YT1	DE000HS53YU9	DE000HS53YV7	DE000HS53YW5	DE000HS53YX3
DE000HS53YY1	DE000HS53YZ8	DE000HS53Z08	DE000HS53Z16	DE000HS53Z24	DE000HS53Z32
DE000HS53Z40	DE000HS53Z57	DE000HS53Z65	DE000HS53Z73	DE000HS53Z81	DE000HS53Z99

DE000HS53ZA8	DE000HS53ZB6	DE000HS53ZC4	DE000HS53ZD2	DE000HS53ZE0	DE000HS53ZF7
DE000HS53ZG5	DE000HS53ZH3	DE000HS53ZJ9	DE000HS53ZK7	DE000HS53ZL5	DE000HS53ZM3
DE000HS53ZN1	DE000HS53ZP6	DE000HS53ZQ4	DE000HS53ZR2	DE000HS53ZS0	DE000HS53ZT8
DE000HS53ZV4	DE000HS53ZW2	DE000HS53ZX0	DE000HS53ZY8	DE000HS54027	DE000HS54035
DE000HS54043	DE000HS54050	DE000HS54092	DE000HS540A7	DE000HS540B5	DE000HS540C3
DE000HS540F6	DE000HS540G4	DE000HS540H2	DE000HS540J8	DE000HS540L4	DE000HS540M2
DE000HS540N0	DE000HS540P5	DE000HS540Q3	DE000HS540R1	DE000HS540S9	DE000HS540T7
DE000HS540U5	DE000HS540V3	DE000HS540W1	DE000HS540X9	DE000HS540Y7	DE000HS540Z4
DE000HS5PVY3	DE000HS5PVZ0	DE000HS5PW02	DE000HS5PW10	DE000HS5PW28	DE000HS5PW36
DE000HS5PW44	DE000HS5PW51	DE000HS5PW69	DE000HS5PW77	DE000HS5PW85	DE000HS5PW93
DE000HS5PWA1	DE000HS5PWB9	DE000HS5PWC7	DE000HS5PWD5	DE000HS5PWE3	DE000HS5PWF0
DE000HS5PWG8	DE000HS5PWH6	DE000HS5PWJ2	DE000HS5PWK0	DE000HS5PWL8	DE000HS5PWM6
DE000HS5PWN4	DE000HS5PWP9	DE000HS5PWQ7	DE000HS5PWR5	DE000HS5PWS3	DE000HS5PWT1
DE000HS5PWU9	DE000HS5PWW7	DE000HS5PWW5	DE000HS5PWX3	DE000HS5PWY1	DE000HS5PWZ8
DE000HS5PX01	DE000HS5PX19	DE000HS5PX27	DE000HS5PX35	DE000HS5PX43	DE000HS5PX50
DE000HS5PX68	DE000HS5PX76	DE000HS5PX84	DE000HS5PX92	DE000HS5PXA9	DE000HS5PXB7
DE000HS5PXC5	DE000HS5PXD3	DE000HS5PXE1	DE000HS5PXF8	DE000HS5PXG6	DE000HS5PXH4
DE000HS5PXJ0	DE000HS5PKX8	DE000HS5PXL6	DE000HS5PXM4	DE000HS5PXN2	DE000HS5PXP7
DE000HS5PXQ5	DE000HS5PXR3	DE000HS5PXS1	DE000HS5PXT9	DE000HS5PXU7	DE000HS5PXV5
DE000HS5PXW3	DE000HS5PXX1	DE000HS5PXY9	DE000HS5PXZ6	DE000HS5PY00	DE000HS5PY18
DE000HS5PY26	DE000HS5PY34	DE000HS5PY42	DE000HS5PY59	DE000HS5PY67	DE000HS5PY75
DE000HS5PY83	DE000HS5PY91	DE000HS5PYA7	DE000HS5PYB5	DE000HS5PYC3	DE000HS5PYD1
DE000HS5PYE9	DE000HS5PYF6	DE000HS5PYG4	DE000HS5PYH2	DE000HS5PYJ8	DE000HS5PYK6
DE000HS5PYL4	DE000HS5PYM2	DE000HS5PYN0	DE000HS5PYP5	DE000HS5PYQ3	DE000HS5PYR1
DE000HS5PYS9	DE000HS5PYT7	DE000HS5PYU5	DE000HS5PYV3	DE000HS5PYX9	DE000HS5PYZ7
DE000HS5PYZ4	DE000HS5PZ09	DE000HS5PZP2	DE000HS5PZQ0	DE000HS5PZR8	DE000HS5PZS6
DE000HS5PZT4	DE000HS5PZU2	DE000HS5PZV0	DE000HS5PZW8	DE000HS5PZX6	DE000HS5PZY4
DE000HS5PZZ1	DE000HS5Q007	DE000HS5Q015	DE000HS5Q023	DE000HS5Q031	DE000HS5Q049
DE000HS5Q056	DE000HS5Q064	DE000HS5Q072	DE000HS5Q080	DE000HS5Q098	DE000HS5Q0A8
DE000HS5Q684	DE000HS5Q692	DE000HS5Q6A5	DE000HS5Q6B3	DE000HS5Q6C1	DE000HS5Q6D9
DE000HS5Q6E7	DE000HS5Q6F4	DE000HS5Q6G2	DE000HS5Q6H0	DE000HS5Q6J6	DE000HS5Q6K4
DE000HS5Q6S7	DE000HS5Q6T5	DE000HS5Q6U3	DE000HS5Q6V1	DE000HS5Q6W9	DE000HS5Q6X7
DE000HS5Q6Y5	DE000HS5Q6Z2	DE000HS5Q700	DE000HS5Q718	DE000HS5Q726	DE000HS5Q734
DE000HS5Q742	DE000HS5Q759	DE000HS5Q791	DE000HS5Q7A3	DE000HS5Q7B1	DE000HS5Q7C9
DE000HS5Q7D7	DE000HS5Q7E5	DE000HS5Q7F2	DE000HS5Q7G0	DE000HS5Q7H8	DE000HS6MHQ3
DE000HS6MHR1	DE000HS6MHS9	DE000HS6MHT7	DE000HS6MHU5	DE000HS6MHV3	DE000HS6MHW1
DE000HS6MHX9	DE000HS6MHY7	DE000HS6MHZ4	DE000HS6MJ01	DE000HS6MJ19	DE000HS6MJ27
DE000HS6MJ35	DE000HS6MJ43	DE000HS6MJ50	DE000HS6MJ68	DE000HS6MJ76	DE000HS6MJ84
DE000HS6MJ92	DE000HS6MJA3	DE000HS6MJB1	DE000HS6MJC9	DE000HS6MJD7	DE000HS6MJE5
DE000HS6MJF2	DE000HS6MJG0	DE000HS6MJH8	DE000HS6MJJ4	DE000HS6MJK2	DE000HS6MJL0
DE000HS6MJM8	DE000HS6MJN6	DE000HS6MJP1	DE000HS6MJQ9	DE000HS6MJR7	DE000HS6MJS5
DE000HS6MJT3	DE000HS6MJU1	DE000HS6MJV9	DE000HS6MJW7	DE000HS6MJX5	DE000HS6MJY3
DE000HS6MJZ0	DE000HS6MK08	DE000HS6MK16	DE000HS6MK24	DE000HS6MK32	DE000HS6MK40
DE000HS6MK57	DE000HS6MK65	DE000HS6MK73	DE000HS6MK81	DE000HS6MK99	DE000HS6MKA1
DE000HS6MKB9	DE000HS6MKC7	DE000HS6MKD5	DE000HS6MKE3	DE000HS6MKF0	DE000HS6MKG8
DE000HS6MKH6	DE000HS6MKJ2	DE000HS6MKK0	DE000HS6MKL8	DE000HS6MKM6	DE000HS6MKN4
DE000HS6MKP9	DE000HS6MKQ7	DE000HS6MKR5	DE000HS6MKS3	DE000HS6MKT1	DE000HS6MKU9
DE000HS6MM30	DE000HS6MM48	DE000HS6MM55	DE000HS6MM63	DE000HS6MM71	DE000HS6MM89
DE000HS6NRY4	DE000HS6NRZ1	DE000HS6NS09	DE000HS6NS17	DE000HS6NS25	DE000HS6NS33
DE000HS6NS41	DE000HS6NS58	DE000HS6NS66	DE000HS6NS74	DE000HS6NS82	DE000HS6NS90
DE000HS6NSA2	DE000HS6NSB0	DE000HS6NSC8	DE000HS6NSD6	DE000HS6NSE4	DE000HS6NSF1
DE000HS6NSG9	DE000HS6NSH7	DE000HS6NSJ3	DE000HS6NSK1	DE000HS6NSL9	DE000HS6NSM7
DE000HS6NSN5	DE000HS6NSP0	DE000HS6NSQ8	DE000HS6NSR6	DE000HS6NSS4	DE000HS6NST2
DE000HS6NSU0	DE000HS6NSV8	DE000HS71YW7	DE000HS71YX5	DE000HS71YY3	DE000HS71YZ0
DE000HS71Z06	DE000HS71Z14	DE000HS71Z22	DE000HS71Z30	DE000HS71Z48	DE000HS71Z55
DE000HS71Z63	DE000HS71Z71	DE000HS71Z89	DE000HS71Z97	DE000HS71ZA0	DE000HS71ZB8
DE000HS71ZC6	DE000HS71ZD4	DE000HS71ZE2	DE000HS71ZF9	DE000HS71ZG7	DE000HS71ZH5
DE000HS71ZJ1	DE000HS71ZK9	DE000HS71ZL7	DE000HS71ZM5	DE000HS71ZN3	DE000HS71ZP8
DE000HS71ZQ6	DE000HS71ZR4	DE000HS71ZS2	DE000HS71ZT0	DE000HS71ZU8	DE000HS71ZV6
DE000HS71ZW4	DE000HS71ZX2	DE000HS71ZY0	DE000HS71ZZ7	DE000HS72003	DE000HS72011
DE000HS72029	DE000HS72037	DE000HS72045	DE000HS72052	DE000HS72060	DE000HS72078
DE000HS72086	DE000HS72094	DE000HS720A5	DE000HS720B3	DE000HS720C1	DE000HS720D9
DE000HS720E7	DE000HS720F4	DE000HS720G2	DE000HS720H0	DE000HS720J6	DE000HS720K4
DE000HS720L2	DE000HS720M0	DE000HS720N8	DE000HS720P3	DE000HS720Q1	DE000HS720R9
DE000HS720S7	DE000HS720T5	DE000HS720U3	DE000HS720V1	DE000HS720W9	DE000HS720X7
DE000HS720Y5	DE000HS720Z2	DE000HS72102	DE000HS72110	DE000HS72128	DE000HS72136
DE000HS72144	DE000HS72151	DE000HS72169	DE000HS72177	DE000HS72185	DE000HS72193
DE000HS721A3	DE000HS721B1	DE000HS721C9	DE000HS721D7	DE000HS721E5	DE000HS721F2
DE000HS721G0	DE000HS721H8	DE000HS721J4	DE000HS721K2	DE000HS721L0	DE000HS721M8
DE000HS721N6	DE000HS721P1	DE000HS721Q9	DE000HS721R7	DE000HS721S5	DE000HS721T3
DE000HS721U1	DE000HS721V9	DE000HS721W7	DE000HS721X5	DE000HS721Y3	DE000HS721Z0

DE000HS72201	DE000HS72219	DE000HS72227	DE000HS72235	DE000HS72243	DE000HS72250
DE000HS72268	DE000HS72276	DE000HS72284	DE000HS72292	DE000HS722A1	DE000HS722B9
DE000HS722C7	DE000HS8ANQ2	DE000HS8ANR0	DE000HS8ANS8	DE000HS8ANT6	DE000HS8ANU4
DE000HS8ANV2	DE000HS8ANW0	DE000HS8ANX8	DE000HS8ANY6	DE000HS8ANZ3	DE000HS8AP05
DE000HS8AP13	DE000HS8AP21	DE000HS8AP39	DE000HS8AP47	DE000HS8AP54	DE000HS8AP62
DE000HS8AP70	DE000HS8AP88	DE000HS8AP96	DE000HS8APA1	DE000HS8APB9	DE000HS8APC7
DE000HS8APD5	DE000HS8APE3	DE000HS8APF0	DE000HS8APG8	DE000HS8APH6	DE000HS8APJ2
DE000HS8APK0	DE000HS8APL8	DE000HS8APM6	DE000HS8APN4	DE000HS8APP9	DE000HS8APQ7
DE000HS8APR5	DE000HS8APS3	DE000HS8APT1	DE000HS8APU9	DE000HS8APV7	DE000HS8APW5
DE000HS8APX3	DE000HS8APY1	DE000HS8APZ8	DE000HS8AQ04	DE000HS8AQ12	DE000HS8AQ20
DE000HS8AQ38	DE000HS8AQ46	DE000HS8AQ53	DE000HS8AQ61	DE000HS8AQ79	DE000HS8AQ87
DE000HS8AQ95	DE000HS8AQA9	DE000HS8AQB7	DE000HS8AQC5	DE000HS8AQD3	DE000HS8AQE1
DE000HS8AQF8	DE000HS8AQG6	DE000HS8AQH4	DE000HS8AQJ0	DE000HS8AQK8	DE000HS8AQL6
DE000HS8AQM4	DE000HS8AQN2	DE000HS8AQP7	DE000HS8AQQ5	DE000HS8AQR3	DE000HS8AQS1
DE000HS8AQT9	DE000HS8AQU7	DE000HS8AQV5	DE000HS8AQW3	DE000HS8AQX1	DE000HS8AQY9
DE000HS8AQZ6	DE000HS8AR03	DE000HS8AR11	DE000HS8AR29	DE000HS8AR37	DE000HS8AR45
DE000HS8AR52	DE000HS8AR60	DE000HS8AR78	DE000HS8AR86	DE000HS8AR94	DE000HS8ASP3
DE000HS8ASQ1	DE000HS8ASR9	DE000HS8ASS7	DE000HS8AST5	DE000HS8ASU3	DE000HS8ASV1
DE000HS8ASW9	DE000HS8ASX7	DE000HS8ASY5	DE000HS8ASZ2	DE000HS8AT01	DE000HS8AT19
DE000HS8AT27	DE000HS8AT35	DE000HS8AT43	DE000HS8AT50	DE000HS8AT68	DE000HS8AT76
DE000HS8AT84	DE000HS8AT92	DE000HS8ATA3	DE000HS8ATB1	DE000HS8ATC9	DE000HS8ATD7
DE000HS8ATE5	DE000HS8ATF2	DE000HS8ATG0	DE000HS8ATH8	DE000HS8ATJ4	DE000HS8ATK2
DE000HS8ATL0	DE000HS8ATM8	DE000HS8ATN6	DE000HS8ATP1	DE000HS8ATQ9	DE000HS8ATR7
DE000HS8ATS5	DE000HS8ATT3	DE000HS8ATU1	DE000HS8ATV9	DE000HS8ATW7	DE000HS8ATX5
DE000HS8ATY3	DE000HS8ATZ0	DE000HS8AU08	DE000HS8AU16	DE000HS8AU24	DE000HS8AU32
DE000HS8AU40	DE000HS8AU57	DE000HS8AU65	DE000HS8AU73	DE000HS8AU81	DE000HS8AU99
DE000HS8AUA1	DE000HS8AUB9	DE000HS8AUC7	DE000HS8AUD5	DE000HS8AUE3	DE000HS8AUF0
DE000HS8AUG8	DE000HS8AUH6	DE000HS8AUJ2	DE000HS8AUK0	DE000HS8AUL8	DE000HS8AUM6
DE000HS8AUN4	DE000HS8AUP9	DE000HS8AUQ7	DE000HS8AUR5	DE000HS8AUS3	DE000HS8AUT1
DE000HS8AUU9	DE000HS8AUW5	DE000HS8AUX3	DE000HS8AUY1	DE000HS8AUZ8	DE000HS8AV07
DE000HS8AV15	DE000HS8AV23	DE000HS8AV31	DE000HS8AV80	DE000HS8AV98	DE000HS8AVA9
DE000HS8AVB7	DE000HS8AVC5	DE000HS8AVD3	DE000HS8AVE1	DE000HS8AVF8	DE000HS8AVG6
DE000HS8AVH4	DE000HS8AVJ0	DE000HS8AVK8	DE000HS8AVL6	DE000HS8AVM4	DE000HS8AVN2
DE000HS8W9J9	DE000HS8W9K7	DE000HS8W9L5	DE000HS8W9M3	DE000HS8W9N1	DE000HS8W9P6
DE000HS8W9Q4	DE000HS8W9R2	DE000HS8W9S0	DE000HS8W9T8	DE000HS8W9U6	DE000HS8W9V4
DE000HS8W9W2	DE000HS8W9X0	DE000HS8W9Y8	DE000HS8W9Z5	DE000HS8WA06	DE000HS8WA14
DE000HS8WA22	DE000HS8WA30	DE000HS8WA48	DE000HS8WA55	DE000HS8WA63	DE000HS8WA71
DE000HS8WA89	DE000HS8WA97	DE000HS8WAA7	DE000HS8WAB5	DE000HS8WAC3	DE000HS8WAD1
DE000HS8WAE9	DE000HS8WAF6	DE000HS8WAG4	DE000HS8WAH2	DE000HS8WAJ8	DE000HS8WAK6
DE000HS8WAL4	DE000HS8WAM2	DE000HS8WAN0	DE000HS8WAP5	DE000HS8WAP3	DE000HS8WAR1
DE000HS8WAS9	DE000HS8WAT7	DE000HS8WAU5	DE000HS8WAV3	DE000HS8WAW1	DE000HS8WAX9
DE000HS8WAY7	DE000HS8WAZ4	DE000HS8WB05	DE000HS8WB13	DE000HS8WB21	DE000HS8WB39
DE000HS8WB47	DE000HS8WB54	DE000HS8WB62	DE000HS8WB70	DE000HS8WB88	DE000HS8WB96
DE000HS8WBA5	DE000HS8WBB3	DE000HS8WBC1	DE000HS8WBD9	DE000HS8WBE7	DE000HS8WBF4
DE000HS8WBG2	DE000HS8WBH0	DE000HS8WBJ6	DE000HS8WBK4	DE000HS8WBL2	DE000HS8WBM0
DE000HS8WBN8	DE000HS8WBP3	DE000HS8WBQ1	DE000HS8WBR9	DE000HS8WBS7	DE000HS8WBT5
DE000HS8WBU3	DE000HS8WBV1	DE000HS8WBW9	DE000HS8WBX7	DE000HS8WB Y5	DE000HS8WBZ2
DE000HS8WC04	DE000HS8WC12	DE000HS8WC20	DE000HS8WC38	DE000HS8WC46	DE000HS8WC53
DE000HS8WC61	DE000HS8WC79	DE000HS8WC87	DE000HS8WC95	DE000HS8WCA3	DE000HS8WCB1
DE000HS8WCC9	DE000HS8WCD7	DE000HS8WCE5	DE000HS8WCF2	DE000HS8WCG0	DE000HS8WCH8
DE000HS8WCJ4	DE000HS8WCK2	DE000HS8WCL0	DE000HS8WCM8	DE000HS8WCN6	DE000HS8WCP1
DE000HS8WCC9	DE000HS8WCR7	DE000HS8WCS5	DE000HS8WCT3	DE000HS8WYP5	DE000HS8WYQ3
DE000HS8WYR1	DE000HS8WYS9	DE000HS8WYT7	DE000HS8WYU5	DE000HS8WYV3	DE000HS8WYW1
DE000HS8WYX9	DE000HS8WYY7	DE000HS8WYZ4	DE000HS8WZ07	DE000HS8WZ15	DE000HS8WZ23
DE000HS8WZ31	DE000HS8WZ49	DE000HS8WZ72	DE000HS8WZ80	DE000HS8WZ98	DE000HS8WZA4
DE000HS8WZB2	DE000HS8WZC0	DE000HS8WZD8	DE000HS8WZE6	DE000HS8WZF3	DE000HS8WZG1
DE000HS8WZH9	DE000HS8WZJ5	DE000HS8WZK3	DE000HS8WZL1	DE000HS8WZM9	DE000HS8WZN7
DE000HS8WZP2	DE000HS8WZQ0	DE000HS8WZR8	DE000HS8WZS6	DE000HS8WZT4	DE000HS8WZU2
DE000HS8WZV0	DE000HS8WZW8	DE000HS8WZX6	DE000HS8WZY4	DE000HS8WZZ1	DE000HS8X007
DE000HS8X015	DE000HS8X023	DE000HS8X031	DE000HS8X049	DE000HS8X056	DE000HS8X064
DE000HS8X072	DE000HS8X080	DE000HS8X098	DE000HS8X0A6	DE000HS8YAP1	DE000HS8YAQ9
DE000HS8YAR7	DE000HS8YAS5	DE000HS8YAT3	DE000HS8YAU1	DE000HS8YAV9	DE000HS8YAW7
DE000HS8YAX5	DE000HS8YAY3	DE000HS8YAZ0	DE000HS8YB03	DE000HS8YB11	DE000HS8YB29
DE000HS8YB37	DE000HS8YB45	DE000HS8YB52	DE000HS8YB60	DE000HS8YB78	DE000HS8YB86
DE000HS8YB94	DE000HS8YBA1	DE000HS8YBB9	DE000HS8YBC7	DE000HS8YBD5	DE000HS8YBE3
DE000HS8YBF0	DE000HS8YBG8	DE000HS8YBH6	DE000HS8YBJ2	DE000HS8YBK0	DE000HS8YBL8
DE000HS8YBM6	DE000HS8YBN4	DE000HS8YBP9	DE000HS8YBQ7	DE000HS8YBR5	DE000HS8YBS3
DE000HS8YBT1	DE000HS8YBU9	DE000HS8YBV7	DE000HS8YBW5	DE000HS8YBX3	DE000HS8YBY1
DE000HS8YBZ8	DE000HS8YC02	DE000HS8YC10	DE000HS8YC28	DE000HS8YC36	DE000HS8YC44
DE000HS8YC51	DE000HS8YC69	DE000HS8YC77	DE000HS8YC85	DE000HS8YC93	DE000HS8YCA9

DE000HS8YCB7	DE000HS8YCC5	DE000HS8YCD3	DE000HS8YCE1	DE000HS8YCF8	DE000HS8YCG6
DE000HS8YCH4	DE000HS8YCJ0	DE000HS8YCK8	DE000HS8YCL6	DE000HS8YCM4	DE000HS8YCN2
DE000HS8YCP7	DE000HS8Ycq5	DE000HS8YCR3	DE000HS8YCS1	DE000HS8YCT9	DE000HS8YCU7
DE000HS8YCV5	DE000HS8YCW3	DE000HS8YCX1	DE000HS8YCY9	DE000HS8Y CZ6	DE000HS8YD01
DE000HS8YD19	DE000HS8YD27	DE000HS8YD35	DE000HS8YD43	DE000HS8YD50	DE000HS8YD68
DE000HS8YD76	DE000HS8YD84	DE000HS8YD92	DE000HS8YDA7	DE000HS8YDB5	DE000HS8YDC3
DE000HS8YDD1	DE000HS8YDE9	DE000HS8YDF6	DE000HS8YDG4	DE000HS8YDH2	DE000HS8YDJ8
DE000HS8YDK6	DE000HS8YDL4	DE000HS8YDM2	DE000HS8YDN0	DE000HS8YDP5	DE000HS8YDQ3
DE000HS8YDR1	DE000HS8YDS9	DE000HS8YDT7	DE000HS8YDU5	DE000HS8YDV3	DE000HS8YDW1
DE000HS8YDX9	DE000HS8YDY7	DE000HS8YDZ4	DE000HS8YE00	DE000HS8YE18	DE000HS8YE26
DE000HS8YE34	DE000HS8YE42	DE000HS8YE59	DE000HS8YE67	DE000HS8YE75	DE000HS8YE83
DE000HS8YE91	DE000HS8YEA5	DE000HS8YEB3	DE000HS8YEC1	DE000HS8YED9	DE000HS8YEE7
DE000HS8YEF4	DE000HS8YEG2	DE000HS8YEH0	DE000HS8YEJ6	DE000HS8YEK4	DE000HS8YEL2
DE000HS8YEM0	DE000HS8YEN8	DE000HS8YEP3	DE000HS8YEQ1	DE000HS8YER9	DE000HS8YES7
DE000HS8YET5	DE000HS8YEU3	DE000HS8YEV1	DE000HS8YEW9	DE000HS8YEX7	DE000HS8Y EY5
DE000HS8YEZ2	DE000HS8YF09	DE000HS8YF17	DE000HS8YF25	DE000HS8YF33	DE000HS8YF41
DE000HS8YF58	DE000HS8YF66	DE000HS8YF74	DE000HS8YF82	DE000HS8YF90	DE000HS8YFA2
DE000HS8YFB0	DE000HS8YFC8	DE000HS8YFD6	DE000HS8YFE4	DE000HS8YFF1	DE000HS8YFG9
DE000HS8YFH7	DE000HS8YFJ3	DE000HS8YFK1	DE000HS8YFL9	DE000HS8YFM7	DE000HS8YFN5
DE000HS8YFP0	DE000HS8YFQ8	DE000HS8YFR6	DE000HS8YFS4	DE000HS8YFT2	DE000HS8YFU0
DE000HS8YFV8	DE000HS8YFW6	DE000HS8YFX4	DE000HS8YFY2	DE000HS8YFZ9	DE000HS8Y G08
DE000HS8YG16	DE000HS8YG24	DE000HS8YG32	DE000HS8YG40	DE000HS8YG57	DE000HS8YG65
DE000HS8YG73	DE000HS8YG81	DE000HS8YG99	DE000HS8YGA0	DE000HS8YGB8	DE000HS8YGC6
DE000HS8YGD4	DE000HS8YGE2	DE000HS8YGF9	DE000HS8YGG7	DE000HS8YGH5	DE000HS8YJ1
DE000HS8YGK9	DE000HS8YGL7	DE000HS8YGM5	DE000HS8YGN3	DE000HS8YGP8	DE000HS8Y GQ6
DE000HS8YGR4	DE000HS8YGS2	DE000HS8YGT0	DE000HS8YGU8	DE000HS8YGV6	DE000HS8YGW4
DE000HS8YGX2	DE000HS8YGY0	DE000HS8YGZ7	DE000HS8YH07	DE000HS8YH15	DE000HS8YH23
DE000HS8YH31	DE000HS8YH49	DE000HS8YH56	DE000HS8YH64	DE000HS8YH72	DE000HS8YH80
DE000HS8YH98	DE000HS8YHA8	DE000HS8YHB6	DE000HS8YHC4	DE000HS8YHD2	DE000HS8YHE0
DE000HS8YHF7	DE000HS8YHG5	DE000HS90PV7	DE000HS90PW5	DE000HS90PX3	DE000HS90PY1
DE000HS90PZ8	DE000HS90Q04	DE000HS90Q12	DE000HS90Q20	DE000HS90Q38	DE000HS90Q46
DE000HS90Q53	DE000HS90Q61	DE000HS90Q79	DE000HS90Q87	DE000HS90Q95	DE000HS90QA9
DE000HS90QB7	DE000HS90QC5	DE000HS90QD3	DE000HS90QE1	DE000HS90QF8	DE000HS90QG6
DE000HS90QH4	DE000HS90QJ0	DE000HS90QK8	DE000HS90QL6	DE000HS90QM4	DE000HS90QN2
DE000HS90QP7	DE000HS90QQ5	DE000HS90QR3	DE000HS90QS1	DE000HS90QT9	DE000HS90QU7
DE000HS90QV5	DE000HS90QW3	DE000HS90QX1	DE000HS90QY9	DE000HS90QZ6	DE000HS90R03
DE000HS90R11	DE000HS90R29	DE000HS90R37	DE000HS90R45	DE000HS90R52	DE000HS90R60
DE000HS90R78	DE000HS90R86	DE000HS90R94	DE000HS90RA7	DE000HS90RB5	DE000HS90RC3
DE000HS90RD1	DE000HS90RE9	DE000HS90RF6	DE000HS90RG4	DE000HS90RH2	DE000HS90RJ8
DE000HS90RK6	DE000HS90RL4	DE000HS90RM2	DE000HS90RN0	DE000HS90RP5	DE000HS90RQ3
DE000HS90RR1	DE000HS90RS9	DE000HS90RT7	DE000HS90RU5	DE000HS90RV3	DE000HS90RW1
DE000HS90RX9	DE000HS90RY7	DE000HS90RZ4	DE000HS90S02	DE000HS90S10	DE000HS90S28
DE000HS90S36	DE000HS90S44	DE000HS90S51	DE000HS90S69	DE000HS90S77	DE000HS90S85
DE000HS90S93	DE000HS90SA5	DE000HS90SB3	DE000HS90SC1	DE000HS90SD9	DE000HS90SE7
DE000HS90SF4	DE000HS90SG2	DE000HS90SH0	DE000HS90SJ6	DE000HS90SK4	DE000HS90SL2
DE000HS90SM0	DE000HS90SN8	DE000HS90SP3	DE000HS90SQ1	DE000HS90SR9	DE000HS90SS7
DE000HS90ST5	DE000HS90SU3	DE000HS90SV1	DE000HS90SW9	DE000HS90SX7	DE000HS90SY5
DE000HS90SZ2	DE000HS90T01	DE000HS90T19	DE000HS90T27	DE000HS90T35	DE000HS90T43
DE000HS90T50	DE000HS90T68	DE000HS90T76	DE000HS90T84	DE000HS90T92	DE000HS90TA3
DE000HS90TB1	DE000HS90TC9	DE000HS90TD7	DE000HS90TE5	DE000HS90TF2	DE000HS90TG0
DE000HS90TH8	DE000HS90TJ4	DE000HS90TK2	DE000HS90TL0	DE000HS90TM8	DE000HS90TN6
DE000HS90TP1	DE000HS90TQ9	DE000HS90TR7	DE000HS90TS5	DE000HS90TT3	DE000HS90TU1
DE000HS90TV9	DE000HS90TW7	DE000HS90TX5	DE000HS90TY3	DE000HS90TZ0	DE000HS90U08
DE000HS90U16	DE000HS90U24	DE000HS90U32	DE000HS90U40	DE000HS90U57	DE000HS90U65
DE000HS90U73	DE000HS90U81	DE000HS90U99	DE000HS90UA1	DE000HS90UB9	DE000HS90UC7
DE000HS90UD5	DE000HS90UE3	DE000HS90UF0	DE000HS90UG8	DE000HS90UH6	DE000HS90UJ2
DE000HS90UK0	DE000HS90UL8	DE000HS90UM6	DE000HS90UN4	DE000HS90UP9	DE000HS90UQ7
DE000HS90UR5	DE000HS90US3	DE000HS90UT1	DE000HS90UU9	DE000HS90UV7	DE000HS90UW5
DE000HS90UX3	DE000HS90UY1	DE000HS90UZ8	DE000HS90V07	DE000HS90V15	DE000HS90V23
DE000HS90V31	DE000HS90V49	DE000HS90V56	DE000HS90V64	DE000HS90E013	DE000HS90E021
DE000HS90E039	DE000HS90E054	DE000HS90E062	DE000HS90E070	DE000HS90E104	DE000HS90E112
DE000HS90E120	DE000HS90E138	DE000HS90E229	DE000HS90E237	DE000HS90E245	DE000HS90HK93
DE000HS90HKA5	DE000HS90HKB3	DE000HS90HKD9	DE000HS90HKE7	DE000HS90HKF4	DE000HS90HKG2
DE000HS90HKH0	DE000HS90HKJ6	DE000HS90HKK4	DE000HS90HKL2	DE000HS90HKM0	DE000HS90HKN3
DE000HS90HKP3	DE000HS90HKQ1	DE000HS90HKR9	DE000HS90HKS7	DE000HS90HKT5	DE000HS90HKU8
DE000HS90HKV1	DE000HS90HKW9	DE000HS90HGX7	DE000HS90HKY5	DE000HS90HKZ2	DE000HS90LEF9
DE000HS90LEG7	DE000HS90LEH5	DE000HS90LEJ1	DE000HS90LEL7	DE000HS90LEN3	DE000HS90LEQ6
DE000HS90LES2	DE000HS90LET0	DE000HS90LEU8	DE000HS90LEW4	DE000HS90LEX2	DE000HS90LEY0
DE000HS90LEZ7	DE000HS90LF03	DE000HS90LF11	DE000HS90LF29	DE000HS90LF37	DE000HS90LF45
DE000HS90LF52	DE000HS90LF60	DE000HS90LF78	DE000HS90LF86	DE000HS90LF94	DE000HS90LFA7
DE000HS90LFB5	DE000HS90LFC3	DE000HS90LFD1	DE000HS90LFE9	DE000HS90LFF6	DE000HS90LFG4
DE000HS90LFH2	DE000HS90LFJ8	DE000HS90LFK6	DE000HS90LFL4	DE000HS90LFM2	DE000HS90LFN0

DE000HS9LFP5	DE000HS9LFC3	DE000HS9LFR1	DE000HS9LFS9	DE000HS9LFT7	DE000HS9LFU5
DE000HS9LFW3	DE000HS9LFW1	DE000HS9LFX9	DE000HS9LFY7	DE000HS9LFFZ4	DE000HS9LGG2
DE000HS9LG10	DE000HS9LG28	DE000HS9LG36	DE000HS9LG44	DE000HS9LG51	DE000HS9LGG9
DE000HS9LG77	DE000HS9LG85	DE000HS9LG93	DE000HS9LGA5	DE000HS9LGB3	DE000HS9LGC1
DE000HS9LGD9	DE000HS9LGE7	DE000HS9LGF4	DE000HS9LGG2	DE000HS9LGH0	DE000HS9LGG6
DE000HS9LGK4	DE000HS9LGL2	DE000HS9LGM0	DE000HS9LGN8	DE000HS9LGP3	DE000HS9LGG1
DE000HS9LGR9	DE000HS9LGS7	DE000HS9LGT5	DE000HS9LGU3	DE000HS9LGV1	DE000HS9LGG9
DE000HS9LGX7	DE000HS9LGY5	DE000HS9LGZ2	DE000HS9LH01	DE000HS9LH19	DE000HS9LH27
DE000HS9LH35	DE000HS9LH43	DE000HS9LH50	DE000HS9LH68	DE000HS9LH76	DE000HS9LH84
DE000HS9LH92	DE000HS9LHA3	DE000HS9LHB1	DE000HS9LHC9	DE000HS9LHD7	DE000HS9LHE5
DE000HS9LHF2	DE000HS9LHG0	DE000HS9LHH8	DE000HS9LHJ4	DE000HS9LHK2	DE000HS9LHL0
DE000HS9LHM8	DE000HS9LHN6	DE000HS9LHP1	DE000HS9LHQ9	DE000HS9LHR7	DE000HS9LHS5
DE000HS9LHT3	DE000HS9LHU1	DE000HS9LHV9	DE000HS9LHW7	DE000HS9LHX5	DE000HS9LHY3
DE000HS9LHZ0	DE000HS9LJ09	DE000HS9LJ17	DE000HS9LJ33	DE000HS9LJ58	DE000HS9LJ74
DE000HS9LJ90	DE000HS9LJA9	DE000HS9LJB7	DE000HS9LJC5	DE000HS9LJD3	DE000HS9LJE1
DE000HS9LJF8	DE000HS9LJG6	DE000HS9LJH4	DE000HS9LJJ0	DE000HS9LJK8	DE000HS9LJL6
DE000HS9LJM4	DE000HS9LJN2	DE000HS9LJP7	DE000HS9LJQ5	DE000HS9LJR3	DE000HS9LJS1
DE000HS9LJT9	DE000HS9LJU7	DE000HS9LJV5	DE000HS9LJW3	DE000HS9LJX1	DE000HS9LJY9
DE000HS9LJZ6	DE000HS9LK06	DE000HS9LK14	DE000HS9LK22	DE000HS9LK30	DE000HS9LK48
DE000HS9LK55	DE000HS9LK63	DE000HS9LK71	DE000HS9LK89	DE000HS9LK97	DE000HS9LKA7
DE000HS9LKB5	DE000HS9LKC3	DE000HS9LKD1	DE000HS9LKE9	DE000HS9LKF6	DE000HS9LKG4
DE000HS9LKH2	DE000HS9LKH8	DE000HS9LKH6	DE000HS9LKL4	DE000HS9LKM2	DE000HS9LKN0
DE000HS9LKP5	DE000HS9LKP3	DE000HS9LKR1	DE000HS9LKS9	DE000HS9LKT7	DE000HS9LKU5
DE000HS9LKV3	DE000HS9LKW1	DE000HS9LKV9	DE000HS9LKY7	DE000HS9LKZ4	DE000HS9LL05
DE000HS9LL13	DE000HS9LL21	DE000HS9LL39	DE000HS9LL47	DE000HS9LL54	DE000HS9LL62
DE000HS9LL70	DE000HS9LL88	DE000HS9LL96	DE000HS9LLA5	DE000HS9LLB3	DE000HS9LLC1
DE000HS9LLD9	DE000HS9LLE7	DE000HS9LLF4	DE000HS9LLG2	DE000HS9LLH0	DE000HS9LLJ6
DE000HS9LLK4	DE000HS9LLL2	DE000HS9LLM0	DE000HS9LLN8	DE000HS9LLP3	DE000HS9LLQ1
DE000HS9LLR9	DE000HS9LLS7	DE000HS9LLT5	DE000HS9LLU3	DE000HS9LLV1	DE000HS9LLW9
DE000HS9LLX7	DE000HS9LLY5	DE000HS9LLZ2	DE000HS9LM04	DE000HS9LM12	DE000HS9LM20
DE000HS9LM38	DE000HS9LM46	DE000HS9LM53	DE000HS9LM61	DE000HS9LM79	DE000HS9LM87
DE000HS9LM95	DE000HS9LMA3	DE000HS9LMB1	DE000HS9LMC9	DE000HS9LMD7	DE000HS9LME5
DE000HS9LMF2	DE000HS9T2E9	DE000HS9T2F6	DE000HS9T2G4	DE000HS9T2H2	DE000HS9T2J8
DE000HS9T2U5	DE000HS9T2V3	DE000HS9T2W1	DE000HS9T2X9	DE000HS9T2Y7	DE000HS9T2Z4
DE000HS9T300	DE000HS9T318	DE000HS9T391	DE000HS9T3A5	DE000HS9T3B3	DE000HS9T3C1
DE000HS9T3D9	DE000HS9T3E7	DE000HS9T3F4	DE000HS9T3G2	DE000HS9T3R9	DE000HS9T3S7
DE000HS9T3T5	DE000HS9T3U3	DE000HS9T3V1	DE000HS9T3W9	DE000HS9T3X7	DE000HS9T3Y5
DE000HS9T3Z2	DE000HS9T409	DE000HS9T417	DE000HS9T425	DE000HS9T433	DE000HS9T441
DE000HS9T458	DE000HTOX318	DE000HTOX326	DE000HTOX334	DE000HTOX342	DE000HTOX359
DE000HTOX367	DE000HTOX375	DE000HTOX383	DE000HTOX391	DE000HTOX3A6	DE000HTOX3B4
DE000HTOX3C2	DE000HTOX3D0	DE000HTOX3E8	DE000HTOX3F5	DE000HTOX3G3	DE000HTOX3H1
DE000HTOX3J7	DE000HTOX3K5	DE000HTOX3L3	DE000HTOX3M1	DE000HTOX3N9	DE000HTOX3P4
DE000HTOX3Q2	DE000HTOX3R0	DE000HTOX3S8	DE000HTOX3T6	DE000HTOX3U4	DE000HTOX3V2
DE000HTOX3W0	DE000HTOX3X8	DE000HTOX3Y6	DE000HTOX3Z3	DE000HTOX409	DE000HTOX417
DE000HTOX425	DE000HTOX433	DE000HTOX441	DE000HTOX458	DE000HTOX466	DE000HTOX474
DE000HTOX482	DE000HTOX490	DE000HTOX4A4	DE000HTOX4B2	DE000HTOX4C0	DE000HTOX4D8
DE000HTOX4E6	DE000HTOX4F3	DE000HTOX4G1	DE000HTOX4H9	DE000HTOX4J5	DE000HTOX4K3
DE000HTOX4L1	DE000HTOX4M9	DE000HTOX4N7	DE000HTOX4P2	DE000HTOX4Q0	DE000HTOX4R8
DE000HTOX4S6	DE000HTOX4T4	DE000HTOX4U2	DE000HTOX4V0	DE000HTOX4W8	DE000HTOX4X6
DE000HTOX4Y4	DE000HTOX4Z1	DE000HTOX508	DE000HTOX516	DE000HTOX524	DE000HTOX532
DE000HTOX540	DE000HTOX557	DE000HTOX565	DE000HTOX573	DE000HTOX581	DE000HTOX599
DE000HTOX5A1	DE000HTOX5B9	DE000HTOX5C7	DE000HTOX5D5	DE000HTOX5E3	DE000HTOX5F0
DE000HTOX5G8	DE000HTOX5H6	DE000HTOX5J2	DE000HTOX5K0	DE000HTOX5L8	DE000HTOX5M6
DE000HTOX5N4	DE000HTOX5P9	DE000HTOX5Q7	DE000HTOX5R5	DE000HTOX5S3	DE000HTOX5T1
DE000HTOX5U9	DE000HTOX5V7	DE000HTOX5W5	DE000HTOX5X3	DE000HTOX5Y1	DE000HTOX5Z8
DE000HTOX607	DE000HTOX615	DE000HTOX623	DE000HTOX631	DE000HTOX649	DE000HTOX656
DE000HTOX664	DE000HTOX672	DE000HTOX680	DE000HTOX698	DE000HTOX6A9	DE000HTOX6B7
DE000HTOX6C5	DE000HTOX6D3	DE000HTOX6E1	DE000HTOX6F8	DE000HTOX6G6	DE000HTOX6H4
DE000HTOX6J0	DE000HTOX6K8	DE000HTOX6L6	DE000HTOX6M4	DE000HTOX6N2	DE000HTOX6P7
DE000HTOX6Q5	DE000HTOX6R3	DE000HTOX6S1	DE000HTOX6M7	DE000HTOX6N5	DE000HTOX6P0
DE000HTOX6Q8	DE000HTOX6R6	DE000HTOX6S4	DE000HTOX6T2	DE000HTOX6U0	DE000HTOX6V8
DE000HTOX6W6	DE000HTOX6X4	DE000HTOX6Y2	DE000HTOX6Z9	DE000HTOX6A0	DE000HTOX6A18
DE000HTOX6A26	DE000HTOX6A34	DE000HTOX6A42	DE000HTOX6A59	DE000HTOX6A67	DE000HTOX6A75
DE000HTOX6A83	DE000HE0D5S9	DE000HE0D5V3	DE000HE0D5W1	DE000HE0D606	DE000HE0D614
DE000HE0D6E7	DE000HE0D6M0	DE000HE0D713	DE000HE0D721	DE000HE0D747	DE000HE0D754
DE000HE0D8G8	DE000HE0DB89	DE000HE0DG43	DE000HE0DGD1	DE000HE0DGE9	DE000HE0DH00
DE000HE0DHN8	DE000HG02872	DE000HG04GQ2	DE000HG04JJ1	DE000HG04JK9	DE000HG04KA8
DE000HG09638	DE000HG09646	DE000HG0AT46	DE000HG0AT53	DE000HG0AT61	DE000HG0AT79
DE000HG0AT87	DE000HG0AT95	DE000HG0LPJ0	DE000HG0LPK8	DE000HG0LQA7	DE000HG0LTO1
DE000HG0LV98	DE000HG0YA56	DE000HG0YA64	DE000HG0YA72	DE000HG0YA80	DE000HG0YER0
DE000HG0YES8	DE000HG0YEU4	DE000HG0YEF6	DE000HG0YFZ3	DE000HG0YF02	DE000HG0YF10
DE000HG0YF28	DE000HG0YF36	DE000HG0YF51	DE000HG0YF69	DE000HG0YLH6	DE000HG0YLLK0

DE000HG0YLT1	DE000HG0YQN3	DE000HG0YQP8	DE000HG0YQQ6	DE000HG0YQR4	DE000HG0YQS2
DE000HG0YQT0	DE000HG0YQU8	DE000HG0YQV6	DE000HG0YQW4	DE000HG0YQX2	DE000HG0Z0S9
DE000HG0Z0T7	DE000HG0Z0U5	DE000HG0Z0V3	DE000HG0Z0W1	DE000HG0Z0X9	DE000HG0Z0Y7
DE000HG0Z0Z4	DE000HG0Z102	DE000HG0Z3M6	DE000HG0Z3N4	DE000HG0Z3P9	DE000HG0Z3Q7
DE000HG0Z3R5	DE000HG0Z3S3	DE000HG0Z3T1	DE000HG0Z4E1	DE000HG0Z4F8	DE000HG0Z4K8
DE000HG0Z5D0	DE000HG0Z5F5	DE000HG0Z5J7	DE000HG0Z664	DE000HG0Z672	DE000HG0Z680
DE000HG0Z698	DE000HG0Z6A4	DE000HG0Z6B2	DE000HG0Z8E2	DE000HG0Z8F9	DE000HG0Z8G7
DE000HG0Z8H5	DE000HG0Z8J1	DE000HG0Z8L7	DE000HG1HUF4	DE000HG1HUG2	DE000HG1HUH0
DE000HG1HUP3	DE000HG1HUQ1	DE000HG1HUR9	DE000HG1HUS7	DE000HG1HUT5	DE000HG1HUU3
DE000HG1HUV1	DE000HG1HUW9	DE000HG1HUX7	DE000HG1HUY5	DE000HG1HUZ2	DE000HG1HV02
DE000HG1HV10	DE000HG1HV28	DE000HG1HV36	DE000HG1HYA7	DE000HG1HYC3	DE000HG1HYE9
DE000HG1HYR1	DE000HG1HYS9	DE000HG1HYT7	DE000HG1HYU5	DE000HG1HYV3	DE000HG1HYX9
DE000HG1HYZ4	DE000HG1HZ24	DE000HG1HZ08	DE000HG1HZ16	DE000HG1HZ23	DE000HG1HZ32
DE000HG1HZ40	DE000HG1HZ57	DE000HG1HZ65	DE000HG1HZ73	DE000HG1HZ81	DE000HG1HZ99
DE000HG1HZA4	DE000HG1HZB2	DE000HG1HZS6	DE000HG1HZT4	DE000HG1HZU2	DE000HG1J054
DE000HG1J070	DE000HG1J088	DE000HG1J0G3	DE000HG1J0H1	DE000HG1J0J7	DE000HG1J0K5
DE000HG1J0L3	DE000HG1J0M1	DE000HG1J0N9	DE000HG1J0Q2	DE000HG1J0Z3	DE000HG1J104
DE000HG1J112	DE000HG1J120	DE000HG1J138	DE000HG1J2C8	DE000HG1J2D6	DE000HG1J2E4
DE000HG1J2F1	DE000HG1J2G9	DE000HG1J2H7	DE000HG1J2J3	DE000HG1J2K1	DE000HG1J2L9
DE000HG1J2M7	DE000HG1J2N5	DE000HG1J2P0	DE000HG1J2T2	DE000HG1J2X4	DE000HG1J2Y2
DE000HG1J2Z9	DE000HG1J302	DE000HG1J310	DE000HG1J328	DE000HG1J4L5	DE000HG1J4M3
DE000HG1J4N1	DE000HG1J4P6	DE000HG1J4Q4	DE000HG1J4R2	DE000HG1J4S0	DE000HG1J4T8
DE000HG1J4U6	DE000HG1J4V4	DE000HG1J591	DE000HG1J5S7	DE000HG1J6Z0	DE000HG1J708
DE000HG1J872	DE000HG1J880	DE000HG1J898	DE000HG1J8A9	DE000HG1J8C5	DE000HG1J8E1
DE000HG1J8F8	DE000HG1J8G6	DE000HG1J8K8	DE000HG1J8L6	DE000HG1J8M4	DE000HG1J8N2
DE000HG1J8P7	DE000HG1JAN6	DE000HG1JAP1	DE000HG1JAP9	DE000HG1JAR7	DE000HG1JBE3
DE000HG1JBF0	DE000HG1JBG8	DE000HG1JCS2	DE000HG1JC60	DE000HG1JC78	DE000HG1JCB6
DE000HG1JCF4	DE000HG1JCF5	DE000HG1JCF6	DE000HG1JCF7	DE000HG1JCF8	DE000HG1JCF9
DE000HG1JDF4	DE000HG1JDF9	DE000HG1JFA2	DE000HG1JFB0	DE000HG1JFC8	DE000HG1JFD6
DE000HG1JFX4	DE000HG1JFY2	DE000HG1JFZ9	DE000HG1JHR2	DE000HG1JHN7	DE000HG1JST5
DE000HG1JTX1	DE000HG1JTX5	DE000HG1JTY3	DE000HG1JVH4	DE000HG1JVJ0	DE000HG1JVK8
DE000HG1JXJ6	DE000HG1JXK4	DE000HG1JXL2	DE000HG1MB41	DE000HG2DDZ5	DE000HG2DE06
DE000HG2DE14	DE000HG2DE22	DE000HG2DE30	DE000HG2DE48	DE000HG2DE55	DE000HG2DE63
DE000HG2DE71	DE000HG2DEB4	DE000HG2DEC2	DE000HG2DED0	DE000HG2DEF8	DE000HG2DEF5
DE000HG2DEG3	DE000HG2DFE5	DE000HG2DFE2	DE000HG2DFG0	DE000HG2DFH8	DE000HG2DFT3
DE000HG2DFU1	DE000HG2DFV9	DE000HG2DFW7	DE000HG2DFX5	DE000HG2DFZ0	DE000HG2DG61
DE000HG2DGF9	DE000HG2DGH7	DE000HG2DGI5	DE000HG2DGB9	DE000HG2DGC7	DE000HG2DGD5
DE000HG2DGE3	DE000HG2DHA9	DE000HG2DHB7	DE000HG2DHC5	DE000HG2DHD3	DE000HG2DHE1
DE000HG2DHF8	DE000HG2DHG6	DE000HG2DHH4	DE000HG2DHU7	DE000HG2DHW5	DE000HG2DHW3
DE000HG2DHX1	DE000HG2DHY9	DE000HG2DHZ6	DE000HG2DJ01	DE000HG2DJ19	DE000HG2DJ27
DE000HG2DJ35	DE000HG2DK32	DE000HG2DK40	DE000HG2DK57	DE000HG2DK65	DE000HG2DK73
DE000HG2DKA3	DE000HG2DKC9	DE000HG2DKG0	DE000HG2DKH8	DE000HG2DKL0	DE000HG2DKQ9
DE000HG2DKV9	DE000HG2DKW7	DE000HG2DKX5	DE000HG2DKY3	DE000HG2DKZ0	DE000HG2DL15
DE000HG2DLP9	DE000HG2DLQ7	DE000HG2DLR5	DE000HG2DLS3	DE000HG2DLT1	DE000HG2DLU9
DE000HG2DLV7	DE000HG2DM06	DE000HG2DM14	DE000HG2DM22	DE000HG2DM30	DE000HG2DM48
DE000HG2DM55	DE000HG2DM63	DE000HG2DM71	DE000HG2DM89	DE000HG2DM97	DE000HG2DMA9
DE000HG2DMB7	DE000HG2DMD3	DE000HG2DMR3	DE000HG2DMS1	DE000HG2DMT9	DE000HG2DMU7
DE000HG2DMV5	DE000HG2DMW3	DE000HG2DMX1	DE000HG2DMY9	DE000HG2DMZ6	DE000HG2DN05
DE000HG2DN13	DE000HG2DN21	DE000HG2DNX9	DE000HG2DNY7	DE000HG2DP03	DE000HG2DP11
DE000HG2DP45	DE000HG2DP52	DE000HG2DP60	DE000HG2DPK1	DE000HG2KGG3	DE000HG2KGG2
DE000HG2KGT6	DE000HG2N6H1	DE000HG2N6T6	DE000HG2N6U4	DE000HG2N6V2	DE000HG2N6W0
DE000HG2N6X8	DE000HG2N6Y6	DE000HG2N6Z3	DE000HG2N708	DE000HG2N716	DE000HG2N7K3
DE000HG2N872	DE000HG2N8V8	DE000HG2NB80	DE000HG2NCC5	DE000HG2NCC6	DE000HG2ND13
DE000HG2NDA7	DE000HG2NEP3	DE000HG2NEQ1	DE000HG2NER9	DE000HG2NES7	DE000HG2NET5
DE000HG2NEZ2	DE000HG2NGJ1	DE000HG2NH43	DE000HG2NH50	DE000HG2NH68	DE000HG2NJZ1
DE000HG2NK06	DE000HG2NK48	DE000HG2NLC6	DE000HG2NLP8	DE000HG2NMQ4	DE000HG2NN94
DE000HG2NNA6	DE000HG2NNG3	DE000HG2TM32	DE000HG2TM40	DE000HG2TM57	DE000HG2TM65
DE000HG2TM73	DE000HG2TM81	DE000HG2TM99	DE000HG2TMA5	DE000HG2TMB3	DE000HG2TMC1
DE000HG2TMD9	DE000HG2TME7	DE000HG2TMF4	DE000HG2TMG2	DE000HG2TMJ6	DE000HG2TMK4
DE000HG2TML2	DE000HG2TNE5	DE000HG2TNJ4	DE000HG2TNL0	DE000HG2TNR7	DE000HG2TNS5
DE000HG2TNT3	DE000HG2TNU1	DE000HG2TNV9	DE000HG2TNW7	DE000HG2TNX5	DE000HG2TQP4
DE000HG2TQQ2	DE000HG2TQR0	DE000HG2TQS8	DE000HG2TQT6	DE000HG2TQU4	DE000HG2TQV2
DE000HG2TQW0	DE000HG2TQX8	DE000HG2TQY6	DE000HG2TQZ3	DE000HG2TR03	DE000HG2TR11
DE000HG2TR29	DE000HG2TR37	DE000HG2TR45	DE000HG2TR52	DE000HG2TR60	DE000HG2TR78
DE000HG2TR86	DE000HG2TR94	DE000HG2TRA4	DE000HG2TRB2	DE000HG2TRC0	DE000HG2TRD8
DE000HG2TRE6	DE000HG2TRF3	DE000HG2TRG1	DE000HG2TRSC8	DE000HG2TSD6	DE000HG2TSE4
DE000HG2TSF1	DE000HG2TSG9	DE000HG2TSH7	DE000HG2TSM7	DE000HG2TSP0	DE000HG2TSQ8
DE000HG2TSU0	DE000HG2TSV8	DE000HG2TSW6	DE000HG2TSX4	DE000HG2TSZ9	DE000HG2TT01
DE000HG2TT19	DE000HG2TT27	DE000HG2TT35	DE000HG2TT43	DE000HG2TT50	DE000HG2TT68
DE000HG2TT76	DE000HG2TT84	DE000HG2TT92	DE000HG2TTC6	DE000HG2TU99	DE000HG2TUB6
DE000HG2TUC4	DE000HG2TUD2	DE000HG2TUE0	DE000HG2TUF7	DE000HG2TUG5	DE000HG2TUH3

DE000HG2TUJ9	DE000HG2TUK7	DE000HG2TUL5	DE000HG2TUM3	DE000HG2TUP6	DE000HG2TUQ4
DE000HG2TUR2	DE000HG2TUS0	DE000HG2TUT8	DE000HG2TUU6	DE000HG2TVB4	DE000HG2TVD0
DE000HG2TVE8	DE000HG2TVF5	DE000HG2TX88	DE000HG2TX96	DE000HG2TXB0	DE000HG2TXC8
DE000HG2TXD6	DE000HG2TXE4	DE000HG2TXF1	DE000HG2TXG9	DE000HG2TXH7	DE000HG2TXJ3
DE000HG2TXK1	DE000HG2TXL9	DE000HG2TXM7	DE000HG2TXN5	DE000HG2TXP0	DE000HG2TXQ8
DE000HG2TY87	DE000HG2TY95	DE000HG2TYA0	DE000HG2TYB8	DE000HG2TYC6	DE000HG2TYD4
DE000HG2TYE2	DE000HG2TYF9	DE000HG2TYG7	DE000HG2TYH5	DE000HG2TYJ1	DE000HG2TYK9
DE000HG2TYN3	DE000HG2TYP8	DE000HG2TYQ6	DE000HG2TYR4	DE000HG2TYS2	DE000HG2TYT0
DE000HG2TYU8	DE000HG2TYV6	DE000HG2TYW4	DE000HG2TYX2	DE000HG2TYY0	DE000HG2U0G7
DE000HG2U0H5	DE000HG2U0J1	DE000HG2U0K9	DE000HG2U0L7	DE000HG2U0M5	DE000HG2U0Q6
DE000HG2U0R4	DE000HG2U0S2	DE000HG2U0T0	DE000HG2U0U8	DE000HG2U0V6	DE000HG2U0W4
DE000HG2U133	DE000HG2U141	DE000HG2U166	DE000HG2U174	DE000HG2U182	DE000HG2U1V4
DE000HG2U1W2	DE000HG2U208	DE000HG2U232	DE000HG2U240	DE000HG2U257	DE000HG2U265
DE000HG2U273	DE000HG2U299	DE000HG2U2A6	DE000HG2U2B4	DE000HG2U2C2	DE000HG2U2V1
DE000HG2U7W9	DE000HG2U7X7	DE000HG2U7Y5	DE000HG2U7Z2	DE000HG2U802	DE000HG2U810
DE000HG2U828	DE000HG2U836	DE000HG2U844	DE000HG2U851	DE000HG2U869	DE000HG2U877
DE000HG2U885	DE000HG2U893	DE000HG2U8A3	DE000HG2U8B1	DE000HG2U8C9	DE000HG2U8D7
DE000HG2U8E5	DE000HG2U8F2	DE000HG2U9C7	DE000HG2U9D5	DE000HG2U9E3	DE000HG2U9F0
DE000HG2U9G8	DE000HG2U9H6	DE000HG2U9J2	DE000HG2U9K0	DE000HG2U9L8	DE000HG2U9K5
DE000HG2UBQ2	DE000HG2UBR0	DE000HG2UD22	DE000HG2UD30	DE000HG2UD48	DE000HG2UD55
DE000HG2UD71	DE000HG2UD89	DE000HG2UDF1	DE000HG2UDG9	DE000HG2UDH7	DE000HG2UDJ3
DE000HG2UDK1	DE000HG2UDL9	DE000HG2UDM7	DE000HG2UDN5	DE000HG2UDP0	DE000HG2UER4
DE000HG2UF20	DE000HG2UHA3	DE000HG2UHF2	DE000HG2UHG0	DE000HG2UHH8	DE000HG2UHH4
DE000HG2UHK2	DE000HG2UHL0	DE000HG2UHN6	DE000HG2UHP1	DE000HG2UHQ9	DE000HG2UHR7
DE000HG2UHS5	DE000HG2UHT3	DE000HG2UHU1	DE000HG2UHV9	DE000HG2UHW Z	DE000HG2UHX5
DE000HG2UHY3	DE000HG2UHZ0	DE000HG2UJ00	DE000HG2UJ18	DE000HG2UJT9	DE000HG2UJU7
DE000HG2UJV5	DE000HG2UJW3	DE000HG2UJX1	DE000HG2UK07	DE000HG2UMR7	DE000HG2UMS5
DE000HG2UMT3	DE000HG2UN04	DE000HG2UN79	DE000HG2UNE3	DE000HG2UNF0	DE000HG2UNG8
DE000HG2UNH6	DE000HG2UNJ2	DE000HG2UNK0	DE000HG2UNL8	DE000HG2UNM6	DE000HG2UNN4
DE000HG2UNR5	DE000HG2UNS3	DE000HG2UNT1	DE000HG3M8G9	DE000HG3MBQ7	DE000HG3MCN2
DE000HG3MCZ6	DE000HG3MDG4	DE000HG3MDL4	DE000HG3MDS9	DE000HG3MDT7	DE000HG3MDZ4
DE000HG3MER9	DE000HG3MF86	DE000HG3P3Q6	DE000HG3P3R4	DE000HG3P3V6	DE000HG3P3X2
DE000HG3P3Y0	DE000HG3P3Z7	DE000HG3P412	DE000HG3P420	DE000HG3P438	DE000HG3P446
DE000HG3P453	DE000HG3P461	DE000HG3P479	DE000HG3P487	DE000HG3P495	DE000HG3P4A8
DE000HG3P4B6	DE000HG3P4C4	DE000HG3P4D2	DE000HG3P4E0	DE000HG3P4F7	DE000HG3P4G5
DE000HG3P4H3	DE000HG3P4J9	DE000HG3P4K7	DE000HG3P4L5	DE000HG3P4M3	DE000HG3P4N1
DE000HG3P4P6	DE000HG3P685	DE000HG3P693	DE000HG3P6A3	DE000HG3P6B1	DE000HG3P6C9
DE000HG3S432	DE000HG3S440	DE000HG3S457	DE000HG3S465	DE000HG3S473	DE000HG3S481
DE000HG3S499	DE000HG3S4A5	DE000HG3S4B3	DE000HG3S4C1	DE000HG3S4D9	DE000HG3S4E7
DE000HG3S5K1	DE000HG3S5L9	DE000HG3S5M7	DE000HG3S6U8	DE000HG3S6X2	DE000HG3S6Z7
DE000HG3S7K7	DE000HG3S7L5	DE000HG3S7M3	DE000HG3S7N1	DE000HG3S7P6	DE000HG3S7Q4
DE000HG3S7R2	DE000HG3S8V2	DE000HG3SCH1	DE000HG3SCJ7	DE000HG3SCK5	DE000HG3SCL3
DE000HG3SCM1	DE000HG3SCN9	DE000HG3SCP4	DE000HG3SCQ2	DE000HG3SCR0	DE000HG3SCS8
DE000HG3SCT6	DE000HG3SCU4	DE000HG3SCV2	DE000HG3SCW0	DE000HG3SCX8	DE000HG3SCY6
DE000HG3SCZ3	DE000HG3SD09	DE000HG3SD17	DE000HG3SD25	DE000HG3SF15	DE000HG3SF23
DE000HG3Y0V1	DE000HG3Y0Y5	DE000HG3Y109	DE000HG3Y117	DE000HG3Y125	DE000HG3Y133
DE000HG3Y141	DE000HG3Y158	DE000HG3Y166	DE000HG3Y174	DE000HG3Y182	DE000HG3Y190
DE000HG3Y1A3	DE000HG3Y1B1	DE000HG3Y1C9	DE000HG3Y1D7	DE000HG3Y1E5	DE000HG3Y208
DE000HG3Y224	DE000HG3Y240	DE000HG3Y257	DE000HG3Y265	DE000HG3Y273	DE000HG3Y281
DE000HG3Y2H6	DE000HG3Y2R5	DE000HG3Y2S3	DE000HG3Y2T1	DE000HG3Y2U9	DE000HG3Y2V7
DE000HG3Y349	DE000HG3Y356	DE000HG3Y364	DE000HG3Y372	DE000HG3Y406	DE000HG3Y414
DE000HG3Y422	DE000HG3Y430	DE000HG3Y448	DE000HG3Y463	DE000HG3Y5B2	DE000HG3Y5C0
DE000HG3Y5D8	DE000HG3Y5E6	DE000HG3Y9Q2	DE000HG3Y9R0	DE000HG3Y9S8	DE000HG3Y9T6
DE000HG3YAD2	DE000HG3YES2	DE000HG3YET0	DE000HG3YEV6	DE000HG3YF25	DE000HG3YF33
DE000HG3YFH2	DE000HG3YFJ8	DE000HG3YFK6	DE000HG3YFM2	DE000HG3YFR1	DE000HG3YFT7
DE000HG3YFU5	DE000HG3YGA5	DE000HG3YGV2	DE000HG42V42	DE000HG42W74	DE000HG42W82
DE000HG42W90	DE000HG42WA3	DE000HG42WB1	DE000HG42WC9	DE000HG42WD7	DE000HG42WE5
DE000HG42WF2	DE000HG42WG0	DE000HG42WH8	DE000HG42WJ4	DE000HG42WK2	DE000HG42WL0
DE000HG42WM8	DE000HG42WV9	DE000HG42X32	DE000HG42X40	DE000HG42XV7	DE000HG42XW5
DE000HG42XX3	DE000HG42XY1	DE000HG42XZ8	DE000HG42Y07	DE000HG42Z55	DE000HG42Z63
DE000HG42Z71	DE000HG42Z89	DE000HG42Z97	DE000HG42ZA6	DE000HG42ZB4	DE000HG42ZC2
DE000HG42ZD0	DE000HG42ZE8	DE000HG42ZF5	DE000HG42ZG3	DE000HG42ZH1	DE000HG42ZM1
DE000HG42ZN9	DE000HG42ZP4	DE000HG42ZQ2	DE000HG42ZR0	DE000HG42ZX8	DE000HG430B3
DE000HG430C1	DE000HG430D9	DE000HG430E7	DE000HG430F4	DE000HG430G2	DE000HG43165
DE000HG43173	DE000HG43181	DE000HG43199	DE000HG431A3	DE000HG431J4	DE000HG431K2
DE000HG431L0	DE000HG431M8	DE000HG431T3	DE000HG431U1	DE000HG431W7	DE000HG431X5
DE000HG43207	DE000HG43215	DE000HG43223	DE000HG432J2	DE000HG432K0	DE000HG432L8
DE000HG432M6	DE000HG432N4	DE000HG432P9	DE000HG434H2	DE000HG434J8	DE000HG434S9
DE000HG434T7	DE000HG436D6	DE000HG436F1	DE000HG436Y2	DE000HG436Z9	DE000HG43702
DE000HG43777	DE000HG43785	DE000HG43793	DE000HG438N1	DE000HG438S0	DE000HG438V4

DE000HG4AMV7	DE000HG4AMW5	DE000HG4APP2	DE000HG4APQ0	DE000HG4AQB0	DE000HG4ARJ1
DE000HG4ARK9	DE000HG4ARL7	DE000HG4ARM5	DE000HG4ARN3	DE000HG4ASY8	DE000HG4ASZ5
DE000HG4AVA2	DE000HG4AVB0	DE000HG4AVW6	DE000HG4AVX4	DE000HG4AXB6	DE000HG4AXC4
DE000HG4AXF7	DE000HG4AXG5	DE000HG4AZA3	DE000HG4AZB1	DE000HG4B0S3	DE000HG4B0T1
DE000HG4B1N2	DE000HG4B1P7	DE000HG4B1Q5	DE000HG4B1R3	DE000HG4B3U3	DE000HG4B5G7
DE000HG4B5H5	DE000HG4B5J1	DE000HG4B782	DE000HG4B790	DE000HG4B7K5	DE000HG4B9C8
DE000HG4B9D6	DE000HG4B9E4	DE000HG4B9F1	DE000HG4B9G9	DE000HG4BAY4	DE000HG4BAZ1
DE000HG4BB09	DE000HG4BB33	DE000HG4BB58	DE000HG4BB66	DE000HG4BBY2	DE000HG4BBZ9
DE000HG4BC08	DE000HG4BC16	DE000HG4BC24	DE000HG4BC32	DE000HG4BDT8	DE000HG4BED0
DE000HG4BF62	DE000HG4BFQ9	DE000HG4BHK8	DE000HG4BMK8	DE000HG4BML6	DE000HG4BMM4
DE000HG4BMN2	DE000HG4BMP7	DE000HG4BMQ5	DE000HG4BMR3	DE000HG4BMS1	DE000HG4BMU7
DE000HG4BMW3	DE000HG4BMX1	DE000HG4PSF5	DE000HG4PX31	DE000HG4PX49	DE000HG4PX56
DE000HG4PX64	DE000HG4PXH1	DE000HG4PXJ7	DE000HG4P XK5	DE000HG4PXL3	DE000HG4PXM1
DE000HG4PYW8	DE000HG4PYX6	DE000HG4PZS3	DE000HG4PZT1	DE000HG4QOY4	DE000HG4QOZ1
DE000HG5J8E7	DE000HG5J8F4	DE000HG5J8G2	DE000HG5J8H0	DE000HG5J8J6	DE000HG5J8U3
DE000HG5J8V1	DE000HG5J8X7	DE000HG5J8Z2	DE000HG5J907	DE000HG5J915	DE000HG5J923
DE000HG5J931	DE000HG5J964	DE000HG5J9D7	DE000HG5J9E5	DE000HG5J9F2	DE000HG5J9G0
DE000HG5J9H8	DE000HG5J9J4	DE000HG5JA76	DE000HG5JA84	DE000HG5JA92	DE000HG5JAA4
DE000HG5JAB2	DE000HG5JAC0	DE000HG5JAD8	DE000HG5JAE6	DE000HG5JAF3	DE000HG5JAG1
DE000HG5JAA0	DE000HG5JAR8	DE000HG5JAS6	DE000HG5JAT4	DE000HG5JAU2	DE000HG5JAV0
DE000HG5JAW8	DE000HG5JAX6	DE000HG5JAY4	DE000HG5JB67	DE000HG5JB75	DE000HG5JB83
DE000HG5JCE2	DE000HG5JD73	DE000HG5JD81	DE000HG5JD99	DE000HG5JDA8	DE000HG5JDB6
DE000HG5JDC4	DE000HG5JEG3	DE000HG5JEU4	DE000HG5JEV2	DE000HG5JEW0	DE000HG5JEX8
DE000HG5JEY6	DE000HG5JEZ3	DE000HG5JF06	DE000HG5JF14	DE000HG5MLA5	DE000HG5MNC7
DE000HG5MNF0	DE000HG5MNG8	DE000HG5MNJ2	DE000HG5MKN0	DE000HG5MNL8	DE000HG5MU36
DE000HG5MU69	DE000HG5MUC2	DE000HG5MUK5	DE000HG5MUN9	DE000HG5MUP4	DE000HG5MUR0
DE000HG5N1L1	DE000HG5N1M9	DE000HG5N1N7	DE000HG5N1P2	DE000HG5N1Q0	DE000HG5N1R8
DE000HG5N1S6	DE000HG5N1T4	DE000HG5N1U2	DE000HG5N1V0	DE000HG5N1W8	DE000HG5N1X6
DE000HG5N1Y4	DE000HG5N1Z1	DE000HG5N206	DE000HG5N214	DE000HG5N222	DE000HG5N230
DE000HG5N248	DE000HG5N255	DE000HG5N263	DE000HG5N271	DE000HG5N289	DE000HG5N297
DE000HG5N2B0	DE000HG5N2C8	DE000HG5N2D6	DE000HG5N2E4	DE000HG5N2F1	DE000HG5N2G9
DE000HG5N2H7	DE000HG5N2J3	DE000HG5N2K1	DE000HG5N2L9	DE000HG5N2M7	DE000HG5N2R4
DE000HG5N3S2	DE000HG5N3U8	DE000HG5N3V6	DE000HG5N3W4	DE000HG5N3X2	DE000HG5N3Y0
DE000HG5N677	DE000HG5N685	DE000HG5N693	DE000HG5N6A3	DE000HG5N6B1	DE000HG5N6C9
DE000HG5QBC3	DE000HG5QBD1	DE000HG5QBG4	DE000HG5QC67	DE000HG5QC83	DE000HG5QC91
DE000HG5QCA5	DE000HG5QCB3	DE000HG5QDB1	DE000HG5QDC9	DE000HG5Y070	DE000HG5Y096
DE000HG5Y0A3	DE000HG5Y2U7	DE000HG5Y2V5	DE000HG5Y4C1	DE000HG5Y500	DE000HG5Y518
DE000HG5Y526	DE000HG5Y724	DE000HG5Y732	DE000HG5Y997	DE000HG5YB84	DE000HG5YCD3
DE000HG5YCE1	DE000HG5YCF8	DE000HG5YCG6	DE000HG5YCH4	DE000HG5YCY0	DE000HG5YCK8
DE000HG5YCL6	DE000HG5YCM4	DE000HG5YCN2	DE000HG5YCP7	DE000HG5YCY5	DE000HG5YCR3
DE000HG5YCS1	DE000HG5YCT9	DE000HG5YCU7	DE000HG5YCV5	DE000HG5YD82	DE000HG5YD90
DE000HG5YDA7	DE000HG5YE08	DE000HG5YFV8	DE000HG5YFW6	DE000HG5YK9	DE000HG60334
DE000HG60342	DE000HG60359	DE000HG60367	DE000HG60375	DE000HG60383	DE000HG60391
DE000HG603A7	DE000HG603B5	DE000HG603C3	DE000HG603D1	DE000HG603E9	DE000HG603F6
DE000HG603G4	DE000HG603H2	DE000HG603J8	DE000HG605K1	DE000HG605L9	DE000HG605M7
DE000HG605N5	DE000HG605P0	DE000HG605Q8	DE000HG605R6	DE000HG605S4	DE000HG605T2
DE000HG605U0	DE000HG605V8	DE000HG605W6	DE000HG605X4	DE000HG605Y2	DE000HG605Z9
DE000HG60BM4	DE000HG60BQ5	DE000HG60BR3	DE000HG60BS1	DE000HG60BT9	DE000HG60BU7
DE000HG60BX1	DE000HG60BY9	DE000HG60BZ6	DE000HG60C00	DE000HG60C18	DE000HG60C26
DE000HG60C34	DE000HG60C42	DE000HG60C59	DE000HG60CF6	DE000HG60CG4	DE000HG60CH2
DE000HG60FN3	DE000HG60FW4	DE000HG60FZ7	DE000HG60G14	DE000HG60G22	DE000HG60G30
DE000HG60G71	DE000HG60GK7	DE000HG60GL5	DE000HG60GQ4	DE000HG60GS0	DE000HG60H21
DE000HG60H39	DE000HG60KT0	DE000HG60KU8	DE000HG60KV6	DE000HG60KW4	DE000HG60KX2
DE000HG60KY0	DE000HG60KZ7	DE000HG60L09	DE000HG60L17	DE000HG60L25	DE000HG60L33
DE000HG60L41	DE000HG60L58	DE000HG60L66	DE000HG60L74	DE000HG60L82	DE000HG60L90
DE000HG60LA8	DE000HG60LB6	DE000HG60LC4	DE000HG60LD2	DE000HG60LE0	DE000HG60LF7
DE000HG60LG5	DE000HG60LH3	DE000HG60LJ9	DE000HG60LK7	DE000HG60LL5	DE000HG60LM3
DE000HG60LN1	DE000HG60LP6	DE000HG60LQ4	DE000HG60LR2	DE000HG60LS0	DE000HG60LT8
DE000HG60LU6	DE000HG60LV4	DE000HG60MR0	DE000HG60MS8	DE000HG60MT6	DE000HG60MU4
DE000HG60MV2	DE000HG60MW0	DE000HG60P54	DE000HG60P62	DE000HG60P70	DE000HG60P88
DE000HG60P96	DE000HG60PA9	DE000HG60PB7	DE000HG60PC5	DE000HG60PD3	DE000HG60PE1
DE000HG60PF8	DE000HG60PG6	DE000HG60PH4	DE000HG60PJ0	DE000HG60PK8	DE000HG60PL6
DE000HG60PM4	DE000HG60PN2	DE000HG60PP7	DE000HG60PQ5	DE000HG60PQ38	DE000HG60QD1
DE000HG60QE9	DE000HG60QF6	DE000HG60QG4	DE000HG60QH2	DE000HG60QJ8	DE000HG60QL4
DE000HG60QM2	DE000HG62R19	DE000HG62RG8	DE000HG62RH6	DE000HG62RJ2	DE000HG62RK0
DE000HG62TB5	DE000HG62TD1	DE000HG62TF6	DE000HG62TG4	DE000HG62TJ8	DE000HG62TL4
DE000HG62TM2	DE000HG62TQ3	DE000HG62U14	DE000HG62U22	DE000HG63759	DE000HG63767
DE000HG63858	DE000HG63890	DE000HG638A3	DE000HG638B1	DE000HG638F2	DE000HG638H8
DE000HG638J4	DE000HG638K2	DE000HG638L0	DE000HG638M8	DE000HG638N6	DE000HG638P1
DE000HG63A09	DE000HG63A17	DE000HG63A25	DE000HG63A33	DE000HG63A41	DE000HG63A58

DE000HG63A66	DE000HG63A74	DE000HG63AG2	DE000HG63AH0	DE000HG63AJ6	DE000HG63AK4
DE000HG63AL2	DE000HG63AM0	DE000HG63AN8	DE000HG63AP3	DE000HG63AQ1	DE000HG63AR9
DE000HG63AS7	DE000HG63AT5	DE000HG63AY5	DE000HG63AZ2	DE000HG63B08	DE000HG63B16
DE000HG63B24	DE000HG63B32	DE000HG63B40	DE000HG63B57	DE000HG63B65	DE000HG63B73
DE000HG63B81	DE000HG63B99	DE000HG63BA3	DE000HG63BB1	DE000HG63BC9	DE000HG63BD7
DE000HG63BE5	DE000HG63BF2	DE000HG63BG0	DE000HG63BH8	DE000HG63BJ4	DE000HG63BK2
DE000HG63BL0	DE000HG63BS5	DE000HG63D89	DE000HG63D97	DE000HG63DJ0	DE000HG63DN2
DE000HG63DP7	DE000HG63DS1	DE000HG63DU7	DE000HG63DV5	DE000HG63DX1	DE000HG63DZ6
DE000HG63E13	DE000HG63E70	DE000HG63EG4	DE000HG63EH2	DE000HG63EJ8	DE000HG63EK6
DE000HG63EL4	DE000HG63EM2	DE000HG63EN0	DE000HG63EP5	DE000HG63EQ3	DE000HG63ER1
DE000HG63ES9	DE000HG63ET7	DE000HG63EU5	DE000HG63EX9	DE000HG63EY7	DE000HG63F20
DE000HG63F53	DE000HG63F61	DE000HG63F87	DE000HG63F95	DE000HG63FC0	DE000HG63FF3
DE000HG63HK9	DE000HG63HL7	DE000HG63HM5	DE000HG63HN3	DE000HG63HP8	DE000HG63HQ6
DE000HG63HR4	DE000HG63HS2	DE000HG63HT0	DE000HG63HU8	DE000HG63HV6	DE000HG63HW4
DE000HG63HX2	DE000HG63HY0	DE000HG63HZ7	DE000HG63J00	DE000HG63J18	DE000HG63J26
DE000HG63J59	DE000HG63J67	DE000HG63J75	DE000HG63J83	DE000HG63J91	DE000HG63JA6
DE000HG63JB4	DE000HG63JC2	DE000HG63JD0	DE000HG63JE8	DE000HG63JF5	DE000HG63JG3
DE000HG63JH1	DE000HG63JJ7	DE000HG63JK5	DE000HG63JL3	DE000HG63JM1	DE000HG63JN9
DE000HG63JP4	DE000HG63JQ2	DE000HG63JR0	DE000HG63JS8	DE000HG63JT6	DE000HG63JU4
DE000HG63JV2	DE000HG63JW0	DE000HG63JX8	DE000HG63JY6	DE000HG63JZ3	DE000HG63K07
DE000HG63K15	DE000HG63K23	DE000HG63K31	DE000HG63K49	DE000HG63K56	DE000HG63K64
DE000HG63K72	DE000HG63K80	DE000HG63K98	DE000HG63KA4	DE000HG63KB2	DE000HG63KC0
DE000HG63KD8	DE000HG63KE6	DE000HG63KF3	DE000HG63KG1	DE000HG63KH9	DE000HG63KJ5
DE000HG63KV0	DE000HG63KW8	DE000HG63KX6	DE000HG63KY4	DE000HG63KZ1	DE000HG63L06
DE000HG63L14	DE000HG63L22	DE000HG63MY0	DE000HG63MZ7	DE000HG63N04	DE000HG63N12
DE000HG63N20	DE000HG63N38	DE000HG63N46	DE000HG63N53	DE000HG63N61	DE000HG63N79
DE000HG63N87	DE000HG63N95	DE000HG63NA8	DE000HG63NF7	DE000HG63NH3	DE000HG63NK7
DE000HG63NL5	DE000HG63NM3	DE000HG63NN1	DE000HG63NP6	DE000HG63NQ4	DE000HG63NR2
DE000HG63NS0	DE000HG63NT8	DE000HG63NU6	DE000HG63NV4	DE000HG63NW2	DE000HG63NX0
DE000HG63NY8	DE000HG63NZ5	DE000HG63P02	DE000HG63P10	DE000HG63P28	DE000HG63P36
DE000HG63P44	DE000HG63PA3	DE000HG63PB1	DE000HG63PC9	DE000HG63PD7	DE000HG63PE5
DE000HG63PF2	DE000HG63PG0	DE000HG63PH8	DE000HG63PJ4	DE000HG63PK2	DE000HG63PL0
DE000HG63PM8	DE000HG63PN6	DE000HG63PP1	DE000HG63PQ9	DE000HG63PR7	DE000HG63PS5
DE000HG63PT3	DE000HG63PU1	DE000HG63PV9	DE000HG63PW7	DE000HG63PX5	DE000HG63PY3
DE000HG63PZ0	DE000HG63Q01	DE000HG63Q19	DE000HG63Q27	DE000HG63Q35	DE000HG63Q43
DE000HG63Q50	DE000HG63Q68	DE000HG63Q76	DE000HG63Q84	DE000HG63Q92	DE000HG63QD5
DE000HG63QM6	DE000HG63QN4	DE000HG63QP9	DE000HG63QQ7	DE000HG63QR5	DE000HG63QS3
DE000HG63QT1	DE000HG63SD1	DE000HG63SX9	DE000HG63U13	DE000HG63U39	DE000HG63US5
DE000HG63UT3	DE000HG63UU1	DE000HG63UV9	DE000HG63UW7	DE000HG63UY3	DE000HG63UZ0
DE000HG63V04	DE000HG63V12	DE000HG63VG8	DE000HG63VH6	DE000HG63VJ2	DE000HG63VK0
DE000HG63VL8	DE000HG63VM6	DE000HG63VP9	DE000HG63XA7	DE000HG63XH2	DE000HG63XM2
DE000HG63XT7	DE000HG63XW1	DE000HG63Y19	DE000HG63Y35	DE000HG63Y50	DE000HG63YG2
DE000HG63YK4	DE000HG63YM0	DE000HG63YP3	DE000HG63YR9	DE000HG63YT5	DE000HG640G6
DE000HG640J0	DE000HG640L6	DE000HG640M4	DE000HG640N2	DE000HG640Q5	DE000HG640T9
DE000HG640U7	DE000HG640V5	DE000HG640W3	DE000HG640Z6	DE000HG64153	DE000HG64179
DE000HG64187	DE000HG64195	DE000HG641A7	DE000HG641B5	DE000HG641C3	DE000HG641M2
DE000HG641P5	DE000HG641Q3	DE000HG641R1	DE000HG641S9	DE000HG641T7	DE000HG641U5
DE000HG6KPR2	DE000HG6KVS8	DE000HG6KVT6	DE000HG6KVU4	DE000HG6KVV0	DE000HG6KVX8
DE000HG6KVZ3	DE000HG6KW01	DE000HG6RT66	DE000HG6RWE1	DE000HG6RWG6	DE000HG6RXA7
DE000HG6RZH7	DE000HG6RZJ3	DE000HG6S2Z3	DE000HG6S9D5	DE000HG6S9E3	DE000HG6S9F0
DE000HG6SSN8	DE000HG76348	DE000HG76355	DE000HG76363	DE000HG76371	DE000HG76389
DE000HG76397	DE000HG763A9	DE000HG763B7	DE000HG763C5	DE000HG763D3	DE000HG763E1
DE000HG763F8	DE000HG763G6	DE000HG763H4	DE000HG763J0	DE000HG763K8	DE000HG763L6
DE000HG763M4	DE000HG7A9W4	DE000HG7A9X2	DE000HG7A9Y0	DE000HG7A9Z7	DE000HG7ABY7
DE000HG7AC14	DE000HG7AC30	DE000HG7AC48	DE000HG7AC55	DE000HG7ACB3	DE000HG7AEL8
DE000HG7AFE0	DE000HG7AFF7	DE000HG7AGX8	DE000HG7AGY6	DE000HG7AGZ3	DE000HG7AH01
DE000HG7AH27	DE000HG7AH35	DE000HG7AH43	DE000HG7AH50	DE000HG7AH68	DE000HG7AH76
DE000HG7AHH1	DE000HG7AHH9	DE000HG7AHJ5	DE000HG7AHH3	DE000HG7AJE2	DE000HG7AJU8
DE000HG7AJV4	DE000HG7AKE0	DE000HG7AKW2	DE000HG7AL39	DE000HG7AL47	DE000HG7AL54
DE000HG7AL62	DE000HG7AL70	DE000HG7ALJ7	DE000HG7ALK5	DE000HG7ALL3	DE000HG7ALM1
DE000HG7AM38	DE000HG7AM46	DE000HG7AM53	DE000HG7AMM9	DE000HG7AMN7	DE000HG7AMP2
DE000HG7AMQ0	DE000HG7AMR8	DE000HG7AMV0	DE000HG7AMW8	DE000HG7AN45	DE000HG7AN52
DE000HG7AN60	DE000HG7AN78	DE000HG7AN86	DE000HG7AN94	DE000HG7ANC8	DE000HG7ANJ3
DE000HG7AQJ6	DE000HG7AQZ2	DE000HG7AR09	DE000HG7AR17	DE000HG7AR25	DE000HG7AR33
DE000HG7AR41	DE000HG7AR58	DE000HG7AR66	DE000HG7ARF2	DE000HG7ARG0	DE000HG7ARJ4
DE000HG7ATR3	DE000HG7ATS1	DE000HG7ATT9	DE000HG7ATV5	DE000HG7AUT7	DE000HG7AZH1
DE000HG7AZJ7	DE000HG7AZK5	DE000HG7AZL3	DE000HG7AZM1	DE000HG7AZQ2	DE000HG7AZR0
DE000HG7AZT6	DE000HG7AZZ3	DE000HG7B009	DE000HG7B017	DE000HG7B025	DE000HG7B033
DE000HG7B041	DE000HG7B058	DE000HG7B066	DE000HG7B074	DE000HG7B090	DE000HG7B0G5
DE000HG7B0H3	DE000HG7B0J9	DE000HG7B0K7	DE000HG7B0L5	DE000HG7B0M3	DE000HG7B0N1
DE000HG7B0P6	DE000HG7B0Q4	DE000HG7B0R2	DE000HG7B0S0	DE000HG7B0T8	DE000HG7B0U6

DE000HG7B0V4	DE000HG7B0W2	DE000HG7B0X0	DE000HG7B0Y8	DE000HG7B0Z5	DE000HG7B116
DE000HG7EQX9	DE000HG7ER05	DE000HG7ER88	DE000HG7ERA5	DE000HG7ERC1	DE000HG7ERG2
DE000HG7ERJ6	DE000HG7ERL2	DE000HG7ERP3	DE000HG7ERR9	DE000HG7ERS7	DE000HG7ERV1
DE000HG7ERW9	DE000HG7ERZ2	DE000HG7ESF2	DE000HG7ESG0	DE000HG7LU01	DE000HG7LU19
DE000HG7LU27	DE000HG7LU35	DE000HG7LU43	DE000HG7LU50	DE000HG7LU68	DE000HG7LU76
DE000HG7LU84	DE000HG7LU92	DE000HG7LUA4	DE000HG7LUB2	DE000HG7LUC0	DE000HG7LUD8
DE000HG7LUE6	DE000HG7LUF3	DE000HG7LUG1	DE000HG7LUH9	DE000HG7LUJ5	DE000HG7LUK3
DE000HG7LUL1	DE000HG7LUM9	DE000HG7LUN7	DE000HG7LUP2	DE000HG7LUQ0	DE000HG7LUR8
DE000HG7LVA2	DE000HG7LVC8	DE000HG7LVG9	DE000HG7LVH7	DE000HG7LVJ3	DE000HG7LVK1
DE000HG7LVL9	DE000HG7LVM7	DE000HG7LVY2	DE000HG7LVZ9	DE000HG7LW09	DE000HG7LW17
DE000HG7LW25	DE000HG7LW33	DE000HG7N3H3	DE000HG7N3J9	DE000HG7N3K7	DE000HG7N3L5
DE000HG7N3M3	DE000HG7N3N1	DE000HG7N3P6	DE000HG7S4J2	DE000HG7S4K0	DE000HG7S4L8
DE000HG7S4M6	DE000HG7S4N4	DE000HG7S4P9	DE000HG7S4Q7	DE000HG7S4R5	DE000HG7S4S3
DE000HG7S4T1	DE000HG7S4U9	DE000HG7S4V7	DE000HG7S4W5	DE000HG7S4X3	DE000HG7S4Y1
DE000HG7S516	DE000HG7S524	DE000HG7S532	DE000HG7S540	DE000HG7S557	DE000HG7S565
DE000HG7S573	DE000HG7S581	DE000HG7S599	DE000HG7S5A8	DE000HG7S5B6	DE000HG7S5C4
DE000HG7S5D2	DE000HG7S5F7	DE000HG7S5G5	DE000HG7S5H3	DE000HG7S5J9	DE000HG7S5K7
DE000HG7S5L5	DE000HG7S5M3	DE000HG7S5N1	DE000HG7S5P6	DE000HG7S5Q4	DE000HG7S5R2
DE000HG7S5S0	DE000HG7S5T8	DE000HG7S5U6	DE000HG7S5V4	DE000HG7S5W2	DE000HG7S5X0
DE000HG7S664	DE000HG7S680	DE000HG7S698	DE000HG7S6A6	DE000HG7S6B4	DE000HG7S6C2
DE000HG7S6D0	DE000HG7S6E8	DE000HG7S6F5	DE000HG7S6G3	DE000HG7S6H1	DE000HG7S6J7
DE000HG7S6K5	DE000HG7S6L3	DE000HG7S6M1	DE000HG7S6N9	DE000HG7S714	DE000HG7S722
DE000HG7S771	DE000HG7S789	DE000HG7S797	DE000HG7S7A4	DE000HG7S7P2	DE000HG7S7R8
DE000HG7S7S6	DE000HG7S7T4	DE000HG7S7U2	DE000HG7S7V0	DE000HG7S7W8	DE000HG7S7X6
DE000HG7S7Y4	DE000HG7S7Z1	DE000HG7S805	DE000HG7S821	DE000HG7S839	DE000HG7S847
DE000HG7S854	DE000HG7S862	DE000HG7S870	DE000HG7S888	DE000HG7S896	DE000HG7S8A2
DE000HG7S8B0	DE000HG7S8C8	DE000HG7S8D6	DE000HG7S8F1	DE000HG7S8J3	DE000HG7S8K1
DE000HG7S8L9	DE000HG7S8M7	DE000HG7S8N5	DE000HG7S8P0	DE000HG7S8Q8	DE000HG7S8R6
DE000HG7S8S4	DE000HG7S8T2	DE000HG7S8U0	DE000HG7S8V8	DE000HG7S8W6	DE000HG7S8Z0
DE000HG7S938	DE000HG7S946	DE000HG7S953	DE000HG7S961	DE000HG7S979	DE000HG7S987
DE000HG7S995	DE000HG7S9A0	DE000HG7S9B8	DE000HG7S9C6	DE000HG7S9H5	DE000HG7S9J1
DE000HG7S9K9	DE000HG7S9L7	DE000HG7S9M5	DE000HG7S9N3	DE000HG7S9P8	DE000HG7S9Q6
DE000HG7S9R4	DE000HG7S9S2	DE000HG7S9T0	DE000HG7S9U8	DE000HG7S9V6	DE000HG7S9Y0
DE000HG7S9Z7	DE000HG7SA08	DE000HG7SA16	DE000HG7SA24	DE000HG7SA32	DE000HG7SA40
DE000HG7SA57	DE000HG7SAC7	DE000HG7SAD5	DE000HG7SAE3	DE000HG7SAF0	DE000HG7SAH6
DE000HG7SAJ2	DE000HG7SAQ7	DE000HG7SAV7	DE000HG7SAX3	DE000HG7SAY1	DE000HG7SAZ8
DE000HG7SB07	DE000HG7SB15	DE000HG7SB23	DE000HG7SB31	DE000HG7SB49	DE000HG7SB56
DE000HG7SB64	DE000HG7SB72	DE000HG7SBJ0	DE000HG7SCN0	DE000HG7SCP5	DE000HG7SCQ3
DE000HG7SCR1	DE000HG7SCS9	DE000HG7SCT7	DE000HG7SCU5	DE000HG7SDB3	DE000HG7SDC1
DE000HG7SD99	DE000HG7SDE7	DE000HG7SDF4	DE000HG7SDK4	DE000HG7SDM0	DE000HG7SDN8
DE000HG7SDP3	DE000HG7SDQ1	DE000HG7SDR9	DE000HG7SDS7	DE000HG7SDT5	DE000HG7SDU3
DE000HG7SDV1	DE000HG7SDW9	DE000HG7SDX7	DE000HG7SDY5	DE000HG7SDZ2	DE000HG7SE04
DE000HG7SE12	DE000HG7SE20	DE000HG7SE38	DE000HG7SE46	DE000HG7SE53	DE000HG7SE61
DE000HG7SE79	DE000HG7SE95	DE000HG7SEA3	DE000HG7SEQ9	DE000HG7SER7	DE000HG7SES5
DE000HG7SET3	DE000HG7SEU1	DE000HG7SEV9	DE000HG7SEW7	DE000HG7SEX5	DE000HG7SEY3
DE000HG7SEZ0	DE000HG7SF03	DE000HG7SF11	DE000HG7SF29	DE000HG7SF37	DE000HG7SF45
DE000HG7SF52	DE000HG7SF60	DE000HG7SF78	DE000HG7SF86	DE000HG7SF94	DE000HG7SFA0
DE000HG7SFB8	DE000HG7SFC6	DE000HG7SFD4	DE000HG7SFE2	DE000HG7SFF9	DE000HG7SFM5
DE000HG7SFP8	DE000HG7SGD2	DE000HG7SGF7	DE000HG7SGG5	DE000HG7SGH3	DE000HG7SGJ9
DE000HG7SGK7	DE000HG7SGL5	DE000HG7SGM3	DE000HG7SGN1	DE000HG7SGP6	DE000HG7SGQ4
DE000HG7SGR2	DE000HG7SGS0	DE000HG7SGT8	DE000HG7SGU6	DE000HG7SGV4	DE000HG7SGW2
DE000HG7SGX0	DE000HG7SGY8	DE000HG7SGZ5	DE000HG7SH01	DE000HG7SH19	DE000HG7SH27
DE000HG807G1	DE000HG807H9	DE000HG807J5	DE000HG807P2	DE000HG807T4	DE000HG807W8
DE000HG807X6	DE000HG807Y4	DE000HG807Z1	DE000HG80803	DE000HG80811	DE000HG80829
DE000HG80837	DE000HG80845	DE000HG80852	DE000HG80860	DE000HG80878	DE000HG80886
DE000HG80894	DE000HG808A2	DE000HG808B0	DE000HG808D6	DE000HG808J3	DE000HG808P0
DE000HG808Q8	DE000HG808R6	DE000HG808S4	DE000HG808W6	DE000HG80902	DE000HG80910
DE000HG80928	DE000HG80936	DE000HG80AZ6	DE000HG80B15	DE000HG80B64	DE000HG80B98
DE000HG80BA7	DE000HG80BB5	DE000HG80BE9	DE000HG80BG4	DE000HG80BL4	DE000HG80BP5
DE000HG80BQ3	DE000HG80BR1	DE000HG80BS9	DE000HG80BX9	DE000HG80BZ4	DE000HG80C14
DE000HG80C22	DE000HG80C30	DE000HG80C48	DE000HG80C55	DE000HG80C63	DE000HG80C71
DE000HG80C89	DE000HG80C97	DE000HG80CA5	DE000HG80CB3	DE000HG80CD9	DE000HG80CE7
DE000HG80CF4	DE000HG80CG2	DE000HG80CH0	DE000HG80CJ6	DE000HG80CK4	DE000HG80CL2
DE000HG80CM0	DE000HG80CN8	DE000HG80CP3	DE000HG80CQ1	DE000HG80CR9	DE000HG80CS7
DE000HG80CT5	DE000HG80CU3	DE000HG80CV1	DE000HG80CW9	DE000HG80CX7	DE000HG80CY5
DE000HG80CZ2	DE000HG80D05	DE000HG80D39	DE000HG80D47	DE000HG80D54	DE000HG80D62
DE000HG80D70	DE000HG80D88	DE000HG80D96	DE000HG80DA3	DE000HG80DF2	DE000HG80DG0
DE000HG80DH8	DE000HG80DJ4	DE000HG80DK2	DE000HG80DL0	DE000HG80DQ9	DE000HG80DR7
DE000HG80DS5	DE000HG80DT3	DE000HG80DU1	DE000HG80DV9	DE000HG80DW7	DE000HG80DY3
DE000HG80DZ0	DE000HG80E12	DE000HG80E46	DE000HG80EC7	DE000HG80ED5	DE000HG80EE3
DE000HG80F37	DE000HG80F78	DE000HG80F86	DE000HG80F94	DE000HG80FF7	DE000HG80FG5
DE000HG80FH3	DE000HG80FJ9	DE000HG80FK7	DE000HG80FR2	DE000HG80FS0	DE000HG80FT8

DE000HG80FU6	DE000HG80FV4	DE000HG80FW2	DE000HG80FY8	DE000HG80FZ5	DE000HG80G02
DE000HG80G10	DE000HG80G28	DE000HG80G36	DE000HG80G44	DE000HG80G51	DE000HG80G69
DE000HG80G77	DE000HG80G85	DE000HG80G93	DE000HG80GA6	DE000HG80GP4	DE000HG80GQ2
DE000HG80H19	DE000HG80H50	DE000HG80H68	DE000HG80H84	DE000HG80H92	DE000HG80HB2
DE000HG80HC0	DE000HG80HD8	DE000HG80HE6	DE000HG80HF3	DE000HG80HG1	DE000HG80HH9
DE000HG80HJ5	DE000HG80HK3	DE000HG80HL1	DE000HG80HM9	DE000HG80HN7	DE000HG80HT4
DE000HG80HY4	DE000HG80HZ1	DE000HG80J09	DE000HG80J17	DE000HG80J25	DE000HG80J33
DE000HG80J41	DE000HG80J82	DE000HG80J90	DE000HG80JA0	DE000HG80JB8	DE000HG80JK9
DE000HG80JM5	DE000HG80JP8	DE000HG80JQ6	DE000HG80JR4	DE000HG80JT0	DE000HG80JU8
DE000HG80JX2	DE000HG80JY0	DE000HG80JZ7	DE000HG80K06	DE000HG80K14	DE000HG80K22
DE000HG80K30	DE000HG80K48	DE000HG80K55	DE000HG80K63	DE000HG80K71	DE000HG80L05
DE000HG80L13	DE000HG80L62	DE000HG80L88	DE000HG80LA6	DE000HG80LB4	DE000HG80LD0
DE000HG80LE8	DE000HG80LF5	DE000HG80LH1	DE000HG80LK5	DE000HG80LL3	DE000HG80LM1
DE000HG80LN9	DE000HG80LP4	DE000HG80LR0	DE000HG80LS8	DE000HG80LT6	DE000HG80LU4
DE000HG80LV2	DE000HG80LW0	DE000HG80LX8	DE000HG80LY6	DE000HG80LZ3	DE000HG80M61
DE000HG80M79	DE000HG80M87	DE000HG80MB2	DE000HG80MC0	DE000HG80MD8	DE000HG80ME6
DE000HG80MF3	DE000HG80MG1	DE000HG80MH9	DE000HG80MJ5	DE000HG80MK3	DE000HG80ML1
DE000HG80MM9	DE000HG80MP2	DE000HG80MQ0	DE000HG80MR8	DE000HG80MS6	DE000HG80MT4
DE000HG80MU2	DE000HG80MY4	DE000HG80MZ1	DE000HG80N03	DE000HG80N11	DE000HG80N29
DE000HG80NT2	DE000HG80P19	DE000HG80P92	DE000HG80PC3	DE000HG80PF6	DE000HG80PG4
DE000HG80PH2	DE000HG80PL4	DE000HG80PN0	DE000HG80PP5	DE000HG80PQ3	DE000HG80PR1
DE000HG80PS9	DE000HG80PT7	DE000HG80PU5	DE000HG80PV3	DE000HG80PW1	DE000HG80PX9
DE000HG80PY7	DE000HG80PZ4	DE000HG80Q00	DE000HG80Q18	DE000HG80Q26	DE000HG80Q59
DE000HG80Q67	DE000HG80Q75	DE000HG80Q83	DE000HG80Q91	DE000HG80QA5	DE000HG80QB3
DE000HG80QC1	DE000HG80QD9	DE000HG80QX7	DE000HG80QZ2	DE000HG80R09	DE000HG80R17
DE000HG80R90	DE000HG80RA3	DE000HG80RB1	DE000HG80RG0	DE000HG80RH8	DE000HG80RK2
DE000HG80RL0	DE000HG80RR7	DE000HG80RS5	DE000HG80RT3	DE000HG80RU1	DE000HG80RW7
DE000HG80RX5	DE000HG80RY3	DE000HG80RZ0	DE000HG80S08	DE000HG80S16	DE000HG80S24
DE000HG80S40	DE000HG80S57	DE000HG80S65	DE000HG80S73	DE000HG80S81	DE000HG80S99
DE000HG80SA1	DE000HG80SB9	DE000HG80SC7	DE000HG80SD5	DE000HG80SE3	DE000HG80SF0
DE000HG80SG8	DE000HG80SH6	DE000HG80SJ2	DE000HG80SK0	DE000HG80SL8	DE000HG80SP9
DE000HG80SQ7	DE000HG80SR5	DE000HG80SS3	DE000HG80SU9	DE000HG80T49	DE000HG80T56
DE000HG80T64	DE000HG80T72	DE000HG80T80	DE000HG80T98	DE000HG80TA9	DE000HG80TB7
DE000HG80TC5	DE000HG80TD3	DE000HG80TE1	DE000HG80TF8	DE000HG80TG6	DE000HG80TK5
DE000HG80TR3	DE000HG80TS1	DE000HG80TT9	DE000HG80TV5	DE000HG80TW3	DE000HG80TX1
DE000HG80TY9	DE000HG80UM2	DE000HG80UP5	DE000HG80UQ3	DE000HG80UT7	DE000HG80UV3
DE000HG80UW1	DE000HG80UX9	DE000HG80UY7	DE000HG80V03	DE000HG80V29	DE000HG80V37
DE000HG80V45	DE000HG80V52	DE000HG80V60	DE000HG80V78	DE000HG80V86	DE000HG80VA5
DE000HG80VB3	DE000HG80VC1	DE000HG80VD9	DE000HG80VE7	DE000HG80VF4	DE000HG80VG2
DE000HG80VH0	DE000HG80VJ6	DE000HG80VK4	DE000HG80VL2	DE000HG80VM0	DE000HG80VP3
DE000HG80VQ1	DE000HG80VR9	DE000HG80VS7	DE000HG80VT5	DE000HG80VU3	DE000HG80VV1
DE000HG80VW9	DE000HG80VX7	DE000HG80VY5	DE000HG80W10	DE000HG80W28	DE000HG80WF2
DE000HG80WJ4	DE000HG80WL0	DE000HG80WM8	DE000HG80WP1	DE000HG80WT3	DE000HG80WU1
DE000HG80WX5	DE000HG80WY3	DE000HG80WZ0	DE000HG80X01	DE000HG80X19	DE000HG80X27
DE000HG80X35	DE000HG80XC7	DE000HG80XD5	DE000HG80XE3	DE000HG80XF0	DE000HG80XG8
DE000HG80XH6	DE000HG80XJ2	DE000HG80XK0	DE000HG80XL8	DE000HG80YS1	DE000HG80YT9
DE000HG80YU7	DE000HG80YV5	DE000HG80YX1	DE000HG80Z17	DE000HG80Z25	DE000HG80Z66
DE000HG80Z82	DE000HG80ZA6	DE000HG80ZC2	DE000HG80ZD0	DE000HG80ZF5	DE000HG80ZG3
DE000HG80ZH1	DE000HG80ZK5	DE000HG80ZL3	DE000HG80ZM1	DE000HG80ZN9	DE000HG80ZP4
DE000HG80ZR0	DE000HG80ZT6	DE000HG80ZU4	DE000HG80ZV2	DE000HG80ZW0	DE000HG80ZX8
DE000HG80ZY6	DE000HG80ZZ3	DE000HG81009	DE000HG81017	DE000HG81025	DE000HG81033
DE000HG81041	DE000HG81058	DE000HG81066	DE000HG81074	DE000HG810E0	DE000HG810R2
DE000HG810S0	DE000HG810T8	DE000HG810U6	DE000HG810V4	DE000HG810W2	DE000HG81116
DE000HG81124	DE000HG81132	DE000HG81140	DE000HG81157	DE000HG81165	DE000HG81173
DE000HG811B4	DE000HG811C2	DE000HG811D0	DE000HG811E8	DE000HG811F5	DE000HG811G3
DE000HG811H1	DE000HG811J7	DE000HG811K5	DE000HG811T6	DE000HG811U4	DE000HG811V2
DE000HG811W0	DE000HG811X8	DE000HG811Y6	DE000HG811Z3	DE000HG81207	DE000HG81215
DE000HG81223	DE000HG81231	DE000HG81249	DE000HG81256	DE000HG81264	DE000HG81272
DE000HG81280	DE000HG81298	DE000HG812A4	DE000HG812B2	DE000HG812C0	DE000HG812D8
DE000HG812E6	DE000HG812F3	DE000HG812G1	DE000HG812H9	DE000HG812J5	DE000HG812K3
DE000HG812L1	DE000HG812M9	DE000HG812N7	DE000HG812P2	DE000HG812Q0	DE000HG812R8
DE000HG812S6	DE000HG812T4	DE000HG812U2	DE000HG812Y4	DE000HG812Z1	DE000HG81306
DE000HG81314	DE000HG81322	DE000HG81330	DE000HG81348	DE000HG81355	DE000HG81363
DE000HG81371	DE000HG81389	DE000HG81397	DE000HG813A2	DE000HG813D6	DE000HG813E4
DE000HG813F1	DE000HG813G9	DE000HG813H7	DE000HG813J3	DE000HG813K1	DE000HG813L9
DE000HG813M7	DE000HG813N5	DE000HG813P0	DE000HG813Z9	DE000HG81405	DE000HG81413
DE000HG81421	DE000HG81439	DE000HG81447	DE000HG81454	DE000HG81462	DE000HG81470
DE000HG81488	DE000HG81496	DE000HG814A0	DE000HG814B8	DE000HG814C6	DE000HG814E2
DE000HG814F9	DE000HG814G7	DE000HG814H5	DE000HG814J1	DE000HG814M5	DE000HG814P8
DE000HG814Q6	DE000HG814R4	DE000HG814S2	DE000HG814T0	DE000HG814U8	DE000HG81637
DE000HG81645	DE000HG81652	DE000HG81678	DE000HG81686	DE000HG81694	DE000HG816A5
DE000HG816B3	DE000HG816C1	DE000HG816D9	DE000HG816E7	DE000HG816F4	DE000HG816G2

DE000HG816H0	DE000HG816J6	DE000HG816K4	DE000HG816L2	DE000HG816M0	DE000HG816N8
DE000HG816P3	DE000HG816Q1	DE000HG816R9	DE000HG816S7	DE000HG816T5	DE000HG816U3
DE000HG816V1	DE000HG816W9	DE000HG816X7	DE000HG81728	DE000HG81736	DE000HG81744
DE000HG81751	DE000HG81777	DE000HG81785	DE000HG81793	DE000HG817A3	DE000HG817B1
DE000HG817C9	DE000HG817D7	DE000HG817H8	DE000HG817J4	DE000HG817K2	DE000HG817L0
DE000HG817M8	DE000HG817S5	DE000HG817T3	DE000HG817U1	DE000HG817V9	DE000HG817W7
DE000HG81835	DE000HG81843	DE000HG81850	DE000HG81868	DE000HG81876	DE000HG81884
DE000HG81892	DE000HG818A1	DE000HG818B9	DE000HG818C7	DE000HG818F0	DE000HG818K0
DE000HG818L8	DE000HG818M6	DE000HG818N4	DE000HG818P9	DE000HG81926	DE000HG81934
DE000HG81942	DE000HG81959	DE000HG81967	DE000HG81975	DE000HG81983	DE000HG81991
DE000HG819A9	DE000HG819E1	DE000HG819F8	DE000HG819G6	DE000HG819H4	DE000HG819J0
DE000HG819K8	DE000HG819L6	DE000HG819S1	DE000HG819U7	DE000HG81A31	DE000HG81A49
DE000HG81A56	DE000HG81A64	DE000HG81A72	DE000HG81A80	DE000HG81A98	DE000HG81AA7
DE000HG81AB5	DE000HG81AE9	DE000HG81AF6	DE000HG81AG4	DE000HG81AH2	DE000HG81AJ8
DE000HG81AK6	DE000HG81AM2	DE000HG81AP5	DE000HG81AQ3	DE000HG81AR1	DE000HG81AZ4
DE000HG81B48	DE000HG81BB3	DE000HG81BC1	DE000HG81BD9	DE000HG81BE7	DE000HG81BF4
DE000HG81BG2	DE000HG81BH0	DE000HG81BJ6	DE000HG81BQ1	DE000HG81BR9	DE000HG81BS7
DE000HG81BT5	DE000HG81BU3	DE000HG81BV1	DE000HG81BW9	DE000HG81BX7	DE000HG81BY5
DE000HG81C05	DE000HG81C13	DE000HG81C21	DE000HG81C39	DE000HG81C47	DE000HG81C96
DE000HG81CA3	DE000HG81CB1	DE000HG81CC9	DE000HG81CD7	DE000HG81CE5	DE000HG81CF2
DE000HG81CG0	DE000HG81CH8	DE000HG81CJ4	DE000HG81CQ9	DE000HG81CR7	DE000HG81CS5
DE000HG81CT3	DE000HG81CU1	DE000HG81CV9	DE000HG81CW7	DE000HG81CX5	DE000HG81CZ0
DE000HG81D04	DE000HG81D12	DE000HG81D20	DE000HG81D38	DE000HG81D53	DE000HG81D79
DE000HG81D95	DE000HG81DA1	DE000HG81DB9	DE000HG81DV7	DE000HG81DW5	DE000HG81DX3
DE000HG81DY1	DE000HG81DZ8	DE000HG81E03	DE000HG81E11	DE000HG81E29	DE000HG81E37
DE000HG81E45	DE000HG81E52	DE000HG81E60	DE000HG81E78	DE000HG81E86	DE000HG81E94
DE000HG81EA9	DE000HG81EB7	DE000HG81EC5	DE000HG81ED3	DE000HG81FT6	DE000HG81FU4
DE000HG81FV2	DE000HG81FW0	DE000HG81FX8	DE000HG81FY6	DE000HG81G19	DE000HG81G27
DE000HG81G35	DE000HG81G68	DE000HG81GB2	DE000HG81GD8	DE000HG81GE6	DE000HG81GF3
DE000HG81GH9	DE000HG81GK3	DE000HG81GL1	DE000HG81GM9	DE000HG81GN7	DE000HG81GP2
DE000HG81GR8	DE000HG81GS6	DE000HG81GU2	DE000HG81GV0	DE000HG81GX6	DE000HG81H00
DE000HG81H18	DE000HG81H26	DE000HG81H34	DE000HG81H42	DE000HG81H59	DE000HG81H67
DE000HG81H75	DE000HG81H83	DE000HG81H91	DE000HG81HB0	DE000HG81HC8	DE000HG81HG9
DE000HG81HP0	DE000HG81HQ8	DE000HG81HR6	DE000HG89QC2	DE000HG89QE8	DE000HG89QF5
DE000HG89QH1	DE000HG89QL3	DE000HG89QM1	DE000HG89QN9	DE000HG89QP4	DE000HG89QQ2
DE000HG89QR0	DE000HG89QS8	DE000HG8BYC1	DE000HG8BZA2	DE000HG8BZC8	DE000HG8C070
DE000HG8C088	DE000HG8C0Z3	DE000HG8C104	DE000HG8C245	DE000HG8C260	DE000HG8C278
DE000HG8C286	DE000HG8C294	DE000HG8C2C8	DE000HG8C2D6	DE000HG8C2E4	DE000HG8C2F1
DE000HG8C2G9	DE000HG8C2H7	DE000HG8C2J3	DE000HG8C2K1	DE000HG8C2L9	DE000HG8C2M7
DE000HG8C2N5	DE000HG8C2P0	DE000HG8C2Q8	DE000HG8C2R6	DE000HG8C2U0	DE000HG8C2V8
DE000HG8C2W6	DE000HG8C2X4	DE000HG8C2Z9	DE000HG8C3N3	DE000HG8C4E0	DE000HG8C4F7
DE000HG8C542	DE000HG8C5P3	DE000HG8C6K2	DE000HG8C781	DE000HG8C799	DE000HG8C7A1
DE000HG8C7Y1	DE000HG8CA47	DE000HG8CAQ9	DE000HG8CAR7	DE000HG8CAS5	DE000HG8CAT3
DE000HG8CC03	DE000HG8CC11	DE000HG8JQL1	DE000HG8JQN7	DE000HG8JQQ0	DE000HG8JQS6
DE000HG8K6D7	DE000HG8K6E5	DE000HG8K6F2	DE000HG8K6H8	DE000HG8K6P1	DE000HG8K6Q9
DE000HG8K6S5	DE000HG8K6U1	DE000HG8K719	DE000HG8K735	DE000HG8K743	DE000HG8K750
DE000HG8K768	DE000HG8K7A1	DE000HG8K7J9	DE000HG8K867	DE000HG8K875	DE000HG8K891
DE000HG8K8L6	DE000HG8K8M4	DE000HG8K917	DE000HG8K925	DE000HG8K933	DE000HG8K941
DE000HG8K958	DE000HG8K966	DE000HG8K982	DE000HG8K990	DE000HG8K9E9	DE000HG8K9J8
DE000HG8K977	DE000HG8K9X9	DE000HG8K9Y7	DE000HG8K9Z4	DE000HG8KA05	DE000HG8KA13
DE000HG8KAA6	DE000HG8KBP2	DE000HG8KBR8	DE000HG8KBS6	DE000HG8KBX6	DE000HG8KBZ1
DE000HG8KC03	DE000HG8KC11	DE000HG8KC29	DE000HG8KC37	DE000HG8KC45	DE000HG8KC52
DE000HG8KC78	DE000HG8KC86	DE000HG8KC94	DE000HG8KCP0	DE000HG8KCQ8	DE000HG8KCR6
DE000HG8KCS4	DE000HG8KCT2	DE000HG8KCU0	DE000HG8KCV8	DE000HG8KCW6	DE000HG8KCX4
DE000HG8KD10	DE000HG8KDD4	DE000HG8KDD7	DE000HG8KDA0	DE000HG8KDB8	DE000HG8KDF9
DE000HG8KDG7	DE000HG8KDH5	DE000HG8KDJ1	DE000HG8KDL7	DE000HG8KDM5	DE000HG8KDS2
DE000HG8KDT0	DE000HG8KDY0	DE000HG8KDZ7	DE000HG8KE01	DE000HG8KE19	DE000HG8KE35
DE000HG8KE50	DE000HG8KE68	DE000HG8KE76	DE000HG8KE92	DE000HG8KEA8	DE000HG8KEB6
DE000HG8KEE0	DE000HG8KEF7	DE000HG8KEG5	DE000HG8KEH3	DE000HG8KEJ9	DE000HG8KEK7
DE000HG8KEL5	DE000HG8KEM3	DE000HG8KEN1	DE000HG8KEU6	DE000HG8KEV4	DE000HG8KEW2
DE000HG8KEX0	DE000HG8KEY8	DE000HG8KEZ5	DE000HG8KF18	DE000HG8KF26	DE000HG8TFP4
DE000HG8TFQ2	DE000HG8TG00	DE000HG8TG18	DE000HG8TGA4	DE000HG8TGB2	DE000HG8TGC0
DE000HG8TGD8	DE000HG8TGE6	DE000HG8TGF3	DE000HG8TGG1	DE000HG8TGH9	DE000HG8TGJ5
DE000HG8TGK3	DE000HG8TGL1	DE000HG8TGM9	DE000HG8TGN7	DE000HG8TGP2	DE000HG8TGQ0
DE000HG8TGR8	DE000HG8TGS6	DE000HG8TGT4	DE000HG8TGU2	DE000HG8TGV0	DE000HG8TGW8
DE000HG8TGX6	DE000HG8TGY4	DE000HG8TGZ1	DE000HG8TH09	DE000HG8TH17	DE000HG8TH25
DE000HG8TH33	DE000HG8TH41	DE000HG8TH58	DE000HG8TH66	DE000HG8TH74	DE000HG8TH82
DE000HG8THG9	DE000HG8TJ98	DE000HG8TJA8	DE000HG8TJQ4	DE000HG8TJR2	DE000HG8TK79
DE000HG8TK87	DE000HG8TK95	DE000HG8TKA6	DE000HG8TKB4	DE000HG8TKC2	DE000HG8TMF1
DE000HG8TMJ3	DE000HG8TML9	DE000HG8TMM7	DE000HG8TMN5	DE000HG8TMP0	DE000HG8TMQ8
DE000HG8TMU0	DE000HG8TMX4	DE000HG8TMY2	DE000HG8TN01	DE000HG8TN19	DE000HG8TN27
DE000HG8TN35	DE000HG8TN43	DE000HG8TN50	DE000HG8TN68	DE000HG8TN76	DE000HG8TN84

DE000HG8TN92	DE000HG8TNA0	DE000HG8TNB8	DE000HG8TNC6	DE000HG8TND4	DE000HG8TNE2
DE000HG8TNJ1	DE000HG8YYN0	DE000HG8YYP5	DE000HG8YYQ3	DE000HG8YYY7	DE000HG8YZD8
DE000HG8ZFE6	DE000HG8Z014	DE000HG8Z048	DE000HG8Z055	DE000HG8Z071	DE000HG8Z1A7
DE000HG8Z1B5	DE000HG8Z1C3	DE000HG8Z1E9	DE000HG8Z1F6	DE000HG8Z1G4	DE000HG8Z1H2
DE000HG8Z1J8	DE000HG8Z1K6	DE000HG8Z1L4	DE000HG8Z1M2	DE000HG8Z1N0	DE000HG8Z1P5
DE000HG8Z1Q3	DE000HG8Z1R1	DE000HG8Z246	DE000HG968V0	DE000HG968W8	DE000HG969G9
DE000HG96AD9	DE000HG96AH0	DE000HG96AJ6	DE000HG96AK4	DE000HG96AL2	DE000HG96AM0
DE000HG96AN8	DE000HG96AP3	DE000HG96AQ1	DE000HG96AR9	DE000HG96AS7	DE000HG96AT5
DE000HG96AU3	DE000HG96AV1	DE000HG96AW9	DE000HG96AX7	DE000HG96AY5	DE000HG96AZ2
DE000HG96B09	DE000HG96B17	DE000HG96B25	DE000HG96B33	DE000HG96B41	DE000HG96B58
DE000HG96B66	DE000HG96B74	DE000HG96B82	DE000HG96B90	DE000HG96BA3	DE000HG96DA9
DE000HG96DB7	DE000HG96DC5	DE000HG96DD3	DE000HG96DE1	DE000HG96DF8	DE000HG96DG6
DE000HG96DH4	DE000HG96DJ0	DE000HG96DK8	DE000HG96DL6	DE000HG96DM4	DE000HG96DN2
DE000HG96DP7	DE000HG96DQ5	DE000HG96DR3	DE000HG96DS1	DE000HG96DT9	DE000HG96E97
DE000HG96EA7	DE000HG96EB5	DE000HG96EC3	DE000HG96ED1	DE000HG96EE9	DE000HG96EF6
DE000HG96EG4	DE000HG96EH2	DE000HG96EJ8	DE000HG96EK6	DE000HG96EL4	DE000HG96EM2
DE000HG96EN0	DE000HG96EP5	DE000HG96EQ3	DE000HG96ER1	DE000HG96ES9	DE000HG96ET7
DE000HG96EU5	DE000HG96G46	DE000HG96GA2	DE000HG96GC8	DE000HG96GD6	DE000HG96GM7
DE000HG96HN3	DE000HG96HQ6	DE000HG96HS2	DE000HG96HU8	DE000HG96HV6	DE000HG96HW4
DE000HG96HX2	DE000HG96J27	DE000HG96J50	DE000HG96J76	DE000HG96J84	DE000HG96J92
DE000HG96JA6	DE000HG96JB4	DE000HG96JC2	DE000HG96JD0	DE000HG96JE8	DE000HG96JG3
DE000HG96JJ7	DE000HG96JK5	DE000HG96JL3	DE000HG96JM1	DE000HG96JN9	DE000HG96JP4
DE000HG96JQ2	DE000HG96JR0	DE000HG96JS8	DE000HG96JT6	DE000HG96JU4	DE000HG96JV2
DE000HG96JW0	DE000HG96JY6	DE000HG96JZ3	DE000HG96K08	DE000HG96K16	DE000HG96KP2
DE000HG96KT4	DE000HG96LG9	DE000HG96LH7	DE000HG96LJ3	DE000HG96LK1	DE000HG96LL9
DE000HG96LM7	DE000HG96LN5	DE000HG96LP0	DE000HG96LQ8	DE000HG96LS4	DE000HG96ME2
DE000HG96MF9	DE000HG96MG7	DE000HG96MH5	DE000HG96MJ1	DE000HG96MK9	DE000HG96ML7
DE000HG96MM5	DE000HG96MN3	DE000HG96MP8	DE000HG96MQ6	DE000HG96MR4	DE000HG96MS2
DE000HG96MT0	DE000HG96MU8	DE000HG96MV6	DE000HG96MW4	DE000HG96MX2	DE000HG96Q51
DE000HG96Q69	DE000HG96QS3	DE000HG96QU9	DE000HG96QV7	DE000HG96SS9	DE000HG96ST7
DE000HG96SX9	DE000HG96SY7	DE000HG96SZ4	DE000HG96T25	DE000HG96T58	DE000HG96T66
DE000HG96T74	DE000HG96T82	DE000HG96TA5	DE000HG96TB3	DE000HG96TD9	DE000HG96TE7
DE000HG96TJ6	DE000HG96TK4	DE000HG96TW9	DE000HG96U48	DE000HG96U55	DE000HG96U63
DE000HG96V13	DE000HG96V21	DE000HG96V39	DE000HG96V47	DE000HG96V54	DE000HG96V62
DE000HG96V70	DE000HG96V88	DE000HG96V96	DE000HG96VA1	DE000HG96VB9	DE000HG96VC7
DE000HG96VD5	DE000HG96VE3	DE000HG96VF0	DE000HG96VG8	DE000HG96VH6	DE000HG96VJ2
DE000HG96VK0	DE000HG96VL8	DE000HG96VM6	DE000HG96VN4	DE000HG96VP9	DE000HG96VQ7
DE000HG96WK8	DE000HG96WL6	DE000HG96WM4	DE000HG96WN2	DE000HG96WP7	DE000HG96WQ5
DE000HG96WR3	DE000HG96WS1	DE000HG96WT9	DE000HG96XT7	DE000HG96XU5	DE000HG96XX9
DE000HG96XY7	DE000HG96XZ4	DE000HG96Y02	DE000HG96Y10	DE000HG96Y28	DE000HG96YE7
DE000HG96YF4	DE000HG96Z43	DE000HG96Z68	DE000HG96ZA2	DE000HG96ZL9	DE000HG96ZM7
DE000HG97021	DE000HG97039	DE000HG97047	DE000HG97054	DE000HG97062	DE000HG97070
DE000HG97088	DE000HG97096	DE000HG970A0	DE000HG970B8	DE000HG970C6	DE000HG970D4
DE000HG970E2	DE000HG970F9	DE000HG970G7	DE000HG970H5	DE000HG970J1	DE000HG970U8
DE000HG970V6	DE000HG970X2	DE000HG970Z7	DE000HG97104	DE000HG97187	DE000HG971S0
DE000HG971T8	DE000HG971U6	DE000HG971V4	DE000HG971W2	DE000HG971X0	DE000HG971Y8
DE000HG971Z5	DE000HG97203	DE000HG97211	DE000HG97229	DE000HG97237	DE000HG97286
DE000HG97294	DE000HG972A6	DE000HG972B4	DE000HG972C2	DE000HG972D0	DE000HG972G3
DE000HG972K5	DE000HG972L3	DE000HG972M1	DE000HG972N9	DE000HG972P4	DE000HG972Q2
DE000HG97310	DE000HG97336	DE000HG97344	DE000HG97351	DE000HG97369	DE000HG97377
DE000HG97385	DE000HG97393	DE000HG973A4	DE000HG973B2	DE000HG973C0	DE000HG973D8
DE000HG973E6	DE000HG973G1	DE000HG973H9	DE000HG973J5	DE000HG973K3	DE000HG973L1
DE000HG9E8N9	DE000HG9E8P4	DE000HG9E8Q2	DE000HG9E959	DE000HG9E983	DE000HG9E9K3
DE000HG9EAB5	DE000HG9EAD1	DE000HG9EAE9	DE000HG9EAF6	DE000HG9EAG4	DE000HG9EAK6
DE000HG9EAL4	DE000HG9EAM2	DE000HG9EAY4	DE000HG9EB01	DE000HG9EB19	DE000HG9EB27
DE000HG9EB35	DE000HG9EB43	DE000HG9EB76	DE000HG9EB84	DE000HG9EBL2	DE000HG9EBM0
DE000HG9EBN8	DE000HG9EBP3	DE000HG9EBQ1	DE000HG9ED33	DE000HG9ED58	DE000HG9ED74
DE000HG9ED82	DE000HG9ED90	DE000HG9EDC7	DE000HG9EDF0	DE000HG9EDG8	DE000HG9EDR5
DE000HG9EDU9	DE000HG9EE24	DE000HG9EE32	DE000HG9EE40	DE000HG9EE73	DE000HG9EE81
DE000HG9EE99	DE000HG9EEE1	DE000HG9EEF8	DE000HG9EH62	DE000HG9EHD6	DE000HG9EHE4
DE000HG9EHF1	DE000HG9EHG9	DE000HG9EHH7	DE000HG9EHJ3	DE000HG9EHK1	DE000HG9EHL9
DE000HG9EHM7	DE000HG9EHN5	DE000HG9EHP0	DE000HG9EHQ8	DE000HG9EHR6	DE000HG9EHS4
DE000HG9EHV8	DE000HG9EHW6	DE000HG9EHY2	DE000HG9EJ29	DE000HG9EJ52	DE000HG9EJ60
DE000HG9EJ78	DE000HG9EJ86	DE000HG9EJ94	DE000HG9EJA8	DE000HG9EJE0	DE000HG9EJG5
DE000HG9EJH3	DE000HG9EJM3	DE000HG9EJP6	DE000HG9EJR2	DE000HG9EJS0	DE000HG9HAP8
DE000HG9HAR4	DE000HG9HB24	DE000HG9HB81	DE000HG9HB99	DE000HG9HBA8	DE000HG9HBE0
DE000HG9HBF7	DE000HG9HBX0	DE000HG9HBY8	DE000HG9HBZ5	DE000HG9HC07	DE000HG9HC15
DE000HG9Z335	DE000HG9Z376	DE000HG9Z4E2	DE000HG9Z4F9	DE000HG9Z4G7	DE000HG9Z4H5
DE000HG9Z4J1	DE000HG9Z4K9	DE000HG9Z4L7	DE000HG9Z4M5	DE000HG9Z4N3	DE000HG9Z4P8
DE000HG9Z4Q6	DE000HG9Z4R4	DE000HG9Z4S2	DE000HG9Z4T0	DE000HG9Z4U8	DE000HG9Z4V6
DE000HG9Z4W4	DE000HG9Z4X2	DE000HG9Z4Y0	DE000HG9Z4Z7	DE000HG9Z509	DE000HG9Z517
DE000HG9Z525	DE000HG9Z533	DE000HG9Z541	DE000HG9Z558	DE000HG9Z566	DE000HG9Z574

DE000HG9Z582	DE000HG9Z590	DE000HG9Z5A7	DE000HG9Z5V3	DE000HG9Z5W1	DE000HG9Z5X9
DE000HG9Z624	DE000HG9Z6Y5	DE000HG9Z7P1	DE000HG9Z7Q9	DE000HG9Z7R7	DE000HG9Z7S5
DE000HG9Z7T3	DE000HG9Z7U1	DE000HG9Z7Z0	DE000HG9Z8L8	DE000HG9Z8M6	DE000HG9Z8N4
DE000HG9Z8P9	DE000HG9Z8R5	DE000HG9Z8S3	DE000HG9Z9E1	DE000HG9Z9F8	DE000HG9Z9H4
DE000HG9ZD79	DE000HG9ZDD0	DE000HG9ZDE8	DE000HG9ZDF5	DE000HG9ZDG3	DE000HG9ZDH1
DE000HG9ZDK5	DE000HG9ZDL3	DE000HG9ZDP4	DE000HG9ZDT6	DE000HG9ZDV2	DE000HG9ZDW0
DE000HG9ZDZ3	DE000HG9ZED8	DE000HG9ZEE6	DE000HG9ZEF3	DE000HG9ZEG1	DE000HG9ZEH9
DE000HG9ZEJ5	DE000HG9ZEL1	DE000HG9ZEQ0	DE000HG9ZET4	DE000HG9ZEU2	DE000HG9ZEV0
DE000HG9ZEX6	DE000HG9ZF77	DE000HG9ZF85	DE000HG9ZF93	DE000HG9ZFA1	DE000HG9ZFB9
DE000HG9ZFC7	DE000HG9ZFK0	DE000HG9ZFL8	DE000HG9ZFM6	DE000HG9ZFN4	DE000HG9ZFW5
DE000HG9ZFX3	DE000HG9ZG19	DE000HG9ZG27	DE000HG9ZG35	DE000HG9ZG68	DE000HG9ZGM4
DE000HG9ZGN2	DE000HG9ZGP7	DE000HG9ZGQ5	DE000HG9ZGR3	DE000HG9ZGS1	DE000HG9ZGV5
DE000HG9ZGX1	DE000HS013Z2	DE000HS01408	DE000HS01416	DE000HS01424	DE000HS01432
DE000HS01440	DE000HS01457	DE000HS01473	DE000HS01481	DE000HS01499	DE000HS014A3
DE000HS014B1	DE000HS014C9	DE000HS014D7	DE000HS014E5	DE000HS014F2	DE000HS014G0
DE000HS014H8	DE000HS014J4	DE000HS014K2	DE000HS014L0	DE000HS014M8	DE000HS014N6
DE000HS014P1	DE000HS014Q9	DE000HS014R7	DE000HS014S5	DE000HS014T3	DE000HS014U1
DE000HS014V9	DE000HS014X5	DE000HS014Y3	DE000HS014Z0	DE000HS01507	DE000HS01572
DE000HS01580	DE000HS01598	DE000HS015A0	DE000HS015B8	DE000HS015C6	DE000HS015D4
DE000HS015E2	DE000HS015F9	DE000HS015G7	DE000HS015K9	DE000HS015L7	DE000HS015M5
DE000HS015N3	DE000HS015P8	DE000HS015Q6	DE000HS015R4	DE000HS015T0	DE000HS015Y0
DE000HS016C4	DE000HS016R2	DE000HS016S0	DE000HS017Q2	DE000HS017R0	DE000HS017U4
DE000HS017V2	DE000HS017W0	DE000HS017X8	DE000HS017Y6	DE000HS01804	DE000HS01820
DE000HS01846	DE000HS01853	DE000HS01861	DE000HS01879	DE000HS01887	DE000HS018A4
DE000HS018B2	DE000HS018C0	DE000HS018V8	DE000HS018X6	DE000HS018Y4	DE000HS018Z1
DE000HS01903	DE000HS01911	DE000HS01929	DE000HS01937	DE000HS01960	DE000HS01978
DE000HS019B0	DE000HS019C8	DE000HS019D6	DE000HS019H7	DE000HS019J3	DE000HS019L9
DE000HS019M7	DE000HS019N5	DE000HS01F39	DE000HS01FB7	DE000HS01FS1	DE000HS01FT9
DE000HS01FU7	DE000HS01FV5	DE000HS01FW3	DE000HS01FX1	DE000HS01FY9	DE000HS01FZ6
DE000HS01G04	DE000HS01GF6	DE000HS01GG4	DE000HS01GH2	DE000HS01GS9	DE000HS01GT7
DE000HS01H11	DE000HS01J50	DE000HS01J68	DE000HS01J76	DE000HS01J92	DE000HS01JA1
DE000HS01JB9	DE000HS01JC7	DE000HS01JD5	DE000HS01JE3	DE000HS01JF0	DE000HS01JQ7
DE000HS01JR5	DE000HS01JS3	DE000HS01JT1	DE000HS01JU9	DE000HS01JV7	DE000HS01JZ8
DE000HS01K08	DE000HS01K16	DE000HS01KP7	DE000HS01KQ5	DE000HS01KR3	DE000HS01KS1
DE000HS01KT9	DE000HS01KU7	DE000HS01KV5	DE000HS01KW3	DE000HS01KX1	DE000HS01KY9
DE000HS01KZ6	DE000HS01L07	DE000HS01L15	DE000HS01LS9	DE000HS01LT7	DE000HS01LU5
DE000HS01LV3	DE000HS01LW1	DE000HS01LX9	DE000HS01LY7	DE000HS01LZ4	DE000HS01M06
DE000HS01NC9	DE000HS01NE5	DE000HS01NF2	DE000HS01NG0	DE000HS01NH8	DE000HS01NJ4
DE000HS01NK2	DE000HS01NM8	DE000HS01NN6	DE000HS01NP1	DE000HS01NQ9	DE000HS01NR7
DE000HS01NS5	DE000HS01NT3	DE000HS01NV9	DE000HS01NW7	DE000HS01NX5	DE000HS01NY3
DE000HS01NZ0	DE000HS01P03	DE000HS01P11	DE000HS01P29	DE000HS01P37	DE000HS01P52
DE000HS01P60	DE000HS01P78	DE000HS01PA8	DE000HS01PB6	DE000HS01PC4	DE000HS01PD2
DE000HS01PE0	DE000HS01PF7	DE000HS01PG5	DE000HS01PH3	DE000HS01PJ9	DE000HS01PK7
DE000HS01QN9	DE000HS01QP4	DE000HS01QQ2	DE000HS01QR0	DE000HS01QS8	DE000HS01QT6
DE000HS01QU4	DE000HS01QV2	DE000HS01QW0	DE000HS01QX8	DE000HS01QY6	DE000HS01QZ3
DE000HS01R01	DE000HS01R19	DE000HS01R27	DE000HS01R76	DE000HS01RS6	DE000HS01RT4
DE000HS01RU2	DE000HS01RV0	DE000HS01RW8	DE000HS01RX6	DE000HS01RY4	DE000HS01S00
DE000HS01S18	DE000HS01SF1	DE000HS01SG9	DE000HS01SH7	DE000HS01SJ3	DE000HS01SL9
DE000HS01ST2	DE000HS01SU0	DE000HS01SY2	DE000HS01TD4	DE000HS01TF9	DE000HS01TG7
DE000HS01TH5	DE000HS01TJ1	DE000HS01TK9	DE000HS01TP8	DE000HS01TX3	DE000HS01TY1
DE000HS0J5Z8	DE000HS0J607	DE000HS0J615	DE000HS0J6F8	DE000HS0J6H4	DE000HS0J6J0
DE000HS0J6K8	DE000HS0J6L6	DE000HS0J6M4	DE000HS0J6N2	DE000HS0J6P7	DE000HS0J6Q5
DE000HS0J6S1	DE000HS0J6T9	DE000HS0J6U7	DE000HS0J6V5	DE000HS0J6W3	DE000HS0J6X1
DE000HS0J6Y9	DE000HS0J6Z6	DE000HS0J706	DE000HS0J714	DE000HS0J722	DE000HS0J730
DE000HS0J748	DE000HS0J755	DE000HS0J763	DE000HS0J771	DE000HS0J789	DE000HS0J7B5
DE000HS0J7C3	DE000HS0J7D1	DE000HS0J7E9	DE000HS0J7F6	DE000HS0J7G4	DE000HS0J7H2
DE000HS0J7J8	DE000HS0J7K6	DE000HS0J7L4	DE000HS0J7N0	DE000HS0J7R1	DE000HS0J7V3
DE000HS0J7W1	DE000HS0J7X9	DE000HS0J7Y7	DE000HS0J7Z4	DE000HS0J805	DE000HS0J813
DE000HS0J821	DE000HS0J839	DE000HS0J847	DE000HS0J8R9	DE000HS0J904	DE000HS0J938
DE000HS0J946	DE000HS0J953	DE000HS0J961	DE000HS0J979	DE000HS0J987	DE000HS0J995
DE000HS0J9F2	DE000HS0J9H8	DE000HS0J9J4	DE000HS0J9K2	DE000HS0J9L0	DE000HS0J9M8
DE000HS0J9N6	DE000HS0J9P1	DE000HS0J9Q9	DE000HS0J9R7	DE000HS0J9S5	DE000HS0J9T3
DE000HS0J9U1	DE000HS0J9V9	DE000HS0J9W7	DE000HS0J9Y3	DE000HS0J9Z0	DE000HS0JA01
DE000HS0JA19	DE000HS0JA27	DE000HS0JA35	DE000HS0JA43	DE000HS0JA50	DE000HS0JA68
DE000HS0JA76	DE000HS0JA84	DE000HS0JA92	DE000HS0JAA1	DE000HS0JAB9	DE000HS0JAC7
DE000HS0JAD5	DE000HS0JAE3	DE000HS0JAJ2	DE000HS0JAN4	DE000HS0JAP9	DE000HS0JAS3
DE000HS0JAT1	DE000HS0JAU9	DE000HS0JAV7	DE000HS0JAW5	DE000HS0JAX3	DE000HS0JAY1
DE000HS0JB18	DE000HS0JB26	DE000HS0JB34	DE000HS0JB42	DE000HS0JB59	DE000HS0JB67
DE000HS0JB75	DE000HS0JB83	DE000HS0JB91	DE000HS0JBA9	DE000HS0JBB7	DE000HS0JBD3
DE000HS0JBF8	DE000HS0JBG6	DE000HS0JBH4	DE000HS0JBJ0	DE000HS0JBK8	DE000HS0JBL6
DE000HS0JBM4	DE000HS0JBN2	DE000HS0JBP7	DE000HS0JBQ5	DE000HS0JBR3	DE000HS0JBS1
DE000HS0JBT9	DE000HS0JBU7	DE000HS0JBV5	DE000HS0JBW3	DE000HS0JBX1	DE000HS0JBY9

DE000HS0JC17	DE000HS0JC25	DE000HS0JC33	DE000HS0JC41	DE000HS0JC58	DE000HS0JC66
DE000HS0JC74	DE000HS0JC82	DE000HS0JC90	DE000HS0JCA7	DE000HS0JCE9	DE000HS0JCF6
DE000HS0JCH2	DE000HS0JCH8	DE000HS0JCK6	DE000HS0JCL4	DE000HS0JCM2	DE000HS0JCN0
DE000HS0JCP5	DE000HS0JCS9	DE000HS0JCT7	DE000HS0JCU5	DE000HS0JCW1	DE000HS0JCX9
DE000HS0JCY7	DE000HS0JCZ4	DE000HS0JD08	DE000HS0JD16	DE000HS0JD73	DE000HS0JD99
DE000HS0JDA5	DE000HS0JDC1	DE000HS0JDD9	DE000HS0JDE7	DE000HS0JDF4	DE000HS0JDG2
DE000HS0JDH0	DE000HS0JDJ6	DE000HS0JDK4	DE000HS0JDL2	DE000HS0JDM0	DE000HS0JDN8
DE000HS0JDP3	DE000HS0JDT5	DE000HS0JDU3	DE000HS0JDV1	DE000HS0JDW9	DE000HS0JDX7
DE000HS0JDZ2	DE000HS0JE07	DE000HS0JE15	DE000HS0JE31	DE000HS0JE49	DE000HS0JE72
DE000HS0JE98	DE000HS0JEB1	DE000HS0JEC9	DE000HS0JED7	DE000HS0JEE5	DE000HS0JEF2
DE000HS0JEG0	DE000HS0JEH8	DE000HS0JEJ4	DE000HS0JEL0	DE000HS0JEM8	DE000HS0JEN6
DE000HS0JEP1	DE000HS0JEQ9	DE000HS0JER7	DE000HS0JES5	DE000HS0JEW7	DE000HS0JEX5
DE000HS0JEY3	DE000HS0JEZ0	DE000HS0JF06	DE000HS0JF14	DE000HS0JF22	DE000HS0JF30
DE000HS0JF48	DE000HS0JF55	DE000HS0JF63	DE000HS0JFD4	DE000HS0JFE2	DE000HS0JFF9
DE000HS0JFG7	DE000HS0JFH5	DE000HS0JFJ1	DE000HS0JFK9	DE000HS0JFL7	DE000HS0JFM5
DE000HS0JFN3	DE000HS0JFP8	DE000HS0JFX2	DE000HS0JGB6	DE000HS0JGF7	DE000HS0JGG5
DE000HS0JGH3	DE000HS0JGJ9	DE000HS0JGK7	DE000HS0JGL5	DE000HS0JGN1	DE000HS0JGP6
DE000HS0JGQ4	DE000HS0JGR2	DE000HS0JGS0	DE000HS0JGT8	DE000HS0JGU6	DE000HS0JGV4
DE000HS0JGW2	DE000HS0JGX0	DE000HS0JGY8	DE000HS0JGZ5	DE000HS0JH04	DE000HS0JH12
DE000HS0JH38	DE000HS0JH53	DE000HS0JH61	DE000HS0JH79	DE000HS0JH87	DE000HS0JH95
DE000HS0JHA6	DE000HS0JHB4	DE000HS0JHD0	DE000HS0JHE8	DE000HS0JHF5	DE000HS0JHQ2
DE000HS0JHR0	DE000HS0JHS8	DE000HS0JHT6	DE000HS0JHV2	DE000HS0JHW0	DE000HS0JHX8
DE000HS0JHY6	DE000HS0JHZ3	DE000HS0JJ02	DE000HS0JJ36	DE000HS0JJ69	DE000HS0JJ77
DE000HS0JH85	DE000HS0JJ93	DE000HS0JJF1	DE000HS0JJG9	DE000HS0JJH7	DE000HS0JJJ3
DE000HS0JJN5	DE000HS0JJX4	DE000HS0JJY2	DE000HS0JK58	DE000HS0JK66	DE000HS0JK74
DE000HS0JK82	DE000HS0JK90	DE000HS0JKA0	DE000HS0JKB8	DE000HS0JKC6	DE000HS0JKD4
DE000HS0JKE2	DE000HS0JKF9	DE000HS0JG7	DE000HS0JKH5	DE000HS0JKJ1	DE000HS0JJK9
DE000HS0JKL7	DE000HS0JKM5	DE000HS0JKN3	DE000HS0JKQ6	DE000HS0JKS2	DE000HS0JKU8
DE000HS0JKV6	DE000HS0JKW4	DE000HS0JKX2	DE000HS0JKY0	DE000HS0JKZ7	DE000HS0JL16
DE000HS0JL24	DE000HS0JL32	DE000HS0JL40	DE000HS0JL57	DE000HS0JL65	DE000HS0JL73
DE000HS0JL81	DE000HS0JL99	DE000HS0JLC4	DE000HS0JLD2	DE000HS0JLE0	DE000HS0JLF7
DE000HS0JLG5	DE000HS0JLH3	DE000HS0JLJ9	DE000HS0JLK7	DE000HS0JLM9	DE000HS0JMA6
DE000HS0JMH1	DE000HS0JMK5	DE000HS0JML3	DE000HS0JMM1	DE000HS0JMN9	DE000HS0JMP4
DE000HS0JMQ2	DE000HS0JMR0	DE000HS0JMZ3	DE000HS0JN06	DE000HS0JN14	DE000HS0JN22
DE000HS0JN48	DE000HS0JN55	DE000HS0JN63	DE000HS0JN71	DE000HS0JN89	DE000HS0JN97
DE000HS0JNF3	DE000HS0JNG1	DE000HS0JNH9	DE000HS0JNJ5	DE000HS0JNK3	DE000HS0JNL1
DE000HS0JNM9	DE000HS0JNN7	DE000HS0JNP2	DE000HS0JNQ0	DE000HS0JNR8	DE000HS0JNS6
DE000HS0JNT4	DE000HS0JNU2	DE000HS0JNV0	DE000HS0JNW8	DE000HS0JNX6	DE000HS0JNY4
DE000HS0JNZ1	DE000HS0JP04	DE000HS0JP12	DE000HS0JP20	DE000HS0JP38	DE000HS0JP46
DE000HS0JP53	DE000HS0JP61	DE000HS0JP79	DE000HS0JP87	DE000HS0JP95	DE000HS0JPA9
DE000HS0JPB7	DE000HS0JPC5	DE000HS0JPD3	DE000HS0JPE1	DE000HS0JPF8	DE000HS0JPG6
DE000HS0JPJ0	DE000HS0JPK8	DE000HS0JPL6	DE000HS0JPM4	DE000HS0JPQ5	DE000HS0JPR3
DE000HS0JPS1	DE000HS0JPT9	DE000HS0JPX1	DE000HS0JQ52	DE000HS0JQ60	DE000HS0JQ78
DE000HS0JQK6	DE000HS0JQL4	DE000HS0JQQ3	DE000HS0JQR1	DE000HS0JQS9	DE000HS0JQY7
DE000HS0JQZ4	DE000HS0JR02	DE000HS0JR10	DE000HS0JR28	DE000HS0JR36	DE000HS0JR44
DE000HS0JR51	DE000HS0JR69	DE000HS0JR77	DE000HS0JR85	DE000HS0JRA5	DE000HS0JRB3
DE000HS0JRH0	DE000HS0JRJ6	DE000HS0JRW9	DE000HS0JRX7	DE000HS0JRY5	DE000HS0JRZ2
DE000HS0JS01	DE000HS0JS19	DE000HS0SNQ15	DE000HS0SNQ23	DE000HS0SNQ49	DE000HS0SNQ56
DE000HS0SNQ72	DE000HS0SNQ80	DE000HS0SNQA9	DE000HS0SNQB7	DE000HS0SNMZ0	DE000HS0SNPC7
DE000HS0SNPD5	DE000HS0SPNE3	DE000HS0SPNF0	DE000HS0SPNG8	DE000HS0SPNH6	DE000HS0SPNJ2
DE000HS0SPNK0	DE000HS0PNL8	DE000HS0PP22	DE000HS0PP30	DE000HS0PP48	DE000HS0PP97
DE000HS0PQ54	DE000HS0PQ62	DE000HS0PQ70	DE000HS0PQ88	DE000HS0PQ96	DE000HS0PQA4
DE000HS0PQB2	DE000HS0PQC0	DE000HS0PQD8	DE000HS0PQH9	DE000HS0PQU2	DE000HS0PQV0
DE000HS0PQW8	DE000HS0PQX6	DE000HS0PQY4	DE000HS0PQZ1	DE000HS0PRV8	DE000HS0PRW6
DE000HS0PRX4	DE000HS0PRY2	DE000HS0PRZ9	DE000HS0PS03	DE000HS0PSQ6	DE000HS0PSR4
DE000HS0PST0	DE000HS0PSW4	DE000HS0PSX2	DE000HS0PSY0	DE000HS0PSZ7	DE000HS0PTZ5
DE000HS0PU09	DE000HS0PU17	DE000HS0PU25	DE000HS0PU33	DE000HS0PU41	DE000HS0PU58
DE000HS0PU66	DE000HS0PUD0	DE000HS0PUE8	DE000HS0PUQ2	DE000HS0PUV2	DE000HS0PVG3
DE000HS0PV81	DE000HS0PV99	DE000HS0PVA4	DE000HS0PVB2	DE000HS0PVF3	DE000HS0PVG1
DE000HS0PVH9	DE000HS0PW23	DE000HS0PW31	DE000HS0PW49	DE000HS0PW56	DE000HS0PW64
DE000HS0PW72	DE000HS0PW80	DE000HS0PWF1	DE000HS0PWG9	DE000HS0PWH7	DE000HS0SHB5
DE000HS0SHD1	DE000HS0SHE9	DE000HS0SHM2	DE000HS0SHP5	DE000HS0SHQ3	DE000HS0SHR1
DE000HS0SHS9	DE000HS0SHT7	DE000HS0SHW1	DE000HS0SHX9	DE000HS0SJ27	DE000HS0SJ50
DE000HS0SJS84	DE000HS0SJK2	DE000HS0SJL0	DE000HS0SJP1	DE000HS0SJW7	DE000HS0SJSX5
DE000HS0SJSY3	DE000HS0SJSZ0	DE000HS0SK08	DE000HS0SK16	DE000HS0SK40	DE000HS0SK65
DE000HS0SK73	DE000HS0SK99	DE000HS0SKB9	DE000HS0SKE3	DE000HS0SKF0	DE000HS0SKG8
DE000HS0SKH6	DE000HS0SKJ2	DE000HS0SKK0	DE000HS0SKL8	DE000HS0SKM6	DE000HS0SKP9
DE000HS0SKQ7	DE000HS0SKR5	DE000HS0SKS3	DE000HS0SKU9	DE000HS0SKV7	DE000HS0SKW5
DE000HS0SKZ8	DE000HS0SL31	DE000HS0SL49	DE000HS0SL56	DE000HS0SL64	DE000HS0SL72
DE000HS0SL80	DE000HS0SL98	DE000HS0SLA9	DE000HS0SLB7	DE000HS0SLC5	DE000HS0SLD3
DE000HS0SLE1	DE000HS0SLF8	DE000HS0SLG6	DE000HS0SLH4	DE000HS0SLJ0	DE000HS0SLK8
DE000HS0SLL6	DE000HS0SLM4	DE000HS0SLN2	DE000HS0SLP7	DE000HS0SLQ5	DE000HS0SLR3

DE000HS0SLS1	DE000HS0SLT9	DE000HS0SLW3	DE000HS0SLZ6	DE000HS0SMF6	DE000HS0SMG4
DE000HS0SMH2	DE000HS0SMT7	DE000HS0SMP3	DE000HS0SMV3	DE000HS0SMW1	DE000HS0SMY7
DE000HS0SN62	DE000HS0SNA5	DE000HS0SNP5	DE000HS0SNQ1	DE000HS0SNR9	DE000HS0SNY3
DE000HS0SP45	DE000HS0SP52	DE000HS0SP60	DE000HS0SP78	DE000HS0SP86	DE000HS0SPE2
DE000HS0SPG7	DE000HS0SPJ1	DE000HS0SPK9	DE000HS0SPL7	DE000HS0SPM5	DE000HS0SPR4
DE000HS0SPS2	DE000HS0SPX2	DE000HS0SPY0	DE000HS0SPZ7	DE000HS0SQ02	DE000HS0SQ10
DE000HS0SQ28	DE000HS0SQ36	DE000HS0SQA8	DE000HS0SQF7	DE000HS0SQG5	DE000HS16WH7
DE000HS16XE2	DE000HS16XJ1	DE000HS16XK9	DE000HS16XM5	DE000HS16XN3	DE000HS16XP8
DE000HS16XQ6	DE000HS16XR4	DE000HS16XS2	DE000HS16XT0	DE000HS16XU8	DE000HS16XV6
DE000HS16XW4	DE000HS16YS0	DE000HS16YT8	DE000HS16YU6	DE000HS16YV4	DE000HS16YW2
DE000HS16YX0	DE000HS171C7	DE000HS171D5	DE000HS171E3	DE000HS17370	DE000HS17388
DE000HS17396	DE000HS173A7	DE000HS173B5	DE000HS173C3	DE000HS173D1	DE000HS173T7
DE000HS177B6	DE000HS177C4	DE000HS177L5	DE000HS177M3	DE000HS177N1	DE000HS177P6
DE000HS177Q4	DE000HS177R2	DE000HS17982	DE000HS17990	DE000HS179C0	DE000HS179D8
DE000HS179E6	DE000HS17B76	DE000HS17B84	DE000HS17B92	DE000HS17BA4	DE000HS17BB2
DE000HS17BC0	DE000HS17BD8	DE000HS17BE6	DE000HS17BF3	DE000HS17BJ5	DE000HS17C59
DE000HS17C91	DE000HS17CB0	DE000HS17CC8	DE000HS17CD6	DE000HS17CQ8	DE000HS17CR6
DE000HS17DH5	DE000HS17DJ1	DE000HS17DN3	DE000HS1FR70	DE000HS1FR88	DE000HS1FR96
DE000HS1FS53	DE000HS1FSP7	DE000HS1FSQ5	DE000HS1FSR3	DE000HS1FTB5	DE000HS1FTC3
DE000HS1FTD1	DE000HS1FTE9	DE000HS1FTF6	DE000HS1FTG4	DE000HS1FTH2	DE000HS1FTJ8
DE000HS1FTK6	DE000HS1FTL4	DE000HS1FTM2	DE000HS1FTN0	DE000HS1FTP5	DE000HS1FTQ3
DE000HS1FTR1	DE000HS1FTS9	DE000HS1FTT7	DE000HS1FTU5	DE000HS1FTV3	DE000HS1FTW1
DE000HS1FTX9	DE000HS1FUT5	DE000HS1FUX7	DE000HS1FUJ5	DE000HS1FUZ2	DE000HS1FV09
DE000HS1FV17	DE000HS1FVH8	DE000HS1FW99	DE000HS1FX49	DE000HS1FX56	DE000HS1FXB7
DE000HS1FXC5	DE000HS1FXD3	DE000HS1FXE1	DE000HS1FXP7	DE000HS1FXS1	DE000HS1FY63
DE000HS1FY97	DE000HS1FYC3	DE000HS1FZ70	DE000HS1FZ88	DE000HS1FZ96	DE000HS1FZA4
DE000HS1FZD8	DE000HS1FZP2	DE000HS1FZQ0	DE000HS1FZS6	DE000HS1FZU2	DE000HS1G0K3
DE000HS1G0P2	DE000HS1G122	DE000HS1G130	DE000HS1G148	DE000HS1G155	DE000HS1G163
DE000HS1G1F1	DE000HS1G1G9	DE000HS1G1H7	DE000HS1G1J3	DE000HS1G1R6	DE000HS1G2A0
DE000HS1G2B8	DE000HS1G2Q6	DE000HS1G2R4	DE000HS1G3B6	DE000HS1G429	DE000HS1G437
DE000HS1G4A6	DE000HS1G4P4	DE000HS1G4Q2	DE000HS1G4R0	DE000HS1G4S8	DE000HS1G4T6
DE000HS1G4U4	DE000HS1G4V2	DE000HS1G4Z3	DE000HS1G5N6	DE000HS1G5P1	DE000HS1G5Q9
DE000HS1G5R7	DE000HS1G5S5	DE000HS1G5T3	DE000HS1G5U1	DE000HS1G6G8	DE000HS1G6H6
DE000HS1G6V7	DE000HS1G6W5	DE000HS1G7K8	DE000HS1G7L6	DE000HS1G7M4	DE000HS1G7N2
DE000HS1G7Y9	DE000HS1G7Z6	DE000HS1G809	DE000HS1G874	DE000HS1G882	DE000HS1G8P5
DE000HS1G8Q3	DE000HS1G8R1	DE000HS1G8S9	DE000HS1G8T7	DE000HS1G973	DE000HS1G981
DE000HS1G999	DE000HS1G9N8	DE000HS1GA37	DE000HS1GA45	DE000HS1GAE7	DE000HS1GAF4
DE000HS1GAG2	DE000HS1NVR1	DE000HS1NVS9	DE000HS1NVT7	DE000HS1NVU5	DE000HS1NVV3
DE000HS1NWW1	DE000HS1NVX9	DE000HS1NVY7	DE000HS1NVZ4	DE000HS1NWW8	DE000HS1NWW16
DE000HS1NWX24	DE000HS1NWX32	DE000HS1NWX40	DE000HS1NWXK4	DE000HS1NWWL2	DE000HS1NWWM0
DE000HS1NWN8	DE000HS1NWP3	DE000HS1NWX1	DE000HS1NWR9	DE000HS1NWS7	DE000HS1NWT5
DE000HS1NWX3	DE000HS1NWX1	DE000HS1NWX9	DE000HS1NWX7	DE000HS1NWX5	DE000HS1NWX2
DE000HS1NX07	DE000HS1NX15	DE000HS1NX23	DE000HS1NX64	DE000HS1NXC9	DE000HS1NXD7
DE000HS1NXE5	DE000HS1NXF2	DE000HS1NXG0	DE000HS1NXH8	DE000HS1NXJ4	DE000HS1NXN6
DE000HS1NYT1	DE000HS1NYU9	DE000HS1NYV7	DE000HS1NYX3	DE000HS1NYY1	DE000HS1NZ05
DE000HS1NZ21	DE000HS1NZ39	DE000HS1NZ47	DE000HS1NZ54	DE000HS1NZ62	DE000HS1NZB6
DE000HS1NZC4	DE000HS1NZE0	DE000HS1NZF7	DE000HS1NZG5	DE000HS1NZJ9	DE000HS1NZL5
DE000HS1NZN1	DE000HS1NZR2	DE000HS1NZY8	DE000HS1NZZ5	DE000HS1P008	DE000HS1P016
DE000HS1P024	DE000HS1P073	DE000HS1P1K0	DE000HS1P1M6	DE000HS1P1N4	DE000HS1P1P9
DE000HS1P1Q7	DE000HS1P1R5	DE000HS1P1S3	DE000HS1P1T1	DE000HS1P1U9	DE000HS1P1V7
DE000HS1P1W5	DE000HS1P1X3	DE000HS1R368	DE000HS1R3F4	DE000HS1R3G2	DE000HS1R3H0
DE000HS1R3J6	DE000HS1R3P3	DE000HS1R3Q1	DE000HS1R3V1	DE000HS1R4G0	DE000HS1R4Q9
DE000HS1W616	DE000HS1W624	DE000HS1W640	DE000HS1W657	DE000HS1W665	DE000HS1W673
DE000HS1W681	DE000HS1W699	DE000HS1W6A1	DE000HS1W6B9	DE000HS1W6C7	DE000HS1W6D5
DE000HS1W6E3	DE000HS2BHW3	DE000HS2BHX1	DE000HS2BHY9	DE000HS2BHZ6	DE000HS2BJ08
DE000HS2BJ16	DE000HS2BJ24	DE000HS2BJ65	DE000HS2BJ73	DE000HS2BJ81	DE000HS2BJ99
DE000HS2BJA5	DE000HS2BJB3	DE000HS2BJC1	DE000HS2BJD9	DE000HS2BJE7	DE000HS2BJF4
DE000HS2BJG2	DE000HS2BJH0	DE000HS2BJJ6	DE000HS2BJK4	DE000HS2BJL2	DE000HS2BJM0
DE000HS2BJN8	DE000HS2BJP3	DE000HS2BJQ1	DE000HS2BJT5	DE000HS2BJU3	DE000HS2BJV1
DE000HS2BJW9	DE000HS2BJX7	DE000HS2BJY5	DE000HS2BJZ2	DE000HS2BK05	DE000HS2BK13
DE000HS2BKD7	DE000HS2BKE5	DE000HS2BKF2	DE000HS2BKG0	DE000HS2BKH8	DE000HS2BKJ4
DE000HS2BKK2	DE000HS2BKL0	DE000HS2BKM8	DE000HS2BKN6	DE000HS2BKP1	DE000HS2BKQ9
DE000HS2BKR7	DE000HS2BKS5	DE000HS2BKT3	DE000HS2BKU1	DE000HS2BKV9	DE000HS2BKW7
DE000HS2BKX5	DE000HS2BKY3	DE000HS2BKZ0	DE000HS2BL04	DE000HS2BL12	DE000HS2BL20
DE000HS2BL53	DE000HS2BL79	DE000HS2BL87	DE000HS2BL95	DE000HS2BLA1	DE000HS2BLB9
DE000HS2BLC7	DE000HS2BLD5	DE000HS2BLE3	DE000HS2BLF0	DE000HS2BLG8	DE000HS2BLH6
DE000HS2BLJ2	DE000HS2BLK0	DE000HS2BLL8	DE000HS2BLM6	DE000HS2BLN4	DE000HS2BLP9
DE000HS2BLQ7	DE000HS2BLR5	DE000HS2BLS3	DE000HS2BLT1	DE000HS2BLU9	DE000HS2BLV7
DE000HS2BLW5	DE000HS2BLX3	DE000HS2BLY1	DE000HS2BLZ8	DE000HS2BM45	DE000HS2BM52
DE000HS2BM60	DE000HS2BM94	DE000HS2BMA9	DE000HS2BMC5	DE000HS2BMD3	DE000HS2BME1
DE000HS2BMF8	DE000HS2BMG6	DE000HS2BMH4	DE000HS2BMJ0	DE000HS2BMK8	DE000HS2BMM4

DE000HS2BMN2	DE000HS2BMP7	DE000HS2BMPQ5	DE000HS2BMR3	DE000HS2BMS1	DE000HS2BMV5
DE000HS2BMW3	DE000HS2BMX1	DE000HS2BMY9	DE000HS2BN10	DE000HS2BN28	DE000HS2BN36
DE000HS2BND1	DE000HS2BNE9	DE000HS2BNF6	DE000HS2BNH2	DE000HS2BNJ8	DE000HS2BNL4
DE000HS2BNW1	DE000HS2BNX9	DE000HS2BNY7	DE000HS2BNZ4	DE000HS2BP83	DE000HS2BPE4
DE000HS2BPL9	DE000HS2BPM7	DE000HS2BPN5	DE000HS2BPQ8	DE000HS2BPS4	DE000HS2BPU0
DE000HS2BPV8	DE000HS2BPW6	DE000HS2BPX4	DE000HS2BPY2	DE000HS2BPZ9	DE000HS2BQ09
DE000HS2BQ17	DE000HS2BQ25	DE000HS2BQ33	DE000HS2BQ66	DE000HS2BQ74	DE000HS2BQM5
DE000HS2BQN3	DE000HS2BQP8	DE000HS2BQQ6	DE000HS2BQR4	DE000HS2BQS2	DE000HS2BQT0
DE000HS2BR40	DE000HS2BR57	DE000HS2BR65	DE000HS2BR73	DE000HS2BR81	DE000HS2BR99
DE000HS2BRB6	DE000HS2BRC4	DE000HS2BRD2	DE000HS2BRE0	DE000HS2BRF7	DE000HS2BRG5
DE000HS2BRH3	DE000HS2BRJ9	DE000HS2BRK7	DE000HS2BRL5	DE000HS2BRM3	DE000HS2BRN1
DE000HS2BRP6	DE000HS2BRQ4	DE000HS2BRR2	DE000HS2BRSo	DE000HS2BRT8	DE000HS2BRU6
DE000HS2BRV4	DE000HS2BRZ5	DE000HS2BS07	DE000HS2BS15	DE000HS2BS72	DE000HS2BSA6
DE000HS2BSD0	DE000HS2BSF5	DE000HS2BSG3	DE000HS2BSH1	DE000HS2BSJ7	DE000HS2BSK5
DE000HS2BSL3	DE000HS2BSM1	DE000HS2BSN9	DE000HS2BSP4	DE000HS2BSQ2	DE000HS2BSR0
DE000HS2BSS8	DE000HS2BST6	DE000HS2BSU4	DE000HS2BSW0	DE000HS2BT06	DE000HS2BT14
DE000HS2BTC0	DE000HS2BTD8	DE000HS2BTE6	DE000HS2BTJ5	DE000HS2BTL1	DE000HS2BTX6
DE000HS2BTY4	DE000HS2BU78	DE000HS2BU86	DE000HS2BU94	DE000HS2BUA2	DE000HS2BUB0
DE000HS2BUC8	DE000HS2BUD6	DE000HS2BUE4	DE000HS2BUF1	DE000HS2BUG9	DE000HS2BUW6
DE000HS2BUX4	DE000HS2FTR9	DE000HS2FTS7	DE000HS2FTT5	DE000HS2FTU3	DE000HS2FTV1
DE000HS2FTW9	DE000HS2FTX7	DE000HS2FTY5	DE000HS2FTZ2	DE000HS2FU09	DE000HS2FU17
DE000HS2FU25	DE000HS2FU33	DE000HS2FU41	DE000HS2FU58	DE000HS2FU66	DE000HS2FU74
DE000HS2FU82	DE000HS2FU90	DE000HS2FUA3	DE000HS2FUB1	DE000HS2FUD7	DE000HS2FUF2
DE000HS2FUG0	DE000HS2FUJ4	DE000HS2FUK2	DE000HS2FUL0	DE000HS2FUL8	DE000HS2FUNG6
DE000HS2FUP1	DE000HS2FUQ9	DE000HS2FUR7	DE000HS2FUS5	DE000HS2FUT3	DE000HS2FUU1
DE000HS2FUV9	DE000HS2FUW7	DE000HS2FUX5	DE000HS2FUY3	DE000HS2FUZ0	DE000HS2FV08
DE000HS2FV16	DE000HS2FV24	DE000HS2FV32	DE000HS2FV40	DE000HS2FV57	DE000HS2FV65
DE000HS2FV73	DE000HS2FV81	DE000HS2FV99	DE000HS2FVA1	DE000HS2FVB9	DE000HS2FVC7
DE000HS2FVD5	DE000HS2FVE3	DE000HS2FVF0	DE000HS2FVG8	DE000HS2FVH6	DE000HS2FVJ2
DE000HS2FVK0	DE000HS2FVL8	DE000HS2FVN4	DE000HS2FVP9	DE000HS2FVQ7	DE000HS2FVR5
DE000HS2FVS3	DE000HS2FVT1	DE000HS2FVW7	DE000HS2FVX3	DE000HS2FVY1	DE000HS2FVZ8
DE000HS2FW07	DE000HS2FW15	DE000HS2FW23	DE000HS2FW31	DE000HS2FW49	DE000HS2FW56
DE000HS2FW64	DE000HS2FW72	DE000HS2FW80	DE000HS2FW98	DE000HS2FWA9	DE000HS2FWD3
DE000HS2FWE1	DE000HS2FWF8	DE000HS2FWG6	DE000HS2FWH4	DE000HS2FWJ0	DE000HS2FWK8
DE000HS2FWL6	DE000HS2FWM4	DE000HS2FWN2	DE000HS2FWP7	DE000HS2FWQ5	DE000HS2FWR3
DE000HS2FWS1	DE000HS2FWT9	DE000HS2FWU7	DE000HS2FWV5	DE000HS2FWW3	DE000HS2FWX1
DE000HS2FWY9	DE000HS2FWZ6	DE000HS2FX06	DE000HS2FX14	DE000HS2FX22	DE000HS2FX30
DE000HS2FX48	DE000HS2FX55	DE000HS2FX63	DE000HS2FX71	DE000HS2FX89	DE000HS2FX97
DE000HS2FXA7	DE000HS2FXB5	DE000HS2FXC3	DE000HS2FXD1	DE000HS2FXE9	DE000HS2FXG4
DE000HS2FXJ8	DE000HS2FXR1	DE000HS2FXS9	DE000HS2FXT7	DE000HS2FXU5	DE000HS2FXV3
DE000HS2FXW1	DE000HS2JB16	DE000HS2JB24	DE000HS2JBN8	DE000HS2JBP3	DE000HS2JBQ1
DE000HS2JBR9	DE000HS2JBS7	DE000HS2JBT5	DE000HS2JBU3	DE000HS2JBV1	DE000HS2JBW9
DE000HS2JBX7	DE000HS2JBY5	DE000HS2JBZ2	DE000HS2JC07	DE000HS2JC15	DE000HS2JC23
DE000HS2JC49	DE000HS2JCB1	DE000HS2JCB1	DE000HS2JCE5	DE000HS2JCF2	DE000HS2JCG0
DE000HS2JCH8	DE000HS2JCY5	DE000HS2JCY3	DE000HS2JCZ0	DE000HS2JD30	DE000HS2JD48
DE000HS2JD55	DE000HS2JD63	DE000HS2JDB9	DE000HS2JDM6	DE000HS2JDN4	DE000HS2JDP9
DE000HS2JDQ7	DE000HS2JDS3	DE000HS2JDT1	DE000HS2JDU9	DE000HS2JDV7	DE000HS2JE62
DE000HS2JE70	DE000HS2JE88	DE000HS2JE96	DE000HS2JEA9	DE000HS2JEB7	DE000HS2JEH4
DE000HS2JEJ0	DE000HS2JEM4	DE000HS2JER3	DE000HS2JES1	DE000HS2JEX1	DE000HS2JF38
DE000HS2JF46	DE000HS2JF53	DE000HS2JF61	DE000HS2JF79	DE000HS2JFM1	DE000HS2JFN9
DE000HS2JFP4	DE000HS2JFQ2	DE000HS2JG03	DE000HS2JG11	DE000HS2JG29	DE000HS2JG86
DE000HS2JG94	DE000HS2JGA4	DE000HS2JGS6	DE000HS2JGT4	DE000HS2JGU2	DE000HS2JGV0
DE000HS2JGW8	DE000HS2JH36	DE000HS2JH44	DE000HS2JHA2	DE000HS2JHB0	DE000HS2JHC8
DE000HS2JHD6	DE000HS2JHK1	DE000HS2JHL9	DE000HS2JHN5	DE000HS2JJ18	DE000HS2JJ26
DE000HS2JJ34	DE000HS2JJ42	DE000HS2JJ59	DE000HS2JJ67	DE000HS2JJ75	DE000HS2JJ83
DE000HS2JJ91	DE000HS2JJF7	DE000HS2JJG5	DE000HS2JJJ9	DE000HS2JJK7	DE000HS2JLL5
DE000HS2JJZ5	DE000HS2JK31	DE000HS2JK49	DE000HS2JKE8	DE000HS2JKM1	DE000HS2JKN9
DE000HS2JL14	DE000HS2JL89	DE000HS2JL97	DE000HS2JLA4	DE000HS2JLC0	DE000HS2JLG1
DE000HS2JLH9	DE000HS2QZH4	DE000HS2R0S2	DE000HS2R0T0	DE000HS2R0U8	DE000HS2R0V6
DE000HS2R0W4	DE000HS2R0X2	DE000HS2R0Y0	DE000HS2R0Z7	DE000HS2R101	DE000HS2R119
DE000HS2R127	DE000HS2R135	DE000HS2R143	DE000HS2R150	DE000HS2R168	DE000HS2R176
DE000HS2R184	DE000HS2R192	DE000HS2R1A8	DE000HS2R1B6	DE000HS2R1C4	DE000HS2R1D2
DE000HS2R1E0	DE000HS2R1F7	DE000HS2R1G5	DE000HS2R1H3	DE000HS2R1J9	DE000HS2R1K7
DE000HS2R1L5	DE000HS2R1M3	DE000HS2R1N1	DE000HS2R1P6	DE000HS2R1Q4	DE000HS2R1R2
DE000HS2R1S0	DE000HS2R1T8	DE000HS2R1U6	DE000HS2R1V4	DE000HS2R1W2	DE000HS2R1X0
DE000HS2R1Y8	DE000HS2R259	DE000HS2R267	DE000HS2R275	DE000HS2R283	DE000HS2R291
DE000HS2R2A6	DE000HS2R2B4	DE000HS2R2C2	DE000HS2R2D0	DE000HS2R2E8	DE000HS2R2F5
DE000HS2R2Q2	DE000HS2R2W0	DE000HS2R2X8	DE000HS2R2Y6	DE000HS2R2Z3	DE000HS2R309
DE000HS2R317	DE000HS2R325	DE000HS2R333	DE000HS2R358	DE000HS2R366	DE000HS2R374
DE000HS2R382	DE000HS2R390	DE000HS2R3A4	DE000HS2R3B2	DE000HS2R3N7	DE000HS2R3P2
DE000HS2R3Q0	DE000HS2R3R8	DE000HS2R3S6	DE000HS2R3T4	DE000HS2R3V0	DE000HS2R3W8

DE000HS2R3X6	DE000HS2R3Y4	DE000HS2R3Z1	DE000HS2R408	DE000HS2R416	DE000HS2R424
DE000HS2R432	DE000HS2R440	DE000HS2R457	DE000HS2R465	DE000HS2R473	DE000HS2R481
DE000HS2R499	DE000HS2R4A2	DE000HS2R4B0	DE000HS2R4C8	DE000HS2R4D6	DE000HS2R4E4
DE000HS2R4F1	DE000HS2R4G9	DE000HS2R4H7	DE000HS2R4J3	DE000HS2R4K1	DE000HS2R4L9
DE000HS2R4M7	DE000HS2R4N5	DE000HS2R4P0	DE000HS2R4Q8	DE000HS2R4S4	DE000HS2R4T2
DE000HS2R4U0	DE000HS2R4V8	DE000HS2R4W6	DE000HS2R4X4	DE000HS2R4Y2	DE000HS2R6B5
DE000HS2R6C3	DE000HS2R6D1	DE000HS2R6E9	DE000HS2R6G4	DE000HS2R6H2	DE000HS2R6J8
DE000HS2R6K6	DE000HS2R6L4	DE000HS2R6M2	DE000HS2R6N0	DE000HS2R6Q3	DE000HS2R6R1
DE000HS2R6S9	DE000HS2R6T7	DE000HS2R6U5	DE000HS2R6V3	DE000HS2R6W1	DE000HS2R6X9
DE000HS2R747	DE000HS2R754	DE000HS2R762	DE000HS2R770	DE000HS2R788	DE000HS2R796
DE000HS2R7Y5	DE000HS2R7Z2	DE000HS2R804	DE000HS2R812	DE000HS2R8C9	DE000HS2R8E5
DE000HS2R8G0	DE000HS2R8H8	DE000HS2R8J4	DE000HS2R8K2	DE000HS2R8R7	DE000HS2R8S5
DE000HS2R8T3	DE000HS2R8U1	DE000HS2R8V9	DE000HS2R8W7	DE000HS2R8X5	DE000HS2R8Y3
DE000HS2R8Z0	DE000HS2R903	DE000HS2R911	DE000HS2R937	DE000HS2R945	DE000HS2R952
DE000HS2R960	DE000HS2R978	DE000HS2R986	DE000HS2R994	DE000HS2R9A1	DE000HS2R9B9
DE000HS2RA58	DE000HS2RA66	DE000HS2RA74	DE000HS2RA82	DE000HS2RA90	DE000HS2RAA0
DE000HS2RAB8	DE000HS2RAC6	DE000HS2RAD4	DE000HS2RAE2	DE000HS2RAF9	DE000HS2RAG7
DE000HS2RAH5	DE000HS2RAJ1	DE000HS2RAK9	DE000HS2RAL7	DE000HS2RAM5	DE000HS2RB40
DE000HS2RB57	DE000HS2RB65	DE000HS2RB73	DE000HS2RB81	DE000HS2RB99	DE000HS2RBA8
DE000HS2RBB6	DE000HS2RBC4	DE000HS2RBD2	DE000HS2RBE0	DE000HS2RBF7	DE000HS2RBG5
DE000HS2RBH3	DE000HS2RBJ9	DE000HS2RBK7	DE000HS2RBL5	DE000HS2RBM3	DE000HS2RBN1
DE000HS2RBP6	DE000HS2RBQ4	DE000HS2RBV4	DE000HS2RBW2	DE000HS2RBX0	DE000HS2RBY8
DE000HS2RBZ5	DE000HS2RC72	DE000HS2RC80	DE000HS2RC98	DE000HS2RCA6	DE000HS2RCB4
DE000HS2RCC2	DE000HS2RCD0	DE000HS2RCE8	DE000HS2RCF5	DE000HS2RCG3	DE000HS2RCH1
DE000HS2RCJ7	DE000HS2RCK5	DE000HS2RCL3	DE000HS2RCM1	DE000HS2RCN9	DE000HS2RCP4
DE000HS2RCQ2	DE000HS2RCR0	DE000HS2RCS8	DE000HS2RCT6	DE000HS2RCU4	DE000HS2RCV2
DE000HS2RCW0	DE000HS2RCX8	DE000HS2RCY6	DE000HS2RCZ3	DE000HS2RD06	DE000HS2RD14
DE000HS2RD22	DE000HS2RD30	DE000HS2RD48	DE000HS2RD55	DE000HS2RD63	DE000HS2RD71
DE000HS2RD89	DE000HS2RD97	DE000HS2RDA4	DE000HS2RDB2	DE000HS2RDC0	DE000HS2RDD8
DE000HS2RDE6	DE000HS2RDF3	DE000HS2RDG1	DE000HS2RDH9	DE000HS2RDJ5	DE000HS2RDK3
DE000HS2RDL1	DE000HS2RDM9	DE000HS2RDN7	DE000HS2RDP2	DE000HS2RDQ0	DE000HS2RDU2
DE000HS2RDV0	DE000HS2RDW8	DE000HS2RDX6	DE000HS2RE05	DE000HS2RE13	DE000HS2RE21
DE000HS2RE39	DE000HS2RE47	DE000HS2RE62	DE000HS2RE70	DE000HS2RE88	DE000HS2RE96
DE000HS2REA2	DE000HS2REN5	DE000HS2REP0	DE000HS2REQ8	DE000HS2RER6	DE000HS2RES4
DE000HS2RET2	DE000HS2REU0	DE000HS2REV8	DE000HS2REW6	DE000HS2REX4	DE000HS2REY2
DE000HS2REZ9	DE000HS2RF04	DE000HS2RF12	DE000HS2RF20	DE000HS2RF38	DE000HS2RF46
DE000HS2RF53	DE000HS2RF61	DE000HS2RF79	DE000HS2RF87	DE000HS2RF95	DE000HS2RFA9
DE000HS2RFJ0	DE000HS2RFL6	DE000HS2RFQ5	DE000HS2RFS1	DE000HS2RFT9	DE000HS2RFU7
DE000HS2RFY9	DE000HS2RFZ6	DE000HS2RG29	DE000HS2RG37	DE000HS2RG45	DE000HS2RG52
DE000HS2RGG0	DE000HS2RG78	DE000HS2RGB5	DE000HS2RGH2	DE000HS2RGG6	DE000HS2RGL4
DE000HS2RGM2	DE000HS2RGN0	DE000HS2RGP5	DE000HS2RGQ3	DE000HS2RGR1	DE000HS2RGT7
DE000HS2RGU5	DE000HS2RGV3	DE000HS2RGW1	DE000HS2RGX9	DE000HS2RGY7	DE000HS2RGZ4
DE000HS2RH02	DE000HS2RH28	DE000HS2RH36	DE000HS2RH44	DE000HS2RH51	DE000HS2RH69
DE000HS2RH77	DE000HS2RHD9	DE000HS2RHE7	DE000HS2RHF4	DE000HS2RHG2	DE000HS2RHH0
DE000HS2RHJ6	DE000HS2RHK4	DE000HS2RHL2	DE000HS2RHM0	DE000HS2RHN8	DE000HS2RHP3
DE000HS2RHZ2	DE000HS2RJ83	DE000HS2RJA1	DE000HS2RJC7	DE000HS2RJG8	DE000HS2RJH6
DE000HS2RJJ2	DE000HS2RJK0	DE000HS2RJL8	DE000HS2RJM6	DE000HS2RJN4	DE000HS2RJR5
DE000HS2RJS3	DE000HS2RJT1	DE000HS2RJU9	DE000HS2RJV7	DE000HS2RJW5	DE000HS2RJX3
DE000HS2RK64	DE000HS2RK72	DE000HS2RK80	DE000HS2RK98	DE000HS2RKA9	DE000HS2RKB7
DE000HS2RKC5	DE000HS2RKD3	DE000HS2RKE1	DE000HS2RKF8	DE000HS2RKG6	DE000HS2RKH4
DE000HS2RKJ0	DE000HS2RKK8	DE000HS2RKL6	DE000HS2RKM4	DE000HS2RKN2	DE000HS2RKP7
DE000HS2RKQ5	DE000HS2RKV5	DE000HS2RKW3	DE000HS2RKX1	DE000HS2RKY9	DE000HS2RKZ6
DE000HS2RL06	DE000HS2RL14	DE000HS2RL63	DE000HS2RL71	DE000HS2RL89	DE000HS2RL97
DE000HS2RLA7	DE000HS2RLB5	DE000HS2RLC3	DE000HS2RLW1	DE000HS2RLZ4	DE000HS2RM05
DE000HS2RM13	DE000HS2RM21	DE000HS2RM39	DE000HS2RM47	DE000HS2RM54	DE000HS2RM62
DE000HS2RM70	DE000HS2RM88	DE000HS2RM96	DE000HS2RMA5	DE000HS2RMB3	DE000HS2RMG2
DE000HS2RN95	DE000HS2RNA3	DE000HS2RNB1	DE000HS2RNC9	DE000HS2RND7	DE000HS2RNE5
DE000HS2RNF2	DE000HS2RNG0	DE000HS2RNH8	DE000HS2RNJ4	DE000HS2RNN2	DE000HS2RNL0
DE000HS2RNM8	DE000HS2RNN6	DE000HS2RNP1	DE000HS2RNQ9	DE000HS2RNR7	DE000HS2RNS5
DE000HS2RNT3	DE000HS2RNU1	DE000HS2RNV9	DE000HS2RNW7	DE000HS2RNX5	DE000HS2RNY3
DE000HS2RNZ0	DE000HS2RP02	DE000HS2RP10	DE000HS2RP28	DE000HS2RP36	DE000HS2RP44
DE000HS2RP51	DE000HS2RP69	DE000HS2RP77	DE000HS2RP85	DE000HS2RP93	DE000HS2RPA8
DE000HS2RPB6	DE000HS2RPC4	DE000HS2RPD2	DE000HS2RPE0	DE000HS2RPF7	DE000HS2RPG5
DE000HS2RPH3	DE000HS2RPJ9	DE000HS2RPK7	DE000HS2RPL5	DE000HS2RPM3	DE000HS2RPN1
DE000HS2RPP6	DE000HS2RPQ4	DE000HS2RPR2	DE000HS2RPS0	DE000HS2RPT8	DE000HS2RPU6
DE000HS2RPV4	DE000HS2RPW2	DE000HS2RPX0	DE000HS2RPY8	DE000HS2RPZ5	DE000HS2RQ01
DE000HS2RQ19	DE000HS2RQ43	DE000HS2RQ76	DE000HS2RQ84	DE000HS2RQ92	DE000HS2RQA6
DE000HS2RQG3	DE000HS2RQH1	DE000HS2RQJ7	DE000HS2RQK5	DE000HS2RQL3	DE000HS2RQM1
DE000HS2RQN9	DE000HS2RR42	DE000HS2RR59	DE000HS2RR67	DE000HS2RR75	DE000HS2RR83
DE000HS2RR91	DE000HS2RRA4	DE000HS2RRB2	DE000HS2RRC0	DE000HS2RRD8	DE000HS2RRE6
DE000HS2RRF3	DE000HS2RRG1	DE000HS2RRH9	DE000HS2RS74	DE000HS2RS90	DE000HS2RSA2
DE000HS2RSB0	DE000HS2RSC8	DE000HS2RSD6	DE000HS2RSE4	DE000HS2RSW6	DE000HS2RSX4

DE000HS2RSZ9	DE000HS2RT16	DE000HS2RT24	DE000HS2RT32	DE000HS2RT40	DE000HS2RT65
DE000HS2RTJ1	DE000HS2RTK9	DE000HS2RTL7	DE000HS2RTS2	DE000HS2RTT0	DE000HS2RTU8
DE000HS2RTV6	DE000HS2RTW4	DE000HS2RTX2	DE000HS2RTY0	DE000HS2RTZ7	DE000HS2RU05
DE000HS2RU13	DE000HS2RU47	DE000HS2RU54	DE000HS2RU62	DE000HS2RUH3	DE000HS2RUJ9
DE000HS2RUK7	DE000HS2RUL5	DE000HS2RUM3	DE000HS2RUN1	DE000HS2RUP6	DE000HS2RUQ4
DE000HS2RUV4	DE000HS2SMT3	DE000HS2SMU1	DE000HS2SMV9	DE000HS2SMW7	DE000HS2SMX5
DE000HS2SMY3	DE000HS2SMZ0	DE000HS2SN03	DE000HS2SN11	DE000HS2SN29	DE000HS2SN37
DE000HS2SN45	DE000HS2SN52	DE000HS2SN60	DE000HS2SN78	DE000HS2SN86	DE000HS2SN94
DE000HS2SNJ2	DE000HS2SNK0	DE000HS2SNL8	DE000HS2SNM6	DE000HS2SNN4	DE000HS2SNP9
DE000HS2SNQ7	DE000HS2SNR5	DE000HS2SNS3	DE000HS2SNT1	DE000HS2SNU9	DE000HS2SNV7
DE000HS2SNW5	DE000HS2SNX3	DE000HS2SNY1	DE000HS2SNZ8	DE000HS2SP01	DE000HS2SP19
DE000HS2SP27	DE000HS2SP35	DE000HS2SP50	DE000HS2SP68	DE000HS2SP76	DE000HS2SP84
DE000HS2SPE8	DE000HS2SPF5	DE000HS2SPG3	DE000HS2SPH1	DE000HS2SPJ7	DE000HS2SPK5
DE000HS2SPL3	DE000HS2SPM1	DE000HS2SPP4	DE000HS2SPQ2	DE000HS2SPR0	DE000HS2SPS8
DE000HS2SPT6	DE000HS2SPU4	DE000HS2SPW0	DE000HS2SPX8	DE000HS2SPY6	DE000HS2SPZ3
DE000HS2SQ00	DE000HS2SQ18	DE000HS2SQ26	DE000HS2SQ34	DE000HS2SQ42	DE000HS2SQ59
DE000HS2SQ67	DE000HS2SQA4	DE000HS2SQB2	DE000HS2SQC0	DE000HS2SQD8	DE000HS2SQF3
DE000HS2SQG1	DE000HS2SQH9	DE000HS2SQV0	DE000HS2SQW8	DE000HS2SQX6	DE000HS2SQY4
DE000HS2SQZ1	DE000HS2SR09	DE000HS2SR17	DE000HS2SR25	DE000HS2SR33	DE000HS2SR41
DE000HS2SR58	DE000HS2SRB0	DE000HS2SRG9	DE000HS2SRH7	DE000HS2SRJ3	DE000HS2SRK1
DE000HS2SRL9	DE000HS2SRM7	DE000HS2SRN5	DE000HS2SRP0	DE000HS2SRQ8	DE000HS2SRR6
DE000HS2SRS4	DE000HS2SRT2	DE000HS2SRU0	DE000HS2SRV8	DE000HS2SRY2	DE000HS2SRZ9
DE000HS2SS08	DE000HS2SS16	DE000HS2SS81	DE000HS2SS99	DE000HS2SSA0	DE000HS2SSB8
DE000HS2SSC6	DE000HS2SSD4	DE000HS2SSE2	DE000HS2SSF9	DE000HS2SSH5	DE000HS2SSJ1
DE000HS2SSK9	DE000HS2SSN3	DE000HS2ST15	DE000HS2ST49	DE000HS2ST56	DE000HS2ST72
DE000HS2ST80	DE000HS2ST98	DE000HS2STC4	DE000HS2STE0	DE000HS2STQ4	DE000HS2STR2
DE000HS2STS0	DE000HS2STT8	DE000HS2STU6	DE000HS2STV4	DE000HS2STW2	DE000HS2SU61
DE000HS2SU79	DE000HS2SU87	DE000HS2SU95	DE000HS2SUA6	DE000HS2SUN9	DE000HS2SUQ2
DE000HS2SUR0	DE000HS2SUW0	DE000HS2SUX8	DE000HS2SUY6	DE000HS2SUZ3	DE000HS2SV03
DE000HS2SV11	DE000HS2SV29	DE000HS2SV37	DE000HS2SV45	DE000HS2SV52	DE000HS2SV60
DE000HS2SV78	DE000HS2SV86	DE000HS2SV94	DE000HS2SVA4	DE000HS2SVB2	DE000HS2SVC0
DE000HS2SVD8	DE000HS2SVE6	DE000HS2SVJ5	DE000HS2SVK3	DE000HS2SVL1	DE000HS2SVM9
DE000HS2SVN7	DE000HS2SVP2	DE000HS2SVQ0	DE000HS2SVU2	DE000HS2SVV0	DE000HS2SVW8
DE000HS2SVX6	DE000HS2SVY4	DE000HS2SVZ1	DE000HS2SW02	DE000HS2SW28	DE000HS2SW36
DE000HS2SW44	DE000HS2SW51	DE000HS2SW69	DE000HS2SW77	DE000HS2SW85	DE000HS2SW93
DE000HS2SWA2	DE000HS2SWB0	DE000HS2SWC8	DE000HS2SWD6	DE000HS2SWQ8	DE000HS2SWR6
DE000HS2SWS4	DE000HS2SWT2	DE000HS2SWU0	DE000HS2SX50	DE000HS2SX68	DE000HS2SXT6
DE000HS2SX84	DE000HS2SX92	DE000HS2SXA0	DE000HS2SXB8	DE000HS2SXC6	DE000HS2SXD4
DE000HS2SXE2	DE000HS2SXJ1	DE000HS2S XK9	DE000HS2SXL7	DE000HS2SXM5	DE000HS2SXN3
DE000HS2SXP8	DE000HS2SXQ6	DE000HS2SXR4	DE000HS2SXS2	DE000HS2SXT0	DE000HS2SXU8
DE000HS2SXV6	DE000HS2SXW4	DE000HS2SXX2	DE000HS2SXY0	DE000HS2SXZ7	DE000HS2SY00
DE000HS2SY67	DE000HS2SY75	DE000HS2SY83	DE000HS2SY91	DE000HS2SYA8	DE000HS2SYB6
DE000HS2SYC4	DE000HS2SYD2	DE000HS2SYE0	DE000HS2SYK7	DE000HS2SYL5	DE000HS2SYM3
DE000HS2SYN1	DE000HS2SYQ4	DE000HS2SYR2	DE000HS2SYS0	DE000HS2SYT8	DE000HS2SYU6
DE000HS2SZ25	DE000HS2SZ33	DE000HS2SZ41	DE000HS2SZ58	DE000HS2SZ66	DE000HS2SZ74
DE000HS2SZ82	DE000HS2SZB3	DE000HS2SZC1	DE000HS2SZD9	DE000HS2SZE7	DE000HS2SZF4
DE000HS2SZG2	DE000HS2SZJ6	DE000HS2SZK4	DE000HS2SZL2	DE000HS2SZM0	DE000HS2SZN8
DE000HS2SZP3	DE000HS2SZQ1	DE000HS2SZR9	DE000HS2SZS7	DE000HS2SZT5	DE000HS2SZU3
DE000HS2T0D2	DE000HS2T0E0	DE000HS2T0F7	DE000HS2T0G5	DE000HS2T0H3	DE000HS2T0J9
DE000HS2T0K7	DE000HS2T0L5	DE000HS2T0M3	DE000HS2T0N1	DE000HS2T0P6	DE000HS2T0Q4
DE000HS2T0R2	DE000HS2T0S0	DE000HS2T0T8	DE000HS2T0U6	DE000HS2T0V4	DE000HS2T0W2
DE000HS2T0X0	DE000HS2T0Y8	DE000HS2T0Z5	DE000HS2T107	DE000HS2T115	DE000HS2T123
DE000HS2T131	DE000HS2T149	DE000HS2T156	DE000HS2T172	DE000HS2T180	DE000HS2T198
DE000HS2T1A6	DE000HS2T1G3	DE000HS2T1H1	DE000HS2T1J7	DE000HS2T1K5	DE000HS2T1L3
DE000HS2T297	DE000HS2T2A4	DE000HS2T2N7	DE000HS2T2P2	DE000HS2T2Q0	DE000HS2T2R8
DE000HS2T2S6	DE000HS2T404	DE000HS30EQ7	DE000HS30ER5	DE000HS30ES3	DE000HS30ET1
DE000HS30EU9	DE000HS30EV7	DE000HS30EW5	DE000HS30EX3	DE000HS30EY1	DE000HS30EZ8
DE000HS30F18	DE000HS30F26	DE000HS30F34	DE000HS30F42	DE000HS30FB6	DE000HS30FC4
DE000HS30FD2	DE000HS30FE0	DE000HS30FF7	DE000HS30FG5	DE000HS30FH3	DE000HS30FJ9
DE000HS30FK7	DE000HS30FL5	DE000HS30FN1	DE000HS30FP6	DE000HS30FQ4	DE000HS30FR2
DE000HS30FS0	DE000HS30FT8	DE000HS30FU6	DE000HS30FV4	DE000HS30FW2	DE000HS30FX0
DE000HS30FY8	DE000HS30FZ5	DE000HS30G09	DE000HS30G17	DE000HS30G25	DE000HS30G33
DE000HS30G41	DE000HS30G58	DE000HS30G66	DE000HS30G74	DE000HS30G90	DE000HS30GA6
DE000HS30GB4	DE000HS30GC2	DE000HS30GD0	DE000HS30GE8	DE000HS30GF5	DE000HS30GG3
DE000HS30GH1	DE000HS30GJ7	DE000HS30GK5	DE000HS30GL3	DE000HS30GM1	DE000HS30GN9
DE000HS30GP4	DE000HS30GQ2	DE000HS30GR0	DE000HS30GS8	DE000HS30GT6	DE000HS30GU4
DE000HS30GV2	DE000HS30GW0	DE000HS30GX8	DE000HS30H08	DE000HS30H16	DE000HS30H24
DE000HS30H32	DE000HS30H73	DE000HS30H81	DE000HS30H99	DE000HS30HA4	DE000HS30HT4
DE000HS30HU2	DE000HS30HV0	DE000HS30HW8	DE000HS30HX6	DE000HS30HY4	DE000HS30HZ1
DE000HS30J06	DE000HS30J14	DE000HS30J22	DE000HS30J30	DE000HS30J48	DE000HS30J55
DE000HS30J63	DE000HS30J71	DE000HS30J89	DE000HS30J97	DE000HS30JA0	DE000HS30JB8
DE000HS30JC6	DE000HS30JE2	DE000HS30JF9	DE000HS30JG7	DE000HS30JK9	DE000HS30JL7

DE000HS30JM5	DE000HS30JN3	DE000HS30JP8	DE000HS30JR4	DE000HS30KF7	DE000HS30KG5
DE000HS30KH3	DE000HS30KJ9	DE000HS30KK7	DE000HS30KL5	DE000HS30KM3	DE000HS30KN1
DE000HS30KP6	DE000HS30KQ4	DE000HS30KR2	DE000HS30KS0	DE000HS30KT8	DE000HS30KX0
DE000HS30KZ5	DE000HS30L02	DE000HS30L51	DE000HS30L69	DE000HS30L77	DE000HS30L85
DE000HS30L93	DE000HS30LA6	DE000HS30LC2	DE000HS30LD0	DE000HS30LE8	DE000HS30LF5
DE000HS30LG3	DE000HS30LJ7	DE000HS30LK5	DE000HS30LL3	DE000HS30LQ2	DE000HS30LY6
DE000HS30LZ3	DE000HS30M76	DE000HS30ME6	DE000HS30MQ0	DE000HS30MR8	DE000HS37FK2
DE000HS37FL0	DE000HS37FM8	DE000HS37FN6	DE000HS37FP1	DE000HS37FQ9	DE000HS37FR7
DE000HS37FS5	DE000HS37FT3	DE000HS37FU1	DE000HS37FV9	DE000HS37FW7	DE000HS37FX5
DE000HS37FY3	DE000HS37FZ0	DE000HS37G02	DE000HS37G10	DE000HS37G28	DE000HS37G36
DE000HS37G44	DE000HS37G51	DE000HS37G69	DE000HS3A9P7	DE000HS3A9Q5	DE000HS3A9R3
DE000HS3A9S1	DE000HS3A9T9	DE000HS3A9U7	DE000HS3A9V5	DE000HS3A9W3	DE000HS3A9X1
DE000HS3A9Y9	DE000HS3A9Z6	DE000HS3AA07	DE000HS3AA15	DE000HS3AA23	DE000HS3AA31
DE000HS3AA49	DE000HS3AA56	DE000HS3AA64	DE000HS3AA72	DE000HS3AA80	DE000HS3AA98
DE000HS3AAC0	DE000HS3AAD8	DE000HS3AAE6	DE000HS3AAF3	DE000HS3AAG1	DE000HS3H5Q6
DE000HS3H5R4	DE000HS3H5S2	DE000HS3H5T0	DE000HS3H5U8	DE000HS3H5V6	DE000HS3H5W4
DE000HS3H5X2	DE000HS3H5Y0	DE000HS3H5Z7	DE000HS3H605	DE000HS3H613	DE000HS3H621
DE000HS3H639	DE000HS3H647	DE000HS3H654	DE000HS3H662	DE000HS3H670	DE000HS3H688
DE000HS3H696	DE000HS3H6A8	DE000HS3H6B6	DE000HS3H6C4	DE000HS3H6D2	DE000HS3H6E0
DE000HS3H6F7	DE000HS3H6G5	DE000HS3H6H3	DE000HS3H6J9	DE000HS3H6K7	DE000HS3H6L5
DE000HS3H6M3	DE000HS3H6N1	DE000HS3H6P6	DE000HS3H6Q4	DE000HS3H6R2	DE000HS3H6S0
DE000HS3H753	DE000HS3H761	DE000HS3H779	DE000HS3MQ13	DE000HS3MQ62	DE000HS3MQ70
DE000HS3MQ88	DE000HS3MQ96	DE000HS3MQB3	DE000HS3MQG2	DE000HS3MQH0	DE000HS3MQJ6
DE000HS3MQK4	DE000HS3MQL2	DE000HS3MQQ1	DE000HS3MQR9	DE000HS3MQS7	DE000HS3MQT5
DE000HS3MQU3	DE000HS3MQV1	DE000HS3MQZ2	DE000HS3MR04	DE000HS3MR12	DE000HS3MR20
DE000HS3MR38	DE000HS3MR46	DE000HS3MR53	DE000HS3MR61	DE000HS3MR79	DE000HS3MR87
DE000HS3MR95	DE000HS3MRB1	DE000HS3MRD7	DE000HS3MRE5	DE000HS3MRG0	DE000HS3MRP1
DE000HS3MRQ9	DE000HS3MRS5	DE000HS3MRU1	DE000HS3MRV9	DE000HS3MRY3	DE000HS3MRZ0
DE000HS3MS03	DE000HS3MS29	DE000HS3MS37	DE000HS3MS94	DE000HS3MSA1	DE000HS3MSP9
DE000HS3MSQ7	DE000HS3MSR5	DE000HS3MSS3	DE000HS3MST1	DE000HS3MSU9	DE000HS3MSV7
DE000HS3MSW5	DE000HS3MSX3	DE000HS3MSY1	DE000HS3MT02	DE000HS3MTG6	DE000HS3MTH4
DE000HS3MTJ0	DE000HS3MTL6	DE000HS3MTM4	DE000HS3MTS1	DE000HS3MTT9	DE000HS3MTZ6
DE000HS3MU17	DE000HS3MU58	DE000HS3MUC3	DE000HS3MUD1	DE000HS3MUR1	DE000HS3MUY7
DE000HS3MUZ4	DE000HS3MV08	DE000HS3PT09	DE000HS3PT17	DE000HS3PT25	DE000HS3PT33
DE000HS3PT41	DE000HS3PT58	DE000HS3PT66	DE000HS3PT74	DE000HS3PT82	DE000HS3PT90
DE000HS3PTA2	DE000HS3PTB0	DE000HS3PTC8	DE000HS3PTD6	DE000HS3PTE4	DE000HS3PTF1
DE000HS3PTG9	DE000HS3PTH7	DE000HS3PTJ3	DE000HS3PTK1	DE000HS3PTL9	DE000HS3PTM7
DE000HS3PTN5	DE000HS3PTP0	DE000HS3PTQ8	DE000HS3PTR6	DE000HS3PTS4	DE000HS3PTT2
DE000HS3PTU0	DE000HS3PTV8	DE000HS3PTW6	DE000HS3PTX4	DE000HS3PTY2	DE000HS3RSY0
DE000HS3RSZ7	DE000HS3RT31	DE000HS3RT49	DE000HS3RT56	DE000HS3RT64	DE000HS3RT72
DE000HS3RT80	DE000HS3RT98	DE000HS3RTA8	DE000HS3RTC4	DE000HS3RTE0	DE000HS3RTF7
DE000HS3RTG5	DE000HS3RTH3	DE000HS3RTJ9	DE000HS3RTK7	DE000HS3RTL5	DE000HS3RTM3
DE000HS3RTN1	DE000HS3RTP6	DE000HS3RTQ4	DE000HS3RTR2	DE000HS3RTS0	DE000HS3RTT8
DE000HS3RTU6	DE000HS3RTV4	DE000HS3RTW2	DE000HS3RTX0	DE000HS3RTY8	DE000HS3RTZ5
DE000HS3RU04	DE000HS3RU12	DE000HS3RU20	DE000HS3RU38	DE000HS3RU46	DE000HS3RU53
DE000HS3RUD0	DE000HS3RUE8	DE000HS3RUF5	DE000HS3RUG3	DE000HS3RUH1	DE000HS3RUJ7
DE000HS3RUK5	DE000HS3RUL3	DE000HS3RUM1	DE000HS3RUN9	DE000HS3RUP4	DE000HS3RUQ2
DE000HS3RUT6	DE000HS3RUU4	DE000HS3RUV2	DE000HS3RUW0	DE000HS3RUX8	DE000HS3RUY6
DE000HS3RV78	DE000HS3RV86	DE000HS3RV94	DE000HS3RVA4	DE000HS3RVB2	DE000HS3RVC0
DE000HS3RVD8	DE000HS3RVE6	DE000HS3RVF3	DE000HS3RVG1	DE000HS3RVH9	DE000HS3RVJ5
DE000HS3RVK3	DE000HS3RVL1	DE000HS3RVM9	DE000HS3RVN7	DE000HS3RVP2	DE000HS3RVQ0
DE000HS3RVR8	DE000HS3RVS6	DE000HS3RVT4	DE000HS3RVU2	DE000HS3RVV0	DE000HS3RVW8
DE000HS3RVX6	DE000HS3RVY4	DE000HS3RVZ1	DE000HS3RW02	DE000HS3RW10	DE000HS3RW28
DE000HS3RW36	DE000HS3RW44	DE000HS3RW51	DE000HS3RW69	DE000HS3RWE4	DE000HS3RWF1
DE000HS3RWG9	DE000HS3RWH7	DE000HS3RWJ3	DE000HS3RWL9	DE000HS3RWM7	DE000HS3RWM7
DE000HS3RWN5	DE000HS3RWP0	DE000HS3RWQ8	DE000HS3RWR6	DE000HS3RWS4	DE000HS3RWT2
DE000HS3RWU0	DE000HS3RWV8	DE000HS3RWW6	DE000HS3RWX4	DE000HS3RXC6	DE000HS3RXD4
DE000HS3RXE2	DE000HS3RXF9	DE000HS3RXG7	DE000HS3RXH5	DE000HS3RXJ1	DE000HS3RXK9
DE000HS3RXR4	DE000HS3RXS2	DE000HS3RXT0	DE000HS3RXU8	DE000HS3RXW4	DE000HS3RXX2
DE000HS3RXY0	DE000HS3RXZ7	DE000HS3RY00	DE000HS3RY75	DE000HS3RY83	DE000HS3RY91
DE000HS3RYA8	DE000HS3RYB6	DE000HS3RYC4	DE000HS3RYD2	DE000HS3RYE0	DE000HS3RYF7
DE000HS3RYG5	DE000HS3RYH3	DE000HS3RYJ9	DE000HS3RYK7	DE000HS3RYL5	DE000HS3RZ09
DE000HS3RZ17	DE000HS3RZ25	DE000HS3RZ33	DE000HS3RZ41	DE000HS3RZ58	DE000HS3RZ66
DE000HS3RZ74	DE000HS3RZ82	DE000HS3RZ90	DE000HS3RZA5	DE000HS3RZB3	DE000HS3RZC1
DE000HS3RZD9	DE000HS3RZE7	DE000HS3RZF4	DE000HS3RZG2	DE000HS3RZH0	DE000HS3RZJ6
DE000HS3RZK4	DE000HS3RZL2	DE000HS3RZM0	DE000HS3RZN8	DE000HS3RZP3	DE000HS3RZQ1
DE000HS3RZR9	DE000HS3RZS7	DE000HS3RZT5	DE000HS3RZU3	DE000HS3RZV1	DE000HS3RZW9
DE000HS3RZX7	DE000HS3RZY5	DE000HS3RZZ2	DE000HS3S008	DE000HS3S016	DE000HS3S024
DE000HS3S032	DE000HS3S057	DE000HS3S065	DE000HS3S073	DE000HS3S081	DE000HS3S099
DE000HS3S0A8	DE000HS3S0B6	DE000HS3S0C4	DE000HS3S0D2	DE000HS3S0E0	DE000HS3S0M3
DE000HS3S0N1	DE000HS3S0P6	DE000HS3S0S0	DE000HS3S0T8	DE000HS3S0U6	DE000HS3S0V4

DE000HS3S107	DE000HS3S115	DE000HS3S123	DE000HS3S131	DE000HS3S149	DE000HS3S156
DE000HS3S164	DE000HS3S172	DE000HS3S180	DE000HS3S198	DE000HS3S1A6	DE000HS3S1B4
DE000HS3S1C2	DE000HS3S2A4	DE000HS3S2D8	DE000HS3S2E6	DE000HS3S2F3	DE000HS3S2G1
DE000HS3S2H9	DE000HS3S2J5	DE000HS3S2K3	DE000HS3S2L1	DE000HS3S2M9	DE000HS3S2N7
DE000HS3S2P2	DE000HS3S2S6	DE000HS3S2U2	DE000HS3S2V0	DE000HS3S2W8	DE000HS3S2X6
DE000HS3S2Y4	DE000HS3S2Z1	DE000HS3S305	DE000HS3S313	DE000HS3S321	DE000HS3S339
DE000HS3S347	DE000HS3S354	DE000HS3S362	DE000HS3S370	DE000HS3S388	DE000HS3S396
DE000HS3S3A2	DE000HS3S3B0	DE000HS3S3C8	DE000HS3S3D6	DE000HS3S3E4	DE000HS3S3F1
DE000HS3S3G9	DE000HS3S3H7	DE000HS3S3J3	DE000HS3S3K1	DE000HS3S3L9	DE000HS3S3M7
DE000HS3S3N5	DE000HS3S3P0	DE000HS3S3Q8	DE000HS3S3R6	DE000HS3S3S4	DE000HS3S3T2
DE000HS3S3U0	DE000HS3S3V8	DE000HS3S3W6	DE000HS3S446	DE000HS3S453	DE000HS3S461
DE000HS3S479	DE000HS3S4A0	DE000HS3S4B8	DE000HS3S4C6	DE000HS3S4D4	DE000HS3S4E2
DE000HS3S4F9	DE000HS3S4G7	DE000HS3S4H5	DE000HS3S4J1	DE000HS3S4K9	DE000HS3S4L7
DE000HS3S4M5	DE000HS3S4N3	DE000HS3S4P8	DE000HS3S4Q6	DE000HS3S4R4	DE000HS3S4S2
DE000HS3S4T0	DE000HS3S4U8	DE000HS3S4V6	DE000HS3S4W4	DE000HS3S4X2	DE000HS3S4Y0
DE000HS3S4Z7	DE000HS3S503	DE000HS3S511	DE000HS3S545	DE000HS3S552	DE000HS3S560
DE000HS3S578	DE000HS3S586	DE000HS3S594	DE000HS3S5A7	DE000HS3S5B5	DE000HS3S5E9
DE000HS3S5F6	DE000HS3S5G4	DE000HS3S5H2	DE000HS3S5J8	DE000HS3S5K6	DE000HS3S5L4
DE000HS3S5M2	DE000HS3S5N0	DE000HS3S5P5	DE000HS3S5Q3	DE000HS3S5R1	DE000HS3S5S9
DE000HS3S5T7	DE000HS3S5U5	DE000HS3S5V3	DE000HS3S5W1	DE000HS3S5X9	DE000HS3S5Y7
DE000HS3S636	DE000HS3S644	DE000HS3S677	DE000HS3S685	DE000HS3S693	DE000HS3S6A5
DE000HS3S6F4	DE000HS3S6G2	DE000HS3S6H0	DE000HS3S6J6	DE000HS3S6K4	DE000HS3S6L2
DE000HS3S6M0	DE000HS3S6N8	DE000HS3S6P3	DE000HS3S6Q1	DE000HS3S6R9	DE000HS3S6S7
DE000HS3S6T5	DE000HS3S6U3	DE000HS3S6V1	DE000HS3S6W9	DE000HS3S6X7	DE000HS3S6Y5
DE000HS3S6Z2	DE000HS3S701	DE000HS3S735	DE000HS3S743	DE000HS3S776	DE000HS3S784
DE000HS3S792	DE000HS3S7A3	DE000HS3S7B1	DE000HS3S7C9	DE000HS3S7D7	DE000HS3S7E5
DE000HS3S7F2	DE000HS3S7G0	DE000HS3S7H8	DE000HS3S7J4	DE000HS3S7K2	DE000HS3S7L0
DE000HS3S7M8	DE000HS3S7N6	DE000HS3S7P1	DE000HS3S7Q9	DE000HS3S7T3	DE000HS3S800
DE000HS3S818	DE000HS3SAF5	DE000HS3SAG3	DE000HS3SAH1	DE000HS3SAJ7	DE000HS3SAW0
DE000HS3VLF6	DE000HS3VLG4	DE000HS3VLH2	DE000HS3VLJ8	DE000HS3VLK6	DE000HS3VLL4
DE000HS3VLM2	DE000HS3VLN0	DE000HS3VLP5	DE000HS3VLQ3	DE000HS3VLR1	DE000HS3VLS9
DE000HS3VLT7	DE000HS3VLU5	DE000HS3VLV3	DE000HS3VLW1	DE000HS3VLX9	DE000HS3VLY7
DE000HS3VLZ4	DE000HS3VM08	DE000HS3VM16	DE000HS3VM24	DE000HS3VM32	DE000HS3VM40
DE000HS3VM57	DE000HS3VM65	DE000HS3VM73	DE000HS3VM81	DE000HS3VM99	DE000HS3VMA5
DE000HS3VMB3	DE000HS3VMC1	DE000HS3VMD9	DE000HS3VME7	DE000HS3VMF4	DE000HS3VMG2
DE000HS3VMH0	DE000HS3VMJ6	DE000HS3VMK4	DE000HS3VML2	DE000HS3VMM0	DE000HS3VMN8
DE000HS3VMP3	DE000HS3VMQ1	DE000HS3VMS7	DE000HS3VMT5	DE000HS3VMU3	DE000HS3VMV1
DE000HS3VMW9	DE000HS3VMX7	DE000HS3VMY5	DE000HS3VMZ2	DE000HS3VN07	DE000HS3VN15
DE000HS3VNB3	DE000HS3VNA9	DE000HS3VNB5	DE000HS3VNC4	DE000HS3VND2	DE000HS3VNE8
DE000HS3VNA3	DE000HS3VNB1	DE000HS3VNC9	DE000HS3VND7	DE000HS3VNE5	DE000HS3VNF2
DE000HS3VNG0	DE000HS3VNH8	DE000HS3VNP1	DE000HS3VNP9	DE000HS3VNR7	DE000HS3VNS5
DE000HS3VNT3	DE000HS3VNU1	DE000HS3VNX5	DE000HS3VNY3	DE000HS3VNZ0	DE000HS3VP05
DE000HS3VP13	DE000HS3VP21	DE000HS3VP39	DE000HS3VP47	DE000HS3VP54	DE000HS3VP62
DE000HS3VP70	DE000HS3VP88	DE000HS3VP96	DE000HS3VPA8	DE000HS3VPB6	DE000HS3VPC4
DE000HS3VPD2	DE000HS3VPE0	DE000HS3VPF7	DE000HS3VPG5	DE000HS3VPH3	DE000HS3VPN1
DE000HS3VPP6	DE000HS3VPQ4	DE000HS3VPR2	DE000HS3VPY8	DE000HS3VPZ5	DE000HS3VQ04
DE000HS3VQ12	DE000HS3VQ20	DE000HS3VQ79	DE000HS3VQ87	DE000HS3VQ95	DE000HS3VQA6
DE000HS3VQB4	DE000HS3VQC2	DE000HS3VQD0	DE000HS3VQF5	DE000HS3VQG3	DE000HS3VQH1
DE000HS3VQJ7	DE000HS3VQL3	DE000HS3VQM1	DE000HS3VQN9	DE000HS3VQP4	DE000HS3VQQ2
DE000HS3VQR0	DE000HS3VQS8	DE000HS3VQT6	DE000HS3VQU4	DE000HS3VQV2	DE000HS3VQW0
DE000HS3VQX8	DE000HS3VQZ3	DE000HS3VR03	DE000HS3VR11	DE000HS3VR29	DE000HS3VR37
DE000HS3VR45	DE000HS3VR60	DE000HS3VR78	DE000HS3VR86	DE000HS3VR94	DE000HS3VRA4
DE000HS3VRB2	DE000HS3VRC0	DE000HS3VRF3	DE000HS3VRG1	DE000HS3VRH9	DE000HS3VRK3
DE000HS3VRM9	DE000HS3VRN7	DE000HS3VRP2	DE000HS3VRQ0	DE000HS3X6Z5	DE000HS3X792
DE000HS3X7A6	DE000HS3X7B4	DE000HS3X7C2	DE000HS3X7D0	DE000HS3X7E8	DE000HS3X7F5
DE000HS3X7G3	DE000HS3X7H1	DE000HS3X7K5	DE000HS3X7L3	DE000HS3X7M1	DE000HS3X7N9
DE000HS3X7U4	DE000HS3X7V2	DE000HS3X7W0	DE000HS3X883	DE000HS3X891	DE000HS3X8A4
DE000HS3X8B2	DE000HS3X8C0	DE000HS3X8D8	DE000HS3X8E6	DE000HS3X8F3	DE000HS3X8G1
DE000HS3X8H9	DE000HS3X8J5	DE000HS3X8K3	DE000HS3X8L1	DE000HS3X8M9	DE000HS3X8N7
DE000HS3X8P2	DE000HS3X8Q0	DE000HS3X8R8	DE000HS3X8V0	DE000HS3X8W8	DE000HS3X8X6
DE000HS3X8Y4	DE000HS3X8Z1	DE000HS3X941	DE000HS3X958	DE000HS3X966	DE000HS3X974
DE000HS3X982	DE000HS3X990	DE000HS3X9R6	DE000HS3X9S4	DE000HS3X9T2	DE000HS3X9V8
DE000HS3X9W6	DE000HS3X9X4	DE000HS3X9Y2	DE000HS3X9Z9	DE000HS3XA00	DE000HS3XA18
DE000HS3XA26	DE000HS3XA34	DE000HS3XA42	DE000HS3XA59	DE000HS3XA67	DE000HS3XA75
DE000HS3XA83	DE000HS3XA91	DE000HS3XAA6	DE000HS3XAB4	DE000HS3XAC2	DE000HS3XAD0
DE000HS3XAE8	DE000HS3XAF5	DE000HS3XAG3	DE000HS3XAH1	DE000HS3XAJ7	DE000HS3XAK5
DE000HS3XAL3	DE000HS3XAM1	DE000HS3XAN9	DE000HS3XB58	DE000HS3XB82	DE000HS3XB90
DE000HS3XBA4	DE000HS3XBB2	DE000HS3XBC0	DE000HS3XBD8	DE000HS3XBE6	DE000HS3XBF3
DE000HS3XBG1	DE000HS3XBH9	DE000HS3XBJ5	DE000HS3XBK3	DE000HS3XBL1	DE000HS3XBM9
DE000HS3XBN7	DE000HS3XBP2	DE000HS3XBP0	DE000HS3XBR8	DE000HS3XBS6	DE000HS3XBT4
DE000HS3XBU2	DE000HS3XBV0	DE000HS3XBW8	DE000HS3XBX6	DE000HS3XBY4	DE000HS3XBZ1
DE000HS3XC08	DE000HS3XC24	DE000HS3XC32	DE000HS3XC40	DE000HS3XC57	DE000HS3XC65

DE000HS3XC73	DE000HS3XCE4	DE000HS3XCJ3	DE000HS3XCK1	DE000HS3XCL9	DE000HS3XCM7
DE000HS3XCN5	DE000HS3XCP0	DE000HS3XCV8	DE000HS3XCW6	DE000HS3XCX4	DE000HS3XCY2
DE000HS3XD29	DE000HS3XD07	DE000HS3XD98	DE000HS3XDA0	DE000HS3XDB8	DE000HS3XDC6
DE000HS3XDD4	DE000HS3XDE2	DE000HS3XDL7	DE000HS3XDM5	DE000HS3XDN3	DE000HS3XDP8
DE000HS3XDQ6	DE000HS3XE22	DE000HS3XE30	DE000HS3XE48	DE000HS3XE55	DE000HS3XEA8
DE000HS3XEB6	DE000HS3XEC4	DE000HS3XED2	DE000HS3XEE0	DE000HS3XEF7	DE000HS3XEG5
DE000HS3XEH3	DE000HS3XEJ9	DE000HS3XEK7	DE000HS3XEL5	DE000HS3XEP6	DE000HS3XEQ4
DE000HS3XER2	DE000HS3XET8	DE000HS3XEU6	DE000HS3XEV4	DE000HS3XEW2	DE000HS3XEX0
DE000HS3XEY8	DE000HS3XEZ5	DE000HS3XF05	DE000HS3XF13	DE000HS3XF21	DE000HS3XF39
DE000HS3XF62	DE000HS3XFQ1	DE000HS3XFR9	DE000HS3XFS7	DE000HS3XFT5	DE000HS3XFU3
DE000HS3XFV1	DE000HS3XFW9	DE000HS3XFX7	DE000HS3XFY5	DE000HS3XG04	DE000HS3XG20
DE000HS3XG46	DE000HS3XG87	DE000HS3XG95	DE000HS3XGA3	DE000HS3XGB1	DE000HS3XGC9
DE000HS3XGD7	DE000HS3XGE5	DE000HS3XGF2	DE000HS3XGG0	DE000HS3XGH8	DE000HS3XGM8
DE000HS3XGN6	DE000HS3XGP1	DE000HS3XGQ9	DE000HS3XGR7	DE000HS3XGS5	DE000HS3XGT3
DE000HS3XGU1	DE000HS3XGX5	DE000HS3XH45	DE000HS3XH52	DE000HS3XH60	DE000HS3XH78
DE000HS3XH86	DE000HS3XH94	DE000HS3XHA1	DE000HS3XHB9	DE000HS3XHC7	DE000HS3XHE3
DE000HS3XHF0	DE000HS3XHG8	DE000HS3XHH6	DE000HS3XHJ2	DE000HS3XHK7	DE000HS3XHR5
DE000HS3XHS3	DE000HS3XHT1	DE000HS3XHZ8	DE000HS3XJ01	DE000HS3XJ19	DE000HS3XJ27
DE000HS3XJ35	DE000HS3XJ43	DE000HS3XJ50	DE000HS3XJ68	DE000HS3XJ76	DE000HS3XJ84
DE000HS3XJ92	DE000HS3XJA7	DE000HS3XJB5	DE000HS3XJC3	DE000HS3XJD1	DE000HS3XJE9
DE000HS3XJF6	DE000HS3XJJ8	DE000HS3XJM2	DE000HS3XJP5	DE000HS3XJQ3	DE000HS3XJR1
DE000HS3XJS9	DE000HS3XJT7	DE000HS3XJU5	DE000HS3XJV3	DE000HS3XJW1	DE000HS3XJX9
DE000HS3XJY7	DE000HS3XJZ4	DE000HS3XK08	DE000HS3XK16	DE000HS3XK57	DE000HS3XK65
DE000HS3XK73	DE000HS3XK81	DE000HS3XK99	DE000HS3XKA5	DE000HS3XKB3	DE000HS3XKC1
DE000HS3XKD9	DE000HS3XKE7	DE000HS3XKF4	DE000HS3XKG2	DE000HS3XKQ1	DE000HS3XKR9
DE000HS3XKS7	DE000HS3XKT5	DE000HS3XKU3	DE000HS3XKV1	DE000HS3XKW9	DE000HS3XKX7
DE000HS3XKY5	DE000HS3XKZ2	DE000HS3XL07	DE000HS3XL15	DE000HS3XL23	DE000HS3XL31
DE000HS3XL49	DE000HS3XLJ4	DE000HS3XLK2	DE000HS3XLL0	DE000HS3XLM8	DE000HS3XLN6
DE000HS3XLP1	DE000HS3XLQ9	DE000HS3XLR7	DE000HS3XLS5	DE000HS3XLT3	DE000HS3XLV9
DE000HS3XLW7	DE000HS3XM55	DE000HS3XM63	DE000HS3XM71	DE000HS3XM89	DE000HS3XM97
DE000HS3XMA1	DE000HS3XMB9	DE000HS3XMC7	DE000HS3XMD5	DE000HS3XME3	DE000HS3XMF0
DE000HS3XMG8	DE000HS3XMH6	DE000HS3XMJ2	DE000HS3XMK0	DE000HS3XML8	DE000HS3XMM6
DE000HS3XMN4	DE000HS3XMP9	DE000HS3XMQ7	DE000HS3XNR3	DE000HS3XNS1	DE000HS3XNT9
DE000HS3XNV7	DE000HS3XNV5	DE000HS3XNX1	DE000HS3XNY9	DE000HS3XNZ6	DE000HS3XP03
DE000HS3XP11	DE000HS3XP29	DE000HS3XP37	DE000HS3XP45	DE000HS3XP52	DE000HS3XP60
DE000HS3XP78	DE000HS3XP86	DE000HS3XP94	DE000HS3XPA4	DE000HS3XPC0	DE000HS3XPD8
DE000HS3XPE6	DE000HS3XPF3	DE000HS3XPG1	DE000HS3XPH9	DE000HS3XPJ5	DE000HS3XPK3
DE000HS3XPL1	DE000HS3XPU2	DE000HS3XPV0	DE000HS3XPW8	DE000HS3XPX6	DE000HS3XPY4
DE000HS3XPZ1	DE000HS3XQ02	DE000HS3XQ69	DE000HS3XQ77	DE000HS3XQ85	DE000HS3XQ93
DE000HS3XQA2	DE000HS3XQD6	DE000HS3XQF1	DE000HS3XQG9	DE000HS3XQH7	DE000HS3XQJ3
DE000HS3XQK1	DE000HS3XQL9	DE000HS3XQM7	DE000HS3XQN5	DE000HS3XQP0	DE000HS3XQQ8
DE000HS3XQR6	DE000HS3XQS4	DE000HS3XQV8	DE000HS3XQW6	DE000HS3XQX4	DE000HS3XQY2
DE000HS3XQZ9	DE000HS3XR01	DE000HS3XR19	DE000HS3XR27	DE000HS3XR35	DE000HS3XR84
DE000HS3XR92	DE000HS3XRA0	DE000HS3XRB8	DE000HS3XRC6	DE000HS3XRD4	DE000HS3XRE2
DE000HS3XRF9	DE000HS3XRG7	DE000HS3XRH5	DE000HS3XRK9	DE000HS3XRL7	DE000HS3XRM5
DE000HS3XRN3	DE000HS3XRP8	DE000HS3XRQ6	DE000HS3XRR4	DE000HS3XRZ7	DE000HS3XS00
DE000HS3XS18	DE000HS3XS34	DE000HS3XS42	DE000HS3XS59	DE000HS3XS67	DE000HS3XS75
DE000HS3XS83	DE000HS3XS91	DE000HS3XSA8	DE000HS3XSB6	DE000HS3XSE0	DE000HS3XSF7
DE000HS3XSG5	DE000HS3XSH3	DE000HS3XSJ9	DE000HS3XSK7	DE000HS3XSL5	DE000HS3XSM3
DE000HS3XSN1	DE000HS3XSP6	DE000HS3XSQ4	DE000HS3XSR2	DE000HS3XSS0	DE000HS3XST09
DE000HS3XT33	DE000HS3XTA6	DE000HS3XTB4	DE000HS3XTC2	DE000HS3XTD0	DE000HS3XTE8
DE000HS3XTF5	DE000HS3XTG3	DE000HS3XTH1	DE000HS3XTJ7	DE000HS3XTK5	DE000HS3XTL3
DE000HS3XTM1	DE000HS3XTN9	DE000HS3XTP4	DE000HS3XTQ2	DE000HS3XTR0	DE000HS3XTS8
DE000HS3XTT6	DE000HS3XTU4	DE000HS3XTV2	DE000HS3XTW0	DE000HS3XTX8	DE000HS3XTY6
DE000HS3XTZ3	DE000HS3XU06	DE000HS3XU97	DE000HS3XUA4	DE000HS3XUB2	DE000HS3XUC0
DE000HS3XUD8	DE000HS3XUE6	DE000HS3XUF3	DE000HS3XUG1	DE000HS3XUH9	DE000HS3XUJ5
DE000HS3XUK3	DE000HS3XUL1	DE000HS3XUM9	DE000HS3XUN7	DE000HS3XUP2	DE000HS3XUQ0
DE000HS3XUR8	DE000HS3XUS6	DE000HS3XUT4	DE000HS3XUU2	DE000HS3XUV0	DE000HS3XUW8
DE000HS3XUX6	DE000HS3XUY4	DE000HS3XUZ1	DE000HS3XV05	DE000HS3XV13	DE000HS3XV21
DE000HS3XV39	DE000HS3XV47	DE000HS3XV54	DE000HS3XV62	DE000HS3XV70	DE000HS3XV88
DE000HS3XV96	DE000HS3XVA2	DE000HS3XVB0	DE000HS3XVC8	DE000HS3XVD6	DE000HS3XVE4
DE000HS3XVF1	DE000HS3XVG9	DE000HS3XVH7	DE000HS3XVJ3	DE000HS3XVK1	DE000HS3XVN5
DE000HS3XVP0	DE000HS3XVQ8	DE000HS3XVR6	DE000HS3XVS4	DE000HS3XVT2	DE000HS3XVU0
DE000HS3XVV8	DE000HS3XVW6	DE000HS3XVX4	DE000HS3XVY2	DE000HS3XVZ9	DE000HS3XW04
DE000HS3XW12	DE000HS3XW20	DE000HS3XW38	DE000HS3XW46	DE000HS3XW53	DE000HS3XW61
DE000HS3XW87	DE000HS3XWA0	DE000HS3XWB8	DE000HS3XWE2	DE000HS3XWF9	DE000HS3XWG7
DE000HS3XWH5	DE000HS3XWJ1	DE000HS3XWK9	DE000HS3XWL7	DE000HS3XWM5	DE000HS3XWN3
DE000HS3XWP8	DE000HS3XWQ6	DE000HS3XWR4	DE000HS3XWS2	DE000HS3XX11	DE000HS3XX45
DE000HS3XX52	DE000HS3XX60	DE000HS3XX78	DE000HS3XX86	DE000HS3XX94	DE000HS3XXA8
DE000HS3XXK7	DE000HS3XXL5	DE000HS3XXM3	DE000HS3XXP6	DE000HS3XXQ4	DE000HS3XXR2
DE000HS3XXS0	DE000HS3XXY8	DE000HS3XXZ5	DE000HS3XY02	DE000HS3XY10	DE000HS3XY28
DE000HS3XY69	DE000HS3XYH1	DE000HS3XYJ7	DE000HS3XYK5	DE000HS3XYT6	DE000HS3XYU4

DE000HS3XYV2	DE000HS3XZ19	DE000HS3XZ27	DE000HS3XZ35	DE000HS3XZ43	DE000HS3XZA3
DE000HS3XZB1	DE000HS3XZC9	DE000HS3XZH8	DE000HS3XZJ4	DE000HS3XZK2	DE000HS3XZL0
DE000HS3XZM8	DE000HS3XZN6	DE000HS3XZP1	DE000HS3XZU1	DE000HS3XZV9	DE000HS3XZW7
DE000HS3XZX5	DE000HS3XZY3	DE000HS3XZZ0	DE000HS3Y006	DE000HS3Y014	DE000HS3Y063
DE000HS3Y071	DE000HS3Y089	DE000HS3Y097	DE000HS3Y0C6	DE000HS3Y0F9	DE000HS3Y0G7
DE000HS3Y0J1	DE000HS3Y0Q6	DE000HS3Y0R4	DE000HS3Y0S2	DE000HS3Y0T0	DE000HS3Y0U8
DE000HS3Y0V6	DE000HS3Y0W4	DE000HS3Y0X2	DE000HS3Y0Y0	DE000HS3Y0Z7	DE000HS3Y105
DE000HS3Y113	DE000HS3Y121	DE000HS3Y139	DE000HS3Y147	DE000HS3Y154	DE000HS3Y162
DE000HS3Y196	DE000HS3Y1A8	DE000HS3Y1B6	DE000HS3Y1C4	DE000HS3Y1D2	DE000HS3Y1E0
DE000HS3Y1L5	DE000HS3Y1M3	DE000HS3Y1N1	DE000HS3Y1P6	DE000HS3Y1Q4	DE000HS3Y1R2
DE000HS3YUM7	DE000HS3YUN5	DE000HS3YUP0	DE000HS3YUQ8	DE000HS3YUR6	DE000HS3YUS4
DE000HS3YUT2	DE000HS3YUU0	DE000HS3YUV8	DE000HS3YUW6	DE000HS3YUX4	DE000HS3YUY2
DE000HS3YV04	DE000HS3YV12	DE000HS3YV20	DE000HS3YV38	DE000HS3YV46	DE000HS3YV53
DE000HS3YV61	DE000HS3YV79	DE000HS3YV87	DE000HS3YV95	DE000HS3YVA0	DE000HS3YVB8
DE000HS3YVC6	DE000HS3YVD4	DE000HS3YVE2	DE000HS3YVF9	DE000HS3YVG7	DE000HS3YVH5
DE000HS3YVJ1	DE000HS3YVK9	DE000HS3YVL7	DE000HS3YVM5	DE000HS3YVN3	DE000HS3YVP8
DE000HS3YVQ6	DE000HS3YVR4	DE000HS47YM8	DE000HS47YN6	DE000HS47YP1	DE000HS47YQ9
DE000HS47YR7	DE000HS47YS5	DE000HS47YT3	DE000HS47YU1	DE000HS47YV9	DE000HS47YW7
DE000HS47YZ0	DE000HS47Z07	DE000HS47Z15	DE000HS47Z56	DE000HS47Z64	DE000HS47Z72
DE000HS47ZD4	DE000HS47ZE2	DE000HS47ZF9	DE000HS47ZH5	DE000HS47ZJ1	DE000HS47ZK9
DE000HS47ZL7	DE000HS47ZM5	DE000HS47ZN3	DE000HS47ZP8	DE000HS47ZR4	DE000HS47ZS2
DE000HS47ZT0	DE000HS47ZW4	DE000HS48037	DE000HS48045	DE000HS48052	DE000HS48060
DE000HS48078	DE000HS48086	DE000HS48094	DE000HS480A6	DE000HS480B4	DE000HS480C2
DE000HS480D0	DE000HS480E8	DE000HS480F5	DE000HS480G3	DE000HS480H1	DE000HS480J7
DE000HS480K5	DE000HS480N9	DE000HS480P4	DE000HS480X8	DE000HS480Y6	DE000HS480Z3
DE000HS48110	DE000HS48128	DE000HS48136	DE000HS48193	DE000HS481A4	DE000HS481B2
DE000HS481C0	DE000HS481D8	DE000HS481E6	DE000HS481F3	DE000HS481G1	DE000HS481H9
DE000HS481J5	DE000HS481K3	DE000HS481L1	DE000HS481M9	DE000HS481N7	DE000HS481P2
DE000HS481W8	DE000HS481X6	DE000HS481Y4	DE000HS481Z1	DE000HS48235	DE000HS48243
DE000HS48250	DE000HS48268	DE000HS48276	DE000HS48284	DE000HS48292	DE000HS482A2
DE000HS482B0	DE000HS482C8	DE000HS482E4	DE000HS482G9	DE000HS482H7	DE000HS482J3
DE000HS482K1	DE000HS482L9	DE000HS482M7	DE000HS482P0	DE000HS482Q8	DE000HS48318
DE000HS48334	DE000HS48342	DE000HS48359	DE000HS48367	DE000HS48375	DE000HS48383
DE000HS48391	DE000HS483A0	DE000HS483B8	DE000HS483C6	DE000HS483D4	DE000HS483E2
DE000HS483F9	DE000HS483G7	DE000HS483H5	DE000HS483J1	DE000HS483K9	DE000HS483L7
DE000HS483M5	DE000HS483P8	DE000HS483Q6	DE000HS483R4	DE000HS483X2	DE000HS483Y0
DE000HS483Z7	DE000HS48409	DE000HS48466	DE000HS48474	DE000HS48482	DE000HS48490
DE000HS484A8	DE000HS484B6	DE000HS484C4	DE000HS484D2	DE000HS484E0	DE000HS484F7
DE000HS484H3	DE000HS484L5	DE000HS484M3	DE000HS484N1	DE000HS484P6	DE000HS484T8
DE000HS484U6	DE000HS484V4	DE000HS484W2	DE000HS484X0	DE000HS484Y8	DE000HS484Z5
DE000HS48508	DE000HS48516	DE000HS48524	DE000HS48532	DE000HS48557	DE000HS48565
DE000HS48581	DE000HS48599	DE000HS485A5	DE000HS485B3	DE000HS485C1	DE000HS48615
DE000HS48623	DE000HS48631	DE000HS48649	DE000HS48656	DE000HS48664	DE000HS48672
DE000HS48680	DE000HS48698	DE000HS486C9	DE000HS486D7	DE000HS486E5	DE000HS486F2
DE000HS486G0	DE000HS486H8	DE000HS486J4	DE000HS486K2	DE000HS486N6	DE000HS486P1
DE000HS486Q9	DE000HS486R7	DE000HS486S5	DE000HS486T3	DE000HS486U1	DE000HS486V9
DE000HS486Z0	DE000HS48706	DE000HS4D6X3	DE000HS4D6Y1	DE000HS4D6Z8	DE000HS4D701
DE000HS4D719	DE000HS4D727	DE000HS4D735	DE000HS4D7R3	DE000HS4D7T9	DE000HS4D7U7
DE000HS4D7V5	DE000HS4D7W3	DE000HS4D7X1	DE000HS4D7Y9	DE000HS4D7Z6	DE000HS4D800
DE000HS4D818	DE000HS4D826	DE000HS4D834	DE000HS4D842	DE000HS4D859	DE000HS4D867
DE000HS4D875	DE000HS4D883	DE000HS4D891	DE000HS4D8A7	DE000HS4D8B5	DE000HS4D8C3
DE000HS4D8D1	DE000HS4D8E9	DE000HS4D8F6	DE000HS4D8G4	DE000HS4D8H2	DE000HS4D8J8
DE000HS4D8K6	DE000HS4D8L4	DE000HS4D8M2	DE000HS4D8T7	DE000HS4D8U5	DE000HS4D8V3
DE000HS4D8W1	DE000HS4D8X9	DE000HS4D8Y7	DE000HS4D8Z4	DE000HS4D909	DE000HS4D917
DE000HS4D925	DE000HS4D933	DE000HS4D974	DE000HS4D982	DE000HS4D990	DE000HS4D9A5
DE000HS4D9B3	DE000HS4D9C1	DE000HS4D9D9	DE000HS4D9E7	DE000HS4D9F4	DE000HS4D9G2
DE000HS4D9H0	DE000HS4D9J6	DE000HS4D9K4	DE000HS4D9L2	DE000HS4D9M0	DE000HS4D9S7
DE000HS4D9U3	DE000HS4D9V1	DE000HS4D9W9	DE000HS4D9X7	DE000HS4D9Y5	DE000HS4D9Z2
DE000HS4DA03	DE000HS4DA45	DE000HS4DA52	DE000HS4DA60	DE000HS4DA78	DE000HS4DA86
DE000HS4DA94	DE000HS4DAG3	DE000HS4DAH1	DE000HS4DAJ7	DE000HS4DAK5	DE000HS4DAL3
DE000HS4DAM1	DE000HS4DAN9	DE000HS4DAP4	DE000HS4DAQ2	DE000HS4DAR0	DE000HS4DAS8
DE000HS4DAT6	DE000HS4DAU4	DE000HS4DAV2	DE000HS4DAW0	DE000HS4DAX8	DE000HS4DAY6
DE000HS4DAZ3	DE000HS4DB02	DE000HS4DB10	DE000HS4DB28	DE000HS4DB36	DE000HS4DB44
DE000HS4DB69	DE000HS4DB85	DE000HS4DBA4	DE000HS4DBB2	DE000HS4DBC0	DE000HS4DBD8
DE000HS4DBE6	DE000HS4DBF3	DE000HS4DBG1	DE000HS4DBH9	DE000HS4DBJ5	DE000HS4DBK3
DE000HS4DBL1	DE000HS4DBM9	DE000HS4DBN7	DE000HS4DBP2	DE000HS4DBQ0	DE000HS4DBR8
DE000HS4DBS6	DE000HS4DBT4	DE000HS4DBU2	DE000HS4DBV0	DE000HS4DBW8	DE000HS4DBZ1
DE000HS4DC01	DE000HS4DC19	DE000HS4DC27	DE000HS4DC35	DE000HS4DC43	DE000HS4DC50
DE000HS4DC68	DE000HS4DC76	DE000HS4DC84	DE000HS4DC92	DE000HS4DCA2	DE000HS4DCB0
DE000HS4DCC8	DE000HS4DCD6	DE000HS4DCE4	DE000HS4DCF1	DE000HS4DCG9	DE000HS4DCH7
DE000HS4DCJ3	DE000HS4DCK1	DE000HS4DCL9	DE000HS4DCM7	DE000HS4DCN5	DE000HS4DCX4
DE000HS4DD26	DE000HS4DD34	DE000HS4DD42	DE000HS4DD59	DE000HS4DD67	DE000HS4DD75

DE000HS4DD83	DE000HS4DD91	DE000HS4DDA0	DE000HS4DDB8	DE000HS4DDC6	DE000HS4DDD4
DE000HS4DDE2	DE000HS4DDJ1	DE000HS4DDK9	DE000HS4DDL7	DE000HS4DDM5	DE000HS4DDN3
DE000HS4DDP8	DE000HS4DDQ6	DE000HS4DDR4	DE000HS4DDS2	DE000HS4DDT0	DE000HS4DDU8
DE000HS4DDV6	DE000HS4DEE0	DE000HS4DEF7	DE000HS4DEG5	DE000HS4DEH3	DE000HS4DEJ9
DE000HS4DEK7	DE000HS4DEL5	DE000HS4DEM3	DE000HS4DEN1	DE000HS4DEP6	DE000HS4DEQ4
DE000HS4DER2	DE000HS4DES0	DE000HS4DET8	DE000HS4DEU6	DE000HS4DEV4	DE000HS4DEW2
DE000HS4DEX0	DE000HS4DEY8	DE000HS4DEZ5	DE000HS4DF08	DE000HS4DF16	DE000HS4DF24
DE000HS4DF32	DE000HS4DF40	DE000HS4DF57	DE000HS4DF65	DE000HS4DF73	DE000HS4DF81
DE000HS4DF99	DE000HS4DFJ6	DE000HS4DFK4	DE000HS4DFL2	DE000HS4DFM0	DE000HS4DFN8
DE000HS4DFP3	DE000HS4DFQ1	DE000HS4DFR9	DE000HS4DFS7	DE000HS4DFT5	DE000HS4DFU3
DE000HS4DFV1	DE000HS4DFW9	DE000HS4DFX7	DE000HS4DFY5	DE000HS4DFZ2	DE000HS4DGG0
DE000HS4DG15	DE000HS4DG23	DE000HS4DG31	DE000HS4DG49	DE000HS4DG56	DE000HS4DG64
DE000HS4DG72	DE000HS4DG80	DE000HS4DG98	DE000HS4DGA3	DE000HS4DGB1	DE000HS4DGC9
DE000HS4DGD7	DE000HS4DGE5	DE000HS4DGF2	DE000HS4DGG0	DE000HS4DGH8	DE000HS4DGJ4
DE000HS4DGK2	DE000HS4DGL0	DE000HS4DGM8	DE000HS4DGN6	DE000HS4DQG9	DE000HS4DGR7
DE000HS4DGS5	DE000HS4DGT3	DE000HS4DGU1	DE000HS4DGV9	DE000HS4DGW7	DE000HS4DGX5
DE000HS4DGY3	DE000HS4DGZ0	DE000HS4DH06	DE000HS4DH14	DE000HS4DH89	DE000HS4DH97
DE000HS4DHA1	DE000HS4DHB9	DE000HS4DHC7	DE000HS4DHD5	DE000HS4DHE3	DE000HS4DHF0
DE000HS4DHG8	DE000HS4DHH6	DE000HS4DHJ2	DE000HS4DHK0	DE000HS4DHL8	DE000HS4DHM6
DE000HS4DHN4	DE000HS4DHP9	DE000HS4DHQ7	DE000HS4DHR5	DE000HS4DHS3	DE000HS4DHT1
DE000HS4DHU9	DE000HS4DHV7	DE000HS4DHz8	DE000HS4DJA7	DE000HS4DJB5	DE000HS4DJC3
DE000HS4DJD1	DE000HS4DJE9	DE000HS4DJF6	DE000HS4DJG4	DE000HS4DJH2	DE000HS4DJJ8
DE000HS4DJK6	DE000HS4DJL4	DE000HS4DJM2	DE000HS4DJN0	DE000HS4DJP5	DE000HS4DJQ3
DE000HS4DJR1	DE000HS4DJU5	DE000HS4DJV3	DE000HS4DK35	DE000HS4DK68	DE000HS4DK76
DE000HS4DK84	DE000HS4DK92	DE000HS4DKA5	DE000HS4DKB3	DE000HS4DKC1	DE000HS4DKD9
DE000HS4DKE7	DE000HS4DKF4	DE000HS4DKG2	DE000HS4DKH0	DE000HS4DKJ6	DE000HS4DKK4
DE000HS4DKL2	DE000HS4DKM0	DE000HS4DKN8	DE000HS4DKP3	DE000HS4DKQ1	DE000HS4DKR9
DE000HS4DKS7	DE000HS4DKT5	DE000HS4DKU3	DE000HS4DKV1	DE000HS4DKW9	DE000HS4DKX7
DE000HS4DKY5	DE000HS4DKZ2	DE000HS4DL00	DE000HS4DL75	DE000HS4DL91	DE000HS4DLM0
DE000HS4DLJ4	DE000HS4DLM8	DE000HS4DLS5	DE000HS4DLT3	DE000HS4DLV9	DE000HS4DLM25
DE000HS4DM33	DE000HS4DM41	DE000HS4DM74	DE000HS4DMA1	DE000HS4DMD5	DE000HS4DME3
DE000HS4DMF0	DE000HS4DMH6	DE000HS4DMK0	DE000HS4DMM6	DE000HS4DMN4	DE000HS4DN08
DE000HS4DN16	DE000HS4DN24	DE000HS4DN40	DE000HS4DN57	DE000HS4DN65	DE000HS4DN73
DE000HS4DN81	DE000HS4DN99	DE000HS4DNA9	DE000HS4DNB7	DE000HS4DNC5	DE000HS4DND3
DE000HS4DNE1	DE000HS4DNF8	DE000HS4DNG6	DE000HS4DNH4	DE000HS4DNJ0	DE000HS4DNK8
DE000HS4DNL6	DE000HS4DNN4	DE000HS4DNN2	DE000HS4DNP7	DE000HS4DNQ5	DE000HS4DNR3
DE000HS4DNS1	DE000HS4DNT9	DE000HS4DNU7	DE000HS4DNV5	DE000HS4DNW3	DE000HS4DNX1
DE000HS4DNY9	DE000HS4DNZ6	DE000HS4DP06	DE000HS4DP14	DE000HS4DP22	DE000HS4DP30
DE000HS4DP48	DE000HS4DP55	DE000HS4DP63	DE000HS4DP89	DE000HS4DPA4	DE000HS4DPB2
DE000HS4DPC0	DE000HS4DPD8	DE000HS4DPE6	DE000HS4DPF3	DE000HS4DPG1	DE000HS4DPJ5
DE000HS4DPK3	DE000HS4DPL1	DE000HS4DPM9	DE000HS4DPN7	DE000HS4DPP2	DE000HS4DPQ0
DE000HS4DPR8	DE000HS4DPS6	DE000HS4DPT4	DE000HS4DPU2	DE000HS4DPV0	DE000HS4DPW8
DE000HS4DPX6	DE000HS4DPY4	DE000HS4DPZ1	DE000HS4DQ05	DE000HS4DQE4	DE000HS4DQF1
DE000HS4DQG9	DE000HS4DQH7	DE000HS4DQJ3	DE000HS4DQK1	DE000HS4DQL9	DE000HS4DQM7
DE000HS4DQN5	DE000HS4DQP0	DE000HS4DQQ8	DE000HS4DQR6	DE000HS4DQS4	DE000HS4DQT2
DE000HS4DQU0	DE000HS4DQV8	DE000HS4DQW6	DE000HS4DQX4	DE000HS4DQY2	DE000HS4DQZ9
DE000HS4DR04	DE000HS4DR12	DE000HS4DR20	DE000HS4DR38	DE000HS4DR46	DE000HS4DR53
DE000HS4DR61	DE000HS4DR79	DE000HS4DR87	DE000HS4DR95	DE000HS4DRA0	DE000HS4DRB8
DE000HS4DRM5	DE000HS4DRW4	DE000HS4DRX2	DE000HS4DRY0	DE000HS4DRZ7	DE000HS4DS03
DE000HS4DS11	DE000HS4DS29	DE000HS4DS37	DE000HS4DS45	DE000HS4DS52	DE000HS4DS60
DE000HS4DS78	DE000HS4DS86	DE000HS4DS94	DE000HS4DSA8	DE000HS4DSB6	DE000HS4DSC4
DE000HS4DSD2	DE000HS4DSE0	DE000HS4DSF7	DE000HS4DSG5	DE000HS4DSH3	DE000HS4DSJ9
DE000HS4DSK7	DE000HS4DSL5	DE000HS4DSM3	DE000HS4DSN1	DE000HS4DSP6	DE000HS4DSQ4
DE000HS4DSR2	DE000HS4DSS0	DE000HS4DST8	DE000HS4DSV4	DE000HS4DSW2	DE000HS4DSX0
DE000HS4DSY8	DE000HS4DSZ5	DE000HS4DT02	DE000HS4DTN9	DE000HS4DTP4	DE000HS4DTQ2
DE000HS4DTR0	DE000HS4DTS8	DE000HS4DTT6	DE000HS4DTU4	DE000HS4DTV2	DE000HS4DTW0
DE000HS4DUX8	DE000HS4DUX6	DE000HS4DTZ3	DE000HS4DU09	DE000HS4DU17	DE000HS4DU25
DE000HS4DU33	DE000HS4DU41	DE000HS4DU58	DE000HS4DU66	DE000HS4DU74	DE000HS4DU82
DE000HS4DU90	DE000HS4DUA4	DE000HS4DUB2	DE000HS4DUC0	DE000HS4DUD8	DE000HS4DUE6
DE000HS4DUP2	DE000HS4DUQ0	DE000HS4DUR8	DE000HS4DUS6	DE000HS4DUT4	DE000HS4DUU2
DE000HS4DUV0	DE000HS4DUW8	DE000HS4DUX6	DE000HS4DUY4	DE000HS4DUZ1	DE000HS4DV08
DE000HS4DV16	DE000HS4DV24	DE000HS4DV32	DE000HS4DV40	DE000HS4DV57	DE000HS4DV65
DE000HS4DV73	DE000HS4DV81	DE000HS4DV99	DE000HS4DVA2	DE000HS4DVB0	DE000HS4DVH7
DE000HS4DVK1	DE000HS4DVL9	DE000HS4DVM7	DE000HS4DVN5	DE000HS4DVP0	DE000HS4DVQ8
DE000HS4DVR6	DE000HS4DVS4	DE000HS4DVT2	DE000HS4DVU0	DE000HS4DVV8	DE000HS4D VW6
DE000HS4DVX4	DE000HS4DVT2	DE000HS4DVT9	DE000HS4DW07	DE000HS4DW15	DE000HS4DW23
DE000HS4DW31	DE000HS4DW49	DE000HS4DW56	DE000HS4DW64	DE000HS4DW72	DE000HS4DW80
DE000HS4DW98	DE000HS4DWA0	DE000HS4DWB8	DE000HS4DWC6	DE000HS4DWD4	DE000HS4DWE2
DE000HS4DWF9	DE000HS4DWG7	DE000HS4DWH5	DE000HS4DWJ1	DE000HS4DWL7	DE000HS4DWM5
DE000HS4DWN3	DE000HS4DWP8	DE000HS4DWW6	DE000HS4DWR4	DE000HS4DWS2	DE000HS4DWT0
DE000HS4DWU8	DE000HS4DWV6	DE000HS4DWW4	DE000HS4DWW2	DE000HS4DWW0	DE000HS4DWW7

DE000HS4DX06	DE000HS4DX14	DE000HS4DX22	DE000HS4DX30	DE000HS4DX48	DE000HS4DX55
DE000HS4DX63	DE000HS4DX71	DE000HS4DX89	DE000HS4DXC4	DE000HS4DXD2	DE000HS4DXE0
DE000HS4DXF7	DE000HS4DXG5	DE000HS4DXH3	DE000HS4DXJ9	DE000HS4DXK7	DE000HS4DXL5
DE000HS4DXM3	DE000HS4DXN1	DE000HS4DXP6	DE000HS4DXQ4	DE000HS4DXR2	DE000HS4DXS0
DE000HS4DXT8	DE000HS4DXU6	DE000HS4DXV4	DE000HS4DXW2	DE000HS4DXX0	DE000HS4DXY8
DE000HS4DXZ5	DE000HS4DY05	DE000HS4DY13	DE000HS4DY21	DE000HS4DY39	DE000HS4DYC2
DE000HS4DYD0	DE000HS4DYE8	DE000HS4DYF5	DE000HS4DYG3	DE000HS4DYH1	DE000HS4DYJ7
DE000HS4DYK5	DE000HS4DYL3	DE000HS4DYM1	DE000HS4DYN9	DE000HS4DYP4	DE000HS4DYQ2
DE000HS4DYR0	DE000HS4DYS8	DE000HS4DYT6	DE000HS4DYU4	DE000HS4DYV2	DE000HS4DYW0
DE000HS4DYX8	DE000HS4DYY6	DE000HS4DYZ3	DE000HS4DZ04	DE000HS4DZ12	DE000HS4DZ20
DE000HS4DZ38	DE000HS4DZ46	DE000HS4DZ53	DE000HS4DZ61	DE000HS4DZ79	DE000HS4DZ87
DE000HS4DZ95	DE000HS4DZA3	DE000HS4DZB1	DE000HS4DZC9	DE000HS4DZD7	DE000HS4DZE5
DE000HS4DZF2	DE000HS4DZG0	DE000HS4DZH8	DE000HS4DZJ4	DE000HS4DZK2	DE000HS4DZL0
DE000HS4DZM8	DE000HS4DZN6	DE000HS4DZP1	DE000HS4DZQ9	DE000HS4DZR7	DE000HS4DZS5
DE000HS4DZT3	DE000HS4DZU1	DE000HS4DZV9	DE000HS4DZW7	DE000HS4DZX5	DE000HS4DZY3
DE000HS4DZZ0	DE000HS4E030	DE000HS4E048	DE000HS4E055	DE000HS4E063	DE000HS4E071
DE000HS4E089	DE000HS4E097	DE000HS4E0B1	DE000HS4E0C9	DE000HS4E0E5	DE000HS4E0F2
DE000HS4E0G0	DE000HS4E0H8	DE000HS4E0J4	DE000HS4E0K2	DE000HS4E0L0	DE000HS4E0M8
DE000HS4E0N6	DE000HS4E0Q9	DE000HS4E0R7	DE000HS4E0S5	DE000HS4E0T3	DE000HS4E0U1
DE000HS4E0V9	DE000HS4E0W7	DE000HS4E0Y3	DE000HS4FD16	DE000HS4FD40	DE000HS4FD57
DE000HS4FD65	DE000HS4FD73	DE000HS4FD81	DE000HS4FD99	DE000HS4FDA5	DE000HS4FDB3
DE000HS4FDC1	DE000HS4FDE7	DE000HS4FDF4	DE000HS4FDL2	DE000HS4FDM0	DE000HS4FDS7
DE000HS4FDT5	DE000HS4FDU3	DE000HS4FDZ2	DE000HS4FE07	DE000HS4FE15	DE000HS4FE23
DE000HS4FE31	DE000HS4FE49	DE000HS4FE56	DE000HS4FE64	DE000HS4FE72	DE000HS4FE80
DE000HS4FEE5	DE000HS4FEF2	DE000HS4FEG0	DE000HS4FEH8	DE000HS4FEL0	DE000HS4FEM8
DE000HS4FF06	DE000HS4FF14	DE000HS4FF22	DE000HS4FF30	DE000HS4FF48	DE000HS4FF63
DE000HS4FFA0	DE000HS4FFS2	DE000HS4FFT0	DE000HS4FFU8	DE000HS4FFV6	DE000HS4FFW4
DE000HS4FFX2	DE000HS4FFY0	DE000HS4FFZ7	DE000HS4FG05	DE000HS4FG13	DE000HS4FG21
DE000HS4FG39	DE000HS4FG47	DE000HS4FGA8	DE000HS4FGB6	DE000HS4FGC4	DE000HS4FGD2
DE000HS4FGE0	DE000HS4FGF7	DE000HS4FGG5	DE000HS4FGH3	DE000HS4FGJ9	DE000HS4FGK7
DE000HS4FGL5	DE000HS4FGM3	DE000HS4FGQ4	DE000HS4FGS0	DE000HS4FGU6	DE000HS4FGV4
DE000HS4FGW2	DE000HS4FGX0	DE000HS4FGY8	DE000HS4FGZ5	DE000HS4FH04	DE000HS4FH12
DE000HS4FH20	DE000HS4FH38	DE000HS4FH46	DE000HS4FH79	DE000HS4FH87	DE000HS4FH04
DE000HS4FHF5	DE000HS4FHG3	DE000HS4FHR0	DE000HS4FHS8	DE000HS4FHT6	DE000HS4FHU4
DE000HS4FHV2	DE000HS4FJ44	DE000HS4FJ51	DE000HS4FJ69	DE000HS4FJ77	DE000HS4FJ85
DE000HS4FJ93	DE000HS4K3T9	DE000HS4K3U7	DE000HS4K3V5	DE000HS4K3W3	DE000HS4K3X1
DE000HS4K3Y9	DE000HS4K3Z6	DE000HS4K409	DE000HS4K417	DE000HS4K425	DE000HS4K433
DE000HS4K441	DE000HS4K458	DE000HS4K466	DE000HS4K474	DE000HS4K482	DE000HS4K490
DE000HS4K4A7	DE000HS4K4B5	DE000HS4K4C3	DE000HS4K4D1	DE000HS4K4E9	DE000HS4K4F6
DE000HS4K4G4	DE000HS4K4H2	DE000HS4K4J8	DE000HS4K4K6	DE000HS4K4L4	DE000HS4K4M2
DE000HS4K4N0	DE000HS4K4P5	DE000HS4K4Q3	DE000HS4K4R1	DE000HS4K4S9	DE000HS4K4T7
DE000HS4K4U5	DE000HS4K4V3	DE000HS4K4W1	DE000HS4K4X9	DE000HS4K4Y7	DE000HS4K4Z4
DE000HS4K508	DE000HS4K516	DE000HS4K524	DE000HS4K532	DE000HS4K540	DE000HS4K557
DE000HS4K565	DE000HS4K573	DE000HS4K581	DE000HS4K599	DE000HS4K5A4	DE000HS4K5B2
DE000HS4K5C0	DE000HS4K5D8	DE000HS4K5E6	DE000HS4K5F3	DE000HS4K5G1	DE000HS4K5H9
DE000HS4K5J5	DE000HS4K5K3	DE000HS4K5X6	DE000HS4K5Y4	DE000HS4K5Z1	DE000HS4K607
DE000HS4K615	DE000HS4K623	DE000HS4K631	DE000HS4K649	DE000HS4K656	DE000HS4K664
DE000HS4K672	DE000HS4K680	DE000HS4K698	DE000HS4K6A2	DE000HS4K6B0	DE000HS4K6C8
DE000HS4K6D6	DE000HS4K6E4	DE000HS4K6F1	DE000HS4K6G9	DE000HS4K6H7	DE000HS4K6J3
DE000HS4K6K1	DE000HS4K6L9	DE000HS4K6M7	DE000HS4K6N5	DE000HS4K6P0	DE000HS4K6Q8
DE000HS4K6R6	DE000HS4K6S4	DE000HS4K6T2	DE000HS4K6U0	DE000HS4K6V8	DE000HS4K6W6
DE000HS4K6X4	DE000HS4K6Y2	DE000HS4K6Z9	DE000HS4K706	DE000HS4K771	DE000HS4K789
DE000HS4K797	DE000HS4K7A0	DE000HS4K7B8	DE000HS4K7C6	DE000HS4K7D4	DE000HS4K7E2
DE000HS4P4R6	DE000HS4P4T2	DE000HS4P4U0	DE000HS4P4V8	DE000HS4P4W6	DE000HS4P4X4
DE000HS4P4Y2	DE000HS4P4Z9	DE000HS4P507	DE000HS4P515	DE000HS4P523	DE000HS4P531
DE000HS4P549	DE000HS4P556	DE000HS4P564	DE000HS4P572	DE000HS4P580	DE000HS4P598
DE000HS4P5A9	DE000HS4P5B7	DE000HS4P5C5	DE000HS4P5D3	DE000HS4P5E1	DE000HS4P5F8
DE000HS4P5G6	DE000HS4P5H4	DE000HS4P5J0	DE000HS4P5M4	DE000HS4P5N2	DE000HS4P5P7
DE000HS4P5Q5	DE000HS4P5R3	DE000HS4P5S1	DE000HS4P5T9	DE000HS4P5U7	DE000HS4P5V5
DE000HS4P5W3	DE000HS4P5X1	DE000HS4P5Y9	DE000HS4P5Z6	DE000HS4P606	DE000HS4P614
DE000HS4P655	DE000HS4P663	DE000HS4P671	DE000HS4P689	DE000HS4P697	DE000HS4P6A7
DE000HS4P6B5	DE000HS4P6C3	DE000HS4P6D1	DE000HS4P6E9	DE000HS4P6L4	DE000HS4P6M2
DE000HS4P6N0	DE000HS4P6P5	DE000HS4P6Q3	DE000HS4P6R1	DE000HS4P6S9	DE000HS4P6T7
DE000HS4P6U5	DE000HS4P6V3	DE000HS4P6W1	DE000HS4P6X9	DE000HS4P6Y7	DE000HS4P6Z4
DE000HS4P705	DE000HS4P713	DE000HS4P721	DE000HS4P739	DE000HS4P747	DE000HS4P754
DE000HS4P762	DE000HS4P770	DE000HS4P788	DE000HS4P796	DE000HS4P7A5	DE000HS4P7B3
DE000HS4P7C1	DE000HS4P7D9	DE000HS4P7E7	DE000HS4P7F4	DE000HS4P7G2	DE000HS4P7H0
DE000HS4P7J6	DE000HS4P7K4	DE000HS4P7L2	DE000HS4P7M0	DE000HS4P7P3	DE000HS4P7Q1
DE000HS4P7R9	DE000HS4P7S7	DE000HS4P7T5	DE000HS4P7U3	DE000HS4P7V1	DE000HS4P8Z0
DE000HS4P903	DE000HS4P911	DE000HS4P929	DE000HS4P937	DE000HS4P945	DE000HS4P952
DE000HS4P960	DE000HS4P978	DE000HS4P986	DE000HS4P994	DE000HS4P9A1	DE000HS4P9C7
DE000HS4P9D5	DE000HS4P9E3	DE000HS4P9F0	DE000HS4P9G8	DE000HS4P9H6	DE000HS4P9J2

DE000HS4P9K0	DE000HS4P9L8	DE000HS4P9M6	DE000HS4P9N4	DE000HS4P9P9	DE000HS4P9Q7
DE000HS4P9R5	DE000HS4P9S3	DE000HS4P9T1	DE000HS4P9U9	DE000HS4P9V7	DE000HS4P9W5
DE000HS4P9X3	DE000HS4P9Y1	DE000HS4P9Z8	DE000HS4PA09	DE000HS4PA17	DE000HS4PA25
DE000HS4PA33	DE000HS4PA41	DE000HS4PA58	DE000HS4PA66	DE000HS4PA74	DE000HS4PA82
DE000HS4PA90	DE000HS4PAA0	DE000HS4PAB8	DE000HS4PAC6	DE000HS4PAD4	DE000HS4PAE2
DE000HS4PAF9	DE000HS4PAG7	DE000HS4PAH5	DE000HS4PAJ1	DE000HS4PAK9	DE000HS4PAL7
DE000HS4PAM5	DE000HS4PAN3	DE000HS4PAP8	DE000HS4PAQ6	DE000HS4PAR4	DE000HS4PAS2
DE000HS4PAT0	DE000HS4PAU8	DE000HS4PAV6	DE000HS4PAW4	DE000HS4PAX2	DE000HS4PAY0
DE000HS4PAZ7	DE000HS4PB08	DE000HS4PB16	DE000HS4PB24	DE000HS4PB32	DE000HS4PB40
DE000HS4PB57	DE000HS4PB65	DE000HS4PB73	DE000HS4PB81	DE000HS4PB99	DE000HS4PBA8
DE000HS4PBB6	DE000HS4PBC4	DE000HS4PBD2	DE000HS4PBE0	DE000HS4PBF7	DE000HS4PBG5
DE000HS4PBH3	DE000HS4PBJ9	DE000HS4PBK7	DE000HS4PBL5	DE000HS4PBM3	DE000HS4PBN1
DE000HS4PBP6	DE000HS4PC49	DE000HS4PC56	DE000HS4PC64	DE000HS4PC72	DE000HS4PC80
DE000HS4PC98	DE000HS4PCA6	DE000HS4PCB4	DE000HS4PCC2	DE000HS4PCD0	DE000HS4PCE8
DE000HS4PCF5	DE000HS4PCG3	DE000HS4PCH1	DE000HS4PCJ7	DE000HS4PCK5	DE000HS4PCL3
DE000HS4PCM1	DE000HS4PCN9	DE000HS4PCP4	DE000HS4PCQ2	DE000HS4PCR0	DE000HS4PCS8
DE000HS4PCT6	DE000HS4PCU4	DE000HS4PCV2	DE000HS4PD06	DE000HS4PD14	DE000HS4PD22
DE000HS4PD30	DE000HS4PD48	DE000HS4PD55	DE000HS4PD63	DE000HS4PD71	DE000HS4PD89
DE000HS4PD97	DE000HS4PDA4	DE000HS4PDB2	DE000HS4PDC0	DE000HS4PDD8	DE000HS4PDE6
DE000HS4PDF3	DE000HS4PDG1	DE000HS4PDH9	DE000HS4PDJ5	DE000HS4PDK3	DE000HS4PDL1
DE000HS4PDM9	DE000HS4PDN7	DE000HS4PDP2	DE000HS4PDQ0	DE000HS4PDR8	DE000HS4PDT4
DE000HS4PDU2	DE000HS4PE88	DE000HS4PE96	DE000HS4PEA2	DE000HS4PEB0	DE000HS4PEC8
DE000HS4PED6	DE000HS4PEE4	DE000HS4PEF1	DE000HS4PEG9	DE000HS4PEH7	DE000HS4PEJ3
DE000HS4PEK1	DE000HS4PEL9	DE000HS4PEM7	DE000HS4PEN5	DE000HS4PEP0	DE000HS4PEQ8
DE000HS4PER6	DE000HS4PES4	DE000HS4PET2	DE000HS4PEU0	DE000HS4PEV8	DE000HS4PG60
DE000HS4PG78	DE000HS4PG86	DE000HS4PG94	DE000HS4PGA7	DE000HS4PGB5	DE000HS4PGD1
DE000HS4PGG4	DE000HS4PGH2	DE000HS4PGK6	DE000HS4PGL4	DE000HS4PGM2	DE000HS4PGN0
DE000HS4PGQ3	DE000HS4PGR1	DE000HS4PGS9	DE000HS4PGT7	DE000HS4PGU5	DE000HS4PGX9
DE000HS4PGY7	DE000HS4PGZ4	DE000HS4PH28	DE000HS4PH36	DE000HS4PH44	DE000HS4PH77
DE000HS4PHA5	DE000HS4PHB3	DE000HS4PHC1	DE000HS4PHD9	DE000HS4PHF4	DE000HS4PHG2
DE000HS4PHH0	DE000HS4PHJ6	DE000HS4PHK4	DE000HS4PHL2	DE000HS4PHM0	DE000HS4PHN8
DE000HS4PHP3	DE000HS4PHQ1	DE000HS4PHR9	DE000HS4PHS7	DE000HS4PHT5	DE000HS4PHU3
DE000HS4PHV1	DE000HS4PHW9	DE000HS4PHX7	DE000HS4PHY5	DE000HS4PHZ2	DE000HS4PJ00
DE000HS4PJ18	DE000HS4PJ26	DE000HS4PJ34	DE000HS4PJ42	DE000HS4PJ59	DE000HS4PJ67
DE000HS4PJ75	DE000HS4PJ83	DE000HS4PJ91	DE000HS4PJA1	DE000HS4PJB9	DE000HS4PJC7
DE000HS4PJD5	DE000HS4PJE3	DE000HS4PJF0	DE000HS4PJG8	DE000HS4PJH6	DE000HS4PJJ2
DE000HS4PJK0	DE000HS4PJL8	DE000HS4PJM6	DE000HS4PJN4	DE000HS4PJP9	DE000HS4PJK7
DE000HS4PJR5	DE000HS4PJS3	DE000HS4PJT1	DE000HS4PJU9	DE000HS4PJV5	DE000HS4PJX3
DE000HS4PJJ1	DE000HS4PJZ8	DE000HS4PK07	DE000HS4PK15	DE000HS4PK23	DE000HS4PK31
DE000HS4PK49	DE000HS4PK56	DE000HS4PK64	DE000HS4PK72	DE000HS4PK80	DE000HS4PK98
DE000HS4PKA9	DE000HS4PKB7	DE000HS4PKC5	DE000HS4PKD3	DE000HS4PKE1	DE000HS4PKF8
DE000HS4PKG6	DE000HS4PKH4	DE000HS4PKJ0	DE000HS4PKK8	DE000HS4PKL6	DE000HS4PKM4
DE000HS4PKN2	DE000HS4PKP7	DE000HS4PKQ5	DE000HS4PKT9	DE000HS4PKU7	DE000HS4PKV5
DE000HS4PKW3	DE000HS4PKX1	DE000HS4PKY9	DE000HS4PKZ6	DE000HS4PL30	DE000HS4PL48
DE000HS4PL55	DE000HS4PL63	DE000HS4PL71	DE000HS4PL89	DE000HS4PLM2	DE000HS4PLN0
DE000HS4PLP5	DE000HS4PLQ3	DE000HS4PLR1	DE000HS4PLS9	DE000HS4PLT7	DE000HS4PLU5
DE000HS4PLV3	DE000HS4PLW1	DE000HS4PLY7	DE000HS4PLZ4	DE000HS4PM05	DE000HS4PM13
DE000HS4PM21	DE000HS4PM39	DE000HS4PM47	DE000HS4PM54	DE000HS4PM62	DE000HS4PMV1
DE000HS4PMX7	DE000HS4PN04	DE000HS4PN87	DE000HS4PNA3	DE000HS4PNC9	DE000HS4PNE5
DE000HS4PNF2	DE000HS4PNG0	DE000HS4PNH8	DE000HS4PNJ4	DE000HS4PNK2	DE000HS4PNL0
DE000HS4PNM8	DE000HS4PNN6	DE000HS4PNV9	DE000HS4PNX5	DE000HS4PP02	DE000HS4PP10
DE000HS4PP28	DE000HS4PP36	DE000HS4PP44	DE000HS4PP51	DE000HS4PP69	DE000HS4PP77
DE000HS4PP85	DE000HS4PP93	DE000HS4PPA8	DE000HS4PPB6	DE000HS4PPC4	DE000HS4PPD2
DE000HS4PPE0	DE000HS4PPF7	DE000HS4PPG5	DE000HS4PPH3	DE000HS4PPJ9	DE000HS4PPK7
DE000HS4PPL5	DE000HS4PPM3	DE000HS4PPN1	DE000HS4PPP6	DE000HS4PPS0	DE000HS4PPT8
DE000HS4PPU6	DE000HS4PPV4	DE000HS4PPW2	DE000HS4PPX0	DE000HS4PPZ5	DE000HS4PQ01
DE000HS4PQ19	DE000HS4PQ27	DE000HS4PQ35	DE000HS4PQ43	DE000HS4PQ50	DE000HS4PQ68
DE000HS4PQ76	DE000HS4PQ84	DE000HS4PQ92	DE000HS4PQA6	DE000HS4PQB4	DE000HS4PQC2
DE000HS4PQD0	DE000HS4PQE8	DE000HS4PQH1	DE000HS4PQJ7	DE000HS4PQK5	DE000HS4PQL3
DE000HS4PQM1	DE000HS4PQN9	DE000HS4PQP4	DE000HS4PQQ2	DE000HS4PQR0	DE000HS4PQS8
DE000HS4PQU4	DE000HS4PQV2	DE000HS4PQW0	DE000HS4PQX8	DE000HS4PQY6	DE000HS4PQZ3
DE000HS4PR00	DE000HS4PR18	DE000HS4PR26	DE000HS4PR34	DE000HS4PR42	DE000HS4PR59
DE000HS4PR67	DE000HS4PR75	DE000HS4PR83	DE000HS4PR91	DE000HS4PRA4	DE000HS4PRB2
DE000HS4PRC0	DE000HS4PRD8	DE000HS4PRN7	DE000HS4PRP2	DE000HS4PRS6	DE000HS4PRT4
DE000HS4PRU2	DE000HS4PRV0	DE000HS4PRW8	DE000HS4PS17	DE000HS4PS25	DE000HS4PS33
DE000HS4PS41	DE000HS4PS66	DE000HS4PS74	DE000HS4PS82	DE000HS4PS90	DE000HS4PSA2
DE000HS4PSB0	DE000HS4PSC8	DE000HS4PSE4	DE000HS4PSF1	DE000HS4PSG9	DE000HS4PSK1
DE000HS4PSL9	DE000HS4PSY2	DE000HS4PSZ9	DE000HS4PT08	DE000HS4PT16	DE000HS4PT24
DE000HS4PT32	DE000HS4PT40	DE000HS4PT57	DE000HS4PT65	DE000HS4PT73	DE000HS4PT81
DE000HS4PT99	DE000HS4PTA0	DE000HS4PTB8	DE000HS4PTC6	DE000HS4PTD4	DE000HS4PTE2
DE000HS4PTF9	DE000HS4PTG7	DE000HS4PTH5	DE000HS4PTJ1	DE000HS4PTK9	DE000HS4PTL7
DE000HS4PTM5	DE000HS4PTN3	DE000HS4PTT0	DE000HS4PTU8	DE000HS4PTV6	DE000HS4PTW4

DE000HS4PTX2	DE000HS4PTY0	DE000HS4PTZ7	DE000HS4PU05	DE000HS4PU13	DE000HS4PU21
DE000HS4PU39	DE000HS4PU47	DE000HS4PU54	DE000HS4PU62	DE000HS4PU70	DE000HS4PU88
DE000HS4PU96	DE000HS4PUA8	DE000HS4PUB6	DE000HS4PUC4	DE000HS4PUD2	DE000HS4PUE0
DE000HS4PUF7	DE000HS4PUG5	DE000HS4X429	DE000HS4X501	DE000HS4X519	DE000HS4X527
DE000HS4X535	DE000HS4X543	DE000HS4X550	DE000HS4X568	DE000HS4X576	DE000HS4X584
DE000HS4X592	DE000HS4X5A9	DE000HS4X5B7	DE000HS4X5C5	DE000HS4X5D3	DE000HS4X5E1
DE000HS4X5W3	DE000HS4X5X1	DE000HS4X5Y9	DE000HS4X5Z6	DE000HS4X600	DE000HS4X618
DE000HS4X626	DE000HS4X634	DE000HS4X642	DE000HS4X659	DE000HS4X667	DE000HS4X675
DE000HS4X6G4	DE000HS4X6H2	DE000HS4X6J8	DE000HS4X6K6	DE000HS4X6L4	DE000HS4X6M2
DE000HS4X6N0	DE000HS4X6P5	DE000HS4X6Q3	DE000HS4X6R1	DE000HS4X6S9	DE000HS4X6T7
DE000HS4X6U5	DE000HS4X6V3	DE000HS4X6W1	DE000HS4X6X9	DE000HS4X6Y7	DE000HS4X6Z4
DE000HS4X709	DE000HS4X717	DE000HS4X725	DE000HS4X741	DE000HS4X758	DE000HS4X766
DE000HS4X774	DE000HS4X7B3	DE000HS4X7C1	DE000HS4X7J6	DE000HS4X7K4	DE000HS4X7L2
DE000HS4X7M0	DE000HS4X7N8	DE000HS4X7P3	DE000HS4X7Q1	DE000HS4X7W9	DE000HS4X7X7
DE000HS4X7Y5	DE000HS4X7Z2	DE000HS4X808	DE000HS4X873	DE000HS4X881	DE000HS4X899
DE000HS4X8A3	DE000HS4X8B1	DE000HS4X8C9	DE000HS4X8D7	DE000HS4X8E5	DE000HS4X8Z0
DE000HS4X907	DE000HS4X915	DE000HS4X923	DE000HS4X931	DE000HS4X949	DE000HS4X956
DE000HS4X964	DE000HS4X972	DE000HS4X980	DE000HS4X998	DE000HS4X9A1	DE000HS4X9B9
DE000HS4X9C7	DE000HS4X9D5	DE000HS4X9E3	DE000HS4X9F0	DE000HS4X9G8	DE000HS4X9H6
DE000HS4X9J2	DE000HS4X9K0	DE000HS4X9L8	DE000HS4X9M6	DE000HS4X9P9	DE000HS4X9Q7
DE000HS4X9T1	DE000HS4X9U9	DE000HS4X9V7	DE000HS4X9W5	DE000HS4XA17	DE000HS4XA25
DE000HS4XA41	DE000HS4XA58	DE000HS4XA66	DE000HS4XRT8	DE000HS4XRV4	DE000HS4XRW2
DE000HS4XRX0	DE000HS4XRY8	DE000HS4XRZ5	DE000HS4XS09	DE000HS4XS17	DE000HS4XS41
DE000HS4XS58	DE000HS4XS66	DE000HS4XS74	DE000HS4XS82	DE000HS4XS90	DE000HS4XS9C
DE000HS4XSD0	DE000HS4XSE8	DE000HS4XSF5	DE000HS4XSG3	DE000HS4XSH1	DE000HS4XSJ7
DE000HS4XSK5	DE000HS4XSL3	DE000HS4XSN9	DE000HS4XSP4	DE000HS4XSQ2	DE000HS4XSR0
DE000HS4XT24	DE000HS4XT32	DE000HS4XT40	DE000HS4XT57	DE000HS4XT65	DE000HS4XT73
DE000HS4XT81	DE000HS4XT99	DE000HS4XTA4	DE000HS4XTB2	DE000HS4XTC0	DE000HS4XTD8
DE000HS4XTE6	DE000HS4XTF3	DE000HS4XTG1	DE000HS4XTH9	DE000HS4XTJ5	DE000HS4XTK3
DE000HS4XTL1	DE000HS4XTM9	DE000HS4XTN7	DE000HS4XTP2	DE000HS4XTQ0	DE000HS4XTR8
DE000HS4XTS6	DE000HS4XTT4	DE000HS4XTU2	DE000HS4XTV0	DE000HS4XTX6	DE000HS4XTY4
DE000HS4XTZ1	DE000HS4XU39	DE000HS4XU47	DE000HS4XU54	DE000HS4XU62	DE000HS4XU70
DE000HS4XU88	DE000HS4XU96	DE000HS4XUA2	DE000HS4XUB0	DE000HS4XUC8	DE000HS4XUD6
DE000HS4XUE4	DE000HS4XUF1	DE000HS4XUG9	DE000HS4XUH7	DE000HS4XUJ3	DE000HS4XUK1
DE000HS4XUL9	DE000HS4XUM7	DE000HS4XUW6	DE000HS4XUX4	DE000HS4XUY2	DE000HS4XUZ9
DE000HS4XV04	DE000HS4XV12	DE000HS4XVJ1	DE000HS4XVK9	DE000HS4XVL7	DE000HS4XVM5
DE000HS4XVN3	DE000HS4XVP8	DE000HS4XVQ6	DE000HS4XVR4	DE000HS4XVS2	DE000HS4XVT0
DE000HS4XVU8	DE000HS4XVV6	DE000HS4XVW4	DE000HS4XVX2	DE000HS4XVY0	DE000HS4XVZ7
DE000HS4XW03	DE000HS4XW11	DE000HS4XW29	DE000HS4XW37	DE000HS4XW45	DE000HS4XW52
DE000HS4XW60	DE000HS4XW78	DE000HS4XW86	DE000HS4XW94	DE000HS4XWA8	DE000HS4XWB6
DE000HS4XWC4	DE000HS4XWD2	DE000HS4XWE0	DE000HS4XWJ9	DE000HS4XWK7	DE000HS4XWL5
DE000HS4XWM3	DE000HS4XWQ4	DE000HS4XWR2	DE000HS4XWS0	DE000HS4XWT8	DE000HS4XX44
DE000HS4XX51	DE000HS4XX69	DE000HS4XX77	DE000HS4XX85	DE000HS4XX93	DE000HS4XXA6
DE000HS4XXB4	DE000HS4XXC2	DE000HS4XXD0	DE000HS4XXE8	DE000HS4XXF5	DE000HS4XXG3
DE000HS4XXH1	DE000HS4XXJ7	DE000HS4XXK5	DE000HS4XXL3	DE000HS4XXM1	DE000HS4XXN9
DE000HS4XXP4	DE000HS4XXQ2	DE000HS4XXR0	DE000HS4XXS8	DE000HS4XXT6	DE000HS4XXU4
DE000HS4XXV2	DE000HS4XXW0	DE000HS4XXX8	DE000HS4XXY6	DE000HS4XXZ3	DE000HS4XY01
DE000HS4XY19	DE000HS4XY27	DE000HS4XY35	DE000HS4XY43	DE000HS4XY50	DE000HS4XY68
DE000HS4XY84	DE000HS4XY92	DE000HS4XYA4	DE000HS4XYD8	DE000HS4XYE6	DE000HS4XYK3
DE000HS4XYL1	DE000HS4XYM9	DE000HS4XYN7	DE000HS4XYP2	DE000HS4XYP0	DE000HS4XYR8
DE000HS4XYS6	DE000HS511E0	DE000HS511F7	DE000HS511G5	DE000HS511H3	DE000HS511M3
DE000HS511N1	DE000HS511P6	DE000HS511Q4	DE000HS511R2	DE000HS511S0	DE000HS51221
DE000HS51239	DE000HS51247	DE000HS51254	DE000HS51262	DE000HS51270	DE000HS51288
DE000HS51296	DE000HS512A6	DE000HS512B4	DE000HS512C2	DE000HS512D0	DE000HS512E8
DE000HS512F5	DE000HS512G3	DE000HS512L3	DE000HS512M1	DE000HS512N9	DE000HS512P4
DE000HS512Q2	DE000HS512R0	DE000HS512S8	DE000HS512T6	DE000HS512U4	DE000HS512V2
DE000HS512W0	DE000HS512X8	DE000HS51346	DE000HS51353	DE000HS51361	DE000HS51379
DE000HS51387	DE000HS51395	DE000HS513A4	DE000HS513B2	DE000HS513C0	DE000HS513D8
DE000HS513F3	DE000HS513G1	DE000HS513H9	DE000HS513N7	DE000HS513R8	DE000HS513T4
DE000HS513U2	DE000HS513X6	DE000HS513Y4	DE000HS51486	DE000HS51494	DE000HS514A2
DE000HS514B0	DE000HS514C8	DE000HS514D6	DE000HS514E4	DE000HS514F1	DE000HS514M7
DE000HS514N5	DE000HS514P0	DE000HS514R6	DE000HS514S4	DE000HS514T2	DE000HS514U0
DE000HS51536	DE000HS51544	DE000HS51551	DE000HS51569	DE000HS51577	DE000HS515A9
DE000HS515B7	DE000HS515C5	DE000HS515D3	DE000HS515E1	DE000HS515F8	DE000HS515G6
DE000HS515H4	DE000HS515J0	DE000HS515K8	DE000HS515L6	DE000HS515M4	DE000HS515N2
DE000HS515P7	DE000HS515Q5	DE000HS515R3	DE000HS515Z6	DE000HS51627	DE000HS51684
DE000HS51692	DE000HS516A7	DE000HS516G4	DE000HS516H2	DE000HS516K6	DE000HS516M2
DE000HS516N0	DE000HS516P5	DE000HS516V3	DE000HS516W1	DE000HS516X9	DE000HS516Y7
DE000HS51718	DE000HS51726	DE000HS51734	DE000HS51742	DE000HS51759	DE000HS51767
DE000HS51783	DE000HS517A5	DE000HS517B3	DE000HS517C1	DE000HS517M0	DE000HS517N8
DE000HS517P3	DE000HS517Q1	DE000HS517R9	DE000HS517S7	DE000HS517T5	DE000HS517U3
DE000HS517V1	DE000HS51817	DE000HS51825	DE000HS51833	DE000HS51841	DE000HS51858

DE000HS51866	DE000HS51874	DE000HS51882	DE000HS51890	DE000HS518A3	DE000HS518B1
DE000HS518C9	DE000HS518D7	DE000HS518L0	DE000HS518M8	DE000HS518N6	DE000HS518P1
DE000HS518Q9	DE000HS518S5	DE000HS518V9	DE000HS518W7	DE000HS518X5	DE000HS518Y3
DE000HS518Z0	DE000HS51908	DE000HS51916	DE000HS51924	DE000HS519C7	DE000HS519D5
DE000HS519E3	DE000HS519K0	DE000HS519L8	DE000HS519M6	DE000HS519N4	DE000HS519P9
DE000HS519U9	DE000HS519V7	DE000HS519Y1	DE000HS519Z8	DE000HS51A09	DE000HS51A25
DE000HS51A33	DE000HS51A41	DE000HS51A82	DE000HS51A90	DE000HS51AA5	DE000HS51AB3
DE000HS51AC1	DE000HS51AD9	DE000HS51AE7	DE000HS51AF4	DE000HS51AG2	DE000HS51AY5
DE000HS51AZ2	DE000HS51B08	DE000HS51B16	DE000HS51B24	DE000HS51B32	DE000HS51B40
DE000HS51B57	DE000HS51B65	DE000HS51B73	DE000HS51B81	DE000HS51B99	DE000HS51BA3
DE000HS51BB1	DE000HS51BC9	DE000HS51BD7	DE000HS51BE5	DE000HS51BF2	DE000HS51BG0
DE000HS51BH8	DE000HS51BJ4	DE000HS51BK2	DE000HS51BL0	DE000HS51BM8	DE000HS51BT3
DE000HS51BU1	DE000HS51BV9	DE000HS51BW7	DE000HS51BX5	DE000HS51BY3	DE000HS51BZ0
DE000HS51C07	DE000HS51C15	DE000HS51C23	DE000HS51C31	DE000HS51C49	DE000HS51C56
DE000HS51C64	DE000HS51C72	DE000HS51C80	DE000HS51C98	DE000HS51CA1	DE000HS51CB9
DE000HS51CC7	DE000HS51CD5	DE000HS51CE3	DE000HS51CL8	DE000HS51D22	DE000HS51D30
DE000HS51D63	DE000HS51D97	DE000HS51DD3	DE000HS51DE1	DE000HS51DF8	DE000HS51DG6
DE000HS51DH4	DE000HS51DJ0	DE000HS51DK8	DE000HS51DL6	DE000HS51DM4	DE000HS51DN2
DE000HS51DP7	DE000HS51DQ5	DE000HS51DR3	DE000HS51DS1	DE000HS51DT9	DE000HS51DU7
DE000HS51DV5	DE000HS51DW3	DE000HS51DX1	DE000HS51DY9	DE000HS51E70	DE000HS51E96
DE000HS51EA7	DE000HS51EB5	DE000HS51EC3	DE000HS51ED1	DE000HS51EH2	DE000HS51EJ8
DE000HS51EK6	DE000HS51EL4	DE000HS51EM2	DE000HS51EN0	DE000HS51EP5	DE000HS51EQ3
DE000HS51ER1	DE000HS51ES9	DE000HS51ET7	DE000HS51EU5	DE000HS51EV3	DE000HS51EW1
DE000HS51EX9	DE000HS51EY7	DE000HS51EZ4	DE000HS51F04	DE000HS51F87	DE000HS51F95
DE000HS51FA4	DE000HS51FB2	DE000HS51FC0	DE000HS51FD8	DE000HS51FE6	DE000HS51FF3
DE000HS51FG1	DE000HS51FH9	DE000HS51FJ5	DE000HS51FK3	DE000HS51FL1	DE000HS51FM9
DE000HS51FW8	DE000HS51FX6	DE000HS51FY4	DE000HS51FZ1	DE000HS51G03	DE000HS51G11
DE000HS51G29	DE000HS51G45	DE000HS51G52	DE000HS51G78	DE000HS51GD6	DE000HS51GG9
DE000HS51GH7	DE000HS51GN5	DE000HS51GP0	DE000HS51GT2	DE000HS51GU0	DE000HS51GV8
DE000HS51GW6	DE000HS51GX4	DE000HS51GY2	DE000HS51GZ9	DE000HS51H02	DE000HS51H10
DE000HS51H44	DE000HS51H51	DE000HS51H69	DE000HS51H77	DE000HS51H85	DE000HS51H93
DE000HS51HA0	DE000HS51HB8	DE000HS51HC6	DE000HS51HJ1	DE000HS51HM5	DE000HS51HN3
DE000HS51HR4	DE000HS51HW4	DE000HS51HX2	DE000HS51J18	DE000HS51J34	DE000HS51J42
DE000HS51J59	DE000HS51JD0	DE000HS51JK5	DE000HS51JL3	DE000HS51JN9	DE000HS51JP4
DE000HS51JQ2	DE000HS51JR0	DE000HS51JS8	DE000HS51JT6	DE000HS51JU4	DE000HS51JV2
DE000HS51JW0	DE000HS51JZ3	DE000HS51K31	DE000HS51K49	DE000HS51K56	DE000HS51K64
DE000HS51K72	DE000HS51K80	DE000HS51K98	DE000HS51KA4	DE000HS51KP2	DE000HS51KQ0
DE000HS51KR8	DE000HS51KS6	DE000HS51KT4	DE000HS51KU2	DE000HS51KV0	DE000HS51L14
DE000HS51L22	DE000HS51L30	DE000HS51L48	DE000HS51L55	DE000HS51L63	DE000HS51L71
DE000HS51L89	DE000HS51LJ3	DE000HS51LK1	DE000HS51LL9	DE000HS51LM7	DE000HS51LN5
DE000HS51LP0	DE000HS51LQ8	DE000HS51LR6	DE000HS51LV8	DE000HS51M05	DE000HS51M13
DE000HS51M21	DE000HS51M39	DE000HS51M47	DE000HS51M88	DE000HS51MF9	DE000HS51MN3
DE000HS51MQ6	DE000HS53PG6	DE000HS53PH4	DE000HS53PJ0	DE000HS53PK8	DE000HS53PL6
DE000HS53PM4	DE000HS53PN2	DE000HS53PP7	DE000HS53PQ5	DE000HS53PR3	DE000HS53PS1
DE000HS53PT9	DE000HS53PU7	DE000HS53PV5	DE000HS53PW3	DE000HS53PX1	DE000HS53PY9
DE000HS53PZ6	DE000HS53Q09	DE000HS53Q17	DE000HS53Q25	DE000HS53Q33	DE000HS53Q41
DE000HS53Q58	DE000HS53Q66	DE000HS53Q74	DE000HS54159	DE000HS54167	DE000HS54175
DE000HS54183	DE000HS54191	DE000HS541A5	DE000HS541B3	DE000HS541C1	DE000HS541D9
DE000HS541E7	DE000HS541F4	DE000HS541G2	DE000HS541H0	DE000HS541J6	DE000HS541K4
DE000HS541L2	DE000HS541M0	DE000HS541N8	DE000HS541P3	DE000HS541Q1	DE000HS541R9
DE000HS541S7	DE000HS541T5	DE000HS541U3	DE000HS541V1	DE000HS541W9	DE000HS541X7
DE000HS541Y5	DE000HS541Z2	DE000HS54209	DE000HS54217	DE000HS54225	DE000HS54233
DE000HS54241	DE000HS54258	DE000HS54266	DE000HS54274	DE000HS54282	DE000HS54290
DE000HS542A3	DE000HS542B1	DE000HS542C9	DE000HS542D7	DE000HS542E5	DE000HS542F2
DE000HS542G0	DE000HS542J4	DE000HS542K2	DE000HS542L0	DE000HS542M8	DE000HS542N6
DE000HS542P1	DE000HS542Q9	DE000HS542R7	DE000HS542S5	DE000HS542T3	DE000HS542U1
DE000HS542V9	DE000HS542W7	DE000HS542X5	DE000HS542Y3	DE000HS542Z0	DE000HS54308
DE000HS54316	DE000HS54324	DE000HS54332	DE000HS54340	DE000HS54357	DE000HS54365
DE000HS54373	DE000HS54381	DE000HS54399	DE000HS543A1	DE000HS543B9	DE000HS543C7
DE000HS543D5	DE000HS543E3	DE000HS543F0	DE000HS543G8	DE000HS543H6	DE000HS543J2
DE000HS543K0	DE000HS543L8	DE000HS543M6	DE000HS543N4	DE000HS543P9	DE000HS543Q7
DE000HS543R5	DE000HS543S3	DE000HS543T1	DE000HS543U9	DE000HS543V7	DE000HS543W5
DE000HS543X3	DE000HS543Y1	DE000HS543Z8	DE000HS54407	DE000HS54415	DE000HS54423
DE000HS54431	DE000HS54449	DE000HS54456	DE000HS54464	DE000HS54472	DE000HS544Q5
DE000HS544R3	DE000HS544S1	DE000HS544T9	DE000HS544U7	DE000HS544V5	DE000HS544W3
DE000HS544X1	DE000HS544Y9	DE000HS544Z6	DE000HS54506	DE000HS54514	DE000HS54522
DE000HS54530	DE000HS54548	DE000HS54555	DE000HS54563	DE000HS54571	DE000HS54589
DE000HS54597	DE000HS545A6	DE000HS545B4	DE000HS545C2	DE000HS545D0	DE000HS545E8
DE000HS545F5	DE000HS545G3	DE000HS545H1	DE000HS545J7	DE000HS545K5	DE000HS545L3
DE000HS545M1	DE000HS545N9	DE000HS545P4	DE000HS545Q2	DE000HS545R0	DE000HS545S8
DE000HS545T6	DE000HS545U4	DE000HS545V2	DE000HS545W0	DE000HS545X8	DE000HS545Y6
DE000HS545Z3	DE000HS54605	DE000HS54613	DE000HS54621	DE000HS54639	DE000HS54647

DE000HS54654	DE000HS54662	DE000HS54670	DE000HS54688	DE000HS54696	DE000HS546A4
DE000HS546B2	DE000HS546C0	DE000HS546D8	DE000HS546E6	DE000HS546F3	DE000HS546G1
DE000HS546H9	DE000HS546J5	DE000HS546K3	DE000HS546L1	DE000HS546M9	DE000HS546N7
DE000HS546P2	DE000HS546Q0	DE000HS546R8	DE000HS546S6	DE000HS546T4	DE000HS546U2
DE000HS546V0	DE000HS546W8	DE000HS546X6	DE000HS546Y4	DE000HS546Z1	DE000HS54704
DE000HS54712	DE000HS54720	DE000HS54738	DE000HS54746	DE000HS54753	DE000HS54761
DE000HS54779	DE000HS54787	DE000HS54795	DE000HS547A2	DE000HS547B0	DE000HS547C8
DE000HS547D6	DE000HS547E4	DE000HS547F1	DE000HS547G9	DE000HS547W6	DE000HS547X4
DE000HS547Y2	DE000HS547Z9	DE000HS54803	DE000HS54811	DE000HS54829	DE000HS54837
DE000HS54845	DE000HS54852	DE000HS54860	DE000HS54878	DE000HS54886	DE000HS54894
DE000HS548A0	DE000HS548B8	DE000HS548C6	DE000HS548D4	DE000HS548E2	DE000HS548F9
DE000HS548G7	DE000HS548H5	DE000HS548J1	DE000HS548K9	DE000HS548L7	DE000HS548M5
DE000HS548N3	DE000HS548P8	DE000HS548Q6	DE000HS548R4	DE000HS548S2	DE000HS548T0
DE000HS548U8	DE000HS548V6	DE000HS548Y0	DE000HS548Z7	DE000HS54902	DE000HS54910
DE000HS54928	DE000HS54936	DE000HS54944	DE000HS54951	DE000HS54969	DE000HS54977
DE000HS54985	DE000HS54993	DE000HS549A8	DE000HS549B6	DE000HS549C4	DE000HS549D2
DE000HS549E0	DE000HS549F7	DE000HS549G5	DE000HS549H3	DE000HS549J9	DE000HS549K7
DE000HS549L5	DE000HS549M3	DE000HS549N1	DE000HS549P6	DE000HS549Q4	DE000HS549R2
DE000HS549S0	DE000HS549T8	DE000HS549U6	DE000HS549V4	DE000HS549W2	DE000HS549X0
DE000HS549Y8	DE000HS549Z5	DE000HS54A06	DE000HS54A14	DE000HS54A22	DE000HS54A30
DE000HS54A48	DE000HS54A55	DE000HS54A63	DE000HS54A71	DE000HS54A89	DE000HS54A97
DE000HS54AA9	DE000HS54AB7	DE000HS54AC5	DE000HS54AD3	DE000HS54AE1	DE000HS54AF8
DE000HS54AG6	DE000HS54AH4	DE000HS54AJ0	DE000HS54AK8	DE000HS54AL6	DE000HS54AM4
DE000HS54AN2	DE000HS54AP7	DE000HS54AQ5	DE000HS54AR3	DE000HS54AS1	DE000HS54AT9
DE000HS54AU7	DE000HS54AV5	DE000HS54AW3	DE000HS54AX1	DE000HS54AY9	DE000HS54AZ6
DE000HS54B05	DE000HS54B13	DE000HS54B21	DE000HS54B39	DE000HS54B47	DE000HS54B54
DE000HS54B62	DE000HS54B70	DE000HS54B88	DE000HS54B96	DE000HS54BA7	DE000HS54BB5
DE000HS54BE9	DE000HS54BL4	DE000HS54BM2	DE000HS54BN0	DE000HS54BP5	DE000HS54BQ3
DE000HS54BR1	DE000HS54BS9	DE000HS54BT7	DE000HS54BU5	DE000HS54BV3	DE000HS54BE82
DE000HS57EB2	DE000HS57EC0	DE000HS57ED8	DE000HS57EE6	DE000HS57EF3	DE000HS57EG1
DE000HS57EH9	DE000HS57EJ5	DE000HS57EK3	DE000HS57EL1	DE000HS57EM9	DE000HS57EN7
DE000HS57EP2	DE000HS57EQ0	DE000HS57ER8	DE000HS57ES6	DE000HS57ET4	DE000HS57EU2
DE000HS57EV0	DE000HS57EW8	DE000HS57EX6	DE000HS57EY4	DE000HS57EZ1	DE000HS57F08
DE000HS57F16	DE000HS57F24	DE000HS57F32	DE000HS57F40	DE000HS57F57	DE000HS57F65
DE000HS57F99	DE000HS57FB9	DE000HS57FC7	DE000HS57FD5	DE000HS57FJ2	DE000HS57FK0
DE000HS57FR5	DE000HS57FS3	DE000HS57FT1	DE000HS57FU9	DE000HS57FW5	DE000HS57FX3
DE000HS57FY1	DE000HS57G15	DE000HS57G31	DE000HS57G49	DE000HS57G56	DE000HS57G98
DE000HS57GA9	DE000HS57GB7	DE000HS57GC5	DE000HS57GD3	DE000HS57GE1	DE000HS57GF8
DE000HS57GG6	DE000HS57GH4	DE000HS57GP7	DE000HS57GQ5	DE000HS57GR3	DE000HS57GS1
DE000HS57GT9	DE000HS57GU7	DE000HS57GV5	DE000HS57GW3	DE000HS57GX1	DE000HS57GY9
DE000HS57GZ6	DE000HS57H06	DE000HS57H22	DE000HS57H30	DE000HS57H48	DE000HS57H55
DE000HS57HB5	DE000HS57HC3	DE000HS57HD1	DE000HS57HE9	DE000HS57HF6	DE000HS57HG4
DE000HS57HH2	DE000HS57HJ8	DE000HS57HK6	DE000HS57HR1	DE000HS57HS9	DE000HS57HT7
DE000HS57HU5	DE000HS57HV3	DE000HS57HW1	DE000HS57HX9	DE000HS57HY7	DE000HS57HZ4
DE000HS57J04	DE000HS57J12	DE000HS57J20	DE000HS57J38	DE000HS57J53	DE000HS57J87
DE000HS57JA3	DE000HS57JD7	DE000HS57JE5	DE000HS57JL0	DE000HS57JP1	DE000HS57JQ9
DE000HS57JR7	DE000HS57JS5	DE000HS57JV9	DE000HS57JZ0	DE000HS57K01	DE000HS57K35
DE000HS57K43	DE000HS57K50	DE000HS57KE3	DE000HS57KL8	DE000HS58EH7	DE000HS58EJ3
DE000HS58EK1	DE000HS58EL9	DE000HS58EM7	DE000HS58EN5	DE000HS58EP0	DE000HS58EQ8
DE000HS58ES4	DE000HS58ET2	DE000HS58EU0	DE000HS58EV8	DE000HS58EW6	DE000HS58EX4
DE000HS58EY2	DE000HS58EZ9	DE000HS58F07	DE000HS58F15	DE000HS58F23	DE000HS58F31
DE000HS58F49	DE000HS58F56	DE000HS58F64	DE000HS58F72	DE000HS58F80	DE000HS58F98
DE000HS58FA9	DE000HS58FY9	DE000HS58FZ6	DE000HS58G06	DE000HS58G14	DE000HS58G22
DE000HS58G30	DE000HS58G48	DE000HS58G55	DE000HS58G63	DE000HS58G71	DE000HS58G89
DE000HS58G97	DE000HS58GA7	DE000HS58GB5	DE000HS58GC3	DE000HS58GD1	DE000HS58GE9
DE000HS58GF6	DE000HS58GG4	DE000HS58GH2	DE000HS58GJ8	DE000HS58GK6	DE000HS58GL4
DE000HS58GM2	DE000HS58GN0	DE000HS58GP5	DE000HS58GQ3	DE000HS58GR1	DE000HS58GS9
DE000HS58GT7	DE000HS58GU5	DE000HS58GV3	DE000HS58GW1	DE000HS58GX9	DE000HS58GY7
DE000HS5BYZ4	DE000HS5BZ96	DE000HS5BZA4	DE000HS5BZB2	DE000HS5BZC0	DE000HS5BZD8
DE000HS5BZE6	DE000HS5BZF3	DE000HS5BZG1	DE000HS5BZH9	DE000HS5BZJ5	DE000HS5BZK3
DE000HS5BZL1	DE000HS5BZM9	DE000HS5BZN7	DE000HS5BZP2	DE000HS5BZU2	DE000HS5BZV0
DE000HS5BZW8	DE000HS5BZZ1	DE000HS5C007	DE000HS5C015	DE000HS5C023	DE000HS5C031
DE000HS5C049	DE000HS5C056	DE000HS5C064	DE000HS5C072	DE000HS5C080	DE000HS5C098
DE000HS5C0E6	DE000HS5C0F3	DE000HS5C0G1	DE000HS5C0J5	DE000HS5C0K3	DE000HS5C0L1
DE000HS5C0P2	DE000HS5C0Q0	DE000HS5C0S6	DE000HS5C0T4	DE000HS5C0V0	DE000HS5C0W8
DE000HS5C0Z1	DE000HS5C106	DE000HS5C148	DE000HS5C155	DE000HS5C171	DE000HS5C1A2
DE000HS5C1B0	DE000HS5C1F1	DE000HS5C1G9	DE000HS5C1H7	DE000HS5C1J3	DE000HS5C1R6
DE000HS5C1S4	DE000HS5C1T2	DE000HS5C1X4	DE000HS5C1Y2	DE000HS5C1Z9	DE000HS5C205
DE000HS5C213	DE000HS5C221	DE000HS5C247	DE000HS5C2E2	DE000HS5C2F9	DE000HS5C2G7
DE000HS5C2H5	DE000HS5C2M5	DE000HS5C2P8	DE000HS5C2R4	DE000HS5C2S2	DE000HS5C2T0
DE000HS5C2W4	DE000HS5C312	DE000HS5C320	DE000HS5C338	DE000HS5J093	DE000HS5J0A7
DE000HS5J0D1	DE000HS5J0E9	DE000HS5J0J8	DE000HS5J0K6	DE000HS5J0L4	DE000HS5J0M2

DE000HS5J0N0	DE000HS5J0P5	DE000HS5J0Q3	DE000HS5J0R1	DE000HS5J0S9	DE000HS5J0T7
DE000HS5J0U5	DE000HS5J0V3	DE000HS5J0W1	DE000HS5J0Y7	DE000HS5J0Z4	DE000HS5J101
DE000HS5J119	DE000HS5J127	DE000HS5J135	DE000HS5J143	DE000HS5J150	DE000HS5J168
DE000HS5J176	DE000HS5J184	DE000HS5J192	DE000HS5J1A5	DE000HS5J1F4	DE000HS5J1G2
DE000HS5J1H0	DE000HS5J1J6	DE000HS5J1K4	DE000HS5J1L2	DE000HS5J1M0	DE000HS5J1N8
DE000HS5J1P3	DE000HS5J1Q1	DE000HS5J1R9	DE000HS5J1S7	DE000HS5J1T5	DE000HS5J1U3
DE000HS5J1Z2	DE000HS5J200	DE000HS5J218	DE000HS5J226	DE000HS5J234	DE000HS5J242
DE000HS5J2L0	DE000HS5J2M8	DE000HS5J2N6	DE000HS5J2P1	DE000HS5J2Q9	DE000HS5J2R7
DE000HS5J2S5	DE000HS5J2T3	DE000HS5J2U1	DE000HS5J2V9	DE000HS5J2W7	DE000HS5J2X5
DE000HS5J2Y3	DE000HS5J2Z0	DE000HS5J309	DE000HS5J317	DE000HS5J325	DE000HS5J333
DE000HS5J341	DE000HS5J358	DE000HS5J366	DE000HS5J374	DE000HS5J382	DE000HS5J390
DE000HS5J3A1	DE000HS5J3B9	DE000HS5J3C7	DE000HS5J3D5	DE000HS5J3F0	DE000HS5J3J2
DE000HS5J3K0	DE000HS5J3P9	DE000HS5J3Q7	DE000HS5J3T1	DE000HS5J3U9	DE000HS5J3V7
DE000HS5J3W5	DE000HS5J3X3	DE000HS5J3Y1	DE000HS5J3Z8	DE000HS5J408	DE000HS5J432
DE000HS5J440	DE000HS5J457	DE000HS5J481	DE000HS5J4C5	DE000HS5J4D3	DE000HS5J4L6
DE000HS5J4M4	DE000HS5J4N2	DE000HS5J4P7	DE000HS5J4Q5	DE000HS5J4R3	DE000HS5J4U7
DE000HS5J4V5	DE000HS5J4W3	DE000HS5J4X1	DE000HS5J4Y9	DE000HS5J523	DE000HS5J531
DE000HS5J549	DE000HS5J556	DE000HS5J564	DE000HS5J580	DE000HS5J598	DE000HS5J5G3
DE000HS5J5H1	DE000HS5J5J7	DE000HS5J5K5	DE000HS5J5L3	DE000HS5J5M1	DE000HS5J5N9
DE000HS5J5P4	DE000HS5J5Q2	DE000HS5J5R0	DE000HS5J5S8	DE000HS5J5T6	DE000HS5J5V2
DE000HS5J5W0	DE000HS5J5X8	DE000HS5J648	DE000HS5J655	DE000HS5J663	DE000HS5J671
DE000HS5Q825	DE000HS5Q833	DE000HS5Q841	DE000HS5Q858	DE000HS5Q866	DE000HS5Q874
DE000HS5Q882	DE000HS5Q890	DE000HS5Q8A1	DE000HS5Q8B9	DE000HS5Q8C7	DE000HS5Q8D5
DE000HS5Q8E3	DE000HS5Q8F0	DE000HS5Q8G8	DE000HS5Q8H6	DE000HS5Q8J2	DE000HS5Q8K0
DE000HS5Q8L8	DE000HS5Q8M6	DE000HS5Q8N4	DE000HS5Q8P9	DE000HS5Q8Q7	DE000HS5Q8R5
DE000HS5Q8S3	DE000HS5Q8T1	DE000HS5Q8U9	DE000HS5Q8V7	DE000HS5Q8W5	DE000HS5Q8X3
DE000HS5Q8Y1	DE000HS5Q9D3	DE000HS5Q9E1	DE000HS5Q9F8	DE000HS5Q9G6	DE000HS5Q9H4
DE000HS5Q9J0	DE000HS5Q9K8	DE000HS5Q9L6	DE000HS5Q9M4	DE000HS5Q9N2	DE000HS5Q9P7
DE000HS5Q9Q5	DE000HS5Q9R3	DE000HS5Q9S1	DE000HS5Q9T9	DE000HS5Q9U7	DE000HS5Q9V5
DE000HS5Q9C7	DE000HS5Q9D5	DE000HS5Q9E3	DE000HS5Q9F0	DE000HS5Q9G8	DE000HS5Q9H6
DE000HS5Q9J2	DE000HS5Q9K0	DE000HS5Q9L8	DE000HS5Q9M6	DE000HS5Q9N4	DE000HS5Q9P9
DE000HS5Q9C7	DE000HS5Q9R5	DE000HS5Q9S3	DE000HS5Q9T1	DE000HS5Q9U9	DE000HS5Q9V7
DE000HS5Q9W5	DE000HS5Q9X3	DE000HS5Q9Y1	DE000HS5Q9Z8	DE000HS5Q9A6	DE000HS5Q9B4
DE000HS5Q9D20	DE000HS5Q9D38	DE000HS5Q9D46	DE000HS5Q9D53	DE000HS5Q9D61	DE000HS5Q9D79
DE000HS5Q9D87	DE000HS5Q9D95	DE000HS5Q9DA9	DE000HS5Q9DB7	DE000HS5Q9DC5	DE000HS5Q9DD3
DE000HS5Q9DE1	DE000HS5Q9DF8	DE000HS5Q9DG6	DE000HS5Q9DH4	DE000HS5Q9DJ0	DE000HS5Q9DK8
DE000HS5Q9DL6	DE000HS5Q9DM4	DE000HS5Q9DN2	DE000HS5Q9DP7	DE000HS5Q9DQ5	DE000HS5Q9DR3
DE000HS5Q9DS1	DE000HS5Q9DT9	DE000HS5Q9DU7	DE000HS5Q9DV5	DE000HS5Q9DW3	DE000HS5Q9DX1
DE000HS5Q9E9	DE000HS5Q9Z6	DE000HS5QE03	DE000HS5QE11	DE000HS5QE29	DE000HS5QE37
DE000HS5QE45	DE000HS5QE52	DE000HS5QE60	DE000HS5QE78	DE000HS5QE86	DE000HS5QE94
DE000HS5QEAE7	DE000HS5QEB5	DE000HS5QEC3	DE000HS5QED1	DE000HS5QEE9	DE000HS5QEF6
DE000HS5QEG4	DE000HS5QEH2	DE000HS5QEJ8	DE000HS5QEK6	DE000HS5QEL4	DE000HS5QEM2
DE000HS5QEN0	DE000HS5QEP5	DE000HS5QEQ3	DE000HS5QER1	DE000HS5QES9	DE000HS5QET7
DE000HS5QF02	DE000HS5QF10	DE000HS5QF28	DE000HS5QF36	DE000HS5QF44	DE000HS5QF52
DE000HS5QF69	DE000HS5QF77	DE000HS5QF85	DE000HS5QF93	DE000HS5QFA4	DE000HS5QFB2
DE000HS5QFC0	DE000HS5QFE6	DE000HS5QFF3	DE000HS5QFG1	DE000HS5QFH9	DE000HS5QFR8
DE000HS5QFS6	DE000HS5QFT4	DE000HS5QFU2	DE000HS5QFV0	DE000HS5QFW8	DE000HS5QFX6
DE000HS5QFY4	DE000HS5QFZ1	DE000HS5QG01	DE000HS5QGK1	DE000HS5QGL9	DE000HS5QGM7
DE000HS5QGN5	DE000HS5QGP0	DE000HS5QGQ8	DE000HS5QGR6	DE000HS5QGS4	DE000HS5QGT2
DE000HS5QG00	DE000HS5QGV8	DE000HS5QGW6	DE000HS5QGX4	DE000HS5QGY2	DE000HS5QGZ9
DE000HS5QH00	DE000HS5QH18	DE000HS5RBX3	DE000HS5RBY1	DE000HS5RBZ8	DE000HS5RC04
DE000HS5RC12	DE000HS5RC20	DE000HS5RC38	DE000HS5RC46	DE000HS5RC53	DE000HS5RC61
DE000HS5RC79	DE000HS5RC87	DE000HS5RC95	DE000HS5RCA9	DE000HS5RCB7	DE000HS5RCC5
DE000HS5RCD3	DE000HS5RCE1	DE000HS5RCG6	DE000HS5RCH4	DE000HS5RCJ0	DE000HS5RCL6
DE000HS5RCM4	DE000HS5RCN2	DE000HS5RDC3	DE000HS5RDP5	DE000HS5RDQ3	DE000HS5RDR1
DE000HS5RDT7	DE000HS5RDU5	DE000HS5RDV3	DE000HS5RDW1	DE000HS5RDX9	DE000HS5RDY7
DE000HS5RDZ4	DE000HS5RE02	DE000HS5RE10	DE000HS5RE28	DE000HS5RE36	DE000HS5RE44
DE000HS5RE51	DE000HS5RE69	DE000HS5RE77	DE000HS5REA5	DE000HS5REC1	DE000HS5RED9
DE000HS5REE7	DE000HS5REF4	DE000HS5REG2	DE000HS5REH0	DE000HS5REJ6	DE000HS5REL2
DE000HS5REM0	DE000HS5REN8	DE000HS5REP3	DE000HS5REQ1	DE000HS5REK9	DE000HS5RES7
DE000HS5RET5	DE000HS5REU3	DE000HS5REV1	DE000HS5REW9	DE000HS5REX7	DE000HS5REY5
DE000HS5REZ2	DE000HS5RF01	DE000HS5RF19	DE000HS5RF27	DE000HS5RF35	DE000HS5RF43
DE000HS5RF50	DE000HS5RF68	DE000HS5RF76	DE000HS5RF84	DE000HS5RF92	DE000HS5RFA2
DE000HS5RFB0	DE000HS5RFC8	DE000HS5RFD6	DE000HS5RFE4	DE000HS5RFF1	DE000HS5RFG9
DE000HS5RFH7	DE000HS5RFT2	DE000HS5RFU0	DE000HS5RFV8	DE000HS5RFW6	DE000HS5RFX4
DE000HS5RFY2	DE000HS5RFZ9	DE000HS5RG00	DE000HS5RG18	DE000HS5RG26	DE000HS5RG75
DE000HS5RG83	DE000HS5RG91	DE000HS5RGA0	DE000HS5RGG7	DE000HS5RGH5	DE000HS5RGK9
DE000HS5RGL7	DE000HS5RGM5	DE000HS5RGN3	DE000HS5RGP8	DE000HS5RGQ6	DE000HS5RGR4
DE000HS5RGS2	DE000HS5RGT0	DE000HS5RGU8	DE000HS5RGV6	DE000HS5RGW4	DE000HS5RH17
DE000HS5RH25	DE000HS5RH33	DE000HS5RH41	DE000HS5RH58	DE000HS5RH66	DE000HS5RH90
DE000HS5RHB6	DE000HS5RHC4	DE000HS5RHD2	DE000HS5RHE0	DE000HS5RHG5	DE000HS5RHH3
DE000HS5RHJ9	DE000HS5RHK7	DE000HS5RHL5	DE000HS5RHM3	DE000HS5RHN1	DE000HS5RHQ4

DE000HS5RHR2	DE000HS5RHW2	DE000HS5RHX0	DE000HS5RHY8	DE000HS5RHZ5	DE000HS5RJ07
DE000HS5RJ15	DE000HS5RJ23	DE000HS5RJ31	DE000HS5RJ49	DE000HS5RJ56	DE000HS5RJJ5
DE000HS5RJK3	DE000HS5RJL1	DE000HS5RJM9	DE000HS5RJP2	DE000HS5RJP2	DE000HS5RJK0
DE000HS5RJR8	DE000HS5RJS6	DE000HS5RJT4	DE000HS5RJU2	DE000HS5RJV0	DE000HS5RJV8
DE000HS5RJX6	DE000HS5RJY4	DE000HS5RZ1	DE000HS5RK04	DE000HS5RK12	DE000HS5RK20
DE000HS5RK38	DE000HS5RK46	DE000HS5RK53	DE000HS5RK61	DE000HS5RK79	DE000HS5RK87
DE000HS5RK95	DE000HS5RKA2	DE000HS5RKB0	DE000HS5RKC8	DE000HS5RKD6	DE000HS5RKE4
DE000HS5RKF1	DE000HS5RLG7	DE000HS5RLH5	DE000HS5RLJ1	DE000HS5RLK9	DE000HS5RLL7
DE000HS5RLQ6	DE000HS5RLR4	DE000HS5RLS2	DE000HS5RLT0	DE000HS5RLU8	DE000HS5RLV6
DE000HS5RLW4	DE000HS5RLZ7	DE000HS5RM02	DE000HS5RM10	DE000HS5RM28	DE000HS5RM85
DE000HS5RM93	DE000HS5RMA8	DE000HS5RMB6	DE000HS5RMC4	DE000HS5RMD2	DE000HS5RME0
DE000HS5RMF7	DE000HS5RMG5	DE000HS5RMH3	DE000HS5RMJ9	DE000HS5RMK7	DE000HS5RML5
DE000HS5RMM3	DE000HS5RMN1	DE000HS5RMP6	DE000HS5RMS0	DE000HS5RMT8	DE000HS5RMU6
DE000HS5RMV4	DE000HS5RMW2	DE000HS5RMX0	DE000HS5RMY8	DE000HS5RMZ5	DE000HS5RN27
DE000HS5RN35	DE000HS5RN43	DE000HS5RNB4	DE000HS5RNC2	DE000HS5RND0	DE000HS5RNE8
DE000HS5RNF5	DE000HS5RNG3	DE000HS5RNJ7	DE000HS5RNL3	DE000HS5RNL3	DE000HS5RNM1
DE000HS5RNN9	DE000HS5RNV2	DE000HS5RNW0	DE000HS5RNX8	DE000HS5RNY6	DE000HS5RP17
DE000HS5RP25	DE000HS5RP33	DE000HS5RP41	DE000HS5RP58	DE000HS5RP66	DE000HS5RP74
DE000HS5RP82	DE000HS5RPA1	DE000HS5RPB9	DE000HS5RPC7	DE000HS5RPC5	DE000HS5RPE3
DE000HS5RPF0	DE000HS5RPG8	DE000HS5RPH6	DE000HS5RPJ2	DE000HS5RPK0	DE000HS5RPL8
DE000HS5RPM6	DE000HS5RPN4	DE000HS5RPS3	DE000HS5RPT1	DE000HS5RPU9	DE000HS5RPV7
DE000HS5RPW5	DE000HS5RPX3	DE000HS5RPY1	DE000HS5RPZ8	DE000HS5RQ08	DE000HS5RQ16
DE000HS5RQ24	DE000HS5RQ40	DE000HS5RQ57	DE000HS5RQ65	DE000HS5RQ73	DE000HS5RQ81
DE000HS5RQ99	DE000HS5RQA9	DE000HS5RQB7	DE000HS5RQC5	DE000HS5RQD3	DE000HS5RQE1
DE000HS5RQF8	DE000HS5RQG6	DE000HS5RQJ0	DE000HS5RQK8	DE000HS5RQL6	DE000HS5RQN2
DE000HS5RQP7	DE000HS5RQQ5	DE000HS5RQR3	DE000HS5RQS1	DE000HS5RQT9	DE000HS5RR15
DE000HS5RR23	DE000HS5RR31	DE000HS5RS30	DE000HS5RS48	DE000HS5RSA5	DE000HS5RSC1
DE000HS5RSD9	DE000HS5RSF4	DE000HS5RSJ6	DE000HS5RSK4	DE000HS5RSL2	DE000HS5RSL2
DE000HS5RSM0	DE000HS5RSN8	DE000HS5RSO3	DE000HS5RSQ1	DE000HS5RSR9	DE000HS5RSS7
DE000HS5RST5	DE000HS5RSU3	DE000HS5RSV1	DE000HS5RSW9	DE000HS5RSX7	DE000HS5RSY5
DE000HS5RSZ2	DE000HS5RT05	DE000HS5RT13	DE000HS5RT21	DE000HS5RT39	DE000HS5RT47
DE000HS5RT54	DE000HS5RT62	DE000HS5RT70	DE000HS5RTF2	DE000HS5RTG0	DE000HS5RTH8
DE000HS5RTJ4	DE000HS5RTK2	DE000HS5RTL0	DE000HS5RTM8	DE000HS5RTN6	DE000HS5RTP1
DE000HS5RTQ9	DE000HS5RTR7	DE000HS5RU44	DE000HS5RU51	DE000HS5RU69	DE000HS5RU77
DE000HS5RU85	DE000HS5RU93	DE000HS5RUA1	DE000HS5RUB9	DE000HS5RUC7	DE000HS5RUD5
DE000HS5RUE3	DE000HS5RUF0	DE000HS5RUG8	DE000HS5RUH6	DE000HS5RUJ2	DE000HS5RUK0
DE000HS5RUL8	DE000HS5RUM6	DE000HS5RUN4	DE000HS5RUP9	DE000HS5RUQ7	DE000HS5RUR5
DE000HS5RUS3	DE000HS5RUX3	DE000HS5RV01	DE000HS5RV19	DE000HS5RV27	DE000HS5RV35
DE000HS5RV43	DE000HS5RV50	DE000HS5RV68	DE000HS5RV76	DE000HS5RV84	DE000HS5RV92
DE000HS5RV5C5	DE000HS5RVD3	DE000HS5RVE1	DE000HS5RVF8	DE000HS5RVG6	DE000HS5RVH4
DE000HS5RVJ0	DE000HS5RVL6	DE000HS5RVM4	DE000HS5RVN2	DE000HS5RVP7	DE000HS5RVR3
DE000HS5RVS1	DE000HS5RVT9	DE000HS5RVU7	DE000HS5RVV5	DE000HS5RVW3	DE000HS5RVX1
DE000HS5RVY9	DE000HS5RVZ6	DE000HS5RW00	DE000HS5RW18	DE000HS5RW26	DE000HS5RW34
DE000HS5RW42	DE000HS5RW59	DE000HS5VKV0	DE000HS5VKW8	DE000HS5VKX6	DE000HS5VKY4
DE000HS5VKZ1	DE000HS5VL07	DE000HS5VL15	DE000HS5VL23	DE000HS5VL31	DE000HS5VL49
DE000HS5VL56	DE000HS5VL64	DE000HS5VL72	DE000HS5VL80	DE000HS5VL98	DE000HS5VLA2
DE000HS5VLB0	DE000HS5VLC8	DE000HS5VLD6	DE000HS5VLE4	DE000HS5VLF1	DE000HS5VLG9
DE000HS5VLH7	DE000HS5VLJ3	DE000HS5VLK1	DE000HS5VLL9	DE000HS5VLM7	DE000HS5VLN5
DE000HS5VLP0	DE000HS5VLQ8	DE000HS5VLR6	DE000HS5VLS4	DE000HS5VLT2	DE000HS5VLU0
DE000HS5VLV8	DE000HS5VLW6	DE000HS5VLX4	DE000HS5VLY2	DE000HS5VLY2	DE000HS5VLV06
DE000HS5VM14	DE000HS5YXZ8	DE000HS5YY09	DE000HS5YY17	DE000HS5YY58	DE000HS5YY82
DE000HS5YY90	DE000HS5YYA9	DE000HS5YYB7	DE000HS5YYC5	DE000HS5YYF8	DE000HS5YYK8
DE000HS5YYL6	DE000HS5YYM4	DE000HS5YYN2	DE000HS5YYP7	DE000HS5YYQ5	DE000HS5YYW3
DE000HS5YZA6	DE000HS5YZB4	DE000HS5YZC2	DE000HS5YZD0	DE000HS5YZE8	DE000HS5YZF5
DE000HS5YZG3	DE000HS5YZH1	DE000HS5YZN9	DE000HS5YZP4	DE000HS5YZQ2	DE000HS5YZR0
DE000HS5YZS8	DE000HS5YZT6	DE000HS5YZW0	DE000HS5ZY6	DE000HS5YZZ3	DE000HS5Z008
DE000HS5Z016	DE000HS5Z024	DE000HS5Z032	DE000HS5Z073	DE000HS5Z0G4	DE000HS5Z0H2
DE000HS5Z0J8	DE000HS5Z0K6	DE000HS5Z0L4	DE000HS5Z0M2	DE000HS5Z0S9	DE000HS5Z0W1
DE000HS5Z0X9	DE000HS5Z0Y7	DE000HS5Z0Z4	DE000HS5Z131	DE000HS5Z1A5	DE000HS5Z1B3
DE000HS5Z1C1	DE000HS5Z1D9	DE000HS5Z1E7	DE000HS5Z1G2	DE000HS5Z1H0	DE000HS5Z1N8
DE000HS5Z1P3	DE000HS5Z1Q1	DE000HS5Z1R9	DE000HS5Z1S7	DE000HS5Z1U3	DE000HS5Z2A3
DE000HS5Z2J4	DE000HS5Z2K2	DE000HS5Z2L0	DE000HS5Z2M8	DE000HS5Z2N6	DE000HS5Z2T3
DE000HS5Z2U1	DE000HS5Z2V9	DE000HS60D88	DE000HS60D96	DE000HS60DA0	DE000HS60DB8
DE000HS60DC6	DE000HS60DD4	DE000HS60DE2	DE000HS60DF9	DE000HS60DG7	DE000HS60DH5
DE000HS60DJ1	DE000HS60DK9	DE000HS60DL7	DE000HS60DM5	DE000HS60DN3	DE000HS60DP8
DE000HS60DQ6	DE000HS60DR4	DE000HS60DS2	DE000HS60DT0	DE000HS60DU8	DE000HS60DV6
DE000HS60DW4	DE000HS652K9	DE000HS652L7	DE000HS652M5	DE000HS652N3	DE000HS652Q6
DE000HS652R4	DE000HS652S2	DE000HS652T0	DE000HS652U8	DE000HS652V6	DE000HS652W4
DE000HS652X2	DE000HS652Y0	DE000HS652Z7	DE000HS65304	DE000HS653E0	DE000HS653F7
DE000HS653G5	DE000HS653J9	DE000HS653K7	DE000HS653L5	DE000HS653M3	DE000HS653N1
DE000HS653P6	DE000HS653Q4	DE000HS653S0	DE000HS653U6	DE000HS653V4	DE000HS653W9
DE000HS66ZL7	DE000HS66ZM5	DE000HS66ZN3	DE000HS66ZP8	DE000HS66ZQ6	DE000HS66ZR4

DE000HS66ZS2	DE000HS66ZT0	DE000HS66ZU8	DE000HS66ZV6	DE000HS66ZW4	DE000HS66ZX2
DE000HS66ZY0	DE000HS66ZZ7	DE000HS67003	DE000HS67011	DE000HS67029	DE000HS67037
DE000HS67045	DE000HS67052	DE000HS67060	DE000HS67078	DE000HS67086	DE000HS67094
DE000HS670A2	DE000HS670B0	DE000HS670C8	DE000HS670D6	DE000HS670E4	DE000HS670F1
DE000HS670G9	DE000HS670H7	DE000HS670J3	DE000HS670K1	DE000HS670L9	DE000HS670M7
DE000HS670N5	DE000HS670P0	DE000HS670Q8	DE000HS670R6	DE000HS670S4	DE000HS67151
DE000HS671A0	DE000HS671C6	DE000HS671E2	DE000HS671F9	DE000HS671G7	DE000HS671H5
DE000HS671J1	DE000HS671K9	DE000HS671L7	DE000HS671M5	DE000HS671N3	DE000HS671P8
DE000HS671Q6	DE000HS671U8	DE000HS671V6	DE000HS671W4	DE000HS671X2	DE000HS671Y0
DE000HS67243	DE000HS67250	DE000HS672A8	DE000HS672B6	DE000HS672C4	DE000HS672D2
DE000HS672E0	DE000HS672F7	DE000HS672K7	DE000HS672L5	DE000HS672M3	DE000HS672N1
DE000HS672P6	DE000HS674L1	DE000HS674N7	DE000HS674P2	DE000HS674U2	DE000HS674Y4
DE000HS67508	DE000HS67532	DE000HS67573	DE000HS675A1	DE000HS675F0	DE000HS675G8
DE000HS675H6	DE000HS675J2	DE000HS675N4	DE000HS675P9	DE000HS675R5	DE000HS675S3
DE000HS675T1	DE000HS675U9	DE000HS675W5	DE000HS67623	DE000HS67631	DE000HS67649
DE000HS67656	DE000HS67664	DE000HS67672	DE000HS67698	DE000HS676A9	DE000HS676B7
DE000HS676C5	DE000HS676D3	DE000HS676E1	DE000HS676F8	DE000HS676G6	DE000HS676H4
DE000HS676J0	DE000HS676K8	DE000HS676L6	DE000HS676N2	DE000HS676W5	DE000HS676WU3
DE000HS67WY5	DE000HS67WZ2	DE000HS67X12	DE000HS67X20	DE000HS67X38	DE000HS67X46
DE000HS67X53	DE000HS67X61	DE000HS67X79	DE000HS67X87	DE000HS67X95	DE000HS67XA3
DE000HS67XB1	DE000HS67XC9	DE000HS67XD7	DE000HS67XE5	DE000HS67XF2	DE000HS67XG0
DE000HS67XH8	DE000HS67XJ4	DE000HS67XK2	DE000HS67XL0	DE000HS67XN6	DE000HS67XQ9
DE000HS67XR7	DE000HS67XS5	DE000HS67XT3	DE000HS67Y11	DE000HS67Y29	DE000HS67Y37
DE000HS67Y45	DE000HS67Y52	DE000HS67Y60	DE000HS67Y78	DE000HS67Y86	DE000HS67Y94
DE000HS67YA1	DE000HS67YB9	DE000HS67YC7	DE000HS67YD5	DE000HS67YE3	DE000HS67YF0
DE000HS67YG8	DE000HS67YH6	DE000HS67YJ2	DE000HS67YK0	DE000HS67YL8	DE000HS67YM6
DE000HS67YN4	DE000HS67YP9	DE000HS67YQ7	DE000HS67YR5	DE000HS67YS3	DE000HS67YT1
DE000HS67YU9	DE000HS67YV7	DE000HS67YW5	DE000HS67YX3	DE000HS67YY1	DE000HS67YZ8
DE000HS67Z02	DE000HS67Z10	DE000HS67Z36	DE000HS67Z44	DE000HS67Z51	DE000HS67Z93
DE000HS67ZA8	DE000HS67ZB6	DE000HS67ZC4	DE000HS68043	DE000HS68084	DE000HS68092
DE000HS680A1	DE000HS680B9	DE000HS680C7	DE000HS680D5	DE000HS680E3	DE000HS680F0
DE000HS680G8	DE000HS680H6	DE000HS680J2	DE000HS680L8	DE000HS680M6	DE000HS680N4
DE000HS680P9	DE000HS680Q7	DE000HS680R5	DE000HS680S3	DE000HS680T1	DE000HS680U9
DE000HS680V7	DE000HS680W5	DE000HS680X3	DE000HS680Y1	DE000HS680Z8	DE000HS68100
DE000HS68118	DE000HS68126	DE000HS68134	DE000HS68142	DE000HS68159	DE000HS68167
DE000HS68175	DE000HS68183	DE000HS68191	DE000HS681A9	DE000HS681B7	DE000HS681C5
DE000HS681D3	DE000HS681R3	DE000HS681S1	DE000HS681U7	DE000HS681V5	DE000HS681W3
DE000HS681X1	DE000HS681Y9	DE000HS681Z6	DE000HS68209	DE000HS68217	DE000HS68233
DE000HS68274	DE000HS68282	DE000HS68290	DE000HS682A7	DE000HS682B5	DE000HS682C3
DE000HS682D1	DE000HS682E9	DE000HS682G4	DE000HS682H2	DE000HS682Q3	DE000HS682S9
DE000HS682T7	DE000HS682W1	DE000HS682X9	DE000HS682Y7	DE000HS682Z4	DE000HS68308
DE000HS68381	DE000HS68399	DE000HS683A5	DE000HS683D9	DE000HS683E7	DE000HS683L2
DE000HS683M0	DE000HS683S7	DE000HS683T5	DE000HS683U3	DE000HS683V1	DE000HS683W9
DE000HS684G0	DE000HS684H8	DE000HS684J4	DE000HS684K2	DE000HS684L0	DE000HS684M8
DE000HS684N6	DE000HS684T3	DE000HS684U1	DE000HS684V9	DE000HS684W7	DE000HS684X5
DE000HS684Z0	DE000HS68W38	DE000HS68W46	DE000HS68W53	DE000HS68W61	DE000HS68W79
DE000HS68W87	DE000HS68W95	DE000HS68WA3	DE000HS68WB1	DE000HS68WC9	DE000HS6AX23
DE000HS6AX31	DE000HS6AX49	DE000HS6AX56	DE000HS6AX64	DE000HS6AX72	DE000HS6AX80
DE000HS6AX98	DE000HS6AXA9	DE000HS6AXB7	DE000HS6AXC5	DE000HS6AXD3	DE000HS6AXE1
DE000HS6AXF8	DE000HS6AXG6	DE000HS6AXH4	DE000HS6AXJ0	DE000HS6AXK8	DE000HS6AXL6
DE000HS6AXM4	DE000HS6AXN2	DE000HS6AXP7	DE000HS6AXQ5	DE000HS6AXR3	DE000HS6AXS1
DE000HS6AXT9	DE000HS6AXU7	DE000HS6AXV5	DE000HS6AXW3	DE000HS6AXX1	DE000HS6AXY9
DE000HS6AXZ6	DE000HS6AY06	DE000HS6AY14	DE000HS6AY22	DE000HS6AY30	DE000HS6AY48
DE000HS6AYL4	DE000HS6AYM2	DE000HS6AYN0	DE000HS6AYP5	DE000HS6AYQ3	DE000HS6AYR1
DE000HS6AYS9	DE000HS6AYT7	DE000HS6AYU5	DE000HS6AYV3	DE000HS6AYW1	DE000HS6AYX9
DE000HS6AYY7	DE000HS6AYZ4	DE000HS6AZ05	DE000HS6AZ13	DE000HS6AZ21	DE000HS6AZ39
DE000HS6AZ47	DE000HS6AZ54	DE000HS6AZ62	DE000HS6AZ70	DE000HS6AZ88	DE000HS6AZ96
DE000HS6AZA4	DE000HS6AZB2	DE000HS6AZC0	DE000HS6AZD8	DE000HS6AZE6	DE000HS6AZF3
DE000HS6AZG1	DE000HS6AZH9	DE000HS6AZJ5	DE000HS6AZL1	DE000HS6AZM9	DE000HS6AZP2
DE000HS6AZQ0	DE000HS6AZR8	DE000HS6AZS6	DE000HS6AZT4	DE000HS6AZW8	DE000HS6AZX6
DE000HS6AZY4	DE000HS6AZZ1	DE000HS6B007	DE000HS6B015	DE000HS6B023	DE000HS6B031
DE000HS6B049	DE000HS6B064	DE000HS6B072	DE000HS6B080	DE000HS6B0B2	DE000HS6B0C0
DE000HS6B0D8	DE000HS6B0E6	DE000HS6B0J5	DE000HS6B0L1	DE000HS6B0N7	DE000HS6B0P2
DE000HS6B0Q0	DE000HS6B0V0	DE000HS6B0W8	DE000HS6B0X6	DE000HS6B0Y4	DE000HS6B0Z1
DE000HS6B106	DE000HS6B114	DE000HS6B122	DE000HS6B130	DE000HS6B148	DE000HS6B155
DE000HS6B163	DE000HS6B171	DE000HS6B189	DE000HS6B197	DE000HS6B1A2	DE000HS6B1B0
DE000HS6B1C8	DE000HS6B1D6	DE000HS6B1E4	DE000HS6B1J3	DE000HS6B1K1	DE000HS6B1L9
DE000HS6B1M7	DE000HS6B1N5	DE000HS6B1P0	DE000HS6B1Q8	DE000HS6B1R6	DE000HS6B1S4
DE000HS6B1T2	DE000HS6B1U0	DE000HS6B1V8	DE000HS6B1W6	DE000HS6B1X4	DE000HS6B1Y2
DE000HS6B1Z9	DE000HS6B205	DE000HS6B213	DE000HS6B221	DE000HS6B239	DE000HS6B247
DE000HS6B254	DE000HS6B262	DE000HS6B270	DE000HS6B288	DE000HS6B296	DE000HS6B2A0
DE000HS6B2B8	DE000HS6B2C6	DE000HS6B2D4	DE000HS6B2E2	DE000HS6B2F9	DE000HS6B2K9

DE000HS6B2L7	DE000HS6B2M5	DE000HS6B2N3	DE000HS6B2P8	DE000HS6B2Q6	DE000HS6B2R4
DE000HS6B2T0	DE000HS6B2U8	DE000HS6B2V6	DE000HS6B2W4	DE000HS6B2X2	DE000HS6B2Y0
DE000HS6B2Z7	DE000HS6B304	DE000HS6B312	DE000HS6B320	DE000HS6B338	DE000HS6B346
DE000HS6B353	DE000HS6B361	DE000HS6B379	DE000HS6B387	DE000HS6B395	DE000HS6B3A8
DE000HS6B3B6	DE000HS6B3C4	DE000HS6B3D2	DE000HS6B3E0	DE000HS6B3F7	DE000HS6B3T8
DE000HS6B3U6	DE000HS6B3V4	DE000HS6B3W2	DE000HS6B3X0	DE000HS6B3Y8	DE000HS6B3Z5
DE000HS6B403	DE000HS6B411	DE000HS6B429	DE000HS6B437	DE000HS6B445	DE000HS6B452
DE000HS6B460	DE000HS6B478	DE000HS6B4A6	DE000HS6B4B4	DE000HS6B4C2	DE000HS6B4G3
DE000HS6B4H1	DE000HS6B4J7	DE000HS6B4K5	DE000HS6B4L3	DE000HS6B4M1	DE000HS6B4N9
DE000HS6B4P4	DE000HS6B4Z3	DE000HS6B502	DE000HS6B510	DE000HS6B528	DE000HS6B536
DE000HS6B544	DE000HS6B551	DE000HS6B569	DE000HS6B577	DE000HS6B593	DE000HS6B5A3
DE000HS6B5B1	DE000HS6B5C9	DE000HS6B5D7	DE000HS6B5E5	DE000HS6B5F2	DE000HS6B5H8
DE000HS6B5J4	DE000HS6B5K2	DE000HS6B5L0	DE000HS6B5M8	DE000HS6B5N6	DE000HS6B5P1
DE000HS6B5Q9	DE000HS6B5R7	DE000HS6B5S5	DE000HS6B5T3	DE000HS6B5U1	DE000HS6B5X5
DE000HS6B5Y3	DE000HS6B5Z0	DE000HS6B601	DE000HS6B6G8	DE000HS6B6L8	DE000HS6B6M6
DE000HS6B6P9	DE000HS6B6Q7	DE000HS6B6R5	DE000HS6B6S3	DE000HS6B6T1	DE000HS6B6U9
DE000HS6B6X3	DE000HS6B6Y1	DE000HS6B6Z8	DE000HS6B700	DE000HS6B718	DE000HS6B726
DE000HS6B734	DE000HS6B742	DE000HS6B759	DE000HS6B7E1	DE000HS6B7F8	DE000HS6B7G6
DE000HS6B7H4	DE000HS6B7J0	DE000HS6B7K8	DE000HS6B7L6	DE000HS6B7M4	DE000HS6B7N2
DE000HS6B7W3	DE000HS6B7X1	DE000HS6B7Y9	DE000HS6B7Z6	DE000HS6B809	DE000HS6B817
DE000HS6B825	DE000HS6B833	DE000HS6B841	DE000HS6B858	DE000HS6B866	DE000HS6B8B5
DE000HS6B8C3	DE000HS6B8D1	DE000HS6B8E9	DE000HS6B8F6	DE000HS6B8G4	DE000HS6B8H2
DE000HS6B8J8	DE000HS6B8K6	DE000HS6B8L4	DE000HS6B8N0	DE000HS6B8Q3	DE000HS6B8R1
DE000HS6B8X9	DE000HS6B8Y7	DE000HS6B8Z4	DE000HS6B908	DE000HS6B916	DE000HS6B924
DE000HS6B932	DE000HS6B940	DE000HS6B957	DE000HS6B965	DE000HS6B973	DE000HS6B981
DE000HS6B999	DE000HS6B9A5	DE000HS6B9B3	DE000HS6B9C1	DE000HS6B9D9	DE000HS6B9E7
DE000HS6B9K4	DE000HS6B9N8	DE000HS6B9P3	DE000HS6B9Q1	DE000HS6B9S7	DE000HS6B9T5
DE000HS6G9D4	DE000HS6G9E2	DE000HS6G9F9	DE000HS6G9G7	DE000HS6G9H5	DE000HS6G9J1
DE000HS6G9K9	DE000HS6G9L7	DE000HS6G9M5	DE000HS6G9N3	DE000HS6G9P8	DE000HS6G9Q6
DE000HS6G9R4	DE000HS6G9S2	DE000HS6G9T0	DE000HS6G9U8	DE000HS6G9V6	DE000HS6G9W4
DE000HS6G9X2	DE000HS6G9Y0	DE000HS6G9Z7	DE000HS6GA08	DE000HS6GA16	DE000HS6GA24
DE000HS6GA32	DE000HS6GA40	DE000HS6GA57	DE000HS6GA65	DE000HS6GA73	DE000HS6GA81
DE000HS6GA99	DE000HS6GAA4	DE000HS6GAB2	DE000HS6GAC0	DE000HS6GAD8	DE000HS6GAE6
DE000HS6GAF3	DE000HS6GAG1	DE000HS6GAH9	DE000HS6GAJ5	DE000HS6GAK3	DE000HS6GAL1
DE000HS6GAM9	DE000HS6GAN7	DE000HS6GAP2	DE000HS6GAQ0	DE000HS6GAR8	DE000HS6GAS6
DE000HS6GAT4	DE000HS6GAU2	DE000HS6GAV0	DE000HS6GAW8	DE000HS6GAX6	DE000HS6GAY4
DE000HS6GAZ1	DE000HS6GB07	DE000HS6GB15	DE000HS6GB23	DE000HS6GB31	DE000HS6GB49
DE000HS6GB56	DE000HS6GB64	DE000HS6GB72	DE000HS6GB80	DE000HS6GB98	DE000HS6GBA2
DE000HS6GBB0	DE000HS6GBC8	DE000HS6GBD6	DE000HS6GBE4	DE000HS6GBF1	DE000HS6GBG9
DE000HS6GBH7	DE000HS6GBJ3	DE000HS6GBK1	DE000HS6GBL9	DE000HS6GBM7	DE000HS6GBN5
DE000HS6GBP0	DE000HS6GBQ8	DE000HS6GBR6	DE000HS6GBS4	DE000HS6GBT2	DE000HS6GBU0
DE000HS6GBV8	DE000HS6GBW6	DE000HS6GBX4	DE000HS6GBY2	DE000HS6GBZ9	DE000HS6GC06
DE000HS6GC14	DE000HS6GC22	DE000HS6GC30	DE000HS6GC48	DE000HS6GC55	DE000HS6GC63
DE000HS6GC71	DE000HS6GC89	DE000HS6GC97	DE000HS6GCA0	DE000HS6GCB8	DE000HS6GCC6
DE000HS6GCD4	DE000HS6GCE2	DE000HS6GCF9	DE000HS6GCG7	DE000HS6GCH5	DE000HS6GCJ1
DE000HS6GCK9	DE000HS6GCL7	DE000HS6GCM5	DE000HS6GCN3	DE000HS6GCP8	DE000HS6GCQ6
DE000HS6GCR4	DE000HS6GCS2	DE000HS6GCT0	DE000HS6GCU8	DE000HS6GCV6	DE000HS6GCW4
DE000HS6GCX2	DE000HS6GCY0	DE000HS6GCZ7	DE000HS6GD05	DE000HS6GD13	DE000HS6GD21
DE000HS6GD39	DE000HS6GD47	DE000HS6GD54	DE000HS6GD62	DE000HS6GD70	DE000HS6GD88
DE000HS6GD96	DE000HS6GDA8	DE000HS6GDB6	DE000HS6GDC4	DE000HS6GDD2	DE000HS6GDE0
DE000HS6GDF7	DE000HS6GDG5	DE000HS6GDH3	DE000HS6GDJ9	DE000HS6GDK7	DE000HS6GDL5
DE000HS6GDM3	DE000HS6GDN1	DE000HS6GDP6	DE000HS6GDQ4	DE000HS6GDR2	DE000HS6GDS0
DE000HS6GDT8	DE000HS6GDU6	DE000HS6GDV4	DE000HS6GDW2	DE000HS6GDY8	DE000HS6GDZ5
DE000HS6GE04	DE000HS6GE12	DE000HS6GE20	DE000HS6GE38	DE000HS6GE46	DE000HS6GE53
DE000HS6GE61	DE000HS6GE79	DE000HS6GE87	DE000HS6GE95	DE000HS6GEA6	DE000HS6GEB4
DE000HS6GEC2	DE000HS6GED0	DE000HS6GEE8	DE000HS6GEF5	DE000HS6GEG3	DE000HS6GEH1
DE000HS6GEJ7	DE000HS6GEK5	DE000HS6GEL3	DE000HS6GEM1	DE000HS6GEN9	DE000HS6GEP4
DE000HS6GEQ2	DE000HS6GER0	DE000HS6GES8	DE000HS6GET6	DE000HS6GEU4	DE000HS6GEV2
DE000HS6GEW0	DE000HS6GEX8	DE000HS6GEY6	DE000HS6GEZ3	DE000HS6GF03	DE000HS6GF11
DE000HS6GF29	DE000HS6GF37	DE000HS6GF45	DE000HS6GF52	DE000HS6GF60	DE000HS6GF78
DE000HS6GF86	DE000HS6GF94	DE000HS6GFA3	DE000HS6GFB1	DE000HS6GFC9	DE000HS6GFD7
DE000HS6GFE5	DE000HS6GFF2	DE000HS6GFG0	DE000HS6GFH8	DE000HS6GFJ4	DE000HS6GFK2
DE000HS6GFL0	DE000HS6GFM8	DE000HS6GFN6	DE000HS6GFP1	DE000HS6GFQ9	DE000HS6GFR7
DE000HS6GFS5	DE000HS6GFT3	DE000HS6GFU1	DE000HS6GFV9	DE000HS6GFW7	DE000HS6GFX5
DE000HS6GFY3	DE000HS6GFZ0	DE000HS6GG02	DE000HS6GG10	DE000HS6GG28	DE000HS6GG36
DE000HS6GG44	DE000HS6GG51	DE000HS6GG69	DE000HS6GG77	DE000HS6GG85	DE000HS6GG93
DE000HS6GGA1	DE000HS6GGB9	DE000HS6GGC7	DE000HS6GGD5	DE000HS6GGE3	DE000HS6GGF0
DE000HS6GGG8	DE000HS6GGH6	DE000HS6GGJ2	DE000HS6GGK0	DE000HS6GGL8	DE000HS6GGM6
DE000HS6GGN4	DE000HS6GGP9	DE000HS6GGQ7	DE000HS6GGR5	DE000HS6GGS3	DE000HS6GGT1
DE000HS6GGU9	DE000HS6GGV7	DE000HS6GGW5	DE000HS6GGX3	DE000HS6GGY1	DE000HS6GGZ8
DE000HS6GH01	DE000HS6GH19	DE000HS6GH50	DE000HS6GH76	DE000HS6GH84	DE000HS6GH92
DE000HS6GHA9	DE000HS6GHC5	DE000HS6GHD3	DE000HS6GHE1	DE000HS6GHF8	DE000HS6GHG6

DE000HS6GHH4	DE000HS6GHJ0	DE000HS6GHK8	DE000HS6GHL6	DE000HS6GHM4	DE000HS6GHN2
DE000HS6GHP7	DE000HS6GHQ5	DE000HS6GHR3	DE000HS6GHS1	DE000HS6GHT9	DE000HS6GHU7
DE000HS6GHW5	DE000HS6GHW3	DE000HS6GHX1	DE000HS6GHY9	DE000HS6GHZ6	DE000HS6GJ09
DE000HS6GJ17	DE000HS6GJ25	DE000HS6GJ33	DE000HS6GJ41	DE000HS6GJ58	DE000HS6GJ66
DE000HS6GJ74	DE000HS6GJ82	DE000HS6GJ90	DE000HS6GJA5	DE000HS6GJB3	DE000HS6GJC1
DE000HS6GJD9	DE000HS6GJE7	DE000HS6GJF4	DE000HS6GJG2	DE000HS6GJH0	DE000HS6GJJ6
DE000HS6GJK4	DE000HS6GJL2	DE000HS6GJM0	DE000HS6GJN8	DE000HS6GJP3	DE000HS6GJQ1
DE000HS6GJR9	DE000HS6GJS7	DE000HS6GJU3	DE000HS6GJV1	DE000HS6GJW9	DE000HS6GK06
DE000HS6GK14	DE000HS6GK22	DE000HS6GK63	DE000HS6GK71	DE000HS6GK89	DE000HS6GK97
DE000HS6GKA3	DE000HS6GKB1	DE000HS6GKC9	DE000HS6GKD7	DE000HS6GKE5	DE000HS6GKF2
DE000HS6GKG0	DE000HS6GKH8	DE000HS6GKJ4	DE000HS6GKK2	DE000HS6GKL0	DE000HS6GKM8
DE000HS6GKN6	DE000HS6GKP1	DE000HS6GKQ9	DE000HS6GKR7	DE000HS6GKS5	DE000HS6GKT3
DE000HS6GKU1	DE000HS6GKV9	DE000HS6GKW7	DE000HS6GKX5	DE000HS6GKY3	DE000HS6GKZ0
DE000HS6GL05	DE000HS6GL13	DE000HS6GL21	DE000HS6GL39	DE000HS6GL47	DE000HS6GL54
DE000HS6GL62	DE000HS6GL70	DE000HS6GL88	DE000HS6GL96	DE000HS6GLA1	DE000HS6GLB9
DE000HS6GLC7	DE000HS6GLD5	DE000HS6GLE3	DE000HS6GLF0	DE000HS6GLG8	DE000HS6GLH6
DE000HS6GLJ2	DE000HS6GLK0	DE000HS6GLL8	DE000HS6GLM6	DE000HS6GLN4	DE000HS6GLP9
DE000HS6GLQ7	DE000HS6GLR5	DE000HS6GLS3	DE000HS6GLT1	DE000HS6GLU9	DE000HS6GLV7
DE000HS6GLW5	DE000HS6GLY1	DE000HS6GLZ8	DE000HS6GM04	DE000HS6GM12	DE000HS6GM20
DE000HS6GM38	DE000HS6GM46	DE000HS6GM53	DE000HS6GM61	DE000HS6GM79	DE000HS6GM87
DE000HS6GM95	DE000HS6GMA9	DE000HS6GMB7	DE000HS6GMC5	DE000HS6GMD3	DE000HS6GME1
DE000HS6GMF8	DE000HS6GMG6	DE000HS6GMH4	DE000HS6GMJ0	DE000HS6GMK8	DE000HS6GML6
DE000HS6GMM4	DE000HS6GMN2	DE000HS6GMP7	DE000HS6GMQ5	DE000HS6GMR3	DE000HS6GMS1
DE000HS6GMT9	DE000HS6GMU7	DE000HS6GMV5	DE000HS6GMW3	DE000HS6GMX1	DE000HS6GMY9
DE000HS6GMZ6	DE000HS6GN03	DE000HS6GN11	DE000HS6GN29	DE000HS6GN37	DE000HS6GN45
DE000HS6GN52	DE000HS6GN60	DE000HS6GN78	DE000HS6GN86	DE000HS6GN94	DE000HS6GNA7
DE000HS6GNB5	DE000HS6GNC3	DE000HS6GND1	DE000HS6GNE9	DE000HS6GNF6	DE000HS6GNG4
DE000HS6GNH2	DE000HS6GNJ8	DE000HS6GNK6	DE000HS6GNL4	DE000HS6GNM2	DE000HS6GNN0
DE000HS6GNP5	DE000HS6GNQ3	DE000HS6GNR1	DE000HS6GNS9	DE000HS6GNT7	DE000HS6GNU5
DE000HS6GNV3	DE000HS6GNW1	DE000HS6GNX9	DE000HS6GNY7	DE000HS6GNZ4	DE000HS6GP01
DE000HS6GP19	DE000HS6GP27	DE000HS6GP35	DE000HS6GP43	DE000HS6GP50	DE000HS6GP68
DE000HS6GP76	DE000HS6GP84	DE000HS6GP92	DE000HS6GPA2	DE000HS6GPB0	DE000HS6GPC8
DE000HS6GPD6	DE000HS6GPE4	DE000HS6GPF1	DE000HS6GPG9	DE000HS6GPH7	DE000HS6GPJ3
DE000HS6GPK1	DE000HS6GPL9	DE000HS6GPM7	DE000HS6GPN5	DE000HS6GPP0	DE000HS6GPK8
DE000HS6GPR6	DE000HS6GPS4	DE000HS6GPT2	DE000HS6GPU0	DE000HS6GPV8	DE000HS6GPW6
DE000HS6GPX4	DE000HS6GPY2	DE000HS6GPZ9	DE000HS6GQ00	DE000HS6GQ18	DE000HS6GQ26
DE000HS6GQ34	DE000HS6GQ42	DE000HS6GQ59	DE000HS6GQ67	DE000HS6GQ75	DE000HS6GQ83
DE000HS6GQ91	DE000HS6GQA0	DE000HS6GQB8	DE000HS6GQC6	DE000HS6GQD4	DE000HS6GQE2
DE000HS6GQF9	DE000HS6GQG7	DE000HS6GQH5	DE000HS6GQJ1	DE000HS6GQK9	DE000HS6GQL7
DE000HS6GQM5	DE000HS6GQN3	DE000HS6GQP8	DE000HS6GQQ6	DE000HS6GQR4	DE000HS6GQS2
DE000HS6GQT0	DE000HS6GQU8	DE000HS6GQV6	DE000HS6GQW4	DE000HS6GQX2	DE000HS6GQY0
DE000HS6GQZ7	DE000HS6GR09	DE000HS6GR17	DE000HS6GR25	DE000HS6GR33	DE000HS6GR41
DE000HS6GR74	DE000HS6GRA8	DE000HS6SOR9	DE000HS6S0S7	DE000HS6S0T5	DE000HS6S0U3
DE000HS6S0V1	DE000HS6S0W9	DE000HS6S0X7	DE000HS6S0Y5	DE000HS6S0Z2	DE000HS6S100
DE000HS6S118	DE000HS6S126	DE000HS6S134	DE000HS6S142	DE000HS6S159	DE000HS6S167
DE000HS6S175	DE000HS6S183	DE000HS6S191	DE000HS6S1A3	DE000HS6S1B1	DE000HS6S1C9
DE000HS6S1D7	DE000HS6S1E5	DE000HS6S1F2	DE000HS6S1H8	DE000HS6S1J4	DE000HS6S1N6
DE000HS6S1P1	DE000HS6S1Q9	DE000HS6S1R7	DE000HS6S1S5	DE000HS6S1T3	DE000HS6S1U1
DE000HS6S1V9	DE000HS6S1W7	DE000HS6S1X5	DE000HS6S1Y3	DE000HS6S209	DE000HS6S217
DE000HS6S225	DE000HS6S233	DE000HS6S241	DE000HS6S258	DE000HS6S266	DE000HS6S274
DE000HS6S282	DE000HS6S290	DE000HS6S2A1	DE000HS6S2B9	DE000HS6S2C7	DE000HS6S2D5
DE000HS6S2E3	DE000HS6S2F0	DE000HS6S2G8	DE000HS6S2M6	DE000HS6S2N4	DE000HS6S2P9
DE000HS6S2R5	DE000HS6S2S3	DE000HS6S2T1	DE000HS6S2U9	DE000HS6S2V7	DE000HS6S308
DE000HS6S316	DE000HS6S324	DE000HS6S332	DE000HS6S340	DE000HS6S357	DE000HS6S365
DE000HS6S381	DE000HS6S399	DE000HS6S3B7	DE000HS6S3C5	DE000HS6S3D3	DE000HS6S3F8
DE000HS6S3G6	DE000HS6S3H4	DE000HS6S3J0	DE000HS6S3K8	DE000HS6S3S1	DE000HS6S3T9
DE000HS6S3U7	DE000HS6S3V5	DE000HS6S3W3	DE000HS6S3X1	DE000HS6S3Y9	DE000HS6S3Z6
DE000HS6S407	DE000HS6S415	DE000HS6S423	DE000HS6S480	DE000HS6S498	DE000HS6S4A7
DE000HS6S4B5	DE000HS6S4C3	DE000HS6S4D1	DE000HS6S4E9	DE000HS6S4F6	DE000HS6S4G4
DE000HS6S4H2	DE000HS6S4J8	DE000HS6S4K6	DE000HS6S4L4	DE000HS6S4M2	DE000HS6S4N0
DE000HS6S4P5	DE000HS6S4Q3	DE000HS6S4U5	DE000HS6S4V3	DE000HS6S4W1	DE000HS6S4X9
DE000HS6S4Y7	DE000HS6S4Z4	DE000HS6S506	DE000HS6S514	DE000HS6S522	DE000HS6S530
DE000HS6S548	DE000HS6S555	DE000HS6S597	DE000HS6S5A4	DE000HS6S5B2	DE000HS6S5C0
DE000HS6S5D8	DE000HS6S5E6	DE000HS6S5F3	DE000HS6S5G1	DE000HS6S5H9	DE000HS6S5K3
DE000HS6S5M9	DE000HS6S5N7	DE000HS6S5P2	DE000HS6S5Q0	DE000HS6S5R8	DE000HS6S5S6
DE000HS6S5T4	DE000HS6S5U2	DE000HS6S5V0	DE000HS6S5W8	DE000HS6S5X6	DE000HS6S5Y4
DE000HS6S5Z1	DE000HS6S605	DE000HS6S639	DE000HS6S647	DE000HS6S654	DE000HS6S662
DE000HS6S670	DE000HS6S688	DE000HS6S696	DE000HS6S6A2	DE000HS6S6B0	DE000HS6S6C8
DE000HS6S6D6	DE000HS6S6E4	DE000HS6S6F1	DE000HS6S6G9	DE000HS6S6H7	DE000HS6S6J3
DE000HS6S6K1	DE000HS6S6L9	DE000HS6S6M7	DE000HS6S6Q8	DE000HS6S6R6	DE000HS6S6S4
DE000HS6S6T2	DE000HS6S6U0	DE000HS6S6V8	DE000HS6S6W6	DE000HS6S6X4	DE000HS6S6Y2
DE000HS6S704	DE000HS6S712	DE000HS6S720	DE000HS6S738	DE000HS6S746	DE000HS6S753

DE000HS6S761	DE000HS6S779	DE000HS6S787	DE000HS6S795	DE000HS6S7A0	DE000HS6S7C6
DE000HS6S7D4	DE000HS6S7E2	DE000HS6S7F9	DE000HS6S7G7	DE000HS6S7H5	DE000HS6S7J1
DE000HS6S7K9	DE000HS6S7L7	DE000HS6S7M5	DE000HS6S7N3	DE000HS6S7P8	DE000HS6S7Q6
DE000HS6S7R4	DE000HS6S7S2	DE000HS6S7T0	DE000HS6S7U8	DE000HS6S7Y0	DE000HS6S7Z7
DE000HS6S803	DE000HS6S811	DE000HS6S829	DE000HS6S837	DE000HS6S845	DE000HS6S852
DE000HS6S860	DE000HS6S878	DE000HS6S894	DE000HS6S8A8	DE000HS6S8B6	DE000HS6S8D2
DE000HS6S8F7	DE000HS6S8G5	DE000HS6S8H3	DE000HS6S8J9	DE000HS6S8K7	DE000HS6S8L5
DE000HS6S8M3	DE000HS6S8N1	DE000HS6S8P6	DE000HS6S8Q4	DE000HS6S8R2	DE000HS6S8S0
DE000HS6S8U6	DE000HS6S8V4	DE000HS6S8W2	DE000HS6S8X0	DE000HS75BD6	DE000HS75BE4
DE000HS75BF1	DE000HS75BG9	DE000HS75BH7	DE000HS75BJ3	DE000HS75BK1	DE000HS75BL9
DE000HS75BM7	DE000HS75BN5	DE000HS75BP0	DE000HS75BQ8	DE000HS75BR6	DE000HS75BS4
DE000HS75BT2	DE000HS75BU0	DE000HS75BV8	DE000HS75BW6	DE000HS75BX4	DE000HS75BY2
DE000HS75BZ9	DE000HS75C09	DE000HS75C17	DE000HS75C25	DE000HS75C33	DE000HS75C41
DE000HS75C58	DE000HS75C66	DE000HS75C74	DE000HS75C82	DE000HS75C90	DE000HS75CA0
DE000HS75CB8	DE000HS75CC6	DE000HS75CD4	DE000HS75CE2	DE000HS75CF9	DE000HS75CG7
DE000HS75CH5	DE000HS75CJ1	DE000HS75CK9	DE000HS75CL7	DE000HS75CM5	DE000HS75CN3
DE000HS75CP8	DE000HS75CQ6	DE000HS75CR4	DE000HS75CS2	DE000HS75CT0	DE000HS75CU8
DE000HS75CV6	DE000HS75CW4	DE000HS75CX2	DE000HS75CY0	DE000HS75CZ7	DE000HS75D08
DE000HS75D16	DE000HS75D24	DE000HS75D32	DE000HS75D40	DE000HS75D57	DE000HS75D65
DE000HS75D73	DE000HS75D81	DE000HS75D99	DE000HS75DA8	DE000HS75DB6	DE000HS75DC4
DE000HS75DD2	DE000HS75DE0	DE000HS75DF7	DE000HS75DG5	DE000HS75DH3	DE000HS75DJ9
DE000HS75DK7	DE000HS75DL5	DE000HS75DM3	DE000HS75DN1	DE000HS75DP6	DE000HS75DQ4
DE000HS75DR2	DE000HS75DS0	DE000HS75DT8	DE000HS75DU6	DE000HS75DV4	DE000HS75DW2
DE000HS75DX0	DE000HS75DY8	DE000HS75DZ5	DE000HS75E07	DE000HS75E15	DE000HS75E23
DE000HS75E31	DE000HS75E49	DE000HS75E56	DE000HS75E64	DE000HS75E72	DE000HS75E80
DE000HS75E98	DE000HS75EA6	DE000HS75EB4	DE000HS75EC2	DE000HS75ED0	DE000HS75EE8
DE000HS75EF5	DE000HS75EG3	DE000HS75EH1	DE000HS75EJ7	DE000HS75EK5	DE000HS75EL3
DE000HS75EM1	DE000HS75EN9	DE000HS75EP4	DE000HS75EQ2	DE000HS75ER0	DE000HS75ES8
DE000HS75ET6	DE000HS75EU4	DE000HS75EV2	DE000HS75EW0	DE000HS75EX8	DE000HS75EY6
DE000HS75EZ3	DE000HS75F06	DE000HS75F14	DE000HS75F22	DE000HS75F30	DE000HS75FV9
DE000HS75FW7	DE000HS75FX5	DE000HS75FY3	DE000HS75FZ0	DE000HS75G05	DE000HS75G13
DE000HS75G21	DE000HS75G39	DE000HS75G47	DE000HS75G54	DE000HS75G62	DE000HS75G70
DE000HS75G88	DE000HS75G96	DE000HS75GA1	DE000HS75GB9	DE000HS75GD5	DE000HS75GE3
DE000HS75GF0	DE000HS75GG8	DE000HS75GH6	DE000HS75GJ2	DE000HS75GK0	DE000HS75GL8
DE000HS75GM6	DE000HS75GN4	DE000HS75GP9	DE000HS75GQ7	DE000HS75GR5	DE000HS75GS3
DE000HS75GT1	DE000HS75GU9	DE000HS75GV7	DE000HS75GW5	DE000HS75GX3	DE000HS75GY1
DE000HS75GZ8	DE000HS75H04	DE000HS75H12	DE000HS75H20	DE000HS75H46	DE000HS75H79
DE000HS75H87	DE000HS75H95	DE000HS75HA9	DE000HS75HB7	DE000HS75HC5	DE000HS75HD3
DE000HS75HF8	DE000HS75HG6	DE000HS75HH4	DE000HS75HJ0	DE000HS75HK8	DE000HS75HL6
DE000HS75HM4	DE000HS75HN2	DE000HS75HP7	DE000HS75HQ5	DE000HS75HR3	DE000HS75HS1
DE000HS75HT9	DE000HS75HU7	DE000HS75HV5	DE000HS75HW3	DE000HS75HX1	DE000HS75HY9
DE000HS75HZ6	DE000HS75J02	DE000HS75J10	DE000HS75J28	DE000HS75J36	DE000HS75J44
DE000HS75J51	DE000HS75J69	DE000HS75J77	DE000HS75J85	DE000HS75J93	DE000HS75JA5
DE000HS75JB3	DE000HS75JC1	DE000HS75JD9	DE000HS75JE7	DE000HS75JF4	DE000HS75JG2
DE000HS75JH0	DE000HS75JJ6	DE000HS75JM0	DE000HS75JN8	DE000HS75JP3	DE000HS75JQ1
DE000HS75JR9	DE000HS75JS7	DE000HS75JT5	DE000HS75JU3	DE000HS75JV1	DE000HS75JW9
DE000HS75JX7	DE000HS75JY5	DE000HS75JZ2	DE000HS75K09	DE000HS75K17	DE000HS75K25
DE000HS75K33	DE000HS75K41	DE000HS75K58	DE000HS75K66	DE000HS75K74	DE000HS75K82
DE000HS75KA3	DE000HS75KB1	DE000HS75KC9	DE000HS75KD7	DE000HS75KE5	DE000HS75KF2
DE000HS75KG0	DE000HS75KH8	DE000HS75KJ4	DE000HS75KM8	DE000HS75KN6	DE000HS75KP1
DE000HS75KQ9	DE000HS75KR7	DE000HS75KS5	DE000HS75KT3	DE000HS75KU1	DE000HS75KV9
DE000HS75KY3	DE000HS75KZ0	DE000HS75L08	DE000HS75L16	DE000HS75L24	DE000HS75L32
DE000HS75L40	DE000HS75L57	DE000HS75L65	DE000HS75L73	DE000HS75L81	DE000HS75L99
DE000HS75LA1	DE000HS75LB9	DE000HS75LC7	DE000HS75LD5	DE000HS75LE3	DE000HS75LF0
DE000HS75LG8	DE000HS75LH6	DE000HS75LJ2	DE000HS75LL8	DE000HS75LM6	DE000HS75LN4
DE000HS75LP9	DE000HS75LQ7	DE000HS75LR5	DE000HS75LS3	DE000HS75LT1	DE000HS75LU9
DE000HS75LV7	DE000HS75LW5	DE000HS75LX3	DE000HS75LZ8	DE000HS75M07	DE000HS75M15
DE000HS75M23	DE000HS75M31	DE000HS75M49	DE000HS75M56	DE000HS75M64	DE000HS75M72
DE000HS75M80	DE000HS75M98	DE000HS75MA9	DE000HS75MB7	DE000HS75MC5	DE000HS75MD3
DE000HS75ME1	DE000HS75MF8	DE000HS75MG6	DE000HS75MH4	DE000HS75MJ0	DE000HS75MK8
DE000HS75ML6	DE000HS75MM4	DE000HS75MP7	DE000HS75MQ5	DE000HS75MR3	DE000HS75MS1
DE000HS75MT9	DE000HS75MU7	DE000HS75MV5	DE000HS75MW3	DE000HS75MX1	DE000HS75MY9
DE000HS75MZ6	DE000HS75N06	DE000HS75N14	DE000HS75N22	DE000HS75N30	DE000HS75N48
DE000HS75N55	DE000HS75N63	DE000HS75N71	DE000HS75N89	DE000HS75N97	DE000HS75NA7
DE000HS75NB5	DE000HS75NC3	DE000HS75ND1	DE000HS75NE9	DE000HS75NF6	DE000HS75NG4
DE000HS75NH2	DE000HS75NJ8	DE000HS75NK6	DE000HS75NL4	DE000HS75NM2	DE000HS75NN0
DE000HS75NP5	DE000HS75NQ3	DE000HS75NR1	DE000HS75NS9	DE000HS75NT7	DE000HS75NU5
DE000HS75NV3	DE000HS75NW1	DE000HS75NX9	DE000HS75NY7	DE000HS75NZ4	DE000HS75P04
DE000HS75P12	DE000HS75P20	DE000HS75P38	DE000HS75P46	DE000HS75P53	DE000HS75P61
DE000HS75P79	DE000HS75P87	DE000HS75P95	DE000HS75PA2	DE000HS75PB0	DE000HS75PC8
DE000HS75PD6	DE000HS75PE4	DE000HS75PF1	DE000HS75PG9	DE000HS75PH7	DE000HS75PJ3
DE000HS75PK1	DE000HS75PL9	DE000HS75PM7	DE000HS75PN5	DE000HS75PP0	DE000HS75PQ8

DE000HS75PR6	DE000HS75PS4	DE000HS75PT2	DE000HS75PU0	DE000HS75PV8	DE000HS75PW6
DE000HS75PX4	DE000HS75PY2	DE000HS75PZ9	DE000HS75Q03	DE000HS75Q11	DE000HS75Q29
DE000HS75Q37	DE000HS75Q45	DE000HS75Q52	DE000HS75Q60	DE000HS75Q78	DE000HS75Q86
DE000HS75Q94	DE000HS75QA0	DE000HS75QB8	DE000HS75QC6	DE000HS75QD4	DE000HS75QE2
DE000HS75QF9	DE000HS75QG7	DE000HS75QH5	DE000HS75QJ1	DE000HS75QK9	DE000HS75QL7
DE000HS75QM5	DE000HS75QN3	DE000HS75QP8	DE000HS75QQ6	DE000HS75QR4	DE000HS75QS2
DE000HS75QT0	DE000HS75QU8	DE000HS75QV6	DE000HS75QW4	DE000HS75QX2	DE000HS75QY0
DE000HS75QZ7	DE000HS75R02	DE000HS75R10	DE000HS75R28	DE000HS75R36	DE000HS75R44
DE000HS75R51	DE000HS75R69	DE000HS75R77	DE000HS75R85	DE000HS75R93	DE000HS75RA8
DE000HS75RC4	DE000HS75RD2	DE000HS75RE0	DE000HS75RF7	DE000HS75RG5	DE000HS75RH3
DE000HS75RJ9	DE000HS75RK7	DE000HS75RL5	DE000HS75RM3	DE000HS75RN1	DE000HS75RP6
DE000HS75RQ4	DE000HS75RX0	DE000HS75RY8	DE000HS75RZ5	DE000HS75S01	DE000HS75S19
DE000HS75S27	DE000HS75S35	DE000HS75S43	DE000HS75S50	DE000HS75SB4	DE000HS75SC2
DE000HS75SD0	DE000HS75SE8	DE000HS75SF5	DE000HS75SG3	DE000HS75SH1	DE000HS75SJ7
DE000HS75SK5	DE000HS75SL3	DE000HS75SM1	DE000HS75SN9	DE000HS75SP4	DE000HS75SQ2
DE000HS75SR0	DE000HS75SS8	DE000HS75ST6	DE000HS75SU4	DE000HS75SV2	DE000HS75SW0
DE000HS75SX8	DE000HS75SY6	DE000HS75SZ3	DE000HS75T00	DE000HS75T18	DE000HS75T26
DE000HS75T34	DE000HS75T42	DE000HS75T59	DE000HS75T67	DE000HS75T75	DE000HS75T83
DE000HS75T91	DE000HS75TA4	DE000HS75TB2	DE000HS75TC0	DE000HS75TD8	DE000HS75TE6
DE000HS75TN7	DE000HS75TP2	DE000HS75TU2	DE000HS75TV0	DE000HS75TW8	DE000HS75TX6
DE000HS75TY4	DE000HS75TZ1	DE000HS75U07	DE000HS75U15	DE000HS75U23	DE000HS75U31
DE000HS75U49	DE000HS75U56	DE000HS75U80	DE000HS75U98	DE000HS75UA2	DE000HS75UB0
DE000HS75UC8	DE000HS75UD6	DE000HS75UE4	DE000HS75UF1	DE000HS75UG9	DE000HS75UH7
DE000HS75UJ3	DE000HS75UK1	DE000HS75UL9	DE000HS75UM7	DE000HS75UN5	DE000HS75UP0
DE000HS75UQ8	DE000HS75US4	DE000HS75UT2	DE000HS75UU0	DE000HS75UV8	DE000HS75UW6
DE000HS75UX4	DE000HS75UY2	DE000HS75UZ9	DE000HS75V06	DE000HS75V14	DE000HS75V22
DE000HS75V30	DE000HS75V55	DE000HS75V63	DE000HS75V71	DE000HS75V89	DE000HS75V97
DE000HS75VA0	DE000HS75VC6	DE000HS75VD4	DE000HS75VE2	DE000HS75VF9	DE000HS75VG7
DE000HS75VH5	DE000HS75VJ1	DE000HS75VK9	DE000HS75VL7	DE000HS75VM5	DE000HS75VN3
DE000HS75VP8	DE000HS75VQ6	DE000HS75VR4	DE000HS75VS2	DE000HS75VT0	DE000HS75VU8
DE000HS75VV6	DE000HS75VW4	DE000HS75VX2	DE000HS75VY0	DE000HS75VZ7	DE000HS75W05
DE000HS75W13	DE000HS75W21	DE000HS75W39	DE000HS75W47	DE000HS75W54	DE000HS75W62
DE000HS75WJ9	DE000HS75WK7	DE000HS75WL5	DE000HS75WM3	DE000HS75WN1	DE000HS75WP6
DE000HS75WQ4	DE000HS75WR2	DE000HS75WS0	DE000HS75WT8	DE000HS75WU6	DE000HS75WV4
DE000HS75WWW2	DE000HS75WX0	DE000HS75WY8	DE000HS75WZ5	DE000HS75X04	DE000HS75X12
DE000HS75X20	DE000HS75X38	DE000HS75X46	DE000HS75X53	DE000HS75X61	DE000HS75X79
DE000HS75X87	DE000HS75X95	DE000HS75XA6	DE000HS75XB4	DE000HS75XC2	DE000HS75XD0
DE000HS75XE8	DE000HS75XF5	DE000HS75XG3	DE000HS75XH1	DE000HS75XJ7	DE000HS75XK5
DE000HS75XL3	DE000HS75XM1	DE000HS75XN9	DE000HS75XP4	DE000HS75XQ2	DE000HS75XR0
DE000HS75XS8	DE000HS75XT6	DE000HS75XU4	DE000HS75XV2	DE000HS75XW0	DE000HS75XX8
DE000HS75XY6	DE000HS75XZ3	DE000HS75Y03	DE000HS75Y11	DE000HS75Y29	DE000HS75Y37
DE000HS75Y45	DE000HS75Y52	DE000HS75Y60	DE000HS75Y78	DE000HS75Y86	DE000HS75Y94
DE000HS75YA4	DE000HS75YB2	DE000HS75YC0	DE000HS75YD8	DE000HS75YE6	DE000HS75YF3
DE000HS75YG1	DE000HS75YH9	DE000HS75YJ5	DE000HS75YK3	DE000HS75YL1	DE000HS75YM9
DE000HS75YN7	DE000HS75YP2	DE000HS75YQ0	DE000HS75YR8	DE000HS75YS6	DE000HS75YT4
DE000HS75YU2	DE000HS75YV0	DE000HS75YW8	DE000HS75YX6	DE000HS75YY4	DE000HS75YZ1
DE000HS75Z02	DE000HS75Z10	DE000HS75Z28	DE000HS75Z36	DE000HS75Z44	DE000HS75Z51
DE000HS75Z69	DE000HS75Z77	DE000HS75Z85	DE000HS75Z93	DE000HS75ZA1	DE000HS75ZD5
DE000HS75ZF0	DE000HS75ZG8	DE000HS75ZH6	DE000HS75ZJ2	DE000HS75ZK0	DE000HS75ZL8
DE000HS75ZM6	DE000HS75ZN4	DE000HS75ZP9	DE000HS75ZQ7	DE000HS75ZR5	DE000HS75ZS3
DE000HS75ZT1	DE000HS75ZU9	DE000HS75ZV7	DE000HS75ZW5	DE000HS75ZX3	DE000HS75ZY1
DE000HS75ZZ8	DE000HS76004	DE000HS76012	DE000HS76020	DE000HS76038	DE000HS76046
DE000HS76053	DE000HS76061	DE000HS76079	DE000HS76087	DE000HS76095	DE000HS760A1
DE000HS760B9	DE000HS760C7	DE000HS760D5	DE000HS760E3	DE000HS760F0	DE000HS760G8
DE000HS760H6	DE000HS760J2	DE000HS760K0	DE000HS760L8	DE000HS760M6	DE000HS760N4
DE000HS761B7	DE000HS761C5	DE000HS761D3	DE000HS761E1	DE000HS761F8	DE000HS761G6
DE000HS761H4	DE000HS761K8	DE000HS761L6	DE000HS761M4	DE000HS761N2	DE000HS761P7
DE000HS761Q5	DE000HS761R3	DE000HS761S1	DE000HS761T9	DE000HS761U7	DE000HS761V5
DE000HS761W3	DE000HS761X1	DE000HS761Y9	DE000HS761Z6	DE000HS76202	DE000HS76210
DE000HS76228	DE000HS76236	DE000HS76244	DE000HS76251	DE000HS76269	DE000HS76277
DE000HS76285	DE000HS76293	DE000HS762A7	DE000HS762B5	DE000HS762C3	DE000HS762D1
DE000HS762E9	DE000HS762F6	DE000HS762G4	DE000HS762H2	DE000HS762J8	DE000HS762K6
DE000HS762L4	DE000HS762M2	DE000HS762N0	DE000HS762Q3	DE000HS762S9	DE000HS762T7
DE000HS762U5	DE000HS762V3	DE000HS76301	DE000HS76319	DE000HS76327	DE000HS76335
DE000HS76343	DE000HS76350	DE000HS76368	DE000HS76376	DE000HS76384	DE000HS76392
DE000HS763A5	DE000HS763B3	DE000HS763C1	DE000HS763D9	DE000HS763E7	DE000HS763K4
DE000HS763L2	DE000HS763M0	DE000HS763N8	DE000HS763P3	DE000HS763Q1	DE000HS763R9
DE000HS763S7	DE000HS763T5	DE000HS763U3	DE000HS763V1	DE000HS763W9	DE000HS763X7
DE000HS763Y5	DE000HS763Z2	DE000HS76400	DE000HS76418	DE000HS76426	DE000HS76434
DE000HS76442	DE000HS76459	DE000HS76467	DE000HS76475	DE000HS76483	DE000HS76491
DE000HS764A3	DE000HS764B1	DE000HS764H8	DE000HS764J4	DE000HS764K2	DE000HS764L0
DE000HS764M8	DE000HS764N6	DE000HS764P1	DE000HS764Q9	DE000HS764R7	DE000HS764S5

DE000HS7FNN0	DE000HS7FNP5	DE000HS7FNQ3	DE000HS7FNR1	DE000HS7FNS9	DE000HS7FNT7
DE000HS7FNU5	DE000HS7FNV3	DE000HS7FNW1	DE000HS7FNX9	DE000HS7FNY7	DE000HS7FNZ4
DE000HS7FP01	DE000HS7FP19	DE000HS7FP27	DE000HS7FP35	DE000HS7FP43	DE000HS7FP50
DE000HS7FP68	DE000HS7FP76	DE000HS7FP84	DE000HS7FP92	DE000HS7FPA2	DE000HS7FPB0
DE000HS7FPC8	DE000HS7FPD6	DE000HS7FPE4	DE000HS7FPF1	DE000HS7FPG9	DE000HS7FPH7
DE000HS7FPJ3	DE000HS7FPK1	DE000HS7FPV8	DE000HS7FPW6	DE000HS7FPX4	DE000HS7FPY2
DE000HS7FPZ9	DE000HS7FQ00	DE000HS7FQ18	DE000HS7FQ26	DE000HS7FQ34	DE000HS7FQ42
DE000HS7FQ59	DE000HS7FQ67	DE000HS7FQ75	DE000HS7FQ83	DE000HS7FQG7	DE000HS7FQH5
DE000HS7FQJ1	DE000HS7FQK9	DE000HS7FQL7	DE000HS7FQM5	DE000HS7FQN3	DE000HS7FQP8
DE000HS7FQQ6	DE000HS7FQR4	DE000HS7FQS2	DE000HS7FQT0	DE000HS7FQU8	DE000HS7FQV6
DE000HS7FQW4	DE000HS7FQX2	DE000HS7FQY0	DE000HS7FQZ7	DE000HS7FR09	DE000HS7FR17
DE000HS7FR25	DE000HS7FR33	DE000HS7FR41	DE000HS7FR58	DE000HS7FR66	DE000HS7FR74
DE000HS7FR82	DE000HS7FR90	DE000HS7FRA8	DE000HS7FRB6	DE000HS7FRC4	DE000HS7FRD2
DE000HS7FRE0	DE000HS7FRF7	DE000HS7FRJ9	DE000HS7FRK7	DE000HS7FRQ4	DE000HS7FRS0
DE000HS7FRT8	DE000HS7FRV4	DE000HS7FRW2	DE000HS7FRX0	DE000HS7FRY8	DE000HS7FRZ5
DE000HS7FS08	DE000HS7FS16	DE000HS7FS24	DE000HS7FS32	DE000HS7FS40	DE000HS7FS57
DE000HS7FS65	DE000HS7FS73	DE000HS7FS81	DE000HS7FS99	DE000HS7FSB4	DE000HS7FSC2
DE000HS7FSJ7	DE000HS7FSK5	DE000HS7FSL3	DE000HS7FSM1	DE000HS7FSN9	DE000HS7FSP4
DE000HS7FSQ2	DE000HS7FSR0	DE000HS7FSS8	DE000HS7FST6	DE000HS7FSU4	DE000HS7FSV2
DE000HS7FSW0	DE000HS7FSX8	DE000HS7FSZ3	DE000HS7FT07	DE000HS7FT15	DE000HS7FT23
DE000HS7FT31	DE000HS7FT49	DE000HS7FT56	DE000HS7FT64	DE000HS7FT72	DE000HS7FT80
DE000HS7FT98	DE000HS7FTA4	DE000HS7FTB2	DE000HS7FTC0	DE000HS7FTD8	DE000HS7FTE6
DE000HS7FTF3	DE000HS7FTG1	DE000HS7FTH9	DE000HS7FTJ5	DE000HS7FTK3	DE000HS7FTL1
DE000HS7FTM9	DE000HS7FTN7	DE000HS7FTP2	DE000HS7FTQ0	DE000HS7FTR8	DE000HS7FTS6
DE000HS7FTT4	DE000HS7FTU2	DE000HS7FTV0	DE000HS7FTW8	DE000HS7FTX6	DE000HS7FTY4
DE000HS7FTZ1	DE000HS7FU04	DE000HS7FU12	DE000HS7FU20	DE000HS7FU38	DE000HS7FU46
DE000HS7FU53	DE000HS7FU61	DE000HS7FU79	DE000HS7FU87	DE000HS7FU95	DE000HS7FUB0
DE000HS7FUC8	DE000HS7FUD6	DE000HS7FUE4	DE000HS7FUF1	DE000HS7FUG9	DE000HS7FUH7
DE000HS7FUJ3	DE000HS7FUL9	DE000HS7FUM7	DE000HS7FUN5	DE000HS7FUP0	DE000HS7FUQ8
DE000HS7FUR6	DE000HS7FUS4	DE000HS7FUT2	DE000HS7FUU0	DE000HS7FUV8	DE000HS7FUW6
DE000HS7FUX4	DE000HS7FUZ9	DE000HS7FV03	DE000HS7FV11	DE000HS7FV29	DE000HS7FV37
DE000HS7FV45	DE000HS7FV86	DE000HS7FV94	DE000HS7FVA0	DE000HS7FVB8	DE000HS7FVC6
DE000HS7FVD4	DE000HS7FVE2	DE000HS7FVF9	DE000HS7FVG7	DE000HS7FVH5	DE000HS7FVJ1
DE000HS7FVK9	DE000HS7FVL7	DE000HS7FVM5	DE000HS7FVN3	DE000HS7FVP8	DE000HS7FVQ6
DE000HS7FVT0	DE000HS7FVU8	DE000HS7FVV6	DE000HS7FVW4	DE000HS7FVX2	DE000HS7FVY0
DE000HS7FW02	DE000HS7FW10	DE000HS7FW28	DE000HS7FW36	DE000HS7FW44	DE000HS7FW51
DE000HS7FW69	DE000HS7FW77	DE000HS7FW85	DE000HS7FW93	DE000HS7FWA8	DE000HS7FWB6
DE000HS7FWC4	DE000HS7FWD2	DE000HS7FWE0	DE000HS7FWF7	DE000HS7FWG5	DE000HS7FWH3
DE000HS7FWJ9	DE000HS7FWK7	DE000HS7FWL5	DE000HS7FWM3	DE000HS7FWN1	DE000HS7FWP6
DE000HS7FWQ4	DE000HS7FWR2	DE000HS7FWS0	DE000HS7FWT8	DE000HS7FWU6	DE000HS7FWV2
DE000HS7FWY8	DE000HS7FWZ5	DE000HS7FX27	DE000HS7FX35	DE000HS7FX43	DE000HS7KVK9
DE000HS7KVL7	DE000HS7KVM5	DE000HS7KVP8	DE000HS7KVS2	DE000HS7KVT0	DE000HS7KVY0
DE000HS7KVZ7	DE000HS7KW05	DE000HS7KW47	DE000HS7KW54	DE000HS7KW62	DE000HS7KW70
DE000HS7KW88	DE000HS7KW96	DE000HS7KWA8	DE000HS7KWB6	DE000HS7KWC4	DE000HS7KWD2
DE000HS7KWF7	DE000HS7KWG5	DE000HS7KWH3	DE000HS7KWL5	DE000HS7KWM3	DE000HS7KWN1
DE000HS7KWP6	DE000HS7KWS0	DE000HS7VZV4	DE000HS7VZW2	DE000HS7VZY8	DE000HS7VZZ5
DE000HS7W001	DE000HS7W084	DE000HS7W092	DE000HS7W0A8	DE000HS7W0B6	DE000HS7W0C4
DE000HS7W0D2	DE000HS7W0E0	DE000HS7W0F7	DE000HS7W0G5	DE000HS7W0H3	DE000HS7W0J9
DE000HS7W0M3	DE000HS7W0N1	DE000HS7W0P6	DE000HS7W0Q4	DE000HS7W0R2	DE000HS7W0S0
DE000HS7W0T8	DE000HS7W0U6	DE000HS7W0V4	DE000HS7W0W2	DE000HS7W0X0	DE000HS7W0Z5
DE000HS7W100	DE000HS7W118	DE000HS7W126	DE000HS7W134	DE000HS7W142	DE000HS7W159
DE000HS7W167	DE000HS7W175	DE000HS7W183	DE000HS7W191	DE000HS7W1A6	DE000HS7W1B4
DE000HS7W1C2	DE000HS7W1D0	DE000HS7W1E8	DE000HS7W1F5	DE000HS7W1G3	DE000HS7W1H1
DE000HS7W1J7	DE000HS7W1K5	DE000HS7W1L3	DE000HS7W1M1	DE000HS7W1N9	DE000HS7W1P4
DE000HS7W1Q2	DE000HS7W1R0	DE000HS7W1S8	DE000HS7W1T6	DE000HS7W1U4	DE000HS7W1V2
DE000HS7W1W0	DE000HS7W1X8	DE000HS7W1Y6	DE000HS7W1Z3	DE000HS7W209	DE000HS7W217
DE000HS7W225	DE000HS7W233	DE000HS7W241	DE000HS7W258	DE000HS7W266	DE000HS7W274
DE000HS7W282	DE000HS7W290	DE000HS7W2A4	DE000HS7W2B2	DE000HS7W2E6	DE000HS7W2F3
DE000HS7W2G1	DE000HS7W2H9	DE000HS7W2J5	DE000HS7W2K3	DE000HS7W2L1	DE000HS7W2M9
DE000HS7W2N7	DE000HS7W2P2	DE000HS7W2Q0	DE000HS7W2R8	DE000HS7W2S6	DE000HS7W2T4
DE000HS7W2U2	DE000HS7W2V0	DE000HS7W2W8	DE000HS7W2X6	DE000HS7W2Y4	DE000HS7W2Z1
DE000HS7W308	DE000HS7W316	DE000HS7W324	DE000HS7W332	DE000HS7W340	DE000HS7W373
DE000HS7W381	DE000HS7W399	DE000HS7W3A2	DE000HS7W3B0	DE000HS7W3C8	DE000HS7W3D6
DE000HS7W3E4	DE000HS7W3F1	DE000HS7W3G9	DE000HS7W3L9	DE000HS7W3M7	DE000HS7W3N5
DE000HS7W3P0	DE000HS7W3Q8	DE000HS7W3S4	DE000HS7W3T2	DE000HS7W3U0	DE000HS7W3V8
DE000HS7W3W6	DE000HS7W3X4	DE000HS7W3Y2	DE000HS7W3Z9	DE000HS7W456	DE000HS7W464
DE000HS7W472	DE000HS7W480	DE000HS7W498	DE000HS7W4A0	DE000HS7W4D4	DE000HS7W4E2
DE000HS7W4F9	DE000HS7W4G7	DE000HS7W4H5	DE000HS7W4J1	DE000HS7W4K9	DE000HS7W4L7
DE000HS7W4M5	DE000HS7W4N3	DE000HS7W4P8	DE000HS7W4Q6	DE000HS7W4R4	DE000HS7W4S2
DE000HS7W4T0	DE000HS7W4U8	DE000HS7W4V6	DE000HS7W4Y0	DE000HS7W4Z7	DE000HS7W506
DE000HS7W514	DE000HS7W522	DE000HS7W530	DE000HS7W548	DE000HS7W563	DE000HS7W571
DE000HS7W589	DE000HS7W597	DE000HS7W5A7	DE000HS7W5B5	DE000HS7W5C3	DE000HS7W5D1

DE000HS7W5E9	DE000HS7W5F6	DE000HS7W5G4	DE000HS7W5H2	DE000HS7W5K6	DE000HS7W5N0
DE000HS7W5P5	DE000HS7W5Q3	DE000HS7W5R1	DE000HS7W5S9	DE000HS7W5T7	DE000HS7W5V3
DE000HS81Y05	DE000HS81Y13	DE000HS81Y21	DE000HS81Y39	DE000HS81Y47	DE000HS81Y70
DE000HS81Y88	DE000HS81Y96	DE000HS81Y21	DE000HS81YE4	DE000HS81YF1	DE000HS81YG9
DE000HS81YH7	DE000HS81YJ3	DE000HS81YK1	DE000HS81YL9	DE000HS81YM7	DE000HS81YN5
DE000HS81YP0	DE000HS81YQ8	DE000HS81YU0	DE000HS81YV8	DE000HS81YW6	DE000HS81YX4
DE000HS81YY2	DE000HS81YZ9	DE000HS81Z04	DE000HS81Z12	DE000HS81Z20	DE000HS81Z38
DE000HS81Z46	DE000HS81Z53	DE000HS81Z61	DE000HS81Z79	DE000HS81Z87	DE000HS81Z95
DE000HS81ZA9	DE000HS81ZB7	DE000HS81ZC5	DE000HS81ZD3	DE000HS81ZE1	DE000HS81ZF8
DE000HS81ZH4	DE000HS81ZJ0	DE000HS81ZK8	DE000HS81ZL6	DE000HS81ZM4	DE000HS81ZN2
DE000HS81ZP7	DE000HS81ZV5	DE000HS81ZW3	DE000HS81ZX1	DE000HS81ZY9	DE000HS81ZZ6
DE000HS82002	DE000HS82010	DE000HS82028	DE000HS82036	DE000HS82044	DE000HS82051
DE000HS82069	DE000HS82077	DE000HS820D7	DE000HS820E5	DE000HS820L0	DE000HS820M8
DE000HS820N6	DE000HS820P1	DE000HS820Q9	DE000HS820U1	DE000HS820V9	DE000HS820W7
DE000HS820X5	DE000HS820Y3	DE000HS820Z0	DE000HS82101	DE000HS82119	DE000HS82127
DE000HS82135	DE000HS82143	DE000HS821B9	DE000HS821C7	DE000HS821D5	DE000HS821F0
DE000HS821G8	DE000HS821H6	DE000HS821J2	DE000HS821K0	DE000HS821L8	DE000HS821M6
DE000HS821N4	DE000HS821P9	DE000HS821R5	DE000HS821S3	DE000HS821T1	DE000HS821U9
DE000HS821V7	DE000HS821X3	DE000HS821Y1	DE000HS82200	DE000HS82218	DE000HS82226
DE000HS82234	DE000HS82242	DE000HS82259	DE000HS82267	DE000HS822C5	DE000HS822D3
DE000HS822E1	DE000HS822F8	DE000HS822G6	DE000HS822H4	DE000HS822J0	DE000HS822K8
DE000HS822L6	DE000HS822M4	DE000HS822N2	DE000HS822P7	DE000HS822Q5	DE000HS822R3
DE000HS822S1	DE000HS822T9	DE000HS822U7	DE000HS822V5	DE000HS822W3	DE000HS822X1
DE000HS822Y9	DE000HS82358	DE000HS82366	DE000HS82374	DE000HS82382	DE000HS82390
DE000HS823A7	DE000HS823B5	DE000HS823C3	DE000HS823D1	DE000HS823E9	DE000HS823F6
DE000HS823G4	DE000HS823H2	DE000HS823J8	DE000HS823K6	DE000HS823L4	DE000HS823M2
DE000HS823N0	DE000HS823P5	DE000HS823Q3	DE000HS823R1	DE000HS823S9	DE000HS823T7
DE000HS823U5	DE000HS823V3	DE000HS823W1	DE000HS823X9	DE000HS823Y7	DE000HS823Z4
DE000HS82408	DE000HS82416	DE000HS82424	DE000HS82432	DE000HS82440	DE000HS82457
DE000HS82465	DE000HS82473	DE000HS82481	DE000HS82499	DE000HS824D9	DE000HS824E7
DE000HS824F4	DE000HS824G2	DE000HS824H0	DE000HS824J6	DE000HS824K4	DE000HS824L2
DE000HS824M0	DE000HS824P3	DE000HS824Q1	DE000HS824R9	DE000HS824S7	DE000HS824T5
DE000HS824U3	DE000HS824V1	DE000HS824W9	DE000HS8FVK7	DE000HS8FVL5	DE000HS8FVM3
DE000HS8FVN1	DE000HS8FVP6	DE000HS8FVQ4	DE000HS8FVR2	DE000HS8FVW27	DE000HS8FVX35
DE000HS8FW43	DE000HS8FW50	DE000HS8FW68	DE000HS8FW76	DE000HS8FW84	DE000HS8FW92
DE000HS8FWA6	DE000HS8FWB4	DE000HS8FWC2	DE000HS8FWD0	DE000HS8FWE8	DE000HS8FWF5
DE000HS8FWG3	DE000HS8FWH1	DE000HS8FWJ7	DE000HS8FWK5	DE000HS8FWL3	DE000HS8FWM1
DE000HS8FWN9	DE000HS8FWP4	DE000HS8FWQ2	DE000HS8FWR0	DE000HS8FWS8	DE000HS8FWT6
DE000HS8FWU4	DE000HS8FWV2	DE000HS8FWW0	DE000HS8FWX8	DE000HS8FWY6	DE000HS8FWZ3
DE000HS8FX00	DE000HS8FX18	DE000HS8FX26	DE000HS8FX34	DE000HS8FX42	DE000HS8FX59
DE000HS8FX67	DE000HS8FX75	DE000HS8FX83	DE000HS8FX91	DE000HS8FXA4	DE000HS8FXB2
DE000HS8FXC0	DE000HS8FXD8	DE000HS8FXE6	DE000HS8FXF3	DE000HS8FXG1	DE000HS8FXH9
DE000HS8FXJ5	DE000HS8FXK3	DE000HS8FXL1	DE000HS8FXM9	DE000HS8FXN7	DE000HS8FXP2
DE000HS8FXQ0	DE000HS8FXR8	DE000HS8FXS6	DE000HS8FXT4	DE000HS8FXU2	DE000HS8FXV0
DE000HS8FXW8	DE000HS8FXX6	DE000HS8FXY4	DE000HS8FXZ1	DE000HS8FY09	DE000HS8FY17
DE000HS8FY25	DE000HS8FY33	DE000HS8FY41	DE000HS8FY58	DE000HS8FYA2	DE000HS8FYB0
DE000HS8FYC8	DE000HS8FYD6	DE000HS8FYE4	DE000HS8FYF1	DE000HS8FYG9	DE000HS8FYH7
DE000HS8FYJ3	DE000HS8FYK1	DE000HS8FYL9	DE000HS8FYM7	DE000HS8FYN5	DE000HS8FYP0
DE000HS8FYQ8	DE000HS8FYR6	DE000HS8FYS4	DE000HS8FYT2	DE000HS8FYU0	DE000HS8FYV8
DE000HS8FYW6	DE000HS8FYX4	DE000HS8FYZ2	DE000HS8FYZ9	DE000HS8FZ08	DE000HS8FZ16
DE000HS8FZ24	DE000HS8FZ32	DE000HS8FZ40	DE000HS8FZ57	DE000HS8FZ65	DE000HS8FZ73
DE000HS8FZ81	DE000HS8FZ99	DE000HS8FZA9	DE000HS8FZB7	DE000HS8FZE1	DE000HS8FZJ0
DE000HS8FZK8	DE000HS8FZL6	DE000HS8FZN2	DE000HS8FZP7	DE000HS8FZQ5	DE000HS8FZR3
DE000HS8FZS1	DE000HS8FZT9	DE000HS8FZU7	DE000HS8FZV5	DE000HS8FZW3	DE000HS8FZX1
DE000HS8FZY9	DE000HS8FZZ6	DE000HS8G002	DE000HS8G010	DE000HS8G028	DE000HS8G036
DE000HS8G044	DE000HS8G051	DE000HS8G069	DE000HS8G077	DE000HS8G085	DE000HS8G093
DE000HS8G0A7	DE000HS8G0B5	DE000HS8G0C3	DE000HS8G0D1	DE000HS8G0E9	DE000HS8G0F6
DE000HS8G0G4	DE000HS8G0J8	DE000HS8G0K6	DE000HS8G0L4	DE000HS8G0M2	DE000HS8G135
DE000HS8G143	DE000HS8G150	DE000HS8G168	DE000HS8G176	DE000HS8G184	DE000HS8G192
DE000HS8G1A5	DE000HS8G1B3	DE000HS8G1C1	DE000HS8G1D9	DE000HS8G1E7	DE000HS8G1F4
DE000HS8G1G2	DE000HS8G1H0	DE000HS8G1J6	DE000HS8G1K4	DE000HS8G1L2	DE000HS8G1M0
DE000HS8G1N8	DE000HS8G1P3	DE000HS8G1Q1	DE000HS8G1R9	DE000HS8G1S7	DE000HS8G1T5
DE000HS8G1U3	DE000HS8G1V1	DE000HS8G1W9	DE000HS8G1X7	DE000HS8G1Y5	DE000HS8G1Z2
DE000HS8G200	DE000HS8G218	DE000HS8G226	DE000HS8G234	DE000HS8G242	DE000HS8G259
DE000HS8G267	DE000HS8G275	DE000HS8G283	DE000HS8G291	DE000HS8G2A3	DE000HS8G2B1
DE000HS8G2C9	DE000HS8G2D7	DE000HS8G2E5	DE000HS8G2F2	DE000HS8G2G0	DE000HS8G2H8
DE000HS8G2J4	DE000HS8G2K2	DE000HS8G2L0	DE000HS8G2M8	DE000HS8G2N6	DE000HS8G2P1
DE000HS8G2Q9	DE000HS8G2R7	DE000HS8G2S5	DE000HS8G2T3	DE000HS8G2U1	DE000HS8G2V9
DE000HS8G2W7	DE000HS8G2X5	DE000HS8G2Y3	DE000HS8G2Z0	DE000HS8G309	DE000HS8G317
DE000HS8G325	DE000HS8G333	DE000HS8G341	DE000HS8G358	DE000HS8G366	DE000HS8G374
DE000HS8G382	DE000HS8G390	DE000HS8G3A1	DE000HS8G3B9	DE000HS8G3L8	DE000HS8G3M6
DE000HS8G3N4	DE000HS8G3P9	DE000HS8G3Q7	DE000HS8G3R5	DE000HS8G3S3	DE000HS8G3T1

DE000HS8G3U9	DE000HS8G3V7	DE000HS8G3W5	DE000HS8G3X3	DE000HS8G3Y1	DE000HS8G3Z8
DE000HS8G408	DE000HS8G416	DE000HS8G424	DE000HS8G432	DE000HS8G440	DE000HS8G457
DE000HS8G465	DE000HS8G473	DE000HS8G481	DE000HS8G499	DE000HS8G4A9	DE000HS8G4B7
DE000HS8G4C5	DE000HS8G4D3	DE000HS8G4E1	DE000HS8G4F8	DE000HS8G4G6	DE000HS8G4H4
DE000HS8G4J0	DE000HS8G4K8	DE000HS8G4P7	DE000HS8G4Q5	DE000HS8G4R3	DE000HS8G4S1
DE000HS8G4T9	DE000HS8G4U7	DE000HS8G4V5	DE000HS8G4W3	DE000HS8G4X1	DE000HS8G4Y9
DE000HS8G4Z6	DE000HS8G507	DE000HS8G515	DE000HS8G523	DE000HS8G531	DE000HS8G549
DE000HS8G556	DE000HS8G564	DE000HS8G572	DE000HS8G580	DE000HS8G598	DE000HS8G5A6
DE000HS8G5B4	DE000HS8G5C2	DE000HS8G5D0	DE000HS8G5E8	DE000HS8G5F5	DE000HS8G5G3
DE000HS8G5H1	DE000HS8G5J7	DE000HS8G5K5	DE000HS8G5L3	DE000HS8G5M1	DE000HS8G5N9
DE000HS8G5P4	DE000HS8G5Q2	DE000HS8G5R0	DE000HS8G5S8	DE000HS8G5T6	DE000HS8G5U4
DE000HS8G5V2	DE000HS8G5X8	DE000HS8G5Y6	DE000HS8G5Z3	DE000HS8G606	DE000HS8G614
DE000HS8G622	DE000HS8G630	DE000HS8G648	DE000HS8G6B2	DE000HS8G6C0	DE000HS8G6D8
DE000HS8G6E6	DE000HS8G6F3	DE000HS8G6G1	DE000HS8G6H9	DE000HS8G6J5	DE000HS8G6K3
DE000HS8G6L1	DE000HS8G6M9	DE000HS8G6N7	DE000HS8G6P2	DE000HS8G6Q0	DE000HS8G6R8
DE000HS8G6S6	DE000HS8G6T4	DE000HS8G6U2	DE000HS8G6V0	DE000HS8G6W8	DE000HS8G6X6
DE000HS8G6Y4	DE000HS8G6Z1	DE000HS8G705	DE000HS8G713	DE000HS8G721	DE000HS8G739
DE000HS8G747	DE000HS8G788	DE000HS8G796	DE000HS8G7A2	DE000HS8G7B0	DE000HS8G7C8
DE000HS8G7D6	DE000HS8G7E4	DE000HS8G7F1	DE000HS8G7G9	DE000HS8G7H7	DE000HS8G7J3
DE000HS8G7K1	DE000HS8G7L9	DE000HS8G7M7	DE000HS8G7N5	DE000HS8G7P0	DE000HS8G7Q8
DE000HS8G7R6	DE000HS8G7S4	DE000HS8G7T2	DE000HS8G7U0	DE000HS8G7V8	DE000HS8G7W6
DE000HS8G7X4	DE000HS8G7Y2	DE000HS8G7Z9	DE000HS8G804	DE000HS8G812	DE000HS8G820
DE000HS8G838	DE000HS8G846	DE000HS8G853	DE000HS8G861	DE000HS8G879	DE000HS8G887
DE000HS8G895	DE000HS8G8A0	DE000HS8G8B8	DE000HS8G8C6	DE000HS8G8D4	DE000HS8G8E2
DE000HS8G8F9	DE000HS8G8G7	DE000HS8G8H5	DE000HS8G8J1	DE000HS8G8K9	DE000HS8G8L7
DE000HS8G8M5	DE000HS8G8N3	DE000HS8G8P8	DE000HS8G8Q6	DE000HS8G8R4	DE000HS8G8S2
DE000HS8G8T0	DE000HS8G8U8	DE000HS8G8V6	DE000HS8G8W4	DE000HS8G8X2	DE000HS8G8Y0
DE000HS8G8Z7	DE000HS8G903	DE000HS8G911	DE000HS8G929	DE000HS8G937	DE000HS8G945
DE000HS8G952	DE000HS8G960	DE000HS8G978	DE000HS8G986	DE000HS8G994	DE000HS8G9A8
DE000HS8G9B6	DE000HS8G9C4	DE000HS8G9D2	DE000HS8G9E0	DE000HS8G9F7	DE000HS8G9G5
DE000HS8G9H3	DE000HS8G9J9	DE000HS8G9K7	DE000HS8G9L5	DE000HS8G9M3	DE000HS8G9N1
DE000HS8G9P6	DE000HS8G9Q4	DE000HS8G9S0	DE000HS8G9T8	DE000HS8G9U6	DE000HS8G9V4
DE000HS8G9W2	DE000HS8G9X0	DE000HS8G9Y8	DE000HS8G9Z5	DE000HS8GA06	DE000HS8GA14
DE000HS8GA22	DE000HS8GA30	DE000HS8GA48	DE000HS8GA55	DE000HS8GA63	DE000HS8GA71
DE000HS8GA89	DE000HS8GA97	DE000HS8GAA0	DE000HS8GAB8	DE000HS8GAE2	DE000HS8GAF9
DE000HS8GAG7	DE000HS8GAH5	DE000HS8GAJ1	DE000HS8GAK9	DE000HS8GAL7	DE000HS8GAM5
DE000HS8GAN3	DE000HS8GAP8	DE000HS8GAQ6	DE000HS8GAR4	DE000HS8GAS2	DE000HS8GAT0
DE000HS8GAU8	DE000HS8GAV6	DE000HS8GAW4	DE000HS8GAX2	DE000HS8GAY0	DE000HS8GB39
DE000HS8GB47	DE000HS8GB54	DE000HS8GB62	DE000HS8GB70	DE000HS8GB88	DE000HS8GB96
DE000HS8GBA8	DE000HS8GBB6	DE000HS8GBC4	DE000HS8GBD2	DE000HS8GBE0	DE000HS8GBF7
DE000HS8GBG5	DE000HS8GBH3	DE000HS8GBJ9	DE000HS8GBK7	DE000HS8GBL5	DE000HS8GBM3
DE000HS8GBN1	DE000HS8GBP6	DE000HS8GBQ4	DE000HS8GBR2	DE000HS8GBS0	DE000HS8GBT8
DE000HS8GBU6	DE000HS8GBV4	DE000HS8GBW2	DE000HS8GBX0	DE000HS8GBY8	DE000HS8GBZ5
DE000HS8GC04	DE000HS8GC12	DE000HS8GC20	DE000HS8GC38	DE000HS8GC46	DE000HS8GC53
DE000HS8GC61	DE000HS8GC79	DE000HS8GC87	DE000HS8GC95	DE000HS8GCA6	DE000HS8GCB4
DE000HS8GCG3	DE000HS8GCH1	DE000HS8GCJ7	DE000HS8GCK5	DE000HS8GCL3	DE000HS8GCM1
DE000HS8GCN9	DE000HS8GCQ2	DE000HS8GCR0	DE000HS8GCS8	DE000HS8GCT6	DE000HS8GCU4
DE000HS8GCV2	DE000HS8GCW0	DE000HS8GCX8	DE000HS8GCY6	DE000HS8GD29	DE000HS8GD37
DE000HS8GD45	DE000HS8GD52	DE000HS8GD60	DE000HS8GD78	DE000HS8GD86	DE000HS8GD94
DE000HS8GDA4	DE000HS8GDB2	DE000HS8GDC0	DE000HS8GDD8	DE000HS8GDE6	DE000HS8GDF3
DE000HS8GDG1	DE000HS8GDH9	DE000HS8GDJ5	DE000HS8GDK3	DE000HS8GDL1	DE000HS8GDM9
DE000HS8GDN7	DE000HS8GDP2	DE000HS8GDQ0	DE000HS8GDR8	DE000HS8GDS6	DE000HS8GDT4
DE000HS8GEG9	DE000HS8GEH7	DE000HS8GEJ3	DE000HS8GEK1	DE000HS8GEL9	DE000HS8GEM7
DE000HS8GEN5	DE000HS8GEP0	DE000HS8GEQ8	DE000HS8GER6	DE000HS8GES4	DE000HS8GET2
DE000HS8GEU0	DE000HS8GEV8	DE000HS8GEW6	DE000HS8GEX4	DE000HS8GEY2	DE000HS8GEZ9
DE000HS8GF01	DE000HS8GF19	DE000HS8GF27	DE000HS8GF35	DE000HS8GF43	DE000HS8GF50
DE000HS8GF68	DE000HS8GF76	DE000HS8GF84	DE000HS8GF92	DE000HS8GFA9	DE000HS8GFB7
DE000HS8GFC5	DE000HS8GFD3	DE000HS8GFE1	DE000HS8GFF8	DE000HS8GFG6	DE000HS8GFH4
DE000HS8GFJ0	DE000HS8GFK8	DE000HS8GFL6	DE000HS8GFM4	DE000HS8GFN2	DE000HS8GFP7
DE000HS8GFQ5	DE000HS8GFR3	DE000HS8GFS1	DE000HS8GFT9	DE000HS8GFU7	DE000HS8GFV5
DE000HS8GFW3	DE000HS8GFX1	DE000HS8GFY9	DE000HS8GFZ6	DE000HS8GG00	DE000HS8GG18
DE000HS8GG26	DE000HS8GG34	DE000HS8GG42	DE000HS8GG59	DE000HS8GG67	DE000HS8GG75
DE000HS8GG83	DE000HS8GG91	DE000HS8GGA7	DE000HS8GGB5	DE000HS8GGC3	DE000HS8GGD1
DE000HS8GGE9	DE000HS8GGF6	DE000HS8GGG4	DE000HS8GGH2	DE000HS8GGJ8	DE000HS8GGK6
DE000HS8GGL4	DE000HS8GGM2	DE000HS8GGN0	DE000HS8GGP5	DE000HS8GGQ3	DE000HS8GGR1
DE000HS8GGS9	DE000HS8GGT7	DE000HS8GGU5	DE000HS8GGV3	DE000HS8GGW1	DE000HS8GGX9
DE000HS8GGY7	DE000HS8GGZ4	DE000HS8GH09	DE000HS8GH17	DE000HS8GH25	DE000HS8GH33
DE000HS8GH41	DE000HS8GH58	DE000HS8GH66	DE000HS8GH74	DE000HS8GH82	DE000HS8GH90
DE000HS8GHA5	DE000HS8GHB3	DE000HS8GHC1	DE000HS8GHD9	DE000HS8GHE7	DE000HS8GHF4
DE000HS8GHG2	DE000HS8GHH0	DE000HS8GHJ6	DE000HS8GHK4	DE000HS8GHL2	DE000HS8GHM0
DE000HS8GHN8	DE000HS8GHP3	DE000HS8GHQ1	DE000HS8GHR9	DE000HS8GHS7	DE000HS8GHT5

DE000HS8GHU3	DE000HS8GHV1	DE000HS8GHW9	DE000HS8GHX7	DE000HS8GHY5	DE000HS8GHZ2
DE000HS8GJ07	DE000HS8GJ15	DE000HS8GJ23	DE000HS8GJ31	DE000HS8GJ49	DE000HS8GJ56
DE000HS8GJ64	DE000HS8GJ72	DE000HS8GJ80	DE000HS8GJ98	DE000HS8GJA1	DE000HS8GJB9
DE000HS8GJC7	DE000HS8GJD5	DE000HS8GJE3	DE000HS8GJF0	DE000HS8GJG8	DE000HS8GJH6
DE000HS8GJJ2	DE000HS8GJK0	DE000HS8GJL8	DE000HS8GJM6	DE000HS8GJN4	DE000HS8GJP9
DE000HS8GJQ7	DE000HS8GJR5	DE000HS8GJS3	DE000HS8GJT1	DE000HS8GJU9	DE000HS8GJV7
DE000HS8GJW5	DE000HS8GJX3	DE000HS8GJY1	DE000HS8GJZ8	DE000HS8GK04	DE000HS8GK12
DE000HS8GK20	DE000HS8GK38	DE000HS8GK46	DE000HS8GK53	DE000HS8GK61	DE000HS8GK79
DE000HS8GK87	DE000HS8GK95	DE000HS8GKA9	DE000HS8GKB7	DE000HS8GKC5	DE000HS8GKD3
DE000HS8GKE1	DE000HS8GKF8	DE000HS8GKG6	DE000HS8GKH4	DE000HS8GKL6	DE000HS8GKM4
DE000HS8GKN2	DE000HS8GKP7	DE000HS8GKQ5	DE000HS8GKR3	DE000HS8GKS1	DE000HS8GKT9
DE000HS8GKU7	DE000HS8GKV5	DE000HS8GKX1	DE000HS8GKY9	DE000HS8GKZ6	DE000HS8GL03
DE000HS8GL11	DE000HS8GL29	DE000HS8GL37	DE000HS8GL45	DE000HS8GL52	DE000HS8GL60
DE000HS8GL86	DE000HS8GL94	DE000HS8GLA7	DE000HS8GLB5	DE000HS8GLC3	DE000HS8GLD1
DE000HS8GLG4	DE000HS8GLH2	DE000HS8GLJ8	DE000HS8GLK6	DE000HS8GLL4	DE000HS8GLM2
DE000HS8GLN0	DE000HS8GLP5	DE000HS8GLQ3	DE000HS8GLU5	DE000HS8GLV3	DE000HS8GLW1
DE000HS8GLX9	DE000HS8GLY7	DE000HS8GLZ4	DE000HS8GM02	DE000HS8GM10	DE000HS8GM36
DE000HS8GM44	DE000HS8GM51	DE000HS8GM69	DE000HS8GM77	DE000HS8GM85	DE000HS8GM93
DE000HS8GMF4	DE000HS8GMG2	DE000HS8GMH0	DE000HS8GMJ6	DE000HS8GMK4	DE000HS8GML2
DE000HS8GMM0	DE000HS8GMN8	DE000HS8GMP3	DE000HS8GMQ1	DE000HS8GMR9	DE000HS8GMS7
DE000HS8GMT5	DE000HS8GMU3	DE000HS8GMV1	DE000HS8GMW9	DE000HS8GMX7	DE000HS8GMY5
DE000HS8GMZ2	DE000HS8GN01	DE000HS8GN19	DE000HS8GN27	DE000HS8GN35	DE000HS8GN43
DE000HS8GN50	DE000HS8GN68	DE000HS8GN76	DE000HS8GN84	DE000HS8GN92	DE000HS8GNA3
DE000HS8GNB1	DE000HS8GNC9	DE000HS8GND7	DE000HS8GNE5	DE000HS8GNF2	DE000HS8GNG0
DE000HS8GNH8	DE000HS8GNJ4	DE000HS8GNK2	DE000HS8GNL0	DE000HS8GNM8	DE000HS8GNN6
DE000HS8GNP1	DE000HS8GNQ9	DE000HS8GNR7	DE000HS8GNS5	DE000HS8GNT3	DE000HS8GNU1
DE000HS8GNV9	DE000HS8GNW7	DE000HS8GNX5	DE000HS8GNY3	DE000HS8GNZ0	DE000HS8GP09
DE000HS8GP17	DE000HS8GP41	DE000HS8GP58	DE000HS8GP66	DE000HS8GP74	DE000HS8GP82
DE000HS8GP90	DE000HS8GPA8	DE000HS8GPB6	DE000HS8GPC4	DE000HS8GPD2	DE000HS8GPE0
DE000HS8GPH3	DE000HS8GPJ9	DE000HS8GPK7	DE000HS8GPM3	DE000HS8GPN1	DE000HS8GQ24
DE000HS8GQ32	DE000HS8GQ40	DE000HS8GQ57	DE000HS8GQ65	DE000HS8GQ73	DE000HS8GQ81
DE000HS8GQ99	DE000HS8GQA6	DE000HS8GQB4	DE000HS8GQC2	DE000HS8GQD0	DE000HS8GQE8
DE000HS8GQF5	DE000HS8GQG3	DE000HS8GQH1	DE000HS8GQJ7	DE000HS8GQK5	DE000HS8GQL3
DE000HS8GQM1	DE000HS8GQN9	DE000HS8GQP4	DE000HS8GQQ2	DE000HS8GQR0	DE000HS8GQS8
DE000HS8GQT6	DE000HS8GQU4	DE000HS8GQV2	DE000HS8GQW0	DE000HS8GQX8	DE000HS8GQY6
DE000HS8GQZ3	DE000HS8GR07	DE000HS8GR15	DE000HS8GR23	DE000HS8GR31	DE000HS8GR49
DE000HS8GR56	DE000HS8GR64	DE000HS8GR72	DE000HS8GR80	DE000HS8GR98	DE000HS8GRA4
DE000HS8GRB2	DE000HS8GRC0	DE000HS8GRD8	DE000HS8GRE6	DE000HS8GRF3	DE000HS8GRG1
DE000HS8GRH9	DE000HS8GRJ5	DE000HS8GRK3	DE000HS8GRL1	DE000HS8GRM9	DE000HS8GRN7
DE000HS8GRP2	DE000HS8GRQ0	DE000HS8GRR8	DE000HS8GRS6	DE000HS8GRT4	DE000HS8GRU2
DE000HS8GRV0	DE000HS8GRW8	DE000HS8GRX6	DE000HS8GRY4	DE000HS8GRZ1	DE000HS8GS14
DE000HS8GS97	DE000HS8GSA2	DE000HS8GSB0	DE000HS8GSC8	DE000HS8GSD6	DE000HS8GSE4
DE000HS8GSF1	DE000HS8GSG9	DE000HS8GSH7	DE000HS8GSJ3	DE000HS8GSK1	DE000HS8GSL9
DE000HS8GSM7	DE000HS8GSN5	DE000HS8GSP0	DE000HS8GSQ8	DE000HS8GSR6	DE000HS8GSS4
DE000HS8GST2	DE000HS8GSU0	DE000HS8GSV8	DE000HS8GSW6	DE000HS8GSX4	DE000HS8GSY2
DE000HS8GSZ9	DE000HS8GT05	DE000HS8GT13	DE000HS8GT21	DE000HS8GT39	DE000HS8GT47
DE000HS8GT54	DE000HS8GT62	DE000HS8GT70	DE000HS8GT88	DE000HS8GT96	DE000HS8GTA0
DE000HS8GTB8	DE000HS8GTC6	DE000HS8GTD4	DE000HS8GTE2	DE000HS8GTG7	DE000HS8GTH5
DE000HS8GTM5	DE000HS8GTN3	DE000HS8GTP8	DE000HS8GTQ6	DE000HS8GTR4	DE000HS8GUG5
DE000HS8GUH3	DE000HS8GUJ9	DE000HS8GUK7	DE000HS8GUL5	DE000HS8GUM3	DE000HS8GUN1
DE000HS8GUP6	DE000HS8GUQ4	DE000HS8GUR2	DE000HS8GUS0	DE000HS8GUT8	DE000HS8GUU6
DE000HS8GUV4	DE000HS8GUW2	DE000HS8GUX0	DE000HS8GUY8	DE000HS8GUZ5	DE000HS8GV01
DE000HS8GV19	DE000HS8GV27	DE000HS8GV35	DE000HS8GV43	DE000HS8GV50	DE000HS8GV68
DE000HS8GV76	DE000HS8GV84	DE000HS8GV92	DE000HS8GVA6	DE000HS8GVB4	DE000HS8GVC2
DE000HS8GVD0	DE000HS8GVE8	DE000HS8GVF5	DE000HS8GVG3	DE000HS8GVH1	DE000HS8GVJ7
DE000HS8GVK5	DE000HS8GVL3	DE000HS8GVM1	DE000HS8GVN9	DE000HS8GVP4	DE000HS8GVQ2
DE000HS8GVR0	DE000HS8GVS8	DE000HS8GVT6	DE000HS8GVU4	DE000HS8GVV2	DE000HS8GVW0
DE000HS8GVX8	DE000HS8GVY6	DE000HS8GVZ3	DE000HS8GW00	DE000HS8GW18	DE000HS8GW26
DE000HS8GW34	DE000HS8GW42	DE000HS8GW59	DE000HS8GW67	DE000HS8GW75	DE000HS8GW83
DE000HS8GW91	DE000HS8GWA4	DE000HS8GWB2	DE000HS8GWC0	DE000HS8GWD8	DE000HS8GWE6
DE000HS8GWF3	DE000HS8GWG1	DE000HS8GWH9	DE000HS8GWJ5	DE000HS8GWK3	DE000HS8GWL1
DE000HS8GWM	DE000HS8GWN7	DE000HS8GWP2	DE000HS8GWQ0	DE000HS8GWR8	DE000HS8GWS6
DE000HS8GWT4	DE000HS8GWU2	DE000HS8GWV0	DE000HS8GWW8	DE000HS8GWX6	DE000HS8GWY4
DE000HS8GWZ1	DE000HS8GX09	DE000HS8GX17	DE000HS8GX25	DE000HS8GX33	DE000HS8GX41
DE000HS8GX58	DE000HS8GX66	DE000HS8GX74	DE000HS8GX82	DE000HS8GX90	DE000HS8GXA2
DE000HS8GXB0	DE000HS8GXC8	DE000HS8GXD6	DE000HS8GXE4	DE000HS8GXF1	DE000HS8GXG9
DE000HS8GXH7	DE000HS8GXI3	DE000HS8GXK1	DE000HS8GXL9	DE000HS8GXM7	DE000HS8GXN5
DE000HS8GXP0	DE000HS8GXQ8	DE000HS8GXR6	DE000HS8GXS4	DE000HS8GXT2	DE000HS8GXU0
DE000HS8GXV8	DE000HS8GXW6	DE000HS8GXX4	DE000HS8GXY2	DE000HS8GXZ9	DE000HS8GY08
DE000HS8GY16	DE000HS8GY24	DE000HS8GY32	DE000HS8GY40	DE000HS8GY57	DE000HS8GY65

DE000HS8GY73	DE000HS8GY81	DE000HS8GY99	DE000HS8GYA0	DE000HS8GYB8	DE000HS8GYC6
DE000HS8GYD4	DE000HS8GYE2	DE000HS8GYF9	DE000HS8GYG7	DE000HS8GYH5	DE000HS8GYJ1
DE000HS8GYK9	DE000HS8GYL7	DE000HS8GYM5	DE000HS8GYN3	DE000HS8GYP8	DE000HS8GYQ6
DE000HS8GYR4	DE000HS8GYS2	DE000HS8GYT0	DE000HS8GYU8	DE000HS8GYV6	DE000HS8GYW4
DE000HS8GYX2	DE000HS8GYY0	DE000HS8GYZ7	DE000HS8GZ07	DE000HS8GZ15	DE000HS8GZ23
DE000HS8GZ31	DE000HS8GZ49	DE000HS8GZ56	DE000HS8GZ64	DE000HS8GZ72	DE000HS8GZ80
DE000HS8GZ98	DE000HS8GZA7	DE000HS8GZB5	DE000HS8GZC3	DE000HS8GZD1	DE000HS8GZE9
DE000HS8GZF6	DE000HS8GZG4	DE000HS8GZH2	DE000HS8GZK6	DE000HS8GZL4	DE000HS8GZM2
DE000HS8GZN0	DE000HS8GZP5	DE000HS8GZQ3	DE000HS8GZR1	DE000HS8GZS9	DE000HS8GZT7
DE000HS8GZU5	DE000HS8GZV3	DE000HS8GZW1	DE000HS8GZX9	DE000HS8GZY7	DE000HS8GZZ4
DE000HS8H000	DE000HS8H059	DE000HS8H067	DE000HS8H075	DE000HS8H083	DE000HS8H091
DE000HS8H0A6	DE000HS8H0B4	DE000HS8H0C2	DE000HS8H0D0	DE000HS8H0E8	DE000HS8H0F5
DE000HS8H0G3	DE000HS8H0H1	DE000HS8H0J7	DE000HS8H0K5	DE000HS8H0L3	DE000HS8H0M1
DE000HS8H0N9	DE000HS8H0P4	DE000HS8H0Q2	DE000HS8H0R0	DE000HS8H0S8	DE000HS8H0T6
DE000HS8H0U4	DE000HS8H0V2	DE000HS8H0W0	DE000HS8H0X8	DE000HS8H0Y6	DE000HS8H0Z3
DE000HS8H109	DE000HS8H117	DE000HS8H125	DE000HS8H133	DE000HS8H141	DE000HS8H158
DE000HS8H166	DE000HS8H174	DE000HS8H182	DE000HS8H190	DE000HS8H1A4	DE000HS8H1B2
DE000HS8H1C0	DE000HS8H1D8	DE000HS8H1E6	DE000HS8H1F3	DE000HS8H1G1	DE000HS8H1K3
DE000HS8H1L1	DE000HS8H1M9	DE000HS8H1N7	DE000HS8H1P2	DE000HS8H1Q0	DE000HS8H1R8
DE000HS8H1S6	DE000HS8H1T4	DE000HS8H1U2	DE000HS8H1V0	DE000HS8H1W8	DE000HS8H1X6
DE000HS8H1Y4	DE000HS8H1Z1	DE000HS8H208	DE000HS8H216	DE000HS8H224	DE000HS8H232
DE000HS8H240	DE000HS8H257	DE000HS8H265	DE000HS8H273	DE000HS8H281	DE000HS8H299
DE000HS8H2A2	DE000HS8H2B0	DE000HS8H2C8	DE000HS8H2D6	DE000HS8H2E4	DE000HS8H2F1
DE000HS8H2G9	DE000HS8H2H7	DE000HS8H2J3	DE000HS8H2K1	DE000HS8H2L9	DE000HS8H2M7
DE000HS8H2N5	DE000HS8H2P0	DE000HS8H2Q8	DE000HS8H2R6	DE000HS8H2S4	DE000HS8H2T2
DE000HS8H2U0	DE000HS8H2V8	DE000HS8H2W6	DE000HS8H2X4	DE000HS8H2Y2	DE000HS8H2Z9
DE000HS8H307	DE000HS8H315	DE000HS8H356	DE000HS8H364	DE000HS8H372	DE000HS8H380
DE000HS8H398	DE000HS8H3A0	DE000HS8H3B8	DE000HS8H3C6	DE000HS8H3D4	DE000HS8H3E2
DE000HS8H3F9	DE000HS8H3G7	DE000HS8H3H5	DE000HS8H3J1	DE000HS8H3K9	DE000HS8H3L7
DE000HS8H3M5	DE000HS8H3N3	DE000HS8H3P8	DE000HS8H3Q6	DE000HS8H3R4	DE000HS8H3S2
DE000HS8H3T0	DE000HS8H3U8	DE000HS8H3V6	DE000HS8H3W4	DE000HS8H3X2	DE000HS8H3Y0
DE000HS8H3Z7	DE000HS8H406	DE000HS8H414	DE000HS8H422	DE000HS8H430	DE000HS8H448
DE000HS8H455	DE000HS8H463	DE000HS8H471	DE000HS8H4C4	DE000HS8H4D2	DE000HS8H4E0
DE000HS8H4F7	DE000HS8H4G5	DE000HS8H4H3	DE000HS8H4J9	DE000HS8H4K7	DE000HS8H4L5
DE000HS8H4M3	DE000HS8H4N1	DE000HS8H4P6	DE000HS8H4Q4	DE000HS8H4R2	DE000HS8H4S0
DE000HS8H4T8	DE000HS8LWW8	DE000HS8LWX6	DE000HS8LWY4	DE000HS8LWZ1	DE000HS8LX02
DE000HS8LX10	DE000HS8LX28	DE000HS8LX36	DE000HS8LX44	DE000HS8LX51	DE000HS8LX69
DE000HS8LX77	DE000HS8LX85	DE000HS8LX93	DE000HS8LXA2	DE000HS8LXD6	DE000HS8LXE4
DE000HS8LXF1	DE000HS8LXG9	DE000HS8LXH7	DE000HS8LXJ3	DE000HS8LXK1	DE000HS8LXL9
DE000HS8LXM7	DE000HS8LXN5	DE000HS8LXP0	DE000HS8LXQ8	DE000HS8LXR6	DE000HS8LXS4
DE000HS8LXT2	DE000HS8LXU0	DE000HS8LXV8	DE000HS8LXW6	DE000HS8LXX4	DE000HS8LXY2
DE000HS8LXZ9	DE000HS8LY01	DE000HS8LY19	DE000HS8LY27	DE000HS8LY35	DE000HS8LY43
DE000HS8LY50	DE000HS8LY68	DE000HS8LY76	DE000HS8LY84	DE000HS8LY92	DE000HS8LYA0
DE000HS8LYB8	DE000HS8LYD4	DE000HS8LYE2	DE000HS8LYF9	DE000HS8LYG7	DE000HS8LYH5
DE000HS8LYJ1	DE000HS8LYK9	DE000HS8LYL7	DE000HS8LYM5	DE000HS8LYN3	DE000HS8LYP8
DE000HS8LYQ6	DE000HS8LYR4	DE000HS8LYS2	DE000HS8LYT0	DE000HS8LYU8	DE000HS8LYV6
DE000HS8LYW4	DE000HS8LYX2	DE000HS8LYY0	DE000HS8LYZ7	DE000HS8LZ00	DE000HS8LZ18
DE000HS8LZ26	DE000HS8LZ34	DE000HS8LZ42	DE000HS8LZ59	DE000HS8LZ67	DE000HS8LZ75
DE000HS8LZ83	DE000HS8LZ91	DE000HS8LZA7	DE000HS8LZB5	DE000HS8LZC3	DE000HS8LZD1
DE000HS8LZE9	DE000HS8LZF6	DE000HS8LZG4	DE000HS8LZH2	DE000HS8LZJ8	DE000HS8LZK6
DE000HS8LZL4	DE000HS8LZM2	DE000HS8LZN0	DE000HS8LZP5	DE000HS8LZQ3	DE000HS8LZR1
DE000HS8LZS9	DE000HS8LZT7	DE000HS8LZU5	DE000HS8LZV3	DE000HS8LZW1	DE000HS8LZX9
DE000HS8LZY7	DE000HS8LZZ4	DE000HS8M000	DE000HS8M018	DE000HS8M026	DE000HS8M034
DE000HS8M042	DE000HS8M059	DE000HS8M067	DE000HS8M075	DE000HS8M083	DE000HS8M091
DE000HS8M0A9	DE000HS8M0B7	DE000HS8M0C5	DE000HS8M0D3	DE000HS8M0E1	DE000HS8M0F8
DE000HS8M0G6	DE000HS8M0H4	DE000HS8M0J0	DE000HS8M0K8	DE000HS8M0L6	DE000HS8M0M4
DE000HS8M0N2	DE000HS8M0P7	DE000HS8M0Q5	DE000HS8M0R3	DE000HS8M0S1	DE000HS8M0T9
DE000HS8M0U7	DE000HS8M0V5	DE000HS8M0W3	DE000HS8M0X1	DE000HS8M0Y9	DE000HS8M0Z6
DE000HS8M117	DE000HS8M125	DE000HS8M133	DE000HS8M141	DE000HS8M158	DE000HS8M166
DE000HS8M174	DE000HS8M182	DE000HS8M190	DE000HS8M1C3	DE000HS8M1D1	DE000HS8M1G4
DE000HS8M1H2	DE000HS8M1J8	DE000HS8M1K6	DE000HS8M1L4	DE000HS8M1M2	DE000HS8M1N0
DE000HS8M1P5	DE000HS8M1Q3	DE000HS8M1R1	DE000HS8M1S9	DE000HS8M1T7	DE000HS8M1U5
DE000HS8M1V3	DE000HS8M1W1	DE000HS8M1X9	DE000HS8M1Y7	DE000HS8M208	DE000HS8M216
DE000HS8M224	DE000HS8M232	DE000HS8M240	DE000HS8M265	DE000HS8M273	DE000HS8M281
DE000HS8M299	DE000HS8M2A5	DE000HS8M2B3	DE000HS8M2C1	DE000HS8M2D9	DE000HS8M2E7
DE000HS8M2F4	DE000HS8M2H0	DE000HS8M2J6	DE000HS8M2K4	DE000HS8M2L2	DE000HS8M2M0
DE000HS8M2N8	DE000HS8M2P3	DE000HS8M2Q1	DE000HS8M2R9	DE000HS8M2S7	DE000HS8M2T5
DE000HS8M2U3	DE000HS8M2V1	DE000HS8M2W9	DE000HS8M2X7	DE000HS8M2Y5	DE000HS8M2Z2
DE000HS8M307	DE000HS8M315	DE000HS8M323	DE000HS8M331	DE000HS8M349	DE000HS8M356
DE000HS8M364	DE000HS8M372	DE000HS8M380	DE000HS8M398	DE000HS8M3A3	DE000HS8M3B1
DE000HS8M3D7	DE000HS8M3E5	DE000HS8M3F2	DE000HS8M3G0	DE000HS8M3H8	DE000HS8M3J4
DE000HS8M3K2	DE000HS8M3L0	DE000HS8M3P1	DE000HS8M3Q9	DE000HS8M3R7	DE000HS8M3S5

DE000HS8M3T3	DE000HS8M3U1	DE000HS8M3V9	DE000HS8M3W7	DE000HS8M3X5	DE000HS8M3Z0
DE000HS8M406	DE000HS8M414	DE000HS8M422	DE000HS8M448	DE000HS8M463	DE000HS8M471
DE000HS8M489	DE000HS8M497	DE000HS8M4A1	DE000HS8M4B9	DE000HS8M4C7	DE000HS8M4D5
DE000HS8M4E3	DE000HS8M4F0	DE000HS8M4G8	DE000HS8M4H6	DE000HS8M4J2	DE000HS8M4K0
DE000HS8M4L8	DE000HS8M4M6	DE000HS8M4N4	DE000HS8M4P9	DE000HS8M4Q7	DE000HS8M4R5
DE000HS8M4S3	DE000HS8M4T1	DE000HS8M4U9	DE000HS8M4V7	DE000HS8M4W5	DE000HS8M4X3
DE000HS8M4Y1	DE000HS8M4Z8	DE000HS8M505	DE000HS8M513	DE000HS8M521	DE000HS8M539
DE000HS8M547	DE000HS8M570	DE000HS8M588	DE000HS8M596	DE000HS8M5A8	DE000HS8M5B6
DE000HS8M5C4	DE000HS8M5D2	DE000HS8M5E0	DE000HS8M5F7	DE000HS8M5G5	DE000HS8M5H3
DE000HS8M5J9	DE000HS8M5K7	DE000HS8M5L5	DE000HS8M5M3	DE000HS8M5N1	DE000HS8M5P6
DE000HS8M5Q4	DE000HS8M5S0	DE000HS8M5T8	DE000HS8M5U6	DE000HS8M5V2	DE000HS8M5X0
DE000HS8M5Y8	DE000HS8M5Z5	DE000HS8M604	DE000HS8M612	DE000HS8M661	DE000HS8M679
DE000HS8M687	DE000HS8M695	DE000HS8M6A6	DE000HS8M6B4	DE000HS8M6C2	DE000HS8M6D0
DE000HS8M6E8	DE000HS8M6F5	DE000HS8M6G3	DE000HS8M6H1	DE000HS8M6J7	DE000HS8M6K5
DE000HS8M6L3	DE000HS8M6M1	DE000HS8M6N9	DE000HS8M6P4	DE000HS8M6Q2	DE000HS8M6R0
DE000HS8M6S8	DE000HS8M6T6	DE000HS8M6U4	DE000HS8M6V2	DE000HS8M6W0	DE000HS8M6X8
DE000HS8M6Y6	DE000HS8M6Z3	DE000HS8M703	DE000HS8M711	DE000HS8M729	DE000HS8M737
DE000HS8M745	DE000HS8M752	DE000HS8M760	DE000HS8M778	DE000HS8M786	DE000HS8M794
DE000HS8M7A4	DE000HS8M7B2	DE000HS8M7C0	DE000HS8M7D8	DE000HS8M7E6	DE000HS8M7F3
DE000HS8M7G1	DE000HS8M7H9	DE000HS8M7J5	DE000HS8M7K3	DE000HS8M7L1	DE000HS8M7M9
DE000HS8M7N7	DE000HS8M7P2	DE000HS8M7Q0	DE000HS8M7R8	DE000HS8M7S6	DE000HS8M7T4
DE000HS8M7U2	DE000HS8M7V0	DE000HS8M7W8	DE000HS8M7X6	DE000HS8M7Y4	DE000HS8M7Z1
DE000HS8M802	DE000HS8M810	DE000HS8M828	DE000HS8M836	DE000HS8M844	DE000HS8M851
DE000HS8M877	DE000HS8M885	DE000HS8M893	DE000HS8M8A2	DE000HS8M8B0	DE000HS8M8D6
DE000HS8M8E4	DE000HS8M8F1	DE000HS8M8G9	DE000HS8M8H7	DE000HS8M8J3	DE000HS8M8K1
DE000HS8M8L9	DE000HS8M8M7	DE000HS8M8N5	DE000HS8M8P0	DE000HS8M8Q8	DE000HS8M8R6
DE000HS8M8T2	DE000HS8M8U0	DE000HS8M8V8	DE000HS8M8W6	DE000HS8M8Y2	DE000HS8M8Z9
DE000HS8M901	DE000HS8M919	DE000HS8M927	DE000HS8M935	DE000HS8M943	DE000HS8M950
DE000HS8M968	DE000HS8M976	DE000HS8M984	DE000HS8M992	DE000HS8M9A0	DE000HS8M9B8
DE000HS8M9C6	DE000HS8M9D4	DE000HS8M9E2	DE000HS8M9F9	DE000HS8M9G7	DE000HS8M9H5
DE000HS8M9J1	DE000HS8M9K9	DE000HS8M9L7	DE000HS8M9M5	DE000HS8M9N3	DE000HS8M9P8
DE000HS8M9Q6	DE000HS8M9R4	DE000HS8M9S2	DE000HS8M9T0	DE000HS8M9U8	DE000HS8M9V6
DE000HS8M9W4	DE000HS8M9X2	DE000HS8M9Y0	DE000HS8M9Z7	DE000HS8MA08	DE000HS8MA16
DE000HS8MA24	DE000HS8MA32	DE000HS8MA40	DE000HS8MA57	DE000HS8MA65	DE000HS8MA73
DE000HS8MA81	DE000HS8MA99	DE000HS8MAA8	DE000HS8MAB6	DE000HS8MAC4	DE000HS8MAD2
DE000HS8MAE0	DE000HS8MAF7	DE000HS8MAG5	DE000HS8MAH3	DE000HS8MAJ9	DE000HS8MAK7
DE000HS8MAL5	DE000HS8MAM3	DE000HS8MAN1	DE000HS8MAP6	DE000HS8X0E8	DE000HS8X0F5
DE000HS8X0G3	DE000HS8X0H1	DE000HS8X0J7	DE000HS8X0K5	DE000HS8X0L3	DE000HS8X0M1
DE000HS8X0N9	DE000HS8X0P4	DE000HS8X0Q2	DE000HS8X0R0	DE000HS8X0S8	DE000HS8X0T6
DE000HS8X0U4	DE000HS8X0V2	DE000HS8X0W0	DE000HS8X0X8	DE000HS8X0Y6	DE000HS8X106
DE000HS8X114	DE000HS8X122	DE000HS8X130	DE000HS8X148	DE000HS8X155	DE000HS8X163
DE000HS8X171	DE000HS8X189	DE000HS8X197	DE000HS8X1A4	DE000HS8X1D8	DE000HS8X1E6
DE000HS8X1F3	DE000HS8X1G1	DE000HS8X1H9	DE000HS8X1J5	DE000HS8X1K3	DE000HS8X1L1
DE000HS8X1M9	DE000HS8X1N7	DE000HS8X1P2	DE000HS8X1Q0	DE000HS8X1R8	DE000HS8X1S6
DE000HS8X1T4	DE000HS8X1U2	DE000HS8X1Y4	DE000HS8X1Z1	DE000HS8X205	DE000HS8X213
DE000HS8X239	DE000HS8X247	DE000HS8X262	DE000HS8X270	DE000HS8X288	DE000HS8X296
DE000HS8X2A2	DE000HS8X2B0	DE000HS8Y286	DE000HS8Y294	DE000HS8Y2A1	DE000HS8Y2B9
DE000HS8Y2C7	DE000HS8Y2E3	DE000HS8Y2H6	DE000HS8Y2J2	DE000HS8Y2K0	DE000HS8Y2L8
DE000HS8Y2M6	DE000HS8Y2P9	DE000HS8Y2T1	DE000HS8Y2X3	DE000HS8Y2Y1	DE000HS8Y2Z8
DE000HS8Y302	DE000HS8Y310	DE000HS8Y328	DE000HS8Y336	DE000HS8Y344	DE000HS8Y351
DE000HS8Y369	DE000HS8Y393	DE000HS8Y3A9	DE000HS8Y3B7	DE000HS8Y3C5	DE000HS8Y3D3
DE000HS8Y3E1	DE000HS8Y3F8	DE000HS8Y3G6	DE000HS8Y3H4	DE000HS8Y3J0	DE000HS8Y3K8
DE000HS8Y3L6	DE000HS8Y3P7	DE000HS8Y3S1	DE000HS8Y3T9	DE000HS8Y3U7	DE000HS8Y3V5
DE000HS8Y3Y9	DE000HS8Y419	DE000HS8Y427	DE000HS8Y435	DE000HS8Y476	DE000HS8Y4A7
DE000HS8Y4B5	DE000HS8Y4C3	DE000HS8Y4D1	DE000HS8Y4E9	DE000HS8Y4F6	DE000HS8Y4G4
DE000HS8Y4H2	DE000HS8Y4J8	DE000HS8Y4K6	DE000HS8Y4L4	DE000HS8Y4M2	DE000HS8Y4N0
DE000HS8Y4Q3	DE000HS8Y4R1	DE000HS8Y4S9	DE000HS8Y4T7	DE000HS8Y4U5	DE000HS8Y4V3
DE000HS8Y4W1	DE000HS8Y4X9	DE000HS8Y4Y7	DE000HS8Y518	DE000HS8Y575	DE000HS8Y5H9
DE000HS8Y5K3	DE000HS8Y5M9	DE000HS8Y5N7	DE000HS8Y5Q0	DE000HS8Y5R8	DE000HS8Y5S6
DE000HS8Y5T4	DE000HS8Y5U2	DE000HS8Y5V0	DE000HS8Y5W8	DE000HS8Y5X6	DE000HS8Y5Y4
DE000HS8Y609	DE000HS8Y617	DE000HS8Y633	DE000HS8Y641	DE000HS8Y666	DE000HS8Y690
DE000HS8Y6A2	DE000HS8Y6C8	DE000HS8Y6F1	DE000HS8Y6G9	DE000HS8Y6H7	DE000HS8Y6J3
DE000HS8Y6K1	DE000HS8Y6L9	DE000HS8Y6M7	DE000HS8Y6N5	DE000HS8Y6P0	DE000HS8Y6Q8
DE000HS8Y6W6	DE000HS8Y6X4	DE000HS8Y6Y2	DE000HS8Y6Z9	DE000HS8Y708	DE000HS8Y716
DE000HS8Y724	DE000HS8Y732	DE000HS8Y740	DE000HS8Y757	DE000HS8Y765	DE000HS8Y773
DE000HS8Y781	DE000HS8Y799	DE000HS8Y7A0	DE000HS8Y7B8	DE000HS8Y7C6	DE000HS8Y7D4
DE000HS8Y7E2	DE000HS8Y7F9	DE000HS8Y7G7	DE000HS8Y7H5	DE000HS8Y7J1	DE000HS8Y7K9
DE000HS8Y7L7	DE000HS8Y7M5	DE000HS8Y7N3	DE000HS8Y7Q6	DE000HS8Y7R4	DE000HS8Y7S2
DE000HS8Y7T0	DE000HS8Y7U8	DE000HS8Y7V6	DE000HS8Y7W4	DE000HS8Y7X2	DE000HS8Y7Y0
DE000HS8Y7Z7	DE000HS8Y807	DE000HS8Y815	DE000HS8Y898	DE000HS8Y8C4	DE000HS8Y8H3
DE000HS8Y8L5	DE000HS8Y8M3	DE000HS8Y8P6	DE000HS8Y8Q4	DE000HS8Y8R2	DE000HS8Y8T8
DE000HS8Y8U6	DE000HS8Y8V4	DE000HS8Y8X0	DE000HS8Y8Y8	DE000HS8Y8Z5	DE000HS8Y914

DE000HS8Y922	DE000HS8Y930	DE000HS8Y948	DE000HS8Y955	DE000HS8Y989	DE000HS8Y997
DE000HS8Y9A6	DE000HS8Y9B4	DE000HS8Y9C2	DE000HS8Y9D0	DE000HS8Y9E8	DE000HS8Y9F5
DE000HS8Y9G3	DE000HS8Y9H1	DE000HS8Y9J7	DE000HS8Y9K5	DE000HS8Y9L3	DE000HS8Y9M1
DE000HS8Y9N9	DE000HS8Y9R0	DE000HS8Y9S8	DE000HS8Y9T6	DE000HS8Y9U4	DE000HS8Y9V2
DE000HS8Y9W0	DE000HS8Y9X8	DE000HS8Y9Y6	DE000HS8Y9Z3	DE000HS8YA04	DE000HS8YA12
DE000HS8YA20	DE000HS8YA38	DE000HS8YA46	DE000HS8YA53	DE000HS8YA61	DE000HS8YA79
DE000HS8YA87	DE000HS8YA95	DE000HS8YAA3	DE000HS8YAB1	DE000HS8YAC9	DE000HS8YAD7
DE000HS8YAE5	DE000HS8YAF2	DE000HS8YAG0	DE000HS8YAH8	DE000HS8YAJ4	DE000HS8YAK2
DE000HS8YAM8	DE000HS8YHH3	DE000HS8YHL5	DE000HS8YHM3	DE000HS8YHN1	DE000HS8YHP6
DE000HS8YHQ4	DE000HS8YHR2	DE000HS8YHS0	DE000HS8YHT8	DE000HS8YHU6	DE000HS8YHV4
DE000HS8YHW2	DE000HS8YHX0	DE000HS8YHY8	DE000HS8YHZ5	DE000HS8YJ05	DE000HS8YJ13
DE000HS8YJ21	DE000HS8YJ39	DE000HS8YJ47	DE000HS8YJ54	DE000HS8YJ62	DE000HS8YJ70
DE000HS8YJ88	DE000HS8YJ96	DE000HS8YJA4	DE000HS8YJB2	DE000HS8YJC0	DE000HS8YJD8
DE000HS8YJE6	DE000HS8YJF3	DE000HS8YJG1	DE000HS8YJJ5	DE000HS8YJK3	DE000HS8YJL1
DE000HS8YJM9	DE000HS8YJN7	DE000HS8YJP2	DE000HS8YJQ0	DE000HS8YJR8	DE000HS8YJS6
DE000HS8YJT4	DE000HS8YJU2	DE000HS8YJV0	DE000HS8YJW8	DE000HS8YJX6	DE000HS8YJY4
DE000HS8YJZ1	DE000HS8YK02	DE000HS8YK10	DE000HS8YK28	DE000HS8YK36	DE000HS8YK44
DE000HS8YK51	DE000HS8YK69	DE000HS8YK77	DE000HS8YK85	DE000HS8YK93	DE000HS8YKA2
DE000HS8YKB0	DE000HS8YKC8	DE000HS8YKH7	DE000HS8YKJ3	DE000HS8YKK1	DE000HS8YKL9
DE000HS8YKM7	DE000HS8YKN5	DE000HS8YKP0	DE000HS8YKQ8	DE000HS8YKR6	DE000HS8YKS4
DE000HS8YKT2	DE000HS8YKU0	DE000HS8YKV8	DE000HS8YKW6	DE000HS8YKX4	DE000HS8YKY2
DE000HS8YKZ9	DE000HS8YL01	DE000HS8YL35	DE000HS8YL43	DE000HS8YL50	DE000HS8YL68
DE000HS8YL76	DE000HS8YL84	DE000HS8YL92	DE000HS8YLA0	DE000HS8YLB8	DE000HS8YLC6
DE000HS8YLD4	DE000HS8YLE2	DE000HS8YLF9	DE000HS8YLG7	DE000HS8Y LH5	DE000HS8YJL1
DE000HS8YLK9	DE000HS8YLL7	DE000HS8YLM5	DE000HS8YLN3	DE000HS8YLP8	DE000HS8Y LQ6
DE000HS8YLR4	DE000HS8YLS2	DE000HS8YLT0	DE000HS8YLU8	DE000HS8YLV6	DE000HS8YLW4
DE000HS8Y LX2	DE000HS8YLY0	DE000HS8YLZ7	DE000HS8YM00	DE000HS8YM18	DE000HS8YM26
DE000HS8YM34	DE000HS8YM42	DE000HS8YM59	DE000HS8YM75	DE000HS8YM83	DE000HS8YM91
DE000HS8YMA8	DE000HS8YMB6	DE000HS8YMC4	DE000HS8YMD2	DE000HS8YMJ9	DE000HS8YMK7
DE000HS8YML5	DE000HS8YMM3	DE000HS8YMN1	DE000HS8YMP6	DE000HS8YMQ4	DE000HS8YMR2
DE000HS8YMS0	DE000HS8YMT8	DE000HS8YMW2	DE000HS8YMX0	DE000HS8YMY8	DE000HS8YMZ5
DE000HS8YN09	DE000HS8YN17	DE000HS8YN25	DE000HS8YN33	DE000HS8YN58	DE000HS8YN66
DE000HS8YN74	DE000HS8YN82	DE000HS96SW6	DE000HS96SX4	DE000HS96SY2	DE000HS96SZ9
DE000HS96T05	DE000HS96T13	DE000HS96T21	DE000HS96T39	DE000HS96T47	DE000HS96T54
DE000HS96T62	DE000HS96T70	DE000HS96T88	DE000HS96T96	DE000HS96TA0	DE000HS96TB8
DE000HS96TC6	DE000HS96TD4	DE000HS96TE2	DE000HS96TF9	DE000HS96TG7	DE000HS96TH5
DE000HS96TJ1	DE000HS96TK9	DE000HS96TL7	DE000HS96TM5	DE000HS96TN3	DE000HS96TP8
DE000HS96TQ6	DE000HS96TR4	DE000HS96TT0	DE000HS96TU8	DE000HS96TV6	DE000HS96TW4
DE000HS96TX2	DE000HS96TY0	DE000HS96TZ7	DE000HS96U10	DE000HS96U28	DE000HS96U36
DE000HS96U44	DE000HS96U51	DE000HS96U69	DE000HS96U77	DE000HS96U85	DE000HS96U93
DE000HS96UA8	DE000HS96UB6	DE000HS96UC4	DE000HS96UD2	DE000HS96UE0	DE000HS96UF7
DE000HS96UJ9	DE000HS96UK7	DE000HS96UL5	DE000HS96UM3	DE000HS96UN1	DE000HS96UP6
DE000HS96UQ4	DE000HS96UR2	DE000HS96US0	DE000HS96UT8	DE000HS96UU6	DE000HS96UV4
DE000HS96UW2	DE000HS96UX0	DE000HS96UY8	DE000HS96UZ5	DE000HS96V01	DE000HS96V19
DE000HS96V27	DE000HS96V35	DE000HS96V43	DE000HS96V50	DE000HS96V68	DE000HS96V76
DE000HS96V84	DE000HS96V92	DE000HS96VA6	DE000HS96VB4	DE000HS96VC2	DE000HS96VD0
DE000HS96VE8	DE000HS96VF5	DE000HS96VG3	DE000HS96VH1	DE000HS96VJ7	DE000HS96VK5
DE000HS96VL3	DE000HS96VM1	DE000HS96VP4	DE000HS96VQ2	DE000HS96VR0	DE000HS96VS8
DE000HS96VT6	DE000HS96VU4	DE000HS96VV2	DE000HS96VW0	DE000HS96VX8	DE000HS96VY6
DE000HS96VZ3	DE000HS96W00	DE000HS96W18	DE000HS96W26	DE000HS96W34	DE000HS96W59
DE000HS96W67	DE000HS96W75	DE000HS96W83	DE000HS96WA4	DE000HS96WB2	DE000HS96WC0
DE000HS96WD8	DE000HS96WE6	DE000HS96WF3	DE000HS96WG1	DE000HS96WH9	DE000HS96WJ5
DE000HS96WK3	DE000HS96WL1	DE000HS96WM9	DE000HS96WN7	DE000HS96WP2	DE000HS96WQ0
DE000HS96WR8	DE000HS96WS6	DE000HS96WT4	DE000HS96WU2	DE000HS96WY4	DE000HS96WZ1
DE000HS96X09	DE000HS96X17	DE000HS96X25	DE000HS96X33	DE000HS96X41	DE000HS96X58
DE000HS96X66	DE000HS96X74	DE000HS96X82	DE000HS96X90	DE000HS96XA2	DE000HS96XB0
DE000HS96XC8	DE000HS96XD6	DE000HS96XE4	DE000HS96XF1	DE000HS96XG9	DE000HS96XJ3
DE000HS96XK1	DE000HS96XL9	DE000HS96XM7	DE000HS96XN5	DE000HS96XP0	DE000HS96XS4
DE000HS96XT2	DE000HS96XV8	DE000HS96XX4	DE000HS96XY2	DE000HS99PZ9	DE000HS99Q05
DE000HS99Q13	DE000HS99Q21	DE000HS99Q39	DE000HS99Q47	DE000HS99Q54	DE000HS99Q62
DE000HS99Q70	DE000HS99Q88	DE000HS99Q96	DE000HS99QA0	DE000HS99QB8	DE000HS99QC6
DE000HS99QD4	DE000HS99QE2	DE000HS99QF9	DE000HS99QG7	DE000HS99QN3	DE000HS99QP8
DE000HS99QQ6	DE000HS99QR4	DE000HS99QS2	DE000HS99QT0	DE000HS99QU8	DE000HS99QV6
DE000HS99QW4	DE000HS99QX2	DE000HS99QY0	DE000HS99QZ7	DE000HS99R04	DE000HS99R12
DE000HS99R20	DE000HS99R38	DE000HS99R46	DE000HS99R53	DE000HS99R61	DE000HS99R79
DE000HS99R87	DE000HS99R95	DE000HS99RA8	DE000HS99RB6	DE000HS99RC4	DE000HS99RD2
DE000HS99RE0	DE000HS99RF7	DE000HS99RG5	DE000HS99RH3	DE000HS99RK7	DE000HS99RL5
DE000HS99RM3	DE000HS99RN1	DE000HS99RP6	DE000HS99RQ4	DE000HS99RR2	DE000HS99RS0
DE000HS99RT8	DE000HS99RU6	DE000HS99RW2	DE000HS99RX0	DE000HS99RZ5	DE000HS99S29
DE000HS99S37	DE000HS99BK5	DE000HS99BK3	DE000HS99BK1	DE000HS99BK7	DE000HS99BK5
DE000HS99BKM3	DE000HS99BKN1	DE000HS99BKP6	DE000HS99BKQ4	DE000HS99BKR2	DE000HS99BKS0
DE000HS99BKT8	DE000HS99BKU6	DE000HS99BKV4	DE000HS99BKW2	DE000HS99BKX0	DE000HS99BKY8

DE000HS9BKZ5	DE000HS9BL07	DE000HS9BL15	DE000HS9BL23	DE000HS9BL31	DE000HS9BL49
DE000HS9BL56	DE000HS9BL64	DE000HS9BL72	DE000HS9BL80	DE000HS9BL98	DE000HS9BLA6
DE000HS9BLB4	DE000HS9BLC2	DE000HS9BLD0	DE000HS9BLE8	DE000HS9BLF5	DE000HS9BLG3
DE000HS9BLH1	DE000HS9BLJ7	DE000HS9BLK5	DE000HS9BLL3	DE000HS9BLM1	DE000HS9BLN9
DE000HS9BLP4	DE000HS9BLQ2	DE000HS9BLR0	DE000HS9BLS8	DE000HS9BLT6	DE000HS9BLU4
DE000HS9BLV2	DE000HS9BLW0	DE000HS9BLX8	DE000HS9BLY6	DE000HS9BLZ3	DE000HS9BM06
DE000HS9BM14	DE000HS9BM22	DE000HS9BM30	DE000HS9BM48	DE000HS9BM55	DE000HS9BM63
DE000HS9BM71	DE000HS9BM89	DE000HS9BM97	DE000HS9BMA4	DE000HS9BMB2	DE000HS9BMC0
DE000HS9BMD8	DE000HS9BME6	DE000HS9BMF3	DE000HS9BMG1	DE000HS9BMH9	DE000HS9BMJ5
DE000HS9BMK3	DE000HS9BML1	DE000HS9BMM9	DE000HS9BMN7	DE000HS9BMP2	DE000HS9BMQ0
DE000HS9BMR8	DE000HS9BMS6	DE000HS9BMT4	DE000HS9BMU2	DE000HS9BMV0	DE000HS9BMX6
DE000HS9BMY4	DE000HS9BMZ1	DE000HS9BN05	DE000HS9BN13	DE000HS9BN21	DE000HS9BN39
DE000HS9BN47	DE000HS9BN54	DE000HS9BN62	DE000HS9BN70	DE000HS9BN88	DE000HS9BN96
DE000HS9BNA2	DE000HS9BNB0	DE000HS9BNC8	DE000HS9BND6	DE000HS9BNE4	DE000HS9BNF1
DE000HS9BNG9	DE000HS9BNH7	DE000HS9BNJ3	DE000HS9BNK1	DE000HS9BNL9	DE000HS9BNM7
DE000HS9BNN5	DE000HS9BNP0	DE000HS9BNQ8	DE000HS9BNR6	DE000HS9BNS4	DE000HS9BNT2
DE000HS9BNU0	DE000HS9BNV8	DE000HS9BNW6	DE000HS9BNX4	DE000HS9BNY2	DE000HS9BNZ9
DE000HS9BP03	DE000HS9BP11	DE000HS9BP29	DE000HS9BP37	DE000HS9BP45	DE000HS9BP52
DE000HS9BP60	DE000HS9BP86	DE000HS9BP94	DE000HS9BPA7	DE000HS9BPA5	DE000HS9BPC3
DE000HS9BPD1	DE000HS9BPE9	DE000HS9BPF6	DE000HS9BPG4	DE000HS9BPH2	DE000HS9BPJ8
DE000HS9BPK6	DE000HS9BPL4	DE000HS9BPM2	DE000HS9BPN0	DE000HS9BPP5	DE000HS9BPQ3
DE000HS9BPR1	DE000HS9BPS9	DE000HS9BPT7	DE000HS9BPU5	DE000HS9BPV3	DE000HS9BPW1
DE000HS9BPX9	DE000HS9BPY7	DE000HS9BPZ4	DE000HS9BQ02	DE000HS9BQ10	DE000HS9BQ28
DE000HS9BQ36	DE000HS9BQ44	DE000HS9BQ51	DE000HS9BQ69	DE000HS9BQ77	DE000HS9BQ85
DE000HS9BQ93	DE000HS9BQA5	DE000HS9BQB3	DE000HS9BQC1	DE000HS9BQD9	DE000HS9BQE7
DE000HS9BQF4	DE000HS9BQG2	DE000HS9BQH0	DE000HS9BQJ6	DE000HS9BQK4	DE000HS9BQL2
DE000HS9BQM0	DE000HS9BQN8	DE000HS9BQP3	DE000HS9BQQ1	DE000HS9BQR9	DE000HS9BQS7
DE000HS9BQT5	DE000HS9BQU3	DE000HS9BQV1	DE000HS9BQW9	DE000HS9BQX7	DE000HS9BQY5
DE000HS9BR01	DE000HS9BR19	DE000HS9BR27	DE000HS9BR35	DE000HS9BR43	DE000HS9BR50
DE000HS9DNP6	DE000HS9DNQ4	DE000HS9DNS0	DE000HS9DNT8	DE000HS9DNU6	DE000HS9DNV4
DE000HS9DNW2	DE000HS9DNX0	DE000HS9DNY8	DE000HS9DNZ5	DE000HS9DP01	DE000HS9DP19
DE000HS9DP27	DE000HS9DP35	DE000HS9DP43	DE000HS9DP50	DE000HS9DP68	DE000HS9DP76
DE000HS9DP84	DE000HS9DP92	DE000HS9DPA3	DE000HS9DPB1	DE000HS9DPC9	DE000HS9DPD7
DE000HS9DPE5	DE000HS9DPF2	DE000HS9DPG0	DE000HS9DPH8	DE000HS9KGV3	DE000HS9KGW1
DE000HS9KGY9	DE000HS9KGY7	DE000HS9KQZ4	DE000HS9KH10	DE000HS9KH28	DE000HS9KH36
DE000HS9KH44	DE000HS9KH69	DE000HS9KH77	DE000HS9KHB3	DE000HS9KHC1	DE000HS9KHD9
DE000HS9KHE7	DE000HS9KHF4	DE000HS9KHG2	DE000HS9KHH0	DE000HS9KHJ6	DE000HS9KHK4
DE000HS9KHL2	DE000HS9KHM0	DE000HS9KHN8	DE000HS9KHP3	DE000HS9KHX7	DE000HS9KHY5
DE000HS9KHZ2	DE000HS9KJ00	DE000HS9KJ18	DE000HS9KJ26	DE000HS9KJ34	DE000HS9KJ42
DE000HS9KJ75	DE000HS9KJ83	DE000HS9KJ91	DE000HS9KJA1	DE000HS9KJB9	DE000HS9KJC7
DE000HS9KJD5	DE000HS9KJE3	DE000HS9KJF0	DE000HS9KJG8	DE000HS9KJH6	DE000HS9KJJ2
DE000HS9KJK0	DE000HS9KJL8	DE000HS9KJM6	DE000HS9KJN4	DE000HS9KJR5	DE000HS9KJS3
DE000HS9KJT1	DE000HS9KJU9	DE000HS9KJV7	DE000HS9KJW5	DE000HS9KJX3	DE000HS9KJY1
DE000HS9KK07	DE000HS9KK15	DE000HS9KK23	DE000HS9KK31	DE000HS9KK49	DE000HS9KK56
DE000HS9KK98	DE000HS9KKB7	DE000HS9KKC5	DE000HS9KKD3	DE000HS9KKE1	DE000HS9KKF8
DE000HS9KKG6	DE000HS9KKK8	DE000HS9KKL6	DE000HS9KKM4	DE000HS9KKN2	DE000HS9KKQ5
DE000HS9KKR3	DE000HS9KKS1	DE000HS9KKT9	DE000HS9KKU7	DE000HS9KKV5	DE000HS9KKW3
DE000HS9KKX1	DE000HS9KKY9	DE000HS9KKZ6	DE000HS9KL06	DE000HS9KL14	DE000HS9KL22
DE000HS9KL30	DE000HS9KL55	DE000HS9KL63	DE000HS9V1P3	DE000HS9V1Q1	DE000HS9V1R9
DE000HS9V1S7	DE000HS9V1T5	DE000HS9V1U3	DE000HS9V1V1	DE000HS9V1W9	DE000HS9V1X7
DE000HS9V1Y5	DE000HS9V1Z2	DE000HS9V207	DE000HS9V215	DE000HS9V223	DE000HS9V231
DE000HS9V249	DE000HS9V298	DE000HS9V2D7	DE000HS9V2H8	DE000HS9V2J4	DE000HS9V2K2
DE000HS9V2L0	DE000HS9V2N6	DE000HS9V2P1	DE000HS9V2Q9	DE000HS9V2R7	DE000HS9V2S5
DE000HS9V2T3	DE000HS9V2U1	DE000HS9V2V9	DE000HS9V2W7	DE000HS9V2X5	DE000HS9V2Y3
DE000HS9V2Z0	DE000HS9V306	DE000HS9V314	DE000HS9V322	DE000HS9V330	DE000HS9V348
DE000HS9V355	DE000HS9V363	DE000HS9V371	DE000HS9V389	DE000HS9V397	DE000HS9V3A1
DE000HS9V3B9	DE000HS9V3C7	DE000HS9V3D5	DE000HS9V3E3	DE000HS9V3F0	DE000HS9V3G8
DE000HS9V3H6	DE000HS9V3J2	DE000HS9V3K0	DE000HS9V3L8	DE000HS9V3M6	DE000HS9V3N4
DE000HS9V3P9	DE000HS9V3Q7	DE000HS9V3R5	DE000HS9V3S3	DE000HS9V3T1	DE000HS9V3U9
DE000HS9V3V7	DE000HS9V3W5	DE000HS9V3X3	DE000HS9V3Y1	DE000HS9V3Z8	DE000HS9V405
DE000HS9V413	DE000HS9V421	DE000HS9V439	DE000HS9V447	DE000HS9V454	DE000HS9V462
DE000HS9V470	DE000HS9V488	DE000HS9V496	DE000HS9V4A9	DE000HS9V4B7	DE000HS9V4C5
DE000HS9V4D3	DE000HS9V4E1	DE000HS9V4F8	DE000HS9V4G6	DE000HS9V4H4	DE000HS9V4J0
DE000HS9V4K8	DE000HS9V4L6	DE000HS9V4M4	DE000HS9V4N2	DE000HS9V4P7	DE000HS9V4Q5
DE000HS9V4R3	DE000HS9V4S1	DE000HS9V4T9	DE000HS9V4U7	DE000HS9V4V5	DE000HS9V4W3
DE000HS9V4X1	DE000HS9V4Y9	DE000HS9V4Z6	DE000HS9V504	DE000HS9V512	DE000HS9V520
DE000HS9V538	DE000HS9V546	DE000HS9V553	DE000HS9V561	DE000HS9V579	DE000HS9V587
DE000HS9V595	DE000HS9V5B4	DE000HS9V5C2	DE000HS9V5D0	DE000HS9V5E8	DE000HS9V5F5
DE000HS9V5G3	DE000HS9V5H1	DE000HS9V5J7	DE000HS9V5K5	DE000HS9V5L3	DE000HS9V5M1
DE000HS9V5N9	DE000HS9V5P4	DE000HS9V5Q2	DE000HS9V5R0	DE000HS9V5S8	DE000HS9V5T6
DE000HS9V5U4	DE000HS9V5V2	DE000HS9V5W0	DE000HS9V5X8	DE000HS9V603	DE000HS9V611
DE000HS9V629	DE000HS9V637	DE000HS9V645	DE000HS9V652	DE000HS9V694	DE000HS9V6A4

DE000HS9V6B2	DE000HS9V6C0	DE000HS9V6D8	DE000HS9V6E6	DE000HS9V6F3	DE000HS9V6G1
DE000HS9V6H9	DE000HS9V6J5	DE000HS9V6K3	DE000HS9V6L1	DE000HS9V6M9	DE000HS9V6N7
DE000HS9V6P2	DE000HS9V6Q0	DE000HS9V6R8	DE000HS9V6S6	DE000HS9V6T4	DE000HS9V6U2
DE000HS9V6V0	DE000HS9V6W8	DE000HS9V6X6	DE000HS9V6Y4	DE000HS9V6Z1	DE000HS9V702
DE000HS9V710	DE000HS9V744	DE000HS9V751	DE000HS9V777	DE000HS9V785	DE000HS9V793
DE000HS9V7A2	DE000HS9V7B0	DE000HS9V7C8	DE000HS9V7D6	DE000HS9V7E4	DE000HS9V7F1
DE000HS9V7G9	DE000HS9V7H7	DE000HS9V7J3	DE000HS9V7K1	DE000HS9V7L9	DE000HS9V7M7
DE000HS9V7N5	DE000HS9V7P0	DE000HS9V7Q8	DE000HS9V7R6	DE000HS9V7S4	DE000HS9V7T2
DE000HS9V7U0	DE000HS9V7V8	DE000HS9V7W6	DE000HS9V7X4	DE000HS9V7Y2	DE000HS9V7Z9
DE000HS9V801	DE000HS9V819	DE000HS9V827	DE000HS9V835	DE000HS9V843	DE000HS9V850
DE000HS9V868	DE000HS9V876	DE000HS9V884	DE000HS9V892	DE000HS9V8A0	DE000HS9V8B8
DE000HS9V8C6	DE000HS9V8D4	DE000HS9V8E2	DE000HS9V8F9	DE000HS9V8G7	DE000HS9V8H5
DE000HS9V8J1	DE000HS9V8K9	DE000HS9V8L7	DE000HS9V8M5	DE000HS9V8N3	DE000HS9V8P8
DE000HS9V8Q6	DE000HS9V8R4	DE000HS9V8S2	DE000HS9V8T0	DE000HS9V8U8	DE000HS9V8V6
DE000HS9V8W4	DE000HS9V8X2	DE000HS9V8Y0	DE000HS9V8Z7	DE000HS9V900	DE000HS9V918
DE000HS9V926	DE000HS9V934	DE000HS9V942	DE000HS9V959	DE000HS9V967	DE000HS9V975
DE000HS9V991	DE000HS9V9B6	DE000HS9V9N1	DE000HS9V9P6	DE000HS9V9Q4	DE000HS9V9R2
DE000HS9V9S0	DE000HS9V9T8	DE000HS9V9U6	DE000HS9V9V4	DE000HS9V9W2	DE000HS9V9X0
DE000HS9V9Y8	DE000HS9V9Z5	DE000HS9VA06	DE000HS9VA14	DE000HS9VA22	DE000HS9VA30
DE000HS9VA48	DE000HS9VA55	DE000HS9VA63	DE000HS9VA71	DE000HS9VA89	DE000HS9VA97
DE000HS9VAA7	DE000HS9VAB5	DE000HS9VAC3	DE000HS9VAD1	DE000HS9VAE9	DE000HS9VAF6
DE000HS9VAG4	DE000HS9VAH2	DE000HS9VAJ8	DE000HS9VAK6	DE000HS9VAL4	DE000HS9VAM2
DE000HS9VAN0	DE000HS9VAP5	DE000HS9VAQ3	DE000HS9VAR1	DE000HS9VAS9	DE000HS9VAT7
DE000HS9VAU5	DE000HS9VAV3	DE000HS9VAW1	DE000HS9VAX9	DE000HS9VAY7	DE000HS9VAZ4
DE000HS9VB05	DE000HS9VB13	DE000HS9VB21	DE000HS9VB39	DE000HS9VB47	DE000HS9VB54
DE000HS9VB62	DE000HS9VB70	DE000HS9VB88	DE000HS9VB96	DE000HS9VBA5	DE000HS9VBB3
DE000HS9VBC1	DE000HS9VBD9	DE000HS9VBE7	DE000HS9VBF4	DE000HS9VBG2	DE000HS9VBH0
DE000HS9VBJ6	DE000HS9VBK4	DE000HS9VBL2	DE000HS9VBM0	DE000HS9VBN8	DE000HS9VBP3
DE000HS9VBJ1	DE000HS9VBR9	DE000HS9VBS7	DE000HS9VBT5	DE000HS9VBV3	DE000HS9VBU1
DE000HS9VBW9	DE000HS9VBX7	DE000HS9VBY5	DE000HS9VBZ2	DE000HS9VC04	DE000HS9VC12
DE000HS9VC20	DE000HS9VC38	DE000HS9VC46	DE000HS9VC53	DE000HS9VC61	DE000HS9VC79
DE000HS9VC87	DE000HS9VC95	DE000HS9VCA3	DE000HS9VCB1	DE000HS9VCC9	DE000HS9VCD7
DE000HS9VCE5	DE000HS9VCF2	DE000HS9VCG0	DE000HS9VCH8	DE000HS9VCJ4	DE000HS9VCK2
DE000HS9VCL0	DE000HS9VCM8	DE000HS9VCN6	DE000HS9VCP1	DE000HS9VCQ9	DE000HS9VCR7
DE000HS9VCS5	DE000HS9VCT3	DE000HS9VCU1	DE000HS9VCV9	DE000HS9VCW7	DE000HS9VCX5
DE000HS9VCY3	DE000HS9VCZ0	DE000HS9VD03	DE000HS9VD11	DE000HS9VD29	DE000HS9VD37
DE000HS9VD45	DE000HS9VD52	DE000HS9VD60	DE000HS9VD78	DE000HS9VD86	DE000HS9VD94
DE000HS9VDA1	DE000HS9VDB9	DE000HS9VDC7	DE000HS9VDD5	DE000HS9VDE3	DE000HS9VDF0
DE000HS9VDG8	DE000HS9VDH6	DE000HS9VDJ2	DE000HS9VDK0	DE000HS9VDL8	DE000HS9VDM6
DE000HS9VDN4	DE000HS9VDP9	DE000HS9VDQ7	DE000HS9VDR5	DE000HS9VDS3	DE000HS9VDT1
DE000HS9VDU9	DE000HS9VDV7	DE000HS9VDW5	DE000HS9VDX3	DE000HS9VDY1	DE000HS9VDZ8
DE000HS9VE02	DE000HS9VE10	DE000HS9VE28	DE000HS9VE36	DE000HS9VE44	DE000HS9VE51
DE000HS9VE69	DE000HS9VE77	DE000HS9VE85	DE000HS9VE93	DE000HS9VEA9	DE000HS9VEB7
DE000HS9VEC5	DE000HS9VED3	DE000HS9VEE1	DE000HS9VEF8	DE000HS9VEG6	DE000HS9VEH4
DE000HS9VEJ0	DE000HS9VEK8	DE000HS9VEL6	DE000HS9VEM4	DE000HS9VEN2	DE000HS9VEP7
DE000HS9VEQ5	DE000HS9VER3	DE000HS9VES1	DE000HS9VET9	DE000HS9VEU7	DE000HS9VEV5
DE000HS9VEW3	DE000HS9VEX1	DE000HS9VEY9	DE000HS9VEZ6	DE000HS9VF01	DE000HS9VF19
DE000HS9VF27	DE000HS9VF35	DE000HS9VF43	DE000HS9VF50	DE000HS9VF68	DE000HS9VF76
DE000HS9VFB4	DE000HS9VFB2	DE000HS9VFA6	DE000HS9VFB4	DE000HS9VFC2	DE000HS9VFD0
DE000HS9VFE8	DE000HS9VFF5	DE000HS9VFG3	DE000HS9VFH1	DE000HS9VFJ7	DE000HS9VFK5
DE000HS9VFL3	DE000HS9VFM1	DE000HS9VFT6	DE000HS9VFU4	DE000HS9VJV2	DE000HS9VFW0
DE000HS9VFX8	DE000HS9VFY6	DE000HS9VFZ3	DE000HS9VG00	DE000HS9VG18	DE000HS9VG26
DE000HS9VG34	DE000HS9VG42	DE000HS9VG59	DE000HS9VG67	DE000HS9VG75	DE000HS9VG83
DE000HS9VG91	DE000HS9VGA4	DE000HS9VGB2	DE000HS9VGC0	DE000HS9VGD8	DE000HS9VGE6
DE000HS9VGF3	DE000HS9VGG1	DE000HS9VGH9	DE000HS9VGJ5	DE000HS9VGK3	DE000HS9VGL1
DE000HS9VGM9	DE000HS9VGN7	DE000HS9VGP2	DE000HS9VGQ0	DE000HS9VGR8	DE000HS9VGS6
DE000HS9VGT4	DE000HS9VGU2	DE000HS9VGW0	DE000HS9VGW8	DE000HS9VGX6	DE000HS9VGY4
DE000HS9VGZ1	DE000HS9VH09	DE000HS9VH17	DE000HS9VH25	DE000HS9VH33	DE000HS9VH41
DE000HS9VH58	DE000HS9VHB0	DE000HS9VHC8	DE000HS9VHD6	DE000HS9VHE4	DE000HS9VHF1
DE000HS9VHG9	DE000HS9VHH7	DE000HS9VHJ3	DE000HS9VHK1	DE000HS9VHL9	DE000HS9VHM7
DE000HS9VHN5	DE000HS9VHP0	DE000HS9VHQ8	DE000HS9VHR6	DE000HS9VHS4	DE000HS9VHT2
DE000HS9VHU0	DE000HS9VHV8	DE000HS9VHW6	DE000HS9VHX4	DE000HS9VHY2	DE000HS9VHZ9
DE000HS9VJ07	DE000HS9VJ15	DE000HS9VJ23	DE000HS9VJ31	DE000HS9VJ49	DE000HS9VJ56
DE000HS9VJ64	DE000HS9VJ72	DE000HS9VJ80	DE000HS9VJ98	DE000HS9VJA8	DE000HS9VJB6
DE000HS9VJC4	DE000HS9VJD2	DE000HS9VJE0	DE000HS9VJF7	DE000HS9VJG5	DE000HS9VJH3
DE000HS9VJJ9	DE000HS9VJK7	DE000HS9VJL5	DE000HS9VJM3	DE000HS9VJN1	DE000HS9VJP6
DE000HS9VJQ4	DE000HS9VJR2	DE000HS9VJS0	DE000HS9VJT8	DE000HS9VJU6	DE000HS9VJV4
DE000HS9VJW2	DE000HS9VJX0	DE000HS9VJY8	DE000HS9VJZ5	DE000HS9VK04	DE000HS9VK12
DE000HS9VK20	DE000HS9VK38	DE000HS9VK46	DE000HS9VK53	DE000HS9VK61	DE000HS9VK79
DE000HS9VK87	DE000HS9VK95	DE000HS9VKA6	DE000HS9VKB4	DE000HS9VKC2	DE000HS9VKD0
DE000HS9VKE8	DE000HS9VKF5	DE000HS9VKG3	DE000HS9VKH1	DE000HS9VKJ7	DE000HS9VKK5
DE000HS9VKL3	DE000HS9VKM1	DE000HS9VKN9	DE000HS9VKP4	DE000HS9VKQ2	DE000HS9VKR0

DE000HS9VKS8	DE000HS9VKT6	DE000HS9VKU4	DE000HS9VKV2	DE000HS9VKW0	DE000HS9VKX8
DE000HS9VKY6	DE000HS9VKZ3	DE000HS9VL03	DE000HS9VL11	DE000HS9VL29	DE000HS9VL37
DE000HS9VL45	DE000HS9VL52	DE000HS9VL60	DE000HS9VL86	DE000HS9VL94	DE000HS9VLA4
DE000HS9VLB2	DE000HS9VLC0	DE000HS9VLD8	DE000HS9VLE6	DE000HS9VLF3	DE000HS9VLG1
DE000HS9VLH9	DE000HS9VLJ5	DE000HS9VLK3	DE000HS9VLL1	DE000HS9VLM9	DE000HS9VLN7
DE000HS9VLP2	DE000HS9VLQ0	DE000HS9VLR8	DE000HS9VLS6	DE000HS9VLT4	DE000HS9VLU2
DE000HS9VLV0	DE000HS9VLW8	DE000HS9VLX6	DE000HS9VLY4	DE000HS9VLZ1	DE000HS9VM02
DE000HS9VM10	DE000HS9VM28	DE000HS9VM36	DE000HS9VM44	DE000HS9VM51	DE000HS9VM69
DE000HS9VM77	DE000HS9VM85	DE000HS9VMA2	DE000HS9VMB0	DE000HS9VMC8	DE000HS9VMD6
DE000HS9VME4	DE000HS9VMG9	DE000HS9VMK1	DE000HS9VML9	DE000HS9VMM7	DE000HS9VMN5
DE000HS9VMP0	DE000HS9VMQ8	DE000HS9VMR6	DE000HS9VMS4	DE000HS9VMT2	DE000HS9VMU0
DE000HS9VMV8	DE000HS9VMW6	DE000HS9VMX4	DE000HS9VMY2	DE000HS9VMZ9	DE000HS9VN35
DE000HS9VN43	DE000HS9VN50	DE000HS9VN68	DE000HS9VN76	DE000HS9VN84	DE000HS9VN92
DE000HS9VNA0	DE000HS9VNB8	DE000HS9VNC6	DE000HS9VND4	DE000HS9VNE2	DE000HS9VNF9
DE000HS9VNM5	DE000HS9VNN3	DE000HS9VNP8	DE000HS9VNQ6	DE000HS9VNR4	DE000HS9VNS2
DE000HS9VNT0	DE000HS9VNU8	DE000HS9VNV6	DE000HS9VNW4	DE000HS9VNX2	DE000HS9VNY0
DE000HS9VNZ7	DE000HS9VP09	DE000HS9VP17	DE000HS9VP25	DE000HS9VP33	DE000HS9VP41
DE000HS9VP58	DE000HS9VP66	DE000HS9VP74	DE000HS9VP82	DE000HS9VP90	DE000HS9VPA5
DE000HS9VPB3	DE000HS9VPC1	DE000HS9VPD9	DE000HS9VPE7	DE000HS9VPF4	DE000HS9VPG2
DE000HS9VPJ6	DE000HS9VPK4	DE000HS9VPL2	DE000HS9VPM0	DE000HS9VPN8	DE000HS9VPP3
DE000HS9VPQ1	DE000HS9VPR9	DE000HS9VPS7	DE000HS9VPT5	DE000HS9VPW9	DE000HS9VPX7
DE000HS9VPY5	DE000HS9VPZ2	DE000HS9VQ08	DE000HS9VQ16	DE000HS9XK28	DE000HS9XK36
DE000HS9XK44	DE000HS9XK51	DE000HS9XK69	DE000HS9XK77	DE000HS9XK85	DE000HS9XK93
DE000HS9XKA2	DE000HS9XKC8	DE000HS9XKD6	DE000HS9XKE4	DE000HS9XKF1	DE000HS9XKG9
DE000HS9XKH7	DE000HS9XKJ3	DE000HS9XKK1	DE000HS9XKL9	DE000HS9XKN5	DE000HS9XKP0
DE000HS9XKQ8	DE000HS9XKR6	DE000HS9XKS4	DE000HS9XKT2	DE000HS9XKV8	DE000HS9XKW6
DE000HS9XKX4	DE000HS9XKY2	DE000HS9XKZ9	DE000HS9XL01	DE000HS9XL19	DE000HS9XL27
DE000HS9XL35	DE000HS9XL43	DE000HS9XL50	DE000HS9XL68	DE000HS9XL76	DE000HS9XL84
DE000HS9XL92	DE000HS9XLA0	DE000HS9XLB8	DE000HS9XLE2	DE000HS9XLF9	DE000HS9XLG7
DE000HS9XLH5	DE000HS9XLJ1	DE000HS9XLK9	DE000HS9XLM5	DE000HS9XLN3	DE000HS9XLP8
DE000HS9XLQ6	DE000HS9XLR4	DE000HS9XLS2	DE000HS9XLT0	DE000HS9XLU8	DE000HS9XLV6
DE000HS9XLX2	DE000HS9XLZ7	DE000HS9XM00	DE000HS9XM26	DE000HS9XM34	DE000HS9XM42
DE000HS9XM59	DE000HS9XM75	DE000HS9XM83	DE000HS9XMA8	DE000HS9XMD2	DE000HS9XME0
DE000HS9XMF7	DE000HS9XMG5	DE000HS9XMH3	DE000HS9XMJ9	DE000HT03377	DE000HT03345
DE000HT03352	DE000HT03360	DE000HT03378	DE000HT03386	DE000HT03394	DE000HT033A2
DE000HT033B0	DE000HT033C8	DE000HT033D6	DE000HT033E4	DE000HT033G9	DE000HT033H7
DE000HT033J3	DE000HT033K1	DE000HT033M7	DE000HT033N5	DE000HT033P0	DE000HT033Q8
DE000HT033R6	DE000HT033S4	DE000HT033T2	DE000HT033U0	DE000HT033V8	DE000HT033W6
DE000HT033X4	DE000HT033Y2	DE000HT033Z9	DE000HT03402	DE000HT03410	DE000HT03428
DE000HT03436	DE000HT03451	DE000HT03469	DE000HT03477	DE000HT03485	DE000HT034A0
DE000HT034B8	DE000HT034C6	DE000HT034D4	DE000HT034E2	DE000HT04541	DE000HT04558
DE000HT04566	DE000HT04574	DE000HT04582	DE000HT04590	DE000HT045A6	DE000HT045B4
DE000HT045C2	DE000HT045D0	DE000HT045E8	DE000HT045F5	DE000HT045G3	DE000HT045H1
DE000HT045J7	DE000HT045K5	DE000HT045L3	DE000HT045M1	DE000HT045N9	DE000HT045P4
DE000HT045Q2	DE000HT045R0	DE000HT045S8	DE000HT045T6	DE000HT045U4	DE000HT045V2
DE000HT045W0	DE000HT045X8	DE000HT045Y6	DE000HT045Z3	DE000HT04608	DE000HT04616
DE000HT04624	DE000HT04632	DE000HT04640	DE000HT04657	DE000HT04665	DE000HT04673
DE000HT04681	DE000HT04699	DE000HT046A4	DE000HT046B2	DE000HT046C0	DE000HT046D8
DE000HT046E6	DE000HT046F3	DE000HT046G1	DE000HT046H9	DE000HT046J5	DE000HT046K3
DE000HT046L1	DE000HT046Q0	DE000HT046R8	DE000HT046S6	DE000HT046T4	DE000HT046U2
DE000HT046V0	DE000HT046W8	DE000HT046X6	DE000HT046Y4	DE000HT046Z1	DE000HT04707
DE000HT04715	DE000HT04723	DE000HT04731	DE000HT04749	DE000HT04756	DE000HT04764
DE000HT04772	DE000HT04780	DE000HT04798	DE000HT047C8	DE000HT047D6	DE000HT047E4
DE000HT047F1	DE000HT047G9	DE000HT047H7	DE000HT047J3	DE000HT047K1	DE000HT047L9
DE000HT047Q8	DE000HT047R6	DE000HT047S4	DE000HT047T2	DE000HT047U0	DE000HT047V8
DE000HT047W6	DE000HT047X4	DE000HT047Y2	DE000HT047Z9	DE000HT04806	DE000HT04814
DE000HT04822	DE000HT04830	DE000HT04848	DE000HT04855	DE000HT04863	DE000HT04871
DE000HT04889	DE000HT04897	DE000HT048A0	DE000HT048B8	DE000HT048C6	DE000HT048D4
DE000HT048E2	DE000HT048F9	DE000HT048G7	DE000HT048H5	DE000HT048J1	DE000HT048K9
DE000HT048L7	DE000HT048Q6	DE000HT048R4	DE000HT048S2	DE000HT048T0	DE000HT048U8
DE000HT048V6	DE000HT048W4	DE000HT048X2	DE000HT048Y0	DE000HT048Z7	DE000HT04905
DE000HT04913	DE000HT04921	DE000HT04939	DE000HT04947	DE000HT04954	DE000HT04962
DE000HT04970	DE000HT04988	DE000HT04996	DE000HT049A8	DE000HT049B6	DE000HT049C4
DE000HT049D2	DE000HT049E0	DE000HT049F7	DE000HT049G5	DE000HT049H3	DE000HT049J9
DE000HT049K7	DE000HT049L5	DE000HT049M3	DE000HT049N1	DE000HT049P6	DE000HT049Q4
DE000HT049R2	DE000HT049S0	DE000HT049T8	DE000HT049U6	DE000HT049V4	DE000HT049W2
DE000HT049X0	DE000HT049Y8	DE000HT049Z5	DE000HT04A06	DE000HT04A14	DE000HT04A22
DE000HT04A30	DE000HT04A48	DE000HT04A55	DE000HT04A63	DE000HT04A71	DE000HT04A89
DE000HT04A97	DE000HT04AA2	DE000HT04AB0	DE000HT04AC8	DE000HT04AD6	DE000HT04AE4
DE000HT04AF1	DE000HT04AG9	DE000HT04AH7	DE000HT04AJ3	DE000HT04AK1	DE000HT04AL9
DE000HT04AM7	DE000HT04AN5	DE000HT04AP0	DE000HT04AQ8	DE000HT04AR6	DE000HT04AS4
DE000HT04AO4	DE000HT04AN0B2	DE000HT04AN0C0	DE000HT04AN0D8	DE000HT04AN0E6	DE000HT04AN0F3

DE000HTON0G1	DE000HTON0H9	DE000HTON0J5	DE000HTON0K3	DE000HTON0L1	DE000HTON0M9
DE000HTON0N7	DE000HTON0P2	DE000HTON0Q0	DE000HTON0R8	DE000HTON0S6	DE000HTON0T4
DE000HTON0U2	DE000HTON0V0	DE000HTON0W8	DE000HTON0X6	DE000HTON0Y4	DE000HTON0Z1
DE000HTON103	DE000HTON111	DE000HTON129	DE000HTON137	DE000HTON145	DE000HTON152
DE000HTON160	DE000HTON178	DE000HTON186	DE000HTON194	DE000HTON1A2	DE000HTON1B0
DE000HTON1C8	DE000HTON1D6	DE000HTON1E4	DE000HTON1F1	DE000HTON1G9	DE000HTON1H7
DE000HTON1J3	DE000HTON1K1	DE000HTON1L9	DE000HTON1M7	DE000HTON1N5	DE000HTON1P0
DE000HTON1Q8	DE000HTON1R6	DE000HTON1S4	DE000HTON1T2	DE000HTON1U0	DE000HTON1V8
DE000HTON1W6	DE000HTON1X4	DE000HTON1Y2	DE000HTON1Z9	DE000HTON202	DE000HTON210
DE000HTON228	DE000HTON236	DE000HTON269	DE000HTON277	DE000HTON285	DE000HTON293
DE000HTON2A0	DE000HTON2B8	DE000HTON2C6	DE000HTON2D4	DE000HTON2E2	DE000HTON2F9
DE000HTON2G7	DE000HTON2H5	DE000HTON2J1	DE000HTON2K9	DE000HTON2L7	DE000HTON2M5
DE000HTON2N3	DE000HTON2P8	DE000HTON2Q6	DE000HTON2R4	DE000HTON2S2	DE000HTON2T0
DE000HTON2U8	DE000HTON2V6	DE000HTON2W4	DE000HTON2X2	DE000HTON2Y0	DE000HTON2Z7
DE000HTON301	DE000HTON319	DE000HTON327	DE000HTON335	DE000HTON343	DE000HTON350
DE000HTON368	DE000HTON376	DE000HTON384	DE000HTON392	DE000HTON3A8	DE000HTON3B6
DE000HTON3C4	DE000HTON3D2	DE000HTON3E0	DE000HTON3F7	DE000HTON3G5	DE000HTON3H3
DE000HTON3J9	DE000HTON3K7	DE000HTON3L5	DE000HTON3M3	DE000HTON3N1	DE000HTON3P6
DE000HTON3Q4	DE000HTON3R2	DE000HTON3S0	DE000HTON3T8	DE000HTON3U6	DE000HTON3V4
DE000HTON3W2	DE000HTON3X0	DE000HTON3Y8	DE000HTON3Z5	DE000HTON400	DE000HTON418
DE000HTON426	DE000HTON434	DE000HTON442	DE000HTON459	DE000HTON467	DE000HTON475
DE000HTON483	DE000HTON491	DE000HTON4A6	DE000HTON4B4	DE000HTON4C2	DE000HTON4D0
DE000HTON4E8	DE000HTON4F5	DE000HTON4G3	DE000HTON4H1	DE000HTON4J7	DE000HTON4K5
DE000HTON4L3	DE000HTON4M1	DE000HTON4N9	DE000HTON4P4	DE000HTON4Q2	DE000HTON4R0
DE000HTON4S8	DE000HTON4T6	DE000HTON4U4	DE000HTON4V2	DE000HTON4W0	DE000HTON4X8
DE000HTON4Y6	DE000HTON4Z3	DE000HTON509	DE000HTON517	DE000HTON525	DE000HTON533
DE000HTON541	DE000HTON558	DE000HTON566	DE000HTON574	DE000HTON582	DE000HTON590
DE000HTON5A3	DE000HTON5B1	DE000HTON5C9	DE000HTON5D7	DE000HTON5E5	DE000HTON5F2
DE000HTON5G0	DE000HTON5H8	DE000HTON5J4	DE000HTON5K2	DE000HTON5L0	DE000HTON5M8
DE000HTON5N6	DE000HTON5P1	DE000HTON5Q9	DE000HTON5R7	DE000HTON5S5	DE000HTON5T3
DE000HTON5U1	DE000HTON5V9	DE000HTON5W7	DE000HTON5X5	DE000HTON5Y3	DE000HTON5Z0
DE000HTON608	DE000HTON616	DE000HTON624	DE000HTON632	DE000HTON640	DE000HTON657
DE000HTON665	DE000HTON673	DE000HTON681	DE000HTON699	DE000HTON6A1	DE000HTON6B9
DE000HTON6C7	DE000HTON6D5	DE000HTON6E3	DE000HTON6F0	DE000HTON6G8	DE000HTON6H6
DE000HTON6J2	DE000HTON6K0	DE000HTON6L8	DE000HTON6M6	DE000HTON6N4	DE000HTON6P9
DE000HTON6Q7	DE000HTON6R5	DE000HTON6S3	DE000HTON6T1	DE000HTON6U9	DE000HTON6V7
DE000HTON6W5	DE000HTON6X3	DE000HTON6Y1	DE000HTON6Z8	DE000HTON707	DE000HTON715
DE000HTON723	DE000HTON731	DE000HTON749	DE000HTON756	DE000HTON764	DE000HTON772
DE000HTON780	DE000HTON798	DE000HTON7A9	DE000HTON7B7	DE000HTON7C5	DE000HTON7D3
DE000HTON7E1	DE000HTON7F8	DE000HTON7G6	DE000HTON7H4	DE000HTON7J0	DE000HTON7K8
DE000HTON7L6	DE000HTON7M4	DE000HTON7N2	DE000HTON7P7	DE000HTON7Q5	DE000HTON7R3
DE000HTON7S1	DE000HTON7T9	DE000HTON7U7	DE000HTON7V5	DE000HTON7W3	DE000HTON7X1
DE000HTON7Y9	DE000HTON7Z6	DE000HTON806	DE000HTON814	DE000HTON822	DE000HTON830
DE000HTON848	DE000HTON855	DE000HTON863	DE000HTON871	DE000HTON889	DE000HTON897
DE000HTON8A7	DE000HTON8B5	DE000HTON8C3	DE000HTON8D1	DE000HTON8E9	DE000HTON8F6
DE000HTON8G4	DE000HTON8H2	DE000HTON8J8	DE000HTON8K6	DE000HTON8L4	DE000HTON8M2
DE000HTON8N0	DE000HTON8P5	DE000HTON8Q3	DE000HTON8R1	DE000HTON8S9	DE000HTON8T7
DE000HTON8U5	DE000HTON8V3	DE000HTON8W1	DE000HTON8X9	DE000HTON8Y7	DE000HTON8Z4
DE000HTON905	DE000HTON913	DE000HTON921	DE000HTON939	DE000HTON947	DE000HTON954
DE000HTON962	DE000HTON970	DE000HTON988	DE000HTON996	DE000HTON9A5	DE000HTON9B3
DE000HTON9C1	DE000HTON9D9	DE000HTON9E7	DE000HTON9F4	DE000HTON9G2	DE000HTON9H0
DE000HTON9J6	DE000HTON9K4	DE000HTON9L2	DE000HTON9M0	DE000HTON9N8	DE000HTON9P3
DE000HTON9Q1	DE000HTON9R9	DE000HTON9S7	DE000HTON9T5	DE000HTON9U3	DE000HTON9V1
DE000HTON9W9	DE000HTON9X7	DE000HTON9Y5	DE000HTON9Z2	DE000HTON9A03	DE000HTON9A11
DE000HTON9A29	DE000HTON9A37	DE000HTON9A45	DE000HTON9A52	DE000HTON9A60	DE000HTON9A78
DE000HTON9A86	DE000HTON9A94	DE000HTON9AA2	DE000HTON9AB0	DE000HTON9AC8	DE000HTON9AD6
DE000HTON9AE4	DE000HTON9AF1	DE000HTON9AG9	DE000HTON9AH7	DE000HTON9AJ3	DE000HTON9AK1
DE000HTON9AL9	DE000HTON9AM7	DE000HTON9AN5	DE000HTON9AP0	DE000HTON9AQ8	DE000HTON9AR6
DE000HTON9AS4	DE000HTON9AT2	DE000HTON9AU0	DE000HTON9AV8	DE000HTON9AW6	DE000HTON9AX4
DE000HTON9AY2	DE000HTON9AZ9	DE000HTON9B02	DE000HTON9B10	DE000HTON9B28	DE000HTON9B36
DE000HTON9B44	DE000HTON9B51	DE000HTON9B69	DE000HTON9B77	DE000HTON9B85	DE000HTON9B93
DE000HTON9BA0	DE000HTON9BB8	DE000HTON9BC6	DE000HTON9BD4	DE000HTON9BE2	DE000HTON9BF9
DE000HTON9BG7	DE000HTON9BH5	DE000HTON9BJ1	DE000HTON9BK9	DE000HTON9BL7	DE000HTON9BM5
DE000HTON9BN3	DE000HTON9BP8	DE000HTON9BQ6	DE000HTON9BR4	DE000HTON9BS2	DE000HTON9BT0
DE000HTON9BU8	DE000HTON9BV6	DE000HTON9BW4	DE000HTON9BX2	DE000HTON9BY0	DE000HTON9BZ7
DE000HTON9C01	DE000HTON9C19	DE000HTON9C27	DE000HTON9C35	DE000HTON9C43	DE000HTON9C50
DE000HTON9C68	DE000HTON9C76	DE000HTON9C84	DE000HTON9C92	DE000HTON9CA8	DE000HTON9CB6
DE000HTON9CC4	DE000HTON9CD2	DE000HTON9CE0	DE000HTON9CF7	DE000HTON9CG5	DE000HTON9CH3
DE000HTON9CJ9	DE000HTON9CK7	DE000HTON9CL5	DE000HTON9CM3	DE000HTON9CN1	DE000HTON9CP6
DE000HTON9CQ4	DE000HTON9CR2	DE000HTON9CS0	DE000HTON9CT8	DE000HTON9CU6	DE000HTON9CV4
DE000HTON9CW2	DE000HTON9CX0	DE000HTON9CY8	DE000HTON9CZ5	DE000HTON9D00	DE000HTON9D18
DE000HTON9D26	DE000HTON9D34	DE000HTON9D42	DE000HTON9D59	DE000HTON9D67	DE000HTON9D75

DE000HT0ND83	DE000HT0ND91	DE000HT0NDA6	DE000HT0NDB4	DE000HT0NDC2	DE000HT0NDD0
DE000HT0NDE8	DE000HT0NDF5	DE000HT0NDG3	DE000HT0NDH1	DE000HT0NDJ7	DE000HT0NDK5
DE000HT0NDL3	DE000HT0PW54	DE000HT0PW62	DE000HT0PW70	DE000HT0PW88	DE000HT0PW96
DE000HT0PWA1	DE000HT0PWB9	DE000HT0PWC7	DE000HT0PWD5	DE000HT0PWE3	DE000HT0PWF0
DE000HT0PWG8	DE000HT0PWH6	DE000HT0PWJ2	DE000HT0PWK0	DE000HT0PWL8	DE000HT0PWM6
DE000HT0PWN4	DE000HT0PWP9	DE000HT0PWQ7	DE000HT0PWR5	DE000HT0PWS3	DE000HT0PWT1
DE000HT0PWU9	DE000HT0PWV7	DE000HT0PWW5	DE000HT0PWX3	DE000HT0PWY1	DE000HT0PWZ8
DE000HT0PX04	DE000HT0PX12	DE000HT0PX20	DE000HT0PX38	DE000HT0PX46	DE000HT0PX53
DE000HT0PX61	DE000HT0PX79	DE000HT0PX87	DE000HT0PX95	DE000HT0PXA9	DE000HT0PXB7
DE000HT0PXC5	DE000HT0PXD3	DE000HT0PXE1	DE000HT0PXF8	DE000HT0PXG6	DE000HT0PXH4
DE000HT0PXJ0	DE000HT0PK8	DE000HT0PXL6	DE000HT0PXM4	DE000HT0PXN2	DE000HT0PXP7
DE000HT0PXQ3	DE000HT0PXR3	DE000HT0PXS1	DE000HT0PXT9	DE000HT0PXU7	DE000HT0PXV5
DE000HT0PWX5	DE000HT0PXX1	DE000HT0PXY9	DE000HT0PXZ6	DE000HT0PY03	DE000HT0PY11
DE000HT0PY29	DE000HT0PY37	DE000HT0PY45	DE000HT0PY52	DE000HT0PY60	DE000HT0PY78
DE000HT0PY86	DE000HT0PY94	DE000HT0PYA7	DE000HT0PYB5	DE000HT0PYC3	DE000HT0PYD1
DE000HT0PYE9	DE000HT0PYF6	DE000HT0PYG4	DE000HT0PYH2	DE000HT0PYJ8	DE000HT0PYK6
DE000HT0PYL4	DE000HT0PYM2	DE000HT0PYN0	DE000HT0PYP5	DE000HT0PYQ3	DE000HT0PYR1
DE000HT0PYS9	DE000HT0PYT7	DE000HT0PYU5	DE000HT0PYV3	DE000HT0PYW1	DE000HT0PYX9
DE000HT0PYZ7	DE000HT0PZ4	DE000HT0PZ02	DE000HT0PZ10	DE000HT0PZ28	DE000HT0PZ36
DE000HT0PZ44	DE000HT0PZ51	DE000HT0PZ69	DE000HT0PZ77	DE000HT0PZ85	DE000HT0PZ93
DE000HT0PZA4	DE000HT0PZB2	DE000HT0PZC0	DE000HT0PZD8	DE000HT0PZE6	DE000HT0PZF3
DE000HT0PZG1	DE000HT0PZH9	DE000HT0PZJ5	DE000HT0PZK3	DE000HT0PZL1	DE000HT0PZM9
DE000HT0PZN7	DE000HT0PZP2	DE000HT0PZQ0	DE000HT0PZR8	DE000HT0PZS6	DE000HT0PZT4
DE000HT0PZU2	DE000HT0PZV0	DE000HT0PZW8	DE000HT0PZX6	DE000HT0PZY4	DE000HT0PZZ1
DE000HT0Q007	DE000HT0Q015	DE000HT0Q023	DE000HT0Q031	DE000HT0Q049	DE000HT0Q056
DE000HT0Q064	DE000HT0Q072	DE000HT0Q080	DE000HT0Q098	DE000HT0Q0A1	DE000HT0Q0B9
DE000HT0Q0C7	DE000HT0Q0D5	DE000HT0Q0E3	DE000HT0Q0F0	DE000HT0Q0G8	DE000HT0Q0H6
DE000HT0Q0J2	DE000HT0Q0K0	DE000HT0Q0L8	DE000HT0Q0M6	DE000HT0Q0N4	DE000HT0Q0P9
DE000HT0Q0Q7	DE000HT0Q0R5	DE000HT0Q0S3	DE000HT0Q0T1	DE000HT0Q0U9	DE000HT0Q0V7
DE000HT0Q0W5	DE000HT0Q0X3	DE000HT0Q0Y1	DE000HT0Q0Z8	DE000HT0Q106	DE000HT0Q114
DE000HT0Q122	DE000HT0Q130	DE000HT0Q148	DE000HT0Q155	DE000HT0Q163	DE000HT0Q171
DE000HT0Q189	DE000HT0Q197	DE000HT0Q1A9	DE000HT0Q1B7	DE000HT0Q1C5	DE000HT0Q1D3
DE000HT0Q1E1	DE000HT0Q1F8	DE000HT0Q1G6	DE000HT0Q1H4	DE000HT0Q1J0	DE000HT0Q1K8
DE000HT0Q1L6	DE000HT0Q1M4	DE000HT0Q1N2	DE000HT0Q1P7	DE000HT0Q1Q5	DE000HT0Q1R3
DE000HT0Q1S1	DE000HT0Q1T9	DE000HT0Q1U7	DE000HT0Q1V5	DE000HT0Q1W3	DE000HT0Q1X1
DE000HT0Q1Y9	DE000HT0Q1Z6	DE000HT0Q205	DE000HT0Q213	DE000HT0Q221	DE000HT0Q239
DE000HT0Q247	DE000HT0Q254	DE000HT0Q262	DE000HT0Q270	DE000HT0Q288	DE000HT0Q296
DE000HT0Q2A7	DE000HT0Q2B5	DE000HT0Q2C3	DE000HT0Q2D1	DE000HT0Q2E9	DE000HT0Q2F6
DE000HT0Q2G4	DE000HT0Q2H2	DE000HT0Q2J8	DE000HT0Q2K6	DE000HT0Q2L4	DE000HT0Q2M2
DE000HT0Q2N0	DE000HT0Q2P5	DE000HT0Q2Q3	DE000HT0Q2R1	DE000HT0Q2S9	DE000HT0Q2T7
DE000HT0Q2U5	DE000HT0Q2V3	DE000HT0Q2W1	DE000HT0Q2X9	DE000HT0Q2Y7	DE000HT0Q2Z4
DE000HT0Q304	DE000HT0Q312	DE000HT0Q320	DE000HT0Q338	DE000HT0Q346	DE000HT0Q353
DE000HT0Q361	DE000HT0Q379	DE000HT0Q387	DE000HT0Q395	DE000HT0Q3A5	DE000HT0Q3B3
DE000HT0Q3C1	DE000HT0Q3D9	DE000HT0Q3E7	DE000HT0Q3F4	DE000HT0Q3G2	DE000HT0Q3H0
DE000HT0Q3J6	DE000HT0Q3K4	DE000HT0Q3L2	DE000HT0Q3M0	DE000HT0Q3N8	DE000HT0Q3P3
DE000HT0Q3Q1	DE000HT0Q3R9	DE000HT0Q3S7	DE000HT0Q3T5	DE000HT0Q3U3	DE000HT0Q3V1
DE000HT0Q3W9	DE000HT0Q3X7	DE000HT0Q3Y5	DE000HT0Q3Z2	DE000HT0Q403	DE000HT0Q411
DE000HT0Q429	DE000HT0Q437	DE000HT0Q445	DE000HT0Q452	DE000HT0Q460	DE000HT0Q478
DE000HT0Q486	DE000HT0Q494	DE000HT0Q4A3	DE000HT0Q4B1	DE000HT0Q4C9	DE000HT0Q4D7
DE000HT0Q4E5	DE000HT0Q4F2	DE000HT0Q4G0	DE000HT0Q4H8	DE000HT0Q4J4	DE000HT0Q4K2
DE000HT0Q4L0	DE000HT0Q4M8	DE000HT0Q4N6	DE000HT0Q4P1	DE000HT0Q4Q9	DE000HT0Q4R7
DE000HT0Q4S5	DE000HT0Q4T3	DE000HT0Q4U1	DE000HT0Q4V9	DE000HT0Q4W7	DE000HT0Q4X5
DE000HT0Q4Y3	DE000HT0Q4Z0	DE000HT0Q502	DE000HT0Q510	DE000HT0Q528	DE000HT0Q536
DE000HT0Q544	DE000HT0Q551	DE000HT0Q569	DE000HT0Q577	DE000HT0Q585	DE000HT0Q593
DE000HT0Q5A0	DE000HT0Q5B8	DE000HT0Q5C6	DE000HT0Q5D4	DE000HT0Q5E2	DE000HT0Q5F9
DE000HT0Q5G7	DE000HT0Q5H5	DE000HT0Q5J1	DE000HT0Q5K9	DE000HT0Q5L7	DE000HT0Q5M5
DE000HT0Q5N3	DE000HT0Q5P8	DE000HT0Q5Q6	DE000HT0Q5R4	DE000HT0Q5S2	DE000HT0Q5T0
DE000HT0Q5U8	DE000HT0Q5V6	DE000HT0Q5W4	DE000HT0Q5X2	DE000HT0Q5Y0	DE000HT0Q5Z7
DE000HT0Q601	DE000HT0Q619	DE000HT0Q627	DE000HT0Q635	DE000HT0Q643	DE000HT0Q650
DE000HT0Q668	DE000HT0Q676	DE000HT0Q684	DE000HT0Q692	DE000HT0Q6A8	DE000HT0Q6B6
DE000HT0Q6C4	DE000HT0Q6D2	DE000HT0Q6E0	DE000HT0Q6F7	DE000HT0Q6G5	DE000HT0Q6H3
DE000HT0Q6J9	DE000HT0Q6K7	DE000HT0Q6L5	DE000HT0Q6M3	DE000HT0Q6N1	DE000HT0Q6P6
DE000HT0Q6Q4	DE000HT0Q6R2	DE000HT0Q6S0	DE000HT0Q6T8	DE000HT0Q6U6	DE000HT0Q6V4
DE000HT0Q6W2	DE000HT0Q6X0	DE000HT0Q6Y8	DE000HT0Q6Z5	DE000HT0Q700	DE000HT0Q718
DE000HT0Q726	DE000HT0Q734	DE000HT0Q742	DE000HT0Q759	DE000HT0Q767	DE000HT0Q775
DE000HT0Q783	DE000HT0Q791	DE000HT0Q7A6	DE000HT0Q7B4	DE000HT0Q7C2	DE000HT0Q7D0
DE000HT0Q7E8	DE000HT0Q7F5	DE000HT0Q7G3	DE000HT0Q7H1	DE000HT0Q7J7	DE000HT0Q7K5
DE000HT0Q7L3	DE000HT0Q7M1	DE000HT0Q7N9	DE000HT0Q7P4	DE000HT0Q7Q2	DE000HT0Q7R0
DE000HT0Q7S8	DE000HT0Q7T6	DE000HT0Q7U4	DE000HT0Q7V2	DE000HT0Q7W0	DE000HT0Q7X8
DE000HT0Q7Y6	DE000HT0Q7Z3	DE000HT0Q809	DE000HT0Q817	DE000HT0Q825	DE000HT0Q833
DE000HT0Q841	DE000HT0Q858	DE000HT0Q866	DE000HT0Q874	DE000HT0Q882	DE000HT0Q890
DE000HT0Q8A4	DE000HT0Q8B2	DE000HT0Q8C0	DE000HT0Q8D8	DE000HT0Q8E6	DE000HT0Q8F3

DE000HT0Q8G1	DE000HT0Q8H9	DE000HT0Q8J5	DE000HT0Q8K3	DE000HT0Q8L1	DE000HT0Q8M9
DE000HT0Q8N7	DE000HT0Q8P2	DE000HT0Q8Q0	DE000HT0Q8R8	DE000HT0Q8S6	DE000HT0Q8T4
DE000HT0Q8U2	DE000HT0Q8V0	DE000HT0Q8W8	DE000HT0Q8X6	DE000HT0Q8Y4	DE000HT0Q8Z1
DE000HT0Q908	DE000HT0Q916	DE000HT0Q924	DE000HT0Q932	DE000HT0Q940	DE000HT0Q957
DE000HT0Q965	DE000HT0Q973	DE000HT0Q981	DE000HT0Q999	DE000HT0Q9A2	DE000HT0Q9B0
DE000HT0Q9C8	DE000HT0Q9D6	DE000HT0Q9E4	DE000HT0Q9F1	DE000HT0Q9G9	DE000HT0Q9H7
DE000HT0Q9J3	DE000HT0Q9K1	DE000HT0Q9L9	DE000HT0Q9M7	DE000HT0Q9N5	DE000HT0Q9P0
DE000HT0Q9Q8	DE000HT0Q9R6	DE000HT0Q9S4	DE000HT0Q9T2	DE000HT0Q9U0	DE000HT0Q9V8
DE000HT0Q9W6	DE000HT0Q9X4	DE000HT0Q9Y2	DE000HT0Q9Z9	DE000HT0QA00	DE000HT0QA18
DE000HT0QA26	DE000HT0QA34	DE000HT0QA42	DE000HT0QA59	DE000HT0QA67	DE000HT0QA75
DE000HT0QA83	DE000HT0QA91	DE000HT0QAA5	DE000HT0QAB3	DE000HT0QAC1	DE000HT0QAD9
DE000HT0QAE7	DE000HT0QAF4	DE000HT0QAG2	DE000HT0QAH0	DE000HT0QAJ6	DE000HT0QAK4
DE000HT0QAL2	DE000HT0QAM0	DE000HT0QAN8	DE000HT0QAP3	DE000HT0QAAQ1	DE000HT0QAR9
DE000HT0QAS7	DE000HT0QAT5	DE000HT0QAU3	DE000HT0QAV1	DE000HT0QAW9	DE000HT0QAX7
DE000HT0QAY5	DE000HT0QAZ2	DE000HT0QB09	DE000HT0QB17	DE000HT0QB25	DE000HT0QB33
DE000HT0QB41	DE000HT0QB58	DE000HT0QB66	DE000HT0QB74	DE000HT0QB82	DE000HT0QB90
DE000HT0QBA3	DE000HT0QBB1	DE000HT0QBC9	DE000HT0QBD7	DE000HT0QBE5	DE000HT0QBF2
DE000HT0QBG0	DE000HT0QBH8	DE000HT0QBJ4	DE000HT0QBK2	DE000HT0QBL0	DE000HT0QBM8
DE000HT0QBN6	DE000HT0QBP1	DE000HT0QBQ9	DE000HT0QBR7	DE000HT0QBS5	DE000HT0QBT3
DE000HT0QBU1	DE000HT0QBV9	DE000HT0QBW7	DE000HT0QBX5	DE000HT0QBY3	DE000HT0QBZ0
DE000HT0QC08	DE000HT0QC16	DE000HT0QC24	DE000HT0QC32	DE000HT0QC40	DE000HT0QC57
DE000HT0QC65	DE000HT0QC73	DE000HT0QC81	DE000HT0QC99	DE000HT0QCA1	DE000HT0QCB9
DE000HT0QCC7	DE000HT0QCD5	DE000HT0QCE3	DE000HT0QCF0	DE000HT0QCG8	DE000HT0QCH6
DE000HT0QCJ2	DE000HT0QCK0	DE000HT0QCL8	DE000HT0QCM6	DE000HT0QCN4	DE000HT0QCP9
DE000HT0QCC7	DE000HT0QCR5	DE000HT0QCS3	DE000HT0QCT1	DE000HT0QCU9	DE000HT0QCV7
DE000HT0QCW5	DE000HT0QCX3	DE000HT0QCY1	DE000HT0QCZ8	DE000HT0QD07	DE000HT0QD15
DE000HT0QD23	DE000HT0QD31	DE000HT0QD49	DE000HT0QD56	DE000HT0QD64	DE000HT0QD72
DE000HT0QD80	DE000HT0QD98	DE000HT0QDA9	DE000HT0QDB7	DE000HT0QDC5	DE000HT0QDD3
DE000HT0QDE1	DE000HT0QDF8	DE000HT0QDG6	DE000HT0QDH4	DE000HT0QDJ0	DE000HT0QDK8
DE000HT0QDL6	DE000HT0QDM4	DE000HT0QDN2	DE000HT0QDP7	DE000HT0QDQ5	DE000HT0QDR3
DE000HT0QDS1	DE000HT0QDT9	DE000HT0QDU7	DE000HT0QDV5	DE000HT0QDW3	DE000HT0QDX1
DE000HT0QDY9	DE000HT0QDZ6	DE000HT0QE06	DE000HT0QE14	DE000HT0QE22	DE000HT0QE30
DE000HT0QE48	DE000HT0QE55	DE000HT0QE63	DE000HT0QE71	DE000HT0QE89	DE000HT0QE97
DE000HT0QEA7	DE000HT0QEB5	DE000HT0QEC3	DE000HT0QED1	DE000HT0QEE9	DE000HT0QEF6
DE000HT0QEG4	DE000HT0QEH2	DE000HT0QEJ8	DE000HT0QEK6	DE000HT0QEL4	DE000HT0QEM2
DE000HT0QEN0	DE000HT0QEP5	DE000HT0QEQ3	DE000HT0QER1	DE000HT0QES9	DE000HT0QET7
DE000HT0QEU5	DE000HT0QEV3	DE000HT0QEW1	DE000HT0QEX9	DE000HT0QEY7	DE000HT0QEZ4
DE000HT0QF05	DE000HT0QF13	DE000HT0QF21	DE000HT0QF39	DE000HT0QF47	DE000HT0QF54
DE000HT0QF62	DE000HT0QF70	DE000HT0QF88	DE000HT0QF96	DE000HT0QFA4	DE000HT0QFB2
DE000HT0QFC0	DE000HT0QFD8	DE000HT0QFE6	DE000HT0QFF3	DE000HT0QFG1	DE000HT0QFH9
DE000HT0QFJ5	DE000HT0QFK3	DE000HT0QFL1	DE000HT0QFN7	DE000HT0QFP2	DE000HT0QFQ0
DE000HT0QFS6	DE000HT0QFT4	DE000HT0QFU2	DE000HT0QFV8	DE000HT0QFX6	DE000HT0QFY4
DE000HT0QG04	DE000HT0QG12	DE000HT0QG20	DE000HT0QG53	DE000HT0QG61	DE000HT0QG79
DE000HT0QGB0	DE000HT0QGC8	DE000HT0QGD6	DE000HT0QGG9	DE000HT0QGH7	DE000HT0QGG3
DE000HT0QGL9	DE000HT0QGM7	DE000HT0QGN5	DE000HT0QGP0	DE000HT0QGG8	DE000HT0QGR6
DE000HT0QGS4	DE000HT0QGT2	DE000HT0QGV8	DE000HT0QGX4	DE000HT0TR32	DE000HT0TR40
DE000HT0TR57	DE000HT0TR65	DE000HT0TR73	DE000HT0TR81	DE000HT0TR99	DE000HT0TRA3
DE000HT0TRB1	DE000HT0TRC9	DE000HT0TRD7	DE000HT0TRE5	DE000HT0TRF2	DE000HT0TRG0
DE000HT0TRH8	DE000HT0TRJ4	DE000HT0TRK2	DE000HT0TRL0	DE000HT0TRM8	DE000HT0TRN6
DE000HT0TRP1	DE000HT0TRQ9	DE000HT0TRR7	DE000HT0TRS5	DE000HT0TRT3	DE000HT0TRU1
DE000HT0TRV9	DE000HT0TRW7	DE000HT0TRX5	DE000HT0TRY3	DE000HT0TRZ0	DE000HT0T807
DE000HT0TS15	DE000HT0TS23	DE000HT0TS31	DE000HT0TS49	DE000HT0TS56	DE000HT0TS64
DE000HT0TS72	DE000HT0TS80	DE000HT0TS98	DE000HT0TSA1	DE000HT0TSB9	DE000HT0TSC7
DE000HT0TSD5	DE000HT0TSE3	DE000HT0TSF0	DE000HT0TSG8	DE000HT0TSH6	DE000HT0T8J2
DE000HT0TSK0	DE000HT0TSL8	DE000HT0TSM6	DE000HT0TSN4	DE000HT0TSP9	DE000HT0TSQ7
DE000HT0TSR5	DE000HT0TSS3	DE000HT0TST1	DE000HT0TSU9	DE000HT0TSV7	DE000HT0TSW5
DE000HT0TSX3	DE000HT0TSY1	DE000HT0TSZ8	DE000HT0TT06	DE000HT0TT14	DE000HT0TT22
DE000HT0TT30	DE000HT0TT48	DE000HT0TT55	DE000HT0TT63	DE000HT0TT71	DE000HT0TT89
DE000HT0TT97	DE000HT0TTA9	DE000HT0TTB7	DE000HT0TTC5	DE000HT0TTD3	DE000HT0TTE1
DE000HT0TTF8	DE000HT0TTG6	DE000HT0TTH4	DE000HT0TTJ0	DE000HT0TTK8	DE000HT0TTL6
DE000HT0TTM4	DE000HT0TTN2	DE000HT0TTP7	DE000HT0TTQ5	DE000HT0TTR3	DE000HT0TTS1
DE000HT0TTT9	DE000HT0TTU7	DE000HT0TTV5	DE000HT0TTW3	DE000HT0TTX1	DE000HT0TTY9
DE000HT0TTZ6	DE000HT0TU03	DE000HT0TU11	DE000HT0TU29	DE000HT0TU37	DE000HT0TU45
DE000HT0TU52	DE000HT0TU60	DE000HT0TU78	DE000HT0TU86	DE000HT0TU94	DE000HT0TUA7
DE000HT0TUB5	DE000HT0TUC3	DE000HT0TUD1	DE000HT0TUE9	DE000HT0TUF6	DE000HT0TUG4
DE000HT0TUH2	DE000HT0TJ8	DE000HT0TK6	DE000HT0TUL4	DE000HT0TUM2	DE000HT0TUN0
DE000HT0TUP5	DE000HT0TQ3	DE000HT0TUR1	DE000HT0TUS9	DE000HT0TUT7	DE000HT0TUU5
DE000HT0TUV3	DE000HT0TUW1	DE000HT0TUY7	DE000HT0TUZ4	DE000HT0TV02	DE000HT0TV10
DE000HT0TV28	DE000HT0TV36	DE000HT0TV44	DE000HT0TV51	DE000HT0TV69	DE000HT0TV77
DE000HT0TV85	DE000HT0TV93	DE000HT0TVA5	DE000HT0TVB3	DE000HT0TVC1	DE000HT0TVD9
DE000HT0TVE7	DE000HT0TVF4	DE000HT0TVG2	DE000HT0TVH0	DE000HT0TVJ6	DE000HT0TVK4
DE000HT0TVL2	DE000HT0TVM0	DE000HT0TVN8	DE000HT0TVP3	DE000HT0TVQ1	DE000HT0TVR9

DE000HT0TVS7	DE000HT0WYV9	DE000HT0WYW7	DE000HT0WYX5	DE000HT0WYY3	DE000HT0WYZ0
DE000HT0WZ03	DE000HT0WZ11	DE000HT0WZ29	DE000HT0WZ37	DE000HT0WZ45	DE000HT0WZ52
DE000HT0WZ60	DE000HT0WZ78	DE000HT0WZ86	DE000HT0WZ94	DE000HT0WZA0	DE000HT0WZB8
DE000HT0WZC6	DE000HT0WZD4	DE000HT0WZE2	DE000HT0WZF9	DE000HT0WZG7	DE000HT0WZH5
DE000HT0WZJ1	DE000HT0WZK9	DE000HT0WZL7	DE000HT0WZM5	DE000HT0WZN3	DE000HT0WZP8
DE000HT0WZQ6	DE000HT0WZR4	DE000HT0WZS2	DE000HT0WZT0	DE000HT0WZU8	DE000HT0WZV6
DE000HT0WZW4	DE000HT0WX2	DE000HT0WZY0	DE000HT0WZZ7	DE000HT0X003	DE000HT0X011
DE000HT0X029	DE000HT0X037	DE000HT0X045	DE000HT0X052	DE000HT0X060	DE000HT0X078
DE000HT0X086	DE000HT0X094	DE000HT0X0A2	DE000HT0X0B0	DE000HT0X0C8	DE000HT0X0D6
DE000HT0X0E4	DE000HT0X0F1	DE000HT0X0G9	DE000HT0X0H7	DE000HT0X0J3	DE000HT0X0K1
DE000HT0X0L9	DE000HT0X0M7	DE000HT0X0N5	DE000HT0X0P0	DE000HT0X0Q8	DE000HT0X0R6
DE000HT0X0S4	DE000HT0X0T2	DE000HT0X0U0	DE000HT0X0V8	DE000HT0X0W6	DE000HT0X0X4
DE000HT0X0Y2	DE000HT0X0Z9	DE000HT0X102	DE000HT0X110	DE000HT0X128	DE000HT0X136
DE000HT0X144	DE000HT0X151	DE000HT0X169	DE000HT0X177	DE000HT0X185	DE000HT0X193
DE000HT0X1A0	DE000HT0X1B8	DE000HT0X1C6	DE000HT0X1D4	DE000HT0X1E2	DE000HT0X1F9
DE000HT0X1G7	DE000HT0X1H5	DE000HT0X1J1	DE000HT0X1K9	DE000HT0X1L7	DE000HT0X1M5
DE000HT0X1N3	DE000HT0X1P8	DE000HT0X1Q6	DE000HT0X1R4	DE000HT0X1S2	DE000HT0X1T0
DE000HT0X1U8	DE000HT0X1V6	DE000HT0X1W4	DE000HT0X1X2	DE000HT0X1Y0	DE000HT0X1Z7
DE000HT0X201	DE000HT0X219	DE000HT0X227	DE000HT0X235	DE000HT0X243	DE000HT0X250
DE000HT0X268	DE000HT0X276	DE000HT0X284	DE000HT0X292	DE000HT0X2A8	DE000HT0X2B6
DE000HT0X2C4	DE000HT0X2D2	DE000HT0X2E0	DE000HT0X2F7	DE000HT0X2G5	DE000HT0X2H3
DE000HT0X2J9	DE000HT0X2K7	DE000HT0X2L5	DE000HT0X2M3	DE000HT0X2N1	DE000HT0X2P6
DE000HT0X2Q4	DE000HT0X2R2	DE000HT0X2S0	DE000HT0X2T8	DE000HT0X2U6	DE000HT0X2V4
DE000HT0X2W2	DE000HT0X2X0	DE000HT0X2Y8	DE000HT0X2Z5	DE000HT0X300	DE000HT0X3U2
DE000HT0ZUV0	DE000HT0ZUW8	DE000HT0ZUX6	DE000HT0ZUY4	DE000HT0ZUZ1	DE000HT0ZV04
DE000HT0ZV12	DE000HT0ZV20	DE000HT0ZV38	DE000HT0ZV46	DE000HT0ZV53	DE000HT0ZV61
DE000HT0ZV79	DE000HT0ZV87	DE000HT0ZV95	DE000HT0ZVA2	DE000HT0ZVB0	DE000HT0ZVC8
DE000HT0ZVD6	DE000HT0ZVE4	DE000HT0ZVF1	DE000HT0ZVG9	DE000HT0ZVH7	DE000HT0ZVJ3
DE000HT0ZVK1	DE000HT0ZVL9	DE000HT0ZVM7	DE000HT0ZVN5	DE000HT0ZVP0	DE000HT0ZVQ8
DE000HT0ZVR6	DE000HT0ZVS4	DE000HT0ZVT2	DE000HT0ZVU0	DE000HT0ZVV8	DE000HT0ZVW6
DE000HT0ZVX4	DE000HT0ZVY2	DE000HT0ZVZ9	DE000HT0ZW03	DE000HT0ZW11	DE000HT0ZW29
DE000HT0ZW37	DE000HT0ZW45	DE000HT0ZW52	DE000HT0ZW60	DE000HT0ZW78	DE000HT0ZW86
DE000HT0ZW94	DE000HT0ZWA0	DE000HT0ZWB8	DE000HT0ZWC6	DE000HT0ZWD4	DE000HT0ZWE2
DE000HT0ZWF9	DE000HT0ZWG7	DE000HT0ZWH5	DE000HT0ZWJ1	DE000HT0ZWK9	DE000HT0ZWL7
DE000HT0ZWM5	DE000HT0ZWN3	DE000HT0ZWP8	DE000HT0ZWQ6	DE000HT0ZWR4	DE000HT0ZWS2
DE000HT0ZWT0	DE000HT0ZWU8	DE000HT0ZVW6	DE000HT0ZWW4	DE000HT0ZWX2	DE000HT0ZWY0
DE000HT0ZWZ7	DE000HT0ZX02	DE000HT0ZX10	DE000HT0ZX28	DE000HT0ZX36	DE000HT0ZX44
DE000HT0ZX51	DE000HT0ZX69	DE000HT0ZX77	DE000HT0ZX85	DE000HT0ZX93	DE000HT0ZXA8
DE000HT0ZXB6	DE000HT0ZXC4	DE000HT0ZXD2	DE000HT0ZXE0	DE000HT0ZXF7	DE000HT0ZXG5
DE000HT0ZXH3	DE000HT0ZXJ9	DE000HT0ZXK7	DE000HT0ZXL5	DE000HT0ZXM3	DE000HT0ZXN1
DE000HT0ZXP6	DE000HT0ZXQ4	DE000HT0ZXR2	DE000HT0ZXS0	DE000HT0ZXT8	DE000HT0ZXU6
DE000HT0Z XV4	DE000HT0ZXW2	DE000HT0ZXX0	DE000HT0ZXY8	DE000HT0ZXZ5	DE000HT0ZY01
DE000HT0ZY19	DE000HT0ZY27	DE000HT0ZY35	DE000HT0ZY43	DE000HT0ZY50	DE000HT0ZY68
DE000HT0ZY76	DE000HT0ZY84	DE000HT0ZY92	DE000HT0ZYA6	DE000HT0ZYB4	DE000HT0ZYC2
DE000HT0ZYD0	DE000HT0ZYE8	DE000HT0ZYF5	DE000HT0ZYG3	DE000HT0ZYH1	DE000HT0ZYJ7
DE000HT0ZYK5	DE000HT0ZYL3	DE000HT0ZYM1	DE000HT0ZYN9	DE000HT0ZYP4	DE000HT0ZYQ2
DE000HT0ZYR0	DE000HT0ZYS8	DE000HT0ZYT6	DE000HT0ZYU4	DE000HT0Zyv2	DE000HT0ZYW0
DE000HT0ZYX8	DE000HT0ZYY6	DE000HT0ZYZ3	DE000HT0ZZ00	DE000HT0ZZ18	DE000HT0ZZ26
DE000HT0ZZ34	DE000HT0ZZ42	DE000HT0ZZ59	DE000HT0ZZ67	DE000HT0ZZ75	DE000HT0ZZ83
DE000HT0ZZ91	DE000HT0ZZA3	DE000HT0ZZB1	DE000HT0ZZC9	DE000HT0ZZD7	DE000HT0ZZE5
DE000HT0ZZF2	DE000HT0ZZG0	DE000HT0ZZH8	DE000HT0ZZJ4	DE000HT0ZZK2	DE000HT0ZZL0
DE000HT0ZZM8	DE000HT0ZZN6	DE000HT0ZZP1	DE000HT0ZZQ9	DE000HT0ZZR7	DE000HT0ZZS5
DE000HT0ZZT3	DE000HT0ZZU1	DE000HT0ZZV9	DE000HT0ZZW7	DE000HT0ZZX5	DE000HT0ZZY3
DE000HT0ZZZ0	DE000HT10001	DE000HT10019	DE000HT10027	DE000HT10035	DE000HT10043
DE000HT10050	DE000HT10068	DE000HT10076	DE000HT10084	DE000HT10092	DE000HT100A9
DE000HT100B7	DE000HT100C5	DE000HT100D3	DE000HT100E1	DE000HT100F8	DE000HT100G6
DE000HT100H4	DE000HT100J0	DE000HT100K8	DE000HT100L6	DE000HT100M4	DE000HT100N2
DE000HT100P7	DE000HT100Q5	DE000HT100R3	DE000HT100S1	DE000HT100T9	DE000HT100U7
DE000HT100V5	DE000HT100W3	DE000HT100X1	DE000HT100Y9	DE000HT100Z6	DE000HT10100
DE000HT10118	DE000HT10126	DE000HT10134	DE000HT10142	DE000HT10159	DE000HT10167
DE000HT10175	DE000HT10183	DE000HT10191	DE000HT101A7	DE000HT101B5	DE000HT101C3
DE000HT101D1	DE000HT101E9	DE000HT101F6	DE000HT101G4	DE000HT101H2	DE000HT101J8
DE000HT101K6	DE000HT101L4	DE000HT101M2	DE000HT101N0	DE000HT101P5	DE000HT101Q3
DE000HT101R1	DE000HT101S9	DE000HT101T7	DE000HT101U5	DE000HT101V3	DE000HT101W1
DE000HT101X9	DE000HT101Y7	DE000HT101Z4	DE000HT10209	DE000HT10217	DE000HT10225
DE000HT10233	DE000HT10241	DE000HT10258	DE000HT10266	DE000HT10274	DE000HT10282
DE000HT10290	DE000HT102A5	DE000HT102B3	DE000HT102C1	DE000HT102D9	DE000HT102E7
DE000HT102F4	DE000HT102G2	DE000HT102H0	DE000HT102J6	DE000HT102K4	DE000HT102L2
DE000HT102M0	DE000HT102N8	DE000HT102P3	DE000HT102Q1	DE000HT102R9	DE000HT102S7
DE000HT102T5	DE000HT102U3	DE000HT102V1	DE000HT102W9	DE000HT102X7	DE000HT102Y5
DE000HT102Z2	DE000HT10308	DE000HT10316	DE000HT10324	DE000HT10332	DE000HT10340
DE000HT10357	DE000HT10365	DE000HT10373	DE000HT10381	DE000HT10399	DE000HT103A3

DE000HT103B1	DE000HT103C9	DE000HT103D7	DE000HT103E5	DE000HT103F2	DE000HT103G0
DE000HT103H8	DE000HT103J4	DE000HT103K2	DE000HT103L0	DE000HT103M8	DE000HT103N6
DE000HT103P1	DE000HT103Q9	DE000HT103R7	DE000HT103S5	DE000HT103T3	DE000HT103U1
DE000HT103V9	DE000HT103W7	DE000HT103X5	DE000HT103Y3	DE000HT103Z0	DE000HT10407
DE000HT10415	DE000HT10423	DE000HT10431	DE000HT10449	DE000HT10456	DE000HT10464
DE000HT10472	DE000HT10480	DE000HT10498	DE000HT104A1	DE000HT104B9	DE000HT104C7
DE000HT104D5	DE000HT104E3	DE000HT104F0	DE000HT104G8	DE000HT104H6	DE000HT104J2
DE000HT104K0	DE000HT104L8	DE000HT104M6	DE000HT104N4	DE000HT104P9	DE000HT104Q7
DE000HT104R5	DE000HT104S3	DE000HT104T1	DE000HT104U9	DE000HT104V7	DE000HT104W5
DE000HT104X3	DE000HT104Y1	DE000HT104Z8	DE000HT10506	DE000HT10514	DE000HT10522
DE000HT10530	DE000HT10548	DE000HT10555	DE000HT10563	DE000HT10571	DE000HT10589
DE000HT10597	DE000HT105A8	DE000HT105B6	DE000HT105C4	DE000HT105D2	DE000HT105E0
DE000HT105F7	DE000HT105G5	DE000HT105H3	DE000HT105J9	DE000HT105K7	DE000HT105L5
DE000HT105M3	DE000HT105N1	DE000HT105P6	DE000HT105Q4	DE000HT105R2	DE000HT105S0
DE000HT105T8	DE000HT105U6	DE000HT105V4	DE000HT105W2	DE000HT105X0	DE000HT105Y8
DE000HT105Z5	DE000HT10605	DE000HT10613	DE000HT10621	DE000HT10639	DE000HT10647
DE000HT10654	DE000HT10662	DE000HT10670	DE000HT10688	DE000HT10696	DE000HT106A6
DE000HT106B4	DE000HT106C2	DE000HT106D0	DE000HT106E8	DE000HT106F5	DE000HT106G3
DE000HT106H1	DE000HT106J7	DE000HT106K5	DE000HT106L3	DE000HT106M1	DE000HT106N9
DE000HT106P4	DE000HT106Q2	DE000HT106R0	DE000HT106S8	DE000HT106T6	DE000HT106U4
DE000HT106V2	DE000HT106W0	DE000HT106X8	DE000HT106Y6	DE000HT106Z3	DE000HT10704
DE000HT10712	DE000HT10720	DE000HT10738	DE000HT10746	DE000HT10753	DE000HT10761
DE000HT10779	DE000HT10787	DE000HT10795	DE000HT107A4	DE000HT107B2	DE000HT107C0
DE000HT107D8	DE000HT107E6	DE000HT107F3	DE000HT107G1	DE000HT107H9	DE000HT107J5
DE000HT107K3	DE000HT107L1	DE000HT107M9	DE000HT107N7	DE000HT107P2	DE000HT107Q0
DE000HT107R8	DE000HT107S6	DE000HT107T4	DE000HT107U2	DE000HT107V0	DE000HT107W8
DE000HT107X6	DE000HT107Y4	DE000HT107Z1	DE000HT10803	DE000HT10811	DE000HT10829
DE000HT10837	DE000HT10845	DE000HT10852	DE000HT10860	DE000HT10878	DE000HT10886
DE000HT10894	DE000HT108A2	DE000HT108B0	DE000HT108C8	DE000HT108D6	DE000HT108E4
DE000HT108F1	DE000HT108G9	DE000HT108H7	DE000HT108J3	DE000HT108K1	DE000HT108L9
DE000HT108M7	DE000HT108N5	DE000HT108P0	DE000HT108Q8	DE000HT108R6	DE000HT108S4
DE000HT108T2	DE000HT108U0	DE000HT108V8	DE000HT108W6	DE000HT108X4	DE000HT108Y2
DE000HT108Z9	DE000HT10902	DE000HT10910	DE000HT10928	DE000HT10936	DE000HT10944
DE000HT10951	DE000HT10969	DE000HT10977	DE000HT10985	DE000HT10993	DE000HT109A0
DE000HT109B8	DE000HT109C6	DE000HT109D4	DE000HT109E2	DE000HT109F9	DE000HT109G7
DE000HT109H5	DE000HT109J1	DE000HT109K9	DE000HT109L7	DE000HT109M5	DE000HT109N3
DE000HT109P8	DE000HT109Q6	DE000HT109R4	DE000HT109S2	DE000HT109T0	DE000HT109U8
DE000HT109V6	DE000HT109W4	DE000HT109X2	DE000HT109Y0	DE000HT109Z7	DE000HT10A08
DE000HT10A16	DE000HT10A24	DE000HT10A32	DE000HT10A40	DE000HT10A57	DE000HT10A65
DE000HT10A73	DE000HT10A81	DE000HT10A99	DE000HT10AA9	DE000HT10AB7	DE000HT10AC5
DE000HT10AD3	DE000HT10AE1	DE000HT10AF8	DE000HT10AG6	DE000HT10AH4	DE000HT10AJ0
DE000HT10AK8	DE000HT10AL6	DE000HT10AM4	DE000HT10AN2	DE000HT10AP7	DE000HT10AQ5
DE000HT10AR3	DE000HT10AS1	DE000HT10AT9	DE000HT10AU7	DE000HT10AV5	DE000HT10AW3
DE000HT10AX1	DE000HT10AY9	DE000HT10AZ6	DE000HT10B07	DE000HT10B15	DE000HT10B23
DE000HT10B31	DE000HT10B49	DE000HT10B56	DE000HT10B64	DE000HT10B72	DE000HT10B80
DE000HT10B98	DE000HT10BA7	DE000HT10BB5	DE000HT10BC3	DE000HT10BD1	DE000HT10BE9
DE000HT10BF6	DE000HT10BG4	DE000HT10BH2	DE000HT10BJ8	DE000HT10BK6	DE000HT10BL4
DE000HT10BM2	DE000HT10BN0	DE000HT10BP5	DE000HT10BQ3	DE000HT10BR1	DE000HT10BS9
DE000HT10BT7	DE000HT10BU5	DE000HT10BV3	DE000HT10BW1	DE000HT10BX9	DE000HT10BY7
DE000HT10BZ4	DE000HT10C06	DE000HT10C14	DE000HT10C22	DE000HT10C30	DE000HT10C48
DE000HT10C55	DE000HT10C63	DE000HT10C71	DE000HT10C89	DE000HT10C97	DE000HT10CA5
DE000HT10CB3	DE000HT10CC1	DE000HT10CD9	DE000HT10CE7	DE000HT10CF4	DE000HT10CG2
DE000HT10CH0	DE000HT10CJ6	DE000HT10CK4	DE000HT10CL2	DE000HT10CM0	DE000HT10CN8
DE000HT10CP3	DE000HT10CQ1	DE000HT10CR9	DE000HT10CS7	DE000HT10CT5	DE000HT10CU3
DE000HT10CV1	DE000HT10CW9	DE000HT10CX7	DE000HT10CY5	DE000HT10CZ2	DE000HT10D05
DE000HT10D13	DE000HT10D21	DE000HT10D39	DE000HT10D47	DE000HT10D54	DE000HT10D62
DE000HT10D70	DE000HT10D88	DE000HT10D96	DE000HT10DA3	DE000HT10DB1	DE000HT10DC9
DE000HT10DD7	DE000HT10DE5	DE000HT10DF2	DE000HT10DG0	DE000HT10DH8	DE000HT10DJ4
DE000HT10DK2	DE000HT10DL0	DE000HT10DM8	DE000HT10DN6	DE000HT10DP1	DE000HT10DQ9
DE000HT10DR7	DE000HT10DS5	DE000HT10DT3	DE000HT10DU1	DE000HT10DV9	DE000HT10DW7
DE000HT10DX5	DE000HT10DY3	DE000HT10DZ0	DE000HT10E04	DE000HT10E12	DE000HT10E20
DE000HT10E38	DE000HT10E46	DE000HT10E53	DE000HT10E61	DE000HT10E79	DE000HT10E87
DE000HT10E95	DE000HT10EA1	DE000HT10EB9	DE000HT10EC7	DE000HT10ED5	DE000HT10EE3
DE000HT10EF0	DE000HT10EG8	DE000HT10EH6	DE000HT10EJ2	DE000HT10EK0	DE000HT10EL8
DE000HT10EM6	DE000HT10EN4	DE000HT10EP9	DE000HT10EQ7	DE000HT10ER5	DE000HT10ES3
DE000HT10ET1	DE000HT10EU9	DE000HT10EV7	DE000HT10EW5	DE000HT10EX3	DE000HT10EY1
DE000HT10EZ8	DE000HT10F03	DE000HT10F11	DE000HT10F29	DE000HT10F37	DE000HT10F45
DE000HT10F52	DE000HT10F60	DE000HT10F79	DE000HT10FA3	DE000HT10FB1	DE000HT10FC9
DE000HT10FD7	DE000HT10FE5	DE000HT10FF2	DE000HT10FG0	DE000HT10F8	DE000HT10FH4
DE000HT10FK2	DE000HT10FL0	DE000HT10FM8	DE000HT10FN6	DE000HT10FP1	DE000HT10FQ9
DE000HT10FR7	DE000HT10FS5	DE000HT10FT3	DE000HT10FU1	DE000HT10FV9	DE000HT10FW7
DE000HT10FX5	DE000HT10FY3	DE000HT10FZ0	DE000HT10GG05	DE000HT10GG13	DE000HT10GG21

DE000HT1GG39	DE000HT1GG47	DE000HT1GG54	DE000HT1GG62	DE000HT1GG70	DE000HT1GG88
DE000HT1GG96	DE000HT1GGA1	DE000HT1GGB9	DE000HT1GGC7	DE000HT1GGD5	DE000HT1GGE3
DE000HT1GGF0	DE000HT1GGG8	DE000HT1GGH6	DE000HT1GGJ2	DE000HT1GGK0	DE000HT1GGL8
DE000HT1GGM6	DE000HT1GGN4	DE000HT1GGP9	DE000HT1GGQ7	DE000HT1GGR5	DE000HT1GGS3
DE000HT1GGT1	DE000HT1GGU9	DE000HT1GGV7	DE000HT1GGW5	DE000HT1GGX3	DE000HT1GGY1
DE000HT1GGZ8	DE000HT1GH04	DE000HT1GH12	DE000HT1GH20	DE000HT1GH38	DE000HT1GH46
DE000HT1GH53	DE000HT1GH61	DE000HT1GH79	DE000HT1GH87	DE000HT1GH95	DE000HT1GHA9
DE000HT1GHB7	DE000HT1GHC5	DE000HT1GHD3	DE000HT1GHE1	DE000HT1GHF8	DE000HT1GHG6
DE000HT1GHH4	DE000HT1GHJ0	DE000HT1GHK8	DE000HT1GHL6	DE000HT1GHM4	DE000HT1GHN2
DE000HT1GHP7	DE000HT1GHQ5	DE000HT1GHR3	DE000HT1GHS1	DE000HT1GHT9	DE000HT1GHU7
DE000HT1GHV5	DE000HT1GHW3	DE000HT1GHX1	DE000HT1GHY9	DE000HT1GHZ6	DE000HT1GJ02
DE000HT1GJ10	DE000HT1GJ28	DE000HT1GJ36	DE000HT1GJ44	DE000HT1GJ51	DE000HT1GJ69
DE000HT1GJ77	DE000HT1GJ85	DE000HT1GJ93	DE000HT1GJA5	DE000HT1GJB3	DE000HT1GJC1
DE000HT1GJD9	DE000HT1GJE7	DE000HT1GJF4	DE000HT1GJG2	DE000HT1GJH0	DE000HT1GJJ6
DE000HT1GJK4	DE000HT1GJL2	DE000HT1GJM0	DE000HT1GJN8	DE000HT1GJP3	DE000HT1GJQ1
DE000HT1GJR9	DE000HT1GJS7	DE000HT1GJT5	DE000HT1GJU3	DE000HT1GJV1	DE000HT1GJW9
DE000HT1GJX7	DE000HT1GJY5	DE000HT1GJZ2	DE000HT1GK09	DE000HT1GK17	DE000HT1GK25
DE000HT1GK33	DE000HT1GK41	DE000HT1GK58	DE000HT1GK66	DE000HT1GK74	DE000HT1GK82
DE000HT1GK90	DE000HT1GKA3	DE000HT1GKB1	DE000HT1GKC9	DE000HT1GKD7	DE000HT1GKE5
DE000HT1GKF2	DE000HT1GKG0	DE000HT1GKH8	DE000HT1GKJ4	DE000HT1GKK2	DE000HT1GKL0
DE000HT1GKM8	DE000HT1GKN6	DE000HT1GKP1	DE000HT1GKQ9	DE000HT1GKR7	DE000HT1GKS5
DE000HT1GKT3	DE000HT1GKU1	DE000HT1GKV9	DE000HT1GKW7	DE000HT1GKX5	DE000HT1GKY3
DE000HT1GKZ0	DE000HT1GL08	DE000HT1GL16	DE000HT1GL24	DE000HT1GL32	DE000HT1GL40
DE000HT1GL57	DE000HT1GL65	DE000HT1GL73	DE000HT1GL81	DE000HT1GL99	DE000HT1GLA1
DE000HT1GLB9	DE000HT1GLC7	DE000HT1GLD5	DE000HT1GLE3	DE000HT1GLF0	DE000HT1GLG8
DE000HT1H731	DE000HT1H749	DE000HT1H756	DE000HT1H764	DE000HT1H772	DE000HT1H780
DE000HT1H798	DE000HT1H7A6	DE000HT1H7B4	DE000HT1H7C2	DE000HT1H7D0	DE000HT1H7E8
DE000HT1H7F5	DE000HT1H7G3	DE000HT1H7H1	DE000HT1H7J7	DE000HT1H7K5	DE000HT1H7L3
DE000HT1H7M1	DE000HT1H7N9	DE000HT1H7P4	DE000HT1H7Q2	DE000HT1H7R0	DE000HT1H7S8
DE000HT1H7T6	DE000HT1H7U4	DE000HT1H7V2	DE000HT1H7W0	DE000HT1H7X8	DE000HT1H7Y6
DE000HT1H7Z3	DE000HT1H806	DE000HT1H814	DE000HT1H822	DE000HT1H830	DE000HT1H848
DE000HT1H855	DE000HT1H863	DE000HT1H871	DE000HT1H889	DE000HT1H897	DE000HT1H8A4
DE000HT1H8B2	DE000HT1H8C0	DE000HT1H8D8	DE000HT1H8E6	DE000HT1H8F3	DE000HT1H8G1
DE000HT1H8H9	DE000HT1H8J5	DE000HT1H8K3	DE000HT1H8L1	DE000HT1H8M9	DE000HT1H8N7
DE000HT1H8P2	DE000HT1H8Q0	DE000HT1H8R8	DE000HT1H8S6	DE000HT1H8T4	DE000HT1H8U2
DE000HT1H8V0	DE000HT1H8W8	DE000HT1H8X6	DE000HT1H8Y4	DE000HT1H8Z1	DE000HT1H905
DE000HT1H913	DE000HT1H921	DE000HT1H939	DE000HT1H947	DE000HT1H954	DE000HT1H962
DE000HT1H970	DE000HT1H988	DE000HT1H996	DE000HT1H9A2	DE000HT1H9B0	DE000HT1H9C8
DE000HT1H9D6	DE000HT1H9E4	DE000HT1H9F1	DE000HT1H9G9	DE000HT1H9H7	DE000HT1H9J3
DE000HT1H9K1	DE000HT1H9L9	DE000HT1H9M7	DE000HT1H9N5	DE000HT1H9P0	DE000HT1H9Q8
DE000HT1H9R6	DE000HT1H9S4	DE000HT1H9T2	DE000HT1H9U0	DE000HT1H9V8	DE000HT1H9W6
DE000HT1H9X4	DE000HT1H9Y2	DE000HT1H9Z9	DE000HT1HA00	DE000HT1HA18	DE000HT1HA26
DE000HT1HA34	DE000HT1HA42	DE000HT1HA59	DE000HT1HA67	DE000HT1HA75	DE000HT1HA83
DE000HT1HA91	DE000HT1HAA2	DE000HT1HAB0	DE000HT1HAC8	DE000HT1HAD6	DE000HT1HAE4
DE000HT1HAF1	DE000HT1HAG9	DE000HT1HAH7	DE000HT1HAJ3	DE000HT1HAK1	DE000HT1HAL9
DE000HT1HAM7	DE000HT1HAN5	DE000HT1HAP0	DE000HT1HAQ8	DE000HT1HAR6	DE000HT1HAS4
DE000HT1HAT2	DE000HT1HAU0	DE000HT1HAV8	DE000HT1HAW6	DE000HT1HAX4	DE000HT1HAY2
DE000HT1HAZ9	DE000HT1HB09	DE000HT1HB17	DE000HT1HB25	DE000HT1HB33	DE000HT1HB41
DE000HT1HB58	DE000HT1HB66	DE000HT1HB74	DE000HT1HB82	DE000HT1HB90	DE000HT1HBA0
DE000HT1HBB8	DE000HT1HBC6	DE000HT1HBD4	DE000HT1HBE2	DE000HT1HBF9	DE000HT1HBG7
DE000HT1HBH5	DE000HT1HBJ1	DE000HT1HBK9	DE000HT1HBL7	DE000HT1HBM5	DE000HT1HBN3
DE000HT1HBP8	DE000HT1HBQ6	DE000HT1HBR4	DE000HT1HBS2	DE000HT1HBT0	DE000HT1HBU8
DE000HT1HBV6	DE000HT1HBW4	DE000HT1HBX2	DE000HT1HBY0	DE000HT1HBZ7	DE000HT1HC08
DE000HT1HC16	DE000HT1HC24	DE000HT1HC32	DE000HT1HC40	DE000HT1HC57	DE000HT1HC65
DE000HT1HC73	DE000HT1HC81	DE000HT1HC99	DE000HT1HCA8	DE000HT1HCB6	DE000HT1HCC4
DE000HT1HCD2	DE000HT1HCE0	DE000HT1HCF7	DE000HT1HCG5	DE000HT1HCH3	DE000HT1HCJ9
DE000HT1HCK7	DE000HT1HCL5	DE000HT1HCM3	DE000HT1HCN1	DE000HT1HCP6	DE000HT1HCQ4
DE000HT1HCR2	DE000HT1HCS0	DE000HT1HCT8	DE000HT1HCU6	DE000HT1HCV4	DE000HT1HCW2
DE000HT1HCX0	DE000HT1HCY8	DE000HT1HCZ5	DE000HT1HD07	DE000HT1HD15	DE000HT1HD23
DE000HT1HD31	DE000HT1HD49	DE000HT1HD56	DE000HT1HD64	DE000HT1HD72	DE000HT1HD80
DE000HT1HD98	DE000HT1HDA6	DE000HT1HDB4	DE000HT1HDC2	DE000HT1HDD0	DE000HT1HDE8
DE000HT1HDF5	DE000HT1HDG3	DE000HT1HDH1	DE000HT1HDJ7	DE000HT1HDK5	DE000HT1HDL3
DE000HT1HDM1	DE000HT1HDN9	DE000HT1HDP4	DE000HT1HDQ2	DE000HT1HDR0	DE000HT1HDS8
DE000HT1HDT6	DE000HT1HDU4	DE000HT1HDV2	DE000HT1HDW0	DE000HT1HDX8	DE000HT1HDY6
DE000HT1HDZ3	DE000HT1HE06	DE000HT1HE14	DE000HT1HE22	DE000HT1HE30	DE000HT1HE48
DE000HT1HE55	DE000HT1HE63	DE000HT1HE71	DE000HT1HE89	DE000HT1HE97	DE000HT1HEA4
DE000HT1HEB2	DE000HT1HEC0	DE000HT1HED8	DE000HT1HEE6	DE000HT1HEF3	DE000HT1HEG1
DE000HT1HEH9	DE000HT1HEJ5	DE000HT1HEK3	DE000HT1HEL1	DE000HT1HEM9	DE000HT1HEN7
DE000HT1HEP2	DE000HT1HEQ0	DE000HT1HER8	DE000HT1HES6	DE000HT1HET4	DE000HT1HEU2
DE000HT1HEV0	DE000HT1HEW8	DE000HT1HEX6	DE000HT1HEY4	DE000HT1HEZ1	DE000HT1HF05
DE000HT1HF13	DE000HT1HF21	DE000HT1HF39	DE000HT1HF47	DE000HT1HF54	DE000HT1HF62
DE000HT1HF70	DE000HT1HF88	DE000HT1HF96	DE000HT1HFA1	DE000HT1HFB9	DE000HT1HFC7

DE000HT1HFD5	DE000HT1HFE3	DE000HT1HFF0	DE000HT1HFG8	DE000HT1HFH6	DE000HT1HFJ2
DE000HT1HFK0	DE000HT1HFL8	DE000HT1HFM6	DE000HT1HFN4	DE000HT1HFP9	DE000HT1HFQ7
DE000HT1HFR5	DE000HT1HFS3	DE000HT1HFT1	DE000HT1HFU9	DE000HT1HFV7	DE000HT1HFW5
DE000HT1HFX3	DE000HT1HFY1	DE000HT1HGF28	DE000HT1HG04	DE000HT1HG12	DE000HT1HG20
DE000HT1HG38	DE000HT1HG46	DE000HT1HG53	DE000HT1HG61	DE000HT1HG79	DE000HT1HG87
DE000HT1HG95	DE000HT1HGA9	DE000HT1HGB7	DE000HT1HGC5	DE000HT1HGD3	DE000HT1HGE1
DE000HT1HGF8	DE000HT1HGG6	DE000HT1HGH4	DE000HT1HGJ0	DE000HT1H GK8	DE000HT1HGL6
DE000HT1HGM4	DE000HT1HGN2	DE000HT1HGP7	DE000HT1HGQ5	DE000HT1HGR3	DE000HT1HGS1
DE000HT1HGT9	DE000HT1HGU7	DE000HT1HGV5	DE000HT1HGW3	DE000HT1HGX1	DE000HT1HGY9
DE000HT1HGZ6	DE000HT1HH03	DE000HT1HH11	DE000HT1HH29	DE000HT1HH37	DE000HT1HH45
DE000HT1HH52	DE000HT1HH60	DE000HT1HH78	DE000HT1HH86	DE000HT1HH94	DE000HT1HHA7
DE000HT1HHB5	DE000HT1HHC3	DE000HT1HHD1	DE000HT1HHE9	DE000HT1HHF6	DE000HT1HHG4
DE000HT1HHH2	DE000HT1HHJ8	DE000HT1HHK6	DE000HT1HHL4	DE000HT1HHM2	DE000HT1HHN0
DE000HT1HHP5	DE000HT1HHQ3	DE000HT1HHR1	DE000HT1HHS9	DE000HT1HHT7	DE000HT1HHU5
DE000HT1HHV3	DE000HT1HHW1	DE000HT1HHX9	DE000HT1HHY7	DE000HT1HHZ4	DE000HT1HJ01
DE000HT1HJ19	DE000HT1HJ27	DE000HT1HJ35	DE000HT1HJ43	DE000HT1HJ50	DE000HT1HJ68
DE000HT1HJ76	DE000HT1HJ84	DE000HT1HJ92	DE000HT1HJA3	DE000HT1HJB1	DE000HT1HJC9
DE000HT1HJD7	DE000HT1HJE5	DE000HT1HJF2	DE000HT1HJG0	DE000HT1HJH8	DE000HT1HJJ4
DE000HT1HJK2	DE000HT1HJL0	DE000HT1HJM8	DE000HT1HJN6	DE000HT1HJP1	DE000HT1HJQ9
DE000HT1HJR7	DE000HT1HJS5	DE000HT1HJT3	DE000HT1HJU1	DE000HT1HJV9	DE000HT1HJW7
DE000HT1HJX5	DE000HT1HJY3	DE000HT1HJZ0	DE000HT1HK08	DE000HT1HK16	DE000HT1HK24
DE000HT1HK32	DE000HT1HK40	DE000HT1HK57	DE000HT1HK65	DE000HT1HK73	DE000HT1HK81
DE000HT1HK99	DE000HT1HKA1	DE000HT1HKB9	DE000HT1HKC7	DE000HT1HKD5	DE000HT1HKE3
DE000HT1HKF0	DE000HT1HKG8	DE000HT1HKH6	DE000HT1HKJ2	DE000HT1HKK0	DE000HT1HKL8
DE000HT1HKM6	DE000HT1HKN4	DE000HT1HKP9	DE000HT1HKQ7	DE000HT1HKR5	DE000HT1HKS3
DE000HT1HKT1	DE000HT1HKU9	DE000HT1HKV7	DE000HT1HKW5	DE000HT1HKX3	DE000HT1HKY1
DE000HT1HKZ8	DE000HT1HL07	DE000HT1HL15	DE000HT1HL23	DE000HT1HL31	DE000HT1HL49
DE000HT1HL56	DE000HT1HL64	DE000HT1HL72	DE000HT1HL80	DE000HT1HL98	DE000HT1HLA9
DE000HT1HLB7	DE000HT1HLC5	DE000HT1HLD3	DE000HT1HLE1	DE000HT1HLF8	DE000HT1HLG6
DE000HT1HLH4	DE000HT1HLJ0	DE000HT1HLK8	DE000HT1HLL6	DE000HT1HLM4	DE000HT1HLN2
DE000HT1HLP7	DE000HT1HLQ5	DE000HT1HLR3	DE000HT1HLS1	DE000HT1HLT9	DE000HT1HLU7
DE000HT1HLV5	DE000HT1HLW3	DE000HT1HLX1	DE000HT1HLY9	DE000HT1HLZ6	DE000HT1HM06
DE000HT1HM14	DE000HT1HM22	DE000HT1HM30	DE000HT1HM48	DE000HT1HM55	DE000HT1HM63
DE000HT1HM71	DE000HT1HM89	DE000HT1HM97	DE000HT1HMA7	DE000HT1HMB5	DE000HT1HMC3
DE000HT1HMD1	DE000HT1HME9	DE000HT1HMF6	DE000HT1HMG4	DE000HT1HMH2	DE000HT1HMJ8
DE000HT1HMK6	DE000HT1HML4	DE000HT1HMM2	DE000HT1HMN0	DE000HT1HMP5	DE000HT1HMQ3
DE000HT1HMR1	DE000HT1HMS9	DE000HT1HMT7	DE000HT1HMU5	DE000HT1HMV3	DE000HT1HMW1
DE000HT1HMX9	DE000HT1HMY7	DE000HT1HMZ4	DE000HT1HN05	DE000HT1HN13	DE000HT1HN21
DE000HT1HN39	DE000HT1HN47	DE000HT1HN54	DE000HT1HN62	DE000HT1HN70	DE000HT1HN88
DE000HT1HN96	DE000HT1HNA5	DE000HT1HNB3	DE000HT1HNC1	DE000HT1HND9	DE000HT1HNE7
DE000HT1HNF4	DE000HT1HNG2	DE000HT1HNH0	DE000HT1HNJ6	DE000HT1H NK4	DE000HT1HNL2
DE000HT1HNM0	DE000HT1HNN8	DE000HT1HNP3	DE000HT1HNQ1	DE000HT1HNR9	DE000HT1HNS7
DE000HT1HNT5	DE000HT1HNU3	DE000HT1HNV1	DE000HT1HNW9	DE000HT1HNX7	DE000HT1HNY5
DE000HT1HNZ2	DE000HT1HP03	DE000HT1HP11	DE000HT1HP29	DE000HT1HP37	DE000HT1HP45
DE000HT1HP52	DE000HT1HP60	DE000HT1HP78	DE000HT1HP86	DE000HT1HP94	DE000HT1HPA0
DE000HT1HPB8	DE000HT1HPC6	DE000HT1HPD4	DE000HT1HPE2	DE000HT1HPF9	DE000HT1HPG7
DE000HT1HPH5	DE000HT1HPJ1	DE000HT1HPK9	DE000HT1HPL7	DE000HT1HPM5	DE000HT1HPN3
DE000HT1HPP8	DE000HT1HPQ6	DE000HT1HPR4	DE000HT1HPS2	DE000HT1HPT0	DE000HT1HPU8
DE000HT1HPV6	DE000HT1HPW4	DE000HT1HPX2	DE000HT1HPY0	DE000HT1HPZ7	DE000HT1HQ02
DE000HT1HQ10	DE000HT1HQ28	DE000HT1HQ36	DE000HT1HQ44	DE000HT1HQ51	DE000HT1HQ69
DE000HT1HQ77	DE000HT1HQ85	DE000HT1HQ93	DE000HT1HQA8	DE000HT1HQB6	DE000HT1HQC4
DE000HT1HQD2	DE000HT1HQE0	DE000HT1HQF7	DE000HT1HQG5	DE000HT1HQH3	DE000HT1H QJ9
DE000HT1HQK7	DE000HT1HQL5	DE000HT1HQM3	DE000HT1HQN1	DE000HT1HQP6	DE000HT1HQQ4
DE000HT1HQR2	DE000HT1HQS0	DE000HT1HQT8	DE000HT1HQU6	DE000HT1HQV4	DE000HT1HQW2
DE000HT1HQX0	DE000HT1HQY8	DE000HT1HQZ5	DE000HT1HR01	DE000HT1HR19	DE000HT1HR27
DE000HT1HR35	DE000HT1HR43	DE000HT1HR50	DE000HT1HR68	DE000HT1HR76	DE000HT1HR84
DE000HT1HR92	DE000HT1HRA6	DE000HT1HRB4	DE000HT1HRC2	DE000HT1HRD0	DE000HT1HRE8
DE000HT1HRF5	DE000HT1HRG3	DE000HT1HRH1	DE000HT1HRJ7	DE000HT1HRK5	DE000HT1HRL3
DE000HT1HRM1	DE000HT1HRN9	DE000HT1HRP4	DE000HT1HRQ2	DE000HT1HRR0	DE000HT1HRS8
DE000HT1HRT6	DE000HT1HRU4	DE000HT1HRV2	DE000HT1HRW0	DE000HT1HRX8	DE000HT1HRY6
DE000HT1HRZ3	DE000HT1HS00	DE000HT1HS18	DE000HT1HS26	DE000HT1HS34	DE000HT1HS42
DE000HT1HS59	DE000HT1HS67	DE000HT1HS75	DE000HT1HS83	DE000HT1HS91	DE000HT1HSA4
DE000HT1HSB2	DE000HT1HSC0	DE000HT1HSD8	DE000HT1HSE6	DE000HT1HSF3	DE000HT1HSG1
DE000HT1HSH9	DE000HT1HSJ5	DE000HT1H SK3	DE000HT1HSL1	DE000HT1HSM9	DE000HT1HSN7
DE000HT1HSP2	DE000HT1HSQ0	DE000HT1HSR8	DE000HT1HSS6	DE000HT1HST4	DE000HT1HSU2
DE000HT1HSV0	DE000HT1HSW8	DE000HT1HSX6	DE000HT1HSY4	DE000HT1HSZ1	DE000HT1HT09
DE000HT1HT17	DE000HT1HT25	DE000HT1HT33	DE000HT1HT41	DE000HT1HT58	DE000HT1HT66
DE000HT1HT74	DE000HT1HT82	DE000HT1HT90	DE000HT1HTA2	DE000HT1HTB0	DE000HT1HTC8
DE000HT1HTD6	DE000HT1HTE4	DE000HT1HTF1	DE000HT1HTG9	DE000HT1HTH7	DE000HT1HTJ3
DE000HT1HTK1	DE000HT1HTL9	DE000HT1HTM7	DE000HT1HTN5	DE000HT1HTP0	DE000HT1HTQ8
DE000HT1HTR6	DE000HT1HTS4	DE000HT1HTT2	DE000HT1HTU0	DE000HT1HTV8	DE000HT1HTW6
DE000HT1HTX4	DE000HT1HTY2	DE000HT1HTZ9	DE000HT1NZS9	DE000HT1NZT7	DE000HT1NZU5

DE000HT1NZV3	DE000HT1NZW1	DE000HT1NZX9	DE000HT1NZY7	DE000HT1NZZ4	DE000HT1P007
DE000HT1P015	DE000HT1P023	DE000HT1P031	DE000HT1P049	DE000HT1P056	DE000HT1P064
DE000HT1P072	DE000HT1P080	DE000HT1P098	DE000HT1P0A1	DE000HT1P0B9	DE000HT1P0C7
DE000HT1P0D5	DE000HT1P0E3	DE000HT1P0F0	DE000HT1P0G8	DE000HT1P0H6	DE000HT1P0J2
DE000HT1P0K0	DE000HT1P0L8	DE000HT1P0M6	DE000HT1P0N4	DE000HT1P0P9	DE000HT1P0Q7
DE000HT1P0R5	DE000HT1P0S3	DE000HT1P0T1	DE000HT1P0U9	DE000HT1P0V7	DE000HT1P0W5
DE000HT1P0X3	DE000HT1P0Y1	DE000HT1P0Z8	DE000HT1P106	DE000HT1P114	DE000HT1P122
DE000HT1P130	DE000HT1P148	DE000HT1P155	DE000HT1P163	DE000HT1P171	DE000HT1P189
DE000HT1P197	DE000HT1P1A9	DE000HT1P1B7	DE000HT1P1C5	DE000HT1P1D3	DE000HT1P1E1
DE000HT1P1F8	DE000HT1P1G6	DE000HT1P1H4	DE000HT1P1J0	DE000HT1P1K8	DE000HT1P1L6
DE000HT1P1M4	DE000HT1P1N2	DE000HT1P1P7	DE000HT1P1Q5	DE000HT1P1R3	DE000HT1P1S1
DE000HT1P1T9	DE000HT1P1U7	DE000HT1P1V5	DE000HT1P1W3	DE000HT1P1X1	DE000HT1P1Y9
DE000HT1P1Z6	DE000HT1P205	DE000HT1P213	DE000HT1P221	DE000HT1P239	DE000HT1P247
DE000HT1P254	DE000HT1P262	DE000HT1P270	DE000HT1P288	DE000HT1P296	DE000HT1P2A7
DE000HT1P2B5	DE000HT1P2C3	DE000HT1P2D1	DE000HT1P2E9	DE000HT1P2F6	DE000HT1P2G4
DE000HT1P2H2	DE000HT1P2J8	DE000HT1P2K6	DE000HT1P2L4	DE000HT1P2M2	DE000HT1P2N0
DE000HT1P2P5	DE000HT1P2Q3	DE000HT1P2R1	DE000HT1P2S9	DE000HT1P2T7	DE000HT1P2U5
DE000HT1P2V3	DE000HT1P2W1	DE000HT1P2X9	DE000HT1P2Y7	DE000HT1P2Z4	DE000HT1P304
DE000HT1P312	DE000HT1P320	DE000HT1P338	DE000HT1P346	DE000HT1P353	DE000HT1P361
DE000HT1P379	DE000HT1P387	DE000HT1P395	DE000HT1P3A5	DE000HT1P3B3	DE000HT1P3C1
DE000HT1P3D9	DE000HT1P3E7	DE000HT1P3F4	DE000HT1P3G2	DE000HT1P3H0	DE000HT1P3J6
DE000HT1P3K4	DE000HT1P3L2	DE000HT1P3M0	DE000HT1P3N8	DE000HT1P3P3	DE000HT1P3Q1
DE000HT1P3R9	DE000HT1P3S7	DE000HT1P3T5	DE000HT1P3U3	DE000HT1P3V1	DE000HT1P3W9
DE000HT1P3X7	DE000HT1P3Y5	DE000HT1P3Z2	DE000HT1P403	DE000HT1P411	DE000HT1P429
DE000HT1P437	DE000HT1P445	DE000HT1P452	DE000HT1P460	DE000HT1P478	DE000HT1P486
DE000HT1P494	DE000HT1P4A3	DE000HT1P4B1	DE000HT1P4C9	DE000HT1P4D7	DE000HT1P4E5
DE000HT1P4F2	DE000HT1P4G0	DE000HT1P4H8	DE000HT1P4J4	DE000HT1P4K2	DE000HT1P4L0
DE000HT1P4M8	DE000HT1P4N6	DE000HT1P4P1	DE000HT1P4Q9	DE000HT1P4R7	DE000HT1P4S5
DE000HT1P4T3	DE000HT1P4U1	DE000HT1P4V9	DE000HT1P4W7	DE000HT1P4X5	DE000HT1P4Y3
DE000HT1P4Z0	DE000HT1P502	DE000HT1P510	DE000HT1P528	DE000HT1P536	DE000HT1P544
DE000HT1P551	DE000HT1P569	DE000HT1P577	DE000HT1P585	DE000HT1P593	DE000HT1P5A0
DE000HT1P5B8	DE000HT1P5C6	DE000HT1P5D4	DE000HT1P5E2	DE000HT1P5F9	DE000HT1P5G7
DE000HT1P5H5	DE000HT1P5J1	DE000HT1P5K9	DE000HT1P5L7	DE000HT1P5M5	DE000HT1P5N3
DE000HT1P5P8	DE000HT1P5Q6	DE000HT1P5R4	DE000HT1P5S2	DE000HT1P5T0	DE000HT1P5U8
DE000HT1P5V6	DE000HT1P5W4	DE000HT1P5X2	DE000HT1P5Y0	DE000HT1P5Z7	DE000HT1P601
DE000HT1P619	DE000HT1P627	DE000HT1P635	DE000HT1P643	DE000HT1P650	DE000HT1P668
DE000HT1P676	DE000HT1P684	DE000HT1P692	DE000HT1P6A8	DE000HT1P6B6	DE000HT1P6C4
DE000HT1P6D2	DE000HT1P6E0	DE000HT1P6F7	DE000HT1P6G5	DE000HT1P6H3	DE000HT1P6J9
DE000HT1P6K7	DE000HT1P6L5	DE000HT1P6M3	DE000HT1P6N1	DE000HT1P6P6	DE000HT1P6Q4
DE000HT1P6R2	DE000HT1P6S0	DE000HT1P6T8	DE000HT1P6U6	DE000HT1P6V4	DE000HT1P6W2
DE000HT1P6X0	DE000HT1P6Y8	DE000HT1P6Z5	DE000HT1P700	DE000HT1P718	DE000HT1P726
DE000HT1P734	DE000HT1P742	DE000HT1P759	DE000HT1P767	DE000HT1P775	DE000HT1P783
DE000HT1P791	DE000HT1P7A6	DE000HT1P7B4	DE000HT1P7C2	DE000HT1P7D0	DE000HT1P7E8
DE000HT1P7F5	DE000HT1P7G3	DE000HT1P7H1	DE000HT1P7J7	DE000HT1P7K5	DE000HT1P7L3
DE000HT1P7M1	DE000HT1P7N9	DE000HT1P7P4	DE000HT1P7Q2	DE000HT1P7R0	DE000HT1P7S8
DE000HT1P7T6	DE000HT1P7U4	DE000HT1P7V2	DE000HT1P7W0	DE000HT1P7X8	DE000HT1P7Y6
DE000HT1P7Z3	DE000HT1P809	DE000HT1P817	DE000HT1P825	DE000HT1P833	DE000HT1P841
DE000HT1P858	DE000HT1P866	DE000HT1P874	DE000HT1P882	DE000HT1P890	DE000HT1P8A4
DE000HT1P8B2	DE000HT1P8C0	DE000HT1P8D8	DE000HT1P8E6	DE000HT1P8F3	DE000HT1P8G1
DE000HT1P8H9	DE000HT1P8J5	DE000HT1P8K3	DE000HT1P8L1	DE000HT1P8M9	DE000HT1P8N7
DE000HT1P8P2	DE000HT1P8Q0	DE000HT1P8R8	DE000HT1P8S6	DE000HT1P8T4	DE000HT1P8U2
DE000HT1P8V0	DE000HT1P8W8	DE000HT1P8X6	DE000HT1P8Y4	DE000HT1P8Z1	DE000HT1P908
DE000HT1P916	DE000HT1P924	DE000HT1P932	DE000HT1P940	DE000HT1P957	DE000HT1P965
DE000HT1P973	DE000HT1P981	DE000HT1P999	DE000HT1P9A2	DE000HT1P9B0	DE000HT1P9C8
DE000HT1P9D6	DE000HT1P9E4	DE000HT1P9F1	DE000HT1P9G9	DE000HT1P9H7	DE000HT1P9J3
DE000HT1P9K1	DE000HT1P9L9	DE000HT1P9M7	DE000HT1P9N5	DE000HT1P9P0	DE000HT1P9Q8
DE000HT1P9R6	DE000HT1P9S4	DE000HT1P9T2	DE000HT1P9U0	DE000HT1P9V8	DE000HT1P9W6
DE000HT1P9X4	DE000HT1P9Y2	DE000HT1P9Z9	DE000HT1PA00	DE000HT1PA18	DE000HT1PA26
DE000HT1PA34	DE000HT1PA42	DE000HT1PA59	DE000HT1PA67	DE000HT1PA75	DE000HT1PA83
DE000HT1PA91	DE000HT1PAA5	DE000HT1PAB3	DE000HT1PAC1	DE000HT1PAD9	DE000HT1PAE7
DE000HT1PAF4	DE000HT1PAG2	DE000HT1PAH0	DE000HT1PAJ6	DE000HT1PAK4	DE000HT1PAL2
DE000HT1PAM0	DE000HT1PAN8	DE000HT1PAP3	DE000HT1PAQ1	DE000HT1PAR9	DE000HT1PAS7
DE000HT1PAT5	DE000HT1PAU3	DE000HT1PAV1	DE000HT1PAW9	DE000HT1PAX7	DE000HT1PAY5
DE000HT1PAZ2	DE000HT1PB09	DE000HT1PB17	DE000HT1PB25	DE000HT1PB33	DE000HT1PB41
DE000HT1PB58	DE000HT1PB66	DE000HT1PB74	DE000HT1PB82	DE000HT1PB90	DE000HT1PBA3
DE000HT1PBB1	DE000HT1PBC9	DE000HT1PBD7	DE000HT1PBE5	DE000HT1PBF2	DE000HT1PBG0
DE000HT1PBH8	DE000HT1PBJ4	DE000HT1PBK2	DE000HT1PBL0	DE000HT1PBM8	DE000HT1PBN6
DE000HT1PBP1	DE000HT1PBQ9	DE000HT1PBR7	DE000HT1PBS5	DE000HT1PBT3	DE000HT1PBU1
DE000HT1PBV9	DE000HT1PBW7	DE000HT1PBX5	DE000HT1PBY3	DE000HT1PBZ0	DE000HT1PC08
DE000HT1PC16	DE000HT1PC24	DE000HT1PC32	DE000HT1PC40	DE000HT1PC57	DE000HT1PC65
DE000HT1PC73	DE000HT1PC81	DE000HT1PC99	DE000HT1PCA1	DE000HT1PCB9	DE000HT1PCC7
DE000HT1PCD5	DE000HT1PCE3	DE000HT1PCF0	DE000HT1PCG8	DE000HT1PCH6	DE000HT1PCJ2

DE000HT1PCK0	DE000HT1PCL8	DE000HT1PCM6	DE000HT1PCN4	DE000HT1PCP9	DE000HT1PCQ7
DE000HT1PCR5	DE000HT1PCS3	DE000HT1PCT1	DE000HT1PCU9	DE000HT1PCV7	DE000HT1PCW5
DE000HT1PCX3	DE000HT1PCY1	DE000HT1PCZ8	DE000HT1PD07	DE000HT1PD15	DE000HT1PD23
DE000HT1PD31	DE000HT1PD49	DE000HT1PD56	DE000HT1PD64	DE000HT1PD72	DE000HT1PD80
DE000HT1PD98	DE000HT1PDA9	DE000HT1PDB7	DE000HT1PDC5	DE000HT1PDD3	DE000HT1PDE1
DE000HT1PDF8	DE000HT1PDG6	DE000HT1PDH4	DE000HT1PDJ0	DE000HT1PDK8	DE000HT1PDL6
DE000HT1PDM4	DE000HT1PDN2	DE000HT1PDP7	DE000HT1PDQ5	DE000HT1PDR3	DE000HT1PDS1
DE000HT1PDT9	DE000HT1PDU7	DE000HT1PDV5	DE000HT1PDW3	DE000HT1PDX1	DE000HT1PDY9
DE000HT1PDZ6	DE000HT1PE06	DE000HT1PE14	DE000HT1PE22	DE000HT1PE30	DE000HT1PE48
DE000HT1PE55	DE000HT1PE63	DE000HT1PE71	DE000HT1PE89	DE000HT1PE97	DE000HT1PEA7
DE000HT1PEB5	DE000HT1PEC3	DE000HT1PED1	DE000HT1PEE9	DE000HT1PEF6	DE000HT1PEG4
DE000HT1PEH2	DE000HT1PEJ8	DE000HT1PEK6	DE000HT1PEL4	DE000HT1PEM2	DE000HT1PEN0
DE000HT1PEP5	DE000HT1PEQ3	DE000HT1PER1	DE000HT1PES9	DE000HT1PET7	DE000HT1PEU5
DE000HT1PEV3	DE000HT1PEW1	DE000HT1PEX9	DE000HT1PEY7	DE000HT1PEZ4	DE000HT1PF05
DE000HT1PF13	DE000HT1PF21	DE000HT1PF39	DE000HT1PF47	DE000HT1PF54	DE000HT1PF62
DE000HT1PF70	DE000HT1PF88	DE000HT1PF96	DE000HT1PFA4	DE000HT1PFB2	DE000HT1PFC0
DE000HT1PFD8	DE000HT1PFE6	DE000HT1PFF3	DE000HT1PFG1	DE000HT1PFH9	DE000HT1PFJ5
DE000HT1PFK3	DE000HT1PFL1	DE000HT1PFM9	DE000HT1PFN7	DE000HT1PFP2	DE000HT1PFQ0
DE000HT1PFR8	DE000HT1PFS6	DE000HT1PFT4	DE000HT1PFU2	DE000HT1PFV0	DE000HT1PFW8
DE000HT1PFX6	DE000HT1PFY4	DE000HT1PFZ1	DE000HT1PG04	DE000HT1PG12	DE000HT1PG20
DE000HT1PG38	DE000HT1PG46	DE000HT1PG53	DE000HT1PG61	DE000HT1PG79	DE000HT1PG87
DE000HT1PG95	DE000HT1PGA2	DE000HT1PGB0	DE000HT1PGC8	DE000HT1PGD6	DE000HT1PGE4
DE000HT1PGF1	DE000HT1PGG9	DE000HT1PGH7	DE000HT1PGJ3	DE000HT1PGK1	DE000HT1PGL9
DE000HT1PGM7	DE000HT1PGN5	DE000HT1PGP0	DE000HT1PGQ8	DE000HT1PGR6	DE000HT1PGS4
DE000HT1PGT2	DE000HT1PGU0	DE000HT1PGV8	DE000HT1PGW6	DE000HT1PGX4	DE000HT1PGY2
DE000HT1PGZ9	DE000HT1PH03	DE000HT1PH11	DE000HT1PH29	DE000HT1PH37	DE000HT1PH45
DE000HT1PH52	DE000HT1PH60	DE000HT1PH78	DE000HT1PH86	DE000HT1PH94	DE000HT1PHA0
DE000HT1PHB8	DE000HT1PHC6	DE000HT1PHD4	DE000HT1PHE2	DE000HT1PHF9	DE000HT1PHG7
DE000HT1PHH5	DE000HT1PHJ1	DE000HT1PHK9	DE000HT1PHL7	DE000HT1PHM5	DE000HT1PHN3
DE000HT1PHP8	DE000HT1PHQ6	DE000HT1PHR4	DE000HT1PHS2	DE000HT1PHT0	DE000HT1PHU8
DE000HT1PHV6	DE000HT1PHW4	DE000HT1PHX2	DE000HT1PHY0	DE000HT1PHZ7	DE000HT1PJ01
DE000HT1PJ19	DE000HT1PJ27	DE000HT1PJ35	DE000HT1PJ43	DE000HT1PJ50	DE000HT1PJ68
DE000HT1PJ76	DE000HT1PJ84	DE000HT1PJ92	DE000HT1PJA6	DE000HT1PJB4	DE000HT1PJC2
DE000HT1PJD0	DE000HT1PJE8	DE000HT1PJF5	DE000HT1PJG3	DE000HT1PJH1	DE000HT1PJJ7
DE000HT1PJK5	DE000HT1PJL3	DE000HT1PJM1	DE000HT1PJN9	DE000HT1PJP4	DE000HT1PJJ2
DE000HT1PJR0	DE000HT1PJS8	DE000HT1PJT6	DE000HT1PJU4	DE000HT1PJV2	DE000HT1P JW0
DE000HT1PJX8	DE000HT1PJY6	DE000HT1PJZ3	DE000HT1PK08	DE000HT1PK16	DE000HT1PK24
DE000HT1PK32	DE000HT1PK40	DE000HT1PK57	DE000HT1PK65	DE000HT1PK73	DE000HT1PK81
DE000HT1PK99	DE000HT1PKA4	DE000HT1PKB2	DE000HT1PKC0	DE000HT1PKD8	DE000HT1PKE6
DE000HT1PKF3	DE000HT1PKG1	DE000HT1PKH9	DE000HT1PKJ5	DE000HT1PKK3	DE000HT1PKL1
DE000HT1PKM9	DE000HT1PKN7	DE000HT1PKP2	DE000HT1PKQ0	DE000HT1PKR8	DE000HT1PKS6
DE000HT1PKT4	DE000HT1PKU2	DE000HT1PKV0	DE000HT1PKW8	DE000HT1PKX6	DE000HT1PKY4
DE000HT1PKZ1	DE000HT1PL07	DE000HT1PL15	DE000HT1PL23	DE000HT1PL31	DE000HT1PL49
DE000HT1PL56	DE000HT1PL64	DE000HT1PL72	DE000HT1PL80	DE000HT1PL98	DE000HT1PLA2
DE000HT1PLB0	DE000HT1PLC8	DE000HT1PLD6	DE000HT1PLE4	DE000HT1PLF1	DE000HT1PLG9
DE000HT1PLH7	DE000HT1PLJ3	DE000HT1PLK1	DE000HT1PLL9	DE000HT1PLM7	DE000HT1PLN5
DE000HT1PLP0	DE000HT1PLQ8	DE000HT1PLR6	DE000HT1PLS4	DE000HT1PLT2	DE000HT1PLU0
DE000HT1PLV8	DE000HT1PLW6	DE000HT1PLX4	DE000HT1PLY2	DE000HT1PLZ9	DE000HT1PM06
DE000HT1PM14	DE000HT1PM22	DE000HT1PM30	DE000HT1PM48	DE000HT1PM55	DE000HT1PM63
DE000HT1PM71	DE000HT1PM89	DE000HT1PM97	DE000HT1PMA0	DE000HT1PMB8	DE000HT1PMC6
DE000HT1PMD4	DE000HT1PME2	DE000HT1PMF9	DE000HT1PMG7	DE000HT1PMH5	DE000HT1PMJ1
DE000HT1PMK9	DE000HT1PML7	DE000HT1PMM5	DE000HT1PMN3	DE000HT1PMP8	DE000HT1PMQ6
DE000HT1PMR4	DE000HT1PMS2	DE000HT1PMT0	DE000HT1PMU8	DE000HT1PMV6	DE000HT1PMW4
DE000HT1PMX2	DE000HT1PMY0	DE000HT1PMZ7	DE000HT1PN05	DE000HT1PN13	DE000HT1PN21
DE000HT1PN39	DE000HT1PN47	DE000HT1PN54	DE000HT1PN62	DE000HT1PN70	DE000HT1PN88
DE000HT1PN96	DE000HT1PNA8	DE000HT1PNB6	DE000HT1PNC4	DE000HT1PND2	DE000HT1PNE0
DE000HT1PNF7	DE000HT1PNG5	DE000HT1PNH3	DE000HT1PNJ9	DE000HT1PNK7	DE000HT1PNL5
DE000HT1PNM3	DE000HT1PNN1	DE000HT1PNP6	DE000HT1PNQ4	DE000HT1PNR2	DE000HT1PNS0
DE000HT1PNT8	DE000HT1PNU6	DE000HT1PNV4	DE000HT1PNW2	DE000HT1PNX0	DE000HT1PNY8
DE000HT1PNZ5	DE000HT1PP03	DE000HT1PP11	DE000HT1PP29	DE000HT1PP37	DE000HT1PP45
DE000HT1PP52	DE000HT1PP60	DE000HT1PP78	DE000HT1PP86	DE000HT1PP94	DE000HT1PPA3
DE000HT1PPB1	DE000HT1PPC9	DE000HT1PPD7	DE000HT1PPE5	DE000HT1PPF2	DE000HT1PPG0
DE000HT1PPH8	DE000HT1PPJ4	DE000HT1PPK2	DE000HT1PPL0	DE000HT1PPM8	DE000HT1PPN6
DE000HT1PPP1	DE000HT1PPQ9	DE000HT1PPR7	DE000HT1PPS5	DE000HT1PPT3	DE000HT1PPU1
DE000HT1PPV9	DE000HT1PPW7	DE000HT1PPX5	DE000HT1PPY3	DE000HT1PPZ0	DE000HT1PQ02
DE000HT1PQ10	DE000HT1PQ28	DE000HT1PQ36	DE000HT1PQ44	DE000HT1PQ51	DE000HT1PQ69
DE000HT1PQ77	DE000HT1PQ85	DE000HT1PQ93	DE000HT1PQA1	DE000HT1PQB9	DE000HT1PQC7
DE000HT1PQD5	DE000HT1PQE3	DE000HT1PQF0	DE000HT1PQG8	DE000HT1PQH6	DE000HT1PQJ2
DE000HT1PQK0	DE000HT1PQL8	DE000HT1TM77	DE000HT1TM85	DE000HT1TM93	DE000HT1TMA2
DE000HT1TMB0	DE000HT1TMC8	DE000HT1TMD6	DE000HT1TME4	DE000HT1TMF1	DE000HT1TMG9
DE000HT1TMH7	DE000HT1TMJ3	DE000HT1TMK1	DE000HT1TML9	DE000HT1TMM7	DE000HT1TMN5
DE000HT1TMP0	DE000HT1TMQ8	DE000HT1TMR6	DE000HT1TMS4	DE000HT1TMT2	DE000HT1TMU0

DE000HT1TMV8	DE000HT1TMW6	DE000HT1TMX4	DE000HT1TMY2	DE000HT1TMZ9	DE000HT1TN01
DE000HT1TN19	DE000HT1TN27	DE000HT1TN35	DE000HT1TN43	DE000HT1TN50	DE000HT1TN68
DE000HT1TN76	DE000HT1TN84	DE000HT1TN92	DE000HT1TNA0	DE000HT1TNB8	DE000HT1TNC6
DE000HT1TND4	DE000HT1TNE2	DE000HT1TNF9	DE000HT1TNG7	DE000HT1TNH5	DE000HT1TNJ1
DE000HT1TNK9	DE000HT1TNL7	DE000HT1TNM5	DE000HT1TNN3	DE000HT1TNP8	DE000HT1TNQ6
DE000HT1TNR4	DE000HT1TNS2	DE000HT1TNT0	DE000HT1TNU8	DE000HT1TNV6	DE000HT1TNW4
DE000HT1TNX2	DE000HT1TNY0	DE000HT1TNZ7	DE000HT1TP09	DE000HT1TP17	DE000HT1TP25
DE000HT1TP33	DE000HT1TP41	DE000HT1TP58	DE000HT1TP66	DE000HT1TP74	DE000HT1TP82
DE000HT1TP90	DE000HT1TPA5	DE000HT1TPB3	DE000HT1TPC1	DE000HT1TPD9	DE000HT1TPE7
DE000HT1TPF4	DE000HT1TPG2	DE000HT1TPH0	DE000HT1TPJ6	DE000HT1TPK4	DE000HT1TPL2
DE000HT1TPM0	DE000HT1TPN8	DE000HT1TPP3	DE000HT1TPQ1	DE000HT1TPR9	DE000HT1TPS7
DE000HT1TPT5	DE000HT1TPU3	DE000HT1TPV1	DE000HT1TPW9	DE000HT1TPX7	DE000HT1TPY5
DE000HT1TPZ2	DE000HT1TQ08	DE000HT1TQ16	DE000HT1TQ24	DE000HT1TQ32	DE000HT1TQ40
DE000HT1TQ57	DE000HT1TQ65	DE000HT1TQ73	DE000HT1TQ81	DE000HT1TQ99	DE000HT1TQA3
DE000HT1TQB1	DE000HT1TQC9	DE000HT1TQD7	DE000HT1TQE5	DE000HT1TQF2	DE000HT1TQG0
DE000HT1TQH8	DE000HT1TQJ4	DE000HT1TQK2	DE000HT1TQL0	DE000HT1TQM8	DE000HT1TQN6
DE000HT1TQP1	DE000HT1TQQ9	DE000HT1TQR7	DE000HT1TQS5	DE000HT1TQT3	DE000HT1TQU1
DE000HT1TQV9	DE000HT1TQW7	DE000HT1TQX5	DE000HT1TQY3	DE000HT1TQZ0	DE000HT1TR07
DE000HT1TR15	DE000HT1TR23	DE000HT1TR31	DE000HT1TR49	DE000HT1TR56	DE000HT1TR64
DE000HT1TR72	DE000HT1TR80	DE000HT1TR98	DE000HT1TRA1	DE000HT1TRB9	DE000HT1TRC7
DE000HT1TRD5	DE000HT1TRE3	DE000HT1TRF0	DE000HT1TRG8	DE000HT1TRH6	DE000HT1TRJ2
DE000HT1TRK0	DE000HT1TRL8	DE000HT1TRM6	DE000HT1TRN4	DE000HT1TRP9	DE000HT1TRQ7
DE000HT1TRR5	DE000HT1TRS3	DE000HT1TRT1	DE000HT1TRU9	DE000HT1TRV7	DE000HT1TRW5
DE000HT1TRX3	DE000HT1TRY1	DE000HT1TRZ8	DE000HT1TS06	DE000HT1TS14	DE000HT1TS22
DE000HT1TS30	DE000HT1TS48	DE000HT1TS55	DE000HT1TS63	DE000HT1TS71	DE000HT1TS89
DE000HT1TS97	DE000HT1TSA9	DE000HT1TSB7	DE000HT1TSC5	DE000HT1TSD3	DE000HT1TSE1
DE000HT1TSF8	DE000HT1TSG6	DE000HT1TSH4	DE000HT1TSJ0	DE000HT1TSK8	DE000HT1TSL6
DE000HT1TSM4	DE000HT1TSN2	DE000HT1TSP7	DE000HT1TSQ5	DE000HT1TSR3	DE000HT1TSS1
DE000HT1TST9	DE000HT1TSU7	DE000HT1TSV5	DE000HT1TSW3	DE000HT1TSX1	DE000HT1TSY9
DE000HT1TSZ6	DE000HT1TT05	DE000HT1TT13	DE000HT1TT21	DE000HT1TT39	DE000HT1TT47
DE000HT1TT54	DE000HT1TT62	DE000HT1TT70	DE000HT1TT88	DE000HT1TT96	DE000HT1TTA7
DE000HT1TTB5	DE000HT1TTC3	DE000HT1TTD1	DE000HT1TTE9	DE000HT1TTF6	DE000HT1TTG4
DE000HT1TTH2	DE000HT1TTJ8	DE000HT1TTK6	DE000HT1TTL4	DE000HT1TTM2	DE000HT1TTN0
DE000HT1TTP5	DE000HT1TTQ3	DE000HT1TTR1	DE000HT1TTS9	DE000HT1TTT7	DE000HT1TTU5
DE000HT1TTV3	DE000HT1TTW1	DE000HT1TTX9	DE000HT1TTY7	DE000HT1TTZ4	DE000HT1TU02
DE000HT1TU10	DE000HT1TU28	DE000HT1TU36	DE000HT1TU44	DE000HT1TU51	DE000HT1TU69
DE000HT1TU77	DE000HT1TU85	DE000HT1TU93	DE000HT1TUA5	DE000HT1TUB3	DE000HT1TUC1
DE000HT1VY61	DE000HT1VY79	DE000HT1VY87	DE000HT1VY95	DE000HT1VYA3	DE000HT1VYB1
DE000HT1VYC9	DE000HT1VYD7	DE000HT1VYE5	DE000HT1VYF2	DE000HT1VYG0	DE000HT1VYH8
DE000HT1VYJ4	DE000HT1VYK2	DE000HT1VYL0	DE000HT1VYM8	DE000HT1VYN6	DE000HT1VYP1
DE000HT1VYQ9	DE000HT1VYR7	DE000HT1VYS5	DE000HT1VYT3	DE000HT1VYU1	DE000HT1VYV9
DE000HT1VYW7	DE000HT1VYX5	DE000HT1VYY3	DE000HT1VYZ0	DE000HT1VZ03	DE000HT1VZ11
DE000HT1VZ29	DE000HT1VZ37	DE000HT1VZ45	DE000HT1VZ52	DE000HT1VZ60	DE000HT1VZ78
DE000HT1VZ86	DE000HT1VZ94	DE000HT1VZA0	DE000HT1VZB8	DE000HT1VZC6	DE000HT1VZD4
DE000TT4VT11	DE000TT4VT37	DE000TT4VT45	DE000TT4VT52	DE000TT4VT60	DE000TT4VT78
DE000TT4VT86	DE000TT4VT94	DE000TT4VTA3	DE000TT4VTB1	DE000TT4VUA1	DE000TT4VUB9
DE000TT4VUC7	DE000TT4VUD5	DE000TT4VUE3	DE000TT4VUF0	DE000TT4VUG8	DE000TT4VUH6
DE000TT4VUJ2	DE000TT4VVE1	DE000TT4VVF8	DE000TT4VVG6	DE000TT4VVH4	DE000TT4VVJ0
DE000TT4VVK8	DE000TT4VVL6	DE000TT4VVM4	DE000TT4VVN2	DE000TT4VVP7	DE000TT4VVQ5
DE000TT4VVR3	DE000TT4VVS1	DE000TT4VXF4	DE000TT4VXG2	DE000TT4VXH0	DE000TT4VXJ6
DE000TT4VXK4	DE000TT4VXL2	DE000TT4VZS2	DE000TT4VZT0	DE000TT4VZU8	DE000TT4VZV6
DE000TT4VZW4	DE000TT4VZX2	DE000TT4VZY0	DE000TT4VZZ7	DE000TT4W169	DE000TT4W193
DE000TT4W1A2	DE000TT4W1B0	DE000TT4W1C8	DE000TT4W1D6	DE000TT4W1E4	DE000TT4W1F1
DE000TT4W1G9	DE000TT4W1H7	DE000TT4W3B6	DE000TT4W3C4	DE000TT4W3D2	DE000TT4W3E0
DE000TT4WAT1	DE000TT4WAU9	DE000TT4WAV7	DE000TT4WAW5	DE000TT4WAX3	DE000TT4WAY1
DE000TT4WAZ8	DE000TT4WB02	DE000TT4WES5	DE000TT4WET3	DE000TT4WEU1	DE000TT4WEV9
DE000TT4WEW7	DE000TT4WEX5	DE000TT4WEY3	DE000TT4WEZ0	DE000TT4WF08	DE000TT4WF16
DE000TT4WFF32	DE000TT4WFF65	DE000TT4WFF73	DE000TT4WGF15	DE000TT4WGF23	DE000TT4WGF31
DE000TT4WGG49	DE000TT4WGG56	DE000TT4WGG64	DE000TT4WGG80	DE000TT4WGG98	DE000TT4WGA8
DE000TT4WGB6	DE000TT4WGC4	DE000TT4WJ79	DE000TT4WJ87	DE000TT4WJ95	DE000TT4WJA2
DE000TT4WJB0	DE000TT4WJC8	DE000TT4WJD6	DE000TT4WJE4	DE000TT4WJF1	DE000TT4WJG9
DE000TT4WJH7	DE000TT4WJJ3	DE000TT4WJK1	DE000TT4WJL9	DE000TT4WJM7	DE000TT4WJN5
DE000TT4WJP0	DE000TT4WJQ8	DE000TT4WJR6	DE000TT5HUM2	DE000TT5HUN0	DE000TT5HUP5
DE000TT5HUQ3	DE000TT5HUR1	DE000TT5HUS9	DE000TT5HUT7	DE000TT5HUU5	DE000TT5HVQ1
DE000TT5HVR9	DE000TT5HVY5	DE000TT5HVZ2	DE000TT5HWA3	DE000TT5J221	DE000TT5J239
DE000TT5J3N7	DE000TT5J3P2	DE000TT5J3Q0	DE000TT5J3R8	DE000TT5J3S6	DE000TT5J3T4
DE000TT5J3U2	DE000TT5J3Y4	DE000TT5J536	DE000TT5J544	DE000TT5J551	DE000TT5J7Y5
DE000TT5J7Z2	DE000TT5J809	DE000TT5J817	DE000TT5QWH9	DE000TT5QWT4	DE000TT5QX52
DE000TT5QZ92	DE000TT5R075	DE000TT5R083	DE000TT5R091	DE000TT5R1C4	DE000TT5R1D2
DE000TT5R1E0	DE000TT5Z3C0	DE000TT5Z3W8	DE000TT5Z4J3	DE000TT5Z9Y1	DE000TT5Z9Z8
DE000TT5ZA09	DE000TT5ZA17	DE000TT5ZKX2	DE000TT5ZKY0	DE000TT5ZML3	DE000TT5ZMM1
DE000TT5ZMN9	DE000TT5ZS17	DE000TT5ZS25	DE000TT5ZS33	DE000TT5ZS41	DE000TT64H69

DE000TT64KZ7	DE000TT64L06	DE000TT64L14	DE000TT64L22	DE000TT64L30	DE000TT64L48
DE000TT64L55	DE000TT64N38	DE000TT64N46	DE000TT6HB09	DE000TT6HB17	DE000TT6HC24
DE000TT6HCM8	DE000TT6HD23	DE000TT6HFX8	DE000TT6HLP2	DE000TT6HLQ0	DE000TT6HLR8
DE000TT6HLS6	DE000TT6HLT4	DE000TT6HLU2	DE000TT73SL1	DE000TT73SM9	DE000TT73SN7
DE000TT73SP2	DE000TT73SQ0	DE000TT73V52	DE000TT73VJ9	DE000TT87GZ6	DE000TT87H05
DE000TT87H13	DE000TT87H21	DE000TT87H39	DE000TT87H47	DE000TT87HL4	DE000TT87HP5
DE000TT87HQ3	DE000TT87J11	DE000TT87J29	DE000TT87J37	DE000TT87J94	DE000TT87JA3
DE000TT87JB1	DE000TT87JC9	DE000TT87JD7	DE000TT87JZ0	DE000TT87K00	DE000TT87K18
DE000TT87K26	DE000TT87LJ0	DE000TT87LK8	DE000TT87M57	DE000TT87M65	DE000TT87ME9
DE000TT87MF6	DE000TT87MH2	DE000TT87Q46	DE000TT87Q53	DE000TT87Q61	DE000TT87Q79
DE000TT87Q87	DE000TT87QA8	DE000TT87S85	DE000TT87S93	DE000TT87SA4	DE000TT87SC0
DE000TT87SD8	DE000TT87TA2	DE000TT87TB0	DE000TT87TC8	DE000TT87TD6	DE000TT87TE4
DE000TT87UF9	DE000TT87UG7	DE000TT87WC2	DE000TT87WD0	DE000TT87WE8	DE000TT87WF5
DE000TT87WG3	DE000TT8FS75	DE000TT8FS83	DE000TT8FS91	DE000TT8FSA9	DE000TT8QBC8
DE000TT8QC05	DE000TT9CWT6	DE000TT9CWU4	DE000TT9CWV2	DE000TT9CWW0	DE000TT9CWX8
DE000TT9CWZ3	DE000TT9CYC8	DE000TT9CYD6	DE000TT9CYE4	DE000TT9CYF1	DE000TT9CYG9
DE000TT9CYH7	DE000TT9CYJ3	DE000TT9CYK1	DE000TT9D0Q8	DE000TT9D0R6	DE000TT9D0S4
DE000TT9D0Y2	DE000TT9D101	DE000TT9D127	DE000TT9D135	DE000TT9D1Z7	DE000TT9D200
DE000TT9D218	DE000TT9D226	DE000TT9D234	DE000TT9D242	DE000TT9D259	DE000TT9D267
DE000TT9D275	DE000TT9D283	DE000TT9D291	DE000TT9D2A8	DE000TT9D2B6	DE000TT9D333
DE000TT9D341	DE000TT9D358	DE000TT9D366	DE000TT9D374	DE000TT9D382	DE000TT9D390
DE000TT9D3A6	DE000TT9D6A9	DE000TT9D6B7	DE000TT9D6C5	DE000TT9D6D3	DE000TT9D6E1
DE000TT9D6F8	DE000TT9D6G6	DE000TT9D6H4	DE000TT9S0V1	DE000TT9S0W9	DE000TT9S0X7
DE000TT9S372	DE000TT9S380	DE000TT9S9P4	DE000TT9S9Q2	DE000TT9SFY7	DE000TT9SfZ4
DE000TT9SG08	DE000TT9SG16	DE000TT9SHJ4	DE000TT9SHK2	DE000TT9SUD0	DE000TT9SUE8
DE000TT9SUF5	DE000TT9SUG3	DE000TT9SUH1	DE000TT9SUJ7	DE000TT9X729	DE000TT9X737
DE000TT9X745	DE000TT9X752	DE000TT9X760	DE000TT9X778	DE000TT9X786	DE000TT9X794
DE000TT9X7B1	DE000TT9X7D7	DE000TT9X7E5	DE000TT9YUY4	DE000TT9YUZ1	DE000TT9YV19
DE000TT9YXB6	DE000TT9YXC4	DE000TT9YXD2	DE000TT9YXE0		



Wertpapierbeschreibung vom 14. Januar 2025 für einen Basisprospekt

für

A. Optionsscheine

bezogen auf Aktien, Indizes, Währungswechselkurse, Edelmetalle, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte

Discount-Optionsscheine

bezogen auf Indizes, Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere

Power-Optionsscheine

bezogen auf Währungswechselkurse, Edelmetalle

B. Turbo-Optionsscheine

bezogen auf Aktien, Indizes, Währungswechselkurse, Edelmetalle, Terminkontrakte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere

C. Open End-Turbo-Optionsscheine

mit Kündigungsrecht des Emittenten

bezogen auf Aktien, Indizes, Währungswechselkurse, Edelmetalle, Terminkontrakte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere

D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate

mit Kündigungsrecht des Emittenten

bezogen auf Aktien, Indizes, Währungswechselkurse, Terminkontrakte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere

E. Down-and-out-Put-Optionsscheine

bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH
Düsseldorf

garantiert durch

HSBC Continental Europe S.A.
Paris, Frankreich

handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany

Düsseldorf, 14. Januar 2025

HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH